P. Germ
422c -4
Ebhardt

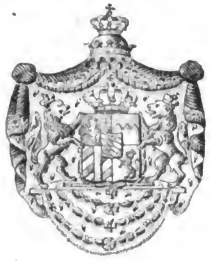

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36604240340015

<36604240340015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetze,

Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover

aus dem Zeitraume von 1813 bis 1839;

zusammengestellt

und

mit höherer Genehmigung

herausgegeben

von

Christian Hermann Ebhardt,

Advocaten zu Hannover.

Vierter Band.

Dritte Abtheilung.

Geistliche und Schulsachen.

Vierte Abtheilung.

Militairsachen.

Hannover 1840.

Gedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei der Gebrüder Jänecke
auf Kosten des Herausgebers.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Inhalt.

Abtheilung III.
Geistliche und Schulsachen.

Erster Abschnitt.
Geistliche Sachen.

Seite

I. Behörden und deren Befugnisse, Geschäftsgang bei denselben.
- A. Consistorien ... 3
- B. Kirchen-Commissariat und Superintendenten ... 28

II. Diöcesen ... 125

III. Geistlichkeit ... 144

IV. Gottesdienst und sonstige kirchliche Handlungen.
- A. Im Allgemeinen ... 188
- B. Sonn- und Festtage, auch sonstige kirchliche Feierlichkeiten ... 191
- C. Einzelne kirchliche Handlungen.
  - 1. Taufe ... 200
  - 2. Confirmation ... 202
  - 3. Aufgebot und Copulation ... 219
  - 4. Begräbniß ... 222
- D. Kirchenbücher, kirchliche Atteste u. s. w. ... 224

V. Güter und Einkünfte der Kirchen, Pfarren, Klöster, Stifter und sonstigen milden Stiftungen und deren Mitglieder. Parochial-Lasten 237

VI. Verschiedene Vorschriften ... 285

Zweiter Abschnitt.
Schulsachen.

I. Niedere Schulen.
- A. Allgemeine Verordnungen wegen des Schulwesens. Schul-Unterricht ... 297
- B. Schulbesuch ... 326
- C. Schulgeld ... 334
- D. Schullehrer. Ausbildung derselben. Anstellung. Dotirung der Schulstellen. Sonstige Vorschriften für Schullehrer ... 348

II. Höhere Schulen und Bildungs-Anstalten ... 379

Digitized by Google

Abtheilung IV.

Militair-Sachen.

Erster Abschnitt.

Seite
Militairpflicht und darauf sich beziehende rechtliche Verhältnisse 497

Zweiter Abschnitt.

Militair-Verpflegung und Bequartirung 594

Dritter Abschnitt.

Kriegerfuhren 614

Vierter Abschnitt.

Pensionen und Unterstützungen 621

Fünfter Abschnitt.

Verträge mit fremden Staaten 638

Sechster Abschnitt.

Verschiedene Bestimmungen 672

Ergänzungen zum ersten Bande 676
Ergänzungen zum zweiten Bande 679
Ergänzungen zum dritten Bande 684

Digitized by Google

Abtheilung III.

Geiſtliche und Schul-Sachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Abtheilung III.

Geistliche und Schulsachen.

Rechte des Fürsten von Bentheim in Beziehung auf Kirchen, Schulen und milde Stiftungen. Ver. v. 18. April 1823. §. 52. fl. Bd. III. p. 116. — Desgl. des Herzogs von Aremberg. Ver. vom 9. Mai 1826. §. 51. fl. Bd. III. p. 131. — Kirchliche und Schul-Angelegenheiten der Juden. Bek. der L. D. zu Stade vom 22. August 1827. Bd. I. p. 61. Instruct. (L. D. Hannover) vom 15. April 1831. Bd. I. p. 68. — Verhältnisse der evangelischen und katholischen Kirche zum Staate; allgemeine Bestimmungen über Unterrichts-Anstalten und milde Stiftungen. Staats-Grundgesetz v. 26. Sept. 1833. §. 57. fl. Bd. III. p. 51. — Einwirkung der Landdrosteien auf Kirchen- und Schulsachen. Ver. v. 18. April 1823. §. 7. Bd. III. p. 791. — Verleihung von Präbenden in den Stiftern und Klöstern. Cab.-Ver. v. 14. Nov. 1837. §. 8. Bd. III. p. 776. — Beschwerden über Mißbrauch der Kirchengewalt. Abänderung der für kirchliche Zwecke, für den Unterricht oder für irgend einen wohlthätigen Zweck bestimmten Stiftungen. Cab.-Ver. v. 21. Jan. 1839. Bd. III. p. 84.

Erster Abschnitt.

Geistliche Sachen.

I. Behörden und deren Befugnisse, Geschäftsgang bei denselben.

A. Consistorien.

Wegen Wiederherstellung der Consistorien und deren Competenz vergl. die verschiedenen Bestimmungen Abschnitt 2. I. Ämter- und Gerichtsverfassung. Bd. II. p. 72. u. Abschn. 2. II. B. 2. Competenz der Gerichte. Bd. II. p. 555. — Dienstverhältnisse der Consistorien zu den Ämtern. Ausschr. des Consist. zu Aurich v. 7. Aug. 1817. Bd. II. p. 91. Amts-O. vom 18. April 1823. §. 72. Bd. II. p. 231. — Stadt-Consistorium zu Osnabrück. Ver. v. 31. Oct. 1814. §. 33. Bd. III. p. 138. — Verhältniß des Stadt-Ministerii zu Hildesheim zum Consistorio. Regl. v. 3. Nov. 1815. Bd. III. p. 185. — Consistorial-Gebühren in Bau- und Reparatur-Sachen. Ausschr. des Consist. zu Stade v. 17. Januar 1833.

Bekanntmachung des K. Consistorii zu Hannover, die Herstellung desselben in dem ganzen Umfange seines vorigen Geschäftskreises betr., vom 16ten November 1813. (108.)

Nachdem durch das K. Churfürstl. Cabinets-Ministerium hieselbst, Kraft dazu habenden höchsten Auftrags, das hiesige K. Consistorium

Digitized by Google

in seinem ganzen vorherigen Geschäftskreise, in allen demselben vorhin untergeben gewesenen Provinzen und Districten, als namentlich in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg, wie auch in den Grafschaften Hoya und Diepholz und der Grafschaft Hohnstein, unterm zehnten November dieses Jahrs wieder hergestellt und constituirt worden; so wird solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und soll allen General- und Special-Superintendenten, auch geistlichen Ministeriis die erforderliche Instruction nächstens zugehen.

Ministerial-Rescript, die Ehe-Dispensations-Gesuche betr., vom 18ten Juli 1815. (1071.)

Aus dem Berichte der Herren vom ....ten d. M. ist ersehen, daß die Befugniß, Dispensationen zur Vollziehung von Ehen in verbotenen Graden zu ertheilen, vormals unter Fürst-Bischöflicher Regierung dem Consistorio zugestanden.

Obwohl nun dieses in den damaligen eigenen Verhältnissen der Religions-Partheien zu der Landesherrschaft seinen Grund gehabt haben mag, so ist es dennoch mit der gegenwärtigen Lage der Sachen und dem in dem übrigen Königreiche Üblichen nicht zu vereinigen. Die Herren werden daher hiedurch angewiesen, über die bei ihnen eingehenden Gesuche um Ehe-Dispensationen in verbotenen Graden nur in folgenden Fällen selbst zu verfügen: als

1) im dritten Grade der Seitenlinie der Blutsverwandtschaft ungleicher Linie;
2) im zweiten Grade dieser Verwandtschaft, und
3) im dritten Grade der Seitenlinie der Schwägerschaft gleicher Linie, als mit der Frauen Mutter Schwester Kind und mit der Frauen Mutter Bruders Tochter, und wegen des respectus parent. mit des verstorbenen Stiefvaters zweiter Frau.

In allen übrigen Fällen aber werden die Herren an Uns berichten, und der Anzeige des Gesuchs jedesmal ihr Gutachten über dasselbe hinzufügen; sodann aber Unsere Entscheidung gewärtigen.

Wir bezeugen ꝛc.

Landesherrliches Rescript, die Aufsicht über die Kirche St. Servatii zu Duderstadt betr. (537.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Es ist Euch bisher die Aufsicht über das evangelische Kirchenwesen der Eichsfeldischen Ämter aufgetragen gewesen. Da jedoch erwogen worden, daß die einzige evangelische Pfarre in diesem Landestheile, die Kirche St. Servatii zu Duderstadt, soweit von dem Sprengel der Hildesheimischen Superintendenturen entfernt ist, daß sie durch dieselben nicht wohl beachtet werden kann; so finden Wir rathsam, Euch der desfallsigen Geschäftsführung zu entbinden und selbige Unserm Consistorio zu Han-

Digitized by Google

nover aufzutragen, welches die nöthige Aufsicht durch eine nahe gelegene Superintendentur wird exerciren können.

Wir verbleiben Euch ꝛc.

Hannover, den 9ten November 1816.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

Decken. Bremer. Arnswaldt.

An
das Consistorium evangelischer Confession zu Hildesheim.

Patent über die Vereinigung des für das Fürstenthum Hildesheim bisher bestandenen evangelischen Consistorii *) mit dem Consistorio zu Hannover. (I. 79.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, daß Wir rathsam erachtet haben, das bisherige evangelische Consistorium des Fürstenthums Hildesheim mit dem zu Hannover bestehenden Consistorio der alten Churlande, zu besserer Übereinstimmung in dem Verfahren derselben, gänzlich zu vereinigen und die erforderliche Zahl von geistlichen und weltlichen Räthen wegen des Fürstenthums Hildesheim in das vereinigte Consistorium eintreten zu lassen. Wir thun solches hiemit und verordnen, daß der Wirkungskreis Unsers Consistorii zu Hannover sich, vom 1sten September des laufenden Jahrs an, auf das Fürstenthum Hildesheim, in allen geistlichen und weltlichen Sachen, welche bisher von einem besondern evangelischen Consistorio zu Hildesheim versehen worden, mit erstrecken solle.

Es haben mithin alle und jede geistliche Personen, welche bisher der Autorität des evangelischen Consistorii zu Hildesheim unterworfen gewesen sind, Unser Consistorium zu Hannover, als ihnen vorgesetzte Behörde, anzusehen, dessen Befehlen schuldige Folge zu leisten und Anweisungen zu befolgen. Auch haben alle und jede Unterthanen, welche bisher in geistlichen Angelegenheiten etwas bei dem evangelischen Consistorio zu Hildesheim zu suchen gehabt haben, oder bei demselben Recht zu nehmen hatten, von gedachtem 1sten September dieses Jahrs an, sich an Unser Consistorium zu Hannover zu wenden, und sich dessen Anordnungen und Entscheidungen in gleicher Maaße zu unterwerfen, als bisher in Ansehung des evangelischen Consistorii zu Hildesheim Statt gefunden hat.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Gegeben Carlton-House, den 17ten Julius des 1818ten Jahrs. Seiner Majestät Regierung im Acht und Funfzigsten.

George P. R.

E. Gr. v. Münster.

---

*) Nach einem Ausschreiben des evangelischen Consistorii zu Hildesheim vom 2. Mai 1815 war der Geschäftskreis desselben durch eine Landesh. Verordnung vom 28. April 1815 unter Wiederbeilegung der Gerichtsbarkeit und mit Ausdehnung derselben auf das s. g. kleinere Stift in dem Umfange wie derselbe bis zum Jahre 1803 bestanden, wieder hergestellt, und darauf das Consistorium am 1sten Mai 1815 förmlich installirt.

Digitized by Google

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an sämmtliche Kirchen-Commissarien in den demselben untergebenen Landes-Provinzen, wodurch vorgeschrieben wird, verschiedene Objecte nicht in einem und demselben Berichte zusammenzufassen, vom 14ten Januar 1819. (III. 7.)

Es ist seit einiger Zeit ungern bemerkt worden, daß von einigen Kirchen-Commissarien, besonders von einigen Superintendenten, mehrere oft ganz verschiedenartige Gegenstände in einem und demselben Berichte vorgetragen, oder in Nachschriften, unter Beziehung auf den Hauptbericht, nur ganz kurz und ohne Darlegung des wahren Verhalts der Sache berührt worden. Namentlich ist bisher häufig der Fall eingetreten, daß in Berichten, welche Schulhaus-Bau-Angelegenheiten betreffen, zugleich auf Prämien für Schulgemeinden, welche ihre Schuldienste verbessert haben, oder besser dotiren wollen, auch wohl auf Unterstützungen für Schullehrer, welche die ihnen von den Gemeinden ausgewiesenen Grundstücke arthar gemacht oder befriedigt haben, aus dem Schuldienst-Verbesserungs-Fond angetragen worden. Nicht weniger werden auch wohl bei eingetretenen Pfarr-Vacanzen die drei Postscripta Consistorii zu dem die Beschaffenheit der erledigten Pfarre überhaupt betreffenden Rescripte in einem Hauptberichte beantwortet.

Wie nach den bestehenden Principiis die verschiedenen Objecte oft verschiedene Referenten im Collegio haben, so wird nur zu oft unnöthiger Aufenthalt der nicht selten eiligen Ausfertigungen veranlaßt, wenn ein und derselbe Bericht mehreren Referenten zur Relation vorgelegt werden muß, oder der besondere Bericht nicht verstanden werden kann, ohne daß der Hauptbericht, auf welchen sich bezogen worden, erst eingesehen wird; und es entstehet unvermeidlich auch Unordnung in der Consistorial-Registratur, die nur dadurch sich verhüten läßt, daß über jeden besondern Gegenstand auch in besonderen Nachschriften zwar in bündiger Kürze, aber doch mit gehöriger lichtvoller Darlegung des wahren Verhalts der Sache, berichtet wird.

Wir vertrauen daher zu sämmtlichen Kirchen-Commissarien, namentlich zu allen unter hiesigem Consistorio stehenden Superintendenten, daß sie in der Folge obige Äußerungen und Aufforderungen zur Nachachtung sich dienen lassen, und nie verschiedenartige Objecte in einem und demselben Berichte zusammenfassen werden, widrigenfalls Wir ungern in der Nothwendigkeit Uns befinden würden, solche, verschiedenartige Gegenstände umfassende, Berichte zurückgehen zu lassen, damit die einzelnen Gegenstände in besonderen Berichten vorgetragen werden.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministeria in Städten,

Digitized by Google

Stifter und Klöster, bei Bekanntmachung der provisorischen Taxe der Gebühren und Sporteln für das K. Consistorium *), vom 10ten Junius 1828. (III. 98.)

Nachdem K. Cabinets-Ministerium geruhet hat, eine provisorische Taxe der Gebühren und Sporteln des K. Consistorii hieselbst in Ansehung aller unter demselben stehenden Provinzen zu genehmigen, welche vom 1sten k. M. Julius an in Wirksamkeit treten wird: so erfolgt in der Anlage ein Exemplar solcher Taxe, um darnach in vorkommenden Fällen vom 1sten Julius d. J. an zu verfahren, und ist über den Empfang anher Anzeige zu thun.

Provisorische Taxe

der

Gebühren und Sporteln für K. Consistorium in Hannover, in Ansehung aller unter demselben stehenden Provinzen.

	Referenten-Gebühren.		Gebühren ad fisc. viduarum.		Gebühren für den Exp. Ord. und Disp. Fisc. für den Canzlisten und Pedell.	
	Conventions-Münze.					
III. Gebühren in Administrations-Sachen.	ℛ	ℳ	ℛ	ℳ	ℛ	ℳ
1. Für das Ausschreiben einer Kirchen-Vorraths-Collecte	—	—	—	—	1	9
2. Für das Ausschreiben einer Becken-Collecte	—	—	—	—	1	9
Für jedes auszufertigende Exemplar solcher Ausschreiben werden jedoch die Copialien besonders bezahlt.						
2a. Für commissoria in nicht officiellen Sachen	—	—	—	—	1	9
Betreffen solche jedoch Neben-Aufträge oder anderweite und nachträgliche Aufträge in ein und derselben Sache oder geringfügige Gegenstände, nur . . . . Conf. № I. 21. a. b.	—	—	—	—	—	18
3. Pro remissionibus von Zinsen und Gefällen,						

*) Von dieser Taxe kann nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 13ten December 1834 (Bd. II. p. 491.) nur noch in Anwendung kommen, was sich auf die Administration bezieht, daher die Rubriken I. II. V. ganz weggelassen sind.

Digitized by Google

	Referenten-Gebühren.		Gebühren ad fisc. viduarum.		Gebühren für den Exp. Ord. und Disp. Fisc. für den Conclusten und Rebell.	
	Conventions-Münze					
	ℛ	ℳ	ℛ	ℳ	ℛ	ℳ
a. wenn solche groß, oder vier bis sechs und mehr Interessenten angehen, nicht über	—	—	—	—	1	9
b. wenn nur die Hälfte und darunter remittirt	—	—	—	—	—	18
c. wenn nur ein Viertheil remittirt wird und das praestandum mäßig ist	—	—	—	—	—	9
4. Für Confirmation eines Pfarr-Melioramenten-Vergleichs von jedem der ab- und antretenden Theile	—	—	—	—	—	13
Das Rescript, mit welchem der confirmirte Pfarr-Melioramenten-Vergleich zurückgesandt wird, wird besonders bezahlt; ist das Object des Pfarr-Melioramenten-Vergleichs aber unter 20 ℛ, so wird für das Rescript nichts bezahlt.						
5. Pro concessione zur Privat-, Separat- oder früheren Confirmation	—	—	—	—	—	6 / 12
letzteres von Bemittelteren.						
6. Pro respricto an einen Patron, wegen Vorschlagung einiger Subjecte zur Auswahl	—	—	—	—	—	18
7. Für Verlängerung des fatalis praesentandi eines Pastors für den Patron	—	—	—	—	1	9
8. Pro examine eines Predigers	—	—	—	—	8	21
9. » ordinatione eines Predigers	—	—	—	—	11	3
10. » citatione ad examen	—	—	—	—	—	9
11. » » ad praestandum praestanda bei der ersten Bestellung und bei nachheriger Versetzung eines Predigers,						
a. wenn die Pfarre gut (wenn sie nämlich 500 ℛ und darüber einträgt)	—	—	—	—	—	20
b. wenn sie geringer	—	—	—	—	—	9
12. Für einstweilige Erlassung der praestandorum	—	—	—	—	—	9
13. Für die Bestellung eines Predigers und commissorium zur Einführung, nebst Postscript und Abnahme des Simonie-Eides	—	—	—	—	4	20

Digitized by Google

	Referenten-Gebühren.		Gebühren ad fisc. viduarum.		Gebühren für den Exp. Ord. und Disp. Fisc. für den Conclusten und Pedell.	
	Conventions-Münze					
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
14. Wenn ein Prediger auf eine andere Pfarre translocirt wird, pro colloquio	—	—	—	—	8	21
15. Pro commissorio zur Introduction bei Anstellung und weiterer Beförderung eines Predigers, cum annexis . . .	—	—	—	—	4	20
16. Commissorium zur Aufstellung eines Predigers vor der Gemeinde.	—	—	—	—	1	9
17. P. St. zu dem commissorio sub № 16, wegen der zu fordernden Erklärung der Gemeinde, ob sie die Aufstellung verlange	—	—	—	—	—	18
18. Commissorium zur Abnahme des Simonie-Eides, wenn sie hier nicht in loco geschieht.	—	—	—	—	1	9
19. Für die Notification der Verleihung eines Titels von Superintendenten ꝛc., a. wenn darum nachgesucht worden.	—	—	—	—	1	9
b. wenn derselbe ex officio ertheilt worden, gratis.						
20. Für die Verleihung des Titels von Rector, Cantor ꝛc., wie ad № 19. in beiden Fällen.						
21. Für die Bestellung zum Superintendenten.	—	—	—	—	33	21
22. Pro notificatorio wegen Bestellung eines Superintendenten an den weltlichen Kirchen-Commissair	—	—	—	—	—	18
23. Pro commissorio an den General-Superintendenten, wegen Vorstellung eines Superintendenten bei den Predigern der Inspection	—	—	—	—	1	9
24. Für die Bestellung zum General-Superintendenten	—	—	—	—	40	—
NB. Außerdem wird noch bei Pfarrbestellungen für die Aufwartung dem Pedellen und Boten, auch des ältesten geistlichen Rathsbedienten, ein Accidens nach Gutdünken, an die hiesige Neustädter Schule wegen der Ordination 2 ₰ 3 ₰ Conventions-Münze und						

Digitized by Google

		Referenten-Gebühren.		Gebühren ad fisc. viduarum.		Gebühren für den Exp. Ord. und Disp. Fisc. für den Ganzlisten und Pedell.	
		Conventions-Münze					
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	im Celliſchen an das Waiſenhaus zu Celle ein Beliebiges entrichtet.						
25.	Für Verlängerung der Gnadenzeit . .	—	—	—	—	1	9
26.	Pro confirmatione eines Organiſten, Küſters und Schulmeiſters,						
	a. Unvermögſame, welche von 1 bis 10 ℳ Conventions-Münze incl. jährlich einzunehmen haben, zahlen überall nichts.						
	b. Bei einer Dienſt-Einnahme von 10 — 20 ℳ Conv.-Mze. incl. erfolgen	—	—	—	—	—	12
	c. Bei einer Dienſt-Einnahme von 20 — 50 ℳ Conv.-Mze. incl. erfolgen	—	—	—	—	—	22
	d. Bei einer Dienſt-Einnahme von 50 — 100 ℳ Conv.-Mze. incl. erfolgen	—	—	—	—	1	8
	e. Bei einer Dienſt-Einnahme von 110 — 120 ℳ Conv.-Mze. incl. erfolgen	—	—	—	—	1	16
	u. ſ. w. nach gleichem Verhältniß; jedoch darf bei Überſchlagung des Dienſtes die Wohnung und mensa ambulatoria nicht mit in computum gebracht werden.						
27.	Für die Adjunctur auf einen Dienſt des cleri minoris,						
	a. sine spe succedendi bei Dienſten von 10 bis 20 ℳ Conventions-Münze	—	—	—	—	—	9
	bei Dienſten über 20 ℳ Conventions-Münze	—	—	—	—	—	18
	b. cum spe succedendi, ſo viel wie der Betrag der wirklichen Confirmation auf den Dienſt.						
	Cf. die vorgehende Nummer.						
	Das Reſcript, in welchem die Confirmation dem Superintendenten angezeigt wird, wird beſonders bezahlt, mit Ausnahme bei den Confirmationen zu einem ſolchen Dienſt, welcher unter 20 ℳ						

Digitized by Google

	Referenten-Gebühren.		Gebühren ad fisc. viduarum.		Gebühren für den Exp. Ord. und Disp. Fisc. für den Canzlisten und Pedell.	
	Conventions-Münze					
	ℳ	ℳℳ	ℳ	ℳℳ	ℳ	ℳℳ
Einnahme hat, in welchem Falle für das Rescript nichts bezahlt wird. NB. Für Verwilligung eines Rector- oder Cantor-Titels siehe oben № 20.						
28. Für Verwilligung einer Zulage ad dies vitae vel officii,						
a. von 20 ℳ und darüber . . .	—	—	—	—	1	9
b. » 10 » bis 20 ℳ incl. . .	—	—	—	—	—	18
c. » 1 » » 10 » incl. . .	—	—	—	—	—	9
29. Für Verwilligung einer Zulage, welche nicht perpetuirlich ist, sondern sich nur auf gewisse Jahre erstreckt,						
a. wenn sie über 20 ℳ beträgt . .	—	—	—	—	—	18
b. wenn sie darunter beträgt . . .	—	—	—	—	—	9
30. Pro dispensatione von öffentlicher Beerdigung nach Ermessen,						
a. werden angesetzt ad fiscum viduarum 9 ßß, 13 ßß oder 18 ßß, so erfolgen	—	—	—	—	—	13
b. wird ad fiscum viduarum angesetzt 1 ℳ 3 ßß, so erfolgen.	—	—	—	—	—	20
c. werden ad fiscum viduarum angesetzt 2 ℳ 5 ßß, so erfolgen	—	—	—	—	1	3
d. werden ad fiscum viduarum angesetzt 3 ℳ 8 ßß, 4 ℳ 11 ßß ꝛc., so erfolgen	—	—	—	—	1	13
31. Pro dispensatione von öffentlicher Copulation	—	—	2	5	1	13
32. Pro dispensatione vom öffentlichen Aufgebot,						
nach Ermessen . . . . . { von	—	—	1	3	1	13
{ bis	—	—	11	3		
33. Pro concessione copulat. intra tempus luctus	—	—	—	9	—	20
34. Pro concessione copulat. innerhalb der geschlossenen Zeit	—	—	—	—	—	20
35. Pro dispensatione in gradu secundo lineae collateralis aequalis	—	—	—	—	10	10
36. Pro dispensatione in gradu tertio lineae collateralis inaequalis . . .	—	—	—	—	8	5

Digitized by Google

	Referenten-Gebühren.		Gebühren ad fisc. viduarum.		Gebühren für den Exp. Ord. und Disp. Fisc. für den Canzlisten und Pedell.	
	Conventions-Münze					
	ℛ	ℳ	ℛ	ℳ	ℛ	ℳ
37. Pro dispensatione a gradu in genere primo et secundo affinitatis .	—	—	—	—	8	5
38. Für die Befreiung vom auswärtigen Aufgebot.	—	—	—	—	1	9
39. Für Erlaubniß zur Wiederverheirathung geschiedener Eheleute	—	—	—	—	1	9
40. Für die einem Prediger oder Rector auf sein Ansuchen ertheilte Entlassung . .	—	—	—	—	1	9
41. Für das Imprimatur einer Schrift . Die Resolution, mittelst deren das Manuscript zurückgegeben wird, wird besonders bezahlt mit 9 ℳ.	—	—	—	—	1	9
42. Für einen Consens zu Anleihen für Kirchen- und Pfarr-Meier	—	—	—	—	1	9
43. Für die Überlassung von Pfarr-, Kirchen- und Kirchhofs- ꝛc. Land zum Anbau	—	—	—	—	1	9
44. Für die Ratification einer Verpachtung nach dem Betrage der Summe der ganzen Pachtzeit von 100 ℛ Conv.-Mze..	—	—	—	—	1	—
45. Für ein actorium für den Kirchen-Anwalt	—	—	—	—	—	18
46. Für sonstige Rescripte oder Resolutionen in Kirchen-Anwalts-Sachen	—	—	—	—	—	9
IV. Gebühren, welche bei Ausübung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Administrations-Sachen vorkommen können.						
1. Für ein einfaches Rescript	—	—	—	—	—	9
2. » eine einfache Resolution	—	—	—	—	—	9
3. » das erste abschlägliche Rescript oder Resolution wird nichts bezahlt, außer in judiciellen Sachen.						
4. Für ein genehmigendes Rescript oder Resolution (in so fern für einzelne Fälle in dieser Taxe etwas Besonderes nicht bestimmt worden), auch für die auf jedes nach dem ersten Abschlage wiederum eingereichte Gesuch ertheilten. . .	—	—	—	—	—	18

Digitized by Google

	Referenten-Gebühren.		Gebühren ad fisc. viduarum.		Gebühren für den Exp. Ord. und Disp. Fisc. für den Ganzlisten und Perell.	
	Conventions-Münze					
	ß	₰	ß	₰	ß	₰
5. Pro requisitorialibus.	—	—	—	—	1	9
6. » vidimatione,						
a. für jede Schrift, die einen Bogen und darunter in Abſchrift beträgt . .	—	—	—	—	—	7
b. wenn ſie aber über einen Bogen enthält, nur von dem erſten Bogen. .	—	—	—	—	—	7
und für jeden der folgenden	—	—	—	—	—	5
7. Pro inrotulatione actorum	—	—	—	—	2	9
Für beizulegende Acta wird nichts beſonders bezahlt.						
8. Für Aufſuchung alter Acten aus den vorigen Jahrhunderten	—	—	—	—	2	5
9. Pro inspectione actorum für jedes Convolut, welches ſeine beſondern Nummern hat	—	—	—	—	2	5
In Concurs- oder zuſammenhängenden Sachen aber nach Ermäßigung des Gerichts.						
10. Pro designatione actorum, wenn darum nachgeſucht wird, für 100 Nummern u. ſ. w. nach Verhältniß; die gewöhnlichen Copialien werden beſonders bezahlt.	—	—	—	—	1	3
11. Pro sigillo, in ſo fern ſolches bei Vidimationen gebräuchlich	—	—	—	—	—	1
12. Für eine gerichtliche Quitung	—	—	—	—	1	9
13. Gerichtliche im Conſiſtorio abgeſchloſſene Vergleiche in regula wie ein Definitiv-Urtheil	1	3	—	—	1	13
14. Confirmation eines coram commissione geſchloſſenen Vergleichs	—	—	—	—	1	9
15. Ratificatorium sine confirmatione.	—	—	—	—	—	18
16. Für ein gerichtliches Atteſtat sub sigillo	—	—	—	—	1	9
17. Pro certificato agnitae manus et sigillo	—	—	—	—	—	18
18. Für einen Bericht an K. Ober-Appellations-Gericht mit Einſendung der Acten	—	—	—	—	1	9
19. Für Berichts-Erſtattungen in nicht offi-						

Digitized by Google

	Referenten-Gebühren.		Gebühren ad fisc. viduarum.		Gebühren für den Exp. Ord. und Disp. Fisc. für den Canzlisten und Pedell.	
	Conventions-Münze					
	ℛ	ℳ	ℛ	ℳ	ℛ	ℳ
ciellen Sachen an K. Cabinets-Ministerium,						
a. für den ersten abgeschriebenen Bogen	—	—	—	—	—	18
b. für jeden der folgenden	—	—	—	—	—	13
20. Für ein Schreiben an coordinirte Gerichte	—	—	—	—	—	20
21. Für ein Schreiben an eine auswärtige Behörde	—	—	—	—	1	9
22. Protocoll- und Termins-Gebühren für jeden Bogen eines Protocolls	—	—	—	—	—	9
NB. Die Termins-Gebühren werden nicht besonders bezahlt.						
23. Für eine Edictal-Citation	—	—	—	—	1	9
24. Pro transscriptione commissorii .	—	—	—	—	—	18
25. Für eine Vollmacht	—	—	—	—	1	9
26. Für Erbenzins-Verleihungen,						
a. wenn der Canon mit 4 Procent capitalisirt unter 100 ℛ beträgt . . .	—	—	—	—	—	19
b. wenn derselbe von 100 bis 500 ℛ austrägt, von jedem 100 ℛ	—	—	—	—	1	8
c. wenn derselbe von 501 bis 1000 ℛ austrägt, von jedem 100 ℛ	—	—	—	—	2	—
Der Ertrag über 1000 ℛ kommt nicht zur Taxation.						
27a. Für ein excitatorium	—	—	—	—	—	9
27b. » » Pönal-Excitatorium	—	—	—	—	—	18
28. » einen Mortifications-Schein. . .	—	—	—	—	1	9
29. » eine Versiegelung	—	—	—	—	1	—
30. » » Entsiegelung	—	—	—	—	—	12
31. Von deponirten baaren Geldern und Pretiosis,						
a. in causis litigiosis, wozu auch die Concurssachen zu rechnen sind, ein Procent.						
b. dagegen in causis non litigiosis, als Vormundschaftssachen und einstweilen deponirte Kirchengelder, ½ Procent.						
32. Von deponirten zinstragenden Obliga-						

Digitized by Google

	Referenten-Gebühren.		Gebühren ad fisc. viduarum.		Gebühren für den Exp. Ord. und Disp. Fisc. für den Gassisten und Pedell.	
	Conventions-Münze					
	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
tionen und Papieren au porteur in beiden Fällen $\frac{1}{3}$ Procent.						
33. Für Depositionen sonstiger Urkunden nach Verhältniß . . . . . incl. des Depositen-Scheins.	—	—	—	—	9 gg. bis 1 ₰	
34. Für einen Depositen-Schein, wenn keine Procentgelder erlegt werden . . . . . NB. In Vormundschaftssachen wird, wenn das vormundschaftliche Vermögen unter 100 ₰ beträgt, für Depositionen überall nichts genommen.	—	—	—	—	9 gg. bis 1 ₰	
35. Für eine Cession . . . . . wie für Confirmation einer Obligation. Cf. oben II. № 4.	—	—	—	—	1	9
36. Für Genehmigung von Tauschen, Kaufen und Verkaufen, wie bei Erbenzins-Verleihungen; — nach dem Werthe des Objects zu berechnen. Cf. oben № 26.						
37. Pro confirmatione der ad № 26. und 36. abzuschließenden Contracte, so wie auch etwaniger anderen Contracte. Das Rescript, mit welchem dieselben zurückgesandt werden, wird besonders bezahlt mit 9 gg.	—	—	—	—	1	9

VI. Frei von Consistorial-Gebühren sind:

1. Alle Schuldsachen, die nur 5 ₰ incl. betragen, jedoch nur quoad fiscum expeditionis.
2. Alle Proceßsachen der Militair-Personen, jedoch nur quoad fiscum expeditionis.
3. Ebenfalls sind die Consistorial-Procuratoren bei Einklagung ihrer Procuratur-Forderungen gebührenfrei, jedoch nur quoad fiscum expeditionis.
4. Dienst- und Liedlohn-Sachen der Dienstboten.
5. Sachen der bei hiesigen höheren Collegien stehenden Bedienten und deren Witwen, so lange letztere sich nicht wieder verheirathen, sind von ordinairen Fisci- und Decrets-Gebühren frei,

Digitized by Google

nicht aber von den Referenten-, Commissions-, Protocoll- und Vidimations-Gebühren oder sonstigen Special-Accidenzien.

6. Wird den Parteien das Armenrecht ertheilt, so ist solches auf die Schreibgebühren der Canzlisten mit zu erstrecken.
7. Alle herrschaftlichen Sachen, z. B. die jura episcopalia betreffend.
8. Alle Sachen wegen Untersuchungen, die der Kirchen- und Schuldiener Leben und Wandel, auch Lehre und Amtspflicht betreffen, mithin eine Suspension oder Remotion ab officio nach sich ziehen, in so fern jene ex officio erkannt worden.
9. Die Wrogen-Sachen des cleri majoris et minoris.
10. Pfarrwitwen- und Pfarrwitwenthums-Sachen.
11. Alle das Gnaden-Quartal und -Jahr betreffende Sachen.
12. Sachen, welche die Anordnung von Vicarien betreffen.
13. Kirchen-Rechnungssachen, auch Monitur der Kirchen-Rechnungen und was der Inordnunghaltung des Kirchen-Rechnungswesens anhängt, für welche Gegenstände alljährlich die sogenannten Kirchen-Rechnungs-Revisions-Gebühren von den Ärarien, bestehenden Vorschriften nach, bezahlt werden.

    NB. Hiezu gehören aber nicht die Verfügungen, welche die Gerechtsame einzelner Kirchen betreffen und die Abschriften der Monita, für welche beide Gegenstände, nämlich für den ersten die in der Taxe festgesetzten Fisci-Gebühren und für den letztern Copialien bezahlt werden.
14. Die Bausachen, imgleichen die Verfügungen bei Übersendung der behuf eines neuen Schulhausbaues verwilligten Gelder, in so fern nicht die Gemeinde die Baukosten, sei es principaliter oder subsidialiter, trägt, in welchem Falle Gebühren in den Bausachen zu bezahlen sind.
15. Die Sachen der Armen, so wie der Armen-Ärarien und der unvermögsamen Schullehrer-Witwen.
16. Kirchen- und Schul-Visitations-Sachen und was damit pendent ist.
17. Die Verfügungen auf Kirchen- und Schul-, wie auch auf Synodal-Berichte.
18. Die Verfügungen wegen Verwilligung ex fisco viduarum.
19. Stipendien-Verleihungen.
20. Aufnahme eines Juden ins Christenthum.
21. Unterstützungen und Gnadengeschenke für Prediger, deren Witwen und Waisen, Schullehrer ꝛc., auch Unterstützungen und Beihülfen an Gemeinden, zum Bau der geistlichen Gebäude und die desfallsigen Notificationen.
22. Schuldienst-Verbesserungssachen und Bewilligungen aus dem Schuldienst-Verbesserungsfond.
23. Angelegenheiten des hiesigen Schullehrer-Seminarii, mit Ausnahme der Confirmationen der Inspectoren des Seminarii und der etwanigen judiciellen Verhandlungen.
24. Alle auf Anfragen der Superintendenten erfolgende Verfügungen circa liturgiam et cultum divinum.
25. Die Gemeinheits-Theilungs- und Verkoppelungs-Sachen.
26. Sachen, welche Steuer-Angelegenheiten betreffen.

Digitized by Google

27. Alle generelle Verfügungen, die nicht das Interesse eines Einzelnen betreffen.
28. Alle sonstige die Kirchen, Pfarren und Schulen als solche betreffende officielle Verhandlungen, welche nicht deren Güter und Gerechtsame betreffen.
29. Alle officielle Verhandlungen wegen der unter der Administration oder Oberaufsicht des K. Consistorii stehenden Wohlthätigkeitsfonds, Legate und Stiftungen. Jedoch sind hiervon die etwanigen judiciellen Verhandlungen und solche ausgenommen, welche das Interesse privatorum betreffen, z. B. nachgesuchte Anleihen, Remissionen ꝛc., so wie auch die etwanigen actoria, instructoria etc. für Anwalte.
30. Die Verhandlung und das Ausschreiben wegen der Collecte für die durch Brand in Schaden gekommene Prediger, so wie die Autorisationen für die Superintendenten zur Sammlung solcher Collecten für Personen des cleri minoris.

Vorstehende provisorische Consistorial-Taxe wird hiemit genehmigt.

Hannover, den 5ten März 1828.

K. G. H. zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem geistlichen Departement.

Bremer.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende Kirchen-Commissarien, die Erhebung und Einsendung der Consistorial-Fisci- und stillen Beerdigungs-Gebühren betr., vom 13ten November 1838. (III. 229.)

Ungeachtet Unserers wegen Einsendung der Consistorial-Fisci- und stillen Beerdigungs-Gebühren unterm 21sten November 1833 an sämmtliche unter dem hiesigen Consistorio stehende General- und Special-Superintendenten erlassenen Ausschreibens*) haben Wir wahrgenommen, daß von mehreren derselben bei Erhebung und Einsendung jener Gebühren nicht mit derjenigen Sorgfalt verfahren wird, welche durchaus erforderlich ist, damit dem Anschwellen der Rückstände vorgebeugt werde.

Wir finden Uns daher zu folgenden Vorschriften veranlaßt:

1) Von dem geistlichen Kirchen-Commissario sind nach dem Ablaufe eines jeden Vierteljahrs, und zwar unfehlbar binnen vier Wochen nach dem Schlusse desselben, die in dem verflossenen Quartale erhobenen Sepultur-Gebühren und zu erheben

*) findet sich nicht in der Gesetzsammlung.

Digitized by Google

gewesenen Consistorial-Fisci-Gebühren an K. Consistorium einzusenden.

2) Der geistliche Kirchen-Commissarius hat sofort bei dem Empfange taxirter Verfügungen die darauf notirten Gebühren, unter Angabe des Datums und Gegenstandes der Verfügung, in ein besonderes Manual einzutragen, und dieselben von der betreffenden Partei einzuziehen, und wenn letztere darunter sich säumig zeigt, ohne Verzug die Beitreibung jener Gebühren zu veranlassen, oder Uns die etwaigen Hindernisse der Einziehung berichtlich anzuzeigen.

3) In denjenigen Fällen, wo taxirte Verfügungen zunächst an den weltlichen Kirchen-Commissarius gelangen, so wie in denjenigen Sachen, welche allein oder vorzugsweise zur Expedition des weltlichen Kirchen-Commissarii gehören, hat dieser die notirten Gebühren sofort von der betreffenden Partei einzuziehen, und solche zeitig mit gehöriger Designation dem geistlichen Kirchen-Commissario zugehen zu lassen, damit dieselben mit den übrigen Gebühren nach Ablauf des Vierteljahrs an K. Consistorium eingesandt werden können, so wie Wir denn überhaupt erwarten, daß der weltliche Kirchen-Commissarius seinem geistlichen Concommissario bei Einziehung der Gebühren soviel als irgend thunlich behülflich sein werde.

4) Bei Einsendung der Gebühren ist ferner Folgendes zu beobachten:

a. Es sind die Consistorial-Fisci-Gebühren, und zwar diese unter Angabe des Tages und Gegenstandes der Verfügung auf einem besondern, und die stillen Beerdigungs-Gebühren ebenfalls auf einem besondern Blatte zu verzeichnen, und zwar sind auf diesen Verzeichnissen die Gebühren für jede einzelne Verfügung getrennt, und nicht, wie es hin und wieder vorgekommen ist, die Gebühren für mehrere in ein und derselben Sache ergangene Verfügungen in eins aufzuführen;

b. beide Verzeichnisse sind doppelt einzusenden, um das Duplicat mit der Quittung des Rechnungsführers versehen, zurück zu empfangen. Wird dieser Vorschrift nicht genügt, so wird das Duplicat hier auf Kosten des Einsenders angefertigt werden; und endlich ist

c. den einzusendenden Geldern ein Sortelnzettel beizufügen.

Wenn Wir übrigens bemerkt haben, daß aus einigen Inspectionen Gebühren, welche für verschiedene Cassen bestimmt, und von verschiedenen Rechnungsführern zu berechnen sind, in eins eingesandt, und auf einem und dem nämlichen Blatte berechnet werden, solches aber nicht gestattet werden kann, da dadurch stets Auseinandersetzungen zwischen den Rechnungsführern der verschiedenen Cassen, sowohl wegen der Gebühren selbst, als auch wegen des verausgabten Porto's erforderlich und leicht Irrthümer herbeigeführt werden, so geben Wir den geistlichen Kirchen-Commissarien hiedurch auf, die für die verschiedenen, unter dem K. Consistorio stehenden Cassen bestimmten Gelder allemal getrennt und mit besonderem Verzeichnisse einzusenden.

Digitized by Google

Wir vertrauen, daß die Kirchen-Commissarien sich die unmangelhafte Befolgung dieser Vorschriften werden angelegen sein lassen, und erwarten binnen vier Wochen eine berichtliche Anzeige von dem Empfange dieses Ausschreibens.

Des K. Consistorii zu Hannover Bekanntmachung, die Vorschriften über die Form und die Einreichung der Berichte und Eingaben in den Consistorial-Administrations-Angelegenheiten betr., vom 31. Januar 1839. (III. 5.)

Da seit einiger Zeit mehrfach wahrgenommen ist, daß die bestehenden älteren Vorschriften über die Form und die Einreichung der Berichte und Eingaben in den Verwaltungssachen des hiesigen K. Consistorii nicht gehörig befolgt worden, und da es für erforderlich erachtet ist, nicht nur jene älteren Vorschriften in Erinnerung zu bringen, sondern auch einige sonstige Anordnungen zum Besten des Geschäftsganges und zur Aufrechthaltung der Ordnung in der Registratur zu treffen; so wird allen denjenigen Behörden und Personen, welche in Verwaltungssachen an K. Consistorium zu berichten, oder bei demselben Vorstellung zu machen haben, Folgendes zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht:

§. 1. Jedem Berichte und Berichts-Postscripte, und jeder Vorstellung und Eingabe ist Folgendes voranzusetzen:

An
Königliches Consistorium in Hannover.
Bericht
(Berichts-Postscript, Vorstellung, Gesuch u. s. w.)
der Kirchen-Commissarien
(des Superintendenten, des Amts, des Magistrats, der Gemeinde, des N. N.) zu (Wohnort) vom (Tag und Jahr der Abfassung),
betreffend u. s. w.
(kurze, aber genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Sache.)

§. 2. Wenn mit dem Berichte oder der Vorstellung Anlagen oder Gelder überreicht werden, so sind diese sämmtlich auf der obigen Rubrik, der Bezeichnung des Gegenstandes der Sache gegenüber, genau anzugeben, als: »Hat zur Anlage 1 Riß und 2 Anschläge, 2 Protocolle, ein Volum Acten in 18 Nummern, ein Geld-Packet mit ℔ ℳ ß, eine Orginal-Obligation über ℔ u. s. w.

§. 3. Die Berichte und Eingaben sind mit einem besonderen Couverte nebst Adresse zu versehen, und die etwaigen Anlagen entweder unter demselben, oder unter besonderem Couverte mit richtiger Bezeichnung, wozu sie gehören, einzusenden. Auch müssen die allegirten Anlagen mit dem Berichte oder der Vorstellung zu gleicher Zeit eingehen, dürfen mithin, wie solches hin und wieder vorgekommen ist, früher oder später, als der Bericht ꝛc. selbst, nicht abgesandt werden.

Digitized by Google

§. 4. Die Berichte und Eingaben mit den in Abschrift etwa beigefügten Anlagen sind leserlich und correct, auch durchgehends paginirt einzuliefern.

§. 5. In anhängigen Sachen ist gleich im Eingange des Berichts, des Berichts-Postscripts, der Vorstellung u. s. w. diejenige Consistorial-Verfügung, auf welche der Bericht oder die Eingabe Bezug hat, richtig zu allegiren.

§. 6. Die Berichte und Eingaben müssen die in Betracht kommenden Thatsachen vollständig, wiewohl in möglichster Kürze, und daneben motivirte Anträge erhalten. Auf die etwa zu remittirenden Berichts-Anlagen und Commissions-Acten, in so fern deren Einsendung nothwendig ist, darf allein nicht Bezug genommen werden, vielmehr muß aus dem Berichte und der Vorstellung selbst das Wesentliche allemal hervorgehen, und eine bei den hiesigen Acten verbleibende Abschrift derjenigen Haupt-Actenstücke, ohne welche die Berichte und Eingaben nicht verständlich sind, in der Regel beigefügt werden.

§. 7. Wie in dem Ausschreiben vom 14ten Januar 1819 bereits dringend anempfohlen, aber häufig gar nicht beachtet ist, sind in einem und demselben Berichte oder Gesuche verschiedenartige Gegenstände nicht zu verhandeln. Es ist vielmehr über jeden einzelnen, für sich bestehenden besonderen Gegenstand und Antrag besonderer Vortrag zu machen, und niemals zu übersehen, daß auf von hieraus erlassene verschiedene Rescripte, oder ein oder mehrere Postscripte eigends berichtet, und die Berichts-Postscripte hinter die Berichte nicht geschrieben, sondern auch bei jenen Berichts-Postscripten die oben vorgeschriebene Form beobachtet werden müsse.

§. 8. Vorausgesetzt, daß die in §. 1. ertheilte Vorschrift gehörig werde befolgt werden, ist am Schlusse des Berichts ꝛc. nichts weiter, als die Unterschrift des oder der Berichterstatter oder Supplicanten hinzuzufügen. In dieser Beziehung ist aber

§. 9. zu beachten, daß, wo dem Rubro des Berichts oder der Eingabe zufolge mehrere Commissarien oder Supplicanten vorhanden sind, die Unterschrift eines jeden derselben nicht fehlen dürfe, oder der Grund der mangelnden Unterschrift ausdrücklich angegeben werden müsse. Insbesondere sind in Zukunft Vorstellungen und Gesuche nicht einzig und allein von den Sachführern oder Concipienten, sondern auch von den Supplicanten selbst eigenhändig zu unterschreiben, oder auf jene ausgestellte glaubhafte Vollmachten sofort beizubringen. Außerdem wird

§. 10. ein für allemal erinnert, daß ein jeder, und vorzüglich die Geistlichen und Schullehrer sich in Officialsachen der Regel nach an die nächsten Vorgesetzten, oder die betreffende nächste Instanz zuerst, also nicht sofort mit Übergehung derselben an die höhere Behörde zu wenden, und in den unmittelbar bei dieser aus triftigen Gründen etwa demnächst zu machenden Eingaben ausdrücklich zu erwähnen haben, ob und was in der ersten Instanz verfügt sei.

Auch sind in Gemäßheit der generellen Verfügung vom 26sten August 1735 die für hiesiges K. Consistorium bestimmten Vorstellungen und Gesuche stets direct an dasselbe, und nicht durch Vermittelung einzelner Mitglieder des Collegii einzusenden, am wenig-

Digitized by Google

sten aber letztere anzugehen, auf Pridat-Mittheilungen Consistorial-Verfügungen zu erwirken.

§. 11. Die Beobachtung der vorstehenden Vorschriften wird mit Zuversicht erwartet, indem widrigen Falls ein jeder es sich selbst beizumessen hat, wenn dem Befinden nach der Bericht oder die Eingabe zurückgegeben, oder eine angemessene Ordnungsstrafe erkannt wird.

Es soll diese Bekanntmachung gehörig veröffentlicht, und die erforderliche Anzahl von Exemplaren zur Vertheilung an die Prediger, welchen übrigens zur Pflicht hiemit gemacht wird, auch die übrigen Kirchendiener und Schullehrer ihrer Kirchsprengel davon in Kenntniß zu setzen, und das ihnen zugefertigte Exemplar in der Pfarr-Registratur aufzubewahren, übersandt werden.

Verordnung über die Errichtung eines Consistorii Römisch-Katholischer Confession in Hildesheim. (310.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Demnach Wir für gut gefunden haben, in Unserm Fürstenthum Hildesheim ein Consistorium katholischer Confession zu errichten, und demselben die Gerichtsbarkeit über geistliche Personen und Sachen in der Maaße beizulegen, wie in der unter heutigem Dato erlassenen Verordnung*) über die im Fürstenthum Hildesheim angeordneten Gerichtsstellen näher bestimmt ist: so wird hiemit besagtem katholischen Consistorio auch die Aufsicht über folgende Gegenstände beigelegt, als:

a. die Aufsicht über das gesammte Kirchen-, Pfarr-, und Schul-Vermögen und über die Verwaltung desselben;
b. die Aufsicht über alle an Kirchen, Pfarren, Schulen und religiöse Institute gemachte Vermächtnisse und deren stiftungsmäßige Verwendung, jedoch letztere nur in so fern, als über stiftungswidrige Verwendung Klage geführt, oder eine solche aus den geführten Rechnungen der Verwalter dem Gerichte bekannt werden sollte;
c. die Autorisation, wenn die zu Kirchen, Pfarren, Schulen und andern geistlichen Instituten gehörigen Güter ganz oder theilweise alienirt oder mit dinglichen Rechten beschwert werden sollten, wozu aber auch die bischöfliche Zustimmung erfordert wird.

Hiernach hat ein jeder, den es angeht, sich zu achten.

Hannover, den 28sten April 1815.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

C. v. d. Decken. Bremer.

Verordnung, die Wiederherstellung des reformirten Ober-Kirchenraths in der Grafschaft Bentheim betr. (I. 95.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Nachdem wiederholt darauf angetragen worden ist, daß der im Jahre 1613 gestiftete, im Jahre

*) Band II. p. 8.

1701 erneuerte und unter der französischen Occupation aufgehobene Oberkirchenrath oder das Ober-Consistorium der evangelisch-reformirten Unterthanen in der Grafschaft Bentheim wieder hergestellt werden möge und Wir nach angestellter Untersuchung jene Wiederherstellung, unter zweckmäßigen Beschränkungen und Verbesserungen zum Besten des evangelischen Kirchen-, Schul- und Armen-Wesens, für angemessen gefunden haben: so verordnen Wir hierüber Folgendes.

§. 1. Der Oberkirchenrath oder das reformirte Ober-Consistorium in der Grafschaft Bentheim wird hiemit wieder hergestellt und soll hinführo aus einem Director, einem geistlichen und einem weltlichen Oberkirchenrath bestehen. Auch wird dem Collegio ein Actuar zugegeben und außerdem ein Rentmeister zur gehörigen Verwaltung der reformirten geistlichen Güter angeordnet.

Die Mitglieder des Collegii müssen der evangelisch-reformirten Religion zugethan sein.

§. 2. Wenn eines der drei Mitglieder abgeht: so hat das Collegium dieses der vorgesetzten K. Regierung anzuzeigen. Letztere wird alsdann einen oder mehrere fähige Candidaten in Vorschlag bringen und steht nur Uns, ohne übrigens an jenen Vorschlag gebunden zu sein, die Ernennung eines neuen Mitgliedes zu.

§. 3. Der Oberkirchenrath soll sich wenigstens einmal im Monate und bei dringenden Fällen so bald und so oft, als es nöthig ist, in der Stadt Nordhorn zur Wahrnehmung der ihm durch die bestehenden Kirchengesetze bereits aufgetragenen oder demselben noch aufzutragenden Geschäfte versammeln *).

§. 4. Der Actuar, der zugleich die Aufsicht über die Registratur hat und die Expeditionen des Collegii besorgt, führt bei den Sitzungen das Protocoll. Ist die Stelle eines Actuars erledigt: so wird zu derselben von der K. Regierung, in Gemeinschaft mit dem Oberkirchenrath, ein fähiges Subject in Vorschlag gebracht und von Unserm Ministerio ernannt.

§. 5. Der Oberkirchenrath hat dahin zu sehen, daß die erledigten Prediger-, Schul-, Küster- und Organisten-Stellen schleunig und gut wieder besetzt werden. Die wieder anzuordnende Person ist daher durch den Oberkirchenrath, in Gemeinschaft mit den Mitgliedern des Orts-Nieder-Consistorii, durch Mehrheit der Stimmen zu erwählen und wenn zwei Candidaten gleiche Stimmen erhalten:

---

*) Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Bentheim, wegen der Eingabe aller an den Oberkirchenrath gerichteten Schriften bei der zu Nordhorn errichteten Registratur desselben, vom 4. Nov. 1818. (III. 247.)

Nachdem der Allerhöchsten Orts wiederhergestellte Oberkirchenrath der Grafschaft Bentheim am 1sten d. M. gehörig installiret worden und derselbe darauf sogleich in Thätigkeit getreten ist: so wird solches und daneben hiemit bekannt gemacht, daß zufolge des von dem Oberkirchenrath gefaßten Beschlusses die Eingabe aller an denselben gerichteten Schriften bei der zu Nordhorn errichteten Registratur des Oberkirchenraths geschehen muß und können diejenigen, welche bei dem Oberkirchenrath etwas persönlich nachzusuchen oder vorzutragen haben möchten, den Tag der gewöhnlichen monatlichen Zusammenkunft des Collegii von dem Oberkirchenraths-Actuar Vincke erfahren.

Digitized by Google

so sind sie beide der vorgesetzten Behörde zur Auswahl zu präsentiren. Darauf sollen die niederen Kirchendiener vom Oberkirchenrath allein, die erwählten Prediger aber von demselben mit Zuziehung von zwei Deputirten der Classis, oder, wenn es gewünscht wird, von der ganzen Classis examinirt werden und, wenn der Erwählte fähig befunden wird, der vorgesetzten Obrigkeit präsentirt werden.

Die Ernennung eines Predigers geschieht bis auf weitere Verfügung entweder von Uns unmittelbar, oder in Unserem Namen von Unserm Ministerio und gelangt die Präsentation durch die Regierung dahin. Die Ernennung eines Schullehrers, Küsters oder Organisten erfolgt von der Regierung.

Nach der Ernennung eines Predigers soll derselbe von dem geistlichen Mitgliede des Oberkirchenraths auf Kosten der Gemeinde ordinirt und installirt werden.

Die Schullehrer, Küster und Organisten werden von dem Ortspfarrer in ihr Amt eingesetzt.

§. 6. Wenigstens einmal im Jahre soll der Oberkirchenrath oder ein Mitglied desselben die classicale Versammlung, die Nieder-Consistorien und die Gemeinden besuchen und mit Sorgfalt das Kirchen-, Schul- und Armen-Wesen in der Gemeinde untersuchen.

Auf die Verbesserung entdeckter Mängel ist sofort Bedacht zu nehmen.

Bei hinlänglich begründeten Veranlassungen ist der Oberkirchenrath berechtigt, sämmtliche höhere und niedere Kirchendiener zu suspendiren. Diese Suspension ist aber sofort binnen 24 Stunden der Regierung gründlich anzuzeigen.

Die Absetzung eines Predigers kann nur unmittelbar von Uns oder in Unserem Namen von Unserem Ministerio nach vorgängig von dem Oberkirchenrath angestellter genauer Untersuchung und von demselben durch den Weg der Regierung erstattetem Berichte erfolgen.

Die Absetzung eines sonstigen Kirchendieners wird von der Regierung nach erstattetem Gutachten des Oberkirchenraths erkannt.

§. 7. Der Oberkirchenrath hat die Aufsicht über alle reformirte geistliche Güter und darauf zu achten, daß nichts davon ohne einen in den Rechten gebilligten Grund und ohne Unseres Ministerii Genehmigung veräußert, noch zu irgend einem anderen Gebrauch als zum Nutzen des evangelischen Kirchen-, Schul- und Armenwesens verwandt werde. Auch ist der Oberkirchenrath nicht befugt, das Kirchenvermögen ohne Einwilligung des Ministerii mit fortdauernden jährlichen Ausgaben zu belasten.

Der Rentmeister der reformirten geistlichen Güter und alle unter der Aufsicht des Oberkirchenraths stehende Armen- und Kirchen-Provisoren reformirter Gemeinden müssen einmal im Jahre vor demselben Rechnung ablegen.

Der geistliche Rentmeister wird in der Folge von der Regierung in Gemeinschaft mit dem Oberkirchenrath vorgeschlagen und vom Ministerio ernannt.

§. 8. Da in der Grafschaft Bentheim für jetzt gar keine privilegirte Gerichtsstände Statt finden, so behalten noch zur Zeit

Digitized by Google

sämmtliche Prediger und andere Kirchendiener, so wie auch die Mitglieder des Oberkirchenraths selbst, in allen bürgerlichen Rechtssachen und in Ansehung aller gemeinen Vergehen und Verbrechen ihren Gerichtsstand, gleich allen anderen Einwohnern der Grafschaft, bei dem provisorischen Tribunal erster Instanz. Eben dahin gehören auch alle wahren Rechtsstreitigkeiten über das Kirchenvermögen und über die kirchlichen Gerechtsame*).

Zur Competenz des Oberkirchenraths gehören dagegen:

1) alle Kirchen-, Schul- und Armensachen, die keine wahre Justizsachen sind, wie z. B. Beschwerden über eingerissene Mißbräuche, Klagen der Gemeinden über ihre Prediger, die Handhabung der Kirchenzucht, Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der niedern Consistorien über ihre Amtsgerechtsame und Pflichten, und vorzüglich auch alle Vergehen, welche sich Prediger, Schullehrer und andere Kirchendiener in Angelegenheiten ihres Amtes zu Schulden kommen lassen möchten, insofern nicht etwa ein so schweres Verbrechen in Frage steht, daß, außer der Absetzung, noch eine peinliche Strafe eintritt, in welchem Falle der Oberkirchenrath die Untersuchung nur einleitet und sodann zur Instruirung des förmlichen Criminal-Processes an das provisorische Tribunal erster Instanz abgiebt.

In diesen zur Competenz des Oberkirchenraths gehörenden Sachen findet weder ein förmliches processualisches Verfahren, noch auch eine Revision oder Appellation an höhere Gerichte, sondern nur eine Beschwerde bei der vorgesetzten Regierung und demnächst bei Unserem Cabinets-Ministerio statt.

Sollte, wider Verhoffen, ein Mitglied des Oberkirchenraths sich ein Vergehen in Amtssachen zu Schulden kommen lassen: so gebühret die Cognition darüber der vorgesetzten Regierung, welche darüber an Unser Cabinets-Ministerium zu berichten und dessen Entscheidung einzuholen hat.

2) Alle Ehesachen der evangelischen sowohl reformirten als lutherischen Einwohner der Grafschaft. Bei diesen gehören auch die darüber entstehenden Processe an den Oberkirchenrath und kann von dessen Erkenntnissen an Unser Ober-Appellationsgericht zu Celle appellirt, oder auch statt der Appellation das Rechtsmittel der Revision und Actenversendung gebraucht werden.

Was übrigens die Ertheilung von Dispensationen in Ehesachen und andern Angelegenheiten betrifft: so wollen Wir dem Oberkirchenrath hierin dieselben Befugnisse einräumen, welche Unserem Consistorio zu Hannover zustehen.

§. 9. Sollte sich der Fall ereignen, daß gegen einige Ärgerniß gebende Mitglieder der Gemeinde, nach vergeblich gebliebenen Ermahnungen und Verweisen des Predigers und des Orts-Consistorii, strenge Maaßregeln ergriffen werden müßten, so hat zwar der Oberkirchenrath die angemessene Verfügung zu treffen, diese jedoch vor deren Ausführung der Regierung zur Bestätigung vorzulegen. Letztere hat darüber in wichtigen oder zweifelhaften Fällen an Unser Ministerium zu berichten.

*) Vergl. Ver. v. 20. Mai 1824. Bd. II. p. 38.

Digitized by Google

§. 10. Damit alles dieses mit Nachdruck ausgeführt werden könne: so ist der Oberkirchenrath berechtigt, sich der gesetzlichen Zwangs- und Executionsmittel zu bedienen; übrigens aber zugleich, damit in allen kirchlichen Angelegenheiten mit Sorgfalt zu Werke gegangen werde, verpflichtet, in wichtigen Angelegenheiten, nach Beschaffenheit derselben, entweder das Gutachten der Classis einzuholen oder an die vorgesetzte Regierung zu berichten.

§. 11. Die Bentheimsche Kirchenordnung vom Jahr 1708 soll einer sorgfältigen Revision unterworfen werden, und werden die ersten zehn Paragraphen der compromissalischen Entscheidung oder des sogenannten laudi regii vom 11ten November 1701 hiemit gänzlich aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 16ten September 1818.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

Decken. Bremer. Arnswaldt.

Buch.

Landesherrliches Rescript an das katholische Consistorium zu Osnabrück, die Erstreckung der Competenz des ermeldeten Consistorii auf den gesammten jetzigen Sprengel der Diöcese Osnabrück betr. (III. 117.)

Georg der Vierte ꝛc. Nachdem gegenwärtig sämmtliche durch die unter dem 20sten Mai v. J. publicirte päbstliche Circumscriptions-Bulle der Osnabrückschen Diöcese beigelegte katholische Pfarreien mit derselben wirklich vereinigt sind: so finden Wir Uns gnädigst bewogen, die Competenz des katholischen Consistorii zu Osnabrück auf den gesammten jetzigen Sprengel der Diöcese Osnabrück hiemit zu erstrecken.

Hannover, den 28sten Junius 1825.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Ompteda.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an sämmtliche Superintendenten, Pröbste und Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden, die Abstellung der bei den von der Geistlichkeit an ermeldetes Consistorium seither erlassenen Anfragen und Berichten eingeschlichenen Irregularitäten betr., vom 28. November 1818 *). (III. 251.)

Wir haben bereits seit längerer Zeit die unangenehme Erfahrung

*) Vergl. Bek. v. 19. October 1826.

Digitized by Google

machen müssen, daß von der gesammten Geistlichkeit in den hiesigen Herzogthümern, bei den an Uns erlassenen Anfragen und Berichten sich verschiedene Irregularitäten eingeschlichen haben, indem sie namentlich in den Fällen, wo solches die Verordnung vorschreibt, nicht immer von den Predigern und den zeitigen Juraten gemeinschaftlich unterschrieben sind, und daher behuf Nachholung jener Unterschrift wieder zurückgesandt werden müssen, dann aber auch jene Berichte oft mehrere Gegenstände enthalten.

Wie nun dadurch nicht allein der Geschäftsgang sehr erschwert und manche Sachen oft über die Gebühr aufgehalten, sondern auch oftmals unnütze Kosten verursacht werden, und Wir daher in diesem Betracht jener Unordnung länger nachzusehen keineswegs gewillet sind: so finden Wir uns veranlaßt, sämmtlichen Superintendenten, Pröbsten und Predigern in den hiesigen Herzogthümern hiedurch zur Pflicht zu machen:

1) in Zukunft nicht mehr als einen Gegenstand in ihre jedesmaligen Berichte aufzunehmen,
2) den Gegenstand des Berichts selbst, vor Anfang desselben, kurz anzugeben, und
3) nach Vorschrift des §. 33. der Instruction für die Kirchen-Juraten und Armenvorsteher vom 2ten September 1784 alle Anfragen und Berichte, welche die Angelegenheiten des Kirchen- und Armenwesens betreffen, jedesmal von dem Prediger und den sämmtlichen Juraten gemeinschaftlich unterschrieben einzusenden.

Wir vertrauen zu allen Superintendenten, Pröbsten und Predigern in den Herzogthümern Bremen und Verden, daß sie den heilsamen Nutzen dieser zur Beförderung eines regelmäßigen Geschäftsganges abzweckenden Verordnung keineswegs verkennen, vielmehr solcher jeder Zeit pünctliche Folge leisten, und Uns dadurch der Nothwendigkeit überheben werden, alle nicht nach dieser Vorschrift abgefaßten Berichte, auf Kosten des Einsenders, ohne Bescheid zurückgeben zu müssen.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an alle Superintendenten, Pröbste und Prediger in den dasigen Herzogthümern, wodurch Allen und Jeden die Frankirung der Eingaben bei ermeldetem Collegio und besonders den Geistlichen aufgegeben wird, einzusendende Sachen, wofür kein Porto bezahlt wird, als Official-Sachen zu bezeichnen *), vom 21sten März 1822. (III. 33.)

Demnach von dem Botenmeister Heidelberg hieselbst beschwerend angezeigt worden, daß seit einiger Zeit zu häufig Briefe und Packete an das K. Consistorium unfrankirt eingesandt würden, und er in den meisten Fällen sich außer Stande sähe das dafür verausgabte

*) Vergl. Bekanntm. v. 19. October 1826.

Porto wieder zu erhalten: so finden Wir Uns veranlaßt, sämmtlichen Superintendenten, Pröbsten und Predigern in den hiesigen Herzogthümern, so wie überhaupt Allen und Jeden, welche etwas an das K. Consistorium einzusenden haben, zur Pflicht zu machen, dasselbe zu frankiren und dabei noch besonders Jenen aufzugeben, diejenigen einzusendenden Sachen, wofür kein Porto bezahlt werden kann, als Official-Sachen gehörig zu bezeichnen. Wir verbinden damit die Bemerkung, daß sämmtliche unfrankirt eingehende und nicht als Official-Sachen bezeichnete Packete und Briefe nicht angenommen, vielmehr auf Kosten der Einsender werden zurückgesandt werden, daher diese sich die Folge davon selbst beizumessen haben, wenn sie dieser Bestimmung nicht gehörig nachkommen.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an sämmtliche Kirchen-Commissarien in den Herzogthümern Bremen und Verden, die Ausdehnung dessen Dispensations-Befugnisse auf Fälle einer nahen Verwandtschaft, und Bestimmung einer kürzern Trauerzeit betr., vom 21sten November 1831. (III. 249.)

Zum Besten aller Verlobten, welche ihre Verehelichung bei der Annäherung der Asiatischen Cholera beschleunigt zu sehen und die dazu erforderliche Dispensation baldigst zu erhalten wünschen möchten, hat das K. Cabinets-Ministerium in einem an Uns erlassenen Rescripte vom 3ten d. M. bis auf weitere Verfügung sowohl die Uns bisher ertheilten Dispensations-Befugnisse auf Fälle einer nahen Verwandtschaft auszudehnen, als auch eine kürzere Trauerzeit, und zwar für den Witwer eine von sechs Wochen, und für die Witwe, wenn glaubhaft bescheinigt worden, daß sie nicht schwanger sei, eine von sechs Monaten, vom Todestage des Ehegatten angerechnet, zu bestimmen geruhet.

Wir ertheilen daher sämmtlichen Kirchen-Commissarien den Auftrag, in ihren Wirkungskreisen diese hohen Verfügungen öffentlich bekannt zu machen; werden aber auch erwarten dürfen, daß in Gemäßheit Unseres Ausschreibens vom 21sten November 1829 alle Dispensations-Gesuche zuvörderst den Kirchen-Commissionen werden überreicht und von diesen mit den erforderlichen Bescheinigungen und gutachtlichen Berichten an Uns befördert werden.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an alle Superintendenten des Consistorial-Bezirks, die an dasselbe von den Superintendenten einzusendenden Gelder betr., vom 21sten Februar 1833. (III. 24.)

Wir haben in neuerer Zeit wahrgenommen, daß die von den Superintendenten an das hiesige K. Consistorium einzusendenden Haus-Copulations-Gebühren oft den im Monate Januar eines jeden Jahrs einzuschickenden Verzeichnissen aller in jedem Kirchspiele ihrer

Digitized by Google

Inspectionen Gebornen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen ohne Angabe des Geldbetrages beigefügt, und alsdann die Packete mit »Official-Sachen« bezeichnet werden.

Da nun dadurch Unordnungen in dem Geschäftsgange entstehen, indem bekannter Vorschrift zufolge mehrere Gegenstände in einem Berichte nicht zusammengefaßt werden dürfen, und außerdem das K. Consistorium die Portofreiheit für die an dasselbe einzusendende Gelder nicht genießt; so geben Wir den Superintendenten auf, in Zukunft alle an das K. Consistorium abzuschickenden Gelder nicht allein mit einem besondern Berichte einzusenden, sondern auch den Betrag derselben auf dem Couverte, ohne die Bemerkung »Official-Sache«, genau anzugeben.

B. Kirchen-Commissariat und Superintendenturen.

Vergl. Amts-Ordnung vom 18. April 1823. §. 17. Bd. II. p. 202.

Rescript, die Zuziehung der weltlichen Kirchen-Commissarien in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten betr., vom 14ten December 1815. (981.)

Unsere ꝛc. Demnach in Übereinstimmung mit der Absicht des K. Cabinets-Ministerii festgesetzt worden ist, daß die Verwaltung des Kirchen-Vermögens nicht allein den Predigern und Altaristen überlassen bleibe, sondern daß bei allen dahin einschlagenden wichtigen Geschäften, besonders bei Verleihung der Capitalien, Anträgen auf die Autorisation zu Processen, und andern ähnlichen Angelegenheiten, die weltlichen Kirchen-Commissarien mit zugezogen werden; so wird Euch solches hiemit zur Nachricht und unmangelhaften Nachachtung bekannt gemacht.

Wir erwarten über den Empfang dieses Rescripti Bericht und sind ꝛc.

Hildesheim, den 14ten December 1815.

C. A. C.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Aurich an die gesammte Geistlichkeit, die Visitations-Artikel bei den Kirchen- und Schul-Visitationen betr., vom 11ten November 1819. (III. 224.)

Die der bekannten, für diese Provinz bestehenden Inspections-Ordnung vom 9ten April 1766 beigefügten articuli visitatorii, und die sich darauf beziehenden monita generalia stehen mit dem Geiste unserer jetzigen Kirchen- und Schul-Verfassung in einem zu großen Widerspruche, als daß Wir nicht schon längst auf deren Umarbeitung hätten Bedacht nehmen sollen.

Den Zweck dieser Artikel anlangend, so kann derselbe wohl kein anderer sein, als: den diese Fragen beantwortenden Geistlichen auf die ihm in dieser Eigenschaft aufliegenden Pflichten aufmerksam zu

Digitized by Google

machen, so wie auf der andern Seite der vorgesetzten geistlichen Behörde Gelegenheit zu geben, diese ihrer Aufsicht anvertrauten Geistlichen in ihren verschiedenen Berufspflichten als Liturg, Volksredner und Katechet, genauer kennen zu lernen.

Soll dieser Zweck einigermaßen erreicht werden, so müssen die Fragen den Hauptgegenstand erschöpfen, und läßt sich nur alsdann von der gewissenhaften Beantwortung derselben etwas erwarten, wenn diese articuli visitatorii mit den von den Herren Superintendenten jährlich einzusendenden Conduiten-Listen, und den aufs neue von Uns angeordneten Schul-Catalogen in einige Verbindung gesetzt, und durch beide letzteren die in den erstern enthaltenen eigenen Angaben der Herren Geistlichen vollständig und mit Sicherheit controlirt werden.

Aus diesem Gesichtspuncte sind die neuen articuli visitatorii, welche den Herren Superintendenten zur zweckmäßigen Vertheilung in ihren Diöcesen, und um solche bei den nächsten Kirchen-Visitationen allein zum Grunde zu legen, in mehreren gedruckten Exemplaren nächstens zugesandt werden sollen, mit ausdrücklicher Genehmigung des K. hohen Cabinets-Ministerii, an die Stelle der ältern Artikel gesetzt worden.

Aus der Fassung derselben werden sich nun die monita generalia, welche eigentlich nur einen Leitfaden für den visitirenden Superintendenten abgeben sollen, von selbst modificiren. Rücksichtlich ihrer bleibt es stets dem vernünftigen Ermessen der Herren Superintendenten überlassen, dieselben nach Willkühr und zweckmäßig anzuwenden. Zu specielle Vorschriften hierüber könnten nur die thätige Wirksamkeit der Herren Inspectoren bei den Kirchen-Visitationen mehr beengen als befördern. Localität und Personalität muß bei diesem wichtigen Geschäfte entscheiden. Überdies geben die neu gefaßten articuli visitatorii die beste Veranlassung zu näheren Nachforschungen und gehöriger Belehrung und Aufmunterung.

Wenn endlich noch in der Inspections-Ordnung cap. I. §. 15. die Einsendung der Conduiten-Listen am Schlusse jeden Jahres an das K. Consistorium befohlen wird, auch eben daselbst die Rubriken dieser Tabellen vorgeschrieben worden sind, die jedoch, um die Materialien derselben mit den neuen articulis visitatoriis in einige Verbindung zu setzen, gleichfalls einer wesentlichen Abänderung bedurft haben: so sind die geänderten Rubriken derselben am Schlusse der gedruckten Formulare für die articuli visitatorii zur genauesten Befolgung in der nächsten einzureichenden und den folgenden jährlichen Conduiten-Listen als Muster hinzugefügt worden.

Dabei vertrauen Wir endlich zu der regen Thätigkeit der Herren Superintendenten und der gesammten Geistlichkeit dieser Provinz, daß selbige den Inhalt der oben allegirten Inspections-Ordnung sowohl im Allgemeinen, als auch insbesondere da, wo sie cap. III. von den Pflichten der Prediger bei der Ober-Aufsicht über die Schulen redet, wo sie den Geistlichen eine thätige Mitwirkung bei der Verwaltung des Armenwesens zur Pflicht macht, und wo sie endlich cap. I. §. 14. die Bemühungen der Inspectoren in Anspruch nimmt, die ihrer Inspection anvertrauten Geistlichen in wissenschaftlicher und moralischer Hinsicht näher kennen zu lernen, aufrichtigst

Digitized by Google

beherzigen werden, durch gegenseitige Annäherung und Unterstützung zum Fortschreiten in ihren gemeinschaftlichen theologischen und literarischen Studien, so wie zur praktischen Beförderung des guten Werks selbst für Kirche, Schule und Armen-Einrichtung, damit dadurch Gottesfurcht und Moralität überall in den Gemeinden verbreitet und der Dürftigkeit in derselben durch zweckmäßige und menschenfreundliche Anwendung der Armenmittel bestens zu Hülfe gekommen werden möge.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Aurich, betr. die Controle der in dasiger Provinz jährlich zu haltenden Kirchen- und Schul-Visitationen, vom 29sten Mai 1823. (III. 135.)

Da die gesetzlichen Kirchen- und Schul-Visitationen einen so unverkennbaren und wichtigen Einfluß auf das innere und äußere Wohl der Kirchen und Schulen haben und da die gesetzlichen Vorschriften der für diese Provinz geltenden, jetzt wieder von neuem abgedruckten Inspections-Ordnung hierüber nicht allenthalben mit gleicher Sorgfalt und Genauigkeit beobachtet zu werden scheinen: so finden Wir Uns veranlaßt, die betreffenden Behörden zur Beobachtung einer genauen Ordnung in diesem wichtigen Geschäftszweige so dringend als vertrauend aufzufordern.

Die K. Ämter haben sich zu dem Ende mit den Herren Superintendenten über eine bestimmte Vertheilung aller zu ihrem Inspections-Bezirke gehörigen Kirchen-Gemeinden für einen dreijährigen feststehenden Cyclus in der Art zu vereinigen, daß jede derselben regelmäßig alle 3 Jahre einmal, nach Vorschrift der Inspections-Ordnung Cap. II. §. 1. et 2., in der günstigen Jahreszeit visitirt, keine Visitation ohne dringende Ursachen auf das folgende Jahr verschoben, auch die Berichte und Protocolle darüber immer zur gesetzten Zeit, bald nach gehaltener Visitation oder längstens, nach §. 12. der Inspections-Ordnung, im Anfange Novembers eines jeden Jahres, an Uns, so viel das Kirchen- und Schulwesen betrifft, regelmäßig eingesandt werden.

Und damit Wir eine desto genauere Übersicht über den desfallsigen Geschäftsgang gewinnen und etwanigen Unordnungen desto schneller abhelfen können: so wird jedem der Herren Superintendenten hiedurch zur Pflicht gemacht, von nun an alljährlich im Januar, und also zum ersten Male im Januar 1824, einen kurzen summarischen Bericht an das K. Consistorium über folgende Puncte einzusenden:

1) welche Kirchen-Visitationen in dem betreffenden Bezirke während des verflossenen Jahres theils der Ordnung und Vertheilung nach hätten abgehalten werden sollen, theils wirklich abgehalten sind, wobei, wenn etwa eine oder andere aufgeschoben sein sollte, die Ursache, warum dieses geschehen mußte, anzuführen sein wird.
2) Ob, und unter welchem Dato, die desfallsigen Berichte mit

Digitized by Google

den erforderlichen Beilagen hieher eingesandt sind, oder aus welchen Ursachen dieses unterblieben ist, und

3) welche Kirchen und Schulen im Laufe des neu angetretenen Jahres dort ordnungsmäßig visitirt werden müssen.

Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Osnabrück, die Anordnung der Superintendenturen oder Inspectionen im Fürstenthum Osnabrück betr., vom 11ten Mai 1821. (III. 48.)

Da Seine K. Majestät, Unser Allergnädigster Herr, die Einrichtung besonderer Inspectionen oder Superintendenturen und die Einführung der Kirchen-Commissionen für die evangelischen Kirchen und Schulen im Fürstenthume Osnabrück verordnet haben: so wird, in Gemäßheit des Uns von dem K. Cabinets-Ministerio ertheilten Auftrages, Folgendes bekannt gemacht:

§. 1. Die in diesem Fürstenthume außerhalb der Stadt Osnabrück vorhandenen evangelischen Kirchspiele sind in drei Inspectionen getheilt *), und soll die erste Inspection die evangelischen Kirchspiele in den Ämtern Osnabrück, Iburg und Grönenberg, die zweite die evangelischen Kirchspiele in den Ämtern Wittlage-Hunteburg und Vörden und die dritte die evangelischen Kirchspiele in den Ämtern Fürstenau und Bersenbrück begreifen, und ist für jede dieser Inspectionen ein besonderer Superintendent ernannt worden, der unter den unmittelbaren Befehlen des K. Consistorii hieselbst steht.

§. 2. Die Geschäfte der Superintendenten bestehen zunächst und hauptsächlich in der genauen Aufsicht über die zu einer jeden Inspection gelegten Kirchen und Schulen und wird das K. evangelische Consistorium sowohl den Superintendenten als den Predigern, Küstern und Schullehrern die weitere Anweisung ertheilen. Außer dieser Aufsicht aber werden die Superintendenten noch

1) die besondern Aufträge des genannten Consistorii in Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen zu besorgen haben und eine Mittel-Instanz in der Correspondenz mit den Predigern wegen dieser Angelegenheiten bilden;

2) bei eintretenden Todesfällen der Prediger die Versiegelung der Kirchen- und Pfarr-Acten vornehmen und die erste nothwendige Einrichtung wegen Besorgung der Pfarrer-Geschäfte während der Vacanz treffen;

3) nach den denselben vom K. Consistorio zu ertheilenden Instructionen die Dispensationen für die Confirmanden zu bewilligen und die Concessionen zu stillen Beerdigungen, den bestehenden und ferner ergehenden Vorschriften gemäß, zu ertheilen; auch

4) die Kirchenbücher aller zur Inspection gehörenden Kirchen unter Zuziehung des Schullehrers, des Küsters, der Hebammen, des Todtengräbers, der Kirchenvorsteher und der Ältesten aus jeder Bauerschaft zu revidiren haben.

---

*) Vergl. Bekanntm. v. 13. September 1822.

Digitized by Google

§. 3. Zugleich mit den Superintendenturen sollen auch für jede evangelische Kirche Kirchen-Commissionen gebildet werden, die in den Ämtern aus den Superintendenten und dem ältesten evangelischen Beamten des Amts, in welchem die Kirche gelegen ist, bestehen sollen und an welchen da, wo ein erblicher Ober-Vorsteher unter der Benennung von Ober-Gildemeister oder Ober-Provisor oder unter einem andern Namen vorhanden ist, auch dieser Theil zu nehmen hat. In den Landstädten wird die Commission aus dem Superintendenten und aus einem Bürgermeister gebildet. In den Pfarrkirchspielen der Superintendenten wird für dieselben ein Consistorialrath eintreten.

§. 4. Die Kirchen-Commission wird sich in jedem Jahre an einem von den Superintendenten, nach vorher eingeholter Genehmigung des K. Consistorii, zu bestimmenden Tage versammeln, den der Superintendent dem vorerwähnten K. Beamten oder dem Bürgermeister sechs Wochen vorher bekannt machen wird, wonach Beide dafür zu sorgen haben, daß alle Eingepfarrete und besonders die, welche an der Commission Theil zu nehmen oder bei derselben zu erscheinen haben, davon zeitig und spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termine benachrichtigt werden.

§. 5. Die Kirchen-Commission hat erstlich zu untersuchen, ob und wie weit der Prediger und die Kirchenvorsteher ihrer Pflicht, das Kirchen- und Pfarrgut zu erhalten und zweckmäßig zu nutzen, nachgekommen sind und zu dem Ende die Kirchen-Rechnung, von welcher die Vorsteher jedem Mitgliede der Commission in den ersten drei Monaten nach beendetem Rechnungsjahre ein Exemplar einzureichen haben, genau durchzugehen und deren Inhalt zu prüfen, auch selbige demnächst bei versammelter Commission in Gegenwart aller Eingepfarreten, die sich auf die geschehene Bekanntmachung dazu eingefunden haben werden, öffentlich vorlesen zu lassen und abzunehmen. Wenn gegen die Rechnung Erinnerungen gemacht werden: so sind die Rechnungsführer darüber zu vernehmen, und hat die Commission es sich vorzüglich angelegen sein zu lassen, daß die Sache, wenn es möglich ist, sofort in Güte verglichen werde. Wenn die Parteien sich nicht haben vereinigen können, so ist die Sache der höhern Behörde zur Bestimmung und Entscheidung von den Commissionen vorzutragen. Von der abgenommenen Rechnung ist ein Exemplar dem K. Amte einzusenden, ein anderes aber dem K. Consistorio zur Revision und Genehmigung vorzulegen.

Zweitens ist von der Commission der Zustand der Kirchen- und Schulgebäude, auch der den Kirchen- und Schuldienern angewiesenen Official-Wohnungen und der dazu gehörenden Gebäude zu untersuchen und, wenn auf einen neuen Bau oder auf eine Besserung angetragen worden ist, die Nothwendigkeit und Nützlichkeit zu prüfen. Findet die Commission den Antrag angemessen: so hat dieselbe, wenn von einem neuen Baue oder von einer Besserung die Rede ist, die einen Kosten-Aufwand von mehr als dreißig Thalern erfordert, sowohl die Sache selbst, als die Art, wie das zur Ausführung derselben erforderliche Geld herbeigeschafft werden könne, mit den versammelten Gliedern der Gemeinde zu berathen, auch deren Beschlüsse zu Protocoll zu nehmen und dieses mit ihrem gut-

Digitized by Google

achtlichen Berichte dem K. Consistorio einzusenden, welches, wenn dasselbe die Ausführung nöthig oder räthlich findet, die Sache, mit Beischließung der bisherigen Verhandlungen, der K. Provinzial-Regierung anzeigen wird, damit diese sowohl wegen des Baues selbst, als wegen der zur Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten verfügen könne. Auch ist

Drittens jeder für Rechnung der Kirche oder der Kirchengemeinde vollführte Bau von der Commission mit Zuziehung der Kirchenvorsteher und der Ältesten aus der Gemeinde zu besehen und dabei in Gegenwart der Unternehmer und Baumeister zu untersuchen, ob derselbe gut und dem Zwecke gemäß vollführt, auch, wenn sich Mängel und Fehler ergeben, wem die Schuld davon beizumessen sei? und ist hierüber ein Protocoll aufzunehmen, damit auf den Grund desselben wegen Bezahlung der Baukosten verfügt werden könne. Ferner hat

Viertens die Kirchen-Commission die Verwaltung und Verwendung der Armenmittel zu prüfen, zu welchem Ende jedem Mitgliede derselben ein Exemplar von der jährlichen Armen-Rechnung in den ersten drei Monaten nach beendetem Rechnungsjahre von dem Rechnungsführer einzureichen ist. Diese Rechnung soll in Gegenwart der Eingepfarreten öffentlich vorgelesen und damit überhaupt, wie mit der Kirchen-Rechnung, verfahren werden.

Außer der Vorsorge für die Erhaltung und nützliche Verwendung der Kirchen-, Schul- und Armengüter hat die Kirchen-Commission

Fünftens die Introduction der Prediger nach Anweisung des K. Consistorii zu besorgen und

Sechstens an den Orten, wo keiner das Recht, die Kirchenvorsteher zu ernennen, hergebracht hat, diese zu wählen und sie dem K. Consistorio zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen; auch endlich

Siebentens die derselben von dem K. Consistorio besonders aufgetragenen Vergleichs-Versuche in den bei diesem Collegio anhängig gemachten und zu dessen Competenz gehörenden Rechtssachen vorzunehmen.

Ausschreiben des K. Evangelischen Consistorii zu Osnabrück, die Superintendenturen und Kirchen-Commissionen betr., vom 22sten November 1821. (III. 124.)

Nachdem Seine K. Majestät, Unser Allergnädigster Herr, geruhet haben, die Anordnung von Superintendenturen oder Inspectionen und die Einführung von Kirchen-Commissionen für die Evangelischen Kirchen, Pfarren und Schulen in dem Fürstenthume Osnabrück auf ähnliche Weise, wie solche bereits in den ältern Provinzen des Königreichs bestehen, Allergnädigst zu genehmigen, auch diese Einrichtung vorläufig schon von der K. Regierung hieselbst unterm 11ten Mai d. J. bekannt gemacht worden ist: so wird nunmehro zur nähern Instruction und Anweisung Folgendes von Uns eröffnet und verfügt.

Digitized by Google

Eintheilung der Inspectionen oder Superintendenturen.

§. 1. Die in diesem Fürstenthume außerhalb der Stadt Osnabrück vorhandenen Evangelischen Kirchspiele, nebst den dahin verwiesenen Evangelischen Schulen und Eingesessenen in den Katholischen Kirchspielen, sind in drei Inspectionen, und zwar nachstehendermaßen eingetheilt:

Ausschreiben des K. Evangelischen Consistorii zu Osnabrück, die Superintendenturen u. Kirchen-Commissionen betr., vom 20sten Septbr. 1822. (III. 177.) *)

»Demnach das hohe K. Cabinets-Ministerium geruhet hat, statt der früherhin »errichteten drei Inspectionen für die Evangelischen Kirchen, Pfarren und Schulen »des Fürstenthums Osnabrück, gegenwärtig »Vier Inspectionen anzuordnen, und dadurch nun eine gänzliche »Umänderung der in Unserem Ausschreiben vom 22sten November »1821 bekannt gemachten Eintheilung der Inspections-Kreise »sowohl, wie auch der Kirchen-Commissions-Bezirke nothwendig »wird; übrigens aber auch zur Erleichterung der Geschäfte für »die Superintendenten hinsichtlich der Kirchen- und Schul-Visitationen eine abändernde Bestimmung getroffen ist: als finden »Wir Uns veranlaßt, Nachstehendes hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Eintheilung der Inspectionen.

§. 1. Die in dem hiesigen Fürstenthume »außerhalb der Stadt Osnabrück vorhandenen »Kirchspiele, nebst den dahin verwiesenen Evangelischen Schulen »und Eingesessenen in den Katholischen Kirchspielen, sind in Vier »Inspectionen und zwar folgendergestalt eingetheilt:

Erste Inspection.

»Zu der Ersten Inspection gehören die Evangelischen Kirchspiele

1) Bellm, 3) Holte, } Amts Osnabrück.
2) Bissendorf, 4) Schledehausen, }
5) Iburg, 6) Dissen, 7) Hilter . . Amts Iburg.

»so wie die Evangelischen Eingesessenen und Schulen

1) aus dem Kathol. Kirchspiele Borgloh, und zwar aus Borgloh, Dratum, Alten-Borgloh, Ebbendorf und Uphöfen, } hingewiesen nach Holte.
aus Wellendorf und Allendorf . . . . . nach Hilter.
2) aus dem Kathol. Kirchspiele Glandorf,
3) aus dem Kathol. Kirchspiele Glane,
4) aus dem Kathol. Kirchspiele Hagen,
5) aus dem Kathol. Kirchspiele Laer, und zwar aus Laer, Westerwiede und Hardensetten, } nach Iburg.
aus Remsede . . . . . nach Hilter.
aus Winkelsetten und Müschen . . . . . nach Dissen.
6) aus dem Kathol. Kirchspiele Oesede . . nach Iburg.
7) aus dem Kathol. Kirchspiele Gesmold die Bauerschaften Üdinghausen, Warninghof, Dratum und Ausbergen . . . nach Holte.

*) Vergl. Bekanntm. v. 13. Septbr. 1822, unten pag. 45.

Digitized by Google

8) aus dem Kathol. Kirchspiele Wellingholzhausen die Bauerschaften Vessendorf, Pagendorf, Kersenbrock . . . . . nach Hilter.
die Bauerschaften Himbergen und Uhlenburg . . . . . nach Holte.

Zweite Inspection.

»Die Zweite Inspection befaßt die Evangelischen Kirchspiele
1) Buer
2) Hoyel mit Riemsloh,
3) Melle,
4) Neuenkirchen,
5) Oldendorf,
} Amts Grönenberg.
6) Lintorf,
7) Essen,
8) Barkhausen,
} Amts Wittlage-Hunteburg.
»nebst den Hingewiesenen
1) aus dem Katholischen Kirchspiele St. Annen . . . . . } nach Neuenkirchen.
2) aus den Bauerschaften des Katholischen Kirchspiels Gesmold, welche unter № 7. der ersten Inspection nicht namentlich aufgeführt sind . . . . . nach Melle.
3) aus dem Kathol. Kirchspiele Wellingholzhausen die Bauerschaften Wellingholzhausen, Schlochtern, Handarpe und Nüven . . . . . nach Melle.

Dritte Inspection.

»Der Dritten Inspection sind zugetheilt die Evangelischen Kirchspiele
1) Arenshorst mit Ostercappeln,
2) Hunteburg,
3) Venne,
} Amts Wittlage-Hunteburg.
4) Bramsche,
5) Engter,
6) Vörden.
Amts Vörden.
7) Ueffeln . . . . . Amts Fürstenau.
»so wie auch die Hingewiesenen
1) aus dem Kathol. Kirchspiele Bomte . nach Arenshorst.
2) aus den Absplissen der Kirchspiele Damme und Neuenkirchen bis zur definitiven Regulirung . . . . . nach Vörden.
3) aus dem Kathol. Kirchspiele Wallenhorst die Bauerschaften Wallenhorst, Vistel und Hollage, imgleichen
4) aus dem Kathol. Kirchspiele Nulle,
5) aus dem Kathol. Kirchspiele Ankum die Bauerschaften Tütingen, Aselage, Brickwedde und Westerholte, imgleichen
6) aus dem Kathol. Kirchspiele Alfhausen die Bauerschaften Alfhausen und Tiene, ferner
7) aus dem Kathol. Kirchspiele Merzen die Bauerschaften Merzen und Südmerzen,
8) aus dem Kathol. Kirchspiele Neuenkirchen im Hülse,
} nach Engter. / nach Ueffeln.

Digitized by Google

Vierte Inspection.

»Die Vierte Inspection enthält die Evangelischen Kirchspiele
1) Bippen, 2) Börstel, 3) Fürstenau, Amts Fürstenau.
4) Badbergen, 6) Menslage, } Amts Bersen-
5) Quakenbrück, 7) Gehrde, } brück.
»mit den Hingewiesenen
1) aus dem Kathol. Kirchspiele Ankum, und zwar: aus Hekese, Kettenkamp, Döthen, Bockrade, Sustrum, Besten, Druchhorn, Rostrup, Basum und Holsten nach Bippen.
aus Ahausen, Bockel und Russel . . . . nach Gehrde.
aus Nortrup . . . . . nach Menslage.
aus Talge, Suttrup und Lorten . . . . nach Badbergen.
2) aus dem Kathol. Kirchspiele Alfhausen die Bauerschaft Herke und Wellen. nach Gehrde.
3) aus dem Kathol. Kirchspiele Berge . . nach Börstel.
4) aus dem Kathol. Kirchspiele Bersenbrück . . . . . nach Gehrde.
5) aus dem Kathol. Kirchspiele Merzen die Bauerschaften Wesserode, Osterode, Dahlinghausen, Plaggenschale, Engelen und Lechtrup,
6) aus dem Kathol. Kirchspiele Voltlage, und } nach Fürstenau.
7) aus dem Kathol. Kirchspiele Schwagstorf,

Eintheilung der Kirchen-Commissions-Bezirke und Bezeichnung der Kirchen-Commissionen.

»§. 2. Die vorerwähnten vier Inspections-»Kreise werden in Neunzehn Kirchen-Com-»missions-Bezirke eingetheilt, und selbigen die »hierunter bemerkten Commissionen vorgesetzt:

»Den Ersten Kirchen-Commissions-Bezirk »bilden die Kirchspiele Bellm und Bissendorf; und die »Commission: der Superintendent der ersten Inspection nebst »dem ältesten Evangelischen Beamten des Amtes Osnabrück.

»Den Zweiten Bezirk:

»Das Kirchspiel Holte; die Commission aber: der Super-»intendent der ersten Inspection, der älteste Evangelische Beamte »des Amtes Osnabrück und der Besitzer des Gutes Ledenburg.

»Den Dritten Bezirk:

»Das Kirchspiel Schledehausen; und die Commission: der »Superintendent der ersten Inspection, der älteste Evangelische »Beamte des Amtes Osnabrück und der Besitzer des Gutes »Schelenburg.

»Den Vierten Bezirk:

»Die Kirchspiele Iburg, Dissen und Hilter; die Com-»mission aber: der Superintendent der ersten Inspection nebst »dem ältesten Evangelischen Beamten des Amtes Iburg.

»Den Fünften Bezirk:

»Das Kirchspiel Buer; und die Commission: der Superin-

Digitized by Google

»tendent der zweiten Inspection, der älteste Evangelische Beamte »des Amtes Grönenberg und die Besitzer der Güter Ostenwalde »und Huntemühlen.

»Den Sechsten Bezirk:

»Das Kirchspiel Melle; und die Commission: der Superin»tendent der zweiten Inspection, der älteste Evangelische Beamte »des Amtes Grönenberg, der Besitzer des Gutes Bruche und der »Bürgermeister zu Melle.

»Den Siebenten Bezirk:

»Die Kirchspiele Hoyel mit Riemsloh, Neuenkirchen »und Oldendorf; und die Commission: der Superintendent »der zweiten Inspection nebst dem ältesten Evangelischen Beam»ten des Amtes Grönenberg.

»Den Achten Bezirk:

»Die Kirchspiele Lintorf und Barkhausen; die Com»mission aber: der Superintendent der zweiten Inspection und »der älteste Evangelische Beamte des Amtes Wittlage-Hunteburg.

»Den Neunten Bezirk:

»Das Kirchspiel Essen; und die Commission: der Superin»tendent der zweiten Inspection, der älteste Evangelische Beamte »des Amtes Wittlage-Hunteburg und die Besitzer der Güter »Hünnefeld und Ippenburg.

»Den Zehnten Bezirk:

»Das Kirchspiel Arenshorst nebst Ostercappeln; und die »Commission: der Superintendent der dritten Inspection, der »älteste Evangelische Beamte des Amtes Wittlage-Hunteburg »und der Besitzer des Gutens Arenshorst.

»Den Eilften Bezirk:

»Die Kirchspiele Hunteburg und Venne; und die Com»mission: der Superintendent der dritten Inspection nebst dem »ältesten Evangelischen Beamten des Amtes Wittlage-Hunteburg.

»Den Zwölften Bezirk:

»Die Kirchspiele Bramsche und Vörden; und die Com»mission: der Superintendent der dritten Inspection und der »älteste Evangelische Beamte des Amtes Vörden.

»Den Dreizehnten Bezirk:

»Das Kirchspiel Engter; und die Commission: der Su»perintendent der dritten Inspection, der älteste Evangelische »Beamte des Amtes Vörden und der Besitzer des Gutes Barenau.

»Den Vierzehnten Bezirk:

»Das Kirchspiel Ueffeln; und die Commission: der Su»perintendent der dritten Inspection und der älteste Evangelische »Beamte des Amtes Fürstenau.

»Den Funfzehnten Bezirk:

»Das Kirchspiel Bippen; und die Commission: der Su»perintendent der vierten Inspection und der älteste Evangelische »Beamte des Amtes Fürstenau.

»Den Sechszehnten Bezirk:

»Das Kirchspiel Börstel; und die Commission: der Su»perintendent der vierten Inspection, der älteste Evangelische

Digitized by Google

»Beamte des Amtes Fürstenau und der Stifts-Amtmann zu »Börstel.

»Den Siebenzehnten Bezirk:

»Das Kirchspiel Fürstenau; und die Commission: der »Superintendent der vierten Inspection und der Bürgermeister »der Stadt Fürstenau. Insofern es aber die außerhalb der Stadt »belegenen Schulen betrifft: so bilden der Superintendent und »der älteste Evangelische Beamte des Amtes Fürstenau die Kirchen-»Commission.

»Den Achtzehnten Bezirk:

»Das Kirchspiel Quakenbrück; und die Commission: der »Superintendent der vierten Inspection und der Bürgermeister »der Stadt Quakenbrück.

»Den Neunzehnten Bezirk:

»Die Kirchspiele Badbergen, Menslage und Gehrde; »und die Commission: der Superintendent der vierten Inspection »und der älteste Evangelische Beamte des Amtes Bersenbrück.

Visitationen der Kirchen und der Schulen.

»§. 3. Es ist in dem 5ten Paragraphen »Unseres Ausschreibens vom 22sten November »1821 zwar bestimmt worden, daß die Visitatio»nen der Kirchen in Beziehung auf den Gottesdienst alljährlich Ein »Mal und die Visitationen der Schulen in jedem Jahre Zwei »Mal vorgenommen werden sollen; allein da sich gezeigt hat, »daß die Dienstgeschäfte der Superintendenten diese Visitationen »in der bemerkten Maaße nicht gestatten, so ist höchsten Ortes »genehmigt, daß

»die gedachten Visitationen der Kirchen alle Zwei Jahre, und »die Visitationen der Schulen alljährlich Ein Mal

»geschehen sollen, jedoch mit dem Vorbehalte, nach Maaßgabe der »Umstände auch häufigere Visitationen anzuordnen.

»In demjenigen Kirchspiele, wo der zeitige Superintendent »zugleich Pfarrer ist, fungirt dieser nicht selbst als Kirchen-Com»missair, sondern übernimmt einer der geistlichen Consistorial»Räthe in diesem Kirchspiele die Geschäfte des Commissairs.

Schluß.

»§. 4. Übrigens bleiben alle Bestimmungen in »Unserem Ausschreiben vom 22sten November 1821, welche durch »das gegenwärtige Ausschreiben nicht ausdrücklich abgeändert sind, »in ihrer vollen Wirksamkeit.«

Der Garnison-Prediger, der Zuchthaus-Prediger und die Garnisonschule in der Stadt Osnabrück, so wie die Schulen in den zur Stadt eingepfarrten Bauerschaften, bleiben nach wie vor der unmittelbaren Aufsicht des K. Consistorii unterworfen.

Ernennung und Einführung der Superintendenten und deren Entschädigung.

§. 2. Für einen jeden der obgedachten drei Inspections-Bezirke wird Ein Superintendent ernannt, und soll nicht eine der Pfarren für beständig als Superintendentur bestimmt, sondern bei eintretender Vacanz jedesmal einer der Fähigsten der Prediger in dem betreffenden Inspections-Bezirke zur Allerhöchsten Bestätigung als Superintendent von dem Consistorio in Vorschlag gebracht werden.

Digitized by Google

Die Superintendenten werden von dem Consistorio beeidigt und demnächst durch einen der Geistlichen Consistorial-Räthe im Beisein sämmtlicher Prediger der Inspection introducirt.

Als Entschädigung für die Inspections-Reisen und die obliegenden Dienstgeschäfte erhalten die Superintendenten eine bestimmte Besoldung, so wie auch die noch näher zu bestimmenden Emolumente oder Diäten für die Introductionen der Prediger, für die Revision und Abnahme der Kirchenrechnungen und für die sonstigen besondern, nicht officiellen Commissionen.

Errichtung der Kirchen-Commissionen.

§. 3. In Verbindung mit den Inspectionen oder Superintendenturen sind zugleich auch Kirchen-Commissionen angeordnet worden, welche in den Städten aus dem Superintendenten und einem Bürgermeister, auf dem Lande aber aus dem Superintendenten und dem ältesten Evangelischen Beamten desjenigen Amtes, in welchem die Kirche belegen ist, bestehen und an welchen da, wo ein erblicher Obervorsteher unter der Benennung von Ober-Gildemeister oder Ober-Provisor vorhanden ist, auch dieser mit Theil nehmen soll; so wie denn auch in den Simultan-Kirchspielen in Absicht der betreffenden Gegenstände ein oder zwei Mitglieder Katholischer Confession ebenfalls mit zuzuziehen sind.

§. 4. (S. oben Ausschreiben vom 20sten September 1822.)

In demjenigen Kirchspiele, wo der zeitige Superintendent zugleich Pfarrer ist, fungirt dieser nicht selbst als Kirchen-Commissair, sondern übernimmt einer der geistlichen Consistorial-Räthe in diesem Kirchspiele die Geschäfte des Commissairs, und zwar in der Ersten Inspection der Älteste, in der Zweiten und Dritten Inspection aber der Zweite Consistorial-Rath. Übrigens gehören auch die Evangelischen Schulen und Eingesessenen in den verschiedenen Katholischen Kirchspielen zu demjenigen Kirchen-Commissions-Bezirke, wozu die Kirche und Pfarre, an die sie verwiesen sind, gelegt ist.

Geschäfte des Superintendenten.

§. 5. Die Geschäfte des Superintendenten bestehen zunächst und vorzüglich in der genauen Aufsicht über die zu ihrer Inspection gehörenden Kirchen und Schulen, Prediger, Schullehrer, Küster und Organisten, und muß daher der Superintendent

1) alljährlich sich ein Mal, und zwar an einem Sonntage, nach jedem Pfarr-Orte seiner Inspection begeben, um dem Gottesdienste beizuwohnen und selbst zu beobachten, wie der Prediger sein Amt verwalte; eben so auch

2) alljährlich wenigstens zweimal jede Schule seines Bezirkes besuchen, dem Unterrichte beiwohnen und den Lehrer auf die etwanigen Fehler und Mißbräuche in seinem Verfahren aufmerksam machen;

3) in dem ersteren Quartale eines jeden Jahres von jedem Prediger der Inspection einen umständlichen Bericht über folgende Puncte, nämlich:

a. den sittlichen Zustand der Gemeinde,
b. den Kirchenbesuch der Eingepfarrten,
c. den Schulbesuch der Kinder,

Digitized by Google

d. den Lebenswandel und den Fleiß der Schullehrer, und
e. das Betragen und die Dienstverwaltung der Küster und Organisten

erfordern, und haben die Prediger diesen pflichtmäßigen Bericht unfehlbar im Monate April eines jeden Jahres den Superintendenten einzusenden. Sodann hat der Superintendent

4) im Monate Mai eines jeden Jahres einen General-Bericht über die unter № 1. und 2. bemerkten Visitationen an Uns zu erstatten, dabei die unter № 3. gedachten Berichte der Prediger mit einzusenden und solche mit seinen Bemerkungen zu begleiten. Würde jedoch wider Erwarten einer der Prediger, Schullehrer, Küster oder Organisten sich einer Widersetzlichkeit gegen den Superintendenten, einer bedeutenderen Nachlässigkeit in seiner Dienstverwaltung, oder eines gröberen Fehlers in seinem Wandel schuldig machen: so hat der Superintendent dieses sofort, nachdem es ihm zur Kenntniß gekommen, an Uns zu berichten, und geben Wir übrigens den Predigern, Schullehrern, Küstern und Organisten auf, dem Superintendenten als ihrem Vorgesetzten die schuldige Folgsamkeit und Achtung zu beweisen. Ferner liegt es dem Superintendenten ob,

5) bei allen Streitigkeiten, die zwischen dem Prediger und dem Schullehrer, dem Küster oder dem Organisten entstehen, eine gütliche Vereinigung unter selbigen ernstlich zu versuchen, in Entstehung der Güte aber die vorgebrachte Beschwerde zu untersuchen und sodann darüber zu berichten; wes Endes dann daher die genannten Personen sich bei entstehenden Zwistigkeiten zunächst an den Superintendenten ihrer Inspection zu wenden haben. Um nun auch

6) die nähere Verbindung zwischen dem Superintendenten und den Predigern der Inspection zu befördern, und dadurch vortheilhaft auf den Dienst zu wirken, hat der Superintendent zu veranlassen, daß die Prediger sich mit ihm alljährlich einmal an einem schicklichen Orte, und so weit thunlich, in dem Mittelpuncte des Inspections-Bezirkes versammlen, sich dort mit ihnen über ihre Dienstverwaltung, die Angelegenheiten ihrer Gemeinde, ihrer Kirchen und Schulen zu unterhalten, ihnen dieserhalb mit Rath an die Hand zu gehen, sich Verbesserungs-Vorschläge von ihnen ertheilen zu lassen, solche gemeinschaftlich zu prüfen, und demnächst über diese Verhandlungen, denen vorzüglich die Gegenstände der sub № 3. bemerkten Jahres-Berichte zum Grunde zu legen sind, anher zu berichten.

Außer diesen allgemeinen, die Aufsicht betreffenden Geschäften und Befugnissen hat der Superintendent

7) die besonderen Aufträge des K. Consistorii in Kirchen- und Schulsachen zu besorgen;

8) bei eintretenden Todesfällen der Prediger die Versiegelung der Kirchen- und Pfarr-Acten vorzunehmen, und die erste nothwendige Einrichtung wegen Verwaltung der Pfarrgeschäfte während der Vacanz zu treffen; weshalb es dann den Schullehrern in den Pfarr-Orten zur Pflicht gemacht wird, sofort bei erfolgendem Absterben ihres Predigers dem Superintendenten der Inspection durch einen

Digitized by Google

expressen Boten, dessen Bezahlung aus dem Kirchen-Ärar bestritten werden soll, hievon zu benachrichtigen;

9) über diese Versiegelung ein Protocoll aufzunehmen und an Uns darüber sowohl, als über die getroffene Einrichtung wegen der Dienstverwaltung zu berichten;

10) die Dispensationen für diejenigen Confirmanden zu ertheilen, welche erst in dem Zeitraume vom 1sten Junius bis zum letzten Julius ihr vierzehntes Jahr vollenden, und solche auch nur dann zu bewilligen, wenn das Gesuch mit erheblichen Gründen unterstützt ist; weshalb dann die Prediger alle Gesuche der Confirmanden, welche erst in dem gedachten Zeitraume ihr vierzehntes Jahr vollenden, an den Superintendenten, derjenigen aber, die dieses Alter noch später erreichen, an Uns zu verweisen haben;

11) die Dispensationen zu den stillen Beerdigungen nach den bestehenden Vorschriften zu ertheilen, die bekannten Gebühren dafür zu erheben und solche mit einem Verzeichnisse am Schlusse des Jahres anher einzusenden;

12) die Dauer der für die Schulen angeordneten Oster- und Ärnte-Ferien in jedem Jahre zu bestimmen, und haben desfalls die Prediger ihre Vorschläge über diesen Gegenstand dem Superintendenten immer zeitig einzuberichten, ohne dessen Genehmigung aber durchaus keine Ferien zu gestatten; endlich

13) die zum Prediger-Amte berufenen Candidaten bei Gelegenheit der Introductionen nach Unserer jedesmaligen näheren Anweisung zu ordiniren.

Geschäfte der Kirchen-Commission.

§. 6. Die Geschäfte der Kirchen-Commission befassen zunächst und hauptsächlich die Ober-Aufsicht über

die Kirchen-, Pfarr- und Schulgüter,
die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude,
die Armen-Fonds, und
die Kirchen-Bücher.

Die Kirchen-Commissionen haben demnach

1) sich ein genaues Verzeichniß von den Predigern
   a. über das Grund-Eigenthum,
   b. über die Capitalien,
   c. über die ständigen Gefälle, und
   d. über die besonderen Gerechtsame

der Kirche, der Pfarre, des Küster- und Organisten-Dienstes, einer jeden Schule, und der Armen-Fonds einreichen zu lassen;

2) über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens und der Armenmittel sich alljährlich Rechnung ablegen zu lassen; wes Endes den Kirchen- und Armen-Vorstehern anbefohlen wird, in den ersten dreien Monaten eines jeden Jahres zwei Exemplare der Kirchen-Rechnung, und gleichmäßig zwei Exemplare der Armen-Rechnung dem Superintendenten zu überreichen, welcher letztere dann das eine Exemplar zur eigenen Revision zurückbehält, das zweite aber den weltlichen Commissarien zur Revision übersendet. Sodann

3) versammelt sich die betreffende Kirchen-Commission alle Jahre an einem, nach vorgängiger Genehmigung des Consistorii

Digitized by Google

von dem Superintendenten zu erwählenden, und dem oder den weltlichen Commissarien sechs Wochen vorher von ihm bekannt zu machenden Tage in jedem Kirchspiele, und zwar auf dem Lande in den Pfarrhäusern, in den Städten aber auf dem Rathhause. Der Tag dieser Zusammenkunft ist auf Betreiben der Commission wenigstens 14 Tage zuvor öffentlich in dem Kirchspiele mit dem ausdrücklichen Hinzufügen bekannt zu machen, daß es jedem Eingesessenen nachgelassen sei, dabei mit zu erscheinen; die Kirchenvorsteher, Armen-Provisoren, sämmtliche Schullehrer des Kirchspiels und der Küster aber müssen besonders dazu vorgeladen werden, und sind dann folgende Geschäfte bei dieser Versammlung vorzunehmen:

a. ist zu untersuchen: ob der Bestand der sub № 1. bemerkten Inventare, in so weit solcher in Obliggtionen und Documenten besteht, vollständig vorhanden sei;

b. sind die Kirchen- und Armen-Rechnungen öffentlich zu verlesen, mit den Belegen zu vergleichen, die darüber vorkommenden, so wie die vorher entworfenen oder von den Anwesenden etwa gemachten Erinnerungen mit den Rechnungsführern durchzugehen, und solche, so weit es die Umstände erlauben, sofort zu beseitigen.

Alle nicht sogleich erledigten Erinnerungen aber müssen zu Protocoll niedergeschrieben, und solche nebst dem einen Exemplare der Rechnungen und den Belegen an Uns zur Ober-Revision und Genehmigung eingesandt werden.

c. Muß die Commission den Zustand der Kirche, der Pfarre, der Küsterei und der am Pfarr-Orte befindlichen Schule untersuchen, auch, wenn auf eine Reparatur angetragen ist, die Nothwendigkeit oder die Nützlichkeit derselben prüfen, und sich über die Sache selbst sowohl als über die Herbeischaffung der erforderlichen Kosten mit den Anwesenden berathen, demnächst aber über die stattgehabten Verhandlungen anher berichten.

Wenn übrigens das Kirchspiel eine Simultan-Kirche hat, das Kirchen-Arar gemeinschaftlich verwaltet wird, oder, wie es in dem Kirchspiele Hoyel und Riemsloh der Fall ist, die Kirchen-, Pfarr- und Haupt-Schulgebäude auf gemeinschaftliche Kosten erhalten werden: so haben die Superintendenten, zu deren Inspection solche Kirchspiele gehören, dem Königlich-Katholischen Consistorio jedesmal wenigstens sechs Wochen vor dem Tage der Zusammenkunft den anberaumten Termin anzuzeigen, und dasselbe zu ersuchen, behuf der Rechnungs-Abnahme und der Untersuchung des Arars sowohl als der Kirchengebäude einen oder zwei Mit-Commissarien zu ernennen, welche an den Verhandlungen Theil nehmen. Endlich

d. sind bei dieser Versammlung die Kirchenbücher im Beisein des Küsters, der sämmtlichen Schullehrer des Kirchspiels, der Kirchenvorsteher, der Hebammen, der Todtengräber und drei der älteren Evangelischen Eingesessenen jedes Dorfes oder jeder Bauerschaft, welche sämmtlich hierzu ausdrücklich vorgeladen werden müssen, zu revidiren, über diese Revision und die etwan vorgefundenen Mängel die erforderlichen Protocolle aufzunehmen, solche, unter Bemerkung in dem Kirchenbuche, diesem beizulegen, die Kirchenbücher, welche künftig in duplo geführt werden sollen, am Schlusse zu unter-

Digitized by Google

zeichnen, und die beglaubte Abschrift der obigen Revisions-Protocolle mit dem einen Exemplare der Kirchenbücher an Uns einzusenden.

Da es nun überhaupt von großer Wichtigkeit ist, daß die Kirchenbücher in einer bestimmten Ordnung geführt werden, auch die hiesige Verfassung, nach welcher die Männer, welche auf eine Stäte heirathen, ihren Familien-Namen ablegen und dagegen den der Stäte annehmen, eine besondere Genauigkeit in der Führung der Kirchenbücher nothwendig macht und die Arbeit der Prediger bei Aufstellung der Listen behuf der Vaccination, der Schulfähigkeit der Kinder und des Militairdienstes durch jene Ordnung sehr erleichtert wird: so verfügen Wir hiedurch, daß vom 1sten Januar 1822 an alle Kirchenbücher auf nachstehende Weise geführt werden sollen.

Es sind nämlich vier verschiedene, mit einem festen Einbande versehene Bücher in großem Folio-Formate zu den erforderlichen Eintragungen zu gebrauchen, und zwar das erste für die Gebornen, das zweite für die Confirmirten, das dritte für die Copulirten und das vierte für die Gestorbenen. Diese Bücher sollen in liniirte Columnen eingetheilt, oben auf jeder Seite mit den Rubriken dieser Columnen versehen, in duplo von den Predigern geführt und folgendergestalt eingerichtet werden:

Das Register über die Gebornen und Getauften muß Eilf Haupt-Columnen enthalten, nämlich:

1) fortlaufende Nummer;
2) Wohnort der Ältern;
3) Stand des Vaters;
4) Nummer des Hauses;
5) Vor- und Zunamen des Vaters, und zwar in den Unter-Abtheilungen
   a. der Geburt,
   b. der Stäte,
   c. Vornamen;
6) Vor- u. Zunamen der Mutter;
7) Tag der Geburt des Kindes;
8) Tag der Taufe;
9) Taufname des Kindes, und zwar in den Unter-Abtheilungen
   a. des Knaben,
   b. des Mädchens;
10) Vor- und Zunamen der Gevattern;
11) Bemerkungen;

und ist in dieser letzteren Columne anzuführen, ob die Geburt ehelich oder unehelich sei, und wer rücksichtlich unehelicher Geburten den Namen des Vaters zur Eintragung angegeben habe.

Das Register über die Confirmation ist in folgende Neun Columnen einzutheilen:

1) fortlaufende Nummer;
2) Wohnort der Ältern;
3) Nummer des Hauses;
4) Vor- und Zunamen der Confirmirten, und zwar in der Unter-Abtheilung
   a. männlichen,
   b. weiblichen Geschlechts;
5) Tag, an welchem sie geboren;
6) Tag der Confirmation;
7) Vor- und Zunamen
   a. des Vaters,
   b. der Mutter;
8) Stand des Vaters;
9) Bemerkungen.

In der letzten Columne ist zu bemerken, ob diejenigen Confirmirten, welche das gesetzliche Alter noch nicht hatten, vorschriftsmäßig dispensirt worden; imgleichen wo diejenigen Confirmirten,

Digitized by Google

welche an dem derzeitigen Aufenthalts-Orte nicht geboren waren, ihren Geburts-Ort haben, und wo die Ältern derselben wohnen, oder zuletzt gewohnt hatten.

Das Register über die Copulirten muß Eilf Columnen enthalten, und zwar:

1) fortlaufende Nummer;
2) Vor- und Zunamen des Ehemannes, und zwar in den Unter-Abtheilungen
   a. der Geburt,
   b. der Stäte,
   c. Vornamen;
3) Vor- und Zunamen der Ehefrau;
4) Geburtsort
   a. des Ehemannes,
   b. der Ehefrau;
5) bestimmter Wohnort der Eheleute;
6) Tag der Geburt
   a. des Ehemannes,
   b. der Ehefrau;
7) Stand des Ehemannes;
8) Tag der Copulation;
9) Vor- und Zunamen der Ältern der Eheleute, und zwar
   a. des Ehemannes,
   b. der Ehefrau;
10) Wohnort der Ältern, u. zwar
   a. des Ehemannes,
   b. der Ehefrau;
11) Bemerkungen.

Das Register über die Gestorbenen ist in Zwölf Columnen einzutheilen, nämlich:

1) fortlaufende Nummer;
2) Wohnort des Verstorbenen;
3) Nummer des Hauses;
4) Stand;
5) Vor- und Zunamen des Verstorbenen;
6) Sterbetag;
7) Begräbnißtag;
8) Tag seiner Geburt;
9) Vor- u. Zunamen der Ältern des Verstorbenen, und zwar
   a. des Vaters,
   b. der Mutter;
10) Wohnort der Ältern;
11) Stand des Vaters;
12) Bemerkungen.

Wenn nun

4) alle Bau- und Reparatur-Angelegenheiten der Kirchen, Pfarren, Schulen und Küstereien, wie bereits bemerkt worden, der Leitung und Aufsicht der Kirchen-Commission unterworfen sind, und daher alle dahin abzweckende Anträge an dieselbe verwiesen werden: so ist es die Pflicht der Commission, die Anträge auf einen neuen Bau oder eine Reparatur gehörig zu prüfen und, wenn selbige angemessen befunden werden, die erforderlichen Risse und Anschläge durch einen Sachverständigen entwerfen zu lassen, die nöthige Rücksprache mit den Gemeinde-Mitgliedern wegen des Baues selbst sowohl als wegen der Kosten zu nehmen und, insofern diese letzteren sich nicht über dreißig Thaler belaufen, den Bau oder die Reparatur zu verfügen, im Falle aber die Kosten mehr betragen, unter Einsendung der desfallsigen Verhandlungen an Uns zu berichten. Nach beendigtem Baue ist sodann derselbe mit Zuziehung eines Sachverständigen, der Provisoren und einiger der Ältesten aus der Gemeinde zu revidiren und über die Ausführung ebenfalls Bericht zu erstatten.

Betrifft die Sache eine Simultan-Kirche oder ein sonstiges Gebäude, welches, wie die erstern, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen erhalten wird: so müssen die Verhandlungen jederzeit mit

Digitized by Google

Zuziehung und Einstimmung der Katholischen Commissarien vorgenommen werden.

5) Besorgt die Kirchen-Commission nach Unserer jedesmaligen näheren Anweisung die Introduction der Prediger, so wie die Auseinandersetzung des angehenden Predigers mit seinem Vorgänger oder dessen Erben nach den bestehenden Principien;

6) erwählt sie mit Zuziehung des Predigers die Kirchen- und Armenvorsteher, und bringt Uns solche zur Bestätigung in Vorschlag; so wie dieselbe

7) die ihr von Uns besonders aufzutragenden Sühneversuche vorzunehmen und die sonstigen Aufträge zu besorgen hat.

Die Acten der Inspection und die der Kirchen-Commission muß der Superintendent sammeln und aufbewahren, solche gehörig ordnen, separiren und verzeichnen.

Behuf der Versammlungen der Kirchen-Commissionen müssen die Eingesessenen des betreffenden Kirchspiels den Commissarien die erforderlichen Vorspannpferde liefern, oder ihnen aus der Gemeinde-Rechnung die Transportkosten vergüten. Eben dies findet auch bei den Introductionen der Prediger Statt, und erhalten die Commissarien ihre Diäten bei der Rechnungs-Abnahme aus dem Kirchen-Arar, bei den Introductionen aber von dem Prediger.

Nothwendiges Porto und Botenlohn muß aus dem Arare derjenigen Kirche oder Gemeinde, welche das Schreiben betrifft, erstattet werden.

Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Osnabrück, nach welcher, statt drei Inspectionen für die evangelischen Kirchen und Schulen in dasigem Fürstenthum, vier Inspectionen angeordnet sind, vom 13ten September 1822. *) (III. 168.)

Das K. Cabinets-Ministerium hat sich bewogen gefunden, anstatt der bisherigen drei Inspectionen für die evangelischen Kirchen und Schulen im Fürstenthume Osnabrück, deren Viere anzuordnen, dergestalt, daß künftig die erste Inspection die evangelischen Kirchspiele und Schulen in den Ämtern Osnabrück und Iburg, die Zweite die evangelischen Kirchspiele in den Ämtern Grönenberg und Wittlage, die Dritte die evangelischen Kirchspiele in den Ämtern Hunteburg und Vörden nebst dem zum Amte Fürstenau gehörenden Kirchspiele Uffeln und die Vierte endlich die übrigen evangelischen Kirchspiele im Amte Fürstenau nebst denen des Amts Bersenbrück begreifen soll. Auch ist verordnet worden, daß den Superintendenten zu allen denjenigen Reisen, die sie als Kirchen-Commissarien in Angelegenheiten der Kirchen, Pfarren und Schulen zu machen haben, der freie Transport, wie in den älteren Hannoverschen Provinzen zu Theil werden solle, und wird beides hiedurch, als Nachtrag zu Unserer Bekanntmachung vom 11ten Mai v. J. **) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit jeder, den es angeht, sich darnach achte.

*) Vergl. Ausschr. v. 20. Septbr. 1822, oben p. 34. **) oben p. 31.

Digitized by Google

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende Kirchen-Commissarien, die Verwaltung des Kirchen-Vermögens und die darüber zu führenden Rechnungen betr., vom 29sten December 1823. (III. 250.)

Es sind zwar in den ältern Verordnungen und Ausschreiben zweckmäßige und bestimmte Vorschriften wegen Verwaltung des Vermögens der unter der Aufsicht des hiesigen K. Consistorii stehenden Kirchen-, Capellen- und Armen-Ärarien, und wegen Einrichtung der darüber zu führenden Rechnungen erlassen, um dabei diejenige Ordnung zu bewirken und zu erhalten, welche die wichtige Bestimmung jener Ärarien, und das dabei unverkennbare Interesse sowohl der einzelnen Gemeinen als des ganzen Staats nothwendig erfordern.

Inzwischen ist die Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften auf diejenigen Provinzen und Landestheile, durch welche später der Wirkungskreis des hiesigen K. Consistorii erweitert ist, bezweifelt, und es sind auch in der Folge der Zeit und insbesondere während der usurpirten fremden Herrschaft, von welcher die Aufsicht auf das Kirchen-Vermögen dem Consistorio entzogen wurde, manche Mängel und Mißbräuche bei dem Kirchen-Rechnungswesen an vielen Örtern eingeschlichen, die eine sofortige Abstellung erfordern, so wie endlich die jetzigen Zeiten und die vermehrte große Zahl der Kirchen- und Capellen-Rechnungen eine verbesserte und genauere Revision erheischen, wozu bereits die nöthige Einrichtung getroffen ist.

In allen diesen Rücksichten bringen Wir daher zuvörderst den sämmtlichen unter Uns stehenden Kirchen-Commissarien und Kirchen-Rechnungsführern die bestehenden, in den Monitis generalibus über die Kirchen- und Capellen-Rechnungen für das Fürstenthum Calenberg vom Jahre 1727 *) und für das Fürstenthum Lüneburg vom Jahre 1734 **), so wie in den verschiedenen Consistorial-Ausschreiben vom 12ten October 1740, 21sten October 1746, 6ten April und 7ten Julius 1752, 19ten Januar 1776, 14ten October 1779, 22sten April 1784 und 8ten December 1801 ***), enthaltenen Verfügungen und Bestimmungen hiemit von neuem in Erinnerung, um solche auch für die Zukunft gehörig zu befolgen; und verordnen zugleich, daß diese gesetzlichen Vorschriften künftig auch in den neuern dem hiesigen Consistorio untergebenen Landestheilen, so weit es die in derselben annoch beibehaltene ältere kirchliche Verfassung gestattet, zur Anwendung gebracht werden sollen.

Hiernächst haben Wir, theils zur Erhaltung einer leichtern Übersicht, theils damit die Rechnungsführer in den Gränzen ihrer Befugnisse bleiben, und solche nicht, wie es bisher oft geschehen, auf die den Kirchen-Commissarien allein zustehenden eigentlichen Administrations-Maaßregeln ausdehnen mögen, theils endlich um die hin und wieder nöthig gefundenen Abänderungen und Zusätze

*) C. C. Cal. T. I. p. 444. **) C. C. Luneb. T. I. p. 587.
***) Sp. S. Th. I. p. 15. 127. 314. 326. Th. II. p. 580. Th. III. p. 162. Th. IV. Abthl. 1. p. 244.

Digitized by Google

hinzuzufügen, es für angemessen und heilsam erachtet, die vorzüglichsten jener gesetzlichen Vorschriften, so weit sie die eigentliche Administration der Kirchen- und Capellen-Güter angehen, von denen, welche die Rechnungsführung besonders betreffen, zu trennen, und jene in den hieneben gehenden

Vorschriften und Grundsätzen, nach welchen die Kirchen-Commissarien bei Verwaltung des Vermögens der Kirchen-, Capellen- und Armen-Ärarien zu verfahren haben;

diese aber in der gleichfalls beigefügten

Instruction für die Kirchen- und Capellen-Rechnungsführer, zusammen zu fassen, zu erneuern und zu ergänzen.

Nach erfolgter Genehmigung K. Cabinets-Ministerii geben Wir daher nunmehr sämmtlichen Uns untergebenen Kirchen-Commissarien hiemit auf, die wegen Verwaltung der Kirchengüter ertheilten Vorschriften und Grundsätze ihrerseits genau und pünctlich auszuführen und zur Anwendung zu bringen, und zugleich ernstlich darauf zu halten, daß auch die Kirchen-Rechnungsführer der für sie bestimmten Instruction vollständig nachkommen.

Wie Wir vertrauen dürfen, daß die Kirchen-Commissarien bei der Wichtigkeit des Gegenstandes von selbst gern geneigt sein werden, dadurch die Erhaltung und Bewirkung der nöthigen vollständigen Ordnung im Kirchen-Rechnungswesen, wozu sie verfassungsmäßig ungemein viel beitragen können, thätig mitzuwirken: so werden Wir auch Unsererseits durch die bereits angeordnete vollständigere und genauere Revision sämmtlicher Rechnungen auf die Befolgung der ertheilten Vorschriften wachen, und pflichtmäßig und nachdrücklich darauf halten, daß denselben in allen Puncten gebührend nachgelebt werde.

Dieses Ausschreiben soll nebst beiden Anlagen in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Vorschriften und Grundsätze,

nach welchen

sämmtliche Kirchen-Commissarien bei Verwaltung des Vermögens der Kirchen-, Capellen- und Armen-Ärarien, und der Abnahme der darüber geführten Rechnungen zu verfahren haben.

Allgemeine Obliegenheit der Kirchen-Commissarien in Ansehung des Kirchen-Vermögens.

§. 1. Die Obliegenheit der Kirchen-Commissarien in Ansehung des Kirchen-Vermögens gehet dahin: unter der Leitung und Oberaufsicht des Consistorii alle diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche auf die Verwaltung, Benutzung und Erhaltung der Kirchen- und Capellen-Güter, und auf die Verwendung ihrer Aufkünfte Beziehung haben, so wie über die Rechnungsführung eine genaue und strenge Aufsicht zu führen.

Die Verwaltung und Disposition über die Kirchengüter und deren Benutzung steht den Kirchen-Commissarien nur in der Maaße zu, daß sie solche nach vorgängiger Bestimmung und Genehmigung des Consistorii ausüben und allein in denjenigen Fällen, wo ihnen

solches in den Gesetzen und allgemeinen Vorschriften besonders gestattet ist, für sich, jedoch immer nur gemeinschaftlich, handeln können.

Hauptgrundsätze bei der Verwaltung des Vermögens der Kirchen- und anderer geistlichen Güter.

§. 2. Die Hauptgrundsätze, welche die Kirchen-Commissarien bei ihrer Verwaltung und ihren Vorschlägen in Hinsicht der Kirchen- und Capellen-Güter ꝛc. zu befolgen haben, sind: daß dabei alle allgemeine Vorschriften, welche in Ansehung der Verwaltung der Güter minderjähriger oder anderer, durch gerichtliche Verfügungen zu eigener Verwaltung ihres Vermögens nicht fähiger Privatpersonen nach gesetzlicher Bestimmung Statt finden, auch von ihnen beobachtet, und die Aufkünfte des Kirchenvermögens zu kirchlichen Zwecken nur verwandt werden.

Die eigentlichen Verwaltungsgeschäfte dürfen nie von den Kirchen-Juraten oder Rechnungsführern eigenmächtig, und ohne vorherige Genehmigung und Anweisung der Kirchen-Commissarien besorgt werden; welche solche und insbesondere die etwanigen an sie gebrachten Vorschläge mit Zuratheziehung des Predigers und anderer sachkundigen Personen zu prüfen, und sodann darüber nach Befinden der Umstände zu verfügen, oder an K. Consistorium zu berichten haben.

Verfahren in Ansehung der Grundstücke und Zehnten; auch der Kirchenhölzung.

§. 3. Die Grundstücke und Zehnten sind in der Regel jedesmal und zwar zeitig genug, vor Ablauf der bestehenden Pachtzeit, meistbietend, unter Vorbehalt der Ratification des K. Consistorii, zu verpachten, und dabei diejenigen Bedingungen zu machen, welche jede Deterioration verhindern, und das Interesse, so wie die Sicherheit des Kirchen-Ärarii erfordern.

Ausnahmen von dieser Regel dürfen nur in besonderen dringenden Fällen Statt finden, und müssen vom Consistorio ausdrücklich genehmigt werden. Aber nie und unter keinerlei Vorwande dürfen die Kirchen- und Capellen-Grundstücke ꝛc. an Kirchendiener, worunter die Juraten mit begriffen sind, oder an Schuldiener aus der Hand verpachtet werden.

Wenn zu den Kirchen-Grundstücken eine besondere Hölzung gehört, so ist auf deren ordentliche Benutzung nach forsthaushälterischen Grundsätzen, und auf die Sicherheit derselben besonders Rücksicht zu nehmen. Zu diesem Zwecke ist die Aufsicht über ein solches Holz einem benachbarten zuverlässigen Forstbedienten, jedoch nur auf bestimmte Jahre, gegen ein bei K. Consistorio in Vorschlag zu bringendes Jahrgeld zu übertragen; von welchem sodann die Vorschläge zu der Benutzung des Holzes sowohl, als den nöthigen Anpflanzungen ausgehen müssen.

Sollte aber ein solches Holz, wie es hin und wieder der Fall ist, zu sehr verwüsten, oder dem Holzdiebstahle zu sehr ausgesetzt; und diesen Übeln entweder gar nicht, oder doch nicht ohne einen verhältnißmäßig zu großen Kosten-Aufwand abzuhelfen sein, so haben die Kirchen-Commissarien zu prüfen, und mit sachverständigen, bei der Sache nicht interessirten Personen zu überlegen: ob nicht ein solches Grundstück auf eine vortheilhaftere Art, durch Verkauf oder Ausrodung oder auf andere Weise für die Kirche benutzt werden könne; und darüber an K. Consistorium zu berichten.

Digitized by Google

Eben so ist auch auf Verbesserung anderer Grundstücke, besonders der Wiesen, möglichst Bedacht zu nehmen, und jede Gelegenheit, die sich dazu darbietet, zu benutzen.

Zins- und Meiergefälle und andere Grund-Abgaben.

§. 4. Bei Zins- und Meiergefällen und anderen Grund-Abgaben ist in der Regel die Natural-Erhebung durch den Rechnungsführer nicht vortheilhaft für die Kirche; dennoch aber ist es rathsam, sie zuweilen einmal eintreten zu lassen, damit das Recht zur Natural-Erhebung nicht gefährdet werde, und ist alsdann wegen Verkaufs der gehobenen Naturalien der Rechnungsführer mit angemessener Instruction zu versehen; oder das Gehobene auch, wenn es angemessen scheint, meistbietend verkaufen zu lassen.

Wenn aber, wie es gewöhnlich geschieht, mit den Censiten wegen Bezahlung der Korngefälle in Gelde accordirt wird: so sind dabei ohne Ausnahme die zu Martini jeden Jahrs in der nächsten Marktstadt marktgängigen Preise zum Grunde zu legen, und die Accord-Summe höchstens einige Groschen pro Himten geringer zu bestimmen.

Außerdem haben die Kirchen-Commissarien darauf zu halten, daß Meier- und Erbenzinsbriefe zu rechter Zeit ertheilt und ausgelöset; auch Remissionen nie anders als in den gesetz- und contractmäßig dazu geeigneten Fällen in Vorschlag gebracht werden.

In Ansehung der übrigen, sowohl beständigen als unbeständigen Einnahmen der Kirchen haben die Kirchen-Commissarien darüber zu wachen, daß solche vollständig und zu rechter Zeit erhoben werden.

Capitalien und Kirchen-Anlagen.

§. 5. Die Sicherheit schon belegter Capitalien ist fortwährend genau zu beachten; und besonders zu berücksichtigen, wenn Veränderungen in der Person oder dem Vermögen des Schuldners vorgehen. Zinsen-Rückstände sind nicht zu dulden, und denjenigen, welche die Zinsen nicht zur Verfallzeit pünctlich bezahlen, die Capitalien ohne alle Rücksicht zu kündigen.

Bei Belegung der Capitalien ist mit gehöriger Vorsicht zu verfahren, indem solche nur gegen Beschaffung einer Sicherheit geschehen darf, wie sie bei Ausleihen von Pupillen-Geldern erforderlich ist, wofür, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, vorzüglich der weltliche Kirchen-Commissarius (Ausschreiben vom 22sten April 1784) verantwortlich ist.

Findet sich keine sichere Gelegenheit zur Belegung vorräthiger Gelder oder gekündigter Capitalien: so ist darüber an das Consistorium zu berichten.

Wegen außerordentlicher Einnahmen, z. B. Schenkungen, Vermächtnisse, Pfarr-Vacanz-Gelder u. s. w., sind dem Rechnungsführer ordentliche Belege zur Vereinnahmung zuzufertigen und der Rechnung beizufügen.

Capitalien können auf den Credit der Kirche nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Consistorii aufgenommen werden. Vorschläge dazu sind in der Regel nur alsdann statthaft, wenn bei einer außerordentlichen Ausgabe der Vorrath des Kirchenvermögens zu deren Bestreitung zwar nicht hinreicht, dieses aber jedoch so beschaffen

Digitized by Google

ist, daß ein solches Anlehn successive abgeführt und wieder bezahlt werden kann.

Ist aber der Zustand des Kirchen-Ärarii so beschaffen, daß die Abbezahlung eines solchen Capitals daraus nicht erfolgen kann, oder übersteigt gar die currente nothwendige Ausgabe fortwährend die Einnahme: so muß bei Zeiten auf einen Beitrag der Gemeine durch eine besondere Kirchen-Anlage angetragen werden, damit nicht durch Anhäufung der Schulden des Kirchen-Ärarii diese Last für die Gemeine am Ende unerträglich werde.

Andere Einkünfte der Ärarien, und namentlich von Kirchenstühlen.

§. 6. Die Kirchen-Commissarien haben ferner darauf zu achten, daß alle den verschiedenen Ärarien angehörenden und für selbige herkömmlichen Einnahmen unmangelhaft erfolgen; und namentlich auch wegen der Weinkäufe und Stuhlgeldmiethen nichts versäumt werde. Zu dem Ende ist da, wo ein vollständiges Kirchenstuhl-Register nicht vorhanden ist, solches, unter gehöriger Anerkennung von Seiten der Besitzer, in nachstehender Form anzufertigen, und mit den Nummern, womit die Kirchenstände zu bezeichnen sind, und den Vor- und Zunamen der Besitzer aufzunehmen. Voran werden diejenigen Kirchenstände in der nachstehenden Form besonders aufgeführt, welche für Official-Personen bestimmt sind; so wie auch diejenigen, welche der Kirche angehören und zum Besten des Ärarii vermiethet werden.

Stuhl-Register

der { Kirche / Capelle } zu . . . . . nach dem Bestande im Jahre 18 . .

I. Verzeichniß

der in der { Kirche / Capelle } zu N. N. befindlichen Official- oder der { Kirche / Capelle } angehörigen Stühle.

№ der Kirchenstühle.	Besitzer derselben.	Sind vermiethet an	Miethpreis.	Vorgegangene Veränderungen.

II. Verzeichniß

der den Gemeinegliedern zugehörigen Kirchenstühle.

№ der Kirchenstühle.	Dermalige Besitzer.	Deren Hof und Hausstelle nebst №	A. Mannsstände. / Hergebrachter Weinkauf.	Vorgegangene Veränderungen.

Digitized by Google

Bemerkung. Es sind auf jeder Seite nur etwa 4—6 Kirchenstände aufzuführen, damit für die einzutragenden Veränderungen hinlänglicher Raum bleibt. Die Mannsstände werden für sich in Litt. A. und nachher die Frauensstände sub B. aufgeführt.

Rückstände und Remissionen.

§. 7. In Ansehung der Restanten für die eine oder andere Rechnung wird dem gemäß verfahren, was darüber in der Instruction für die Rechnungsführer §. 19. sich vorgeschrieben findet. Die geschehene Anmahnung wird von dem Gerichtsdiener unter dem Restanten-Verzeichnisse allezeit bescheiniget, und erhält selbiger für diese Anmahnung nicht mehr, als was ihm nach der gerichtlichen Taxe für eine mündliche Anmahnung werden muß, welches die Restanten sofort bei der Anmahnung zu bezahlen haben.

Weder Capitalien noch Zinsen können erlassen werden, vielmehr ist bei einem jeden darauf gerichteten Antrage die Sicherheit aufs Neue zu prüfen und das Capital erforderlichen Falls zu kündigen und anderweit sicher unterzubringen.

Remissionen von Meiergefällen oder sonst dergleichen können nicht anders, als vom K. Consistorio selbst, und zwar lediglich nach den Grundsätzen, welche darunter in Hinsicht herrschaftlicher Gefälle und Verpachtungen Statt finden, zugestanden werden; worauf demnach in den commissarischen Berichten Rücksicht zu nehmen ist.

Anträge zu Bewilligungen und sonstigen Verausgabungen aus den Ararüs.

§. 8. Bei den Anträgen an das Consistorium zu Bewilligungen aus den Ararüs wird mit mögsichster Vorsicht verfahren und die Natur und der Zweck der Ararien, die nicht zu Unterstützungen der Armen, sondern zu den kirchlichen Bedürfnissen der Gemeine bestimmt sind, nie dabei aus den Augen gelassen werden.

Bei Bewilligungen aber an Korn oder Gelde, welche auf den Antrag der Kirchen-Commissarien für gewisse mit der Kirche in Verbindung stehende Personen auf gewisse Jahre geschehen, ist dahin zu sehen, daß die dahin gehenden Gesuche nicht ohne Noth wiederholt, und solche temporaire Gnaden-Bewilligungen lebenslänglichen Pensionen nicht gleich gestellt werden. Eben so wenig kann es angemessen erachtet werden, wenn bei erfolgten Sterbefällen solcher beneficirten Personen dem Consistorio angesonnen wird, das von denselben genossene Emolument auf einen andern übergehen zu lassen.

Bei den commissarischen Gesuchen um Bewilligungen aus den Ararien der Patronat-Kirchen ist zugleich allezeit anzuzeigen: ob die Genehmigung des Kirchen-Patrons da, wo solche dem Herkömmen nach erforderlich ist, bereits erfolgt sei.

Alle einseitige, an Küster, Organisten oder deren Witwen, an Altaristen, Calcanten, Glockenläuter und dergl. zu bewilligende auch noch so geringe Gratificationen sind den Kirchen-Commissarien untersagt; und müssen, falls dergleichen in den Rechnungen vorkommen, von denjenigen, welche solche verwilligt, selbst gestanden werden.

Jeder an das Consistorium gelangende Antrag der Kirchen-Commissarien zu einer Ausgabe aus den Ararien, sie betreffe was und wie viel sie wolle, ist allezeit mit einer Angabe sowohl des jedesjährigen currenten Überschusses, nach Abzug der jedesjährigen

currenten Ausgaben, als auch des letztjährigen Register-Überschusses zu begleiten.

Bauten und Reparaturen.

§. 9. Von den Kirchen-Commissarien ist dafür zu sorgen, daß, was von Bauten und Reparaturen an den geistlichen Gebäuden in dem laufenden Rechnungsjahre erforderlich sein sollte, gleich im Anfange des Jahrs durch die Kirchen-Juraten zu ihrer Kenntniß gelange, damit die Ratification des Consistorii zeitig genug eingeholt werden könne, um das Nöthige bei guter Zeit vorzunehmen, und zum Schaden der Gebäude nicht bis zur späteren Jahreszeit damit warten zu dürfen. Es ist ferner dahin zu sehen, daß die Handwerker nicht saumselig die Arbeiten an den geistlichen Gebäuden hintansetzen und solche allererst alsdann vornehmen, wenn sie sonst keine andere Arbeiten mehr zu verrichten haben.

In allen Fällen aber, welche bedeutende Reparaturen an einem geistlichen Gebäude erwarten lassen, ist dafür zu sorgen, daß in Zeiten an die Anschaffung der nöthigen Materialien gedacht, und für die gehörige Aufbewahrung derselben, zur Verhütung alles Schadens, Anstalt getroffen werde; auch sind die Kirchen-Juraten anzuhalten, darauf zu achten, daß die Gebäude gehörig geschont und conservirt, auch die kleinen Reparaturen in Zeiten vorgenommen und größere dadurch abgewandt werden, weshalb eine jährliche Untersuchung der Gebäude zu verfügen sein wird.

Der Verding der Bauten im Ganzen gegen den mindesten Gebot ist nicht zu begünstigen. Denn wenn auch dadurch in Ansehung der Kosten etwas erspart wird, so lehrt doch die Erfahrung, daß der Nachtheil, der damit gewöhnlich durch die fehlerhafte und unvollkommene Ausführung und schlechte Beschaffenheit der Materialien, für die Gebäude und deren Dauerhaftigkeit entstehet, viel größer ist. Wenn aber den Umständen nach die Überlassung eines solchen Baues an einen Unternehmer unvermeidlich ist: so muß in den Bedingungen wegen der Beschaffenheit der Materialien und der Arbeit, so wie der Zeit, da der Bau vollendet sein muß, Alles auf das sorgfältigste bestimmt, auch während des Baues eine genaue Aufsicht darauf geführt werden, daß die Bau-Materialien accordmäßig beschaffen sind und die Arbeit contractmäßig verrichtet werde, auch nach vollendetem Bau die Abnahme desselben durch einen Bauverständigen vorbehalten werden.

Es behält dabei sein Bewenden, daß Reparaturen und Vorrichtungen an den geistlichen Gebäuden nur bis zu dem Betrage von 24 mgr. und auch alsdann nicht anders, als unter gemeinsamer Einstimmung des Predigers und der Kirchen-Juraten können beschafft werden. Im Fall aber Reparationen über die vorgenannte oder gar über die den Kirchen-Commissarien zur Bewilligung zugestandene Normal-Summe von 10 Rthlr. Cassenwerth hinausgehen, ist, ohne vorgängige Anzeige und schriftliche Genehmigung beider Kirchen-Commissarien oder des K. Consistorii, eine Arbeit überall nicht vorzunehmen. Auch können Nothfälle so dringend nicht gedacht werden, daß nicht eine sofortige Anzeige an die Kirchen-Commissarien werde erfolgen können.

Es ist ferner sorgfältig dahin zu sehen, daß die Ausgaben für

Digitized by Google

die geistlichen Gebäude allezeit aus denjenigen Fonds bestritten werden, aus welchen selbige gesetz- und observanzmäßig zu bestreiten sind.

Und damit darunter eine vollständige Übersicht Statt finde: so wird hinführo einem jeden Kirchen-Register am Schlusse eine Notiz angehängt, aus welchem Fond und in welcher Maaße nach Orts-Observanz in Bau und Besserung erhalten werden

1) die Kirche oder Capelle; 2) der Kirchthurm oder das Glockenschauer; auch ob Kirchenstühle unter ersterem befindlich sind; 3) die Glocken; 4) die Thurmuhr; 5) die Orgel; 6) die Pfarrgebäude; 7) das Organisten-, Küster- und Schulhaus; 8) das Pfarr-Witwenhaus.

Jedoch ist bei jeder von dem Gesetze abweichenden Observanz der Grund so weit als möglich nachzuweisen.

Bei allen zumal beträchtlichen Reparaturen wird dahin gesehen, daß die Kosten der Ausführung die veranschlagten Kosten nicht übersteigen; und ist daher, falls bei der Ausführung weitere Baumängel sich entdecken sollten, darüber unverzüglich an das Consistorium zu berichten. Auch wird bei allen vom Consistorio auf Kosten der Ärarien ratificirten Bauen oder Reparaturen künftighin nach deren Vollführung von Commissariis Bericht erstattet:

1) daß die Reparaturen wirklich vollführt,
2) daß solche, nach geschehener zuverlässiger Untersuchung, dauerhaft und zweckmäßig ausgeführt worden.
3) Und ob und wie weit, dem etwanigen nachträglichen Berichte gemäß, über den Kosten-Anschlag hinausgegangen sei.

Zugleich wird alsdann die Rechnung sammt den quittirten Belegen eingesandt und solche darauf zur Anfügung bei dem Kirchen-Register wieder zurückgelassen.

Es gehört gleichermaßen zu den Obliegenheiten der Kirchen-Commissarien, ihr Augenmerk auf alle diejenigen Bauten und Reparaturen und sonstigen Vorrichtungen zu richten, deren Kosten von der Gemeine bestritten werden, so daß solche nicht einseitig und ohne Ratification der Kirchen-Commissarien und nach Befinden des K. Consistorii vorgenommen werden.

Alle und jede Vorschüsse aber an die Gemeine aus den Ärarien der geistlichen Güter, es sei zu Bauen und Reparaturen der geistlichen Gebäude oder für andere Zwecke, werden untersagt, und können nur auf ausdrückliche Genehmigung des K. Consistorii Statt finden.

Die Berichte der Kirchen-Commissarien über die vorzunehmenden Baue und Reparaturen werden vom K. Consistorio der sorgfältigen Revision durch einen Kunstverständigen unterzogen, und gelangen zum Theil an das K. Cabinets-Ministerium zur Genehmigung. Es wird daher allemal in Zeiten zu berichten sein, und nicht bis unmittelbar vor dem auszuführenden Baue damit angestanden werden dürfen. Und da hinsichtlich der Concurrenzen zu den Bauen und Reparaturen der verschiedenen geistlichen Gebäude die Orts-Observanz oftmals von der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung in den verschiedenen Provinzen abweicht: so ist in jedem Berichte, Baue und Reparaturen betreffend, das dem Ärario oder der Gemeine dar-

Digitized by Google

unter Obliegende, genau und mit jedesmaliger Beziehung auf den Grund der abweichenden Observanz, anzuzeigen.

Ein Gleiches ist auch in den Bau-Anschlägen in Hinsicht desjenigen zu beobachten, was den Gemeinen durchgehends zu beschaffen obliegt, und ein Ansatz für Hand- und Spanndienste daher nie mit in den Anschlag zu bringen.

Pfarr-Witwenhäuser.

§. 10. Die Verpachtung der Pfarr-Witwenhäuser, mit oder ohne Zubehör, geschieht allezeit meistbietend, nach gehöriger Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, auf gewisse Jahre, deren nähere Bestimmung wie bei den übrigen meistbietenden Verpachtungen von den Kirchen-Commissarien zu ermäßigen ist. Nie aber und in keinem Falle werden darunter von irgend einer Seite Vergünstigungen eintreten, so wie auch allezeit auf rechtliche Bewohner Rücksicht zu nehmen ist, durch welche das Haus nicht verwohnt oder sonst deteriorirt wird.

Administration der Armenfonds.

§. 11. Die Kirchen-Commissarien werden auch auf die Administration der Armenfonds ihr besonderes Augenmerk richten, daß solche den landesherrlichen Armen-Ordnungen und den Statt findenden Local-Umständen und Bedürfnissen gemäß gehörig verwaltet, und in kleinen Städten und Flecken insbesondere zur Anregung des Fleißes und der Betriebsamkeit armer und geringer Leute und deren Kinder benutzt werden.

Kirchenladen, und Deponirung der Gelder und Documente.

§. 12. Im Falle an dem einen oder anderen Pfarr-Orte eine Kirchenlade dermalen nicht vorhanden, oder darunter nicht nach §. CLVIII. in den Calenbergschen, und §. CLVI. in den Lüneburgschen Monitis generalibus verfahren werden sollte, ist allsofort dem Mangel abzuhelfen; und im Übrigen Nachstehendes zu beobachten.

1) Die Kirchenlade, welche fest einzurichten und mit dreien Schlössern von verschiedener Beschaffenheit zu versehen ist, wird auf der Pfarre in einem sicheren Zimmer, wo möglich dem Schlafzimmer des Predigers, aufbewahrt; nie aber auf dem Vorplatze oder in einem weit entlegenen Zimmer ihre Stelle finden.

2) Es wird ein besonderes Depositen-Buch in nachstehender Form eingerichtet.

Verzeichniß
der
in der Kirchenlade zu N. N. deponirten und wieder aus derselben verabfolgten Documente und Gelder.

№	Deponirt			Retradirt		
	Jahr und Tag	Documente, Obligationen, Contract.	Capitalien, so eingegangen.	überschuß-Gelder.	Jahr und Tag.	Documente.	Capitalien.	überschuß-Gelder.

Die Gelder werden allezeit gemeinschaftlich von den Anwesenden gezählt, und die Documente nachgesehen und geprüft. Darauf wird das Erforderliche in das Depositen-Buch eingetragen und die Unterschrift eines jeden Anwesenden hinzugefügt. Das Depositen-Buch wird einer jeden Jahresrechnung bei deren Eingabe an die Kirchen-Commissarien angelegt, und ein „vidi“ von den letzteren eingetragen.

3) Es verbleibt bei der vorgeschriebenen Einrichtung, daß der Superintendent, der weltliche Kirchen-Commissarius und der Rechnungsführer zu der Lade jeder einen besonderen Schlüssel führen. Da jedoch der Ephorus oder weltliche Commissarius sich behindert sehen könnten, in jedem nöthigen Falle bei der Eröffnung des Depositenkastens gegenwärtig zu sein: so wird denselben nachgelassen, zu dem Zwecke einen dritten, nach den Personal-Umständen, als etwa den Prediger, Amts- oder Hausvoigt, Gohgräfen, oder auch den Küster, jedoch unter der Verbindlichkeit zu substituiren: daß von der substituirten Person der Schlüssel nach geendigtem Geschäfte allsofort zurückgeliefert und dabei dem anwesenden Commissario ein von allen Anwesenden unterschriebenes Notatum über das, was in die Kirchenlade eingelegt, oder aus derselben herausgenommen, oder sonst etwa nachgesehen worden, jedesmal behändigt werde.

4) Endlich wird die Kirchenlade mit zu Grundlegung des Depositen-Buchs von Zeit zu Zeit, und wenigstens bei jeder Kirchen-Visitation, von den Kirchen-Commissarien genau revidirt. Eine gleiche Revision ist von den Kirchen-Commissarien hinsichtlich des Rechnungs-Manuals und Copialbuchs bei den vorgenannten Gelegenheiten anzustellen.

Anstellung und Wahl der Rechnungsführer.

§. 13. Die Anstellung und Wahl der Rechnungsführer geschieht von den Kirchen-Commissarien; allein sie sind dabei auf die vorhandenen Kirchen- und Capellen-Juraten oder Vorsteher beschränkt, insofern sich hierunter einer befindet, welcher sich in Ansehung seines Lebens und Wandels, seiner Kenntnisse und seiner Cautions-Fähigkeit dazu eignet. Wenn bei der Anstellung und Wahl der Kirchen-Juraten oder Vorsteher auf diese Eigenschaften gehörige Rücksicht genommen wird, so wird künftig nicht leicht der Fall eintreten können, daß sich unter diesen kein zur Rechnungsführung taugliches Subject finde. Wenn dieser Fall aber dennoch vorhanden sein sollte, so ist die Wahl auf ein anderes dazu tüchtiges Gemeine-Mitglied zu richten und nur im äußersten Nothfalle der Küster und Schullehrer, insofern er die erforderliche Sicherheit beschaffen kann, dazu anzustellen. In keinem Falle ist die Führung eines Registers mehreren Personen zugleich zu übertragen. Die alternirende Führung der Rechnung aber unter den Juraten Jahr um Jahr ist da, wo sie hergebracht ist, nur in dem Falle zu gestatten, wenn es keinem der Rechnungsführer an den vorbezeichneten Eigenschaften gebricht.

Im Falle aber die Umstände es unumgänglich erforderlich machen sollten, einen nicht im Kirchspiele Wohnhaften zum Rechnungsführer zuzuziehen, so ist darüber allezeit besonders an das Consistorium zu berichten.

Digitized by Google

Dagegen sind die Prediger mit diesem Geschäfte der Rechnungsführung, welches, wie die Erfahrung zeigt, mit ihren Amtsgeschäften nicht wohl vereinbarlich ist, und sie zu oft mit ihren Pfarrkindern in Verhältnisse bringt, welche auf ihr Ansehn und die Achtung und Zuneigung, die ihnen zur wirksamen Führung ihres Predigt-Amtes bei den Mitgliedern der Gemeine unentbehrlich sind, zu nachtheilig wirkt, künftig so lange es irgend möglich, gänzlich zu verschonen; und können solche damit nur im äußersten, nicht leicht eintretenden Nothfalle, und nicht ohne Unsere ausdrückliche vorgängige Genehmigung beauftragt werden. Daneben verstehet es sich von selbst, daß den Predigern die Aufsicht über das gesammte Vermögen der Kirchen, Capellen und andern piorum corporum, und dessen Verwaltung und Erhaltung ganz in der Maaße verbleibe, wie solches durch die gesetzlichen Vorschriften, namentlich die Monita generalia, ist bestimmt worden; und wird dasjenige, was in den letzteren insonderheit zur Sicherung der Fonds und Attestirung der Ausgaben durch die Prediger sich verordnet findet, fernerweit von denselben beobachtet werden.

Den Predigern, welche jetzt an einigen Orten die Führung der Kirchen-Rechnungen besorgen, verbleibt zwar dieses Geschäft auf die Zeit ihrer Amtsführung, insofern sie nicht selbst solches abzugeben wünschen, und dazu den Kirchen-Commissarien ein anderes dafür taugliches Subject in Vorschlag zu bringen vermögen; allein sie sind, so lange sie dieses Geschäft besorgen, gleich allen anderen Rechnungsführern schuldig, den ergangenen darauf Beziehung habenden Vorschriften genau und pünctlich nachzukommen; und insonderheit die jedem Verwalter öffentlicher Gelder obliegende Sicherheit zu bestellen.

Aufstellung und Einlieferung der Kirchen-Rechnungen, deren Revision und Abnahme.

§. 14. Die Kirchen-Commissarien werden es sich alles Ernstes angelegen sein lassen, daß die Aufstellung und Einlieferung der Rechnungen ganz in der vorgeschriebenen Ordnung erfolge.

Da zu einer vollständigen Revision erforderlich ist, daß die Rechnungs-Formulare genau mit einander verglichen, mithin nicht getrennt werden: so wird von dem Ephoro, nach der erfolgten Präsentation, die Revision in der Maaße besorgt, daß die sämmtlichen Exemplare, mit Einschluß auch des Pfarr-Exemplars, zeitig genug zur gleichmäßigen Revision an den weltlichen Commissarium gelangen, von welchem darauf das Praesentatum neben dem des Ephori auf allen Exemplaren hinzugefügt wird. Die Abnahme der Rechnung erfolgt dann, ohne Abwartung der Kirchen-Visitation, von Haus aus dergestalt, daß die Rechnungen um Johannis mit den commissarischen Monitis unfehlbar an das Consistorium gelangen. Die geschehene Abnahme der Register wird am Schlusse derselben durch die vorgeschriebene Formel »revidirt und salvis monitis abgenommen« von den Kirchen-Commissarien unter Hinzufügung des Dati, und in sämmtlichen Exemplaren gleichlautend, unter der Unterschrift des Rechnungsführers attestirt.

Die Rechnungs-Belege, welche von den Rechnungsführern ordnungsmäßig zu numeriren und haltbar zusammen zu heften sind, werden künftighin von Commissariis mit der Rechnung an K. Consistorium eingesandt. Nachdem die Belege mit den Monitis aus

Digitized by Google

dem K. Consistorio zurückergangen sein werden, sind erstere in der Inspections-Registratur verwahrlich zu deponiren.

Die Monita Commissariorum gelangen, wie bisher, mit den Rechnungen an das Consistorium, werden aber den Rechnungsführern nicht ferner getrennt und für sich, sondern erst alsdann mitgetheilt, wenn solche mit den hinzugefügten Monitis Consistorii bestätigt zurück erfolgt sind. Von den Kirchen-Commissarien werden aber solche Mängel, welche einer scheunigen Abhülfe bedürfen, unter dem Titel „Notata" auf der Stelle gerügt; welche Notata darauf zugleich mit den Monitis an K. Consistorium gelangen.

Die Monita, sowohl der Kirchen-Commission als des Consistorii, werden mit den Notatis Commissariorum jeder Jahrsrechnung mit der Anzeige des Praesentati vorangesetzt; und darauf mit dem neuen Register dem geistlichen Commissario für die Inspections-Registratur in Originali allezeit zurückgeliefert.

Bei der Abfassung der Monitorum ist dahin zu sehen, daß nicht Anfragen über specielle Gegenstände in dieselben aufgenommen werden. Über solche Gegenstände wird allezeit separatim berichtet, und dabei auf die betreffenden Stellen in der Rechnung oder den Monitis nöthigenfalls sich bezogen werden.

Auf die monirten Gegenstände ist eine sorgfältige Rücksicht zu nehmen, und die Aufmerksamkeit darauf zu richten: daß von den Rechnungsführern bei der Beantwortung der Monitorum gewissenhaft, nach dem strengsten Verhalt der Sache, verfahren; auch, was in den Monitis sich bemerkt und gerüget findet, in der künftigen Rechnungs-Aufstellung, und sonst, gehörig beobachtet werde.

Hannover, den 29sten December 1823.

K. Großbr.-Hannov. zum Consistorio verordn. Director, Vice-Director, auch Consistorial- und Kirchenräthe.

Dr. Salfeld.

Instruction

für die Kirchen- und Capellen-Rechnungsführer.

Es ist vielfältig wahrgenommen worden, daß bei der Rechnungsführung der Kirchen-, Capellen-, Pfarr-Witwenthums- und sonstigen Ärarien der geistlichen Güter und Armenfonds, welche unter Unserer Aufsicht stehen, seit einer Reihe von Jahren, und besonders seit der Unterbrechungszeit und durch die während derselben auch in Ansehung der Kirchen- und Capellen-Güter ꝛc. Statt gefundenen Veränderungen der Administration und Verwaltungsbehörden, sich an vielen Orten Mißbräuche eingeschlichen und fortgepflanzt haben, die mit der im Rechnungswesen so nöthigen Ordnung, und mit der Sicherheit und der Erhaltung jener Güter zu dem für die Gemeinen so wohlthätigen Zwecke, wozu sie bestimmt sind, sich nicht vereinigen lassen, und damit im Widerspruche stehen.

Wie nun diese Mißbräuche vorzüglich darin ihren Grund haben, daß die wegen der Einrichtung und Ablage der Kirchen-Rechnungen

Digitized by Google

erlassenen ältern Verordnungen, als vom 10ten Februar 1710 *), vom 31sten August 1719 **), vom 12ten October 1740, vom 21sten October 1746, vom 7ten Julius 1752, vom 19ten Januar 1776 ***), und insbesondere die deshalb im Calenbergschen im Jahre 1727 und im Lüneburgschen im Jahre 1734 erlassenen Monita generalia, von den Rechnungsführern nicht gehörig befolgt, auch selbige mit dem Inhalte solcher Verordnungen und Vorschriften nicht hinlänglich in Bekanntschaft gesetzt sind: so finden Wir Uns dadurch veranlaßt und gemäßigt, jene gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen nicht nur hiemit im Allgemeinen zu erneuern und in Erinnerung zu bringen, und deren pünctliche und genaue Befolgung, worauf Wir mit Nachdruck halten werden, den Kirchen-Rechnungsführern anderweit zur Pflicht zu machen; sondern auch noch folgende besondere Zusätze, Erläuterungen und nähere Bestimmungen hinzuzufügen.

Bestellung der Rechnungsführer.

§. 1. Die Wahl der Rechnungsführer ist den Kirchen-Commissarien nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen; und haben diese dazu solche Personen auszuersehen, welche sich in Hinsicht ihrer Rechnungskenntnisse und Cautions-Fähigkeit, so wie ihres untadelhaften Lebens und Wandels dazu eignen.

Verpflichtung der Rechnungsführer und Sicherheitsleistung derselben.

§. 2. Jeder Kirchen- oder Capellen-Rechnungsführer ꝛc. ist von den Kirchen-Commissarien auf die treue Verwaltung seines Amtes und Befolgung der wegen Führung der Rechnung ergangenen oder noch zu erlassenden Vorschriften und Anordnungen eidlich zu verpflichten, und zu Bestellung einer speciellen Dienst-Caution, deren Betrag nach dem Verhältnisse des Kirchen-Vermögens und der ihm übertragenen Einnahme zu bestimmen ist, zu verbinden, und ist hiebei das Monitum generale II. gehörig zu befolgen. Das copeiliche Document darüber wird zu den Belegen des betreffenden Rechnungsjahrs gebracht, und darauf in den nachfolgenden Rechnungen sich bezogen.

Dienst-Emolumente des Rechnungsführers.

§. 3. Die Rechnungsführer haben fernerhin diejenigen Salaria und Dienst-Emolumente zu genießen, welche bei jeder Rechnung bisher bewilligt und rechtlich hergebracht sind, und kann eine Erhöhung und Herabsetzung derselben nur in dem Falle Statt finden, wenn das Corpus bonorum und mit demselben die Geschäfte des Rechnungsführers sich bedeutend vermehrt oder vermindert haben; in welchen Fällen die Kirchen-Commissarien ihre pflichtmäßigen Vorschläge dem K. Consistorio zur Genehmigung und endlichen Bestimmung vorzulegen haben.

Da jedoch hin und wieder der Mißbrauch eingerissen ist, daß den Rechnungsführern Grundstücke der Kirchen oder Capellen, welche ihrem Dienste nicht für beständig beigelegt sind, aus der Hand in Zeitpacht überlassen worden: so wird solches hiermit für die Zukunft gänzlich untersagt, und sind solche Grundstücke vor Ablauf der Pachtzeit allenthalben meistbietend zu verpachten.

Gegenstände der Rechnungsführung.

§. 4. Die Geschäfte des Rechnungsführers beschränken sich lediglich auf vollständige Einnahme der beständigen und unbeständigen Einkünfte des Ärarii zur Verfall-

*) C. C. Cal. T. I. p. 869. — **) Dies Ausschr. findet sich in den bisherigen Sammlungen nicht. — ***) Sp. S. Th. I. p. 15. 127. 326. Th. II. p. 580.

zeit; so wie auf Auszahlung der entweder für beständig darauf ruhenden, oder vom K. Consistorio oder den Kirchen-Commissarien darauf besonders angewiesenen Ausgaben; auf die Aufsicht des Kirchen-Vermögens in allen seinen Theilen, und Führung der Rechnung in der vorgeschriebenen Maaße. Insbesondere darf der Rechnungsführer keine zu den eigentlichen Administrations-Handlungen gehörige Geschäfte eigenmächtig und ohne besondern Auftrag der Kirchen-Commissarien ausrichten, z. B. extraordinaire Ausgaben ohne vorherige Anweisung, Verpachtung der Kirchengüter, Kündigung oder Belegung der Kirchengelder u. s. w. In solchen Administrations-Geschäften muß der Rechnungsführer seine etwanigen pflichtmäßigen Vorschläge den Kirchen-Commissarien zur Prüfung und Genehmigung schriftlich vorlegen; und macht sich verantwortlich, so bald er hierunter seine Befugnisse überschreitet.

Form und Einrichtung der Rechnung.

§. 5. In Ansehung der Form der Rechnungen haben die Rechnungsführer sich nach den darüber ergangenen gesetzlichen Vorschriften zu richten, und ist es ihnen nicht gestattet, von dem vorgeschriebenen Formular in irgend einem Puncte abzuweichen. Sollten sie dergleichen nach besonderen Local-Umständen nöthig oder vortheilhaft finden, so haben sie solches den Kirchen-Commissarien anzuzeigen, auf deren Bericht sodann das K. Consistorium das Erforderliche bestimmen wird.

Jedoch soll künftig die Zahl der Seiten in den Rechnungen gerade durchlaufen, und die bisher übliche Bezeichnung der Seiten eines Capitels mit Zahlen und Buchstaben, z. B. pag. 16a. 16b. u. s. w. gänzlich wegfallen.

Auf eine leserliche und reinliche Handschrift ist zu halten; und eine zu weitläuftige Ausdehnung der Schriftzüge und zu viele Raumlassung auf den Seiten, und Correcturen, wie überhaupt so besonders in Ansehung der Zahlen, sind sorgfältig zu vermeiden. Auf dem Titelblatte ist zu bemerken: für welche Behörde das Exemplar bestimmt sei; ob außer der Kirchen-Rechnung noch eine andere, und welche Rechnung in dem Hefte mit begriffen sei, auch, ob ein Filial mit zu der Kirche gehöre, in Ansehung dessen eine besondere Rechnung geführt werde. Auch ist die Zahl der Belege anzugeben, und ist alles dieses in allen Exemplaren gleichmäßig zu beobachten. Eine Vermehrung der Rechnungs-Exemplare wider die hergebrachte Ortsgewohnheit kann ohne besondere Genehmigung des Consistorii nicht Statt finden.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende Kirchen-Commissarien, die Anzahl der von den Kirchen-Rechnungen anzufertigenden Exemplare betr., vom 8ten September 1835. (III. 79.)

»Wir haben bereits in Unserem Ausschreiben vom 29sten December 1823 und der demselben beigefügten Instruction für Kirchen-Rechnungsführer §. 5. darauf Bedacht genommmen, daß die Kosten der Kirchen-Rechnungsführung nicht durch eine Vermehrung der Rechnungs-Exemplare vergrößert werden sollen. Wenn Wir nun gleichwohl nicht unbemerkt gelassen haben, daß die Copialien für die an den meisten Orten üblichen vier Abschriften der Kirchen-Rechnungen, nämlich:

»Ein Exemplar für K. Consistorium,

»Ein Exemplar für die betreffende Kirche,

»Ein Exemplar für den geistlichen, und
»Ein Exemplar für den weltlichen Kirchen-Commissarius,
»nicht unbedeutende Ausgaben veranlassen, so haben Wir Uns
»bewogen gefunden, damit festzusetzen, daß in der Regel nur drei
»Exemplare angefertigt werden, so daß für beide Kirchen-Com-
»missarien nur Ein Exemplar zu deren gemeinschaftlichem Gebrauche
»von den betreffenden Rechnungsführern eingereicht wird, wenn
»nicht etwa einige Kirchen-Patronen berechtigt sein sollten, ein
»viertes Exemplar zu verlangen, und von dieser Befugniß nicht
»abgehen wollen.

»Im Falle es jedoch in einzelnen Fällen dringend erforderlich
»sein sollte, für jeden der beiden Kirchen-Commissarien ein Exem-
»plar anzufertigen, so sind Wir nicht abgeneigt, auf besondere
»Berichte Ausnahmen zu gestatten.

»Zugleich bemerken Wir bei dieser Gelegenheit, daß zu Er-
»sparung der Copialien mehrere in einem Rechnungsjahre leer
»bleibende Rubriken, z. B. Einnahme an milden Geschenken:
»Nichts, oder Einnahme an Vermächtnissen: Nichts, auf eine
»und dieselbe Seite geschrieben werden können, indem die fort-
»laufenden Seitenzahlen über den einzelnen Rubriken, überein-
»stimmend mit den früheren Rechnungen, fortgeführt werden.«

Trennung besonderer Rechnungen.

§. 6. In sofern es hergebracht ist, daß über die Armen-Casse, Orgel-Casse, Pfarr-Capitalien, Legaten-Gelder u. s. w. keine besondere Rechnungen aufgestellt werden, sondern solche mit in die Kirchen-Rechnungen aufgenommen sind, welches nur unter besonderen Rubriken geschehen darf, ist, zur Verhinderung einer Vermischung dieser zu einem besonderen Zweck bestimmten Gelder, am Ende der Rubrik ante lineam in Beziehung auf die früheren Rechnungen, der eigentliche jedesmalige Bestand eines solchen besondern Fonds zu bemerken. Vorzüglich ist dieses bei Berechnung der Aufkünfte des Pfarr-Witwenhauses, zu der Zeit, wenn keine Pfarrwitwe vorhanden ist, zu beobachten, so daß unter der Einnahme immer bemerkt wird: wie viel Vorrath vorhanden sein würde, wenn diese Einnahme von den übrigen Kirchen-Einkünften separirt berechnet wäre. Sodann ist von dem Gesammt-Betrage dasjenige abzusetzen, was in dem laufenden Rechnungsjahre behuf des Pfarr-Witwenhauses verwandt worden; und der bleibende Überschuß zu bemerken, welcher in der folgenden Rechnung neben der currenten Einnahme wieder anzuführen ist.

Ist eine Pfarrwitwe vorhanden, welche das Witwenhaus genießt: so ist die Rubrik sowohl in der Einnahme als Ausgabe beizubehalten, in der ersten anzuführen, daß die Einnahme jetzt cessire, weil eine Witwe vorhanden, sodann aber auf gleiche Weise, wie vorhin bemerkt, der etwa aus früheren Zeiten vorhandene Vorrath ante lineam zu bemerken. Die auf das Witwenhaus verwandten Baukosten sind davon abzusetzen, und ist damit so lange fortzufahren, bis der Vorrath gänzlich zum Besten des Hauses verwandt ist. Tritt dieser Fall ein, dann ist bloß in Beziehung auf die vorigen Rechnungen anzugeben, daß kein solcher Vorrath mehr vorhanden sei. Es würde diesemnach das Formular zu Berechnung der Aufkünfte des Pfarr-Witwenhauses folgendes sein.

Digitized by Google

Einnahme vom Pfarr-Witwenhause (und Garten).

Das Pfarr-Witwenhaus ist laut Protocolls (Contracts) vom an N. N. auf drei Jahre gegen ein jährliches locarium von = 26 Rthlr. verpachtet, und hat der Pächter diese Pacht bezahlt

1820. April 16. Von Weihnachten 1819 bis Ostern 1820 mit 6 ℔ 18 mgr — ₰
— Januar 26. Desgleichen von Ostern bis Johannis 1820 . . . . . 6 » 18 » — »
— September 30. Von Johannis bis Michaelis 1820 . . . . . 6 » 18 » — »
— December 28. Von Michaelis bis Weihnachten 1820 . . . . . 6 » 18 » — »

Summa . . . 26 ℔ — mgr — ₰

Gegen voriges Jahr Aequale.

Ratio: weil keine Pacht-Veränderungen eingetreten sind.

Bemerkung (ante lineam)

Der in das Kirchen-Ärarium bisher geflossene Vorrath für das Witwenhaus betrug nach vorigjähriger Rechnung pag. 132 ℔ 16 mgr 4 ₰
dazu vorstehende Einnahme . . . . . 26 » — » — »

Summa . . . 158 ℔ 16 mgr 4 ₰

Davon ist an Reparations-Kosten für das Pfarr-Witwenhaus verwandt . . . . . 13 » 5 » 4 »

Mithin bleibt Bestand . . . 145 ℔ 11 mgr — ₰

Wenn aber eine Pfarrwitwe vorhanden ist, welche im Genusse des Witwenhauses sich befindet, so wird die Berechnung so lauten müssen:

Einnahme vom Pfarr-Witwenhause.

Cessat

Weil die verwitwete Pastorin N. N. solches dermalen besitzt.

Bemerkung.

An Vorrath für das Pfarr-Witwenhaus von den früher davon erhobenen Nutzungen war laut vorigjähriger Rechnung pag. — annoch vorhanden . . . . . 52 ℔ 17 mgr — ₰

Davon ist laut pag. — dieser Rechnung, an Reparations-Kosten verwandt . . . . . 5 » 7 » — »

bleibt Vorrath . . . 47 ℔ 10 mgr — ₰

Oder:

Ein Vorrath von den früheren Aufkünften des Pfarr-Witwenhauses ist nicht mehr vorhanden, weil solcher nach der Rechnung vom Jahr — bereits gänzlich für dasselbe verwandt ist.

Verfahren, wenn ein besonderes fundirtes Pfarr-Witwenthum vorhanden ist.

§. 7. Wenn außer dem Witwenhause und dazu gehörigen Garten noch ein besonders fundirtes Witwenthum vorhanden ist, wovon die Einkünfte, wenn keine Witwe da ist, gesammelt und zur Vermehrung des Fonds wieder zu Capital gemacht werden: so ist darüber eine

Digitized by Google

besondere Rechnung zu führen und der Kirchen-Rechnung nach deren Abschlusse anzuhängen, damit die Einkünfte dieses Witwenthums von den Kirchengeldern gänzlich getrennt bleiben und der jedesmalige Bestand des Witwenthums aus dieser besonderen Rechnung sofort klar vor Augen liegt.

Verfahren bei Veränderungen in den Namen der Debitoren und Censiten.

§. 8. Dergleichen Veränderungen sind allezeit sorgfältig zu bemerken; so daß, wenn sie erfolgen, in der nächsten Rechnung allemal der Vor- und Zuname des älteren Debitoris, mit dem Zusatze »Vorhin« aufzuführen, und mit dem Worte »jetzt« sodann der volle Name des neuen Debitoris oder Censiten hinzuzufügen ist.

Beständige und unbeständige Einnahme und Ausgabe.

§. 9. Jede in das Rechnungsjahr gehörige Einnahme ist in dem Register des Jahrs, worin sie fällig geworden, zu berechnen und von dem Rechnungsführer zu gebührender Zeit zu erheben. Sollte diese Erhebung ohne Schuld des Rechnungsführers nicht haben geschehen können: so sind die Posten, insofern sie feste und beständige Einnahmen betreffen, dessen ungeachtet in Einnahme und sub rubro »An Restanten« wieder zur Ausgabe zu bringen. Ist die Einnahme aber unbeständig und unbestimmt, z. B. Erstattung der Steuer von Communion-Wein ꝛc.: so ist gehörigen Orts im Allgemeinen ohne Zahlen anzugeben, daß und warum solche im Laufe des Rechnungsjahrs nicht erhoben sei.

Die Rubriken solcher Einnahmen und Ausgaben, welche in der Folge ganz und gar nicht mehr zu erwarten sind, mögen hinwegbleiben, indeß ist solche Hinweglassung in der ersten Rechnung, in welcher solches geschehen, voran zu bemerken.

Die Rubrik »Insgemein« aber ist nicht zu sehr, es sei in der Einnahme oder Ausgabe, zu überfüllen; sondern was sich rubriciren läßt, auch unter Rubriken zu bringen. Z. B. Bau-Expeditions- und Revisions-Gebühren, Kirchenvorraths-Collecten und dergleichen.

Gefälle, auch Erbenzins- und Meierbriefe.

§. 10. Die Kirchen-Commissarien haben allein zu ermäßigen, ob die Korngefälle in natura erhoben oder auf den Wunsch dessen, der sie zu leisten hat, mit genauer Berücksichtigung des Marktpreises der nächsten größeren Stadt, zu Martini jeden Jahrs, dafür für das Mal ein von ihnen zu bestimmender Preis bezahlt werden soll; in welchem letzteren Falle die Kirchen-Commissarien eine schriftliche Anweisung zu ertheilen haben, die der Rechnung als Beleg beigefügt werden muß.

Im ersten Falle hat der Rechnungsführer den Verkauf auf Anweisung der Kirchen-Commissarien zu besorgen und den Marktpreis dabei zu bescheinigen.

In den Quitungen über mit Gelde bezahlte Korngefälle müssen Behuf etwaniger Controle die Preise, zu welchen die Früchte bezahlet worden, mit angegeben werden. Auch ist zur Verhütung eines praejudicii in der Quitung jedesmal ausdrücklich zu bemerken: daß N. N. die Zinsfrüchte für dasmal und ohne Consequenz bezahlt habe.

Rücksichtlich der Fleischzehnten ist es, sowohl zur Controle der Rechnung als auch zur Erhaltung der Gerechtsame, erforderlich, daß durch den beeidigten Zehntsammler oder einen andern auf dieses Geschäft zu beeidigenden rechtlichen Mann, alljährlich unter Zuziehung der

Digitized by Google

Zehntpflichtigen, nach geschehener Ziehung des Fleischzehntens, ein Register über den in diesem Jahre resp. fällig gewordenen und erhobenen Fleischzehnten angefertiget werde, in welchem vorzüglich bei denjenigen Arten von Vieh, wovon nur immer das 10te Stück gegeben wird, der Ab- und Zugang genau bemerkt werden muß.

Diese Register können dann sowohl zum Rechnungsbelege, als in streitigen Fällen zum Beweise gegen die Pflichtigen dienen.

Es ist ferner nicht zu verabsäumen, bei allen und jeden sowohl Korn- und Zehnt-, als anderen Gefällen, im Register genau zu bemerken: worin solche bestehen, zu welcher Zeit sie fällig sind; auch ob der Censit gehalten sei, das Praestandum unentgeltlich zu liefern, oder, ob ihm etwas, und was, und wie viel entrichtet werden müsse.

Dasjenige, was über die Lösung der Zins-, Erbenzins- und Meierbriefe in den Monitis generalibus XLV. Calenberg und XLVII. Lüneburg sich vorgeschrieben findet, ist sorgfältig zu beobachten, und in jedem Jahrs-Register am Schlusse, nach dem Inventario, ein Verzeichniß der darunter vorgekommenen Veränderungen aufzuführen.

Auch ist wohl dahin zu sehen, daß nie eine Einnahme unter dem Titel von Zins oder Erbenzins in das Register komme, welche nicht erweislich diese Beschaffenheit hat.

Verfahren bei Ausleihung der Capitalien und deren geschehene Kündigung.

§. 11. Die Belegung vorräthiger oder eingehender Gelder kann nur von den Kirchen-Commissarien, oder auf deren schriftliche Anweisung, nach sorgfältiger Prüfung der Sicherheit, geschehen, aber nie einseitig von dem Rechnungsführer. Findet dieser eine sichere Gelegenheit zur Belegung solcher Gelder: so hat er solches, so wie auch die vorfallenden Kündigungen von Capitalien, der Kirchen-Commission schriftlich anzuzeigen, und von dieser die weiteren Verfügungen zu erwarten. Nie aber und in keinem Falle darf ein Capital ganz oder zum Theil eher ausgezahlt werden, bevor nicht die Obligation ausgestellt ist. Belegte Capitalien sind in dem Jahre, in welchem sie ausgeliehen worden, unter Beziehung auf die beizufügende Obligation, in Ausgabe zu bringen; auch schon in dem nämlichen Jahre in der Einnahme an Zinsen mit aufzuführen und zu bemerken, wann die ersten darauf zu erhebenden Zinsen fällig werden. Auch ist jedesmal das Datum der Obligation, so wie die Special-Hypothek und der commissarische Ratifications-Schein kurz zu bemerken, und letzterer im Jahre der Ausleihung unter den Belegen zu produciren.

Verpachtung der Grundstücke.

§. 12. Die Rechnungsführer sind gehalten, den Kirchen-Commissarien den bevorstehenden Ablauf der Pachtzeit in Zeiten und, wenn die Pacht auf mehrere Jahre geschlossen wird, spätestens ein halbes Jahr vorher schriftlich anzuzeigen und auf eine anderweitige Verpachtung anzutragen. Bei der Aufführung der verpachteten Pertinentien in der Rechnung muß im ersten neuen Pachtjahre das vom Consistorio ratificirte Licitations-Protocoll in margine allegirt und unter den Belegen producirt werden. Hierauf wird in den folgenden Pachtjahren unter jedesmaliger Bemerkung des Termini a quo und ad quem der Ver-

Digitized by Google

pachtung sich bezogen, und die noch continuirenden Pachtjahre werden in margine linker Hand bemerkt.

Weinkäufe, Kirchenstände und Stuhl-Register.

§. 13. Bei Veränderung der Hauswirthe und Colonorum, oder auch nach Ablauf der deshalb bedungenen Jahre, ist die Einforderung des Weinkaufes nie zum Schaden des Kirchen-Vermögens und des gutsherrlichen Verhältnisses zu verabsäumen. Ein Gleiches gilt auch von den Kirchenstühlen; so wie von allem demjenigen, wobei sonst ein Weinkauf hergebracht ist. In der Register-Rubrik »Weinkäufe« ist allezeit zu notiren: von welchen Gegenständen Weinkaufsgelder, und in welcher Maaße solche bezahlet werden.

Wo aber dergleichen in Abgang gekommen und über die Gebühr darunter nachgesehen worden, wird alles hergebrachtermaaßen in den vorigen Stand gesetzt werden. Auch wird von den Rechnungsführern die Gelegenheit, die sich zur Benutzung erledigter Kirchenstände etwa findet, den Kirchen-Commissarien allezeit angezeigt werden.

Von verschiedentlichen andern Einnahmen.

§. 14. Es ist alles dasjenige nicht aus der Acht zu lassen, was in den Monitis generalibus Calenb. CXVII. bis CXXII. und Lüneb. CXVIII. bis CXXIII. sowohl über den Verkauf, als die Eröffnung der Begräbnißstellen, so wie über den Unterschied zwischen den Erb- und Familien-Begräbnissen, und den auf die bloße Verwesungszeit verkauften, sich vorgeschrieben findet. Von den Ersteren fallen die Leichensteine nach dem Aussterben der Familien, von den Letzteren aber nach abgelaufener Verwesungszeit, der Kirche anheim. Es ist ferner nicht zu übersehen, was wegen einer Abgabe für Braut- und Todtengeläute hergebracht ist, um solches nicht in Abnahme kommen zu lassen, oder wo es geschehen sein sollte, solches wieder herzustellen. Da in der Lüneburgschen Kirchen-Ordnung Cap. XII. §. 23. und Cap. XIII. §. 18. disponirt ist: daß von Collateral-Erbschaften der einhundertste Pfennig den unvermögsamen Kirchen anheim fallen solle: so wird im Lüneburgschen in der Anmeldung solcher Fälle bei den Kirchen-Commissarien von Seiten der Juraten und Rechnungsführer niemals ein Mangel eintreten und das Beste der Ärarien darunter aufmerksam wahrgenommen werden.

Nicht weniger ist dasjenige zu beobachten, was nach Lüneb. Verordnung vom 6ten November 1735 (Constitut. Lüneb. T. I. Pag 730.) den Knechten, Häuslingen oder Fremden, sofern sie nicht unvermögend sind, an die Kirchen-Casse desjenigen Orts, wo sie sich copuliren lassen, zu zahlen (6—8 ggr.) ist auferlegt worden. Alle dergleichen Einnahmen sind jedesmal mit einem Atteste des Predigers und des nicht Rechnung führenden Kirchen-Juraten zu belegen.

Rechnungs-Belege.

§. 15. Jede unbeständige Einnahme, sie sei von welcher Art sie wolle, ist mit einem Atteste des nicht Rechnung führenden Predigers oder Juraten, auch, nach Befinden, der Kirchen-Commissarien zu belegen.

Was aber die in der Ausgabe vorkommenden Posten betrifft, so sind solche sämmtlich mit Quitungen zu belegen, welche in ordnungsmäßiger Form und unter genauer Angabe der Münzsorten auszu-

Digitized by Google

stellen sind. Bei denjenigen Ausgaben, welche durch Bewilligungen des Consistorii autorisirt sind, sind die Rescripte nach Jahr und Tag allezeit zu allegiren. Auch ist dabei jederzeit ausdrücklich zu bemerken: ob die Bewilligung nur für einmal, oder für wie viele Jahre solche geschehen sei, und wie viele derselben bereits abgelaufen sind. Die Rechnungs-Belege, welche künftig mit den Rechnungen an das Consistorium abgelassen werden, werden, wenn sie zurück erfolgt sind, so wie die Rechnungen selbst, nicht bei dem Rechnungsführer, sondern erstere in der Inspections-, und letztere, nämlich die Exemplare für die Kirche, in der Pfarr-Registratur verwahrlich niedergelegt.

Schluß-Rechnung, Überschuß und summarischer Extract.

§. 16. Unter der Summe der Recapitulatio, sowohl der Einnahme als der Ausgabe, wird das durch die Vergleichung mit dem vorigen Register entstehende Aequale, Plus oder Minus gesetzt. Hierauf wird jedes unter den verschiedenen in der Recapitulatio enthaltenen Rubriken Statt gehabte Plus unter einander aufgestellt; daneben jedes Minus der Rubriken. Darauf werden beide Theile summirt und mit einander verglichen, worauf das kommende Resulat mit dem allgemeinen Plus oder Minus übereinstimmen muß. Durch dieses Verfahren wird nicht nur die richtige Vergleichung aller Rubriken, sondern auch die richtige Aufstellung und Summirung der Recapitulatio gerechtfertigt. In nachstehender Maaße.

Recapitulatio aller Einnahme.

Plus 16 ℔ 7 ʒʒ 4 ß

Weil gegenwärtig

	Plus						Minus					
pag.	2.	»	3 ℔	14 ʒʒ	6 ß	—	pag. 3.	»	13 ℔	7 ʒʒ	4 ß	
»	10.	»	16 »	18 »	4 »	—	» 5.	»	6 »	10 »	2 »	
»	14.	»	21 »	6 »	8 »	—	» 7.	»	1 »	8 »	6 »	
»	20.	»	2 »	— »	3 »	—	» 11.	»	2 »	6 »	5 »	
»	22.	»	— »	18 »	7 »	—	» 12.	»	3 »	11 »	3 »	
							» 15.	»	1 »	7 »	4 »	
Summa		. .	44 ℔	10 ʒʒ	4 ß	. . . . .			28 ℔	3 ʒʒ		

mit einander verglichen = 16 ℔ 7 ʒʒ 4 ß mehr zur Einnahme gekommen sind.

NB. Findet sich nun obiges Plus oder Minus durch eine solche Ratio gerechtfertiget, so kann sich der Rechnungsführer überzeugen,

1) daß die Comparationen unter den einzelnen Rubriken richtig sind,
2) daß die Rubrik-Posten unter der Recapitulation richtig aufgeführt sich befinden; und
3) daß die Recapitulations-Rubrik richtig summirt worden ist.

Auf diese Art wird, wie die Erfahrung es lehrt, manches Monitum vermieden werden können.

Digitized by Google

Recapitulatio aller Ausgabe.

NB. eben so wie bei der Einnahme.

Minus. 35 ℔ 22 ℳ 9 ₰.

Weil gegenwärtig

Plus							Minus						
pag. 24.	»	6 ℔	7 ℳ	3 ₰	—	pag. 25.	»	13 ℔	10 ℳ	6 ₰
» 26.	»	10 »	12 »	4 »	—	» 27.	»	20 »	6 »	4 »
» 30.	»	14 »	11 »	2 »	—	» 29.	»	11 »	7 »	5 »
» 34.	»	1 »	6 »	5 »	—	» 36.	»	14 »	1 »	2 »
» 40.	»	— »	13 »	6 »						
Summa . .		23 ℔	2 ℳ	8 ₰	. . . . .			59 ℔	1 ℳ	5 ₰

mit einander verglichen = 35 ℔ 22 ℳ 9 ₰
weniger zur Ausgabe gekommen sind.

NB. Hieraus gehet nun auch die Ratio der Schluß-Rechnung hervor.

Schluß-Rechnung.

Plus = 52 ℔ 6 ℳ 1 ₰.

Weil gegenwärtig
die Einnahme um . . . . . 16 ℔ 7 ℳ 4 ₰ mehr
und die Ausgabe um . . . . . 35 » 22 » 9 » weniger
gewesen, wodurch obiges Plus von . 52 » 6 » 1 » entstanden ist.

NB. Durch diese mit dem vorstehenden Plus übereinstimmende Ratio wird die Richtigkeit der Schluß-Rechnung bewiesen.

Übrigens den Umständen angemessen mutat. mutand.

Unter der Schluß-Rechnung muß der daselbst gebliebene Überschuß oder Vorschuß mit Buchstaben geschrieben werden; als »schreibe so und so viel«. Darauf ist daselbst anzuzeigen: allwo der Überschuß sich befindet; und das Datum der etwanigen zinsbaren Ausleihung, oder der Deposition in der Kirchenlade, und in wie weit solcher, zu den nöthigen Ausgaben, in den Händen des Rechnungsführers sich befinde; oder auch, wer den Vorschuß geleistet habe. Alsdann folgt die eigenhändige Unterschrift des Rechnungsführers, nebst Anführung des Orts, dem Dato und der Jahrszahl. Der bisher prämittirte summarische Extract, welcher ohnehin in der Schluß-Rechnung wahrzunehmen ist, fällt hinführo weg, und tritt dafür ein anderer Extract auf die Seite der Schluß-Rechnung in nachstehender Maaße an die Stelle.

Bilance über die diesjährige currente Einnahme und Ausgabe.

Die sämmtliche Einnahme hat pag. betragen . ℔ ℳ ₰

Davon ist abzurechnen:

1) An Erratis. . . . . » » »
2) » Vorigjährigem Überschuß
3) » Wiederbezahlten Capitalien
4) » Neuerborgten Capitalien
5) » Aus dem Restanten Corpore

Mithin bleibt die currente Einnahme . . . . . ℔ ℳ ₰

Digitized by Google

	℔	ß	₰
Dazu hat die sämmtliche Ausgabe betragen . .			
Davon ist abzurechnen:			
1) An Erratis	»	»	»
2) » Vorschuß in das vorige Register			
3) » Wiederbezahlten Capitalien			
4) » Neu ausgeliehenen Capitalien			
5) » Abgesetzten Restanten			
Mithin bleibt die currente Ausgabe	℔	ß	₰
Diese mit vorstehender currenten Einnahme verglichen, hat dieses Ärarium im gegenwärtigen Jahre erübrigt	»	»	»
oder hat dieses Ärarium im gegenwärtigen Jahre zugesetzt	»	»	»

Inventarium und Corpus bonorum.

§. 17. Dieses wird am Schlusse einer jeden der verschiedenen Rechnungen in nachstehender Form aufgestellt.

I. An liegenden Gründen, Natural- und Zinsgefällen.
1) Ackerländerei, Wiesen, Gärten, Holzung ꝛc.
2) Zehnten, Korn-, Fleischzehnten.
3) Hof-, Haus-, Land-, Gartenzins ꝛc.
4) Sonst dergleichen.

II. An Gelde.

	℔	ß	₰
1) An ausstehenden Capitalien vide Pag....			
2) » Restanten. . . . . Pag....	»	»	»
3) » diesjährigem Überschusse. . Pag....	»	»	»
Summa	℔	ß	₰
Davon gehen ab (wo sich solches befindet)			
1) An Passiv-Schulden	℔	ß	₰
2) » Vorschuß	»	»	»
Mithin bleibt das Vermögen	℔	ß	₰

III. An Geräthschaften und dergleichen.

Die den Kirchen, Capellen oder anderen Corporibus eigen gehörigen Mobilia werden von den Predigern mit den Kirchen-Juraten vor dem Abschluß jedes Jahrs revidirt.

Nach dieser Revision wird, mit Hinzufügung des Hinzugekommenen, ein vollständiges Verzeichniß dem Kirchen-Register inserirt, und solches durch die Unterschriften des Predigers und der Kirchen-Juraten, so wie der Inhaber der darin enthaltenen Sachen, beglaubigt.

Übrigens wird das Corpus bonorum allenthalben einer genauen Revision unterzogen, und nach Befinden der Umstände ganz nach demjenigen verfahren, was §. XV. und XVI., auch LVI. bis LX. der Calenbergschen und LIX. bis LXIII. der Lüneburgschen Monitorum generalium darüber vorgeschrieben worden.

Rechnungs-Manual, Diarium und Copial-Buch.

§. 18. Den Rechnungsführern wird insbesondere noch zur Pflicht gemacht, daß sie ein nach den Register-Rubriken formirtes Manual halten, in welchem die beständigen und vorher zu bestimmenden Posten vorläufig eingetragen sich befinden, so daß in dem Rechnungsjahre bei vorkom-

Digitized by Google

menden Fällen solche nur mit einem ddt. bezeichnet werden dürfen. Die unbeständigen und zufälligen Posten werden in die resp. Rubriken eingetragen. Außer diesem ist auch ein Diarium empfehlungswerth, in welchem Einnahme und Ausgabe einander gegenüber aufgeführt werden. Der im vorigjährigen Register gebliebene Überschuß wird zunächst oben an in die Einnahme, oder der etwa gewesene Vorschuß in die Ausgabe transportirt. Hierauf folgen die Posten der Reihe nach, wie sie zur Einnahme kommen. Ein solches Diarium dient dem Manual zur Controle, und kann dadurch der Rechnungsführer, indem er die Einnahme und Ausgabe summirt und die resp. Summe mit einander vergleicht, zu jeder Stunde sich in den Stand setzen, den Zustand der Casse zu erfahren. Da auch die Nützlichkeit eines in den Monitis generalibus ad Sect. II., XII. vorgeschriebenen Copial-Buchs zur Eintragung der Contracte, der Rescripte des K. Consistorii, commissarischen Bewilligungsscheine u. dgl. am Tage liegt: so wird ein solches da, wo es nicht vorhanden ist, sofort eingeführt und bei der Einlieferung der Rechnungen den Kirchen-Commissarien allezeit vorgezeigt, und von denselben, daß solches geschehen, in dem Buche attestirt werden.

Wie es mit den Restanten zu halten.

§. 19. Der Rechnungsführer hat es sich sorgfältig angelegen sein zu lassen, dahin zu sehen, daß keine Rückstände entstehen, die aus der Rechnung des einen Jahrs in die des folgenden Jahrs übertragen werden müssen. Zu dem Ende hat derselbe diejenigen, welche Posten von einiger Bedeutung an Pachtgeldern, Zinsen u. s. w. schuldig bleiben, spätestens vierzehn Tage nach der Verfallzeit, an die Bezahlung, binnen vier Wochen zu erinnern, und wenn solche nicht erfolgt, um gerichtliche Beitreibung auf Kosten der Schuldner anzutragen.

In Ansehung kleinerer Praestandorum und Zahlungen hat der Rechnungsführer zeitig, mit Vorwissen und Genehmigung des Predigers, eine schriftliche Anerinnerung an die Eingänge der Kirchhöfe anzuschlagen, oder solche auf eine andere passende Weise zur Bekanntwerdung zu bringen, »daß die annoch im Rückstande gebliebenen Schuldner der Kirche aufgefordert würden, binnen drei Wochen Zahlung zu leisten, widrigenfalls, der höheren Vorschrift gemäß, bei der Obrigkeit auf gerichtliche Beitreibung der Rückstände angetragen werden müsse;« und ist, nach Ablauf dieser Frist, dem gemäß zu verfahren; auch bei den am Schlusse der Rechnung etwa noch vorhandenen und sub Rubro »An Restanten« in Ausgabe zu bringenden Rückständen ausdrücklich zu bemerken: daß, und wann Obiges geschehen, und aus welchem Grunde der Rückstand geblieben sei.

In Ansehung dieser in Rest zu setzenden Posten wird übrigens ganz nach §. LXXXV. und LXXXVI. der Calenbergschen und LXXXVI. und LXXXVII. der Lüneburgschen Monitt. generall. verfahren; auch jeder von den Kirchen-Commissarien zugestandene Rest durch deren beiderseitige ausdrückliche Bescheinigung in dem Register belegt und nachgewiesen.

Übrigens ist in Ansehung der dermalen vorhandenen Rückstände genau nach demjenigen sich zu richten, was darüber in № XIII. und № XIV. der Monitorum generalium vorgeschrieben worden.

Digitized by Google

Rechnungs-Ablage. §. 20. Die sämmtlichen hergebrachten Rechnungs-Exemplare werden allezeit vollständig zu der gesetzten Zeit in der vollen Woche nach Ostern an den geistlichen Kirchen-Commissarius abgeliefert.

Die Einreichung der Rechnungen geschieht auch allezeit in dem Falle, wenn Monita Consistorii noch nicht erfolgt sein sollten; und ist alsdann solches auf der dritten Seite, allwo die Abschrift der Monitorum ihren Anfang nimmt, ausdrücklich zu bemerken.

Wenn die Register in den vollständigen Exemplaren sammt den Belegen von den Rechnungsführern allerspätestens Pfingsten noch nicht eingeliefert sind: so werden solche unfehlbar und ohne Rücksicht in die gesetzmäßige Geldstrafe von zwei Rthlr. genommen. Sollten aber wider Erwarten die Register Michaelis ohne außerordentliche Hindernisse bei fortgesetzten Erinnerungen annoch rückständig sein: so wird von der Kirchen-Commission unnachlässig sofort ein anderer Rechnungsführer bestellt, und von demselben das Manual des bisherigen Rechnungsführers sammt den Belegen und sonstigen Papieren in Empfang genommen, und die Aufstellung des Registers auf Kosten des vorigen Rechnungsführers beschafft werden.

In Fällen wirklicher Behinderung ist aber von den Rechnungsführern in Zeiten darüber den Kirchen-Commissarien Anzeige zu machen, damit durch diese für die Aufstellung der Rechnung, welche in keinem Falle unterbleiben oder verzögert werden darf, gesorgt werden könne.

Überschießende Gelder. §. 21. Der bei dem Schlusse jedes Jahrs-Registers sich befindende Überschuß wird ohne Ausnahme von dem Rechnungsführer im Beisein der Kirchen-Commissarien, oder der von ihnen zu substituirenden Personen, ferner des Predigers, des Rechnungsführers und der Kirchen-Juraten gleich nach Neujahr jedes Jahrs aufgezählt, und darauf in die Kirchenlade deponirt; auch daß solches geschehen und das Behufige in das Depositen-Buch eingetragen sei, unter dem Schlusse der Rechnung bemerkt; eine von den sämmtlichen Anwesenden unterschriebene Bescheinigung aber über den Betrag, nebst dem an den Rechnungsführer verabfolgten Vorschusse, an die Kirchen-Commissarien in nachstehender Form abgelassen.

»Nach dem Schlusse der vorigjährigen Rechnung sind an Geldern vorräthig — Rthlr. — gr. — pf. und sind solche von den Unterschriebenen unter heutigem Dato nachgezählt und mit dem Register-Manual verglichen und darauf in die Kirchenlade niedergelegt. Zu den currenten Ausgaben sind dem Rechnungsführer auf die Bewilligung der Herren Kirchen-Commissarien vom — — — verabfolgt — Rthlr. — gr. — pf.«

Den Kirchen-Commissarien wird von dem Rechnungsführer vorher die Vorschußsumme, deren er benöthigt zu sein glaubt, schriftlich angezeigt, und die commissarische Bewilligung dafür erbeten. Wenn aber irgend ein Überschuß überall nicht, oder nicht von Bedeutung vorhanden sein sollte: so ist dessen ungeachtet eine Bescheinigung über den Bestand der Casse nach dem Ablaufe des Rechnungsjahrs von den vorgenannten Personen an die Kirchen-Commissarien abzulassen.

Digitized by Google

Auf die obige Weise wird auch in den Fällen verfahren, wenn im Laufe des Rechnungs-Jahres Gelder eingehen, welche nicht alsogleich wieder belegt werden können; so wie mit Obligationen, Contracten und sonstigen Documenten.

Übrigens bleibt es, wenn die Eröffnung der Kirchenlade erforderlich ist, den Kirchen-Commissarien unbenommen, sowohl in Verhinderungsfällen als zur Ersparung der Reisekosten, eine am Orte oder in der Nähe desselben wohnende Person, z. B. den Prediger oder einen Amts-Unterbedienten u. s. w. für sich zu substituiren, und solchen den in ihrem Verwahrsam befindlichen Schlüssel zur Kirchenlade zu diesem Zwecke bis zum beendigten Geschäfte anzuvertrauen.

Aufsicht über die geistlichen Güter und deren Zubehörungen.

§. 22. Die Rechnungsführer werden endlich mit den Predigern und Kirchen-Juraten, denen die Sorge für die Erhaltung und Verbesserung des Kirchen-Vermögens gesetzlich mit obliegt, ein wachsames Auge auf alle und jede den geistlichen Corporibus angehörenden, sowohl beweglichen als unbeweglichen Güter richten: so, daß nichts davon abhanden komme, oder deteriorirt werde. Namentlich wird dahin gesehen werden, daß das Eigenthum und die Rechte der geistlichen Güter durch die Pächter weder direct noch indirect gefährdet werden, weshalb nach abgelaufener Pachtzeit auch genau zu untersuchen sein wird, ob alles im gehörigen Stande zurückgeliefert werde.

Wenn Kirchen- oder ähnliche Länderei, von welcher Erbenzins erfolgt, unbebauet liegen bleibt, ist davon nach wie vor der Zins zu entrichten, es sei denn, daß ein entgegenstehendes Recht zu erweisen wäre.

Es wird ferner die Aufmerksamkeit darauf zu richten sein: ob und in wie weit anderes der Kirche gehöriges wüste liegendes Land möge cultivirt oder sonst benutzt; zur Verbesserung der Wiesen, Hölzungen, Immenstellen und dergleichen möge beigewirkt werden können; und wird darüber das Behufige an die Kirchen-Commissarien in Zeiten gebracht werden.

Auch werden die Kirchenhölzer der Mitobhut unterzogen werden.

Hannover, den 29sten December 1823.

K. Großbr.-Hannov. zum Consistorio verordn. Director, Vice-Director, auch Consistorial- und Kirchen-Räthe.

Dr. Salfeld.

Bekanntmachung des K. Consistorii zu Stade, die Superintendenturen und Kirchen-Commissionen betr., vom 19ten October 1826. (III. 202.)

Demnach Seine K. Majestät, unser allergnädigster Herr, zur Beförderung des wichtigen Zweckes, daß in den Herzogthümern Bremen und Verden die Local-Aufsicht über die Kirchen, Pfarren und

Schulen, über das geistliche Rechnungswesen und über die geistlichen Bausachen, auf eine für das Kirchen- und Schulwesen und für die Parochianen möglichst nützliche und angemessene Weise wahrgenommen werde, es nothwendig gehalten hat, daß in der hiesigen Provinz Kirchen-Commissionen für genau bestimmte Kirchen-Commissions-Bezirke angeordnet, und daß die bereits bestehenden Superintendenturen und Probsteien, wo es angemessen ist, besser geordnet, die Gränzen derselben genau bestimmt, daß ferner den künftigen Superintendenten über ihren Wirkungskreis angemessene und genaue Instructionen ertheilt werden, und daß ihre Einwirkung und Theilnahme bei den Kirchen-Commissionen sorgfältig bestimmt werde:

So ist im Einverständniß mit der hiesigen K. Landdrostei und nach erfolgter allerhöchster Genehmigung die folgende Eintheilung sämmtlicher Kirchen der Herzogthümer Bremen und Verden — mit alleiniger Ausnahme der vier Stadtkirchen zu Stade und Buxtehude, so lange deren Verfassung nicht verändert wird — welche aus den drei Stadtkirchen zu Verden und aus einhundert und zwanzig Landkirchen bestehen, in sechszehn Kreise oder Inspectionen als angemessen festgesetzt worden.

Diese Inspections-Bezirke werden künftig Superintendenturen genannt, und zwar nach denjenigen Ämtern oder Gerichten, in deren Bezirken die meisten zu diesen Superintendenturen gehörenden Kirchspiele liegen, so wie die geistlichen Vorsteher dieser Inspections-Bezirke den Titel von Superintendenten führen werden.

A. Superintendenturen und Gerichts-Bezirke.

Kirchspiele.	Gerichts-Bezirke.
I. Alte-Land.	
1. Borstel, 2. Estebrügge, 3. Grünendeich, 4. Hollern, 5. Jork, 6. Mittelnkirchen, 7. Neuenfelde, 8. Neuenkirchen, 9. Steinkirchen, 10. Twielenfleth . .	Gräfen-Gericht des Alten-Landes.
II. Bederkesa.	
1. Bederkesa, 2. Debstädt, 3. Elmslohe, 4. Flögeln, 5. Holssel, 6. Ringstädt.	Amt Bederkesa.
7. Lehe *), ...	K. Gericht.
8. Neuenwalde	Ritterschaftliches Gericht.
III. Beverstädt.	
1. Beverstädt, 2. Berhövede, 3. Kirchwistädt, 4. Lorstädt, 5. Altluneberg, 6. Oese	Gericht, Beverstädt.
IV. Bremervörde.	
1. Basbek, 2. Bevern, 3. Bremervörde, 4. Gnarrenburg und Kuhstädt, 5. Lamstädt, 6. Oerel	Amt Bremervörde.

*) S. die Note zu № XIII.

Kirchspiele.	Gerichts-Bezirke.
V. Hagen.	
1. Bramstädt, 2. Bruch, 3. Büttel, 4. Sandstädt, 5. Uthleda, 6. Wersabe, 7. Wülfsbüttel oder Wohlsbüttel . .	Amt Hagen.
VI. Harsefeld.	
1. Ahlerstädt, 2. Bargstädt, 3. Harsefeld, 4. Mulsum, 5. Neukloster	Amt Harsefeld.
6. Apensen	Gericht Oelm.
7. Horneburg	Burgmänner-Gericht.
VII. Himmelpforten.	
1. Großenwörden, 2. Himmelpforten, 3. Horst, 4. Oldendorf	Amt Himmelpforten.
5. Hechthausen	Adeliches Gericht.
6. Osten	K. Gericht.
VIII. Kehdingen.	
1. Assel, 2. Bützfleth, 3. Drochtersen, 4. Hamelwörden	Gräfen-Gericht des Landes Kehdingen,
5. Krautsand	1. Bützflethschen Theils.
6. Balje, 7. Freiburg, 8. Krummendeich, 9. Oederquart	2. Freiburgschen Theils.
IX. Neuhaus.	
1. Belum, 2. Bülkau, 3. Cadenberg, 4. Geversdorf, 5. Kedingbruch, 6. Neuhaus, 7. Obernborf, 8. Oppeln	Amt Neuhaus.
X. Osterholz.	
1. Hambergen, 2. Osterholz, 3. Scharmbeck, 4. Worpswede	Amt Osterholz.
5. Blumenthal, 6. Neuenkirchen . .	Amt Blumenthal.
7. Lesum, 8. Ritterhude	Adeliches Gericht.
XI. Ottersberg.	
1. Grasberg, 2. Kirchtimbke, 3. Otterstädt und Ottersberg, 4. Willstädt und Fischerhude	Amt Ottersberg.
5. St. Jürgen, 6. Lilienthal und Trupe.	Amt Lilienthal.
XII. Rotenburg.	
1. Ahausen, 2. Brokel, 3. Kirchwalsede, 4. Neuenkirchen, 5. Rotenburg, 6. Scheeßel, 7. Schneverding, 8. Sottrum, 9. Visselhövede, 10. Wolterding. . .	Amt Rotenburg.
XIII. Stotel*).	
1. Bramel, 2. Geestendorf, 3. Schifdorf, 4. Stotel, 5. Wulsdorf	Amt Stotel und Vieh-land.
6. Meyenburg *), 7. Schwanewede *) .	Adeliches Gericht.

*) Bekanntmachung des K. Consistorii zu Stade, die kirchlichen Inspectionen

Kirchspiele.	Gerichts-Bezirke.
XIV. Verden.	
1. Lintelohe, 2. 3. 4. Verden, a. Dom, b. Andreaskirche, c. Johanniskirche, 5. Wittlohe	Amt Verden.
6. Achim, 7. Arbergen, 8. Daverden .	Gow-Gericht Achim.
XV. Wursten.	
1. Altenwalde, 2. Cappeln, 3. Dorum, 4. Imsum, 5. Midlum, 6. Misselwarden, 7. Mulsum, 8. Padingbüttel, 9. Spica, 10. Wremen	Voigtei-Gericht des Landes Wursten.
XVI. Zeven.	
1. Elsdorf, 2. Gyhsum, 3. Heeslingen, 4. Rhade, 5. Selsingen, 6. Sittensen, 7. Zeven	Amt Zeven.

Die durch gesperrte Schrift bezeichneten Kirchspiele sind diejenigen, wo die jetzigen Pröbste und Prediger auf Unsern Vorschlag vom K. Cabinets-Ministerio Kraft Seiner K. Majestät allergnädigsten Special-Befehls schon zu Superintendenten sind ernannt worden, und es wird nächstens auch für den Kirchenkreis des Landes Wursten ein Superintendent ernannt werden. Es kann aber in der Folge die Superintendentur auch mit einer andern Pfarre verbunden werden.

B. Kirchen-Commissionen und deren Bezirke.

Aus dem obigen Verzeichnisse der Superintendenturen und Gerichts-Bezirke erhellet, daß 16 Superintendenturen und 30 Kirchen-Commissions-Bezirke angeordnet werden, indem zwar in einigen Superintendenturen nur ein, aber in andern 2, 3 und 4 solche Bezirke befindlich sind, z. B. 3 in der Superintendentur Bederkesa, in welcher die zuerst genannten 6 Kirchspiele den ersten, das 7te den zweiten, und das 8te den dritten Bezirk bilden, und der Superintendent, als geistlicher Kirchen-Commissarius im ersten Bezirk mit einem Beamten zu Bederkesa, im zweiten mit dem K. Richter zu Lehe und im dritten mit dem ritterschaftlichen Richter zu Neuenwalde, als den 3 weltlichen Kirchen-Commissarien, zusammentritt, um gemeinschaftlich mit denselben die Geschäfte solcher Commissarien zu verrichten.

Wir haben Unserm Ausschreiben 3 Instructionen, die erste für

Stotel, Lehe und Hagen betr., vom 15ten August 1839. (III. 89.) Seine Majestät der König haben zu genehmigen allergnädigst geruhet, daß dem kirchlichen Inspections-Bezirke Stotel der Name der Inspection Lehe gegeben und das bis jetzt zum Inspections-Bezirke Bederkesa gehörige vormalige Gericht Lehe dem künftig Inspection Lehe zu benennenden Bezirke überwiesen, wie auch ferner, daß die bisher zur Inspection Stotel gehörigen adelichen Gerichte Meyenburg und Schwanewede der Inspection Hagen beigelegt werden, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

die Superintendenten, die zweite für die Kirchen-Commissarien und die dritte für Kirchen-, Capellen- und Armen-Juraten und Rechnungsführer beigefügt; und erwarten mit Zuversicht die genaue Befolgung der darin enthaltenen und vom K. Cabinets-Ministerio bestätigten Vorschriften.

Es soll diese Anordnung von Superintendenturen und Kirchen-Commissarien mit dem ersten Januar 1827 beginnen, und dieses Ausschreiben nebst den 3 Instructionen in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Instruction
für die Superintendenten.

Superintendenten sind die nächsten Vorgesetzten auf Aufseher der Kirchen, Schulen und Gemeinden und der Kirchen- und Schuldiener, von welchen sie Achtung und Folgsamkeit zu erwarten haben.

Sie sind die Organe, durch welche alle, dieselben betreffende erhebliche Angelegenheiten und Vorfälle zur Kenntniß des K. Consistoriums gelangen und welche wiederum dessen Verfügungen und Rescripte zur Kenntniß der Kirchen- und Schuldiener und der Gemeinden bringen.

Deßwegen sind sie verpflichtet:

1) sich selbst in Hinsicht auf die Lehrart, den Wandel und die Amtsverwaltung als Vorbilder der ihnen untergeordneten Prediger, Schullehrer, Küster und Organisten auszuzeichnen.

2) Zuerst sich selbst und nachher dem K. Consistorio eine genaue Bekanntschaft mit den ihrer Aufsicht anvertraueten Kirchen und Schulen, mit deren Verfassung, Beschaffenheit und Angelegenheiten, mit den Eigenschaften, Verdiensten und Vorzügen, Mängeln und Fehlern, Untugenden und Vergehungen aller Kirchen- und Schuldiener zu verschaffen; sobald sie aber erfahren, daß die Art und Weise, wie diese denken, lehren, leben, handeln, wirken, ihre Geschäfte verrichten und ihre Pflichten erfüllen, mehr Tadel als Lob verdiene, es an heilsamen, nöthigen und zweckmäßigen, freundlichen und ernstlichen Erinnerungen und Ermahnungen nicht fehlen zu lassen und, wenn diese ihren Wünschen und Erwartungen wenig oder gar nicht entsprechen sollten, ohne Aufschub und Schonung, bei eigener Verantwortlichkeit, alles Wichtigere und irgend Nachtheilige, oder Bedenkliche, Anstößige und Gefahrvolle, dem Consistorio anzuzeigen.

3) Insoweit sie es vermögen, zu verhüten, daß keine irrige und verderbliche, unserem Lehrbegriff und dem wahren Sinn und Geist der Bibel, unserer Glaubensnorm widersprechende Meinungen und Lehrsätze in Kirchen und Schulen vorgetragen, oder in Gemeinden durch Reden und Schriften verbreitet werden, und erhebliche und bedenkliche Fälle Uns zu melden.

4) Den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinden in

Digitized by Google

ihren Kirchenkreisen zu beachten und zu erforschen, ob in denselben ein guter Geist oder in der einen und andern Aber- und Unglaube, Religions-Verachtung oder Verspottung und Unsittlichkeit herrschen, oder Secten gebildet, Ärgernisse gegeben und die Sabbaths-, Ehe- und andere Verordnungen übertreten werden, in diesen Fällen aber, so oft die Vorgänge ihnen bedenklich scheinen, an Uns Berichte abzustatten.

5) Sie haben darauf zu achten und zu halten, daß alte und neue, auf das Kirchen- und Schulwesen sich beziehende Verordnungen befolgt und daß ältere Formulare liturgischer Handlungen und bisherige religiöse Gebräuche und Einrichtungen nur nach reifer Prüfung, mit weiser Vorsicht, mit zarter Schonung der Schwächern und mit sorgfältiger Berücksichtigung der verschiedenen Zeitalter, Verhältnisse, Meinungen und Bedürfnisse, und zwar nicht ohne Unsere Genehmigung, geändert, verbessert und umgeschaffen werden.

6) Sie haben jährlich in allen Pfarrdörfern, wo sie als Kirchen-Commissarien sich einfinden, besondere Schul-Visitationen, und zwar vor dem Anfange ihrer übrigen commissarischen Verrichtungen, anzustellen, bei denselben die Kenntnisse der Schuljugend selbst zu prüfen, alle Haupt- und Nebenschullehrer — jedoch wo der Letzteren viele sind, bei der ersten Visitation nicht mehr als zwei und bei jeder folgenden zwei andere — in der Kirche vorsingen und katechisiren zu lassen, diese nachher, ohne Beisein anderer Personen, durch Bezeugung größerer oder geringerer Zufriedenheit zu ermuntern und durch freundliche Erinnerungen auf die etwa bemerkten Fehler und Mängel ihrer Lehrmethode aufmerksam zu machen.

Sie haben ferner bei diesen und bei andern Gelegenheiten genaue Erkundigung einzuziehen, ob sowohl die am 10ten Februar 1752*) und im Jahre 1781 erschienene Schul-Ordnung für die Landschulen in den Herzogthümern Bremen und Verden und die neuesten, die Schulpflichtigkeit der Kinder betreffenden und in Unserer Bekanntmachung vom 11ten Mai 1826 enthaltenen Bestimmungen des K. Cabinets-Ministerii, als auch Unser, die Schullehrer-Übungen und Conferenzen betreffendes Ausschreiben vom 29sten December 1821 von Predigern und Schullehrern genau befolgt; ob von jenen die Schulen oft besucht, deren Lehrer wöchentlich geübt und unterrichtet, ihre Lehrgaben und Kenntnisse nach der in Unserm Ausschreiben vom 7ten November 1822 ertheilten Vorschrift, vor ihrer Anstellung, und öffentlich in der Kirche, scharf geprüft und sonntägliche Katechisationen gehalten werden.

Nicht weniger haben sie zu untersuchen und sich davon zu überzeugen, ob alle Haupt- und Nebenschulmeister die erforderlichen Kenntnisse und Lehrgaben besitzen; ob sie strenge auf Stille, Ordnung und Anständigkeit in den Schulen halten, die ihnen anvertrauete Jugend zweckmäßig unterrichten und mehr ihren Verstand als ihr Gedächtniß, wie auch viele Kinder im Schreiben und sowohl

*) Sp. S. Th. I. p. 290.

im Kopf- als im Tafelrechnen üben, den Fähigern nicht nur eine genauere Bekanntschaft mit den biblischen Büchern und Erzählungen, sondern auch mit der Religionsgeschichte und mit gemeinnützigen Kenntnissen zu verschaffen streben; ob sie in der Schule nur hochdeutsch sprechen, die Lehrstunden nicht ohne Noth und außer den angeordneten Ferien aussetzen, ihr Hauptgeschäft nicht wegen einiger Nebengeschäfte vernachlässigen und die wöchentlichen Betstunden und Schullehrer-Conferenzen zur Übung im Vorsingen und Katechisiren und zur Erwerbung gemeinnütziger Kenntnisse sorgfältig benutzen; ob sie alle einen guten Wandel führen und die Liebe und Achtung ihrer Zöglinge und der Schul-Interessenten zu gewinnen suchen; ob Einige derselben sich vor Andern auszeichnen und Uns empfohlen zu werden verdienen; ob nach der Vorschrift der Schul-Ordnung in Hauptschulen das ganze Jahr hindurch, in Nebenschulen aber nicht nur im Winter, sondern auch im Sommer an 2 Tagen in der Woche und an sonntäglichen Nachmittagen Unterricht ertheilt und der fleißige Schulenbesuch durch öftere Ermahnungen der Lehrer und mit Hülfe der Prediger und der Obrigkeiten erwirkt werde; ob einige oder gar viele Nebenschulmeister nur für den Winter in jedem Jahre angestellt und ohne erheblichen Grund, nach bloßer Willkühr der Schul-Interessenten verabschiedet werden; ob diese Interessenten nicht durch freundliche Vorstellungen für die Verbesserung der Lage und Dienst-Einnahme einiger Schullehrer gestimmt werden können; ob die Schul-Districte überall genau bestimmt worden; und ob man mit den Organisten und Küstern und mit deren Betragen und Dienstverrichtungen zufrieden zu sein Ursache habe.

7) Weil die bisherigen General-Kirchen-Visitationen nicht ferner angestellt werden sollen: so haben die Superintendenten an demselben Schulvisitations-Tage, aber jährlich nur in drei Kirchen, eine auf den Gottesdienst sich beziehende Kirchenvisitation zu halten und zu bestimmen, daß der Gottesdienst um 8 Uhr des Morgens beginne, und von dem Kirchenlehrer länger als eine halbe Stunde weder gepredigt noch katechisirt werde, damit für die unmittelbar hierauf folgende Schulvisitation und die kirchencommissarischen Geschäfte dieses Tages die erforderliche Zeit gewonnen werden könne;

8) Über die in № 6. und 7. erwähnten Gegenstände Protocolle aufzunehmen und solche im Monat August oder September eines jeden Jahrs an Uns zu senden.

9) Die Superintendenten haben an den Schulvisitations-Tagen von jedem Prediger ihrer Inspectionen einen ausführlichen Bericht über die Talente, den Diensteifer, die Disciplin und den Lebenswandel aller Schullehrer, über die Unterweisung und den Schulenbesuch der Jugend, über den sittlichen und religiösen Zustand ihrer Gemeinden, über den Kirchenbesuch ihrer Eingepfarrten, über das Betragen und die Dienstverwaltung ihrer Organisten und Küster und über die Beschaffenheit ihres Kirchen- und Schulwesens, von den Haupt- und Nebenschullehrern aber Schulregister und die seit einem Jahre ihren Predigern überlieferten katechetischen Entwürfe und andere Aufsätze, wie auch, wenn Kirchen- oder Schul-

Digitized by Google

diener Wünsche oder Beschwerden zu äußern sich gedrungen fühlen sollten, von ihnen schriftliche Angaben derselben zu erfordern und sowohl diese als jene Schriften mit einem von ihnen entworfenen General-Bericht und Gutachten Uns zuzustellen.

Hiernächst haben die Superintendenten

10) in jedem Jahr einmal in ihren Wohnungen oder an einem andern schicklichen Orte und, insoweit es geschehen kann, in dem Mittelpuncte des Kirchenkreises, Prediger-Conferenzen zu veranlassen, dabei alle ihnen untergeordneten Prediger zu versammeln, sich mit ihnen über ihre Amtsverwaltung, über die Beschaffenheit und die Angelegenheiten ihrer Kirchen, Schulen und Gemeinden, über merkwürdige Vorfälle und Amtserfahrungen eines jeden derselben und über den Inhalt der von ihnen bei Schulvisitationen überreichten Berichte zu unterhalten, Verbesserungs-Vorschläge gemeinschaftlich zu prüfen, einen der anwesenden Prediger zu ersuchen, daß er über diese Verhandlungen ein Protocoll aufnehmen möge und dasselbe dem General-Superintendenten zuzusenden, damit derselbe an solchen Orten, wo er Synoden anordnen wird, seine Urtheile aussprechen, über alles Wichtigere aber dem Consistorio Bericht abstatten und dessen Entscheidungen und Verfügungen motiviren könne.

11) Auch haben die Superintendenten alle Acten der Inspection und die der Kirchen-Commission, welche die geistlichen Angelegenheiten betreffen, sorgfältig zu sammeln, zu ordnen, in ein Verzeichniß zu tragen und in einer Inspections-Registratur aufzubewahren.

12) Wenn ferner in ihren Kirchenkreisen zwischen den Predigern, Schullehrern, Organisten, Küstern und Eingepfarrten, oder zwischen abgehenden und antretenden Kirchen- und Schuldienern, oder endlich zwischen neuen Kirchen- und Schuldienern und den Witwen oder Erben der zuletzt verstorbenen Streitigkeiten über Melioramente obwalten; so haben sie eine gütliche Vereinigung unter denselben zu vermitteln; wenn aber ihre Bemühung vergeblich sein sollte, darüber an Uns zu berichten.

Die Superintendenten haben nicht minder

13) den Tod eines Predigers, Haupt-Schullehrers, Organisten und Küsters dem K. Consistorio ohne Aufschub zu melden, und sogleich beim Anfange einer Pfarr-Vacanz drei der nächsten Prediger ihrer Inspection aufzufordern, so lange dieselbe dauert, folglich wo den Witwen oder Kindern des verstorbenen Predigers ein Gnadenjahr zu bewilligen ist, ein ganzes Jahr hindurch, wo aber die vacante Pfarrstelle 6 Monate lang zum Besten der allgemeinen Prediger-Witwen-Casse verwaltet werden soll, während dieses Zeitraums, nach der von ihnen, den Superintendenten, zu bestimmenden Ordnung und Reihefolge und Vertheilung der verschiedenen Arbeiten, die Dienstgeschäfte, die ihrem ehemaligen Amtsbruder oblagen, zu verrichten.

Wenn aber Haupt- und Nebenschullehrer, Organisten und Küster gestorben sind, deren bisherigen Amtsgeschäfte bis zur Wiederbesetzung der erledigten Stellen, Andern, die sich dazu eignen, zu übertragen;

Digitized by Google

14) gleich nach dem Tode eines Predigers die Kirchen- und Pfarr-Acten zu versiegeln, ein Protocoll hierüber aufzunehmen und dasselbe Uns zu übersenden;

15) einen Prediger, der sein Amt antritt und nicht von dem General-Superintendenten selbst feierlich eingeführt wird, seiner Gemeinde als ihren künftigen Kirchenlehrer, kraft eines von Uns ertheilten Auftrages, öffentlich vorzustellen;

16) Kindern, die schon confirmirt zu werden wünschen, obgleich sie erst zwei oder gar drei Monate später ihr 14tes Jahr vollenden werden, Dispensationen zu ertheilen, wenn sehr wichtige Gründe für sie sprechen; diejenigen aber, die noch jünger sind und denselben Wunsch äußern, ab und an Uns zu verweisen;

17) Jährlich Verzeichnisse der actuum ministerialium oder besonderen Dienst-Verrichtungen eines jeden Predigers in ihren Kirchenkreisen, wenigstens gegen das Ende des Februars an Uns einzusenden; wogegen die Listen und Verzeichnisse aller in jedem Kirchspiele ihrer Inspectionen Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen spätestens am 15ten Januar erwartet werden; wobei den Superintendenten die Befugniß ertheilt wird, wenn diese gedruckten Listen, die mit weniger Mühe und Zeitaufwand leicht ausgefüllt und mit den erforderlichen Bemerkungen begleitet werden können, nicht schon alle am 10ten Januar von den Predigern ihnen mitgetheilt sein sollten, die fehlenden sofort durch Boten auf Kosten der säumigen Prediger einfordern zu lassen:

18) die den Kirchen-Commissarien obliegenden und in einer besondern Instruction angegebenen Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen.

Endlich haben die Superintendenten

19) die besonderen Aufträge des K. Consistorii in Kirchen- und Schulsachen zu besorgen.

Sie bilden eine Mittel-Instanz in der Correspondenz mit den Kirchen- und Schuldienern wegen dieser Angelegenheiten, und haben dieserhalb Unsere Ausschreiben vom 28sten November 1818 und vom 21sten März 1822 — nach welchen Kirchen- und Schuldiener, die entweder in ihren an Uns abgestatteten Berichten zwei oder mehrere Gegenstände von verschiedener Art berührt, oder die Uns zugesandten Briefe und Packete, wenn sie ihr eigenes Interesse betreffen, nicht frankirt und, wenn sie Official-Sachen enthalten, nicht als solche auf den Couverten bezeichnet haben, gewärtigen müssen, daß solche Berichte und Packete auf ihre Kosten zurückgehen — sowohl selbst stets zu berücksichtigen, als auch solche allen Kirchen- und Schuldienern von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen.

20) Überhaupt aber haben die Superintendenten nach ihrem Vermögen das Wohl aller, ihrer besonderen Aufsicht und Fürsorge anvertraueten Kirchen, Schulen und Gemeinden zu fördern, alles Nachtheilige zu verhüten oder zu entfernen, und, wenn sie durch freundliche oder ernste Vorstellungen wenig oder nichts ausrichten oder auch in wichtigeren und schwierigeren Fällen zu urtheilen und zu handeln Bedenken tragen sollten und müssen, das K. Consisto-

Digitized by Google

rium davon zu benachrichtigen und dessen Vorschriften und Instructionen einzuholen.

Stade, den 19ten October 1826.

Instruction

für die Kirchen-Commissarien *).

Bildung, Zweck und Geschäfte der Kirchen-Commission im Allgemeinen.

§. 1. Eine Kirchen-Commission wird für jedes Kirchspiel aus dem Superintendenten desjenigen Kirchenkreises, dessen Theil dieses Kirchspiel ist, und in der Regel aus dem ersten Beamten, in Behinderungs- oder sonstigen besonderen Fällen aber aus einem andern von dem K. Consistorio im Einverständniß mit der K. Landdrostei auszuwählenden Beamten desjenigen Amts oder Gerichts, in welchem die Kirche liegt, an einem Pfarrorte aber, wo der Superintendent zugleich Prediger ist, aus einem der nächsten Superintendenten, der dessen Geschäfte, jedoch nur an Kirchen- und Schul-Visitationstagen, übernimmt, und einem in vorstehender Maaße bezeichneten Beamten gebildet.

Beide Commissarien, der geistliche und weltliche, führen unter der Leitung des K. Consistorii gemeinschaftlich die nächste, genaue und strenge Aufsicht über die Verwaltung, Benutzung und Erhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Capellen-, Schul- und Armen-Güter und frommen Stiftungen, über ihre Gerechtsame und die Verwendung ihrer Aufkünfte, über die Erbauung, Erhaltung und Ausbesserung der Kirchen-, Capellen-, Armen- und Pfarr-Witwenhäuser und aller Dienst-Wohnungen der Kirchen- und Schuldiener, über die Kirchenbücher, Kirchen-, Capellen- und Armen-Rechnungen, Documente und Capitalien.

Unter die hier und in den folgenden §§. benannten Armen-Güter und Anstalten und frommen Stiftungen sind jedoch nur diejenigen zu rechnen, welche nicht schon unter der besonderen Oberaufsicht der K. Landdrostei stehen, oder die nach dem Reglement für die K. Landdrosteien vom 18ten April 1823 nicht zu deren Ressort gehören.

Außerdem hat der geistliche Kirchen-Commissarius die in einer besonderen Instruction ihm ertheilten Vorschriften zu befolgen, der weltliche aber auch andere und eigene Geschäfte zu besorgen, die im 72sten Paragraphen der Amts-Ordnung vom 18ten April 1823 vorgeschrieben sind, nämlich die Verpachtung oder Administration der geistlichen Grundstücke und Gerechtsame, die Vertretung des Interesse's der Kirche, Geistlichkeit, Schulen und Stiftungen, bei Streitigkeiten, Processen, Gemeinheits-Theilungen u. s. f. die Verbesserung der Schulstellen, durch Anbaue, Neubaue, und Ausweisungen, die Polizei-Aufsicht auf Kirchen- und Schulen und die darüber vorkommenden Untersuchungen der Beschwerden, die Anwesenheit bei den Kirchen-Visitationen und Prediger-Introductionen.

*) Vergl. Ausschr. vom 12. Juni 1828.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Kirchen-Commissarien alle von den Pröbsten und Obrigkeiten bisher abgesondert besorgten kirchlichen Angelegenheiten, entweder gemeinschaftlich oder jeder für sich allein, nach den ihnen in den Instructionen angewiesenen Wirkungskreisen zu übernehmen, mithin auch die etwa noch nicht beendigten Sachen zur Erledigung zu bringen haben.

Versammlung der Kirchen-Commissarien.

§. 2. Sie versammeln sich jährlich einmal in jedem Kirchspiele an einem von dem Superintendenten dem weltlichen Kirchen-Commissario vorzuschlagenden und von beiden zu bestimmenden Kirchen- und Schul-Visitationstage, welcher wenigstens 14 Tage zuvor von beiden gemeinschaftlich sowohl in den Kirchspielen, als auch in einer besondern Vorladung den Kirchen-Patronen, den Predigern, den Bevollmächtigten jeder Gemeinde und einzelnen Dorfschaft, den Kirchen- und Armen-Vorstehern und Juraten, dem Organisten und Küster und allen Haupt- und Neben-Schullehrern eines Kirchspiels bekannt zu machen ist.

In diesen Bekanntmachungen und Vorladungen ist ausdrücklich zu bemerken, daß es einem jeden derselben, wie auch allen Mitgliedern der Gemeinde verstattet sei, ihre das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Wünsche oder Beschwerden bei dieser Gelegenheit auszusprechen.

Besondere Gegenstände der Aufmerksamkeit, Prüfung, Sorgfalt und Beschäftigung der Kirchen-Commissarien.

1) Die Grundstücke, Zehnten und Holzung der Kirchen und Capellen.

§. 3. Solche Grundstücke und Zehnten sind nur von den Kirchen-Commissarien und in der Regel immer und zeitig genug vor Ablauf der Pachtzeit (welchen der Rechnungsführer ihnen bei Zeiten und, wenn die Pacht auf mehrere Jahre geschlossen ist, spätestens ein halbes Jahr vorher, schriftlich anzuzeigen hat) wie auch, wenn die Pächter schon vorher gestorben sind, oder in zwei Jahren kein Pachtgeld entrichtet haben, mit sorgfältiger Berücksichtigung des Vortheils und der Sicherheit des Kirchen- und Capellen-Arariums, nicht besonders und insgeheim, sondern öffentlich und nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, deren Art und Weise den Kirchen-Commissarien lediglich überlassen bleibt, auf der Geest auf 3 oder 5, in Marschgegenden auf 7, höchstens 14 Jahre, an Meistbietende, die eine hinlängliche Sicherheit beschaffen können und wo möglich an Ansässige und Eingepfarrte, mit gänzlichem Ausschluß der Juraten oder anderer Kirchen- und Schuldiener, zu verpachten.

Wenn aber der jährliche Miethpreis mehr als 50 Rthlr. beträgt, oder wenn in einzelnen ganz besonderen Fällen eine Verpachtung unter der Hand für angemessen gehalten werden sollte: so ist nur mit Vorbehalt der Ratification des Consistoriums der Zuschlag zu ertheilen.

Auch haben die Kirchen-Commissarien und Juraten sehr darauf zu achten, daß das Kirchenland nicht durch Pächter und auf irgend eine Weise verringert, abgepflügt, verschlimmert, mit neuen Lasten oder Auflagen widerrechtlich belegt, und nicht ohne Bewilligung des Consistoriums das bisherige verpfändet, vertauscht und verkauft, oder neues angekauft; das Kirchenholz aber nicht verhauen, beschädigt

Digitized by Google

und verwüstet, daß ohne Zustimmung der Kirchen-Commissarien nichts darin gehauen oder davon verkauft, und daß, unter der Aufsicht und nach der Anweisung eines Forstbedienten, forstmäßig an- und zugepflanzt werde.

Wenn Kirchenland unbebauet liegt: so ist für dessen Artbarmachung Sorge zu tragen, oder dasselbe gegen einen mäßigen Pachtzins, oder gegen einen Erbenzins, jedoch dieses nicht ohne Genehmigung des Consistorii, unterzubringen.

Können aber uncultivirte Kirchen-Ländereien, besonders Hölzungen und Wiesen, nach dem Urtheil sachkundiger und uninteressirter Personen, durch Verkauf oder Ausrodung oder auf andere Weise für die Kirche benutzt werden: so ist dieses dem Consistorio anzuzeigen.

2) Die beständigen und unbeständigen Einnahmen der Kirchen und Capellen.

§. 4. Die Kirchen-Commissarien haben darauf zu achten und zu halten, daß diese, besonders die Zins-, Korn-, Zehnt- und andere Meier-Gefälle und Grund-Abgaben, vollständig und zu rechter Zeit gehoben; daß Zins-, Erbenzins- und Meierbriefe in gehöriger Form und zur bestimmten Zeit ertheilt und ausgelöset; daß, ohne vorher ein Protocoll hierüber aufgenommen und die Genehmigung des Consistoriums erwirkt zu haben, bei Strafe der Nichtigkeit diese nicht verändert und für andere Meier erneuert, oder Fremde und Andere als Kinder und Kindeskinder bemeiert werden; Remissionen sind in der Regel nicht zulässig, in besonderen Fällen aber bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der Kirchen-Commissarien überlassen, ob und wann in Fällen wahrer Noth auf gänzliche oder theilweise Remission der Gefälle für hülfsbedürftige Censiten bei dem K. Consistorio anzutragen sei.

Sie allein dürfen ermäßigen und entscheiden, ob die Korngefälle oder Naturalien, und wie viele derselben, in natura erhoben, oder meistbietend verkauft, oder dann und wann nach einem von ihnen zu bestimmenden und um Martini eines jeden Jahrs in der nächsten größern Stadt marktgängigen Preise in Gelde abgetragen werden sollen.

Im letztern Falle ist von ihnen eine schriftliche, der Rechnung als Beleg anzuschließende Auctorisation zu ertheilen; im erstern auf ihre Anweisung, vom Rechnungsführer der Verkauf zu besorgen und dabei der Marktpreis zu bescheinigen, wie auch der Tag des Verkaufs und des Käufers Name anzugeben.

3) Die Kirchen-, Capellen- und Armen-Capitalien und Obliegenheiten.

§. 5. Die Kirchen-, Capellen-, Armen- und Pfarr-Witwengelder und Capitalien, sie mögen klein oder groß sein, sind mit eben so großer Vorsicht als Pupillengelder zu belegen. Der Rechnungsführer hat deshalb bei den Kirchen-Commissarien Vorschläge zu machen und denselben die auf die Anleihe und Sicherheit Bezug habenden Documente vorzulegen.

Die Kirchen-Commissarien, und namentlich der weltliche, müssen diese Documente und die Sicherheit der Schuldner genau prüfen. Finden sie nichts dabei zu erinnern, so genehmigen sie die Anleihe, andern Theils aber verwerfen sie den Antrag entweder ganz, oder sie bestimmen, in welcher Maaße den bemerkten Mängeln noch abzuhelfen ist.

Digitized by Google

Der pflichtmäßigen Prüfung und dem Ermessen der Kirchen-Commissarien bleibt die Beurtheilung des Puncts der Sicherheit der zu verleihenden Capitalien bis zu der Summe von 800 Rthlr. überlassen.

Wenn größere Summen zu verleihen sind, muß die Genehmigung des K. Consistorii eingeholt und an dasselbe ein ausführlicher, mit einem motivirten Gutachten verbundener Bericht erstattet werden.

Die vorhandenen und eingegangenen Kirchen-, Capellen-, Armen- und Pfarr-Witwengelder und Capitalien sind überall nicht, und in dringenden Fällen nur mit Zustimmung der Kirchen-Commissarien und, wenn sie mehr als 40 Rthlr. betragen, nur mit Genehmigung des Consistorii zu currenten Ausgaben zu verwenden; sie sind vielmehr baldigst zu belegen, und weder vor der Auslieferung bündiger Obligationen ganz oder theilweise auszuzahlen, noch zu vermischen und in einer und derselben Obligation aufzuführen: welche Vermischung von Geldern auch in Hinsicht der verschiedenen Cassen zu vermeiden ist.

Solche Gelder dürfen von den Kirchen-Commissarien, von Kirchen- und Schuldienern, von Juraten und Rechnungsführern, und (nach den in einem Regiminal-Ausschreiben vom 11ten September 1821 *) in Erinnerung gebrachten Landes-Verordnungen vom 21sten September 1731 **), 17ten März 1747, 1sten Februar 1770 und 16ten Junius 1788 ***) von irgend einer Gemeinde, ohne vorher eine von der K. Landdrostei dazu ertheilte Auctorisation beigebracht zu haben, aus den Kirchen- oder Armen-Fonds nicht angelichen, und eben so wenig dürfen solche Gelder von dem Rechnungsführer allein und einseitig, sondern nur von den Kirchen-Commissarien, oder auf deren schriftliche Anweisung, und, wenn die Summe Geldes 800 und mehrere Thaler begreift, nicht ohne Erlaubniß des Consistorii belegt oder gekündigt werden.

Findet der Rechnungsführer eine günstige Gelegenheit zu ihrer sichern Belegung, oder hegt er einige Bedenklichkeiten wegen der Sicherheit der ausstehenden Gelder: so hat er das eine oder das andere der Kirchen-Commission schriftlich anzuzeigen und deren Verfügungen zu gewärtigen.

Haben aber beide sich vergebens bemühet, die vorräthigen oder gekündigten Capitalien solcher Art mit Sicherheit unterzubringen: so ist hierüber an das Consistorium zu berichten.

Es sind ferner dergleichen Capitalien nicht auf den Credit der Kirche, ohne Genehmigung des Consistorii, aufzunehmen und demselben Vorschläge zu solchen Anleihen in der Regel nur dann zu überreichen, wenn das Kirchen-Vermögen zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben zwar nicht hinreicht, aber doch so beschaffen ist, daß ein solches Anlehn nach und nach in mehreren Terminen wieder bezahlt werden kann.

Wo dieses nicht möglich, und entweder kein Kirchen-Vermögen vorhanden, oder dieses so geringfügig ist, daß die jährlichen und nothwendigen Ausgaben fortwährend die Einnahme übersteigen, da

*) Bd. III. p. 670. **) Br. u. B. P. T. H. u. J. O. pag. 1327.
***) Sp. S. Th. III. p. 561.

Digitized by Google

ist bei Zeiten auf gemeinschaftliche Beiträge und Vorschüsse durch eine besondere Kirchen-Anlage anzutragen, damit der Gemeinde nicht durch Anhäufung der Schulden des Kirchen-Ärariums eine am Ende unerschwingliche Last aufgebürdet werde.

Bei der Ausleihung und Wiederbezahlung der Kirchen-, Capellen-, Armen- und Pfarr-Witwengelder und Capitalien sind weder Geschenke, noch Zahl- oder Consensgelder zu fordern oder zu nehmen.

Auch sollen nach den Landes-Verordnungen vom 21sten September 1731 und 17ten März 1747 und nach Inhalt eines Consistorial-Ausschreibens vom 5ten December 1822 Neben-Anlagen nur dann, wenn alle von der Gemeinde aufzubringende Kosten in dem Jahre, in welchem sie entstanden, wenigstens in dem nächstfolgenden, zur Ratification und zum Permissiv befördert worden, bewilligt, von denjenigen, welche damit länger gezögert haben, solche Ausgaben gestanden und Rechnungs-Vorschüsse nur in einer Kirchen- und Armen-Rechnung in Ausgabe, in derselben Rechnung aber, oder doch in der zunächst folgenden in Einnahme gebracht, wie auch den Juraten und Rechnungsführern auf solche Vorschüsse alsdann keine Zinsen zugebilligt werden, wenn es sich ergiebt oder nachgewiesen wird, daß durch deren Schuld entweder die Rechnungs-Aufnahme oder die Erwirkung des Permissives verzögert worden ist. Auch sollen nach Unserem Ausschreiben vom 21sten August 1823 in Zukunft keine Ratificatoria erkannt werden, wenn die Juraten und Rechnungsführer nicht zugleich die Orginal-Rechnungen nebst den Belegen übersandt haben.

Weder Capitalien noch Zinsen können erlassen, und Remissionen von Meier-Gefällen und dergleichen nur vom Consistorio ertheilt werden.

4) Die Pfarr-, Küster-, Organisten-, Schul- und Wittthums-Güter.

§. 6. Diesen sind der Regel nach dieselben Rechte und Immunitäten einzuräumen, die den Kirchengütern zukommen, und es ist für deren unvermischte Erhaltung zu sorgen.

Sie dürfen nicht zum Besten der Kirche verwandt, aber auch auf Kosten derselben nur in seltenen Fällen, wo das Kirchen-Vermögen sehr beträchtlich ist, und sowohl die Gemeinde oder der Kirchen-Patron, als auch das Consistorium es genehmigt hat, vergrößert werden.

Daher sind von den Kirchen-Commissarien keine, noch so geringe, lebenslängliche oder temporaire Bewilligungen von Naturalien oder Geld aus den Kirchen-Ärarien für Prediger, Schullehrer, Organisten, Küster, Calcanten und Glockenläuter oder deren Witwen eigenmächtig zu verfügen, und diese von ihnen nur nach reiflicher Erwägung aller Umstände und nach sorgfältiger Berücksichtigung sowohl der Natur und des eigentlichen Zwecks der Kirchenfonds, die zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse einer jeden Gemeinde bestimmt sind, als auch der Größe derselben dem Consistorio vorzuschlagen.

Anträge der Art sind aber jedesmal mit einer aus den Kirchen-Rechnungen entlehnten Angabe der gewöhnlichen jährlichen Einnahmen und Ausgaben und der letzten Überschüsse zu begleiten.

Digitized by Google

Dagegen werden die Kirchen-Commissarien, vorzüglich bei Kirchen- und Schul-Visitationen, es sich angelegen sein lassen, die Gemeinden und Schul-Interessenten an solchen Orten, wo eine Verbesserung der Lage und Dienst-Einnahme der Kirchen- und besonders der Schuldiener sich als nothwendig, wenigstens als sehr wünschenswerth darstellt, und wo dazu weder ein Theil der Kirchen- noch der Armenmittel verwendet werden kann, durch freundliche und zweckmäßige Vorstellungen für dieselbe und für die Anwendung andrer dazu geeigneter Hülfsmittel geneigt zu machen.

5) Die Pfarr-Witwenhäuser und Witwenthümer.

§. 7. Die Kirchen-Commissarien werden ebenfalls ihre Sorgfalt auf die zweckmäßige und angemessene Benutzung der Pfarr-Witwenhäuser und auf die Gründung, Erhaltung und Verbesserung eines Pfarr-Witwenthums richten.

Solche Häuser sind, wenn und wo Predigerwitwen leben und diese sie selbst beziehen wollen, denselben einzuräumen, sonst aber zu deren Besten zu vermiethen.

Im Fall aber keine Witwen vorhanden sind, kommen die Aufkünfte des Witwenthums so lange, nach der vorhandenen Observanz, entweder dem gegenwärtigen Prediger zu Gute, oder sie werden dem Pfarr-Witwenthume selbst berechnet.

Die Verpachtung der Pfarr-Witwenhäuser, mit oder ohne Zubehör, darf nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der Kirchen-Commissarien, und nicht ohne vorherige öffentliche Bekanntmachung, deren Art und Weise den Kirchen-Commissarien lediglich überlassen bleibt, geschehen.

Die Verpachtung darf nur auf gewisse Jahre und ohne sonstige Vergünstigung, auch nur an solche Personen geschehen, bei denen man nicht besorgen darf, daß sie die Miethe nicht zur rechten Zeit abtragen oder solche Häuser verwohnen und in Verfall gerathen lassen werden.

Dasselbe gilt von dem Lande, welches entweder allein oder außer einem Hause und Garten zur Unterstützung der Prediger-Witwen bestimmt, und angekauft oder abgetreten und angewiesen ist.

6) Das Armenwesen.

§. 8. Die Kirchen-Commissarien werden in Flecken und größeren Pfarrdörfern nicht nur auf die Erhaltung der schon bestehenden, sondern auch auf die Gründung neuer und guter Armen-Anstalten Bedacht nehmen, und zu deren Verbesserung nach den besonderen Bestimmungen der K. Landdrostei mitzuwirken beflissen sein.

In Ansehung derjenigen Rechnungen, welche nicht schon unter der besondern Oberaufsicht der K. Landdrostei stehen, oder nach dem Reglement für die K. Landdrosteien vom 18ten April 1823 zu deren Ressort gehören, werden die Kirchen-Commissarien sowohl durch die Prüfung der Armen-Rechnungen und Obligationen, als auch durch Abhörung der Prediger, Rechnungsführer und Armen-Juraten oder Vorsteher und Leviten sich eine genaue Bekanntschaft mit dem Armenwesen in jedem Kirchspiele und mit dessen Verwaltung verschaffen.

Besonders aber werden sie zu erfahren suchen, ob beträchtliche oder geringfügige Armen-Capitale vorhanden seien und diese sicher stehen; ob und warum die Armenmittel zu- oder abgenommen

Digitized by Google

haben; ob die Zahl der Armen in jeder Gemeinde groß oder klein sei; wie oft, von wem und wie viele Armengelder jährlich, auch ob bloße Zinsen von Capitalien und das Klingbeutelgeld, oder auch Capitale, was nicht geschehen darf, vertheilt werden; ob man, wie zu erwarten ist, fremden und gesunden Bettlern nichts aus dem Armenfonds reiche, wohl aber einen Theil derselben zum Besten armer Kinder, um für sie das Schulgeld zu bezahlen und Schulbücher, deren sie bedürfen, anzuschaffen, oder zur Verbesserung der gar zu geringen Dienst-Einnahme eines oder mehrerer Neben-Schulmeister verwende; ob mit der jährlichen Rechnungs-Abnahme — was nicht zu dulden ist — Kosten verbunden seien, die aus der Armen-Casse bestritten werden; ob das Klingbeutelgeld nicht im Armenblock, sondern nach der ältern Juraten-Instruction vom 2ten September 1784*) und nach den Verordnungen vom 20sten Februar 1783**) und 10ten Junius 1799***) von einem Armen-Juraten oder Vorsteher sicher aufbewahrt werde, nachdem es vorher in Gegenwart anderer Juraten gezählt und angeschrieben worden; und ob im Klingbeutel oft falsche und unechte, silberne oder kupferne Münzen gefunden, diese aber nach der Verordnung vom 7ten August 1784 nach ihrem Werthe ausgegeben und an Kupferschmiede oder Glockengießer verkauft werden.

Es ist über alles dieses ein Protocoll aufzunehmen, dasselbe in der Inspections-Registratur niederzulegen und alles Erhebliche Uns zu berichten.

7) Das Inventarien- oder Lagerbuch.

§. 9. In diesem sind genau zu verzeichnen:

I. Die Kirche und deren Alter, Länge, Breite und Beschaffenheit, und wer sie bauen und unterhalten muß, ob die Patronen, oder die Gemeinde, oder das Kirchen-Aerarium.

II. Der Kirchthurm, die Kirchen-Glocken, Orgel, Uhr und Sonnenzeiger, die Kanzel- und Altar-Bekleidung, der Taufstein, Klingbeutel und Armenblock, die Altar-Geräthe und andere der Kirche und Capelle oder anderen Corporibus eigenthümliche Geräthschaften oder Mobilien.

III. Die Capelle und deren Alter, Länge, Breite, Beschaffenheit, Bestimmung und Unterhaltung.

IV. Die jetzigen Kirchen-Meier, die Lage und Größe ihres Hofes und Landes, ihr jährlicher Canon und Zins, ihr Weinkauf, ihre Hand- und Spanndienste, und was in Ansehung derselben zu wissen und wahrzunehmen ist.

V. Das Kirchen-Acker-, Weide- und Wiesenland, die Lage, Größe, Beschaffenheit und Lasten dieser Ländereien, ihr Ertrag und ihre Benutzung, an wen, wofür und auf wie viele Jahre sie jetzt verpachtet sind, ob und wie sie befriedigt und verbessert sind, oder noch verbessert werden können.

VI. Die Korn-, Schmal- und Fleisch-Zehnten der Kirche, ihr bisheriger Ertrag, auf wessen Kosten sie eingefahren oder geliefert, und ob sie in natura gezogen, oder an wen und auf wie viele Jahre sie verpachtet werden.

*) Sp. S. Th. III. p. 172. **) ibid. p. 97. ***) ibid. p. 956.

Digitized by Google

VII. Das Kirchenholz, dessen Lage, Umfang, Beschaffenheit, Benutzung und Verbesserung durchs Zupflanzen, wer die Aufsicht darüber führt und die damit verbundenen Kosten steht.

VIII. Die Korngefälle der Kirche, welche Arten von Früchten, wann und von wem, in welcher Menge, nach welcher Maaße und auf wessen Kosten sie entrichtet, und auf welche Weise sie verkauft oder benutzt und verwandt werden.

IX. Die Kirchen-Capitalien, deren Zahl und Größe, Zu- und Abnahme, Zinsenbetrag und bündige Obligationen.

X. Gerechtsame und Lasten der Kirche, worin sie bestehen und was dabei zu beobachten ist; auch ob die Kirche oder Pfarre Gefahrgeld, und wie viel, wann, in welcher Münzsorte, und von wem zu heben, oder an wen zu entrichten hat, und welche Strafe in dieser Hinsicht bestimmt ist.

XI. Das Armenwesen, die Armenmittel, Capitalien, Meier und Ländereien, die Größe, Ab- und Zunahme, Verwaltung und Verwendung des Armen-Vermögens, die Armen-Anstalt und das Armenhaus.

XII. Die Pfarre und deren Gründung, des Predigers oder der Prediger Diensthäuser und Nebengebäude, (nach ihrem Alter, ihrer Größe und Beschaffenheit) Gärten, Ländereien, Weiden, Wiesen, Meier-Gefälle, Opfer und Besoldungen.

XIII. Das Pfarr-Witwenthum, dessen Gründung, Beschaffenheit, Bestandtheile, Haus, Land, Capitalien und Ertrag.

XIV. Des Organisten Wohnung, Land und Dienst-Einnahme.

XV. Des Küsters Diensthaus, Ländereien und Einkünfte.

XVI. Des Haupt-Schullehrers Diensthaus, Land und Einnahme; die Gründung der Schul-Anstalt, die Größe und Beschaffenheit der Schulstube.

XVII. Die Zahl, Wohnungen, Ländereien und Einkünfte der Neben-Schulmeister; die Dörfer, worin, und die Zeit, in welcher sie zuerst mit Genehmigung des Consistorii angestellt worden.

Solche Lagerbücher müssen bei allen Pfarren vorhanden, vollständig, richtig und legalisirt sein; die Orginale aber in der Inspections- und Abschriften derselben in der Consistorial- und Pfarr-Registratur sorgfältig aufbewahrt werden.

Wo sie ganz fehlen, sind sie von den weltlichen Kirchen-Commissarien, mit Zuziehung der Prediger, Gemeinde-Bevollmächtigten und Kirchen- und Armen-Juraten anzufertigen, nachdem alle dabei interessirte Personen vorgeladen und über die Anerkennung der Richtigkeit des Inhalts und der Leistungen Protocolle aufgenommen worden.

Wenn aber Mängel und Unrichtigkeiten in den ältern und späterhin in den neuen Lagerbüchern entdeckt werden sollten: so ist für die Vervollständigung oder Berichtigung derselben zu sorgen, jedoch ohne Vorwissen und Genehmigung des Consistorii nicht das Geringste von Predigern oder Andern zu ändern oder hinzuzusetzen *).

*) Eigenmächtige Abänderungen und Zusätze waren schon durch das Ausschreiben des Consistorii in Stade vom 7ten August 1817 ausdrücklich verboten.

Digitized by Google

Die den Kirchen, Capellen oder andern Corporibus eigenthümlichen und jetzt vorhandenen Geräthschaften oder Mobilien sind von den Predigern und Kirchen-Juraten vor dem Schlusse eines jeden Jahrs zu revidiren; auch ist ein vollständiges Verzeichniß derselben jedem Kirchen-Register einzuschalten, und durch die Unterschriften der Prediger, Kirchen-Juraten und Inhaber der darin enthaltenen Sachen zu beglaubigen.

8) Die Kirchenbücher.

§. 10. Die Prediger müssen in besondern Abtheilungen derselben alle in jedem Jahre Geborne und Getaufte, Confirmirte, Copulirte und Gestorbene, die Geburts-, Tauf-, Confirmations-, Hochzeits- und Todes-Tage derselben, die Vor- und Zunamen der Kinder, Ältern, Gevattern, Ehemänner, Ehefrauen und Verstorbenen, ihre Stände und Berufsgeschäfte, Geburts- und Wohnorte genau angeben, und sich eine Fahrlässigkeit, wie Wir in Unserem neuesten Ausschreiben vom 5ten Mai 1825 zu rügen Veranlassung gefunden haben, nicht zu Schulden kommen lassen.

9) Besondere Verzeichnisse der Kirchenstühle und Begräbnißplätze.

§. 11. Beide müssen vollständig, zuverlässig und legalisirt sein, und, wo das eine oder andere, oder beide nicht vorhanden sind, diese unter Anerkennung von Seiten der Besitzer, von den Kirchen-Commissarien entworfen werden.

Auch sind in den Kirchenstuhl-Registern die Nummern der Kirchenstände des männlichen und weiblichen Geschlechts, und die Vor- und Zunamen ihrer Besitzer, nebst den eingetretenen Veränderungen, zuerst aber die, einigen Official-Personen der Kirche oder Capelle, den Kirchen- und Schuldienern, nachher die einzelnen Gemeinde-Gliedern angehörigen Stühle, so wie in den Verzeichnissen der Begräbnißplätze alle Vorschriften, die das Eigenthum, den Verkauf und die Eröffnung derselben, den Unterschied zwischen den Erb- und Familien-Begräbnissen, und den auf die bloße Verwesungszeit verkauften, und die Ansprüche der Kirche an die ihr, entweder nach dem Aussterben der Familien, oder nach verstrichener Verwesungszeit anheim fallenden Leichensteine und Monumente betreffen, zu verzeichnen, und die Weinkäufe oder Miethen, welche die Kirche für ihre Kirchenstände oder Begräbnißstellen mit Recht verlangen und erhalten kann, einzufordern und zu deren Besten zu berechnen.

10) Die Kirchen- und Armen-Rechnungen.

§. 12. Sowohl die Kirchen- als auch die Armen-Rechnungen sind in 2 Exemplaren anzufertigen, wovon das eine mit den nöthigen Belegen am Ende des Februar-Monats eines jeden Jahrs dem geistlichen, das andere dem weltlichen Kirchen-Commissair zuzustellen ist, damit beide die Rechnungen nachsehen und schriftliche Bemerkungen sich einander mittheilen können.

Wenn nun eine Kirchen-Visitation gehalten werden soll, so sind die Rechnungen in Gegenwart des Predigers, des Rechnungsführers, der Kirchen- und Armen-Vorsteher und Juraten, wie auch aller gegenwärtigen Gemeinde-Mitglieder, öffentlich zu verlesen, mit den Belegen und mit den von den Kirchen-Commissarien oder Anwesenden gemachten Bemerkungen zu vergleichen und, wenn diese

Digitized by Google

Commissarien solche Monita sofort beseitigen, oder in ihren Ansichten nicht übereinstimmen, oder neue, bisher ganz übersehene und wohl gar einer schleunigen Abhülfe bedürftige Fehler und Mängel entdecken sollten, mit einem hierüber von denselben aufgenommenen und unterzeichneten Protocolle ohne Zeitverlust an Uns zur Ober-Revision und Entscheidung und zur Ertheilung der Ratification etwaniger Vorschüsse von den Superintendenten zu senden; dennoch aber vorher von den Kirchen-Commissarien in beiden Exemplaren als revidirte und salvis monitis abgenommene zu unterschreiben, und endlich, nachdem auch Wir dieselben und die Belege sorgfältig geprüft und mit Unsern monitis begleitet, dem Rechnungsführer übersandt haben, das eine Exemplar in der Inspections-, das andere in der Pfarr-Registratur mit den Belegen und allen monitis verwahrlich niederzulegen.

Es haben übrigens die Kirchen-Commissarien dafür zu sorgen, daß diese Rechnungen nach dem in der Instruction für Rechnungsführer befindlichen Formulare und den in derselben ertheilten Vorschriften entworfen, und daß ihre und Unsere Monita sowohl in die Rechnungen des nächsten Jahrs eingerückt, als auch in denselben sofort beantwortet werden.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an sämmtliche Kirchen-Commissarien des dasigen Consistorial-Bezirks, die Bewirkung einer schnellern Beförderung der Kirchen- und Armen-Rechnungs-Angelegenheiten betr., v. 24sten März 1831. (III. 23.)

»Nachdem Wir darauf Bedacht genommen »haben, für die nach dem §. 12. der In»struction vom 19ten October 1826, Uns »vorbehaltene Ober-Revision der Kirchen- »und Armen-Rechnungen eine einfachere und »den Verhältnissen entsprechendere Geschäfts»weise einzuführen, und dadurch zugleich eine »schnellere Beförderung der Rechnungs-Angelegenheiten zu bewir»ken: so vertrauen Wir nicht weniger zu dem Diensteifer der »Kirchen-Commissionen, daß dieselben gleichfalls sich werden ange»legen sein lassen, durch fortgesetzte Bemühungen Unseren Wün»schen entgegen zu kommen und den in Beziehung auf die Kir»chen- und Armen-Rechnungs-Angelegenheiten gegebenen Vor»schriften, gleich wie den fernerhin mitzutheilenden Anweisungen »pünctlich nachzukommen.

»Besonders empfehlen Wir den Kirchen-Commissionen, die »Rechnungsführer zur prompten Erledigung der ihnen gestellten »Monita anzuhalten, und in Fällen einer nöthigen Entscheidung »solche zeitig zu veranlassen und zu erwirken, damit bis zur Auf»stellung der nächsten Rechnung die älteren Monita zu den vor»hergehenden Rechnungen so viel als möglich beseitigt werden, »und auf solche Weise sowohl zur Vereinfachung und Erleichte»terung des Rechnungs-Revisions-Geschäftes beigetragen, als »auch eine zeitigere Feststellung der etwaigen Vorschüsse der Rech»nungsführer und die darnach zu befördernde Aufbringung der»selben bewirkt werde.

»Zugleich ertheilen Wir den Kirchen-Commissionen die An»weisung, eine unnöthige Vervielfältigung ihrer Berichte in Kir»chen- und Armen-Rechnungs-Angelegenheiten zu vermeiden, »dagegen die in solchen Beziehungen zu den einzelnen, forthin zu

Digitized by Google

»trennenden Jahrsrechnungen Uns mitzutheilenden Erläuterungen »und Anträge, so viel thunlich, mittelst Eines Berichts, in ge»trennten Abſätzen nach den betreffenden Gegenſtänden und unter »fortlaufenden Nummern, vorzulegen.

»Es ſoll dieſes Ausſchreiben in die dritte Abtheilung der »Geſetzſammlung eingerückt werden.«

11) Die Inſpections-Regiſtratur.

§. 13. Die für die Kirchen-Commiſſariats-geſchäfte zu bildende Inſpections-Regiſtratur, wozu auch das Lagerbuch und ſonſtige Documente, welche nicht etwa in die Kirchenlade gelegt werden, gehören, befindet ſich in den Händen des weltlichen Commiſſarius, der ſolche in dem Amts- oder Gerichts-Locale aufſtellt.

Dagegen hat der Superintendent über die Verhandlungen in den geiſtlichen Angelegenheiten, z. B. Prediger-Berichte, Protocolle über Kirchen- und Schul-Viſitationen, Introductionen, Prediger-Conferenzen u. ſ. w., eine beſonderr Regiſtratur zu bilden und ſolche in ſeiner Wohnung aufzubewahren.

In vorkommenden Fällen, oder auf beſonderes Erſuchen, haben beide ſich die betreffenden Acten und Nachrichten einander mitzutheilen.

12) Die Pfarr-Regiſtratur, die Kirchenlade und das Depoſitenbuch.

§. 14. Sämmtliche das Kirchen-, Armen- und Schulweſen einer jeden Gemeinde betreffenden Dienſt-Acten der Prediger, namentlich alle Verordnungen, Reſcripte, Regiminal- und Conſiſtorial-Ausſchreiben, Verhandlungen der Prediger mit den Kirchen-Commiſſarien, Kirchen- und Lagerbücher, nebſt dem Stadiſchen Intelligenzblatte, müſſen von Predigern in einem wohl verwahrten Kirchenſchranke; alle wichtige Documente aber, Nachrichten und Urkunden, die ſich auf das Kirchen- und Armenweſen beziehen, die Verzeichniſſe der Kirchenſtände und Begräbnißplätze, Meier- und Erbenzinsbriefe, Pacht-Contracte und Obligationen von Predigern, Juraten und Rechnungsführern in einer feſten, räumlichen, mit 3 Schlöſſern von verſchiedener Beſchaffenheit, zu welcher der geiſtliche und weltliche Kirchen-Commiſſarius und der Rechnungsführer beſondere Schlüſſel haben, verſehenen, und an einem ſicheren Orte, in der Regel im Schlafzimmer des Predigers, befindlichen Kirchenlade, aufbewahrt, geordnet, von den Kirchen-Commiſſarien von Zeit zu Zeit nachgeſehen und, wenn einige beſonders wichtige Schriften und Documente nicht mehr vorhanden ſein ſollten, dieſe, in ſo weit es geſchehen kann, ergänzt werden.

Dagegen ſollen die unbelegten Capitalien und andere vorräthige Kirchengelder, zu deſto mehrerer Sicherheit, von dem weltlichen Kirchen-Commiſſario unentgeltlich ad depoſitum judiciale genommen und dabei die in der Depoſiten-Verordnung vom 31ſten Auguſt 1798 *) enthaltenen Vorſchriften beobachtet werden.

Bei jeder Kirchen-Viſitation ſind die Lager-, Kirchen- und Rechnungsbücher, die Verzeichniſſe der Kirchenſtühle und Begräbnißplätze, die Obligationen, Meierbriefe, Contracte und andere wichtige Documente von den Kirchen-Commiſſarien ſorgfältig zu revi-

*) Bd. II. pag. 273.

Digitized by Google

diren, die vorräthigen Gelder aber vor den Augen aller Anwesenden nachzuzählen.

Dabei ist ein besonderes Depositenbuch oder genaues Verzeichniß aller, sowohl jetzt vorhandenen, als auch späterhin deponirten und retradirten Documente, Capitalien und Überschußgelder, zum Grunde zu legen, und zuletzt von den Kirchen-Commissarien zu unterschreiben.

In diesem mit den Rechnungen zu vergleichenden und gleichfalls in die Kirchenlade verwahrlich niederzulegenden Buche haben die Kirchen-Commissarien bei jeder Kirchen-Visitation vorzüglich zu bemerken, welcher Cassenbestand und wie viele baare Capitalien und überschießende Gelder von ihnen vorgefunden, und wie viele von diesen Geldern dem Rechnungsführer mit ihrer Bewilligung zu den currenten Ausgaben vorgeschossen und eingehändigt worden sind.

Wenn aber irgendwo Obligationen, Contracte und andere Documente in die Kirchenlade zu deponiren oder aus derselben zu entnehmen sind und deren Eröffnung erforderlich ist: so sendet der weltliche Commissarius einen Amts-Unterbedienten und der Superintendent einen Juraten, der nicht der Rechnungsführer ist, mit den in ihren Händen befindlichen Schlüsseln zu der Kirchenlade dieses Acts wegen an den Prediger, in dessen Gewahrsam sich die Kirchenlade befindet.

Die im Laufe des Rechnungsjahrs eingegangenen und nicht sogleich wieder zu belegenden Capitalien sind, wie vorhin bestimmt worden, an den weltlichen Kirchen-Commissarius zur gerichtlichen Deposition zu senden.

A. Allgemeine Vorschriften.

13) Die Bauten und Reparaturen der geistlichen Gebäude, der Kirche und Capelle, des Pfarr-Witwenhauses und aller Dienstwohnungen der Kirchen- und Schuldiener in jedem Kirchspiele.

§. 15. Diese sind in dem vom K. Cabinets-Ministerio am 8ten Mai 1824 festgesetzten und Uns mitgetheilten Regulativ enthalten, aus welchem die folgenden den Kirchen-Commissarien zur Norm dienenden Bestimmungen zur Nachachtung ausgehoben, im übrigen aber fernere genauere Vorschriften und Instructionen annoch vorbehalten werden:

»§. 2. Die vorläufige Einleitung des Bauwesens der Kirchen, Pfarren und Schulen liegt den Kirchen-Commissarien ob.

Diese können alle Reparaturen geistlicher Gebäude, insofern sie den Totalbetrag von Zehn Thalern in Conventions-Münze *) an Geld und an Diensten nicht überschreiten, ohne Einholung höherer Genehmigung vornehmen lassen und den Kostenbetrag bewilligen.

Sie sind aber verpflichtet, über solche Reparaturen jedesmal schriftliche Anweisungen dem Kirchen-Rechnungsführer zuzufertigen.«

»§. 3. Alle Reparaturen und Bauten, deren Werth nach dem Anschlage die obige Summe überschreitet, unterliegen der Genehmigung des Consistorii.«

»§. 4. Die Kirchen-Commission hat bei jeder Reparatur und bei jedem Bau

*) Früher nach dem Ausschreiben v. 5. Februar 1824, 50 Mark.

Digitized by Google

1) die Nothwendigkeit oder den Nutzen,
2) die Einrichtung des Baues, und
3) den Kostenpunct

zu prüfen.«

»Alle diese 3 Puncte werden von derselben einzeln und vollständig vorbereitet, und mit der Gemeinde, insofern letztere bei der Ausführung zu concurriren hat, berathen.«

»Ist der Bau von der Art, daß dazu höhere Genehmigung erforderlich ist, und sind von der Gemeinde gegen die Nothwendigkeit oder gegen den Nutzen des Baues Bedenklichkeiten erhoben worden: so muß darüber sofort an das Consistorium berichtet werden.«

»Wenn aber jener erste Punct ins Reine gebracht ist, so hat die Kirchen-Commission von einem Kunstverständigen einen Riß und Kosten-Anschlag anfertigen zu lassen, und diese mit ihren gutachtlichen Vorschlägen über die Herbeischaffung der Kosten dem Consistorio einzusenden.«

»§. 8. Ist der Bau nach Maaßgabe der Umstände entweder vom Consistorio allein, oder von diesem nach vorgängiger Communication mit der Landdrostei und im Einverständniß mit derselben, oder endlich vom K. Ministerio genehmigt: so wird derselbe unter der Ober-Direction des Consistorii von den Kirchen-Commissarien, unter sorgfältiger Befolgung des genehmigten Risses und Kosten-Anschlages und, wenn die Schwierigkeit oder die Wichtigkeit des Baues es erfordert, unter der technischen Leitung eines mit Genehmigung des Consistorii zuzuziehenden Bauverständigen ausgeführt.«

»Jeder in Kirchen- und Schul-Bausachen mit Unternehmern, Lieferanten, Baumeistern, Künstlern und Handwerkern zu machende Contract ist bei dem Amte oder Gerichte, in welchem die Kirche, Pfarre oder Schule belegen ist, abzuschließen.«

»In der Regel sind Mindest-Licitationen wegen der damit hinsichtlich der Dauer der Gebäude und der Beschaffenheit der Materialien verbundenen Gefahren zu vermeiden.«

»Die Führung einer vollständigen Baurechnung wird einem dazu tüchtigen Kirchenvorsteher, oder, in Ermangelung eines solchen, einem am Orte oder in der Nähe des Baues wohnenden Officianten, oder einem sonstigen brauchbaren cautionsfähigen Manne übertragen, welcher wegen der zu verrechnenden Gelder eine verhältnißmäßige Caution zu leisten hat.«

»Während des Baues und unmittelbar nach Beendigung desselben haben die Kirchen-Commissarien zu untersuchen, und bei wichtigeren Bauten durch einen Kunstverständigen untersuchen zu lassen, ob der Bau in allen Stücken dem Riß und Anschlage gemäß ausgeführt worden ist, hierüber aber dem Consistorio, spätestens bei Einreichung der Baurechnung und der Belege, Bericht zu erstatten.«

»§. 10. Unbezweifelt gegründete, fest bestimmte und unbestrittene Natural- und Geldleistungen der Gemeinden zu kirchlichen und Schulzwecken werden nach wie vor unter Auctorisation des Consistorii von den Kirchen-Commissionen verfügt.«

»Dahin gehören z. B. die Fuhren für den Transport der Prediger, Vicarien-Fuhren, Visitations- und Synodal-Fuhren, Visitations-Kosten, Anstellungs-Kosten u. s. w.«

Digitized by Google

»§. 11. Soll aber die Kirchen- oder Schul-Gemeinde ratione quanti durchaus unbestimmte oder außerordentliche Geld- oder Naturalbeiträge leisten: so communicirt das Consistorium darüber zuvor mit der Landdrostei, und sorgt, wenn solche damit einverstanden ist, für die Ausführung auf die bisherige Art.«

B. Besondere Vorschriften.

Die Kirchen-Commissarien haben, — wo dieses der Kirche oder Gemeinde und nicht den Patronen obliegt, — dafür zu sorgen, daß alle Kirchhöfe gut verwahrt, alle Kirchen und Capellen aber, wie auch alle Dienstwohnungen der Kirchen- und Schuldiener und Prediger-Witwen, alle Orgeln und Kirchenthürme, Glocken, Uhren, Sonnenzeiger und Stühle in gutem Stande erhalten, die geistlichen Gebäude in der Brand-Assecurations-Casse unseres Landes versichert, ihre Schornsteine jährlich 2 Male gereinigt und, um sie noch mehr gegen Feuersgefahr zu sichern, in jedem Kirchspiele, wo möglich Feuerspritzen, wenigstens Feuerhaken und Eimer angeschafft und sorgfältig aufbewahrt werden.

Sie haben ferner anzuordnen, daß die Kirch-Juraten ihnen gleich im Anfange eines jeden Jahrs eine schriftliche und genaue Anzeige alles desjenigen, was in demselben nothwendig zu bauen und auszubessern ist, und des muthmaaßlichen Kostenbestandes überliefern.

Betragen diese Kosten weniger als 10 Rthlr. in Conventions-Münze, so haben die Kirchen-Commissarien den Anschlag zu prüfen und nach Maaßgabe der §. 15. № 2. das Weitere zu verfügen, wogegen sie bei höherem Kostenbetrage an Uns zu berichten haben.

Nicht weniger haben sie die Kirchen-Juraten anzuweisen, für die Ausbesserung und Wiederherstellung alles desjenigen, was in und an den geistlichen Gebäuden, ohne Verschulden ihrer Bewohner, beschädigt, zerbrochen und verfallen ist, gehörige Sorge zu tragen, kleine Reparaturen, um größeren vorzubeugen, nicht zu lange zu verschieben, aber auch nicht eigenmächtig etwas ein- und niederreißen oder ausbessern zu lassen, oder anzukaufen und zu verkaufen, wenn dieses mehr als 1 Rthlr. kostet.

Dagegen in wirklichen Nothfällen zwar, um größeren Beschädigungen vorzubeugen, die dringend erforderlichen Ausbesserungen gleich vorzunehmen, oder vorläufige Sicherheits-Maaßregeln zu treffen, jedoch dann zugleich unter Anführung des Nothstandes den Kirchen-Commissarien davon Anzeige zu machen und deren weitere Verfügungen zu erwirken.

Endlich sind die Kirchen-Juraten auch dahin zu instruiren und anzuhalten, daß sie, besonders wenn bedeutende und kostspielige Ausbesserungen erforderlich sind, die Materialien bei Zeiten anschaffen und sicher aufbewahren; und daß sie auf den Bau und die Reparation während derselben eine genaue Aufsicht führen und die Handwerker zum fleißigen Arbeiten anhalten.

Baue und Reparaturen sind von Kirchen-Commissarien nur im dringendsten Nothfall gegen das mindeste Gebot im Ganzen zu verdingen, und sowohl in diesem als in jedem andern Falle einem

Digitized by Google

oder mehreren Unternehmern und Handwerkern nur nach einem bindenden Vertrage und unter solchen Bedingungen zu überlassen, in welchen nicht allein die Beschaffenheit der Baumaterialien und der zu verrichtenden Arbeit, nebst der Zeit, in welcher diese vollendet sein muß, aufs genaueste bestimmt, sondern auch die einem Bauverständigen zu übertragende Prüfung der guten, zweckmäßigen und dauerhaften Ausführung des Baues und der Ausbesserung, nach Beendigung derselben ausdrücklich vorbehalten wird.

Die Kirchen-Commissarien haben ferner, besonders bei beträchtlichen Bauten und Reparaturen, sorgfältig darauf zu achten, daß die Kosten ihrer Ausführung den überreichten Anschlag derselben nicht übersteigen und daß die bewilligte Summe Geldes ganz und bloß für die bestimmten, und selbst nicht theilweise für andere Zwecke verwendet werde.

Wenn aber späterhin, und bei genauerer Untersuchung der Baumängel, eine vorgeschlagene und bestätigte Reparation sich ihnen als unnöthig oder weniger kostspielig, und eine andere als nothwendiger darstellen sollte: so ist hierüber ohne Verzug an das Consistorium zu berichten.

Endlich haben die Kirchen-Commissarien, nach Vergleichung des Lagerbuchs und der Rechnungen, dem Consistorio bei allen Bauen und Reparaturen, die mehr als 10 Rthlr. kosten, anzuzeigen, ob die Ausgaben für Kirchen oder Capellen, für Kirchenthürme, Uhren, Glocken, Sonnenzeiger, Orgeln und Stühle, für Pfarr-Witwenhäuser und die Dienstwohnungen der Kirchen- und Schuldiener, von den Gemeinden oder aus Kirchen- und Armen-Ärarien oder aus Vermächtnissen und anderen Fonds, ganz oder zum Theil, nach gesetzlichen Vorschriften oder hie und da nach besondern genau anzugebenden und zu begründenden Observanzen bestritten werden können oder müssen; wie auch, ob und in welcher Maaße einzelne oder alle Gemeinde-Mitglieder diese Kosten oder Geldbeiträge, oder Hand- und Spanndienste und andere unentgeltliche Hülfsleistungen freiwillig übernehmen wollen, oder mit Recht darzu angehalten werden können und müssen.

14) Das Verfahren der Kirchen-, Capellen- und Armen-Juraten und Rechnungsführer.

§. 16. Die Kirchen-Commissarien haben darauf zu achten und zu halten, daß alle, sowohl in dieser Instruction, als auch in einer besondern für Juraten und Rechnungsführer enthaltene Vorschriften von denselben befolgt werden, aber auch diejenigen dieser Vorschriften, die ihr eigenes Verfahren bestimmen, sich zur Nachachtung dienen zu lassen.

Wenn ohne vorgängige Genehmigung des K. Consistorii durch Fahrlässigkeit bei der Belegung von Capitalien und der Beschaffenheit der nöthigen rechtlichen Sicherheit derselben, oder bei der Verpachtung von Kirchen- und Capellen-Ländereien, oder bei der Beitreibung der Zinsen, Pachtgelder und Gefälle, den Kirchen-, Capellen-, Armen- und Pfarr-Witwenthums-Fonds ein Verlust an Capitalien oder Zinsen zugezogen werden sollte, indem die in jenen beiden Instructionen (besonders im 3ten, 4ten und 5ten §. der ersten und im 6ten §. der andern) vorgeschriebenen Verhaltungsregeln zu

Digitized by Google

wenig beachtet und befolgt worden: so ist zwar zunächst der Kirchen-Rechnungsführer, aber doch auch sowohl der geistliche als weltliche Kirchen-Commissarius, und dieser mehr als jener verantwortlich.

15) Die Rechte der Kirchen-Patronen.

§. 17. Bei Patronat-Kirchen darf ohne vorherige Zustimmung der Kirchen-Patronen weder das Kirchenvermögen vermindert, noch in Hinsicht der Pfarrgüter etwas verändert werden.

Auch sind diese Patronen zu ersuchen, den Kirchen-Visitationen und der Untersuchung des Kirchenwesens beizuwohnen, ihre etwanigen Erinnerungen anzugeben, und die Kirchenrechnung sowohl überreichen und revidiren zu lassen, als auch zugleich zu unterschreiben, wenn nicht rücksichtlich einiger Kirchen, wo die kirchlichen Lasten von den Patronen allein getragen werden, besondere Bestimmungen in Hinsicht der Verwaltung und Verwendung der Kirchenmittel für nöthig und erforderlich gehalten werden sollten.

Die Rangordnung unter den Kirchen-Commissarien.

§. 18. Das K. Cabinets-Ministerium hat bestimmt, daß, wenn der weltliche Kirchen-Commissarius einen höheren als Amtmanns-Rang hat, er alsdann den Vorrang vor dem Superintendenten haben, im entgegengesetzten Falle aber der Superintendent demselben vorgehen soll.

Einkünfte und Emolumente der Kirchen-Commissarien.

§. 19. Die Kirchen-Commissarien bekleiden Ehrenämter, die vorzüglich mit dem Bewußtsein, Gemeinnütziges zu wirken, und mit dankbarer Anerkennung ihrer Verdienste lohnen.

Indessen darf ein jeder derselben, sowohl in Angelegenheiten die das allgemeine Beste betreffen, unentgeltliche Kirchenfuhren an Commissions- und Visitationstagen und 2 Rthlr. für freie Beköstigung an einem Kirchen-Visitationstage, (wenn nicht der Prediger auf ihre Bitte dieselbe übernimmt, in welchem Falle diesem 6 Rthlr. gebühren) als auch für eine Capellen-Visitation 1 Rthlr., für eine Kirchen-Visitation 2 Rthlr. und, wo die Kirchen-, Capellen- und Armen-Fonds zusammengerechnet über 10,000 Rthlr. betragen, 4 Rthlr., wie auch für einen, zu jemandes Besten und auf dessen Bitte oder in Parteisachen an das Consistorium abzustattenden Bericht 16 Ggr. und, wenn derselbe mehrere Bogen begreift, für jeden derselben 12 Ggr. (außer den etwanigen Reise- und Commissionskosten) außerdem aber der weltliche Kirchen-Commissarius für eine besondere Commission in Bausachen 2 Rthlr. (denn in Ehe-, Meier- und anderen Sachen sind nur die bestimmten Amtsgebühren zu bewilligen) und der geistliche für eine Schul-Visitation 1 Rthlr., für die Leitung einer Prediger-Conferenz 2 Rthlr., für die nach dem Schlusse derselben in seiner Wohnung angerichtete Mahlzeit 7 Rthlr. (welche, wenn das Mahl in dem Hause eines Predigers oder eines andern und auf dessen Kosten bereitet wird, diesem zu entrichten sind) wegen einer Prediger-Einführung 2 Rthlr., für die Beeidigung eines jeden Juraten und Rechnungsführers 1 Rthlr., und für den Versuch, einen Melioramenten-Vergleich unter höhern oder niedern Kirchen- und Schuldienern zu erwirken, in diesem Falle 1 Rthlr., in jenem 2 Rthlr., außer den etwa erforderlichen Reise- und Zehrungskosten verlangen.

Digitized by Google

Diese Gebühren und Kosten sind, wenn die Geschäfte sich auf das allgemeine Wohl beziehen, von Gemeinden aufzubringen, wenn aber das besondere Interesse einzelner Personen dabei berücksichtigt wird, von diesen zu stehen.

Stade, den 19ten October 1826.

Instruction
für
Kirchen-, Capellen- und Armen-Juraten und Rechnungsführer.

Anstellung derselben.

§. 1. Sie sind in Zukunft von den abgehenden Juraten nicht Uns, sondern den Kirchen-Commissarien vorzuschlagen und, wenn diesen keine sehr wichtige Gründe dagegen zu sprechen scheinen, sofort von den Superintendenten, die dazu von Uns hiemit bevollmächtigt werden, vorzuladen, mit dem ganzen Inhalt dieser, ihnen zu überliefernden Instructionen bekannt zu machen, und auf die treue und gewissenhafte Verwaltung ihres Amts und auf die genaue Befolgung aller in dieser Instruction enthaltenen und in Zukunft zu erlassenden Vorschriften nach der im §. 9. entworfenen Eidesformel zu verpflichten.

So wenig die Kirchen-Commissarien in dem Falle, daß Jemand sich weigern sollte, das ihm zu übertragende Juratenamt zu übernehmen auf unerhebliche Gründe und nichtige Ausflüchte oder auf das Anerbieten, der Kirche eine Summe Geldes schenken zu wollen, Rücksicht nehmen werden: so sehr werden sie dafür sorgen, daß zu Juraten Männer, die eine hinlängliche, nach dem Verhältnisse der zu verwaltenden Kirchen- und Armenmittel zu bestimmende, Caution leisten können und einen untadelhaften Wandel führen, zu Rechnungsführern aber solche ausersehen werden, die zugleich die erforderlichen Rechnungs-Kenntnisse besitzen und eine gute Hand schreiben.

Auch sind die bisherigen Juraten und Rechnungsführer nicht alle zugleich, wenigstens zwei derselben nicht eher als bis sie den neuerwählten und angestellten die nöthige Anweisung und Belehrung ertheilt, ihnen alle das Kirchen- und Armenwesen betreffende Nachrichten und Documente überliefert, alle Rechnungen ins Reine gebracht, die exigiblen Rückstände beigetrieben und über ihre Amtsverwaltung und Rechnungsführung die erforderliche Quittung von den Kirchen-Commissarien erhalten haben, ihrer Dienste zu entlassen.

Die Rechnungsführung darf nur dann unter den Juraten jährlich wechseln, wenn bei keinem derselben die erwähnten Eigenschaften und Erfordernisse vermißt werden; und sie ist demjenigen von ihnen, der dazu für den tüchtigsten zu halten ist, den andern aber größtentheils die Verwaltung des Kirchen-, Capellen- und Armenvermögens und was sie sonst gemeinschaftlich zu besorgen und zu verrichten haben, zu übertragen.

Eignet sich keiner von ihnen zum Rechnungsführer, so ist die Aufstellung der Rechnungen von dem Küster oder Organisten oder Haupt-Schullehrer und nur im äußersten Nothfall von dem Pre-

Digitized by Google

diger, wenn dieser dazu bereitwillig ist und Wir es ausdrücklich genehmigt haben, zu übernehmen, und solchen Rechnungsführern keine andere Obliegenheiten der Juraten, keine Cautionsleistung und besondere Verantwortlichkeit, sondern diese allen Juraten und vorzüglich demjenigen, der in dem Jahre, worin ihn die Reihe trifft, alle Gelder beitreiben und heben und die Stelle eines Rechnungsführers vertreten muß, zuzumuthen.

Jedoch ist kein Prediger von einer besondern und genauen Aufsicht über die Verwaltung, Erhaltung und Vergrößerung aller Kirchen-, Capellen- und Armengüter zu entbinden.

Zu den hier und in den folgenden §§. benannten Armengütern und Anstalten und frommen Stiftungen sind jedoch nur diejenigen zu rechnen, welche nicht schon unter der besondern Oberaufsicht der K. Landdrostei stehen, oder die nach dem Reglement für die K. Landdrosteien vom 18ten April 1823 nicht zu deren Ressort gehören.

Geschäfte der Juraten und Rechnungsführer.

§. 2. Die Rechnungsführer haben vorzüglich richtige und vollständige Rechnungen auf die im 3ten §. vorgeschriebene Weise zu entwerfen, oder entwerfen zu lassen, und sowohl die Verwaltung und das Beste der Kirchen-, Capellen- und Armen-Ärarien überhaupt, als auch insbesondere die Einhebung und Beitreibung aller beständigen und unbeständigen Einkünfte derselben zur Verfallzeit, und die pünctliche Berichtigung der entweder für immer auf denselben ruhenden, oder vom Consistorio und von den Kirchen-Commissarien auf sie besonders angewiesenen Ausgaben und der von ihnen zu entrichtenden Zinsen zu besorgen.

Die andern Juraten aber haben die übrigen, in dieser und in einer besonderen Instruction für Kirchen-Commissarien bestimmten Geschäfte gemeinschaftlich zu berathen und zu verrichten, und vorzüglich die nächste, wenn gleich untergeordnete, Aufsicht über die geistlichen Gebäude und Pfarr-Witwenhäuser, über deren Bauten und Ausbesserungen, über die Grundstücke, Zehnten und Hölzung der Kirchen und Capellen zu führen.

Es dürfen jedoch die Juraten und Rechnungsführer nicht eigenmächtig, ohne Vorwissen und Auftrag der Kirchen-Commissarien, etwas unternehmen, z. B. außerordentliche oder nothwendige Ausgaben, wenn diese im Ganzen mehr als 1 Rthlr. in Conventions-Münze betragen und nicht ein wirklicher dringender Nothstand vorhanden ist, (in welchen Fällen sie zwar vorläufige sichernde Maaßregeln ergreifen, den Kirchen-Commissarien aber zu weiteren Verfügungen sofort Anzeige davon machen müssen) veranlassen und bestimmen; ferner nicht Kirchengüter verpachten, Kirchengelder kündigen und belegen, sich in Processe einlassen u. s. w.

Form und Inhalt der Rechnungen.

§. 3. Der Rechnungsführer muß

1) gut, wenigstens leserlich und nicht zu weitläuftig geschriebene und reinliche Rechnungen in Folio und in zwei, völlig übereinstimmenden Exemplaren jährlich abfassen und jede Änderung, besonders in Zahlen, zu vermeiden suchen; Er muß

2) besondere Rechnungen über die Kirchen-, die Capellen- und die Armengüter, über die dem Consistorio untergebenen Stiftungen

Digitized by Google

und über die Einkünfte des Prädicanten- oder Rectordienstes, wenn ein solcher sich in dem Kirchspiel befindet und unbesetzt ist, entwerfen, die Aufkünfte der Pfarr-Witwenthümer aber, Haus-, Garten- und Landmiethe, wenn und wo sie, so lange keine Witwen leben, zur Vergrößerung des Fonds bestimmt sind, in einem Anhange der Kirchenrechnungen aufführen;

3) Rechnungen vom ersten Tage des einen Jahrs bis zum ersten des folgenden aufstellen, und in keine derselben Einnahmen und Ausgaben von andern Jahren eintragen;

4) auf dem Titelblatt jeder Rechnung den Ort, wo, das Jahr, in welchem, und den vollen Namen und den Character desjenigen, von welchem sie geführt worden, die Behörde, für welche sie bestimmt ist, und die Zahl der Belege, welche anzuschließen, zu numeriren und zusammen zu heften sind, angeben, und zugleich, wenn sie eine Kirchenrechnung und wo ein Pfarr-Witwenthum, aber keine Witwe vorhanden ist, in dieser Hinsicht auf einen Anhang verweisen;

5) auf der dritten und den folgenden Seiten alle über die zuletzt auf- und abgenommene Rechnung von Kirchen-Commissarien und vom Consistorio aufgestellten Monita nebst den am Rande beigefügten Beantwortungen derselben der Rechnung des folgenden Jahrs vorsetzen, damit bei der nächsten Kirchen-Visitation zuerst untersucht werde, ob und in wie weit der Rechnungsführer diese Monita erledigt habe; wenn aber die Monita des Consistorii vor dem Anfange dieser Visitation noch nicht erfolgt sein sollten, eine Anzeige dieses Umstandes vorausschicken;

6) hierauf, um die Übersicht zu erleichtern, einen allgemeinen Auszug der Einnahmen und Ausgaben des zunächst vorhergehenden Jahrs, nachher aber ein Verzeichniß der Restanten eintragen;

7) besondere Rubriken oder Abschnitte und Capitel für alle verschiedene Einnahmen und Ausgaben, und immerfort nach der einmal eingeführten Ordnung, wie auch in der Regel auf jeder Seite nur eine Rubrik machen, und keine auslassen, wenn auch in einem oder in mehreren Jahren nichts derselben Art vorgefallen und anzuführen ist; es sei denn, daß man so etwas in der Folge gar nicht mehr erwarten dürfte;

8) diese Rubriken und die Nummer der Obligationen und der Belege nur mit fortlaufenden Zahlen, nicht mit Zahlen und Buchstaben, zum Beispiel 10 a. 10 b. u. s. w., bezeichnen;

9) die beständigen und die unbeständigen Einnahmen und Ausgaben nicht in einer und derselben, sondern in besondern Rubriken berechnen, die in dieser Hinsicht begangenen Fehler in der nächsten Rechnung mit Genehmigung der Kirchen-Commissarien verbessern, am Schlusse einer jeden Rubrik eine Vergleichung des Betrags im verflossenen Jahre anstellen und die Ursachen des Unterschiedes mit wenigen Worten anführen. Diejenigen Posten aber, die sich für diese Rubriken nicht recht eignen, in der Rubrik Insgemein aufführen, jedoch diese nicht überfüllen, sondern lieber neue Rubriken bilden; Er, der Rechnungsführer, muß

10) die Besitzungen, Rechte, Gefälle und Obliegenheiten der Kirche in den ihnen angewiesenen Rubriken bestimmt, wenn gleich

Digitized by Google

nur kurz, angeben, folglich bei Kirchen-Ländereien ihre Lage, Größe und Beschaffenheit, bei Capitalien die Obligation und Hypothek, bei Zehnten, die wievielste Stiege jedes Mal zu ziehen sei, bei dem Schmalzehnten und der Mastgerechtigkeit, worin sie bestehe u. s. f.

11) die Größe aller Ländereien nach Calenberger Morgen und Ruthen, alle Maaße aber nach neuen Braunschweigischen Himten und andern fast überall in unserem Lande eingeführten Maaßen angeben oder wenigstens in einer von den Kirchen-Commissarien entworfenen und im Anfange oder am Schlusse der Rechnung einzuschaltenden Reductions-Tabelle bestimmen; wie auch alle Einnahmen und Ausgaben der neuern Vorschrift gemäß, nach Conventions-Münze berechnen und ein vollständiges Verzeichniß aller, der Kirche und Capelle oder andern Corporibus eigenthümlichen und in jedem Jahre vorhandenen Geräthschaften einschalten;

12) die Richtigkeit aller unbeständigen und ihrem Betrage nach unbestimmten Einnahmen, wo möglich durch Belege begründen, z. B. die Summe der bei eingegangenen Capitalien erhobenen Zinsen und Agio, der verkauften Zehntfrucht, des anfallenden Zehntviehes, der Schul-Strafgelder u. s. w., durch einen Schein der Kirchen-Commissarien; die Einnahmen von Legaten, von ausgeschriebenen Collecten, von erborgten Capitalien u. dgl. durch Rescripte der K. Landdrostei oder des Consistoriums; den Pachtzins nebst dem Licitations-Protocolle, den Betrag des Korn- und Schmalzehntens, der Mast-Einnahme, des Weinkaufs von Höfen und Ländereien, des der Kirche aus dem Kirchenholz oder den Holztheilungen zugefallenen Holzes, der beweinkauften oder vermietheten und verkauften Kirchenstühle, Begräbnißplätze, Leichensteine und Monumente, des Braut- und Todtengeläutes, der im Klingbeutel gesammelten und von Juraten aufbewahrten Armengelder u. s. f., durch Bescheinigungen der Kirchen-Commissarien oder der Prediger und Juraten, die nicht Rechnungsführer sind;

13) Er muß bei allen beständigen Einnahmen und Ausgaben bemerken, wann sie fällig sind und jene, wenn sie auch ohne seine Schuld nicht gehoben worden, dennoch in Einnahme, aber im Restanten-Verzeichnisse wieder in Ausgabe bringen;

14) wenn unbeständige und unbestimmte Einnahmen in einem oder mehreren Jahren nicht gehoben worden, die Ursache davon anzeigen, und bei den in Hinsicht der Zeit unbestimmten Einnahmen und Ausgaben, bei Verpachtungen, Deputaten, Bewilligungen u. s. w. die jedesmal festgesetzte Zeit angeben;

15) Er muß nicht nur alle, die der Kirche etwas entrichten müssen, Pächter, Erbzins- oder Meierleute, Anleiher von Kirchen-Capitalien, Miether von Kirchenstühlen und andere Schuldner immer in derselben Ordnung aufführen, damit die Übersicht erleichtert und Niemand übersehen werde, sondern auch, wenn an die Stelle der bisherigen Debitoren und Censiten andere und neue treten sollten, diese Namensveränderungen in der nächsten Rechnung durch Anführung der Vor- und Zunamen der ältern Debitoren mit dem Zusatze: vorhin und durch Hinzufügung der Vor- und Zunamen der neuen mit dem Worte: jetzt andeuten;

Digitized by Google

16) ein Verzeichniß der angeschafften und noch vorräthigen Baumaterialien der Rechnung anfügen;

17) bei ungewöhnlichen Ausgaben, z. B. an Baukosten, die man vorschriftswidrig berechnet hat, für Processe, die überhaupt nur mit Vorwissen und Genehmigung des Consistoriums zu führen und ganz zu vermeiden sind, wenn Rückstände müssen beigetrieben werden, ferner an Deputaten, die sich von alten Zeiten herschreiben, u. dgl. den Ursprung und die Veranlassung derselben anzeigen;

18) Der Rechnungsführer muß alle Geld-Ausgaben, die über 1 Rthlr. betragen, und alle Onera, auch die geringern, — die, wenn sie nicht erhoben werden, in der Kirchenlade gegen Bescheinigungen zu deponiren sind, — mit besonderen Quittungen belegen, in welchen die Münzsorten und das Datum genau angegeben worden.

19) Die Ausgaben für die Anschaffung neuer Kirchen-Ornate oder Stühle, Altargeräthe, Orgeln, Thurm-Uhren, Glocken, Sonnenzeiger und Klingbeutel, für Reparationen derselben und der kirchlichen Gebäude, für Bewilligungen, Deputate, Besoldungen u. dgl. durch die Beifügung oder wenigstens Anzeige der Ratificationen des Consistoriums rechtfertigen und dabei immer bemerken, ob etwas nur für ein oder für mehrere Jahre bewilligt sei und wie viele derselben schon verflossen sind;

20) Er muß belegte Capitalien in dem Jahre, in welchem sie ausgeliehen worden, in Ausgabe bringen, und dabei nicht nur das Datum der Obligationen, die besonderen Hypotheken und die Zeit, wo die ersten Zinsen fällig werden, angeben, sondern auch die Obligationen selbst und die Ratifications-Scheine der Kirchen-Commissarien als Belege beifügen;

21) Er darf in der Rubrik von Remissionen nichts in Ausgabe bringen, ohne Remissions-Scheine beizufügen, und muß dabei auf die damit zusammenhängende Rubrik der Einnahme verweisen; die laufenden Reste aber in der Rubrik der Ausgaben: Insgemein absetzen und in das Restanten-Verzeichniß der nächsten Rechnung eintragen;

22) Bei der Angabe der verpachteten Kirchen-Ländereien muß er auch das wüste liegende und das Brachland bemerklich machen, um in jeder Rechnung sowohl das Ganze, als auch die Verschiedenheit des Ertrages in einzelnen Jahren vor Augen zu legen;

23) Er muß die Bau- und Reparations-Kosten, wenn keine Genehmigung des Consistoriums erforderlich ist, wenigstens vor der Linie einzeln und bestimmt berechnen; wenn aber dieses für eine Kirchenrechnung zu vielen Raum erfordern sollte, die genehmigte Baurechnung als einen Beleg anschließen;

24) Der Rechnungsführer muß den Überschuß und den Vorschuß eines Jahrs in die nächste Rechnung übertragen und am Schlusse der letzten Rechnung ausdrücklich bemerken, wie viel von den überschießenden Geldern noch vorräthig und in Deposito befindlich, oder zur Bestreitung nothwendiger Kosten dem Rechnungsführer ausgeliefert, oder wieder ausgeliehen sei;

25) In der Rechnungs-Rubrik: Weinkäufe immer anzeigen,

von welchen Gegenständen und in welcher Maaße Weinkaufsgelder — deren Einforderung nach Ablauf der bedungenen Jahre oder bei Veränderung der Hauswirthe und Colonen nie zu verabsäumen ist — nach einem alten Herkommen oder gesetzlichen Vorschriften zu bezahlen sind;

26) Bei allen Korn-, Zehnt- und andern Gefällen muß er bemerken, worin sie bestehen, wann sie fällig sind, und ob der Censit das Praestandum unentgeltlich liefern, oder was und wieviel man ihm für die Ablieferung entrichten muß; bei den Fleischzehnten aber in jedem Jahr den Grund der Ab- und Zunahme des Betrages, und bei denjenigen Arten von Vieh, wovon nur immer das zehnte Stück gegeben wird, den Ab- und Zugang kurz angeben;

27) Bei verpachteten Grundstücken muß er im ersten neuen Pachtjahre das vom Consistorio oder von Kirchen-Commissarien nach §. 3. der Instruction für die Kirchen-Commissarien ratificirte und als Beleg angeschlossene Licitations-Protocoll am Rande der Rechnung allegiren und hierauf in den folgenden Pacht- und Rechnungsjahren, unter jedesmaliger Bemerkung des Anfangs und der Dauer der Verpachtung, verweisen; auch

28) im Restanten-Verzeichnisse nach der im §. 6. dieser Instruction enthaltenen Vorschrift verfahren.

Der Rechnungsführer muß

29) in Gemäßheit aller jener Vorschriften eine Kirchenrechnung nach dem im Anhange № 7. befindlichen Formular entwerfen;

30) Er muß kurze Übersichten aller in № 2. erwähnten und bezeichneten Rechnungen, deren Stelle in Zukunft Inventarien in der im Anhange dieser Instruction (Anhang № 6.) dargestellten Form vertreten können, dem Superintendenten, der sie sofort an Uns zu senden hat, nach den in Unserem Ausschreiben vom 30sten December 1822 und 21sten August 1823 ertheilten Vorschriften, am Schlusse eines jeden Rechnungsjahrs und spätestens vor Ablauf des Januar-Monats, bei Vermeidung einer unfehlbar zu erlegenden Geldstrafe von 2 Rthlr., überliefern.

Endlich muß der Rechnungsführer

31) am Schlusse einer jeden Rechnung die vorigjährige vergleichen, und darnach eine Recapitulation aller Einnahmen und Ausgaben, eine Schlußrechnung, eine Rechnungs-Bilanz und ein Inventarium, nach den im Anhange № 3. 4. 5. 6. befindlichen Formularen entwerfen, um sich und andere von der Richtigkeit der Aufführung aller Rubriken und ihrer Summirung zu überzeugen und um eine Übersicht aller Rechnungen und des Vermögens der verschiedenen Ärarien zu gewähren.

Rechnungs-Handbuch, Tagebuch und Copialbuch.

§. 4. Der Rechnungsführer hat, um leichter Fehler zu vermeiden und richtigere Rechnungen aufstellen zu können, diese drei Arten von Büchern anzuschaffen, stets zu benutzen und den Kirchen-Commissarien zur Einsicht und Revision zu überreichen.

In das Rechnungs-Handbuch, welches nach den Rechnungs-Rubriken zu formiren ist, sind von ihm zuvörderst die beständigen und vorher zu bestimmenden Geldposten und Einnahmen,

Digitized by Google

die er im Rechnungsjahre, sobald er sie gehoben hat, nur mit einem dedit. bezeichnen darf, nachher aber die unbeständigen und zufälligen, gleich nach dem Empfange derselben einzutragen. Alle Geldpöste sind der Reihe nach, wie sie abgetragen werden, und sobald sie eingegangen sind, in einem Tagebuche zu verzeichnen, welches dem Handbuche und zugleich dem Rechnungsführer zur Controle dient, wenn er die Einnahme und Ausgabe summirt und beide Summen mit einander vergleicht, nachdem er die Einnahmen und Ausgaben einander gegenüber aufgeführt und zunächst oben an entweder den Überschuß des verflossenen Jahrs in Einnahme oder den geleisteten Vorschuß in Ausgabe gebracht hat.

In das Copialbuch aber sind die Contracte, die Consistorial-Rescripte, die Bewilligungsscheine der Kirchen-Commissarien, andere Belege, Quittungen, die Anleihen, Namen und Hypotheken der Schuldner u. dgl. einzutragen.

Rechnungs-Ablage. §. 5. Der Rechnungsführer hat jährlich 2 vollständige Exemplare einer jeden §. 3. № 2. bezeichneten Rechnung aufzustellen, und solche spätestens am Ende des Februar-Monats, in der im §. 12. der Instruction für die Kirchen-Commissarien vorgeschriebenen Maaße, denselben zuzustellen, und wenn er damit 6 Wochen länger gezögert hat, unfehlbar eine Geldstrafe von 2 Rthlr. zu erlegen; es sei denn, daß er mit großen und anhaltenden Schwierigkeiten und Hindernissen zu kämpfen hatte, die er nicht beseitigen konnte, in welchem Falle er bei Zeiten davon die Kirchen-Commissarien benachrichtigen muß, damit diese, nachdem sie die Sache näher untersucht und richtig befunden haben, dafür sorgen können, daß die Rechnungen von einem Andern, der dazu fähig und bereitwillig ist, aufgestellt werden.

Wenn die Kirchen-Commissarien diese Rechnungen revidirt haben, gelangt das eine Exemplar derselben mit den Belegen, den Monitis und den Revisions-Verhandlungen durch den Superintendenten an das K. Consistorium zur Ober-Revision, zur Entscheidung und zur Ratification etwaniger Beschlüsse.

Restanten. §. 6. Der Rechnungsführer muß aufs sorgfältigste zu verhüten suchen, daß Rückstände entstehen, die aus der Rechnung des einen Jahrs in die des zunächst folgenden zu übertragen sind.

Deswegen hat er 1) diejenigen, welche nicht ganz unbedeutende Pachtgelder, Zinsen, Gefälle u. dgl. zur Verfallzeit nicht abgetragen haben, spätestens 14 Tage nach derselben aufzufordern, sie binnen 4 Wochen zu entrichten; 2) wenn dieses fruchtlos sein sollte, eine gerichtliche Beitreibung der ausstehenden Gelder auf Kosten der Schuldner zu erwirken; 3) wenn Anleiher von Kirchen- oder Armengeldern ihn zum zweiten Male zu diesem Verfahren nöthigen, oder zu besorgen ist, daß die Sicherheit dieser Capitalien gefährdet werde, bei der Kirchen-Commission auf die Kündigung derselben anzutragen; 4) in Rücksicht kleinerer Zahlungen und Leistungen öffentlich auf eine schickliche oder hergebrachte Weise, sowohl einen bequemen Tag zur Erhebung und Einlieferung derselben, als auch Folgendes bekannt zu machen: daß diejenigen, von denen Zinsen, Erbenzins,

Digitized by Google

Korn-, Zehnt- und andere Gefälle, die zum Besten der Kirche, Capelle, Armen, Stiftung und des Pfaar-Witwenthums zu heben und zu berechnen sind, noch nicht entrichtet worden, innerhalb 2 Wochen ihre Schuld zu berichtigen oder die sofortige Beitreibung zu gewärtigen haben; 5) in einer der letzten Rechnungs-Rubriken: Restanten bei den noch vorhandenen Rückständen ausdrücklich zu bemerken, daß und wann er persönlich und öffentlich an die Bezahlung erinnert, und welche Maaßregeln er der Beitreibung wegen ergriffen habe, warum aber dennoch die eine oder die andere Schuld nicht berichtigt sei; 6) in seinen Rechnungen die zweifelhaften oder im Concurse befangenen Posten vorerst in Rest zu setzen; 7) jeden, von den Kirchen-Commissarien zugestandenen Rest, durch deren beiderseitige Bescheinigung in den Rechnungen zu belegen und nachzuweisen; 8) wegen der Notvalenten, bei welchen alle Hoffnung zur Wiederbezahlung verschwunden ist, zu veranlassen, daß von den Kirchen-Commissarien Berichte an das Consistorium abgestattet und solche Schuldner am gehörigen Orte ganz abgesetzt werden; 9) alle, auch die kleineren Posten und Rückstände an Haus-, Hof- und Pfahl-Zins mit Strenge und Sorgfalt beizutreiben; 10) wenn ein, vorzüglich mehrjähriger Rückstand nicht sogleich abgeführt werden kann, mit Genehmigung der Kirchen-Commissarien, Zahlungs-Termine zu bestimmen und darüber zu halten; 11) die Kirchen-Commissarien zu ersuchen, daß sie für die Beitreibung der Reste und besonders der Geldzinsen Sorge tragen und das Consistorium zu bewegen suchen, den Landzins-Restanten, die ihre Rückstände nicht sofort oder nicht ganz abzutragen vermögen, in jenem Fall eine längere Frist zu bewilligen, in diesem aber ein nach Billigkeit und Beschaffenheit der Umstände zu ermäßigendes Quantum zu erlassen.

Andere Geschäfte und Verhaltungs-Regeln.

§. 7. Wir haben diese in einer besondern Instruction für Kirchen-Commissarien §. 5. 7. 8. 9. 10. 12. und 13. angegeben, auf welche Wir der Kürze wegen und um nicht dieselben Vorschriften wiederholen zu dürfen, die Kirchen- und Armen-Juraten und Rechnungsführer verweisen.

Dienst-Emolumente der Kirchen- und Armen-Juraten und Rechnungsführer.

§. 8. Sie verwalten Ehren-Ämter, denen sie sich als Pfarrmitglieder nicht entziehen dürfen, und die ihren Lohn in sich selbst, in dem Bewußtsein des Guten, welches durch sie gestiftet wird, und in der Dankbarkeit der Gemeinde finden. Jedoch dürfen sie sich, wenn sie einen halben oder einen ganzen Tag lang die Aufsicht über einen Bau oder eine Ausbesserung geistlicher Gebäude führen, in jenem Falle 4, in diesem 8 Ggr., wenn sie ihrer Dienstgeschäfte wegen weite Wege machen müssen, für jede Meile 6 Ggr., wenn sie Rechnungen aufstellen, nach Verhältniß der Arbeit und des von ihnen unter der Aufsicht und Leitung der Kirchen-Commissarien zu verwaltenden Vermögens der Kirchen, Capellen und Armen, etwas für ihre Bemühung und zwar wenigstens 2, aber auch nicht mehr als 10 Rthlr. und diese nur dann, wenn dieses Vermögen 10,000 Rthlr. beträgt, so wie auch Copialgebühren, und zwar bei Rechnungen für

Digitized by Google

jeden Bogen 2 Ggr., sonst aber nur 1 Ggr. 6 Pf. berechnen, wenn nicht in Lagerbüchern ein Mehreres bestimmt worden.

Der von den Juraten bei ihrem Dienst-Antritt zu leistende Eid lautet, wie folgt:

§. 9. Ich gelobe und schwöre einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ich alle in der neuesten am 19ten October 1826 bekannt gemachten Instruction für Kirchen-, Capellen- und Armen-Juraten und Rechnungsführer, enthaltenen Vorschriften gewissenhaft und pünctlich befolgen, besonders aber die Kirchen-, Capellen- und Armengüter, Capitalien und Gelder gut verwalten, ohne Genehmigung der Kirchen-Commissarien sie nicht kündigen und belegen, oder selbst anleihen und zu meinem Nutzen verwenden, auf alle Weise aber das Beste der Kirche fördern und überhaupt die Pflichten eines treuen und gewissenhaften Juraten und Rechnungsführers erfüllen will; alles getreulich und ohne Gefährde.

Schluß.

§. 10. Statt der ältern Juraten-Instruction vom 2ten September 1784 soll diese neuere in Kraft treten, und jede darin enthaltene Vorschrift, so lange sie nicht aufgehoben oder verändert wird, den Kirchen-Juraten und Rechnungsführern zur unabweichlichen Richtschnur dienen; wogegen alle ältern Verordnungen und Verfügungen, insofern sie mit dieser neuesten Instruction im Widerspruch stehen, nicht weiter verbindlich und aufgehoben sind.

Stade, den 19ten October 1826.

Anhang.

I. Formular eines Meierbriefs.

Da ein der hiesigen Kirche (Pfarre) zustehender und im Dorfe N. N. belegener Hof (Stelle), der in funfzig Braunschw. Himten Einsaat, fünf Tagewerk Wiesen besteht, durch das Ableben des bisherigen Meiers N. N. erledigt und der Kirche (Pfarre) zur freien Disposition anheim gefallen ist: so ist derselbe (dieselbe) dem N. N. auf sein Ansuchen von dem heutigen Tage an, gegen Erlegung eines zu zehn Thalern in Conventions-Münze behandelten Weinkaufs wieder zu Meierrecht und unter den Bedingungen übergeben, daß er die darauf haftende Meier-Abgift, nämlich für ein Hofschwein . . . . . 2 Rthlr.
einen Scheffel und vier Himten Rocken 6 »
an Dienstgeld . . . . . 4 »

überhaupt = 12 Rthlr. in Conv.-Münze jährlich in der Michaelis-Woche entrichte und die auf dem Hofe (der Stelle) ruhenden Lasten übernehme.

Zugleich ist bestimmt worden, daß zwar N. N. und dessen Ehefrau diesen Hof (diese Stelle) mit aller Zubehör und Gerechtigkeit an Ländereien, Hölzungen, Triften, Wiesen und Weiden, so wie N. N. sein Vorwirth inne haben und besitzen und zu ihrem beiderseitigen Besten genießen und gebrauchen, flocken und fleusen, aber bei Verlust des Meierrechts nichts davon versetzen oder verpfänden dürfen, und, wenn dieses von seinen Anteceſſoren sollte ge-

Digitized by Google

schehen sein, er es nach Möglichkeit wieder herbeischaffen, wenigstens, wenn er dieses nicht zu thun vermöge, es der Gutsherrschaft anzeigen, auch sich in allen Stücken getreu und gehorsam, wie es einem redlichen Meier gezieme und gebühre, erweisen solle. Wenn nun N. N. alles dieses seinen Zusagen und Pflichten gemäß, treu und gewissenhaft leisten und erfüllen wird: so sollen er und seine Ehefrau bei dem Meierrecht geschützt und vertreten werden, und seine ehelichen Kinder, wenn und so lange sie dieselben Bedingungen eingehen und halten, die nächsten Ansprüche auf dieses Meierrecht haben, widrigenfalls aber desselben verlustig sein.

Urkundlich ist dieser Weinkaufsbrief von uns, dem zeitigen Prediger und den Kirch-Juraten zu N. N. ausgefertigt und durch die Unterschriften unserer Namen, wie auch des neuen Meiers und seiner Ehefrau bekräftigt worden.

So geschehen u. s. w.

---

2. Formular einer Obligation.

Ich Endesunterschriebener Hausmann N. N. wohnhaft zu N. N. urkunde und bekenne hiemit für mich und meine Erben, daß ich am heutigen Tage auf mein Ansuchen von dem Kirchenvermögen zu N. N. gegen Auslieferung dieser Obligation zinslich und baar ein Capital von Einhundert Thalern in Conventions-Münze angeliehen erhalten habe. Daher begebe ich mich der Einrede des nicht gezahlten oder in meinem Nutzen nicht verwandten Geldes, bescheinige hiemit dessen richtigen Empfang und verspreche, dieses Capital jährlich mit fünf Procent in der empfangenen Münzsorte von Michaelis d. J. an, folglich Michaelis 1827 zum ersten Male mit fünf Thalern in Conventions-Münze verzinsen, und die Zinsen jedes Mal auf meine Gefahr und Kosten dem Kirchen-Rechnungsführer zu N. N. entrichten zu wollen. Sollten die Zinsen nicht zur Verfallzeit, sondern zwei Monate später abgetragen werden: so erbiete ich mich, außer diesen Zinsen noch einen Thaler von Hundert mehr, als ein Strafprocent zu bezahlen. — In dem Falle aber, daß die Zinsen nicht vor dem Ablauf von 3 Monaten nach dem Zahlungs-Termine berichtigt werden, soll es von der Willkühr des Kirchen-Rechnungsführers zu N. N. abhängen, ob er das Capital als wirklich gekündigt betrachten und sogleich durch öffentlichen Verkauf der General- und Special-Hypotheken die Erstattung des Capitals, der Zinsen und Kosten erwirken wolle oder nicht.

Werden hingegen die Zinsen zur bestimmten Zeit abgeführt: so ist beiden Theilen eine 6monatliche Kündigung hiemit vorbehalten und zugleich bestimmt worden, daß ich, oder meine Erben, das Capital mit allen rückständigen Zinsen und etwanigen Kosten, nach dem Ablauf von 6 Monaten, in der Oster- (Michaelis-) Woche, in einer unzertrennten Summe und in der capitalmäßigen Münze, auf meine Gefahr und Kosten, dem Kirchen-Rechnungsführer zu N. N. auszuzahlen oder auszahlen zu lassen, verpflichtet sein sollen.

Um dem Gläubiger in Hinsicht des Capitals, der Zinsen und Kosten eine hinlängliche Sicherheit zu verschaffen, setze ich N. N.

Digitized by Google

hiemit nicht nur alle meine Haabe und Güter zur General-Hypothek, sondern auch meine Wohnung zu N. N. und zehn Morgen eigenthümlicher Ländereien, die — belegen sind, zu einem besondern gerichtlichen Unterpfande und zwar so, daß es dem Kirchen-Rechnungsführer zu N. N. frei stehen soll, in dem Falle, daß ich das Capital, die Zinsen und Kosten nach dem Ablauf der festgesetzten Kündigung oder nach einem dreimonatlichen Zinsen-Rückstande nicht abtragen werde, seine Ansprüche entweder auf die allgemeine oder auf die besondere Hypothek oder auf beide geltend zu machen und einen öffentlichen Verkauf derselben zu veranlassen, ohne sich deßwegen auf eine Immission oder Aestimation einlassen zu müssen.

Auch will ich, wenn bei diesem Verkauf für mein Haus und Land weniger sollte geboten werden, als wozu man sie früherhin geschätzt hat, keineswegs dem Kirchen-Rechnungsführer zu N. N. zumuthen, die Hypothek für den taxirten Preis anzunehmen, sondern zugeben, daß sie für dasjenige, was man bieten wird, verkauft werde, ohne mich über einen zu großen Verlust zu beschweren, wenn derselbe auch viel mehr als die Hälfte betragen sollte. Vielmehr entsage ich dieser und allen übrigen, gegen diese Verschreibung mir etwa zu Statten kommenden Rechtswohlthaten und Ausflüchten, von welcher Art sie auch sein mögen, besonders aber, daß eine allgemeine Entsagung nicht rechtsbeständig sei, wenn keine besondere vorangegangen, hiemit auf's Feierlichste, und verspreche, weder diese jemals meinem Gläubiger entgegen setzen, noch demselben eine terminliche Zahlung ansinnen, noch endlich verlangen zu wollen, daß mich die etwanige Erlangung eines Anstandbriefes, Indults oder Moratorii von prompter Bezahlung des Capitals, der Zinsen und Kosten befreien solle.

Zugleich übernehme ich, die ebenfalls unterschriebene Ehefrau des N. N., die Verpflichtung, als Mitschuldnerin mit meinem eigenen Vermögen für die Sicherheit des erwähnten Capitals, der Zinsen und Kosten zu haften, und entsage dem privilegio dotis et illatorum, der authenticae si qua mulier und dem Senatus consulto Vellejano, nachdem mir deren Sinn und Inhalt vor Unterzeichnung meines Namens von den K. Beamten zu N. N. (dem Gerichte N. N.) erklärt worden, mit dem feierlichen Versprechen, mich so wenig derselben, als irgend einer andern Einrede und Ausflucht gegen diese Verschreibung jemals bedienen oder gestatten zu wollen, daß Andere dieses in meinem Namen oder zu meinem Besten thun dürfen.

Zu mehrerer Sicherheit unsers gemeinschaftlichen Gläubigers haben ich N. N. und meine Ehefrau nicht nur (den N. N. gebeten, die Bürgschaft zu übernehmen, wozu dieser sich auch bereitwillig erklärt hat, und) diese Obligation eigenhändig (nebst dem Bürgen) vor dem hiesigen Gericht unterschrieben und zu derselben das verordnungsmäßige Stempelpapier genommen, sondern wir haben auch das K. Amt (das Gericht) zu N. N. ersucht, den gutsherrlichen Consens zu dieser Anleihe zu ertheilen (zu erwirken) unsere Namens-Unterschrift, die Vorlesung dieser Obligation und die erwähnte Certioration und Entsagung der Rechtswohlthaten und Ausflüchte zu bescheinigen, die Ingrossation, sowohl im Hypothekenbuche des Amts

Digitized by Google

(Gerichts), als auch unter dieser Obligation zu bemerken, und das aufgenommene Protocoll dem Kirchen-Rechnungsführer zu N. N. in beglaubter Abschrift zuzustellen.

So geschehen u. s. w.

N. N.
N. N.

---

3. Formular einer Recapitulation

I. aller Einnahmen im Rechnungsjahr 1826; verglichen mit den Einnahmen im Jahr 1825

Mehr: 86 ℔ 2 ßß 10 ₰

Mehr.				Weniger.			
Seite 5 =	14 ℔	10 ßß	8 ₰	Seite 6 =	24 ℔	9 ßß	5 ₰
» 9 =	25 »	14 »	5 »	» 8 =	8 »	6 »	5 »
» 11 =	42 »	5 »	7 »	» 10 =	2 »	7 »	9 »
» 18 =	— »	22 »	4 »	» 12 =	4 »	5 »	4 »
» 20 =	60 »	— »	3 »	» 14 =	7 »	8 »	2 »
=	143 ℔	5 ßß	3 ₰	» 17 =	10 »	13 »	6 »
				=	57 ℔	2 ßß	5 ₰

Werden beide Summen verglichen, so sind 86 ℔ 2 ßß 10 ₰ mehr im Jahr 1826 in Einnahme gebracht worden.

II. aller Ausgaben im Rechnungsjahr 1826; verglichen mit den Ausgaben im Jahr 1825

Weniger: 28 ℔ 9 ßß 1 ₰

Mehr.				Weniger.			
Seite 25 =	8 ℔	5 ßß	4 ₰	Seite 26 =	14 ℔	9 ßß	5 ₰
» 27 =	— »	20 »	5 »	» 28 =	13 »	7 »	4 »
» 29 =	12 »	6 »	3 »	» 30 =	24 »	15 »	5 »
» 31 =	2 »	12 »	2 »	» 32 =	16 »	6 »	7 »
» 33 =	16 »	9 »	6 »	=	68 ℔	14 ßß	9 ₰
=	40 ℔	5 ßß	8 ₰				

Es sind also 28 ℔ 9 ßß 1 ₰ weniger im Jahr 1826 in Ausgabe gebracht worden, wie aus einer Vergleichung beider Summen erhellet.

---

4. Formular einer Schlußrechnung im Rechnungsjahr 1826.

Mehr: 114 ℔ 11 ßß 11 ₰

weil in diesem Jahre die Einnahme um 86 ℔ 2 ßß 10 ₰ größer und die Ausgabe um . . . . . 28 » 9 » 1 » kleiner war, als im Jahr 1825;
woraus ein Mehreres von . . . . . 114 ℔ 11 ßß 11 ₰ entstanden ist.

Digitized by Google

War die Einnahme im Jahr 1826 kleiner und die Ausgabe größer als im Jahr 1825 oder gar ein beträchtlicher Vorschuß erforderlich: so werden darnach die Recapitulationen und die Schlußrechnung leicht zu ändern sein. Es ist übrigens unter der Schlußrechnung der Überschuß oder Vorschuß durch Buchstaben auszudrücken; alsdann aber anzuzeigen, wenn es ein Überschuß ist, wo derselbe befindlich, und ob er gegen gehörige Sicherheit zinsbar ausgeliehen, oder ganz deponirt oder zum Theil dem Rechnungsführer zur Bestreitung nothwendiger Ausgaben überliefert sei, wenn ein Vorschuß zu berechnen ist, wer denselben geleistet habe.

Hierauf muß der Rechnungsführer seine Vor- und Zunamen eigenhändig unterschreiben und dabei zugleich seinen Character, den Ort, den Tag und das Jahr anführen.

5. Formular einer Rechnungs-Bilanz

über die

currente Einnahme und Ausgabe im Jahr 1826, oder vergleichende Berechnung der Activ- und Passiv-Schulden und summarischer Extract.

Die Einnahme betrug nach Seite 24 im Ganzen	716	℔	20	ß	8	₰
Davon ist abzurechnen:						
1) An Rechnungsfehlern nach Seite	1	»	2	»	4	»
2) » Überschuß im Jahre 1825 nach Seite	52	»	10	»	6	»
3) » wiederbezahlten Capitalien nach Seite	100	»	—	»	—	»
4) » angeliehenen Capitalien nach Seite	200	»	—	»	—	»
5) » aus dem Restanten-Verzeichnisse nach Seite	62	»	12	»	7	»
=	416	℔	1	ß	5	₰
Folglich bleibt die currente Einnahme	300	℔	19	ß	3	₰
Die Ausgabe betrug nach Seite 35 im Ganzen	940	℔	12	ß	4	₰
Davon ist abzurechnen:						
1) An Rechnungsfehlern nach Seite	—	»	12	»	—	»
2) » Vorschuß nach Seite	63	»	10	»	4	»
3) » wiederbezahlten Capitalien nach Seite	200	»	—	»	—	»
4) » ausgeliehenen Capitalien nach Seite	300	»	—	»	—	»
5) » abgesetzten Restanten nach Seite	53	»	10	»	8	»
=	617	℔	9	ß	—	₰
Folglich bleibt die currente Ausgabe	323	»	3	»	4	»
Wird diese Ausgabe mit obiger currenten Einnahme von	300	℔	19	ß	3	₰
verglichen: so hat dieses Ärarium im Jahr 1826 eingebüßt	22	»	8	»	1	»
oder, wenn die currente Einnahme größer ist: so hat dieses Ärarium im Jahr 1826 gewonnen	—	℔	—	ß	—	₰

Digitized by Google

6. Formular eines Inventariums

der Kirche, Capelle, Stiftung u. s. w.

I. An Grundstücken, Zehnten, Gefällen und Zinsen.

1) Ackerland, Wiesen, Gärten, Holzung u. s. w.
2) Korn- und Fleisch-Zehnten.
3) Hof-, Haus-, Land-, Garten-Zins u. s. f.
4) Sonst dergleichen.

II. An Gelde.

1)	An ausstehenden Capitalien nach Seite 5. .	1560	ℳ	20	₰	8 ₰
2)	» Restanten nach Seite 35.	75	»	12	»	6 »
3)	» diesjährigem Überschusse nach Seite 40.	325	»	8	»	4 ».
	=	1961	ℳ	17	₰	6 ₰

Davon ist abzuziehen (wo es Statt findet):

1)	An Passiv-Schulden nach Seite 6. . .	122	ℳ	12	₰	8 ₰
2)	» Vorschuß nach Seite 7.	75	»	9	»	5 »
	=	197	ℳ	22	₰	1 ₰

Folglich bleibt das Vermögen an Gelde 1763 ℳ 19 ₰ 5 ₰

III. An Geräthschaften und dergleichen.

Zwei silberne Altarleuchter, 3 Pfund schwer.
Zwei silberne Becher u. s. w.

---

7. Formular einer Kirchenrechnung.

Seiten.	
1. der Titel.	Kirchenrechnung der Kirche zu N. N. in der Superintendentur N. N. im Amte N. N. vom Jahre 1826. Entworfen von dem Kirchen-Rechnungsführer N. N.
	Bestimmt für die Kirchen-Commission — für den Rechnungsführer.
	Angeschlossen sind 20 Belege zur Einnahme und Ausgabe № 1—20.
	Die Aufkünfte eines Pfarr-Witwenthums sind in einem Anhange berechnet worden.
2.	Reduction der Landesgröße nach Calenberger Morgen und Ruthen, der Zinsmaaße nach Braunschw. Maltern und Himten, aller übrigen Maaße nach den gebräuchlichsten Landesmaaßen, des Geldes nach Conventions-Münze.
	Verzeichniß aller der Kirche und Capelle oder andern Corporibus eigenthümlichen und jetzt vorhandenen Geräthschaften oder Mobilien.
3. 4.	Monita der Kirchen-Commissarien und des Kirchen-
5. 6.	Rechnungs-Revisors, nebst deren Beantwortung am Rande derselben.
7. 8.	Auszug aller Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1825.
9. 10. 11.	Restanten-Verzeichniß.
12. 13.	

Digitized by Google

Seiten.	Einnahmen im Rechnungsjahr 1826.			
	I. Wegen Rechnungsfehler und nach den Erinnerungen der Revisoren	— ℔	2 ℳ	4 ₰
	II. An vorrigjährigem Überschuß .	110 »	14 »	6 »
	Im Jahr 1825 mehr — oder weniger — oder eben so viel, weil u. s. w.			
	Von diesem Überschuß sind nach Seite 67. der vorigjährigen Rechnung 100 ℔ belegt — oder deponirt — und 10 ℔ 14 ℳ 6 ₰ dem Rechnungsführer zur Bestreitung kleiner und nothwendiger Ausgaben überliefert.			
14.	III. An zurückbezahlten Capitalien	200 »	— »	— »
	Im Jahr 1825 mehr — oder weniger — oder eben so viel, weil u. s. w.			
15.	IV. An angeliehenen Capitalien .	100 »	— »	— »
	Im Jahr 1825 mehr — oder weniger — oder eben so viel, weil u. s. w.			
16.	V. Aus dem Restanten-Verzeichnisse	30 »	15 »	8 »
	Im Jahr 1825 mehr — oder weniger — oder eben so viel, weil u. s. f.			
17.	VI. Beständige Einnahmen:			
	1) An Haus-, Hof- und Erbenzins	10 »	12 »	6 »
18.	2) An Pacht- und Meierzins vom Pflüglande im Winterfelde . .	20 »	6 »	8 »
19.	3) An Pacht- und Meierzins vom Pfluglande im Sommerfelde. .	10 »	12 »	6 »
20.	4) An Pacht- und Meierzins von Wiesen und Weiden	12 »	12 »	6 »
21.	5) An Wachs u. s. w. zu Gelde gerechnet	2 »	8 »	6 »
	VII. Unbeständige Einnahmen:			
22.	1) An Zinsen auf Capitalien . . .	20 »	8 »	4 »
	Im Jahr 1825 mehr — oder weniger — oder eben so viel, weil u. s. w.			
23.	2) Von verkauften Kornfrüchten . .	20 »	12 »	6 »
	Rocken, Gersten, Weitzen, Buchweitzen, Hafer, Bohnen.			
	Im Jahr 1825 mehr — oder weniger — oder eben so viel, weil u. s. w.			
	Latus . . .	538 ℔	10 ℳ	— ₰

Seiten.		
	Transport . . .	538 ℔ 10 ßß — ₰
24.	3) Von verpachteten Ländereien . .	30 » 12 » 6 »
	Im Jahr 1825 mehr — oder weniger — oder eben so viel, weil u. s. w.	
25.	4) Von verpachteten Kornzehnten .	40 » — » — »
	Im Jahr 1825 mehr — oder weniger — oder eben so viel, weil u. s. w.	
26.	5) Von verpachteten Kirchenmühlen	10 » — » — »
	Im Jahr 1825 mehr — oder weniger — oder eben so viel, weil u. s. w.	
27.	6) Vom Schmal- und Fleischzehnten	5 » 12 » 6 »
	Im Jahr 1825 mehr — oder weniger — oder eben so viel, weil u. s. w.	
28.	7) Aus dem Verkauf von Kirchenholz	10 » 12 » 6 »
	Im Jahr 1825 mehr — oder weniger — oder eben so viel, weil u. s. w.	
29.	8) An Mastgeldern	2 » 12 » 8 »
	Im Jahr 1825 mehr — oder weniger — oder eben so viel, weil *)	
30.	9) An Weinkaufsgeldern und Kormöde nach dem Absterben und bei der Veränderung der Hauswirthe	10 » 12 » — »
31.	10) Von verkauften und vermietheten Kirchenständen	13 » — » — »
32.	11) Von verkauften und vermietheten Begräbnißplätzen	12 » 12 » — »
33.	12) Von verkauften Leichensteinen und Monumenten	3 » 12 » — »
34.	13) Vom Braut- und Todtengeläute	12 » 12 » — »
35.	14) Aus Schenkungen und Vermächtnissen	100 » — » — »
36.	15) Aus Kirchen-Collecten	20 » 12 » 6 »
37.	16) An den von der Gemeinde aufgebrachten Kirchenvorschüssen und Bau-Anlage-Geldern.	120 » 12 » — »
38.	17) Insgemein	10 » 12 » 6 »
39.	18) Verzeichniß der angeschafften und noch vorräthigen Baumaterialien	— » — » — »
40.	Recapitulation aller Einnahmen . .	— » — » — »
		= 941 ℔ 1 ßß 2 ₰

*) Dasselbe ist bei allen folgenden Rubriken und verschiedenen Arten der Einnahme und Ausgabe, bis zum Schlusse der Rechnung zu bemerken.

Digitized by Google

Seiten.	Ausgaben im Rechnungsjahr 1826.			
41.	I. Wegen Rechnungsfehler und nach den Erinnerungen der Revisoren	2 ₰	2 ℳ	— ₰
42.	II. Wegen des Vorschusses im verflossenen Jahre: Keine Ausgabe, weil im Jahre 1825 ein Überschuß gewesen ist.			
43.	III. An zurückbezahlten Capitalien	200 »	— »	— »
44.	IV. » belegten Capitalien . . .	50 »	— »	— »
45.	V. » Restanten	20 »	12 »	6 »
46.	VI. Beständige Ausgaben.			
47.	1) An Besoldungen	30 »	— »	— »
48.	2) » Deputaten	10 »	— »	— »
49.	3) » Kirchen-Commissions- und Visitationskosten	10 »	— »	— »
50.	4) » Revisions-, Expeditions- und Canzleigebühren.	8 »	12 »	8 »
51.	5) Für Juraten, Rechnungsführer und Kirchenboten	10 »	12 »	6 »
52.	6) An Kirchenlasten	4 »	12 »	6 »
53.	VII. Unbeständige Ausgaben.			
54.	1) An Zinsen von angeliehenen Capitalien	5 »	— »	— »
55.	2) » Deputaten	4 »	12 »	— »
56.	3) » Bau- und Reparationskosten für geistliche Gebäude, die Kirchenstühle, Glocken und Sonnenzeiger	160 »	12 »	6 »
57.	4) An Synodal- und Prediger-, Examens-, Conferenz-, Ordinations-, Introductions- und Transport-Kosten	50 »	12 »	4 »
58.	5) An Fuhr- und Botenlohn . . .	10 »	12 »	4 »
59.	6) » besondern Kirchenlasten . . .	10 »	12 »	6 »
60.	7) Für die Orgel und Thurm-Uhr	20 »	12 »	4 »
61.	8) » Kirchen-Ornate, Altar-Geräthe, Kanzel- und Altar-Bekleidung und Klingbeutel	10 »	12 »	4 »
62.	9) » Oblaten und Wein bei Communionen	10 »	12 »	6 »
63.	10) An Remissionen	10 »	12 »	4 »
64.	11) » Prozeßkosten.	30 »	12 »	6 »
65.	12) Insgemein, besondere Ausgaben, ohne vorherige Autorisation u. a.	10 »	12 »	4 »
66. 67.	Recapitulation aller Ausgaben . . .	— »	— »	— »
		= 680 ₰	20 ℳ	2 ₰

Digitized by Google

Seiten.

Die Einnahme betrug nach Seite 39 und 40. . . . . 941 ℳ 1 ßß 2 ₰
Folglich ist ein Überschuß vorhanden von . . . . . 260 ℳ 5 ßß — ₰

Von diesem Überschuß sind 200 ℳ sofort belegt, 40 ℳ 5 ßß deponirt und 20 ℳ dem Rechnungsführer zur Bestreitung kleiner und nothwendiger Ausgaben überliefert.

Nachdem wir aber diese Rechnung revidirt und uns von ihrer Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Belegen überzeugt haben: so wird darüber der Rechnungsführer von uns salvis monitis hiemit quittirt.

N. N. am Tage der Kirchen-Visitation
den ten

Die Kirchen-Commissarien
N. N. N. N.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an die in dessen Bezirke angestellten Kirchen-Commissarien, die Abänderung und Ergänzung der Instruction für die Kirchen-Commissarien betr., vom 12. Junius 1828. (III. 115.)

Mit Genehmigung des K. Cabinets-Ministerii wird die von Uns am 19ten October 1826 bekannt gemachte Instruction für die in den Herzogthümern Bremen und Verden angeordneten Kirchen-Commissarien auf folgende Weise abgeändert und ergänzt.

§. 1. Die Bau- und Reparatur-Angelegenheiten sind von demjenigen weltlichen Kirchen-Commissar, dem die Mit-Oberaufsicht über ein Kirchspiel anvertrauet ist, überall in demselben zu besorgen, wenn gleich die eine oder die andere diesem Kirchspiel eingepfarrte Dorfschaft, in welcher eine Nebenkirche oder Nebenschule befindlich ist, einer andern Gerichtsbarkeit als die übrigen unterworfen sein sollte.

§. 2. Die Art und Weise, wie die weltlichen Kirchen-Commissarien bei den der Genehmigung des Consistorii unterliegenden Bauen und Reparaturen die Nothwendigkeit oder den Nutzen und die zweckmäßige Einrichtung derselben zu prüfen haben, bleibt zwar zunächst ihrem eigenen pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Wenn aber von keinem Neubaue und von keiner demselben mehr oder weniger gleichenden Reparatur die Rede ist und die, wie sich von selbst versteht, gehörig repräsentirte Gemeinde, die Kirchen-Juraten, die zuzuziehenden bewährten Werk- oder Baukunst-Verständigen und der betreffende Prediger oder Schullehrer in ihren Urtheilen und Vorschlägen übereinstimmen: so wird es in der Regel einer von den Kirchen-Commissarien vorzunehmenden Besichtigung nicht bedürfen, und selbst diese in Ermangelung jener Voraussetzungen und in dem Falle, daß sie ohne Bedenken und Gefahr bis zur nächsten Kirchen- oder Schul-Visitation ausgesetzt werden kann, mit derselben zu verbinden, der Tag aber einer solchen Visitation

Digitized by Google

dieser Ursache wegen früher oder später wie gewöhnlich anzusetzen sein.

Mag indessen eine solche Besichtigung erfolgt sein oder nicht, so haben die Kirchen-Commissarien in dem einen wie in dem andern Falle über jede nicht ganz geringfügige Reparatur, ehe sie unternommen und ausgeführt wird, ein das Verhältniß möglichst anschaulich darstellendes Protocoll aufzunehmen, dasselbe mit einem besondern Bericht, dem zugleich die etwa entworfenen Risse und beglaubigte Abschriften der Bau-Anschläge und anderer schriftlichen Aufsätze beizufügen sind, Uns zuzusenden und in beiden sowohl die Art und Weise der von der Gemeinde und den erwähnten Personen angestellten Prüfung und ihre Verhandlungen, Ansichten, Erklärungen und Beschlüsse Uns anzuzeigen, als auch die Gründe der von ihnen gewonnenen Überzeugung zu entwickeln, damit von Uns und eventualiter von der K. Landdrostei alle Umstände und Urtheile erwogen und angemessene Verfügungen getroffen werden können.

§. 3. Die geistlichen Kirchen-Commissarien haben in Zukunft an der Anordnung, Leitung und Ausführung eines Baues oder einer Reparatur der geistlichen Gebäude und an der Untersuchung ihrer Baumängel und der Baurechnungen nur dann Theil zu nehmen, wenn Wir sie, im Einverständniß mit der K. Landdrostei, ausdrücklich dazu auffordern werden.

§. 4. Die im 19ten §. der Instruction für Kirchen-Commissarien enthaltenen Bestimmungen ihrer Einkünfte und Emolumente sind nicht weiter zu beachten, und werden in einer Unserm Ausschreiben angehängten Sporteln-Ordnung theils abgeändert, theils sehr erweitert. Diese, nach sorgfältiger Erwägung aller zu berücksichtigenden Umstände und der zwar ehrenvollen, aber auch mühsamen Geschäfte der Kirchen-Commissarien entworfene und vom K. Cabinets-Ministerio genehmigte Sporteltaxe soll für immer zur einzigen und festen Norm dienen, wenn und so lange nicht etwa einzelne Änderungen oder Zusätze späterhin für zweckmäßig sollten erachtet und von der höchsten Landesbehörde sanctionirt werden.

§. 5. Alle in diesem Ausschreiben und in der demselben beigefügten Sporteln-Ordnung angegebenen Bestimmungen sollen sofort in Kraft treten.

Sporteln-Ordnung für die in den Herzogthümern Bremen und Verden angestellten Kirchen-Commissarien *), vom 12ten Juni 1828. (III. 117.)

A. Erster Abschnitt.

Gebühren und Emolumente, welche beiden Kirchen-Commissarien, dem weltlichen und dem geistlichen, zukommen.

I. Auf Amtsreisen freie Fuhr- und Reisekosten.

Alle Kosten, welche durch die in Amtsgeschäften von den Kirchen-

*) Vergl. das folgende Ausschreiben v. 16. August 1832.

Digitized by Google

Commissarien anzustellenden Reisen veranlaßt werden, mögen sie sich auf die Fuhr oder auf das, was unterwegs an Fähr-, Chaussee-, Weg-, Brücken-, Zehr- und Trinkgeldern auszugeben ist, beziehen, sind von denjenigen, deren Interesse diese Reisen betreffen, folglich entweder von Kirchen- und Schulgemeinden oder von Privatpersonen zu stehen. Im letztern Falle ist den Kirchen-Commissarien die Art und Weise, wie sie reisen wollen, lediglich zu überlassen und von denselben für jede Postmeile der Entfernung, mit Einschluß der Rückreise, 1 Rthlr. in Conventions-Münze zu berechnen. Im erstern sind die Gemeinden vorher zu befragen, ob sie dasselbe wünschen und vorziehen oder ob sie selbst und jederzeit für eine in natura und nach der bei ihnen schon bestimmten und üblichen oder unter Vermittelung der Kirchen-Commissarien sofort anzuordnenden Reihefolge zu leistende Fuhr, welche alsdann von den Kirchen-Juraten frühzeitig genug zu bestellen ist, sorgen wollen und können. Jedoch ist ein jeder Kirchen-Commissar berechtigt, sich anderer und eigener Transportmittel zu bedienen und dafür die erwähnte Vergütung in Rechnung zu bringen, wenn entweder eine behuf unaufschieblicher Amtsgeschäfte vorzunehmende Reise wegen der ungünstigen Beschaffenheit der Jahrszeit, Witterung, Wege und Gegenden nur auf solche Weise angetreten werden kann oder wenn eine Gemeinde zwar das Fuhrwerk liefern zu wollen sich erboten, aber keine prompte, anständige und sichere Fuhr geleistet hat, in welchem Falle die Gemeinde befugt ist, ihren Regreß gegen diejenigen Mitglieder derselben zu nehmen, welche den gerechten Erwartungen der Kirchen-Commissarien nicht entsprochen und ihnen zu gegründeten und erheblichen Verlegenheiten, Beschwerden und Bedenklichkeiten Anlaß gegeben haben.

II. In Kirchen-Rechnungs-Sachen.

1) Für die Revision und Abnahme der Kirchen- und Capellen-Rechnungen nach Maaßgabe des Gesammtbetrages des Kirchen- und des Capellen-Vermögens, und zwar

von	1	bis	500	ℛ	. . . . .		4	ℳ
»	500	»	1000	»	. . . . .		12	»
»	1000	»	1500	»	. . . . .	1 ℛ	—	»
»	1500	»	2000	»	. . . . .	1 »	12	»
»	2000	»	2500	»	. . . . .	2 »	—	»
»	2500	»	3000	»	. . . . .	2 »	12	»
»	3000	ℛ und darüber, wenn gleich das Kirchen-Vermögen weit größer ist				3 »	—	»

einem jedem Kirchen-Commissar aus dem Ärario derjenigen Kirche und Capelle, deren Rechnungen revidirt und abgenommen werden. Jedoch sind die zinsfrei belegten und die im Concurse befangenen Capitale abzurechnen, die Armen- und Pfarrwitwenthums-Rechnungen unentgeltlich zu revidiren und solche Gebühren nicht für Patronat-Kirchen zu entrichten, wenn keine Rechnungen derselben überreicht werden.

2) Für die Ausleihung eines Capitals des Kirchen- oder eines anderen geistlichen Ärarii, mit Einschluß der dadurch veran-

Digitized by Google

laßten Correspondenz, der anzustellenden Untersuchung und des auszufertigenden Scheins,

bei Capitalien unter 100 ℛ . . . . 8 ℳ
» » über 100 » . . . 1 ℛ — »

dem weltlichen Kirchen-Commissar und die Hälfte dem geistlichen, welche Gebühren der Anleiher zu entrichten hat.

3) Für die ihnen durch die Verpachtung des Kirchenlandes und der Pfarrwitwenhäuser oder Ländereien verursachten Bemühungen 1 Prozent, jedoch nur von dem einjährigen Ertrage des Pachtgeldes, wenngleich das eine oder andere auf mehrere Jahre verpachtet wird.

Es sind diese von dem Pächter zu erlegenden Procentgelder unter beide Kirchen-Commissarien zu theilen, wenn beide bei der Verpachtung gegenwärtig gewesen sind, sonst aber dem weltlichen allein, und diesem außerdem die in der Untergerichts-Sportelntaxe vom 5ten October 1827*) vorgeschriebenen Protocoll-Gebühren, jedoch nicht von jedem einzelnen Pächter, sondern von allen Pächtern zusammen zu entrichten, wie auch die Pachtliebhaber von der Erstattung solcher Gebühren vorher zu benachrichtigen.

III. In andern Kirchen- wie auch Pfarr- und Schul-Angelegenheiten.

1) Für die Einführung eines Predigers, mit Einschluß des über diese Einführung an das Consistorium zu erstattenden Berichts,
dem geistlichen Kirchen-Commissar als Honorar 6 ℛ,
dem weltlichen die gewöhnlichen Diäten (s. № IV.); jedoch diese ebenfalls dem geistlichen, ohne Honorar, wenn der General-Superintendent einen Prediger einführt.

Diese Gebühren sind nur in seltenen, der Genehmigung des Consistorii unterliegenden Fällen aus dem Kirchen-Ärar zu entnehmen, in der Regel aber von den betreffenden Gemeinden zu bezahlen und von einem translocirten Prediger zu entrichten, wenn und wo dessen Nachfolger eingeführt wird.

2) Für die Leitung einer von irgend einer Gemeinde abhängigen Predigerwahl, mit Einschluß aller diese Wahl vorbereitenden und mit derselben verknüpften Bemühungen der Aufnahme des Original-Wahl-Protocolls und der Absendung desselben an das Consistorium mit einem Bericht,
jedem Kirchen-Commissar die gewöhnlichen Diäten (s. № IV.), welche von der betreffenden Kirchen-Gemeinde zu bezahlen sind.

3) Für eine Schul-Visitation jedem Kirchen-Commissar die gewöhnlichen Diäten (s. № IV.) aus dem Kirchen-Vermögen oder von der Gemeinde.

Für die mit einer Schul-Visitation verbundene Visitation einer Kirche und Capelle werden eben so wenig Gebühren bewilligt, als für die wegen der Schul- und Kirchen-Visitationen zu erlassenden Bekanntmachungen und Vorladungen oder für die mit denselben verbundenen Geschäfte und für die an das Consistorium bei der Übersendung der Protocolle,

*) s. Ges. vom 13. December 1834. Bd. II. pag. 516.

Digitized by Google

Predigerberichte, Schulregister und anderer Aufsätze zu erstattenden Berichte.

4) Für Commissions-Termine in Kirchen- und in Schul-Angelegenheiten, mit Ausnahme aller Termine in Bau- und Reparatur-Sachen, für deren Leitung eine allgemeine Vergütung festgesetzt ist,
an einem auswärtigen Orte jedem Kirchen-Commissar die gewöhnlichen Diäten (s. № IV.) von der Kirchen- oder Schulgemeinde,
am Wohnorte eines Kirchen-Commissars diesem die Hälfte derselben.
Protocoll-Gebühren sind nicht besonders zu berechnen.
Hat nur Einer der beiden Kirchen-Commissarien einen Auftrag erhalten und ausgerichtet: so kann der andere keine Gebühren fordern.

5) Für die Abfassung eines Meierbriefs oder Pacht-Contracts (wenn das etwa aufgenommene Protocoll nicht schon hinreicht) nach Verhältniß des Umfanges . . . . . 16 ℳ bis 1 ℔ beiden Kirchen-Commissarien gemeinschaftlich, außer den in der angezogenen Sporteltaxe bestimmten Copialien und Vidimations-Gebühren.

6) Für einen über die № 4 und 5 erwähnten Kirchen- und Schul-Angelegenheiten an das Consistorium abzustattenden gemeinschaftlichen Bericht, nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Arbeit . . . . . 8 ℊℊ bis 1 ℔ außer den Auslagen an Stempelpapier, Porto, Botenlohn u. s. w., den etwanigen Insinuations-Gebühren und den gewöhnlichen Copialien, wenn nicht eine Angelegenheit unentgeltlich zu besorgen ist,
demjenigen Kirchen-Commissar, der den Bericht entworfen hat.

7) Für einen Beglaubigungs-, Bewilligungs- oder sonstigen Schein und für einen Extract aus Lagerbüchern und Documenten, in Pfarr- und Kirchen- und andern der Taxe unterworfenen Meiersachen . . . . . 8 bis 12 ℊℊ beiden Kirchen-Commissarien gemeinschaftlich, wenn das Geschäft beiden obliegt, widrigenfalls demjenigen, der dasselbe verrichtet hat, außer den gewöhnlichen Copialien.

IV. In Commissions- und Partei-Sachen.

1) In Dispensations-Sachen für einen Bericht, der die Statthabenheit einer ehelichen Verbindung betrifft . . . . . 1 ℔ demjenigen Kirchen-Commissar, der den Bericht abgefaßt und fast allein den Auftrag ausgerichtet hat,
von den interessirten Theilen.

2) In Sachen, die ein individuelles Interesse betreffen, nach der Bestimmung A. III. 6.

3) In Prozessen, die wegen der Vollziehung der Ehe, der Supplirung des Consenses zur Ehe, der Ehescheidung und anderer streitigen Sachen geführt werden,

Digitized by Google

Diäten

für den geistlichen Kirchen-Commissar . . . . . 3 ₰
» den weltlichen, wenn er Ober-Amtmann oder ein Beamter von noch höherem Range ist . . . . . 3 »
wenn er Amtmann oder Greffe oder Amts-Assessor oder Gerichtsverwalter ist . . . . . 2 »

außer den Fuhr- und Reisekösten (s. A. I.), wenn in solchen Angelegenheiten eine Reise anzutreten ist.

Das aufzunehmende Protocoll ist nicht besonders zu berechnen. Auch sind keine Diäten, sondern nur die gewöhnlichen Protocollgebühren anzusetzen, wenn zwar mehrere Termine in einer und derselben Sache abzuhalten sind, diese aber sich nicht auf neue wesentliche Umstände beziehen.

B. Zweiter Abschnitt.

Gebühren, welche der Regel nach dem weltlichen Kirchen-Commissar allein zukommen.

1) Für die Revision der Bau-Rechnungen
bei einem Neubau . . . . . 2 ₰
bei einer Haupt-Reparatur . . . . . 1 »
aus dem Bau- und Reparations-Fonds.

Wenn die Reparaturen weniger als 50 ₰ kosten, so sind die Baurechnungen unentgeltlich zu revidiren.

2) Für die Vorbereitung und Leitung der Bau- und Reparatur-Angelegenheiten, mit Einschluß aller damit verknüpften Arbeiten, der Besichtigung der geistlichen Gebäude und ihrer Baumängel, der Aufnahme von Protocollen, der Einsendung von Rissen und Bau-Anschlägen, der Erstattung von Berichten ꝛc., nach dem geringern oder größern Umfange der dadurch verursachten Bemühungen . . . . . 2 bis 12 ₰
außer den hiedurch veranlaßten Auslagen und den Copialien für die in beglaubigten Abschriften einzusendenden Schriften und Aufsätze, mit Ausschluß der Vidimations-Gebühren, aus dem Bau- und Reparations-Fonds.

Die genauere Ermäßigung dieser Gebühren bleibt dem Consistorio vorbehalten, welches in den dazu geeigneten Fällen hierüber mit der K. Landdrostei in Communication treten und im Einverständniß mit derselben nach dem Befinden der Umstände mehr oder weniger verwilligen wird. Der weltliche Kirchen-Commissar hat sich aber der Leitung der Bauten und Reparaturen an seinem Wohnorte unentgeltlich zu unterziehen.

3) Für eine demselben aufgetragene Beeidigung des geistlichen Kirchen-Commissars, mit Einschluß des über die Ausrichtung dieses Auftrages unter Anschluß des aufgenommenen Protocolls zu erstattenden Berichts . . . . . 2 ₰
von dem geistlichen Kirchen-Commissar.

4) Für die Versiegelung der Inspections-Registratur nach dem Tode des geistlichen Kirchen-Commissars

Digitized by Google

außer dem Wohnorte des weltlichen Commissars die gewöhnlichen Diäten (s. A. IV.),
am Wohnorte desselben die Hälfte,
von den Erben des geistlichen Kirchen-Commissars.

5) Für Commissions-Termine in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Sachen und in anderen Fällen, die das besondere oder gemeinschaftliche Interesse der Gemeinden und Privatpersonen betreffen,
außer dem Wohnorte des weltlichen Kirchen-Commissars die gewöhnlichen Diäten (s. A. IV.),
an dessen Wohnorte die Hälfte,
von denjenigen, deren Interesse zu berücksichtigen ist.

Wenn bei der Ausrichtung der A. IV. und B. 5. erwähnten Commission mehrere Ausfertigungen vorfallen, z. B. Resolutionen, Decrete, Mandate, Citationen, Requisitionen, Abnahme von Eiden, Zeugenverhör, Anfertigung des Rotuls u. s. w., so sind die Gebühren nach der im Patent vom 5ten October 1827 bestimmten Sporteltaxe für die Untergerichte im Königreiche Hannover anzusetzen. Dasselbe gilt auch von den dem weltlichen Kirchen-Commissar übertragenen Concurssachen der Geistlichkeit, der Annahme eines Testaments und dessen Publication, der Beeidigung von Vormündern, der Revision einer Vormundschafts-Rechnung und dergleichen.

C. Dritter Abschnitt.

Gebühren, welche in der Regel dem geistlichen Kirchen-Commissar allein zukommen.

1) Für die Leitung einer Prediger-Conferenz, mit Einschluß aller damit verbundenen Bemühungen und des darüber an das Consistorium abzustattenden Berichts . . . . . 3 ℳ
und für die nachher zu besorgende Mahlzeit . . . . . 7 »
Diese Gebühren werden aus den Ärarien aller in einer Superintendentur oder Inspection befindlichen Kirchen entnommen und nach dem Verhältnisse des Activ-Vermögens derselben vertheilt.

2) Für die nach dem Ableben eines Predigers vorzunehmende Versiegelung der Kirchen- und Pfarr-Acten und für die demnächstige Wieder-Entsiegelung, mit Einschluß der darüber an das Consistorium zu erstattenden Berichte . . . . . 3 ℳ
aus dem Nachlasse des verstorbenen Predigers.

3) Für die Beeidigung eines Kirchen-Juraten und Rechnungsführers . . . . . 1 ℳ
aus den Kirchen- oder Armen-Mitteln.
Armen-Juraten und Rechnungsführer sind unentgeltlich zu beeidigen.

4) Für die Bemühung, einen Melioramenten-Vergleich zwischen höheren oder niederen Kirchen- und Schuldienern zu erwirken,
in jenem Falle . . . . . 2 ℳ
in diesem . . . . . — » 8 ßß
von einem jeden der interessirten Theile.

Digitized by Google

5) Für die dem geistlichen Kirchen-Commissar überlassene Dispensation von dem zur Confirmation erforderlichen Alter, für ein jedes Kind . . . . . 8 ßß
welche Gebühr wird erlassen werden, wenn die Ältern des Kindes sehr arm sind.
6) Für Berichte, welche sich auf ein individuelles Interesse beziehen, nach der obigen Bestimmung A. III. 6.
7) Für Schreibmaterialien jährlich etwas Gewisses aus den Ärarien aller Kirchen einer Inspection, nach der Bestimmung des Consistorii und nach dem Umfange der Geschäfte.
8) Porto, Botenlohn und andere Auslagen sind in den Angelegenheiten einer jeden Kirche, welche sie betreffen, besonders zu berechnen.

Anmerkung.

Es sollen künftig alle bisher hin und wieder angesetzte Gebühren, welche hier nicht namentlich aufgeführt sind, wegfallen und alle Sachen, für welche in dieser Sporteln-Ordnung kein besonderes Accidenz ist bestimmt worden, sportelnfrei sein, z. B. Disciplinar-, Wrogen- und Untersuchungs-Sachen der Geistlichen, insofern der Auftrag ex officio auszurichten ist, Pfarrwitwen-, Pfarrwittenthums- und Armen-Sachen, Berichte wegen der Unterstützung der Kirchen- und Schuldiener oder ihrer Witwen und Kinder, Vicarie-Anordnungen, Steuer-Angelegenheiten u. a. m.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an sämmtliche Kirchen-Commissarien in den Herzogthümern Bremen und Verden, enthaltend Ergänzungen und Abänderungen der Sporteln-Ordnung für die dasigen Kirchen-Commissarien vom 12ten Junius 1828; vom 16ten August 1832. (III. 171.)

Im besondern Auftrage des K. Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten werden die von solchem zweckmäßig erachteten Ergänzungen und Abänderungen der Sporteln-Ordnung für die in den Herzogthümern Bremen und Verden angestellten Kirchen-Commissarien vom 12ten Junius 1828 im Folgenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Zu dem ersten Abschnitte der Sporteln-Ordnung, betreffend die Gebühren und Emolumente, welche beiden Kirchen-Commissarien dem weltlichen und dem geistlichen zukommen, ist der §. I. in nachstehender Maaße abgeändert worden:

I. Auf Amtsreisen.

»Alle Kosten, welche durch die in Amtsgeschäften von den Kirchen-Commissarien anzustellenden Reisen veranlaßt werden, sind von denjenigen, deren Interesse diese Reisen betreffen, folglich entweder von den Kirchen- und Schulgemeinden, oder von Privatpersonen zu tragen. Im letzten Falle ist den Kirchen-

Digitized by Google

Commissarien die Art und Weise, wie sie reisen wollen, lediglich zu überlassen und von denselben für jede Postmeile der Entfernung mit Einschluß der Rückreise und einschließlich aller etwaigen Nebenkosten die Summe von 1 Rthlr. 4 Ggr. Conventions-Münze zu berechnen. Im erstern Falle sind die Gemeinden vorher zu befragen, ob sie dasselbe wünschen und vorziehen, oder ob sie selbst und jederzeit für eine in natura und nach der bei ihnen schon bestimmten und üblichen oder unter Vermittelung der Kirchen-Commissarien sofort anzuordnenden Reihefolge zu leistende Fuhr, welche alsdann von den Kirchen-Juraten frühzeitig genug zu bestellen ist, sorgen wollen und können. Es versteht sich in diesem Falle von selbst, daß die Gemeinden dann auch für die Berichtigung des etwa auszugebenden Weg-, Brücken- oder Fährgeldes, so wie der Zehrungskosten für den Fuhrmann und die Pferde Sorge zu tragen haben. Jedoch ist ein jeder Kirchen-Commissar berechtigt, sich anderer und eigener Transportmittel zu bedienen und dafür die erwähnte Vergütung in Rechnung zu bringen, wenn entweder eine behuf unaufschieblicher Amtsgeschäfte vorzunehmende Reise wegen der ungünstigen Beschaffenheit der Jahrszeit, Witterung, Wege und Gegenden nur auf solche Weise angetreten werden kann, oder wenn eine Gemeinde zwar das Fuhrwerk liefern zu wollen sich erboten, aber keine prompte, anständige und sichere Fuhr geleistet hat, in welchem Falle die Gemeinde befugt ist, ihren Regreß gegen diejenigen Mitglieder derselben zu nehmen, welche den gerechten Erwartungen der Kirchen-Commissarien nicht entsprochen und ihnen zu gegründeten und erheblichen Verlegenheiten, Beschwerden und Bedenklichkeiten Anlaß gegeben haben.«

2) Zu dem nämlichen Abschnitte ist die Bestimmung des §. III. Absatz 3. also abgeändert und ergänzt worden:

»Wenn der Prediger auf desfallsiges Ansuchen die Beköstigung der Kirchen-Commissarien bei Abhaltung der Kirchen- und Schul-Visitationen übernimmt, so soll

a. dem Prediger für jeden Kirchen-Commissarius eine Vergütung von zwei Thalern Conventions-Münze aus dem Kirchenvermögen oder in subsidium von der Gemeinde gezahlt;
b. einem jeden der Kirchen-Commissarien aber nur die Hälfte der gewöhnlichen Diäten, mithin die Summe von resp. 1 oder 1½ Rthlr. zu Theil werden.«

Da diese Bestimmungen nach dem Willen des K. Ministerii forthin zu befolgen sind, so haben sämmtliche Kirchen-Commissarien, Prediger und Juraten sich darnach zu richten, und soll dieses Ausschreiben in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingetragen werden.

Bekanntmachung des K. Consistorii zu Stade, enthaltend eine Erneuerung der Vorschrift, daß an selbiges zu erstattende, oder an selbiges zu bringende Gesuche in

Digitized by Google

nicht streitigen Angelegenheiten, durch die Kirchen-Commissarien an dasselbe gelangen sollen, vom 21sten November 1829. (III. 203.)

Noch immer werden Berichte und Gesuche in nicht streitigen Angelegenheiten Uns unmittelbar zugesandt, ungeachtet dieselben den Kirchen-Commissarien zugestellt und von diesen Uns überreicht werden müßten.

Da aber dadurch nicht nur großer Zeitverlust entsteht, sondern auch Veranlassung zu unnützen Kosten gegeben wird: so siehet man sich genöthigt die schon bestehende Vorschrift wieder in Erinnerung zu bringen und Allen, welche Berichte an Uns zu erstatten haben, oder Gesuche an Uns bringen wollen, zur Pflicht zu machen, gedachte Schriften durch die Kirchen-Commissarien an Uns gelangen zu lassen.

Diese Bekanntmachung soll in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an alle in dessen Verwaltungs-Bezirke angestellten Kirchen-Commissarien, die Gesuche der Schullehrer betr., vom 12ten Februar 1835. (III. 18.)

Da Uns zu verschiedenen Zeiten von vielen Schullehrern Gesuche von mancherlei Art unmittelbar sind überreicht worden, so beauftragen und autorisiren Wir die K. Kirchen-Commissarien:

allen in ihren Inspectionen angestellten Schullehrern durch die denselben vorgesetzten Prediger den Inhalt Unseres Ausschreibens vom 21sten November 1829 eröffnen und bedeuten zu lassen, daß ihre Gesuche durch gute Zeugnisse derjenigen Prediger, welchen sie untergeordnet sind, zu unterstützen, den K. Kirchen-Commissionen auf Stempelpapier zu überreichen und von diesen mit gutachtlichen Berichten an Uns einzusenden, widrigenfalls aber nicht zu berücksichtigen sind.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hildesheim, die Anstellung weltlicher Kirchen-Commissarien betr., vom 13ten Januar 1827. (III. 15.)

Da es zu einer bessern und zweckmäßigern Verwaltung der katholischen Kirchengüter nothwendig, und deren Erhaltung am besten gesichert wird, wenn erfahrene, an Ort und Stelle wohnhafte Geschäftsmänner, denen die nähern Verhältnisse der Kirchen und Schulen genau bekannt, unter der Direction des K. Consistorii die Local-Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen und sonstigen milden Stiftungen führen: so hat das K. Cabinets-Ministerium in Beziehung auf die K. Verordnung vom 28sten April 1815*) und auf den §. 72. der Amts-Ordnung vom

*) Bd. II. p. 8.

18ten April 1823 genehmiget, daß bei den in der Diöcese Hildesheim befindlichen katholischen Kirchen weltliche Kirchen-Commissarien aus den bei den K. Ämtern und Stadtgerichten angestellten Beamten ernannt werden.

Wie nun die Ernennung dieser Kirchen-Commissarien gegenwärtig geschehen, und die denselben in dieser Eigenschaft obliegenden Geschäfte zwar schon in der Amts-Ordnung vom 18ten April 1823 §. 72. *) bezeichnet sind: so hat das K. Consistorium sich dennoch zu einigen nähern desfallsigen Bestimmungen veranlaßt gesehen, welche den Kirchen-Commissarien, mit Vorwissen und unter ausdrücklicher Genehmigung des K. Cabinets-Ministerii, mittelst des gegenwärtigen Ausschreibens zu deren Nachachtung und Befolgung bekannt gemacht werden.

§. 1. Die weltlichen Kirchen-Commissarien werden in Ansehung der an den Kirchen, Schulen, Pfarr-, Schullehrer- und sonstigen Kirchenhäusern vorfallenden Bauten und Reparaturen und deren dabei eintretenden Mitwirkung auf das von Uns unterm 14ten September 1824 auf den Grund des vom K. Cabinets-Ministerio unterm 8ten Mai 1824 festgesetzten Regulativs erlassenen Instruction verwiesen, welche dem gegenwärtigen Ausschreiben sub A. nachgefügt ist. Auch sind dieselben verpflichtet, sowohl selbst als durch die Amts-Unterbediente darauf zu achten und achten zu lassen, daß die Kirchengebäude nicht beschädiget, auch von deren Bewohnern keine den Gebäuden nachtheilige Vorrichtungen unternommen werden.

§. 2. Wenn gleich die Verwaltung des den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen gehörigen Vermögens unter der speciellen Aufsicht der geistlichen Behörden steht: so haben die weltlichen Kirchen-Commissarien doch darauf zu sehen, daß weder die Pächter und Nutznießer geistlicher Grundstücke, noch irgend ein Anderer zum Nachtheil derselben etwas unternehme, dieselben deteriorire, oder daß solche mit sonst ungebührlichen Lasten belegt werden, und sobald dergleichen wahrgenommen wird, darüber unverzüglich anhero zu berichten.

§. 3. Die denselben von Seiten des Consistorii übertragenen Verpachtungen geistlicher Grundstücke haben dieselben nach Umständen entweder selbst vorzunehmen, oder durch die Amts- und Hausvoigte besorgen zu lassen, und die Verpachtungs-Protocolle nebst deren Gutachten einzusenden; in so weit dieselben auch von der Bischöflichen Behörde hierum angegangen werden, den dieserhalb an sie ergehenden Requisitionen zu genügen.

§. 4. Bei Streitigkeiten und Prozessen, welche die geistlichen Güter entweder speciell, oder als Theilnehmer einer Gemeinde betreffen, haben die weltlichen Kirchen-Commissarien das Interesse der Kirche, Geistlichkeit und Schule wahrzunehmen, und dieselben insbesondere bei Gemeinheits-Theilungen oder Verkoppelungen bei Austauschungen und Dienst-Ablösungen zu vertreten und für sie zu handeln.

§. 5. Bei Ausleihungen der Kirchen-Capitalien und den darüber aufzunehmenden gerichtlichen Obligationen haben die Kirchen-

*) Bd. II. pag. 231.

Digitized by Google

Commissarien vorzüglich die Sicherheit der von den Debitoren zu bestellenden Hypotheken genau zu prüfen, zugleich auch, insoweit es zu ihrer Kenntniß kömmt, daß bereits ausgeliehene Capitalien nicht gehörig verbrieft oder der Debitor in Verfall zu gerathen anfängt, dafür zu sorgen, daß die Kirchen bei Zeiten sicher gestellt werden.

§. 6. Bei eintretenden Sterbefällen der Pfarrer, oder der sonstigen der Jurisdiction des hiesigen Consistorii unterworfenen geistlichen Personen, haben sie sofort die Versiegelung und die Sicherstellung des Nachlasses zu verfügen und sodann ungesäumt darüber anhero zu berichten.

§. 7. Da in den Eichsfeldschen Ämtern nach den ältern Chur-Mainzischen Verordnungen und der daselbst annoch bestehenden Observanz die weltlichen Obrigkeiten bei der Revision der Kirchenrechnungen und deren Ablage concurriren: so sind die für die dasigen Ämter und Gerichte ernannten weltlichen Kirchen-Commissarien sich diesen Geschäften, bis zu etwa zu treffender anderweiter Einrichtung auch ferner zu unterziehen verbunden.

§. 8. Da es für nothwendig erachtet worden, über die den Kirchen, Schulen und Pfarren gehörigen Grundstücke vollständige Lagerbücher aufzunehmen und anzufertigen: so haben die Kirchen-Commissarien die ihnen dieserhalb annoch besonders zu ertheilenden Aufträge mit Eifer und möglichster Genauigkeit zu besorgen.

§. 9. Überhaupt sind die weltlichen Kirchen-Commissarien verpflichtet, die denselben von Seiten des K. Consistorii, es sei in Rechtssachen oder in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, oder in allen sonstigen administrativen, das geistliche Gut betreffenden Angelegenheiten zu ertheilenden Commissionen pünctlich zu vollziehen.

Nicht minder

§. 10. sind dieselben verbunden, den in Administrations-Sachen von dem Diöcesan-Bischofe oder dessen General-Vicariate an sie ergehenden Requisitionen in vorkommenden Fällen vollständig zu genügen.

§. 11. Was sodann deren Remuneration für die von ihnen zu besorgenden Geschäfte betrifft: so haben die Kirchen-Commissarien in Prozeßsachen, für gerichtliche Versiegelungen und für alle Actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit die dafür gesetzlich bestimmten oder hergebrachten Gebühren zu beziehen; die Administrations-Sachen des Kirchenvermögens jedoch auf gleiche Weise, wie die Angelegenheiten des öffentlichen Staatsguts, als Official-Sachen gebührenfrei zu verhandeln. Das hiesige Consistorium behält sich jedoch bevor, bei außerordentlichen Arbeiten und bei hinreichendem Vermögen der Kirchen, denselben dafür vorkommend extraordinaire Remunerationen zu bewilligen.

Das gegenwärtige Ausschreiben soll in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hildesheim an sämmtliche katholische Pfarrer und Kirchenvorsteher in dem Bezirk des Fürstenthums Hildesheim und den dies-

Digitized by Google

seitigen Eichsfeldschen Landen, vom 14ten September 1824.

Demnach vom K. Cabinets-Ministerio zu Hannover die näheren Bestimmungen und das Verfahren vorgeschrieben worden, welches hinsichtlich der an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden vorzunehmenden Bauten und Reparaturen beobachtet werden soll: so wird den Pfarrern und Kirchenvorstehern hieraus dasjenige, was deren Mitwirkung hiebei betrifft, in Folgendem bekannt gemacht.

1) Die Pfarrer und Kirchenvorsteher sind verbunden, alle an Kirchen-, Pfarr- oder Schulgebäuden nothwendig werdende Baue oder Reparaturen dem weltlichen Beamten anzuzeigen, und haben sodann gemeinschaftlich mit diesem
   a. deren Nutzen und Nothwendigkeit;
   b. die Einrichtung des Baues und
   c. die hiezu erforderlichen Kosten zu untersuchen und respective auszumitteln.
2) Ergiebt diese Untersuchung, daß die zu der Wiederherstellung der Baulichkeit nöthigen Kosten den Betrag von zehn Thaler Conventions-Münze nicht übersteigen: so können diese die Reparatur, ohne daß es der Einholung einer höhern Genehmigung bedarf, vornehmen lassen und die dazu erforderlichen Kosten bewilligen, worüber jedoch dem Kirchen-Rechnungsführer eine schriftliche Bewilligung zugestellt werden muß, welche dem Kirchenregister als Ausgabebelag beizufügen ist.
3) Hinsichtlich derjenigen Bauten und Reparaturen, welche nach dem Anschlage die Kosten von 10 Rthlr. übersteigen, ist davon zuvor dem K. Consistorio Anzeige zu machen, und können solche ohne ausdrückliche Genehmigung desselben nicht vorgenommen werden.
4) Insoweit zu diesen Reparaturen die Gemeinde observanzmäßig, es sei an Geldbeiträgen oder an Diensten zu concurriren verpflichtet, ist dieselbe zu der oben № 1. bemerkten Untersuchung mit zuzuziehen, und hat diese hinsichtlich der Nothwendigkeit oder des Nutzens des Baues Bedenklichkeiten erhoben: so ist darüber zuvörderst an das K. Consistorium zu berichten, welches dieserhalb mit der K. Landdrostei in nähere Communication treten wird.
5) Sind diese Einwendungen gehoben, oder ist die Gemeinde mit der vorzunehmenden Reparatur einverstanden, oder werden endlich die dazu erforderlichen Kosten lediglich aus dem Kirchenvermögen bestritten: so ist von dem Beamten, Pfarrer und Kirchenvorsteher durch einen Kunstverständigen, wozu vorzüglich einer der Amts-Werkverständigen zu nehmen, Riß und Kosten-Anschlag anfertigen zu lassen, und sind diese mit ihren gutachtlichen Vorschlägen über die Herbeischaffung der Kosten dem K. Consistorio einzusenden.
6) Erfolgt nun die Genehmigung des Baues oder der Reparatur, so wird solche unter der Direction des K. Consistorii von der Kirchen-Commission oder den damit besonders zu beauftragenden Beamten, nach genauer Vorschrift des Risses und des

Digitized by Google

nicht zu übersteigenden Kosten-Anschlages und, wenn die Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Baues es erfordert, unter der technischen Leitung eines mit Genehmigung des K. Consistorii zuzuziehenden Bauverständigen ausgeführt.

7) Werden Behuf Ausführung des Baues mit Unternehmern, Baumeistern oder einzelnen Handwerkern Contracte abgeschlossen: so müssen solche gerichtlich und zwar bei demjenigen Amte, in dessen Bezirke der Bau vorgenommen wird, aufgenommen werden, und wird dabei bemerkt, daß die Überlassung der Baue an mindest Fordernde, wegen der damit in Ansehung der zweckmäßigen und dauerhaften Ausführung verbundenen Gefahr, gänzlich zu vermeiden sind.

8) Über die auf den Bau zu verwendenden Kosten ist eine besondere vollständige Baurechnung zu führen, wozu in der Regel, und wenn von Uns dazu kein Anderer bestimmt wird, der Kirchen-Rechnungsführer verpflichtet ist. Wir behalten Uns indessen vor, bei eintretenden besonderen Verhältnissen die Führung der Baurechnung einem Dritten speciell zu übertragen.

9) Während dem Bau hat die Kirchen-Commission oder der damit besonders beauftragte Beamte darauf zu achten, daß die Arbeit nach dem genehmigten Risse und Anschlage ausgeführt werde, und ist diese beendigt, so hat dieselbe zu untersuchen, bei wichtigen Bauten auch durch einen Kunstverständigen untersuchen zu lassen, ob derselbe in allen Theilen gehörig und vollständig ausgeführt ist und darüber, unter Einsendung der Baurechnung nebst Belägen anhero ausführlich zu berichten, worauf die Revision und Abnahme der Baurechnung vom hiesigen Consistorio vorgenommen, und zur ausgablichen Berechnung der aufgewandten Baukosten das erforderliche Justificatorium ertheilt werden wird.

Sämmtliche dem hiesigen K. Consistorio untergebene Pfarrer, Kirchen-Rechnungsführer und Kirchenvorsteher haben vorstehende Bestimmungen genau zu befolgen.

II. Diöcesen.

Patent, die K. Genehmigung der päpstlichen Bulle vom 26sten März 1824 betr. (I. 87.)

Georg der Vierte ꝛc. Nachdem Wir die von Seiner päbstlichen Heiligkeit unterm 26sten März 1824 zu Rom erlassene Begrenzungs-Bulle der Diöcesen, welche mit den Worten: »impensa Romanorum Pontificum« anfängt, einer umständlichen und sorgfältigen Prüfung unterzogen und Uns überzeugt haben, daß dieselbe, ihrem wesentlichen Inhalte nach, mit allen den Verhandlungen und Verabredungen vollkommen übereinstimme, welche mit dem päbstlichen Stuhle, in Beziehung auf die Einrichtung der Bisthümer und Capitel, deren Besetzung und Ausstattung, wie auch der Begrenzung der Diöcesen der katholischen Kirche in Unserm Königreich Hannover Statt gefunden haben: so verordnen Wir, wie folgt:

Digitized by Google

1. Kraft Unserer Majestäts-Rechte ertheilen Wir den auf die vorher namhaft gemachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen der erwähnten päbstlichen Bulle Unsere K. Genehmigung, und es sollen demnach Alle, die es betrifft, jene Verfügungen als ein verbindliches Statut der katholischen Kirche in Unserm Königreiche Hannover zu beobachten und zu befolgen haben.

2. Die Genehmigung vorgedachter Bulle wird, wie sich ohnehin versteht, nicht anders ertheilt, als unbeschadet Unsern Majestäts-Rechten und den Rechten Unserer Unterthanen Evangelischer Religion und der Evangelischen Kirchen im Königreiche.

3. Ein Abdruck jener päbstlichen Bulle soll in lateinischer sowohl, als deutscher Sprache diesem Unsern landesherrlichen Genehmigungs-Patente angehängt und in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Gegeben Carlton-House, den 20sten Mai 1824.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

LEO EPISCOPUS
SERVUS SERVORUM DEI
Ad Perpetuam Rei Memoriam.

Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo, qua in Universae Catholicae Ecclesiae bonum advigilant, ad ea procuranda ipsos compellit, quibus fidelis Populi commoditati consulatur, ut pro Locorum ac temporum ratione facilius ad ea pertrahatur, quae sint Divini Cultus, quaeque ad aeternam Animarum salutem valeant conducere. Hinc assiduis ipsi studiis in id semper connisi sunt, ut Dominico Gregi nunquam deessent Pastores, qui eum in salutaria pascua deducerent, et in justitiae semitis retinerent.

Id sane potissimum intendit Praedecessor Noster felicis recordationis Pius Septimus pro cura, quam in Religionis utilitates, ubi maxime de ipsius discrimine metuendum videbatur, enixe impendebat, quando post teterrimas praeteritorum temporum calamitates omnibus in tota Germania Episcopalibus Sedibus opportune prospicere studuit, cogitationesque suas pariter convertit ad duas antiquitate, et dignitate praestantes Ecclesias Hildesimensem scilicet, atque Osnabrugensem, quae usque a Caroli Magni aevo suam ducunt originem, quaeque nunc intra fines Hannoveriani Regni continentur.

Re propterea collata cum Serenissimo Georgio Quarto Regnorum Magnae Brittanniae, et Hiberniae unitorum, nec non Hannoverae Rege, ac Brunswicensi, et Luneburgensi Duce laudatus Pontifex, auditis etiam nonnullis ex Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardi-

Digitized by Google

nalibus, de faciliori ratione deliberandum censuit, quae in tanta rerum conversione occurrebat, unice ad binas illas Episcopales Sedes cum suis Capitulis aliquo pacto conservandas, atque ad dotem ipsis, ac Diaeceses, quo posset aptius praefiniendas.

Cumque Nos, meritis licet imparibus, ad Summi Pontificatus apicem Divina sic disponente benignitate fuerimus evocati, in id etiam sedulo incumbere debuimus, ne de illa Catholici Gregis portione minus solliciti videremur. Perspeximus quidem, e Sacrorum Canonum rigore haud mediocriter temperandum fuisse, multumque Locorum, temporum, ac Personarum conditioni, aliisque id genus peculiaribus adjunctis tribuendum: Ast cum maxime congruat, Praedecessorum vestigiis inhaerere, atque ad exitum perducere, quae Pius Septimus morte praeventus nequivit Apostolicae Auctoritatis munimine roborare, novum in Hannoveriano Regno Ecclesiarum, et Capitulorum statum, novesque Diaecesium Limites ad eorum normam, quae laudatus Praedecessor duxerat admittenda, constitui necessarium conspeximus.

Habentes igitur pro expressis, ac de verbo ad verbum prolatis iis omnibus, quae praedictarum Ecclesiarum, et Capitulorum anteriora jura, privilegia, ac praerogativas respiciunt, et consensui supplentes eorum omnium, quorum interest, de Apostolicae potestatis plenitudine, praevia omnimoda suppressione, extinctione, et cessatione prioris status earundem Ecclesiarum, et Capitulorum, decernimus, quod ex nunc in posterum Capitulum Cathedralis Ecclesiae Hildesimensis efformetur ab unica Decanatus Dignitate, et Sex Canonicis, ac quatuor Vicariis, seu Praebendatis.

Mensae Episcopalis annui redditus erunt in Summa Quatuor mille Thalerorum Monetae Conventionalis, ut infra percipiendorum, ac insuper aedes pro decenti habitatione, si non adsint, noviter Episcopo erunt attribuendae.

Decanus Capituli Cathedralis annuo redditu Thalerorum Mille quingentorum Monetae Conventionalis, duo Canonici Seniores Mille Quatuorcentum, tertius, et quartus Canonicus Mille, postremi duo Canonici Octingentorum, ac quatuor Vicarii, seu Praebendati quatuorcentum ut infra percipiendorum, respective gaudebunt, atque insuper Decanus quilibet Canonicus, et duo Vicarii in ordine priores Domos habebunt unicuique eorum Praebendae assignandas.

Ad hujusmodi autem redditus constituendos praefatus Georgius Rex spopondit intra Quadriennium a data praesentium numerandum, tot Fundos, ac Bona stabilia, Decimas, et Census Reales iisdem Episcopo, et Capitulo ea, qua singulis par est quantitati se traditurum, quot praedictis annuis adsignatis redditibus ab omni cuiuscumque generis onere prorsus liberis, et immunibus respondeant, ita tamen, ut antea per infrascriptum harum Literarum Exequutorem Apostolicae Sedis judicio subjiciantur, quo accurate perpensa necessarium ab ipsa adprobationem nanciscantur. Interea

Digitized by Google

vero, donec isthaec reddituum adsignatio in Fundis ac Bonis stabilibus, Decimis, Censibusque Realibus locum habeat, memoratae Summae Episcope, et capitulo a Thesauro Regio quotannis in pecunia numerata integre, ac libere erunt persolvendae.

Quod vero spectat Ecclesiam Osnabrugensem, quoniam praesentes rerum circumstantiae utramque Ecclesiam dotari posse non sinunt, nova ipsius Osnabrugenses Fpiscopalis Mensae Capituli, ac Seminarii dotatio suspensa perstet: usquedum necessaria ad id suppetant media, quo casu in Fundis, Bonis stabilibus, Decimis, Censibusque Realibus erit perficienda. Atque tunc Osnabrugensis Episcopus non secus ac Episcopus Hildesimensis annuo redditu Quatuor millium Thalerorum Monetae Conventionalis in supramemoratis bonis gaudebit, Capitulum eodem, ac Hildesimense Capitularium, et Vicariorum numero constabit, paresque redditus annui eisdem respective assignabuntur; nec non Episcopali Seminario ea redditum annua summa tribuetur, quae necessitatibus, et utilitati Diaecesis valeat respondere.

Quamdiu autem Episcopatus Osnabrugensis dotatio suspensa manebit, Episcopali Mensae Hildesimensi augmentum Bismille Thalerorum e Bonis Ecclesiasticis in Provincia Osnabrugensi sitis percipiendorum, itemque Decano Hildesimensis Capituli augmentum Tercentum Thalerorum assignabitur, ab ipsis annuatim respective percipiendorum, perdurante tantummodo praedicta dotationis Episcopatus Osnabrugensis suspensione.

Atque interea, ne Dioecesis Osnabrugensis, cui ob eas rationes designari in praesens Antistes nequit, legitimo careat Rei Sacrae regimine, mandamus, ut Venerabilis Frater Carolus de Gruben Episcopus Parensis in partibus Infidelium, ejusdemque Osnabrugensis Ecclesiae Suffraganeus Dioecesim ipsam, quoad vixerit, gubernare prosequatur, eoque defuncto Hildesimensis pro tempore Episcopus Dioecesim quoque Osnabrugensem, facultatibus ad id ab Apostolica Sede qualibet vice sibi speciatim delegandis, administrare, suumque Vicarium in Spiritualibus Generalem, qui in Civitate Osnabrugensi resideat, debeat adsciscere. Qui quidem Vicarius, dummodo vere dignus, et idoneus judicatus fuerit, a Romano Pontifice titulo alicujus Episcopalis Ecclesiae in partibus Infidelium, servatis omnibus servandis, decorabitur ad hoc, ut Pontificalia in ipsa Civitate, et Dioecesi Osnabrugensi exercere possit, et valeat. Eidem idcirco Vicario Generali Osnabrugensi pro sua, et Episcopalis Curiae dotatione annua persolvenda erit summa Trium millium Thalerorum Monetae Conventionalis a praelaudati Serenissimi Regis liberali munificentia promissa, quae in ipsius Vicarii Generalis congruam, et in annuam laboribus respondentem mercedem Ecclesiasticorum, qui suam eidem in ea procuratione operam commodabunt erit impedenda.

Donec autem proprium Osnabrugense Seminarium erigi

Digitized by Google

potuerit, hujusce Diaecesis Clerici alentur, atque educabuntur in Episcopali Seminario Hildesimensi, cui propterea bona, ac redditus, quibus actu gaudet, integre conservabuntur: quod idem dictum volumus de bonis ac redditibus in tuitionem Aedium Sacrarum, tam Hildesimensis, quam Osnabrugensis, atque in sumptus Divini Cultus, ac Ministrorum mercedem adsignatis.

Quotiescumque vero aliqua ex supradictis Sedibus Episcopalibus, tam Hildesimensi, quam Osnabrugensi, quae ambo perpetuis futuris temporibus immediate subjectae erunt Apostolicae Sedi, vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Regios Ministros certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum e Clero totius Regni selectorum, quorum unusquisque trigesimum suae aetatis annum ad minimum compleverit, et indigenatu praeditus sit, studia in Theologia, et Jure Canonico cum laude absolverit, curam Animarum, aut munus Professoris in Seminariis egregie exercuerit, aut in administrandis Negotiis Ecclesiasticis excelluerit, optima fama gaudeat, sana doctrina, et integris sit moribus. Ac si forte aliquis ex Candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, Capitulum e Catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Episcopus eligi valeat. Tunc vero Capitulum ad Canonicam Electionem in Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, juxta consuetas formas procedet, ac documentum Electionis in forma Authentica intra Mensem ad summum Pontificem perferri curabit.

Confectio autem Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad regimen Episcopalium Ecclesiarum Regni Hannoveriani, vel Episcopo alterius Sedis non vacantis, vel Ecclesiastico illius Regni viro in Dignitate constituto a Romano Pontifice committetur, et ad formam Instructionis ab Apostolica Sede in singulis casibus transmittendae exarabitur, quo accepto Summus Pontifex, si compererit Promovendum instructum iis dotibus, quas Sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quocitius fieri poterit, juxta statutas formas per Apostolicas Litteras confirmabit.

Si vero, aut Electio minime fuerit Canonice peracta, aut Promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, quod Cathedrale Capitulum ad novam Electionem, ut supra, Canonica methodo valeat procedere.

Novus Episcopus ab altero Regni Episcopo jam consecrato, atque facultatem expresse ad id ab Apostolica Sede habente, assistentibus duobus aliis Episcopis ad hoc rogatis, et in eorum defectum duobus Praelatis Pontificalium usum habentibus, vel his quoque deficientibus duobus Praesbyteris e Regni Clero in Ecclesiastica Dignitate constitutis, consecrabitur.

Digitized by Google

In Capitularium numerum alii non admittentur, nisi qui indigenatu, et qualitatibus a Sacris Canonibus requisitis praediti sint, triginta saltem annorum aetatem habeant, et in Praesbyteratus Ordine sint constituti, quique in exercenda cura Animarum, vel in alio obeundo Ecclesiastico Ministerio, vel Professoris munere in Seminario Episcopali conspicuos se se reddiderint.

Quotiescumque vero Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus in Cathedralibus vacaverit, Episcopus, et Capitulum alternis vicibus intra sex haebdomadas a die vacationis proponent quatuor Candidatos supraenunciatis praeditos qualitatibus. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Gubernio invisus, aut suspectus sit, id quamprimum Episcopo respective, aut Capitulo indicari poterit, ut expungatur: tunc autem Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Vicariatus, vel respective Capitulum intra quatuor haebdomadas procedet ad nominationem unius ex Personis Gubernio non invisis, nec suspectis, cui Episcopus Canonicam dabit Institutionem.

Ad Novam nunc procedendo Circumscriptionem Dioecesium Episcopatus Hildesimensis, qui actu a Venerabili fratre Francisco Egone a Furstenberg moderno ejus Episcopo gubernatur, et Osnabrugensis, qui suo a pluribus annis orbatus Pastore a supramemorato Carolo Episcopo Parensi ac ejusdem Osnabrugensis Ecclesiae Suffraganeo cum Apostolicis sibi delegatis facultatibus administratur, praevia dismembratione, separatione, ac immutatione a quorumcumque Metropolitanorum, Episcoporum, seu Ordinarium, ac Vicariorum Apostolicorum jurisdictione, superioritate, ac potestate omnium, et singularum Civitatum, Terrarum, ac Paraeciarum intra Regni Hannoveriani limites comprehensarum decernimus, prout a Pio VII. Praedecessore Nostro designatum fuerat, ut Regnum ipsum in duas omnino Diaeceses a cursu Fluminis Visurgis vulgo, Weser, nuncupati tanquam suis limitibus separatas dividatur, ita ut Paraeciae ad dexteram ejusdem Fluminis partem sitae Diaecesi Hildesimensi, Paraeciae autem ad sinistram Visurgis Ripam positae Diaecesi Osnabrugensi respective assignentur, prout sequitur, videlicet.

Dioecesis Hildesimensis efformabitur a sequentibus quinquaginta quinque Parochialibus Ecclesiis ad ipsam Hildesimensem Dioecesim jam pertinentibus, nempe: Achtum, Adlum, Ahrbergen, Gross-Algermissen, Asel, Bavenstedt, Bettmar, Bilderlahe, Bokenem, Bolzum, Borsum, Detfurth, Dingelbe, Dinklar, Dorstadt, Grofs-Düngen, Emmerke, Gross-Giesen, Grasdorf, Graudorff, Gronau, Goslar, Harsum, Heinig, Ecclesiae Cathedralis, S. Godehardi, S. Magdalenae, SSmae Crucis, in Civitate Hildeseim sitae, Hennekenrode, Himmelsthür, Hohenhameln, Hunnesrück, Itzum, Lamspringe, Liebenburg, Marienrode, Moritzberg, Ottbergen, Peine, Poppenburg, Ringelheim, Ruthe, Schladen, Söder, Söhre, Sorsum,

Digitized by Google

Sottrum, Steinbrück, Vienenburg, Gross-Vörste, Westfeld, Wiedelah, Winzenburg, Wöhle, Woldenberg; Atque insuper a viginti Parochialibus, ac tresdecim Curatis Succursalibus nuncupatis Ecclesiis in Provincia Eichsfeldiae positis, et antiquae Metropolitanae Ecclesiae Moguntinae, seu Ratisbonensi olim subjectis, quae in praesentiarum a Venerabili Fratre Carolo Friderico de Wendt Episcopo Basinopolitano in partibus Infidelium, ac Hildesiensis Ecclesiae Suffraganeo uti Vicario Apostolico administrantur, videlicet Paraecia Duderstadt, cum tribus Succursalibus Ecclesiis Gerblingerode, Tiflingerode et Westerode nuncupatis, ac Paraeciis Breitenberg, Desingerode, cum duabus succursalibus Ecclesiis Werxhausen et Esplingerode, denominatis, necnon Paraeciis Immingerode, Nesselröden, Seulingen, Seeburg, Bernshausen, cum succursali Germershausen, atque Paraeciis Lindau, Bilshausen, Crebeck, cum succursali Bodensee, et Parochialibus Ecclesiis Wollbrandshausen, Gieboldehausen, Rollshausen, Rudershausen, Rhumspringe, cum succursali Hilkerode: Paraecia quoque Fuhrbach, cum duabus succursalibus Langenhagen et Brochthausen, necnon Paraecia Oberfeld, cum succursali Mingerode: Paraecia quoque Noerthen, cum duabus Ecclesiis succursalibus, ac Paraecia Renshausen; Denique a tribus Paraeciis Hannover, Gottingen, et Celle, vulgo nuncupatis, quae haectenus a supradicto moderno Episcopo Hildesimensi Missionum Septemtrionalium Vicario Apostolico fuerunt spiritualiter gubernatae.

Dioecesis Osnabrugensis constabit ex sequentibus Decanatibus, videlicet ex Decanatu Ecclesiae Cathedralis, et Civitatis Osnabrugensis septem continente Paraecias, quarum duae reperiuntur in Civitate ipsa Osnabrugensi, reliquae vero in ipsius Territorio, nuncupanturque Bellm, Bissendorf, Rülle, Schledehausen, et Wallenhorst, ex Decanatu Iburg, vulgo denominato septem pariter complectente Paraecias, ut sequitur nuncupatas, id est: Borgloh, Glandorf, Glane, Hagen, Iburg, Laer, et Oesede; ex Decanatu Fürstenau, undecim sequentes continente Paraecias, nempe: Berge, Fürstenau, Merzen, Neuenkirchen, Schwagstorf, Volllage, Althausen, Ankum, Badbergen, Berssenbrück, et Quakenbrück: ex Decanatu Vörden nuncupato, qui Undecim sequentes complectitur Paraecias, videlicet Lage, Malgarten, Vörden, Bomte, Hunteburg, Osterkappeln, Sanctae Annae, Gesmold, Melle, Riemsloh, Wellingholthausen; necnon partes illas Paraeciarum Damme, et Neuenkirchen, quae intra limites Regni Hannoveriani reperiuntur; ex Archipraesbyteratu inferioris Comitatus, Lingen, duodecim continente Paraecias, videlicet: Bawinkel, Beesten, Freren, Lengerich, Messingen, Schapen, Thuine, Baccum, Bramsche, Lingen, Plantlünne, et Spelle; Nec non ex Viginti Septem Paroeciis in Districtu de Meppen comprehensis, et ad Monasteriensem Diaecesim jam pertinentibus videlicet Aschendorf, Bersen, Bokeloe, Börger, Dörpen, Emsbühren, Haren, Haselünne, Heede, Herzlake,

Digitized by Google

Hesepe, Holte, Laten, Lorup, Meppen, Papenburg, Ecclesia Principalis; ac alia ejusdem nominis Ecclesia Succursalis, Rhede, Ruttenbrock, Steinbild, Sögel, Schepsdorff, Salzbergen, Twist, Twistringen, Werlte et Wesuwe, Tres quoque adjunguntur Paroeciae in Frisia Orientali positae, et praefatae Monasteriensi Diaecesi jam subjectae, quae Emden, Leer et Norden, vulgo nuncupantur. Et postremo Octo Paroeciae, quae reperiuntur in Comitatu, de Bentheim, actu a Regno Hannoveriano in temperalibus dependentes, et hactenus a praefato Monasteriensi Episcopo gubernatae, nempe Bentheim, Brandlecht, Emblicheim, Laarwalde, seu Wolda, Nordhorn, Neuenhaus, Schüttorff et Wietmarschen.

Praedictos vero Decanatus, Paroecias, et Loca Episcopis pro tempore Hildesimensi, et Osnabrugensi pro eorum respective Diaecesibus attributa, eorumque Incolas utriusque sexus, tam Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis, eorumque Praesulibus pro suis respective Territorio, Diaecesi, Clero, et Populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimodo subjicimus, proptereaque statim ac praesentes Litterae plenariae fuerint exequutioni mandatae, omnis Antiquorum Metropolitanorum, Ordinariorum, Vicariorum Apostolicorum, seu Administratorum jurisdictio in supradictis locis, Decanatibus, et Paraeciis cessare debebit, omnesque tunc facultates in Locis, et Partibus ab eorum jurisdictione subtractis nullius roboris, vel momenti amplius futuras declaramus.

Ut insuper commoditati Populorum sic ut supra respectivis Episcopis subjectorum consulatur, praescribimus, ut omnia, et singula documenta respicientia Ecclesias, et Loca ut supra dismembrata, et de novo applicata a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Diaecesium, quibus erunt incorporata, debeant opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo asservari.

Habita modo ratione redditu m Episcopalis Mensae Hildesimensis de more taxari in Florenis septingentis quinquaginta sex auri de Camera, et hujusmodi Taxam in libris Camerae Nostrae Apostolicae describi mandamus. Quod vero spectat Episcopalem Mensam Osnabrugensem, quando locus factus fuerit illius dotationi ut supra enunciatae, Ecclesiam ipsam de more taxari in Florenis sexcentum sexaginta sex Auri de Camera cum duobus tertiis, eamdemque Taxam in Libris Apostolicae Camerae similiter describi mandamus.

Denique, ut cuncta a Nobis ut supra disposita rite ad suum perducantur effectum, supradictum Franciscum Egonem Episcopum Hildesimensem in harum Litterarum Apostolicarum Exequutorem cum omnibus, et singulis necessariis, et opportunis facultatibus deputamus, ut, praeviis respectivis dotationibus in valida forma perficiendis, ad uniuscujusque Ecclesiae cum suo Capitulo novam Ordinationem, ac respectivi Territorii Diaecesani Circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, et statuere, delegata sibi

Digitized by Google

Apostolica Auctoritate libere, ac licite possit, et valeat; atque ulterius ipsi Francisco Egoni Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab ejus residentia remotis exequutionem quamcumque Personam, seu Personas in Ecclesiastica Dignitate constitutam, vel constitutas subdelegare, ac tam ipse, quam Persona, vel Personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione in actu Exequutionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare, libere item, ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit, et valeat.

Eidem insuper Francisco Egoni Episcopo expresse injungimus, ut exempla singulorum Actorum, tam per se, quam suos Subdelegatos in harum litterarum exequutionem conficiendorum, intra Quadrimestrem ab ipsarum expleta exequutione ad Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in Archivio Congregationis rebus Consistorialibus propositae de more asservanda.

Praesentes autem Litteras, et in eis contenta, ac statuta quaecumque, etiam ex eo quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes, cujusvis status, ordinis, conditionis, et praeminentiae ac etiam specifica, expressa, et invidua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimode, aut non satis auditi fuerint, sive ex qualibet etiam laesionis, vel alia juridica, privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite, etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno inexcogitato, substantiali, ac substantialissimo, sive etiam ex eo, quod in praemissis solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae et justificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque juris, vel facti, aut justitiae remedium imperari, aut sub quibusvis contrariis Constitutionibus, Revocationibus, Suspensionibus, limitationibus, derogationibus, modificationibus, decretis, aut declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae providentiae Officio, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostrae factas, et emanatas omnimoda formitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omni-

Digitized by Google

bus, ad quos spectat et spectabit quomodolibet in futurum, perpetuo et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Litterae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in eisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in Judicio vel extra cogi, seu compelli posse; Et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum, et prorsus inane esse, ac fore volumus, atque decernimus.

Non obstantibus de jure quaesito non tollendo de suppressionibus committendis ad partes vocatis, quorum interest, aliisque Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, statutis, et consuetudinibus, etiam immemorabilibus, privilegiis quoque, Indultis, et Concessionibus quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque, et singulis Apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis, specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et Ordinationibus. Quibus omnibus, et singulis, eorumque totis tenoribus ac formis, etiamsi specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tenores ac si de verbo ad verbum nil penitus omisso, et forma in illis tradita observata inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum effectum latissime, et plenissime, ac specialiter et expresse derogamus, et derogatum esse declaramus, caeterisque contrariis quibuscumque.

Volumus item, ut harum Litterarum Nostrarum Transumptis etiam impressis Manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae Suppressionis, Extinctionis, Annullationis, Dismembrationis, Separationis, Unionis, Circumscriptionis, Assignationis, Indulti, Subjectionis, Suppletionis, Declarationis, Deputationis, Commissionis, Mandati, Decreti, Derogationis, et Voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire: Si quis autem hoc attentare praesumpserit, Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri, et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo

Digitized by Google

Quarto Septimo Kalendas Aprilis Pontificatus Nostri Anno Primo.

A. G. CARD. PRO - DATARIUS.
J. CARD. ALBANUS.

Visa de Curia D. Testa.

Loco + Plumbi.

F. Lavizzarius.

Übersetzung.

Leo Bischof,

Knecht der Knechte Gottes,

zu ewigem Gedächtnisse.

Die ausgezeichnete Sorgfalt der Römischen Päbste, womit sie für das Wohl der gesammten katholischen Kirche wachen, treibt sie an, alles das zu bereiten, wodurch für das Beste des gläubigen Volks gesorgt werden kann, damit dasselbe nach Verhältniß der Orte und Zeiten desto leichter zur Gottesverehrung und zu Allem dem hingezogen werde, welches zur Beförderung des ewigen Seelenheils dienlich zu sein vermag. Daher waren deren eifrigste Bemühungen darauf stets gerichtet, daß der Heerde des Herrn es nie an solchen Hirten fehle, welche sie auf heilsame Weiden führen und auf dem Pfade der Gerechtigkeit erhalten könnten.

Dieses in der That bezweckte insonderheit Unser Vorgänger, Pius der Siebente, glorreichen Andenkens, als er, in Folge der Sorgfalt, welche er zum Besten der Religion, wenn vorzüglich Gefahr für sie zu besorgen war, eifrig anwandte, nach den schrecklichsten Unfällen der vorigen Zeiten für alle bischöflichen Sitze in ganz Deutschland auf passende Weise zu sorgen sich angelegen sein ließ und zugleich sein Nachdenken richtete auf zwei, durch Alter und Würde ausgezeichnete Kirchen, die Hildesheimsche und Osnabrücksche, welche ihren Ursprung aus Carls des Großen Zeiten herleiten und gegenwärtig in den Grenzen des Königreichs Hannover sich befinden.

Nachdem deshalb Unterhandlungen mit dem Durchlauchtigsten Fürsten, Georg dem Vierten, Könige des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, wie auch Könige von Hannover und Herzoge von Braunschweig und Lüneburg Statt gefunden hatten, war der vorbelobte Pabst, nach Anhörung Einiger aus der Mitte Unserer ehrwürdigen Brüder, Cardinäle der heiligen Römischen Kirche, der Meinung, es sei über das, bei einer so großen Umkehrung der Dinge sich darbietende, leichtere Auskunftsmittel zu berathschlagen, einzig und allein in der Absicht, um jene zwei bischöflichen Sitze mit ihren Capiteln auf irgend eine Art zu erhalten und für sie auf

Digitized by Google

die passendste Weise sowohl die Ausstattungen, als Sprengel zu bestimmen.

Da nun Wir, obschon ungleich an Verdiensten, durch die Fügungen der göttlichen Gnade zu dem höchsten Pontificate berufen worden sind, so mußten Wir gleichfalls auf jenen Gegenstand Unsere eifrigen Bemühungen gerichtet sein lassen, damit es nicht den Anschein gewänne, als ob Wir wegen jenes Theiles der katholischen Heerde weniger besorgt wären. Zwar haben Wir sehr wohl eingesehen, daß nicht wenig von der Strenge der heiligen Kirchensatzungen nachgelassen und Vieles der Lage und dem Verhältnisse der Orte, Zeiten und Personen, und andern solchen besondern Umständen habe nachgegeben werden müssen; allein, da es sich besonders ziemet, in der Vorgänger Fußstapfen zu treten und das zu Ende zu bringen, welches Pius der Siebente, den der Tod daran verhinderte, durch die Macht seines apostolischen Amtes nicht mehr zu bekräftigen vermochte: so haben Wir für nothwendig erachtet, in dem Königreiche Hannover eine neue Einrichtung der Kirchen und Capitel und neue Grenzen der Kirchen-Sprengel, nach Vorschrift dessen, was vorbelobter Unser Vorgänger für zulässig gehalten hatte, anzuordnen.

Derohalben, indem Wir als ausdrücklich erwähnt und von Wort zu Wort hier vorgebracht alles dasjenige betrachten, was die früheren Rechte, Privilegien und Vorrechte der vorher namhaft gemachten Kirchen und Capitel betrifft, Wir auch die Zustimmung aller derer, welche bei der Sache betheiligt sind, hiermit ergänzen, beschließen Wir, Kraft apostolischer Machtvollkommenheit, nach vorgängiger gänzlicher Aufhebung, Erlöschung und Vernichtung des vorigen Bestandes vorbenannter Kirchen und Capitel, daß von jetzt an in Zukunft das Capitel der Domkirche zu Hildesheim nur aus einer einzigen Würde, nämlich der Dechanei, aus sechs Canonicaten und vier Vicarien oder Pfründen bestehen solle.

Die jährlichen Einkünfte des Bischofs sollen viertausend Thaler nach dem Conventions-Fuße, deren Erhebungsart nachher wird bestimmt werden, betragen; überdies soll demselben ein Haus zu einer anständigen Wohnung gegeben und, wenn ein solches nicht vorhanden sein sollte, dafür gesorgt werden, daß er eins erhalte.

Als jährliches Einkommen werden angewiesen: dem Dechant des Dom-Capitels Eintausend fünfhundert Thaler; den beiden ältern Canonicis, jedem Eintausend vierhundert Thaler; dem dritten und vierten Canonico, jedem Tausend Thaler; den beiden letztern Canonicis, jedem Achthundert Thaler; den vier Vicarien oder Pfründnern, jedem Vierhundert Thaler; alles in Conventions-Münze und auf die nachher zu bestimmende Weise zu erheben. Außerdem sollen der Dechant, jeder Canonicus und die beiden Vicarien, welche der Ordnung nach die ersten sind, Häuser erhalten, die einer jeden Pfründe derselben angewiesen werden.

Um nun aber gedachte Einkünfte zu begründen, hat vorerwähnter König Georg das Versprechen ertheilt, binnen vier Jahren, von dem Tage des gegenwärtigen Briefes angerechnet, dem Bischofe und Capitel an Grundstücken, liegenden Gütern, Zehnten und Grundzinsen, in der jedem Theile gebührenden Menge, so viel überweisen

Digitized by Google

zu wollen, als erforderlich ist, um die nach den obigen Bestimmungen jedem angewiesenen jährlichen Einkünfte, welche von jeglicher Art der Beläſtigung gänzlich befreiet verabfolget werden sollen, vollständig berichtigen zu können. Indeß soll die Güter-Überweisung zuvor durch den nachher namhaft gemachten Vollstrecker dieses Briefes der Beurtheilung des apostolischen Stuhles unterworfen werden, damit sie, nach angestellter sorgfältiger Prüfung, von demselben die erforderliche Bestätigung erhalte. Inzwischen aber sollen bis dahin, daß die Anweisung der Einkünfte in Grundstücken, liegenden Gütern, Zehnten und Grundzinsen Statt finden wird, dem Bischofe und Capitel die erwähnten Einnahmen jährlich aus dem K. Schatze vollständig und frei in baarem Gelde ausgezahlt werden.

Was hingegen die Osnabrückſche Kirche anbetrifft, so soll, da die gegenwärtigen Zeit-Umstände es nicht erlauben, beide Kirchen auszustatten, eine neue Ausstattung der bischöflichen Tafel, des Capitels und Seminars des Bisthums Osnabrück so lange aufgeschoben bleiben, bis die dazu erforderlichen Mittel vorhanden sind, in welchem Falle jene gleichfalls in Grundstücken, liegenden Gütern, Zehnten und Grundzinsen geschehen soll. Auch soll alsdann der Bischof von Osnabrück, gerade wie der Bischof von Hildesheim, ein jährliches Einkommen von viertausend Thaler in Conventions-Münze aus den vorerwähnten Gütern erhalten; das Capitel, eben so wie das Hildesheimische, aus derselben Anzahl von Canonicis und Vicarien bestehen, und gleiche jährliche Einnahmen sollen denselben angewiesen werden. Das bischöfliche Seminar soll so viele jährliche Einkünfte bekommen, als die Bedürfnisse und der Nutzen des Kirchensprengels erfordern.

So lange indeß die Ausstattung des Bisthums Osnabrück aufgeschoben bleibt, soll der Hildesheimschen bischöflichen Tafel eine jährliche Vermehrung der Einkünfte von Zweitausend Thaler, welche aus den in dem Fürstenthum Osnabrück gelegenen geistlichen Gütern zu erheben sind, und auf gleiche Weise dem Dechant des Hildesheimschen Dom-Capitels eine jährliche Erhöhung seiner Einkünfte um Dreihundert Thaler angewiesen werden, welche Vermehrungen gleichwohl nur so lange Statt finden, als die vorgedachte Aufschiebung der Ausstattung des Bisthums Osnabrück fortdauert.

Damit inzwischen der Osnabrückſche Kirchensprengel, welchem für jetzt aus den angeführten Gründen kein Bischof gegeben werden kann, einer rechtmäßigen geistlichen Regierung nicht beraubt sei, so befehlen Wir, daß der ehrwürdige Bruder Carl von Gruben, Bischof von Paros in den Ländern der Ungläubigen und Suffragan derselben Osnabrückſchen Kirche, den Kirchensprengel selbst während seiner Lebenszeit zu regieren fortfahre. Nach dessen Abſterben soll sodann der zeitige Bischof von Hildesheim auch den Osnabrückſchen Kirchensprengel, Kraft der von dem Apostolischen Stuhle ihm jedesmal zu dem Ende besonders zu ertheilenden Vollmachten, verwalten und dazu einen General-Vicar für die Spiritualien anstellen, welcher in der Stadt Osnabrück seinen Sitz zu nehmen verpflichtet ist. Auch wird diesem General-Vicar, wenn nur derselbe wirklich würdig und tauglich befunden worden ist, von dem Römischen Pabste der Titel von irgend einer bischöflichen Kirche in den Ländern der Ungläubigen,

Digitized by Google

nachdem alles Erforderliche deshalb beobachtet worden, in der Absicht verliehen werden, damit er die Pontifical-Handlungen in der Stadt selbst und in dem Osnabrückschen Kirchensprengel ausüben könne und möge. Deshalb soll auch demselben Osnabrückschen General-Vicar für seine und der bischöflichen Curie Ausstattung jährlich eine Summe von Dreitausend Thaler in Conventions-Münze, deren Entrichtung von der gütigen Freigebigkeit des vorbelobten Durchlauchtigsten Königs zugesichert worden ist, ausgezahlt werden, wovon theils der Unterhalt des General-Vicars selbst, theils die jährliche Belohnung derjenigen Geistlichen, welche demselben bei seiner Amtsführung Beistand leisten, zu bestreiten sein wird.

Bis dahin aber, daß die Umstände die Errichtung eines eigenen Osnabrückschen Seminars gestatten, sollen die Geistlichen dieses Kirchensprengels in dem bischöflichen Seminar zu Hildesheim unterhalten und erzogen werden; weshalb demselben die Güter und Einkünfte, in deren Besitze es sich gegenwärtig befindet, ohne alle Schmälerung verbleiben sollen. Dasselbe gilt gleichfalls von den Gütern und Einkünften, welche in den beiden Bisthümern Hildesheim und Osnabrück zur Erhaltung der Kirchen, Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes und Bezahlung der Geistlichen bestimmt sind.

So oft nun aber einer der vorbenannten bischöflichen Sitze zu Hildesheim und Osnabrück, welche beide auf alle zukünftigen Zeiten dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen sein sollen, erlediget wird, soll das Capitel der erledigten Domkirche dem K. Ministerium eine Liste der aus der Geistlichkeit des ganzen Königreichs ausgesuchten Wahl-Candidaten binnen Monatsfrist, von dem Tage der entstandenen Erledigung an gerechnet, vorlegen.

Jeder der Wahl-Candidaten soll wenigstens das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, mit dem Landes-Indignate versehen sein; die Studien in der Theologie und dem canonischen Rechte rühmlich vollendet und entweder die Seelsorge, oder das Amt eines Professors in den Seminarien mit Beifall ausgeübt, oder in der Verwaltung kirchlicher Geschäfte sich ausgezeichnet haben, in dem Besitze des besten Rufes sich befinden und seine Lehre und Sitten ohne allen Tadel sein.

Sollte der Regierung Dieser oder Jener von den auf der Liste sich befindenden Wahl-Candidaten weniger angenehm sein, so soll ihn das Capitel auf derselben ausstreichen; doch muß noch eine hinreichende Anzahl von Candidaten, aus welcher der neue Bischof erwählt werden kann, übrig bleiben. Alsdann aber hat das Capitel zur canonischen Erwählung eines der auf der Liste übrig gebliebenen Candidaten zum Bischofe, mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften, zu schreiten und dafür Sorge zu tragen, daß die Wahl-Urkunde in glaubwürdiger Form, binnen Monatsfrist an den Pabst eingesendet werde.

Die Anstellung des Informativ-Processes über die Eigenschaften der zur Regierung der bischöflichen Kirchen des Königreichs Hannover zu Befördernden soll von dem Römischen Pabste entweder dem Bischofe des andern nicht erledigten Stuhles, oder einem, mit einer Kirchenwürde bekleideten Geistlichen des Königreichs übertragen und,

Digitized by Google

nach Vorschrift der vom dem apostolischen Stuhle in jedem einzelnen Falle zu überschickenden Dienst-Anweisung, vollzogen werden.

Ersieht der Pabst aus den ihm vorgelegten Acten, daß der Erwählte mit den nach der Bestimmung der heiligen Kirchensatzungen bei einem Bischofe erforderlichen Eigenschaften wirklich begabt sei, so wird er ihm die Bestätigung, sobald es irgend thunlich ist, dem bestehenden Gebrauche gemäß, durch einen apostolischen Brief ertheilen.

Sollte hingegen entweder die Wahl keinesweges canonisch vollbracht sein, oder sich ergeben, daß der Erwählte die vorher namhaft gemachten Eigenschaften nicht besitze: so wollen Wir dem Dom-Capitel aus besonderer Vergünstigung die Befugniß hiermit einräumen, zu einer neuen Wahl auf canonische Weise zu schreiten, wobei auf die vorher vorgeschriebene Art zu verfahren ist.

Der neue Bischof soll von dem andern bereits consecrirten Bischofe des Königreichs, welcher dazu eine ausdrückliche Vollmacht von dem apostolischen Stuhle erhalten wird, consecrirt werden, und zwar unter Beistand von zwei andern Bischöfen, welche darum ersucht worden, in deren Ermangelung aber von zwei infulirten Prälaten oder, wenn auch diese fehlen würden, von zwei mit einer kirchlichen Würde versehenen Priestern aus der Geistlichkeit des Königreichs.

Unter die Anzahl der Capitularen sollen keine Andere aufgenommen werden, als solche, welche das Landes-Indigenat und die durch die heiligen Kirchensatzungen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen; ein Alter von wenigstens dreißig Jahren haben, mit der Priesterweihe versehen sind und in der Ausübung der Seelsorge, oder in der Verwaltung eines andern Kirchen-Amtes oder des Professorates in dem bischöflichen Seminar sich auszeichneten.

So oft eine Dechanei oder ein Canonicat oder Vicariat in den Dom-Capiteln zur Erledigung kommt, sollen abwechselnd der Bischof und das Capitel binnen sechs Wochen, von Zeit der Erledigung angerechnet, eine Liste von vier Candidaten, welche mit den festgesetzten Eigenschaften begabt sind, dem K. Ministerium übergeben. Sollte etwa irgend einer dieser Candidaten der Regierung weniger angenehm oder verdächtig sein, so kann dieses beziehungsweise dem Bischofe oder Capitel, sobald als möglich, in der Absicht angezeigt werden, damit derselbe auf der Liste gestrichen werde. Hierauf aber muß der Bischof zur Verleihung der Dechanei, des Canonicates oder Vicariates, oder beziehungsweise das Capitel binnen vier Wochen zur Ernennung einer von den der Regierung weder unangenehmen noch verdächtigen Personen schreiten, welcher sodann der Bischof die canonische Einsetzung ertheilen wird.

Indem Wir nunmehr übergehen zu einer neuen Grenzbestimmung der Kirchensprengel, sowohl des Bisthums Hildesheim, welches jetzt der ehrwürdige Bruder, Franz Egon von Fürstenberg, dessen gegenwärtiger Bischof, regieret, als des Bisthumes Osnabrück, welches, seit mehreren Jahren seines Hirten beraubt, von dem obenerwähnten Carl, Bischof von Paros und Suffragan derselben Osnabrückschen Kirche, vermöge der ihm ertheilten apostolischen Vollmachten, verwaltet wird: so beschließen Wir, nach vorgängiger Theilung, Veränderung und Trennung aller und jeder Städte, Länder und Pfarreien innerhalb der Grenzen des Königreichs Hannover von der

Gerichtsbarkeit, Oberherrschaft und Gewalt aller und jeder Erzbischöfe, Bischöfe oder Ordinarien und apostolischen Vicarien, daß gedachtes Königreich, wie es bereits Unser Vorgänger Pius VII. bestimmt hatte, überhaupt in zwei Kirchensprengel, welche der Lauf des Flusses, Weser genannt, begrenzt und abgesondert, getheilt werde, dergestalt, daß die auf der rechten Seite desselben Flusses gelegenen Pfarreien zu der Hildesheimschen Diöces, die Pfarreien hingegen, welche auf dem linken Ufer der Weser sich befinden, zu der Osnabrückschen Diöces gerechnet werden sollen, und zwar in nachfolgender Weise:

Den Hildesheimschen Kirchensprengel sollen zuvörderst folgende fünf und funfzig Parochial-Kirchen, welche bereits zu demselben gehören, bilden, nämlich: Achtum, Ablum, Ahrbergen, Groß-Algermissen, Asel, Bavenstedt, Bettmar, Bilderlahe, Bockenem, Bolzum, Borsum, Detfurth, Dingelbe, Dinklar, Dorstadt, Groß-Düngen, Emmerke, Groß-Gießen, Grasdorf, Grauhoff, Gronau, Goslar, Harsum, Heinig, die Dompfarre St. Godehard, St. Magdalene, St. Crucis, — welche letztere vier Pfarreien in der Stadt Hildesheim sich befinden, — Hennekenrode, Himmelsthür, Hohenhameln, Hunnesrück, Itzum, Lamspringe, Liebenburg, Marienrode, Moritzberg, Ottbergen, Peine, Poppenburg, Ringelheim, Ruthe, Schladen, Söder, Söhre, Sorsum, Sottrum, Steinbrück, Vienenburg, Groß-Vörste, Westfeldt, Wiedelah, Winzenburg, Wöhle und Woldenberg. Außerdem folgende zwanzig Pfarreien und dreizehn Hülfspfarreien, welche in der Provinz Eichsfeld sich befinden, und vormals der alten Erzbischöflich-Mainzischen oder Regensburgischen Kirche unterworfen waren, gegenwärtig aber von dem ehrwürdigen Bruder Carl Friedrich von Wendt, Bischofe von Basinopel in den Ländern der Ungläubigen und Suffragan der Hildesheimschen Kirche, als apostolischem Vicar verwaltet werden, nämlich, die Pfarrei Duderstadt mit den drei Hülfspfarreien Gerblingerode, Tiflingerode und Westerode; die Pfarreien Breitenberg und Desingerode mit den beiden Hülfspfarreien Werrhausen und Esplingerode, die Pfarreien Immingerode, Nesselröden, Seulingen, Seeburg und Bernshausen mit der Hülfspfarrei Germershausen; die Pfarreien Lindau, Bilshausen und Crebeck mit der Hülfspfarrei Bodensee; die Pfarreien Wollbrandshausen, Gieboldehausen, Rollshausen, Rüdershausen und Rhumspringe mit der Hülfspfarrei Hilkerode; die Pfarrei Fuhrbach mit den beiden Hülfspfarreien Langenhagen und Brochthausen; die Pfarrei Oberfeld mit der Hülfspfarrei Mingerode; die Pfarrei Nörthen mit zwei Hülfspfarreien; die Pfarrei Renshausen. Endlich die drei Pfarreien: Hannover, Göttingen und Celle, über welche der vorher namhaft gemachte Bischof von Hildesheim bis jetzt die geistliche Regierung als apostolischer Vicar der nordischen Missionen geführt hat.

Der Osnabrückschen Kirchensprengel soll aus folgenden Decanaten bestehen, nämlich: dem Decanate der Domkirche und der Stadt Osnabrück, welches sieben Pfarreien in sich begreift, wovon zwei selbst in der Stadt Osnabrück, die übrigen aber in dem Amte desselben Namens sich befinden, und deren Namen sind: Bellm, Bissendorf, Rulle, Schledehausen und Wallenhorst; dem Decanate Iburg, welches gleichfalls folgende sieben Pfarreien in sich faßt, nämlich:

Digitized by Google

Borgloh, Glandorf, Glane, Hagen, Iburg, Laer und Hsede; dem Decanate Fürstenau, wozu folgende eilf Pfarreien gehören, nämlich: Berge, Fürstenau, Merzen, Neuenkirchen, Schwagstorf, Voltlage, Alfhausen, Ankum, Badbergen, Berssenbrück und Quakenbrück; dem Decanate Vörden, welches folgende eilf Pfarreien enthält, nämlich: Lage, Malgarten, Vörden, Bomte, Hunteburg, Ostercappeln, St. Anne, Gesmold, Melle, Riemsloh, Wellingholthausen, imgleichen die innerhalb der Grenzen des Königreichs Hannover befindlichen Theile der beiden Pfarreien Damme und Neuenkirchen.

Weiter aus dem Erz-Presbyterate der Niedergrafschaft Lingen, wozu zwölf Pfarreien gehören, nämlich: Bawinkel, Beesten, Freren, Lengerich, Messingen, Schapen, Thuine, Baccum, Bramsche, Lingen, Plantlünne und Spelle. Desgleichen aus sieben und zwanzig in dem Kreise Meppen enthaltenen und bis jetzt zu dem Münsterschen Kirchensprengel gehörenden Pfarreien, nämlich: Aschendorf, Bersen, Bokeloe, Börger, Dörpen, Emsbühren, Haren, Haselünne, Heede, Herzlake, Hesepe, Holte, Laten, Lorup, Meppen, Papenburg, der Hauptkirche nebst einer Hülfspfarrei gleiches Namens; Rhede, Rüttenbrock, Steinbild, Sögel, Schepsdorff, Salzbergen, Twist, Twistringen, Werlte und Wesuwe. Auch werden noch drei in Ostfriesland befindliche und dem Münsterschen Kirchensprengel bis jetzt unterworfene Pfarreien hinzugefügt, nämlich: Emden, Leer und Norden. Und endlich acht Pfarreien, welche in der Grafschaft Bentheim liegen, gegenwärtig in weltlicher Hinsicht von dem Königreiche Hannover abhängen und bis jetzt von dem Bischofe von Münster regieret worden sind, nämlich: Bentheim, Brandlecht, Emblichheim, Laarwalde oder Wolda, Nordhorn, Neuenhaus, Schüttorf und Wietmarschen.

Sämmtliche vorher namhaft gemachten Decanate, Pfarreien und Orte, welche den Bischöfen von Hildesheim und Osnabrück zum Sprengel beigelegt worden, sammt deren Einwohnern beiderlei Geschlechtes, sowohl geistlichen, als weltlichen Standes, überweisen Wir den Kirchen und deren Hirten zu ewigen Zeiten, als Gebiet, Sprengel, Geistlichkeit und Volk und unterwerfen sie ihnen in Geistlichem vollkommen; daher dann auch, sobald gegenwärtiger Brief seinem ganzen Umfange nach wird zum Vollzuge gebracht worden sein, alle Gerichtsbarkeit der vorigen Erzbischöfe, Ordinarien, Apostolischen Vicarien oder Administratoren über die erwähnten Orte, Decanate und Pfarreien gänzlich aufhören soll, wobei Wir zugleich erklären, daß sämmtliche Vollmachten in den Orten und Theilen, welche ihrer Gerichtsbarkeit entzogen worden sind, fernerhin durchaus von keiner Kraft und Wirksamkeit sein sollen.

Um überdies den Nutzen der Völker, welche, wie vorgedacht, den Bischöfen unterworfen werden, zu befördern, verfügen und befehlen Wir, daß alle und jede auf die abgetrennten und von Neuem einverleibten Kirchen und Orte sich beziehenden Beweisthümer aus den alten Canzleien ausgeliefert und den Canzleien derjenigen Kirchensprengel, welchen sie einverleibt worden, auf passende Weise übergeben und in demselben beständig aufbewahrt werden sollen.

Mit Rücksicht auf den Betrag der Einkünfte der bischöflichen Tafel der Hildesheimschen Kirche, wollen Wir, dem Herkommen

Digitized by Google

gemäß, daß dieselbe auf siebenhundert sechs und funfzig Goldgulden des Cammersatzes geschätzt und diese Taxe in den Büchern Unserer Apostolischen Cammer verzeichnet werde.

Was hingegen die bischöfliche Tafel der Kirche zu Osnabrück anbetrifft, so soll dieselbe, sobald deren Ausstattung, wie vorher angeführt worden, erfolgt sein wird, herkömmlich auf sechshundert sechs und sechszig zweidrittel Goldgulden geschätzt und gleichfalls diese Taxe in die Bücher der apostolischen Cammer eingetragen werden.

Endlich, damit alle von Uns bisher gemachten Vorschriften gehörig zum Vollzuge gebracht werden, bestimmen Wir den vorerwähnten Franz Egon Bischof von Hildesheim zum Vollzieher dieses apostolischen Briefes mit allen und jeden dazu erforderlichen und dienlichen Vollmachten, damit derselbe, nach vorgängigen, in rechtsgültiger Form zu vollziehenden Ausstattungen zur neuen Einrichtung einer jeden Kirche, wie auch ihres Capitels, desgleichen zur Grenzbestimmung ihres Sprengels schreiten und überhaupt alles Übrige, wie vorbeschrieben, frei und erlaubter Weise ausrichten und anordnen könne und möge, als wozu Wir ihm hiermit Unser apostolisches Ansehen verliehen haben wollen. Ferner legen Wir ihm, dem Bischofe Franz Egon, gleichfalls die Befugniß bei, zur vollständigen Vollziehung aller Gegenstände, zumal an solchen Orten, welche von seinem Aufenthaltsorte weit entfernt sind, eine oder mehrere Personen, die in einer Kirchlichen Würde stehen, statt seiner mit Vollmacht zu versehen. Und er selbst sowohl, als jene Person oder Personen, welchen er, statt seiner Vollmacht wird ertheilt haben, sollen befugt sein, frei und ungehindert über jede Einrede, welche bei Gelegenheit der Vollziehung auf irgend eine Art gemacht werden dürfte, jedoch mit Beobachtung der Förmlichkeiten des Rechtes, endlich, und mit Verwerfung einer jeden Appellation, zu entscheiden.

Außerdem machen Wir gedachtem Bischofe Franz Egon hiermit ausdrücklich zur Pflicht, Abschriften von allen den Verhandlungen, welche sowohl er selbst, als die von ihm Bevollmächtigten, in Beziehung auf die Vollstreckung des gegenwärtigen Briefes aufnehmen werden, binnen vier Monaten, nach vollbrachter Vollstreckung, in glaubwürdiger Form an den apostolischen Stuhl zu überschicken, damit dieselben in dem Archive der den Consistorial-Angelegenheiten vorgesetzten Versammlung, dem Herkommen gemäß, aufbewahrt werden.

Es soll aber dieser Brief und Alles, was darin enthalten und festgesetzt worden, weder aus dem Grunde: weil Diese oder Jene, welche bei den vorbesagten Bestimmungen ein Recht haben oder dabei betheiligt sind, oder auch es erst in Zukunft auf irgend eine Weise zu sein behaupten, — weß Standes, Ranges und Würden sie immerhin seien, selbst, wenn sie verdienen möchten, ausdrücklich und namentlich hier aufgeführt zu werden, — darein nicht eingewilligt haben; oder weil Einige derselben zu den getroffenen Anordnungen keinesweges gerufen, oder auch überall nicht, oder doch nicht genugsam gehört worden sind, noch wegen irgend einer Verletzung, oder aus einem andern, in den Rechten noch so begünstigten Grunde, Anscheine, Vorwande und Verfügung, selbst des geschlossenen canonischen Gesetzbuches, zu keiner Zeit wegen des Fehlers der Erschleichung oder Nichtigkeit, oder wegen des Mangels Unserer wahren

Digitized by Google

Willensmeinung, oder der Zustimmung der Betheiligten, oder wegen irgend eines andern, noch so großen, oder wesentlichen, Gebrechens, wie dieses immer ausgedacht werden möge; noch auch aus dem Grunde: weil bei dem Vorbesagten die Förmlichkeiten und andere vorschriftsmäßigen Erfordernisse nicht gehörig beobachtet oder erfüllt, oder weil die Ursachen, welche die Erlassung des gegenwärtigen Briefes bewirkten, nicht hinreichend angeführt, begründet und gerechtfertiget worden, jemals getadelt, angefochten oder sonst entkräftet, beschränkt oder in Streit gezogen, oder wider denselben die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Erlaubniß der Gegenvorstellung, oder irgend ein anderes, auf Rechtsgründen oder Thatsachen beruhendes, Rechtsmittel zugelassen werden.

Auch soll dieser Brief keineswegs unter den Verfügungen entgegenstehender Verordnungen, Widerrufe, Aufschiebungen, Beschränkungen, Aufhebungen, Abänderungen, Beschlüsse, allgemeiner und besonderer Erklärungen, auf welche Art diese immer gemacht sein mögen, begriffen werden, vielmehr davon beständig ausgenommen sein und bleiben und als von Uns, Kraft des Amtes päbstlicher Fürsorge mit vollständiger Wissenschaft aus apostolischer Machtvollkommenheit gemacht und erlassen, sich fortdauernd einer vollständigen Kraft und Gültigkeit zu erfreuen haben, zu seiner vollkommenen Wirksamkeit gelangen, und von Allen, welche er angeht, oder auf irgend eine Weise angehen wird, beständig und unverbrüchlich beobachtet werden, und den Bischöfen und Capiteln vorerwähnter Kirchen, wie auch andern, deren Vortheil derselbe betrifft, auf ewige Zeiten vollständigst zu statten kommen. Deshalb sollen dieselben wegen aller vorgedachten Bestimmungen, oder aus deren Veranlassung, von Niemanden, von welchem Ansehen er immer sei, auf irgend eine Art beunruhiget, gestört oder gehindert werden, auch nicht gehalten sein, irgend Etwas, was in diesem Briefe angeführt worden, zu beweisen oder wahr zu machen, und dazu weder gerichtlich noch außergerichtlich gezwungen werden können. Sollte gleichwohl Jemand, von welchem Stande und Range er sei, darwider wissentlich oder unwissentlich etwas unternehmen, so soll dieses gänzlich fruchtlos, vergebens und nichtig sein.

Dem Allen sollen weder die Regeln: »daß ein wohlerworbenes Recht nicht aufzuheben,« ingleichen, »daß bei vorzunehmenden Aufhebungen die Betheiligten zu hören,« noch andere von Unsern und der apostolischen Canzlei Regeln entgegenstehen. Auch sollen darwider weder die Statuten der gedachten Kirchen, selbst wenn diese durch apostolische Bestätigung oder durch irgend ein anderes Ansehen bekräftiget wären, noch Gewohnheiten, selbst nicht unvordenkliche, noch Privilegien, Indulte und Verleihungen, wären sie auch einer besondern und namentlichen Erwähnung würdig, noch die allgemeinen und besondern Verordnungen und Beschlüsse, welche von den Päbsten oder von den Synodal- und Provinzial-Versammlungen oder den allgemeinen Concilien ausgegangen sind, angeführt werden können, welche Wir vielmehr sammt und sonders ihrem ganzen Inhalte und ihrer Form nach, wenn auch eine ausdrückliche oder namentliche Erwähnung, oder irgend ein anderer Ausdruck, oder irgend eine andere besondere Form dazu erforderlich sein möchte, gleich

Digitized by Google

als ob deren Inhalt von Wort zu Wort, nichts ausgelassen, hier eingerückt, und die darin bestimmte Form genau beobachtet wäre, hiemit vollständig besonders und ausdrücklich, insoweit dieses zur Vollstreckung alles Vorgedachten erforderlich wird, aufheben und für aufgehoben erklären; wie dann dieses in gleichem Maaße in Ansehung alles Übrigen, welches dem Obigen entgegen steht, der Fall ist.

Gleichfalls wollen Wir, daß den Abschriften dieses Unsers Briefes, selbst Abdrücken desselben, vorausgesetzt, daß sie mit der Unterschrift eines öffentlichen Notars und dem Siegel einer, in einer Kirchenwürde stehenden Person versehen sind, derselbe Glaube beigelegt werde, welche der Urschrift gebührt, sobald diese ausgehändiget oder vorgezeigt wird.

Niemanden, wer es auch sein möge, ist es gestattet, diesem Brief Unserer Aufhebung, Erlöschung, Vernichtung, Theilung, Absonderung, Vereinigung, Grenzbestimmung, Zutheilung, Verstattung, Unterwerfung, Ergänzung, Erklärung, Abordnung, Beauftragung, Beschließung, Aufhebung und Willens-Erklärung anzufechten oder freventlich demselben entgegen zu handeln. Sollte gleichwohl Jemand dieses zu unternehmen wagen, so soll er wissen, daß er die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus auf sich lade.

Gegeben zu Rom an der Kirche der heiligen Marie, der Älteren, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Eintausend Achthundert und Zwanzig Viere, am Sechs und Zwanzigsten Tage des Monats März, im ersten Jahre Unsers Pontificates.

III. Geistlichkeit.

Über die Wahl und Ernennung der Prediger und Lehrer in den Städten s. die einzelnen Verfassungs-Urkunden. — Ernennung und Bestätigung der Geistlichen durch das Cabinet. Cab.-Ver. v. 14. Nov. 1837. §. 8. Bd. III. p. 776. — Ernennung der reformirten Kirchen- und Schuldiener in der Grafsch. Bentheim. Ver. v. 16. Sept. 1818. Bd. IV. p. 21. — Ordination der Prediger. Befugnisse der Superintendenten in Beziehung auf die Geistlichkeit. Ausschr. des Consist. zu Osnabr. v. 22. Nov. 1821. Bd. IV. p. 33. Instruction für die Superintendenten in Br. u. V. v. 19. Oct. 1826. Bd. IV. p. 79. — Übernahme von Vormundschaften durch Geistliche. Ausschr. des evang. Consist. zu Hildesheim v. 25. April 1817. Bd. I. p. 87. — Anzeige der Todesfälle, durch welche eine Vormundschaft u. s. w. nöthig wird. Bek. des Consist. zu Aurich v. 11. Nov. 1819 u. Ausschr. der J.-C. das. v. 11. Juli 1822. Bd. I. p. 91. 92 — Prediger-Witwen-Casse für Br. u. V. Bek. v. 20. Aug. 1822. Bd. I. p. 210. — Brand-Entschädigungs-Verein der Prediger in Br. u. V. u. Hadeln. Bek. v. 19. Februar 1829. Bd. I. p. 357. — Concurrenz der Prediger und Schullehrer zu den Gemeindelasten. Ausschr. des Consist. zu Hannover v. 28. März 1815. Bd. III. p. 643. — Vorschriften für die Wahl der Prediger u. s. w. Rescr. für Hildesh. v. 21. Aug. 1815. Bd. III. p. 643. Bek. des Consist. zu Aurich v. 2. April 1818. ibid. p. 644. Bek. der Prov.-Reg. zu Stade v. 24. Juni 1822. ibid. p. 644. u. v. 12. Dec. 1825. p. 647. Bek. des Consist. zu Aurich v. 12. Febr. 1829. p. 651. Ausschr. dess. v. 9. Febr. 1832. p. 652. Bek. dess. v. 23. Juni 1836. p. 653. — Freiheit der Geistlichen vom Militair-Dienste. Ver. v. 14. Juli 1820. Art. 16. — Licent-Äquivalente der Geistlichen. Ausschr. v. 2. Juni 1818 u. 6. Oct. 1835. — Freiheit der Geistlichkeit von Gemeinde-Ämtern s. die verschiedenen Verf.-

Digitized by Google

Urk. für Städte und Flecken. auch Abth. II. Abschn. 2. E. sonstige Gemeinden. — Freiheit der Geistlichkeit von der Chaussee-Arbeit. Chaussee-O. v. 30. April 1824. §. 60. — Vorschriften wegen Ausstellung von Armenscheinen durch die Prediger. Ausschr. des Consist. zu Hannover v. 9. Jan. 1823. — Theilnahme der Prediger an den Armen-Vereinen. Ausschr. des Consist. zu Hannover v. 12. Febr. 1828. — Remotion und Suspension eines in Criminal-Untersuchung zu ziehenden Predigers oder Schuldieners. Landesh. Rescr. v. 30. Aug. 1784. Jurist. Zeit. 1828. H. 1. p. 7.

Landesherrliches Rescript, die examina der Candidaten und Prediger betr. (237.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Auf die berichtlichen Anfragen Unsers Hildesheimschen Consistorii A. C. bestimmen Wir hiedurch, daß

1) das vollendete 25ste Jahr bei den Candidaten der Theologie erforderlich sein soll, um zum examine zugelassen zu werden, so fern nicht von Uns durch Ertheilung der veniae aetatis darunter aus erheblichen Ursachen dispensirt wird, und daß
2) bei Translocirungen bereits angestellter Prediger ein vorgängiges colloquium theologicum nicht unbedingt, sondern nur alsdann für erforderlich zu achten ist, wenn entweder die examina des zu Translocirenden nicht vortheilhaft ausgefallen sind, oder Unser Consistorium sonst gegründete Ursachen hat, an einer hinlänglichen Qualification desselben zu der durch seine Translocation wieder zu besetzenden Stelle zu zweifeln.

Wir sind Demselben mit gnädigstem Willen beigethan.

Hannover, den 5ten April 1816.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

v. Bremer.

An
das Consistorium A. C. zu Hildesheim.

Bekanntmachung des K. Consistorii zu Aurich, die Maturitäts-Prüfung derjenigen, die sich der Theologie widmen wollen, betr. *), vom 6. September 1827. (III. 110.)

Wenn gleich die wohlthätige Absicht und die nützliche Wirkung der durch die Verordnung vom 28sten November 1822 (Amtsblatt Nr. 97.) wieder eingeführten Maturitäts-Prüfung allgemein anerkannt und jetzt auch schon hier durch die Erfahrung hinlänglich bewährt ist: so haben Wir doch aus mehreren Berichten mißfällig bemerken müssen, daß dennoch zuweilen, wenn auch nur selten, einzelne Jünglinge aus dieser Provinz zur Universität abgehen, ohne sich vorher der gesetzlichen Schulprüfung der Reife unterworfen zu haben, und dieses namentlich auch mit solchen, die sich der Theologie widmen wollen, noch von Zeit zu Zeit der Fall ist.

Um nun den sehr nachtheiligen Folgen, welche daraus hinsichtlich der gründlichen Bildung für den geistlichen Stand nothwendig hervorgehen müssen, möglichst vorzubeugen, wird hiedurch — in

*) Vergl. Ver. vom 11. Sept. 1829.

Digitized by Google

näherer Beziehung auf die oben angeführte Verordnung und auf die gesetzliche Instruction für die Prüfung der hiesigen Candidaten vom 12ten Februar 1799. §. 2. — festgesetzt:

daß künftig kein von irgend einer Universität zurückkehrender Jüngling, der sich der Theologie gewidmet hat, er sei lutherischer oder reformirter Confession, in dieser Provinz zum tentamen pro licentia concionandi zugelassen werden, oder die Erlaubniß zu predigen erhalten soll, wenn er sich nicht, bei seinem Abgange von einer hiesigen gelehrten Schule oder aus irgend einer Privat-Lehranstalt zur Universität, der gesetzlichen Maturitäts-Prüfung unterworfen hat und darüber das erforderliche Schulzeugniß seiner Reife für die Universität beibringen kann.

Diese Bestimmung wird daher zur Warnung und Nachachtung für die betreffenden Abiturienten sowohl, als auch für deren Ältern und Vormünder hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Verordnung über das erforderliche Alter, um zum evangelischen Prediger-Amte im Fürstenthum Ostfriesland und Harrlingerlande zu gelangen. (III. 244.)

Georg der Vierte ꝛc. Da nach der Anzeige Unseres Consistorii zu Aurich in Unserem Fürstenthume Ostfriesland und Harrlingerlande das zum evangelischen Prediger-Amte erforderliche Alter weder durch eine gesetzliche Vorschrift noch durch rechtliche Observanz bestimmt ist, und es mit mehreren Nachtheilen verknüpft ist, wenn junge Männer unmittelbar oder bald nach vollendeten Universitäts-Jahren, bevor sie die gehörige practische Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse erlernt haben, zum Prediger-Amte gelangen; so verordnen Wir hiemit, daß von nun an die Candidaten der Theologie, um in Unserem Fürstenthume Ostfriesland und Harrlingerlande zu einem reformirten oder lutherischen Prediger-Amte gelangen zu können, das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben müssen.

Gegenwärtige Verordnung ist in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung einzurücken.

Hannover, den 22sten December 1827.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Buch.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministeria in Städten, das erforderliche Alter der Studiosen und Candidaten der Theologie zur Zulassung zum Tentamine theologico und Examine rigoroso betr., vom 7ten December 1830. (III. 303.)

Da auf Veranlassung früherer Verhältnisse durch Unser mit Genehmigung K. Cabinets-Ministerii erlassenes Ausschreiben vom 14ten Januar 1819, bekannt gemacht worden, daß die Studiosi theolo-

Digitized by Google

giae unter den darin festgesetzten Bedingungen auch schon nach vollendetem 24sten Lebensjahre zum Tentamine theologico zugelassen werden können: so sind Wir bei den gegenwärtig wesentlich veränderten Umständen von K. Cabinets-Ministerio autorisirt, diese nur interimistisch und ausnahmsweise getroffene Verfügung hiedurch wieder aufzuheben, und zugleich zu declariren, daß von jetzt an wieder nach der K. Verordnung vom 27sten September 1735 *) zu verfahren sei.

Diesemnach wird das pro Candidatura Statt findende Tentamen theologicum von den Studiosis erst nach zurückgelegtem 25sten Jahre, und wenn sie im 26sten Jahre stehen, zu erbitten, das Examen rigorosum der Candidaten aber in der Regel an das 29ste Lebensjahr geknüpft sein. In einzelnen besondern Fällen mögen jedoch die Studiosi theologiae bei vorhandenen erheblichen Ursachen bei K. Cabinets-Ministerio um Erlaß von dem zum Tentamine erforderlichen Alter nachsuchen; so wie es denn ferner Uns verstattet bleibt, hin und wieder beim Vorhandensein erheblicher Gründe die Candidaten vor dem bestimmten Termin zum Rigoroso zuzulassen.

Sämmtliche Ephoren und diejenigen, die deren Stelle vertreten, haben demnach den in ihrer Ephorie sich aufhaltenden, aus den unter hiesigem K. Consistorio stehenden Landes-Provinzen gebürtigen Studiosis theologiae und Candidaten dieses zu eröffnen, und zugleich diese Gelegenheit zu benutzen, ihnen einen recht sorgfältigen Eifer in ihrer Fortbildung und eine in jeder Hinsicht würdige Vorbereitung auf den Predigerberuf angelegentlichst zu empfehlen.

Über die Ausrichtung dieses Auftrags erwarten Wir von Denenselben unter Einsendung eines Verzeichnisses der in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Studiosen und Candidaten der Theologie — mit Bemerkung ihres Alters — eine berichtliche Anzeige.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover, die Amtstracht der Prediger und Geistlichen betr., vom 4ten März 1817**). (I. 65.)

Die Verordnung des Prinzen Regenten K. Hoheit vom 12. November 1816, die Uniform der K. Dienerschaft betreffend, deren Tendenz dahin gerichtet ist, derselben in den Augen des Publicums mehr Ansehen und Würde zu verschaffen, und welche §. 6. ausdrücklich bestimmt, daß die Räthe bei den Consistorien, geistlichen Standes, bei feierlichen Gelegenheiten im Priester-Ornate, sonst aber in ganz schwarzer Kleidung erscheinen sollen***), veranlaßt Uns, auch die unter hiesigem K. Consistorio stehenden General- und Special-Superintendenten, so wie sämmtliche Prediger, in dieser Hinsicht ihrer auf sich habenden Pflicht zu erinnern. Wir vertrauen zwar zu sämmtlichen Geistlichen, daß nicht etwa nur in der Kirche bei dem öffentlichen Gottesdienste, sondern auch außer derselben bei feierlichen Gelegenheiten, namentlich bei Taufen und Trauungen im Hause, bei Kranken-Communionen und andern Religions-Hand-

*) C. C. Cal. T. I. p. 888. u. C. C. Lüneb. T. I. p. 1077. — **) Ein Ausschreiben gleichen Inhalts war am 25. April 1817 von dem evangelischen Consistorio zu Hildesheim erlassen. — ***) Vergl. Cab.-Ver. v. 23. Dec. 1837. §. 5. Bd. I. p. 39.

Digitized by Google

lungen, so wie, wenn sie bei Eidesleistungen im Gerichte zugezogen werden, oder in Terminen, die vor der Kirchen-Commission oder Obrigkeit abgehalten werden, zugegen sein müssen, ihr Anzug ganz der Würde ihres hohen Berufs gemäß sein werde; bemerken aber ungern, daß manche Geistliche, wenn sie in Städten oder in Gesellschaften erscheinen, nicht immer den ihrem Berufe angemessenen Anstand in ihrer Kleidung beobachten, und mögen daher nicht Umgang nehmen, Unser Ausschreiben vom 1sten Julius 1800 *) in Erinnerung zu bringen, in welchem namentlich von Uns geäußert worden, wie Wir nicht einst besorgen zu dürfen meinen, daß irgend ein angehender Prediger so unvorsichtig oder leichtsinnig sein werde, auch nur dem Verdachte einer kleinlichen Furcht, durch den Anzug seinen ehrwürdigen Stand zu verrathen, sich auszusetzen. Wenn nun einmal, nach aller Erfahrung, in allen Ständen, namentlich im Predigerstande, auch das Äußere, wozu die Amtstracht mit gehört, sehr wesentlich zur Erlangung und Behauptung des nöthigen Ansehens beiträgt, das auf die Wirksamkeit des Amts selbst von nicht unbedeutendem Einflusse ist; so ist es doch wohl so rathsam als erforderlich, daß Geistliche überall als solche erscheinen, die im gemeinen Leben nicht leicht mit andern Ständen verwechselt werden können, mithin durch eine paßliche Kleidung als Geistliche sich darstellen. Eine den geistlichen Stand ankündigende Tracht kann nicht allein den jungen Prediger selbst vor dem Vergessen seiner ehrwürdigen Bestimmung bewahren, sondern auch wohl Andere zu der äußern Achtung auffordern, die dem hohen Berufe des christlichen Predigers gebührt.

Wir versehen Uns demnach zu sämmtlichen, dem hiesigen K. Consistorio angehörenden Geistlichen, deren Treue und Eifer in der Ausrichtung der Pflichten ihres so wichtigen als nutzbaren Berufs Wir gern Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie, wie durch die gewissenhafteste Führung ihres Amtes, auch durch die Wahl ihrer Kleidung ihr Ansehen in ihren Gemeinen sowohl, als in ihren sonstigen Verhältnissen aufrecht zu erhalten sich angelegen sein lassen werden, und ist jedem Prediger ein Exemplar dieses Unsers Ausschreibens zu seiner Nachachtung mitzutheilen. Ob und wie solches geschehen, darüber sehen Wir demnächst einer berichtlichen Anzeige entgegen.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministeria in den Städten, auch Stifter und Klöster, die den inländischen und auswärtigen studiosis theologiae zu ertheilende Vergünstigung, in hiesigen Landen die Canzel betreten und im Predigen sich üben zu dürfen, betr., vom 18ten März 1819 **). (III. 33.)

Wir finden Uns veranlaßt, das Landesherrliche Edict vom 27sten September 1735 (Corp. Const. Cal. T. 1. pag. 888. u. f. und

*) Sp. S. Th. IV. Abth. 1. p. 48. — **) Vergl. Ausschr. vom 29. Jan. 1833.

Digitized by Google

Luneb. T. I. pag. 1077. u. f.), sofern es die den inländischen und auswärtigen studiosis theologiae zu ertheilende Vergünstigung, in hiesigen Landen die Canzel zu betreten und im Predigen sich zu üben, betrifft, zur Behauptung der Würde der Canzel und des öffentlichen Gottesdienstes in Erinnerung zu bringen, und nach vorgängiger Communication mit hohem K. Cabinets-Ministerio, unter Beziehung auf obiges Edict, Nachfolgendes zu bestimmen und festzusetzen:

1) Weder Schüler, die sich dem studio theologico zu widmen zur Absicht haben, noch angehende studiosi theologiae, die nicht wenigstens schon ein volles Jahr das theologische Studium auf irgend einer Akademie mit Fleiß getrieben haben, sollen die Canzel öffentlich betreten dürfen.

2) Keinem studioso theologiae darf die Canzel eröffnet werden, der nicht von einem inländischen Superintendenten, oder Senior eines geistlichen Ministerii einen, nur nach vorgängiger §. 1. obiger Verordnung vorgeschriebenen genauen Untersuchung auszustellenden Erlaubnißschein darüber, daß ihm die Canzel zu betreten verstattet worden, beibringt.

3) Die Mitglieder des Prediger-Seminarii auf der Landes-Universität bedürfen eines solchen Erlaubnißscheins nur von Seiten des directoris seminarii homiletici, der, sofern er durch Namensunterschrift und Siegel gehörig beglaubigt ist, überall als hinlänglich unbedenklich angenommen werden kann.

Wir vertrauen nun sowohl zu dem Director des homiletischen Instituts, als zu sämmtlichen General- und Special-Superintendenten, auch Senioren der geistlichen Ministerien, daß sie den Inhalt des vorhin angezogenen Landesherrlichen Edicts zur sorgsamen Nachachtung sich dienen lassen, und bei Ausstellung der erforderlichen Erlaubnißscheine mit möglichster Vorsicht und Behutsamkeit verfahren, auch die Prediger, unter Mittheilung eines Exemplars dieses Ausschreibens, ernstlich erinnern werden, weder Schülern, noch studiosis theologiae, die nicht das Erforderliche beibringen, ihre Canzel zu eröffnen; im Fall aber, daß ein studiosus von der erhaltenen Erlaubniß einen unziemlichen Gebrauch machen sollte, sofort anhero Anzeige davon zu thun.

Übrigens sehen Wir der Rücksendung des Duplicats, mit den Präsentatis der Prediger versehen, demnächst entgegen.

Bekanntmachung des K. Consistorii zu Aurich, wodurch das den Predigern ertheilte Verbot, keinen Studiosen der Theologie oder angehenden Candidaten für sich predigen zu lassen, der noch nicht die Erlaubniß zum Predigen vom Consistorio erhalten hat, erneuert wird, vom 11ten October 1832. (III. 190.)

Wenn es gleich längst durch bestimmte Verordnungen jedem Prediger in dieser Provinz untersagt ist, irgend einen Studiosen der Theologie oder angehenden Candidaten für sich predigen zu lassen,

der noch nicht die Erlaubniß zu predigen nach bestandener Prüfung vom Consistorio erhalten hat; so sind Uns doch kürzlich wieder Fälle bekannt geworden, wo hiesige Prediger vielleicht aus Unkunde der bestehenden Gesetze kein Bedenken gefunden haben, einem nicht geprüften und also gänzlich unbefugten Studenten ihre Kanzel zu eröffnen.

Wir finden Uns dadurch bewogen, zur Vorbeugung fernerer Gesetzwidrigkeiten der Art, folgende Vorschrift der gesetzlichen Instruction für die theologischen Prüfungen vom 12ten Februar 1799, §. 19.:

»Kein Prediger in den K. Landen soll bei fünf Thaler Strafe jemanden, der nicht die licentiam concionandi von dem K. Consistorio erhalten hat, für sich predigen lassen,«

hiedurch allen Predigern beider protestantischen Confessionen dieser Provinz wiederholt in Erinnerung zu bringen, und sie zur genauen Beobachtung dieser Vorschrift bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe ernstlich aufzufordern.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Aurich, an sämmtliche Superintendenten, die bestimmtere Abfassung der Conduiten-Listen der Geistlichen betr., vom 10ten Februar 1820. (III. 18.)

Wenn die von Uns aufs neue vorgeschriebenen jährlichen Conduiten-Listen der Geistlichen und Schullehrer in dieser Provinz den dadurch beabsichtigten wohlthätigen Zweck erreichen sollen, so wird dabei wesentlich vorausgesetzt, daß die mit der Anfertigung dieser Tabellen beauftragten Herren Superintendenten eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit auf die vollständigste Ausfüllung der in denselben unter andern vorgeschriebenen Colonnen:

»Amts-Tüchtigkeit, Amts-Führung, Verdienst um das Schul-
»wesen und Lebens-Wandel«

verwenden.

Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß die diesen Colonnen untergelegten Bemerkungen gewöhnlich zu generell, zu gleichlautend, auch wohl zu schwankend abgefaßt sind, als daß aus denselben mit Sicherheit ein Resultat in Hinsicht auf die größere oder mindere Vorzüglichkeit jedes einzelnen Geistlichen und Schullehrers gezogen werden kann.

Es wird daher, zur sicheren Würdigung der Verdienste jedes einzelnen Geistlichen und Schullehrers um Kirche und Schule, nicht nur gehören, über deren Amts-Tüchtigkeit und Amts-Führung sich pflichtmäßig und ausführlicher, als seither geschehen ist, zu äußern, sondern auch insbesondere deren öffentliches und Privat-Leben und in wiefern sie darin den ihrer Seelsorge und ihrem Unterrichte anvertrauten Gemeinden als Beispiel eines tugendhaften, nüchternen und ehrbaren Wandels vorleuchten, als vorzügliche Gegenstände ihrer unbefangenen und gewissenhaften Bemerkungen zu behandeln, worauf Wir für die nächsten und folgenden Anfertigungen der jährlichen Conduiten-Listen die Herren Superintenden-

Digitized by Google

ten ausdrücklich hierdurch aufmerksam und für die Richtigkeit ihrer Angaben verantwortlich zu machen Uns verpflichtet sehen.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Aurich, die Regulirung der Prediger-Vacanzen betr., vom 31sten Januar 1822. (III. 10.)

Da die Regulirung der Vacanz-Geschäfte bei einer erledigten Pfarre bisher zuweilen Irrungen und Weitläuftigkeiten veranlaßt hat: so findet sich das K. Consistorium dadurch bewogen, sämmtlichen Herren Superintendenten beider protestantischen Confessionen in dieser Provinz über diesen Gegenstand — in Beziehung auf Cap. I. §. 21. der Inspections-Ordnung — folgende nähere Vorschrift und Anweisung zu ertheilen.

Jeder derselben hat nämlich

1) binnen 4 Wochen eine genaue Tabelle über alle zu seinem Inspections-Bezirke gehörenden Pfarren bei Uns einzureichen, in welcher bei jeder einzelnen Pfarre angeführt wird:
   a. welche 3 nächsten Prediger die etwanige Vacanz, den Inspections-Protocollen, dem Herkommen und der Örtlichkeit gemäß, zu besorgen haben;
   b. welcher nach derselben Maaßgabe der nächste sei, um im Falle der wirklichen Verhinderung eines von jenen ersten in dessen Stelle einzutreten.
2) Jede durch Todesfall oder Versetzung entstandene Vacanz einer Pfarre Uns sofort und ohne allen Verzug anzuzeigen, um darüber das Erforderliche anordnen zu können.
3) Bei dieser Anzeige zugleich gewissenhaft zu bemerken, wenn etwa einer oder der andere der sonst dazu verpflichteten Prediger durch Krankheit, Altersschwäche oder Local-Umstände an Wahrnehmung der Vacanz verhindert würde, um denn sogleich ohne Weitläuftigkeit einen andern substituiren zu können.
4) In den seltenen Fällen, wo obiges Hinderniß bei mehrern zugleich Statt finden, oder gar eine doppelte Vacanz in derselben Gegend eintreten möchte, jedesmal zweckmäßige Vorschläge zu thun, wie dennoch die Vacanz-Besorgung am füglichsten anzuordnen sein dürfte.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten und geistliche Ministerien, die Beaufsichtigung und Fortbildung der Studiosen und Candidaten der Theologie betr., vom 29sten Januar 1833. (III. 12.)

Wenn schon das Landesherrliche Edict vom 27sten September 1735 (Corp. Constit. Calenb. Tom. I. pag. 888. ff. und Lüneb. Tom. I. pag. 1077 ff.) darauf abzielt, eine angemessene Beaufsichtigung und Fortbildung der Studiosen und Candidaten der Theo-

Digitized by Google

logie zu befördern, Wir aber gleichwohl nach einigen Erfahrungen mit Recht besorgen, daß manche derselben die dem gedachten Zwecke entsprechenden Berücksichtigungen nicht gehörig beachten, Wir auch die pünctliche Einsendung der durch Unser Ausschreiben vom 28sten Januar 1796 *) vorgeschriebenen Candidaten-Berichte nicht selten vermissen; so finden Wir Uns veranlaßt, zugleich mit Hinweisung auf Unser wegen der venia concionandi am 18ten März 1819 **) ergangenes Ausschreiben, Folgendes hiedurch, theils nachrichtlich zu eröffnen, theils in Erinnerung zu bringen und zu bestimmen:

1) Die Studiosen und Candidaten der Theologie sind verpflichtet, bei dem betreffenden Ephorus oder Senior Ministerii, als ihrem geistlichen Vorgesetzten, innerhalb des ersten Vierteljahrs nach ihrer Ankunft, so wie vor ihrem Abgange unfehlbar die gebührende Anzeige zu machen.

2) Wie Wir mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 28sten Januar 1796 den Superintendenten und Senioren der geistlichen Ministerien empfehlen, die Studiosen und Candidaten durch Rath, Leitung und Übung im Allgemeinen so weit zu unterstützen, als ihre mannigfaltigen Geschäfte es gestatten, so werden sie die jenen dann und wann zu übertragenden, vor ihnen gehaltenen Predigten und Katechisationen zu zweckmäßigen Winken und Erinnerungen für dieselben gern benutzen, und dürfen Wir außerdem von sämmtlichen Predigern voraussetzen, daß sie den in ihrer Nähe sich befindenden Candidaten zur weitern Fortbildung thunlichst behülflich sein werden. Wir werden Alles, was über angewandte Bemühungen der Art bei Gelegenheit der einzusendenden Candidaten-Berichte Uns angezeigt werden möchte, stets mit besonderm Wohlgefallen vernehmen.

3) Was insbesondere die Ertheilung der venia concionandi betrifft, so beziehen Wir Uns zwar in der Hauptsache auf das Ausschreiben vom 18ten März 1819, müssen jedoch dabei bemerken, daß, einer mit Genehmigung des K. Ministerii seit dem Jahre 1828 getroffenen Einrichtung zufolge, die Studiosen der Theologie über den Befund des mit ihnen sofort nach Vollendung der academischen Studien anzustellenden Examinis praevii schriftliche Resolutionen nach vier verschiedenen, durch ihre Leistungen und vorgelegten Zeugnisse begründeten Classen erhalten, und selbige dem betreffenden Ephorus zu produciren hiemit verpflichtet sein sollen. Wenn nun denjenigen unter ihnen, welche № 1. oder № 2. der Resolutionen empfangen haben, der Erlaubnißschein zum Predigen ohne Bedenken wird zu geben sein, so darf dagegen denen Studiosen, die mit № 3. der Resolutionen oder mit derjenigen versehen sind, in welcher die Zulassung zum tentamine theologico, als dem ersten Consistorial-Examen, von vorgängig durch Uns aufzugebenden Beweisen einer gründlichen Fortbildung abhängig gemacht wird, die venia concionandi nur alsdann von den Superintendenten und Senioren ertheilt werden, wenn diese durch eigene Prüfung derselben sich überzeugt halten, daß ihnen, die Kanzel zu betreten, unbedenklich gestattet werden könne. Den Studiosen der

*) Sp. S. Th. III. p. 798. — **) oben p. 148.

Digitized by Google

vierten oder letzten Classe aber, deren Resolution dahin lautet, daß ihre Leistungen gänzlich nicht befriedigend befunden worden, und daß sie in die Zahl der demnächst zum tentamine theologico Zuzulassenden nicht aufgenommen werden können, ist die venia concionandi überall zu verweigern.

4) Angelegentlich müssen Wir wünschen, daß von sämmtlichen Superintendenten und Senioren der geistlichen Ministerien die vorgeschriebenen Berichte der Candidaten regelmäßiger, als dieses bisher aus vielen Inspectionen geschehen ist, und zwar zwischen Michaelis und Martini jeden Jahrs eingesandt werden. Die Einrichtung derselben anlangend, so ist dahin zu sehen, daß zur Beantwortung der in Unserm Ausschreiben von 1796 aufgeführten Fragen, durch welche offenbar nur die Haupt-Anhaltspuncte des Berichts haben angedeutet werden sollen, nicht wie Wir häufiger ungern wahrnehmen, ein bloßes Namen-Verzeichniß gelesener Schriften u. s. w. von den Verfassern gegeben, sondern vielmehr eine zwar möglichst concentrirte, jedoch gründliche Darlegung der getriebenen Studien und practischen Übungen geliefert werde, welche Fleiß und Nachdenken beurkunden, und etwa auch eine theologische Ausarbeitung in lateinischer oder deutscher Sprache zur Anlage haben möge. Und da Wir zu desto besserer Benutzung dieser Berichte, die von den außerhalb des Consistorial-Bezirks und im Auslande sich aufhaltenden Candidaten unmittelbar an Uns eingesandt werden müssen, die Absicht haben, sie den Examen-Acten der betreffenden Candidaten anzuschließen; so werden die Ephoren in dem gemeinschaftlichen Berichte, womit sie mehrere derartige Studien-Berichte überreichen, nur ein Verzeichniß der in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Studiosen und Candidaten und eine Notiz über deren äußere Verhältnisse, nebst der ad 2 dieses Ausschreibens erwähnten Anzeige aufzunehmen, dagegen die ihnen zuverlässig bekannt gewordenen Nachrichten über deren Talente, Kenntnisse, Geschicklichkeiten und Lebenswandel bei jedem einzelnen Candidaten-Berichte insbesondere aufzuführen haben. Übrigens sind die Candidaten anzuweisen, zu Anfang des jedesmaligen Berichts ihren vollständigen Namen, Geburtsort und Geburtsjahr, den Termin des von ihnen bestandenen Examinis praevii, so wie den Ort ihres Aufenthalts und die Art ihres Berufsgeschäfts anzugeben.

Wie Wir nun die Superintendenten und Senioren der geistlichen Ministerien beauftragen, dieses Ausschreiben, wovon mehrere Exemplare für die Pfarr-Registraturen hieneben gehen, den ihnen untergebenen Predigern, gleichwie auch den Candidaten der Theologie bekannt zu machen; so werden Wir die zu examinirenden jungen Theologen bei den vorfallenden Prüfungen auf den Inhalt desselben verweisen, und vertrauen gern, daß die Ephoren, so wie die Prediger von den hier geschehenen Äußerungen bei aller Gelegenheit gegen jene den zweckmäßigen Gebrauch machen und dieselben ermuntern werden, sich in jedem Betracht für ihre wichtige Bestimmung so sorgfältig vorzubereiten, als solches immer und besonders zu einer Zeit nothwendig ist, welche in mehreren Rücksichten die Anforderungen an jeden angehenden Geistlichen erhöhet.

Ein Exemplar dieses Ausschreibens, welche in die dritte Ab-

Digitized by Google

theilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden soll, wird von den Predigern, wie auch von den innerhalb des Ephoral-Bezirks sich aufhaltenden Studiosen und Candidaten der Theologie zu präsentiren und demnächst zurückzusenden sein.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministeria, die Studiosen und Candidaten der Theologie betr., vom 13ten Februar 1834. (III. 38.)

Nachdem in Gemäßheit Unsers Ausscheibens vom 29sten Januar v. J. die Ephoren und Senioren der geistlichen Ministerien mit wenigen Ausnahmen die vorschriftsmäßigen Berichte der Candidaten und Studiosen der Theologie für das vorige Jahr nach und nach Uns vorgelegt haben; so halten Wir es für nicht unangemessen, einige durch die Ephoral-Berichte und deren Anlagen veranlaßte Bemerkungen gegenwärtig mitzutheilen.

Wir haben zuförderst nicht unbeachtet gelassen, daß der bei № 2. Unsers gedachten Ausschreibens den Ephoren und Predigern bezeugte Wunsch von einigen unter ihnen auf eine beifallswürdige Weise erfüllt worden ist. Die von manchen derselben den jüngern Theologen über die Einrichtung ihrer Studien überhaupt und über ihre practischen Arbeiten insbesondere ertheilten Erinnerungen müssen für jene eben so heilsam erscheinen, als sie die Aufnahme in vorhandene theologische Lesegesellschaften, zu welcher die Ephoren ihnen, so viel es sich thun läßt, auch weiterhin behülflich sein wollen, dankbar benutzen, und die ihnen etwa gestattete Theilnahme an den mit Unserer Billigung hin und wieder bestehenden Predigervereinen gern dazu anwenden werden, die Amtserfahrungen und Einsichten älterer Männer sich zu eigen zu machen. Hiernach wird es dann kaum erst der Äußerung bedürfen, wie angenehm es Uns sein werde, den vorhin erwähnten Wunsch immer allgemeiner berücksichtigt zu sehen.

Mit Bezugnahme auf № 4. des vorigjährigen Ausschreibens finden Wir sodann Folgendes zu bemerken für nöthig:

1) Sowohl tentirte als bereits rigorose examinirte Candidaten müssen gleich den zum Tentamine noch nicht admittirten Studiosen der Theologie die vorgeschriebenen Berichte einliefern, und es kann die Hinweisung auf ein kürzlich bestandenes oder nächstens zu bestehendes Consistorial-Examen davon eine Ausnahme um so weniger begründen, als Uns billig daran liegt, die schriftlichen Angaben nebst dem Urtheile des Ephorus mit dem Resultate der Prüfung zu vergleichen. Auch erwarten Wir, daß die jungen Theologen ohne wiederholte Anerinnerung dem betreffenden Ephorus den fraglichen Bericht zeitig genug vorlegen werden, damit dieser in den Stand gesetzt sein möge, gegen Martini sämmtliche vorgängig noch durchzusehende Berichte an Uns einzusenden, und behält es übrigens rücksichtlich der außerhalb des Consistorialbezirks und im

Digitized by Google

Auslande sich aufhaltenden Candidaten bei der Bestimmung des häufiger angezogenen Ausschreibens sein Bewenden.

2) Wie das bei Acten hergebrachte Folioformat zur Berichts-Erstattung am geeignetesten erscheint, so ist namentlich auch die ertheilte Vorschrift nicht aus der Acht zu lassen, nach welcher zu Anfang des jedesmaligen Berichts der vollständige Name, Geburtsort und Geburtsjahr, der Termin des bestandenen Examinis praevii, so wie der Ort des Aufenthalts und die Art des Berufsgeschäfts ausdrücklich angegeben werden soll, da nur auf diese Weise die gehörige Registrirung zu der betreffenden Acte gesichert werden kann.

3) Das, wie Wir wahrnehmen, nicht überall bekannte Ausschreiben vom 28sten Januar 1796 legt dem berichtserstattenden Candidaten folgende Fragen vor:

1) Welche Bücher der Heiligen Schrift er in dem verflossenen Jahre durchgelesen habe, und auf welche Art?
2) Mit welchem Theile der theologischen und mit der Theologie verwandten Wissenschaften er sich am meisten beschäftige?
3) Welche Schriften er lese, und wie er sie lese?
4) Welche Übungen er zur Bildung des Styls überhaupt und insbesondere zur Bildung des Kanzel- und katechetischen Vortrags anstelle?
5) Ob und wo er in dem letzten Jahre gepredigt, katechisirt oder andere Predigergeschäfte verrichtet habe?

Es soll jedoch den Candidaten jede andere angemessene Form der Berichtserstattung von Uns gern freigestellt bleiben, sobald diese nur über die von ihnen während des Berichtsjahrs getriebenen Studien und practischen Übungen, über die gewählte Lectüre und die sonst dargebotenen und gesuchten Mittel der Ausbildung in der Maße eine wohlgeordnete Nachricht liefert, wie solches in Unserem Ausschreiben vom vorigen Jahre gewünscht worden ist, und zur gehörigen Würdigung des für ihr künftiges Amt sie beseelenden Geistes gewünscht werden muß. Wie Wir übrigens schon zu jener Zeit darauf hingedeutet haben, daß die Berichtserstattung von oberflächlicher Kürze eben so sehr, als von unnöthiger Weitschweifigkeit sich fern halten möge, so werden Wir die Bemerkung nicht erst aussprechen dürfen, daß der Bericht stets auf strenge Wahrheit sich gründen müsse.

4) Für die Ephoren wiederholen Wir den von mehreren nicht berücksichtigten Wunsch, daß nämlich ihrem begleitenden Hauptberichte Separat-Anlagen über jeden einzelnen in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Studiosus und Candidaten der Theologie beigefügt, und wegen des Inhalts jenes erstern wie der letzteren Unsere Äußerung in dem mehrgedachten Ausschreiben beachtet werden möge, da die so eben erwähnten Anlagen den Examen-Acten jedes Einzelnen angeschlossen zu werden bestimmt sind, und diese nicht unerhebliche Rücksicht die Ephoren zu der desfallsigen größern Mühwaltung gern geneigt machen wird. Wenn übrigens zur Zeit des gesetzlichen Termins Studiosen und Candidaten in der

Digitized by Google

Diöces sich überall nicht befinden, so gewärtigen Wir darüber eine Anzeige.

Hiernächst würden Wir durch den speciellen Inhalt der vorliegenden Candidaten-Berichte und durch die zum Theil gründlich abgefaßten Äußerungen der Ephoren Uns zu mehreren allgemeinen daraus resultirenden Bemerkungen bewogen finden können, beschränken Uns jedoch auf folgende wenige Winke:

Es sind Uns aus mehreren jener Berichte und aus den von manchen Verfassern noch besonders angefügten Ausarbeitungen, so weit darnach ein Urtheil überhaupt gebildet werden kann, erfreuliche Beweise eines regen, ernsten Strebens nach christlicher Wissenschaft und nach wahrer Tüchtigkeit für das Predigt-Amt entgegengekommen. Wenn es aber dagegen den Anschein hat, daß einige der berichtserstattenden Candidaten bei dem ihrer Fortbildung gewidmeten Fleiße ohne eigentlich planmäßiges Nachdenken verfahren, daß andere ein rasches Vorübereilen an verschiedenartigen Gegenständen vielleicht höher schätzen als Klarheit des Verständnisses und Tiefe des Eindringens bei dem einzelnen, und daß noch andere mehr die bloße Bereicherung ihres Gedächtnisses als den daneben und zwar vorzugsweise zu erstrebenden Gewinn eines selbstständigen Urtheils und einer lebendigen Überzeugung im Auge haben; so werden sie solchen Mängeln und Fehlgriffen nach Kräften abzuhelfen bemüht sein müssen. Wie es ferner von dem jungen Theologen nie vergessen werden darf, daß bei dem stets vorhandenen Kampfe theologischer Ansichten die ihm geziemende, wahrhaft evangelische Weise die sei, entgegengesetzte Meinungen bescheiden und unbefangen zu prüfen, und auf diesem Wege zu desto festerem Glauben zu gelangen, so können Wir allen nicht genugsam empfehlen, daß sie bei der Art, wie sie ihre Studien überhaupt, mithin auch z. B. die exegetischen, betreiben, die practische Tendenz ihres gewählten künftigen Berufs sich immer vorschweben lassen, und im Hinblick auf diesen ihren Kenntnissen eben so sehr Gediegenheit als ächte Fruchtbarkeit für Amt und Leben verschaffen. Was aber die practischen Übungen, als im Predigen, Katechisiren u. s. w. insbesondere anbetrifft; so haben Wir zwar von den Ephoren nur ein Paar Fälle bemerkt gefunden, in welchen Studiosen und Candidaten dergleichen kirchlichen Geschäften ohne genügenden Grund sich fast ganz entziehen, können jedoch eine solche Versäumniß, vorausgesetzt, daß die venia concionandi ertheilt ist, selbst in dem Falle nicht billigen, wenn eine gewisse Schüchternheit davon hauptsächlich die Schuld tragen sollte. Auf der andern Seite vermögen Wir dagegen auch das nicht gut zu heißen, wenn Mancher in allzeitiger Fertigkeit zum Predigen die sicherste Befähigung für das künftige Amt zu finden meint, da er auf diese Weise von der ohnehin zuweilen beschränkten Muße zur wissenschaftlichen Fortbildung sich offenbar zu viel entziehen und dem Gehalte seiner Vorträge schaden dürfte. Je weniger es Uns übrigens auch bei den vorfallenden Prüfungen hat entgehen können, daß nicht alle auf ein treues Memoriren ihrer Predigten den gehörigen Fleiß verwenden, und daß behuf Aneignung eines würdigen, angemessenen äußern Vortrages die Mittheilung einer aufrichtigen, sachverständigen Censur von

Digitized by Google

Manchen wohl zu wenig gesucht und benutzt wird, um desto gefliſſentlicher haben Wir dieſe in der That wichtigen Puncte zur sorgfältigen Beachtung noch besonders hervorheben wollen, und fügen endlich nur noch hinzu, daß der junge Theolog die fortschreitende Entwickelung seiner katechetischen Fertigkeit um so mehr sich hat angelegen sein zu lassen, als seine Brauchbarkeit zum Religionslehrer der Jugend und zum demnächstigen Schulaufseher dadurch wesentlich bedingt wird.

Was aber höher steht, als alles Wissen und jede Fertigkeit — die Unsträflichkeit der Sitten und des Wandels — das hoffen Wir rücksichtlich sämmtlicher Studiosen und Candidaten der Theologie stets einbezeugt zu sehen, und mögen Wir uns einem Zweifel daran nicht überlassen, daß dieselben auch in ihrem äußern Benehmen, als im Anzuge und in den Verhältnissen des geselligen Lebens, stets den Anstand und die Vorsicht beweisen werden, welche der beabsichtigte Eintritt in den Predigerstand ihnen zur doppelt heiligen Pflicht macht.

In einer Zeit, in welcher die Zahl derjenigen ungewöhnlich groß ist, die jenem Stande sich gewidmet haben, muß um so dringender Unser Verlangen dahin gerichtet sein, daß aus ihrer Mitte viele, besonders tüchtige Arbeiter in den Weinberg des Herrn übergehen, und wie Wir auf Geschicklichkeit und sonstige Würdigkeit bei Beförderung bereits angestellter Prediger immer unser Haupt-Augenmerk lenken, so werden jene Rücksichten auch bei der ersten Anstellung im Predigtamte stets die entscheidendsten bleiben. Unter solchen Umständen legen Wir dann auf die genaue und fortdauernde Beachtung der in Unserem Ausschreiben vom Jahre 1833 enthaltenen Bestimmungen, auch so weit Wir im gegenwärtigen nicht ausdrücklich darauf zurückgekommen sind, mit Recht einen desto größern Werth, und die Ehoren, welche nach ihrem erprobten Diensteifer Unsere wohlgemeinte Absicht gern unterstützen werden, dürfen sich der Überzeugung hingeben, daß Wir die von ihnen jährlich zu erstattenden Berichte, wenn ihnen auch künftig weder eine allgemeine noch besondere Eröffnung darauf zugeht, stets sorgfältig erwägen und benutzen werden.

Ein Exemplar dieses Ausschreibens wird jedem Prediger zuzustellen, und ein noch besonders hieneben gehendes Exemplar, mit den praesentatis der Prediger, so wie der Studiosen und Candidaten der Theologie versehen, zurückzuliefern sein.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministeria in den Städten, Stifter und Klöster, die Reinigung der Kirchen und Kirchhöfe, auch sonstige Dienst-Functionen der Küster u. s. w. betr., vom 7. März 1822. (III. 22.)

Den Küstern und Opferleuten (wie erstere in einigen Städten genannt werden) ist, nach der Lüneburgschen Kirchen-Ordnung Cap. X. §. 16. und nach dem Visitations-Directorio von 1734 (Const.

Digitized by Google

Calenb. Tom. I. pag. 606. Const. Luneb. Tom. I. pag. 758.) unter Mehrerem zur Pflicht gemacht:

»die Kirchen, Kirchen-Geräthe und Kirchhöfe rein und sauber zu halten und zu verwahren, und sich sonsten in alle und andere Wege emsig, gewärtig, willig und getreu zu erzeigen und zu verhalten.«

Nachdem nun zu Unserer Kenntniß gekommen ist, daß von den Küstern den ihnen obliegenden Dienstpflichten nicht allenthalben mit gleichmäßiger Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt nachgekommen, und namentlich für die Reinigung der Kirchen nicht in gebührender Maaße gesorgt wird: so wird hiedurch Nachstehendes, den Landes-Ordnungen gemäß, näher festgesetzt und bestimmt.

1) Die Küster haben die Kirchen zum wenigsten alle Monate dergestalt zu reinigen, daß der Fußboden, sowohl im Schiffe der Kirche, als auf den Priechen und in den offenen Stühlen, hinlänglich gekehrt, die Sitze durchgehends vom Staube befreit, und die Wände, Fenster u. s. w. aller Orten gehörig gereinigt, letztere auch zum Einlassen frischer Luft geöffnet werden.

2) Nicht weniger haben sie ihre Aufmerksamkeit auf die äußern Umgebungen der Kirche und namentlich auf den Kirchhof zu richten, daß derselbe von keinerlei Vieh betreten und sonst sauber und in gutem Stande gehalten werde. Wegen der nöthigen Reparaturen an der Befriedigung haben sie in Zeiten die gehörigen Anzeigen zu machen.

3) Von den Küstern wird ferner Alles vermieden werden, was auf irgend eine Weise die Ordnung im Gottesdienste stören könnte. Es wird daher der Gottesdienst von ihnen, wie auch von den Organisten, nie unziemlich verlassen; oder eine Dienst-Function während des Gottesdienstes mit Geräusch und ohne Anstand verrichtet; auch nie anders als in schwarzer Kleidung in der Kirche aufgetreten werden. Nicht weniger wird auch über die Schul- oder Chor-Knaben, wo solche vorhanden sind, und deren gebührliches Verhalten eine sorgfältige Aufsicht geführt werden. Auch bei allen und jeden Amtshandlungen der Prediger, welche außer dem Gottesdienste in der Kirche vorgenommen werden, werden die Küster ordnungsmäßig jederzeit und in gehöriger Kleidung anwesend sein.

4) Die Kirchen-Juraten, oder welche Personen sonst mit dem Herumtragen des Klingebeutels beauftragt sind, werden gleichermaaßen der größten Wohlanständigkeit sich befleißigen; und namentlich in Gespräche sich nicht einlassen; auch beim Ausschütten der gesammelten Gelder, wenn es im Gottesdienste selbst geschieht, behutsam und ohne Geräusch verfahren.

5) Für diejenigen Küster, welche zugleich Organisten sind, so wie für die Organisten überhaupt, wird dasjenige in Erinnerung gebracht, was in dem vorgenannten Visitations-Directorio über ein bedachtsames, sanftes, ernsthafte Kirchenstücke, auch bei dem Ausgange, nur zulassendes Orgelspiel sich vorgeschrieben findet; so wie auch, dem Consistorial-Ausschreiben vom 10ten November 1769 *) zufolge, der Gottesdienst durch lange Vorspiele nicht darf aufgehalten werden.

*) Sp. S. Th. II. p. 282.

Digitized by Google

6) Endlich wird auch von den Schullehrern der Außendörfer mit Recht erwartet, daß nicht allein sie selbst an Sonn- und Fest- auch Buß- und Bet-Tagen in dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste, so wie in den von Martini bis Ostern fallenden Bibellehren und Fasten-Predigten fleißig sich einfinden, sondern auch die Schuljugend dazu anhalten, und solche, so weit es thunlich, in eigene persönliche Aufsicht nehmen werden.

Schließlich mag nicht unbemerkt bleiben, daß von den Küstern für die ordnungsvoll zu beschaffende Reinigung der Kirche und des Kirchhofes eine besondere Vergütung in keiner Weise wird erwartet werden, indem solche Function zu den Dienst-Obliegenheiten gehört, für welche ihre Besoldung bestimmt worden.

Die sämmtlichen Küster, Cantoren und Organisten, auch Kirchen-Juraten und Schullehrer sind von dieser Verordnung sowohl jetzt als bei künftigen Anstellungen in genaue Kenntniß zu setzen, und erstere bei ihren Anstellungen an den Kirchen mit einem Exemplar derselben zu versehen, so wie die Prediger anzuweisen, daß sie alles Ernstes sich angelegen sein lassen, auf die pünctliche Beobachtung dieser Vorschriften zu halten; auch in den Kirchen- und Schulberichten ad IV. D. 4. darüber eine jedesmalige Notiz zu geben. Von den Ephoren aber wird bei den Kirchen-Visitationen die Aufmerksamkeit auf das Vorgeschriebene ausdrücklich mit gerichtet, und ad № 5. der Visitations-Fragen darüber berichtet werden.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, das Verbot der Schenkwirthschaft für sämmtliche Schullehrer, Organisten und Küster betr., vom 26sten November 1825. (III. 291.)

Demnach zur Anzeige gekommen ist, daß an einigen Örtern Schullehrer, Organisten oder Küster sich mit der Schenkwirthschaft befassen, dieses Gewerbe aber für dieselben nicht nur ganz unpassend, sondern auch störend und nachtheilig für die in der Regel mit Schulunterricht verbundenen Amts-Geschäfte der erwähnten Kirchen- und Schuldiener ist: so wird hiedurch, im Einverständnisse mit dem hiesigen K. Consistorio, allen Schullehrern, Organisten und Küstern in den Herzogthümern Bremen und Verden, ohne Ausnahme, die Betreibung der Schenkwirthschaft, unter welchem Namen solches auch geschehen mag, bei Vermeidung einer sofort einzuziehenden und beizutreibenden Geldstrafe von fünf Thalern, welche im Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist, gänzlich untersagt.

Sämmtliche Obrigkeiten werden angewiesen, über die Aufrechthaltung dieses überall in ihren Gerichtsbezirken bekannt zu machenden Verbots zu wachen, die Contravenienten nach den obigen Bestimmungen zur Strafe zu ziehen, und jede erfolgte Bestrafung sowohl dem K. Consistorio hieselbst, als auch Uns berichtlich anzuzeigen, und mit dem Berichte an Uns die eingezogenen Straf-Gelder einzusenden.

Digitized by Google

Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii, daß künftig bei Versetzung evangelischer Prediger im Fürstenthum Hildesheim die Pfarr-Aufkünfte bis zum Tage der Introduction am neuen Orte, fortlaufen und in vor solcher sich ereignenden Todesfällen die Gnadenzeit und das Wittwenthum am vorigen Orte eintreten sollen, vom 29sten November 1819. (III. 229.)

Von dem K. Consistorio hieselbst ist Uns angezeigt worden, daß nach einem bisher bei den evangelischen Pfarren des Fürstenthums Hildesheim bestandenen Herkommen die von einem translocirten Prediger vor seiner bisherigen Gemeinde gehaltene Abschieds-Predigt vim resignationis habe, ungeachtet derselbe erst durch die Introduction an seinem neuen Bestimmungs-Orte das Recht zum Genusse aller dortigen Pfarr-Emolumente erlangt, und dann hieraus die Vorsichtigkeits-Maaßregel entstanden sei, die Einführung in die neue Pfarre der Resignation auf die vorige durch die Abschieds-Predigt vorangehen zu lassen, um, in sofern etwa der versetzt werdende Prediger vor der Introduction verstürbe, seiner Wittwe und seinen Descendenten die Gnadenzeit und das Wittwenthum in der vorigen Pfarre zu sichern.

Da nun auf solche Weise die Besetzung der Hildesheimisch-evangelischen Pfarren bisher nicht nur ganz unnöthige Kosten und Zeitverlust für die translocirten Prediger, sondern auch die nachtheiligsten Folgen in Ansehung des Gottesdienstes der betheiligten Pfarr-Gemeinden herbeigeführt hat: so nehmen Wir keinen Anstand, in Übereinstimmung mit der für die älteren Provinzen des Königreichs mittelst Ausschreibens vom 18ten Mai 1764 *) getroffenen Anordnung, Kraft dieses festzusetzen:

daß hinführo, falls ein translocirter Hildesheimisch-evangelischer Geistliche nach genommenem Abschiede an dem Orte, von welchem er versetzt wird, vor seiner Einführung an dem neuen Orte sterben sollte, dessen hinterbliebene Wittwe und Descendenten an dem vorigen Orte die Gnadenzeit und das Wittwenthum in hergebrachter Maaße dennoch genießen und, damit aller übrige Aufenthalt des Abzuges vermieden werde, die

*) Regierungs-Ausschreiben d. d. Hannover vom 18ten Mai 1764, wegen des Wittwengehalts der translocirten Superintendenten und Predigerwittwen, deren Ehemänner ihre Antrittspredigten an dem neuen Orte noch nicht gehalten.

Falls ein translocirter Superintendent oder Prediger, nach genommenem Abschiede an dem Orte, von welchem er versetzt wird, vor seiner Einführung an dem neuen Orte mit Tode abgehet, so sollen dessen hinterbliebene Wittwe und Kinder, an dem vorigen Orte das Gnadenjahr und Wittwenthum, wie dessen Genuß in der unter dem 17ten Juni 1738 erlassenen Verordnung bestimmt ist, dennoch genießen, und damit aller übriger Aufenthalt des Abzuges vermieden werde, die Berechnung der Pfarr-Aufkünfte vom vorigen Orte, nicht bis zum Tage der Abschiedspredigt, sondern bis zum Tage der Introduction am neuen Orte, dafern die Prediger durch ihre Schuld ihren Antritt nicht verzögern, geschehen.

Digitized by Google

Berechnungen der Pfarr-Aufkünfte vom vorigen Orte nicht bis zum Tage der Abschieds-Predigt, sondern bis zum Tage der Introduction, dafern die Geistlichen dieselbe durch ihre Schuld nicht verzögern, geschehen sollen.

Es ist diese hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werdende Verfügung künftig allenthalben im Fürstenthum Hildesheim zu befolgen und der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung zu inseriren.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an alle unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, die vorschriftsmäßige Aufstellung der Pfarr-Melioramenten- und Theilungs-Vergleiche betr., vom 20sten September 1827. (III. 170.)

Es hat sich Unserer Bemerkung vielfältig dargeboten, daß die Pfarr-Melioramenten-Vergleiche nicht mit der Genauigkeit entworfen und aufgestellt worden, als die darüber ergangenen Verordnungen es vorschreiben, und haben Wir daher nicht selten ungern Uns genöthigt gesehen, Melioramenten-Vergleiche zur Berichtigung wieder zurück zu senden. Um solches zu vermeiden und für die ordnungsmäßige Aufstellung dieser für die Pfarren selbst und die gegenwärtigen und künftigen Inhaber derselben so sehr wichtigen Documente so förderlich als möglich zu sein, sehen Wir Uns veranlaßt, die bei der Aufstellung derselben insonderheit zum Grunde zu legenden Verordnungen, welche bei so manchen Uns vorgekommenen Melioramenten-Vergleichen überall nicht zur Hand gewesen zu sein scheinen, als:

die Verordnung vom 11ten August 1801, wegen Taxirung der Pfarr-Melioramente,*)

die Verordnung vom 11ten August 1801, das den Superintendenten- und Prediger-Witwen und Erben zukommende resp. ganze und halbe Gnaden-Jahr betr. **), und

das Consistorial-Ausschreiben vom 24sten Februar 1807***), die Einrichtung der Pfarr-Melioramenten-Vergleiche betreffend,

zur sorgfältigsten Berücksichtigung und Nachachtung auf's Neue zu empfehlen; zugleich aber auch auf verschiedene Puncte ganz besonders noch aufmerksam zu machen, in Hinsicht deren, bei der bisherigen Aufstellung der Melioramenten-Vergleiche, sowohl im Materiellen als Formellen, am häufigsten ist gefehlt und dadurch die Revision auf's Äußerste oft ist erschwert worden.

§. 1. Auf dem Titelblatte ist vollständig der Pfarrort und die Inspection des betreffenden Melioramenten-Vergleichs, so wie der abgehende und antretende Theil anzugeben; der Vergleich aber durchgehends zu pagniren und bei der Unterschrift der Contrahenten

*) Sp. S. Th. IV. p. 215. **) ibid. p. 226.

***) Ist in der Sp. S. Th. VI. Abthl. I. p. 594. nur dem Rubro nach aufgeführt.

Digitized by Google

oder deren Bevollmächtigten und des Ephori vollständig mit dem Dato der Vollziehung und den Siegeln zu versehen.

§. 2. Auf der zweiten Seite des Titelblattes müssen sich die nöthigen Vorerinnerungen finden, nämlich: an welchem Tage der abgegangene Theil verstorben, oder an seinem neuen Bestimmungsorte introducirt, und an welchem Tage der Nachfolger introducirt worden ist. Sodann sind die entstehenden Theilungs-Quoten für den abgegangenen und angetretenen Theil, so wie für die Vacanz, nach dem Normal-Jahre von Michaelis zu Michaelis genau nach Tagen zu bestimmen. Die Bestimmung nach Wochen ist für eine genaue Berechnung nicht ausreichend, da, zumalen wenn die fixen Einkünfte bedeutend sind, eine Tages-Quote oft schon nicht gering, und für den empfangenden Theil nicht ohne Bedeutung ist.

§. 3. Hierauf folgt nun

I. die Aufstellung der Melioramente, und zwar

A. der stehenden Melioramente, wobei der vorige Melioramenten-Vergleich zum Grunde gelegt wird. Ist dieser in der Pfarr- oder Inspections-Registratur nicht vorhanden, so ist solches vor der Aufstellung des Vergleichs Uns anzuzeigen, um mit dem Exemplare des Consistorii etwa an die Hand zu gehen.

Sind nun erspirirte Bäume vorhanden und vorschriftsmäßig separatim aufzuführen (s. Ausschreiben vom 24sten Februar 1807, die Einrichtung der Pfarr-Melioramenten-Vergleiche betreffend, № 4.), so werden darunter nicht, wie irrig oft geglaubt wird, Bäume verstanden, welche ausgegangen sind, sondern Bäume, die dem Nachfolger, in der bei dem eigenen Antritte unentgeltlich empfangenen Zahl, unentgeltlich wieder abgeliefert, und daher von jedem Inhaber in gutem und vollzähligem Stande ex propriis erhalten werden müssen (s. §. 18. 19. und 29. der Verordnung wegen Taxirung der Pfarr-Melioramente, vom 11ten August 1801). Die daran fehlenden hat der abgehende Theil zu ersetzen, und die überzähligen, so fern sie nicht zu enge gepflanzt und überhaupt der Gegend und sonstigem Bedürfnisse nach nutzbar und nicht für den Luxus bloß berechnet sind, werden dem Nachfolger nach dem vorgeschriebenen, die Umstände berücksichtigenden Taxato (s. §. 23. 24. 25. der Melioramenten-Verordnung) vergütet. Im Falle in der Vacanz-Zeit Bäume abhanden gekommen, oder sonst Meliorationen deteriorirt sind: so muß der Beweis, daß solches, und ohne irgend ein Verschulden, geschehen sei, bündig geführt werden. (s. §. 10. der Melioramenten-Verordnung.) Die sonst hinzugekommenen stehenden Melioramente, sie bestehen worin sie wollen, in so fern sie sich überhaupt, der Verordnung vom 11ten August 1801 gemäß, zu einer Vergütung qualificiren, müssen allezeit, nach dem Befinden der Umstände, mit dem ratificatorio Consistorii oder der Kirchen-Commissarien, so wie mit den vorgeschriebenen Belegen begleitet sein, und kann eine bloße eigene Anführung der gemachten Verbesserungen niemals genügen. (s. §. 8. 9. 26. der Melioramenten-Verordnung.)

Die sogenannten todten Melioramente, als z. B. Brücken, Planken und andere Befriedigungen, können aber nicht, wie Bäume

Digitized by Google

und dergleichen wachsende Gegenstände, auf Melioramenten-Fuß gesetzt werden und nach Quoten exspiriren. Von allen solchen Meliorationen muß der jedesmalige Werth durch eine ordnungsmäßige Taration bestimmt und von dem Nachfolger vergütet werden. (s. Verordnung vom 11ten August 1801, über Taxirung der Pfarr-Melioramente, §. 21.)

§. 4. B. Fahrende Melioramente, als Gail und Gaare, und dergleichen. Hiebei ist zu bemerken:

a. Wenn der abgehende Theil die Ärnte in natura zieht und den Pachtpreis der Ländereien in die Theilungsmasse zahlt, so wird die verschiedene Gail und Gaare, die nach beendigtem Normal-Jahre noch in den Ländereien steckt, nach den vorschriftsmäßigen Bestimmungen berechnet und von dem Nachfolger vergütet. (§. 6. der Melioramenten-Verordnung.)

b. Wenn dem Nachfolger die Ärnte überlassen wird und dieser den Pachtpreis der Ländereien in die Theilungsmasse zahlt, so müssen die Gail und Gaare, so wie auch die von dem abgehenden Theile verwandten Culturkosten im Ärntejahre berechnet und von dem Nachfolger vergütet werden.

c. Werden die Früchte meistbietend verkauft, so muß die Gail und Gaare auf das Normal-Jahr besonders berechnet werden, und diese Kosten nebst den Culturkosten werden von dem Ertrage der Früchte abgerechnet, und behält diesen Betrag der abgehende Theil. Das residuum wird dann zur Theilungsmasse geschlagen; die in den Ländereien etwa nach Beendigung des Normal-Jahrs erweislich noch befindliche Gail und Gaare abermals principienmäßig berechnet und der Betrag von dem Nachfolger vergütet.

Bei der Gail und Gaare muß wohl unterschieden werden:

die 1ste Gaare incl. der 2ten und 3ten,
die 1ste Gaare excl. der 2ten und 3ten,
die 2te Gaare incl. der 3ten,
die 2te Gaare excl. der 3ten.

Auf das Normal- oder Ärnte-Jahr kann nur die 1ste Gaare excl. der 2ten und 3ten, und die 2te Gaare excl. der 3ten, — oder die 3te Gaare, wenn diese vorhanden ist, berechnet werden, z. B.

1ste Gaare excl. der 2ten und 3ten . .	2	Rthlr.	— Sgr.
2te » » » 3ten	1	»	8 »
3te »	—	»	16 »
Summa der ganzen Gaare .	4	Rthlr.	

das ist:

1ste Gaare incl. der 2ten und 3ten .	4	Rthlr.	— Sgr.
2te » » » 3ten	2	»	— »
3te »	—	»	16 »

§. 5. Hierauf folgt

II. die Berechnung der fixen Pfarr-Intraden, welche vollständig specificirt, wie in dem Pfarr-Anschlage, nach ihren verschiedenen Gattungen aufzuführen sind. Diese fixen Einkünfte des Normal-Jahrs, von Michaelis zu Michaelis, müssen aber nicht nach diesem Jahre, sondern nach dem wirklichen Calender-Jahre, in welchem sie eingegangen sind, mithin vom 1sten Januar bis

Digitized by Google

letzten December berechnet werden, so, daß dem abgehenden Theile die in dem Quartale von Michaelis bis Weihnachten fälligen Einnahmen retrahendo annoch ganz zu Gute kommen. (s. Verordnung, das Gnaden-Jahr betreffend, vom 11ten August 1801, № 1 bis 8.)

Was aber über den terminum des letzten Decembers hinausgeht, als Neujahrgeld und dergleichen, kann nie auf die Art retrahirt werden, sondern gehört ohne Ausnahme protrahendo zur Berechnung des Jahrs, in welchem es fällig ist.

Und damit aus der Berechnung der fixorum ersehen werden könne, daß die daselbst berechneten Posten auch wirklich in diesen Zeitraum des Hebungsjahrs, vom 1sten Januar bis letzten December, fallen: so muß bei jedem aufgeführten Posten der fixorum der terminus solutionis bestimmt, nach Zeit und Jahrszahl, angegeben werden.

§. 6. III. Das Deputat-Holz.

Dieses oder dessen Werth bedarf, da es praenumerando erfolgt und berechnet wird, gleichfalls allezeit einer separaten, nach Tagen zu treffenden Repartition, und darf solches daher nie in die Reihe der anderen fixen Einkünfte mit gestellt, oder in deren Summe mit gezogen werden. — Da der Termin der Holzlieferung zwar regulariter der 1ste Mai, zuweilen aber auch wohl ein anderer, z. B. Martini, ist: so wird das Holz nach diesem Termine allezeit zum voraus berechnet. Übrigens ist dabei zu bemerken, daß nicht die Zeit, zu welcher das Holz etwa gehauen oder angefahren ist, sondern lediglich die Zeit, wo es erweislich fällig ist, den terminum der Vorausberechnung bestimmt. (s. Verordnung, das Gnadenjahr betreffend, vom 11ten August 1801, № 14.)

§. 7. Jetzt folgt

IV. 1) die summarische Recapitulation des Betrags.

A. die stehenden Melioramente, unter Citirung der Pagina des Vergleichs;

B. die fahrenden Melioramente, auf gleiche Weise.

2) die summarische Recapitulation der sämmtlichen ständigen Einkünfte der Pfarre aus dem betreffenden Zeitraume, und darauf die Repartition der Total-Summe nach /365.

a. für den abgegangenen Theil,

b. die Vacanz, und

c. den antretenden Theil.

3) Die Recapitulation der Total-Summe für das Holz und die Repartition derselben nach den durch die Vorausberechnung vom fälligen termino an herauskommenden Quoten à /365.

a. für den abgegangenen Theil,

b. für die Vacanz,

c. für den antretenden Theil.

Und hierauf wird dann für einen jeden der participirenden Theile der Gesammtbetrag angezeigt, den er aus der Theilungsmasse zu ziehen hat.

Wenn von dem einen oder andern Theile die eine oder andere Intrade bereits in natura oder an Gelde gezogen ist, so hat das

Digitized by Google

auf die Aufstellung des Melioramenten-Vergleichs, die immer vollständig erfolgen muß, überall keinen Einfluß, sondern haben die Parteien dergleichen partielle Hebungen unter sich zu berechnen und auszugleichen. Auch sind die Gegenstände der Privat-Übereinkunft, impensas voluptuarias oder sonst das Privat-Inventarium betreffend, überall nie in den Melioramenten- und Theilungs-Vergleich mit zu bringen.

§. 8. Vor der Aufstellung eines Melioramenten-Vergleichs ist erforderlich, daß die Objecte der Auseinandersetzung, je nachdem sie vorhanden sind, einer Untersuchung und Taxirung in der Maaße unterzogen werden, wie es die Melioramenten-Verordnung in den vorangezogenen Stellen vorschreibt. Willkührliche Verabredungen und Bestimmungen können in dem Melioramenten-Vergleiche nicht Statt finden, in welchem überall die Vorschrift beachtet, das Interesse auch der Vacanz-Casse wahrgenommen und auf die Nachfolger zum voraus Bedacht genommen werden muß. Wenn aber über wirklich dem Melioramenten-Vergleiche angehörende Gegenstände, als z. B. Gail und Gaare, Obstbäume, Befriedigungen und dergleichen, eine Privat-Übereinkunft unter den Parteien erfolgt ist: so sind in solchen Fällen die betreffenden Gegenstände in einem besondern Anhange zum Melioramenten-Vergleiche specificirt, mit den gehörigen Notizen aufzuführen.

§. 9. Der vorige Melioramenten-Vergleich wird zwar vorschriftsmäßig allezeit bei Aufstellung des neuen zum Grunde gelegt, indeß die Preise der Naturalien, des zu bestimmenden Pacht-locarii bei nicht verpachteter Länderei u. s. w., die sehr veränderlich sind, können nicht durchgängig dieselben bleiben, sondern muß dabei auf die currenten Preise und sonstige Ausmittelung derselben, etwa durch Zuziehung des letzten aufgestellten Dienst-Anschlages, oder beeidigter Taxatoren, nach den gegebenen Vorschriften, Rücksicht genommen werden.

§. 10. Da der Melioramenten-Vergleich allezeit ein Document für sich ausmacht, welches nicht den Parteien allein, sondern dem K. Consistorio, so wie der Inspections-Registratur angehört, so wird nie von irgend einem Theile es sich gestattet werden, Bemerkungen, Vorbehalte oder Sollicitationen, welcher Art dergleichen sein mögen, in den Vergleich aufzunehmen. Alles, was dazu eine Veranlassung geben dürfte, muß vor der Abschließung des Vergleichs abgemacht oder sonst zur Erledigung gefördert werden. Im Falle solche Schwierigkeiten eintreten sollten, durch welche die Aufstellung und Einsendung des Vergleichs aufgehalten werden könnte: so ist darüber sofort an das Consistorium ausführlich zu berichten und dessen Entscheidung zu gewärtigen, auch allenfalls erst ein Exemplar des Vergleichs zur Prüfung einzusenden.

§. 11. Da nicht selten der Fall eintritt, daß ein Prediger früher an dem neuen Orte seiner Bestimmung seine Amtsgeschäfte anfängt, ehe er introducirt werden kann: so können ihm zwar in solchem erweislichen Falle die fixa von dem Tage der angefangenen Functionen an zugebilligt werden. Indeß in dem Vergleiche verbleibt dies introductionis allezeit terminus a quo der Berechnung, und muß in einem besondern motivirten Berichte auf

Digitized by Google

die Bewilligung der Vacanz-Gelder pro rata temporis angetragen werden.

§. 12. Es ist wahrgenommen, daß die in den Verordnungen aufgebenen verschiedenartigen Bescheinigungen und sonstigen Anlagen den Melioramenten-Vergleichen nicht allezeit beigefügt werden, und wird daher künftig genauer, der Ordnung gemäß, darunter verfahren werden, z. B. §. 16. die Bescheinigungen über die in der Vacanz besorgte Bestellung der Länderei und Gärten, §. 18. eine Designation der stehenden Melioramente, des eisernen Inventarii und der etwa vorhandenen Pfarrhölzung. Auch ist nicht in allen Fällen angezeigt worden, was über die gehörige Aushändigung der Pfarr-Registratur, nebst dem übrigen Pfarr-Inventario, in № 21. der Gnadenjahrs-Verordnung ist vorgeschrieben worden.

§. 13. Die Nachsuchung um die Vacanzgelder oder einen Theil derselben gehört nicht in den Melioramenten-Vergleich, auch nicht in den Bericht, mittelst dessen der Vergleich eingesandt wird, sondern ist ein Gegenstand besonderer Berichte. — Übrigens werden die Ansprüche an diese Vacanzgelder auch möglichst eingeschränkt und nicht durch jede, während der Vacanz für den einen oder andern etwa herbeigeführte, an sich schon obliegende und aus den Dienstverhältnissen hervorgehende Hülfsleistung veranlaßt werden, da der Zweck, solche Gelder so viel möglich zur beständigen Verbesserung der Pfarrwitwenthümer zu verwenden, für die Pfarren selbst von größter Wichtigkeit ist. — Auch kann auf Theilnahme an den Vacanzgeldern mit Erfolg nicht eher angetragen werden, als nachdem der Vergleich confirmirt ist, indem die Quote solcher Gelder früher nicht mit Gewißheit sich bestimmen läßt.

§. 14. Es hat aus den eingegangenen Pfarr-Melioramenten-Vergleichen sich vielfältig ergeben, daß die in der Verordnung wegen Taxirung der Pfarr-Melioramente vom 11ten August 1801. §. 2. 3. und 20. enthaltenen Vorschriften wegen Zuziehung der Kirchen-Commissarien bei der Anlegung von Melioramenten nicht allezeit beobachtet und dadurch mannichfaltige nachherige Differenzen mit den Nachfolgern im Dienste herbeigeführt worden sind. Es wird demnach der abgehende Theil es sich selbst beizumessen haben, wenn in Hinsicht der ganz willkührlich, ohne geschehene Anmeldung bei den Kirchen-Commissarien und deren eigene, oder durch das Consistorium bewirkte Genehmigung gemachten Melioramente überall keine Rücksicht auf die nachkommenden Forderungen künftig genommen, sondern Alles dergleichen der Privat-Übereinkunft überlassen wird.

§. 15. Und da äußerst daran gelegen ist, zu der Verbesserung der Pfarrwittwenthümer auf alle nur thunliche Weise beizutragen: so wird nach gleichen Grundsätzen mit den stehenden Melioramenten auch in Ansehung der Pfarrwitwenthümer und der dazu gehörigen Häuser und Gärten und sonstigen Grundstücke verfahren, und im Falle Predigerwitwen nicht vorhanden sind, in den Mieth-Contracten allezeit auf die Gegenstände der Melioration ausdrücklich mit Rücksicht genommen werden.

§. 16. Die Aufstellung der Pfarr-Melioramenten-Vergleiche wird auch jederzeit ohne Verzug befördert werden. Die Nachtheile

Digitized by Google

und Schwierigkeiten werden sonst immer größer, und wird dabei gern vertraut, daß die interessirten Theile von selbst geneigt sein werden, alle die Rücksichten jederzeit zu nehmen, die sowohl die deutlichen Vorschriften als die Motive der Moderation und Billigkeit erforderlich machen. Und da aus vielen Umständen abgenommen worden, daß namentlich die Vorschrift im §. 32. der Verordnung vom 11ten August 1801, wegen Taxirung der Pfarr-Melioramente, nicht durchgehends beobachtet, und dadurch die Verspätung der Einsendung der Pfarr-Melioramenten- und Theilungs-Vergleiche mit veranlaßt worden: so wird der besagte §. allhier wörtlich mit der Aufgabe angezogen, daß dem Inhalte desselben künftighin genau in allen Stücken werde nachgekommen werden.

»Da das Geschäft der Taxirung und Regulirung der Melioramente und die Abschließung des Vergleichs zwischen dem antretenden und abgehenden Prediger oder den Erben des Verstorbenen nicht füglich an dem Tage, an welchem die Introduction des neuen Predigers geschieht, vollendet werden kann: so sollen die Vorgänger oder deren Erben, die der Superintendent, sobald er von der Versetzung oder dem Absterben eines Predigers officielle Anzeige erhält, dieser ihrer Pflicht zu erinnern hat, bei willkührlicher, von Unserem Consistorio den Umständen nach zu ermäßigender Strafe schuldig sein, wenigstens 4 Wochen vor dem Antritt des neuen Predigers ein Verzeichniß ihrer an den Nachfolger zu machenden Forderungen dem Superintendenten einzureichen, und dieser ihrer Forderung sowohl eine Specification der verhältnißmäßig zu erstattenden Auslagen, als eine Bescheinigung der nöthigenfalls von einem oder beiden Kirchen-Commissarien zu verordnenden Taxatoren über den dermaligen Werth der fahrenden und stehenden Melioramente beizulegen. Alles dieses ist in triplo zu übergeben, damit der Superintendent ein Exemplar für sich behalte, das zweite dem weltlichen Kirchen-Commissario und das dritte dem neuen Prediger zuschicke, welcher letztere hinwiederum, wenn er willkührliche von Unserem Consistorio zu bestimmende Strafe vermeiden will, verpflichtet sein soll, spätestens 6 Wochen nach seinem Antritte seine Erklärung auf die an ihn gemachten Forderungen in triplo bei der Behörde einzureichen, damit der Superintendent eine Abschrift davon für sich behalte, die andere seinem Con-Commissario mittheile, die dritte aber dem Vorgänger im Amte oder dessen Erben zugehen lasse.«

§. 17. Die Aufstellung der Pfarr-Melioramenten- und Theilungs-Vergleiche hat bisher zu den officiis der Superintendenten gehört, und wird es auch ferner damit sein Verbleiben behalten. Da indeß bei der Auseinandersetzung der Parteien oftmals Gegenstände vorkommen, die durch die Mitwirkung der weltlichen Kirchen-Commissarien um so eher zu ihrer Erledigung geführt werden können, so vertrauen Wir, daß auch die weltlichen Kirchen-Commissarien, dem Inhalte des vorstehenden §. 32. der Melioramenten-Verordnung gemäß, zur jedesmaligen baldigen und gründlichen Regulirung der Melioramenten-Angelegenheiten gern die Hände bieten, so wie beide Kirchen-Commissarien auch bei dieser Gelegen-

Digitized by Google

heit, sowohl für die Pfarren selbst und die corpora bonorum derselben, als für die abgehenden und antretenden Inhaber derselben, jederzeit aufmerksame Sorge zu tragen, sich angelegen sein lassen werden; und lassen Wir zu dem Ende für die weltlichen Kirchen-Commissarien das gegenwärtige Ausschreiben in den nöthigen Exemplaren mit erfolgen.

Es wird nun auf die vorstehenden Puncte, so wie auf die angezogenen Verordnungen bei der Verfassung der Pfarr-Melioramenten-Vergleiche in allen Fällen sorgsame Rücksicht genommen, auch ein Exemplar dieses Ausschreibens jedem Prediger der Inspection für die Pfarr-Registratur mitgetheilt und, wie solches geschehen, mit Einsendung des von den Predigern zu unterschreibenden Duplicats dieses Ausschreibens, anhero berichtet werden.

Verordnung, die Schätzung der Pfarr-Melioramente bei Versetzungen und Sterbefällen der Superintendenten und Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden betr. *). (III. 84.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Da in Unsern Herzogthümern Bremen und Verden gesetzliche Bestimmungen über die Schätzung der Pfarr-Melioramente bei Versetzungen und Sterbefällen der Superintendenten und Prediger bis jetzt nicht vorhanden sind, dieser Mangel aber zu manchen Zweifeln und Streitigkeiten zwischen den antretenden und abgehenden Superintendenten und Predigern, oder den Witwen, Descendenten und Erben der Ersteren Veranlassung gegeben hat, welche Wir für die Folge zu verhüten wünschen; so verordnen Wir hiemit Folgendes:

§. 1. Es sollen nur solche Verbesserungen vergütet werden, die nöthig oder nützlich, dabei haushälterisch gemacht und die noch vorhanden sind.

Die bloß des Vergnügens, der Annehmlichkeit oder der Bequemlichkeit wegen gemachten Anlagen und aufgewendeten Kosten ist der Nachfolger im Amte zu vergüten nicht schuldig. Es bleibt vielmehr dieserhalb alles der Privat-Übereinkunft zwischen beiden Theilen überlassen, und im Falle eine solche nicht zu Stande kommt, so haben der Vorgänger oder dessen Erben, oder die Gnadenjahrs-Berechtigten nur das Recht, solche nicht nothwendigen oder nützlichen Melioramente gegen Wiederherstellung des vorigen Standes wegzunehmen. Jedoch darf solches nicht vor erfolgter Erklärung des Nachfolgers oder vor gänzlich abgebrochenen Unterhandlungen und niemals geschehen, wenn die Trennung und Wegnahme für den Vorgänger oder dessen Erben ohne Nutzen ist.

Erfolgt solche Erklärung nicht binnen sechs Wochen von der Zeit der geschehenen Mittheilung der Forderungen angerechnet, so wird angenommen, daß der Nachfolger mit der Wegnahme einverstanden sei.

§. 2. Hat der Nachfolger solche Verbesserungen, für welche

*) Vergl. die Instruction v. 17. Dec. 1835 unten p. 186.

Digitized by Google

keine Vergütung verlangt, sondern welche nur zurückgenommen werden konnten, in Folge einer Privat-Übereinkunft bezahlt, so werden sie dadurch kein Gegenstand des zu errichtenden Meliorationen-Vergleichs. Der neue Prediger kann dafür bei seinem demnächst erfolgenden Abgange keinen Ersatz fordern, vielmehr tritt er in Ansehung der Befugniß zur Wegnahme nur in die Rechte des ursprünglichen Verbesserers.

§. 3. Von den der Annehmlichkeit und des Vergnügens wegen gemachten Anlagen sind als relativ nützliche Verbesserungen zu betrachten und sollen nach ihrer verhältnißmäßigen Nützlichkeit vergütet werden: Pfirschen, Apricosen, Maulbeer- und Pflaumenbäume, Espaliers an Mauern und Wänden, Weinstöcke, Lauben, Spargelbeete, Einfassungen der Garten-Rabatten mit nutzbaren Kräutern, nicht zu große und kostbare Taubenhäuser und Schläge, eine verhältnißmäßige Taubenflucht, das für den Haushalt erforderliche Federvieh und ein mäßiges, zum Schutz gegen die Witterung und zur Aufbewahrung der Garten-Instrumente geeignetes Gartenhaus, insofern es nichts weiter, als was zu diesem Behufe nöthig ist, enthält und in einem von der Pfarrwohnung entfernten Dienstgarten belegen ist.

Die relative Nützlichkeit solcher Verbesserungen soll jedoch zuvor von den Kirchen-Commissarien, denen es überlassen bleibt, darüber das Gutachten eines oder zweier sachverständigen Prediger zu erfordern, sorgfältig untersucht und festgesetzt werden, und eine verhältnißmäßige Vergütung für dergleichen künftig gemacht werdende Meliorationen nicht anders für rechtsbegründet erachtet werden, als wenn eine solche Untersuchung der Anlegung derselben vorausgegangen und diese von den Kirchen-Commissarien, oder nöthigen Falls von Unserm Consistorio zu Stade, genehmigt worden ist. (§. 21.)

§. 4. Die Meliorameute werden in fahrende und stehende eingetheilt. Zu den fahrenden Melioramenten gehören die Einsaat, Düngung und Bestellungskosten (Acker- oder Pfluglohn), alle übrigen sind stehende Melioramente.

§. 5. Die Vergütung der Geile und Gare im Lande, sowohl für diejenigen Äcker, die der Prediger selbst im Gebrauch hat, als für diejenigen, welche aus der Pacht fallen, geschieht nach Landesgebrauch, jedoch unter gleichzeitiger Berücksichtigung des vorigen Melioramenten-Vergleichs, bewährter haushälterischer Principien, der Local-Umstände und der zu erweisenden baaren Auslagen des abgehenden Theils, dergestalt, daß dadurch ein für beide Theile billiger Mittelpreis ausfindig zu machen ist. In streitig werdenden Fällen haben die Kirchen-Commissarien die Verhandlung zu leiten, von beiden Theilen Achtsleute aus einem andern Orte vorschlagen zu lassen und mit Rücksicht auf das Gutachten derselben den Betrag der Vergütung zu bestimmen.

Ist die Vergütung der Geile und Gare für Land zu leisten, welches aus der Pacht fällt, so entscheiden die Pacht-Contracte und Bedingungen oder sonstige Umstände darüber, ob diese Vergütung dem Pächter, oder dem Vorgänger im Amte, oder den Erben desselben gebührt.

Digitized by Google

§. 6. Die Geile und Gare in Frucht- und Küchengärten soll nur vom laufenden Jahre nach den im vorhergehenden §. festgesetzten Grundsätzen vergütet werden.

Auch sollen Garten-Cultur- und Reinigungskosten nach Sachverständiger und der Kirchen-Commissarien billiger Ermäßigung und Bestimmung berechnet und gut gethan werden dürfen.

§. 7. Die Einsaat des Pfluglandes soll, da sie nicht überall gleich ist, nach jeder Orts-Gewohnheit vergütet werden. Zur Bestimmung der Vergütung derselben sind die Preise des nächsten Kornmarkts, oder der mittlere Preis der beiden nächsten Kornmärkte zur Saatzeit als Norm anzunehmen und zwar, was die Winterfrüchte anlangt, die Preise vom November-Monate, in Ansehung der Sommerfrüchte aber die vom April-Monate.

§. 8. An Pflug- und Ackerlohn soll für jeden Morgen oder Himtsaat wohlbestellten Landes nicht mehr gerechnet werden, als des Orts Gewohnheit nach bezahlt zu werden pflegt, welche Orts-Gewohnheit besonders dann, wenn der Pfluglohn gegen den in ältern Melioramenten-Vergleichen angegebenen Betrag erhöhet oder heruntergesetzt wird, zu bescheinigen ist.

Wo die Bestellung des Pfarrlandes von der Pfarrgemeinde oder durch Pfarr-Dienste geschieht, ist deren Werth nach gleichen Grundsätzen auszumitteln und zu berechnen, und nebst den dabei vorfallenden Unkosten der Speisung u. s. w. verhältnißmäßig zu repartiren.

§. 9. Sowohl der translocirt werdende Prediger, als die Gnadenjahrs-Berechtigten sind schuldig, die gehörige Bestellung der Länderei und der Gärten mit Zuziehung der Juraten unter Aufsicht und Leitung eines von den Kirchen-Commissarien dazu beauftragten sachverständigen Predigers der Nachbarschaft zu besorgen. Letzterer soll die Güte des Saamenkorns, die Art und Fuderzahl der Düngung und die zu rechter Zeit gehörig beschaffte Bestellung bescheinigen und diese Bescheinigung dem zu errichtenden Meliorationen-Vergleiche jedesmal anfügen.

§. 10. Der auf dem Pfarrhofe befindliche Dünger, insofern denselben die nachbleibende Witwe zu eigener Bestellung ihrer Pfarrwitthums-Ländereien und Gärten nicht etwa selbst bedarf, muß zur rechten Zeit zur Befruchtung des Landes verwendet, der noch übrig bleibende aber darf nicht an einen andern, als an den Nachfolger überlassen werden; es wäre denn, daß dieser denselben nicht für sich brauchen oder behalten wollte, oder daß dessen Erklärung darüber sich über die gebührliche Zeit verzögerte. Die Bezahlung desselben muß übrigens, wenn ein gütlicher Vergleich darüber nicht zu Stande kommt, nach dem von Achtsleuten auszumittelnden Schätzungswerthe geschehen.

Die Achtsleute werden nach dem Herkommen eines jeden Orts gewählt, von den Kirchen-Commissarien erforderlichen Falls beeidigt und zu ihrem Geschäfte angewiesen.

Ist aber die Bedüngung des Landes zu der Zeit, da sie hätte geschehen müssen, absichtlich und aus der zu präsumirenden Ursache

Digitized by Google

unterblieben, weil der von der Pfarre abgehende Theil lieber den unausgefahrnen Mist sich bezahlen, als die geschehene Düngung sich vergüten lassen wollen; so ist von dem unausgefahrnen so viel, als auf das Land hätte gebracht werden müssen, nur nach dem im §. 5. angegebenen Fuße zu vergüten.

§. 11. Auf die im vorstehenden §. vorgeschriebene Weise wird auch mit den künstlichen Düngungsarten, als Mergel und dergleichen verfahren.

Da jedoch die auf solche Weise beschaffte Verbesserung nicht aller Orten gleich kostbar und von gleicher Dauer ist, so ist der zu erweisende Betrag der Kosten auf die gesammten Jahre der ganzen Dauer ihrer Wirkung im Acker, nach richtigen ökonomischen Grundsätzen und des Orts Gelegenheit verhältnißmäßig zu repartiren und hiernach die den Local-Umständen angemessene Vergütung zu bestimmen.

§. 12. Die in Ansehung des Düngers getroffene Bestimmungen finden in gleicher Maße Anwendung auf das auf dem Pfarrhofe vorräthige Stroh-, Plaggen- und Heidstreuel.

§. 13. In Ansehung der Bäume bleibt es bei der bisherigen Observanz, so daß Äpfel-, Birn-, Kirschen-, Zwetschen- und Weinkirschen-Bäume, sofern sie ökonomischen Principien der Baumzucht gemäß angepflanzt und noch nicht abgestorben sind, das Stück mit 2 Ggr. und unfruchtbare Bäume, als Eschen, Weiden, Erlen und dergleichen mit 1 Ggr. Conv.-Münze das Stück bezahlt werden. Jeder in den letzten zwei Jahren vor dem Abgange des Predigers, oder im Gnaden-Jahre nach haushälterischen Grundsätzen neu angepflanzte gesunde, veredelte Äpfel-, Birn- und Kirschbaum aber wird mit 6 bis 8 Ggr., ein Zwetschen- und saurer Weinkirschenbaum mit 3 bis 4 Ggr. bezahlt.

§. 14. Stachel-, Johannisbeeren und Hagebutten-Sträuche, so wie lebendige, zur Befriedigung dienende Hecken sollen gleichfalls vergütet werden, und dürfen im Gnaden-Jahre nicht weggenommen und verkauft werden.

Bei den zur Befriedigung dienenden Hecken sind, insofern sie in gutem Stande erhalten sind, für einen Fuß 6 Pf. und für jeden oben erwähnten tragbaren Strauch ebenfalls 6 Pf. von dem Nachfolger zu entrichten.

§. 15. Neu angelegte Spargelfelder von etwa 120 □Fuß werden jedes mit Einem Thaler, alte mit 12 Ggr. Conv.-Münze, abgängige und ausgelegene aber gar nicht vergütet. Für Erdbeerenfelder wird die Hälfte ersetzt, wenn sie neu und gut cultivirt sind.

§. 16. Lustgebüsche und Blumen ist der Nachfolger anzunehmen und zu vergüten nicht schuldig, und es treten dabei die im §. 1. dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen über das Zurücknehmungsrecht ein.

§. 17. Von den veredelten und unveredelten Stämmen einer etwa vorhandenen Baumschule sollen so viele als nach den Grundsätzen der Obstgarten-Ökonomie behuf Zupflanzung in den Pfarrgärten in einem Zeitraume von 5 bis 6 Jahren erforderlich sein möchten,

Digitized by Google

dem Nachfolger nach dem Schätzungswerthe überlassen und von diesem angenommen werden, die übrigen aber dürfen verkauft werden.

§. 18. Auf dem Pfarrhofe befindliche, von dem Vorgänger von neuem angelegte, vorhin nicht zum Inventario gehörig gewesene Gebäude soll der Nachfolger nur alsdann und zwar nach ihrem zur Zeit ihrer Übernahme noch vorhandenen Werthe zu übernehmen schuldig sein, wenn die Anlage mit Genehmigung Unsers Consistorii zu Stade oder, falls die Kosten derselben 10 Rthlr. nicht übersteigen, der Kirchen-Commissarien gemacht ist.

In allen andern Fällen bleibt zwar eine freiwillige Annahme und die Privat-Behandlung über den Preis nachgelassen, kommt diese aber nicht zu Stande; so gebührt dem abgehenden Theile nach §. 1. dieser Verordnung nur das Recht der Wegnahme.

§. 19. Mauern, Stakette, Planken, Hakelwerk, Zäune, zur Befriedigung dienende Gräben, so wie Tauben-Häuser und Schläge sollen bloß nach dem jetzigen Taxations-Werthe und ohne Rücksicht auf die bei der Anlegung verwandten Kosten bezahlt werden.

§. 20. Bei Vergütung nothwendiger oder nützlicher ökonomischer Anlagen und Verbesserungen ist Rücksicht zu nehmen:

1) auf die erweislich verwandten Kosten;
2) auf den Genuß und die Vortheile, welche der frühere Besitzer schon davon gehabt hat;
3) auf die muthmaßliche Dauer des ferner davon zu erwartenden Nutzens —

und hiernach ist die von dem Nachfolger zu bezahlende Ersatzsumme auszumitteln und zu bestimmen.

§. 21. Bei Anlegung solcher ökonomischen Verbesserungen, so wie überhaupt aller neuen stehenden Melioramente, mit alleiniger Ausnahme gehöriger Zupflanzungen von Obstbäumen in geringer Zahl und vorbehältlich dessen, was wegen eiliger Deich- und Ufer-Reparaturen im §. 24. bestimmt ist, haben jedoch die Superintendenten und Prediger in der Folge nur dann eine Vergütung zu erwarten, wenn sie nach bescheinigter Nothwendigkeit oder Nützlichkeit hinsichtlich derjenigen, deren Vorrichtung einen Kostenaufwand von mehr als 10 Rthlr. erfordert, die Genehmigung Unsers Consistorii zu Stade und in Ansehung derjenigen, deren Kosten diese Summe nicht erreichen, die der Kirchen-Commission schriftlich erlangt haben. Unser Consistorium zu Stade hat bei der Ertheilung dieser Genehmigung der Regel nach dahin zu sehen, daß die sämmtlichen zu vergütenden Verbesserungs-Kosten, — jedoch mit Ausschluß der fahrenden Melioramente, — die Hälfte aller einjährigen fixen Pfarr-Revenüen nicht übersteigen.

§. 22. Unserm gedachten Consistorio ist in jedem Falle, wo die Genehmigung desselben erforderlich ist, durch die Kirchen-Commissarien eine Specification der aufzuwendenden Kosten und das Verhältniß derselben zur ganzen Pfarr-Einnahme, so wie eine von Sachverständigen ausgestellte Bescheinigung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der vorzunehmenden Verbesserungen zur Prüfung und

Digitized by Google

Ermäßigung, in welcher Maße die Vergütung geschehen soll, vorzulegen.

§. 23. In Ansehung solcher ökonomischen Verbesserungen, die sich durch Benutzung mit der Zeit selbst vergüten, haben die Superintendenten und Prediger, sobald die Verbesserung nach erfolgter Ratification Unsers Consistorii zu Stade oder der Kirchen-Commission ins Werk gerichtet worden ist, bei diesem ein Verzeichniß der darauf wirklich verwendeten, möglichst zu bescheinigenden Kosten einzureichen, zu welchen jedoch das, was die Gemeinde etwa an Fuhren oder sonst unentgeltlich dabei geleistet oder geschenkt hat, nicht zu rechnen, sondern als dem Dienste geschehen zu betrachten ist. Jene Behörden haben sodann zu bestimmen, wie viel für jedes Jahr der genossenen Nutzung verhältnißmäßig von der Auslage abzurechnen ist, bis die Vergütung solcher Melioramente ganz aufhört und eisern wird. (§. 28.)

Die auf die vorgenommene Verbesserung folgenden zwei ersten Jahre sollen jedoch in der Regel als Freijahre betrachtet und nicht mit in Anrechnung gebracht werden.

§. 24. Zu den ökonomischen Anlagen und Verbesserungen sind nicht nur zu zählen und nach den im §. 20. angegebenen Grundsätzen zu vergüten: die Urbarmachung wüster Plätze, Abwässerungen durch Ziehung von Gräben oder durch andere Vorkehrungen, Erhöhung niedriger Plätze, Aufbringung guter Erde durch Kuhlengraben oder Kleien, Besaamung der Acker durch Futterkräuter, Bewässerung von Wiesen ꝛc., sondern auch die geschehenen Leistungen zu Neubauten gemeinschaftlicher Schleusen, Siehle, Brücken, Deiche, Siedwenden und Dämme, Strom- und Uferbaue und zu deren Haupt-Reparaturen und dergl. mehr.

In eiligen Fällen bedarf es jedoch der vorläufigen Genehmigung Unsers Consistorii zu Stade zu Leistungen und Kostenbeiträgen dieser Art nicht, sondern es genügt, daß demnächst die wirklich gemachten Auslagen und Verwendungen, so wie deren Nothwendigkeit gehörig bescheinigt werden.

§. 25. Die an den schon vorhandenen oder gemachten neuen Anlagen jährlich oder gewöhnlich zur bloßen Instand-Erhaltung derselben erforderlichen Kosten, welche der Pfarre zur Last liegen, z. B. die jährlichen gewöhnlichen Arbeiten an Deichen, Wegen, Schleusen, Canälen ꝛc. können nicht in Anrechnung gebracht und müssen selbst während des Gnadenjahrs ohne eine desfallsige Vergütung von Seiten des Nachfolgers im Amte geleistet werden.

§. 26. Wenn der abgehende oder verstorbene Pastor in den beiden letzten Dienstjahren eine neue Anlage oder ökonomische Verbesserung gemacht hat, ohne davon schon Nutzen gehabt zu haben, — was nach der Bestimmung des §. 23. in fin. vorauszusetzen ist — oder wenn Kosten der Art im Gnadenjahre noch aufzuwenden sind; so muß nach dem im §. 20. aufgestellten Grundsatze der Nachfolger sämmtliche erweislichermaßen verausgabte Kosten erstatten.

Dagegen ist derselbe aber auch von allem Ersatze frei, wenn eine der genannten oder eine andere ökonomische Anlage oder Verbesserung zwar noch vorhanden, aber in einem solchen Zustande ist,

Digitized by Google

daß der Nachfolger entweder gar keinen oder nur einen höchst geringen, nicht mehr zu ermittelnden Nutzen davon zu erwarten hat.

§. 27. Da Rechtsstreite über die Pfarr-Gerechtsamen von den Superintendenten und Predigern nicht anders als mit Genehmigung Unsers Consistorii zu Stade gültig geführt werden können, in solchem Falle aber die Kosten aus dem Kirchen-Vermögen, oder wo solches nicht vorhanden ist, von der Gemeinde bestritten werden müssen; so gehören dergleichen Proceßkosten niemals zu den von dem Nachfolger zu vergütenden Melioramenten, am wenigsten dann, wenn sie von dem Prediger bloß eigenmächtig aufgewandt worden sind.

§. 28. Von den stehenden Melioramenten soll ein genaues und richtiges Inventarium errichtet und dem jedesmaligen antretenden Prediger überliefert werden, und der abgehende Prediger oder dessen Erben und die Gnadenjahrs-Berechtigten sind schuldig, die erhaltenen Pfarr-Melioramente dem Nachfolger in gleichem Stande wieder zu überliefern.

Die Bezahlung solcher Inventarien mit Ausnahme derjenigen Stücke, welche aus den Kirchen-Ärarien oder von der Gemeinde angeschafft und unterhalten werden, soll aber nach und nach und mit der Zeit ganz aufhören, wenn die Vergütung dafür geleistet ist, und sind solche Gegenstände sodann als eiserne Inventarienstücke den Nachfolgern unentgeltlich, jedoch jederzeit in dem empfangenen Zustande zu überliefern.

Diejenigen Melioramente, welche von den jetzt lebenden Predigern bezahlt worden sind, sollen ihnen bei Versetzungen, oder ihren Erben und den Gnadenjahrs-Berechtigten bei Sterbefällen, auf folgende Art vergütet werden, daß von dem Betrage, welchen sie mit Genehmigung Unsers Consistorii zu Stade für die stehenden Melioramente bezahlt haben, ihr Nachfolger drei Viertheile bezahlt.

Demjenigen Prediger aber, welcher drei Viertheile bezahlt hat, oder seinen Erben und den Gnadenjahrs-Berechtigten werden von der ursprünglichen Summe zwei Viertheile vergütet und in dem folgenden Wiederbesetzungs-Falle der Pfarre ein Viertheil, womit die Vergütungs-Verpflichtung ganz aufhört, so daß derjenige Prediger, welcher beim Antritt seines Amts ein Viertheil der ursprünglichen Melioramenten-Summe bezahlt hat, überall keine Vergütung weiter zu fordern hat.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei jedesmal eintretender verhältnißmäßigen Vergütung der ursprünglichen Melioramenten-Summe zuvor ausgemittelt werde, ob die Gegenstände derselben überhaupt noch vorhanden sind, und in welcher Maaße deren Werth sich etwa im Verhältniß zu der principmäßigen Vergütungs-Summe vermindert habe.

§. 29. Den sich ergebenden Abgang oder verminderten Werth der Inventarien-Stücke sind der Prediger, dessen Erben oder die Gnadenjahrs-Berechtigten, welche ihn verschuldet haben, zu ersetzen, oder nach den in dem Inventario beigefügten Preisen zu bezahlen verbunden. Sollten die Deteriorationen jedoch durch Feuer- oder Wasser-Schäden, oder durch andere Unglücksfälle veranlaßt sein, so haben die Kirchen-Commissarien darüber an Unser

Digitized by Google

Consistorium zu Stade zu berichten, welches sodann den Umständen nach die Vergütung erlassen wird.

§. 30. Die Kirchen-Commissarien sind verpflichtet, darauf zu achten, daß die Pfarr-Melioramente stets in gutem Stande erhalten werden. Sie haben darüber bei den Kirchen-Juraten die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, und wenn sich irgend ein Mangel ergiebt, denselben Unserm Consistorio zu Stade berichtlich anzuzeigen, damit demselben abgeholfen werde.

Zu diesem Zwecke soll auch jedem Melioramenten-Vergleiche eine genaue, von den Juraten zu attestirende und von jedem Prediger gleich bei seinem Antritte zu unterschreibende Designation der stehenden, wenn auch bereits erloschenen Melioramente des eisernen Inventarii und des zeitigen Bestandes der etwa vorhandenen Pfarr-Hölzung beigefügt und dabei deren damaliger Werth bemerkt werden.

§. 31. In Ansehung der Berechnung und Theilung der Pfarr-Einkünfte, so wie der etwa auf den Pfarr-Stellen ruhenden beständigen Abgaben sind in Versetzungs-Fällen im Allgemeinen dieselben Grundsätze und Vorschriften anzuwenden und zu befolgen, welche in Unserer Verordnung vom heutigen Dato, das der Witwe und den Descendenten der Superintendenten und Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden zukommende Gnadenjahr betreffend, über diesen Gegenstand enthalten sind.

Dem versetzt werdenden Prediger sind jedoch die ständigen Pfarr-Einkünfte vom vorigen Orte nicht bis zum Tage der Abschieds-Predigt, sondern bis zum Tage der Einführung am neuen Orte zu berechnen, dafern er durch seine Schuld den Antritt nicht verzögert.

§. 32. Bleibt in Sterbe- oder Versetzungs-Fällen nach verflossenem Gnadenjahre, oder nach der Introduction des abgehenden Predigers am neuen Orte die Pfarre noch eine Zeitlang vacant, so fällt von den ständigen Pfarr-Einkünften der auf die Zwischenzeit bis zum Antritt des neuen Predigers fallende Antheil in der Regel dem Kirchen-Ärario anheim. Unserm Consistorio zu Stade bleibt es jedoch vorbehalten, den Umständen nach Ausnahmen von dieser Regel zu Gunsten der Gnadenjahrs-Berechtigten, eines auf der Pfarre etwa befindlichen Adjuncti, oder der die Amts-Geschäfte während der Vacanz versehenden Prediger eintreten zu lassen.

Die in dieser Zwischenzeit vorfallenden Accidenzien aber soll derjenige Prediger zu genießen haben, welcher die Amtshandlungen verrichtet, mit welchen sie verbunden sind.

§. 33. Das Inventarium soll sobald wie möglich nach erfolgter Erledigung der Pfarre von zwei benachbarten Predigern unter Zuziehung und Anweisung des abgehenden oder der Erben des verstorbenen Predigers und der Gnadenjahrs-Berechtigten aufgenommen, und von denselben unterschrieben und als richtig attestirt werden.

Ein Exemplar desselben ist an Unser Consistorium zu Stade, ein zweites an den Superintendenten der Inspection einzusenden, ein drittes dem abgehenden Prediger oder dessen Erben und den

Digitized by Google

Gnadenjahrs-Berechtigten und ein viertes dem antretenden Prediger zu behändigen.

§. 34. Das Auseinandersetzungs-Geschäft hat der Superintendent in der Regel allein, jedoch den Umständen nach und insbesondere bei entstehenden Differenzen mit dem weltlichen Kirchen-Commissair gemeinschaftlich zu leiten. Können die streitigen Puncte, der Bemühung des Superintendenten ungeachtet, nicht ausgeglichen oder erledigt werden, so ist darüber zur weitern Verfügung oder Entscheidung an Unser Consistorium zu Stade zu berichten.

§. 35. Sobald der Superintendent von der Versetzung oder dem Ableben eines Predigers officielle Anzeige erhält, hat er den abgehenden Prediger, die Erben des Verstorbenen oder die Gnadenjahrs-Berechtigten aufzufordern, sobald als thunlich, spätestens aber 6 Wochen vor der Einführung des neuen Predigers, ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher, an den Nachfolger zu machenden Forderungen, bei Vermeidung willkührlicher, von Unserm Consistorio zu Stade zu ermäßigenden Strafe einzureichen.

Diesem Verzeichnisse ist eine Specification der verhältnißmäßig zu erstattenden Auslagen und eine Bescheinigung der erforderlichen Falls von den Kirchen-Commissarien anzuordnenden Achtsleute über den dermaligen Werth der fahrenden und stehenden Melioramente beizufügen.

Von diesen Verzeichnissen und Bescheinigungen sind dem Superintendenten drei Exemplare einzureichen, von welchen er eins für sich behält, das zweite dem weltlichen Kirchen-Commissair und das dritte dem neuen Prediger zuzustellen hat.

§. 36. Der angehende Prediger ist verpflichtet, innerhalb einer ihm ebenfalls bei Vermeidung willkührlicher Strafe zu setzenden peremtorischen Frist seine Erklärung über die an ihn gemachten Forderungen dem Superintendenten in dreifachen Exemplaren, die auf gleiche Weise wie jenes Verzeichniß nebst Anlagen zu vertheilen sind, einzusenden.

§. 37. Der Superintendent hat sodann den Melioramenten-Vergleich zu entwerfen und, nachdem er denselben zum förmlichen Abschluß gebracht, Unserm Consistorio zu Stade in vierfacher Ausfertigung zur Confirmation einzusenden.

Ein Exemplar dieses Vergleichs ist in der Consistorial-Registratur niederzulegen, das zweite dem abgehenden Prediger, dessen Erben oder den Gnadenjahrs-Berechtigten, das dritte dem neu angehenden Prediger zu behändigen und das vierte bei der Superintendentur aufzubewahren. Die Kosten für Copialien und die Confirmation werden von dem Vorgänger oder dessen Erben oder den Gnadenjahrs-Berechtigten und dem Nachfolger zu gleichen Theilen getragen.

§. 38. Das Inventar sowohl als der Melioramenten-Vergleich sollen sorgfältig in der Pfarr-Registratur verwahrt werden, damit sie bei der nächsten Auseinandersetzung zum Grunde gelegt werden können.

§. 39. Die in Gemäßheit des abgeschlossenen Melioramenten-Vergleichs von dem neu angehenden Prediger zu bezahlende

Digitized by Google

Summe hat derselbe der Regel nach, spätestens vor Ablauf des ersten halben Jahrs nach der Einführung, vollständig zu berichtigen.

Sollte die Summe sich aber über 150 Rthlr. Conv.-Münze belaufen und es dem Schuldner zu schwer fallen, alles gleich zu berichtigen; so sollen ihm nach dem Ermessen der Kirchen-Commission 2 oder 3 Termine, jedoch alle zusammen nicht über ein Jahr hinaus bewilligt werden, und es muß der Schuldner alsdann die im ersten halben Jahre nach der Einführung noch nicht berichtigte Summe mit 5 Procent verzinsen, auch, wenn es verlangt wird, bis zur Zahlung Caution leisten.

§. 40. Sollte aber der Nachfolger sterben, ehe er die Zahlung geleistet hat, oder in Concurs gerathen: so hält sich der Gläubiger an das Eigenthum der Melioramente bis zur völligen Tilgung des Capitals, der Zinsen und etwaigen Kosten. Ein gleiches Recht, oder eine, allen übrigen Forderungen vorgehende privilegirte Hypothek wird auch demjenigen Gläubiger eingeräumt, welcher zur Bezahlung des Inventars und der Melioramente Geld hergeliehen hat, jenachdem ihm das Eigenthum an denselben gültig cedirt ist, oder ihm dieselben zur Hypothek ausdrücklich verschrieben worden sind und das Geld zu jenem Zwecke erweislich verwendet worden ist; alles jedoch nur insoweit solches der bestehenden Gesetzgebung über den Erwerb und den Vorzug der dinglichen Rechte gemäß ist.

§. 41. Können der Vorgänger oder dessen Erben, oder die Gnadenjahrs-Berechtigten sich mit dem Nachfolger nicht ohne Taxation vergleichen, so sollen beide Theile die Kosten derselben zur Hälfte stehen.

Sollte aber ein Theil sich dabei offenbar Chicanen gegen den andern erlauben, so ertheilen Wir Unserm Consistorio zu Stade die Befugniß, den Erstern in alle Kosten allein und zur Schadloshaltung wegen der Verzögerung, nach Befinden der Umstände, zu verurtheilen.

§. 42. So wie die Pfarr-Registratur und das Pfarr-Inventarium von jedem Prediger sorgfältig aufbewahrt werden muß, so muß solches auch von dessen Witwe und Descendenten im Gnadenjahre geschehen und Alles treu überliefert werden, und soll die Hälfte der zu vergütenden Melioramenten-Gelder nicht eher an sie bezahlt werden, bis sie dem Consistorio einen Originalschein von dem Nachfolger im Amte und dem Superintendenten eingeliefert haben, daß die Pfarr-Registratur und das Pfarr-Inventarium gehörig abgeliefert worden.

Auch hat ein etwaiger Adjunct dafür zu haften.

§. 43. Gleichwie der versetzt werdende Prediger nach erhaltener Vocation den in Unserer Verordnung vom heutigen Dato, das den Witwen und Descendenten der Superintendenten und Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden zukommende Gnadenjahr betreffend, §. 32. 34. 37. und 38. enthaltenen Vorschriften auf gleiche Weise wie die Gnadenjahrs-Berechtigten unterworfen ist, so darf er auch nicht willkührlich und eigenmächtig Veränderungen mit den stehenden Melioramenten vornehmen.

§. 44. Wo ein Pfarr-Witwenthum ist, hat der Prediger dafür zu sorgen, daß die dazu gehörenden Gebäude, Gärten, Land

Digitized by Google

und Wiesen, Befriedigungen und Anpflanzungen von Bäumen aus dem Kirchen-Ärario oder von der Gemeinde erhalten und verbessert werden, so wie es bisher an jedem Orte üblich und hergebracht gewesen ist.

Die Witwe hat desfalls ihrer Vorgängerin oder deren Erben Nichts zu vergüten.

§. 45. Bei Pfarren, mit welchen Superintendenturen verbunden sind, liegt das, was in dieser Verordnung den Superintendenten bei andern Pfarren zur Pflicht gemacht worden ist, dem General-Superintendenten ob.

Bekanntmachung des K. Consistorii zu Stade, die Besorgung der Geschäfte hinsichtlich der Pfarr-Melioramenten-Vergleiche bei Superintendenturen betr., vom 24sten December 1832. (III. 213.)

»Nachdem K. Cabinets-Ministerium mittelst K. Rescripts vom 10ten d. M. das »K. Consistorium zu Stade autorisirt hat, »diejenigen Geschäfte, welche hinsichtlich der »Pfarr-Melioramenten-Vergleiche bei Su»perintendenturen nach Maaßgabe der Ver»ordnung vom 13ten Mai v. J., die Schätzung der Pfarr-Me»lioramente betreffend, dem General-Superintendenten obliegen »würden, inskünftige einem andern dazu qualificirten Geistlichen »oder auch einem weltlichen Kirchen-Commissario zu übertragen; »so wird solche Abänderung der erwähnten Verordnung damit zur »allgemeinen Kenntniß gebracht.«

§. 46. Vorstehende Verordnung soll bei allen vom Tage der geschehenen Publication an abzuschließenden Pfarr-Melioramenten-Vergleichen in Anwendung gebracht werden. Es ist daher auf die Befolgung der ertheilten Vorschriften sorgfältig zu achten, und ist diese Verordnung in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben St. James's, den 13ten Mai 1831.

William R.

v. Ompteda.

Verordnung über das den Witwen und Descendenten der Superintendenten und Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden zukommende Gnadenjahr. (III. 98.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Da die nachgelassenen Witwen und Descendenten der Superintendenten und Prediger in Unsern Herzogthümern Bremen und Verden zwar ein ganzes Gnadenjahr nach der dort hergebrachten Observanz zu genießen haben, zwischen den antretenden Superintendenten und Predigern auf der einen, und den Witwen und Descendenten ihrer Vorgänger oder deren Erben auf der andern Seite aber wegen der über den Genuß des Gnadenjahrs oder des deserviti zuzulegenden Berechnungen mancherlei Irrungen und Streitigkeiten bisher entstanden sind; so verordnen Wir, um für die Folge solche Irrungen möglichst zu beseitigen, Folgendes:

Digitized by Google

§. 1. Zum Genuß des Gnadenjahrs sollen zugelassen werden: des verstorbenen Superintendenten oder Predigers hinterbliebene Witwe und eheleiblichen Descendenten (letztere jedoch nur unter den im §. 2. enthaltenen näheren Bestimmungen), ohne Unterschied, ob die Witwe für sich Mittel hat oder nicht, ob die Descendenten noch minderjährig oder bereits erwachsen sind, und ob sie des Verstorbenen Erben geworden oder sich seines Nachlasses enthalten haben.

Rechtmäßig enterbte Descendenten bleiben jedoch gänzlich davon ausgeschlossen.

§. 2. Die Kinder sollen aber nur dann einen Anspruch auf den Genuß des Gnadenjahrs haben, wenn sie sich bei dem Ableben ihres Vaters noch in dessen väterlicher Gewalt befinden und also weder ausdrücklich emancipirt sind, noch eine separate Oeconomie angestellt haben; und Descendenten entfernterer Grade nur in sofern, als sie sich zur Zeit des Ablebens des Verstorbenen in dessen Hause und Verpflegung befinden. Doch sollen diese Beschränkungen hinwegfallen, wenn andere Personen nicht vorhanden sind, welche ein Recht auf den Genuß des Gnadenjahrs haben, z. B. eine Witwe oder nicht emancipirte Kinder.

§. 3. Die Witwe und Kinder sollen von den Auffünften des Gnadenjahrs einen gleichen Antheil nach Kopfzahl zu genießen haben.

Die Descendenten entfernterer Grade erhalten dagegen eintretenden Falles, da sie in die Stelle vorverstorbener Ascendenten treten, nur eine, unter den Concurrenten eines jeden Stammes nach Köpfen zu theilende Stammportion, gleichviel, ob sie mit der Witwe oder mit Descendenten eines nähern oder desselben Grades concurriren.

§. 4. Ist keine Witwe vorhanden, sondern der Prediger hat nur Descendenten hinterlassen, so gehört diesen der volle Genuß des Gnadenjahrs, nach Verhältniß des einem Jeden davon zukommenden Antheils.

Auf gleiche Weise wird der volle Genuß des Gnadenjahrs der Witwe verliehen, wenn keine zum Mitanspruch berechtigte Descendenten vorhanden sind.

§. 5. Wenn einer der zum Gnadenjahre Berechtigten zwar den Anfall desselben erlebt hat, aber vor dem Ablaufe der Gnadenzeit verstorben ist, so wächst der von seinem Todestage an zu berechnende Überrest seines Antheils an den Auffünften des Gnadenjahrs den übrigen Mitberechtigten verhältnißmäßig zu.

§. 6. Die Superintendenten und Prediger sind über die Einkünfte des Gnadenjahrs auf keinerlei Weise zu verfügen berechtigt, noch können die Gläubiger derselben sich daran halten; es sei denn, daß die Gnadenjahrs-Berechtigten zugleich des Verstorbenen völlige Erben geworden wären.

§. 7. Die Erben eines verstorbenen Superintendenten oder Predigers haben als solche, sie seien nun ab intestato oder durch Vertrag oder letzten Willen zur Erbschaft berechtigt gewesen, keinen Anspruch auf den Genuß des Gnadenjahrs, vielmehr nur die

Digitized by Google

Pfarr-Einkünfte des Sterbejahrs nach Verhältniß der Zeit, die ihr Erblasser davon gelebt und dieselben verdient hat, zu genießen.

§. 8. Die Berechnung des Deservits geschieht nach denselben Grundsätzen, wie die des Gnadenjahrs.

§. 9. Wenn ein Superintendent oder Prediger, der versetzt werden soll, noch vor der Einführung am neuen Orte sterben sollte; so genießen dessen Witwe und Descendenten am vorigen Orte das Gnadenjahr, in welcher Hinsicht darauf zu achten ist, daß der Nachfolger eines versetzt werdenden Superintendenten oder Predigers nicht eher eingeführt werde, als bis des Letztern Einführung am neuen Orte wirklich geschehen ist.

§. 10. Wenn ein Superintendent oder Prediger seine Entlassung erhalten hat und ihm eine Pension auf Lebenszeit aus den Pfarr-Aufkünften bewilligt worden ist: so sollen in solchem Falle die Witwen und Descendenten des zwar nicht entsetzten, aber doch aus bewegenden Gründen entlassenen Superintendenten oder Predigers, statt des Gnadenjahrs, diese Pension noch ein ganzes Jahr zu genießen haben. Auch soll die Witwe nach Ablauf des Jahrs, auf welche sie die Pension ihres verstorbenen Ehemannes erhält, wenn sie nicht etwa mit dem Verstorbenen erst nach dessen Entlassung verheirathet worden, in den Genuß des Pfarrwitwenthums gesetzt werden, sofern ihr derselbe bei Entlassung ihres Ehemannes ausdrücklich vorbehalten worden ist, und zwar je nachdem sie erste, zweite oder dritte Witwe wird.

Die Witwe des Predigers, der in die Stelle des entlassenen Predigers tritt, soll nur alsdann früher als jene zum Genuß des resp. ersten oder zweiten Pfarrwitwenthums gelangen, wenn sie früher Witwe wird, als die Ehefrau des entlassenen Predigers.

§. 11. Die Gnadenzeit wird vom Sterbetage des Superintendenten oder Predigers angerechnet und dauert ein ganzes Jahr.

§. 12. Zu den Einkünften des Gnadenjahrs gehören sowohl die Accidenzien, als die ständigen Pfarr-Einkünfte. Die Prediger, die im Gnadenjahre die Amtsgeschäfte versehen, sind schuldig, die Accidenzien, sie mögen in Gelde oder Geldeswerth bestehen, den Gnadenjahrs-Berechtigten auszuliefern; dagegen sind diese verpflichtet, jene Prediger gebührend aufzunehmen und zu bewirthen.

In Ansehung des Transports der Prediger und der dazu nöthigen Fuhren bleibt es, so wie es bisher in jeder Gemeinde, wo das Gnadenjahr Statt findet, üblich gewesen ist.

§. 13. Da die Witwen und Descendenten der Superintendenten gleich wie die der Prediger das Gnadenjahr genießen, so haben sie auch die während des Gnadenjahrs vorfallenden Inspectur-Accidenzien sowohl von denen während der Gnadenzeit einzuliefernden, als auch von denen aus dem letzten Lebensjahre des verstorbenen Superintendenten, ohne dessen erweisliche Schuld noch rückständigen Rechnungs- und andern Geschäften zu erwarten, und der Nachfolger im Amte ist gehalten, diese Arbeiten unentgeltlich zu übernehmen und die Gebühren dafür den Gnadenjahrs-Berechtigten abzuliefern, so wie diese ihm die Superinten-

Digitized by Google

dentur-Registratur ausliefern müssen. Sind aber Arbeits-Rückstände von mehreren als einem, vor dem erfolgenden Absterben des Superintendenten vorhergegangenen Jahren vorhanden, so gebühren demjenigen, welcher diese rückständigen Arbeiten verrichtet, die dafür aufkommenden Accidenzien allein.

§. 14. Ist ein Adjunct oder Collaborator auf der Pfarre, so müssen die Gnadenjahrs-Berechtigten den Contract, welchen Unser Consistorium zu Stade wegen des Gehalts und der Beköstigung desselben bestätigt und die sonstigen Bestimmungen, welche dasselbe dieserhalb getroffen hat, auch während des Gnadenjahrs erfüllen. Wenn sie die Haushaltung während solcher Zeit aufzugeben wünschen: so müssen sie wegen des anständigen Unterkommens und der Beköstigung des Adjuncts sich mit demselben vereinigen, auch davon Unserm Consistorio sofort eine Anzeige machen.

Bei ermangelnder gütlicher Vereinbarung hat das Consistorium im administrativen Wege zu entscheiden.

§. 15. Die fixen oder ständigen Pfarr-Einkünfte befassen:

A. den Ertrag von Ländereien, Äckern, Wiesen und Gärten und alle dafür zu erhebende Gelder, Pächte, Zinse und etwaige Natural-Gefälle;

B. alle übrigen ständigen Pfarr-Einkünfte, namentlich

a. Besoldungen, sie mögen aus dem Kirchen-Ärario, oder aus den Amts-Registern, oder aus irgend einer andern Casse erfolgen;

b. Zinsen von Pfarr-Capitalien;

c. Opfergeld (oder den sogenannten 4-Zeitenpfennig);

d. alle sonstige Einnahmen, als Korn- und Fleischzehnten, Pfarr-Meierzins, Pflichten an Schinken, Schultern, Würsten, Eiern, Brot, Hühnern, Mastung, Gefälle von Häusern, Höfen und dergl., sie mögen in Gelde oder in Naturalien bestehen, Holz- und Torf-Lieferungen, auch Hand- und Spanndienste, sie mögen wirklich geleistet oder zu Gelde berechnet werden.

§. 16. Freiwillige Gaben an Naturalien, z. B. eine Herbstsammlung von Früchten, Flachs, Obst und dergl., deren Quantum nicht bestimmt ist und über deren Verweigerung man nicht Klage erheben kann, werden dagegen gar nicht berechnet und es bekommt sie derjenige, der zu der Zeit auf der Pfarre ist, wann solche Sammlungen hergebrachter Maßen zu geschehen pflegen, ohne Vergütung an den Vorgänger oder Nachfolger.

§. 17. Die Ärnte der Früchte von Ackerländereien, Wiesen und Gärten und alles, was damit in Verbindung steht, z. B. Heuer, Zehnten u. s. w., wird von Michaelis zu Michaelis berechnet, sowohl in Ansehung des Ertrages als der Lasten und der davon abzuziehenden und zu vergütenden Kosten, selbst wenn ein Theil der Früchte erst nach Michaelis reif und geärntet wird, oder die Heuer-, so wie sonstige wegen der Ärnte zu erhebende Geld- oder Natural-Gefälle erst später fällig werden.

Digitized by Google

§. 18. Stirbt also ein Prediger am 1sten April 1832, so bekommen von der Ärnte des Wirthschaftsjahrs von Michaelis 1831 bis dahin 1832 — und ebenso von dem Pachtzinse für dieselbe Zeit, wenngleich er erst später fällig wird — die Erben des verstorbenen Predigers wegen des Deservits die Hälfte, und die Gnadenjahrs-Berechtigten die andere Hälfte; von der Ärnte des Wirthschaftsjahrs von Michaelis $18\frac{2}{3}$ aber die Gnadenjahrs-Berechtigten die eine Hälfte und die andere Hälfte der Nachfolger auf der Pfarre. Stirbt der Prediger um Johannis 1832, so bekommen dessen Erben von der Ärnte des Wirthschaftsjahrs von Michaelis $18\frac{1}{2}$ noch drei Viertheile und die Gnadenjahrs-Berechtigten ein Viertheil; von dem Länderei-Ertrage des Wirthschaftsjahrs $18\frac{2}{3}$ aber die Letzteren drei Viertheile und der neu angehende Prediger ein Viertheil. Stirbt der Prediger um Weihnachten 1832, so gebührt seinen Erben von den Länderei-Auffünften des Wirthschaftsjahrs von Michaelis $18\frac{2}{3}$ ein Viertheil und den Gnadenjahrs-Berechtigten drei Viertheile, von der Ärnte des Wirthschaftsjahrs von Michaelis $18\frac{3}{4}$ dagegen diesen nur ein Viertheil und dem Nachfolger des Predigers drei Viertheile.

Auf gleiche Weise geschieht bei jeder andern Sterbezeit die Berechnung nach einzelnen Tagen.

§. 19. Alle übrigen ständigen Einnahmen, auch bestimmte Opfer, werden nach den Verfall-Terminen rückwärts berechnet, sollten dieselben auch erst nach dem Ablaufe des Jahrs gehoben werden, es sei denn, daß aus dem vorigen Inventario oder sonst erhellet, daß diese Einnahme schon zum folgenden Jahre gehöre und also vorausbezahlt würde.

Werden dergleichen Pflichten an Brot und so ferner und Opfer mehrmals im Jahre entrichtet, so findet in Ansehung aller dieser Fälligkeits-Termine dieselbe Berechnungsart so lange Statt, als nach dem Grundsatze der Nachbezahlung diese Pflichten den Gnadenjahrs-Berechtigten und nicht schon dem Nachfolger gebühren.

§. 20. Bei den ständigen Einkünften, außer dem Länderei-Ertrage, entscheidet die Zeit, für welche die Zahlung zu leisten ist, nicht der Verfall-Termin, und noch weniger die Zeit der wirklich erfolgten Zahlung. Wenn mithin der Prediger auf Michaelis 1832 gestorben ist, so fallen von solchen Salarien oder Capital-Zinsen, welche jährlich nachbezahlungsweise nur einmal erfolgen, falls die Hebung Weihnachten desselben Jahrs fällig ist, auf das Deservit $\frac{3}{4}$ und auf das Gnadenjahr $\frac{1}{4}$; von der Weihnachten 1833 fällig werdenden Hebung aber gehören $\frac{3}{4}$ den Gnadenjahrs-Berechtigten und $\frac{1}{4}$ dem Nachfolger auf der Pfarre. Wird sie Ostern fällig, so gehört von der Hebung des Jahrs 1832 die Hälfte zu dem Deservit des verstorbenen Predigers und die andere Hälfte den Gnadenjahrs-Berechtigten; von der Hebung zu Ostern 1833 dagegen die eine Hälfte den Gnadenjahrs-Berechtigten und die andere Hälfte dem neu antretenden Prediger.

§. 21. In Ansehung der Ärnte von Korn und andern Früch-

Digitized by Google

ten und der Berechnung der Bestellungskosten ꝛc. soll es auf folgende Weise gehalten werden:

Der reine Ertrag des gemeinschaftlichen Wirthschaftsjahrs gehört den Gnadenjahrs-Berechtigten und dem neuen Prediger verhältnißmäßig nach den im §. 17. und 18. dieser Verordnung enthaltenen nähern Bestimmungen.

Dem gemäß werden die Bestellungskosten ꝛc. zuvor in Ausgabe gebracht und dem, der sie bestritten hat, erstattet.

Der Werth der Früchte kommt demnächst zur gegenseitigen Berechnung.

Das Eigenthum der individuell geärnteten Früchte selbst aber gehört, wiewohl unter Vorbehalt dieser Abrechnung, demjenigen Theile, welcher zu der Zeit, wo sie reif und zu erheben sind, Besitzer der Pfarre ist.

§. 22. Wollen die Gnadenjahrs-Berechtigten die geärnteten Früchte nicht selbst behalten: so sind sie verpflichtet, von einem anzustellenden öffentlichen Verkaufe dem Nachfolger frühzeitig Nachricht zu geben, damit er Gelegenheit habe, das ihm Benöthigte in der Auction zu kaufen. Vor einem Verkaufe unter der Hand aber müssen ihm die Früchte ebenfalls angeboten werden, um soviel an Gattung und Quantität davon auszuwählen, als er zum Anfangen seines eigenen Haushalts sofort nothwendig bedarf.

Können sodann beide Theile sich über den Preis nicht vereinigen: so sind die von dem Nachfolger gewählten Quantitäten gehörig zu schätzen, und diesen Schätzungspreis zu erlegen, ist derselbe verbunden.

Auch in dem Falle, wenn die Gnadenjahrs-Berechtigten die von ihnen geärnteten Früchte nicht verkaufen, sondern selbst behalten wollen, sind sie schuldig, dem Nachfolger diejenige Gattung und Quantität derselben gegen Entrichtung des Schätzungspreises in Entstehung gütlicher Vereinbarung zu überlassen, deren er zum Anfangen seines eigenen Haushalts sofort unerläßlich bedarf und welche sie bei ihrer Bewirthschaftung der Pfarre entbehren können.

§. 23. Hinsichtlich der Gartenfrüchte und des Obstes gelten im Allgemeinen dieselben Bestimmungen. Jedoch soll der Nachfolger gehalten sein, diejenigen Früchte gegen billige Vergütung der Pacht, Einsaat, Bestellung, Reinigung des Gartens, Geile und Gare anzunehmen, welche die Gnadenjahrs-Berechtigten nicht behalten wollen oder können.

§. 24. Die Bestimmungen des vorstehenden §. finden jedoch nur Anwendung auf diejenigen Früchte, die in einer gewöhnlichen Haushaltung verzehrt werden, als Erbsen, Bohnen, Wurzeln, Rüben, Kohl u. s. w.

§. 25. In Ansehung derjenigen Obstsorten und Gartenfrüchte, die sich nicht lange halten, sondern wenn sie verkauft werden sollen, einen schnellen Absatz verlangen, wie z. B. Kirschen, frühreifes Kernobst, Pflaumen, Erdbeeren u. s. w. sind die Gnadenjahrs-Berechtigten nicht verpflichtet, dem Nachfolger, wenn er an dem Pfarrorte zu der Zeit, wo dergleichen Früchte reif und zu erheben sind, nicht anwesend ist, etwas zur Auswahl anzubieten, sondern dürfen dieselben ohne Weiteres verkaufen.

Digitized by Google

§. 26. Wird ein auf den Pfarrländereien als onus haftender Grundzins in gewissen Jahren doppelt oder erhöhet bezahlt, so soll der Mehrbetrag dieser doppelten oder erhöheten Zahlung, insofern sie bisher rückwärts berechnet worden, in eben dieser Maaße berechnet werden, und falls sie von den Gnadenjahrs-Berechtigten geleistet ist, diesen von den Erben des verstorbenen Predigers nach Verhältniß der in jene Jahre fallenden Zeit, während welcher ihr Erblasser im Genuß der Pfarr-Einkünfte gewesen ist, vergütet werden. Wird sie aber von dem Nachfolger geleistet, so ist sie ihm nach demselben Berechnungs-Principe von den Gnadenjahrs-Berechtigten und resp. von den Erben seines Vorgängers zu vergüten.

§. 27. Das dem Superintendenten oder Prediger jährlich gebührende Brennmaterial an Holz oder Torf wird in Absicht jeder Lieferung als für die Zukunft geliefert angesehen und nach dem Grundsatze der Vorausbezahlung berechnet, jedoch allein nach der Zeit, zu welcher die Lieferung geschehen muß oder fällig ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie etwa früher oder später erfolgt sein mag.

Die Gnadenjahrs-Berechtigten können also keinen Anspruch auf dasjenige machen, was erst nach dem Gnadenjahre, wohl aber der Nachfolger verhältnißmäßig auf das, was während der Gnadenzeit geliefert werden muß, und zwar so, daß auf den Sommer ein Drittheil und auf den Winter zwei Drittheile der gelieferten Feuerung gerechnet werden.

§. 28. Stirbt mithin der Prediger am 31sten December 1832, so fallen auf sein Deservit, wenn die jährliche Lieferung am 1sten Mai erfolgen muß, von dem Maitag 1832 gelieferten Holz- und Torfvorrathe $\frac{11}{18}$, und die Gnadenjahrs-Berechtigten erhalten davon $\frac{7}{18}$; von dem Maitag 1833 zu liefernden aber gebühren ihnen $\frac{11}{18}$ und dem Nachfolger $\frac{7}{18}$.

§. 29. Die etwaigen Kosten der Anlieferung des Brennmaterials werden von den Percipienten nach Verhältniß des ihnen davon gebührenden Antheils getragen.

§. 30. Wird für das Brennmaterial dem Prediger ein Äquivalent an Gelde bezahlt, so ist dieses nach denselben Grundsätzen wie die Natural-Lieferung zu berechnen.

§. 31. Ist der Termin, um welchen Holz oder Torf, oder deren Äquivalent an Gelde eigentlich fällig ist, mit Gewißheit nicht auszumitteln, so soll, Michaelis ein für allemal als solcher angenommen werden.

§. 32. Wird im Gnadenjahre ein Pfarr-Meier-, Erbenzins- oder Pachthof eröffnet, so dürfen die Gnadenjahrs-Berechtigten ihn nicht wieder vermeiern, austhun oder verpachten; sondern es ist solches bis zur Einführung des Nachfolgers im Dienste auszusetzen; kann aber dem Geschäfte bis dahin nicht Anstand gegeben werden, so haben die Kirchen-Juraten der Kirchen-Commission den Fall anzuzeigen und mit ausdrücklicher Zustimmung derselben die anderweitige Bemeierung und Verpachtung vorzunehmen. Gleiche Grundsätze sind bei einzelnen Meier- und Erbenzins-Ländereien zu befolgen. Von dem zu entrichtenden laudemio soll aber auf jeden Fall den Gnadenjahrs-Berechtigten

Digitized by Google

die eine Hälfte und dem neuen Prediger die andere Hälfte ausbezahlt werden.

§. 33. Auf gleiche Weise haben die Kirchen-Juraten für die Verpachtung einzelner Pfarr-Grundstücke während der Gnadenjahrszeit zu sorgen; jedoch haben sie dabei zu bedingen, daß diese Ländereien während der einjährigen Pachtzeit mit denjenigen Früchten besäet werden, die nach dem Landesgebrauche darauf gehören, damit das Land nicht ausgesogen werde.

§. 34. Weiden dürfen im Gnadenjahre durchaus nicht aufgebrochen und gepflügt, sondern können bloß als Weiden benutzt werden, es sei denn, daß ein Acker mit Klee besäet werde, um danach Rapsaat oder Weizen zu säen.

§. 35. Dasjenige Land, welches noch auf mehrere Jahre verpachtet ist, fällt mit dem Gnadenjahre aus der Pacht und der Nachfolger kann es aufs neue verpachten oder selbst benutzen, nur muß er die im Lande befindliche Geile und Gare alsdann entweder dem bisherigen Pächter oder den Erben seines Vorgängers vergüten, je nachdem diese oder jener, nach den Bestimmungen des Pacht-Contracts oder den sonstigen Umständen nach Anspruch auf eine solche Vergütung zu machen berechtigt sind. Wenn ein Prediger aber wüstes Land, das bisher nichts getragen hat, mit Vorwissen und Zustimmung der Kirchen-Commission auf mehrere Jahre ausgethan hätte, um es urbar zu machen; so soll, damit dergleichen nützliche Unternehmungen thunlichst befördert werden, auch der Nachfolger den Contract aushalten.

§. 36. Die Gnadenjahrs-Berechtigten müssen in der Regel dafür sorgen, daß die Äcker und Gärten im Gnadenjahre gehörig bestellt werden, und falls sie das nicht können, sind sie gehalten, der Kirchen-Commission und dem Nachfolger, oder wenn dieser noch nicht ernannt ist, den Kirchen-Vorstehern davon zeitig Anzeige zu machen, damit diese vorläufig auf Kosten der Gnadenjahrs-Berechtigkeiten dafür sorgen.

§. 37. Im Gnadenjahre darf kein Baum, weder ein fruchttragender noch ein unfruchtbarer, gehauen oder verkauft werden, es sei denn, daß er abgestorben wäre. Auch wird es den Gnadenjahrs-Berechtigten gestattet, da wo es bisher üblich gewesen ist, gewisse Baum-Arten zur nöthigen Befriedigung oder Feuerung auf der Pfarre zu benutzen, dergleichen Bäume, nach vorgängiger Genehmigung der Kirchen-Commission, zu jenen Zwecken zu hauen und zu benutzen.

§. 38. So wie jeder Prediger verpflichtet ist, dasjenige, was er im guten Stande erhalten hat, auch gut wieder zu überliefern, und also auch den etwaigen Abgang an Obstbäumen und andern Bäumen, z. E. Eschen, Eichen, Weiden u. s. f. zu ergänzen, und die abgestorbenen und abgehauenen mit guten jungen Stämmen zu ersetzen und die Befriedigungen an Stacketten, Hecken, Zäunen u. s. f. zu erhalten; so haben auch die Gnadenjahrs-Berechtigten diese Obliegenheiten während des Gnadenjahrs genau und strenge zu erfüllen.

§. 39. Die Gnadenjahrs-Berechtigten dürfen die Pfarrwohnung nicht verlassen, ohne es den Kirchen-Commissarien

Digitized by Google

und den Kirchen-Vorstehern anzuzeigen, damit diese für die nöthige Aufsicht sorgen. Sie müssen sich auch die nöthigen Reparationen im Gnadenjahre gefallen lassen, und mit der Räumung der Wohnung am Ende des Gnadenjahrs nicht ohne Noth zögern, sondern sie volle 14 Tage vor der Einführung gehörig gereinigt überliefern.

§. 40. Diese Verordnung soll bei allen, vom Tage der geschehenen Publication derselben an, eintretenden Auseinandersetzungen abgehender oder antretender Superintendenten und Prediger oder ihrer Witwen und Descendenten oder Erben zur Anwendung gebracht werden, und ist dieselbe in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben St. James's, den 13ten Mai 1831.

William R.

v. Ompteda.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an alle in dessen Verwaltungs-Bezirke angestellte Superintendenten und Prediger, Pfarr-Melioramenten-Vergleiche betr., vom 17ten December 1835. (III. 114.)

Es sind schon viele Pfarr-Melioramenten-Vergleiche von Superintendenten Uns überreicht, aber fast alle zurückgesandt worden, weil sie nicht den Vorschriften der K. Verordnungen vom 13ten Mai 1831 entsprachen.

Wir haben daher die Unserem Ausschreiben angeschlossene Instruction für Superintendenten entworfen, und wollen gewärtigen, daß dieselbe von nun an genau werde befolgt werden.

Instruction für Superintendenten und Prediger,

nach welcher Pfarr-Melioramenten-Vergleiche zu entwerfen und dem K. Consistorio zu Stade zur Confirmation einzusenden sind.

Ein Pfarr-Melioramenten-Vergleich ist seit der Bekanntmachung der beiden K. Verordnungen vom 13ten Mai 1831, von welchen die eine die Schätzung der Pfarr-Melioramente, die andere das Gnadenjahr der Prediger-Witwen und Erben betrifft, von demjenigen Superintendenten, in dessen Inspection eine erledigte Pfarre liegt, genau nach deren Vorschriften zu entwerfen und dem K. Consistorio in vierfacher Ausfertigung und auf Stempelpapier zur Bestätigung einzusenden, nachdem

I. nach den Bestimmungen der Verordnung über die Schätzung der Pfarr-Melioramente zuvor 6 Grundlagen eines solchen Vergleichs den Superintendenten überreicht und demnächst dem Vergleiche beigefügt worden sind, nämlich

Digitized by Google

1) eine Bescheinigung eines sachverständigen Predigers der Nachbarschaft und der Kirch-Juraten, daß die Pfarrländereien und Gärten gehörig bestellt worden, in 4 Exemplaren nach §. 9. der Verordnung,
2) ein richtiges und von zwei benachbarten Predigern und dem abgehenden Prediger oder den Erben des verstorbenen attestirtes Inventarium der stehenden Melioramente, in 4 Exemplaren nach §. 28. 29. 30.,
3) eine genaue, von den Juraten und dem neuen Prediger unterschriebene Designation des eisernen Inventars, in 4 Exemplaren nach §. 30.,
4) ein vollständiges, richtiges und mit glaubwürdigen Belegen und Bescheinigungen versehenes Verzeichniß sämmtlicher von dem Vorgänger im Dienste oder dessen Erben an den Nachfolger zu machenden Forderungen, in 3 Exemplaren nach §. 35.,
5) eine Erklärung des Nachfolgers über jede dieser Forderungen, in 3 Exemplaren nach §. 36.,
6) eine dem K. Consistorio einzuliefernde Bescheinigung des neuen Predigers, daß demselben die Pfarr-Registratur und das Pfarr-Inventarium gehörig überliefert worden sei, nach §. 42.;

II. nachdem bei den über die Auseinandersetzung des antretenden Predigers mit dem abgehenden oder den Erben des verstorbenen angeordneten Verhandlungen alle Forderungen der letzteren nach Maßgabe des vorgelegten Verzeichnisses derselben genau bestimmt und sämmtliche in Betracht kommende Puncte ausgeglichen worden sind, besonders aber

1) die Vergütung der Geile und Gare im (Acker- und Wiesen-) Lande und in Frucht- und Küchengärten nach §. 5. und 6., der Einsaat des Pfluglandes nach §. 7., des Pflug- und Ackerlohns nach §. 8., der Bestellung des Pfarrlandes und Gartens nach §. 9., des Düngers und der Stroh-, Plaggen- und Heid-Streuel, welche auf dem Pfarrhofe vorräthig sind, nach §. 10. und 12., der künstlichen Düngungsarten nach §. 11., desjenigen, was im Garten befindlich und von Nutzen ist, nach §. 13 — 17., der Mauern, Stackette, Planken, Zäune, Gräben, Taubenhäuser und Schläge nach §. 19., der ökonomischen Anlagen und Verbesserungen nach §. 20—27., der stehenden Melioramente nach §. 28—30. der Verordnung über die Schätzung der Pfarr-Melioramente,
2) die Berechnung und Vertheilung sämmtlicher Pfarr-Einkünfte, aller geärnteten Früchte, (nach Abzug der Einsaats- und Bestellungskosten) der Hand- und Spanndienste und der etwa auf der Pfarrstelle ruhenden Abgaben und Lasten, nach den Vorschriften der Melioramenten-Verordnung §. 31. und vorzüglich der Verordnung über das Gnadenjahr §. 10—32.

Nur ein auf solche Weise nach den Vorschriften beider Verordnungen vom 13ten Mai 1831 entworfener Pfarr-Melioramenten-Vergleich ist als ein ordnungsmäßiger und vollkommen gültiger zu betrachten, und nach §. 38. der Verordnung über die

Digitized by Google

Schätzung der Pfarr-Melioramente sowohl sorgfältig in der Pfarr-Registratur zu verwahren, als auch bei der nächsten Auseinandersetzung eines antretenden und abgehenden Predigers oder der Erben eines verstorbenen zum Grunde zu legen.

Dagegen ist ein vor der Erscheinung jener Verordnungen angefertigter und abgeschlossener Pfarr-Melioramenten-Vergleich zwar auch, und besonders nach §. 5. und 8. der Melioramenten-Verordnung bei der Bestimmung der für Geile und Gare im Lande und für Pflug- und Ackerlohn zu leistenden Vergütung zu berücksichtigen, aber weniger zu beachten, wenn weder ein vollständiges Inventarium, noch ein richtiges und mit glaubwürdigen Belegen und Bescheinigungen versehenes Inventarium sämmtlicher Forderungen eines versetzten Predigers oder der Erben eines verstorbenen überreicht worden ist.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an alle in dessen Verwaltungs-Bezirke angestellte Superintendenten und Prediger, Pfarr-Melioramenten-Vergleiche betr., vom 22sten December 1836. (III. 134.)

Es sind bisher mehrere Pfarr-Melioramenten-Vergleiche Uns überreicht und von Uns zurückgesandt worden, weil Uns nur die Grundlagen und Anlagen derselben, welche Wir in der Unserem Ausschreiben vom 17ten December 1835 angeschlossenen Instruction bezeichnet haben, nebst kurzen Anzeigen der Superintendenten, daß darnach solche Vergleiche abgeschlossen worden, wohl gar auf losen und ungehefteten Blättern vorgelegt waren.

Wir machen es daher den Superintendenten nach der Bestimmung des §. 37. der K. Pfarr-Melioramenten-Verordnung vom 13ten Mai 1831 zur Pflicht, in Zukunft ordnungsmäßige, von ihnen selbst nach den eingeforderten Verzeichnissen und Bescheinigungen entworfene, alles, was in denselben enthalten ist, umfassende, mit dem Titel: Pfarr-Melioramenten-Vergleich u. s. w. auf der ersten Seite versehene, von den contrahirenden Theilen und dem Superintendenten unterschriebene und geheftete Pfarr-Melioramenten-Vergleiche auf Stempelpapier und in 4 Exemplaren nebst den erforderlichen und auf ganzen Bogen ausgefertigten Designationen und Scheinen an Uns einzusenden.

Widrigenfalls werden Wir alle, nicht in gehöriger Form abgefaßte Vergleiche dieser Art zur Umarbeitung zurückgehen lassen.

IV. Gottesdienst und sonstige kirchliche Handlungen.

A. Im Allgemeinen.

Verhältniß der Evangelischen zu den Katholiken in Beziehung auf den Gottesdienst in der Niedergrafschaft Lingen. Ver. v. 25. Juni 1822. — Ablesen

Digitized by Google

der Verordnungen von den Kanzeln. Ausschr. des Consist. zu Stade vom 20. Octbr. 1814. des Consist. zu Hannover v. 7. Octbr. 1817. und Bek. des Consist. zu Aurich v. 16. April 1818. Bd. I. pag. 14.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Aurich, die Einführung des Anhangs zum ostfriesischen Gesangbuche in sämmtlichen evangelisch-lutherischen Gemeinden des Fürstenthums Ostfriesland und des Harrlingerlandes betr., vom 11ten Januar 1821. (III. 1.)

Nachdem gegenwärtig der schon früher durch Unser Ausschreiben vom 5ten October vorigen Jahrs angekündigte Anhang zu dem in dieser Provinz bestehenden Gesangbuche, in 323 ausgewählten neuen Kirchenliedern bestehend, vollendet ist, und für den im 3ten Stücke des Amtsblatts bekannt gemachten, nach seinem Umfange, sehr mäßigen Preis in der hiesigen Tapperschen Buchdruckerei zu bekommen ist: so wird nunmehr von dem unterzeichneten K. Consistorio festgesetzt,

daß von diesem Anhange zuerst am Sonntage Palmarum, als den 15ten April dieses Jahres, in sämmtlichen evangelisch-lutherischen Kirchen des Fürstenthums Ostfriesland und des Harrlingerlandes der vorgeschriebene religiose Gebrauch abwechselnd mit dem Haupt-Gesangbuche gemacht und in sämmtlichen evangelisch-lutherischen Gemeinden dieser Provinz damit unausgesetzt continuirt werden soll.

Die Herren Geistlichen haben in ihren Predigten am Sonntage vor der Einführung dieser neuen Lieder-Sammlung, als am 8ten April, Veranlassung zu nehmen, von der Kanzel aus, ihre Gemeinden über den Gebrauch dieses Anhangs neben dem alten ostfriesischen Gesangbuche gehörig zu belehren, und zur zweckmäßigen, gemeinschaftlichen Anwendung beider geistlichen Erbauungsbücher, zur Befestigung im Glauben und Stärkung in jedem Guten, aufzumuntern.

Da nun zugleich auch aus den bisher eingegangenen Berichten der Herren Superintendenten hervorgehet, daß zu dem unterm 5ten October vorigen Jahrs von Uns bestimmten Zweck, den unvermögenden Gemeinde-Gliedern diesen Anhang unentgeltlich darzureichen, schon bis jetzt eine Summe von etwa 500 Rthlr. durch freiwillige Beiträge in den verschiedenen Gemeinden gesammelt worden ist: so werden nunmehr die Herren Geistlichen für eilige Anschaffung der Frei-Exemplare und deren zweckmäßige Vertheilung unter die ärmeren Mitglieder ihrer Gemeinden, in welchen zu diesem wohlthätigen Zwecke Beiträge gesammelt sind, zu sorgen haben, damit es an dem zur Einführung des Anhanges oben bestimmten Sonntage keinem ihrer Gemeinde-Glieder an dem nöthigen Gesangbuche fehlen möge.

Digitized by Google

Ausschreiben des K. Consistorii zu Aurich, das Ablesen mit der Religion und dem Cultus in keiner Verbindung stehender Bekanntmachungen von den Kanzeln betr., vom 30sten September 1830 *). (III. 279.)

Das früher in den meisten Kirchen dieser Provinz übliche Ablesen mannichfacher fremdartigen Bekanntmachungen von der Kanzel nach beendigter Predigt, wurde längst von allen Verständigen als eine höchst unpassende, dem Zwecke und der Würde der öffentlichen Gottesverehrung durchaus unangemessene Gewohnheit anerkannt, und daher wurden zur Abstellung derselben von Unserer jetzigen Regierung, deren wohlthätige Sorgfalt stets auch besonders auf Beförderung und Veredlung des öffentlichen Gottesdienstes gerichtet war, schon seit dem Jahre 1817 zweckmäßige Maßregeln angeordnet, um alle, mit der Religion und dem Cultus in keiner Verbindung stehenden Bekanntmachungen von den Kanzeln und aus den Kirchen zu entfernen, worüber schon unter dem 16ten April 1818**) nähere Bestimmungen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde gebracht sind.

In Verfolg dieser Anordnungen wurden sämmtliche Prediger sowohl von dem früher üblichen Publiciren obrigkeitlicher Edicte und Bekanntmachungen — mit alleiniger Ausnahme derjenigen Landesherrlichen Verordnungen, worin diese Art der Bekanntmachung von Unserer jetzigen Regierung ausdrücklich vorgeschrieben ist, — als auch von aller Verpflichtung zum Ablesen solcher Anzeigen, die Privatsachen betreffen, gänzlich entbunden, und sie zugleich aufgefordert, sich auch solcher Privat-Bekanntmachungen freiwillig zu enthalten und auf die desfallsigen Emolumente zu verzichten; welcher Aufforderung seitdem auch manche Prediger, aus rühmlicher Achtung für die Würde ihres Amtes, gern und willig entsprochen haben.

Um indeß eine gänzliche Abstellung solcher bisher noch hin und wieder geduldeten Privat-Bekanntmachungen in den Kirchen auf gesetzlichem Wege herbeizuführen, und dabei zugleich auch jeden Schein der Unbilligkeit gegen solche Prediger zu vermeiden, die wegen ihrer geringen Besoldung noch Bedenken finden möchten, auf das desfallsige Emolument zu verzichten, hat das K. Cabinets-Ministerium auf Unsern Antrag durch eine Verordnung vom 18ten Mai 1825 festgesetzt:

daß fortan allen Candidaten des Predigtamts, welche zu einer Pfarrstelle gelangen, so wie allen Predigern, deren jetzige Dienst-Einnahme entweder durch Beförderung auf andere Pfarren, oder durch Bewilligung von Gehalts-Zulagen mehr oder weniger verbessert wird, die Enthaltung von allen Privat-Bekanntmachungen von der Kanzel ausdrücklich zur Pflicht gemacht werde.

Diese Verordnung ist damals sogleich unter dem 2ten Julius von Uns den Superintendenten und Predigern der Provinz zur Nachricht und Nachachtung gehörig bekannt gemacht worden, auch dabei den Superintendenten noch besonders aufgegeben, bei jeder Introduc-

*) Ist am 10. Sept. 1835 in Erinnerung gebracht.
**) Bd. I. pag. 14.

Digitized by Google

tion eines neuen Predigers denselben zur genauen Beobachtung dieser Vorschrift anzuweisen.

Und da es ein Hauptzweck jener Anordnungen war, jeder Störung des durch die öffentliche Gottesverehrung und durch die Predigt hervorgebrachten religiösen Eindrucks, wenigstens in den Kirchen selbst, möglichst vorzubeugen; so wurde zugleich bestimmt, daß da, wo Privat-Bekanntmachungen nicht mehr durch den Prediger verlesen würden, dieses eben so wenig durch die Schullehrer und Küster oder durch andere Personen in den Kirchen geschehen dürfe, indem es überall nicht an Gelegenheit fehlt, dergleichen Anzeigen durch das Amtsblatt, durch öffentlichen Ausruf oder Anschlag, oder auf andere Weise bekannt zu machen.

Da sich aber seitdem ergeben hat, daß jene Verordnungen zur Abstellung fremdartiger Bekanntmachungen in den Kirchen nicht allenthalben genau beobachtet worden, und daß besonders hin und wieder noch Privat-Anzeigen in solchen Kirchen abgelesen werden, wo dieses doch nach jener Vorschrift vom 18ten Mai 1825 schon gänzlich hätte aufhören sollen: so finden Wir Uns dadurch bewogen, obige gesetzlichen Bestimmungen zur Vorbeugung aller Mißverständnisse und Entschuldigungen durch dieses Ausschreiben zur öffentlichen Kunde zu bringen. Wir hegen dabei das Vertrauen zu Allen, die zur Erreichung des guten Zwecks beitragen können, daß sie denselben anerkennen und gern befördern, und daß besonders die Superintendenten und Prediger ihre Obliegenheiten in dieser Hinsicht fernerhin überall willig und sorgfältig beobachten werden, in der Überzeugung, daß ihnen vorzüglich die möglichste Sorge für die Würde des öffentlichen Gottesdienstes eine heilige Pflicht sein muß.

B. Sonn- und Festtage, auch sonstige kirchliche Feierlichkeiten.

Verordnung, die Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bet-Tage betr. *) (I. 65.)

Georg der Vierte ꝛc. Es ist bereits in den unter der Regierung Unsers hochverehrten und geliebtesten Herrn Vaters Majestät erlassenen Landes-Gesetzen, vom 17. Junius 1777 **) und 4ten März 1803 ***), die Feier der zu öffentlichen religiösen Versammlungen bestimmten Tage betreffend, ausdrücklich erklärt: wie sehr es Dessen ernstlicher Wille sei, daß in Dero Deutschen Staaten von sämmtlichen Landes-Unterthanen sowohl solche Tage selbst auf eine den Grundsätzen des Christenthums angemessene Art andächtig gefeiert, als auch die von Alters her in der christlichen Kirche angeordneten Vorbereitungs-Zeiten zweckmäßig benutzt werden.

*) Die Beobachtung dieser Verordnung ist wiederholt geboten durch die Bekanntmachung der Landdrostei zu Hannover vom 27. December 1833, das Ausschr. der Landdrostei zu Lüneburg vom 30. December 1833, die Bekanntmachung der Landdrostei zu Hildesheim vom 2. Januar 1834 und das Ausschr. des Consistorii zu Hannover vom 6. Februar 1834.

**) Sp. S. Th. II. p. 645.

***) Sp. S. Th. IV. Abthl. I. p. 405.

Digitized by Google

Nachdem Wir Uns nun durch die göttliche Vorsehung auf den Thron Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät berufen sehen, kann für Unsere auf das wahre Wohl Unserer getreuen deutschen Unterthanen gerichteten Absichten nichts wichtiger sein, als die gedachten landesväterlichen Vorschriften, welche seit dem Eintritt der feindlichen Occupation vielfältig unbeachtet geblieben sind, den Unterthanen der ältern Landes-Provinzen von Neuem einzuschärfen und auf die neuacquirirten Landestheile gleichfalls auszudehnen.

Und dabei müssen Wir in den Unseren gesammten Deutschen Unterthanen gewidmeten landesväterlichen Gesinnungen denselben die hohe Bedeutung alles Ernstes an das Herz legen, welche eine sorgfältige und durch gemeinsames Interesse unterstützte Beobachtung dieser Vorschriften hat, deren Einfluß auf das sittliche wie auf das bürgerliche Wohl der Staaten unverkennbar ist.

Wenn Wir aber, nach den veränderten Umständen und Verhältnissen, zur möglichsten Übereinstimmung in allen Landestheilen, einige angemessene Bestimmungen eintreten zu lassen nach reifer Überlegung Uns bewogen finden: so hegen Wir um so mehr das Vertrauen, daß Unsere sämmtlichen getreuen Unterthanen, von allen Confessionen und in allen Ständen und Classen, mit größter Sorgfalt es sich werden angelegen sein lassen, dieser Unserer landesväterlichen, die Aufrechterhaltung und Beförderung einer ächt-christlichen Religiosität bezweckenden Verordnung, zum eigenen Segen und zum Beispiele für Andere, in allen Puncten gewissenhaft nachzuleben. In Hinsicht Unserer gesammten getreuen Dienerschaft und der Obrigkeiten, welche auf die Befolgung dieser Unserer Vorschrift einen vorzüglichen Einfluß gewinnen können, glauben Wir solchem Vertrauen um so zuversichtlicher Uns überlassen zu können; wie Wir denn nicht weniger zu der gesammten Geistlichkeit aller Confessionen in Unsern Deutschen Staaten Uns versehen, daß sie es sich ernstlich angelegen sein lassen werde, zu einer würdigen Feier der dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Tage auch ihrerseits sowohl durch die ganze Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes, als durch ihr Beispiel beizutragen; so wie ein gegenseitiges gutes Vernehmen an den Orten, wo mehrere Confessionen in Übung sind, sorgfältig zu unterhalten.

Wir ermahnen demnach nicht allein einen jeden Unserer getreuen Unterthanen ernstlich, sowohl für sich als mit den Seinigen und Angehörigen die Feier der Sonn-, Fest-, Bet- und Bußtage, dem göttlichen Willen und ihrer wahren und eigentlichen Absicht gemäß, andächtig zu begehen, sondern Wir gebieten und befehlen auch aus landesväterlicher Macht, und in Kraft dieses, Folgendes hiemit zur schuldigsten Beobachtung.

I. Was die Feier der einer gottesdienstlichen Andacht vorzüglich gewidmeten Tage überhaupt betrifft: so sollen an den Sonntagen, wie auch an den beiden Tagen der drei hohen Jahrs-Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, nicht weniger am Feste der Himmelfahrt Christi und am Neujahrstage von den Glaubensgenossen aller Confessionen, und an andern Fest- und Bußtagen, von denen, für deren Confession solche angeordnet sind,

Digitized by Google

1) den ganzen Tag über keine öffentliche maskirte Bälle, Auflagen der Handwerker, Zusammenkünfte zur Lossprechung der Lehrlinge und zur Aufnahme der Gesellen und Meister, überhaupt keine solche Zusammenkünfte gehalten werden, welche dem Hauptzwecke christlicher Feiertage hinderlich sind.

Alle Arbeit auf Äckern und Wiesen, wie auch in den Gärten, Forsten und Holzungen soll an diesen Tagen unterbleiben, und solche nur in Nothfällen vor, zwischen und nach den Gottesdiensten geschehen. Das Fahren mit Brennholz, Torf und Victualien nach den Städten kann nur den über eine halbe Tagereise von den Städten entlegenen Dorfschaften, jedoch nicht anders als nach geendigtem Vormittags-Gottesdienste, gestattet werden. Auch sollen an diesen Tagen keine Treibjagden, andere Jagden aber erst nach geendigtem Vormittags-Gottesdienste gehalten und ohne dringende Noth keine Herren-, Land- und Jagdfolge-Dienst- und Dienstfuhren-Leistungen gefordert werden. Ferner sollen keine Handwerke und Professionen, es sei denn im erweislichen, von der Polizei zu ermäßigenden Nothfalle, öffentlich getrieben werden, auch die Sägemühlen und andere Mühlen, die keine Mahlmühlen sind, an ermeldeten Tagen den ganzen Tag, auch die Mahlmühlen am ersten Tage der drei großen Jahrs-Feste bis nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste, und an andern Sonn- und Festtagen, während der Zeit des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes, es wäre denn, daß zu solcher Zeit zu mahlen die Nothdurft erheischte, stille stehen und nicht gebraucht werden. Unmaskirte Bälle und andere Tanzpartien, auch Schlittenfahrten anzustellen, Kegelschieben auf öffentlichen Gärten und auf den in der Nähe von Kirchen belegenen Privat-Gärten, und öffentlich Musik zu machen, soll erst nach drei Uhr Nachmittags verstattet sein.

Schauspiele aufzuführen, Hochzeits-Gelage und in öffentlichen Häusern große Gastmähler zu halten, bleibt an den ersten Tagen der drei hohen Jahrs-Feste und an den Buß- und Bet-Tagen verboten, an den übrigen Sonn- und Festtagen soll solches aber erst nach beendigtem nachmittägigen Gottesdienste, das Scheibenschießen ganzer Gemeinen aber nie anders, als unter besonderer Genehmigung der Obrigkeit und gleichermaaßen erst nach dem nachmittägigen Gottesdienste zugelassen werden. Was die Dauer der Tanzpartien, insonderheit in den Wirthshäusern betrifft, so hat es bei den desfallsigen polizeilichen Anordnungen sein Verbleiben.

2) Während des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes an den Sonn- und Festtagen sollen außerdem alle Kram- und andere Laden und Buden verschlossen bleiben, kein Handwerk und Profession ohne besondere, von der Polizei in Nothfällen zu ertheilende Erlaubniß weder öffentlich noch in den Werkstätten getrieben werden; alles Kaufen und Verkaufen, mit Ausnahme der Arzneien in den Apotheken, das Aufschlagen der Krambuden auf den Jahrmarkts-Plätzen, das Brauen, Malzen, Schlachten und Einsalzen, das Anfahren des Wassers zum Brauen, das Mehl- und Bierfahren und überhaupt alles, was eine besondere Störung der Andacht verursacht, soll verboten sein.

Alle Wirthshäuser, Wein-, Bier- und Branntewein-, Thee- und Kaffeeschenken, auch Krüge, und Handwerker-Herbergen, nicht weniger auch Waage- und Packhäuser

und dergleichen sollen zugehalten und binnen solcher Zeit in den erstern keine Gäste, außer Reisende, aufgenommen, auch kein Getränke, außer an Reisende und Kranke, gereicht und verabfolgt werden.

In Ansehung des platten Landes soll den Landleuten, welche von andern Dörfern vor dem Geläute zum Gottesdienste kommen, das Einkehren in ein Wirthshaus und Krug, zumal zur Winterszeit und bei schlechtem Wetter, jedoch nicht weiter als bis zur Kirche geläutet wird, verstattet sein. Nach dem letzten Geläute aber in den Wirthshäusern und auf den Kirchhöfen zu verweilen, wird untersagt; so wie denn auch alle Veranlassungen zu vermeiden sind, um die Kirchgänger nach dem öffentlichen Gottesdienste auf den Kirchhöfen oder in den Krügen und Wirthshäusern annoch zusammenzuhalten. Zwischen dem vormittägigen und nachmittägigen Gottesdienste sind gleichfalls alle ungewöhnliche, öffentliches Aufsehen erregende Aufzüge verboten.

II. An dem den Sonn-, Fest- und Bußtagen nächstvorhergehenden Tage, mithin auch an dem ersten Tage der drei hohen Jahrs-Feste, bleibt verboten, Hochzeits-Gelage zu halten, Comödien aufzuführen, öffentliche Tanzpartien und dergleichen öffentliche Lustbarkeiten anzustellen, auch sollen nach 10 Uhr Abends überall keine Schlittenfahrten angestellt und keine Musik öffentlich gemacht, Trinkgäste nicht weiter geduldet und überall kein Getränk in den Krügen und Wirthshäusern anders als an Reisende verschenkt werden *).

III. In den beiden letzten Advents-Wochen, mithin vom dritten Sonntage des Advents an, so wie in den beiden letzten Wochen in den Fasten von dem Sonntage Judica an, sollen Hochzeiten mit Musik und Tanz, öffentliche Tanzpartien und Schlittenfahrten zur Belustigung, unterbleiben, auch keine Schauspiele aufgeführt und keine Musik öffentlich gemacht werden. Hingegen werden Hochzeiten an und für sich, fofern solche im Stillen ohne Musik und Tanz geschehen, und mit keinen Gastereien verbunden sind, auch den der römisch-katholischen Religion zugethanen Unterthanen in Ansehung des Heirathens innerhalb der geschlossenen Zeit eine kirchliche Dispensation ertheilt ist, annoch in der dritten Adventswoche, und in den Fasten in der Woche vor dem Sonntage Palmarum, verstattet.

Verordnung, die Beschränkung des Verbots öffentlicher Lustbarkeiten in der Fasten- und Adventszeit und die Gestattung öffentlicher Lustbarkeiten am Sylvestertage betr. (I. 237.)

»Wilhelm der Vierte ꝛc. Wir haben »vernommen, daß die in dem §. III. der »Verordnung vom 25sten Januar 1822, die »Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und »Bet-Tage betreffend, enthaltenen Bestim»mungen, nach welchen in den beiden letzten »Adventswochen und in den beiden letzten Wochen in den Fasten alle »öffentliche Lustbarkeiten verboten sind, in ihrer Befolgung bisher »mannichfache Schwierigkeiten gefunden und zu häufigen Dispensa»tions-Gesuchen Anlaß gegeben haben.

»Wenn Wir nun aber, zum eigenen wahren Wohl Unserer ge»treuen Unterthanen, Landesväterlich wünschen müssen, daß die

*) An den Inhalt dieses §. 2. ist erinnert durch die Bekanntmachung der Landdrostei zu Stade vom 8. Februar 1824.

Digitized by Google

»gesammten Bestimmungen der obgedachten Verordnung, nach der »hohen Wichtigkeit ihres Zwecks, stets pünctlichst befolgt werden, »solches indeß durch deren Ausdehnung auf einen zu langen Zeit»raum nach den bisherigen Erfahrungen nicht hat erreicht werden »können: so haben Wir es für angemessen erachtet, jenes Verbot »auf eine kürzere Zeit zu beschränken und wollen dem zufolge hiemit »bestimmen, daß die in dem §. III. der Verordnung vom 25sten »Januar 1822 erwähnten öffentlichen Lustbarkeiten künftighin nur »in der vierten Advents-Woche, an dem dem Weihnachts-Feste »vorhergehenden Tage und in der stillen oder Char-Woche vor »Ostern gänzlich verboten oder untersagt sein sollen.

»In gleicher Maaße wollen Wir auch das Verbot wegen der »Haltung sonst erlaubter öffentlichen Lustbarkeiten an dem dem »Neujahrs-Feste vorhergehenden sogenannten Sylvester-Tage hiemit »für aufgehoben erklären.

»Indem nun diese Unsere Verordnung durch die erste Abtheilung »der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen ist, be»fehlen Wir zugleich, daß bei der vorschriftsmäßigen öffentlichen »Verlesung der Verordnung vom 25sten Januar 1822, von den »Kanzeln, diese gegenwärtig von Uns getroffenen Abänderungen »gehörigen Orts hinzugefügt werden.

»Gegeben St. James's, den 15ten November des 1830sten »Jahrs, Unsers Reichs im Ersten.

»William R.

»E. Grf. v. Münster.«

Am stillen Freitage soll (Oratoria des Abends ausgenommen) den ganzen Tag überall nicht öffentlich Musik gemacht, auch den Handwerkern die Zusammenkunft auf den Herbergen und in den Wirthshäusern nicht gestattet werden, und überhaupt alles dasjenige verboten sein, was am ersten Tage der drei hohen Jahrs-Feste untersagt ist.

Am grünen Donnerstage wird bis nach geschlossenem Gottesdienste nicht nur alles dasjenige gleichfalls hiemit untersagt, was an den Sonntagen verboten ist, sondern es soll auch an solchem Tage dasjenige unterbleiben, was an dem den Sonn- und Festtagen zunächst vorhergehenden Tage zu thun und vorzunehmen untersagt worden.

IV. Übrigens soll Alles und Jedes, was einer würdigen Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bettags-Feier zuwider ist, es bestehe dasselbe, worin es wolle, hiedurch und in Kraft dieses, als ob es alles wörtlich hierin enthalten wäre, ernstlich und bei Vermeidung unabbittlicher Strafe verboten sein.

In Ansehung Unsers Harzes und der auf selbigem belegenen Bergstädte und Örter lassen Wir es bei demjenigen bewenden, was in gewissen Fällen durch die unterm 20sten Julius 1735*) vorhin ausgelassene Verordnung festgestellt ist, in allem Übrigen aber soll Unsere gegenwärtige Verordnung auch den Bewohnern des Harzes zur Nachachtung dienen.

*) C. C. Cal. T. I. p. 432.

Digitized by Google

In Hinsicht derjenigen Orte, wo mehrere Confessionen in Übung sind, setzen Wir annoch ausdrücklich fest, daß daselbst an Sonntagen und gemeinschaftlichen Festtagen, imgleichen an den Fest- und Buß-Tagen, welche nur für eine der Confessionen angeordnet sind, in der Nähe der Kirche, worin von den einer der Confessionen Zugethanen Gottesdienst gehalten wird, von den einer andern Confession Zugethanen, während der Zeit solchen Gottesdienstes, keine geräuschvolle Arbeiten öffentlich verrichtet und keine Processionen gehalten werden sollen, wodurch oberwähnter Gottesdienst und die selbigem Beiwohnenden in ihrer Andacht gestört werden.

Anlangend die jüdischen Einwohner, so sind selbige in Allem, was den äußern Cultus betrifft, denselben Einschränkungen wie die christlichen Einwohner unterworfen und werden solche Einschränkungen auf jene hiemit ausdrücklich ausgedehnt.

Was die von den Obrigkeiten jeden Orts gegen die Übertretung dieser Verordnung zu erkennenden Strafen betrifft, so sind alle an Sonn- und Festtagen Vormittags und Nachmittags während des Haupt-Gottesdienstes begangenen Contraventionen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer Geldbuße von 2 bis 20 Rthlr. und die zu andern Zeiten begangenen Contraventionen mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Rthlr., oder in beiden Fällen statt der Geldbuße mit einer verhältnißmäßigen Gefängniß-Strafe zu ahnden. Die Obrigkeiten aber haben über die genaue Beobachtung des gegenwärtigen Edicts bei eigener Verantwortlichkeit mit Nachdruck zu halten, die Vergehungen solcher Personen aber, welche nicht unter der Unter-Obrigkeit stehen, der Regierung der Provinz, worin die Contravention begangen ist, zu weiterer Verfügung berichtlich anzuzeigen, auch dahin zu sehen, daß bei den an Sonn- und Feiertagen nach völlig geendigtem Gottesdienste zu einer Erholung und anständigen Aufmunterung nachgelassenen Ergötzlichkeiten aller Mißbrauch verhütet und die Schranken der Mäßigung und Ehrbarkeit nicht überschritten werden.

Damit diese Unsere Verordnung zu jedermanns Kenntniß gelange, so soll dieselbe nicht allein der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt, sondern auch sofort von den Kanzeln verlesen, und solche Verlesung von den Kanzeln alljährlich am Feste Trinitatis wiederholt werden *).

Gegeben Carlton-House, den 25sten Januar 1822.

George R.

E. Gr. v. Münster.

*) Nach dem Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover vom 5. März 1822 soll die Verlesung dieser Verordnung stets am Sonntage vorher der Gemeinde angezeigt und diese erinnert werden, die Verlesung mit Aufmerksamkeit anzuhören und die landesväterliche Absicht bei ernstlicher Beförderung einer zweckmäßigen Feier der einer vorzüglichen Andacht gewidmeten Tage wohl zu beherzigen. In der Predigt am Tage der Verlesung soll eine Ermahnung wegen zweckmäßiger Feier der Sonn-, Fest-, Buß- und Bettage, und der kirchlichen Vorbereitungs-Zeiten gegeben werden.

Digitized by Google

Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Aurich, die Feier des grünen Donnerstages betr., vom 23sten October 1822. (III. 188.)

Nachdem durch die K. Verordnung, die Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bettage betreffend, de dato Carlton-House den 25sten Januar 1822 — die Feier des grünen Donnerstages, als eines besonderen Festtages, welche in Folge des K. Preußischen Edictes vom 28sten Januar 1773 in hiesiger Provinz cessirt hatte, von Neuem beliebt und angeordnet worden: so wird solches zur Vermeidung jedes Mißverständnisses der Eingangs erwähnten K. Verordnung und in polizeilicher Hinsicht nochmals hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden die hinsichtlich der religiösen Feier dieses Tages erforderlichen Anordnungen durch das K. Consistorium erfolgen.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Aurich, Anordnung der kirchlichen Feier des grünen Donnerstages in Ostfriesland und dem Harrlingerlande betr., vom 24sten October 1822. (III. 188.)

Da die K. Verordnung vom 25sten Januar d. J., die Feier der Sonn- und Festtage ꝛc. betreffend, auch die Feier des grünen Donnerstages als eines Festtages vorschreibt, und da das hohe Cabinets-Ministerium entschieden hat, daß jenes Gesetz auch in Hinsicht auf die Feier solchen Tages für diese Provinz, mit Aufhebung der frühern K. Preußischen Verordnung von 1773 über diesen Gegenstand, in Kraft treten soll: so finden Wir Uns dadurch veranlaßt, über die zweckmäßige religiöse Feier des grünen Donnerstages in Ostfriesland und dem Harrlingerlande folgende nähere Bestimmungen und Anordnungen festzusetzen:

1) Am grünen Donnerstage wird einmal des Vormittags öffentlicher feierlicher Gottesdienst in allen evangelischen Kirchen beider Confessionen gehalten.

2) In denjenigen Gemeinden, wo am Charfreitage das heilige Abendmahl ausgetheilt wird, und also ohnehin am grünen Donnerstage eine Beicht-Ermahnung oder Vorbereitung Statt findet, kann diese Handlung, mit geringer Veränderung der äußerlichen Form, zu einer öffentlichen Feier für die ganze Gemeinde eingerichtet werden.

   Dazu ist bloß erforderlich, daß das Einläuten und der Gesang so wie an andern Sonn- und Festtagen eingerichtet werde, und daß sodann der Prediger seine Abendsmahls-Rede, anstatt vor dem Altare, wo solches gebräuchlich, an diesem Tage von der Kanzel vor versammelter Gemeinde hält.

   Nach geendigter Predigt werden einige Verse gesungen, und hierauf tritt der Prediger, wo dieses gewöhnlich ist, vor den Altar, und vollendet dann die eigentliche Beichthandlung mit den Confitenten.

Digitized by Google

Wo aber ohnehin bisher beides, Predigt und Beichthandlung von der Kanzel zu geschehen pflegte, kann das auch jetzt beibehalten werden, nur daß die ganze gottesdienstliche Handlung möglichst zur Theilnahme für die ganze Gemeinde einzurichten ist.

Da, wo zwei Prediger an einer Gemeinde stehen, und etwa, nach der Observanz, jeder derselben eine besondere Beicht-Rede zu halten hat, kann auf obige Weise die eine des Vormittags, die andere des Nachmittags gehalten werden. Sonst aber, wo dieses nicht der Fall ist, ist es bei der Predigt des Vormittags zu belassen.

3) In den Gemeinden, wo das heilige Abendmahl am Charfreitage nicht ausgetheilt wird, kann die feierliche öffentliche Confirmation der Katechumenen auf den grünen Donnerstag verlegt werden.

Dabei wird der Prediger die Beziehung des Tages sehr zweckmäßig dazu benutzen können, um nicht nur zu den Confirmanden, sondern auch zu der ganzen Versammlung über die wichtige Bedeutung und heilsame Benutzung des heiligen Mahles kräftige Worte zu reden.

4) Wo dieses aber auch aus besondern Local-Ursachen etwa nicht füglich geschehen kann, da wird dem Prediger hiedurch aufgegeben, am grünen Donnerstage, des Vormittags, eine besondere Predigt über das heilige Abendmahl zur Feier dieses Tages zu halten.

Indem Wir diese Anordnungen hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern Wir nicht nur sämmtliche Geistliche in dieser Provinz ernstlich auf, sich für die Zukunft darnach zu achten, sondern bezeugen ihnen auch gern Unser Vertrauen, daß sie auch diese Gelegenheit willig benutzen werden, um bei ihren Gemeinden den religiösen Sinn für das Heiligste immer mehr zu wecken und zu beleben, und so der wohlthätigen landesväterlichen Absicht der Verordnung vom 25sten Januar d. J., wie in allen übrigen, so auch in diesem Puncte, durch treue Pflichterfüllung zu entsprechen.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade, die Verlegung des Bußtages vor Michaelis in den Herzogthümern Bremen und Verden, so wie im Lande Hadeln betr., vom 17ten Februar 1831. (III. 15.)

Um eine Übereinstimmung mit der in den übrigen Provinzen des Königreichs bestehenden Einrichtung eintreten zu lassen, und aus dem Grunde, weil der bisherige, auf den Quatember-Mittwoch vor Michaelis jeden Jahrs fallende Buß- und Bettag für die Ärnte unbequem ist, hat das K. Cabinets-Ministerium Kraft Seiner K. Majestät Special-Befehls zu verfügen geruhet, daß jener Bußtag in den Herzogthümern Bremen und Verden, so wie im Lande Hadeln auf

Digitized by Google

den Mittwoch in der dritten vollen Woche nach Michaelis

auf beständig verlegt werde.

Wir bringen Kraft des dazu erhaltenen besondern Auftrages solches nicht nur zur allgemeinen Kenntniß sämmtlicher Einwohner des hiesigen Landdrostei-Bezirks, sondern weisen auch die sämmtlichen Superintendenten und Prediger der Herzogthümer Bremen und Verden, so wie des Landes Hadeln hierdurch an:

1) hinführo und auch schon in diesem Jahre den auf den Quatember-Mittwoch vor Michaelis im jeden Jahre bislang in den hiesigen Provinzen gefeierten Buß- und Bettag am Mittwoch in der dritten vollen Woche nach Michaelis auf die gewöhnliche Weise feierlich zu begehen, und am letzten Sonntage vorher, daß solches geschehen solle, jedesmal gehörig anzuzeigen;

2) zu mehrerer Versicherung, daß dieses Ausschreiben gehörig bekannt und dadurch zugleich etwaigen Irrungen über die Feier des zweiten Bußtages im Kirchenjahre vorgebeugt werde, ist selbiges am nächsten Sonntage nach Empfang desselben sowohl, als am Sonntage vor dem Quatember-Mittwoch dieses Jahrs von den Kanzeln zu verlesen, und die versammelte Gemeinde daneben auf die geschehene Verlegung dieses Buß- und Bettages aufmerksam zu machen.

Zugleich ist die Aufnahme dieses Ausschreibens in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung beliebt worden.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministeria in Städten, Stifter und Klöster, die angeordnete jährliche kirchliche Feier für den Geburtstag Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin betr., vom 24sten Februar 1838. (III. 57.)

Da eine jährliche kirchliche Feier für den Geburtstag Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin anzuordnen höhern Orts beschlossen, und in dieser Hinsicht bestimmt worden, daß dieselbe

1) in sofern der allerhöchste Geburtstag Seiner Majestät des Königs, der fünfte Junius, und Ihrer Majestät der Königin, der zweite März, auf einen Sonntag fällt, an diesem, sonst aber an den auf die Geburtstage zunächst folgenden Sonntagen in jedem Jahre Statt finden,

2) an dem ihr vorhergehenden Sonntage von der Kanzel abgekündigt werden, und

3) in der Verlesung eines Gebets am Schlusse der vormittägigen Predigt, nachdem eine kurze erbauliche Hinweisung auf den

Digitized by Google

Geburtstag vorausgeschickt worden, so wie in der Absingung des Gesanges »Nun danket alle Gott ꝛc.« oder eines andern passenden Lobgesanges am Schlusse des Gottesdienstes bestehen soll; — so haben sämmtliche Ephoren, geistliche Ministerien u. s. w. nicht nur sich selbst hiernach zu richten, sondern auch allen Predigern ihres Bezirks deshalb das Nöthige aufzugeben, das Duplicat dieses Ausschreibens aber, mit den Unterschriften der Prediger versehen, forderſamst einzusenden.

Zugleich erfolgt von dem am Geburtstage Ihrer Majestät der Königin zu verlesenden Gebete eine angemessene Anzahl von Exemplaren zur Vertheilung an die Prediger und Aufbewahrung in der Pfarr-Registratur hieneben, und behalten Wir Uns die Übersendung des an dem Geburtstage Seiner Majestät des Königs zu verlesenden Gebets bevor.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß auch die Feier des nächsten Geburtstages Ihrer Majestät der Königin, wenngleich die vorgängige Verkündigung von der Kanzel nicht in allen Kirchen Statt finden kann, dennoch am 4ten März d. J. zu begehen ist.

C. Einzelne kirchliche Handlungen.

1. Taufe.

Taufe soll geschehen, bevor die Geburt des Kindes in die Kirchen-Protocolle eingetragen ist. Ausschr. des Consist. zu Aurich vom 18. März 1818.

Bekanntmachung der provisor. Regierungs-Commission zu Stade, daß nie mehr als fünf Gevattern zu einer Kindtaufe gebeten werden sollen, vom 11ten Mai 1816. (298.)

Es findet sich schon in der hiesigen Polizei-Ordnung pag. 20. die Bestimmung der K. Schwedischen Verordnung vom 20sten Juli 1692 abgedruckt, daß zu keiner Taufhandlung mehr wie im äußersten Fall fünf Gevattern eingeladen werden dürfen, gesetzt auch, daß einige derselben die Einladung ablehnen, damit theils allem übertriebenen Kostenaufwande vorgebeugt, theils dem Mißbrauche abgeholfen werde, daß gleichsam ein Gewerbe mit dem Gevatternbitten getrieben worden, indem 20 und mehrere Gevattern zu einer Kindtaufe eingeladen sind, so daß dadurch diese religiöse Handlung wider den Zweck und die Bestimmung derselben häufig in kostbare Gastereien und wohl gar in mehrtägige Tanz- und Trinkgelage ausgeartet ist.

Da indessen dieser Mißbrauch an mehreren Orten und besonders im Amte Rotenburg, dem darüber anhero erstatteten Berichte zufolge, wieder eingerissen ist, dieser aber in eben dem Grade verderblich für eine zahlreiche Classe der hiesigen Landes-Einwohner,

Digitized by Google

denen durch die häufigen Gevatternbriefe eine im Ganzen beträchtliche und gleichwohl in vielen Fällen dem Herkommen nach nicht füglich zu vermeidende unnütze Ausgabe veranlaßt wird, in welchem es mit Recht als anstößig und unwürdig angesehen werden muß, wenn bei den Einladungen zur Gevatterschaft die hergebrachten Gevatterngeschenke gewissermaßen zum Hauptzweck gemacht und deshalb außer den 2 oder 3 Gevattern, nach deren Namen das Kind getauft wird, noch so viel mehrere zur Kindtaufe geladen werden; so finden Wir Uns dadurch veranlaßt, jene Vorschrift, daß nie mehr als höchstens 5 Gevattern zu einer Kindtaufe gebeten, auch alle Schwelgereien dabei gänzlich abgeschafft werden sollen, hiedurch von neuem bekannt zu machen, mit der Verwarnung, daß jeder, wer dieser Vorschrift zuwider, mehr als 4 oder 5 Gevattern zu einer Kindtaufe ladet, desfalls mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe, den Umständen nach, gestraft werden soll.

Auch wird allen Predigern bei eigener Verantwortung und willkührlicher Strafe zur Pflicht gemacht, von jeder künftig zu ihrer Wissenschaft kommenden Übertretung dieser erneuerten Verordnung, der Obrigkeit jedes Amts oder Gerichts unverzüglich Kenntniß zu geben.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministeria in Städten, Stifter und Klöster, die Zahl der Taufzeugen betr., vom 13ten Februar 1823. (III. 25.)

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß hin und wieder, besonders auf dem platten Lande, gegen die ausdrückliche Vorschrift der Kirchen-Ordnung oft mehr als drei und weniger als zwei Gevattern bei Taufen erbeten und zugelassen werden. In Beziehung auf das an die General-Superintendenten erlassene Consistorial-Ausschreiben vom dritten Junius 1722 und auf das allgemeine Visitations-Directorium von 1734 sind sämmtliche Prediger ernstlich zu erinnern, niemals weder mehr als drei, noch weniger als zwei Taufzeugen, mögen die Täuflinge eheliche oder uneheliche Kinder sein, zu admittiren, sofern nicht etwa durch Polizei-Gesetze ein anderes bestimmt worden; und haben Ephori sofort anhero zu berichten, wenn sie erfahren sollten, daß dieser erneuerten Vorschrift von Seiten eines oder andern Predigers entgegen gehandelt werden sollte.

Wir sehen einer berichtlichen Anzeige von dem Empfange dieses Ausschreibens und dessen Mittheilung an die Prediger zur Nachachtung und Aufbewahrung in der Pfarr-Registratur bei Einsendung des Duplicats mit dem ehesten entgegen.

Digitized by Google

2. Confirmation.

Dispensation von dem zur Confirmation erforderlichen Alter. Ausschr. des Consist. zu Osnabrück v. 22. Nov. 1821. §. 5. Bd. IV. p. 33. Bek. des Consist. zu Stade v. 19. Oct. 1826 (Instr. für die Superint.) № 16. p. 78 ibid. — Ohne confirmirt zu sein soll Niemand in eine Gilde aufgenommen werden. Bek. (für Hildesh.) v. 21. April 1817. §. 24. Ausschr. für Osnabr. v. 12. Mai 1817. §. 22. Bek. für Ostfriesl. v. 11. Aug. 1819. §. 48.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Aurich, die Confirmation der Kinder betr., vom 4ten December 1817. (II. 555.)

Wenn Uns von verschiedenen Geistlichen dieser Provinz angezeigt worden ist, und Wir Uns selbst aus mehreren eingesehenen gerichtlichen Verhandlungen davon zu überzeugen Gelegenheit gefunden haben, wie sehr viele Einwohner des Fürstenthums Ostfriesland und des Harrlingerlandes, den hochwichtigen Act der Einführung ihrer Kinder oder der ihrer Erziehung und Aufsicht anvertraueten Personen in eine bestimmte Religions-Gesellschaft durch die Confirmation bis zu einem Zeitpunct hinaussetzen, wo denselben irgend eine bürgerliche Veränderung, sei es der Eintritt in das eheliche Verhältniß, die Einrichtung der besondern Ökonomie u. s. w., die Verrichtung jener kirchlichen Handlung nöthig zu machen scheint, oder dieselbe wohl gar, in zufälliger Ermangelung eines solchen politischen Bewegungsgrundes völlig unterlassen; so haben Wir zwar unter dem heutigen Dato dringende Veranlassung genommen, zur Vermeidung künftiger Rechts-Verwirrungen aus dieser zur Sprache gekommenen Versäumniß, dem K. hohen Ministerio in Hannover Unsern gutachtlichen Bericht zu erstatten, um dadurch zu bewirken, daß die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen von der Darthuung der Interessenten, daß und welcher Religions-Parthei sie durch die Confirmation einverbleibet worden, für die Zukunft dependent gemacht, und durch diese Verbindlichkeit in bürgerlicher Hinsicht dem gerügten Übelstande vielleicht abgeholfen werden wird.

Dadurch ist aber aus dem höheren Gesichtspuncte der Religion und der Kirche nur wenig gethan. Wie hier natürlich kein Zwang Statt finden kann, so tritt an dessen Stelle Belehrung, Überzeugung. Diese kann nur der jeder Gemeinde vorstehende Prediger geben, verschaffen, und halten Wir es daher für dringende Pflicht, die Herren Superintendenten durch dieses allgemeine Ausschreiben zu veranlassen, allen Ernstes darauf zu sehen, und durch eigenes Beispiel dahin zu wirken, daß die hochwichtige Handlung der letzten Einweihung in das Christenthum durch Zulassung zum heiligen Abendmahle von den Ältern und Vormündern nicht zu weit hinausgesetzt, ja wohl gar, wie dies mit dem größesten Mißfallen von Uns bemerkt worden ist, völlig verabsäumt wird.

Eine solche Verabsäumung zeugt entweder eine nicht zu erwartende Gleichgültigkeit gegen das Heiligste, die Religion, oder, wie hier sicherer anzunehmen ist, den Mangel eines festen Ent-

Digitized by Google

schlusses der Eltern darüber, für welche Religion sie ihre Kinder bestimmen wollen; und muß in dem erstern gewiß nur seltenen Falle allen Ernstes darauf Bedacht genommen werden, jenem Indifferentismus mit der möglichsten Energie entgegen zu arbeiten, und dadurch, nach dem oft ausgesprochenen Willen Unsers Gouvernements, der Moralität und Sittlichkeit diejenige Achtung wieder zu verschaffen, die der christlichen Kirche Noth thut, so wie es in dem letztern Falle Pflicht des Geistlichen ist, durch zweckmäßige Belehrungen und Vorstellungen die in dem Gemüthe der Eltern vielleicht entstandenen Bedenken und Zweifel möglichst zu heben.

Es bedarf dabei keiner weitläuftigen Auseinandersetzung, daß, um den erstgedachten Zweck zu erreichen, gerade mit der Jugend angefangen werden muß. So sehr Wir mit Zufriedenheit bemerkt haben, daß viele Geistliche in dieser Provinz, den hohen Zweck ihres Wirkens nicht verkennend, dem Unterrichte der Schuljugend in ihrer Gemeinde diejenige Aufmerksamkeit widmen, die derselbe verdient, so haben Wir doch auf der andern Seite mit Bedauern ersehen, daß nicht alle Prediger von demselben Geiste belebt werden.

Es wird die Pflicht der Herren Superintendenten sein, diesem Übelstande durch strenge Zurechtweisungen abzuhelfen zu suchen, und da, wo diese Ermunterungen, wider Erwarten, ihren Zweck verfehlen sollten, dem K. Consistorio sofort von jeder Vernachlässigung dieser Pflicht des Geistlichen Anzeige zu machen.

Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß die Confirmanden mit der Aufnahme in die christliche Gemeinde nicht übereilt werden müssen, sondern stets von dem jedesmaligen Pfarrer nach dessen sorgfältiger Prüfung gewissenhaft zu erwägen ist, ob der Confirmande durch Reife des Verstandes, der Religions-Erkenntniß und des Alters, zu dieser Aufnahme in die Zahl der Christen für würdig zu halten sei.

Ist dieses der Fall, so kann und muß alsdann die Ablegung des Glaubens-Bekenntnisses, die eigene Erneuerung desjenigen Gelübdes, welches von Andern für sie schon bei der Taufe abgelegt worden, die Einsegnung derselben öffentlich im Gotteshause, vor versammelter Gemeinde, in facie ecclesiae, und nicht privatim geschehen, und kann alsdann erst die Zulassung der Catechumenen zum Abendmahle auf die feierlichste Art, ohne weitern geringsten Unterschied der verschiedenen Stände, erfolgen.

Abgesehen davon, daß dadurch diese Feierlichkeit dem Gemüthe der jungen Christen selbst noch tiefer eingeprägt werden wird, giebt die Verrichtung dieses heiligen Acts dem Geistlichen zugleich eine demselben gewiß sehr erwünschte Gelegenheit, auch auf die Gemüther der älteren gegenwärtigen Gemeinde-Glieder wohlthätig zu wirken, und da, wo deren Sinn für Religion und Sittlichkeit nachgelassen haben sollte, denselben durch Lehren und Beispiel aufs neue kraftvoll zu erheben.

Wir versehen Uns demnach zu sämmtlichen, dem hiesigen K. Consistorio angehörenden Geistlichen, deren Treue und Eifer in der Ausübung der Pflichten ihres so wichtigen und nützlichen Berufs Wir gerne Gerechtigkeit widerfahren lassen, und zu deren Auf-

Digitized by Google

munterung in diesem ihrem hohen Berufe Wir eben so gern jede sich Uns darbietende Gelegenheit benutzen wollen, daß dieselbe auf diesem ihnen vorgezeichneten Wege dem oben gerügten zu diesem Circulair Veranlassung gegebenen großen Übelstande abzuhelfen, sich angelegen sein lassen werden, und sehen demnächst darüber, wie solches geschehen, einer berichtlichen Anzeige des Herren Superintendenten entgegen.

Bekanntmachung des K. Consistorii zu Aurich, die Beförderung des Confirmations-Acts betr., vom 2ten Julius 1818 *). (III. 170.)

In Beziehung auf Unsere am 4ten December v. J. erlassene Bekanntmachung, die Vernachlässigung des Confirmations-Acts in dieser Provinz betreffend, bringen Wir nunmehr den, über diesen aus dem Gesichtspunct der Religion und des bürgerlichen Lebens gleich wichtigen Gegenstand, vom K. Cabinets-Ministerio unter dem 24sten v. M., auf Unsern erstatteten Bericht gefaßten Beschluß für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harrlingerland zur allgemeinen Kenntniß der Einwohner derselben:

1) Alle Ältern und Vormünder sollen verpflichtet sein, ihre Kinder und Pflegbefohlenen, wenigstens vom 6ten Jahre des Alters an bis zur Confirmation in die öffentliche Schule zu schicken. Versäumen erstere hierunter, nach dem Zeugnisse des Predigers und Schullehrers, das Wohl der Kinder, so sollen jene am Schlusse des Vierteljahres in eine mäßige, mit ihren Umständen in Verhältniß stehende Geldstrafe genommen werden, deren Betrag dem Schulfond zufällt.

2) Alle sechszehnjährige und ältere Kinder erscheinen halbjährig an einem vom Prediger des Orts zu bestimmenden Tage in der Kirche zur Prüfung, ob sie fertig im Lesen sind. Diejenigen unter ihnen, welche unfähig befunden werden, sind dem Schullehrer zu bezeichnen und zum separaten Unterrichte zu übergeben.

3) Die Kinder von sechszehn Jahren und darüber, welche Fertigkeit im Lesen haben, sollen unfehlbar jeder öffentlichen Catechisation beiwohnen. Saumseligkeit wird ebenfalls mit einer, nach den Umständen zu ermäßigenden, im Falle wiederholter Nachlässigkeit zu verdoppelnden Geldstrafe, deren Betrag zum Besten der Kirche verwandt wird, geahndet.

---

*) Noch nach einer Bek. des Consist. zu Aurich v. 10. Sept. 1835 sollen nicht confirmirte zum Dienst eingestellte Militairpflichtige bei ihrer Beurlaubung von ihren Militair-Vorgesetzten ausdrücklich angewiesen werden, sie an ihrem Geburts- oder Aufenthalts-Orte, wohin sie einstweilen zurückkehren, zum Religions-Unterrichte wirklich zu melden und daß dies geschehen, sich bescheinigen zu lassen. Jene Anweisung und diese Bescheinigung soll unter dem Urlaubs-Passe geschehen.

Digitized by Google

4) Wenn gleich von gewissenhaften Ältern und Vormündern zu erwarten ist, daß sie die ihrer Erziehung anvertraueten Kinder, sobald dieselben solchergestalt durch mehrjährigen, ununterbrochen fortgesetzten Unterricht, zu reiferen Religions-Ansichten gelangt sind, mittelst der Confirmation in die Religions-Gesellschaft einführen werden, so hat doch die Erfahrung leider ergeben, daß diese Verpflichtung häufig nicht anerkannt wird.

Es soll nun zwar die feierliche Ablegung eines Glaubens-Bekenntnisses von Seiten derjenigen Schulkinder, welchen die ersten Religions-Wahrheiten beigebracht sind, nicht erzwungen werden; da jedoch die Kraft und Gültigkeit gewisser religiöser, so wie die Befugniß zu verschiedenen bürgerlichen Handlungen, bei jedem Einzelnen davon abhängig gemacht werden muß, ob derselbe zu richtigen Begriffen von Gott und göttlichen Dingen, so wie zu einer Kenntniß der ersten Grundsätze der Moral gelangt ist, welches in der Regel nur bei solchen Personen angenommen werden kann, die davon in öffentlicher Prüfung hinreichende Beweise abgelegt haben, so wird hierdurch allen Predigern des Fürstenthums Ostfriesland und des Harrlingerlandes auf das Strengste untersagt, bei irgend einem von christlichen Ältern gebornen Individuo, welches nicht die Aufnahme in eine christliche Religions-Partei nachzuweisen im Stande ist, den Act des Aufgebots oder der Copulation vorzunehmen.

Da nun auch endlich das K. Cabinets-Ministerium beabsichtigt, die administrativen Behörden in dieser Provinz anzuweisen, dahin zu sehen, daß solche nicht confirmirte, mithin zu keiner Religion sich bekennende Personen, weder als Mitstimmende bei Prediger-Wahlen, noch zur Übernahme eines öffentlichen Amts, (wohin auch das eines Deich- und Syhl-Richters zu zählen) zugelassen, eben so wenig auch in die Bürgerschaft und die allernächst wieder herzustellenden Zünfte und Gilden *) aufgenommen werden sollen, so wird schon jetzt auch diese höhere Bestimmung zur allgemeinen Wissenschaft hiedurch gebracht.

Die Herren Geistlichen sowohl als sämmtliche Einwohner dieser Provinz werden aus der vorstehenden höchsten Anordnung aufs neue die innige Überzeugung hernehmen, wie sehr das K. Gouvernement darauf bedacht ist, jedes Mittel zur Wiederbelebung des Sinnes für das Heiligste, die Religion, da wohlwollend und mit Ernst zu benutzen, wo dieser Sinn nachgelassen haben mag.

Wir versprechen Uns von diesen Bemühungen einen um so glücklicheren Erfolg, da Uns schon die Resultate Unserer frühern in dieser Hinsicht erlassenen Ausschreiben die angenehmste Überzeugung gegeben haben, daß in dem Gemüthe der Einwohner dieser Provinz der heilige Sinn für Altar und Kirche keinesweges verschwunden ist, sondern es nur darauf ankam, denselben durch kraftvolle Unterstützung der Herren Geistlichen aufs Neue zu erwecken und durch Lehre und Beispiel zu erheben.

Auch jetzt vertrauen Wir zu den letztern, daß sie vorstehende

*) Vergl. Bek. der Prov.-Reg. zu Aurich vom 11. Aug. 1819. §. 48. wegen Wiederherstellung der Zünfte.

Digitized by Google

Anordnung zu dem vorgesetzten erhabenen Ziele in ihrem ganzen Umfange gewissenhaft benutzen werden, und geben denselben in dieser Hinsicht auf, diese Bekanntmachung von den Kanzeln in den dazu besonders geeigneten Zeit-Abschnitten wiederholt zu verlesen, sie mit passenden Ermahnungen an die Ältern und Vormünder zu begleiten, und demnächst über den Erfolg davon an ihre vorgesetzten Herren Superintendenten zu berichten, welche letztere Wir denn auch endlich noch insbesondere hiedurch auffordern, Uns nach Ostern des künftigen Jahrs speciell die Zahl der alsdann confirmirten Personen in den verschiedenen Gemeinden ihrer Diöces mit Angabe der Zahl derselben in den vorangegangenen beiden Jahren anzuzeigen, um hieraus mit Sicherheit die nöthigen Vergleichungen anstellen, und hierüber dem K. Cabinets-Ministerium pflichtmäßig Bericht erstatten zu können.

Bekanntmachung des K. Consistorii zu Aurich, enthaltend Modificationen der Verordnung vom 24sten Junius 1818, die Beförderung des Confirmations-Acts betr., vom 10ten September 1818. (III. 220.)

Nachdem die Erfahrung bei dem in dieser Provinz schon in frühern Zeiten versäumten Confirmations-Acte die große Schwierigkeit der unbedingten Anwendung der von dem K. Cabinets-Ministerio unter dem 24sten Junius d. J. erlassenen, die heilsame Beförderung der Confirmation bezielenden Verfügung gezeigt hat, sind von dem K. Cabinets-Ministerio folgende Modificationen jener höhern Verordnung beschlossen worden, welche Wir hierdurch zur Kenntniß des Publicums bringen, und besonders zur genauen Richtschnur für die Herren Geistlichen bekannt zu machen, Uns verpflichtet halten:

1) Sämmtliche nachtheilige Folgen der vernachlässigten förmlichen Aufnahme in eine bestimmte christliche Religions-Gesellschaft durch den Act der Confirmation, welche mittelst oben allegirter hoher Verfügung vom 24sten Junius d. J. festgesetzt sind, sollen in Ansehung derjenigen, welche das zwanzigste Jahr bereits zurückgelegt haben, nicht sofort und nicht unmittelbar, sondern erst von Ostern des Jahres 1820 an, eintreten; soviel hingegen diejenigen angeht, welche das zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, so hat es bei jener Verfügung lediglich und dergestalt sein Bewenden, daß gleich von jetzt an keiner derselben zu irgend einer der darin benannten Handlungen zugelassen werden soll, wenn er nicht durch die Confirmation feierlich in die kirchliche Gesellschaft aufgenommen ist.
2) Hiernächst wünscht das K. hohe Cabinets-Ministerium zwar sehr, daß alle und jede, welche sich zu einer der christlichen Confessionen bekennen, ohne Unterschied des Alters, sich bewogen sehen möchten, durch die Confirmation sich einer Religions-Gesellschaft näher anzuschließen, und des Gebrauchs der Gnadenmittel, und damit des Trostes der Religion in seinem gan-

Digitized by Google

zen Umfange fähig zu machen, wie auch ihren Kindern und Hausgenossen ein Beispiel der Religiosität und Frömmigkeit zu geben; will jedoch, in Ansehung aller derer, welche das dreißigste Jahr zu der Zeit der Bekanntmachung der Verordnung vom 21sten Junius d. J. bereits zurückgelegt haben, eine Ausnahme eintreten, und es in diesem Falle bei der bis jetzt bestandenen gänzlichen Freiheit bestehen lassen, erwartet indessen, daß von Seiten der Prediger durch Lehre und Ermahnung möglichst dahin gewirkt werde, daß auch diese sich ganz freiwillig entschließen mögen, durch den Act der Confirmation öffentlich einer der christlichen Confessionen beizutreten.

Wenn nun auf der einen Seite die Motive dieser nothwendig gewordenen Einschränkung der von Uns unter dem 2ten Julius d. J. zur Publicität gebrachten hohen Verordnung nur darin gesucht werden können, wie unser Gouvernement keineswegs die Absicht gehabt hat, die Sache der innern Überzeugung und des Glaubens zum Gegenstande irgend eines Zwanggesetzes zu machen, sobald nicht die hier bestehenden positiven Gesetze selbst die Gültigkeit oder Ungültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen, welche zugleich eine kirchliche Tendenz haben, bei denen folglich Kirche und Staat gleichmäßig interessirt sind, von dem Religions-Bekenntnisse der Interessenten dependent sein lassen: so sind doch auf der andern Seite zugleich die innern Motive des dringendsten Wunsches nicht zu verkennen und aufrichtigst zu beherzigen, daß der für jeden Christen hochwichtige Act der Confirmation nicht zu weit hinausgesetzt, und da, wo derselbe, durch besondere Umstände veranlaßt, die hier gewiß nur selten in dem Mangel an dem eigentlichen Gefühle für das Heiligste, die Religion, zu suchen sind, schon verspätet sein sollte, zum Troste und zur Beruhigung des Confirmanden, so wie zur Erbauung und Ermunterung seiner Mitchristen, möglichst bald nachgeholet werde.

In erster Hinsicht wird wiederum alles von der gründlichen Belehrung der Jugend über die Angelegenheiten des Christenthums und der Kirche schon bei dem ersten Unterrichte derselben in den Schulen und dem nachfolgenden bei den Herren Geistlichen ankommen, so wie in der andern Hinsicht von der Erleichterung der Anwendung der zu dem Hauptzwecke führenden Mittel.

Uns sind die lobenswürdigen Anstrengungen des größesten Theils Unserer Geistlichkeit in beiden Hinsichten nicht unbekannt geblieben, eben so, als Wir Uns auch zugleich vielfach davon zu überzeugen die Freude gehabt haben, wie in dieser Provinz der Sinn für Altar und Kirche keineswegs verschwunden ist, und wie es vielmehr nur darauf ankomme, denselben stets mehr zu beleben und kräftig zu unterstützen, damit aus diesem Sinne aufs neue ausgehe wahre Frömmigkeit, nicht bloß auf Anhören des Worts sich beschränkend, sondern sich praktisch verbreitend im Leben selbst, thätig wirkend auf Gemein- und häusliches Wohl durch Geist und Herz.

So wird der Zweck Unserer desfallsigen Bemühungen aus dem höheren Standpuncte der Religion am sichersten, am wohlthätigsten für das Ganze erreicht werden, und sehen Wir in dieser Hinsicht mit Vertrauen und Zuversicht dem Resultate des nächsten Confir-

Digitized by Google

mations-Acts, in den durch Unsere Verfügung vom 2ten Julius d. J. verlangten Berichten der Herren Superintendenten entgegen, welchem Confirmations-Acte übrigens die Herren Geistlichen gewiß fortwährend, mit Beherzigung Unserer hierauf gerichteten frühern Bekanntmachung vom 4ten December v. J., die möglichste Feierlichkeit und Herzlichkeit zu geben, geneigt bleiben werden, wobei auch jetzt von Uns wiederholt in Erinnerung gebracht wird, daß diese Einsegnung, als wahrhaft kirchliches Fest, in allen christlich-evangelischen Gemeinden dieser Provinz, ohne dabei irgend einen Unterschied zu machen, welcher dem Geiste der Unserer Sorge anvertraueten Religions-Verwandten nothwendig widersprechen würde, öffentlich, vor versammelter Gemeinde, geschehen muß, und daß von dieser öffentlichen Aufnahme eines Christen in eine bestimmte Religions-Gesellschaft nur alsdann eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn vielleicht das vorgerückte Alter des Confirmanden, dessen Stand als Haus- und Familien-Vater, als Haus- und Familien-Mutter u. s. w., oder auch ein mit der gewöhnlichen Zeit der Confirmation nicht übereinstimmender Zeitpunct den Confirmanden eine Ausnahme von jener Regel wünschen läßt, in welchem speciellen Falle jedoch jeder gehörige Geistliche an Uns gutachtlich zu berichten, und von Uns alsdann zur Beförderung des guten Werks, damit nicht etwa jemand, der von der Verrichtung desselben durch besondere eingetretene Umstände unverschuldet in früherer Zeit abgehalten ward, an dessen Nachholung jetzt, in reiferen Jahren, äußerlich behindert werden möge, den Umständen nach, die Dispensation von der öffentlichen Einsegnung zu erwarten hat.

So möge denn diese hohe Angelegenheit ferner gedeihen, so möge sie gefördert werden in Kirchen und Schulen dieser Provinz, von einem Jeden, der Glauben hat und Glauben beweis't, zur Belebung einer wahren Frömmigkeit, zur Befestigung eines thätig-christlichen Lebenswandels; so mögen jene Confirmationstage in dem vergangenen Jahre nicht verflossen sein, ohne einen wohlthätigen Eindruck in allen Gemüthern zurückgelassen zu haben; so möge das Andenken an sie begeistern zu ähnlichen Gesinnungen auch für die herannahende Zeit der Vorbereitung zur Feier gleicher Tage in dem künftigen Jahre.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Aurich an die Geistlichkeit, die Beförderung des Confirmations-Acts betr., vom 9ten September 1819. (III. 182.)

Wenn Wir durch Unsere wiederholten Ausschreiben vom 4ten December 1817, 2ten Julius und 10ten September vorigen Jahrs den in dieser Provinz zeither so sehr versäumten Confirmations-Act möglichst zu befördern die Absicht hatten, indem Wir insbesondere die Geistlichkeit an die eifrigste Erfüllung der ihnen dabei aufliegenden Pflichten gegen Kirche und Altar erinnerten: so haben die Bemühungen der letztern in dem vergangenen und diesem Jahre kein anderes als sehr belohnendes Resultat gegeben, das aus der Vergleichung der Zahl der in dieser Provinz confirmirten Personen

Digitized by Google

in den letztern Jahren erfreulich hervorgeht, da in dem Jahre 1817 die Summe sämmtlicher Confirmirten in dieser Provinz 2422, im Jahre 1818 die Summe von 2912, und in diesem Jahre die Summe von 4163 beträgt.

So sehr Wir nun auch überzeugt sind, daß es, wie auch zum Theil aus den vor Uns liegenden detaillirten Tabellen hervorgeht, rücksichtlich des vergangenen und dieses Jahres nur auf Nachholung des Versäumten ankam, und daher nicht zu besorgen ist, daß eine Übereilung dieses für die Religion hochwichtigen Acts der Einführung der Jugend in eine bestimmte Kirchengesellschaft stattgefunden habe: so sehen Wir Uns dennoch veranlaßt, die Herren Geistlichen in dieser Provinz, zur Vermeidung jeder Übereilung bei den Confirmanden, welche in ihren Folgen in der That eben so schädlich, als die zu weite Hinaussetzung des Confirmations-Acts sein würde, für die Zukunft auf eine vorzüglich gewissenhafte mit ersteren anzustellende Prüfung der Reife des Verstandes und ihrer sich erworbenen Religions-Kenntnisse aufmerksam zu machen, um dadurch die große Beruhigung zu erhalten, daß nur diejenigen die letzte Weihe des Christenthums empfangen, welche die Grundsätze desselben genau kennen und von deren Wahrheit innigst belebt sind.

Um dies mit Sicherheit beurtheilen zu können, wird es erforderlich sein, daß nur derjenige Geistliche, der sich dem vorbereitenden Unterrichte der Confirmanden unterzogen gehabt hat, die Einführung derselben in die kirchliche Gesellschaft durch die vorgeschriebene öffentliche Einsegnung vorzunehmen befugt sei, von welcher Regel nur in dem einzigen Falle eine Ausnahme gemacht werden kann, wenn während des Unterrichts oder kurz nach Vollendung desselben eine nothwendige Änderung des Wohnorts des Confirmanden eintritt, in welchem Falle jedoch kein Geistlicher in dieser Provinz bei Vermeidung unangenehmer Verfügungen berechtigt sein soll, den in seinem Unterrichte unterbrochenen Confirmanden sofort zum Genusse des Abendmahls zu admittiren, sondern nur erst alsdann zur Confirmation zuzulassen, wenn derselbe von seinem vormaligen Lehrer in der Religion, dem gehörigen Geistlichen, ein pflichtmäßiges Zeugniß der Reife vorzuzeigen im Stande sein, oder der Geistliche selbst durch fortgesetzten Unterricht in der Religion sich davon überzeugt haben wird, daß der Confirmande des von ihm begehrten Gnadenmittels von Seiten des Verstandes und Herzens, durch klare Darlegung richtiger Kenntnisse der Hauptwahrheiten des Christenthums, so wie durch Beweise eines von demselben aufrichtigst durchdrungenen Gemüths, gleich würdig erscheine.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Aurich, die Beförderung des Confirmations-Acts in dasiger Provinz betr., vom 12ten December 1822. (III. 209.)

Obgleich das bald geendigte Jahr Uns die gewünschte Überzeugung gewährt, daß die Zahl der Nicht-Confirmirten in den Evangelischen Gemeinden dieser Provinz sich bedeutend vermindert, so geben doch dagegen die noch geschehenen Nachsuchungen der Erlaubniß zu Co-

pulationen noch nicht confirmirter Personen unangenehme Beweise, daß die in den Amtsblättern wiederholt bekannt gemachten Verordnungen wegen der Confirmations-Handlung und der dazu bestimmten Zeit nicht überall befolgt werden.

Da der in der höchsten Verordnung des K. Cabinets-Ministerii, d. d. Hannover den 18ten Junius 1818, bestimmte Termin längst verflossen, auch Zeit genug zur Nachholung des versäumten Religions-Unterrichts vorhanden gewesen: so wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von Ostern des künftigen Jahres 1823 an keine Dispensationen in Copulations-Fällen bei dem Mangel des Confirmations-Acts mehr Statt finden und die desfallsigen Gesuche ganz vergeblich sein werden. Die gesetzlichen Nachtheile für die Nicht-Confirmirten sind außerdem, daß sie weder als Mitstimmende bei Predigerwahlen noch zur Übernahme eines öffentlichen Amts, wohin auch das eines Deich- und Syhlrichters zu zählen, zugelassen, eben so wenig in die Bürgerschaft, Zünfte und Gilden aufgenommen werden sollen.

Eine Ursache, warum die Ablegung des Glaubensbekenntnisses versäumt wird, ist, wie dies die Erfahrung Uns mehrfach gezeigt hat, daß viele Ältern ihre Kinder zu früh aus der Schule nehmen und in den Dienst bei Andern thun, da sie dann die Zeit nicht haben, den Catechisationen beizuwohnen. Wie Wir Ältern und Vormündern die Bestimmung der höchsten Vorschrift, daß ihre Kinder und Pflegbefohlenen unfehlbar jeder öffentlichen Catechisation, bei Vermeidung einer Geldstrafe zum Besten der Kirche, beiwohnen sollen, erinnerlich machen: so fordern Wir sie auch dringend auf, ihre Kinder und Pfleglinge künftig nie anders in einen fremden Dienst zu thun, als unter der Bedingung, daß ihnen die zum Beiwohnen der Catechisationen erforderliche Zeit gegeben werde.

Ältern, für welche die Bildung des Geistes und Herzens ihrer Kinder noch einigen Werth hat, werden dies so leichte Mittel, das höhere Wohl derselben zu befördern, freudig ergreifen und, wenn sie ihr Kind auf diese Art in einen Dienst gethan haben, solches ihrem Prediger anzeigen, damit er seine Lehrlinge kenne und bei wiederholtem Wegbleiben aus den Unterrichtsstunden mit ihren Brotherrn sich darüber unterhalten könne.

Von allen gutdenkenden Einwohnern dieser Provinz aber dürfen Wir mit gewisser Zuversicht erwarten, daß sie der noch nicht confirmirten, in ihrem Dienste habenden und künftig in denselben tretenden Jugend die zur Theilnahme an dem Religions-Unterrichte nöthige Zeit gern gönnen und zur Erreichung der in ihren Folgen so wohlthätigen Absicht gewissenhaft mitwirken werden.

Wenn der eigentliche Religions-Unterricht bisher gewöhnlich nur im Winter ertheilt ward und wöchentliche Catechisationen nicht überall Statt fanden: so machen Wir es den Herren Superintendenten und Herren Predigern beider evangelischen Confessionen, in deren Gemeinden eine wöchentliche Catechisation noch nicht gebräuchlich ist, zur Pflicht, eine solche nach Eintritt des neuen Jahrs mit der Jugend in der Kirche anzustellen. Die Herren Geistlichen füh-

Digitized by Google

len zu tief die Wichtigkeit eines nicht bloß auf die Wintermonate beschränkten, sondern fortgehenden Unterrichts und die aus ihm entspringenden wohlthätigen Folgen einer größern Erkenntniß, eines längern Behaltens des Gehörten und der religiösen Eindrücke auf das jugendliche Gemüth, als daß sie diesem wichtigen Theile ihres Amtes nicht willig ihren Fleiß widmen sollten. Zur sichern Erreichung eines so großen Zwecks fordern Wir sie nicht weniger ernstlich auf, bei ihrem wöchentlichen Schulbesuche ein Stück des Catechismi auf einige Zeit mit den Kindern catechetisch zu behandeln. Diese, bei ihrer in der Schule doch Statt findenden Gegenwart nicht sehr mühsame, Beschäftigung nebst der wöchentlichen Catechisation wird Lehrlinge bilden, die zu dem nachherigen Confirmations-Unterricht vorbereiteter sind, und das frohe Bewußtsein erhöhen, für unvergängliches Menschenwohl gern thätig gewesen zu sein. Wegen der Wichtigkeit dieses Gegenstandes erwarten Wir, daß sämmtliche Herren Superintendenten in ihren künftig einzusendenden Conduiten-Listen bemerken: ob die wöchentliche Catechisation in der Kirche jeder Gemeinde ihrer Diöcese im Laufe des Jahres gehalten sei.

Die Erfahrung hat Uns ferner gelehrt, daß Kinder, welche zu früh die Schule verlassen, gewöhnlich nicht lesen können, und hernach sich scheuen, zu dem Confirmations-Unterrichte zu kommen, weil sie fürchten, daß sie länger als die Übrigen werden gehen müssen. Zur Hebung dieses Zögerungsgrundes bedarf es nur der Bemerkung, daß schon nach der Billigkeit von solchen Kindern das nicht gefordert werden kann, was die gehörig Lesenden leisten können.

Die Herren Prediger werden der Absicht der Confirmations-Handlung entsprechen, wenn sie nicht so sehr darauf sehen, ob Alles, was der Catechismus enthält, gefaßt sei, als mehr darauf, daß bei Bekanntschaft mit den Hauptwahrheiten des Evangelii das Herz feste Eindrücke erhalte und für Tugend und Moralität erwärmt und gewonnen werde. Wenn nicht Vielwissen, sondern Gutsein das Wichtigste im Christenthume ist und den Menschen beglückt, so wird die Beförderung echter Religiosität und Frömmigkeit das große Ziel sein müssen, worauf Lehrer der Religion ihr Streben richten und durch dessen Erreichung sie für ihre redliche Mühe sich belohnt fühlen.

Noch tragen Wir den Herren Superintendenten und Herren Predigern auf, den Inhalt dieses Ausschreibens von der Kanzel ihrer Gemeinde bekannt zu machen, und Ältern, Vormündern und Gemeindegliedern, die fremde Kinder in ihren Dienst nehmen, es aufs ernstlichste ans Herz zu legen, daß sie die ihnen anvertrauten Kinder zum unausgesetzten Besuche der Schule und der Catechisationen anhalten, ihnen auch mit dem Beispiele eigener Achtung für Religion und Gottesdienst vorangehen, und alles von ihnen Abhängige dazu beitragen, daß das Gute, was den Bewohnern dieser Provinz stets eigen war, daß ein religiöser Sinn, daß einfache fromme Sitten zurückkehren, daß die heranwachsende Jugend die Hoffnung des Vaterlandes werde.

Digitized by Google

Ausschreiben des K. Consistorii zu Aurich, enthaltend eine nähere Bestimmung der öffentlichen Katechisation, vom 24sten April 1823. (III. 118.)

Da Wir erfahren haben, daß über den Sinn unsers Ausschreibens vom 12ten December 1822, hinsichtlich der darin vorgeschriebenen wöchentlichen Katechisation hin und wieder Zweifel entstanden sind, und daß man diese Verordnung zum Theil so angesehen hat, als wenn dadurch diese Katechisation, mit Ausschluß des Sonntags, auf einen Wochentag hätte bestimmt werden sollen: so finden Wir Uns dadurch veranlaßt, zur Entfernung aller Mißverständnisse, hiedurch dem erwähnten Ausschreiben folgende nähere Erklärung für die Herren Superintendenten und Prediger dieser Provinz nachzufügen.

Jene Verordnung hat nur den Zweck, daß die so nützliche öffentliche Katechisation in allen Gemeinden, auch wo sie bisher nicht gewöhnlich war, einmal in jeder Woche gehalten werden soll, ohne dazu einen besondern Tag bestimmen zu wollen, indem die Wahl desselben dem verständigen Ermessen des Predigers, auch nach der Observanz eines jeden Orts, überlassen bleibt.

Wo daher bis jetzt schon diese vorgeschriebene Katechisation am Sonntage Statt fand, kann es dabei um so unbedenklicher auch ferner auf bisherige Weise sein Bewenden haben, da dieser Tag, besonders auf dem Lande, vorzüglich dazu geeignet ist, diesem höchst wichtigen Theile des Religions-Unterrichts die zweckmäßige Feierlichkeit zu geben, und auch den ältern Gemeindegliedern die Besuchung desselben leichter und angenehmer zu machen. Denn daß auch diese der Katechisation beiwohnen, oder dabei gegenwärtig bleiben, ist um so mehr zu wünschen, weil ihre Gegenwart für die Jugend eine schöne Ermunterung ist, und weil dieser Theil des öffentlichen Gottesdienstes, zweckmäßig eingerichtet, auch ihnen offenbar sehr nützlich werden kann: wohin denn der gewissenhafte Prediger, der sein heiliges Amt mit Lust und Eifer verwaltet, auch in diesem Stücke gewiß mit allem Ernst zu wirken, und jenen katechetischen Unterricht nicht nur für die Jugend, sondern auch für die Erwachsenen anziehend und belehrend einzurichten sich gern bestreben wird.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Aurich, die künftige Einsendung der Listen der Confirmirten betr., vom 29sten Mai 1823. (III. 134.)

Da Wir aus mehreren diesjährigen Berichten bei Einsendung der Confirmations-Listen bemerkt haben, daß Ungewißheit darüber obwaltet, ob und in welcher Art diese Listen auch künftig einzusenden sein dürften: so finden Wir Uns dadurch bewogen, da Wir Uns von der heilsamen Wirkung der über diesen, in so vielfacher Beziehung wichtigen Gegenstand erlassenen Verordnungen bisher hinreichend haben überzeugen können, zur Beseitigung aller Zweifel folgende Vorschrift hierüber zur Nachricht und Nachachtung für die

Digitized by Google

Herren Superintendenten und Prediger beider evangelischen Confessionen öffentlich bekannt zu machen.

1) Die Confirmations-Listen müssen auch künftig alljährlich an Uns eingesandt werden; jedoch nur summarisch und tabellarisch.
2) Jeder Prediger hat daher immer bald nach Ostern seinem Superintendenten Anzeige zu thun, wie viele in seiner Gemeinde in dem Jahre confirmirt sind; hinsichtlich der Jünglinge und Jungfrauen bedarf es dabei ferner keines namentlichen Verzeichnisses, sondern nur einer summarischen Angabe der Zahl mit der Bemerkung, ob und wie viele dieser Confirmirten über 20, und unter 16 Jahren alt waren — indem es keineswegs die Absicht der bisherigen Verfügungen ist, diesen wichtigen Act zu übereilen, und die Confirmation zu junger Kinder, denen, wenn auch nicht die Kenntnisse, doch noch die dazu erforderliche ernste Besonnenheit fehlt, zu beschleunigen.

   Dagegen sind die etwa confirmirten, verheiratheten oder bejahrten Personen bei dieser Anzeige nach Namen, Stand und Alter besonders anzuführen; auch ist zugleich zu bemerken: ob noch Erwachsene in der Gemeinde vorhanden sind, die kein Glaubensbekenntniß abgelegt haben, — diese muß denn der Prediger ferner durch sanfte und ernste Ermahnungen zu dieser heiligen Handlung vorzubereiten und zu leiten sich bestreben; auch wird in Ansehung derselben, wenn Furcht oder andere Bedenklichkeiten sie von der öffentlichen Confirmation zurückhalten sollten, eine besondere Confirmation, den Umständen nach, gestattet.
3) Aus diesen eingegangenen Anzeigen hat denn der betreffende Superintendent eine Confirmations-Tabelle seiner Diöcese mit Zuziehung der Confirmirten aus seiner eigenen Gemeinde anzufertigen, und dieselbe gegen oder doch gleich nach Pfingsten an das Consistorium einzusenden.

   Einer Beilegung aller Berichte der einzelnen Prediger bedarf es dabei ferner nicht, außer in dem Falle, wenn darin besonders merkwürdige Thatsachen oder zweifelhafte Fragen aufgestellt sind, welche denn der Superintendent mit seinem Gutachten zu begleiten haben wird.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Aurich, die den Predigern für den Unterricht und die Confirmation der Catechumenen zu entrichtende Gebühr betr., vom 13ten März 1828. (III. 55.)

Es sind bei Uns seit einiger Zeit mehrere Vorstellungen und Anfragen, die den Predigern für den Unterricht und die Confirmation ihrer Catechumenen zu entrichtenden Gebühren betreffend, eingegangen, aus welchen hervorgeht, daß für diesen eben so mühsamen als wichtigen Theil der geistlichen Amtsverrichtungen in manchen Gemeinden von einigen gar keine, von andern eine durchaus willkührliche und unbestimmte, oder auch verhältnißmäßig höchst geringe und unbedeutende Vergütung gegeben wird.

Digitized by Google

Wir finden Uns dadurch bewogen, um allen hieraus hervorgehenden Differenzen und Unbilligkeiten ein Ende zu machen, mit gehöriger Berücksichtigung aller Verhältnisse über diesen Gegenstand Folgendes als allgemeine Norm für die protestantischen Gemeinden beider Confessionen in dieser Provinz hiedurch festzusetzen.

Jeder Prediger, der nicht nach dem Pfarr-Inventario ausdrücklich verpflichtet ist, dieses Amtsgeschäft unentgeltlich zu verrichten, soll von jetzt an befugt sein, von jedem Confirmirten für den gewöhnlichen Unterricht und für den Act der Confirmation selbst zusammengenommen einen Reichsthaler als Gebühr zu erheben, und zwar ohne Unterschied, ob der Unterricht einen oder mehrere Winter hindurch ertheilt ist.

Für die Kinder wenig bemittelter Handwerker, Arbeiter und Tagelöhner wird diese Gebühr nur auf 36 Sbr. bestimmt. Wirklich arme und dürftige Catechumenen hat der Prediger dabei nach wie vor unentgeltlich zu unterrichten und zu confirmiren.

Wo für eine Gemeinde schon früher auf besondere Veranlassung eine nähere auf örtliche Verhältnisse sich gründende Bestimmung hierüber von Uns erlassen ist, da behält es auch jetzt dabei sein Bewenden.

Ausschreiben des K. Consistorii Landes Hadeln, an die sämmtlichen Prediger im Lande Hadeln, nach welchem keine Kinder zur Confirmation und zum heiligen Abendmahl angenommen und gelassen werden sollen, welche nicht das vierzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, vom 6ten November 1820. (III. 164.)

Da Wir in Erfahrung gebracht, daß verschiedene Prediger im Lande Hadeln sich nicht selten von den Einwohnern bewegen lassen, deren Kinder zu zeitig, und falls sie nur das zwölfte Jahr ihres Alters erreicht haben, zu confirmiren und zum Genusse des heiligen Abendmahls zu admittiren, ohne gehörig darauf zu achten, ob sie eine genügende Wissenschaft und Einsicht von den Lehren der Christlichen Religion und die dazu erforderliche Reife des Verstandes erlangt haben, und daher oftmals eine große Unwissenheit in der Erkenntniß Gottes und des Christenthums wahrzunehmen ist:

So bestimmen Wir zu mehrerer Abwendung dieses Übels hierdurch, daß hinführo keine Kinder zur Confirmation und zum heiligen Abendmahle angenommen und gelassen werden sollen, welche nicht das vierzehnte Jahr ihres Alters völlig zurückgelegt haben, und geben demnach den sämmtlichen Predigern des Landes Hadeln damit auf, dieser Vorschrift bei Vermeidung willkührlicher Ahndung gebührend nachzukommen und ohne ausdrückliche Dispensation, als welche Wir unter ganz besondern Umständen im einzelnen Falle nach einer vorgängigen, genügend ausgefallenen, von dem betreffenden Prediger zu bescheinigenden Prüfung Uns vorbehalten haben wollen, durchaus keine Ausnahme von dem festgesetzten Alters-Erfordernisse eintreten zu lassen.

Digitized by Google

Wie es zugleich diensam sein wird, diese Verfügung zur öffentlichen Kunde zu bringen, so ist dieselbe an dem nächsten Sonntage nach geschlossener Predigt von den Kanzeln zu verlesen.

Landesherrliches Rescript an das K. Consistorium zu Hannover, betreffend die Ertheilung der Dispensation von dem zur Confirmation erforderlichen Alter für Kinder reformirter Religions-Verwandten. (I. 79.)

Georg der Vierte ꝛc. Es ist von Uns für angemessen erachtet worden, Euch Kraft dieses ein für alle Mal zu ermächtigen, über die von reformirten Religions-Verwandten Eures Geschäfts-Bezirks hin und wieder eingehenden Gesuche um Dispensation ihrer Kinder von dem zur Confirmation erforderlichen Alter, nach vorgängiger Ermäßigung der dabei in Betracht zu ziehenden Rücksichten, die geeignete Entscheidung zu treffen und habt Ihr demnach darunter in künftig vorkommenden Fällen das Behufige wahrzunehmen.

Wir sind ꝛc.

Hannover, den 9ten März 1822.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Wedemeyer.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, die Confirmanden betr., vom 4ten September 1834. (III. 169.)

Wenn die Ephoralberichte, welche wegen der Gesuche um veniam aetatis für Confirmanden oder bei der vorschriftsmäßigen Einreichung der Confirmanden-Verzeichnisse erstattet werden, Uns manche Beweise der Sorgfalt gegeben haben, mit welcher die Ephoren die auf Zulassung der Katechumenen zur Confirmation bestehenden Anordnungen beachten, so lassen doch mehrere Erfahrungen anderer Seits es Uns als nicht unwichtig erscheinen, daß Wir im Nachstehenden an die hauptsächlichsten Grundsätze und Bestimmungen erinnern, deren Befolgung hinsichtlich der Annahme der Confirmanden Wir allen Superintendenten und resp. den Predigern angelegentlich empfehlen müssen.

1) Es ist einleuchtend, daß das erforderliche Maaß der Reife zur Confirmation den Kindern, bei übrigens vorausgesetzter Zulänglichkeit des Alters, im Allgemeinen nur alsdann zuerkannt werden könne, wenn sie mindestens neben genugsamer Geübtheit im Lesen und hinreichender Ausbildung ihres Denkvermögens und ihrer Sprachfertigkeit eine gehörige Bekanntschaft mit den Lehren und Vorschriften des Christenthums sich zu eigen gemacht, auch hinlängliche Fähigkeit zur Selbstprüfung erworben haben. Muß die Entschei-

Digitized by Google

dung der Frage, in wie fern das nothwendige Maaß der Reife von einem Kinde, unter Berücksichtigung aller dabei in Betracht zu ziehenden Umstände, erlangt sei, der so umsichtigen als gewissenhaften Erwägung der Ephoren überlassen bleiben, so vertrauen Wir zu diesen mit Recht, daß sie, gleichwie auch die Prediger selbst, eine unzeitige, in den Folgen für die Jugend nur allzuschädliche Nachsicht dabei fern halten werden, und wird den Ältern die denselben zuweilen beiwohnende Meinung zu benehmen sein, als ob die Vollendung des gesetzmäßigen Alters an sich zur Confirmation schon fähig mache. Was aber

2) das Alter der zur Confirmation zuzulassenden Katechumenen betrifft, so verweisen Wir zuvörderst auf den aus Unserem Ausschreiben vom 15ten Julius 1794 *) erhellenden, zu seiner Zeit landesherrlich verordneten Grundsatz, nach welchem in der Voraussetzung, daß die Confirmation in der Regel zwischen Ostern und Pfingsten geschieht, diejenigen Katechumenen, welche bis einschließlich des 30sten Aprils ihr 14tes Jahr zurücklegen, das ordnungsmäßige Confirmations-Alter besitzen.

Wie nun bekanntlich den Ephoren eingeräumt worden, den zu jungen Confirmanden einen Nachlaß am Alter von 2 bis 3 Monaten, also vom 1sten Mai bis höchstens ultimo Julius, in Unserem Namen unentgeltlich zu ertheilen, als welches durch das angezogene Ausschreiben vom 15ten Julius 1794 und, so viel die Pro-

*) Consistorial-Ausschreiben d. d. Hannover den 15. Juli 1794, wodurch die Confirmationszeit vom 1sten Mai bis 30sten Juli festgesetzt wird, imgleichen den Nachlaß am ordnungsmäßigen Confirmations-Alter betr.

Es ist vorgekommen, daß die in den unter hiesigem Consistorio stehenden Provinzen eintretende Verschiedenheit des termini a quo des denen Superintendenten, inhalts des Consistorial-Ausschreibens vom 31sten August 1736 und der K. Verordnung vom 2ten März 1751 zustehenden Nachlasses von 2 bis 3 Monaten am ordnungsmäßigen Confirmations-Alter der hinlänglich unterrichteten Catechumenen von vollen 14 Jahren, mancherlei Inconvenienzen mit sich führen. Wie Wir Uns daher in der Voraussetzung, daß die Confirmation der Jugend aller Orten regulariter zwischen Ostern und Pfingsten geschehe, bewogen finden, mit Aufhebung der bisherigen ungewissen ungleichen Termine des Confirmationstages, den 1sten Mai zum termino a quo, und den 30sten Juli zum termino ad quem zu verordnen, so vertrauen Wir unter Beziehung auf die obangezogenen Verordnungen, daß ihr solchen Nachlaß vom ordnungsmäßigen Confirmations-Alter nur als Ausnahme von der Regel Statt finden, mithin keinen andern Kindern angedeihen lassen werdet, als solchen, die den nach und nach emanirten Schulverordnungen gemäß, vom 6ten Jahre ihres Alters an, die Schule fleißig besucht, und insbesondere auch die Sommerschule nicht verabsäumt, dabei vor andern Catechumenen eine genügsame Fertigkeit im Lesen und ein hinreichendes Erkenntniß der Lehren und Pflichten des Christenthums erlangt haben, auch hinlängliche Fähigkeit zur Selbstprüfung besitzen, und werdet ihr von selbst geneigt sein, in Eurem Berichte, mittelst dessen ihr die Verzeichnisse der in eurer Inspection confirmirten Kinder alljährlich an Uns einsendet, die Gründe zu bemerken, die euch bewogen, von dem in regula überall erforderlich bleibenden Alter zu dispensiren. Übrigens versteht es sich von selbst, daß diese Erlaubniß des unentgeltlich zu ertheilenden Nachlasses von 2 bis 3 Monaten an vollen 14 Jahren der Confirmanden auf solche Örter, an welchen alljährlich 2 Mal um Ostern und Michaelis die Jugend confirmirt zu werden pflegt, nicht extendirt werden möge.

Digitized by Google

vinz Hildesheim angeht, noch durch das Ausschreiben vom 24sten September 1829 *) wiederholt zu erkennen gegeben ist, so mögen Wir doch nicht unbemerkt lassen, daß den ergangenen Verordnungen gemäß ein derartiger Nachlaß nur aus erheblichen Gründen und nur solchen, vorgängig zu prüfenden Kindern bewilligt werden darf, welche sich durch regelmäßigen Schulbesuch und Schulfleiß, durch sittliches Betragen und, außer hinreichender Fertigkeit im Lesen, durch gute Religions-Erkenntniß auszeichnen.

Um so mehr aber muß es ferner als eine Ausnahme von der Regel betrachtet werden, wenn für noch jüngere, erst im August und September gebrorene Kinder ein von Uns zu ertheilender Nachlaß durch die Ephoren beantragt wird, und wie eine solche Dispensation nur in Nothfällen und zugleich nur dann bewilligt werden kann, wenn die schon rücksichtlich der Ephoral-Dispensation bemerklich gemachten Erfordernisse vorhanden sind, so müssen Wir den Superintendenten zur besondern Pflicht legen, daß sie bei ihren desfalls zeitig genug zu erstattenden Berichten von jenem Gesichtspuncte sich stets leiten lassen, mithin die wirklich wohlbegründeten Gesuche genauer, als bisher von manchen geschehen, motiviren, auch dabei über das Resultat der mit solchen Katechumenen vor Einreichung ihres Vorschlags anzustellenden Prüfung sich bestimmt äußern.

Sollten Ältern und Vormünder zuweilen die noch später als im September gebornen Kinder mit confirmirt zu sehen begehren, so werden die Superintendenten und Prediger sie durch dienlame Vorstellungen hievon zurückzubringen, falls aber diese erfolglos bleiben, ihnen selbst zu überlassen haben, ob sie mit besondern Gesuchen sich an Uns wenden wollen; worauf Wir in Ermangelung ganz vorzüglich dringender Umstände sie sofort zurückweisen, sonst aber nach eingezogenem Berichte der Ephoren Unsere Entscheidung abgeben werden. Es fehlt nicht an Erfahrungen, daß den Superintendenten und Predigern durch bewiesene lobenswerthe Festigkeit häufiger gelungen ist, die in der angedeuteten Beziehung allerdings oft befangenen Ansichten und übertriebenen Wünsche der Ältern nachhaltig hinwegzuräumen, und Wir können aus Gründen, welche die Wichtigkeit des Schulunterrichts und der Confirmations-Handlung von selbst an die Hand giebt, nur wünschen, daß zur Vermeidung nachtheiliger Berufungen ein solches Verfahren allseitiger beobachtet werden möge.

Daß auf diejenigen Parochien, in welchen alljährlich zwei Mal, um Ostern und Michaelis, die Jugend confirmirt wird, die mögliche Altersdispensation in vorhin bezeichneter Maaße keine Anwendung findet, geht schon aus dem mehrgedachten Ausschreiben von 1794 hervor.

Da übrigens die Vermehrung der Gesuche um veniam aetatis mit dadurch veranlaßt zu werden scheint, daß beim Anfange des Confirmanden-Unterrichts das Alter der Katechumenen zu wenig berücksichtigt wird, wodurch denn die Ältern zu der Meinung verleitet werden, daß die Erlangung der venia aetatis für die zu

*) Findet sich nicht in der Gesetzsammlung.

solchem Confirmanden-Unterrichte einmal zugelassenen Kinder nicht zweifelhaft sei, so sind die Prediger ausdrücklich zu erinnern, in der Regel behuf der nächsten Confirmation kein Kind, das nicht etwa solchen Unterricht nur früher schon benutzen soll, zum Confirmanden-Unterrichte zuzulassen, welches nicht vor Michaelis jeden Jahrs sein 14tes Lebensjahr vollendet.

3) Eine angemessene Einrichtung der Prüfung, welche verordnungsmäßig von den Ephoren mit den Confirmanden anzustellen ist, hat nach mehreren Beziehungen einen unleugbaren Werth, und Wir wissen daher den auf jene gewandten Fleiß um so aufrichtiger anzuerkennen. Wenn die Superintendenten bei dem wesentlichen Zwecke, der die näher zu ermittelnde Maturität der Confirmanden betrifft, zugleich thunlichst bemüht sind, jene Handlung für die vielleicht mitanwesenden Angehörigen der Jugend fruchtbar zu machen, auch Veranlassung nehmen, den etwa miterschienenen Schullehrern vertrauliche Erinnerungen und Winke zu geben, so wird eine segensreiche Einwirkung auf das Kirchen- und Schulwesen um so weniger ausbleiben, und es wird zugleich bei jenen Prüfungen für die Ephoren sich eine erwünschte Gelegenheit zu manchen anziehenden Beobachtungen über den Zustand der betreffenden Gemeinden und ihrer Schulen darbieten, deren demnächstige Mittheilung Uns nicht anders als angenehm sein kann. So viel nämlich

4) die nach dem Termine der Confirmation zu erstattenden Berichte anlangt, welche zwischen Ostern und Pfingsten, und, wo auch um Michaelis Confirmation Statt findet, zwischen Michaelis und Martini einzusenden sind, so ist es ungern von Uns bemerkt worden, daß diese Berichte aus manchen Inspectionen zurückbleiben, und Wir müssen es zugleich für ungenügend erachten, wenn einige Superintendenten sich wohl lediglich darauf beschränken, die von den Predigern ihnen zugegangenen Confirmanden-Listen ohne jede gründlichere Äußerung Uns vorzulegen. Wir erwarten also, daß in jenen regelmäßig einzuliefernden Berichten, dem von mehreren Ephoren schon längst beobachteten Verfahren gemäß, die mit den Kindern angestellte Prüfung nach ihren für die verschiedenen Parochien resultirenden Ergebnissen und den durch sie veranlaßten Wahrnehmungen kurz characterisirt, auch zugleich die Zahl sämmtlicher aus der Inspection für das Mal confirmirten Knaben und Mädchen übersichtlich zusammengestellt werde, wobei dann unter Bezugnahme auf die jedesmal anzuschließenden Special-Listen der Prediger diejenigen Kinder, welche veniam aetatis vom Superintendenten oder vom K. Consistorio erhalten haben, zu bezeichnen und für die vom Ephorus ertheilten Dispensationen die bewegenden Gründe ausdrücklich anzugeben sind, auch zu erwähnen ist, ob und wie viele Katechumenen in Folge der Prüfung etwa haben zurückgewiesen werden müssen.

Indem Wir bei dieser Gelegenheit noch daran erinnern, daß eine überhaupt nur sehr selten und nur aus ganz besonders dringenden Gründen zulässige Separat- und Privat-Confirmation ohne Unsere specielle Genehmigung nicht vorgenommen werden darf, lassen Wir eine hinlängliche Anzahl von Exemplaren dieses Ausschreibens den Superintendenten hieneben zugehen, um solches wegen einiger

Digitized by Google

darin berührten Puncte auch den Predigern mitzutheilen. Gern überlassen Wir es den Ephoren zugleich, den Predigern bei der vorliegenden Veranlassung zu bezeugen, daß die verschiedentlich von Uns wahrgenommene Sorgfalt, welche diese dem vorbereitenden Unterrichte der Confirmanden widmen, immer der Gegenstand Unseres aufrichtigen Wohlgefallens ist, und geben Wir den Superintendenten schließlich anheim, die nach dem Inhalte des gegenwärtigen Ausschreibens ihnen etwa noch zweckdienlich erscheinenden besonderen Anweisungen in den Circularen hinzuzufügen.

Das mit den Praesentatis der Prediger versehene Duplicat erwarten Wir demnächst zurück.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an alle Superintendenten, Pröbste und Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden, die jährlich zu verrichtende Handlung der Confirmation der Kinder betr., vom 1sten Mai 1826. (III. 105.)

Wir vernehmen, daß mehrere Prediger kleiner Gemeinden nicht in jedem, sondern nur im zweiten Jahre Kinder confirmiren und deswegen einige derselben sich sogar durch wiederholte und dringende Bitten der Ältern haben bewegen lassen, solche Kinder, die weder das gesetzliche Alter erreicht haben, noch die erforderlichen Kenntnisse besitzen, zur Confirmation zuzulassen. Daher machen Wir es sowohl allen Predigern zur Pflicht, diese wichtige Handlung jährlich zu verrichten, wenn auch nur ein Kind sich zur Aufnahme unter die erwachsenen und verständigen Mitglieder christlicher Gemeinden eignen und sie um dieselbe ersucht haben sollte, als auch den Superintendenten und Pröbsten, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu achten.

---

3. Aufgebot und Copulation.

Aufgebot und Copulation soll nicht geschehen bei Personen, welche nicht die Aufnahme in eine christliche Religions-Partei nachweisen können. Bekanntm. des Consistorii zu Aurich vom 2ten Juli 1818. oben pag. 204.

Ausschreiben des K. Consistorii A. C. zu Hildesheim, die Bestimmung des Tages betr., an welchem mit der Copulation verlobter Personen verfahren werden kann, vom 10ten September 1817. (II. 331.)

Unsere ꝛc. Um allen Ungewißheiten über den Tag, an welchem mit der Copulation verlobter Personen verfahren werden kann, abzuhelfen, setzen Wir hiemit fest, daß, vom 1sten des nächstkünftigen Monats October anzurechnen:

1) in dem Falle eines voraufgegangenen öffentlichen Aufgebots an zwei Sonntagen die Copulation nicht eher als am nächsten Montage nach dem letzten Aufgebote,

Digitized by Google

2) in dem Falle hingegen, daß nur ein öffentliches Aufgebot vorausgegangen, und vom 2ten eine Dispensation ertheilt sein sollte, die Copulation nicht eher als am nächsten Dienstage nach dem Aufgebote vorgenommen werden soll, und zwar bei Vermeidung nicht allein des Schadens-Ersatzes an sämmtliche dabei interessirte Personen, sondern auch einer, im Wiederholungsfalle willkührlich zu schärfenden, Strafe von zehn Rthlr. für jeden Contraventions-Fall.

Ihr habt Euch diese Vorschrift nicht allein selbst zur Nachachtung dienen zu lassen, sondern dieselbe auch den sämmtlichen Predigern Eurer Inspection zur Nachachtung und zwar allerforderstamst bekannt zu machen, und darüber, daß von denselben dieser Bestimmung nicht entgegen gehandelt werde, so viel an Euch ist, mit Nachdruck zu halten, und die Contraventions-Fälle unmangelhaft zur Anzeige zu bringen.

Wir erwarten über den Empfang dieses Rescripti, und darüber, daß dasselbe den Euch untergebenen Predigern gehörig bekannt gemacht worden, Euren Bericht, und sind Euch zu freundlichen Diensten geneigt.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Aurich an die Ämter Stickhausen und Weener, das Taufen der Kinder und die Trauungen der in ermeldeten Ämtern wohnenden Katholiken im Auslande betr., vom 18ten März 1818. (III. 103.)

Nachdem von dem Amte Stickhausen dem Consistorio unter dem 4ten d. M. angezeiget worden, daß auf dem Rhauder-Fehn, so wie zu Langholt und Burlage sehr viele Familien der katholischen Religion ihre Kinder im Saterlande im Herzogthume Oldenburg bei den dasigen Predigern ihrer Religion taufen lassen, auch daselbst ihre Trauungen vornehmen, ohne daß solches immer dem Prediger ihrer Parochie angezeiget wird, so daß dadurch die in dem allgemeinen Landrecht vorgeschriebene Führung der Kirchenbücher vereitelt, auch die Eheberichtigungen und Anordnung der Vormundschaften erschweret werden; so wird den diesseitigen katholischen Eingesessenen in den Ämtern Stickhausen und Weener bei Zehn Thaler Geldstrafe hierdurch aufgegeben:

1) ihre Kinder nicht eher taufen zu lassen, bevor sie dem Prediger ihrer Parochie die Geburt ihrer Kinder zur Eintragung in das Kirchen-Protocoll angezeiget haben, und
2) nicht eher zur zweiten oder fernern Ehe zu schreiten, bevor sie vom vormundschaftlichen Gerichte die Erlaubniß dazu nachgesuchet und erhalten haben.

Digitized by Google

Bekanntmachung des K. Consistorii zu Aurich, wegen Modification der Vorschriften des Preußischen Landrechts rücksichtlich des Aufgebots des Gesindes, vom 2ten Julius 1818. (III. 174.)

Von der in sehr vielen Fällen entstehenden Schwierigkeit der Anwendung der, in dem Preußischen Landrechte Th. II. Tit. 1. §. 142. enthaltenen Regel:

> daß das Gesinde, welches noch nirgend einen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat, sich, außer seiner gegenwärtigen Parochie, auch an dem Orte seiner Geburt, ohne Unterschied der Zeit seiner Entfernung von demselben, aufbieten lassen solle,

überzeugt, hat das K. Ministerium mittelst verehrlichen Rescripts d. d. Hannover den 25. v. M. Uns zu autorisiren geruhet, in den Fällen, wo das Aufgebot des Gesindes an seinem Geburtsorte mit erheblichen Weitläuftigkeiten und bedeutenden Kosten verbunden sein würde, davon zu dispensiren, und statt dessen die allgemeine Regel, welche der §. 141. l. c. für das Aufgebot anderer Personen vorschreibt:

> daß nämlich derjenige, welcher noch nicht Ein Jahr an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufhält, auch in der Kirche seines vormaligen Wohnortes aufgeboten werden muß,

zur Anwendung zu bringen, welches denen Herren Geistlichen in dieser Provinz hiedurch zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Aurich, die Verpflichtung der Geistlichen zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bei Trauungen von Personen, welche minderjährige Kinder aus erster Ehe haben, betr., vom 12ten September 1822. (III. 166.)

Ein dem K. Consistorio angezeigter Fall, daß ein Prediger das Aufgebot und die Trauung einer Person verrichtet hat, welche aus erster Ehe minderjährige Kinder hat, ohne sie vorher, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, Theil 2. Titel 1. §. 18., den Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts beibringen zu lassen, giebt Uns Veranlassung, die Prediger auf die Verordnung im Allgem. Landrecht, Theil 2. Titel 11. §. 440., lautend:

> »Jeder Pfarrer, welcher ein Aufgebot oder Trauung verrichten »soll, muß die darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften »genau beobachten, und sorgfältige Erkundigungen einziehen, »ob die rechtlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe vorhanden, »oder ob Ehehindernisse im Wege sind.«

und auf den 1sten Abschnitt des 1sten Titels 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts, wornach unter andern auch vor der Trauung — wenn aus einer vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden sind, welche wegen minderjährigen Alters oder sonst sich selbst nicht vorstehen können — die gesetzliche Abfindung nachgewiesen oder doch

Digitized by Google

ein Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts beigebracht werden muß, zu verweisen und sie gegen die gesetzlichen Folgen, Allgem. Landrecht, Th. 2. Tit. 1. §. 149., zu warnen.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an alle in dessen Verwaltungs-Bezirke angestellte Superintendenten und Prediger, die Haus-Copulationsgelder betr., vom 7ten Januar 1836. (III. 6.)

Aus den Verzeichnissen der am Schlusse eines jeden Jahrs an Uns eingesandten und für Arme bestimmten Haus-Copulationsgelder haben Wir ersehen, daß einige Prediger bei solchen Trauungen entweder 16 oder 8 Ggr. in Courant, andere bei einer jeden derselben 8 Ggr. in Courant, und noch andere bei keiner Trauung in den Häusern der Brautpaare irgend etwas zum Besten der Armen gehoben und abgeliefert haben.

Da aber ein solches Verfahren den Armen zum großen Nachtheile gereicht, und nach Unserer Eheverordnung vom 18ten Mai 1753 §. XX. diejenigen, welche in ihren Häusern getrauet zu werden wünschen, nach Verhältniß ihrer Vermögens-Umstände zum Besten der Armen entweder zwei oder eine Mark Lübisch bezahlen sollen; so machen Wir es den Superintendenten und Predigern zur Pflicht, in der Regel bei einer jeden Haus-Copulation zur Unterstützung der Armen 18 Ggr. 8 Pf. in Courant, und nur in seltenen Fällen und aus besonderen Gründen, welche ausdrücklich anzuführen sind, die Hälfte dieser Gebühr einzufordern und unter den Verzeichnissen solcher Haus-Copulationsgelder gewissenhaft zu bescheinigen, daß nur so viel, als sie angegeben und eingesandt haben, von ihnen gefordert und gehoben worden sei.

---

4. Begräbniß.

Dispensation zu stiller Beerdigung. Ausschr. des Consistorii zu Osnabrück vom 22. Novbr. 1821. §. 5. № 11. oben p. 33. — Competenz über die Kirchhöfe. Bekanntm. der L. D. zu Osnabrück v. 7. Novbr. 1826. Bd. II. p. 566. — Freiheit der Pensionair-Unterofficiere und Gemeinen von der Leichengebühr, und unentgeltliche Ertheilung der Concession zur stillen Beerdigung für die Frauen und Kinder derselben. Mil.-Pens.-Regl. v. 29. April 1817. §. 29. — Wegfallen der Stolgebühren bei Beerdigungen fremder armer Personen. Gesetz v. 9. Aug. 1838. — Verbot des Begrabens in den Kirchen. Bekanntm. des Consistorii zu Aurich v. 4. Febr. 1819. — Beerdigungs-Zeit jüdischer Leichen. Bekanntm. des Cab.-Ministerii vom 25. Septbr. 1820.

Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Osnabrück, die Beerdigung der todtgebornen oder bald nach der Geburt verstorbenen Kinder betr., vom 27sten November 1820. (III. 171.)

Da die von der bestehenden Regel, daß die Beerdigungen der Todten öffentlich und mit den hergebrachten Kirchengebräuchen ge-

Digitized by Google

schehen müssen, gestattete Ausnahme, daß todtgeborene Kinder auch ohne Dispensation in der Stille beerdigt werden dürfen, an mehreren Orten des Unserer Geschäftsführung anvertraueten Theils des Königreichs oft dahin gemißbraucht ist, daß todtgeborene oder bald nach der Geburt verstorbene Kinder heimlich, selbst bei Nacht und im Dunkeln ohne Vorwissen des Pfarrers oder der bestellten Todtengräber von den Angehörigen auf den Kirch- oder Todtenhöfen eingescharret worden sind; durch diese Gewohnheit aber nicht nur den Pfarrern die genaue Aufstellung der von ihnen einzusendenden Geburts- und Sterbe-Listen erschwert und selbst unmöglich gemacht, sondern auch die Ausübung von Handlungen der Bosheit erleichtert wird: so wird hiemit erklärt und bekannt gemacht, daß die bestehende Erlaubniß, Todtgeborne in der Stille, d. h. ohne Gesang und ohne Geläute, beerdigen zu mögen, nicht auf ein heimliches Begraben auszudehnen sei; daß vielmehr die Beerdigung der todtgeborenen und der bald nach der Geburt gestorbenen Kinder auf den dazu bestimmten Kirchen- oder Todtenhöfen an den Orten, wo ordentlich verpflichtete Todtengräber angestellt sind, nur durch diese, in keinem Falle aber ohne vorherige Erlaubniß des Pfarrers geschehen dürfe, diese Erlaubniß jedoch, ohne erhebliche Gründe, nicht zu weigern und den Personen geringen Standes unentgeltlich zu ertheilen sei.

Sollte nun jemand sich künftig unterfangen, ein nach der Geburt gestorbenes oder todtgeborenes Kind (worunter jede Leibesfrucht von sieben Monaten und darüber zu begreifen ist) ohne vorher eingeholte Erlaubniß des Pfarrers zu begraben: so soll derselbe mit einer Geldstrafe von mindestens zehn Thaler und im Fall des Unvermögens zu zahlen mit Gefängniß bestraft werden, dessen Dauer auf nicht weniger als acht Tage zu bestimmen ist.

Die K. Beamten der Osnabrückschen und Lingenschen Ämter, so wie die Verwaltungs-Behörden der Kreise Meppen und Emsbühren erhalten hiemit den Auftrag zu verfügen, daß dieses in den ihrer Polizei-Aufsicht anvertraueten Ämtern und Bezirken öffentlich bekannt gemacht und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde; zu welchem Ende diese Bekanntmachung gedruckt und denselben eine hinlängliche Zahl von Abdrücken zugesandt werden soll.

Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Osnabrück, nach welcher die Leichen der Kinder unter 14 Jahren auf dem Lande ohne Gefolge begraben werden sollen, vom 13ten September 1822. (III. 167.)

Da die Herren Landstände des Fürstenthums Osnabrück angezeigt, daß die feierlichen Leichen-Conducte auf dem Lande viele Mißbräuche veranlaßten, indem sie die Kinder von dem Besuchen der Schulen und die Erwachsenen von der Arbeit abhielten, auch Gelegenheit zum schädlichen Genusse erhitzender Getränke gäben und damit den Antrag auf die Verfügung, daß Kinder unter 14 Jahren auf dem Lande ohne Gefolge begraben werden, verbunden haben und dieser Antrag von dem K. Cabinets-Ministerio genehmigt worden ist: so

Digitized by Google

wird in Gemäßheit der Uns ertheilten Autorisation hiemit bekannt gemacht:

§. 1. Die Leichen aller auf dem Lande, mithin außerhalb den Städten und Flecken, im Fürstenthum Osnabrück gestorbenen Personen, die das vierzehnte Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben, sollen in der Stille, mithin ohne Gesang und Gefolge begraben und nur von den Hausgenossen und nächsten Verwandten, worunter die Ältern und Geschwister des Verstorbenen und die Geschwister der Ältern zu verstehen sind, zur Gruft begleitet werden dürfen.

§. 2. Wenn dieses Verbot übertreten wird, so sollen die Ältern oder diejenigen, welche das Leichengefolge eingeladen oder die feierliche Begleitung veranlaßt haben, mit einer Geldstrafe von 10 Rthlr., jeder der Begleitenden aber mit 24 Mgr. bestraft werden.

§. 3. Den Kirchen- und Schuldienern soll wegen der, in Gemäßheit dieser Bekanntmachung, unterbleibenden feierlichen Begleitungen an ihren Gerechtsamen nichts entzogen, sondern die bei Leichen hergebrachten Gebühren ferner, wie bisher, entrichtet werden.

§. 4. Es soll dieses, damit es zu jedermanns Kenntniß komme, in den hiesigen öffentlichen Anzeigen abgedruckt und sonst auf gewöhnliche Weise bekannt gemacht werden.

D. Kirchenbücher, kirchliche Zeugnisse u. s. w.

Verzeichnisse über Geburts- und Sterbefälle, auch Trauungen der Juden. Bekanntm. der L. D. zu Stade v. 22. Aug. 1827. §. 7. Bd. I. p. 61. — Instruction der L. D. zu Hannover v. 15. April 1831. §. 12. Bd. I. p. 68. — Vorschriften wegen der Civilstands-Register und Kirchenbücher aus der Zeit der fremden Herrschaft. Ver. v. 23. Aug. 1814. §. 1. fl. Bd. II. p. 843. Ver. v. 14. April 1815. §. 2. fl. ibid. p. 874. Ver. v. 13. Septbr. 1815. §. 9. fl. ibid. p. 928. Revision der Kirchenbücher. Ausschr. des Consistorii zu Osnabrück v. 22. Novbr. 1821. §. 6. № 3. d. Bd. IV. p. 33. Bekanntm. des Consistorii zu Stade v. 19. Octbr. 1826. Instr. für die Kirchen-Comm. §. 10. Bd. IV. p. 70.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover, die Anschaffung der Kirchensiegel betr., vom 20sten Februar 1816. (137.)

Da es in manchen Fällen von großem Nutzen ist, wenn jede Kirche zum Gebrauche der dabei angestellten Prediger bei Ausstellung der Bescheinigungen aus den Kirchenbüchern, Atteste und sonstiger Ausfertigungen für die Kirche, zu deren Beglaubigung ein eignes Kirchensiegel mit dem Namen der Kirche besitzet, so tragen Wir Euch hiemit auf: forderſamst zu besorgen, daß, wo es noch an solchen Kirchensiegeln fehlt, solche in der vorgeschriebenen Maaße auf Kosten der Kirchen-Ärarien, jedoch mit möglichster Kosten-Ersparung, angeschafft werden.

Wir versehen Uns zu Euch, daß dem Inhalte dieses Ausschreibens gehörig nachgekommen werde, und erwarten Wir das Duplicat mit den Praesentatis der Prediger versehen anhero zurück.

Digitized by Google

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade, die Anschaffung der Kirchensiegel betr., vom 9. October 1817. (II. 436.)

Wir beauftragen und verpflichten euch, sogleich nach dem Empfange dieses Ausschreibens, sowohl ein einfaches messingenes und mit dem bloßen Namen einer Kirche bezeichnetes Kirchensiegel, da wo es noch an einem solchen fehlen sollte, als auch Fröbings Dr. Martin Luther, oder kleine Geschichte der Kirchen-Verbesserung, (Hannover, bei den Gebrüdern Hahn, 1817. Gebunden 5 Ggr.) aus den Kirchen- oder Armen-Mitteln, und zwar jenes zur Beglaubigung aller in Zukunft von Predigern auszustellenden Geburts-, Copulations-, Sterbe- und anderer Bescheinigungen, diese für alle Haupt- und Neben-Schulmeister zum Gebrauch in ihren Schulen anzuschaffen, und dafür zu sorgen, daß beides den Nachfolgern überliefert werde.

Über die Ausrichtung dieses Auftrages erwarten wir im nächsten Monate den Bericht der Superintendenten und Pröbste.

Ausschreiben des evangelischen Consistorii zu Hildesheim, die sichere Asservation der Duplicate der Kirchenbücher betr., vom 26sten Januar 1816. (55.)

Da an der sicheren Aufbewahrung der Kirchenbücher um so mehr gelegen ist, da sie auf viele wichtige Verhältnisse und Geschäfte der Landes-Einwohner Einfluß haben; so wird hiemit zu solcher Absicht Folgendes verordnet:

1) Ein jeder Pfarrer soll diese Kirchenbücher in duplo führen, und zwar beide Exemplare mit eben denselben Worten und in gleicher Form so verfassen, wie es in der, in dieser Hinsicht noch bestehenden, K. Preußischen Verordnung vom 3ten Februar 1803 vorgeschrieben worden.
2) Das eine Exemplar derselben wird in dem Pfarrhause aufbewahrt, das Duplicat aber jährlich vor dem letzten Januar, bei Strafe von 5 Rthlr., im Versäumungsfalle, von dem Ortspfarrer an den Superintendenten der Inspection eingesandt, welcher sämmtliche Kirchenbücher seiner Inspection in einem besonders dazu einzurichtenden, auf Kosten der sämmtlichen Kirchen der Inspection anzuschaffenden, verschlossenen Schranke an einem sicheren Platze in der Kirche aufzubewahren, sich aber der Ausstellung aller Scheine aus denselben zu enthalten hat.
3) Die Superintendenten haben bei jeder Kirchenvisitation die Kirchenbücher zu untersuchen, und selbige unter einander zu vergleichen.
4) Nicht nur die Pfarrer, sondern auch die Küster und Schulmeister, sind schuldig, bei entstehender Feuers- oder anderer Gefahr, sich die Rettung der Kirchenbücher mit aller Sorgfalt angelegen sein zu lassen.
5) Der Anfang wird hiemit in diesem laufenden Jahre gemacht, weswegen von den bereits verfasseten Kirchenbüchern seit dem

Digitized by Google

1sten Januar d. J. eine genaue Abschrift zu nehmen ist, worauf sodann beide Exemplare von dem Pfarrer eigenhändig fortgeführt werden müssen.

Ihr habt diese Verordnung sofort allen Pfarrern Eurer Inspection bekannt zu machen und auf ihre genaue Befolgung sorgfältig zu halten.

Ausschreiben des Consistorii Landes Hadeln an alle Prediger Landes Hadeln, die Erhaltung und sorgfältige Führung der Kirchenbücher betr., vom 23sten December 1824. (III. 308.)

Zur mehr gesicherten Bewahrung und besseren Beaufsichtigung der Kirchenbücher, wie auch hinsichtlich der erforderlichen sorgsamen Führung derselben ist für den hiesigen Consistorial-Bezirk Folgendes zu verfügen für nöthig erachtet:

1) Die Prediger haben hinführo mit dem Eintritt des nächsten Jahrs 1825 die Register über die Gebornen, Confirmirten, Getraueten und Gestorbenen unausgesetzt in duplo, und zwar beide Exemplare mit denselben Worten und in gleicher Form, beide auch, wie es die Glaubwürdigkeit erheischt, selbst mit leserlicher Hand aufzunehmen und zu verfassen.

2) Das eine Exemplar derselben bleibt wie bisher in den Händen der Prediger, das Duplicat aber ist, von allen Predigern jeden Orts gehörig unterschrieben, gleichzeitig mit dem jährlichen Transsumt aller in jeglichem Kirchspiele Gebornen, Confirmirten, Copulirten und Verstorbenen, in Conformität des Ausschreibens vom 13ten November 1821, unfehlbar in den ersten acht Tagen des Januar-Monats zur Nachsicht und Aufbewahrung in der hiesigen Consistorial-Registratur anhero einzusenden.

3) Der Zweck und vielfache Nutzen der Kirchenbücher bringt es mit sich, daß bei allen Eintragungen die Personen, welche sie betreffen, mit möglichster Genauigkeit nachgewiesen werden und ist daher stets erforderlich, daß

   a. in Ansehung der Getauften, der Tag der Geburt und der Tag der Taufe, imgleichen die Namen des Kindes, der beiden Ältern und der Taufzeugen oder Gevattern,
   b. bei den Confirmirten, das Alter eines jeden, wie auch dessen und beider Ältern Vor- und Zunamen,
   c. wegen der Copulirten, die beiderseitigen Vor- und Zunamen nebst der Ortsbenennung, woher sie gebürtig, und
   d. hinsichtlich der Gestorbenen, außer den Namen, der Tag des Todes und der Beerdigung,

   und zwar ohne allen Zeitverlust am Tage der vorgenommenen Tauf-, Confirmations- oder Copulations-Handlung und des geschehenen Begräbnisses aufgezeichnet und eingeschrieben werden.

Wir geben demnach den Predigern Landes Hadeln hiermit auf, obige Vorschriften pünctlich und gewissenhaft zu befolgen und

Digitized by Google

behalten Uns vor, nach Befinden in der Folge wegen etwa nöthiger besseren Einrichtung der Kirchenbücher weitere Bestimmungen eintreten zu lassen.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an alle Superintendenten, Pröbste und Prediger in den dasigen Herzogthümern, die Führung der Kirchenbücher betr., vom 5ten Mai 1825. (III. 96.)

Wir haben neuerlich die Bemerkung gemacht, daß hie und da die Kirchenbücher sehr nachlässig geführt werden. Wie nun daraus die größten Inconvenienzen sowohl in Beziehung auf öffentliche als auch Privatverhältnisse entstehen: so wird den sämmtlichen Superintendenten, Pröbsten und Predigern in den hiesigen Herzogthümern zur strengsten Pflicht gemacht, mit größter Genauigkeit die Kirchenbücher zu führen; und haben Wir das Vertrauen zu denselben, daß sie dieser Vorschrift pünctliche Folge leisten werden.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an alle Pröbste und Prediger in den dasigen Herzogthümern, die Eintragung des Tages der Geburt in die Kirchenbücher desjenigen Jahrs, worin selbiger fällt, betr., vom 25sten August 1825. (III. 255.)

Es ist Uns zur Anzeige gekommen, daß Militairpflichtige überall nicht in die Liste der Gebornen des betreffenden Jahrs, sondern in die der Getauften des folgenden Jahrs von dem Prediger eingetragen, ja selbst nicht einst der Tag der Geburt derselben angegeben ist.

Da es nun nicht nur in der Natur der Sache liegt und zum Zweck der Geburtslisten gehört, sondern auch zur ordnungsmäßigen Führung der Kirchenbücher, so wie zur Sicherung der persönlichen und rechtlichen Verhältnisse der Individuen gereicht, daß der Tag der Geburt in die Listen desjenigen Jahrs, worin derselbe fällt, eingetragen wird; dann aber in Beziehung der Militairpflichtigkeit die Nothwendigkeit es erfordert, daß die Prediger auf den nächstfolgenden Jahrgang ihre Kirchenbücher mit Genauigkeit nachsehen, um sich zu überzeugen, daß nicht Individuen, welche schon in vorhergehendem Jahre geboren, erst in die Listen des nächsten Jahrgangs eingetragen sind: so werden sämmtliche Pröbste und Prediger des hiesigen Consistorial-Bezirks, in Beziehung auf Unser über die bessere Führung der Kirchenbücher erlassenes Ausschreiben vom 5ten Mai d. J., hiedurch angewiesen, diesem Gegenstande die größte Aufmerksamkeit zu widmen, in Ansehung des Eintragens des Tages der Geburt aber unter Mitwirkung der Obrigkeit von den Hebammen zu verlangen, daß sie sofort nach der Geburt eines Kindes ihnen den Tag derselben anmelden müssen, und diesen sodann gleich vorläufig in das Kirchenbuch einzutragen, indem demselben der Tag der Tauf-

Digitized by Google

handlung, wenn solche erst später erfolgt, mit den darüber aufzunehmenden Nachrichten füglich wird nachgetragen werden können.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an alle in dessen Verwaltungsbezirke angestellte weltliche Kirchen-Commissarien, das Aufführen der verunglückten Personen, Selbstmörder und zum Tode verurtheilten und hingerichteten Verbrecher in den Kirchenbüchern unter den Gestorbenen betr., vom 16ten Januar 1834. (III. 8.)

Es ist Uns zur Anzeige gebracht worden, daß verunglückte Personen, Selbstmörder und zum Tode verurtheilte und hingerichtete Verbrecher nicht immer in den Kirchenbüchern unter den Gestorbenen aufgeführt werden, weil die Prediger keine officielle Anzeige erhalten haben.

Da nun dieses von sehr nachtheiligen Folgen sein kann, so beauftragen Wir die weltlichen Kirchen-Commissarien, von Vorfällen dieser Art, welche sich in ihren Inspectionen ereignet haben, die in denselben angestellten Prediger in Kenntniß zu setzen und deren Anzeige in den Kirchenbüchern zu veranlassen.

Ausschreiben des K. Consistorii des Landes Hadeln an die Prediger und Kirchenbuchführer des Consistorial-Bezirks, die Eintragung der Namen unehelich geborner Kinder in die Kirchenbücher betr., vom 8ten September 1838. (III. 198.)

Nachdem dem unterzeichneten Consistorio zur Kenntniß gekommen, daß mißbräuchlich von den Kirchenbuchführern unehelich geborne Kinder, auf Angabe der Mütter derselben, auf den Namen des angeblichen Vaters in die Kirchenbücher eingetragen werden, solchem Mißbrauche aber für die Zukunft abgeholfen zu sehen, erforderlich erachtet worden; so wird, unter ausdrücklicher Autorisation des K. Ministerii der geistlichen Angelegenheiten, den sämmtlichen Predigern und Kirchenbuchführern des hiesigen Consistorial-Sprengels Folgendes in dieser Beziehung zur unablässigen Direction und Nachachtung bei Führung der ihnen anvertraueten Kirchenbücher vorgeschrieben.

§. 1. Der Vor- und Zuname, Stand ꝛc. des Vaters eines unehelichen Kindes ist in das Kirchenbuch nur alsdann einzutragen, wenn derselbe sich zu dem Kinde als Vater in Übereinstimmung mit der Angabe der Mutter bekannt hat, oder wenn die Vaterschaft durch ein rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß außer Zweifel gesetzt ist, und in jedem dieser Fälle ein darüber redendes Document in beweisender Form dem Kirchenbuchführer vor der Taufe und vor Eintragung dieser Handlung in das Kirchenbuch eingehändigt ist.

§. 2. Uneheliche Kinder sind auch in den ad 1. bemerkten Fällen in der Regel stets unter dem Familien-Namen ihrer Mutter im Kirchenbuche zu bezeichnen.

Digitized by Google

Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur dann ein, wenn entweder die Ältern des unehelichen Kindes ausdrücklich darin gewilligt haben, daß das uneheliche Kind den Familien-Namen seines Vaters erhalte, oder wenn letzteres im gerichtlichen Wege rechtskräftig verfügt, oder wenn das uneheliche Kind durch nachfolgende Ehe oder landesherrliches Rescript legitimirt ist.

In einem jeden dieser Fälle muß die Thatsache, welche die Ausnahme von der Regel begründen soll, durch ein Document in beweisender Form dem Kirchenbuchführer vor der Taufe und vor Eintragung dieser Handlung in das Kirchenbuch gehörig klar gemacht werden.

§. 3. Sind die ad 1. und 2. erwähnten Documente vor der Taufe und vor Eintragung dieser Handlung in das Kirchenbuch genügend nicht beigebracht, so ist das Kind im Kirchenbuche als unehelich, ohne Angabe des Namens des Vaters zu bezeichnen, und die etwa erfolgten einseitigen Angaben der Mutter oder des Vaters über die Vaterschaft nur nachrichtlich in der Randspalte des Kirchenbuches zu bemerken. Wird späterhin das erforderliche Document obiger Art genügend beigebracht, so ist über dessen Inhalt gleichfalls eine nachrichtliche Randbemerkung ist das Kirchenbuch aufzuehmen.

Die Prediger und Kirchenbuchführer haben dieses Ausschreiben im Pfarr-Archive aufzubewahren, und sich dessen pünctliche Befolgung bei Führung der ihnen anvertraueten Kirchenbücher unausgesetzt zur Pflicht gereichen zu lassen.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an sämmtliche Superintendenten und Prediger des Consistorial-Bezirks, die Führung der Kirchenbücher betr., vom 18ten October 1838. (III. 212.)

Da die Geburts- und Tauf-Register der Prediger hinsichtlich der auf Reisen ihrer Ältern an fremden Orten gebornen Kinder häufig über die Verhältnisse der Ältern keine nähere Nachweisungen enthalten, namentlich deren eigentliches Domicil nicht angeben, dadurch aber, wie Wir benachrichtigt worden sind, besonders bei Aufstellung und Revision der Militairlisten, zu vielen Weiterungen und Inconvenienzen Veranlassung gegeben wird; so sehen Wir Uns veranlaßt, die Prediger Unseres Bezirks an eine sorgfältige Führung der Kirchenbücher zu erinnern und denselben zur Pflicht zu machen, bei den auf der Durchreise ihrer Ältern an fremden Orten gebornen Kindern auch den Geburts- oder Domicil-Ort der Ältern möglichst zu ermitteln, zu dem Ende sich deren Pässe oder sonstige Legitimations-Papiere vorlegen zu lassen, und aus diesen die Nachweisungen darüber in den Kirchenbüchern genau zu verzeichnen.

Ausschreiben des K. Consistorii des Landes Hadeln an die Prediger und Kirchenbuchführer des Consistorial-Bezirks, enthaltend die Aufforderung, bei Geburts- und Tauf-Eintragungen von auf Reisen ihrer Ältern an

Digitized by Google

fremden Orten gebornen Kindern in den Kirchenbüchern die Verhältnisse der Ältern mit zu verzeichnen, vom 29sten October 1838. (III. 216.)

Geschehener Anzeige nach enthalten die Geburts- und Tauf-Eintragungen von Kindern, welche auf Reisen ihrer Ältern an fremden Orten geboren sind, in der Regel keine nähere Nachweisungen über die Verhältnisse der Ältern und deren Domicil.

Da die dadurch zu veranlassenden Ungewißheiten in mehreren Hinsichten, und namentlich in Beziehung auf die Militairpflicht der Unterthanen, Weiterungen und Inconvenienzen verursachen, so sehen Wir Uns zu deren Abhülfe für die Zukunft veranlaßt, den sämmtlichen Predigern und Kirchenbuchführern des hiesigen Consistorial-Bezirks hiemit aufzugeben, in Fällen der vorbemerkten Art auch den Geburts- oder Domicil-Ort der Ältern zu ermitteln, zu dem Ende sich deren Pässe oder sonstige Legitimations-Papiere vorlegen zu lassen, und aus solchen die Nachweisungen in Betreff der Verhältnisse der Ältern in den Kirchenbüchern genau zu verzeichnen.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an sämmtliche Prediger des dasigen Consistorial-Bezirks, worin diesen aufgegeben wird, ein besonderes Buch zu namentlicher Aufführung der Communicanten zu halten, und solches bei den Kirchen-Visitationen dem Superintendenten vorzuzeigen, vom 19ten Januar 1837. (III. 26.)

Es ist Uns zur Anzeige gekommen, daß einzelne Prediger entweder gar keine namentliche Confitenten-Register führen, oder auch die Namen der Communicanten auf losen Blättern notiren, welche leicht verloren gehen können.

Um daher diesem Übelstande für die Folge abzuhelfen, werden die sämmtlichen Prediger Unseres Consistorial-Bezirks hiedurch angewiesen:

in einem besondern, zu diesem Zwecke bestimmten gebundenen Buche die Communicanten namentlich aufzuführen, und solches jedes Mal bei den abzuhaltenden Kirchen-Visitationen dem Superintendenten vorzuzeigen.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an alle in dessen Verwaltungsbezirke angestellte Superintendenten und Prediger, die Vorschrift enthaltend, daß die Prediger in den Verzeichnissen ihrer Amtsverrichtungen und in ihren Kirchenbüchern aller Abkürzungen einzelner Worte und der Vornamen sich enthalten sollen, vom 9ten März 1837. (III. 40.)

In einigen an Uns eingesandten Verzeichnissen der von Unseren Predigern im verflossenen Jahre verrichteten Amtsgeschäfte sind nicht

Digitized by Google

nur viele Wörter sehr abgekürzt, sondern auch die meisten Vornamen der Getauften und Beerdigten und ihrer Väter und Mütter nur mit dem ersten und vieldeutigen Anfangsbuchstaben bezeichnet worden, und Wir müssen besorgen, daß auch Kirchenbücher in derselben Form abgefaßt sein werden.

Da aber dieses vorschriftswidrig ist, und den genannten Personen zu großem Nachtheile gereichen kann; so beauftragen Wir Unsere Superintendenten:

sowohl den ihnen untergeordneten Predigern in Unserem Namen zu bedeuten, daß sie sich in den Verzeichnissen ihrer Amtsverrichtungen und in ihren Kirchenbüchern aller Abkürzungen einzelner Wörter und der Vornamen zu enthalten haben, und für die nachtheiligen Folgen derselben verantwortlich werden, als auch bei Kirchen- und Schul-Visitationen die Kirchenbücher genau nachzusehen und, wenn sie in denselben Abbreviaturen finden, es zu veranlassen, daß wenigstens die vollen Vornamen der angeführten Personen eingerückt werden, nachdem vorher genaue Erkundigungen hierüber eingezogen worden sind.

Ausschreiben des evangelischen Consistorii zu Hildesheim, die Aufstellung und Einsendung der Parochial-Listen betr., vom 21sten December 1815. (1019.)

Unsere ꝛc. Es sind von Uns schon für das Jahr 1813 und das Jahr 1814 die seit dem Jahre 1755 in dem K. Hannoverischen Landen exigirten Parochial-Listen eingefordert worden. Damit aber künftig die Aufstellung und Einsendung dieser Listen und die daraus von den Superintendenten zu fertigenden Transsumte um so unmangelhafter erfolgen; so theilen Wir nicht allein jeder Inspection eine hinreichende Anzahl gedruckter Tabellen zur Ausfüllung der Parochial-Listen, welche die Verzeichnisse der Gebornen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen eines jeden Kirchspiels begreifen müssen und aus welchen die Neben-Tabelle in dorso aufzustellen ist, nebst Formularen der von dem Superintendenten anzufertigenden Transsumte und der dazu gehörenden Neben-Tabellen, sondern auch einen Extract der Regiminal-Instruction vom 1sten December 1778 hieneben mit, und erwarten, daß sich jeder Unserm Sprengel unterworfene Superintendent und Pastor daraus mit der Tendenz dieser Anordnung bekannt mache und derselben pünctlich nachkomme.

Dazu gehört, daß jeder Prediger die Parochial-Listen sub fide pastorali doppelt aufstellt und in dieser Maaße unterschreibt; das eine Exemplar in der Pfarr-Registratur hinterlegt, das andere aber 14 Tage nach Ablauf des Jahrs seinem Superintendenten einsendet, welcher daraus unter gleicher Beglaubigung den Transsumt anfertigt und diesen mit Ablauf der dritten Woche eines jeden neuen Jahrs dem Consistorio überreicht.

Es versteht sich dabei von selbst, daß diejenigen Superintendenten, welche zugleich Pfarren respiciren, in dieser Hinsicht besondere Parochial-Listen anfertigen und eine davon dem Transsumte, gleich den übrigen ihnen eingesandten Special-Listen, welche jenem

Digitized by Google

zum Belege dienen, beifügen müssen. Es ist hiernach für die Zukunft, ohne von Uns eine weitere besondere Aufforderung am Schlusse des Jahrs zu erwarten, sowohl von den Predigern als Superintendenten zu verfahren, welche letztern die Neopastores bei den Introductionen auf diese Obliegenheit aufmerksam zu machen haben. Sollte ein Prediger sich bei Anfertigung dieser Listen säumig bezeigen; so ist er von dem Superintendenten sogleich nach Ablauf der gesetzten Frist durch einen besondern Boten zu der Mittheilung der Listen aufzufordern und hat das Botenlohn aus eigenen Mitteln zu bezahlen; und wird es keiner der Superintendenten hierunter an der gehörigen Genauigkeit und Strenge ermangeln lassen, indem Wir Uns sonst genöthigt sehen würden, nach Ablauf der ihnen bestimmten Frist die nämliche excitatorische Maaßregel gegen die Säumigen unter ihnen eintreten zu lassen.

Ihr habt Euch dieses zur Direction dienen zu lassen, und danach die Prediger Eurer Inspection schleunigst zu instruiren, und sind Wir ꝛc.

Auszug

aus der

Regiminal-Instruction vom 1sten December 1778, wornach die Superintendenten und Prediger, auch diejenigen, welche es sonst angehet, bei jährlicher Verfertigung und Einsendung der Parochial-Listen, oder Verzeichnisse der Gebornen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen sich zu richten haben.

---

1) Es bedarf keiner weitläuftigen Ausführung, in wie manchem Betrachte es von gar großer Wichtigkeit sei, alljährlich auf das genaueste und zuverlässigste unterrichtet zu werden: wie groß die Anzahl der Gebornen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen im Lande gewesen; wie sich erstere nach dem Unterschiede des Geschlechts, der ehelichen oder unehelichen Geburtsfälle, auch die Todtgebornen, verhalten; wie viel Knaben und Mädchen confirmirt; wie viel neue Ehepaare entstanden: und wie viel endlich von dem einen oder andern Geschlechte in verschiedenen Lebensaltern diese Welt wiederum verlassen; auch durch welche etwa im Schwange gegangene oder sonst gefährliche Krankheiten und Umstände die meisten Todesfälle veranlasset worden.

2) In solcher Rücksicht haben Se. K. Majestät, Unser allergnädigster Herr, Höchstdero Landesväterliche Aufmerksamkeit auch auf diesen Punkt der Landesbevölkerung gerichtet sein lassen, und deshalb zu verordnen geruhet, daß baldmöglichst nach Ablauf jeden Jahrs ein General-Extract aller über diesen Gegenstand einzufordernden Special-Listen und Tabellen an Höchstdieselben eingesandt werden solle.

3), 4), 5).

6) Da die Jahre der Absterbenden inclusive berechnet sind, so wird nur der Deutlichkeit und Accuratesse halber bemerkt: daß,

Digitized by Google

wenn z. B. einer verstirbet, welcher gerade 15 Jahr alt ist, selbiger annoch mit unter die Classe derjenigen gesetzt werden muß, welche von 10 bis 15 Jahren verstorben sind.

7) Um das tabellarische Fachwerk nicht noch mehr zu erweitern, und den Superintendenten und Predigern diese an sich angenehme und geringe Arbeit noch mehr zu erleichtern, wie auch aus andern erheblichen Ursachen, hat man gut gefunden, am Schlusse einer jedweden Liste und eines jeden Transsumt-Bogens einen leeren Raum zu lassen, worin folgende Fälle, wenn sie eintreten, besonders zu bemerken sind:

a. Zwillings- und Drillings-Geburten, nebst deren Anzahl; wobei sich jedoch verstehet, daß selbige unter der obbemerkten Anzahl von Gebornen unter der gehörigen Columne bereits in Rechnung gebracht sein müssen.

b. Bei den Todtgebornen ist allhier anzumerken: ob solche eheliche oder uneheliche Kinder gewesen. Die Todtgebornen werden nun zwar oben unter der Columne von Gebornen, aber unter den Gestorbenen nicht noch einmal aufgeführt.

c. Wenn Jemand über 100 Jahr alt wird, so ist hier in den Bemerkungen dessen Alter präcise anzugeben; und wird man es ferner gerne sehen, wenn eins oder das andere Erhebliche von dessen Lebensumständen mit angeführt wird.

d. Wenn die Sterblichkeit in einem Jahre groß gewesen, wohin auf dem Lande schon zu rechnen, wenn mehrere gestorben sind, als geboren worden: so ist vornehmlich anzuzeigen, wodurch solche größere Sterblichkeit entstanden, als etwa durch Kinderblattern, Masern, Ruhren oder andere epidemische oder endemische Krankheiten.

e. Wenn einem Prediger sonst etwas Erhebliches und Zuverlässiges, in Hinsicht auf die öffentliche Gesundheit oder den Bevölkerungszustand überhaupt in seinem Kirchsprengel, bekannt sein sollte: so vertrauet die K. Landesregierung, er werde sich aus kurzer und deutlicher Anzeige desselben unter der Rubrik von Bemerkungen um so mehr ein angenehmes Geschäft machen, als jedem treuen Seelsorger auch die zeitliche Wohlfahrt und das Leben seiner Pfarrkinder mit am Herzen liegen, und es überhaupt nicht unbemerkt und unvergolten bleiben wird, wenn durch dergleichen Anzeigen irgendwo die Beschaffung eines ersprießlichen Nutzens veranlasset werden sollte.

Bei den Transsumt-Bogen ist nun gleichfalls in dorso hinlänglicher Raum gelassen worden, damit die Superintendenten oder diejenigen, an welche die Listen sonst zuerst eingesandt werden müssen, die etwanigen Angaben der Prediger, nach ihrer davon habenden Wissenschaft, bestätigen oder berichtigen mögen.

8) In dem Transsumt hat wegen der verschiedenen Anzahl der Pfarren in den Inspectionen die Summenlinie nicht gezogen werden können; deswegen ist selbige mit der Feder nebst der Summe einzutragen, und wird es zu Vermeidung der sonst häufig bemerkten Rechnungsfehler gereichen, wenn man z. E. die Summe aller Gestorbenen auch in die Queere addirt, da dann, wenn alles richtig ist,

Digitized by Google

die Queersumme mit der summa tota in der Columne übereintreffen muß.

9) Wenn eine Pfarre vacant oder der Pfarrer so schwerlich krank ist, daß er dieses Geschäft nicht übernehmen kann, so hat der Superintendent dahin zu sorgen, daß solches von einem der benachbarten Amtsbrüder verrichtet werde; wie dann auch im Falle der Vacanz einer Inspection oder gleichmäßig schwerer Krankheit des Superintendenten, derjenige sich auch diesem Geschäfte unterziehen muß, welcher die vices desselben ad interim vertritt.

10) Sollte ein Prediger über die Ausfüllung der Listen oder auch über diese Instruction weitere Erläuterungen bedürfen, so wird er an den ihm vorgesetzten Superintendenten, dieser aber im gleichen Falle mittelst Berichts sich weiter zu verwenden haben.

Digitized by Google

Verzeichniß
der
Gebornen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen
im Kirchspiel der Stadt, (des Amts, des Gerichts)
vom 1sten Januar bis dahin

I. Es sind geboren,

Eheliche.		Uneheliche.		Todtgeborne.		Summe der Gebornen.	
Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.

II. Es sind confirmirt,

Knaben.	Mädchen.

Summa.

III. Es sind copulirt,
Paare.

IV. Es sind gestorben,

	Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.
Unter einem Jahre		
Von 1 bis 5 Jahren incl.		
» 5 » 10 » »		
» 10 » 15 » »		
» 15 » 30 » »		
» 30 » 45 » »		
» 45 » 60 » »		
» 60 » 75 » »		
» 75 » 90 » »		
» 90 » 100 und darüber		
Summa der Gestorbenen		

Summa tota.

Neben-Tabelle.

Unter den Gestorbenen sind gewesen:

Unverheirathete von 15 Jahren und älter	Männlichen Geschlechts	
	Weiblichen Geschlechts	
	Ehemänner	
	Ehefrauen	
	Wittwer	
	Wittwen	

Bemerkungen.

Digitized by Google

Transsumt

aller

Geborenen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen

in der Inspection (in der Stadt)

Vom ersten Januar bis dahin

Namen der Kirchspiele.	Geboren		Confirmirt	Cop.	Gestorben	
	Summa.	S. tota.	Summa.	Paare.	Summa tota aller Gestorbenen.	
		M.			Summa der Gestorbenen.	W.
		Kn.	Mädchen.			M.
	Todtgeborne.	M.			Von 90 bis 100 J. und darüber.	W.
		Kn.	Knaben.			M.,
	Uneheliche.	M.			Von 75 bis 90 Jahren.	W.
		Kn.				M.
	Eheliche.	M.			Von 60 bis 75 Jahren.	W.
		Kn.				M.
					Von 45 bis 60 Jahren.	W.
						M.
					Von 30 bis 45 Jahren.	W.
						M.
					Von 15 bis 30 Jahren.	W.
						M.
					Von 0 bis 15 Jahren incl.	W.
						M.

Digitized by Google

Neben-Tabelle.

Unter allen auf voriger Tabelle angegebenen Verstorbenen sind gewesen:

Unverheirathete von 15 Jahren und älter	Männlichen Geschlechts	
	Weiblichen Geschlechts	
	Ehemänner	
	Ehefrauen	
	Wittwer	
	Wittwen	

Bemerkungen.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an alle Superintendenten in den Herzogthümern Bremen und Verden, die einzusendenden Verzeichnisse der von den Predigern verrichteten actuum ministerialium betr., vom 18ten März 1830. (III. 53.)

Es sind zwar die Verzeichnisse der im verflossenen Jahre von allen Predigern verrichteten actuum ministerialium eingesandt, aber einige derselben nicht mit den Unterschriften und Beglaubigungen der Prediger, und nur wenige mit einer, in der Verordnung vom 15ten Februar 1770 *) vorgeschriebenen, gewissenhaften Anzeige, wie oft und warum Schullehrer und Küster an Sonn- und Festtagen in den kirchlichen Versammlungen Vorlesungen gehalten haben, versehen worden.

Wir wollen daher die genauere Befolgung der Vorschriften und die Abstellung solcher Unregelmäßigkeiten gewärtigen.

Es ist dieses Ausschreiben in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung einzurücken.

V. Güter und Einkünfte der Kirchen, Pfarren, Klöster, Stifter und sonstigen milden Stiftungen und deren Mitglieder. Parochial-Lasten.

über die Verwaltung der Güter der milden Stiftungen und des Armenwesens in den Städten s. die verschiedenen Verfassungs-Urkunden. — Verbesserung der Pfarren und Schulen bei Gemeinheits- und Markentheilungen. Oönabr. Gem.-Th.-O. v. 25. Juni 1822. Abschn. 13. Nr. 3. Bd. I. p. 738. Instruction v. 21. April 1823. §. 79. Bd. I. p. 895. — Wie weit den Pupillen-Collegien die Verwaltung milder Stiftungen zusteht. Ver. vom 30. April 1823. §. 19. Bd. II. p. 258. — Bewirthschaftung der Kirchen-Forsten in Hildesh. Ver. v. 21. Oct. 1815. — Stol-Gebühren und sonstige Abgaben von Parochianen einer andern christlichen Religion, als wozu die ordentliche Parochie des Orts gehört. Landesh. Rescr. v. 28. Sept. 1824. Bd. I. p. 54. u. Jurist. Zeit. 1835. H. 1. p. 145.

---

*) Sp. S. Th. II. p. 311.

Digitized by Google

Verordnung der provis. Regierungs-Commission zu Hannover, die Nichtigkeit der von der feindlichen Herrschaft geschehenen Alienation aller im Fürstenthum Grubenhagen belegenen, zu geistlichen Stiftungen gehörenden, Grundstücke betr., vom 12ten November 1813. (90.)

Demnach verschiedentlich Grundstücke und andere Pertinenzien der in dem Fürstenthum Grubenhagen belegenen geistlichen Stiftungen unter der feindlichen Herrschaft und deren usurpirten Autorität alienirt sind, welche Verhandlung an und für sich für null und nichtig zu achten ist, so wird hiedurch zum Überflusse öffentlich erklärt, daß die geistlichen Stiftungen sich sofort wieder in Besitz ihres ihnen unrechtmäßiger Weise entzogenen Eigenthums zu setzen haben, wesfalls die erforderlichen Maaßregeln bereits angeordnet sind.

Cammer-Ausschreiben, betr. die Wiederherstellung der Geld- und Korn-Deputate für Geistliche und milde Stiftungen, vom 3ten Januar 1814. (9.)

Bekanntlich sind zu Ende des Jahrs 1809 und Anfang 1810 mehreren Geistlichen und milden Stiftungen, welche alljährlich gewisse Geld- und Korn-Deputate aus den Domanial-Amtsregistern zu fordern hatten, an deren Statt bestimmte Domanial-Parcelen zur einstweiligen Benutzung überwiesen, auch von ihnen seitdem wirklich benutzt worden.

Nach einer nunmehr mit dem K. Ministerio getroffenen, auch den K. Consistoriis allhier und zu Stade eröffneten, Übereinkunft soll diese Einrichtung nur noch bis zum letzten April des gegenwärtigen Jahrs fortbestehen, vom 1sten Mai dieses Jahrs an aber die vorherige Verfassung wieder hergestellt werden.

Wir eröffnen euch solches, damit ihr euch mit den dabei interessirten Geistlichen und milden Stiftungen (als welchen von ihren Oberbehörden eine gleiche Eröffnung entweder schon geschehen sein oder noch geschehen wird,)*) in dessen Gemäßheit vorläufig benehmen, und ihnen den fortwährenden Genuß der überwiesenen Parcelen, in Ansehung der bis zum letzten April dieses Jahrs fälligen Hebungen, ungehindert verstatten, vom 1sten Mai an aber Euch wiederum in den Besitz solcher Parcelen setzen, und solche in gleicher Maaße, wie vor dem Jahre 1810 geschehen, für Unsere Rechnung verwalten, auch solches den Censiten und Pächtern oder sonstigen Inhabern jener Parcelen eröffnen, hingegen den Geistlichen und milden Stiftungen die bis zum Jahre 1810 aus den Amtsregistern bezogenen Geld- und Korn-Deputate in hergebrachter Maaße und zur gebührenden Verfallzeit verabfolgen mögt.

Übrigens bemerken Wir zu Verhütung eines etwanigen Mißverständnisses, daß die geschehene Überweisung jener Parcelen ledig-

*) Vom Consistorio zu Hannover ist eine Verfügung vom 4. Januar 1814 erlassen, wodurch den Geistlichen und Verwaltern milder Stiftungen die Restitution solcher Parcelen anbefohlen ist.

Digitized by Google

lich auf die Geld- und Korn-Deputate Bezug habe, und daß dabei die Holz-Deputate der Geistlichen und milden Stiftungen unberücksichtigt, mithin unverändert geblieben sind, außer, daß die auf solche Holz-Deputate aus den Amtsregistern zu verwenden gewesenen und darin berechneten Kosten bei der Ausmittelung jener Parcelen mit in Anschlag gebracht sind.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade, wegen der den Kirchen, Pfarren ꝛc. in Testamenten hinterlassenen Vermächtnisse, vom 3ten November 1814 *). (970.)

Es ist häufig bei uns die Erfahrung gemacht, daß in Testamenten und andern Dispositionen, Legate oder sonstige Munificienzen den Kirchen, Pfarren, Schuldiensten und Armen in den hiesigen Herzogthümern hinterlassen worden, ohne daß darüber das Nöthige zu unserer Wissenschaft gelangt.

Wir machen es demnach sämmtlichen uns subordinirten Ämtern und Gerichten zur Pflicht, und requiriren mittelst dieses die übrigen Obrigkeiten, in allen solchen bei Apertur letzter Willen und anderer bei ihnen niedergelegten Dispositionen sich hervorthuenden Fällen, uns davon sofort in Kenntniß zu setzen.

Verordnung, über die im Fürstenthum Hildesheim verkauften geistlichen Güter, vom 8ten Januar 1814. (28.)

Es ist bekannt, daß ein großer Theil der Güter geistlicher Corporationen und Stiftungen im Fürstenthum Hildesheim von der Regierung in Cassel während der letzten Jahre verkauft worden. Da nun die Nothwendigkeit und das Interesse des Landes erfordern, eine Untersuchung darüber anzustellen, auf welche Art und unter welchen Bedingungen die obgedachten Verkaufshandlungen Statt gefunden, auch den Werth der gedachten Objecte auszumitteln, um darnach zu bestimmen, in wiefern die abgeschlossenen Verkaufshandlungen in Kraft und bestehen bleiben, oder aber mit billiger Berücksichtigung der Ansprüche der Käufer, die bona fide gehandelt haben, wieder aufgehoben werden können und müssen: so wird hiedurch jeder anderweite Verkauf von Objecten, die aus geistlichen Gütern im Fürstenthum Hildesheim herrühren, untersagt, und werden alle Contracte darüber, die von der Publication der gegenwärtigen Verordnung an geschlossen werden möchten, für ungültig erklärt. Es hat sonach ein Jeder sich zu hüten, Handlungen einzugehen, die zufolge gegenwärtiger Verordnung für nichtig angesehen werden sollen.

Hannover, den 8ten Januar 1814.

K. Großbr. zum Churfürstl. Braunschw.-Lüneb. Cabinets-Ministerio verordnete Geheime-Räthe.

Decken.

*) Wegen der den Landdrosteien übertragenen Oberaufsicht über die öffentlichen milden Stiftungen sollen diese von Legaten und Schenkungen der fraglichen Art benachrichtigt werden. Minist.-Rescr. vom 24. Januar 1829. Juriſt. Zeit. 1829. H. 2. p. 65.

Digitized by Google

Verordnung, wodurch der Verkauf der zum Stifte Wietmarschen und dem Gotteshause Frenswegen gehörenden Pertinenzien für nichtig erklärt wird. (30.)

Namens und von wegen Sr. K. Hoheit des Prinzen Regenten des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc. wird allen, so es angeht, hierdurch kund und zu wissen gethan:

daß alle unbefugter Weise geschehenen Verkaufe mehrerer zu den beiden aufgehobenen Corporationen, dem Stifte Wietmarschen und dem Gotteshause Frenswegen, gehöriger Pertinenzien als ungültig annullirt, und diese Pertinenzien sämmtlich für die Landesherrschaftliche Casse hiermit wieder in Besitz genommen werden.

Hieraus folgt nun von selbst, daß von fernerer Abtragung des von dem Nichtherrn bedungenen Kaufschillings nicht mehr die Rede sei; eben so wenig aber kann man sich Landesherrlicher Seits, wegen des an den Nichtherrn etwa schon ausbezahlten Theils der Kaufsumme, auf eine Entschädigung einlassen.

Da jedoch die Käufer die Revenüen der verkauften Pertinenzien bis jetzt benutzt haben; so sind dieselben dagegen auch verpflichtet, die Zinsen des Rückstandes der bedungenen Kaufsumme bis dahin für die ganze Benutzungszeit zu berichtigen.

Bentheim, den 8ten Januar 1814.

K. Großbr. Churfürstl. Braunschw.-Lüneb. Regierungsrath.
v. Pestel.

Dunker.

Bekanntmachung, betr. die von feindlicher Gewalt aufgehobenen Klöster zu Haselünne und Aschendorf. (682.)

Von K. hohen Cabinets-Ministerio sind zur Sicherung der Subsistenz der Conventualen der während französischer Herrschaft in dem hiesigen Kreise aufgehobenen beiden Klöster, des Clarissen-Klosters zu Haselünne und Franziskaner-Klosters zu Aschendorf, folgende Bestimmungen getroffen:

1) die Conventualen werden wieder in den Besitz alles desjenigen, was von ihren Gütern noch übrig übrig geblieben ist, namentlich ihrer Klostergebäude, eingesetzt, und es wird ihnen die völlige Verwaltung und Erhebung ihrer Revenüen unter der Bedingung, keine Veräußerung derselben zu unternehmen, gestattet. Jedoch sind die Vorgesetzten der Klöster gehalten, die darauf Bezug habende Documente an den Landrath des Kreises Meppen abzuliefern, in sofern solche nicht schon jetzt in dessen Verwahrung sind, und demselben auf Erfordern alle Nachrichten über die Verwaltung des Fonds, so wie die Rechnungen vorzulegen, so wie überhaupt in administrativer Hinsicht die Aufsicht über jene Klöster dem Landrathe zusteht.
2) Den Conventualen wird nicht nur die volle Ausübung ihres Gottesdienstes in der vorhin üblichen Maaße, sondern auch das Terminiren bewilligt. Dagegen müssen sie sich der Aufnahme

Digitized by Google

von Novizen sowohl als auch der Annahme von Conventualen aus andern Klöstern enthalten, und behält sich K. hohes Cabinets-Ministerium für die Folge eine andere den Umständen vielleicht angemessenere Einrichtung bevor.

Wie nun zur Wieder-Instandsetzung der gedachten beiden Klöster, so wie zu deren Meublirung und Anschaffung sonstiger unentbehrlicher Effecten das Nöthige einzuleiten mir der Auftrag ertheilt ist, so fordere ich alle Mitglieder der vorgedachten beiden Klöster hiedurch auf, ihre Erklärung: ob sie unter vorgedachten Bestimmungen von der Befugniß, ins Kloster zurückzukehren, Gebrauch machen oder aber darauf verzichten wollen? spätestens vor dem 16ten des künftigen Monats October mir zukommen zu lassen, damit hierauf bei der Instandsetzung und Meublirung der Klöster Rücksicht genommen werden könne.

Es wird hiebei bemerkt, daß, sobald die Klostergebäude wieder gehörig in bewohnbaren Stand gesetzt sein werden, die Conventualen hiervon benachrichtigt und ein Tag festgesetzt werden soll, an welchem dieselben zusammen ihren Wiedereintritt in die Klöster halten können.

Meppen, den 11ten September 1815.

K. Großbr.-Hannov. Landrath des Kreises Meppen.
G. v. d. Busssche.

Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Hannover, die Remissions-Gesuche der Stifts- und Kloster-Meier, Censiten und Pächter betr., vom 20sten December 1817. (II. 564.)

Es ist bisher häufig bemerkt worden, daß in den Remissions-Gesuchen der an die Hildesheimschen Klöster und Stifter pflichtigen Censiten und Meier, auch Pächter, weder im rubro noch im Conterte eine genaue Bezeichnung der Receptur, an welche der Zins ꝛc. abgeliefert werden muß, enthalten ist. Da nun die hieraus entstehende Ungewißheit, ob die Remissions-Ertheilung für K. Cammer oder für die Stifts- und Kloster-Administration gehöre, den Geschäftsgang häufig erschwert und zu Verwechselungen Anlaß giebt; so haben alle Ämter, in deren Umkreise sich Censiten, Meier oder Pächter befinden, welche von Hildesheimschen Stiftern oder Klöstern abhängen, denselben auf möglichst zuverlässige Art zur Wissenschaft zu bringen,

daß künftig alle Gesuche, welche mit Zins-, Meier- und Pacht-Verhältnissen gegen obgedachte Stifter und Klöster in Beziehung stehen, sie mögen also auf Remissions-Ertheilung oder andere Gegenstände gerichtet sein, oben neben dem rubro rechter Hand mit den Worten: Hildesheimsche Stifts- und Kloster-Sachen, und, wenn die Lieferung an das vormalige Dom-Capitel geschehen muß, mit dem Beisatze: Domcapitularisch, bezeichnet sein, und daneben im Conterte eine Angabe der Special-Receptur, für welche das Praestandum gehört, enthalten müssen, widrigenfalls sie ohne Verfügung werden zurückgegeben werden.

Landesherrliches Patent über die Errichtung einer allgemeinen Kloster-Cammer zu Hannover. (I. 45.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Fügen zu wissen: Demnach Unsere in Gott ruhende Vorfahren an der Regierung die Einkünfte der aufgehobenen Stifter und Klöster zu einem unter dem Namen der Kloster-Cammer besonders verwalteten Fond vereinigt, um davon, nach der ursprünglichen Absicht der Fundatoren, jedoch auf eine, den Erfordernissen der Zeiten angemessene Art, die geistlichen Bedürfnisse Unserer Unterthanen nach Möglichkeit zu befriedigen und solche namentlich für Kirchen, Schulen, höhere Gymnasien und wohlthätige Anstalten aller Art zu verwenden: Wir aber, nach vorgedachtem ruhmwürdigen Beispiele, die Güter aufgehobener geistlicher Stiftungen und Klöster in den von Uns erworbenen und mit Unserm Königreiche vereinigten Provinzen zu gleichen Zwecken und zum wahren Besten Unserer Unterthanen jeder christlichen Confession nicht weniger zu verwenden beschlossen, und desfalls mit dem geistlichen Gute in Unsern ältern Provinzen vereinigt haben, um die von Uns beabsichtigte Verwendung auf ewige Zeiten zu sichern; so haben Wir erwogen, daß es rathsam sei, die Verwaltung dieses geistlichen Guts, welches in Ansehung des in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen belegenen, vormals von Unserm Ministerio als Kloster-Cammer, und nachmals von den demselben untergeordneten Regierungs-Behörden, einstweilen verwaltet worden, in eine Administration zu vereinigen, und diese durch eine eigene, unter unmittelbarer Aufsicht Unsers Staats- und Cabinets-Ministerii stehende und in Unserer Residenzstadt Hannover hiedurch errichtete, Kloster-Cammer führen zu lassen. Wir geben solchemnach diese Unsere Gnädigste Willensmeinung hiedurch öffentlich zu erkennen, und befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen, welche in Angelegenheiten des derselben zur Verwaltung übergebenen geistlichen Guts etwas zu verhandeln haben mögen, sich an dieselbe zu wenden; denen Obrigkeiten aber, in allen, zu dieser Verwaltung gehörigen Dingen der von Uns errichteten Kloster-Cammer die von derselben erforderlich erachteten Nachrichten und Berichte zu erstatten und ihre Anweisungen zu befolgen.

Hieran geschieht Unser Gnädigster Wille.

Gegeben Carlton-House, den 8ten Mai des 1818ten Jahrs. Seiner Majestät Regierung im Acht und Funfzigsten.

George P. R.

E. Grf. v. Münster.

Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Osnabrück, die Vereinigung der zur Säcularisation gezogenen Güter des vormaligen Dom-Capitels mit den K. Domainen und deren Überweisung an die K. Cammer, auch die Anordnung einer Verwaltungsbehörde in Ansehung der übrigen säcularisirten geistlichen Güter, unter dem Namen: Provinzial-Verwaltung der säcu-

Digitized by Google

larisirten geistlichen Güter, betr., vom 13ten Julius 1818. (III. 175.)

Nachdem Seine K. Hoheit der Prinz-Regent gnädigst geruhet haben, die zur Säcularisation gezogenen Güter des vormaligen Dom-Capitels mit den K. Domainen zu vereinigen und an die K. Cammer zu überweisen, in Ansehung der übrigen säcularisirten geistlichen Güter aber, namentlich des Stifts zu St. Johann, der Klöster Iburg, Osede, Malgarten, Rulle, Gertrudenberg, Marienstätte und Natrup, ferner des Stifts Bersenbrück, der Commenden Lage und St. Georg, so wie auch einstweilen der nicht säcularisirten Fonds des vormaligen Dom-Capitels und des Stifts zu St. Johann — unter Aufhebung der bisherigen General-Interims-Administrations-Commission der säcularisirten geistlichen Güter *), für das Fürstenthum Osnabrück eine besondere mit dem 1sten August d. J. in Function tretende Verwaltungsbehörde unter dem Namen »Provinzial-Verwaltung der säcularisirten geistlichen Güter« in der Person des mit unterschriebenen Regierungsraths Struckmann und des Syndicus Dris. Meyer anzuordnen, unter deren Leitung

a) die Special-Administration der Güter des Stifts Bersenbrück, des Klosters Natrup, der Commende Lage und der nicht säcularisirten Fonds des Dom-Capitels und des Stifts St. Johann von den bisherigen Special-Administratoren fortgesetzt;

b) die Special-Administration der Güter des Stifts St. Johann, der Klöster Iburg, Osede, Malgarten, Rulle, Gertrudenberg und Marienstätte und die Commende St. Georg aber, nach der Belegenheit der Zubehörungen und Prästantiarien vom 1sten August d. J. an, bei den respectiven Ämtern, jedoch mit der Ausnahme geführt werden soll, daß die in dem Amte Wittlage und Hunteburg belegenen unbedeutenden Besitzungen der gedachten Corporationen, dem Amte Osnabrück zur Verwaltung überwiesen worden: so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und wie sonach alle Vorstellungen und Anträge, welche jene Güter und deren Zubehörungen betreffen und bei den Ämtern und einzelnen Special-Administratoren nicht erledigt werden können, an die Provinzial-Verwaltung der säcularisirten geistlichen Güter hieselbst zu richten sind; so werden auch die im hiesigen Fürstenthume belegenen, zu den Gütern des Stifts St. Johann, der Klöster Iburg, Osede, Malgarten, Rulle, Gertrudenberg und Marienstätte, so wie der Commende St. Georg gehörigen Eigenbehörigen, Winnpflichtigen, Pächter und sonstige Prästantiarien hierdurch angewiesen, ihre Pächte, Dienstabgaben, Zehnten und sonstigen Leistungen vom 1sten August d. J. an bei demjenigen Amte, welchem sie zur Special-Administration überwiesen sind, zu entrichten und den desfallsigen Aufforderungen der K. Beamten Folge zu leisten. Die Zinsen von den an diese Corporationen schuldigen Capitalien sind jedoch an die unter dem Namen Provinzial-Casse der geistlichen Güter errichtete Casse, deren Verwaltung dem Regierungs-Secretair Nieberg übertragen

*) war nach der Bek. der prov. Regierungs-Commission zu Osnabrück vom 18. Novbr. 1813 einstweilen wieder hergestellt.

Digitized by Google

worden, zu bezahlen, bei welcher auch die Zinsen von den auf diesen Corporationen haftenden Passiv-Capitalien, so wie die darauf ruhenden Pensionen in den bisherigen Terminen in Empfang zu nehmen sind.

Bekanntmachung der K. Kloster-Cammer, die definitive Festsetzung der neuen Receptur-Bezirke, wegen der von den aufgehobenen kleinern Stiftern zu Hildesheim und von den supprimirten Hildesheimschen Mönchs- und Nonnenklöstern zu beziehenden Pacht- und Meiergefälle und sonstigen Intraden betr., vom 16ten August 1818. (III. 213.)

Nachdem nunmehr wegen der, von den aufgehobenen kleinern Stiftern zu Hildesheim und von den supprimirten Hildesheimschen Mönchs- und Nonnenklöstern zu beziehenden, Pacht- und Meiergefälle und sonstigen Intraden die neuen Receptur-Bezirke definitiv festgesetzt worden sind, bringen Wir diese Einrichtung hiemit den Obrigkeiten, so wie den Stifts- und Klostermeiern, Pächtern, auch Präsentiarien und wem es sonst zu wissen nöthig, zur Kenntniß.

1. Dem Klosteramte des Districts Hildesheim sind sämmtliche aus den unten bezeichneten Amtsbezirken an die vormaligen kleinern Collegiat-Stifter zu Hildesheim, so wie an die dasigen und auswärtigen Klöster im Fürstenthum Hildesheim erfolgenden Geld- und Naturalgefälle beigelegt worden, und zwar:

1) sämmtliche Intraden aus dem Amte Hildesheim,
2) desgleichen aus der Stadt Hildesheim,
3) desgleichen aus dem Amte und der Stadt Peine,
4) » » » » Ruthe,
5) » » » » Steinbrück,
6) » » » » Wohldemberg,
   mit Ausnahme der Revenüen, welche den Recepturen Binder und Lammspringe aus diesem Amte zustehen;
7) sämmtliche Intraden aus der Stadt Bockenem,
8) desgleichen aus dem Amte Hunnesrück,
9) » » » » Marienburg,
10) » » » » Poppenburg,
11) » » » » Steuerwald,
12) » » » » Winzenburg,
   mit Ausnahme der Revenüen, welche die Receptur Lammspringe aus diesem Amte bezieht;
13) sämmtliche Intraden aus der Stadt Alfeld,
14) aus den Alt-Hannoverschen Ämtern Burgdorf, Calenberg, Coldingen, Ilten, Lauenau, Meinersen, Springe, Wennigsen, Marienrode, so wie aus den Städten Einbeck und Lüneburg.

2. Die unter Direction des Amtes Vienenburg zu Wöltingerode etablirte Receptur hat sämmtliche Gefälle zu erheben, welche aus den Ämtern Liebenburg, Vienenburg und Schladen, den Städten Goslar und Andreasberg, den Fürstlich-Braunschweigschen Kreisgerichts-Bezirken Salder, Wolfenbüttel, Harzburg, Langelsheim,

Digitized by Google

Bettmar, Schöningen, der Stadt Braunschweig und aus dem Preußischen erfolgen.

3. Bei dem Amte Wohldemberg werden die aus dem Bezirk dieses Amts dem Gute Binder zustehenden und die zu dem ehemaligen Geweckeschen Hofe in Sottrum gehörigen Revenüen erhoben.

4. Die Receptur beim Amte Gronau ist aus sämmtlichen, aus den Ämtern Gronau und Lauenstein und dem Gerichtsbezirk Banteln erfolgenden Intraden gebildet.

5. Dem Amte Bilderlahe sind alle, dem vormaligen Kloster Lammspringe zuständigen Revenüen — mit alleiniger Ausnahme der, so aus den Ämtern Gronau, Lauenstein und dem Gerichtsbezirk Banteln einkommen — überwiesen, außerdem auch noch die, den übrigen Hildesheimschen Klöstern und kleinern Stiftern aus den Braunschweigschen Kreis-Gerichtsbezirken Seesen, Greene, Gandersheim und Lutter zustehenden Gefälle.

6. Die Erhebung der aus dem Amtsbezirk Catlenburg und aus dem Eichsfelde erfolgenden Intraden ist dem Amte Catlenburg übertragen.

7. Bei dem Amte Grohnde endlich werden die Gefälle aus dem Amtsbezirke gleichen Namens und aus den Städten Bodenwerder und Hameln erhoben.

Es werden demnach die Hildesheimschen Stifts- und Kloster-Meier, auch Prästantiarien, hiemit aufgefordert, die von ihnen vom 1sten Mai dieses Jahres an und ferner zu entrichtenden Zinsen und Gefälle an die ihnen vorstehend angewiesenen Recepturen abzuführen.

Bekanntmachung der K. Kloster-Cammer, die Überweisung verschiedener bisher aus der Provinzial-Kloster-Casse zu Hildesheim erfolgten Zahlungen auf die von den Ämtern verwaltet werdenden Kloster-Recepturen betr. vom 20sten Julius 1819. (III. 116.)

Seit dem 1sten Mai d. J. ist in Beziehung auf die aus dem Hildesheimschen Kloster-Fonds zu leistenden Zahlungen eine veränderte Einrichtung getroffen worden, indem verschiedene bisher aus der Provinzial-Kloster-Casse zu Hildesheim erfolgten Zahlungen dieser Casse abgenommen und dem Kloster-Amte des Districts Hildesheim, oder den von den Ämtern verwaltenden Kloster-Recepturen überwiesen worden sind.

Es gehören hieher die aus dem Kloster-Fonds bewilligten Cultuskosten, Gehalte und Gehalts-Zulagen der Prediger und Schullehrer, Stol-Gebühren, Armen-Unterstützungen und Gnaden-Bewilligungen, welche sämmtliche Ausgaben von nun an

1) für die Ämter Hildesheim, Steuerwald, Marienburg, Ruthe, Peine und Steinbrück, so wie für die Städte Hildesheim und Peine, aus dem Register des Kloster-Amts des Districts Hildesheim;
2) für das Amt Wohldenberg aus der bei dortigem Amte errichteten Kloster-Receptur;

Digitized by Google

3) für die Ämter Liebenburg, Schladen und Vienenburg, so wie für die Stadt Goslar, aus dem Kloster-Register des Amts Vienenburg;
4) für die Amter Bilderlah, Hunnestück und Winzenburg, so wie für die Städte Alfeld und Bockenem, aus dem Kloster-Register des Amts Bilderlah;
5) für die Ämter Gronau und Poppenburg, aus dem Kloster-Register des Amts Gronau, und endlich
6) für die Stadt Duderstadt und für Rennshausen aus dem Kloster-Register des Amts Catlenburg

werden bestritten werden.

Es haben sich daher alle diejenigen, welche Zahlungen der vorbemerkten Art aus dem Hildesheimschen Kloster-Fonds zu empfangen haben, nicht weiter an die Provinzial-Kloster-Casse zu Hildesheim, sondern an die betreffenden Recepturen zu wenden.

Verordnung wegen des Kirchen-, Schul- und Armen-Wesens in der Niedergrafschaft Lingen*). (I. 181.)

Georg der Vierte ꝛc. Der bisherige Zustand des Kirchen-, Schul- und Armenwesens in der Niedergrafschaft Lingen hat gleich nach Vereinigung derselben mit Unserm Königreiche Hannover Unsere Aufmerksamkeit auf sich gezogen und Wir haben bald wahrnehmen müssen, daß derselbe sich in einer eben so großen Zerrüttung und Verwirrung befindet, als er den Rechten der verschiedenen christlichen Confessionen nicht gemäß ist, so daß die Nothwendigkeit einer festen Regulirung der kirchlichen Verhältnisse und einer neuen, ihren Bestimmungen entsprechenden Einrichtung der geistlichen und Schul-Anstalten nicht verkannt werden konnte. Wir haben zu dem Ende durch eine Commission alle diese Verhältnisse untersuchen und prüfen und einen Plan zur bessern Einrichtung der Kirchen-, Schul- und Armen-Anstalten in diesem Landestheile entwerfen lassen, und nachdem auch sowohl der katholische, als der evangelische Religions-Theil durch die obern geistlichen Behörden über ihre beiderseitigen Befugnisse und Bedürfnisse gehört und sämmtliche Verhandlungen über diesen Gegenstand sorgfältig erwogen worden sind, verordnen Wir nunmehr hiemit:

Erster Abschnitt.

Kirchenwesen.

Erste Abtheilung.

Kirchen- und Kirchspiels-Verfassung.

A. der Evangelischen.

1) In der Stadt Lingen.

§. 1. Bei der Unzulänglichkeit des vorhandenen Kirchenguts und bei der Nothwendigkeit, für den katholischen Cultus etwas zu thun, können den wenigen evangelischen Einwohnern der Niedergrafschaft Lingen alle Kirchen und Pfarren, in deren Besitz ihre Vorfahren unter ganz außerordent-

*) Vergl. die folgende Ver. v. 12. März 1824.

lichen und kriegerischen Umständen auf Kosten und zum Nachtheil der katholischen Einwohner ehemals gesetzt worden sind, ferner nicht ausschließlich belassen werden. Es sollen jedoch sowohl der evangelisch-lutherischen wie der evangelisch-reformirten Gemeinde in der Stadt und dem Kirchspiele Lingen ihre jetzigen Kirchen zur alleinigen Benutzung bleiben.

2) Zu Lengerich und Schapen.

§. 2. Außer den oben genannten Kirchen bleiben den evangelisch-reformirten Glaubensgenossen ihre bisherigen Kirchen zu Lengerich und zu Schapen als selbstständige Kirchspiels-Pfarrkirchen.

3) In den übrigen Ortschaften.

§. 3. Als Filiale aber werden zugegeben:

1) die Kirchspiele Bramsche und Baccum dem reformirten Kirchspiele und der Pfarre zu Lingen;

2) die Kirchspiele Beesten, Plantlünne und Freren dem Kirchspiele Schapen und

3) die Kirchspiele Thuine und Bawinkel dem Kirchspiele Lengerich dergestalt, daß der reformirte Gottesdienst regelmäßig nur in den im 1sten und 2ten Paragraph genannten Pfarrkirchen zu Lingen, Lengerich und Schapen abgehalten werden, die bei denselben angestellten reformirten Prediger aber verpflichtet sein sollen, an jedem ihrer Filial-Orte, so weit daselbst die Anzahl der Reformirten nicht gar zu geringe ist, zweimal im Jahre oder auch öfterer — nach der Verfügung Unsers evangelischen Consistorii zu Osnabrück — Gottesdienst zu halten und das Abendmahl auszutheilen.

Die wenigen reformirten Einwohner von Messingen werden an die Pfarre zu Lengerich gewiesen.

B. der Katholischen.

Pfarrgemeinden der Katholiken.

§. 4. Für die katholischen Einwohner der Niedergrafschaft Lingen bleiben nicht nur die jetzt bestehenden eilf Kirchspiele und Pfarren zu Lingen, Baccum, Bramsche, Bawinkel, Freren, Thuine, Plantlünne, Lengerich, Beesten, Schapen und Messingen, sondern es soll auch die Kapellanei zu Spelle zu einem selbstständigen Kirchspiele und zu einer Pfarre erhoben werden, wenn die Eingesessenen dieser Ortschaft für den daselbst anzustellenden Pfarrer einen jährlichen Gehalt von zweihundert holländischen Gulden ausgemittelt und versichert haben werden.

Bau einer katholischen Kirche zu Lingen.

§. 5. Damit der Gottesdienst in den katholischen Kirchspielen, so wie in den reformirten Filialen, abgewartet werden könne, haben

1) zu Lingen, wo das katholische Kirchengebäude baufällig ist, die Mitglieder der katholischen Gemeinde eine Kirche zu erbauen, wozu ihnen eine Beihülfe aus der geistlichen Guts-Casse der Niedergrafschaft Lingen gegeben werden soll;

Simultaneum in sieben Ortschaften.

2) zu Bramsche aber soll das daselbst seit dem Jahre 1808 in der ehemals reformirten Kirche bestehende Simultaneum — jedoch unter den unten folgenden Bedingungen und Ermäßigungen — ferner beibehalten, und

3) zu Bawinkel, wo die reformirte Kirche so verfallen ist,

Digitized by Google

daß sie nebst dem Thurme abgebrochen werden muß, soll ein solches Simultaneum in der katholischen Kirche eingeführt, derselben aber die Glocken und die Uhr der reformirten Kirche zum gemeinschaftlichen Gebrauche verabfolgt werden.

Auf gleiche Weise soll das Simultaneum in den reformirten Kirchen zu Baccum, Beesten, Plantlünne, Freren und Thuine eingeführt werden.

Sollte eine von den katholischen Gemeinden, welchen die in diesen zuletzt genannten Kirchspielen gelegenen reformirten Kirchen überwiesen werden, es jedoch vorziehen, ihre jetzige Kirche zu behalten, so bleibt die reformirte Kirche an diesem Orte der reformirten Gemeinde allein und wird, insofern nicht ein freiwilliges Übereinkommen früher Statt findet, das Simultaneum daselbst nicht eher eingeführt, bis eine der beiden Kirchen, es sei die katholische oder die reformirte, so verfallen ist, daß sie nicht weiter gebraucht werden kann.

Nähere Bestimmungen wegen der Simultankirchen. 1) Küster beider Religionstheile.

§. 6. Wenn gleich in den sieben zuletzt genannten Orten die reformirten Pfarren und Prediger eingehen, so sollen dennoch neben den katholischen Küstern auch reformirte Küster, als Schullehrer für die Kinder, welche in der reformirten Religion unterrichtet werden, angestellt bleiben. Sollten jedoch solche Kinder in der einen oder andern dieser Ortschaften nicht gefunden werden, so werden Wir dieserhalb verordnen lassen, was den Umständen gemäß ist.

2) Zeit des Gottesdienstes.

§. 7. In allen Kirchen, in welchen ein Simultaneum Statt findet oder eingeführt wird, soll die Zeit des Gottesdienstes für beide Gemeinden, nach der darüber von ihren Pfarrern zu treffenden Vereinigung, genau bestimmt werden; sollten die Pfarrer an einem Orte sich wegen dieser Zeitbestimmung wider Erwarten nicht vereinigen können, so soll dieserhalb von Unsern Consistorien beider Confessionen, und zwar katholischer Seits mit Zuziehung des Bischofs oder des General-Vicarii, alles genau festgesetzt und dergestalt vorgeschrieben werden, daß jedwede Störung des Gottesdienstes des einen Theils durch den Gottesdienst des andern Theils möglichst vermieden werde.

3) Eigenthum der Simultankirchen und Einrichtungen in denselben.

§. 8. An den Orten, wo ein Simultaneum bestehet oder eingeführt wird, wird die Simultankirche nebst dem dazu gehörenden Thurme, dem Geläute, der Uhr und andern, beiden Theilen nöthigen und nützlichen Zubehörungen, als wozu insbesondere die Orgel und die Kanzel gehören, gemeinschaftliches Eigenthum beider kirchlichen Gemeinden und sollen diese Kirchen so eingerichtet werden, wie es der reformirte und der katholische Gottesdienst erfordern, mithin soll in denselben, außer dem Communiontische, auch ein Altar am östlichen Ende des Chores und die nöthigen Beichtstühle an paßlichen Stellen angebracht werden.

4) Kirchenbänke und Sitze.

§. 9. Die Kirchenbänke und Sitze sollen zur Verbesserung der Kirchen-Einkünfte immer auf vier Jahre und in den Simultankirchen unter der Bedingung vermiethet werden, daß die Miethe nur auf die Zeit des besondern Gottesdienstes jeder Confession, nicht aber auf gemeinschaftliche

Digitized by Google

Versammlungen der Mitglieder beider Gemeinden sich erstrecke; gleichwohl soll der ganze Ertrag in die gemeinschaftliche Bau-Casse (§. 11.) fließen.

5) Kirchen-Vermögen.

§. 10. Sonst bleibt das Kirchenvermögen, welches jede Kirchengemeinde gegenwärtig besitzt oder künftig erwirbt, deren ausschließliches Eigenthum und sollen von den Aufkünften desselben zuvörderst die Kosten ihres besondern Gottesdienstes, die Besoldung der Küster, Organisten, Bälgentreter, Glockenläuter und andere hergebrachte fixa, so wie auch die Bau- und Besserungskosten der Wohnungen der Pfarrer und Küster ihrer Confession bestritten, der Überschuß aber zur Unterhaltung und Besserung der Kirche nebst dem Thurme verwendet und zu dem Ende an jedem Orte, wo ein Simultaneum ist, in die gemeinschaftliche Casse gebracht werden. Dasjenige, was aus dem Verkaufe der jetzigen katholischen Kirchen gelöset werden wird, soll vorzugsweise zur Bestreitung der Kosten der Einrichtung des katholischen Cultus in den Simultankirchen verwendet werden; der Überschuß gehört zum besondern Eigenthume der katholischen Gemeinde.

6) Verwaltung des Kirchenvermögens und gemeinschaftliche Bau-Casse.

§. 11. Zu diesem Ende haben an den Orten, wo Simultankirchen sind, beide Gemeinden jede einen Vorsteher zu wählen, welche den Bestand ihres Kirchenvermögens und die daraus für sie besonders zu bestreitenden Ausgaben verwalten und gehörig berechnen, die Überschüsse aber zur Bau-Casse der gemeinschaftlichen Kirche abliefern. Die geschehenen Wahlen sind von jeder Gemeinde dem Consistorio ihrer Confession zu Osnabrück zur Bestätigung anzuzeigen.

Die besondere Rechnung jeder Gemeinde wird unter der Aufsicht des Pfarrers ihrer Confession geführt und deren Revision resp. von dem reformirten geistlichen Inspector oder von dem Erzpriester zu Lingen besorgt, und es sind dann die evangelischen Kirchen-Rechnungen Unserm evangelischen, die katholischen Kirchen-Rechnungen aber Unserm katholischen Consistorio zu Osnabrück zur Genehmigung einzusenden.

Die gemeinschaftliche Bau-Cassen-Rechnung aber soll unter gemeinschaftlicher Aufsicht des reformirten und des katholischen Pfarrers geführt, von dem vorgenannten Inspector und Erzpriester revidirt und von den genannten beiden Consistorien genehmiget werden.

Zuschuß zu den Bau- und Besserungskosten der Kirchen.

§. 12. Die Bau- und Besserungskosten der Simultankirchen und der dazu gehörenden Thürme, welche aus dieser gemeinschaftlichen Casse der Gemeinden beider Religionen nicht bestritten werden können, sollen von allen Eingesessenen der Kirchspiele nach Verhältniß der Grundsteuer oder, wo dieser Maaßstab nicht angewendet werden kann, nach der an jedem Orte bei Vertheilung der Gemeindelasten üblichen Weise aufgebracht werden.

Zweite Abtheilung.
Pfarrwesen.

Geistliche Guts-Casse zu Lingen.

§. 13. Die geistliche Guts-Casse zu Lingen, aus welcher die evangelischen Prediger bisher salarirt sind, wird aufgehoben, die Verwaltung des

Digitized by Google

Capital-Bestandes wird, jedoch bis dahin, daß auch diese Capitalien eingezogen oder vertheilt werden können, so wie die Verwendung der davon eingehenden Zinsen dem reformirten geistlichen Inspector zu Lingen übertragen.

Die Einkünfte der Casse an Pachtkorn, Landpacht, Zehnten ꝛc. sollen, so viel thunlich, den Pfarrern derjenigen Ortschaften zugewiesen werden, aus welchen sie eingehen und es soll, insofern nicht besondere Rechtsverhältnisse im Wege stehen, den Pfarrern überlassen bleiben, in welcher Maaße sie die Güterstücke, von denen solche einkommen, benutzen wollen.

Die von den katholischen Glaubensgenossen bisher in die geistliche Guts-Casse entrichteten Abgaben an Meßkorn, Opfergelde, Neujahrs-Stübern und Kirchmeß-Hühnern sollen der katholischen Geistlichkeit überwiesen werden.

Die bisher aus dieser Casse erfolgten Beiträge zur Witwen-Casse sollen von den evangelischen Predigern in Zukunft selbst übernommen werden.

Verminderung der reformirten Pfarren.

§. 14. Für jede der drei nach den Bestimmungen der vorstehenden 1sten, 2ten und 3ten Paragraphen bleibenden reformirten Pfarrkirchen in der Niedergrafschaft Lingen soll ein Prediger beibehalten werden, und es soll demnach die bereits seit einiger Zeit erledigte zweite und dritte Pfarrstelle zu Lingen nicht wieder besetzt werden; auch sollen die reformirten Pfarrstellen zu Bramsche, Plantlünne, Beesten, Bawinkel, Thuine, Baccum und Freren eingehen und die an einigen dieser Örter noch am Leben befindlichen Prediger entweder anderswo angestellt oder in den Ruhestand versetzt und pensionirt werden.

Anstellung eines Vicarii zu Lengerich.

§. 15. Auf die geschehene Vorstellung, daß die große Seelenzahl der katholischen Gemeinde zu Lengerich die Anstellung eines dritten Curat-Geistlichen nothwendig mache, geben Wir zu der Anstellung eines Vicarii daselbst mit einem Gehalte von 50 Rthlr. Unsere Genehmigung.

Benutzung und Verwendung der vacanten reformirten Predigerwohnungen und der dabei belegenen Gärten.

§. 16. Die von dem vormaligen zweiten reformirten Prediger zu Lingen benutzte Official-Wohnung, das sogenannte Vicarienhaus St. Johannis nebst Garten zu Lingen, soll dem katholischen Pfarrer und Erzpriester daselbst, sobald die Dauer der Miethzeit des jetzigen Pächters abgelaufen oder darüber eine Übereinkunft getroffen sein wird, als Official-Wohnung angewiesen; das katholische Pfarrhaus daselbst aber zum Besten des katholischen Kirchenfonds verkauft; und die von dem vormaligen dritten reformirten Prediger zu Lingen benutzte Wohnung, das Vicarienhaus St. Andreä, der Stadt Lingen zum reformirten Küster- und Schullehrerhause überlassen werden.

Die reformirten Pfarrhäuser nebst den dabei belegenen Gärten zu Baccum, Bawinkel, Bramsche, Plantlünne und Freren gehen in den Besitz der an den genannten Orten befindlichen katholischen Pfarrer über; das reformirte Pfarrhaus zu Beesten aber wird zur katholischen Schullehrer-Wohnung eingerichtet und der Garten dem

Digitized by Google

katholischen Lehrer übergeben; das Haus des reformirten Pastors zu Thuine aber wird zum Besten des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens verkauft.

Stolgebühren und Communicanten-Steuer.

§. 17. Außer den der katholischen Geistlichkeit übergebenen Pfarrwohnungen, welche von den reformirten, in den Ruhestand gesetzten Predigern binnen einer zu bestimmenden Frist zu räumen sind, sollen die katholischen Kirchendiener die Stolgebühren von den Mitgliedern ihrer Gemeinden genießen.

Die bisher üblich gewesenen jährlichen sogenannten Collecten, wozu jeder Communicant nach Belieben contribuirte und worin die Haupt-Einnahme der katholischen Geistlichkeit bestand, fallen für die Zukunft weg. An deren Statt soll eine Communicanten-Steuer treten, zu welcher jeder katholische Communicant jährlich seinem Pfarrer drei Mariengroschen und außerdem zu Lingen und Lengerich noch für den Kapellan zwei Mariengroschen zu entrichten hat.

§. 18. Nach den vorstehenden Bestimmungen wird Unser Cabinets-Ministerium sowohl die künftige Dienst-Einnahme der Geistlichkeit und Dotirung der Pfarren, als auch die Pensionen der in den Ruhestand versetzten Geistlichen, als wozu Wir solches hiedurch ausdrücklich autorisiren, reguliren.

Zweiter Abschnitt.

Schulwesen.

Allgemeine Grundsätze. Anstellung katholischer Lehrer.

§. 19. An allen Orten, wo die entschiedene Mehrzahl der Einwohner katholischer Religion ist, soll ein Lehrer von dieser Religion als Haupt-Schullehrer angestellt werden.

Entschädigung der reformirten Schullehrer.

§. 20. Gleichwohl bleiben die Kirchspiels-Einwohner verpflichtet, die jetzt lebenden Schullehrer, insoweit sie den Schuldienst noch versehen können und ihnen solcher definitiv übertragen ist, wegen des bisherigen Genusses an Schulgelde und an andern mit dem Schulwesen verbundenen Emolumenten, welche sie durch Anstellung katholischer Lehrer entbehren werden, vollständig zu entschädigen und dieselben, wenn sie dem Lehrer-Amte nicht mehr vorstehen können, angemessen zu pensioniren.

Anordnung des öffentlichen Concurses bei Anstellung katholischer Lehrer.

§. 21. Um in den anzusetzenden katholischen Lehrern tüchtige, vorher hinlänglich geprüfte Subjecte zu erhalten, soll, so wie solches im Fürstenthume Osnabrück geschieht, vor Besetzung einer Schullehrerstelle ein öffentlicher Concurs abgehalten werden.

Schulgebäude und deren Verbesserung.

§. 22. An den Orten, wo die reformirten Pfarren eingehen, die reformirten Küster aber zur Versehung des Schuldienstes beibehalten werden und eine Dienstwohnung benutzen, soll die Schulstube für die Reformirten in der Küsterwohnung eingerichtet, den katholischen Eingesessenen aber das bisherige Schulgebäude überlassen werden; wo aber eine Küsterwohnung nicht vorhanden ist, bleibt der reformirte Religionstheil

Digitized by Google

im Genusse des Schulgebäudes und müssen die katholischen Eingesessenen daselbst eine neue Schule einrichten.

Die Erbauung neuer Haupt- und Nebenschulen soll nur unter Aufsicht Unserer Beamten geschehen und darf der von einem Bauverständigen zu verfertigende Riß und Bau-Anschlag nicht in Ausführung kommen, bis solcher die Genehmigung Unserer Provinzial-Regierung und des betreffenden Consistorii zu Osnabrück erhalten hat.

Erhöhung des Schulgeldes.

§. 23. Um das Dienst-Einkommen der Lehrer zu verbessern, wird das Schulgeld, sobald die Kinder auch im Schreiben und Rechnen Unterricht empfangen, auf 1 Rthlr. 8 Ggr. jährlich festgesetzt und soll dasselbe, so wie im Fürstenthume Osnabrück, für die Armen und gänzlich Unvermögenden mit 12 Ggr. aus der Gemeinde-Casse bezahlt werden.

Besuch der Sommerschulen.

§. 24. Die Pfarrer und Schullehrer, so wie die Vögte, haben darauf zu achten, daß die Kinder, mit Ausnahme der etwa auf zwei Monate sich erstreckenden Sommer-Ferien, das ganze Jahr hindurch die Schulen an den Schultagen besuchen.

Ober-Inspection der Schulen.

§. 25. Die reformirten Schulen stehen forthin unter der Aufsicht des geistlichen Inspectors, so wie die katholischen unter der des Erzpriesters zu Lingen. Beide haben die unter ihrer Aufsicht stehenden Schulen jährlich zu bereisen, Lehrer und Schüler zu prüfen und von dem vorgefundenen innern und äußern Zustande der Schulen an die ihnen vorgesetzten Consistorien pflichtmäßig zu berichten, wobei dem Erzpriester noch besonders zur Pflicht gemacht wird, auch die katholischen Nebenschulen jährlich, so wie die Hauptschulen, zu visitiren und in dem darüber in jedem Jahre zu erstattenden Berichte, über die innere Beschaffenheit der Schule, den Fleiß, die Fähigkeit und Lehrmethode der Schullehrer, die Fortschritte ihrer Schüler und über das Äußere, die Beschaffenheit der Schulgebäude, die allenfallsige ökonomische Verbesserung des Lehrers, das Verhältniß desselben zu der Gemeinde u. s. w., das Erforderliche treu zu bemerken.

Specielle Bestimmungen über einige Schulen.

Schulen in der Stadt Lingen.

§. 26. Sobald als die katholischen Einwohner der Stadt Lingen für die Entschädigung des lutherischen Lehrers an der dortigen Knabenschule gesorgt haben werden, soll derselbe entlassen und es soll anstatt desselben ein katholischer Lehrer an dieser städtischen Schule angestellet, die beiden evangelischen Knabenschulen aber mit einander unter einem Lehrer von einer dieser beiden Confessionen, verbunden werden.

Über die in Lingen bestehende Mädchenschule und die der Lehrerin anzuweisende Dienstwohnung werden von Unserer Provinzial-Regierung zu Osnabrück die nöthigen Bestimmungen erfolgen.

Nebenschulen des Kirchspiels Lingen und Errichtung einer Nebenschule zu Estringen.

§. 27. In den zu Brogbern und Biene, auch zu Larten und Altenhagen angelegten Nebenschulen sollen die Kinder nur bis zum zehnten Jahre Unterricht empfangen, nach zurückgelegtem zehnten Jahre aber zum Besuche der Stadtschulen verpflichtet sein.

Digitized by Google

Auch wird den Eingesessenen der Bauerschaft Estringen die Gründung einer Nebenschule zugestanden, und soll zu deren Dotirung von den zur geistlichen Guts-Casse gehörigen Capitalien vors Erste der jährliche Zinsbetrag von 7 Rthlr. Conventions-Münze, und, nach erfolgter Theilung der Capitalien, ein Capital von 175 Rthlr. verabfolget werden.

Die daselbst bisher bestandene Capelle wird den Eingesessenen zum Schulgebäude überlassen.

Schulen im Haupt-Kirchspiels-Orte Lengerich.

§. 28. Dem reformirten Küster und Schullehrer zu Lengerich bleibt die bisherige Officialwohnung und soll in derselben eine Schulstube eingerichtet, dagegen aber das jetzige Schulgebäude der katholischen Gemeinde daselbst überwiesen werden.

Schulen zu Schapen.

§. 29. Zu Schapen endlich bleibt der dortige reformirte Schullehrer im Besitz seiner Officialwohnung, bis die dortige reformirte Küsterstelle erledigt sein wird und haben die katholischen Eingesessenen, im Falle sie die frühere Anstellung eines eigenen katholischen Lehrers wünschen möchten, für dessen Wohnung und eine Schulstube zu sorgen.

Dritter Abschnitt.

Armenwesen.

Allgemeine Bestimmungen über das Armenwesen in den Flecken und Dörfern.

§. 30. Damit die in der Niedergrafschaft Lingen vorhandenen und künftig zu erwerbenden Armenmittel zweckmäßig verwendet werden, sollen

1) die in den Flecken und Dörfern vorhandenen reformirten Diaconie- und Armen-Cassen, so wie die katholischen Armen-Fonds als gemeinschaftliches Gut in eine Casse zusammen gebracht und

2) die von jedem Religionstheile bei den kirchlichen Versammlungen durch den Klingebeutel oder die Becken aufkommenden Gelder, so wie die sonstigen milden Beiträge in diese gemeinschaftliche Armen-Casse gelegt werden, welcher auch, soweit dieses thunlich ist, durch wöchentliche oder monatliche Haussammlungen ein Zugang zu verschaffen ist.

3) Diese Casse soll von einem evangelischen und einem katholischen Vorsteher in Gemeinschaft und ohne Entgeld geführt und nur die baaren Auslagen und Copialien sollen ihnen ersetzt werden.

4) Die unmittelbare Aufsicht über die Casse und die Direction des Armenwesens stehet gemeinschaftlich unter dem reformirten und dem katholischen Pfarrer des Orts und zwar unter Ober-Aufsicht Unserer Provinzial-Regierung zu Osnabrück, welcher mit dem Schlusse eines jeden Jahrs eine Abschrift der Rechnung einzusenden ist.

Besondere Bestimmungen über die in der Stadt und dem Kirchspiele Lingen bestehenden Armen-Fonds und deren Verwendung.

§. 31. Wegen der sämmtlichen in der Stadt Lingen vorhandenen Armen-Fonds wollen Wir, daß die reformirten und die katholischen Waisenhaus-Fonds zu Lingen, welche die ganze Niedergrafschaft angehen, in eine gemeinschaftliche, unter der Ober-Aufsicht Unserer Provinzial-Regierung zu Osnabrück

Digitized by Google

stehende Casse vereiniget, das Haus der katholischen Waisen-Casse verkauft und der dafür eingehende Kaufpreis zu dieser Casse berechnet und capitalmäßig angelegt, die ordentlichen jährlichen Einkünfte aber vorzugsweise zur Unterstützung der Waisen von allen drei christlichen Confessionen, die auf dem Lande am angemessensten untergebracht werden, verwendet, der Überschuß aber für künftige und außerordentliche Bedürfnisse des Fonds bewahret werden soll.

Wegen der Verwaltung und Verwendung in Ansehung der übrigen, der Stadt und dem Kirchspiele Lingen ausschließlich angehörenden Armenmittel, nämlich:

a. der reformirten Diaconie-Casse,
b. der lutherischen Armen-Casse,
c. der katholischen Gasthaus-Casse und
d. der katholischen Armen-Casse,

so wie der sonst eingehenden Beiträge wird Unsere Provinzial-Regierung zu Osnabrück die nöthigen Verfügungen treffen.

Schluß-Bestimmung, wann die vorstehenden Verfügungen über das Kirchen-, Schul- und Armenwesen in Anwendung zu bringen.

§. 32. Sämmtliche über das Kirchen-, Schul- und Armenwesen erlassenen Bestimmungen sollen, in so weit deren weitere Aussetzung nicht besonders nachgelassen worden, sofort in Kraft treten, und befehlen Wir Unserm Cabinets-Ministerio zu Hannover, Unserer Provinzial-Regierung und Unsern Consistorien zu Osnabrück, so wie den Predigern und Pfarrern, in so weit es ihnen obliegt und Allen, welche es angehet, diese Unsere Verordnung auszuführen und darauf zu achten, daß solche in allen Stücken genau befolgt werde.

Gegeben Carlton-House, den 25sten Junius 1822.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

Verordnung über die Kirchen-Angelegenheiten in der Niedergrafschaft Lingen. (I. 63.)

Georg der Vierte ꝛc. Bei der Erlassung Unserer Verordnung vom 25sten Junius 1822 über das Kirchen-, Schul- und Armenwesen in der Niedergrafschaft Lingen wurden Wir von der Absicht geleitet, diese wichtige Angelegenheit auf eine dem wahren Bedürfniß und den Wünschen der verschiedenen christlichen Confessionen entsprechende Weise zu ordnen. Dieser Zweck ist zwar auch durch die getroffenen Bestimmungen der Hauptsache nach, so viel die Umstände und die vorhandenen Mittel es gestattet haben, erreicht.

Allein da nachwärts von den evangelisch-reformirten Glaubensgenossen auf die Beibehaltung einer größeren Zahl von Pfarren dringend angetragen ist und die dafür sprechenden Gründe noch durch den Umstand unterstützt sind, daß mittlerweile die von Uns gebilligte Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen in Freren zu einer evangelischen Gemeinde zu Stande gebracht ist, und da auch noch über einige andere Puncte eine Entscheidung gewünscht

Digitized by Google

wird: so verordnen Wir nach angestellter näheren Prüfung Folgendes.

§. 1. Die reformirte Kirche zu Freren soll als selbstständige evangelische Kirchspiels-Pfarrkirche bestehen bleiben, und werden derselben die reformirten Kirchen- und Schul-Gebäude nebst den dabei belegenen Gärten zu Freren belassen.

Als Filial wird dem Kirchspiel Freren das Kirchspiel Thuine beigegeben, und werden durch vorstehende Anordnung die in den §§. 2, 3, 5, 6, 14 und 16 Unserer Verordnung vom 25sten Junius 1822 getroffenen Bestimmungen, in soweit darin vom Eingehen der reformirten Pfarre zu Freren die Rede oder darauf Bezug genommen ist, verändert; und fällt namentlich die evangelische Kirche zu Freren aus der Zahl derjenigen Filial-Kirchen hinweg, welche im §. 5. jener Verordnung zu Simultankirchen bestimmt sind.

§. 2. Ferner finden Wir hinsichtlich der im §. 26. der erwähnten Verordnung getroffenen Bestimmung die Abänderung anzuordnen nöthig, daß der lutherische Küster und Schullehrer in der Stadt Lingen seine Dienstwohnung behalten, daß mithin dieses Schulhaus der lutherischen Gemeinde daselbst erhalten werden soll. Jedoch wird die bereits verordnete Vereinigung der beiden evangelischen Knabenschulen bestehen bleiben, und überlassen Wir Unserem Consistorio zu Osnabrück, diese Schule in zwei Classen einzutheilen.

§. 3. Demnächst dem lutherischen Prediger zu Lingen bisher der Mitgebrauch der reformirten Kirchen, ihrer Orgeln und Glocken, bei Abhaltung des Gottesdienstes der zerstreuten evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen auf dem platten Lande gestattet gewesen ist: so soll diese Befugniß auch ferner in den evangelischen Pfarrkirchen auf dem platten Lande, so wie in den Simultankirchen, fortdauern.

§. 4. Es sind nunmehr die in Unserer Verordnung vom 25sten Junius 1822 getroffenen Anordnungen, in soweit sie nicht durch vorstehende Bestimmungen abgeändert oder aufgehoben sind, genau und ohne Verzug in Ausführung zu bringen.

Gegeben Carlton-House, den 12ten März des 1824sten Jahrs, Unsers Reichs im Fünften.

George Rex.

E. Grf. v. Münster.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an alle Superintendenten, Pröbste, Prediger und Juraten in den dasigen Herzogthümern, den Belang des Vermögens der Kirchen und anderer ermeldetem Consistorio unterworfenen Stiftungen betr., vom 30sten December 1822. (III. 224.)

Als das K. Cabinets-Ministerium in Folge eines unterm 22sten December 1822 allhier eingegangenen Rescripts vom 16ten ejusdem

Digitized by Google

Uns vorgeschrieben hat, rücksichtlich des Vermögens der Kirchen und anderer Uns unterworfenen Stiftungen, den genauen Belang für jetzt sowohl als nach Ablauf eines jeden der folgenden Jahre anzugeben, hiezu aber bei künftigen Berichts-Erstattungen eben so erforderlich ist, durch Superintendenten, Pröbste, Prediger und Juraten sogleich mit den bedürftigen Hülfsmitteln versehen zu werden, als für die Folge der Zeit die Kirchen und andere von jenen Stiftungen geführte Rechnungen zu rechter Zeit vor Uns zu sehen: so giebt Uns jener Befehl Anlaß hiedurch zu verordnen,

1) daß sämmtliche Superintendenten, Pröbste, Prediger und Juraten spätestens binnen drei Wochen sowohl General-Übersichten von dem ihrer Verwaltung anvertraueten Kirchen- und etwaniger Stiftungen Vermögen, als auch specielle Nachrichten darüber einsenden, worin solches Vermögen bestehe, was und an wen die Capitalien zinstragend und von wem verliehen sind, welche Sicherheit darüber vorhanden, ferner bei welchen von diesen Capitalien Gefahr des Verlustes obschwebe, endlich welche onera und Abgaben an Salarien und sonst von besagtem Vermögen alljährlich abzuführen sind, mithin wie viel der reine jährliche Überschuß betrage;

2) daß am Schlusse eines jeden Rechnungs-Jahrs, mithin auch des jetzt abgewichenen, Superintendenten, Pröbste, Prediger und Juraten sofort die behufigen Kirchen- und andere Rechnungen formiren und spätestens alljährlich vor Ablauf des Januar-Monats eines jeden Jahrs zur Revision einsenden, widrigenfalls ohnfehlbar auf Kosten der säumigen Rechnungsführer commissorium de exequendo soll erlassen werden;

3) daß Superintendenten und Pröbste verpflichtet sind, auf pünctliche Haltung Unserer in № 1. und 2. ausgedrückten Verordnungen in ihren Kirchenkreisen, bei eigener Verantwortung, Rücksicht zu nehmen und zeitigen Bericht anhero zu erstatten, sobald sie in einer oder der andern Rücksicht Verzögerungen und Vernachlässigungen bei den ihrer Aufsicht anvertraueten Kirchen wider Verhoffen wahrnehmen dürften.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an alle Superintendenten, Pröbste, Prediger und Juraten in den dasigen Herzogthümern, die Einsendung der Übersichten des Kirchen-Vermögens und der dem K. Consistorio untergebenen Stiftungen betr., vom 21sten August 1823. (III. 194.)

Ungeachtet schon in Unserm Ausschreiben vom 30sten December v. J. allen Superintendenten, Pröbsten und Predigern zu erkennen gegeben ist, wie sehr es nach gemessener Vorschrift des Ministerial-Rescripts vom 16ten ejusd. Unserer Pflicht entspricht, alljährlich vor Ablauf des März-Monats dem K. Cabinets-Ministerio über die actuellen Verhältnisse des gesammten Kirchen-Vermögens, wie auch der Uns untergebenen Stiftungen umständliche Kenntniß zu

Digitized by Google

verschaffen, wie also mit den nach jenem Ausschreiben erforderten Übersichten und deren zeitiger Einsendung am Schlusse eines jeden Rechnungs-Jahrs und spätestens vor Ablauf des Januar-Monats fortgefahren werden müsse: so hat dennoch bereits das vorige Mal die Erfahrung es gezeigt, wie wenig solchem von Uns erlassenen Befehle zu rechter Zeit genüget worden.

Um also für das nächste Jahr desto gewisser auf eine bessere Parition vertrauen zu können, wollen Wir jene Vorschrift mit dem androhenden Zusatze hiedurch wiederholen, daß, wenn von einer oder andern Pfarre das Erforderliche vor Ausgang jedesmaligen Januar-Monats nicht in Unsern Händen ist, der Revisor ein für allemal Anweisung erhalten hat, unverzüglich auf Unkosten der säumigen Prediger und Juraten behufiges commissorium de exequendo zu extrahiren.

Wie übrigens dabei bemerkt wird, daß die Übersichten, wenn schlechterdings nicht, sonderlich was das Capital-Vermögen betrifft, es sei weder bei der Person der Schuldner noch auch der Capitalien selbst, im Laufe des Jahrs einige Änderung eingetreten ist, zwar nicht von neuem brauchen abschriftlich eingesandt zu werden, daß indessen die immittelst sich zugetragenen Veränderungen auch in Ansehung der Sicherheit der Capitalien so anschaulich und umständlich angegeben werden müssen, daß darnach ein zuverlässiger Bericht an Unserer Seite kann erstattet werden; so bleibt auch gelegentlich sämmtlichen Superintendenten, Pröbsten, Predigern und Juraten hiedurch unverhalten, daß wegen etwaniger Rechnungs-Vorschüsse der Juraten überall keine Ratificatorien von Unserer Seite künftig werden erkannt werden, wenn Uns nicht zugleich die betreffenden Original-Rechnungen sammt Belegen vorliegen, ja daß alle ohne diese einkommenden darauf Beziehung habenden Gesuche ohne Resolution sollen ad acta genommen werden.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich, das unregelmäßige und lang anhaltende Geläute betr., vom 15ten Julius 1824. (III. 179.)

Wenn gleich durch frühere Verordnungen das unregelmäßige und lang anhaltende Geläute, besonders auf den Dörfern — wodurch zu allerhand Unordnungen Anlaß gegeben wird, und nicht nur die Glocken sehr oft beschädigt, oder gar unbrauchbar gemacht, sondern auch Gesundheit und Leben der Menschen gefährdet werden — bei nachdrücklicher Strafe verboten ist: so haben doch — nach den deshalb eingegangenen Beschwerden und nach den darüber eingezogenen Erkundigungen — diese Mißbräuche wieder an vielen Orten überhand genommen.

Es wird daher aufs neue hiedurch verordnet und folgendermaßen näher bestimmt:

1. Alles willkührliche und unordentliche Geläute von nicht dazu befugten Personen, besonders von jungen Leuten, Knechten u. s. w. wird hiedurch bei Zwanzig Reichsthalern Strafe verboten, und

Digitized by Google

sollen Ältern, Hausväter, die ihre Kinder oder ihre Gesinde nicht von solcher Unordnung abhalten, selbst dafür haften.

2. Hinsichtlich des ordentlichen Geläutes zur Ankündigung des öffentlichen Gottesdienstes an den Sonn- und Festtagen, ferner beim Einsargen und bei Begräbnissen, auch wenn das Läuten durch obrigkeitliche Befehle in besondern Fällen verordnet wird, bleibt es zwar vorerst bei der in jeder Gemeinde herkömmlichen Ordnung, jedoch sind dabei folgende nähern Bestimmungen genau zu beobachten.

3. Das Geläute am Sonnabend Abend, wo solches gebräuchlich ist, darf nicht länger als eine viertel Stunde, an den Abenden vor Neujahr, den drei hohen und andern obrigkeitlich angeordneten Festen, nicht länger als eine halbe Stunde währen, und muß vor Dunkelwerden beendigt sein.

Das sonn- und festtägliche Geläute am Tage des Gottesdienstes muß jedes Mal, sowohl vorher als beim Anfange des Gottesdienstes selbst, nur eine viertel Stunde dauern. Zu Einsargungen und Begräbnissen darf nur eine halbe Stunde geläutet werden. Wo das Geläute in dieser oder jener Gemeinde durch Observanz oder Verordnungen auf eine noch kürzere Dauer beschränkt ist, dabei muß es unabänderlich verbleiben. Das Geläute an den besonders obrigkeitlich angeordneten Festen soll — wenn nicht ein anderes dabei vorgeschrieben wird — nur eine Stunde lang in 3 Pulsen geschehen.

4. Das Läuten muß entweder durch den Küster selbst, dem das gewöhnliche Geläute in den meisten Gemeinden obliegt, oder doch unter steter Aufsicht des Küsters und dann nicht durch unerfahrne junge Leute, sondern durch sittlich-ordentliche und wo möglich durch speciell dazu zu bestellende Personen, besonders bei Begräbnissen, verrichtet werden.

5. Es muß — besonders auch bei dem Leichengeläute — vorher gar kein scharfes Getränke und während desselben höchstens nur in mäßiger Quantität den Läutern gereicht werden, worauf der Küster zu achten hat.

6. Da an vielen Orten die Glocken-Thüren nicht verschlossen sind, so muß, wo möglich, die Einrichtung getroffen werden, daß sie geschlossen werden können, da denn von drei dazu zu verfertigenden Schlüsseln einer in der Wohnung des Predigers, einer bei dem Kirchen-Vorsteher und einer bei dem Küster, und zwar immer an derselben bestimmten Stelle, aufzubewahren ist, damit solche bei entstehender Feuersbrunst zum Anschlagen der Glocken sofort zur Hand sind.

7. Ob und wie in jedem Kirchdorfe die in §§. 4. und 6. empfohlene Anstellung besonderer Personen zum Läuten und zur Verschließung der Glocken-Thüren angeordnet werden, darüber haben die Ämter und Patrimonial-Gerichte längstens in drei Monaten an das K. Consistorium zu berichten.

8. Jede Contravention wider die obigen nähern Bestimmungen des gewöhnlichen Geläutes wird mit 5 Rthlrn. und, nach den Umständen, mit einer höhern Geld- auch allenfalls mit Gefängnißstrafe bestraft werden.

9. Die Küster sind zunächst berechtigt und verpflichtet, auf die

Digitized by Google

Beobachtung dieser Verordnung zu achten, und haben sie die etwanigen Contravenienten den Predigern und Kirchen-Vorstehern, diese aber solche dem betreffenden Gerichte zur weitern Verfügung anzuzeigen; wie denn letztere, auch ohne Abwartung der Anzeige des Küsters, die ihnen bekannt werdenden Contraventionen dem Gerichte bekannt zu machen haben.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an sämmtliche Kirchen-Commissarien in den selbigem angehörenden Provinzen, perpetuirliche Pfarr-Verbesserungen betr., vom 8ten Februar 1825. (III. 63.)

Ein von Unsers Allergnädigsten Königs Majestät auf den Antrag des hohen Staats- und Cabinets-Ministerii sanctionirter Pfarr-Verbesserungs-Plan hat unter andern zur Absicht, die perpetuirliche Verbesserung gering dotirter Pfarrstellen nach und nach auch dadurch einzuleiten, daß zu bleibender Vermehrung von Pfarr-Fundationen von Zeit zu Zeit Capitalien von 300 bis 400 Rthlr. ausgesetzt werden, für welche Gartenländerei oder Wiesenwachs oder Fruchtgefälle oder Brennholz und Torf-Deputate unmittelbar acquirirt werden sollen, insofern der eine oder andere dieser Gegenstände nicht in hinreichender Maaße für die eigene Consumtion des Predigers vorhanden ist. Dermalen sind nun für den hiesigen Pfarr-Verbesserungs-District einige Pfarr-Capitale disponibel, die sofort zu dem obigen Zweck für Pfarren unter vierhundert Rthlr. verwendet werden können.

Wir vertrauen nun zu sämmtlichen Kirchen-Commissarien, daß sie für die Ausführung dieses intendirten Pfarr-Verbesserungs-Plans mit warmen Eifer sich interessiren, und baldmöglichst von solchen Pfarren Uns in Kenntniß setzen werden, die einer solchen perpetuirlichen Verbesserung bedürfen, und bei welchen zugleich die Gelegenheit zu unmittelbarer Acquisition eines der vorhin angegebenen Gegenstände vorhanden ist; und werden sie bei ihren einzureichenden Vorschlägen sich folgende Principia zur Direction dienen lassen:

1) Manche Parochial-Gemeine, die doch bei der Verbesserung ihrer Pfarre gar sehr interessirt ist, dürfte durch diensame Vorstellungen wohl zu disponiren sein, die bisherige Dotation derselben aus eigenen Mitteln auf die oben angegebene Weise ansehnlich zu verbessern, wenn ihr ein verhältnißmäßiges Capital von 300 oder 400 Rthlr. zugesichert und zur Verwendung in ihren Nutzen baar ausbezahlet wird. Wir glauben dieser Hoffnung um so mehr Uns überlassen zu dürfen, da bisher mehrere Schul-Communen durch Unsere, die perpetuirliche Verbesserung schlecht dotirter Schulstellen betreffende Ausschreiben, von welchen das letztere unterm 26sten September 1816 ergangen ist, bewogen worden, gegen Bewilligung eines angemessenen Gratials aus dem Schuldienst-Verbesserungs-Fond ihre geringen Schulstellen durch Wiesenwachs, Gartenland oder auf andere Weise beträchtlich zu verbessern.

Digitized by Google

2) Wo eine Pfarr-Verbesserung von Seiten der Parochianen selbst nicht erwirkt werden kann, ist auf Ankauf von Gärten, Wiesen, Fruchtgefällen oder Feuerungs-Material-Deputaten Bedacht zu nehmen, wobei jedoch mit äußerster Vorsicht zu verfahren und jede Übertheuerung des zu acquirirenden Objects sorgfältig zu verhüten ist, damit die Allerhöchste Absicht einer wirklichen und bleibenden Verbesserung der Pfarr-Fundation nicht verfehlt werde.

3) In der Regel ist ein etwaniger Ankauf von Ackerländerei nicht für annehmlich zu halten, es wäre denn, daß et in einzelnen besonderen Fällen ein Mittel zur Stipulation jährlicher unabänderlichen Fruchtgefälle werden könnte, die den Verbrauch des Predigers an Brotkorn u. s. w. nachhaltig sicherten.

4) Sollten bei einer oder andern Pfarre beträchtliche uncultivirte Grundstücke vorhanden sein, die einer sehr kostspieligen Melioration bedürften, um als Garten oder Wiesen benutzt werden zu können; so ist davon zu weiterer Prüfung berichtliche Anzeige anhero zu machen und weitere Verfügung zu erwarten.

5) Es verstehet sich übrigens von selbst, daß die einzureichenden Vorschläge mittelst der commissarischen Berichte gehörig zu motiviren, aber weder Stipulationen mit den Parochianen, noch Kauf-Contracte mit einzelnen Verkäufern abzuschließen sind, bevor darüber die höhere Genehmigung von Uns eingeholt worden.

Wir empfehlen den Kirchen-Commissarien diese hochwichtige Angelegenheit um so dringender, als es sich dabei im Wesentlichen darum handelt, die Subsistenz des für Staat und Kirche so äußerst nützlichen und wirksamen Predigerstandes so viel thunlich nach und nach auf eine den Erfordernissen der Zeit und der Wichtigkeit seines Berufs entsprechende Weise zu erleichtern, und sehen ihren baldigen berichtlichen Vorschlägen mit Verlangen entgegen.

Verordnung, die Ausbezahlung der reichsdeputationsschluß-mäßigen Pensionen betr. (I. 41.)

Georg der Vierte ꝛc. Da Wir vernehmen, daß neuerdings Zweifel darüber entstanden sind, ob den in Folge des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25sten Februar 1803 pensionirten Mitgliedern der vormaligen Domcapitel, Stifter und Klöster des Königreichs die ihnen ausgesetzten Pensionen auch dann, wenn sie sich verheirathen, unverkürzt fortzubezahlen seien: so finden Wir Uns bewogen, hiedurch zu verordnen, daß alle derartigen Pensionaire, insofern sie irgend eine Handlung begehen, welche vor der Säcularisation der geistlichen Corporation, der sie vormals angehört haben, nach deren Verfassung und nach den canonischen Rechten den Verlust ihrer Pfründe nach sich gezogen haben würde, nicht nur die ihnen von Uns aus landesherrlicher Gnade zugestandene Options- und Ascensions-Befugniß, sondern auch das Recht auf den Fortgenuß der bis dahin bezogenen Pension gleichfalls verlieren sollen,

Digitized by Google

es wäre denn, daß sie zuvor im Wege der Unterhandlung oder aber im Wege der Gnade ein Anderes erwirkt hätten.

Daran geschiehet Unser gnädigster Wille; und soll diese Verordnung der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden.

Hannover, den 25sten März 1826.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Ompteda.

Wedemeyer.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hildesheim an die K. Ämter des diesseitigen Eichsfeldes, die Beitreibung der praestandorum für die Kirchen betr., vom 20sten Februar 1827. (III. 23.)

Von mehreren Kirchen-Rechnungsführern ist dem hiesigen Consistorio angezeigt, daß die Einziehung der in den Kirchen-Registern vorhandenen Rückstände vorzüglich dadurch erschwert werde, daß das gerichtliche Verfahren in Beitreibung der praestandorum für die Kirchen mit zu großen Kostenvorschüssen verbunden sei, die sie oft zu leisten nicht vermöchten, und wobei dieselben, zumal bei geringen Gefällen und dem Unvermögen der Debenten, häufig noch offenbaren Schaden erlitten.

Um dieser Beschwerde abzuhelfen, sieht sich das hiesige Consistorium in Gefolge einer speciellen Verfügung des K. Cabinets-Ministerii veranlaßt, den K. Ämtern und Gerichten des diesseitigen Eichsfeldes die unterm 7ten September 1767 erlassene Churfürstlich-Mainzische Verordnung, insbesondere den Art. 26. derselben, also lautend:

»Und da Uns fernerweiter die unterthänige Anzeige geschehen, daß bei deren Kirchen-Einnahmen ꝛc. sich verschiedene Rückstände von daher ergeben, weil ein und anderer deren Beamten und Gerichtshalter Unsers Landes Eichsfeld bei von Pfarrern, Schulmeistern und Kirchen-Altaristen geschehenen Anflehung ihrer Amtshülfe die Pränumerirung ansehnlicher Gerichts-Sporteln an sie gesonnen, hiedurch aber die Hülfssuchenden öfters abgeschreckt werden, zumal zu Wiedererstattung der gethane Vorlag denenselben der nöthige Vorschub nicht geschieht, als befehlen Wir gleichmäßig aus landesherrlicher Macht, daß von den Amtleuten und Gerichtshaltern Unsers Landes Eichsfeld, wenn von Pfarr- und Schul-Competenzen auch Kirchen-Ausständen die Amtshülfe begehrt werde, von denselben keine Sporteln oder Schreibgebührnisse zum voraus abgefordert, sondern solche von den morosen Debenten nach geleisteter wirksamer Hülfe gezahlt werden sollen.«

in Erinnerung zu bringen und, da diese Verordnung für die Eichs-

Digitized by Google

feldschen Landestheile noch allerdings in Kraft ist, den dasigen K. Ämtern und Gerichten deren Befolgung zur Pflicht zu machen.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an sämmtliche, demselben untergebene Kirchen-Commissarien, das bei Concursen der Gläubiger angenommene Absonderungsrecht aus den piis corporibus zustehenden hypothekarischen Forderungen betr., vom 24sten März 1831. (III. 25.)

Nachdem durch die K. Verordnung de dato St. James's den 21sten November 1830 *), das bei Concursen der Gläubiger angenommene Absonderungsrecht aus hypothekarischen Forderungen betreffend, bestimmt worden, daß in den nach dem 1sten Januar 1832 erkannt werdenden Concurs-Processen denjenigen Forderungen, für welche Hypotheken an unbeweglichen Sachen von früheren Eigenthümern derselben bestellt sind, das sogenannte jus separationis ex jure crediti seu ex jure hypothecario nicht ferner zu Statten kommen, dagegen aber solchen Forderungen, dafern die verhypothecirten Immobilien bereits vor der Publication vorgedachter K. Verordnung aus dem Eigenthume des ursprünglichen Verpfänders auf andere Eigenthümer übergegangen waren, fernerhin eine bevorzugte Hypothek in der zweiten Classe der Concurs-Gläubiger zustehen soll, wenn selbige vor dem 1sten Januar 1832 in das Hypotheken-Buch desjenigen Richters, dessen dinglicher Gerichtsbarkeit die verhypothecirte Sache unterworfen ist, eingetragen worden:

so finden Wir Uns veranlaßt, in Beziehung auf das Vermögen der Unserer Aufsicht unterworfenen Kirchen, Capellen, Pfarren, Pfarr-Witwenthümer, Schuldienste und anderer piorum corporum die nachfolgenden Bestimmungen zu treffen:

1. Die Kirchen-Commissarien haben unverzüglich zu untersuchen, ob den piis corporibus ihres Bezirks Capital-Forderungen zustehen, welche sich zu der durch den Artikel II. obgedachter K. Verordnung nachgelassenen Eintragung qualificiren, mithin solche Capital-Forderungen, zu deren Sicherheit Immobilien verhypothecirt worden, welche sich zur Zeit der Publication der mehrgedachten K. Verordnung vom 21sten November 1830 nicht mehr in dem Eigenthume des Verpfänders befanden, sei es, daß der Übergang des Eigenthums auf einem universellen oder auf einem singulairen Titel beruhete.

Ergiebt sich, daß solche Hypotheken noch nicht in das Hypotheken-Buch des Gerichts, welchem die dingliche Gerichtsbarkeit über die verhypothecirte unbewegliche Sache competirt, eingetragen worden, so haben die Kirchen-Commissarien diese Eintragung nach Maßgabe der darüber ertheilten gesetzlichen Vorschriften unverweilt zu veranlassen.

---

*) Bd. II. pag. 696.

Digitized by Google

2. Dafern der um die Eintragung angegangene Richter diese abschlägt, oder die Sache zum processualischen Verfahren verweiset, ist darüber, vorbehältlich der etwa erforderlichen, von den Kirchen-Commissarien zu ergreifenden schleunigen Maßregeln sofort an Uns Bericht zu erstatten.

3. Die durch diese Eintragungen erwachsenden Kosten sind aus den Ärarien der betreffenden piorum corporum zu entnehmen.

4. Spätestens bis zum 1sten October d. J. ist von sämmtlichen Kirchen-Commissarien ein Verzeichniß der solchergestalt auf ihren Antrag eingetragenen Forderungen unter Angabe der verhypothecirten Sache und des Gerichts, bei welchem die Eintragung geschehen, nebst einer Specification der dadurch erwachsenen Kosten an Uns einzusenden. Die pia corpora einer und derselben Inspection sind in einen Bericht zusammen zu fassen.

5. Da das durch diese Eintragungen bewirkte Vorzugsrecht nur dann eintritt, wenn die verhypothecirte unbewegliche Sache zur Zeit der Publication der mehrgedachten K. Verordnung bereits auf einen andern Eigenthümer, als den ursprünglichen Debitor übergegangen war; so machen Wir es den sämmtlichen Kirchen-Commissarien hiedurch zur Pflicht, künftig bei der ihnen obliegenden Revision und Monitur der Rechnungen der piorum corporum darauf zu achten, ob die als Hypotheken für deren Capital-Forderungen haftenden Immobilien in andere Hände übergegangen sind, und wenn sich solches ergiebt, die Sicherheit der neuen Schuldner zu prüfen, namentlich eine Verbürgung der Ehefrauen derselben zu veranlassen, und wenn desfalls Zweifel über die fernere Sicherheit eintreten, oder die Bürgschaft der Ehefrau verweigert wird, die zur Sicherstellung der betreffenden Forderungen nöthigen Maßregeln zu ergreifen, auch dem Befinden nach an Uns darüber zu berichten.

Wir vertrauen zu sämmtlichen Uns untergebenen Kirchen-Commissarien, daß sie bei der Wichtigkeit des obwaltenden Interesses der piorum corporum den Vorschriften des gegenwärtigen Ausschreibens genau nachzukommen, sich angelegen sein lassen werden.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an sämmtliche diesem untergebenen Kirchen-Commissarien, die Wahrnehmung der gutsherrlichen und erbenzinsherrlichen Gerechtsame bei den von Kirchen, Capellen, geistlichen Stiftungen und Pfarren relevirenden Meier- und Erbenzins-Gütern betr., vom 30sten Mai 1839. (III. 71.)

Da es wiederholt bemerkt worden, daß Zweifel darüber entstanden sind, wem die Wahrnehmung der gutsherrlichen und erbenzinsherrlichen Gerechtsame bei den von Kirchen, Capellen, geistlichen Stiftungen und Pfarren relevirenden Meier- und Erbenzins-Gütern

Digitized by Google

obliege, so haben Wir es für angemessen erachtet, nach zuvor eingeholter Genehmigung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, nachfolgende Vorschriften hiemit zu ertheilen.

1. In soweit es bisher in einem Kirchspiele hergebracht ist, daß die Ertheilung der Meier- und Erbenzins-Briefe Namens der Kirchen, Capellen und Pfarren durch die Kirchen-Commissarien, oder die Prediger und die Juraten, oder durch die Prediger allein wahrgenommen wird, behält es dabei sein Verbleiben; es sind jedoch in allen Fällen die Meier- und Erbenzins-Briefe, deren Ausfertigung nicht durch die Kirchen-Commissarien erfolgt, diesen vor der Aushändigung an die Meier- und Erbenzins-Pflichtigen zur Prüfung und eventuell zur Bestätigung vorzulegen.

Wenn über das Herkommen in einem Kirchspiele Zweifel entstehen, so ist darüber Unsere Entscheidung einzuholen.

2. Wenn Meier- oder Erbenzins-Briefe über Meier- und Erbenzins-Güter der Kirchen, Capellen, Stiftungen und Pfarren zum ersten Male zu ertheilen sind, so muß darüber an Uns berichtet werden.

3. So oft es erforderlich erscheint, daß dem Meier- oder Erbenzins-Manne seine Meier- oder Erbenzins-Rechte entzogen werden, weil er seinen Verpflichtungen gegen die Guts- oder Erbenzins-Herrschaft nicht gebührend nachkommt, ist von den Kirchen-Commissarien zu weiterer Verfügung an Uns zu berichten.

Wird dagegen wegen Schulden des Pflichtigen der Verkauf des Meier- oder Erbenzins-Guts unter Vorbehalt der guts- oder erbenzinslichen Rechte von dem zuständigen Gerichte erkannt, so ist die Erklärung über Annahme des Käufers als Meier- oder Erbenzins-Mannes von denjenigen abzugeben, welchen nach §. 1. die Ausfertigung des Meier- oder Erbenzins-Briefes zukommt.

Prediger und Juraten haben jedoch vor Abgabe ihrer Erklärung jedes Mal den schriftlichen Consens der Kirchen-Commissarien einzuholen.

4. Die Ertheilung der Consense zu Verpfändungen des Meier- und Erbenzins-Guts behalten Wir Uns ausschließlich bevor, so wie auch die Genehmigung derjenigen Rechtsgeschäfte, durch welche die Verpflichtungen der Meier- oder Erbenzins-Leute verändert, ferner Gegenstände des Meier- oder Erbenzins-Nexus diesem entzogen werden sollen, nur von Uns, vorbehältlich etwaiger vorgängiger Berichtserstattung an K. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, abhängt.

Ferner kann in Folge Aussterbens der Familie des Meier- oder Erbenzins-Mannes auf den Grund des Heimfalles eine anderweite Bemeierung oder Erbenzins-Verleihung nur nach vorgängiger Einholung Unserer Genehmigung geschehen.

5. Die guts- und erbenzinsherrliche Bestätigung der Ehestiftungen, Hofes-Übergabe-Contracte und Abfindungs-Verträge soll, je nachdem es in den einzelnen Kirchspielen hergebracht ist, auch fernerhin von den Kirchen-Commissarien, oder den Predigern und Juraten, oder den Predigern allein ertheilt werden, wenn solches aber nicht von den Kirchen-Commissarien unmittelbar geschieht, so ist deren

Digitized by Google

Zustimmung sofort einzuholen, und daß solche ertheilt worden, in der Consens-Urkunde zu bemerken.

6. Wenn die im §. 5. erwähnten Verträge die Zustimmung der sämmtlichen dabei interessirten Theile nicht finden, oder wenn solche außer der gewöhnlichen Regel: »Längst Leib, längst Gut« noch sonstige Verabredungen über die künftige Succession betreffen, oder die Übertragung der Stelle mit Übergehung des gesetzlichen Anerben, oder an einen Dritten mit Übergehung der Descendenz des letzten Wirthes bezielen, oder wenn bei solchen sonstige besondere Bedenklichkeiten hervortreten, so ist vor Ertheilung der Bestätigung Unsere Entscheidung einzuholen.

7. Die Vorschriften dieses Ausschreibens finden auf die Meier- und Erbenzins-Güter solcher Kirchen, Capellen und Stiftungen, deren Rechnungen zur Revision an Uns nicht eingesandt werden, keine Anwendung, dagegen sind dieselben, vorbehältlich etwaiger Patronat-Rechte, auch auf die Meier- und Erbenszins-Leute der Patronat- und sonstigen Pfarren Unseres Geschäfts-Districts anzuwenden, hinsichtlich deren bisher Melioramenten- und Theilungs-Vergleiche zu Unserer Bestätigung gelangt sind. Dafern aber bei diesen besondere Rechte der Pfarrpatrone die Anwendung vorstehender Vorschriften unthunlich machen sollten, so ist darüber von den Kirchen-Commissarien in vorkommenden Fällen an Uns Bericht zu erstatten.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß in den Fällen, in welchen dieses Ausschreiben nicht zur Anwendung kommt, die bisher befolgten Grundsätze keine Abänderung durch dasselbe erleiden.

8. Wegen Behandlung der Ablösungssachen, bei welchen geistliche Güter und Stellen betheiligt sind, behält es bei den desfalls ertheilten besonderen Vorschriften sein Verbleiben.

Sämmtliche Uns untergebene Kirchen-Commissarien, Prediger und Juraten haben dieses Ausschreiben, welches in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden soll, gebührend zu befolgen.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten in ihrem Geschäfts-Bezirke, die Einwirkung der Landdrosteien bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen betr., vom 24sten Mai 1824. (III. 122.)

Nachdem Wir von dem K. Cabinets-Ministerio über die im §. 7. № 7. der K. Verordnung vom 18ten April 1823 *) vorgeschriebene Einwirkung der Landdrosteien bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen mit näheren Bestimmungen und einer Vorschrift über den dabei zu beobachtenden Geschäftsgang versehen sind: so theilen Wir den Obrigkeiten daraus dasjenige, was sie zunächst angeht, in Folgendem mit.

*) s. oben Th. III. pag. 788.

Digitized by Google

1) Die vorläufige Einleitung des Bauwesens der Kirchen, Pfarren und Schulen liegt den Kirchen-Commissarien, und wo solche unter diesen oder ähnlichen Namen nicht bestehen, dem damit beauftragten weltlichen Beamten mit Zuziehung des Superintendenten oder Pfarrers und der Kirchen-Vorsteher ob.

Diese können alle Reparaturen geistlicher Gebäude, insofern sie den Totalbetrag von 10 Rthlr. Conventions-Münze an Geld und an Diensten nicht überschreiten, ohne Einholung höherer Genehmigung vornehmen lassen, und den Kostenbetrag bewilligen. Sie sind aber verpflichtet, über solche Reparaturen jedesmal schriftliche Anweisungen dem Kirchen-Rechnungsführer zuzufertigen.

2) Alle Reparaturen und Bauten, deren Werth nach dem Anschlage obige Summe überschreitet, unterliegen der Genehmigung des K. Consistorii. Letzteres hat die Ausführung aller Reparaturen und Bauten, deren veranschlagter Werth die Summe von 100 Rthlr. Conventions-Münze nicht übersteigt, nach vorgängiger Prüfung und Revision in dem Falle für sich allein zu genehmigen, wenn die baar erforderlichen Kosten verfassungsmäßig allein, ohne Geldbeiträge der Gemeinde in Anspruch zu nehmen, aus dem Kirchen-Ärario erfolgen müssen und können.

Sind aber Geldbeiträge der Gemeinde dazu erforderlich, oder überschreitet der veranschlagte Werth der Reparatur oder des Neubaues die Summe von 100 Rthlr. Conventions-Münze, so hat das K. Consistorium mit der K. Landdrostei darüber zu communiciren.

3) Die Kirchen-Commission, oder die deren Stelle vertretende Behörde, hat bei jeder Reparatur und bei jedem Bau

a. die Nothwendigkeit oder den Nutzen,
b. die Einrichtung des Baues, und
c. den Kostenpunct

zu prüfen. Alle diese drei Puncte werden von derselben einzeln und vollständig vorbereitet, und mit der Gemeinde, insofern letztere bei der Ausführung zu concurriren hat, berathen.

Ist der Bau von der Art, daß dazu höhere Genehmigung erforderlich ist, und sind von der Gemeinde gegen die Nothwendigkeit oder gegen den Nutzen des Baues Bedenklichkeiten erhoben worden, so muß darüber sofort an das K. Consistorium berichtet werden. Wenn aber jener erste Punct ins Reine gebracht ist, so hat die Kirchen-Commission oder die sie vertretende Behörde von einem Kunstverständigen Riß und Kosten-Anschlag anfertigen zu lassen, und diese mit ihren gutachtlichen Vorschlägen über die Herbeischaffung der Kosten dem K. Consistorio einzusenden, welches sodann in den namhaft gemachten Fällen mit der K. Landdrostei Communication zulegt.

4) Wenn mehrere Gemeinden aus verschiedenen Landdrostei-Bezirken in einem gemeinschaftlichen Kirchen- oder Schulverbande stehen, so concurrirt nur diejenige Landdrostei, in deren Bezirk der Kirchen-, Pfarr- oder Schulbau vorzunehmen ist.

5) Ist der Bau nach Maaßgabe der Umstände entweder vom K. Consistorio allein, oder von diesem nach vorgängiger Communication

Digitized by Google

mit der K. Landdrostei und im Einverständniß mit derselben, oder endlich in Ermangelung solches Einverständnisses von dem K. Ministerio genehmigt: so wird derselbe unter der Ober-Direction des K. Consistorii von den Kirchen-Commissarien, oder wo diese nicht vorhanden sind, durch einen damit zu beauftragenden Beamten unter sorgfältiger Befolgung des genehmigten Risses und Kosten-Anschlags, und wenn die Schwierigkeit oder die Wichtigkeit des Baues es erfordert, unter der technischen Leitung eines mit Genehmigung des K. Consistorii zuzuziehenden Bauverständigen ausgeführt.

Jeder in Kirchen- und Schul-Bausachen mit Unternehmern, Lieferanten, Baumeistern, Künstlern und Handwerkern zu machende Contract ist bei dem Amte, in welchem die Kirche, Pfarre oder Schule belegen ist, abzuschließen.

In der Regel sind Mindest-Licitationen, wegen der damit hinsichtlich der Dauer der Gebäude und der Beschaffenheit der Materialien verbundenen Gefahren, zu vermeiden.

Die Führung einer vollständigen Bau-Rechnung wird einem dazu tüchtigen Kirchen-Juraten oder Kirchen-Vorsteher, oder in Ermangelung eines solchen einem am Orte oder in der Nähe des Baues wohnenden Officianten, oder einem sonstigen brauchbaren cautionsfähigen Manne übertragen, welcher wegen der zu verrechnenden Gelder eine verhältnißmäßige Caution zu leisten hat.

Während dem Baue und unmittelbar nach Beendigung desselben haben die Kirchen-Commissarien, oder der mit der Bau-Aufsicht beauftragte Beamte, zu untersuchen und bei wichtigern Bauten durch einen Kunstverständigen untersuchen zu lassen, ob der Bau in allen Stücken dem Riß und Anschlage gemäß ausgeführt worden ist, und haben diese darüber dem K. Consistorio spätestens bei Einreichung der Bau-Rechnung und der Belege Bericht zu erstatten.

Die Revision und Abnahme der Bau-Rechnung geschieht vom K. Consistorio.

6) Übrigens werden unbezweifelt gegründete, fest bestimmte und unbestrittene Natural- und Geldleistungen der Gemeinden zu sonstigen kirchlichen und Schulzwecken, außer den Bauten, nach wie vor unter Autorisation des K. Consistorii von den Kirchen-Commissionen oder von den deren Stelle vertretenden Behörden verfügt. Dahin gehören z. B. die Fuhren für den Transport der Kirchendiener, Vicarienfuhren, Visitations- und Synodalfuhren, Visitationskosten, Introductionskosten, Aufstellungskosten u. s. w.

Soll aber die Kirchen- und Schulgemeinde ratione quanti durchaus unbestimmte oder außerordentliche Geld- oder Natural-Beiträge leisten: so cummunicirt das K. Consistorium darüber zuvor mit der K. Landdrostei, und wenn solche damit einverstanden ist, sorgt das K. Consistorium für die Ausführung auf die bisherige Art.

Die Obrigkeiten haben sich diese Bestimmungen zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden Fällen dienen zu lassen.

Digitized by Google

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an die weltlichen Kirchen-Commissarien in den Herzogthümern Bremen und Verden, die Anstellung von Kirchen-Baumeistern betr., vom 24sten Januar 1829. (III. 15.)

Das K. Cabinets-Ministerium hat die Anstellung von vier Kirchen-Baumeistern in den Herzogthümern Bremen und Verden genehmiget; und der Zweck dieser Anordnung, der Umfang der von diesen Baumeistern zu verrichtenden Geschäfte und die Größe der einem Jeden derselben überwiesenen Bau-Districte, Superintendenturen und Kirchspiele sind aus den beiden Anlagen, aus der Instruction für Kirchen-Baumeister und aus dem Verzeichnisse der Bau-Districte und der für dieselben angestellten Kirchen-Baumeister zu ersehen. Daher theilen Wir diese den weltlichen Kirchen-Commissarien zu ihrer Nachricht mit und beauftragen dieselben zugleich, die in ihren Geschäfts-Bezirken angestellten Juraten und Rechnungsführer von dem Inhalt beider Anschlüsse in Kenntniß zu setzen und ihnen folgende Vorschriften bekannt zu machen, welche ihnen außer denen, die schon im 15ten §., der Instruction für Kirchen-Commissarien enthalten sind, zur Nachachtung dienen sollen.

1) Die Juraten und Rechnungsführer haben vor dem Ausgange des November-Monats in jedem Jahre dem weltlichen Kirchen-Commissaire in ihrem Kirchspiele sowohl die Bau-Rechnungen des letzten und laufenden Jahres zuzustellen, als auch die im nächsten Jahre nothwendigen Reparationen der geistlichen Gebäude anzuzeigen, und widrigenfalls zu gewärtigen, daß diese nicht genehmiget und die dafür eigenmächtig verwandten Kosten nicht aus den Kirchen-Ärarien entnommen, sondern diejenigen zur Erstattung derselben verurtheilt werden sollen, welche Unsere Ratification weder sich erbeten, noch erhalten haben.

2) Sie müssen die wahre Beschaffenheit solcher Reparaturen darstellen, die Gründe ihrer Nothwendigkeit angeben, genaue, von Werkverständigen verfertigte, Kosten-Anschläge beifügen und zugleich anzeigen:

a. ob die jährlichen Revenüen der Kirchen-Ärarien zur Bestreitung der Reparations-Kosten hinreichen;
b. ob vielmehr ein Zuschuß erforderlich sei;
c. woher dieser erfolgen könne oder müsse;
d. ob und zu welchen Preisen die Bau-Materialien an Ort und Stelle angekauft, und
e. ob und wie lange die Reparaturen ohne Gefahr aufgeschoben werden können.

3) Wenn der weltliche Kirchen-Commissarius genaue Anzeigen dieser Art erhalten hat, wird er nach Beschaffenheit der Sache entweder die Reparaturen sogleich bei K. Consistorio in Vorschlag bringen, oder nachdem er vorher die Nothwendigkeit und die zweckmäßigste Ausführung des beabsichtigten Baues durch den ihm beigegeben Kirchen-Baumeister hat untersuchen lassen, dessen Gutachten zugleich mit dem seinigen dieser Landesbehörde überreichen und von derselben weitere Verhaltungsregeln erwarten. Die Juraten

Digitized by Google

aber dürfen nicht eher, als bis diese vorgeschrieben sind, etwas anordnen und müssen sich dieselben zur Richtschnur ihres Verfahrens dienen lassen.

4) Es wird der für den betreffenden Bau-District angestellte Kirchen-Baumeister in den drei ersten Monaten dieses Jahres, alle in seinem Bau-Districte befindlichen geistlichen Gebäude, in Zukunft aber, und in der Regel jährlich nur die Hälfte derselben und deren bauliche Beschaffenheit genau untersuchen, die ausgeführten Bauten besichtigen und mit den Bau-Rechnungen vergleichen, die neuen Bau-Vor- und Anschläge für das nächste Jahr prüfen und andere, in der angeschlossenen Instruction angegebene, Geschäfte in jedem Kirchspiele verrichten. Die Juraten aber und Kirchen-Rechnungsführer haben dessen Vorschriften genaue Folge zu leisten und keine Änderungen nach ihrem Gutdünken zu treffen, oder sehr unangenehme Verfügungen des K. Consistorii zu erwarten.

5) Wenn unvorhergesehene Unglücksfälle eine schleunige Reparatur nothwendig machen, so dürfen die Juraten nicht eigenmächtige und einseitige Vorkehrungen und Verfügungen beschließen und treffen, wenn sie sich nicht die in der ersten Vorschrift angedroheten Strafen zuziehen wollen, sondern müssen dieses sofort dem weltlichen Kirchen-Commissaire anzeigen, welcher sodann nach gemeinschaftlicher Berathschlagung zweckmäßige Maaßregeln ergreifen oder vorschreiben, aber auch über den verursachten Schaden und über die Art und Weise, wie man denselben ausgebessert und größeren Nachtheilen und Gefahren vorgebeugt hat, sogleich einen Bericht an das K. Consistorium erstatten wird.

Sollte jedoch die Reparatur so eilig und dringend sein, daß durch deren Aussetzung bis zur Anordnung des weltlichen Kirchen-Commissairs Gefahr oder Nachtheil für das Gebäude oder die Bewohner desselben mit Grund zu besorgen wären: so kann zwar zu deren Abwendung von den Juraten das Nöthige vorläufig angeordnet werden, es haben aber dieselben dem weltlichen Kirchen-Commissaire hiervon sofort Anzeige zu machen und sowohl die Genehmigung der vorläufigen Anordnungen, als die Instruction für das fernere Verfahren zu erwirken.

6) Weil plötzliche Unglücksfälle nicht selten ihren Grund darin haben, daß die Juraten nicht zu rechter Zeit auf die nöthige Ausbesserung bedacht gewesen sind, sondern durch Unachtsamkeit und Sorglosigkeit den Schaden veranlaßt oder vergrößert, und die Schadhaftigkeit zu spät bemerkt und angezeigt haben: so wird das K. Consistorium, nach Beschaffenheit der Umstände, dem ernannten Kirchen-Baumeister eine genaue Untersuchung der Sache auftragen und, wenn dadurch eine solche Vermuthung völlig begründet werden sollte, die Schuldigen zu empfindlichen Geldbußen oder gar zur Erstattung der Reparationskosten verurtheilen.

7) Dieselbe Strafe haben die Juraten zu erwarten, wenn sie eine an und für sich gar nicht eilige Reparatur eigenmächtig anordnen, ohne vorher die Genehmigung der Kirchen-Commissarien oder des K. Consistorii sich erbeten und erhalten zu haben.

8) Übrigens versteht es sich von selbst, daß an solchen Orten, wo die nächste und unmittelbare Aufsicht über die geistlichen Ge-

Digitized by Google

bäude und die Sorge für deren Erhaltung und Ausbesserung nicht so sehr den Juraten, als den Gemeinden selbst oder deren Deputirten, Bevollmächtigten und Vorstehern, entweder allein oder in Gemeinschaft mit den Kirchen-Patronen, übertragen und überlassen ist, von diesen ebenfalls obige Vorschriften zu befolgen sind.

Wir hegen zu den weltlichen Kirchen-Commissarien das Vertrauen, daß sie die ihnen untergeordneten Kirchen-Juraten und Rechnungsführer nicht nur mit den ihnen von Uns vorgeschriebenen Pflichten bekannt machen, sondern auch zur genauen Erfüllung derselben anhalten werden.

Instruction

für den Kirchen-Baumeister.

Das K. Cabinets-Ministerium hat, nach der Anordnung von Kirchen-Commissionen und 16 Superintendenturen in den Herzogthümern Bremen und Verden, genehmiget und beschlossen, daß der Geschäftsgang und das Verfahren bei den kirchlichen Bau-Angelegenheiten in technischer Hinsicht zweckmäßiger regulirt, und daher

1) die geistlichen Gebäude nicht nur bei erforderlichen Bauten und Reparaturen von Kunstverständigen untersucht, sondern auch zur bessern Conservation einer beständigen kunstgemäßen Aufsicht übergeben;
2) die Untersuchungen der Gebäude, wenn auch nicht jährlich, doch wenigstens alle zwei Jahre vorgenommen werden, mit denselben die Aufstellung und Revision von Kosten-Anschlägen, Behuf der Abstellung aller entdeckten Mängel, verbunden, und die Anträge auf Neubaue oder Reparationen zur gehörigen Zeit bei den Kirchen-Commissarien gemacht;
3) diese Bauten und Ausbesserungen, wenn sie beendigt sind, nebst den Bau-Rechnungen, in jedem Kirchspiele, einer sorgfältigen technischen Revision unterzogen;
4) vorläufig und bis auf weitere Verfügung vier abgeschlossene und nach den Superintendenturen oder Inspectionen zu bestimmende Bau-Districte gebildet und eben so vielen Kirchen-Baumeistern überwiesen werden sollen.

Diesem Beschlusse zufolge sind vier Bau-Districte so eingerichtet worden, daß der erste 3, der zweite 6, der dritte 4, der vierte 3 Superintendenturen und zwar ein Jeder derselben diejenigen begreifen wird, die in dem angeschlossenen Verzeichnisse von Bau-Districten, Superintendenturen und Kirchen angegeben sind. Nachdem nun der sich zur Leitung der Bausachen im Districte, in Gemeinschaft mit den in demselben angestellten weltlichen Kirchen-Commissarien, bereitwillig erklärt hat: so wird ihm diese von dem K. Consistorio, im Einverständnisse mit der hiesigen K. Landdrostei, übertragen und Folgendes bestimmt, was ihm theils zur Nachricht, theils zur Nachachtung dienen soll und wird:

§. 1. Es werden demselben im December-Monate eines jeden Jahrs von den weltlichen Kirchen-Commissarien die sämmt-

Digitized by Google

lichen, von allen im Bau-Districte angestellten Juraten und Rechnungsführern entworfenen Bau-Rechnungen des letzten und laufenden Jahres und die Bau-Vorschläge derselben für das nächste Jahr in der Absicht mitgetheilt werden, um sie bei seiner nächsten Umreise sorgfältig zu prüfen und sein Gutachten über dieselben abzustatten.

§. 2. Wenn der Kirchen-Baumeister diese Bau-Rechnungen und Bau-Vorschläge gesammelt hat, so macht er in den ersten Monaten des Jahrs, sobald die Witterung es nur irgend gestattet, die Umreise nach den in seinem Bau-Districte befindlichen Kirchspielen in einer Reihefolge von Ort zu Ort dergestalt, daß, wenn er den äußersten Punct seines Districts erreicht hat, er die Rückreise über die andern Kirchspiele in demselben, die er noch nicht besucht hatte, antritt. Diese Umreise darf nur in dem Falle, daß die rauhe Witterung einen nachtheiligen Einfluß auf die Besichtigung der geistlichen Gebäude und die Erreichung des beabsichtigten Zwecks haben kann und wird, etwas verspätet, aber nicht deßwegen aufgeschoben werden, weil einige Bau-Rechnungen und Bau-Vorschläge noch nicht überreicht sind. Weil indessen der zweite und dritte Bau-District von größerem Umfange sind, als der erste und vierte: so werden den für dieselben angestellten Kirchen-Baumeistern zwei Umreisen bewilliget, und zwar im zweiten District eine für die Superintendenturen Osterholz, Hagen und Stotel, und die andere für die Superintendenturen Ottersberg, Rotenburg und Verden; im dritten District eine für die Superintendentur Himmelpforten und die andere für die Superintendenturen Kehdingen, Neuhaus und Land Wursten.

§. 3. Auf der ersten Umreise in diesem Jahre besucht der Kirchen-Baumeister alle zu seinem Bau-Districte gehörigen Kirchspiele ohne Ausnahme und in der Absicht, um sowohl die ihm mitgetheilten Bau-Rechnungen genau zu revidiren, das wirklich Ausgeführte mit denselben zu vergleichen, sie zu moniren oder zu attestiren, als auch die neuen Bau-Vorschläge sorgfältig zu beurtheilen und zu verbessern, oder, wenn es erforderlich sein und ihm scheinen sollte, andere zu entwerfen und diese mit Handzeichnungen zu erläutern. Zugleich aber benutzt er diese Gelegenheit, den baulichen Zustand und die wahre Beschaffenheit und innere Einrichtung aller, an jedem Orte vorhandenen geistlichen Gebäude so genau kennen zu lernen, daß er durch die Untersuchung derselben und durch das Nachlesen desjenigen, was er sich hierüber und aus den ältern Anschlägen angemerkt und aufgezeichnet hat, in den Stand gesetzt wird, die neuen Bau-Vorschläge in den nächsten Jahren, wenigstens größtentheils, sogleich beurtheilen zu können, ohne diese Gebäude vorher und noch einmal so genau, wie auf der ersten Umreise, zu besichtigen.

§. 4. Auf den Umreisen der folgenden Jahre besucht der Baumeister in der Regel nur etwa die Hälfte der ihm übergebenen Kirchspiele, und besonders diejenigen, aus welchen ihm Bau-Rechnungen zur Revision sind zugestellt und Bau-Vorschläge von den Juraten übergeben worden, die sich aus den von ihm schon gesammelten Notizen nicht aufklären lassen, oder wo die Kirchen-Commissa-

Digitized by Google

rien eine neue Untersuchung der geistlichen Gebäude an Ort und Stelle für nützlich oder gar nothwendig erachtet haben. Sollte indessen derselbe nach Verlauf von zwei Jahren aus dem einen oder andern Kirchspiele gar keine Mittheilung und Anzeige dieser Art erhalten haben, so wird dasjenige, was er auf der ersten Umreise gehört, gesehen und aufgezeichnet hat, seine Vermuthung begründen können, daß dieses entweder aus dem guten baulichen Zustande der Gebäude zu erklären sei, oder auf eine Fahrlässigkeit der Juraten und Rechnungsführer schließen lasse. Im letztern Falle sind von ihm die weltlichen Kirchen-Commissarien hierauf aufmerksam zu machen.

§. 5. Bei jedem Besuch eines Kirchspiels muß der Baumeister

1) auf einem oder mehreren besonderen Bogen Papier genau notiren, in welchem Zustande er die kirchlichen Gebäude vorgefunden habe, welche Baumängel von ihm entdeckt worden und wie lange die Ausbesserung derselben noch ohne Nachtheil aufgeschoben werden könne;
2) solche Notizen in seiner Kirchenbau-Registratur sorgfältig aufbewahren und sowohl bei der Beurtheilung neuer Bau-Rechnungen und Vorschläge, als bei der Bestimmung seines künftigen Verfahrens zu Grunde legen;
3) wenn er findet, daß die Gebäude nicht ordnungsmäßig bewohnt, im Dach und Fach erhalten, gegen den nachtheiligen Einfluß der Witterung und Verderb durch Unordnung gehörig geschützt und haushälterisch genutzt und conservirt, sondern vielmehr vernachlässiget, über die Gebühr verwohnt, gemißbraucht und ruinirt werden, dieses den weltlichen Kirchen-Commissarien anzeigen, und
4) die Juraten ebenfalls auf diejenigen Vernachlässigungen, die nicht selten den schnellen Ruin der Gebäude herbeiführen, aufmerksam machen und über die Behandlung derselben belehren.

§. 6. Der Baumeister hat eine Kirchenbau-Registratur zu bilden, in welcher alle Papiere und Acten, die den ihm angewiesenen Bau-District betreffen, sorgfältig aufzubewahren und so zu ordnen sind, daß für jede Superintendentur ein besonderes Fach und in demselben für jedes Kirchspiel ein eigenes Convolut bestimmt wird, damit sowohl alle Acten, die nachzusehen sind, sogleich aufgefunden, als auch einzelne Superintendenturen, zugleich mit sämmtlichen, sich auf dieselben beziehenden Acten, Notizen und Nachweisungen einem andern Bauverständigen, wenn und so oft dieses verfügt werden sollte, ohne viele Mühe und Schwierigkeit übergeben werden können. Zu den wichtigeren Papieren dieser Art gehören Auszüge aus Kirchenbau-Rechnungen. Denn der Kirchen-Baumeister wird zwar nicht verlangen können, daß, wie den Kirchen-Commissarien, so auch ihm besondere Abschriften derselben zum beständigen Gebrauch und Nachsehen überliefert werden, aber doch nicht unterlassen dürfen, aus den ihm auf kürzere oder längere Zeit überreichten Bau-Rechnungen alles, was zu seiner Nachricht und Benutzung dienen kann, auszuziehen und besonders aufzuzeichnen, an welchen geistlichen Gebäuden in einem jeden Kirchspiele man

Digitized by Google

etwas ausgebessert und wie viel dieses gekostet habe. Wenn er gleichwohl dann und wann wünschen sollte, die vollständigen Bau-Rechnungen vergleichen zu können, so wird ihm die Einsicht und Mittheilung derselben weder von den weltlichen Kirchen-Commissarien, noch von den Predigern verweigert werden.

§. 7. Der Kirchen-Baumeister hat, wenn er die geistlichen Gebäude besichtiget und die Anzeigen der Bauten und die Bau-Rechnungen revidirt, ein besonderes Augenmerk auf die Baumaterialien, und sowohl auf deren Beschaffenheit und Preise, als auf die Art und Weise, wie man sie anzukaufen und herbeizuschaffen pflegt, wie auch auf die Ansätze und Forderungen der Handwerker und Tagelöhner, auf deren Kenntnisse, Arbeiten und Verfahren zu richten; alles dieses mit den Notizen, die er in andern Kirchspielen gesammelt und aus den Bau-Rechnungen derselben geschöpft hat, zu vergleichen; den Juraten anzuzeigen, wie bessere und wohlfeilere Materialien angeschafft werden können; diejenigen Handwerker, deren Kenntnisse, Thätigkeit und Arbeiten vorzüglicher und deren Forderungen billiger und geringer sind, durch Anstellungen an mehren Orten zu belohnen, die unwissenden aber und nachlässigen oder betrüglichen zurückzusetzen, obgleich sie ihm empfohlen werden. Es ist jedoch ein Handwerker, der an demselben Orte wohnt, wo etwas gebauet und reparirt werden soll, dem auswärtigen vorzuziehen, wenn beide sich an guten Eigenschaften gleichen.

§. 8. Bei der Veranschlagung neuer Bauten und der Umänderung der innern Einrichtung der Gebäude oder Haupt-Reparaturen ist auf Zweckmäßigkeit und Dauer das erste Augenmerk zu richten. Schönheit oder Zierlichkeit ist die untergeordnete Rücksicht, welcher zu Liebe jenen beiden Erfordernissen durchaus nichts entzogen werden darf. Auch muß die möglichste Kosten-Ersparung unbeschadet des Zwecks, wie bei allen Bauten und Reparaturen, so vorzüglich und stets bei größeren und kostspieligeren, beachtet und erwirkt werden.

§. 9. Wenn eine Handzeichnung hinreicht, um sowohl über die Vor- und Anschläge Licht zu verbreiten, als auch den Handwerkern zur Anleitung und Vorschrift, wie alles einzurichten und auszuführen sei, dienen zu können, so sind ausgearbeitete Risse nicht zu liefern. In solchen Fällen aber, wo sie erforderlich sind, um das Ganze anschaulich zu machen und große Nachtheile und Mißgriffe zu verhüten, — bei Neubauten und beträchtlichen Reparaturen — müssen sie dem Gutachten beigefügt werden. Sollen indessen Handwerker nach denselben arbeiten, so ist der mit den Vorschlägen eingesandte Riß zu Grunde zu legen und ohne ausdrückliches Verlangen nicht in duplo anzufertigen.

§. 10. Die Resultate der jährlichen Bau-Besichtigungen sind, wo möglich, auf der Umreise selbst den weltlichen Kirchen-Commissarien zuzustellen, damit sie sofort zur Ratification oder Verfügung des K. Consistorii befördert werden können. Es sind aber sämmtliche Bausachen in der Regel schon im März, *spätestens aber in den ersten acht Tagen des April-Monats* an die Kirchen-Commissarien abzuliefern, (sofern solches nicht schon auf der Umreise geschehen ist,) damit theils den Lieferanten und Handwerkern der endliche Abschluß ihrer Rechnungen nicht über die Gebühr

Digitized by Google

vorenthalten werde, theils zur Ausführung der Bauten im nächsten Sommer die Voranstalten schon im April- und Mai-Monate getroffen werden können.

§. 11. Wenn außerordentliche Bauten auszuführen sind, welche eine kunstverständige Leitung des Baues, und eben daher sowohl die öftere Gegenwart des Baumeisters an der Baustelle, als mehrere Arbeiten, Besorgungen und Verfügungen desselben erfordern, so wird er dazu besonders beauftragt werden. Alsdann aber ist die Commissions-Rechnung für Bau-Arbeiten ebenfalls besonders anzufertigen und der Bau-Rechnung beizulegen.

§. 12. Dem Baumeister wird das am heutigen Tage an die weltlichen Kirchen-Commissarien erlassene Consistorial-Ausschreiben, Bausachen betreffend, hiebei zur Nachricht mitgetheilt, und es hat derselbe nicht nur darauf zu achten, ob und wie von den Juraten die in demselben enthaltenen Vorschriften befolgt werden, sondern auch, wenn dieselben Vorwürfe oder Strafen verdienen sollten, dieses den weltlichen Kirchen-Commissarien anzuzeigen und deren Berichte an das K. Consistorium zu motiviren.

§. 13. Die jetzige Anstellung der Kirchen-Baumeister ist als ein reines Commissorium anzusehen, welches jederzeit sowohl von den committirenden Behörden zurückgenommen, als auch von den Committirten zurückgegeben werden kann.

§. 14. Dem Kirchen-Baumeister werden einstweilen und bis dahin, daß ein jährliches Fixum bestimmt werden kann und wird, folgende Vergütungen für seine Bemühungen bewilliget:

1) Diäten außer seinem Hause	2	Rthlr.	— Ggr.
2) Meilengelder, für die jetzige Postmeile . .	1	=	— =
3) für Hausarbeiten:			
a. für Berichte und Gutachten à Bogen . und in besonderen wichtigen und schwierigen Fällen.	1	=	8 bis 16 = — =
b. für Kosten-Anschläge, à Bogen zu voll	1	=	12 =
c. für Entwürfe und Zeichnungen nach billigen nöthigenfalls zu ermäßigenden Ansätzen;			
4) für Porto und andere Ausgaben nach den anzugebenden Auslagen.			
5) Copialien, à Bogen	—	=	2 =

Alles in Conventions-Münze.

Die Diäten, Reisegelder und Auslagen, welche durch die jährlichen Umreisen entstehen, sind von denjenigen Kirchen-Ärarien und Gemeinden, deren geistliche Gebäude inspicirt sind, gemeinschaftlich zu bezahlen, und daher ist von dem Kirchen-Baumeister jedesmal nach Beendigung der Geschäftsreise eine Berechnung derselben, nebst einer Repartition auf die einzelnen Kirchen, dem K. Consistorio einzureichen. Dagegen sind die Hausarbeiten jeder einzelnen Kirchen-Gemeinde, für welche dieselben erforderlich gewesen, oder ihrem Kirchen-Ärar besonders zu berechnen und die Repartition hinzuzufügen, damit solche ratificirt und aufgebracht werden.

Sollte indessen über kurz oder lang eine Fixirung der Kirchen-Baumeister beliebt werden und solche noch bei dem Bestande der

Digitized by Google

gegenwärtigen, nur provisorischen, Eintheilung der 16 Superintendenturen der Herzogthümer Bremen und Verden in vier Bau-Districte erfolgen: so muß der Kirchen-Baumeister sich eine verhältnißmäßige Verringerung seines Gehalts alsdann gefallen lassen, wenn die Übertragung einer oder mehrerer, größerer oder kleinerer, Superintendenturen an einen andern Bauverständigen beschlossen und verfügt werden sollte.

§. 15. Die in dem beigefügten Verzeichnisse der vier Bau-Districte angegebenen Kirchen und geistlichen Gebäude, welche entweder von der Allergnädigsten Herrschaft oder von Kirchen-Patronen, ohne Concurrenz der Gemeinden, unterhalten werden, stehen nicht unter der Aufsicht der Kirchen-Baumeister; und daher sind diese Kirchspiele auch nicht von denselben zu bereisen und deren Gebäude von ihnen nicht zu untersuchen. Indessen bleibt es den Kirchen-Patronen und den Kirchen-Baumeistern unbenommen, solcherhalb besondere Verabredungen zu treffen. In diesem Falle ist der Kirchen-Baumeister, in Entstehung einer Vereinigung über dessen Remuneration, die Aufsicht über die Patronat-Kirchen-Gebäude für die hinsichtlich der übrigen Kirchspiele ihm zugebilligte Vergütung zu übernehmen verpflichtet.

Verzeichniß

der Land-Kirchen und geistlichen Gebäude, welche von den genannten Kirchen-Baumeistern zu besichtigen sind.

I. Im ersten Bau-Districte, für welchen der Wegbau-Inspector Fenkhausen zu Bremervörde als Kirchen-Baumeister angestellt ist.

A. in der Superintendentur Bremervörde:
1) Basbek. 2) Bevern. 3) Bremervörde. 4) Lamstädt. 5) Gnarrenburg und Kuhstädt. 6) Sörel;

B. in der Superintendentur Bederkesa:
7) Bederkesa. 8) Debstädt. 9) Elmlohe. 10) Holssel. 11) Lehe. 12) Ringstädt;

C. in der Superintendentur Beverstädt:
13) Beverstädt. 14) Kirchwistädt. 15) Lorstädt.

II. Im zweiten Bau-Districte, für welchen der Oeconomie-Commissair Witte zu Bremervörde als Kirchen-Baumeister angestellt ist.

A. in der Superintendentur Osterholz:
1) Blumenthal. 2) Hambergen. 3) Neukirchen. 4) Lessum. 5) Scharmbeck. 6) Worpswede;

B. in der Superintendentur Hagen:
7) Bramstädt. 8) Bruch. 9) Büttel. 10) Sandstädt. 11) Uthlede. 12) Werfabe. 13) Wulfsbüttel;

C. in der Superintendentur Stotel:
14) Bramel. 15) Geestendorf. 16) Schisdorf. 17) Stotel. 18) Wulfsdorf;

Digitized by Google

D. in der Superintendentur Ottersberg:
19) Grasberg. 20) St. Jürgen. 21) Kirchtimbke. 22) Trupe. 23) Otterstädt. 24) Willstädt und Fischerhude;
E. in der Superintendentur Rotenburg:
25) Ahausen. 26) Brokel. 27) Kirchwalsede. 28) Neukirchen. 29) Rotenburg. 30) Scheessel. 31) Schneverding. 32) Sottrum. 33) Visselhövede. 34) Wolterding;
F. in der Superintendentur Verden:
35) Achim. 36) Arbergen. 37) Daverden. 38) Lintelohe. 39) Wittlohe.

III. Im dritten Bau-Districte, welcher dem Ingenieur-Hauptmann Oppermann zu Stade als Kirchen-Baumeister überwiesen ist.
A. in der Superintendentur Himmelpforten:
1) Großenwörden. 2) Hechthausen. 3) Horst. 4) Oldendorf. 5) Kirch-Osten;
B. in der Superintendentur Kehdingen:
6) Assel. 7) Balje. 8) Bützfleth. 9) Drochtersen. 10) Freiburg. 11) Hamelwörden. 12) Krautsand. 13) Krummendeich. 14) Oderquart;
C. in der Superintendentur Neuhaus:
15) Belum. 16) Bülkau. 17) Cadenberg. 18) Geversdorf. 19) Kedingbruch. 20) Neuhaus. 21) Oberndorf. 22) Oppeln;
D. in der Superintendentur Land-Wursten:
23) Cappeln. 24) Dorum. 25) Imsum. 26) Midlum. 27) Misselwarden. 28) Mulsum. 29) Padingbüttel. 30) Spica. 31) Wremen.

IV. Im vierten Bau-Districte, welcher dem Oeconomie-Conducteur Röhl zu Stade als Kirchen-Baumeister überwiesen ist.
A. in der Superintendentur Altes Land:
1) Borstel. 2) Estebrügge. 3) Grünendeich. 4) Hollern. 5) Jork. 6) Mittelkirchen. 7) Neufeld. 8) Neukirchen. 9) Steinkirchen. 10) Twielenfleth;
B. in der Superintendentur Harsefeld:
11) Ahlerstädt. 12) Apensen. 13) Bargstädt. 14) Horneburg. 15) Mulsum;
C. in der Superintendentur Zeven:
16) Elsdorf. 17) Gyhum. 18) Heeslingen. 19) Rhade. 20) Selsingen. 21) Sittensen.

Außer diesen Kirchen und geistlichen Gebäuden giebt es auch andere, die auf Kosten der K. Domainen-Cammer oder der Kirchen-Patronen in baulichem Stande zu erhalten und von Kirchen-Baumeistern nicht zu besichtigen sind, wenn nicht etwa besondere Verträge mit denselben hierüber geschlossen werden sollten.

I. Kirchen und kirchliche Gebäude, welche auf Kosten der K. Domainen-Cammer gebauet und reparirt werden.
A. in der Superintendentur Bederkesa:
1) Flögeln;
B. in der Superintendentur Harsefeld:
2) Harsefeld. 3) Neukloster;

Digitized by Google

C. in der Superintendentur Himmelpforten:
4) Himmelpforten;
D. in der Superintendentur Osterholz:
5) Osterholz;
E. in der Superintendentur Ottersberg:
6) Lilienthal;
F. in der Superintendentur Zeven:
7) Zeven.

II. Kirchen und kirchliche Gebäude, welche auf Kosten verschiedener Kirchen-Patronen gebauet und reparirt werden.

A. in der Superintendentur Bederkesa:
1) Neuenwalde;
B. in der Superintendentur Beverstädt:
2) Altluneberg. 3) Berhövede. 4) Ose;
C. in der Superintendentur Osterholz:
5) Ritterhude;
D. in der Superintendentur Stotel:
6) Meyenburg. 7) Schwanewede;
E. in der Superintendentur Land-Wursten:
8) Altenwalde.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an die K. Kirchen-Commissarien und Kirchen-Baumeister in den Herzogthümern Bremen und Verden, einige Abänderungen der Instruction für die Kirchen-Baumeister betr., vom 17ten Januar 1833. (III. 7.)

Das K. Cabinets-Ministerium hat verschiedene von Uns, nach vorgängiger Communication mit der hiesigen K. Landdrostei, für zweckmäßig erachtete Abänderungen der ersten beiden Paragraphen der unterm 24sten Januar 1829 für die Kirchen-Baumeister erlassenen Instruction genehmigt, weswegen in Gemäßheit der Uns ertheilten Ermächtigung nachstehende Abänderungen gedachter Instruction zu deren künftiger genauen Beobachtung zur Kenntniß der K. Kirchen-Commissarien und Kirchen-Baumeister hiemit gebracht werden:

1) Zu Bau- und Reparatur-Anschlägen, welche die Summe von hundert Rthlr. für ein geistliches Gebäude und von zweihundert Rthlr. für sämmtliche geistlichen Gebäude eines und desselben Pfarr-Ortes nicht übersteigen, ist die Zuziehung der Kirchen-Baumeister und deren nachmalige an Ort und Stelle anzustellende Revision nicht erforderlich.
2) Die weltlichen Kirchen-Commissarien müssen die, in Folge vorstehender Bestimmung, zu dem Wirkungskreise der Kirchen-Baumeister gehörenden Bau- und Reparatur-Vorschläge im Monate September eines jeden Jahrs denselben mittheilen.
3) Die Kirchen-Baumeister haben die von ihnen anzustellenden Local-Besichtigungen bereits im Laufe des Monats October vorzunehmen und ihre Ausarbeitungen bis zum Schlusse des Monats December den Kirchen-Commissarien zuzustellen,

Digitized by Google

welche sie sodann mit ihrem Berichte unverzüglich dem K. Consistorio vorzulegen verpflichtet sind.

4) Die Kirchen-Baumeister sollen sich nur in den Fällen an Ort und Stelle begeben, um eine Revision vorzunehmen, wenn solches von ihnen selbst, oder von den weltlichen Kirchen-Commissarien, oder von dem K. Consistorio für nothwendig gehalten wird.

Dieses Ausschreiben ist in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung einzurücken.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an die weltlichen Kirchen-Commissarien der Herzogthümer Bremen und Verden, die Aufstellung der Anschläge über Baue geistlicher Gebäude betr., vom 28sten August 1830. (III. 244.)

Zu wiederholten Malen sind Uns Anschläge von wichtigen, an kirchlichen Gebäuden vorzunehmenden Reparaturen, selbst von Neubauen geistlicher Gebäude zugegangen, ohne daß dieselben von dem zuständigen Kirchenbaumeister aufgestellt, oder auch nur von ihm revidirt und genehmigt waren, wodurch dann ein großer Aufenthalt in der Sache aus dem Grunde nothwendig erwachsen muß, weil Wir in Gemäßheit des über die Anstellung der Kirchenbaumeister unterm 24sten Januar 1829 erlassenen Ausschreibens solche Anschläge dem zuständigen Kirchenbaumeister zuvor zur Begutachtung zuschicken müssen.

Diejenige Stelle des angeführten Ausschreibens, wodurch die weltlichen Kirchen-Commissarien zu dieser Unregelmäßigkeit verleitet worden sind, handelt keinesweges von allen Reparaturen kirchlicher Gebäude ohne Unterschied, ob dieselben unbedeutend oder wichtig und erheblich sind, und am wenigsten kann sie von vorzunehmenden Neubauen verstanden werden. Vielmehr ist durch № 3 des erwähnten Ausschreibens den weltlichen Kirchen-Commissarien nur nachgelassen, in Fällen geringfügiger Reparaturen die Anschläge sofort an Uns einzuschicken, ohne daß sie von dem zuständigen Kirchenbaumeister aufgestellt oder zuvor von ihm nachgesehen und genehmigt worden sind.

Um nun die darüber möglicher Weise erwachsen könnenden Zweifel zu beseitigen, welche Reparaturen für geringfügig zu halten sind? So bestimmen Wir hiermit:

daß jeder Reparatur-Anschlag, welcher die Summe von dreißig Thalern übersteigt, von dem zuständigen Kirchenbaumeister aufgestellt oder von ihm revidirt und genehmigt sein müsse und nur alsdann, wenn dieses geschehen ist, Uns vorgelegt werden könne.

Hieraus geht aber schon von selbst hervor, daß alle Anschläge über vorzunehmende Neubaue jedes Mal von dem zuständigen Kirchenbaumeister aufgestellt werden müssen.

Digitized by Google

Wir erwarten, daß die weltlichen Kirchen-Commissarien diese Vorschriften in den vorkommenden Fällen genau befolgen.

Dieses Ausschreiben ist in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung einzurücken.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an alle weltlichen Kirchen-Commissarien in den Herzogthümern Bremen und Verden, die jährliche Berichts-Erstattung über die im Laufe des Jahrs vorgenommenen und vollendeten Neubauten und Haupt-Reparaturen von den geistlichen Gebäuden betr., vom 17ten Februar 1831. (III. 16.)

Zur Vollständigkeit des an das K. Cabinets-Ministerium jährlich von Uns zu erstattenden Geschäfts-Berichts ist Uns daran gelegen, am Ende eines jeden Jahrs Gewißheit darüber zu erhalten: welche Neubauten und Haupt-Reparaturen von den geistlichen Gebäuden im Laufe des Jahrs vorgenommen und wirklich vollendet sind, es mag darüber die Baurechnung bereits aufgestellt und an Uns eingesandt sein, oder nicht.

Wir veranlassen daher die sämmtlichen weltlichen Kirchen-Commissarien in dem hiesigen Consistorial-Bezirke, Uns über jenen Gegenstand spätestens mit dem Schlusse eines jeden Jahrs eine berichtliche Anzeige zu machen und solche für das Mal auch auf die im Jahre 1830 vorgefallenen Neubauten und Haupt-Reparaturen mit auszudehnen.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an die weltlichen Kirchen-Commissarien in den Herzogthümern Bremen und Verden, die in Bau- und Reparatur-Angelegenheiten der geistlichen Gebäude zu entrichtenden Fisci- und Consistorial-Gebühren betr., vom 17ten Januar 1833. (III. 8.)

Mit Genehmigung des K. Cabinets-Ministerii bringen Wir folgende zur Erleichterung der Gemeinden dienende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß:

1) Die schriftlichen Verhandlungen des K. Consistorii mit der K. Landdrostei und den K. Kirchen-Commissarien in Bau- und Reparatur-Angelegenheiten der geistlichen Gebäude sollen von der Entrichtung der Fisci-Gebühren bis dahin gänzlich befreiet bleiben, daß darüber etwa ein neues allgemeines Regulativ wird erlassen werden.
2) Die Consistorial-Gebühren für die Genehmigung eines Bau- oder Reparatur-Anschlages geistlicher Gebäude sollen nur einmal, und zwar bei Feststellung der Bau- und Reparatur-Summe erhoben werden und nie mehr betragen können, als diejenigen Gebühren, welche K. Landdrostei für Ertheilung der Permissive erhält.

Digitized by Google

Rechnungs-Wesen.

Pflichten der Kirchen-Commissarien in Beziehung auf das Rechnungs-Wesen. Ausschr. des Consistorii zu Osnabrück v. 22. Nov. 1821. Bd. IV. p. 33. Ausschr. des Consistorii zu Hannover v. 29. Decbr. 1823. ibid. p. 46. Bekanntm. des Consistorii zu Stade v. 19. Octobr. 1826. ibid. p. 70. und v. 12. Juni 1828. p. 112.

Bekanntmachung des K. Consistorii zu Aurich, die Concurrenz der Geistlichen bei dem Armenwesen betr., vom 12ten November 1818. (III. 248.)

Da Wir in Erfahrung gebracht haben, daß einige Kirchen- und Armenvorsteher in der Meinung stehen, als wenn den Orts-Predigern keine Concurrenz und Aufsicht über das Kirchen- und Armen-Rechnungswesen zustehe: so werden solche Kirchen- und Armenvorsteher auf die Vorschriften resp. des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 11. §. 321, 322, 627 und 694, und der Inspections-Ordnung verwiesen, in welcher letzteren — wie die XXIste der von dem Prediger zu beantwortenden Fragen zeiget — es diesen zur Pflicht gemacht ist, mit den Vorstehern Sorge zu tragen, daß das Kirchen- und Armenwesen seines Orts in rechter Verfassung sei, und insbesondere auch die Armenmittel den K. Verordnungen gemäß verwaltet und angewendet werden.

Hiernach haben also die Kirchen- und Armenvorsteher sich genau zu achten.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Aurich, die Bestimmung der Modification bei der künftigen Trennung des Kirchen- und Armen-Rechnungswesens betr., vom 28sten December 1821. (III. 149.)

Nachdem nunmehr durch den Beschluß des hohen Cabinets-Ministerii bestimmt worden ist, daß die seit der ersten Gründung des unterzeichneten Consistorii demselben anvertrauete Ober-Aufsicht über das Armenwesen in dieser Provinz, als eine mit der Landes-Polizei in der nächsten Berührung stehende Geschäfts-Partie, gleichmäßig wie in den ältern Provinzen des Königreichs, und wie dies auch schon in Hinsicht auf die Städte Emden und Norden der Fall war, wo bekanntlich der K. Provinzial-Regierung hieselbst bereits seit dem Jahre 1818 und dem Anfange des vorigen Jahrs die Direction des Armenwesens zusteht, dieser Behörde im Allgemeinen für die Zukunft zu übertragen: so halten Wir Uns verpflichtet, die Herren Superintendenten und Geistlichen in dieser Provinz auf jenes geänderte Ressort-Verhältniß des Armenwesens aufmerksam zu machen und hierdurch aufzufordern, von dem nächsten Jahre an sich der sorgfältigsten Trennung des Armen-Rechnungswesens von dem Kirchen-Rechnungswesen zu befleißigen, indem nicht nur die Oberaufsicht über das letztere unverändert zur Competenz des unterzeichneten Consistorii gehört, sondern auch noch durch ein specielles, an Uns unter dem 12ten d. M. erlassenes Ministerial-Rescript ausdrücklich geordnet ist: »wie es sich von selbst verstehe, daß die

Digitized by Google

Verwaltung von Kirchenmitteln, welche für das Armenwesen benutzt werden, nicht minder die Administration aller zu gleichem Zwecke dienenden Fundationen, deren Verwaltung nach dem Willen der Stifter vom K. Consistorio geführt werden solle, bei demselben nach wie vor verbleibe;« worauf also die Herren Geistlichen so wie die weltlichen Herren Kirchen-Commissarien ihre besondere Aufmerksamkeit, rücksichtlich der Anlegung dieser verschiedenen Rechnungen sowohl, als deren Abnahme bei den in den bestimmten Zeitabschnitten zu haltenden Kirchen-Visitationen zu richten, und demnächst diese getrennten Rechnungen an die verschiedenen Collegien einzureichen haben, wobei Wir Unsrerseits, rücksichtlich der Errichtung der Kirchen-Inventarien und Rechnungs-Einnahme des Kirchenvermögens so wie der Controle der Unserer Aufsicht fortwährend anvertrauten, oben näher bezeichneten Wohlthätigkeits-Stiftungen, allein auf die in den ältern hierüber sprechenden Gesetzen und Verordnungen, als der Inspections-Ordnung vom 9ten April 1766. Cap. III. und der Verordnung wegen der Kirchen-Inventarien ꝛc. vom 16ten December 1805 enthaltenen ausführlichen, durch längere Erfahrung erprobten Bestimmungen zu verweisen Uns veranlaßt sehen.

Endlich benutzen Wir diese Gelegenheit, alle diejenigen, mit denen Wir durch die zeitherige Direction des Armenwesens in naher oder entfernter Geschäftsverbindung gestanden haben, für das Uns bei der Ausübung Unsers Geschäfts unverändert, in jeder Lage, unter jeder Staats-Regierung und in nicht selten schwierigen Verhältnissen bewiesene Zutrauen Unsern Dank hier laut auszusprechen, mit dem aufrichtigen Wunsche, daß auch fernerhin der oft bewährte Gemeinsinn für die Sache der nothleidenden Menschheit in Unsrer Mitte nie erkalten möge.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an sämmtliche Kirchen-Commissarien, die Führung der Kirchen-Rechnungen und sonstigen von dem K. Consistorio abhängigen Rechnungen in der neuen Landesmünze betr., vom 3ten Junius 1834 *). (III. 97.)

Das K. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat Uns mit Bezugnahme auf das K. Münzgesetz vom 8ten April d. J. eröffnet, daß alle Kirchen-Rechnungen und sonstigen von Uns abhängigen Rechnungen Unseres Verwaltungs-Bezirks von dem Anfange des nächsten Rechnungsjahrs an in der neuen Landesmünze geführt werden sollen, mit dem Hinzufügen, daß für die etwa vorkommenden Pistolen eine besondere Rubrik in den Rechnungen anzulegen, die etwa in Pistolen zu leistenden Zahlungen auch wirklich in dieser Münzsorte zu leisten, und eine Umrechnung des Goldes nur ein Mal am Schlusse der Rechnung vorzunehmen sei.

Indem Wir diese Bestimmung sämmtlichen Kirchen-Commissarien und betheiligten Behörden und Personen Unseres Verwal-

*) Eine gleichlautende Bekanntmachung ist von dem K. Consistorio zu Aurich unterm 29sten Mai dess. J. erlassen.

tungs-Bezirks zur Nachricht, Nachachtung und sachgemäßen Verfügung an die ihnen untergebenen Rechnungsführer hiemit bekannt machen, sehen Wir über den Empfang dieses Ausschreibens einer berichtlichen Anzeige forderſamſt entgegen.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an sämmtliche Kirchen-Commissionen des Consistorial-Bezirks, die Führung sämmtlicher zur Revision der K. Kirchen-Commissarien und des K. Consistorii zu verstellenden Kirchen-, Capellen-, Stiftungs- und Armen-Rechnungen in der neuen Landesmünze betr., vom 12ten Juni 1834. (III. 100.)

Demnach in Folge des K. Münzgesetzes vom 8ten April d. J. es erforderlich wird, daß von dem Anfange des nächsten Rechnungsjahrs an, also vom 1sten Januar 1835 an gerechnet, sämmtliche zur Revision der K. Kirchen-Commissionen und des K. Consistorii zu verstellenden Kirchen-, Capellen-, Stiftungs- und Armen-Rechnungen in der neuen Landesmünze geführt werden; so ertheilen Wir in solcher Beziehung und vermöge besonderer Autorisation des K. Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die nachstehenden Vorschriften, zu deren genauen Befolgung:

1) Sämmtliche unter Leitung der K. Kirchen-Commissionen aufzustellenden, von diesen zu revidirenden und dem hiesigen K. Consistorium zur Ober-Revision vorzulegenden Rechnungen über die Verwaltung der Kirchen-, Capellen-, der geistlichen Stiftungs- und der kirchlichen Armengüter und Einkünfte sind von dem Anfange des nächsten Rechnungsjahrs 1835 an in der neuen, in dem angezogenen Gesetze beschriebenen Landesmünze zu führen.

2) Die gedachten Rechnungen sind demnach zwar ferner nach den bestehenden Instructionen und den vorgeschriebenen Formularen einzurichten, jedoch statt der Rubrik »Conventionsmünze« mit der Rubrik »Courant« zu versehen und sind die Einnahmen und Ausgaben nach dieser neuen Landesmünze in Rechnung zu stellen, unter Berücksichtigung und nach Anleitung der betreffenden Bestimmungen des K. Münzgesetzes und der damit verbundenen K. Verordnungen vom 8ten April d. J. Übrigens sind die ursprünglich bestimmten Münzsorten der Rechnungsposten vor der Linie zu bemerken.

3) Daneben ist für die etwa vorkommenden Pistolen eine besondere Rubrik in den Rechnungen anzulegen, und sind die in solcher Münzsorte zu leistenden Zahlungen in die dafür bestimmte Rubrik einzutragen. Gleichwohl ist eine Umrechnung des Goldes nur einmal am Schlusse der Rechnung vorzunehmen.

Indem Wir zu den K. Kirchen-Commissionen das Vertrauen hegen, daß dieselben die betreffenden Rechnungsführer ihrer respectiven Inspections-Bezirke mit den obigen Vorschriften zeitig bekannt machen und auf deren zweckmäßige Befolgung achten werden, veranlassen Wir dieselben zugleich, die Rechnungsführer auf die Bestimmungen der K. Verordnung vom 8ten April d. J., die Zahlung in Geldverbindlichkeiten zwischen Privatpersonen in dem Herzog-

Digitized by Google

thume Bremen und dem Lande Hadeln betreffend, noch besonders aufmerksam zu machen, damit theils das Interesse der Verwaltungs-Gegenstände gehörig wahrgenommen werde, theils aber auch den Rechnungsführern kein Nachtheil erwachse.

Auch ist den Rechnungsführern die Anschaffung des neuen Münztarifs auf Kosten der Ärarien zu gestatten.

Parochial-Lasten.

Verordnung über die Parochial-Pflichtigkeit der Officianten im Fürstenthum Ostfriesland und im Harrlingerlande, und über deren Verbindlichkeit zur Theilnahme an den Parochial-Lasten und Abgaben *). (III. 221.)

Georg der Vierte ꝛc. Nachdem Uns vorgetragen ist, daß die von mehreren K. Officianten im Fürstenthum Ostfriesland und im Harrlingerlande auf den Grund des §. 283. des 2ten Theils und 11ten Titels des Allgemeinen Preußischen Landrechts in Anspruch genommene Exemtion von der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts und von der Theilnahme an den Parochial-Lasten und sonstigen Verpflichtungen der Eingepfarrten weder mit der älteren Verfassung und dem früheren Herkommen in Ostfriesland, noch mit den in Unseren älteren Hannoverschen Provinzen geltenden Grundsätzen, nach welchen der Regel nach ein jeder, der im Staate zur christlichen Religion sich bekennt und einen festen Wohnsitz darin hat, zu irgend einem Kirchsprengel gehört und als Eingepfarrter zur Theilnahme an den Parochial-Lasten verpflichtet ist, übereinstimme; und auch übrigens in Ostfriesland der Grundsatz gelte: daß nicht bloß der mit Grundbesitzungen Angesessene, sondern ein jeder, welcher innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz habe, zur Parochialkirche des Bezirks seiner Confession eingepfarrt sei, und mithin zu den Parochial-Lasten beitragen müsse; und da ferner in Erwägung gebracht ist, daß in Ostfriesland die Officianten als stimmberechtigte Mitglieder der Gemeinde an den Vortheilen, welche die kirchliche Gesellschaft ihres Wohnortes gewähret, gleich den übrigen Eingepfarrten Antheil nehmen: so verordnen und erklären Wir hiemit zur Beseitigung der bisherigen dem Kirchenwesen nachtheiligen Ungewißheit:

§. 1. Sämmtliche zum Civilstande gehörige Königliche in wirklichen Diensten stehende oder Titular-Räthe und andere in dem Fürstenthume Ostfriesland und dem Harrlingerlande angestellte Bediente gehören der Regel nach zur ordentlichen Parochie ihres Wohnorts, vorausgesetzt, daß sie sich zur Religion der Parochialkirche in demselben bekennen.

§. 2. Diese Officianten haben daher einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den nothwendigen Parochial-Lasten, auch wenn sie keine Grundstücke in der Parochie besitzen, wie die übrigen angesessenen Eingepfarrten zu leisten.

*) Vergl. Bekanntm. des Cab.-Minist. v. 18. April 1823. Bd. III. p. 690.

Digitized by Google

§. 3. Das Dienst-Einkommen der Officianten kann nur dann zu den Parochial-Lasten herangezogen werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Eingepfarrten nicht bloß nach ihrem Grund-, sondern auch nach ihrem Capital- und Gewerbs-Einkommen veranschlagt wird.

§. 4. Es verdient aber bei der verhältnißmäßigen Theilnahme der Officianten an der Aufbringung der Bau- und Reparaturkosten geistlicher Gebäude Berücksichtigung, daß der Aufenthalt der Officianten an einem Orte oft nur von kurzer Dauer ist, und daß in der Regel ihr Dienst-Einkommen bestimmt ist und klar vorliegt, während das Grund-, Capital- und Gewerbs-Einkommen der übrigen Eingepfarrten verhältnißmäßig werthvoller ist und nicht immer so genau veranschlagt werden kann. Aus diesen Gründen soll daher, während das Capital- und Gewerbs-Einkommen der übrigen Eingepfarrten zum vollen veranschlagt werden muß, das Dienst-Einkommen der Officianten nur mit zwei Drittheilen in Anschlag gebracht und davon contribuirt werden. Von den Grundstücken, welche Officianten im Kirchspiele besitzen, müssen sie gleich den übrigen grundbesitzenden Eingepfarrten zu den Parochial-Lasten beitragen.

§. 5. Für das bloße Ehrenrecht, eine Stimme in der Kirchengemeinde zu führen, kann nur ein geringes Stimmgeld von höchstens 12 Sgr. verlangt werden.

§. 6. Die Beitragsrolle der verschiedenen Parochianen ist gemeinschaftlich von dem Consistorio und von der Landdrostei zu reguliren.

Es ist diese Verordnung in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Carlton-House, den 12ten Julius des 1825sten Jahrs, Unseres Reichs im Sechsten.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten ihres Bezirks, betr. die Vertheilung kirchlicher Abgaben und Lasten bei Vereinzelung von Höfen, vom 18ten April 1826. (III. 97.)

In den Fällen, wo die Zerstückelung meierpflichtiger oder gutsherrnfreier Höfe von Gutsherrschafts- oder Regierungswegen verstattet wird, erfordert es die Ordnung, daß die gleichzeitig vorzunehmende Vertheilung nicht nur der öffentlichen und Gemeindelasten und Abgiften, sondern auch der zu geistlichen Zwecken entrichteten Abgaben, namentlich der den Mitgliedern des Klerus gebührenden Pflicht an Geld und Naturalien, unter Aufsicht und Mitwirkung der Obrigkeiten geschehe.

Eine solche Mitwirkung ist in der letzterwähnten Hinsicht um so unerläßlicher, da, wenn die Repartition nach der Willkühr der Pflichtigen und ohne Zuziehung der Prediger, Küster ꝛc. vorgenom-

Digitized by Google

men wird, letztere ihre Zustimmung dazu zu versagen unstreitig befugt sind.

Wir ertheilen daher sämmtlichen Obrigkeiten hiemit die Vorschrift, in den betreffenden Fällen von den um die Erlaubniß zur Theilung eines Hofes nachsuchenden Einwohnern ihre Erklärung über die Art, wie sie die genannten Parochial-Lasten zu vertheilen beabsichtigen, sofort zu erfordern, die betreffenden Prediger ꝛc. darüber zu hören und Uns die desfallsigen Verhandlungen jedesmal zugleich mit dem in der Hauptsache zu erstattenden gutachtlichen Berichte vorzulegen.

Wir machen dabei bemerklich, daß die Vertheilung geringfügiger Geld-Abgaben von wenigen Schillingen oder eben so geringfügiger Natural-Prästationen von einigen Pfund Butter, Knocken Flachs ꝛc. in der Regel unstatthaft, vielmehr eine solche Leistung allemal an einen einzelnen unter mehrerern Besitzern eines Hofes zu überweisen ist.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten und Landes-Ökonomie-Commissarien, betr. die Verpflichtung der Anbauer zur Übernahme der kirchlichen Lasten, vom 16ten Julius 1829. (III. 142.)

Da Wir angemessen gefunden haben, daß sämmtlichen Anbauern, entweder bei ihrer ersten Ansetzung oder, bei den jetzt schon vorhandenen Anbauern, bei ihrer Zulassung zur Theilnahme an einer getheilten Gemeinheit insbesondere die unweigerliche Übernahme und Abhaltung sämmtlicher Parochial- und Kirchenlasten, nach einem den örtlichen Verhältnissen und den Vermögensumständen der Interessenten bestthunlichst entsprechenden und von der Verwaltungsbehörde genehmigten oder von derselben festzustellenden Fuße, ausdrücklich zur Pflicht gemacht, auch diese Verpflichtung von ihnen zu Protocoll speciell anerkannt werde:

so werden sämmtliche Obrigkeiten, so wie auch die Landes-Ökonomie-Commissarien hiemit angewiesen, bei vorkommenden Anbauen und Theilungen darüber zu halten, daß diesem gemäß den betreffenden Anbauern zu seiner Zeit die nöthigen Bedeutungen gemacht und die erforderlichen Erklärungen von ihnen abgegeben werden.

VI. Verschiedene Vorschriften.

Bekanntmachung der Districts-Commission zu Hildesheim, die von den Predigern in ihren Pfarrbezirken von Todesfällen der Civil-, Geistlichen- und Militair-Pensionairs zu machenden Anzeigen betr., vom 8ten October 1814. (881.)

Da verschiedene der Herren Prediger im hiesigen Fürstenthume, ohnerachtet der ihnen von den vorgesetzten Geistlichen Behörden zu-

Digitized by Google

gegangenen Weisung, es unterlassen haben, das in ihren Pfarrbezirken erfolgte Ableben eines Civil-, Geistlichen- oder Militair-Pensionairs sofort der hiesigen General-Steuer-Casse anzuzeigen, die Verabsäumung dieser für die Ordnung des Cassenwesens nothwendig gewordenen Vorschrift aber einen nachtheiligen Einfluß auf das Rechnungswesen selbst hat, so werden diejenigen Herren Pfarrer, welche diese Vorschrift bisher unbeachtet gelassen haben, hiedurch gewarnt, derselben für die Folge so gewiß und sicher nachzukommen, als im Unterlassungsfalle die ihnen bekannt gemachte Verantwortlichkeit ohne weiteres in Ausführung gebracht werden wird, und sie sich alsdann die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Aurich, die Anschaffung der Anzeigen aus den Kirchen-Cassen betr., vom 27sten December 1816 *). (653.)

Nach der Bestimmung des hohen K. Cabinets-Ministerii soll zur Aufnahme aller Bekanntmachungen der Regierungs- und gerichtlichen Behörden, so wie Privat-Anzeigen, mit dem Anfange des bevorstehenden Jahres 1817 für Landesherrliche Rechnung ein besonderes sogenanntes Amtsblatt erscheinen, über dessen Einrichtung auf die Bekanntmachung der K. Großbrit. Hannöverschen provisorisch bestätigten Landes-Direction vom 4ten d. M. Bezug genommen wird **).

Da nun darin auch wohl Verordnungen vorkommen werden, welche die Prediger, Schullehrer, und Kirchen- und Armenvorsteher sich müssen zur Richtschnur dienen lassen; so ist die Einrichtung getroffen, daß in jeder Kirchengemeinde aller Confessionen auf Kosten derselben, und zwar in den Städten aus der Kirchen-Casse und auf dem platten Lande zur Hälfte aus der Kirchen- und zur andern Hälfte aus der Armen-Casse, ein solches Blatt von Amtswegen gehalten werden soll. Dieses wird wöchentlich zweimal mit der gewöhnlichen Post dem Prediger, und wo mehrere Prediger sind, dem ältesten zugesandt werden, welcher solches dann seinen Amtsbrüdern und den Schullehrern, sodann den Kirchen- und Armenvorstehern mitzutheilen, und hiernächst sämmtliche Blätter wieder zu sammeln und bei den übrigen Kirchen-Acten sorgfältig aufzubewahren hat, worauf genau zu halten ist.

Wo wegen Todesfälle oder Abberufung kein Prediger vorhanden ist, muß solches an den ältesten Kirchenvorsteher abgegeben werden, und dieser hat, sobald die erledigte Predigerstelle wieder besetzt ist, die während der Vacanz gesammelten Blätter dem neu bestellten Prediger sofort zu überliefern.

Der Preis des Jahrgangs zu zwei Reichsthaler muß zwar von dem Prediger, der solche sammelt, an das Intelligenz-Comtoir berichtiget werden, ihm aber, wie oben, von den Kirchen- und Armenvorstehern sofort erstattet werden, die solche in Rechnung bringen können.

*) In Erinnerung gebracht durch das Ausschreiben vom 7. Juni 1821.
**) Bd. I. p. 12.

Digitized by Google

Bekanntmachung der K. Justiz-Canzlei zu Aurich, die den drei Mitgliedern des dasigen Consistorii beigelegte Brief-Porto-Freiheit, und die Erstattung der von den Predigern in Dienst-Angelegenheiten geschehenen Porto-Auslagen aus den Kirchen-Cassen ihrer Gemeinde betr., vom 22sten Januar 1818. (III. 14.)

Durch eine Verordnung des K. Cabinets-Ministerii d. d. Hannover 5ten November v. J., ist den drei geistlichen Mitgliedern des hiesigen Consistorii, Herrn General-Superintendenten Müller, und Herren Consistorial-Räthen Essenbrügge und Ihmels, bis auf weitere Verfügung die Porto-Freiheit in der Art verstattet worden, daß die Briefe, die von denselben an die Special-Superintendenten und Prediger in dieser Provinz, oder von diesen an jene abgeschickt werden, bis zu dem Gewicht von vier Loth, Portofrei auf den Posten angenommen und befördert werden sollen. Die Herren Superintendenten und Prediger haben daher ihre Berichte und Briefe an die benannten drei geistlichen Räthe des Consistorii auf den Couverten zu contrasigniren, so wie solches von denselben ebenfalls geschehen wird.

Da aber diese Porto-Freiheit bloß auf die benannten drei Räthe beschränkt ist, mithin auf die Briefe der Herren Special-Superintendenten an die ihnen untergeordneten Herren Prediger, oder von diesen an jene nicht ausgedehnt werden kann, indeß weder erstern noch letztern die Bezahlung solchen Porto's aus eignen Mitteln zuzumuthen ist: so werden die Herren Special-Superintendenten für berechtigt erkläret, ihre Briefe und Verfügungen an die Herren Prediger in Dienst-Angelegenheiten unfrankirt abgehen zu lassen, wohingegen diese ihre Briefe jederzeit zu frankiren haben, jedoch unter dem Vorbehalt, die desfallsigen Porto-Auslagen nach einer vierteljährig oder halbjährig anzufertigenden Designation aus den Kirchen-Cassen ihrer Gemeinde erstattet zu verlangen; und werden die Kirchen-Vorsteher zu deren Erstattung gegen solche zu quitirende Designationen hiedurch angewiesen.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an gesammte Superintendenten, Pröbste, Prediger und Juraten dasiger Herzogthümer, die zu Bestreitung der selbigen anvertraueten Ausgaben erforderlichen Neben-Anlagen betr., vom 5ten December 1822. (III. 207.)

Mehrere Uns subordinirte Superintendenten, Pröbste, Prediger und Juraten halten es nur von eigener Willkühr abhängig, in Vorkommenheiten, wo zu Bestreitung der ihrer Vorsorge anvertrauten Ausgaben disponible Zuschüsse aus Kirchenmitteln wo nicht ganz ermangelnd doch unzureichend, also Neben-Anlagen erforderlich sind, theils, als namentlich bei Rechnungs-Vorschüssen, zur Extrahirung eines Regiminal-Permissivs das behufige Ratificatorium allhier nachzusuchen, theils, wenn auch dies geschehen, den Endzweck unserer

Digitized by Google

Ratification weiter zu verfolgen und die Berichtigung jener Ausgaben nur nach Gutdünken geltend zu machen.

Diese erst neuerlich recht eingeschlichene Willkührlichkeit hat die nachtheiligsten Folgen, besonders für die pflichtigen Districte selbst, indem letztere durch das Aufschwellen der Rückstände auf einmal zu empfindlich angestrengt werden müssen. Indem nun solches bei K. Provinzial-Regierung hieselbst, besonders bei allda nachgesuchter Veranlagung einer aus mehrjährigen Rechnungs-Vorschüssen der Juraten angeschwollenen Summe, gerechtes Mißfallen veranlaßt hat und daher von gedachter K. Regierung Wir unterm 25sten v. M. aufgefordert sind, behufige Bedeutung und Vorschrift an die über kirchliche Ausgaben waltenden Unterbehörden gelangen zu lassen: als werden Superintendenten, Pröbste, Prediger und Juraten hiesiger Herzogthümer auf die unterm 17ten März 1747 ergangene Landes-Verordnung *) wegen der Neben-Anlagen aufmerksam gemacht, in §. 4. also gefaßt:

»Wird hiebei die unter dem 21sten September 1731 emanirte »Verordnung, welcher bisher selten nachgelebt worden, wieder»holt: daß nämlich die Verwilligung einer Neben-Anlage in »dem Jahre, da die Ausgaben nöthig, oder längstens in dem »nachfolgenden Jahre zu suchen. Gestalt ein für allemal hiemit »festgesetzt wird, daß, wenn solches über die ermeldete Zeit »versäumt ist, nachmals die Anlage nicht mehr verstattet wer»den, sondern derjenige die Ausgaben und den Schaden ex »propriis stehen soll, welcher das Suchen der Permission zu »besorgen schuldig gewesen und es vernachlässiget hat.«

hiemit ausdrücklich verwiesen, und wird solchemnach denselben zur Pflicht gemacht,

nicht nur wegen der bei uns einer Neben-Anlage wegen extrahirt werdenden oder bereits extrahirten Ratificatorien gleich nach deren Empfangnahme, statt ordnungswidrig und zu Irrungen und Monitis Anlaß gebend dergleichen Verfügungen aufzusparen und aufzuhäufen, vielmehr die behufigen Permissive nachzusuchen; sondern auch und vorzüglich, was Rechnungs-Vorschüsse betrifft, statt diese von einer Kirchen- und Armenrechnung in die andere nur zu übertragen, ohne dergleichen in Einnahme zu bringen, vielmehr gleich, sobald die betreffenden Rechnungen revidirt worden, gebührende Ratificatorien allhier nachzusuchen, so wie hiernächst mit gleichem Eifer auf die Permissive Bedacht zu nehmen, damit unfehlbar sodann in der nächsten Kirchen- oder Armenrechnung der befragliche Vorschuß wie in Einnahme so in Ausgabe gebracht werden könne.

Um desto wirksamer gegenwärtige Vorschrift zu machen, bedeuten Wir den Superintendenten, Pröbsten, Predigern und Juraten, daß, wie von Unserer Seite der Revisor befehligt worden, überall keine Rechnungs-Vorschüsse, wenigstens sobald sie über 50 Rthlr. sich erstrecken, in den Kirchen- und Armen-Rechnungen in Ausgabe passiren zu lassen, sobald selbige nicht zugleich in Gemäßheit erwirkten Permissivs auch zugleich zur Einnahme gebracht worden, so

*) Br. u. Verd. Ver. Cap. II. p. 155.

Digitized by Google

hingegen jene es sich selbst beizumessen haben, wenn die K. Provinzial-Regierung deren in jenem Schreiben ausgedrückte verordnungsmäßige Drohung geltend machen und diejenigen haften lassen wird, welche versäumt haben, dergleichen Kosten in dem Jahre, in welchem sie entstanden, oder in dem darauf nächstfolgenden, zum Permissiv zu befördern.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende Kirchen-Commissarien, die Einsendung der Manual-Acten der beendigten, die Kirchen, Pfarren und Schulen, auch Pfarrwitwenthümer und sonstige geistliche Institute betreffenden Processe betr., vom 11ten September 1827. (III. 169.)

In Gefolge Unseres Ausschreibens vom 27sten April 1826 wegen erforderter Einsendung der Manual-Acten der beendigten, die Kirchen, Pfarren und Schulen, auch Pfarrwitwenthümer und sonstige geistliche Institute betreffenden Prozesse, haben zwar mehrere Superintendenten, verschiedentlich auch in Gemeinschaft mit den weltlichen Kirchen-Commissarien, einige Acten der Art eingesandt, aber bei weitem nicht aus allen Inspectionen, noch weniger aber durchgängig unter Rücksprache mit den Magistraten, Ämtern und Patrimonial-Gerichten, mit welchen eine jede Inspection in Verbindung steht; wie denn auch aus den eingegangenen Berichten nicht ersichtlich ist, ob in allen Pfarr-Registraturen darüber gehörige Nachsuchung geschehen sei.

Soll eine solche anzulegende abgesonderte Registratur von Werth sein und der Absicht entsprechen: so muß sie die möglichste Vollständigkeit erlangen, und ist daher von allen Magistraten, Ämtern und Patrimonial-Gerichten, welche in dem Bezirke einer Inspection sich befinden, wo es noch nicht geschehen ist, in Gemeinschaft mit den Superintendenten darüber zu berichten, und nicht nur in den Inspections-, Gerichts- und Pfarr-Registraturen nach solchen Manual-Acten Nachforschung anzustellen, sondern auch allen und jeden Predigern eine solche Nachsuchung in den Pfarr- und Kirchen-Registraturen aufzugeben.

Wir wiederholen zugleich, daß solche Prozeß-Acten, welche bloße Schuldforderungen oder die Einforderung rückständiger, aber unzweifelhafter Gefälle betreffen, darunter nicht gemeint sind, sondern nur solche, in welchen fortdauernde Gerechtsame oder Immunitäten, bleibende Einkünfte und deren Betrag, zweifelhafte Grundbesitzungen oder auch Servituten, sei es gegen ganze Gemeinden oder einzelne Mitglieder derselben, zur Discussion gekommen sind.

Unsere Absicht geht auch hiebei nicht dahin, die eigentlichen Gerichts-Acten denjenigen Gerichts-Registraturen, wozu sie gehören, zu entziehen, doch möchte es dienlich sein, über Gerichts-Acten der Art, worüber sich die Manual-Acten nicht vorfinden, eine berichtliche Anzeige zu machen.

Von denjenigen Kirchen-Commissarien, welche der frühern Aufgabe in dem Ausschreiben vom 27sten April 1826 schon vollständig Genüge geleistet haben, ist solches nur kurz, mit Beziehung

auf den desfalls erstatteten Bericht, anzuzeigen; von den übrigen aber wollen Wir, damit das Geschäft selbst dadurch keinen längern Aufenthalt leide, die Erledigung dieser Angelegenheit unfehlbar binnen 8 Wochen erwarten.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Aurich an sämmtliche unter demselben stehende Superintendenten und Prediger, die Aufbewahrung der Pfarr-Acten betr., vom 17ten Julius 1834. (III. 137.)

Das K. Consistorium hat aus mehreren Berichten, Anfragen und Beschwerden der betreffenden Superintendenten und Prediger ungern ersehen, daß bei den Pfarrstellen dieser Provinz nicht immer und allenthalben die nothwendige Ordnung und Sorgfalt zur Aufbewahrung der Pfarr-Acten beobachtet und angewandt wird; und sieht sich daher veranlaßt, zur Vermeidung der aus diesem Mangel hervorgehenden Nachtheile, wodurch bei einzelnen Pfarren oft wichtige Stücke, die dem Prediger bei seiner Amtsführung zur Norm dienen sollen, verloren gehen, folgende allgemeine Verordnung über diesen Gegenstand zur Nachachtung für sämmtliche Prediger und Superintendenten beider protestantischen Confessionen hiedurch öffentlich bekannt zu machen:

1) Jeder Prediger, bei dessen Pfarre bis jetzt kein besonders Local zur Aufbewahrung der Pfarr-Acten vorhanden ist, wird hiedurch angewiesen und ermächtigt, mit Zuziehung des Kirchenvorstehers unverzüglich, und zwar auf Kosten der Kirchen-Casse einen verhältnißmäßigen Schrank zur Aufbewahrung der Pfarr-Acten anzuschaffen. Die Kirchenvorsteher haben die desfallsige Ausgabe der Kirchen-Casse in Rechnung zu bringen, und durch eine Bescheinigung des Predigers bei der nächsten Rechnungs-Abnahme zu justificiren.
2) In dieses Behältniß hat der Prediger sämmtliche Pfarr-Acten — auch die Kirchen-Acten, in so weit diese wie gewöhnlich gleichfalls in dem Pfarrhause niedergelegt werden, — Documente, Kirchen-Protocolle, Rechnungsbücher, Inventarien, allgemeine und specielle Verordnungen ꝛc., die zu seiner Pfarre gehören, abgesondert von seinen eigenen Büchern und Papieren niederzulegen und zu verwahren.
3) Jeder Prediger hat innerhalb 6 Wochen nach Ansicht dieser Verordnung ein richtiges Verzeichniß seiner Pfarr-Acten, worin wenigstens die wichtigsten Stücke namentlich aufzuführen sind, in duplo anzufertigen, und davon das eine Exemplar den Acten selbst zur künftigen Vergleichung und Ergänzung beizulegen, das andere Exemplar aber seinem Superintendenten zur Nachricht einzusenden, mit beigefügter Anzeige, daß ein geeignetes Local zur Aufbewahrung in der Pfarre vorhanden oder angeschafft ist. Der Superintendent verwahrt diese Stücke bei seiner Inspections-Registratur.

Das bei den Pfarr-Acten bleibende Verzeichniß wird von dem Prediger, sobald neue Stücke hinzukommen, durch Nachfügung derselben fortgesetzt, damit es immer vollständig bleibe.

Digitized by Google

4) Die Superintendenten werden innerhalb 3 Monate, spätestens gegen Ende Octobers, dem Consistorium Bericht darüber erstatten, ob jene Verzeichnisse und Anzeigen von sämmtlichen zu ihrer Inspection gehörigen Pfarrstellen ihnen zugegangen sind, auch ob sie bei dem einen oder andern wegen erheblicher Mängel etwas zu erinnern finden, wenn z. B. hin und wieder bei den Pfarr-Acten auch solche wichtige Verordnungen fehlen möchten, die bei ihrer Bekanntmachung sämmtlichen Predigern beider Confessionen zur Nachachtung und Aufbewahrung speciell mitgetheilt sind, wie dieses namentlich mit der neuen Ausgabe der Inspections-Ordnung im Jahre 1823 geschehen ist.

In diesem Bericht hat jeder Superintendent zugleich anzuzeigen, daß auch er, was seine eigene Pfarre betrifft, diese Verordnung hinsichtlich des Behältnisses und der Verzeichnisse, wovon er das eine Exemplar seinem Ober-Inspector einsenden wird, befolgt habe.

5) Wenn ein Prediger versetzt wird, so darf er von den zu seiner bisherigen Stelle gehörigen Pfarr-Acten, besonders von den ihm während seiner dortigen Amtsführung mitgetheilten Verordnungen, nichts an seinen neuen Bestimmungs-Ort mitnehmen, wie dieses bisher hin und wieder geschehen zu sein scheint. Vielmehr hat er vor seinem Abgange dafür zu sorgen, daß alle Pfarr- und Kirchen-Acten in dem dazu bestimmten Behältnisse mit dem Verzeichnisse derselben niedergelegt werden. Den Schlüssel übergiebt er demnächst dem buchführenden Kirchenvorsteher zur einstweiligen Verwahrung, und bemerkt in seiner ordnungsmäßigen Anzeige von der Zeit seines Abganges an den betreffenden Superintendenten, daß dieses geschehen sei.

6) Stirbt ein Prediger, so haben seine Angehörigen und Erben eben diese Vorschriften hinsichtlich der Pfarr-Acten zu beobachten, und besonders dahin zu sehen, daß kein Stück derselben unter die Privatpapiere und Bücher des Verstorbenen gerathe und so verloren gehe.

7) Bei der Introduction eines neuen Predigers haben die Commissarien demselben die Pfarr-Acten nach dem vorhandenen Verzeichnisse zu überweisen, und daß dieses geschehen sei, in ihrem Berichte zu bemerken.

8) Bei jeder Kirchen-Visitation haben die Visitatoren auch nach der Bestimmung der Inspections-Ordnung Capitel 2. §. 9. sich zu überzeugen, daß diese Verordnung hinsichtlich der Pfarr-Acten überall beobachtet werde, und wird es besonders den Superintendenten zur Pflicht gemacht, den Befund in ihren kirchlichen Visitations-Berichten anzuführen.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, Pfarr-Registraturen betr., vom 22sten Julius 1834. (III. 139.)

Wir haben verschiedentlich wahrgenommen, daß wegen gehöriger

Aufbewahrung der ergehenden Consistorial-Ausschreiben u. s. w. in den Pfarr-Registraturen nicht von allen Predigern dasjenige sorgfältig beobachtet zu werden scheint, was die Pastoral-Instruction vom Jahre 1800, mit Bezugnahme auf ältere Verordnungen, unter № IV. 9. e. *) zur Beachtung empfiehlt, und was auch für das Hildesheimsche bereits durch die Instruction vom 29sten November 1785 **) vorgeschrieben ist.

Je augenfälliger die aus einem solchen Mangel erwachsenden Nachtheile sind, um desto mehr finden Wir Uns veranlaßt, Folgendes hiedurch ausdrücklich festzusetzen:

1) Sämmtliche den Predigern zur Niederlegung in der Pfarr-Registratur officiell zugehende gedruckte Verordnungen und Ausschreiben sind von ihnen mit dem Praesentato des Empfanges zu versehen und nach der Zeitfolge zu numeriren, sodann aber ist nach Ablauf des Jahrs das Einbinden derselben auf Kosten des betreffenden Kirchen-Ärarii zu besorgen.

2) Außerdem hat jeder Prediger ein Pfarr-Registerbuch zu führen, dessen Inhalt in drei verschiedenen, nachstehend angedeuteten Abtheilungen auf Folgendes sich erstrecken soll:

a. In der ersten Abtheilung sind die unter 1. erwähnten allgemeinen Verordnungen und Ausschreiben nach dem Datum des Erlasses und mit Bezeichnung des Rubrums in ihrer Zeitfolge dergestalt aufzuführen, daß auf die Nummer in dem betreffenden Jahrshefte zurückgewiesen wird.

b. Wenn specielle, die Kirche, Pfarre und Schulen der betreffenden Parochie angehende Rescripte des K. Consistorii oder etwa auch anderer Behörden dem Prediger auf officiellem Wege mitgetheilt werden, so sind diese, welche Pastor zu der bezüglichen Acte der Pfarr-Registratur zu legen hat, in der zweiten Abtheilung, und zwar ebenfalls unter Angabe des Datums und Rubrums der Zeit nach zu verzeichnen.

c. Die dritte Abtheilung ist für die von den Superintendenten ergehenden Circular-Schreiben, so wie für die von diesen oder beiden Kirchen-Commissarien sonst erlassenen amtlichen Mittheilungen bestimmt. Fragliche Circular-Schreiben und sonstige Mittheilungen werden in denjenigen Fällen, wo solches wegen der Wichtigkeit des Inhalts von Seiten der Ephoren ausdrücklich gefordert wird, durch vollständige Abschrift in das Registerbuch einzutragen, sonst aber in diesem ebenfalls nur nach Rubrum und Datum zu verzeichnen sein.

Wie das gedachte auf Kosten des Kirchen-Ärarii anzuschaffende Buch zu paginiren, und jede Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen ist, so erscheint es zugleich angemessen, daß nach den vorkommenden Hauptmaterien ein alphabetisches Sachregister am Schlusse hinzugefügt und successiv fortgesetzt werde.

Die Ephoren als Prediger werden — jedoch mit denjenigen Modificationen, die ihr gleichzeitiges Ephoral-Amt z. B. hinsichtlich des unter c. Bemerkten von selbst an die Hand giebt — die obigen Vorschriften wegen ihrer eigenen Pfarren ebenfalls zu beobachten

*) Sp. S. Th. IV. Abthl. 1. p. 62. **) Hildesh. Ver. Th. II. p. 224.

haben, und beziehen Wir Uns in Ansehung der für die Inspections-Registratur bestimmten Sammlung der Consistorial-Ausschreiben auf dasjenige, was Unser Ausschreiben vom 17ten April d. J. *) deshalb enthält.

Hiernächst legen Wir den Superintendenten, als solchen, zur besondern Pflicht, bei den Visitationen die Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben, so wie das Pfarr-Registerbuch von den Predigern sich zur Einsicht vorzeigen zu lassen, und darüber, daß Unserer Absicht nachgelebt werde, genau zu halten, auch bei eintretenden Versetzungen der Prediger und Pfarr-Vacanzen dahin zu sehen, daß dem antretenden Prediger resp. von dem Antecessor oder von der Witwe und den Descendenten des Vorgängers die fraglichen Gegenstände als Theile der Pfarr-Registratur unmangelhaft abgeliefert werden.

Übrigens werden die Ephoren, welche jedem Prediger ein Exemplar des gegenwärtigen Ausschreibens zustellen und die etwa noch zweckmäßig scheinenden besondern Anweisungen per Circulares dabei hinzufügen wollen, bei dieser Veranlassung den Predigern im Allgemeinen angelegentlich empfehlen, daß sie für die gute Ordnung und Aufbewahrung alles desjenigen, was zum Pfarr-Archiv und zur Pfarr-Registratur gehört, pflichtmäßig Sorge tragen. Sollte auf desfalls einzuziehende Erkundigung sich auch ergeben, daß es einer oder der andern Pfarre noch an dem zur Aufbewahrung der Registratur erforderlichen Kirchenschranke fehle, so ist ein solcher aus dem betreffenden Kirchen-Ärarium, wenn dessen Vermögen es zuläßt, unter möglichster Kosten-Ersparung anzuschaffen.

Das Duplicat dieses Ausschreibens erwarten Wir mit den Praesentatis der Prediger versehen demnächst zurück.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, das Pfarr-Registerbuch betr., vom 12ten Julius 1836. (III. 78.)

In Unserem die Pfarr-Registraturen betreffenden Ausschreiben vom 22sten Julius 1834 findet sich unter № 2. c. vorgeschrieben, daß die Circularschreiben und sonstigen Mittheilungen der Superintendenten und resp. beider Kirchen-Commissarien in denjenigen Fällen, wo solches wegen der Wichtigkeit des Inhalts von Seiten der Ephoren ausdrücklich gefordert wird, durch vollständige Abschrift in das Pfarr-Registerbuch einzutragen sind.

Wenngleich Wir nun die Beurtheilung dieser Fälle der Umsicht der Superintendenten überlassen müssen, so setzen Wir doch um so mehr von selbst voraus, daß diejenigen Vorschriften, denen eine fortwährende Gültigkeit zukommt, von den Ephoren zu jenen Fällen allemal gerechnet werden, als bereits das durch die zu Eingang jenes Ausschreibens enthaltene Hinweisung auf die Pastoral-Instruction mitangedeutete Consistorial-Ausschreiben vom 10ten Februar 1710 **) wörtlich verlangt, »daß nach und nach ausgegangene

*) findet sich nicht in der Gesetzs. **) C. C. Cal. T. I. p. 873.

Verordnungen und Ausschreiben, quae aliquid perpetui praescribunt, von jedem Pastore zu steter Nachachtung in ein Buch getragen werden sollen,« mithin dieses, sofern nicht etwa ein gedrucktes Exemplar Unserer Ausschreiben für jeden Prediger zur Verwahrung in der Pfarr-Registratur mit erfolgt, auch rücksichtlich solcher sodann zur Beschaffung der Abschrift den Predigern zu communicirenden Ausschreiben zu beachten ist. Übrigens wird es am angemessensten sein, wenn derartige copeilich vorhandene Ausschreiben der unter № 1. Unseres oben erwähnten Ausschreibens gedachten Sammlung an der betreffenden Stelle inserirt werden, wogegen das Unsere gedruckte Verfügung als Anlage mittheilende Circularschreiben der Ephoren in der dritten Abtheilung des Pfarr-Registerbuchs seine Erwähnung und resp. Abschrift findet.

Bei jener im Allgemeinen geltenden Bestimmung sehen Wir Uns nun für das Mal veranlaßt, noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß Unser unter dem 5ten Mai d. J. ergangenes Ausschreiben wegen Ausfertigung der Todtenscheine für Mitglieder Französischer Familien, sofern solches nicht ohnehin schon von den Ephoren geschehen, oder nicht etwa ein gedrucktes Exemplar desselben zur Aufbewahrung in der Pfarr-Registratur an die Prediger gelangt sein sollte, diesen zur Abschrift mitzutheilen sein wird.

Es ist einem jeden Prediger ein Exemplar des gegenwärtigen Ausschreibens zuzustellen, und erwarten Wir das mit den Unterschriften derselben versehene Duplicat demnächst zurück.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an sämmtliche Superintendenten und geistliche Ministeria, die Ausfertigung und Einsendung von Todtenscheinen von den Pfarrern über die in ihren Kirchspielen mit Tode abgehenden Mitglieder Französischer Familien betr., vom 5ten Mai 1836. (III. 64.)

Nach der Verfügung des K. Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten sollen in Zukunft die Pfarrer des hiesigen Königreichs in allen Fällen, da in ihren Kirchspielen Mitglieder Französischer Familien mit Tode abgehen, hierüber ex officio die Todtenscheine ausfertigen und selbige unmittelbar an das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hieselbst unverzüglich und unmangelhaft einsenden. Gleichergestalt werden die Französischen Behörden für die Ausfertigung und Einsendung der Todtenscheine der in Frankreich sterbenden Hannoverschen Unterthanen Sorge tragen.

Wir weisen die Superintendenten und geistlichen Ministeria Unserer Consistorial-Diöces hiedurch an, nicht nur sich selbst nach der obigen Verfügung des K. Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten, sondern auch die übrige Geistlichkeit davon in Kenntniß zu setzen, und sie zu jener unmangelhaften Befolgung aufzufordern.

Darüber, wie solches geschehen, ist forderſamst anhero zu berichten.

Digitized by Google

Bekanntmachung des K. Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, die Anwartschaften auf die Calenbergschen, Hoyaschen, Osnabrückschen und Hildesheimschen Damen-Stifter und Klöster betr., vom 6ten März 1837. (I. 11.)

Die hinsichtlich der Anwartschaften auf Stifts- und Klosterstellen zuletzt durch das Patent vom 18ten Januar 1823 *) ertheilten Vorschriften sind seit einiger Zeit so vollständig nicht befolgt, wie der Ordnung wegen erforderlich gewesen wäre.

Wir finden Uns daher veranlaßt, jene Vorschriften in nachstehender Maße hiedurch zu erneuern.

1. Alle diejenigen, welche von des Königs Majestät auf Stellen
in dem Stifte Wunstorf,
in den Klöstern Barsinghausen, Marienfee, Marienwerder, Wennigsen und Wülfinghausen,
in dem Stifte Versenbrück,
im Georgs-Stifte,
im Kloster Heiligenrode
beanwartet sind, haben jährlich im Monate Januar Uns den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts anzuzeigen.

Zu dieser Anzeige sind die Ältern oder Vormünder der Beanwarteten verpflichtet, falls letztere noch unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen.

Die Beanwarteten, deren Aufenthaltsort Uns zu der vorgeschriebenen Zeit nicht angezeigt ist, werden, wenn sie zum Einrücken in eine Stifts- oder Klosterstelle die Reihe trifft, für dasmal übergangen werden, wie solches in dem oben erwähnten Patente bestimmt ist.

2. Verheirathet sich eine Beanwartete, so hat sie davon Uns zu benachrichtigen.

Der Tod einer Beanwarteten ist von deren Ältern, Vormündern oder nächsten Anverwandten unverzüglich zu Unserer Kenntniß zu bringen.

In beiden Fällen ist die Anwartschafts-Urkunde Uns zurückzugeben.

Die gegenwärtige Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten und geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster, die Anordnung einer

*) Dies Patent geht nur auf das Fürstenthum Calenberg und erwähnt außer dem Stifte Wunstorf, auch die zu Hameln und Einbeck. Selbiges enthält ganz die jetzt wiederholte Vorschrift, nur daß die Anzeige zwischen Neujahr und Ostern geschehen, und den vollen Vor- und Zunamen enthalten muß.

Digitized by Google

alljährlichen Kirchenbecken-Collecte für die Bibel-Gesellschaft zu Hannover betr., vom 15ten September 1835. (III. 81.)

Es ist vom K. Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten beschlossen, zum Besten der unter der Leitung der hiesigen Committee stehenden Bibel-Gesellschaft, welche bei ihren rühmlichen Bestrebungen eines Zuschusses an Geldmitteln nothwendig bedarf, jährlich eine kirchliche Becken-Collecte im Bezirke des hiesigen Consistorii eintreten zu lassen.

Durch den Uns gewordenen höhern Auftrag finden Wir Uns daher gern veranlaßt, sämmtliche General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien, Stifter und Klöster anzuweisen, daß auf das jedesmalige jährliche Reformationsfest oder auf den 20sten Sonntag post Trinit., mithin für dieses Jahr am 1sten November, eine kirchliche Sammlung zu dem gedachten wichtigen Zwecke veranstaltet, solches auch am Sonntage zuvor den Gemeinden von der Kanzel bekannt gemacht werde, wobei Wir, damit auch in künftigen Jahren jener Anweisung desto gewisser nachgelebt werden möge, den Ephoren und denjenigen, welche deren Stelle vertreten, hiedurch zugleich die Vorschrift ertheilen, alljährlich einige Wochen vor dem Eintritt des Reformationsfestes diesen Gegenstand bei den Predigern in Erinnerung zu bringen.

Der Ertrag der jedesmaligen Sammlung wird von den Ephoren aus ihren Inspectionen, so wie von den geistlichen Ministerien, Stiftern und Klöstern an die Bibel-Gesellschaft zu Hannover unter Beifügung einer Special-Berechnung pünctlich einzusenden sein, und wird es von der Committee der genannten Gesellschaft nur gern gesehen werden, wenn die in geringeren Geldsorten eingehenden Collecten-Gelder so viel thunlich vorgängig in gute Courant-Münze umgesetzt sind.

Übrigens glauben Wir kaum erst Unseren angelegentlichen Wunsch dahin aussprechen zu dürfen, daß die gegenwärtige höhere Verfügung dazu mitwirken möge, die Theilnahme für den Zweck der Bibel-Gesellschaft allgemeiner und lebendiger zu machen, und wie Wir überhaupt den Predigern empfehlen, ihren Gemeinden die thunlichste Beförderung der Bibel-Verbreitung an das Herz zu legen, so vertrauen Wir auch zu denselben, daß sie die an dem jedesmaligen Reformationsfeste ihnen sich darbietende besondere Veranlassung in jener Beziehung recht geflissentlich benutzen werden.

Das Duplicat dieses in hinlänglicher Anzahl erfolgenden Ausschreibens, von welchem ein Exemplar jedem Geistlichen zur Aufbewahrung in der Pfarr-Registratur mitzutheilen ist, erwarten Wir mit den Unterschriften der Prediger versehen zurück.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an alle in den Herzogthümern Bremen und Verden angestellte Prediger, die in den Kirchen anzuordnende Ausstellung der Becken und Einsammlung freiwilliger Beiträge zum

Besten der für die Wittwen und Waisen der niedern Geistlichkeit gestifteten Unterstützungs-Anstalt betr., vom 22sten März 1838. (III. 63.)

Da Uns angezeigt worden ist, daß nicht nur in allen in den Herzogthümern Bremen und Verden befindlichen Stadtkirchen, sondern auch in einigen Flecken- und Dorfkirchen schon seit mehreren Jahren eine Sammlung milder Gaben an hohen Festtagen Statt findet; so beauftragen Wir alle in Unserem Verwaltungsbezirke angestellten Prediger, in solchen Kirchen am vierten Sonntage nach Ostern, in allen übrigen Landkirchen aber am ersten Ostertage eines jeden Jahrs die in Gemäßheit Unseres Ausschreibens vom 23sten Februar 1837*) anzuordnende Ausstellung der Becken und Einsammlung freiwilliger Beiträge zum Besten der für die Wittwen und Waisen der niedern Geistlichkeit gestifteten Unterstützungs-Anstalt zu veranlassen.

Zweiter Abschnitt.

Schulsachen.

I. Niedere Schulen.

A. Allgemeine Verordnungen wegen des Schul-Wesens. Schul-Unterricht.

Wegen der Schul-Visitation s. Ausschr. des Consist. zu Aurich v. 11. Nov. 1819 und 29. Mai 1823. Bek. der Prov.-Reg. zu Osnabr. v. 11. Mai 1821 u. Ausschr. des evang. Consist. das. v. 22. Nov. 1821. Bek. des Consist. zu Stade v. 19. Oct. 1826. Bd. IV. p. 28. fl. — Schulwesen in der Niedergrafschaft Lingen. Ver. v. 25. Juni 1822. — Wegen des Schulwesens in den Städten s. die verschiedenen Verfassungs-Urkunden.

Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Osnabrück, die Landschulen beider Religions-Parteien im Fürstenthum Osnabrück betr. **), vom 3ten August 1818. (III. 185.)

Bei dem Bedürfnisse einer Schul-Ordnung für die Landschulen beider Religions-Parteien im Fürstenthume Osnabrück ist zwar bereits im Jahre 1803 eine Commission ernannt und nach Beendigung des bald darauf eingetretenen Krieges erneuert worden, um dazu einen Entwurf auszuarbeiten. Da jedoch mehrere bei derselben zur Erwägung gekommene, anscheinend nützliche Verfügungen noch zur Zeit nicht überall ausführbar sind und einer weitern Prüfung und mehrerer Vorbereitungen bedürfen: so wird auf den Antrag

*) ist nicht publicirt. — **) Vergl. Ausschr. v. 22. Nov. 1821 oben p. 33.

Digitized by Google

dieser Commission, nach der von dem K. Cabinets-Ministerio Uns ertheilten Befugniß, vorläufig Folgendes verfügt:

§. 1. Alle Ältern und Vormünder sollen ihre oder die ihrer Pflege befohlenen Kinder, wenn sie solche nicht durch besondere fähige Hauslehrer unterrichten lassen, sowohl im Winter als im Sommer nach zurückgelegtem sechsten Jahre bis dahin, daß sie das funfzehnte Jahr ihres Lebens erreicht haben und zur Confirmation oder zum Abendmahle zugelassen worden sind, in eine obrigkeitlich gebilligte Kirchspiels- oder Nebenschule schicken, um daselbst unterrichtet zu werden.

Von dieser Verpflichtung können die Pfarrer der Religion, in welcher das Kind erzogen und unterrichtet werden soll, auf bestimmte Zeit, welche jedesmal nicht über sechs Monate auszudehnen ist, jedoch, wenn sie abgelaufen und es nöthig ist, verlängert werden kann, dispensiren. Die Dispensation soll aber nur aus erheblichen Gründen, zu welchen vorzüglich körperliche Schwäche oder Krankheit und bei Kindern unter acht Jahren eine große Entfernung des Wohnorts von der Schule und schlechte Beschaffenheit des Weges gehören, ertheilt werden, und der Pfarrer ist verpflichtet, die von ihm ertheilte Dispensation in dem Laufe des Jahrs, in welchem sie ertheilt worden ist, dem ihm vorgesetzten Consistorio, nebst den Gründen, durch welche er dazu bewogen worden ist, anzuzeigen.

§. 2. In jeder Landschule — sie sei Kirchspiels- oder Nebenschule — sollen um Ostern kurze und zur Erntezeit längere Ferien gemacht werden, deren Anfang und Dauer die K. Consistorien auf die Berichte der Pfarrer in jedem Jahre nach Umständen und Bedürfnissen zu bestimmen haben *). Außer diesen Ferien aber soll in allen Schulen täglich, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Festtage, öffentlicher Unterricht ertheilt werden und zwar von der Wiedereröffnung der Schulen nach den Ernte-Ferien an bis zur Confirmation oder Communion, um die österliche Zeit täglich während sechs Stunden und von Ostern bis zum Anfange der Schul-Ferien während vier Stunden, und wird es den Pfarrern überlassen, die für den Unterricht zu wählenden Stunden nach den an jedem Orte eintretenden Umständen zu bestimmen.

§. 3. Damit keinem Kinde der Schul-Unterricht entzogen werde, sollen die Vögte oder Vorsteher, mit Zuziehung der Untervögte und Kirchenvorsteher, die Namen der in jeder Bauerschaft, Gemeinde und Kirchspiele befindlichen Kinder, welche in dem Alter zwischen dem sechsten und funfzehnten Jahre sind, aufzeichnen und nach diesem Verzeichnisse für den Pfarrer eines jeden Religions-Theiles möglichst vollständige Namenlisten der Kinder anfertigen, welche die Schulen seiner Religion zu besuchen verpflichtet sind, und diese vor dem Ablaufe des Monats Julius eines jeden Jahrs den Pfarrern mittheilen, welche solche mit Aufmerksamkeit durchzulesen, und wenn sie in denselben Auslassungen oder Unrichtigkeiten wahrnehmen, diese dem Vogte bemerklich zu machen und die Listen zu verbessern haben, worauf die verbesserten Listen den Schullehrern durch die Pfarrer zuzustellen sind.

*) Vergl. Ausschr. des Consist. zu Osnabrück v. 22. Nov. 1821. §. 5. № 12. oben p. 41.

Digitized by Google

§. 4. Der Tag, an welchem die Sommerschule nach dem Osterfeste und die Winterschule nach der Ernte anfangen sollen, ist wenigstens acht Tage vorher öffentlich in der Kirche bekannt zu machen.

Der Schullehrer hat die Namen aller Kinder, welche in Gefolge dieser Bekanntmachung in die Schule kommen, in ein Register einzutragen und dieses drei Tage nach Wiedereröffnung der Schule mit der ihm früher mitgetheilten Namenliste derjenigen, welche die Schule zu besuchen verpflichtet sind, zu vergleichen, darnach ein Verzeichniß der ungehorsam ausgebliebenen aufzustellen und solches, nachdem es von dem Pfarrer durchgesehen worden ist, dem Ortsvorsteher oder Vogte einzuhändigen, welcher sodann entweder selbst oder durch den Untervogt die Ältern oder Vormünder der ausgebliebenen unverweilt zu erinnern hat, das Kind oder die Kinder innerhalb acht Tagen bei Vermeidung einer Strafe von vier Sgr. zur Schule zu senden. Diese haben für die Erinnerung einen Sgr. zu bezahlen, und sollte darauf das Kind noch nicht zur Schule kommen, so ist die Geldstrafe ohne Weiteres vom Vogte einzufordern. Bei fernerem Ungehorsam aber ist dem K. Amte davon Anzeige zu machen, welches nach Befinden der Umstände größere Geldbußen oder Gefängnißstrafen zu verfügen wissen wird, um die Ungehorsamen zur Erfüllung ihrer Pflicht zu vermögen.

§. 5. Sollten Ältern oder Vormünder vorziehen, ihre oder die ihrer Pflege anvertraueten Kinder in eine andere Schule als in die zu schicken, an welche sie gewiesen sind: so soll dieses ihnen zwar frei stehen und sollen auf die Bescheinigung, daß die Kinder in einer andern approbirten Schule unterrichtet werden, die in dem vorhergehenden §. bestimmten Strafen wegfallen; es sind jedoch dieselben nichts desto weniger verpflichtet, dem Schullehrer der Gemeinde, zu welcher sie gehören, das gesetzmäßige Schulgeld zu bezahlen.

§. 6. Die Schullehrer haben in dem von ihnen nach Vorschrift des §. 4. gefertigten Schulregister täglich diejenigen von den erschienenen Schülern zu bemerken, welche an einem oder dem andern Tage zurückbleiben und keinen Theil am Unterrichte nehmen, auch diese Bemerkungen am Ende eines jeden Monats ihrem Pfarrer vorzuzeigen. Findet dieser, daß ein Schüler oder eine Schülerin ohne zureichende Entschuldigungsgründe in zehn Tagen nicht in die Schule gekommen ist, so hat derselbe solches dem Vogte anzuzeigen, dieser aber von den Ältern des Kindes eine Strafe von einem Sgr. für jeden in der Schule versäumten Tag einzufordern.

§. 7. Kein Kind darf, ehe es das vierzehnte Jahr seines Alters zurückgelegt hat und confirmirt oder zum heiligen Abendmahle zugelassen worden ist, sich als Dienstbote vermiethen oder zur Erlernung eines Handwerks als Lehrling angenommen werden; es wäre denn, daß der Brotherr oder Lehrmeister die Verpflichtung übernähmen, dasselbe während der vorgeschriebenen Zeit zur Schule zu schicken. In diesem Falle finden die vorstehenden, die Ältern und Vormünder betreffenden Verfügungen auf die Brotherren und Lehrmeister der Schüler Anwendung.

§. 8. Die Vögte oder Ortsvorsteher haben von den durch sie in Gemäßheit des 4ten und 6ten §. dieser Verordnung zu erheben-

Digitized by Google

den Geldstrafen zweimal im Jahre, und zwar während der Monate Mai und November, den K. Ämtern Verzeichnisse vorzulegen und diese das eingegangene Geld dergestalt zu vertheilen, daß der Vogt davon ein Drittel für seine Bemühungen und ein zweites Drittel die Schullehrer, welche die Straffälligen angezeigt haben, erhalten, der Rest aber den Kirchenvorstehern oder Provisoren eingereicht werde, um solche in der Kirchenrechnung in Einnahme zu bringen.

§. 9. Da alle Kinder, ohne Ausnahme, im Schreiben und Rechnen unterwiesen werden müssen, so soll das Schulgeld in Zukunft für alle, welche in Gemäßheit der vorstehenden Verfügungen die Schule zu besuchen verpflichtet sind, so entrichtet werden, wie es an jedem Orte für die, welche Schreiben und Rechnen lernten, bisher üblich war; jedoch wird solches für diejenigen Örter, an welchen das Schulgeld bisher weniger als einen Rthlr. acht Ggr. jährlich betrug, zu dieser Summe für das ganze Jahr bestimmt, und behält jeder Schullehrer überdies, was ihm bisher an Naturalien gegeben werden mußte. Wenn jedoch mehr als zwei Kinder der nämlichen Ältern eine Schule zugleich besuchen, so wird nur für zwei das oben bestimmte Schulgeld und für jedes der übrigen die Hälfte bezahlt.

§. 10. An den Orten, wo den Schullehrern die Brennmaterialien von den Gemeinden nicht geliefert werden, sollen denselben jährlich auf Michaelis von jedem Schulkinde vier Ggr. für die Heizung des Schulzimmers bezahlt, und wo bisher mehr gegeben wurde, dieses ferner entrichtet werden.

§. 11. Das Schulgeld und die Vergütung für die Feuerung sollen künftig von dem Vogte, in Städten und Flecken aber von dem Bürgermeister oder Vorsteher, oder von dem, den dieser beauftragen wird, in zwei halbjährigen Terminen, am ersten April und ersten October jeden Jahrs, nach der oben im 3ten und 4ten §. bemerkten Namenliste der Schulkinder erhoben und den Schullehrern vor Ablauf der nämlichen Monate gegen Abzug von drei Procent für die Erhebung und Berechnung eingeliefert werden. Sollte jedoch ein Schullehrer das Schulgeld selbst zu erheben wünschen, so hat derselbe dieses und die Gründe, welche ihn zu diesem Wunsche bewegen, dem K. Consistorio seiner Religion anzuzeigen, welches darauf verfügen wird.

§. 12. Der Vogt hat diejenigen, welche zu arm sind, um das schuldige Schulgeld bezahlen zu können, auf eine besondere Liste zu bemerken und am Ende derselben das Unvermögen zum Bezahlen des Schulgeldes aller darauf genannten Personen nicht nur selbst zu versichern, sondern auch von dem Pastor und den Kirchenvorstehern oder Provisoren schriftlich bezeugen zu lassen und diese Liste dem Schullehrer bei Einlieferung des erhobenen Schulgeldes zuzustellen. Dieser hat dieselbe auf dem Lande dem Kirchspiels-Vorsteher oder Bauerrichter zu übergeben, worauf das Schulgeld aus der Kirchen- oder Communal-Rechnung des Kirchspiels bezahlt werden soll; in Städten und Flecken aber hat der Bürgermeister dahin zu sorgen, daß das Schulgeld für die Unvermögenden aus dem Stadt-Ärario oder aus den gemeinen Armenmitteln bezahlt werde.

Digitized by Google

Sollte bei Ertheilung dieser Zeugnisse nicht mit pflichtmäßiger Unparteilichkeit verfahren werden, so steht sowohl den Unvermögenden, welche zur Bezahlung gezwungen werden, als den Contribuenten zur Communal-Casse frei, bei dem K. Amte Klage zu führen, welches die Sache sorgfältig untersuchen und nach Befinden verfügen wird, daß außer der verwirkten Strafe das ordnungswidrig erpreßte oder das ungebührlich aus der gemeinen Casse gezahlte Geld von dem ersetzt werde, der hierunter ungebührlich gehandelt zu haben überwiesen sein wird. Auch der Schullehrer kann, wenn die Bezahlung des Schulgeldes nicht erfolgt, dieserhalb bei dem K. Amte klagen oder die Sache dem K. Consistorio anzeigen.

Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Osnabrück, die Herabsetzung des Schulgeldes für die Kinder der Armen betr., vom 4ten Januar 1822. (III. 1.)

»Da von dem K. Cabinets-Ministerio zu »Hannover auf die vielfältigen und von bei»den K. Consistorien hieselbst unterstützten »Bitten der Eingesessenen dieses Fürsten»thums genehmigt worden ist, daß das Schul»geld für die Kinder der Armen, welches nach Vorschrift des »12. §. Unserer Bekanntmachung vom 3ten August 1818 in den »Städten aus den Ärarien, auf dem Lande aber aus den Com»münal-Rechnungen der Kirchspiele bezahlt werden muß, auf »Zwölf ggr. für das ganze Jahr herabgesetzt werde: so wird sol»ches zur Nachachtung für die Schullehrer und für die Vorsteher »der Ärarien und der Kirchspiels-Cassen hiedurch bekannt gemacht, »zugleich aber den K. Beamten und Vögten wiederholt empfohlen, »die gemessensten Verfügungen zu stellen, damit diese Herabsetzung »des Schulgeldes nur bei wirklichen Armen und Unvermögenden »eintrete und alle Mißbräuche zum Nachtheil der Schullehrer »hiebei vermieden werden.«

§. 13. Die Bauerschaften, in welchen Nebenschulen bestehen, sind die Schulgebäude auf ihre Kosten zu erhalten verpflichtet, und haben die K. Beamten in den Fällen, da neu gebauet werden muß, einen Abriß und Kostenanschlag von dem Baue verfertigen zu lassen und diesen dem K. Consistorio, welchem die Aufsicht über die Schulen zusteht, vorzulegen. Wenn dieses den Bau gebilligt hat, so ist zu dessen Ausführung und zur Erhebung des zur Bestreitung der Kosten erforderlichen Geldes die Genehmigung der Regierung einzuholen.

Eine neue Schule darf ohne Vorwissen und Genehmigung der Regierung nicht eingerichtet werden. Wenn daher eine neue Schule gewünscht wird, so ist das Vorhaben, dieselbe einzurichten, zeitig anzuzeigen, worauf nach vorheriger Communication mit dem K. Consistorio, zu dessen Verwaltung die Sache gehört, dem Befinden nach verfügt werden soll.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, das Landschulwesen, insbesondere die Anlegung von Privatschulen betr., vom 6ten April 1829. (III. 61.)

Da zur Anzeige gekommen ist, daß seit einiger Zeit im Fürstenthum Osnabrück auf dem Lande und in einigen Ortschaften willkühr-

Digitized by Google

lich Privatschulen angelegt worden, und nicht nur über die Befugniß solcher Anlagen, sondern auch über die Verpflichtung der Ältern, welche ihre Kinder durch Privat- und Hauslehrer unterrichten lassen, zur Bezahlung des Schulgeldes an den ordentlichen Schullehrer Zweifel entstanden sind; die Wichtigkeit des Unterrichts und der Bildung der Jugend aber sowohl, als die Ordnung im Schulwesen, erfordern, daß die Lehrer und der Unterricht in solchen Privatschulen unter gehörige Aufsicht und die angestellten öffentlichen Schullehrer gegen Beeinträchtigungen der Privat- und Hauslehrer sicher gestellt werden: so wird, zur Vorbeugung nachtheiliger Folgen und Hebung jener Zweifel, unter Autorisation des hohen K. Cabinets-Ministerii, mit Beziehung auf die unter dem 3ten August 1818 erlassene Schul-Ordnung für das Fürstenthum Osnabrück und zur Declaration derselben, Folgendes verfügt und bekannt gemacht.

1. Keine Privatschule darf ohne die besondere Genehmigung der K. Consistorien und nur unter den von diesen festzusetzenden Bedingungen angelegt und errichtet werden.

2. Alle diejenigen zum Schulverbande gehörigen Einwohner, welche ihre Kinder und Pflegbefohlenen, so lange wie diese in dem schulpflichtigen Alter sich befinden, dem Unterrichte eines Privatlehrers oder des Hauslehrers einer andern Familie in der Absicht anvertrauen, um sie in denjenigen Lehrgegenständen unterrichten zu lassen, welche bei dem öffentlichen Elementar-Unterrichte gelehrt werden, sind verpflichtet, dem öffentlichen Schullehrer für jedes der öffentlichen Schule auf diese Art entzogene Kind das Schulgeld, worauf jener Lehrer einen gesetzlichen Anspruch hat, zu entrichten.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, wodurch die unterm 3ten August 1818 für das Fürstenthum Osnabrück ergangene Verordnung, wegen des regelmäßigen Besuchs der Kirchspiels- und Bauerschafts-Schulen und wegen des den Lehrern zu entrichtenden Schulgeldes, auf die Niedergrafschaft Lingen erstreckt wird, vom 5ten December 1825. (III. 297.)

Da es von mehreren Seiten nöthig gefunden ist, daß dasjenige, was wegen des regelmäßigen Besuchs der Kirchspiels- und Bauerschafts-Schulen und wegen des den Lehrern zu entrichtenden Schulgeldes unter dem 3ten August 1818 von der vormaligen Provinzial-Regierung hieselbst für das Fürstenthum Osnabrück verordnet worden ist, auf die Niedergrafschaft Lingen, mithin auf beide K. Ämter Freren und Lingen, mit wenigen nach den örtlichen Verhältnissen rathsam erachteten Modificationen, erstreckt werde: so wird in Gemäßheit des von dem K. Cabinets-Ministerio Uns ertheilten Auftrages nachstehende Bekanntmachung:

(conf. die Bekanntmachung oben pag. 297.)

hiedurch sämmtlichen Einwohnern der beiden K. Ämter Freren und

Digitized by Google

Lingen mit den folgenden höchsten Orts genehmigten Abänderungen und Erklärungen zur Kenntniß gebracht und erklärt:

Erstens. Das Alter, in welchem die Kinder auf dem Lande am Schul-Unterrichte Theil zu nehmen verpflichtet sind, fängt mit dem vollendeten siebenten oder angetretenen achten Lebensjahre an und endet mit dem Antritte des funfzehnten Jahrs, wonach die Vorschriften der §§. 1. und 3. der vorstehenden Bekanntmachung Abänderungen erleiden.

Zweitens. Das im 9ten §. der vorstehenden Bekanntmachung, so wie im 23sten §. der K. Verordnung vom 25sten Junius 1822 wegen des Kirchen- und Schulwesens zu 1 Rthlr. 8 ggr. bestimmte jährliche volle Schulgeld soll nur für die ältern Schulkinder, welche das zehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, gefordert und entrichtet, für die jüngern Kinder bis zu deren eilftem Jahre aber jährlich nur zwanzig Gutegroschen an Schulgelde bezahlt werden. Dagegen soll dasselbe

Drittens, für die Armen und gänzlich Unvermögenden in allen Fällen und ohne Unterschied wegen des Alters mit 12 ggr. aus der Gemeinde-Casse bezahlt werden.

Diese Bekanntmachung wird gedruckt und sowohl den Beamten, Vögten und Vorstehern als auch dem Stadt-Magistrate zu Lingen und den Pfarrern und Schullehrern, um sich darnach zu achten, mitgetheilt werden, auch ist solche auf die an jedem Orte übliche Weise zur Kenntniß aller Einwohner der beiden K. Ämter Freren und Lingen zu bringen, um dieselbe gebührend zu befolgen.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Verbesserung des niederen Schulwesens in der Grafschaft Bentheim betr., vom 27sten September 1824. (III. 265.)

Da das evangelische niedere Schulwesen in der Grafschaft Bentheim in mehr als einer Hinsicht bisher mangelhaft und den Bedürfnissen nicht entsprechend gewesen: so wird zur Verbesserung desselben, auf Autorisation des K. Cabinets-Ministerii, Nachfolgendes hiedurch verfügt.

Eintheilung der Schulen.

§. 1. Die evangelischen niederen Schulen in der Grafschaft Bentheim und in der Herrlichkeit Lage werden eingetheilt in Haupt- oder Kirchspiels-Schulen und Neben- oder Bauerschafts-Schulen.

Die Zahl der Letztern soll jedoch möglichst beschränkt und die Beibehaltung oder Anlegung einer Nebenschule nur an solchen Orten gestattet werden, wo entweder die Entfernung von der Hauptschule zu groß ist, oder die schlechte Beschaffenheit des Weges den Besuch der Hauptschule verhindert.

Schulbezirke.

§. 2. Für jede Schule wird ein fester Schulbezirk angeordnet, und ohne vorher erhaltene Dispensation des Predigers darf kein schulpflichtiges Kind eine andere, als die ihm angewiesene Schule besuchen. In Fällen, wo die Dispensation ertheilt wird, muß das Schulgeld zur Hälfte an denjenigen Lehrer, zu dessen

Digitized by Google

Schule die dispensirten Kinder gehören, zur andern Hälfte aber an denjenigen, dessen Unterricht sie genießen, entrichtet werden.

Sprache, in welcher der Unterricht zu ertheilen ist.

§. 3. In allen Schulen der Obergrafschaft soll der Unterricht durchaus in der deutschen Sprache ertheilt werden. In den Schulen der Niedergrafschaft wird den Lehrern zwar einstweilen noch nachgelassen, sich der Holländischen Sprache beim Unterrichte zu bedienen, doch muß auch hier abwechselnd in der deutschen Sprache unterrichtet, oder wenigstens dafür gesorgt werden, daß die Kinder eine solche Kenntniß derselben erlangen, um sie nicht allein lesen und verstehen, sondern auch sich selbst verständlich darin ausdrücken zu können.

Gegenstände des Unterrichts.

§. 4. Die Gegenstände des Unterrichts, sowohl für die Haupt- als für die Nebenschulen, sind: 1) Lesen, 2) Schreiben, 3) Rechnen, 4) Religion und Religionsgeschichte, 5) gemeinnützige Kenntnisse, 6) Anweisung zum Singen, besonders des Kirchengesanges.

Die Entwerfung des Plans, nach welchem der Unterricht in diesen Gegenständen zu ertheilen ist, die Bestimmung über die dabei zu gebrauchenden Schulbücher, die Eintheilung der Schulen in verschiedene Classen, wo dies erforderlich sein sollte, so wie die nähere Festsetzung des Unterschiedes, welcher besonders hinsichtlich des in gemeinnützigen Kenntnissen zu ertheilenden Unterrichts zwischen den Haupt- und Nebenschulen Statt finden muß, bleibt dem Ober-Kirchenrathe überlassen, der darüber das Erforderliche verfügen wird.

Anstellung und Prüfung der Schullehrer.

§. 5. Die Anstellung der Hauptschullehrer hängt an allen den Orten, wo niemand ein hergebrachtes und begründetes Präsentations-Recht hat, lediglich von der obern geistlichen Behörde ab. — Zu den Stellen der Neben-Schullehrer können derselben zwar taugliche Subjecte in Vorschlag gebracht werden; es soll jedoch die Befugniß dazu bloß dem Nieder-Consistorio zustehen und eine Wahl durch die Orts-Eingesessenen nicht mehr Statt finden.

Sowohl die an den Hauptschulen als auch die an den Nebenschulen anzustellenden Lehrer werden vor ihrer Anstellung von dem Ober-Kirchenrathe geprüft, und es soll künftig niemand eine Anstellung erhalten, der nicht bei der mit ihm angestellten Prüfung darthut, daß er die zu dem nachgesuchten Amte erforderliche Fähigkeit und Geschicklichkeit besitzt, und zugleich durch vollgültige Zeugnisse seinen untadelhaften Ruf und sein sittlich gutes Betragen beurkundet.

Für die Folge wird es bei der Anstellung an einer Hauptschule auch zur Bedingung gemacht, daß der sich darum Meldende in einer vaterländischen Bildungs-Anstalt die nöthige Vorbereitung zum Schulamte erhalten habe.

Bestimmung über die jetzt im Amte stehenden Schullehrer.

§. 6. Die gegenwärtig bei den Hauptschulen angestellten Lehrer bleiben zwar in ihrem Amte, wofern nicht ein unsittliches und unwürdiges Betragen ihre Entsetzung nothwendig macht, in welchem Falle diese Entsetzung auch den Verlust des Gehaltes und aller sonstigen Dienst-Emolumente nach sich zieht. Sämmtliche beibehaltene Schullehrer müssen es sich jedoch angelegen sein lassen, die ihnen etwa mangeln-

Digitized by Google

den Kenntnisse sich möglichst noch zu erwerben, auch sich deshalb von Zeit zu Zeit einer mit ihnen anzustellenden Prüfung unterwerfen. — Diejenigen, welche bei dieser Prüfung zu große Unkunde und Unfähigkeit verrathen sollten, erhalten Gehülfen beigeordnet, und müssen nach Verhältniß der Umstände zur Unterhaltung und Besoldung derselben beitragen, worüber in jedem einzelnen Falle das Nähere bestimmt werden wird. Wenn indeß bei dieser Unkunde und Unfähigkeit nicht Altersschwäche oder sonstige unverschuldete Ursachen, sondern Mangel an Fleiß und Eifer in der erforderlichen Ausbildung zum Grunde liegen: so hat derjenige, der die ihm desfalls ertheilten Erinnerungen und Warnungen unbeachtet läßt, ebenfalls seine Entlassung vom Dienste verwirkt.

Die bloß von den Eingesessenen gewählten und nicht förmlich angestellten Nebenschullehrer werden, wenn sie bei der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung zur Fortsetzung ihres Dienstes nicht tauglich befunden werden sollten, entlassen, ohne Anspruch auf Entschädigung machen zu können.

Gesetzmäßige Schulzeit.

§. 7. Alle Ältern, Vormünder und sonstige Vorgesetzte, namentlich auch die Brotherren und Lehrmeister, sind verpflichtet, ihre eigenen, so wie die ihrer Aufsicht und Fürsorge anvertraueten, nicht minder auch die in Dienst oder in die Lehre genommenen Kinder, nach zurückgelegtem 6ten bis zum vollendeten 14ten Jahre in diejenige Schule zu schicken, an welche sie gewiesen sind.

Die Prediger sind indeß befugt, von dieser Verpflichtung, bei körperlicher Schwäche der Kinder, so wie bei zu großer Entfernung von der Schule oder schlechter Beschaffenheit des dahin führenden Weges, auf ein halbes Jahr zu dispensiren, auch diese Dispensation jedesmal nach abgelaufener Frist, wenn die Umstände es erfordern, zu erneuern und bis zum zurückgelegten 8ten Jahre zu verlängern: es müssen jedoch alle Fälle dieser Art mit Beifügung der Bestimmungsgründe dem Ober-Kirchenrathe zur Anzeige gebracht werden.

Eine theilweise Dispensation vom Schulbesuche kann ferner Statt finden für Mädchen, welche weibliche Handarbeiten erlernen sollen, so wie für Knaben, welche bei andern in Dienst untergebracht sind. Erstere können nämlich zu dem erwähnten Zwecke von dem Besuch der Nachmittagsschule, letztere für die Zeit von Ostern bis Michaelis auf 3 höchstens 4 Tage wöchentlich von dem Besuche der Schule überhaupt dispensirt werden. Zur Ertheilung dieser Dispensationen sollen aber nur die Schul-Inspectoren ermächtigt sein, die sich zuvor durch genaue Prüfung von der Zulässigkeit derselben zu überzeugen und dann ebenfalls dem Ober-Kirchenrathe eine Anzeige davon zu machen haben. Auch sollen solche Dispensationen nicht eher, als nach zurückgelegtem 12ten Jahre und nur auf Beibringung eines Zeugnisses, daß bis dahin die Schule regelmäßig besucht sei, ertheilt werden können, und ist für Fälle der letzteren Art zugleich eine Bescheinigung erforderlich, daß Armuth die Ältern genöthigt habe, ihre Kindern bei Andern in Dienst zu geben.

Endlich bleibt es dem Ober-Kirchenrathe überlassen, in einzelnen Fällen, wo besonders dringende Gründe eintreten, auf desfalls eingegangenen übereinstimmenden Bericht der Prediger und Schul-

Inspectoren, auch schon nach zurückgelegtem 13ten Jahre ganz von dem Schulbesuche zu dispensiren. Eine frühere Dispensation soll jedoch in keinem Falle verstattet sein.

Die gänzliche oder theilweise Dispensation mag nun aber ertheilt werden, aus welchen Gründen sie wolle, so soll sie doch nicht von der Bezahlung des gesetzmäßigen Schulgeldes befreien können, welches vielmehr für alle Kinder von 6—14 Jahren, sie mögen die Schule besuchen oder nicht, entrichtet werden muß. Nur allein in Ansehung derjenigen Kinder, für welche das Schulgeld aus öffentlichen Armenmitteln bezahlt wird, soll hierunter eine Ausnahme eintreten, und bei theilweiser Dispensation derselben vom Schulbesuch diese Bezahlung auf die Hälfte herabgesetzt werden, bei ihrer gänzlichen Entlassung aus der Schule aber ganz cessiren.

Schulliste und Beförderung des Schulbesuchs.

§. 8. Damit keinem Kinde der nöthige Schulunterricht entzogen werde, soll von den Ortsvorstehern halbjährlich ein vollständiges Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder eines jeden Schulbezirks angefertigt und solches jedesmal 6 Wochen vor dem Anfange der Sommer- oder der Winterschule den Predigern eingereicht werden, welche dasselbe mit den Geburts- und Sterbe-Registern zu vergleichen, die nöthigen Ergänzungen und Verbesserungen darin vorzunehmen, und eine Abschrift dieser verbesserten Listen den Schullehrern mitzutheilen haben.

Der Tag, an welchem die Sommer- und Winterschule ihren Anfang nimmt, wird wenigstens acht Tage vorher öffentlich in der Kirche bekannt gemacht.

Acht Tage nach dieser Wiedereröffnung der Schule haben die Schullehrer den Predigern die Namen derjenigen Kinder anzuzeigen, welche ihrer Schulpflichtigkeit ungeachtet sich nicht zu dem Unterrichte eingestellet haben. — Eine gleiche Anzeige muß fortwährend in Ansehung derjenigen Kinder gemacht werden, welche den Schulbesuch entweder ganz versäumen, oder sich doch, ohne desfalls erhaltene Dispensation, nicht regelmäßig zu demselben einfinden, und sind die Schullehrer zu dem Ende gehalten, die Namen der fehlenden Kinder täglich zu verzeichnen, und dieses Verzeichniß am Schlusse eines jeden Monats dem Prediger zuzustellen.

Die Prediger werden es sich angelegen sein lassen, den ihnen angezeigten Unordnungen und Vernachlässigungen, so viel in ihren Kräften steht, abzuhelfen, und durch ernste und nachdrückliche Erinnerungen, Warnungen und Ermahnungen die saumseligen und pflichtvergessenen Ältern zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Sollten indeß wider Erwarten die desfalls angewandten Bemühungen fruchtlos bleiben: so haben sie darüber an die Schul-Inspectoren zu berichten, auf deren Veranlassung sodann die Obrigkeit gegen die beharrlich Ungehorsamen und Widerspenstigen die geeigneten Zwangsmittel und Strafen wird eintreten lassen.

Unterrichtsstunden, Ferien und anzustellende Prüfungen.

§. 9. In jeder Schule, sie sei Kirchspiels- oder Nebenschule, soll täglich, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Festtage, zur Winterszeit, von Michaelis bis Ostern während fünf, und im Sommer, von Ostern bis zum Anfange der Ernte-Ferien, während vier Stunden, Unterricht ertheilt werden, und wird es den Predigern überlassen, diese Stun-

Digitized by Google

den nach den an jedem Orte eintretenden Umständen zu bestimmen.

Die Ernte-Ferien sollen in der Mitte des Monats Julius ihren Anfang nehmen, und für die Hauptschulen bis zum Ende des Monats August, für die Nebenschulen aber bis zum Ende des Septembers dauern, jedoch nach Befinden der Umstände auch für die erstern von dem Ober-Kirchenrathe auf desfalls eingegangenen Bericht der Prediger bis Ausgang des Septembers verlängert werden können. — Außerdem können in allen Schulen um Weihnachten und um Ostern jedesmal acht, und um Pfingsten drei Tage Ferien gegeben werden. Weitere Ferien sollen aber nicht Statt finden und am wenigsten den Schullehrern verstattet sein, eigenmächtig den Unterricht auszusetzen.

Vor dem Eintritt der Ernte-Ferien soll jährlich in jeder Schule mit sämmtlichen Kindern in Gegenwart des Predigers, der Kirchen-Ältesten und aller Eingesessenen, die sich dazu einfinden wollen, eine öffentliche Prüfung angestellt und der dazu bestimmte Tag vorher in der Kirche bekannt gemacht werden.

Schulgeld, Größe und Erhebung desselben.

§. 10. Für jedes schulpflichtige Kind, wie auch für jedes Kind, welches schon vor dem 6ten oder noch nach vollendetem 14ten Jahre die Schule besucht, wird jährlich ein Schulgeld von 1 Rthlr. 8 ggr. und außerdem ein Feuerungsgeld von 4 ggr. in gangbarer Münze entrichtet. — Die Hebung dieses Geldes geschieht durch den Verwalter des Schul-Fonds, welcher solches vierteljährig nach der oben §. 8. bemerkten und ihm zu dem Ende zuzustellenden Liste einfordert, und vor Ablauf des Vierteljahrs, mit einem Abzug von 1 mgr. von jedem Thaler für Erhebung und Berechnung, so wie mit Ausschluß des Feuerungsgeldes, welches zur Schul-Casse abgeliefert wird, den Schullehrern behändigt.

Ältern, welche mehr als zwei schulpflichtige Kinder haben, brauchen jedoch für das dritte, so wie für jedes der folgenden, nur die Hälfte des oben bestimmten Schul- und Feuerungsgeldes zu entrichten.

Diejenigen, welche zu arm sind, um das festgesetzte Schulgeld zu bezahlen, hat der Erheber desselben auf einer besondern Liste zu bemerken und solche dem Prediger zuzustellen; und wenn hierauf von diesem und den Kirchen-Ältesten oder Vorstehern die Armuth bescheinigt wird: so geschieht die Bezahlung aus den öffentlichen Armenmitteln, und zwar mit 13 ggr. für jedes Kind, wovon 1 ggr. behuf der Feuerung zurückbehalten, das Übrige aber dem Schullehrer ausgekehrt wird. Es soll indeß bei Ertheilung der Armuths-Bescheinigungen mit der gewissenhaftesten Sorgfalt und Unparteilichkeit verfahren werden, und bleibt es sowohl den Schullehrern, welche sich dadurch beeinträchtigt glauben, als auch den Unvermögenden, welche zur Bezahlung gezwungen werden sollen, vorbehalten, sich deshalb bei dem Ober-Kirchenrathe zu beschweren, der sodann eine neue Untersuchung veranlassen und nach Befinden der Umstände die getroffene Verfügung bestätigen oder wieder aufheben wird.

Von allen denjenigen aber, welche zur Bezahlung im Stande sind, soll das festgesetzte Schulgeld ohne Rücksicht und mit Strenge eingefordert werden, und wenn am Schlusse des Vierteljahrs sich

Digitized by Google

Rückstände finden sollten: so hat der Erheber das Verzeichniß derselben dem Amte zu übergeben, welches solche dann ungesäumt durch die Gerichtsdiener, denen die gewöhnlichen Gebühren dafür gezahlt werden müssen, beitreiben läßt.

Schulgebäude und Wohnungen der Lehrer.

§. 11. An allen Orten, wo Schulen vorhanden sind, soll auch für eine zweckmäßige innere Einrichtung derselben, so wie für ein angemessenes Unterkommen der Lehrer Sorge getragen werden, und hat der Ober-Kirchenrath desfalls die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Die Kosten der Erbauung, Einrichtung und Unterhaltung der Schulen und Lehrer-Wohnungen müssen von den betreffenden Gemeinden bestritten werden, denen auch die Verpflichtung obliegt, an Orten, wo solche den Umständen nach vorerst noch nicht erbauet werden können, einstweilen durch Miethe eines dazu geeigneten Locals dafür zu sorgen. Wenn die Erbauung eines neuen Schulgebäudes oder eine bedeutende Reparatur erforderlich ist: so ist darüber an den Ober-Kirchenrath zu berichten, welcher die Sache näher prüfen und nach dem Inhalte des vom K. Cabinets-Ministerio erlassenen Regulativs vom 8ten Mai d. J. verfahren wird.

Schul-Fonds und Bestimmung über die Aufbringung der für das Schulwesen erforderlichen Kosten.

§. 12. Um die zur bessern Einrichtung des Schulwesens nothwendigen Ausgaben zu decken, soll darauf Bedacht genommen werden, für jede Schule einen Schul-Fond zu bilden, welches durch Verkauf von Gemeinheitsgründen, durch freiwillige Beiträge oder auf sonstige Art zu bewerkstelligen sein wird. Die mit der Sorge für das Schulwesen beauftragten Behörden haben desfalls der K. Landdrostei zweckdienliche Vorschläge zu machen.

In die Casse dieser Schul-Fonds fließt auch das oben §. 10. bestimmte für die schulpflichtigen Kinder zu zahlende Feuerungsgeld und wird dagegen aus derselben die benöthigte Feuerung für die Schulen angeschafft. — Ebenfalls können aus diesen Cassen denjenigen Schullehrern, die es bedürfen und durch Geschicklichkeit, Eifer und gutes Betragen sich auszeichnen, angemessene Gehaltszulagen oder Gratificationen von dem Ober-Kirchenrathe bewilligt werden.

Die Verwaltung des Schul-Fonds wird an jedem Orte einem Mitgliede des Kirchenraths oder irgend einem andern rechtlichen Einwohner auf den Vorschlag der Nieder-Consistorien vom Ober-Kirchenrathe übertragen. Jährlich muß über diese Verwaltung dem Kirchenrathe die Rechnung vorgelegt werden, welcher solche zu revidiren und mit den etwa darüber gemachten Bemerkungen dem Ober-Kirchenrathe zur Prüfung und Genehmigung einzusenden hat. Für Erhebung der Gelder, Rechnungsführung und sonstige Bemühungen werden den angesetzten Verwaltern des Schul-Fonds drei Procent von der wirklichen Einnahme zugestanden.

Aufsicht über die Schulen.

§. 13. Damit die beabsichtigte Verbesserung des Schulwesens wirklich erreicht werde, wird es den Predigern, unter deren unmittelbarer Aufsicht die Schulen stehen, hiedurch ausdrücklich zur Pflicht gemacht, die sämmtlichen Schulen ihres Kirchspiels so oft als möglich, mindestens aber die Hauptschule monatlich und die Nebenschulen vierteljährlich zweimal zu besuchen,

Digitized by Google

auf die etwanigen Mängel des Unterrichts genau zu achten, und zur Abstellung derselben durch zweckmäßige, den Schullehrern zu ertheilende Erinnerungen und Anleitungen sorgfältig behülflich zu sein.

Weil indessen diese durch die Prediger zu führende Aufsicht nicht überall als hinreichend wird angenommen werden können, so sollen noch außerdem zwei, vom Ober-Kirchenrathe vorzuschlagende Schul-Inspectoren, nämlich einer für die Obergrafschaft und einer für die Niedergrafschaft, angestellt werden, um gemeinschaftlich mit dem Ober-Kirchenrathe, welchem sie untergeordnet sind, über die Befolgung der gegenwärtigen Verordnung zu wachen und zur immer weitern Vervollkommnung des öffentlichen Unterrichts und zur Verbesserung des gesammten Schulwesens zu wirken. — Jährlich zweimal sollen dieselben in dieser Absicht den Zustand sämmtlicher Schulen des ihnen angewiesenen Bezirks genau untersuchen, sowohl die Lehrer Proben ihrer Unterrichts-Methode ablegen lassen, als auch die Schüler selbst prüfen, alle bei dieser Veranlassung wahrgenommene oder ihnen kund gewordene Mängel dem Ober-Kirchenrathe, welchem sie überhaupt am Schlusse eines jeden halben Jahrs über ihre Amtsführung vollständigen Bericht zu erstatten haben, zur Anzeige bringen, und zur Abhelfung dieser Mängel durch genaue Vollziehung der ihnen desfalls zugehenden Aufträge und Anweisungen, so wie durch angemessene Erinnerungen, Anweisungen und Rathschläge thätig beizutragen suchen.

Privat-Unterricht und Winkelschulen.

§. 14. Wenn gleich sich erwarten läßt, daß bei der verbesserten Einrichtung des Schulwesens alle Ältern die ihnen dadurch dargebotene Gelegenheit zum Unterricht ihrer Kinder bereitwillig benutzen werden: so bleibt es doch Jedem unbenommen, seine Kinder durch dazu fähige Hauslehrer, welche sich indeß erforderlichen Falls einer Prüfung ihrer Geschicklichkeit unterwerfen müssen, unterrichten zu lassen, und ist derjenige, der einen solchen Privat-Unterricht dem öffentlichen Unterrichte vorziehen möchte, zur Bezahlung des Schulgeldes nicht verpflichtet. — Wenn indeß mehrere Ältern sich vereinigen, für ihre Kinder gemeinschaftlich einen Privat-Lehrer zu halten: so muß für solche das gesetzliche Schulgeld entrichtet werden.

Die gegenwärtig bestehenden, mit dem Namen von Winkelschulen bezeichneten Privat-Anstalten, in welchen Unterricht in Sprachen, Wissenschaften und gemeinnützigen Kenntnissen ertheilt wird, können zwar noch ferner bestehen bleiben, wofern nicht etwa ein unsittliches Betragen der ihnen vorstehenden Lehrer die Aufhebung derselben nothwendig macht. Auch können solche Anstalten in Zukunft nach vorher erhaltener Genehmigung des Ober-Kirchenraths da, wo es gewünscht wird, oder das Bedürfniß es erfordert, errichtet werden. Es wird jedoch das Fortbestehen und die Errichtung derselben nur unter der Bedingung verstattet, daß die öffentlichen Schulen dadurch nicht beeinträchtigt werden, weshalb denn auch der Unterricht in denselben nie in den zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Stunden ertheilt werden darf, auch die Benutzung dieser Privat-Anstalten weder von der Bezahlung des gesetzmäßigen Schulgeldes, noch von dem pflichtmäßigen Besuche der angewiesenen Schule befreien kann.

Digitized by Google

Auf Mädchenschulen, die nur zum Unterrichte in weiblichen Handarbeiten bestimmt sind, so wie auf kleinere Schulen für Kinder unter 6 Jahren findet die vorstehende Verfügung keine Anwendung und ist zur Anlegung derselben bloß die Erlaubniß der Orts-Obrigkeit erforderlich.

Verhältniß der katholischen zu den evangelischen Schulen.

§. 15. An Orten, wo keine Schulen katholischer Confession vorhanden sind, und wegen zu geringer Zahl der katholischen Eingesessenen auch nicht angelegt werden können, wird letzteren verstattet, ihre Kinder, wie bisher, gegen Entrichtung des verordneten Schul- und Feuerungsgeldes, an dem Unterrichte in den evangelischen Schulen Theil nehmen zu lassen, und sind solche selbst dazu verpflichtet, so lange sie nicht nachweisen können, daß ihre Kinder auf andere Art den benöthigten Unterricht erhalten.

In den zum Religions-Unterricht bestimmten Stunden sollen jedoch die katholischen Schulkinder entweder anderweitig beschäftigt, oder aus der Schule entlassen werden.

Außer dem für ihre die Schule besuchenden Kinder zu zahlenden Schul- und Feuerungsgelde sind aber die katholischen Eingesessenen zur Leistung anderer Beiträge, behuf des evangelischen Schulwesens, nicht verbunden.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die katholischen Elementar-Schulen in der Grafschaft Bentheim betr., vom 11ten Januar 1830. (III. 32.)

Nachdem das evangelische niedere Schulwesen in der Grafschaft Bentheim bereits durch die unterm 27sten September 1824 erlassene Verfügung organisirt worden: so wird nunmehr für die katholischen Elementar-Schulen daselbst gleichmäßig Folgendes bestimmt.

Eintheilung der Schulen.

§. 1. Die katholischen niedern Schulen in der Grafschaft Bentheim werden eingetheilt in Haupt- oder Kirchspiels-Schulen und Neben- oder Bauerschafts-Schulen.

Die Zahl der Letztern soll jedoch möglichst beschränkt und die Beibehaltung oder Anlegung einer Nebenschule nur an solchen Orten gestattet werden, wo entweder die Entfernung von der Hauptschule zu groß ist, oder die schlechte Beschaffenheit des Weges den Besuch der Hauptschule verhindert.

Schulbezirke.

§. 2. Für jede Schule wird ein fester Schulbezirk angeordnet und ohne vorher erhaltene Dispensation — welche auf den Bericht des Pfarrers nur vom Schul-Inspector unter Genehmigung des K. Consistorii ertheilt werden kann — darf kein schulpflichtiges Kind eine andere, als die ihm angewiesene Schule besuchen. In Fällen, wo die Dispensation ertheilt wird, muß das Schulgeld zur Hälfte an denjenigen Lehrer, zu dessen Schule die dispensirten Kinder gehören, zur andern Hälfte aber an denjenigen entrichtet werden, dessen Unterricht sie genießen. Für diejenigen Kinder, welche wegen zu großer Entfernung oder Ungangbarkeit des Weges die Hauptschule nicht besuchen und für welche auch keine Nebenschulen angelegt werden können, wird das K. katholische Con-

Digitized by Google

sistorium den Umständen nach eine benachbarte Schule bestimmen, wohin sie sich zu halten haben und bezieht in diesem Falle der Lehrer dieser Schule das ganze Schulgeld.

Sprache, in welcher der Unterricht zu ertheilen.

§. 3. In allen Schulen wird der Unterricht in deutscher Sprache ertheilt.

Gegenstände des Unterrichts.

§. 4. Die Gegenstände des Unterrichts sowohl für die Haupt- als Nebenschulen sind: 1) Lesen, 2) Schreiben, 3) Rechnen, 4) Religion und Religionsgeschichte, 5) gemeinnützige Kenntnisse, 6) Anweisung zum Singen, besonders des Kirchengesanges.

Die Entwerfung des Plans, nach welchem der Unterricht zu ertheilen ist, die Bestimmung über die dabei zu gebrauchenden Schulbücher, die Eintheilung der Schulen in verschiedene Classen, wo dies erforderlich sein sollte, so wie die nähere Festsetzung des Unterschiedes, welcher besonders hinsichtlich des in gemeinnützigen Kenntnissen zu ertheilenden Unterrichts zwischen den Haupt- und Nebenschulen Statt finden muß, bleibt dem K. katholischen Consistorio gemeinschaftlich mit dem General-Vicariate überlassen, welche darüber das Erforderliche verfügen werden.

Anstellung und Prüfung der Schullehrer.

§. 5. Die Anstellung der Schullehrer geschieht von der oberen geistlichen Behörde und soll, so wie solches im Fürstenthume Osnabrück geschieht, vor Besetzung einer Schullehrer-Stelle ein öffentlicher Concurs abgehalten werden.

Jetzt im Amte stehende Lehrer.

§. 6. Die gegenwärtig angestellten Lehrer bleiben in ihrem Amte, soweit sie von der geistlichen Obrigkeit dazu tüchtig befunden werden.

Schulzeit.

§. 7. Alle Ältern, Vormünder und sonstige Vorgesetzte, namentlich auch die Brotherren und Lehrmeister, sind verpflichtet, ihre eigenen, so wie die ihrer Aufsicht und Fürsorge anvertrauten, nicht minder auch die in Dienst oder in die Lehre genommenen Kinder nach zurückgelegtem 6ten bis zum vollendeten 14ten Jahre in diejenige Schule zu schicken, an welche sie gewiesen sind.

Die Pfarrer sind jedoch befugt, von dieser Verpflichtung bei körperlicher Schwäche der Kinder, so wie bei zu großer Entfernung von der Schule oder schlechter Beschaffenheit des dahin führenden Weges auf ein halbes Jahr zu dispensiren, auch diese Dispensation jedesmal nach abgelaufener Frist, wenn die Umstände es erfordern, zu erneuern und bis zum zurückgelegten 8ten Jahre zu verlängern. Es müssen jedoch alle Fälle dieser Art mit Beifügung der Bestimmungsgründe dem Schul-Inspector oder dem K. katholischen Consistorio zur Anzeige gebracht werden, welches über die Zulänglichkeit der Gründe entscheidet.

Eine theilweise Dispensation vom Schulbesuche kann ferner Statt finden für Mädchen, welche weibliche Handarbeiten erlernen sollen, so wie für Knaben, welche bei Andern in Dienst untergebracht sind. Erstere können nämlich zu dem erwähnten Zwecke von dem Besuche der Nachmittagsschule, Letztere für die Zeit von Ostern bis Michaelis auf 3, höchstens 4 Tage wöchentlich von dem Besuche der Schule überhaupt dispensirt werden. Solche Dispensationen werden jedoch dem K. Consistorio oder dem Schul-Inspector — so weit

Digitized by Google

dieser dazu vom Consistorio autorisirt worden — zur Genehmigung vorgelegt. Auch sollen solche Dispensationen nicht eher, als nach zurückgelegtem 12ten Jahre und nur auf Beibringung eines Zeugnisses, daß bis dahin die Schule regelmäßig besucht sei, ertheilt werden können, und ist für Fälle der letztern Art zugleich eine Bescheinigung erforderlich, daß Armuth die Ältern genöthigt habe, ihre Kinder bei Andern in Dienst zu geben.

Endlich kann eine Dispensation vom Schulbesuche in der Zeit von Ostern bis Michaelis nach zurückgelegtem 10ten Jahre den Kindern wirklich armer Ältern ertheilt werden und wird gestattet, daß in einzelnen Fällen, wo besonders dringende Gründe eintreten, auf desfalls eingegangenen übereinstimmenden Bericht des Pfarrers und Schul-Inspectors auch schon nach zurückgelegtem 13ten Jahre ganz vom Schulbesuche dispensirt werden könne.

Die gänzliche oder theilweise Dispensation befreiet in der Regel nicht von der Bezahlung des Schulgeldes. Nur in dem einzelnen Falle, wo diese aus Nothwendigkeit geschehen muß, z. B. wegen zu großer Entfernung oder Ungangbarkeit des Weges oder wegen Krankheit der Kinder ꝛc. und wenigstens ein halbes Schul-Semester umfaßt, kann die Dispensation zugleich auf die Zahlung des Schulgeldes sich erstrecken. In Ansehung derjenigen Kinder, für welche das Schulgeld aus öffentlichen Armenmitteln bezahlt wird, soll bei theilweiser Dispensation die Bezahlung des Schulgeldes auf die Hälfte herabgesetzt werden, bei ihrer gänzlichen Entlassung aus der Schule aber ganz cessiren.

Schulliste und Beförderung des Schulbesuches.

§. 8. Damit keinem Kinde der Schul-Unterricht entzogen werde, soll von den Ortsvorstehern halbjährig ein vollständiges Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder eines jeden Schulbezirks angefertigt und solches jedesmal 6 Wochen vor dem Anfange der Sommer- oder Winterschule den Pfarrern eingereicht werden, welche dasselbe mit den Geburts- und Sterbe-Registern zu vergleichen, die nöthigen Ergänzungen und Verbesserungen darin vorzunehmen und eine Abschrift dieser verbesserten Listen den Schullehrern mitzutheilen haben.

Der Tag, an welchem die Sommer- und Winterschule ihren Anfang nimmt, wird wenigstens 8 Tage vorher öffentlich in der Kirche bekannt gemacht.

Acht Tage nach dieser Wiedereröffnung der Schule haben die Schullehrer den Pfarrern die Namen derjenigen Kinder anzuzeigen, welche ihrer Schulpflichtigkeit ungeachtet sich nicht zu dem Unterrichte eingestellet haben. — Eine gleiche Anzeige muß fortwährend in Ansehung derjenigen Kinder gemacht werden, welche den Schulbesuch entweder ganz versäumen oder sich doch ohne desfalls erhaltene Dispensation nicht regelmäßig zu demselben einfinden und sind die Schullehrer zu dem Ende gehalten, die Namen der fehlenden Kinder täglich zu verzeichnen und dieses Verzeichniß am Schlusse eines jeden Monats dem Pfarrer zuzustellen.

Die Pfarrer werden es sich angelegen sein lassen, den ihnen angezeigten Unordnungen und Vernachlässigungen, so viel in ihren Kräften steht, abzuhelfen und durch ernste und nachdrückliche Erinne-

Digitized by Google

rungen, Warnungen und Ermahnungen die saumseligen und pflichtvergessenen Ältern zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Sollte dieses nicht fruchten, so wird das Verzeichniß der ungehorsam gebliebenen Kinder dem Ortsvorsteher oder Vogte eingehändigt, welcher die Ältern oder Vormünder derselben erinnern läßt, das Kind oder die Kinder innerhalb 8 Tage, bei Vermeidung einer Strafe von 4 Ggr., zur Schule zu senden. Diese haben für die Erinnerung 1 Ggr. zu bezahlen, und sollte darauf das Kind noch nicht zur Schule kommen, so ist die Geldstrafe ohne Weiteres vom Vogte einzuziehen. Bei fernerem Ungehorsam ist der weltlichen Obrigkeit davon Anzeige zu machen, welche gegen die beharrlich Ungehorsamen und Widerspenstigen die geeigneten Zwangsmittel und größere Geldbußen oder Gefängnißstrafen wird eintreten lassen. Die Geldstrafen fließen in die Schul-Casse.

Unterrichtsstunden, Ferien und anzustellende Prüfung.

§. 9. In jeder Schule, sie sei Kirchspiels- oder Nebenschule, soll täglich, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Festtage, zur Winterzeit von Michaelis bis Ostern während 5 und im Sommer von Ostern bis zum Anfang der Ärnte-Ferien während 4 Stunden Unterricht ertheilt werden, und wird es den Pfarrern überlassen, diese Stunden nach den an jedem Orte eintretenden Umständen zu bestimmen, wobei es gestattet wird, daß an allen Mittwoch-Nachmittagen der Schul-Unterricht ganz eingestellt und dagegen am Mittwoch-Vormittage 1 Stunde mehr, wie an den übrigen Tagen, derselbe ertheilt werde.

Die Ärnte-Ferien sollen in der Mitte des Monats Julius ihren Anfang nehmen, und für die Hauptschulen bis zum Ende des Monats August, für die Nebenschulen aber bis zum Ende des Septembers dauern, jedoch nach Befinden der Umstände auch für die erstern vom K. Consistorio auf desfalls eingegangenen Bericht der Pfarrer bis Ausgang Septembers verlängert werden können. Außerdem können in allen Schulen um Weihnachten und um Ostern jedes Mal acht, und um Pfingsten drei Tage Ferien gegeben werden. Weitere Ferien sollen aber nicht Statt finden, und am wenigsten den Schullehrern erlaubt sein, eigenmächtig den Unterricht auszusetzen.

Vor dem Eintritt der Ärnte-Ferien soll jährlich in jeder Schule mit sämmtlichen Kindern in Gegenwart der Kirchenvorsteher und aller Eingesessenen, die sich dazu einfinden wollen, eine öffentliche Prüfung angestellt und der dazu bestimmte Tag vorher in der Kirche bekannt gemacht werden.

Schulgeld.

§. 10. Für jedes schulpflichtige Kind, wie auch für jedes Kind, welches schon vor dem 6ten, oder nach vollendetem 14ten Jahre die Schule besucht, wird jährlich ein Schulgeld von 1 Rthlr. 8 Ggr. und außerdem ein Feuerungsgeld von 4 Ggr. in gangbarer Münze entrichtet.

Die Hebung dieses Geldes geschieht durch den Verwalter des Schul-Fonds, welcher solches vierteljährig nach der oben §. 8. bemerkten, und ihm zu dem Ende zuzustellenden Liste einfordert, und vor Ablauf des Vierteljahrs, mit einem Abzuge von 1 Mgr. von jedem Thaler für Erhebung und Berechnung, den Schullehrern behändigt. Sollte jedoch ein Schullehrer das Schulgeld selbst zu erheben wünschen, so hat derselbe dieses, und die Gründe, welche

Digitized by Google

ihn zu diesem Wunsche bewegen, dem Pfarrer anzuzeigen, welcher darüber zur weitern Verfügung an das K. Consistorium berichten wird.

Ältern, welche mehr als zwei schulpflichtige Kinder haben, brauchen jedoch für das dritte, so wie für jedes der folgenden nur die Hälfte des oben bestimmten Schul- und Feuerungsgeldes zu bezahlen.

Diejenigen, welche zu arm sind, um das festgesetzte Schulgeld zu entrichten, hat der Erheber desselben auf eine besondere Liste zu bemerken und solche dem Pfarrer zuzustellen, und wenn hierauf von diesem und den Vorstehern die Armuth bescheinigt wird: so geschieht die Bezahlung aus den öffentlichen Armenmitteln, und zwar mit 13 Ggr. für jedes Kind, wovon 1 Ggr. für die Feuerung gerechnet und verwandt wird.

Es soll indessen bei Ertheilung der Armuths-Bescheinigungen mit der gewissenhaftesten Sorgfalt und Unparteilichkeit verfahren werden, und bleibt es sowohl den Schullehrern, welche sich dadurch beeinträchtigt glauben, als auch den Unvermögenden, welche zur Bezahlung gezwungen werden sollen, vorbehalten, sich deshalb bei dem K. Consistorio zu beschweren, welches sodann eine neue Untersuchung veranlassen und nach Befinden der Umstände die getroffene Verfügung bestätigen oder wieder aufheben wird.

Von allen denjenigen aber, welche zur Bezahlung im Stande sind, soll das festgesetzte Schulgeld ordnungsmäßig eingefordert werden, und wenn am Schlusse des Vierteljahrs sich Rückstände finden sollten: so hat der Erheber das Verzeichniß derselben dem Amte zu übergeben, welches solche ungesäumt durch die Gerichtsdiener, denen die gewöhnlichen Gebühren dafür gezahlt werden müssen, beitreiben läßt.

Schulgebäude. §. 11. An allen Orten, wo Schulen vorhanden sind, soll auch für eine zweckmäßige innere Einrichtung derselben, so wie für ein angemessenes Unterkommen der Lehrer Sorge getragen werden, und hat das K. Consistorium desfalls die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Die Kosten der Erbauung, Einrichtung und Unterhaltung der Schulen und Lehrer-Wohnungen müssen von den betreffenden Gemeinden bestritten werden, denen auch die Verpflichtung obliegt, an Orten, wo solche den Umständen nach vorerst noch nicht erbauet werden können, einstweilen durch Miethe eines dazu geeigneten Locals dafür zu sorgen. Wenn die Erbauung eines neuen Schulgebäudes oder eine bedeutende Reparatur erforderlich ist: so ist darüber an das K. Consistorium zu berichten, welches die Sache näher prüfen und nach dem Inhalte des vom K. Cabinets-Ministerio erlassenen Regulativs vom 8ten Mai 1824 verfahren wird.

Schul-Fonds. §. 12. Um die zur bessern Einrichtung des Schulwesens nothwendigen Ausgaben zu decken, soll darauf Bedacht genommen werden, für jede Schule einen Schul-Fonds zu bilden, welches durch Verkauf an Gemeinheitsgründen, durch freiwillige Beiträge oder auf sonstige Art zu bewerkstelligen sein wird. Die mit der Sorge für das Schulwesen beauftragten Behörden haben desfalls der K. Landdrostei zweckmäßige Vorstellungen zu machen.

In die Casse dieser Schul-Fonds fließen auch die Strafgelder (oben §. 8.) und das §. 10. bestimmte Feuerungsgeld, und wird

Digitized by Google

dagegen aus derselben die benöthigte Feuerung für die Schulen angeschafft, falls nicht in einzelnen Fällen vom K. Consistorio die bereits §. 10. nachgelassene Ausnahme gestattet werden sollte. Ebenfalls können aus diesen Cassen denjenigen Schullehrern, die es bedürfen und durch Geschicklichkeit, Eifer und gutes Betragen sich auszeichnen, angemessene Gehaltszulagen oder Gratificationen vom K. Consistorio bewilligt werden.

Die Verwaltung des Schul-Fonds wird an jedem Orte einem Mitgliede des Kirchen-Raths oder irgend einem andern rechtlichen Einwohner auf den Vorschlag des Pfarrers übertragen. Jährlich muß über diese Verwaltung dem Orts-Pfarrer und den Kirchen-Vorstehern die Rechnung abgelegt werden, welche solche revidiren und moniren, bei zweifelhaften Fällen aber dieselbe mit den etwanigen Bemerkungen und einem gutachtlichen Berichte dem K. katholischen Consistorio zur definitiven Entscheidung einreichen. Für Erhebung der Gelder, Rechnungsführung und sonstige Bemühungen wird den angesetzten Verwaltern der schon §. 10. bestimmte 1 Mgr. von jedem Thaler der wirklichen Einnahme zugestanden.

Aufsicht über die Schulen.

§. 13. Damit die beabsichtigte Verbesserung des Schulwesens wirklich erreicht werde, wird es den Pfarrern, unter deren unmittelbaren Aufsicht die Schulen stehen, ausdrücklich zur Pflicht gemacht, die sämmtlichen Schulen ihres Kirchspiels fleißig zu besuchen, die Kinder zu prüfen, auf die etwanigen Mängel des Unterrichts genau zu achten, und zur Abstellung derselben durch zweckmäßige, den Schullehrern zu ertheilende Erinnerungen und Anleitungen sorgfältig behülflich zu sein.

Außerdem soll ein besonderer Schul-Inspector angeordnet werden, welcher jährlich die sämmtlichen Schulen der Grafschaft bereiset, sowohl die Lehrer Proben ihrer Unterrichts-Methode abgeben läßt, als auch die Schüler selbst prüft, und über den vorgefundenen innern und äußern Zustand der Schulen, so wie über sämmtliche ihm bekannt gewordene Mängel dem K. Consistorio Bericht erstattet, auch zur Abhelfung dieser Mängel durch genaue Vollziehung der ihm desfalls zugehenden Aufträge und Anweisungen, so wie durch angemessene Erinnerungen und Rathschläge beizutragen sucht.

Privat-Unterricht.

§. 14. Wenn gleich sich erwarten läßt, daß bei der verbesserten Einrichtung des Schulwesens alle Ältern die ihnen dadurch dargebotene Gelegenheit zum Unterricht ihrer Kinder bereitwillig benutzen werden: so bleibt es doch Jedem unbenommen, seine Kinder durch einen dazu fähigen Hauslehrer, welcher sich indeß erforderlichen Falls einer Prüfung seiner Geschicklichkeit unterwerfen muß, unterrichten zu lassen; jedoch werden dieselben dadurch von der Bezahlung des gesetzmäßigen Schulgeldes nicht befreiet.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade, den Schul-Unterricht und die Inspection der Prediger und Visitation

Digitized by Google

der Superintendenten in Rücksicht der Landschulen betr., vom 14ten August 1817*). (II. 245.)

Wir vernehmen mit eben so großem Erstaunen als Mißfallen, daß einige Schulen in Unsern Herzogthümern von trägen und pflichtvergessenen, oder unsittlichen Lehrern verwahrloset, in andern 200 und fast 300 Kinder von einem Schulmeister unterrichtet, noch andere, selbst hie und da Hauptschulen, den Sommer hindurch und 7 oder 8 Monate lang entweder nie geöffnet, oder doch nicht benutzt, andere endlich von Predigern selten oder gar nicht besucht werden.

Daher sehen Wir Uns genöthiget, für den großen Nachtheil, den solche Unordnungen und Unregelmäßigkeiten nach sich ziehen, alle Superintendenten und alle Prediger und Schullehrer, die es sich selbst sagen müssen, daß sie nicht so viel als sie könnten und sollten, zur Abwendung desselben gethan, sondern diesen vielmehr durch eine zu große Nachsicht oder Sorglosigkeit herbeigeführt und vergrößert haben, verantwortlich zu machen, und sowohl überhaupt sie alle dringend und ernstlich aufzufordern, die Vorschriften Unserer Schul-Ordnung pünktlich zu befolgen, als auch besonders

1) die Schullehrer, den Unterricht nach jenen Vorschriften zu ertheilen, die schulfähigen Kinder nachdrücklich zum fleißigen Schulbesuch, wenigstens die jüngern und außer der Erntezeit, anzuhalten, sich, wenn ihnen mehr als 110 anvertrauet werden, der Hülfe eines Unterlehrers zu bedienen, und sich weder eine Vernachlässigung ihrer Pflichten, noch irgend eine Unsittlichkeit zu Schulden kommen zu lassen;
2) die Prediger, als beständige Schulen-Inspectoren, an Sonntagen und in den wöchentlichen Betstunden sogenannte Kinderlehren zu halten, die Hauptschulen in jeder Woche, und die Nebenschulen in verschiedenen Dörfern von Zeit zu Zeit, wenigstens 6 Mal im Jahre, zu besuchen, den Unterricht der Schullehrer anzuhören, auf deren Lehrmethode, Amtsführung und sittlichen Wandel genau zu achten, heilsame und nothwendige Bemerkungen, Erinnerungen und Ermahnungen denselben mit liebreichem Ernst ohne Beisein anderer zu eröffnen, oder, wenn dieses fruchtlos sein sollte, darüber an die Superintendenten oder Pröbste, und im Nothfall an das K. Consistorium, zu berichten, nachlässige Kinder und deren Eltern mit Nachdruck zu ermahnen, und, wenn dadurch wenig oder nichts sollte gewirkt werden, mit Hülfe der Orts-Obrigkeit zur Pflichterfüllung anzuhalten, Schullehrer-Conferenzen an einem bestimmten Tage in jeder Woche anzuordnen, und in denselben sowohl mit allen ihnen untergeordneten Schulmeistern über Schul-Angelegenheiten, Unordnungen, Mängel und Verbesserungen, über die Methode des Unterrichts, die Zahl und Beschaffenheit der Kinder, die Art des Schulbesuchs u. s. w. sich zu unterreden, als auch ein paar Stunden der Unterweisung derselben im Catechisiren, Lesen, Schreiben,

*) Vergl. Bek. v. 19. Oct. 1826 oben pag. 70.

Digitized by Google

Rechnen und Declamiren, in der deutschen Sprache, in der Verfertigung schriftlicher Aufsätze und in gemeinnützigen Kenntnissen zu widmen;

3) die Superintendenten und Pröbste, als Schulen-Visitatoren, sich sowohl nach der Amtsführung und Lebensweise der Schullehrer, als nach der Beschaffenheit der Schulen, und des nicht nur den Kindern, sondern auch den Predigern obliegenden Schulen-Besuchs sorgfältig zu erkundigen, und Mängeln, Unordnungen und gegründeten Klagen und Beschwerden, so gut sie können, abzuhelfen, oder, wenn sie dies nicht vermögen, sich deswegen an Uns zu wenden.

Wir hegen zu allen Superintendenten, Pröbsten, Predigern und Schullehrern das Zutrauen, daß sie sich die genaue und gewissenhafte Befolgung dieser Vorschriften mit allem Eifer angelegen sein lassen, und Uns nicht, wenn Wir das Gegentheil erfahren sollten, nöthigen werden, strengere Maßregeln zu ergreifen.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Aurich an die Superintendenten im Fürstenthum Ostfriesland und dem Harrlingerlande, die Mitwirkung der Geistlichen bei der Verbesserung des Schulwesens auf dem Lande betr., vom 30sten März 1818. (III. 106.)

Je wichtiger ohne allen Zweifel die Bildung und der Unterricht der Jugend auf dem Lande ist, und je mehr die Aufmerksamkeit Unserer Regierung auf diesen Zweig zur Begründung der Landeswohlfahrt mit vollem Rechte und nicht ohne glücklichen Erfolg stets gerichtet war, je weniger können Wir die zeither bei Uns eingekommenen Beschwerden mehrerer Herren Geistlichen in diesem Fürstenthume über die Abnahme der Schulbesuche auf dem Lande übersehen.

Wenn nun gleich die Ursachen dieser Versäumniß nicht überall gleich sind, indem dieselben in der jedesmaligen Localität, nicht selten auch Personalität der verschiedenen Gemeinden gesucht werden müssen; so ergreifen Wir dennoch diese Gelegenheit, um schon jetzt die Herren Superintendenten im Allgemeinen auf diesen gerügten großen Übelstand dringend aufmerksam zu machen, damit den gefährlichen Folgen dieser Versäumniß des Unterrichts in Hinsicht auf Sittlichkeit und Moralität der Dorf-Jugend zeitig und mit Kraft möglichst vorgebeugt werde.

Die für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harrlingerland bestehende Inspections-Ordnung vom 9ten April 1766 giebt Uns hiezu erwünschte Veranlassung, indem selbige denen Inspectoren Cap. I. §. 6. und Cap. II. §. 6. zur besondern Pflicht macht,

den innern Fortgang des Unterrichts in denen Schulen ihrer Diöcesen in materieller und formeller Hinsicht zu erforschen und zweckmäßig zu leiten.

Digitized by Google

Dabei müssen sie nun aber allerdings von dem jedesmaligen Geistlichen der Gemeinde thätig unterstützt werden.

Es wird hier nöthig sein, den Letzteren die ihnen in dieser Hinsicht aufliegenden Pflichten, so wie solche in der gedachten Inspections-Ordnung enthalten sind, in Erinnerung zu bringen, wo es nämlich Cap. III. §. 7. wörtlich heißt:

»Von den Predigern wird erheischet, daß auch sie ihre äußerste Sorgfalt auf den guten Zustand der Schulen verwenden, und an deren Verbesserung durch die Mittel ihres Amtes, Vermahnung, Lehre und Unterricht bei allen Gelegenheiten unablässig arbeiten sollen; wobei sie nach der Kenntniß, so sie von denen jedem Ort eigenen Local-Hindernissen des Schul-Unterrichts haben, die bequemsten Beförderungsmittel auszufinden im Stande sind. Es bleiben deswegen die Fehler und der Verfall der Dorfschulen denen Predigern, so die Aufsicht darüber haben, zu ihrer Verantwortung ausgestellt, und soll dagegen keine Entschuldigung gelten, bis deutlich gewiesen ist, daß dieselbe auf äußerlichen, von dem Lehr-Amte und dessen getreuer Führung nicht abhängigen Hindernissen beruhe, daß sie auch gegen diese, was nach jeden Orts Umständen thunlich und ihnen möglich gewesen, gethan, auch an ihre Vorgesetzte von denen Hindernissen, die sie selbst nicht heben können, Bericht erstattet haben.«

Setzen nun mehrere Herren Geistliche schon jetzt ein Hinderniß ihres Wirkens darin, daß viele Ältern in ihrer Gemeinde versäumen, ihre Kinder zur Schule zu senden, so tritt in diesem Falle vor der Anwendung jedes unangenehmen Zwangsmittels die in dem §. 11. Cap. III. l. c. ihnen auferlegte Verpflichtung ein:

bei allen sich ihnen darbietenden Gelegenheiten die Überzeugung von dem Nutzen und der Nothwendigkeit des Schul-Unterrichts in ihren Gemeinden auszubreiten.

Diese Überzeugung zu geben, wird ihnen erst alsdann leicht werden, wenn sie selbst thätig für die Verbesserung des Schul-Unterrichts durch eigene Theilnahme an demselben, durch gewissenhafte und zweckmäßige Leitung desselben gehandelt haben. Alsdann wird auch in dieser hochwichtigen Angelegenheit das Zutrauen des Geistlichen und dessen dadurch bewirkter Einfluß auf das Gemüth seiner Gemeinde wiederum alles ausrichten können, sobald derselbe nämlich als eigentlicher Seelsorger in deren Mitte dasteht, und als solcher nicht nur bezweckt, durch seine Lehre den Geist seiner Gemeinde wohlthätig zu erleuchten, sondern zugleich als berathender Freund deren Herzen gleich wohlthuend zu erwärmen, und so durch Unterweisung und eigenen Wandel gleich einsichtsvoll und kräftig auf sittliche Ordnung und Zufriedenheit im öffentlichen und Privatleben der einzelnen, seiner Seelsorge anvertrauten Gemeindeglieder hinzuwirken.

Wie viel in solchen Angelegenheiten der Fleiß und die Umsicht des Geistlichen vermag, davon haben Uns die von allen Seiten zu Unserer Kenntniß gekommenen, höchst erfreulichen Resultate Unserer letzten Aufforderung vom 4ten December vorigen Jahres, die öffentliche Confirmation der jungen Christen betreffend, den angenehmsten Beweis gegeben, indem Wir daraus mit wahrem Ver-

Digitized by Google

gnügen Uns auf's Neue davon zu überzeugen Gelegenheit gefunden haben, wie es auf der einen Seite gewiß nicht an evangelischen Lehrern in dieser Provinz fehlt, die, von ihrer erhabenen Bestimmung lebhaft durchdrungen, alle ihre Kräfte zur Vollendung des begonnenen Werks aufbieten, und solches, ihre wohlthätige Absicht nicht verfehlend, mit Freudigkeit und Würde verrichten, so wie aber auf der andern Seite zugleich davon, daß auch aus dem Gemüthe der Gemeindeglieder in Unserer Provinz der heilige Sinn für den Altar und die Kirche keinesweges verschwunden ist, und daher die Diener derselben als schönste Belohnung ihrer Mühe, des Zutrauens und der Achtung der ersteren bei fortgesetztem Fleiße und steter Anstrengung in ihrem Berufe versichert sein können.

Wir vertrauen daher um so fester zu den Herren Superintendenten Unsers Wirkungskreises, daß dieselben diese gegenseitige Stimmung auch zum Besten des so wichtigen Schul-Unterrichts fleißig und sorgsam benutzen werden, und erwarten von ihnen gewissenhafte Anzeige darüber, wie solches geschehen, begleitet von ihren Vorschlägen zur Hebung der etwaigen Hindernisse bei dieser ihnen anvertrauten Aufsicht, damit Wir dadurch in den Stand gesetzt werden, mittelst Wegräumung jener Hindernisse bei der Ausübung ihrer Aufsicht über die Schulen letztern zu erleichtern, und zugleich unmittelbar auf die so nothwendige Verbesserung des Schulwesens in dieser Provinz hinzuwirken und auf diesem Wege dem Uns auch hier vorgesetzten Ziele stets näher zu treten.

Bekanntmachung des K. Consistorii zu Aurich, die allgemeine Einführung des Hannoverschen Landes-Catechismi in Kirchen und Schulen betr., vom 18ten März 1819. (III. 35.)

Um dem Religions-Unterrichte in den Schulen dieser Provinz und der nachfolgenden Vorbereitung der Jugend durch die Herren Geistlichen stets eine größere Vollkommenheit und möglichste Einheit zu geben, auch diesen höchst wichtigen Unterricht für Kirche und Schule in die genaueste Verbindung zu setzen, hat das K. Cabinets-Ministerium Unsern Vorschlag zur allgemeinen Einführung des Hannoverschen Landes-Catechismi in den evangelisch-lutherischen Kirchen und Schulen dieser Provinz mittelst verehrlichen Rescripts vom 9ten d. M. zu genehmigen geruhet.

Bei der allgemein anerkannten großen Vollständigkeit und Trefflichkeit dieses Lehrbuchs des Christenthums vertrauen Wir zu dem regen Eifer und der verständigen Umsicht der Herren Geistlichen sowohl als der Treue der Schullehrer in ihrem hohen Berufe, daß sie desselben sich als sichern Leitfadens bei ihrem Unterrichte in der Religion bedienen und dabei vorzüglich darauf sehen werden, dessen Inhalt nicht bloß zur Sache des Gedächtnisses zu machen, sondern zur Sache des Herzens und der inneren Überzeugung zu erheben, durch Belehrung und eigene, dem Gemüthe und

Digitized by Google

der Fassungskraft der Jugend anpassende und entsprechende Anschauung, auf welchem Wege alsdann die gewünschten gesegneten Folgen dieses heilsamen Religions-Unterrichts nach jenem Lehrbuche, für Geist und Herz der Schüler und Catechumenen wohl zu erwarten sind.

Damit nun aber auch die Kinder dürftiger Ältern sich des baldigen Besitzes dieses neu eingeführten Landes-Catechismi erfreuen können, hat das K. Cabinets-Ministerium eintausend Stück desselben zu einer zweckmäßigen Vertheilung als Geschenk zu verehren geruhet, und fordern Wir, zur Erreichung dieser wohlthätigen Absicht, die Herren Superintendenten hiedurch auf, Uns, nach vorgängiger Communication mit den Herren Geistlichen ihrer Diöces, die desfallsigen Bedürfnisse in ihren verschiedenen Gemeinden baldmöglichst anzuzeigen, um darnach die Vertheilung selbst vornehmen, auch wegen der wohlfeilsten Anschaffung der, außer den zur Vertheilung gestellten Exemplaren, annoch anzuschaffenden Exemplare die nöthigen Maaßregeln ergreifen zu können.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten in dessen Geschäfts-Bezirke, die Unterrichtszeit der Schuljugend in den Landschulen betr., vom 10ten Januar 1826. (III. 6.)

Es ist wiederholt vorgekommen, daß in mehreren Landschulen eine Theilung der Schuljugend Statt findet, nach welcher die eine Hälfte nur des Vormittags und die andere nur des Nachmittags die Schule besucht und unterrichtet wird.

Diese Einrichtung ist der bestimmten und ausdrücklichen Vorschrift der Kirchen- und Schulordnungen, vermöge welcher die Schulkinder an den vier Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag täglich sechs Stunden, des Vormittags drei und des Nachmittags drei Stunden, und an den übrigen beiden Tagen, Mittwochen und Sonnabend, Vormittags drei Stunden sämmtlich in der öffentlichen Schule unterrichtet werden sollen, völlig entgegen.

Lediglich im Nothfalle, wenn die Zahl der Schulkinder so sehr angewachsen ist, daß sie im Schulzimmer nicht sämmtlich Platz finden, oder von einem Lehrer nicht sämmtlich und gehörig unterrichtet werden können, darf von der gesetzlichen Regel eine Ausnahme eintreten, immer aber nur einstweilen und bis dahin, daß das Schulzimmer vergrößert, oder eine zweite Schule eingerichtet und ein zweiter Lehrer angestellt werden kann, und auch nur mit Unserer jedesmaligen und besondern Genehmigung.

Um nun die eingeschlichene Unregelmäßigkeit da, wo sie vorhanden ist, zu entfernen, und der Schuljugend den bedürfenden täglichen Unterricht vollständig zu gewähren, weisen Wir sämmtliche Superintendenten und Schul-Ephoren hiemit an, binnen den

Digitized by Google

nächsten acht Wochen Uns anzuzeigen, ob eine solche Theilung der Schuljugend in ihrem Sprengel, und bei welchen Schulen, Statt findet, zugleich die Mittel vorzuschlagen, durch welche, dem Gesetze und Bedürfnisse gemäß, der vollständige tägliche Schul-Unterricht hergestellt werden kann.

Daneben geben Wir den Superintendenten und Schul-Ephoren, so wie den zur besondern und unmittelbaren Aufsicht über die Landschulen verpflichteten Predigern auf, darüber mit Ernst und Sorgfalt zu wachen, daß künftig den bestehenden Gesetzen in Ansehung der vorgeschriebenen Unterrichtszeit allenthalben völlige Genüge geleistet, und keine Abweichung von der so heilsamen Ordnung irgend gestattet, vielmehr jeder Fall, wo eine Überfüllung der Schule eintritt, Uns zur Verfügung des Erfordernisses ordnungsmäßig angezeigt werde.

Sämmtliche Superintendenten, Schul-Ephoren und Orts-Prediger haben das gegenwärtige Ausschreiben genau zu befolgen, und ist das Duplicat desselben, mit ihren Praesentatis versehen, von den Superintendenten binnen den nächsten acht Wochen an Uns wiederum einzusenden.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende Kirchen-Commissarien, Berichtsforderung über die vorhandenen Industrie- und Arbeitsschulen betr., vom 15ten März 1827. (III. 26.)

Über die in dem unter Uns stehenden Landes-Bezirke vorhandenen Industrie- und Arbeitsschulen ist bisher nicht regelmäßig alle Jahr, auch nicht immer separatim oder nicht in gehöriger Vollständigkeit, von den Kirchen-Commissarien oder Ephoren berichtet worden.

Da Uns aber sehr daran gelegen ist, über den Bestand, die Fortschritte, Erfolge und Bedürfnisse der bestehenden Industrie- oder Arbeitsschulen genaue und gründliche Nachrichten von Zeit zu Zeit Uns vorgelegt zu sehen: so wird in der Absicht den Kirchen-Commissarien in der Anlage ein Formular mitgetheilt, nach welchem Wir gemeinschaftlich von denselben alljährlich, und zwar jedesmal zwischen Ostern und Johannis, über jede der in den verschiedenen Inspectionen bestehenden Schulen der genannten Art die bemerkten Nachrichten das letztvorige Jahr betreffend, mittelst Berichts, zu erhalten, und dabei von den Predigern und Ephoren zugleich dasjenige mit hinzugefügt zu sehen wünschen, was denselben von Bemerkungen, Wünschen und Vorschlägen, die Industrie- und Arbeits-Institute betreffend, auf die eine oder andere Art sich darbieten dürfte.

Es ist jedem Prediger des Bezirks ein Exemplar dieses Ausschreibens zuzustellen und das Duplicat desselben, mit den Praesentatis der Prediger versehen, anher einzusenden.

Digitized by Google

B e

üb.; die seit bestehende Industrieschule zu
nebst dem besonders anliegen

| Local der Industrieschule. | | |

r i ch t

in der Parochie Inspection vom Jahr 18
den Inventario der Anstalt.

Einrichtung des Lehr- Unterrichts, in sofern ein solcher mit der Industrieschule verbunden ist.	Einrichtung des gewöhnlichen Schul-Unterrichts während der Arbeitsstunden.	Bemerkte Erfolge und etwanige Vorschläge zur Verbesserung.	Bemerkungen des Predigers.	Bemerkungen des Ephori.

Digitized by Google

Extract

aus der Rechnung über die Industrie-Anstalt zu

vom Jahre 18

Vorerinnerung. Hierunter sind alle zur Erläuterung der Rechnungsführung der Anstalt dienenden Data zu notiren, insofern sie nicht aus dem Extracte selbst sich ergeben.

		℔	ß	₰
Register pag.	Recapitulatio der Einnahme nach den Register-Rubriken.			
Register pag.	Recapitulatio der Ausgabe nach den Register-Rubriken.			
	Bilance.			
	Beträgt die Einnahme			
	» die Ausgabe			
	verglichen bleibt { Überschuß / Vorschuß			
	Datum. Unterschrift des Rechnungsführers und Predigers.			

Digitized by Google

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an sämmtliche Prediger dessen Bezirks, deren Berichts-Erstattungen an die Superintendenten über das Betragen der Schullehrer und über die in Beziehung auf die Schulen bemerkten Mängel und die Art ihrer Abstellung betr., vom 8ten November 1832. (III. 200.)

Da es zu den wesentlichen Amtspflichten der Prediger gehört, die innerhalb ihres Pfarrdistricts befindlichen Schulen zu besuchen und dem Unterrichte beizuwohnen, auch auf das Betragen der Haupt- und Neben-Schullehrer eine strenge Aufsicht zu führen; so wird sämmtlichen Predigern zur Pflicht gemacht:

1) den ihnen vorgesetzten Superintendenten halbjährig einen Bericht nicht nur über den Lebenswandel, das sittliche Betragen und die pünctliche Erfüllung der Dienstpflichten der Haupt- und Neben-Schullehrer in ihren Pfarr-Districten, sondern auch über die in Beziehung auf die Haupt- und Nebenschulen von ihnen bemerkten Mängel und die Art ihrer Abstellung zu erstatten;
2) diese der strengsten Wahrheit gemäß abzufassenden Berichte bis zum 15ten der beiden Monate Januar und Julius in jedem Jahre, bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf Thalern, abzusenden.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an alle K. Kirchen-Commissionen, die Einrichtung besonderer Schulstuben betr., vom 20sten November 1834. (III. 194.)

Aus einigen an Uns erstatteten Berichten haben Wir ersehen, daß in manchen Dorfschaften, in welchen Nebenschulen sich befinden, die Interessenten derselben nicht einmal besondere Schulstuben eingerichtet haben, sondern die Schullehrer die ihnen anvertraueten Kinder eine Woche oder einen Monat um den andern in dieses oder jenes Einwohners Hause und Wohnstube in Gegenwart seiner Hausgenossen, Knechte und Familie unterrichten.

Da nun dieses sowohl an sich sehr zweckwidrig und nachtheilig, als auch dem §. 9. Unserer Schul-Ordnung zuwider ist; so ertheilen Wir allen Kirchen-Commissarien in Unserem Verwaltungs-Bezirke den Auftrag, dafür zu sorgen:

daß an jedem Orte, wo eine Nebenschule mit Unserer Genehmigung gestiftet worden, entweder ein Schulhaus erbauet, oder wenigstens eine besondere und geräumige Schulstube auf Kosten aller Schul-Interessenten oder doch solcher, welche Kinder in die Schule schicken, eingerichtet oder gemiethet werde, damit der Lehrer seinen Unterricht ungestört ertheilen könne.

Über den Erfolg ihrer Bemühungen wollen Wir demnächst besonderen Berichts-Erstattungen der K. Kirchen-Commissionen entgegensehen.

Digitized by Google

B. Schulbesuch.

Vergleiche auch den vorigen Abschnitt.

Ausschreiben des evangelischen Consistorii zu Hildesheim, das Versäumen der Schulen betr., vom 14ten September 1815. (765.)

Da uns zur Anzeige gekommen ist, daß das Versäumen der Schulen und die Saumseligkeit im Besuche der Catechismuslehren seit einiger Zeit wieder überhand genommen habe; solches sowohl aber auf den nothwendigen Unterricht und die christliche Bildung der Jugend einen nachtheiligen Einfluß hat, als auch dadurch den Schullehrern wegen der damit gewöhnlich verbundenen Vorenthaltung des Schulgeldes für die nicht zur Schule geschickten Kinder ein Theil ihrer Dienst-Einnahme ungebührlich entzogen wird: so erinnern wir hiermit an die bestehenden Verordnungen von 1735 *) und 1769, **) nach welchen für die abwesenden schulfähigen Kinder nicht allein das Schulgeld bezahlt, sondern auch von den Eltern und Vormündern, welche keine erhebliche Ursachen vorbringen können, warum sie ihre Kinder und Pflegbefohlenen nicht zur Schule und Catechismuslehre geschickt haben, für jedesmaliges muthwilliges Ausbleiben derselben 1 Mgr. Strafe erlegt werden soll, und erneuern die von uns unter dem 11ten Mai 1807 erlassene Verfügung dahin, daß

1) die Schullehrer jeden Orts am Schlusse eines jeden Monats ein vollständiges Verzeichniß der Schul- und Catechismuslehr-Abwesenden ihren vorgesetzten Predigern überreichen;
2) die Prediger dieses Verzeichniß, so weit sie nichts dagegen zu erinnern finden, als richtig attestiren, und ihren vorgesetzten Superintendenten, wenn er solches von ihnen fordert, oder falls derselbe solches nicht einsehen und selbst weiter danach verfahren will, diejenigen Kinder, welche am häufigsten, und aller Ermahnung ungeachtet und ohne erhebliche Ursachen die Schulen und Catechismuslehren versäumt haben, den Gerichts-Obrigkeiten zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen sollen.

Hiernach habt Ihr Euch selbst zu richten und die Prediger Eurer Inspection anzuweisen, daß sie danach genau verfahren und ihre Schullehrer instruiren, vorher aber bei dem Anfange eines Schulhalbenjahrs die Eltern und Vormünder zur fleißigen Sendung der Kinder in die Schule und Catechismuslehre ermahnen und sie vor der den Übertretern der Schulverordnung angedroheten Strafe ernstlich warnen, damit Niemand sich beschweren könne, daß er ungewarnet bestraft worden, auch alle moralische Mittel, welche in den meisten Fällen von guter Wirkung sind, anwenden, um einen regelmäßigen Besuch der Schulen und Catechismuslehren zu befördern.

*) Wegen der teutschen Schulen in den Hildesheimischen Gemeinden Augsburgscher Confession, Hildesh. Ver. Th. I. p. 270. **) und p. 899.

Ausschreiben des evangelischen Consistorii zu Hildesheim, den Besuch der Schulen und Catechismuslehren betr., vom 14ten September 1815. (754.)

Um der überhand genommenen Versäumniß der Schulen und Saumseligkeit im Besuche der Catechismuslehren, welche auf den nothwendigen Unterricht und die christliche Bildung der Jugend, mithin auf das allgemeine Beste, einen sehr nachtheiligen Einfluß haben, zu steuern, haben Wir die Beobachtung der für das Fürstenthum Hildesheim, evangelischen Theils, bestehenden Schul-Ordnungen von den Jahren 1735 und 1769 den Superintendenten von neuem eingeschärft und in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 11ten Mai 1807 verfügt, daß die Schullehrer am Schlusse jeden Monats ein vollständiges Verzeichniß der Schul- und Catechismuslehr-Abwesenden ihren Predigern überreichen, diese solches Verzeichniß, so weit sie nichts dagegen zu erinnern finden, als richtig attestiren und solches entweder ihrem vorgesetzten Superintendenten, sofern derselbe es zur Einsicht und weiteren Verfügung von ihnen verlanget, zustellen, oder aber, wenn die Superintendenten die weitere Verfügung nicht selbst zu besorgen für nöthig finden, die darin aufgeführten abwesend gewesenen Kinder, welche am häufigsten und ohne erhebliche Ursachen die Schulen und Catechismuslehren versäumt haben, den Gerichts-Obrigkeiten zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen.

Da in den angezogenen Schulverordnungen festgesetzt ist, daß von den Ältern und Vormündern, welche keine erhebliche Ursachen vorbringen können, warum sie ihre Kinder und Pflegbefohlnen nicht zur Schule und Catechismuslehre geschickt haben, für jedesmaliges Ausbleiben derselben 1 Mgr. Strafe erlegt werden soll: so werdet Ihr hiemit angewiesen, nach Vorschrift der Schul-Ordnungen die auf vorhin erwähnte Weise zur Anzeige gebrachten Absenten zur Verantwortung zu ziehen und mit der gesetzmäßigen Strafe zu belegen.

Wir vertrauen Euch, daß Ihr zur Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs und zur Abwendung der aus der Verabsäumung des Jugend-Unterrichts entstehenden höchst nachtheiligen Folgen durch jedes Euch zu Gebote stehende Mittel kräftigst mitzuwirken von selbst geneigt sein werdet, und sind ꝛc.

Bekanntmachung des K. Consistorii zu Aurich, die Schulpflichtigkeit der Kinder in den Landschulen betr., vom 17ten August 1820. (III. 107.)

Da über die Auslegung des §. 1. des General-Landes-Schul-Reglements vom 12ten August 1763 Zweifel entstanden ist, in welchen Jahren nämlich die Kinder für schulpflichtig zu halten; so wird hiedurch bekannt gemacht:

daß die Schulpflichtigkeit der Kinder mit dem vollendeten fünften Jahre anfängt und bis zum vollendeten vierzehnten Jahre währet.

Digitized by Google

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Ämter des Landdrostei-Bezirks, die Verwendung der Strafgelder für das Versäumen der Schule betr., vom 28sten October 1825. (III. 277.)

Das K. Cabinets-Ministerium hat auf Unsern Antrag genehmigt, daß die Geldstrafen, welche für das Verabsäumen der Schule erkannt werden, mit Ausnahme des dem Executanten zukommenden Antheils, wo ein solcher herkömmlich ist, nicht ferner der herrschaftlichen Casse und den Kirchen-Ärarien berechnet, sondern zu Schul-Bedürfnissen für arme Kinder verwandt werden.

Die Verwendung selbst soll durch die Kirchen-Commissarien geschehen, welche durch die Person des weltlichen Commissarii von dem Betrage der erkannten Strafen in Kenntniß zu setzen sind.

In Hinsicht des Betrages der zu erkennenden Strafen behält es, bis auf weitere Bestimmung, bei demjenigen sein Bewenden, was darunter in den verschiedenen Landestheilen hergebracht ist.

Über die Art der Verrechnung der gedachten Strafgelder wird vom K. Consistorio das Nöthige verfügt werden, und fällt deren Aufführung in den Landgerichts-Bruchregistern künftig hinweg.

Gegenwärtiges Ausschreiben soll in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Bekanntmachung des K. Consistorii zu Stade, die Schulpflichtigkeit der Kinder und die deswegen im 13ten und 18ten §. der Schulordnung ertheilten Vorschriften betr., vom 11ten Mai 1826. (III. 107.)

Da nach einer Bestimmung des K. Cabinets-Ministerii in einem an Uns erlassenen Rescripte vom 1sten d. M. der auf der 11ten Zeile des 13ten §. der Schulordnung für die Landschulen in den Herzogthümern Bremen und Verden (Stade, den 10ten Februar 1752) eingeschlichene Druckfehler so zu verbessern ist:

die kleinen Kinder, die das 10te Jahr noch nicht zurückgelegt haben,*)

und auf der 4ten Zeile des 18ten §., in welchem die Schulpflichtigkeit der Kinder und deren Anfang bestimmt wird, die Worte:

von dem 8ten Jahre ihres Alters an

so zu verstehen sind:

nachdem sie das 8te Jahr ihres Alters zurückgelegt haben:

so wird dieses hiedurch von Uns sämmtlichen Obrigkeiten und Predigern in Unsern Herzogthümern bekannt gemacht, indem Wir zu ihnen das Vertrauen hegen, daß sie nicht nur alle Schullehrer und

*) Nach diesem §. 13. soll an allen Orten im Sommer wenigstens 2 Mal wöchentlich Schule gehalten, und die bezeichneten Kinder in diese gesandt werden.

Digitized by Google

Schul-Interessenten davon in Kenntniß setzen, sondern auch Observanzen, die mit den vom K. Cabinets-Ministerio hiedurch bestimmten gesetzlichen Vorschriften nicht übereinstimmen, nicht weiter berücksichtigen und gelten lassen werden.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an alle Kirchen-Commissarien in den Herzogthümern Bremen und Verden, das Halten der sonntäglichen Kinderlehren und das Besuchen der Neben- und Hauptschulen betr., vom 11ten Februar 1828. (III. 29.)

Aus den letzten Kirchen- und Schulvisitations-Protocollen und Berichten ersehen Wir, daß die sonntäglichen Kinderlehren an manchen Orten gar nicht, an einigen aber nur im Sommer gehalten, und daß nicht nur die Neben-, sondern selbst die Hauptschulen hin und wieder in den Sommer-Monaten sehr wenig, und die letzteren sogar nur an zwei Tagen in der Woche besucht werden. Wir fordern daher die Kirchen-Commissarien auf, solche gesetzwidrige und sehr nachtheilige Unordnungen nicht länger zu dulden und Uns in den nächsten Visitations-Berichten von der Abstellung derselben zu benachrichtigen.

Bekanntmachung des K. Consistorii zu Stade, den Schulbesuch im Sommer betr., vom 18ten September 1828. (III. 156.)

Das K. Cabinets-Ministerium hat Uns in einem Rescripte vom 12ten d. M. autorisirt, folgende Bestimmungen und Modificationen Unserer Schulordnung, hinsichtlich des Schulbesuchs im Sommer, bekannt zu machen:

1) Es sollen von Ostern bis Michaelis in den Landschulen, sowohl Haupt- als Nebenschulen, an jedem Wochentage den kleinern Kindern, die das 10te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, vier Lehrstunden ertheilt werden.
   Dagegen ist den ältern Kindern verstattet, die Sommerschule nur an zwei Tagen in der Woche, und an diesen Tagen vier Stunden zu besuchen.
2) Bei den in der Schulordnung für die ältern Kinder vorgeschriebenen sonntäglichen Nachmittagsstunden verbleibt es ferner, es sei denn, daß solche Kinder an dem Unterrichte an allen Wochentagen im Sommer regelmäßig Theil nehmen, in welchem Falle sie von dem Besuche der Sonntagsschule frei sind.
3) Diejenigen Schulkinder, welche bei Fremden für Lohn dienen und die Wochenschule nicht besuchen können, sind vorzüglich verpflichtet, an den sonntäglichen Nachmittagen die Schule zu besuchen.

Digitized by Google

4) Für den Schul-Unterricht von Ostern bis Michaelis hat ein jedes kleinere Kind unter 10 Jahren die Hälfte des Schulgeldes, welches dafür von Michaelis bis Ostern zu zahlen ist, jedes größere aber nur ein Drittheil desselben, und wenn es bei Fremden für Lohn dient und daher bloß an sonntäglichen Nachmittagen die Schule besuchen kann, 4 Ggr. zu entrichten.

Wir hegen nun zu den Kirchen-Commissarien das Vertrauen, daß sie, diesen Bestimmungen gemäß, einen fleißigen Schulbesuch im Sommer veranlassen und, wenn ihnen von den Schullehrern die Absenten-Listen sind überreicht worden, nur in Nothfällen gegen einzelne Kinder, besonders armer Ältern, nachsichtig sein werden.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an alle in dessen Verwaltungs-Bezirke angestellte Kirchen-Commissarien, Obrigkeiten und Prediger, den Besuch der Elementar-Schulen betr., vom 29sten August 1839. (III. 106.)

Nachdem das von Uns unterm 20sten November 1834 über den Besuch der Elementarschulen erlassene Ausschreiben sich als unzureichend bewiesen hat, so finden Wir Uns veranlaßt, unter Aufhebung des befraglichen Ausschreibens, mit ausdrücklicher Genehmigung des K. Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, nachfolgende Vorschriften, deren Abänderung nach Maßgabe künftiger Erfahrungen vorbehalten bleibt, zu verfügen.

§. 1. Die schulpflichtigen Kinder sollen die öffentlichen Schulen von Michaelis bis Ostern an allen Wochentagen, und zwar am Vormittage von 9 bis 12 Uhr, am Nachmittage aber, mit Ausnahme des Mittwochens und Sonnabends, von 1 bis 4 Uhr, und in den 3 Monaten November, December und Januar von 1 bis 3 Uhr besuchen, und sie dürfen ohne vollgültige Ursachen keine Lehrstunden versäumen.

§. 2. Von Ostern bis Michaelis sollen solche schulpflichtige Kinder, welche das zehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, die öffentlichen Schulen an allen Wochentagen, täglich vier Stunden, besuchen; wohingegen den schon älteren Kindern, sofern sie nicht freiwillig öfter kommen, der Schulbesuch nur an zwei Tagen, täglich während vier Stunden, wie auch an den sonntäglichen Nachmittagen während zwei Stunden, zur Pflicht gemacht wird. Sollten indeß diese älteren Kinder bereits in Dienstboten-Verhältnissen stehen, so müssen sie dem Schulunterrichte doch wenigstens in den beiden sonntäglichen Nachmittags-Stunden beiwohnen.

§. 3. Der Prediger und Schullehrer eifriges Bestreben muß dahin gerichtet sein, durch wiederholte Erinnerungen und nachdrückliche Ermahnungen, unter kluger Berücksichtigung der Umstände, den regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder nach den in den beiden vorhergehenden §§. enthaltenen Bestimmungen zu bewirken.

Digitized by Google

§. 4. Die Schullehrer sind verpflichtet, Schulregister zu führen, worin mit Sorgfalt und Genauigkeit der Schulkinder Alter, Fähigkeiten, Fleiß, Betragen und Schulversäumnisse, mit den deshalb vorgebrachten Entschuldigungsgründen, bemerkt werden müssen.

Setzen die Schullehrer gegründete Zweifel in die Wahrheit der von den Kindern wegen ihres Ausbleibens vorgebrachten Entschuldigungsgründe, so haben sie sich deshalb an die Ältern oder die Vormünder derselben zu wenden, welche spätestens im Laufe der auf die Anfrage zunächst folgenden Woche darüber befriedigende Auskunft zu ertheilen gehalten sind, widrigenfalls das Ausbleiben als nicht gerechtfertigt angesehen werden soll.

Die Schulregister sind nach diesen Erläuterungen nöthigenfalls zu vervollständigen und dem vorgesetzten Prediger halbjährig einzuliefern.

§. 5. Aus diesen Schulregistern haben die Schullehrer monatlich einen Auszug über diejenigen Kinder aufzustellen, von denen im Laufe des Monats die Schule versäumt ist.

In diesem Auszuge sind sämmtliche Schulversäumnisse nebst den von den Kindern angegebenen Entschuldigungsgründen anzuführen, mit der Bemerkung der Schullehrer, welche dieser Gründe ihnen, nach ihrer genauen Bekanntschaft mit den Schulkindern, mit deren Ältern und mit den häuslichen Verhältnissen derselben, mehr oder weniger oder völlig genügend erscheinen.

Dieser Auszug ist dem vorgesetzten Prediger jedes Mal am 2ten Sonntage des nächstfolgenden Monats abzuliefern.

§. 6. Sofern nach der Entscheidung des Predigers Schulkinder ohne rechtmäßige Entschuldigungsgründe (§. 7.) die öffentliche Schule einen halben oder einen ganzen Tag versäumen, so haben in Gemäßheit der §§. 81. 82. und 83. der Schulordnung vom 10ten Februar 1752, deren Ältern oder Vormünder, und zwar letztere aus ihren eigenen Mitteln, eine Geldstrafe in dem ersten Falle von zwei und in dem letztern Falle von vier Pfennigen zu erlegen.

Es bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten, nach Befinden der Umstände die Ältern und Vormünder für die Schulversäumnisse ihrer Kinder und Pflegebefohlenen mit einer höhern Geld- oder andern angemessenen Strafe zu belegen, und dadurch zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Die Prediger haben darüber ihre Vorschläge an die Kirchen-Commissarien zu richten.

§. 7. Für die Schulversäumnisse wird keine Strafe bezahlt,

1) wenn sie, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Prediger, durch erhebliche Gründe, z. B. durch Krankheit, ungewöhnlich rauhe Witterung und sehr schlechte Wege für entfernter Wohnende, entschuldigt werden, und die Wahrheit dieser Entschuldigung keinen Zweifel leidet,
2) wenn Schulkinder in jedem Monate nur an Einem Wochentage die Schule verabsäumt haben.

§. 8. Die Prediger haben aus den ihnen von den Schullehrern monatlich zuzustellenden Absentenlisten (§. 5.) ein Verzeichniß der für strafbar erkannten Schulversäumnisse dorfschaftsweise,

Digitized by Google

und zwar jedes Mal für den verflossenen Monat in der ersten Hälfte des darauf zunächst folgenden Monats aufzustellen und zwei Mal auszufertigen.

Sofern jedoch nur wenige Schulversäumnisse vorfallen, bleibt es den Predigern nachgelassen, das Verzeichniß für einen Zeitraum von zwei oder drei Monaten aufzustellen.

§. 9. Der Prediger erläßt durch eine kurze Verfügung unter den Verzeichnissen eine Anmahnung zur Zahlung der Strafen an den betreffenden Rechnungsführer bis zu einem nicht über 3 Wochen hinauszusetzenden, bestimmt bezeichneten Tage, bei Vermeidung executivischer Maßregeln, und hat noch vor dem Schlusse des laufenden Monats das eine Exemplar dem betreffenden Ortsvorsteher zur Bekanntmachung für die Ältern und Vormünder, das andere Exemplar aber dem betreffenden Rechnungsführer zur Erhebung der Strafe zuzustellen.

Der Ortsvorsteher hat ohne besondere Vergütung die Strafälligen von jener Verfügung sofort in Kenntniß zu setzen.

§. 10. Der Rechnungsführer löscht auf dem Verzeichnisse die innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist freiwillig eingezahlten Strafen, und hat, sofern Rückstände bleiben, binnen 8 Tagen nach dem Ablaufe jener Frist das Verzeichniß oder einen Extract daraus dem betreffenden Gerichte zur Beitreibung zu übergeben.

§. 11. Die betreffenden Amts- und Gerichts-Unterbediente sind sodann von den Ämtern und Gerichten durch eine Verfügung unter dem Verzeichnisse oder den daraus gemachten Extracten binnen 8 Tagen anzuweisen, die Rückstände innerhalb 4 Wochen beizutreiben und dem Rechnungsführer zu behändigen.

Für die Beitreibung der Strafe von jedem Straffälligen, ohne Rücksicht auf den Betrag, ist dem Gerichts-Unterbedienten eine Gebühr von 2 ßß zu entrichten, und wenn der Straffällige mit dem Unterbedienten an einem und demselben Orte wohnt, von 1 ßß.

§. 12. Die Strafgelder sind nach dem Ermessen des Predigers zur Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder, so wie zur Anschaffung von Büchern und Schreibmaterialien für Kinder notorisch armer Ältern zu verwenden, und in dem Falle, daß ein solches Bedürfniß nicht vorhanden ist, zur Anschaffung von Wandtafeln und Landcharten in den Schulen.

Es sollen daher die Strafgelder derjenigen Kirchspiels-Casse zufließen, aus welcher die vorbezeichneten Ausgaben bestritten werden, mithin regelmäßig der Klingbeutelgelder-Casse, und in Zweifelsfällen derjenigen Kirchspiels-Armencasse, worüber dem Prediger zunächst die Aufsicht und Verwendung zusteht.

Hiernach ist auch zu bestimmen, welcher Rechnungsführer die Einziehung der Strafgelder zu besorgen hat.

Dieses Ausschreiben, auf dessen Befolgung die Kirchen-Commissarien, Obrigkeiten und Prediger streng zu halten haben, ist von allen in Unserem Verwaltungs-Bezirke angestellten Predigern an zwei auf einander folgenden Sonntagen auf der Kanzel nach der Predigt und den Gebeten abzulesen, und soll dasselbe durch das

Digitized by Google

Städer Intelligenzblatt, wie auch durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hildesheim an sämmtliche Katholische Pfarrer und Schullehrer im Fürstenthume Hildesheim, die genaue Befolgung der Schul-Ordnung vom 24sten September 1763 *) betr., vom 16ten November 1830. (III. 290.)

Das K. Consistorium hat mehrfach wahrgenommen, daß die für das Fürstenthum Hildesheim unterm 24sten September 1763 emanirte Katholische Schul-Ordnung nicht allgemein und genau befolgt wird. Wenn nun die darin enthaltenen Vorschriften, insoweit solche nicht durch neuere gesetzliche Anordnungen abgeändert sind, noch volle Gesetzeskraft haben; so sehen Wir Uns veranlaßt, die Pfarrer und Schullehrer auf die pünctliche Befolgung dieser Landesherrlichen Verordnung und insbesondere auf die Bestimmungen, welche wörtlich lauten:

> Wir befehlen allen katholischen Vätern und Müttern gnädigst und ernstlich, daß ein Jeder sein Kind ohnausbleiblich zur Schule schicken, im widrigen Falle aber nicht nur dem Schullehrer das gewöhnliche Schulgeld vollständig bezahlen, sondern auch für jede Woche, da Jemand sein Kind ohne Ursache oder ohne Vorwissen des Pastors nicht zur Schule kommen lasse, 6 Mgr. Strafe erlegen solle, zu welchem Ende dann den Schulmeistern, bei Strafe der Absetzung, die Namen der ausbleibenden Kinder alle Samstage den Pastoren schriftlich zu melden, diesen aber unter Verbindlichkeit im Gewissen geboten wird, das Verzeichniß der Ausbleibenden an Unsere Beamte sofort einzuschicken, damit die Beitreibung der Schulgebührnisse und Strafe ohnfehlbar in der darauf folgenden Woche vollzogen werde ꝛc.
>
> Die katholischen Pastoren, Sacellani und Seelsorger werden zugleich ihrer schweren Schuldigkeit erinnert, und unter willkührlicher Strafe denselben aufgegeben, die Woche hindurch nicht allein ein-, sondern mehrmalen die Schulen zu visitiren, und in Gegenwart des Schulmeisters in der christlichen Lehre die Kinder zu prüfen, und ihren Fortgang im Lesen, Schreiben und Rechnen zu erforschen ꝛc.

hiemit aufmerksam zu machen, und erwarten Wir mit Zuversicht, daß sämmtliche Pfarrer und Schullehrer sich beeifern werden, diesen auf das allgemeine Wohl der Eingepfarrten abzielenden Anordnungen auf das Pünctlichste und Gewissenhafteste nachzukommen.

*) Hildesh. Landes-O. Th. I. p. 345.

Digitized by Google

Declaration der Verordnungen vom 9ten October 1681 und 29sten November 1734, die Schulpflichtigkeit der Kinder betr., vom 23sten December 1830. (II. 32.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Nachdem Zweifel darüber entstanden sind, ob auf den Grund der Verordnungen vom 9ten October 1681 *) und 29sten November 1734 **) das Schulgeld auch in dem Zeitraume vom vollendeten zwölften bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre der Kinder entrichtet werden müsse: so declariren Wir hiemit für diejenigen Provinzen Unseres Königreichs, wo obige Verordnungen Gesetzeskraft haben, Folgendes:

Zwar beschränkt die Verordnung vom 9ten October 1681 die Schulpflichtigkeit nur bis zum vollendeten zwölften Jahre der Kinder. Allein da die spätere Verordnung vom 29sten November 1734 die Bestimmungen jener ältern Verordnung von 1681 in allen wesentlichen Puncten wiederholt, dagegen die Schulzeit auf das vollendete vierzehnte Jahr ausdehnt; die Verpflichtung der Ältern, für ihre schulpflichtigen Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Jahre derselben das Schulgeld zu entrichten, in dem absoluten Befehle, die Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Jahre zur Schule zu halten, offenbar aber mit enthalten ist; so erklären und verfügen Wir hiemit:

daß, sowie verordnungsmäßig alle und jede Kinder vom sechsten Jahre ihres Alters bis zum Schlusse des vierzehnten Jahrs zur Schule gehalten werden müssen, die Ältern oder Vormünder dieser Kinder auch verpflichtet sind, das Schulgeld für den angegebenen vollen Zeitraum der Schulpflichtigkeit zu entrichten, und haben alle Landesbehörden hiernach zu verfahren, auch Unsere Gerichte in vorkommenden Fällen dem gemäß zu erkennen.

Hannover, den 23sten December 1830.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer. Meding. Ompteda. Stralenheim.

Buch.

C. Schulgeld.

Vergleiche auch № 1. dieses Abschnitts.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Aurich, das Regulativ, die Erhebung des Schulgeldes betr., vom 20sten Februar 1823. (III. 39.)

Mit der heutigen Nummer des Amtsblatts wird das von Uns entworfene Regulativ, die Erhebung des Schulgeldes ꝛc. betreffend, ausgegeben, nicht nur zur gewissenhaften Befolgung desselben für

*) Corp. C. Cal. T. I. p. 865.
**) ibid. p. 882.

Digitized by Google

die Geistlichen und Schullehrer in dieser Provinz, sondern auch, insofern dasselbe zugleich Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs und Anordnung einer bestimmten Controle darüber betrifft, zur Nachachtung und Beherzigung für die dabei zunächst interessirten Ältern und Vorgesetzten, in dem vollen Vertrauen, daß von keiner Seite etwas versäumt werden wird, nach Kräften auf die Erreichung des dadurch von Uns vorgesetzten wohlthätigen Zwecks hinzuwirken; wobei Wir endlich noch rücksichtlich des gleichmäßig strenge angeordneten, unausgesetzten Besuchs der Bürgerschulen in dieser Stadt Uns auf Unser in dieser Hinsicht besonders erlassenes, von den Kanzeln hieselbst verlesenes Publicandum vom 28sten November v. J. beziehen, indem weder in dieser speciellen Anordnung, noch in den frühern rücksichtlich des Schulwesens in den Städten und Flecken von Uns erlassenen Verordnungen das geringste durch dieses, besonders die Landschulen betreffende Regulativ abgeändert worden ist, vielmehr jene Verordnungen neben diesem Regulativ in aller Kraft stehen bleiben.

Regulativ

über die

Einhebung des Schulgeldes in den Elementarschulen, besonders in den Landschulen, von Ostfriesland und Harrlingerland.

Es sind dem K. Consistorio seit einiger Zeit wiederholte und nicht ungegründete Klagen von den meisten Schullehrern dieser Provinz vorgetragen worden, worin sie sich über die Schwierigkeiten bei Einhebung des ihnen gebührenden Schulgeldes, und den großen hieraus für sie entspringenden Schaden, beschweren, und darauf größtentheils den Antrag gegründet haben, daß sie selbst von der Einhebung des Schulgeldes befreiet und andere geeignete Personen damit beauftragt werden möchten.

Wenn nun gleich dieser Wunsch, wegen mancher demselben entgegen stehenden Schwierigkeiten, noch zur Zeit nicht ganz erfüllt werden kann, so haben Wir doch, wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes für nöthig gefunden, jenen Klagen durch folgende nähere und bestimmtere Verfügung über die Einhebung des Schulgeldes in den Elementarschulen möglichst abzuhelfen, wodurch das Beste sowohl der Schullehrer als der Schul-Interessenten gegenseitig befördert und besonders das beiden gleich schädliche Anschwellen des Schulgeldes verhütet, zugleich auch aller Willkühr und Unordnung dabei vorgebeugt und abgeholfen werden soll.

I. Bestimmung des Schulgeldes selbst.

§. 1. Das Schulgeld in den Elementarschulen dieser Provinz bleibet so, wie es in dem General-Landschulreglement §. 7., und in der Declaration vom 8ten August 1804 bestimmt ist; nämlich wöchentlich

a. für einen Schüler der buchstabirt und lieset, $1\frac{1}{2}$ Stüber,

b. der schreibet, $1\frac{1}{2}$ Stüber,
c. der rechnet, $2\frac{1}{2}$ Stüber.

Anmerkung. Das höhere Schulgeld für das Rechnen ist nur von solchen zu fordern, die im Rechnen auf der Schiefertafel Unterricht empfangen. Einiger Unterricht in dem so nützlichen und nöthigen Kopfrechnen soll aber billig allen Schülern, ohne Erhöhung des Schulgeldes, gegeben werden, und wird dieses da, wo es bisher noch nicht geschahe, künftig zu beobachten sein.

Die nähere Bestimmung, wann Kinder zum Schreiben oder Rechnen übergehen sollen, bleibt, nach dem Ermessen und dem Rath des Schullehrers, dem Gutfinden und den Umständen der Ältern, ohne einigen Zwang, überlassen.

§. 2. Jede eigenmächtige Erhöhung dieses Schulgeldes ist durchaus unstatthaft.

§. 3. Wo indeß, wie in einigen Städten und Flecken, ein höheres wöchentliches Schulgeld durch eine vom Consistorio bestätigte Anordnung eingeführt ist, soll es auch künftig dabei sein Bewenden haben; doch muß die Verfügung, worauf sich das höhere Schulgeld gründet, künftig jedesmal in dem betreffenden Schulkatalog, zur Vermeidung aller Ungewißheit, ausdrücklich angeführt werden.

§. 4. Wo aber eine Erhöhung des Schulgeldes sich angeblich auf eine bloße hergebrachte Observanz stützet, da muß diese Observanz dem betreffenden Superintendenten bei der Einsendung der nächsten Schulkatalogen durch ein Zeugniß des Predigers und der Schul-Aufseher oder Vorsteher der Commüne gehörig nachgewiesen werden, und der Superintendent hat diese Zeugnisse mit den Schulkatalogen, nebst seinem Gutachten darüber in seinen Anmerkungen, an Uns zur näheren Beurtheilung einzusenden. Wo diese Nachweisung fehlt, da wird hiedurch jede Erhöhung der Art für unerlaubt erklärt und aufgehoben.

§. 5. Hinsichtlich derjenigen Nebenschulen, wo der Schullehrer, nach einem getroffenen Vergleich, ein höheres oder geringeres Schulgeld erhält, als das gewöhnliche, oder auch statt desselben ein bestimmtes jährliches Fixum, mag es zwar auch bei diesem Vergleiche bleiben. Dabei wird aber zugleich hinsichtlich des etwa geringern Schulgedes, wegen mancher Klagen der Nebenschullehrer, bestimmt erklärt, daß jede Commüne, der eine Nebenschule verstattet ist, ihrem Schullehrer nach Billigkeit wenigstens ein nothdürftiges Auskommen, auf die eine oder die andere Weise, zu sichern schuldig ist, widrigenfalls entweder dem Nebenschullehrer gestattet werden soll, das Schulgeld nach dem Schul-Reglement zu heben, oder, nach Befinden, die Concession zur Nebenschule zurückgenommen und die Commüne zur betreffenden Hauptschule verwiesen werden wird.

II. Zeit des Schulhaltens und der Ferien.

§. 6. Da das Schulgeld eigentlich nach Wochen bezahlt wird, so kömmt es bei der Berechnung desselben auf die Zeit

Digitized by Google

an, wie lange Schule gehalten wird, und auf die Ferien. Und da auch hierin sich hin und wieder Abweichungen und Unordnungen gezeigt haben, so wird auch über diesen Punct Folgendes näher bestimmt.

§. 7. Ferien sind zwar Anfangs, nach §. 5. des General-Landschulreglements gar nicht gestattet, durch spätere Verfügungen aber den Landschulen besonders 5 bis 6 Wochen jährlicher Ferien bewilliget, nämlich:

Um Weihnachten 8 Tage, so daß die Schule am 23sten December geschlossen, und am Montage nach Neujahr wieder angefangen wird; um Ostern 14 Tage, vom Sonnabend vor Palmarum bis zum Montage nach Quasimodogeniti; um Pfingsten 8 Tage, vom Sonnabend vor dem Feste bis zum Montage nach Trinitatis, und um Michael 8 bis 14 Tage, mit der Woche worin Michael einfällt, beginnend.

§. 8. Mehrere Ferien sollen nirgends gegeben werden, außer wo, besonders in Städten und Flecken, durch eine Verfügung oder Observanz (welche in diesem Falle auch nachzuweisen und auf dem Schulkatalog zu bemerken sein werden) längere Ferien gestattet sind. Wo bisher kürzere Ferien üblich waren, kann es auch dabei bleiben.

Willkührliche Abänderungen und Abweichungen hinsichtlich der gesetzlichen Ferien, darf sich kein Schullehrer erlauben, worauf Inspectoren und Prediger ernstlich zu sehen haben.

§. 9. Das Schulgeld wird nur für die Wochen bezahlt, wo wirklich Schule gehalten wird, für die Ferienwochen aber nicht gefordert.

§. 10. Wenn Ältern ihre Kinder willkührlich aus der Schule halten, so müssen sie zwar auch für die Zeit des Wegbleibens vorschriftmäßig das Schulgeld entrichten, außer bei erweislichen anhaltenden Krankheiten der Kinder; dieses Hinderniß haben sie indeß dem betreffenden Schullehrer, und nöthigen Falls auch dem Prediger sogleich anzuzeigen; versäumen sie dies, so können sie auf keine Befreiung vom Schulgelde Anspruch machen.

Von solchen noch schulpflichtigen Kindern, die in einem fremden Schuldistrict in der Kost oder in Diensten sich befinden, kann der Schullehrer des Wohnorts der Ältern das Schulgeld nicht fodern, sondern es gebührt dem Schullehrer ihres gegenwärtigen Aufenthalts.

III. Bezahlung und Einforderung des Schulgeldes.

§. 11. Das Schulgeld kann, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Schul-Reglements, wöchentlich bezahlt und auch eingefordert werden. Die geringere Volksclasse wird überall wohl thun, wenn sie wöchentlich für ihre Kinder zahlet, oder doch monatlich, höchstens vierteljährig, weil dieses die Zahlung so sehr erleichtert. So wie es jedem Schullehrer frei stehet, eine solche Zahlung in kürzern Terminen zu verlangen, so soll sich auch forthin keiner weigern, sie anzunehmen, wenn er auch bisher nur halbjährig oder jährlich sein Schulgeld zu heben pflegte. Prediger,

Digitized by Google

denen das Wohl ihrer Schulen am Herzen liegt, können sich dadurch, besonders um den weniger vermögenden Theil ihrer Gemeinden verdient machen, wenn sie obige Zahlungsweise zu befördern suchen.

§. 12. Auf keinen Fall sollen die Schullehrer von jetzt an das Schulgeld länger als ein halbes Jahr stehen lassen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß sie bisher dasselbe oft bis zu solchen Summen anschwellen ließen, die nachher unerschwinglich waren. Dies wird hiedurch ernstlich untersagt, und es werden alle Schullehrer angewiesen, wenigstens jedes halbe Jahr, um Ostern und Michaeli, das rückständige Schulgeld von allen Debenten ohne Unterschied einzufordern.

§. 13. Vierzehn Tage nach Verlauf des halben Jahres soll jeder Schullehrer die etwanigen Restanten durch eine öffentliche Erinnerung von der Kanzel zur Zahlung auffordern lassen, wie dieses schon durch die Verfügung vom 9ten Januar 1817 bestimmt, aber nicht allenthalben beachtet ist.

Der Prediger wird angewiesen, diese Aufforderung, auf Bitte des Schullehrers, willig zu verrichten, und mit geeigneten Ermahnungen zu begleiten.

§. 14. Vier Wochen nach Verlauf des halben Jahres soll der Schullehrer eine genaue Liste derjenigen, die auch nach obiger Aufforderung nicht gezahlet haben, anfertigen. Diese Restanten-Liste muß er zuförderst dem Prediger und Armen-Vorsteher vorlegen, welche, nach ihrem Gewissen, darunter zu attestiren haben, daß keine dürftige, zur Zahlung unfähige Ältern mit aufgeführt sind. Finden sich aber dergleichen, so muß die Liste geändert, und die Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder auf die Armen-Casse angewiesen werden, damit den gerichtlichen Behörden unnöthige und fruchtlose Mühe, die aus der Aufführung inexigibler Forderungen entsteht, möglichst erspart werde. Der Prediger hat zugleich die durch ihn geschehene Aufforderung unter der Liste zu attestiren.

§. 15. Die also attestirte Liste hat der Schullehrer dem betreffenden Gerichte zur executivischen Beitreibung einzureichen, welches auf die bisher gewöhnliche Weise ohne processualische Weitläuftigkeit und in der möglichst kürzesten Frist, auch mit möglichster Kosten-Ersparung für die Debenten, die Einhebung und Ablieferung des restirenden Schulgeldes besorgt.

Alle K. Ämter und andere Behörden werden hiedurch aufgefordert, ernstlich dahin zu sehen, daß dieses Geschäft ohne alle Zögerung betrieben, und so die gute Absicht dieser Einrichtung desto sicherer erreicht werde.

Jeder Restant soll dem Gerichtsdiener für die Aufforderung zur Zahlung jedesmal einen guten Groschen entrichten.

§. 16. Für die Richtigkeit der in der Liste aufgeführten Forderungen muß der Schullehrer haften, widrigenfalls er die Kosten des durch etwanige Unrichtigkeit verursachten Verfahrens zu tragen hat.

Auch solche Personen, die gegründete Gegenforderungen an ihn

Digitized by Google

haben, darf er vor erfolgter Abrechnung mit ihnen nicht als Restanten aufführen.

§. 17. Sobald ein Schullehrer obige Vorschriften vernachlässiget und ihnen zuwider das Schulgeld länger als ein halbes Jahr stehen, oder gar zu größern Summen anschwellen läßt, verlieret er seine gesetzlichen Vorrechte bei der Einforderung, und kann nur auf dem gewöhnlichen Wege Rechtens seine Befriedigung über solche Reste suchen.

IV. Einhebung des Schulgeldes und der Reste durch Mandatarien.

§. 18. Die Einhebung des Schulgeldes bleibt zwar, wie bisher, in der Regel den Schullehrern selbst überlassen, welche, bei genauer Beobachtung obiger Vorschriften, dabei auch immer weniger Schwierigkeiten finden werden.

Indeß steht es jedem von ihnen frei, zu dieser Hebung an ihrem Wohnorte einen geeigneten rechtlichen Mann als ihren Mandatarius zu wählen, und die Schul-Interessenten, sobald ihnen dieses gehörig bekannt gemacht ist, können sich nicht entziehen, einem solchen Beauftragten zur gehörigen Zeit Zahlung zu leisten. Die desfallsige Vergütung muß jedoch der Schullehrer selbst tragen.

§. 19. Besonders wird den Schullehrern hiedurch auch verstattet, daß sie, jeder für sich, oder auch mehrere zusammen zur Einhebung der §. 14. bezeichneten Schulgeldes-Reste einen an dem Orte, wo das betreffende K. Amt oder Gericht seinen Sitz hat, wohnenden dazu geeigneten Mandatar ernennen dürfen, der in ihren Namen das Erforderliche besorget, die vorschriftsmäßig von ihnen angefertigten Restanten-Listen übergiebt, das Geld so wie es eingehet, in Empfang nimmt, und ihnen abliefert. Eine solche Übereinkunft muß aber von dem Schullehrer und dem Mandatar gemeinschaftlich der obrigkeitlichen Behörde, welche die Beitreibung zu verfügen hat, gehörig bekannt gemacht werden. Die Bestimmung einer billigen Vergütung, welche auch hier der Schullehrer selbst zu leisten hat, bleibt den Betheiligten überlassen.

V. Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder.

§. 20. Das Schulgeld für die Kinder armer Ältern, auch solcher, die, wenn sie auch weiter noch keine Unterstützung aus Armenmitteln erhalten, doch durchaus nicht im Stande sind, das gewöhnliche Schulgeld für ihre oft zahlreichen Kinder aus dem Ihrigen zu entrichten, wird, wo keine besondere Armenschule oder sonstiger Fonds dazu vorhanden ist, wie bisher, halbjährig aus der betreffenden Armen-Casse bezahlet.

Diese hat auch, wo kein anderer Fonds dazu existirt, für Anschaffung der unentbehrlichsten Schulbücher für dürftige Kinder zu sorgen.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Aurich, enthaltend eine nähere Bestimmung des Schul-Reglements vom 20sten Februar d. J. rücksichtlich des Schulgeldes armer Kinder, vom 3ten Julius 1823. (III. 153.)

»Das K. Cabinets-Ministerium hat durch »ein hochverehrliches Rescript vom 16ten »v. M., in Beziehung auf das erlassene »Regulativ vom 20sten Februar d. J., die »Erhebung des Schulgeldes betreffend, Ab»schnitt V. §. 20. ꝛc., zu bestimmen geru-

Digitized by Google

»het: daß die Bezahlung des Schulgeldes für die Kinder solcher »dürftigen Ältern, welche für sich selbst noch keine anderweitige »Unterstützung aus Armenmitteln erhalten, aus der Armen-Casse »nicht anders erfolgen soll, als wenn die Bedürftigkeit der »Ältern, und daß sie wirklich außer Stande sind, das »Schulgeld aufzubringen, durch ein von dem Prediger »und von dem Orts- und Armen-Vorsteher gemein»schaftlich ausgestelltes Zeugniß außer Zweifel gesetzt »wird.

»Indem Wir diese Bestimmung hiedurch zur öffentlichen »Kunde bringen, wollen Wir zugleich die Herren Prediger dieser »Provinz, besonders in Beziehung auf §. 14. und 21. jenes »Regulativs so dringend als vertrauend auffordern, daß sie ihrer»seits bei Ausstellung solcher Zeugnisse stets mit pflichtmäßiger »Gewissenhaftigkeit und mit aller erforderlichen Vorsicht zu Werke »gehen, damit an der einen Seite die Bezahlung des Schulgel»des den ohnehin schon so schwer belasteten Armen-Cassen nicht »ohne Noth aufgebürdet, an der andern Seite aber auch wirk»lich Bedürftigen die erforderliche Unterstützung nicht ohne hin»reichenden Grund verweigert werde.«

§. 21. Prediger und Vorsteher haben gewissenhaft dahin zu sehen, daß diese gesetzliche Unterstützung weder ohne hinreichenden Grund gewähret, noch wirklich Bedürftigen geweigert werde. Eben deshalb sollen ihnen jedesmal, nach §. 14., die Restanten-Listen des Schullehrers zur Beurtheilung und Attestirung vorgeleget werden.

§. 22. Die Armen-Casse kann nie für Schulgelds-Reste in Anspruch genommen werden, die der Schullehrer durch seine Schuld über ein halbes Jahr hat anschwellen lassen.

§. 23. Jeder Schullehrer wird daher hiedurch angewiesen, seine Schulgelds-Rechnung für arme Kinder, von dem Ortsprediger gehörig attestirt, dem betreffenden Armen-Vorsteher ohnfehlbar innerhalb vier Wochen nach Verlauf des halben Jahres einzureichen, bei Verlust seiner Forderung.

§. 24. Wo bisher schon für arme Kinder ein geringeres Schulgeld, als das gewöhnliche, üblich war, oder wo der Schullehrer bisher für den unentgeltlichen Unterricht aller armen Kinder jährlich ein gewisses Fixum erhielt, bleibt es auch ferner dabei.

§. 25. Das Schulgeld aus der Armen-Casse wird nur für solche arme Kinder bezahlt, welche die Schule wirklich besuchen. Der Schullehrer hat auf seinen, der Armen-Verwaltung zu überreichenden Rechnungen den wirklichen Schulbesuch solcher Kinder selbst zu bezeugen und auch durch den Prediger attestiren zu lassen.

Ausschreiben der K. Landvrostei zu Aurich an sämmtliche Obrigkeiten des Bezirks, eine nähere Erklärung des §. 25. des Regulativs vom 20sten Februar 1823, die Erhebung des Schulgeldes in den Elementarschulen betr., vom 28. August 1832. (III. 177.)

»Da eine nähere Erklärung des §. 25. des »Regulativs vom 20sten Februar 1823, die »Erhebung des Schulgeldes in den »Elementarschulen betreffend, für »erforderlich gehalten worden; so lassen Wir »nach Statt gefundener Communication mit »dem K. Consistorio und in Verfolg Unserer

Digitized by Google

»Circular-Rescripte vom 25sten Junius 1823 № 1111, und »vom 29sten October 1823 № 4470 den Obrigkeiten desfalls »folgende Bestimmungen zugehen:

»I. Wenn älternlose Waisen oder andere arme Kinder, die von »ihren Ältern nicht versorgt werden können, von der Armen-»Verwaltung bei anderen Leuten zur Verpflegung wirklich »ausverdungen sind, so ist der Schullehrer befugt, für »solche Kinder das volle Schulgeld aus der Armen-Casse »auch alsdann zu verlangen, wenn sie die Schule nicht re-»gelmäßig besucht haben, weil hier die Armen-Verwaltung »die Stelle der Ältern vertritt, und also auch für den wirk-»lichen Schulbesuch solcher Kinder zu sorgen, oder, wenn »sie dieses versäumt, doch nach §. 10. des Regulativs das »Schulgeld zu entrichten hat. Und gleichwie es hiebei nach »§. 26. und 27. des Regulativs des Schullehrers Pflicht »ist, selbst möglichst auf den wirklichen Schulbesuch solcher »armen Kinder zu sehen, und die Armen-Verwaltungen »von deren etwaigen Schulversäumnissen von Zeit zu Zeit »zur Remedur in Kenntniß zu setzen, so versteht es sich »auch auf der andern Seite in Beziehung auf Unser Cir-»cular-Rescript vom 29sten October 1823 von selbst, daß »die Armen-Vorsteher, wenn sie nicht auf den Schulbesuch »solcher Kinder gehalten haben, das Schulgeld ex propriis »zu bezahlen haben und solches nicht der Armen-Casse »anrechnen können.

»II. Was aber diejenigen Kinder anbetrifft, welche zwar im »Hause ihrer Ältern wohnen, für welche jedoch wegen wirk-»lichen Unvermögens der Ältern die Bezahlung des Schul-»geldes nach §. 20. des Regulativs halbjährig aus der »Armen-Casse erfolgen muß, so treten dabei folgende Be-»stimmungen ein:

»a. wenn solche Kinder in dem verflossenen Semester die Schule »überall gar nicht besucht haben, so kann auch der Schul-»lehrer auf Bezahlung des Schulgeldes aus der Armen-»Casse überall keinen Anspruch machen.

»b. wenn aber die Kinder zwar die Schule wirklich, aber »nicht unausgesetzt, sondern nur von Zeit zu Zeit, und »also unregelmäßig besuchten, so ist zu unterscheiden

»1) ob die Kinder während des Semesters die Schule größ-»tentheils, also wenigstens über die Hälfte der gewöhn-»lichen Schulzeit besucht haben, und dieses aus den »vorgeschriebenen Schulkatalogen nach §. 25. des Re-»gulativs bezeugt und attestirt werden kann? Alsdann »muß dem Schullehrer das volle halbjährige Schulgeld »aus der Armen-Casse entrichtet werden.

»2) Wenn aber der wirkliche Schulbesuch solcher Kinder »weniger als die Hälfte der festgesetzten Schulzeit be-»tragen möchte, so darf dem Schullehrer nur für die »Wochen des wirklichen Besuchs der Schule das Schul-»geld zugebilligt und aus der Armen-Casse bezahlt »werden.

Digitized by Google

»Und damit auch die Ältern selbst einen Antrieb haben mögen, ihre Kinder gehörig zur Schule anzuhalten, so sind die darunter Säumhaften, welche schon »aus den Armen-Cassen sonstige Unterstützungen zu genießen haben, mit deren Entziehung zu bedrohen, und »ist diese zur Ausführung zu bringen, wenn sie fortfahren sollten, sich darunter nachlässig zu bezeigen.

»Die Obrigkeiten haben hiernach das Nöthige an die Armen-»Verwaltungen zu erlassen, und auf die Befolgung obiger Vor-»schriften genau zu achten.«

§. 26. Dem Schullehrer wird daher zur Pflicht gemacht, selbst darauf alles Ernstes zu sehen und zu dringen, daß arme Kinder wirklich die Schule besuchen und sie eben so gewissenhaft, wie andere, zu unterrichten.

§. 27. Arme Ältern, die darin nachlässig sind, und auf wiederholte Erinnerungen des Schullehrers ihre Kinder dennoch nicht zur Schule halten, hat er dem Prediger und Armen-Vorstehern anzuzeigen; und wenn auch deren Vorstellungen und Bemühungen nichts fruchten, (die besonders auch dem Vorsteher, der sich als Vater solcher verwahrlos'ten Kinder zu betrachten hat, obliegen): so sind sie von der Armen-Verwaltung und dem Schullehrer der betreffenden Obrigkeit, zur Anwendung geeigneter Straf- und Zwangsmittel, bekannt zu machen.

§. 28. Wenn auch Kinder armer Ältern, oder arme Waisen, zur Erleichterung der Armen-Cassen, noch vor Vollendung der Schuljahre, bei andern zum Viehhüten oder andern Diensten vermiethet werden: so ist doch dahin zu sehen, daß dieses nie vor dem vollendeten zehnten Jahre geschehe, bis wohin wenigstens sie die Schule beständig zu besuchen haben; und es ist dabei immer die Bedingung zu machen, daß sie bis zur Vollendung der Schuljahre ferner noch, wenigstens den Winter über, die Schule besuchen, damit sie sich doch die nothwendigsten Kenntnisse, besonders auch in den Religions-Wahrheiten erwerben können, und nicht in Unwissenheit und Verwilderung zu ihrem eigenen, und oft auch zu anderer Verderben aufwachsen.

Indem Wir diese nähere Verfügung, welche, so weit es möglich ist, nicht nur den Schullehrern ihren mit so saurer Mühe verdienten Lohn zu sichern, sondern auch den Ältern und Communen die Entrichtung desselben zu erleichtern, und allen Mißverständnissen und Unordnungen dabei abzuhelfen bezweckt, zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt machen, wollen Wir zugleich alle betreffende Obrigkeiten, Superintendenten, Prediger, Gemeinde-Vorsteher und Schul-Aufseher hiedurch so dringend als vertrauend auffordern, daß sie, jeder in seinem Wirkungskreise, die dabei zum Grunde liegende wohlthätige Absicht nach Kräften zu befördern, und sich auch dadurch um das so wichtige Elementar-Schulwesen immer mehr verdient zu machen suchen.

Die Schullehrer besonders, denen eine genaue Beobachtung obiger Vorschriften, zu ihrem eigenen Besten anbefohlen wird, wer-

Digitized by Google

den darin eine neue Aufmunterung finden, sich ihrem wichtigen Berufe ferner mit allem Eifer und aller Treue zu widmen; so wie Wir auch hoffen, daß alle Ältern und Vorgesetzte schulpflichtiger Kinder, die es bisher daran fehlen ließen, sich künftig in Entrichtung des gesetzlichen Schulgeldes einer bessern rechtlichen Ordnung befleißigen, und nie in Ansehung ihrer Schullehrer die ihnen sonst gewiß einleuchtende Wahrheit vergessen werden: Ein Arbeiter ist seines Lohnes werth.

Bekanntmachung des K. Consistorii zu Aurich, enthaltend Erläuterungen einiger Puncte des Regulativs vom 20sten Februar 1823, die Erhebung des Schulgeldes betr., vom 10ten Junius 1824. (III. 201.)

Seit Erlassung des Regulativs vom 20sten Februar 1823, die Einhebung des Schulgeldes in den Elementarschulen betreffend, sind dennoch hin und wieder, theils über die darin vorgeschriebene Bestimmung des Schulgeldes selbst, theils über einige in dem Regulativ nicht berührte Puncte, als Einschlagsgeld, Torfgeld ꝛc. Differenzen entstanden, welche zu verschiedenen Klagen und Beschwerden Veranlassung gegeben haben. Zur künftigen Vorbeugung aller Mißverständnisse finden Wir es daher zweckmäßig, in Beziehung auf jenes Regulativ noch folgende näheren Bestimmungen zur Nachricht und Nachachtung für alle Betheiligten hiedurch öffentlich bekannt zu machen:

1) Da das in dem Regulativ §. 1. bestimmte Schulgeld durchaus keine neue willkührliche Erhöhung desselben ist, sondern sich auf die daselbst angeführten älteren und allgemeinen Verordnungen gründet: so kann keine Gemeinde aus irgend einer angeblichen bisherigen Observanz ein Recht herleiten, ihren Schullehrer mit einem geringeren Schulgelde abfinden zu wollen.

   Auch ist jede etwa bei der Wahl eines Schullehrers hierüber aufzustellende, einschränkende und verringernde Bedingung unstatthaft.

   Doch gilt dieses nur von den Hauptschulen, indem das Regulativ hinsichtlich der Nebenschulen sowohl als des Schulgeldes für arme Kinder die zulässigen Einschränkungen bestimmt.

2) Von dem Einschlagsgelde, Torfgelde und ähnlichen Emolumenten ist in dem Regulativ absichtlich nichts erwähnt, weil theils dasselbe nur von dem eigentlichen Schulgelde handelt, theils jene Emolumente in einigen Gemeinden gar nicht, in andern auf verschiedene Weise Statt finden, und sich daher keine allgemeine Vorschrift darüber geben ließ.

Da es indeß eben so wenig Unsere Absicht ist, den Schullehrern etwas von ihrer herkömmlichen und rechtmäßigen Einnahme zu entziehen, als irgend eine unbegründete Forderung derselben zu gestatten: so setzen Wir hiedurch als Regel fest:

Wo dergleichen Neben-Emolumente bisher nicht üblich

Digitized by Google

waren, da ist kein Schullehrer zur Einführung derselben berechtigt; wo sie aber bereits hergebracht sind, da bleibt es bei der bisherigen Observanz, jedoch unter folgenden Modificationen:

a. Das Torfgeld, wo es eingeführt ist, bleibt, so wie es in den Gemeinden nach ihrer verschiedenen Localität entweder durch das Schul-Inventarium oder durch ein erweisliches Herkommen bestimmt ist. Da jedoch auf dem Lande im Allgemeinen die Regel gilt, daß zur Heitzung der Schulstube im Winter für jedes Kind täglich ein Torf geliefert wird, wofür das Torfgeld nur als Surrogat zu betrachten ist: so darf kein Land-Schullehrer denjenigen Ältern, die dieses vorziehen, die Natural-Lieferung des Torfes verweigern, sondern er muß sich damit, statt des Torfgeldes, begnügen.

b. Das sogenannte Einschlags- oder Eingangsgeld, welches in manchen Gemeiden bei Wiedereröffnung der Schule, besonders um Ostern und Michaelis, verschieden bezahlt wird, kann der Schullehrer nur dann von allen Kindern als ein Recht fordern, wenn er seine Befugniß dazu durch das Schul-Inventarium oder durch beglaubte Zeugnisse, nach §. 4. des Regulativs, nachzuweisen im Stande ist.

Wo nicht, so ist dieses Accidenz als eine freiwillige Gabe zu betrachten, welche vermögende Ältern dem Schullehrer darum nicht entziehen werden, welche er aber von minder begüterten zu fordern, oder gar Execution darüber nachzusuchen, nicht berechtigt ist.

c. Eben dieses gilt auch von dem hin und wieder üblichen Besengelde und allen ähnlichen Emolumenten.

Indem Wir nun durch diese näheren Bestimmungen künftige Mißverständnisse und Beschwerden über jene Gegenstände zum Voraus möglichst zu beseitigen wünschen, können Wir zugleich nicht unterlassen, die Schullehrer ernstlich daran zu erinnern, daß es ihnen so wie den Predigern in ihrer Stellung zu den Gemeinden eine unverläßliche Pflicht sein muß, bei entstehenden Differenzen der Art zuvörderst den Weg gütlicher Ausgleichung durch freundschaftliche Rücksprache mit der Gemeinde und ihren Vorstehern möglichst zu versuchen, anstatt sogleich zu oft einseitigen Beschwerden zu schreiten, welche sehr oft das gute Verhältniß stören, in welchem sie billig mit der Gemeinde stehen sollen; — daß sie ferner, wenn sie dadurch und durch pflichtmäßige Mitwirkung der Prediger keine gütliche Ausgleichung zu Stande bringen können, sich deshalb zuvörderst an die betreffenden Kirchen-Commissionen, die K. Ämter und Superintendenten zu wenden haben, und nur erst dann, wenn auch diese keine Vereinbarung herbeiführen können, ihre Beschwerden entweder durch jene Behörden oder unmittelbar zur Entscheidung an das Consistorium gelangen lassen müssen. Und zu eben diesem ordnungsmäßigen Verfahren werden auch die Gemeinden selbst, so wie einzelne Glieder derselben, bei ihren etwanigen Beschwerden von Uns hiedurch angewiesen.

Digitized by Google

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an alle Obrigkeiten und Quartal-Verschlags-Commissarien in den Herzogthümern Bremen und Verden, enthaltend die Regulirung der Hebungsart des Schulgeldes, vom 19ten März 1824. (III. 40.)

Nachdem dem K. Ministerio ohnlängst über die verschiedenen vom K. Consistorio hieselbst seit einigen Jahren geleiteten Verhandlungen behuf Verbesserung eines großen Theils der in den hiesigen Herzogthümern vorhandenen unverhältnißmäßig gering besoldeten Haupt- und Neben-Schullehrerstellen und über den in einigen Districten durch die verdienstlichen Bemühungen der Beamten, Pröbste und Prediger, wie durch den guten Willen der Schul-Interessenten herbeigeführten guten und erfreulichen Resultate ausführlicher Bericht erstattet ist: so hat dasselbe nicht nur im Allgemeinen die Nothwendigkeit und den großen Nutzen einer angemessenen Verbesserung der zu gering dotirten Schullehrerstellen anerkannt und den diesem gemeinnützlichen Gegenstande von mehreren Seiten gewidmeten regen Eifer mit Wohlgefallen bemerkt; auch die Anwendung aller sachdienlichen Mittel genehmigt, welche eine fernere Verbesserung des Schullehrerstandes, wo solche zur angemessenen Subsistenz tüchtiger Lehrer unumgänglich ist, herbeiführen können; sondern auch insbesondere Uns autorisirt, die Einrichtung zu treffen, daß der Betrag des Schulgeldes von den betreffenden Schul-Interessenten, zugleich mit deren übrigen Communal-Beiträgen, von dem in jedem Contributions-Districte angestellten Nebenanlage-Erheber eingefordert werden könne. Wie daher alle Schullehrer auf dem Lande, welche der eigenen unmittelbaren Erhebung des Schulgeldes von den einzelnen Schulkindern oder deren nächsten Angehörigen künftig überhoben zu sein wünschen, solches der betreffenden Obrigkeit zu melden haben: so ist von dieser in solchem Falle den zum Schuldistrict gehörenden Ortschaften aufzugeben, daß sie durch deren Ortsvorsteher oder durch besonders für diesen Zweck zu bestellende Bevollmächtigte die von dem Schullehrer viertel- oder halbjährig aufzustellende Schulgelds-Berechnung, welche die Namen und die fällig gewordenen Schulgelds-Beiträge der einzelnen Schul-Interessenten enthalten muß, genau nachsehe und sich die nöthige Überzeugung von der Richtigkeit jedes einzelnen Schulgeld-Ansatzes verschaffe und darauf die Rechnung als richtig attestire.

Sobald solches geschehen, hat die Quartal-Verschlags-Commission den Erheber der Nebenanlagen desjenigen Contributions-Districts, zu welchem die Schulgemeine gehört, zur sofortigen Bezahlung des Betrags der gehörig attestirten Schulrechnung aus dem Vorrath der Nebenanlage-Casse und zur Wiedereinziehung der einzelnen Schulgelds-Beiträge zugleich mit den nächsten zu erhebenden sonstigen Anlage-Geldern zu autorisiren und anzuweisen.

Die desfallsige Bemühung des Erhebers ist demselben von Seiten des gesammten Nebenanlage-Districts billigmäßig zu vergüten, und können dafür in ähnlicher Maaße, wie für die übrigen Nebenanlagen, 3 Procent Hebungsgebühren in der Quartals-Rechnung

Digitized by Google

ausgablich berechnet werden, sofern der Nebenanlagen-Erheber nicht statt der Hebungsprocente auf ein Jahrgeld gesetzt ist, über dessen billigmäßige Verbesserung Wir in diesem Falle den Anträgen der Interessenten und gutachtlichen Vorschlägen der Quartal-Verschlags-Commission zu Unserer fernern Entschließung entgegen sehen.

Sollten bei Regulirung einer solchen Hebungsart des Schulgeldes sich wider Erwarten erhebliche Schwierigkeiten ergeben: so erwarten Wir darüber zu Unserer ferneren Verfügung in solchem Falle den Bericht der betreffenden Behörde, so wie Wir bei dieser Veranlassung alle Obrigkeiten auffordern, überall, wo der Zustand der Landschulen und die geringfügige Dienst-Einnahme der Schulmeister einer Verbesserung zum Besten der Schulkinder und ihrer Lehrer bedarf, bei den solcherhalb in Auftrag des K. Consistorii oder auf Antrag der Pröbste und Prediger ferner einzuleitenden Unterhandlungen mit den betreffenden Gemeinden nach Möglichkeit dazu mitzuwirken, daß die mancherlei Mittel und Wege, wodurch solche Verbesserung im einen oder andern Falle ohne erhebliche Belästigung der Gemeinden zu erreichen ist, sorgfältig benutzt werden.

Ausschreiben des K. Consistorii Landes Hadeln an die Obrigkeiten und Kirchen-Provisoren im Lande Hadeln, die prompte Entrichtung des Schulgeldes betr., vom 30sten December 1824. (III. 312.)

Es ist in Erfahrung gebracht, daß in den Land-Kirchspielen des hiesigen Districts den Schullehrern das ihnen zukommende Schulgeld, ungeachtet dieses an den mehrsten Orten nur von mäßigem Belange ist, gleichwohl einen Haupttheil ihrer Einnahme ausmacht, selten zur rechten Zeit entrichtet, sondern gewöhnlich ungebührlich lange vorenthalten werde und dieselben überhaupt einem mühevollen und langwierigen, zu Zeiten mit Kosten verbundenen Einsammeln unterzogen sind, auch bei dieser sich eingeschlichenen Gewohnheit manchen Verlust erfahren müssen.

Da eine solche Belästigung und Beeinträchtigung des Schuldienstes so unbillig als ordnungswidrig ist und deshalb schon in der Polizei-Ordnung von 1597 §. 6. und dem Visitations-Receß von 1622 §. 9. bestimmt worden, daß das Schulgeld stets zu rechter Zeit willig und ohne alle Widerrede erleget nnd gegen die etwa säumigen Bezahler schleunige Rechtshülfe ertheilt werden solle: so werden nicht nur die Orts-Obrigkeiten nebst den übrigen Kirchen-Provisoren im Lande Hadeln erinnert und aufgefordert, über jene gesetzlichen Vorschriften alles Ernstes mit pflichtmäßiger Strenge zu halten, sondern es wird auch, um selbige besser wie bisher in bestimmter Ordnung zur Ausführung zu bringen, hiermit festgesetzt: daß hinführo die Schullehrer auf dem Lande des zeitherigen Einsammelns gänzlich überhoben sein sollen und statt dessen vierteljährlich, nach abgewarteter vierzehntägiger Zahlungs-Frist, ein genaues Verzeichniß von den rückständig gebliebenen Schulgeldern, mit Benennung der zu deren Entrichtung verpflichteten Interessenten, bei den

Digitized by Google

Kirchspiels-Gerichten einzureichen, diese aber sodann alle Mal, nach sofort vorgenommener Revision und befundener Richtigkeit der einzelnen Ansätze, unverweilt auf Kosten der Säumigen mit solchen rechtlichen Maaßregeln einzuschreiten haben, wornach den Schullehrern verordnungsmäßig aufs baldigste zu dem Nachstande des verdienten Schulgeldes verholfen wird.

Es ist diese Verfügung von den Obrigkeiten in jedem Kirchspiele auf gewöhnliche Weise zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Ausschreiben des K. Consistorio zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende Kirchen-Commissarien, die Berichtigung der Schulgelder für Kinder unvermögender Ältern oder unvermögende Kinder aus den Kirchen-aerariis betr., vom 13ten October 1829. (III. 186.)

Es ist in verschiedenen dem hiesigen K. Consistorio untergeordneten Inspectionen Zweifel darüber entstanden, ob einer Kirche alsdann, wenn die Schulgelder für Kinder unvermögender Ältern oder unvermögende Kinder aus deren Armenstock wegen Insufficienz der Armenmittel nicht erfolgen können, die Verbindlichkeit obliege, die Entrichtung derselben zu übernehmen, und auf welche Weise überhaupt in Ansehung einer solchen den Kirchen-aerariis aufzulegenden Ausgabe zu verfahren sei.

Obwohl nun der wohlthätige Zweck, welcher der Berichtigung von Schulgeldern ex aerariis zum Grunde liegt, nicht unberücksichtigt bleiben darf, so sind doch auch andererseits hierunter die bei Übernahme außerordentlicher nicht zum unmittelbaren Nutzen der Kirche gehörenden Ausgaben zu befolgenden Vorschriften nicht außer Acht zu lassen, und demnach in der Regel Schulgelder ex aerariis ohne dazu vorher von den Kirchen-Commissarien eingeholte Genehmigung des Consistorii nicht zu verausgaben; behuf Erlangung einer solchen Bewilligung aber ist sowohl von dem Ortsprediger über die Insufficienz der kirchlichen Armenmittel und das Unvermögen desjenigen, von welchem Schulgelder zu entrichten sind, als auch eine von dem Kirchen-Rechnungsführer darüber, daß die Schulgelder ohne Benachtheiligung der dem Ärario obliegenden currenten oder bevorstehenden außerordentlichen Ausgaben aus solchem bestritten werden können, ausgestellte und von den Kirchen-Commissarien attestirte Bescheinigung zu produciren.

Damit indeß die Befolgung sothaner Vorschriften möglichst erleichtert werde, bleibt den Kirchen-Commissarien unbenommen, an den Orten, wo seit mehreren Jahren jährlich im Durchschnitt eine bestimmte Summe zu diesem Behuf ex aerario verausgabt ist, in antecessum von 3 Jahren zu 3 Jahren auf die Bewilligung einer gleichen jährlichen Summe anzutragen, und auch alsdann, wenn nur ausnahmsweise Schulgelder aus einem Kirchen-Ärario erfolgen, solche in dringenden Fällen salva ratificatione Consistorii auszahlen zu lassen. Jedoch sind die in antecessum bewilligten oder

Digitized by Google

ex post ratificirten Ausgaben für Schulgelder, jährlich bei Ablegung der Kirchen-Rechnung, durch Beibringung der ertheilten Concession oder Ratification, und zwar erstere unter Beilegung oberwähnter Bescheinigungen zu justificiren, wie dann auch bei nachzusuchender Genehmigung der salva ratificatione geschehenen Ausgaben die Bescheinigungen des Ortspredigers und Kirchen-Rechnungsführers auf die angegebene Weise beizubringen sind.

Die Kirchen-Commissarien haben in Gemäßheit dieser Bestimmungen zu verfahren, die betreffenden Personen von dem Inhalte derselben in Kenntniß zu setzen, jedem Prediger ihres Districts aber ein Exemplar dieses Ausschreibens zuzustellen, und das Duplicat desselben mit den Praesentatis versehen forderſamst mittelst Berichts wieder einzusenden.

D. Schullehrer. Ausbildung derselben. Anstellung. Dotirung der Schulstellen. Sonstige Vorschriften für Schullehrer.

Anstalten zur Unterstützung von Witwen und Waisen der Schullehrer. Ausschr. des evangel. Consist. zu Osnabrück v. 15. Oct. 1827. Bek. des Consist. zu Aurich v. 14. Oct. 1830. Ver. v. 13. Oct. 1835. (für Ostfr. u. Harrl. Land). Bek. des Consist. in Stade v. 7. April 1836. Bd. I. p. 242. fl. — Schullehrer sollen keine Suppliken u. dergl. machen. Ausschr. des K. Consist. zu Hannover v. 10. Sept. 1829. Bd. II. pag. 612. Verbot für die Schullehrer, Schenkwirthschaft zu treiben. Bek. des Consist. zu Stade vom 26. Nov. 1825. Bd. IV. p. 159. — Freiheit der Schullehrer vom Militair-Dienste. Ver. v. 14. Juli 1820. Art. 16.

Ausschreiben des evangelischen Consistorii zu Hildesheim, betr. die Besetzung erledigter Schullehrerstellen, vom 26sten Mai 1815. (463.)

Es hat das K. Cabinets-Ministerium der Aufnahme des Schulwesens im hiesigen Fürstenthume eine besonders gnädige Aufmerksamkeit gewidmet, und außer den für die höhern Lehranstalten und die Schulen des katholischen Glaubensbekenntnisses bewilligten ansehnlichen Zulagen, eine bedeutende Summe zur Verbesserung der Einnahme einer großen Anzahl evangelischer Schullehrer ausgesetzt, das in Alfeld bisher unfundirt bestandene evangelische Schulmeister-Seminarium durch Anweisung der erforderlichen Einkünfte fundirt, und die mit der wohlthätigen Absicht, zu den in der Folge vacant werdenden evangelischen Schulstellen geprüfte, auf dem nur gedachten Seminario gebildete, Schulmänner zu berufen, und unter denen, welche bereits im Amte sind, einen edlen Wetteifer zu erwecken, dadurch ihnen, neben der Überzeugung von der Erfüllung ihrer wichtigen Berufspflichten, die Hoffnung auf Beförderung zu vortheilhaftern Stellen eröffnet werden möchte, unvereinbare vormals im hiesigen Fürstenthume hin und wieder üblich gewesene Besetzung erledigter Schullehrerstellen durch Wahl der Gemeinden, dadurch ohnehin nur zu oft Mißhelligkeit und Feindschaft unter den Gemeinde-Mitgliedern und zwischen ihnen und den neu erwählten Schuldienern entstanden ist,

Digitized by Google

gänzlich abgestellt, und für die Besetzung der vacanten Schullehrer-Stellen die nämliche Norm eingeführt, welche die Kirchen-Ordnung und das Herkommen im Calenbergischen an die Hand geben.

Es ist zwar deshalb bereits den respectiven Superintendenten des hiesigen Consistorial-Sprengels die nöthige Eröffnung geschehen, auch die vormalige Districts-Commission hieselbst von der vorbemerkten Bestimmung benachrichtiget, um die derzeitigen Canton-Beamten davon zu unterrichten, und durch sie in vorkömmenden Fällen die Unterthanen danach bescheiden zu lassen; da indessen die bald darauf eingetretene Veränderung in den Justiz- und Verwaltungs-Verhältnissen des hiesigen Fürstenthums die Vermuthung begründet, daß die von dem K. Cabinets-Ministerio getroffene Verfügung nicht hinlänglich bekannt geworden sei: so wird dieselbe hiemit zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und wie die Bewohner des hiesigen Fürstenthums darin eine neue Bestätigung der ausgezeichnet gnädigen Fürsorge des K. Cabinets-Ministerii für ihr Wohl wahrnehmen, und dieselbe mit dankbarer Verehrung erkennen werden, so haben sich die zur Wahl der Schulmeister ehemals zugezogenen evangelischen Gemeinden sothane Verfügung zur Richtschnur dienen zu lassen, und bei eintretenden Vacanzen von Schullehrer-Stellen unnütze Reclamationen zu vermeiden.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Aurich, die verbesserte Einrichtung der sogenannten Nebenschulen und deren Controlirung durch das K. Consistorium betr., vom 8ten März 1821. (III. 31.)

Das K. Consistorium ist durch mehrere unangenehme Erfahrungen überzeugt worden, daß die bestehenden Gesetze und Verordnungen, die Nebenschulen und deren Lehrer in hiesiger Provinz betreffend, nicht überall gehörig befolgt, vielmehr, besonders bei Annahme der Lehrer, völlig aus den Augen gesetzt werden.

Wenn die Bildung des Verstandes und Herzens der Kinder unwissenden Knaben von 16 bis 17 Jahren, denen es an dem Ansehen fehlet, welches jedem Lehrer, der mit Nutzen wirken will, nothwendig ist, und die eher einer Aufsicht und Leitung selbst bedürfen, als daß sie bedächtliche väterliche Führer der Jugend sein könnten, überlassen wird: so streitet das so ganz mit der Erreichung des wichtigen Zwecks des Schul-Unterrichts und die daraus für die Kenntnisse, für das anständige Betragen und für die Sittlichkeit der Kinder entspringenden, sich über ihr ganzes nachherige Leben verbreitenden Folgen sind zu nachtheilig, als daß die Annahme solcher jungen Menschen und anderer untüchtigen und ungeprüften Subjecte fernerhin geduldet werden dürfte. Zur Vorbeugung des in seinen Folgen so schädlichen an manchen Orten beobachteten willkührlichen Verfahrens, werden die höchsten Vorschriften hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wornach sich sämmtliche Communen künftig genau zu achten haben.

1) Dürfen die Interessenten der Nebenschulen von nun an

Digitized by Google

durchaus nicht mehr, ohne Vorkenntniß und Genehmigung des Consistorii, einen bereits von ihnen angenommenen und fungirenden Nebenschullehrer entlassen und einen neuen wählen und ansetzen, sondern sie müssen diese Genehmigung durch den Schulvorsteher oder Prediger des Orts vorher nachsuchen.

2) Nach erhaltener Bewilligung muß jedes auf die Wahl zu bringende Subject sich dem Herrn Superintendenten, unter dessen Aufsicht die Nebenschule stehet, zur Prüfung darstellen. Die Herren Superintendenten stellen die Prüfung über die zum Unterrichte der Jugend nothwendigen wissenschaftlichen Kenntnisse an, wobei ganz besonders in den reformirten Gemeinden auf die deutsche Sprache — in welcher alle Gesetze und landesherrlichen Verfügungen abgefaßt werden, die daher den Unterthanen bekannt und verständlich werden müssen — Rücksicht zu nehmen; sodann auf eine gute leserliche Hand, auf Orthographie und fertiges Rechnen der 4 Species und der Regula de Tri zu sehen ist.

3) Wenn die Geprüften in diesen Stücken wohlbestanden sind und darüber von dem Herrn Superintendenten ein Zeugniß erhalten und aufzuweisen haben: so müssen sie noch ein beglaubigtes Attest über ihr tadelloses, sittliches Betragen von dem Herren Prediger und Kirchenvorstehern ihres Geburts- oder Wohnorts beibringen, und sind sie nur, versehen mit diesen beiden Attesten, wahlfähig.

4) Die Wahl geschieht, nach vorgängiger Bekanntmachung des dazu bestimmten Tages von der Canzel der Kirche, welcher die Commüne eingepfarret ist, in der Nebenschule selbst, in Gegenwart des Orts-Predigers, der die Wahl leitet und die Wahlzettel dahin attestiret: ob die Wahl in Ordnung und Ruhe geschehen sei. Der alsdann einmüthig oder durch Mehrheit der Stimmen gewählte Nebenschullehrer wird dem Superintendenten, in dessen Diöcese die Nebenschule sich befindet, bekannt gemacht, die Wahlzettel aber sendet der Schulvorsteher dem Consistorio ein.

5) Der oben beschriebenen Prüfung haben sich auch die von den Interessenten bereits angenommenen und fungirenden Nebenschullehrer mit Beibringung des Zeugnisses ihres tadellosen, sittlichen Betragens zu unterwerfen, und die Herren Superintendenten stellen von der abgehaltenen Prüfung ein gewissenhaftes Zeugniß dem Schulvorsteher zu, welches dieser dem Consistorio einzusenden hat, um die beruhigende Überzeugung zu erhalten, daß die so wichtige Bildung der Jugend Männern anvertrauet sei, die sowohl von Seiten ihrer Kenntnisse, als ihres Characters, eine heilsame Belehrung und Leitung der Kinder von sich erwarten lassen.

6) Endlich wird von den Herren Superintendenten der Bericht über die von ihnen abgehaltenen Prüfungen gegen den 16ten Mai ohnfehlbar anhero erwartet.

Ausschreiben des K. Consistorio zu Stade an alle Superintendenten, Pröbste und Prediger in den dasigen Herzogthümern, wegen Prüfung der Nebenschullehrer, vom 7ten November 1822. (III. 197.)

Wir haben mehrere Male und besonders in den letzten Jahren die

unangenehme Erfahrung gemacht, daß Schul-Interessenten sich über die große Untüchtigkeit der Nebenschullehrer bei Uns, und meistens mit Recht beklagt haben. Daher sehen Wir Uns genöthigt, den sämmtlichen Superintendenten, Pröbsten und Predigern in den hiesigen Herzogthümern es zur Pflicht zu machen, in Zukunft mit den Nebenschullehrern, besonders mit solchen, denen eine zahlreiche Jugend anvertraut und eine gute Dienst-Einnahme zugesichert ist, eine weit strengere Prüfung, als bisher geschehen sein muß, anzustellen und mehr Kenntnisse und bessere Lehrgaben von ihnen zu fordern, als hier in den mit ihnen angestellten Prüfungen wahrgenommen worden. Es haben jene den Inhalt dieser Verfügung strenge zu befolgen, widrigenfalls aber es sich selbst beizumessen, wenn sie sich bei entstehenden Klagen und Beschwerden einzelner Gemeinden über die Unwissenheit ihrer Nebenschullehrer Verantwortlichkeiten zuziehen.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Aurich, die Prüfung der Hauslehrer für den Elementar-Unterricht betr., vom 28sten April 1825. (III. 95.)

Nach Vorschrift des allgemeinen Land-Schul-Reglements vom Jahre 1763 §. 15. ist denjenigen Ältern, welchen ihre Lage, und besonders die Entfernung von der öffentlichen Schule, dieses wünschenswerth macht, nachgelassen, sich zum Elementar-Unterricht ihrer Kinder eines eigenen Hauslehrers, der jedoch nur für eine Familie, nicht aber für mehrere gemeinschaftlich, angenommen werden darf, zu bedienen; und sie sind in diesem Falle von der Entrichtung des gesetzlichen Schulgeldes an den Schullehrer ihres Kirchspiels oder Schuldistricts befreiet.

Da aber die Erfahrung gelehrt hat, daß hin und wieder junge Menschen oder gar Knaben, denen es an den zu einem zweckmäßigen Elementar-Unterricht erforderlichen Kenntnissen noch zu sehr fehlt, als Hauslehrer angestellt werden, und dieser Mißbrauch, aus welchem nicht nur für die öffentlichen Schulen, sondern besonders auch für die betreffenden Kinder, bleibender Nachtheil hervorgeht, nicht länger geduldet werden darf: so hat das K. Consistorium nöthig gefunden, über diesen Punct folgende nähere Bestimmung und Verordnung hiedurch zur Nachachtung öffentlich bekannt zu machen.

Jeder Hauslehrer der Art ist fortan verbunden, sich, mit einem von dem Prediger seines bisherigen Aufenthalts ausgestellten Zeugniß seines Wohlverhaltens versehen, der Prüfung des betreffenden Superintendenten zu unterwerfen, — wie dieses hinsichtlich der Nebenschullehrer schon durch die Verordnung vom 8ten März 1821*) festgesetzt ist. — Der Superintendent ertheilt ihm, wenn er ihn für den Zweck tüchtig findet, darüber ein Zeugniß mit geeigneten Erinnerungen und Anweisungen zur treuen Wahrnehmung seines Berufs. Für Prüfung und Zeugniß wird dem Superintendenten

*) s. oben p. 349.

Digitized by Google

ein Rthlr. als Gebühr beigelegt, welchen in der Regel derjenige, der den Hauslehrer anstellen will, zu entrichten hat. Nur ein in dieser Art geprüfter und tüchtig befundener Jüngling darf künftig als Hauslehrer für den Elementar-Unterricht angenommen werden.

Jeder Hausvater, der gegenwärtig einen noch ungeprüften Hauslehrer für seine Kinder hält, ist verpflichtet, denselben baldigst dem Superintendenten seines Inspections-Bezirks zur Prüfung zu stellen. Ältern, welche dieser Vorschrift bis Michaelis d. J. keine Genüge geleistet haben, oder welche ferner einen ungeprüften, oder auch untüchtig befundenen Hauslehrer annehmen und halten, können fernerhin auf Befreiung von der Entrichtung des gesetzlichen Schulgeldes für ihre schulpflichtigen Kinder an den betreffenden öffentlichen Schullehrer keinen Anspruch mehr machen.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an alle Superintendenten, Pröbste und Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden, betr. die Abschaffung einer alten Gewohnheit der Schul-Interessenten, bei Schullehrer-Wahlen eine gegenseitige von bloßer Willkühr anhängige Dienstkündigung zu bestimmen, vom 17ten November 1825. (III. 289.)

Wir haben schon in manchen Kirchspielen eine alte Gewohnheit der Schul-Interessenten, bei Schullehrer-Wahlen eine gegenseitige und nicht von erheblichen Gründen, sondern von bloßer Willkühr abhängige Dienstkündigung zu bestimmen, abgeschafft, sobald sie zu Unserer Kenntniß gekommen war; besorgen aber, daß diese noch hie und da herrsche. Da nun dieselbe sehr nachtheilig und ihre Fortdauer nach der klaren und ausführlichen Vorschrift der Schul-Ordnung im 8ten Paragraphe durchaus nicht zu gestatten ist: so ertheilen Wir allen Superintendenten, Pröbsten und Predigern in Unserm Lande den Auftrag, alle Schul-Interessenten an die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu erinnern und, wenn ihre Vorstellungen fruchtlos sein sollten, es Uns sofort anzuzeigen.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hildesheim, die Bildung und Qualification der katholischen Schullehrer in den diesseitigen Eichsfeldschen Ämtern und deren Dienst-Anstellung betr., vom 18ten Januar 1827. (III. 20.)

Da der mit dem Königreiche Hannover vereinigte Theil des Eichsfeldes hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse gegenwärtig zu der Diöcese und dem Consistorial-Bezirke Hildesheim gehöret: so ist es für zweckmäßig und nothwendig erachtet, daß auch das dasige Schulwesen nach den Vorschriften und Einrichtungen, welche dieserhalb in dem Fürstenthume Hildesheim vorgeschrieben worden, eingerichtet werde.

Digitized by Google

Demzufolge werden, bis zu Emanirung einer allgemeinen Schul-Verordnung, in Ansehung der in den Eichsfeldschen Ämtern und Gerichten künftig anzustellenden Schullehrer und deren Qualification, mit Vorwissen und unter ausdrücklicher Genehmigung des K. Cabinets-Ministerii und nach vorgängiger Communication mit dem apostolischen General-Vicariate, vorerst folgende nähere Bestimmungen erlassen.

§. 1. Wer sich um Anstellung zu einer katholischen Schullehrerstelle in dem Hannoverschen Eichsfelde bewerben will, muß die dazu erforderlichen Kenntnisse und Bildung auf der Normal-Schule zu Hildesheim sich erworben haben, indem auf dem Eichsfelde eine Anstalt der Art nicht vorhanden ist. Diesem Unterrichte muß der Schulpräparande mindestens zwei Jahre beiwohnen, worauf es von seinen Kenntnissen abhängen wird, ob er des Normal-Unterrichts noch länger bedarf. Die Dauer dieses Unterrichts ist für jedes Jahr auf die fünf Monate vom 1sten April bis ultimo August festgesetzt.

§. 2. Die Anzahl der vom Eichsfelde in die Normal-Schule aufzunehmenden Candidaten ist vorerst auf fünf festgesetzt, indem diese zur Besetzung der dortigen Schullehrerstellen hinreichen wird.

Die Aspiranten müssen sich bei der Schul-Commission in Hildesheim melden, und durch die Zeugnisse ihrer Lehrer und resp. Pfarrer darüber ausweisen:

a. daß sie im Königreiche Hannover geboren und volle 18 Jahr alt sind;
b. das Gymnasium zu Duderstadt oder das Gymnasium Josephinum zu Hildesheim, letzteres wenigstens bis zur 4ten Classe, frequentirt; und
c. die Lehrgegenstände, welche auf dem Gymnasium gelehrt werden, gehörig erlernt haben, und insbesondere, daß sie nicht nur schön, sondern auch correct schreiben; desgleichen
d. daß sie einige Kenntniß und Fertigkeit im Clavierspielen und im Gesange besitzen; endlich
e. sowohl hinsichtlich ihres Temperaments und ihrer körperlichen Constitution, als auch ihres moralischen und religiösen Lebenswandels sich zu dem Berufe eines Schullehrers eignen.

§. 3. Nachdem die Schul-Commission die Angabe geprüft und richtig befunden hat, wird das K. Consistorium bestimmen, ob und welche von den sich gemeldeten Candidaten zur Normal-Schule zuzulassen sind.

§. 4. Findet es sich im ersten Jahre des Normal-Unterrichts, daß der Candidat die von seinen Talenten und Kenntnissen gehegten Erwartungen nicht erfüllt: so wird er ohne Weiteres aus der Normal-Schule entlassen.

§. 5. So lange der Candidat die Normal-Schule besucht, und überhaupt bis zu dessen Anstellung als Schullehrer, ist es demselben untersagt, sich zu verheirathen.

§. 6. Durch die Zulassung zur Normal-Schule erlangt der Candidat noch überall keinen Anspruch auf Beförderung zu einer Schulstelle, sondern es hängt dessen künftige Anstellung lediglich

Digitized by Google

von seiner bei dem Normal-Unterrichte näher erprobten Geschicklichkeit und guten Aufführung ab.

§. 7. Bei Besetzung der Schulstellen findet keine Anciennetät statt, sondern solche erfolgt nur per concursum an den Verdienstvollsten. Es können aber in der Regel nur diejenigen Candidaten, welche einen zweijährigen Normal-Cursus vollendet haben, zur Concurrenz zugelassen werden.

§. 8. Bei Erledigung einer Schullehrerstelle, welches von dem Orts-Pfarrer der Schul-Commission anzuzeigen ist, wird von dieser der Tag des Concurses bekannt gemacht, und dann von derselben in Gegenwart eines Bischöflichen Commissarii

a. eine mündliche, und

b. eine schriftliche Prüfung des Concurrenten gehalten.

Bei der Untersuchung ihrer Geschicklichkeit im Orgelspielen und in der Gesang-Lehre ist der Organist des hiesigen Domes mit zuzuziehen.

§. 9. Die Commission wird über das Resultat der Prüfung an den Bischof und an das Consistorium Bericht erstatten, und nachdem diese sich über die Wahl des anzustellenden Schullehrers vereiniget haben, wird das Consistorium die Schul-Commission beauftragen, die Bestallung und Dienst-Instruction für denselben auszufertigen und den Orts-Pastor mit der Einführung zu beauftragen.

§. 10. Wenn die Gemeinde, der Pastor oder sonst ein Dritter bei Besetzung der Schullehrerstellen ein Patronat-Recht auszuüben befugt ist: so bringt der Patron aus der Anzahl der zur Concurrenz fähigen Schul-Candidaten zwei Subjecte in Vorschlag, welche alsdann vorbeschriebener Maßen geprüft werden. Das übrige Verfahren bleibt wie zuvor, außer daß dem Patron über die Anstellung ebenfalls Nachricht zu ertheilen ist.

Die sämmtlichen Pfarrer auf dem diesseitigen Eichsfelde haben sich die in dem gegenwärtigen Ausschreiben enthaltenen Bestimmungen zur Nachachtung dienen zu lassen, auch dafür zu sorgen, daß solche zur Kenntniß der um Schulstellen sich bewerbenden Candidaten gelange, zu welchem Ende dieses Ausschreiben in dem Duderstädter Wochenblatte abgedruckt werden soll.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover, an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg und in den Grafschaften Hoya und Diepholz, die Theilnahme der Landschullehrer am seminarischen Unterrichte und der Schulpräparanden am seminarischen Neben-Institute betr., vom 20sten Januar 1820. (III. 9.)

Wir finden Uns abermals veranlaßt, in Beziehung auf Unsere, in Betreff der Theilnahme der Landschullehrer an dem seminarischen Unterrichte in den Sommer-Quartalen und junger Schulprä-

Digitized by Google

paranden an dem seminarischen Neben-Institute in den Winter-Quartalen mehrmals erlassenen Ausschreiben, nachstehende Puncte zu gehöriger Beachtung in Erinnerung zu bringen:

1) der practische seminarische Unterricht in den beiden Sommer-Quartalen ist zunächst nur für wirkliche Schullehrer bestimmt, die noch einer weitern Ausbildung zu brauchbaren Jugendlehrern bedürfen; mithin kann dabei auf jüngere Präparanden, zumal, wenn sie unter 20 Jahren sind, keine Rücksicht genommen werden; es wäre denn, daß wider alles Erwarten und gegen alle bisherigen Erfahrungen, wenigere Schulmeister, als für welche in der Anstalt Raum ist, um die Wohlthat der seminarischen Unterweisung nachsuchen sollten.

2) Bei den Vorschlägen der Schulmeister oder wirklichen Schulgehülfen zur Theilnahme an dem seminarischen Unterrichte in einem der beiden Sommer-Quartale, die spätestens vor Ausgang der Monate Februar und Mai geschehen müssen, wenn sie bei der Bestimmung der jedesmal zu Recipirenden sollen berücksichtiget werden können, ist allemal ausdrücklich zu bemerken, ob und wann und wie oft die Vorgeschlagenen den seminarischen Unterricht als Präparanden oder als Schulmeister schon benutzt haben, und wiefern sie einer weiteren Nachbildung annoch bedürfen, oder zu Hoffnungen vor Anderen berechtigen.

3) Die behuf ihrer hiesigen Subsistenz einer Unterstützung von dem milden K. Geschenke dringend bedürfenden Schullehrer sind dazu, mit Anführung der besonderen Gründe, ausdrücklich zu empfehlen.

4) Diejenigen Schullehrer, welche an der gewöhnlichen Prüfung um Johannis jeden Jahrs Theil zu nehmen wünschen, sind der Direction des Seminarii vor der Mitte des Monats Mai bekannt zu machen und ist dabei ausdrücklich zu bemerken, ob sie aus eigenen Mitteln die Kosten ihres hiesigen Aufenthalts bestreiten können, oder ob eine Unterstützung für sie von Uns erbeten und bewilligt worden.

5) Die Vorschläge jüngerer Präparanden, welche die erste nothdürftige Vorbereitung für kleinere Schulstellen in den Winter-Quartalen erhalten sollen, sind spätestens vor Ausgang der Monate Julius und October einzubringen, und bei der Menge der Competenten, welche die Auswahl erschwert, gehörig zu motiviren.

6) Es ist kein Jüngling zur Theilnahme am seminarischen Neben-Institute zu empfehlen, der nicht wenigstens vom Superintendenten hinlänglich erprobte Anlagen und Fähigkeiten zeigt, ein brauchbarer Jugendlehrer zu werden, und der nicht richtig und fertig lesen, auch schon ziemlich gut schreiben und die 4 Species rechnen kann, weshalb von jedem, der empfohlen wird, ein Zeugniß über seine in der Prüfung erforschte Fähigkeit, so wie eine Probe seines Schreibens und Rechnens anzufügen ist.

7) Jedem Vorschlage eines Präparanden ist eine Bescheinigung des Alters, ein Zeugniß über sein sittlich gutes Betragen, und ein schriftlicher Revers, auch eine der kleineren Schulstellen, zu welcher er tüchtig befunden werden möchte, unweigerlich annehmen zu wollen, beizulegen.

Digitized by Google

8) Bei denen, die das Alter der Militair-Pflichtigkeit erreicht haben, ist ausdrücklich zu bemerken, ob und aus welcher Ursache sie vom Militairdienste frei gesprochen worden.

9) So lange in einer Inspection bereits vorbereitete Jünglinge, die einer kleinen Schulstelle vorzustehen fähig, noch unbefördert sind, kann kein anderer aus derselben aufgenommen werden, und ist daher bei den einzubringenden Vorschlägen ausdrücklich zu bemerken, ob es an früherhin in der Anstalt vorbereiteten Jünglingen in der Inspection gänzlich fehle.

10) Da seit einigen Jahren der Andrang von Jünglingen, die ins seminarische Neben-Institut recipirt zu werden wünschen, gegen frühere Jahre ungewöhnlich groß ist, so entsteht die Besorgniß, daß daran weniger besondere Neigung und Vorliebe für den Schulstand, als der Wunsch, der Militair-Pflichtigkeit sich zu entziehen, Theil habe. Um so sorgsamer werden die Superintendenten bei der Auswahl derer sein, die sie vor andern zur Aufnahme in das Institut in Vorschlag bringen.

11) In der Regel kann aus jeder der 51 Inspectionen der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg, Celleschen und Harburgschen Theils, und der Grafschaften Hoya und Diepholz, weder im Sommer- noch im Winter-halben Jahre, mehr als Ein Schulmeister oder Schul-Präparand aufgenommen werden, da dermalen auch die Herzogthümer Bremen und Verden*), die Fürstenthümer Osnabrück, Hildesheim und Ostfriesland, das Land Hadeln und die Grafschaft Bentheim an dem hiesigen Schul-Seminario Theil nehmen. Nur bei den größeren Inspectionen, in welchen viele kleine Schullstellen sind, kann eine Ausnahme von der Regel zu Zeiten Statt finden, wenn etwa aus kleineren Inspectionen keine sich qualificirenden Subjecte vorgeschlagen werden.

12) Da der Raum in der Anstalt die Aufnahme Mehrerer, als von der Direction derselben jedesmal bestimmt aufgefordert werden, nicht gestattet: so können Versuche, durch persönliches Erscheinen eine nicht zugesicherte Aufnahme zu erwirken, nur fruchtlos sein und sind solche auf alle Weise zu verhüten, damit die Aspiranten nicht oft weite vergebliche Wege haben.

13) Unter die beständigen Mitglieder der Exspectanten-Classe der Anstalt kann keiner aufgenommen werden, der nicht früher als Schullehrer oder als Präparand die bedürfende Vorbereitung erhalten hat, um baldmöglichst als eigentlicher Schul-Seminarist und Lehrer in den Classen der Seminarien-Schule angestellt werden zu können.

Übrigens ist die Direction des Schul-Seminarii angewiesen, Vorschläge, bei welchen vorstehende Puncte nicht beachtet sind, zu beseitigen und nur diejenigen zum Vortrage zu bringen, bei welchen das Erforderliche nicht außer Acht gelassen ist.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an die Superintendenten, Pröbste, Prediger und Schullehrer in den Herzogthümern Bremen und Verden, die zu haltenden

*) Vergl. Ausschr. vom 23. Mai 1822 unten p. 358.

wöchentlichen Betstunden und Katechisationen betr., vom 27sten December 1821. (III. 147.)

Um die Bildung der Haupt- und Neben-Schullehrer in Unsern Herzogthümern zu fördern, halten wir es für zweckmäßig, ihnen und allen Predigern folgende Vorschriften zu ertheilen:

1) Die schon durch ältere Verordnungen, besonders durch die vom 15ten Februar 1770 *) in allen Kirchen angeordneten wöchentlichen Betstunden und Katechisationen sind an allen Mittwochen, die nicht in Festwochen und auf Bet- und Festtage fallen, des Morgens von 10 Uhr an zu halten und für dieselben weder andre Tage zu wählen, damit dem Schul-Unterrichte in entfernten Dörfern nicht zu viele Stunden entzogen werden, noch Nachmittage zu bestimmen, weil dann die Jugend im Winter nicht bei Tage zu abgelegenen Dörfern zurückkehren könnte.

2) An diesen Mittwochen müssen alle Haupt- und Neben-Schullehrer, nachdem sie, wenn es der Nähe wegen oder schon des Morgens von 7 Uhr an und noch früher geschehen kann, einen zweistündigen oder der weitern Entfernung wegen nur einen einstündigen Unterricht in ihren Schulen ertheilt haben, ihre ältern Lehrlinge nach den Kirchen der Gemeinen, welchen sie einverleibt sind, begleiten und sich mit ihnen in denselben oder, wenn sie in sehr entlegenen Dörfern wohnen, von welchen nähere Kirchen besucht zu werden pflegen, in diesen des Morgens um 10 Uhr einfinden, wenn nicht etwa Krankheiten, sehr tiefe Wege und eine gar zu schlechte Witterung zur Entschuldigung des Ausbleibens dienen können.

3) Ein jeder dieser Schullehrer hat sich auf die anzustellende Katechisation, deren Gegenstand ihm 8 Tage vorher anzuzeigen ist, vorzubereiten und einen schriftlichen, besonders tabellarischen Entwurf auszuarbeiten, der Prediger aber jedesmal vor dem Anfange des Gottesdienstes zu bestimmen, wer von ihnen in der Kirche vorsingen und wer Katechisiren oder Beides thun soll: und es darf keiner derselben von diesen und jenen Geschäften freigesprochen werden.

4) Die Andacht in der Kirche ist mit einem kurzen Gesange zu beginnen und zu schließen; dieser aber von Einem der Schullehrer in der ersten, von einem Andern in der zweiten Woche u. s. w. zu leiten.

5) Dann ist von dem Prediger am Altar ein Gebet zu sprechen und ein Bibel-Abschnitt oder eine biblische Erzählung kurz und erbaulich zu erklären.

6) Hierauf muß ein dazu auserlesener Schullehrer ein Kirchenlied anstimmen und, wenn er einen Vers, höchstens zwei, mit den anwesenden Gemeine-Gliedern und Kindern gesungen hat, katechisiren, nachher aber der Prediger über dieselbe Materie eine Katechisation halten, damit den Schullehrern hieraus der Unterschied beider Lehrmethoden einleuchte.

7) Endlich ist ein Schlußvers zu singen und die Versammlung zu entlassen. Das Ganze darf jedoch nicht länger als anderthalb

*) Sp. S. Th. II. p. 311.

Digitized by Google

Stunden, folglich weder die Altar-Rede, noch eine der Katechisationen eine ganze halbe Stunde dauern.

8) Es ist der Prediger von den Schullehrern aus der Kirche nach seiner Wohnung zu begleiten und von ihm daselbst die noch übrige vormittägige Zeit von 11½ bis 1 Uhr dazu anzuwenden, sowohl dem Schullehrer, der eine Katechisation gehalten hat, freundliche und zweckmäßige Bemerkungen über die Beschaffenheit oder über das Materielle und Formelle derselben mitzutheilen, als auch die von allen Schullehrern ausgearbeiteten katechetischen Entwürfe und andere, von ihnen zu überreichenden Aufsätze (Briefe, Erzählungen u. a. m.) in Hinsicht des Plans, Ausdrucks und Styls zu beurtheilen und zu verbessern; wie auch allen Schullehrern einen gemeinnützigen Unterricht zu ertheilen.

9) Die von den Predigern verbesserten oder kritisirten Aufsätze der Schullehrer müssen bei Schulen-Visitationen den Superintendenten oder Pröbsten eingehändigt und von diesen Uns zugesandt werden.

Diese Vorschriften sind von allen Predigern öffentlich ihren Gemeinen und besonders den ihnen untergeordneten Schullehrern bekannt zu machen; und Wir hegen sowohl zu Diesen als zu Jenen das Vertrauen, daß sie die Zweckmäßigkeit derselben anerkennen und sie genau befolgen werden. Sollte aber einer oder der andere der Schullehrer sich selten an den bestimmten Tagen einfinden oder wohl gar sich weigern zu erscheinen und die von Uns vorgeschriebenen Arbeiten zu übernehmen, so ist es Uns sofort anzuzeigen.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an die Superintendenten, Pröbste und Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden und im Lande Hadeln, wie auch an die geistlichen Ministerien zu Stade, Verden und Buxtehude, die Anordnung und Eröffnung eines neuen Schullehrer-Seminars zu Stade und besonders die Theilnahme der Landschullehrer und Schul-Präparanden an dem in diesem Institut zu ertheilenden Unterricht betr., vom 23sten Mai 1822. (III. 43.)

Der Huld Seiner Majestät, unsers allergnädigsten Königs, und des K. Cabinets-Ministerii verdanken unsere Provinzen die Anordnung einer neuen und zweckmäßigen Bildungs-Anstalt für gute Volksschullehrer zu Stade, welche auf die Verbesserung unsers Schulwesens den segensreichsten Einfluß bis zu den fernsten Zeiten haben kann und wird. Die Art und Beschaffenheit dieses Seminars wird in dem ausführlichen und zur festen Norm dienenden Plan entwickelt, welchen wir kraft der uns ertheilten Vorschrift und Autorisation unserm Ausschreiben beifügen und mit folgenden Anzeigen begleiten:

1) Das neue Institut wird am 3ten Junius d. J. feierlich eröffnet werden.

2) Es sind schon ein Inspector (der Candidat Baring),

Digitized by Google

zwei Seminarien-Ältesten und ein Lehrer der Vocal- und Instrumental-Musik angestellt und so viele Seminaristen, Präparanden und Neben-Schullehrer aufgenommen worden, daß vor Michaelis d. J. nicht Mehreren die Theilnahme am seminarischen Unterricht bewilligt und zugesichert werden kann.

3) Der Consistorial-Rath Schilling zu Stade ist Curator oder unmittelbarer Ober-Aufseher des Seminars, an welchen alle die Aufnahme junger Präparanden und Neben-Schullehrer in das Neben-Institut betreffende Berichte, Vorschläge und Gesuche von Superintendenten, Pröbsten und geistlichen Ministerien zu richten sind.

4) Allen Jünglingen, welche wünschen, Zöglinge dieses Seminars zu werden, ist vor allen Dingen anzuzeigen, daß sie zwar auf freie Unterweisung, Feuerung, Licht und, wenn ihre Zahl nicht zu sehr anwächst, auf Wohnung im Seminarien-Gebäude, aber nicht auf unentgeltliche Beköstigung und vors Erste nur auf geringfügige, zu ihrer Subsistenz, besonders wenn sie Mitglieder des Neben-Instituts sind, nicht hinreichende und nach den unzulänglichen Fonds und den Bedürfnissen und der Würdigkeit eines jeden zu bestimmende Unterstützungen an baarem Gelde rechnen dürfen, und daher bei ihrer Aufnahme vorausgesetzt wird, daß sie mancherlei Kosten und Ausgaben aus eigenen Mitteln bestreiten können.

5) Während des Herbstes und Winters werden im Neben-Institut Präparanden, im Frühling und Sommer aber eigentlich nur wirkliche Neben-Schulmeister und Schullehrer-Gehülfen unterrichtet und in diesen Jahrszeiten Präparanden, besonders solche, die noch nicht das 20ste Lebensjahr erreicht haben, von der Theilnahme an der seminarischen Unterweisung ausgeschlossen, wenn nicht etwa Einige derselben bald oder sofort unter die Zahl der eigentlichen Seminaristen aufgenommen zu werden wünschen und verdienen möchten, und auch für diese im Seminarien-Gebäude Raum sein sollte, oder sie und andere für ihre Wohnung und Subsistenz selbst sorgen können und wollen.

6) Neben-Schullehrer und Schullehrer-Gehülfen sind dem Curator des Seminars von Superintendenten, Pröbsten und geistlichen Ministerien spätestens vor dem Ende der Monate Februar und Mai, Präparanden aber vor dem Ausgange der Monate Julius und October zu empfehlen.

7) Bei diesen Vorschlägen ist dem Curator, um ihm die Auswahl zu erleichtern, sowohl dasjenige anzuzeigen, was im 30sten §. des Plans erwähnt wird, als auch, ob und warum und wie sehr diejenigen, welche empfohlen werden, gute Hoffnungen erregen und der ersten oder einer fernern Unterweisung oder einer Unterstützung an Geld bedürfen; wie auch in Zukunft, ob, wann, wie oft und wie lange sie einen Unterricht entweder im alten oder im neuen Schullehrer-Seminar zu Stade schon genossen haben.

8) Allen Empfehlungen solcher Jünglinge, welche wünschen am seminarischen Unterricht Theil nehmen zu können, müssen nicht nur Bescheinigungen ihres Alters, ihres guten Characters und Wandels und der im 31sten §. des Plans bezeichneten, durch Prüfungen erforschten und hinlänglich erprobten Anlagen und Fähig-

Digitized by Google

keiten, sondern auch Proben ihres Schreibens und Rechnens und schriftliche Reverse, wie nach der Vorschrift des Plans im 9ten §. vor ihrer Aufnahme auszustellen sind, beigefügt werden.

9) Wenn Jünglinge den Wunsch äußern, ins seminarische Neben-Institut aufgenommen zu werden, so ist sorgfältig zu erforschen und dem Curator zu berichten, ob dieser Wunsch mehr durch die Hoffnung, auf solche Weise sich der Militair-Pflichtigkeit entziehen zu können, als durch eine besondere Neigung und Vorliebe für den Schullehrerstand erzeugt werde; wenn sie aber das Alter dieser Pflichtigkeit schon erreicht haben, so ist eine genaue Erkundigung einzuziehen und der Curator zu benachrichtigen, ob und warum sie eine Befreiung vom Militairdienste erhalten haben.

10) Aus jedem der 10 Kirchenkreise in den Herzogthümern Bremen und Verden können jährlich nicht mehr als 2 Präparanden und eben so viele Neben-Schullehrer in das seminarische Neben-Institut aufgenommen und Ausnahmen von dieser Regel nur aus erheblichen Gründen oder zum Besten größerer Inspectionen gemacht werden, wenn aus den kleinern Niemand oder wenigere sind vorgeschlagen worden, die sich zur Aufnahme eignen.

11) Es ist Niemand aus einem Kirchenkreise vorzuschlagen und ins Neben-Institut aufzunehmen, wenn und so lange in diesem Kirchenkreise Ein oder gar mehrere im Seminar schon vorbereitete Jünglinge vorhanden sind, die eine kleine Schullehrerstelle noch nicht erhalten haben, obgleich man ihnen die erforderliche Fähigkeit nicht absprechen kann, worüber Nachrichten einzuholen und dem Curator mitzutheilen sind.

12) Die Anzahl der aufzunehmenden Jünglinge wird vom Curator nach dem Raum im Seminar-Gebäude und nach den Fonds dieser Anstalt bestimmt, und eine nicht schon vorher schriftlich zugesicherte Aufnahme kann durch ein persönliches Erscheinen der Supplicanten nicht erwirkt werden; weswegen dieses allen Aspiranten zu widerrathen ist, um ihnen die Kosten weiter und vergeblicher Wege zu ersparen.

13) Es können in der Regel nur fähige und im Neben-Institut hinlänglich vorbereitete Präparanden oder Neben-Schullehrer eigentliche Seminaristen oder Mitglieder des Haupt-Seminars werden.

14) Die genaue Beachtung aller in № 4. bis 13. erwähnten Puncte ist erforderlich, wenn Vorschläge und Berichte, welche die Theilnahme junger Präparanden und Neben-Schullehrer am seminarischen Unterricht betreffen, berücksichtiget werden sollen.

Plan
für das in Stade zu errichtende Schullehrer-Seminarium.

Capitel I.
Zweck der Anstalt.

§. 1. Das zu Stade in einem eigenen Locale neu zu errichtende Schullehrer-Seminarium soll eine Anstalt zur Bildung

Digitized by Google

tüchtiger Volksschullehrer für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln sein.

§. 2. Es wird daher bei der Einrichtung desselben ein gedoppelter, besonderer Zweck beabsichtigt, wornach das ganze Institut in zwei Hauptzweige zerfällt, nämlich:

1) in das Haupt-Seminarium, um darin vollständig und gründlich gebildete Lehrer für die größern (Haupt- und Kirchspiels-) Schulen zu ziehen; und
2) in ein mit jenem eng verbundenes Neben-Institut, in welchem, auch für die Nebenschulen, möglichst brauchbare Subjecte gebildet werden, mithin
   a. vorerst Nebenschulstellen ambirende Jünglinge die nothdürftigste Vorbereitung;
   b. bereits angestellte Nebenschulmeister aber auch die nöthige Nachbildung für ihren Beruf erhalten sollen.

Capitel II.

Direction und Leitung der Anstalt.

§. 3. Die Ober-Aufsicht über die Anstalt oder die Direction derselben im Allgemeinen führt das K. Consistorium in Stade, welches jedoch bei solchen mit derselben in der Folge etwa vorzunehmenden Veränderungen, wobei die respectiven Rechte der an der Anstalt participirenden Landestheile in Betracht kommen, wodurch Honorarien, Gehalte oder sonstige Geldverwendungen anders bestimmt werden, kurz bei allen irgend wesentlichen Abweichungen von der planmäßigen Einrichtung, zuvörderst mit der dasigen K. Provinzial-Regierung — welcher letzteren auch die Rechnungen des Seminarii abzulegen sind — in Communication treten wird (§. 92—97.)

§. 4. Die specielle Ober-Aufsicht und Leitung der Anstalt wird einem der geistlichen Consistorial-Räthe in Stade, als Curator des Instituts, (§. 55—66.) besonders übertragen.

§. 5. Zunächst unter dem Curator führt der in der Anstalt wohnende Inspector (§. 67—84.) die unmittelbare und stete Aufsicht über dieselbe.

§. 6. Als Gehülfen des Inspectors werden demselben zwei dazu besonders ausgewählte und ernannte Seminaristen, unter dem Titel von Seminarien-Ältesten, (§. 85—90.) untergeben.

Capitel III.

Von den Zöglingen der Anstalt.

§. 7. Wie die im Seminario hinlänglich gebildeten und sich qualificirenden Zöglinge desselben ihre demnächstige Anstellung und weitere Beförderung in den Herzogthümern Bremen und Verden und dem Lande Hadeln zu erwarten haben: so werden in der Regel auch nur aus den genannten Landestheilen Zöglinge in jenes aufgenommen.

§. 8. Um theils den bei Errichtung der Anstalt beabsichtigten Zweck einer Schulverbesserung in den genannten Provinzen desto

Digitized by Google

gewisser zu fördern, theils aber auch den Zöglingen derselben die billig von ihnen zu erwartenden Vortheile möglichst zu sichern, werden die K. Consistorien in Stade und Otterndorf in der Folge resp. nicht nur bei unmittelbar von ihnen ressortirenden Besetzungen von Schulstellen, so lange für diese hinlänglich im Seminario zu Stade gebildete und mit gültigen Zeugnissen darüber versehene Subjecte vorhanden sind, nur diese berücksichtigen, sondern auch bei der Confirmation solcher ihnen von Patronen, Gemeinden oder sonstigen Wahl-Behörden auf Schulstellen präsentirten Subjecte, die noch keine seminarische Bildung erhalten haben, unter Berücksichtigung der schon anderweitig erlangten Tüchtigkeit und der sonstigen Verhältnisse derselben ermäßigen, ob und wie weit denselben in den auszufertigenden Bestallungen das Nachsuchen um baldige Aufnahme in das Seminarium zur Pflicht zu legen und zur Bedingung zu machen sei?

§. 9. Dagegen ist jeder, noch nicht wirklich als Schullehrer angestellte Zögling der Anstalt gehalten, seinerseits jede Schulstelle anzunehmen, zu welcher ihn die Inspection und Curatel des Seminarii für tüchtig und nach seinen Verhältnissen geeignet halten und bestimmen möchte, wofern er nicht genügend triftig befundene Gründe dagegen vorzubringen im Stande sein sollte; widrigenfalls er aller Ansprüche auf Anstellung im Schulfache, so weit diese mittelbar oder unmittelbar von den Consistorien der betreffenden Landestheile abhängt, verlustig geht; und ist dieses einem Jeden vor seiner Aufnahme in das Seminarium zu eröffnen und mittelst eines auszustellenden förmlichen Reverses von ihm anzuerkennen.

§. 10. Überall aber kann bei Confirmationen auf Schulstellen von den gedachten Consistorien auf solche Subjecte, die wirklich im Seminario sind oder gewesen, nur denn erst Rücksicht genommen werden, wenn von denselben zuvor ein seminarisches Zeugniß producirt worden ist.

§. 11. Unerläßliche Bedingung der Zulassung zur Theilnahme an dem Institute für jeden, der diese Wohlthat wünscht, ist übrigens, daß derselbe während der Dauer dieser Theilnahme, der Anstalt ganz und allein angehöre, mithin dieselbe nicht etwa nur nebenher bei anderweitigen, irgend störenden Geschäften oder Diensten benutze.

Die in Stade oder in dessen Nähe sich aufhaltenden Dienstboten dürfen daher insonderheit nur dann und zwar höchstens nur als Präparanden aufgenommen werden, wenn der Curator die pflichtmäßigste Überzeugung sich vorher verschafft hat, daß das aufzunehmende Individuum durch eine besondere Qualification für das Schulfach und durch ein gesetztes Wesen und Reinheit der Sitten sich vorzüglich auszeichnet und in solchen Verhältnissen stehet, welche ihm die regelmäßige Benutzung der Anstalt möglich werden lassen; — und wenn, selbst noch nach der Aufnahme, der Curator und Inspector die Überzeugung gewönnen, daß der Nebendienst oder die Nebengeschäfte eines Individui auf dessen Fortbildung oder auf die Anstalt irgend nachtheilig einwirkten: so ist demselben (wenn das Nebengeschäft nicht augenblicklich aufgegeben werden kann) der fernere Zutritt zu der Anstalt ohne Weiteres einstweilen zu versa-

Digitized by Google

gen; welches Alles einem Jeden vor der Aufnahme besonders eingeschärft werden muß.

§. 12. Sämmtliche Zöglinge der Anstalt zerfallen, je nachdem sie Mitglieder des einen oder des andern Hauptzweiges derselben sind, in zwei Hauptclassen:

1) in Mitglieder des Haupt-Seminarii, oder eigentliche Seminaristen;
2) in Mitglieder des Neben-Instituts.

Erster Abschnitt.

Von den eigentlichen Seminaristen.

§. 13. Die Zahl der eigentlichen Seminaristen ist, mit Einschluß der beiden Seminarien-Ältesten, vorerst auf 10 festgesetzt.

§. 14. Von diesen wird jedesmal Einer aus dem Lande Hadeln aufgenommen; die übrigen neun aber werden aus dazu sich qualificirenden jungen Leuten in den Herzogthümern Bremen und Verden ausgewählt.

§. 15. Im Haupt-Seminario entstehende Vacanzen werden durch den Curator der Anstalt, und zwar in der Folge auf den Vorschlag des Inspectors, ausschließlich oder doch hauptsächlich mit solchen jungen Leuten besetzt, welche bereits in der zweiten Hauptclasse vorbereitet sind und durch die Art, wie sie sich in dieser exhibirt, vorzügliche Hoffnungen von ihrer dereinstigen Brauchbarkeit auf größern Schulstellen erregt haben.

§. 16. Die Seminaristen erhalten in der Anstalt:

1) Sowohl durch ihnen selbst ertheilten Unterricht und mit ihnen angestellte practische Übungen (§. 39—44), als auch durch eine mit dem Seminario zu verbindende Schule (§. 49—54) Gelegenheit sich die nöthigen Kenntnisse und practischen Fertigkeiten zu eigen zu machen, um dereinst an größeren Volks-Schulen mit Nutzen gebraucht werden zu können;
2) Außerdem folgende Emolumente:
   a. freie Wohnung in dem Seminarien-Gebäude selbst, bestehend in einem mit den nöthigsten Mobilien versehenen Wohnzimmer und einem von diesem abgesonderten Schlafgemache.
   b. Feuerung und Licht, nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel.
   c. So viel zu ihrer Unterstützung an baarem Gelde, als die nach den anderweitigen nöthigen Ausgaben der Casse des Instituts übrig bleibenden Mitteln gestatten werden, unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse eines jeden und seiner Würdigkeit.

§. 17. Nach der Größe der Zimmer wird ermäßigt werden, wie vielen Seminaristen gemeinschaftlich das Wohn- und Schlafgemach anzuweisen sei.

§. 18. Auf jeder Wohnstube wird ein älterer und gesetzter Seminarist von dem Inspector als Stubenältester angestellt, welcher in seinem Zimmer auf Ordnung und Reinlichkeit halten, den Privatfleiß seiner Stubengenossen durch Beispiel und diensame

Digitized by Google

Erinnerungen beleben, ihre Aufführung beachten muß und für das Alles zunächst verantwortlich ist.

§. 19. Über alle die häusliche Ordnung betreffenden Gegenstände (z. B. die tägliche Geschäftsordnung, die auf den Stuben der Seminaristen zu beobachtende Ordnung, die Zeit, wann es diesen erlaubt ist, auszugehen u. s. w.) wird ein zweckmäßiges Haus-Reglement entworfen und eingeführt, welchem jeder Seminarist die pünctlichste Folge zu leisten gehalten ist.

§. 20. Für die Erweckung und Belebung eines religiösen und moralisch guten Sinnes unter den Seminaristen, für die Bewahrung ihrer Sittenreinheit, für ihre Gewöhnung auch zu einem anständigen Betragen, zu äußerer Rechtlichkeit und zur Ordnungsliebe, so wie für die Anregung und zweckmäßige Leitung ihres Fleißes und ihrer Privatbeschäftigungen werden überdem die Vorgesetzten der Anstalt, und namentlich der Inspector, durch die genaueste Aufmerksamkeit auf sie, durch freundliche und ernste Erinnerungen und Ermahnungen, durch bereitwillig ertheilte Belehrungen, Anweisungen und Rathschläge, durch zweckmäßig angeordnete Andachtsübungen, so wie endlich durch jedes andere ihnen zu Gebote stehende diensame Mittel zu sorgen sich angelegen sein lassen.

§. 21. Auf den Fall, daß Disciplinarstrafen nöthig werden sollten, sind als solche vorläufig bestimmt:

gelinde und geschärfte, privatim oder öffentlich ertheilte Verweise des Inspectors; Anzeige des Vergehens beim Curator; Verweis des Curators; Degradirung in die untere Ordnung (s. unten §. 42. 43.) durch den Curator; Vorladung vor das dirigirende Consistorium und von diesem ertheilter Verweis; Entziehung der Benesicien; Entlassung aus der Anstalt mit oder ohne Hoffnung der Wiederaufnahme oder der künftigen Anstellung.

§. 22. Zur besondern Ermunterung jedes einzelnen hält der Curator im Beisein des Inspectors halbjährlich Censuren, wozu ihm von diesem vorher ein Censurbericht und in diesem alle von ihm, sowohl über den unter den Mitgliedern der Anstalt herrschenden Geist im Allgemeinen, als auch über den Fleiß, die Fortschritte, das Betragen und den Character jedes einzelnen Seminaristen, gemachten Bemerkungen auf Pflicht und Gewissen mitgetheilt werden, und dienen diese bei den Actis Seminarii aufzubewahrenden Berichte demnächst zur Grundlage bei Abfassung auszustellender Zeugnisse.

§. 23. Um zu verhüten, daß durch einen zu langen Aufenthalt einzelner Seminaristen in der Anstalt anderen Adspiranten der Weg zur Aufnahme in dieselbe versperrt und eben dadurch die Nutzbarkeit des Instituts vermindert werde, darf in der Regel kein Seminarist länger als drei Jahre in derselben bleiben.

§. 24. Eine Ausnahme leidet diese Regel nur dann, wenn man es von Seiten der Inspection und Curatel des Seminarii, zum Besten der Anstalt selbst für dienlich halten sollte, dem einen oder andern sich vorzüglich exhibirenden Seminaristen einen noch längern Aufenthalt in derselben zu gestatten, um ihn als Semina-

Digitized by Google

rien-Aeltesten, oder Mitlehrer in den seminarischen Anstalten zu gebrauchen.

§. 25. Anderseits aber kann, besonders bei entstehendem Bedürfniß, ein Seminarist auch schon vor Ablauf jener Zeit ins Schulamt befördert werden, wofern man von Seiten der Inspection und Curatel des Seminarii sich bereits von seiner Tüchtigkeit dazu überzeugt hält und die erforderliche Erlaubniß zur Annahme einer Schulstelle ihm ertheilt.

§. 26. Kein in der Anstalt noch befindlicher Seminarist darf übrigens, ohne vorher nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß des Inspectors und Curators, eine vacante Schulstelle ambiren oder einen etwa an ihn ergangenen Ruf an eine solche annehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Zöglingen des Neben-Instituts.

§. 27. Die Zahl der in das Neben-Institut aufzunehmenden Subjecte ist unbestimmt, und wird jedesmal nach den in Betracht kommenden localen und anderweitigen Umständen und Verhältnissen ermäßigt.

§. 28. Sämmtliche Mitglieder dieses Zweiges des Seminarii zerfallen in zwei Abtheilungen.

1) in die noch nicht angestellten, sondern erst kleine Schulstellen ambirenden Jünglinge, die in der Anstalt die erste nothdürftige Vorbereitung für das Schulfach erhalten, Präparanden;
2) in die bereits angestellten Nebenschulmeister, welche die nöthige Nachbildung für ihren Beruf in dem Institute empfangen sollen.

§. 29. Um die Winterschulen nicht zu stören, werden im Wintersemester nur Präparanden recipirt, wogegen das Sommersemester vorzugsweise zur Aufnahme von Nebenschulmeistern bestimmt ist.

§. 30. Jedes in das Neben-Institut zu recipirende Individuum muß zuvor dem Curatorio des Seminarii, und zwar vom Lande durch die Superintendenten und Pröbste (aus dem Lande Hadeln, durch den dasigen ersten Superintendenten) und aus den betreffenden Städten, durch die geistlichen Ministeria, unter Anfügung der nöthigen Notizen über seine persönlichen Verhältnisse und besonders der nöthigen Zeugnisse über seinen bisherigen Lebenswandel, seinen Character, seine Fähigkeiten und seine bereits erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten, präsentirt werden.

§. 31. Zur Aufnahme eines Präparanden ist, außer einem bisher geführten guten sittlichen Lebenswandel und einer mindestens präsumtiven Bildungsfähigkeit und dereinstigen Tüchtigkeit für das Schulamt, erforderlich, daß derselbe wenigstens bereits fertig lese, eine erträgliche Hand schreibe und die sogenannten vier Species zum wenigsten mechanisch rechnen könne.

§. 32. Die Auswahl der unter der Gesammtzahl aller präsentirten zu recipirenden Subjecte trifft der Curator des Seminarii,

Digitized by Google

nöthigenfalls, nach vorgängigem Vortrage im K. Consistorio und vorgängiger Communication mit dem K. Consistorio zu Osterndorf.

§. 33. Die Zöglinge des Neben-Seminarii erhalten, außer einem für ihre Bedürfnisse berechneten Unterrichte (§. 45—48.), so weit es der Raum und die allgemeine Ordnung des Instituts zulassen, ebenfalls freie Wohnung in der Anstalt selbst und, soweit es die Fonds des Instituts, ohne die nothdürftigste Subsistenz der eigentlichen Seminaristen zu sehr zu beschränken, gestatten, auch Unterstützungen an Geld oder Naturalien; und wird bei Ertheilung dieser Beneficien vorzugsweise auf die Dürftigern unter ihnen billige Rücksicht genommen.

§. 34. Diejenigen Mitglieder des Neben-Instituts, welchen keine Wohnung in dem Seminarien-Gebäude eingeräumt werden kann, müssen sich diese auf eigene Kosten in der Stadt suchen, sind jedoch, so lange sie an der Anstalt Theil nehmen, auch während der Zeit, die sie nicht in dieser zubringen, keinesweges der seminarischen Aufsicht entnommen, indem für alle Zöglinge des Neben-Seminarii überhaupt, so weit es den Umständen angemessen ist, eben das gilt, was oben §. 17. bis 21. in Bezug auf die eigentlichen Seminaristen gesagt ist.

§. 35. Die Mitglieder des Neben-Instituts wechseln vierteljährig, und muß daher zu jeder abermaligen Theilnahme an den quartaliter in demselben ertheilten Unterweisungen die Bewilligung des Curators wieder nachgesucht und ertheilt werden.

§. 36. Vor ihrer Entlassung aus der Anstalt werden die Zöglinge des Neben-Instituts über alle Zweige des ihnen ertheilten Unterrichts in Gegenwart und nach den Anordnungen des Curators öffentlich geprüft.

§. 37. Dem Curator wird dabei ein, sodann bei den Actis Seminarii aufzubewahrendes, namentliches Verzeichniß derselben von dem Inspector vorgelegt, welches zugleich, außer den nöthigen Personalien (Vor- und Zuname, Herkunft, Geburtsort, Alter, bisheriger Stand, Dienst- oder Wohnort) eine Characteristik jedes Einzelnen enthält, bestehend in den tabellarisch geordneten, von jedem einzelnen Lehrer, welcher im Neben-Institute Unterricht ertheilt hat, eingetragenen Zeugnissen über die erlangten Kenntnisse und practischen Fertigkeiten eines Jeden und den vom Inspector beigefügten Bemerkungen, vorzüglich über das sittliche Betragen, den Fleiß, die besonders bemerkten Characterzüge, die äußere Cultur und, bei den Präparanden, auch über die schon erlangte oder auch nicht erlangte Maturität zur Beförderung ins Schulamt.

§. 38. Bei seiner Entlassung erhält jeder Präparande oder Nebenschulmeister ein, von dem Inspector ausgefertigtes und unterschriebenes, die im vorigen §. erwähnten Gegenstände betreffendes, versiegeltes Zeugniß, welches er in die Hände der Behörde, von welcher er präsentirt ist, abzuliefern hat, wovon aber das Concept zu den Actis Seminarii gelegt und worauf demnächst bei seiner Anstellung oder weitern Beförderung von den K. Consistorien hauptsächlich Rücksicht genommen wird.

Digitized by Google

Capitel IV.

Von dem den Zöglingen des Seminarii zu ertheilenden Unterrichte.

Erster Abschnitt.

Von dem Unterrichte der eigentlichen Seminaristen.

§. 39. Der Zweck alles den Seminaristen zu ertheilenden Unterrichts ist, sie zu tüchtigen Lehrern an den größern (Haupt- und Kirchspiels-) Schulen zu bilden.

§. 40. Gegenstände desselben sind: ausdruckvolles, tonmäßiges Lesen und Declamiren, Religion und Moral, sammt Kenntniß der biblischen Bücher, biblische und Religionsgeschichte, ferner die gewöhnlich unter dem Namen gemeinnütziger Kenntnisse begriffenen Wissenschaften, als: Geographie, Welt-, Völker- und vaterländische Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre, populäre Astronomie, Gesundheitslehre, Seelenlehre, Kenntniß der Landesgesetze, der Maaßen und Gewichte u. s. w., sodann Orthographie und deutsche Sprachlehre überhaupt, Kalligraphie, Statistik, Arithmetik und Einzelnes aus anderen Zweigen der Mathematik überhaupt; Vocal- und Instrumental-Musik, und ganz hauptsächlich Methodik des Unterrichts in Volksschulen.

§. 41. Um es diesem Unterrichte nicht an der zu wünschenden Zweckmäßigkeit fehlen zu lassen, wird bei Ertheilung desselben hauptsächlich darauf Rücksicht genommen, daß einmal von den genannten Gegenständen immer nur das Nöthige ausgewählt werde, um die Seminaristen zwar für ihre künftige Bestimmung als Volks-Schullehrer gründlich zu bilden, aber sie auch nicht zu überbilden; sodann aber auch mit den theoretischen Unterweisungen immer so viel als möglich die nöthigen practischen Übungen verbunden werden.

§. 42. Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche aus einer zu großen Verschiedenheit der Kenntnisse entstehen könnten, wenn allen Seminaristen aller und jeder Unterricht gemeinschaftlich ertheilt würde, werden diese in zwei Ordnungen, eine obere und eine untere, getheilt, und wird jede derselben in den Stunden, in welchen ein gemeinschaftlicher Unterricht weniger nützlich oder schädlich sein könnte, besonders unterrichtet.

§. 43. Die Überführung aus der untern in die obere Ordnung geschieht durch den Curator selbst nach den, vom Inspector gemachten, von jenem aber geprüften Vorschlägen, bei den halbjährigen Censuren (§. 22.), so wie es auch von ihm abhängt, Seminaristen der obern Ordnung wieder in die untere zu versetzen, wenn sie in jener nicht den gehörigen Fleiß zeigen und die gewünschten Fortschritte nicht machen sollten.

§. 44. Ertheilt wird der Unterricht den Seminaristen, außer dem, ab und an, von dem Curator daran zu nehmenden Antheile:

1) durch den Inspector;
2) durch einen besondern Musiklehrer;
3) durch einen Schreib- und Rechnenlehrer, so lange nicht etwa der 2te Seminarien-Älteste dazu zu gebrauchen sein möchte.

Digitized by Google

4) Außerdem, wenn und wie weit es als thunlich erscheint, besonders bei den Seminaristen 2ter Ordnung, durch die beiden Seminarien-Ältesten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem den Zöglingen des Neben-Instituts zu ertheilenden Unterrichte.

§. 45. Der Zweck des den Zöglingen des Neben-Instituts zu ertheilenden Unterrichts ist, theils vorerst noch kleinere Schulstellen ambirenden Jünglingen die nothdürftigste Vorbereitung für das Schulfach, theils bereits angestellten Neben-Schulmeistern die nothwendigste Nachbildung für ihren Beruf zu geben.

§. 46. Gegenstände desselben sind: richtiges und ausdruckvolles Lesen, Religion und Moral, nach Anleitung des Landes-Katechismus, um sie mit diesem von ihnen in der Schule zu gebrauchenden Lehrbuche möglichst bekannt zu machen; die nothwendigsten gemeinnützigen Kenntnisse; Kopf- und Tafelrechnen; Kalligraphie, Orthographie und das Allernothwendigste aus der deutschen Sprachlehre überhaupt; Übung im Anfertigen kleiner schriftlicher Aufsätze; Choral-Singen, und die ersten Anweisungen und Übungen in der Methodik des Jugend-Unterrichts in Volksschulen.

§. 47. Dieser Unterricht, der wegen der großen Anzahl von Nebenschulen in den betreffenden Landestheilen als ein besonders und dem Unterrichte der eigentlichen Seminaristen gleich wichtiger Gegenstand anzusehen ist, wird den Zöglingen des Neben-Instituts täglich in besonderen ihnen gewidmeten Stunden ertheilt, und bildet jedesmal einen in sich abgeschlossenen vierteljährigen Cursus.

§. 48. Ertheilt wird dieser Unterricht hauptsächlich durch den Inspector und die beiden Seminarien-Ältesten und, sobald es thunlich ist, auch durch bereits geübtere Seminaristen.

Capitel V.

Von der mit dem Seminario zu verbindenden Schule.

§. 49. Um den Zöglingen des Seminarii, theils einen anschaulichen Begriff von einer gut eingerichteten Volksschule und von der Art, wie die Jugend darin am zweckmäßigsten unterrichtet und erzogen werde, theils aber auch Gelegenheit zu geben, durch selbst ertheilten Unterricht ihre practische Bildung als Jugendlehrer zu vervollkommnen, wird eine für jene Zwecke berechnete (entweder aus der jetzigen Garnisonschule zu bildende, oder neben dieser zu errichtende und in der Folge vielleicht durch Vereinigung einer oder beider städtischen Bürgerschulen zu erweiternde) Schule mit dem Seminario verbunden.

§. 50. Diese Schule steht unter denselben Aufsehern und Ober-Aufsehern, wie die ganze übrige Anstalt, von denen mithin alle, in derselben zu treffenden Verfügungen und Veränderungen, die Anordnungen des darin zu ertheilenden Unterrichts, die Ausübung der Disciplin u. s. w. allein abhängen.

Digitized by Google

§. 51. Die Kinder der Seminarienschule erhalten durch den Inspector, die beiden Seminarien-Ältesten und geübtere Seminaristen einen ihrer künftigen Bestimmung und der Verschiedenheit ihrer Jahre und Fähigkeiten angemessenen Schul-Unterricht in zwei oder mehreren Classen und abgesonderten, im Seminarien-Gebäude selbst einzurichtenden Zimmern.

§. 52. Für die Ermunterung der Lehrer sowohl, als für die Anreizung der Kinder zum Fleiß und zu einem guten sittlichen Betragen wird durch Schulberichte, öffentliche Prüfungen u. s. w. Sorge getragen.

§. 53. Um die im §. 49. angedeuteten Zwecke der Verbindung dieser Schule mit dem Seminario möglichst zu realisiren, werden theils die Zöglinge des letztern ohne Unterschied, wenigstens in gewissen Stunden, dem in derselben ertheilten Unterrichte als Zuhörer beiwohnen, theils aber auch die eigentlichen Seminaristen denselben unter Leitung und Aufsicht des Inspectors, bei welcher letztern ihn die Seminarien-Ältesten unterstützen, als ordentliche Lehrer ertheilen.

§. 54. Bei Entwerfung der Lections-Pläne wird deshalb nicht allein sorgfältig darauf Rücksicht genommen, daß die Stunden des Schul-Unterrichts, so wenig als möglich mit den, den Zöglingen des Seminarii, besonders den eigentlichen Seminaristen zu ertheilenden Lectionen collidiren, sondern auch darauf, daß denjenigen Seminaristen, welche sich, besonders in den zu ihrer Unterweisung und Übung in der Methodik auch außerdem ausschließlich gewidmeten Stunden, bereits als hinlänglich fähig erhibirt haben, Lehrstunden in der Schule angewiesen werden, und sie dabei nach Maaßgabe ihrer steigenden eigenen Vervollkommnung, vom leichtern zum schwerern Unterrichte fortrücken.

Capitel VI.

Von den Geschäften und Obliegenheiten des Curators.

§. 55. Der Curator ist der unmittelbare Ober-Aufseher der ganzen Anstalt, dessen specieller Fürsorge ihr Wohl, ihre Erhaltung und Vervollkommnung anvertrauet wird, und das Organ, durch welches das dirigirende Consistorium mit jener und jene mit diesem correspondirt.

§. 56. An ihn ergehen daher alle, die Anstalt betreffenden höheren Verfügungen, so wie er hinwiederum dem gedachten Collegio die nöthigen Mittheilungen über die Angelegenheiten des Instituts macht.

§. 57. Ohne sein Vorwissen und seine Genehmigung darf keiner der an der Anstalt Angestellten eine wesentliche Veränderung in und mit derselben vornehmen.

§. 58. Über alle wichtigeren, die Anstalt betreffenden Vorfälle und Angelegenheiten müssen ihm daher insonderheit durch den Inspector die gehörigen Berichte abgestattet und seine etwanigen Anweisungen darüber eingeholt werden.

§. 59. Er wählt die sowohl in das Haupt- als in das Neben-Seminar zu recipirenden Subjecte aus, an ihn ergehen daher alle dahin gehörigen Präsentationen, Vorschläge und Gesuche.

Digitized by Google

§. 60. Er empfängt die §. 22. erwähnten Censur-Berichte des Inspectors und hält die Censuren.

§. 61. In seiner Gegenwart und nach seinen Anordnungen und Verfügungen werden die Prüfungen der zu entlassenden Zöglinge der Anstalt angestellt.

§. 62. Alle wichtigern Disciplinar-Sachen im Seminario werden von ihm entweder allein, oder nach vorgängigem Vortrage im dirigenden Consistorio (s. §. 66.) entschieden.

§. 63. Von seiner Bewilligung hängt es ab, ob ein Zögling der Anstalt länger als die gesetzte Zeit in derselben bleiben? so wie auch, ob ein in derselben befindlicher Seminarist eine vacante Schulstelle ambiren, oder einen an ihn etwa ergangenen Ruf an eine solche annehmen solle und dürfe?

§. 64. Er unterrichtet zwar der Regel nach nicht selbst in der Anstalt, aber unter seiner obersten Leitung und Aufsicht wird aller Unterricht in derselben ertheilt, weshalb alle Lections-Pläne für dieselbe erst von ihm revidirt und genehmigt werden müssen.

§. 65. Alle Anweisungen zu den unbestimmten Zahlungen aus der Casse des Instituts, z. B. für Reparaturen, Ankäufe, Beneficirungen u. dergl. werden von ihm entweder nach eigenem Gutbefinden oder nach vorgängigem Vortrage im dirigenden Consistorio (s. §. 66.) ausgefertigt und dienen solche dem Rechnungsführer als Belege.

§. 66. Es steht dem Curator allerdings frei, über alle in und mit dem Seminario zu treffenden Maaßregeln und Verfügungen in dem dirigirenden Consistorio zuvor Vortrag zu halten, so wie er auch wohl zu letzteren, in Ansehung dieses oder jenes einzelnen Gegenstandes vom Collegio aufgefordert werden kann, in welchen beiden Fällen er dann die daselbst erfolgende Entscheidung zur Ausführung bringen lassen wird. — In folgenden so wie in sonstigen erheblicheren Fällen ist solches aber erforderlich:

1) Bei Wiederbesetzung des vacant gewordenen Inspectorats, welche von der Direction verfügt wird.

2) Bei solchen hinsichtlich der Zöglinge des Instituts zu treffenden Verfügungen, wodurch deren Situirung im Ganzen wesentlich verändert werden würde und wo das dirigirende Consistorium mit Rücksicht auf den §. 3. entscheidet.

3) Wenn ein wirklicher Seminarist durch Entlassung aus der Anstalt befraft werden soll.

4) Bei allen Bauten und Reparaturen in der Anstalt, deren Kosten sich über 5 Thaler belaufen und welche in den Verwendungs-Etat (§. 96.) nicht besonders aufgenommen sind.

5) Bei allen übrigen, außer dem nur benannten Verwendungs-Etat und den einmal feststehenden Ausgaben, zu machenden Geld-Verwendungen.

Capitel VII.

Von dem Inspector des Seminarii.

§. 67. Als Inspector des Seminarii wird ein geschickter, tüchtiger Candidat der Theologie angestellt.

Digitized by Google

§. 68. Derselbe ist nächster Vorgesetzter und Aufseher der ganzen Anstalt und zugleich Hauptlehrer derselben, selbst aber dem Curator und dem dirigirenden Consistorio untergeben und gehalten, allen ihm von diesen gegebenen Instructionen und Weisungen Folge zu leisten.

§. 69. Von ihm erwartet und fordert man, daß er ganz der Anstalt lebe, mithin ihr, so viel es immer möglich ist, alle seine Kräfte und Zeit widme; mit treuster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Vermögen sich bemühe, Alles zu fördern, was der Anstalt heilsam und für ihre Zwecke ersprießlich sein, und dagegen Alles zu verhüten und zu verhindern, was ihr nachtheilig werden könnte, vor Allem aber dahin thätigst zu wirken sich beeifere, daß ein guter, kräftiger, das Gute gleichmäßig belebender Geist in der Anstalt einheimisch werde und bleibe.

§. 70. Seine vorzüglichste Sorgfalt nehmen vor allen Dingen die Zöglinge der Anstalt selbst, sowohl im Allgemeinen, als jeder einzelne insbesondere, und ihre sowohl scientifische und practische als moralische Bildung in Anspruch.

§. 71. Als Hauptlehrer der Anstalt hat er ihnen zunächst die meisten der wichtigsten Lehrstunden, wo nicht ausschließlich, doch hauptsächlich, zu ertheilen; wobei man von ihm erwartet, daß er diese nicht nur überhaupt mit der gewissenhaftesten Treue halte, sondern auch darauf insonderheit aufs geflissentlichste Bedacht nehme, seinen Unterricht darin auf die möglichst zweckmäßigste und für die Bedürfnisse seiner Lehrlinge berechnetste Weise einzurichten.

§. 72. Außerdem muß er die genaueste Aufmerksamkeit auf den Privatfleiß und die täglichen Beschäftigungen seiner Zöglinge richten, und diese durch Belehrungen, Anweisungen und Rathschläge zweckmäßig zu leiten sich bemühen.

§. 73. Zugleich hat er mit gleicher Sorgfalt über die Sitten, die Anständigkeit, Rechtlichkeit, Ordnungsliebe, kurz über den ganzen Character und Lebenswandel seiner Untergebenen zu wachen und sowohl durch freundliche und ernste Erinnerungen und Ermahnungen, als durch jedes andere ihm zu Gebote stehende zweckdienliche Mittel in dieser Hinsicht heilsam auf sie einzuwirken zu suchen.

§. 74. Dabei aber hat er diese seine Bemühungen nicht etwa nur auf die in der Anstalt selbst wohnenden, sondern auch auf die in der Stadt eingemietheten Zöglinge derselben zu extendiren, diese aber deswegen, so oft als möglich, besonders in den Abendstunden, in ihren Wohnungen zu besuchen und sich dabei hauptsächlich von der Art, wie sie ihre Nebenstunden benutzen, in Kenntniß zu setzen, so wie dies mit den in der Anstalt selbst wohnenden Alumnen wenigstens täglich geschehen muß.

§. 75. Wie es dem Inspector obliegt, die Lections-Pläne für den Unterricht der seminarischen Zöglinge zu entwerfen, so ist er nicht nur berechtigt, sondern auch gehalten, die diesen von den ihm untergeordneten Lehrern ertheilten Lehrstunden, so viel er kann, zu besuchen, die Art, wie darin der Unterricht gegeben wird zu bemerken und nöthigenfalls darüber den Lehrern selbst die geeigneten Erinnerungen zu geben, oder dem Curator die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Digitized by Google

§. 76. Da demnach vorauszusetzen ist, daß der Inspector die genaueste und gründlichste Kunde von den Fähigkeiten, den erlangten Kenntnissen und practischen Fertigkeiten, der äußern Cultur, dem Character und Lebenswandel jedes einzelnen Mitgliedes der Anstalt besitze: so fertigt er auch sämmtliche, sowohl den Präparanden und Neben-Schulmeistern bei ihrer Entlassung, als auch den Seminaristen behuf ihrer Beförderung, zu ertheilenden Zeugnisse aus.

§. 77. Aus gleichem Grunde hat er dem Curator die nöthigen Vorschläge behuf Auswahl tüchtiger Subjecte für das Haupt-Seminar aus den Zöglingen des Neben-Instituts, Besetzung vacanter Schul- oder ähnlicher Stellen, wegen welcher man sich an diesen wenden möchte; so wie endlich der den Zöglingen der Anstalt zu bewilligenden Beneficirungen zu machen.

§. 78. Der besondern Sorgfalt des Inspectors ist auch die Seminarien-Schule anvertrauet.

§. 79. Als Lehrer in dieser Schule wird er, außer der Sorge für die Bildung des Verstandes und Herzens der ihm mit derselben anvertraueten Kinder, besonders darauf Rücksicht nehmen, durch sein eigenes Beispiel seinen erwachsenen Zöglingen, die als Zuhörer seinen Schulstunden beiwohnen, ein Muster in der zweckmäßigen Ertheilung der wichtigen Zweige des Jugend-Unterrichts in Volksschulen zu geben, und daher in der Regel wenigstens den Religions-Unterricht in einer Classe der Schule ertheilen.

§. 80. Als Aufseher der Schule, hat er die Reception und Versetzung der Kinder in die verschiedenen Classen zu besorgen; die nöthigen, besondern oder allgemeinen Berichte der einzelnen Lehrer derselben entgegenzunehmen, die viertel- oder halbjährigen Lections-Pläne für sie zu entwerfen; dabei an die successive, ihren Fähigkeiten angemessene Anstellung der Seminaristen zum Unterrichten in derselben Bedacht zu nehmen; endlich aber auch die in der Schule ertheilten Lehrstunden, so weit es immer seine anderweitigen Berufsgeschäfte erlauben, oft zu besuchen, und den Lehrern sowohl über das Formelle als das Materielle ihres Unterrichts und über die Art, wie sie die ihnen anvertrauete Jugend zu behandeln haben, die nöthigen Erinnerungen, Anleitungen und Anweisungen zu geben.

§. 81. Alle dem Inspector anvertraueten Acten des Seminars, insonderheit die gehörigen Verzeichnisse der Zöglinge, die Concepte der diesen gegebenen Zeugnisse u. s. w. hat derselbe in der Registratur, wohl geordnet, aufzubewahren.

§. 82. Endlich führt der Inspector die Aufsicht über die häusliche Oeconomie der Anstalt und hat mithin für die Erhaltung des seminarischen Inventarii, die nöthigen Reparaturen an Gebäuden, Mobilien, Geräthen u. s. w., die Erhaltung der Reinlichkeit und sonstigen Ordnung in der Anstalt, die etwa erforderlichen Ankäufe und dergleichen mehr, zu sorgen, dem Curator darüber die nöthigen Anzeigen und Vorschläge zu machen, dessen Befehle einzuholen und für deren Ausführung Sorge zu tragen.

§. 83. Zugesichert werden dem Inspector

1) freie Wohnung und Feuerung in der Anstalt.

Digitized by Google

2) Ein jährlicher Gehalt von 300 Rthlr. Conventions-Münze.
3) Die Erspectanz auf die Beförderung zu einer guten Pfarre, mit Berücksichtigung der Dauer seiner Dienstzeit und seiner Verdienste um das Institut.

§. 84. Ob und wie weit es dem Inspector gestattet werden könne und solle, Privatstunden zu geben? oder andere Nebengeschäfte zu treiben? wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Curators überlassen, welcher dabei das Beste des Instituts strenge im Auge haben wird.

Capitel VIII.

Von den Seminarien-Ältesten.

§. 85. Als Mit-Aufseher und Mitlehrer, unter des Inspectors Leitung, werden demselben zwei Seminaristen unter dem Titel von Seminarien-Ältesten untergeben.

§. 86. Weder das Alter noch der längere Aufenthalt in der Anstalt an sich bestimmen die Wahl der Seminarien-Ältesten, sondern diese wird lediglich durch pflichtmäßige Rücksicht auf diejenigen geleitet, die sich vor andern, nicht etwa nur durch Kenntnisse aller Art, auch technische und practische Fertigkeiten, sondern hauptsächlich durch Güte und Festigkeit des Characters, durch gesetztes Wesen und durch Reinheit der Sitten auszeichnen und mit einer unbescholtenen, tadellosen Aufführung genugsame Thätigkeit verbinden, der ihnen obliegenden Geschäfte sich, zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten, zu entledigen und Enthaltsamkeit genug, um auf Erholungen und Zerstreuungen, wozu ihnen nicht viele Zeit übrig bleibt, willig Verzicht zu leisten.

§. 87. Ihre jedesmalige Auswahl geschieht zunächst vom Inspector, wird aber vom Curator geprüft und nach Befinden genehmigt.

§. 88. Außer der Zeit, da sie selbst entweder den Zöglingen des Seminarii oder in der Seminarien-Schule Unterricht ertheilen, müssen sie abwechselnd, bald in dieser bald in jener Lehrstunde, welche die Seminaristen in den verschiedenen Classen der Schule geben, gegenwärtig sein; hier den Lehrer und sowohl die Gegenstände als die Methode seines Unterrichts und die Art, wie er die Jugend behandelt, beachten, ihre Bemerkungen darüber schriftlich notiren, und was sie über Lehrer und Lernende angemerkt haben, in gewisse Bücher eintragen, die sodann dem Inspector zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 89. Außerdem müssen sie über sämmtliche Zöglinge der Anstalt eine gewisse Unter-Aufsicht führen, den Gang aller, einzelnen Seminaristen etwa übertragenen, häuslichen oder andern Geschäfte leiten, dem Inspector von Allem täglich und wöchentlich Rechenschaft geben, und sind gewissermaaßen für Unordnungen, die etwa eintreten möchten, verantwortlich.

§. 90. Über die Art, wie sie etwa diese oder jene Geschäfte unter sich zu theilen haben, erhalten sie nähere Instructionen durch den Inspector.

Digitized by Google

§. 91. Die Seminarien-Ältesten erhalten in der Anstalt freie Wohnung und Feuerung; der erste Seminarien-Älteste außerdem einen jährlichen Gehalt von 60 Rthlr. in Conventions-Münze; und der zweite, wenn er die Geschäfte eines Schreib- und Rechnenlehrers der Anstalt versieht, das diesem bestimmte Salarium.

Capitel IX.

Von Besorgung der öconomischen Angelegenheiten des Seminarii.

§. 92. Die oberste Aufsicht über alle die öconomischen Angelegenheiten der Anstalt betreffenden Gegenstände, mit Ausnahme ihrer Fonds, führt das dirigirende Consistorium und der Curator.

§. 93. Unter diesen führt über sie, besonders über die eigentliche kleinere häusliche Öconomie, der Inspector die Aufsicht (s. §. 82.), wobei ihm, soviel es thunlich und möglich ist, die Seminarien-Ältesten an die Hand gehen.

§. 94. Die Reinigung des Hauses, das Bettmachen und das Einheitzen in dem Zimmer des Inspectors und den Classen besorgt ein unverheiratheter rechtlicher Aufwärter, oder eine rechtliche ältere Frau, wofür im Seminarien-Gebäude selbst eine Wohnung eingeräumt wird. Jener oder diese leistet zugleich dem Inspector die nöthigsten Handreichungen.

Dagegen wird das tägliche Auskehren der von den Zöglingen des Instituts bewohnten Zimmer und das Einheitzen in denselben von jenen selbst besorgt.

§. 95. Die oberste Aufsicht über die Fonds des Seminarii im Allgemeinen, und über die Belegung und Kündigung der Capitalien desselben insonderheit, führt die K. Provinzial-Regierung zu Stade.

§. 96. Insonderheit entwirft nämlich vor dem Schlusse eines jeden halben oder viertel Jahrs der Curator, mit dem Beirathe des Inspectors, einen Geldverwendungs-Etat für das folgende halbe oder viertel Jahr, worin mit einer gleichen Berücksichtigung des Bedürfnisses und der zu Gebote stehenden Mittel für alle eintretenden Ausgaben bestimmte, oder doch möglichst zutreffende Überschlags-Summen im Ganzen auszuwerfen sind.

Dieser Etat wird mit dem Gutachten des Curators dem K. Consistorio vorgelegt und von diesem, nach vorgängiger Communication mit der K. Provinzial-Regierung, resp. für das nächste Semester oder Quartal zeitig genug festgestellt.

Die Verwendung der ausgesetzten Hauptsummen im Einzelnen, worüber eine Notiz dem nächsten Verwendungs-Etat vorangeht, gebührt hiernächst, mit Beobachtung der in den §§. 3. 16. 33. und 66. enthaltenen näheren Bestimmungen dem Curator und der Direction; etwa nothwendig erachtete Abweichungen von dem Verwendungs-Etat müssen aber, wenn solche irgend erheblich sind, nach vorgängiger Communication zwischen dem K. Consistorio und der K. Regierung, erst wieder genehmigt werden.

§. 97. Ein von der K. Provinzial-Regierung bestellter Rechnungsführer legt diese die jährliche Rechnung ab, theilt aber auch,

Digitized by Google

so oft es nöthig ist, der Direction und dem Curator die erforderlichen Notizen mit, um sie von den jedesmal disponiblen Mitteln in die gehörige Kenntniß zu setzen.

Hannover, den 24sten April 1822.

K. Großbr.-Hannov. zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem geistlichen und Schul-Departement.

Arnswaldt.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover, die beständige Verbesserung schlecht dotirter Schulstellen betr., vom 26sten September 1816. (486.)

Unter Beziehung auf die Consistorial-Ausschreiben vom 11ten April 1769, vom 28sten Mai 1789 und vom 6ten November 1794, auch auf das Ausschreiben K. Cammer an die sämmtlichen Ämter in den zum hiesigen Consistorio gehörenden Fürstenthümern und Grafschaften vom 12ten Januar 1791, welches mittelst Consistorial-Ausschreibens vom 31sten März 1791 sämmtlichen Kirchen-Commissarien mitgetheilt worden, die zu befördernde perpetuirliche Verbesserung schlecht dotirter Schulmeisterstellen betreffend, lassen Wir nachrichtlich unverhalten sein, daß gegenwärtig in der Casse des bekannten Böttcherschen Legats und des aus andern Legaten und Schenkungen gesammelten Schuldienst-Verbesserungs-Fonds einiger Vorrath, über welchen der Absicht gemäß sofort disponirt werden kann, vorhanden ist, und sehen deshalb angemessenen Vorschlägen zu beständigen Schuldienst-Verbesserungen mit Verlangen entgegen.

Wir mögen dabei nicht unbemerkt lassen, daß aus dem Böttcherschen Legate stiftungsmäßig nur Schulgemeinen im Calenbergschen und Lüneburgschen ein Gratial von 100 Thlr. in Golde erhalten können, wenn sie ihren Schuldienst, welcher unter 30 bis 40 Rthlr. ist, durch Ausweisung von Grundstücken oder auf andere Weise um 10 Thlr. jährlich auf beständig verbessern.

Dagegen kann jede andere Schulgemeine, mithin auch im Göttingenschen, Grubenhagenschen und Hoyaschen, welche ihren geringen Schuldienst unter 30 bis 40 Thlr. durch Anweisung und Urbarmachung einigen Landes zu Äckern, Wiesen, Gärten und dergleichen auf beständig verbessert, nach Verhältniß der Verbesserung, die sie als wirklich beschafft hinlänglich erweiset, ein Gratial von 20, 30, 50 Thlr. und darüber aus dem bei K. Consistorio angelegten Schuldienst-Verbesserungs-Fond erhalten, wenn die Verbesserung von dem Belange ist, daß das erwartet werdende Gratial sich etwa gegen 10 pro Cent verinteressirt.

Vorzüglich aber erneuern Wir den schon in Unserm Ausschreiben vom 28sten Mai 1789 geäußerten Wunsch, daß die beständige Verbesserung kleiner Schulstellen auf eine Art erhalten werde, durch die zugleich persönlichen Bedürfnissen dermaliger, wegen Neben-Erwerbes

Digitized by Google

verlegener Schulmeister abgeholfen wird. Wir vertrauen nämlich, daß manche Gemeinde durch diensame Vorstellungen, die ihr geschehen, zu bewegen, oder auch wohl aus besonderer Liebe gegen ihren Schulmeister von selbst geneigt sein wird, einige noch nicht cultivirte Länderei zu Äckern und Wiesen, oder irgend einen für sie entbehrlichen Platz zu einem Garten, unentgeltlich zu überlassen, wenn dessen Artbarmachung vom Schulmeister selbst übernommen wird. Wie nun diesem nicht zuzumuthen steht, darauf Kosten und Mühe zu verwenden, wenn er, bei der Ungewißheit, ob er die wirkliche Benutzung des artbar zu machenden Platzes erleben werde, auf Entschädigung seines zu machenden Aufwandes von Zeit und Kräften, oder wohl gar einigem baaren Gelde, nicht einige Aussicht hat, so soll demselben ein solches selbst artbar gemachtes neues Pertinenz eines Schuldienstes nach einem Taxato sachverständiger unpartheiischer Achtsleute vergütet werden, auch wohl auf den Fall eines gänzlichen Unvermögens an Seiten des Schulmeisters, die des Behufs unumgänglich erforderlichen baaren Kosten vorzuschießen, auf pflichtmäßigen nach geschehener Untersuchung der Sache anhero zu erstattenden Bericht, eine Beihülfe dazu zum voraus angedeihen.

Indessen sind Wir auch nicht ganz abgeneigt, für schlechte Schulstellen, die nach dem Locale sonst auf keine Weise zu verbessern sein möchten, ein schon artbares Stück Feld- oder Gartenland oder eine Wiese anzukaufen, wenn sich gerade Gelegenheit ereignet, dergleichen für ein billiges Kaufgeld zu erhalten.

Je lebhafter Wir für eine so hochwichtige Angelegenheit, wie der mehrgedachte, mit der Verbesserung des ganzen Schulwesens auf dem platten Lande in so naher Verbindung stehende Gegenstand ist, Uns interessiren, und je thätiger auch die löblichen Landschaften in den Jahren 1791 bis 1803, auf Veranlassung des K. Staats- und Cabinets-Ministerii, durch geschehene Bewilligungen jährlicher Geldbeiträge zur Erreichung jenes großen, von Sr. K. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn, Allerhöchst selbst intendirten Zwecks, mitzuwirken sich angelegen sein lassen, desto weniger dürfen Wir den Wunsch bergen, daß das Geschäft der perpetuirlichen Verbesserung schlecht dotirter Schulstellen durch Grundstücke in der Folge ungleich eifriger betrieben werden möge, als besonders seit 1803 aus leicht begreiflichen Ursachen geschehen können.

Wie Wir demnach diesen wichtigen Gegenstand der beständigen Schuldienst-Verbesserung in Erinnerung bringen, und zu möglichster Berücksichtigung angelegentlich empfehlen; so vertrauen Wir auch zu dem früherhin mehrfach erprobten rühmlichen Eifer der Kirchen-Commissarien sowohl als der Prediger, eine Sache, die von so hoher Bedeutung ist, und in das Wohl des Staats selbst eingreift, zu fördern, daß sie es an diensamen Vorstellungen zur Ermunterung der Schulgemeinden, auf die perpetuirliche Verbesserung ihrer geringen Schuldienste so ernstlichen als pflichtmäßigen Bedacht zu nehmen, nicht werden fehlen lassen.

Schließlich bemerken Wir nur noch, daß den Vorschlägen zu Schuldienst-Verbesserungen nach den vorhin angegebenen Principiis zur Verhütung unnöthigen Aufenthalts gleich anzufügen sind:

Digitized by Google

1) eine zu Recht beständige Erklärung der Gemeinde, das anzuweisende Grundstück ihrem Schuldienste auf ewige Zeiten beizulegen.
2) Die Genehmigung der K. Cammer, oder der sonstigen Gutsherrschaft.
3) Die berichtliche Anzeige, ob die Rottzins- und Rottzehnt-Freiheit bei der Behörde schon erwirkt sei.
4) Eine glaubhafte Taration des Werthes des artbar zu machenden Grundstückes, der etwa nach dem präsumtiven Locario jeder Gegend zu bestimmen sein wird.
5) Ein hinlänglich beglaubigte Angabe der Kosten der Urbarmachung und Befriedigung, wenn diese vom Schulmeister übernommen werden müssen.
6) Ein detaillirter Anschlag aller bisherigen Aufkünfte des zu verbessernden Schuldienstes, in welchem zugleich zu bemerken ist, ob und auf welche Art derselbe seit 1769 etwa schon verbessert worden.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover, die Vertheilung des jährlichen K. Geschenks an dürftige und würdige Schullehrer betr., vom 18ten Februar 1817. (I. 27.)

Es sind bis jetzt nur aus einigen Inspectionen Vorschläge bedürftiger und würdiger Schulmeister zur Theilnahme an dem bekannten milden K. Geschenke eingegangen, und wünschen Wir, daß sie aus denjenigen Inspectionen, aus welchen sie noch fehlen, bald anhero geschehen mögen, damit sich die Anzahl der einer Unterstützung Bedürfenden bei der Vertheilung der Gelder zum Voraus übersehen lasse. Unter Beziehung auf Unsere früheren, das jährliche K. Geschenk betreffende Ausschreiben, aus welchen sich die bei den anhero zu thuenden Vorschlägen zu beachtenden Principia ergeben, bemerken Wir hier nur einige Grundsätze, die, so wie immer, auch bei der Theurung der ersten Lebens-Bedürfnisse, vorzüglich in diesem Jahre, Unsere Auswahl der zu Beneficirenden leiten werde.

1) So gern Wir geneigt sein würden, jeden gering dienenden, und eine Beihülfe wohl verdienenden Schullehrer zu beneficiren; so werden Wir, obwohl ungern, Uns doch zunächst nur auf diejenigen beschränken müssen, welche wegen erlittener besonderer Unglücksfälle, z. B. Krankheit, Mißwachses, Viehverlustes u. s. w. vor andern einer Unterstützung bedürfen, und erwarten Wir, daß darüber genaue und bestimmte Nachrichten mitgetheilt werden.

2) Es ist der bestimmten K. Absicht gemäß, daß neben der größern oder geringern Dürftigkeit auch die mehrere oder mindere Würdigkeit der Percipienten berücksichtigt werde, und ist daher auch letztere in den anhero zu erstattenden Berichten nicht außer Acht zu lassen.

3) In der Regel geht der verheirathete Schulmeister, zumal, wenn er eine zahlreiche noch unversorgte Familie hat, dem unver-

Digitized by Google

heiratheten vor, und ist hierauf besonders Rücksicht zu nehmen, damit über das größere oder geringere Bedürfniß der empfohlenen Subjecte mit einiger Sicherheit sich urtheilen lasse.

4) Jüngere Schullehrer, die keine Familie haben, vorzüglich diejenigen, die eines Reihetisches genießen, sind nicht anders vorzuschlagen, als wenn deren Gesuch um eine Unterstützung durch ganz besondere Umstände motivirt werden kann.

5) Es ist kein hinlänglicher Grund zur Beneficirung eines Schullehrers, daß er oder sein Vorgänger vorhin am K. Geschenke Theil genommen.

6) Obwohl in der Regel nur 3 bis 4 Rthlr. für einen Hülfsbedürftigen angewiesen werden können; so werden Wir doch für dasmal wegen des gegenwärtigen hohen Preises der ersten Lebensbedürfnisse in einzelnen vor andern dringenden Fällen, besonders da, wo aus Kirchen- oder Capellen-Ärarien keine Beihülfe erfolgen kann, ein Mehreres zu bewilligen nicht abgeneigt sein, sofern der Fond dazu hinreichen sollte.

7) Von denjenigen wirklichen Schulmeistern, die zur Theilnahme am Unterrichte und an den practischen Übungen im hiesigen Schullehrer-Seminario zugelassen werden, sollen diejenigen, die ein glaubhaftes Zeugniß ihrer Ephoren darüber, daß sie aus eignen Mitteln sich hier nicht unterhalten können, einen wöchentlichen Zuschuß von 18 Mgr. erhalten.

Ausschreiben der K. Provinzial-Regierung zu Hannover an sämmtliche Ämter, Amts-Voigteien und Gerichte des derselben untergebenen Regierungs-Bezirks, das von den Gemeinden den Schullehrern zur Heitzung der Schulstube zu liefernde Feuerungs-Material betr., vom 19ten Mai 1819. (III. 80.)

Es ist zur Anzeige gekommen, daß von mehreren Gemeinden den Schullehrern das zur Heitzung der Schulstube nöthige Holz auch dann verweigert werde, wenn gleich denselben kein hinlängliches Feuerungs-Material zu solchem Zweck ein für allemal überwiesen ist; wodurch dann nicht nur ein großer Druck für die zum Theil nur sehr gering dotirten Schullehrer, sondern auch der Nachtheil herbeigeführt wird, daß die Schulstuben im Winter, weil es an Feuerung fehlt, geschlossen werden.

Da es nun zu den Verpflichtungen einer jeden Schulgemeinde gehört, daß die zur Heitzung der Schulstube nöthige Feuerung in denjenigen Fällen, wo die Schulstellen nicht hinlänglich mit Feuerung dotirt sind, oder wo den Schullehrern die Verpflichtung zur Heitzung der Schulstuben aus eignen Mitteln nicht aus einem besondern Grunde obliegt, von den Gemeinden beschafft werde:

So sind diejenigen Gemeinden, welche sich dieser ihrer Obliegenheit hin und wieder bisher entzogen haben, Namens Unserer anzuweisen: entweder durch Überweisung einer hinlänglichen Quantität

Digitized by Google

Feuerungs-Materials in natura, oder durch ein nach den Umständen zu bestimmendes angemessenes Geld-Äquivalent, in allen den Fällen Sorge zu tragen, in welchen die Schulstellen nicht hinreichend mit Feuerung dotirt sind, oder sonst nicht ein besonderes Abkommen dieses Gegenstandes halber Statt findet.

II. Höhere Schulen und Bildungs-Anstalten.

Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Osnabrück, die Aufhebung des bisherigen academischen Gymnasiums, der lateinischen Schule und der damit verbunden gewesenen Seminarien-Anstalt in der Stadt Lingen, und das dagegen daselbst errichtete neue verbesserte Gymnasium zur Unterweisung junger Leute beider Confessionen betr.*), vom 28sten März 1820. (III. 43.)

Seine K. Majestät haben — geleitet von der landesväterlichen Fürsorge, welche Höchst-Sie über die neuen, wie über die alten Provinzen Höchst-Ihres deutschen Königreichs in gleichem vollen Maaße verbreiten, und in Betracht, daß eine sorgfältige Erziehung der Jugend die wahre Wohlfahrt des Staats begründet — allergnädigst geruhet, das höhere Schulwesen in der Nieder-Grafschaft Lingen einer neuen Organisation zu unterwerfen und, nach vorgängiger verordneten Untersuchung, es Höchst-Ihren landesväterlichen Absichten angemessen gefunden, die in der Stadt Lingen bisher bestandenen, theils wegen Beschränktheit der dazu gewidmeten Fonds, theils wegen ihrer mangelhaften innern Einrichtung, weder ihren Zweck erfüllenden, noch den jetzigen Verhältnissen und Bedürfnissen des Unterrichts entsprechenden, höheren Bildungs-Anstalten, nämlich das academische Gymnasium und die lateinische Schule nebst der damit verbundenen Seminarien-Anstalt gänzlich aufzuheben und dagegen ein neues, verbessertes Gymnasium, und zwar zur Unterweisung junger Leute von beiden Confessionen, zu errichten.

Wie Wir demnach, aus Auftrag des K. Cabinets-Ministerii, das Publicum von der nunmehr erfolgten Aufhebung gedachter Institute in Kenntniß setzen: so machen Wir auch zugleich hiedurch bekannt, daß das neue Gymnasium zu Lingen, durch die großmüthige Unterstützung Seiner K. Majestät, mittelst Fundirung von sechs ordentlichen Lehrerstellen und einer der französischen Sprache insbesondere gewidmeten Lehrstelle, Überweisung der vormaligen academischen Bibliothek und eines zur Vermehrung derselben gewidmeten Fonds, und Bewilligung der Kosten des gänzlich neuen Ausbaues des Gymnasial-Gebäudes, so wie durch Anordnung einer dem Gymnasio vorgesetzten, unter der Oberaufsicht der Regierung stehenden, immerwährenden Schul-Commission, und durch die erfolgte höhere Genehmigung des Schulplans, bereits seine voll-

*) Vergl. Bekanntm. des K. Cab.-Ministerii vom 8. Dec. 1829.

Digitized by Google

ständige innere und äußere Einrichtung dergestalt erhalten habe, daß dasselbe eine ihren Zweck in aller Maaße umfassende Lehr-Anstalt bildet.

Es wird nämlich dieses Gymnasium nicht nur denen, die sich dem gelehrten Stande zu widmen Willens sind, den erforderlichen Unterricht in allem dem gewähren, was sie geschickt macht, ihre Studien auf einer Universität mit Erfolg fortsetzen zu können, sondern auch solchen, die einen andern Beruf gewählt haben, dabei aber eine höhere Bildung wünschen, als die gewöhnlichen Bürgerschulen zu geben vermögen, alles dasjenige darbieten, was als Grundlage einer höheren Ausbildung angesehen werden kann. Zu dem Ende ist dasselbe in sechs Classen getheilet, und die Einrichtung getroffen worden, daß in den vier untern diejenigen, die nicht studiren wollen, neben denen, die sich den Studien gewidmet haben, das finden, was ihrem künftigen Berufe gemäß ist, daß aber die beiden obersten Classen den eigentlich Studirenden vorzugsweise bestimmt sind.

Die Lehr-Gegenstände befassen hauptsächlich:

1) Sprachen, namentlich die lateinische, griechische, hebräische, die deutsche, englische und französische;
2) Religion, und ist für den Unterricht in derselben durch Anstellung von Lehrern aus den verschiedenen Confessionen gesorgt;
3) Mathematik;
4) Geschichte;
5) Geographie;
6) Naturwissenschaften;
7) Philosophie;
8) Rhetorik, und
9) Kenntnisse zur Philologie erforderlich.

Mit dem Unterrichte wird Ostern d. J. nach beendigten gewöhnlichen Ferien der Anfang gemacht werden.

Wir hegen das Vertrauen, daß die Eingesessenen der Nieder-Grafschaft Lingen in der Errichtung dieses neuen, mit hinreichenden Hülfsmitteln zur Erhaltung und Vervollkommnung versehenen Bildungs-Instituts einen neuen Beweis der huldreichen Fürsorge Seiner Majestät des Königs erkennen; und daß diejenigen Ältern und Vormünder, welche ihren Söhnen und Pfleg-Befohlnen eine höhere Ausbildung geben wollen, die sich ihnen hierin darbietende Gelegenheit dankbar benutzen werden.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Aurich, die zu producirenden Schul-Atteste beim Übergange der Schüler aus einer gelehrten Schule der Provinz in eine andere betr., vom 21sten November 1822. (III. 200.)

Das K. Consistorium sieht sich veranlaßt, folgende auf die gelehrten Schulen in dieser Provinz sich beziehende Verfügung hiedurch zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Digitized by Google

Da es sich von Zeit zu Zeit ereignet, daß Schüler von einer gelehrten Schule in dieser Provinz zur andern übergehen, ohne mit einem Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer versehen zu sein, und Wir doch solche Zeugnisse in diesem Falle für zweckmäßig erkennen, um eine gehörige Schul-Ordnung aufrecht zu halten, und Unordnungen und Täuschungen vorzubeugen: so finden Wir Uns bewogen, hierüber Folgendes festzusetzen.

1) Kein Schüler soll von jetzt an eine der hiesigen gelehrten Schulen mit einer andern vertauschen, ohne sich vorher ein Testimonium von seinen bisherigen Lehrern erbeten zu haben.
2) Der betreffende Lehrer, und namentlich der Director und Rector der Schule ist verpflichtet, ein solches Zeugniß, sobald er darum ersucht wird, unweigerlich, gewissenhaft und unentgeltlich auszustellen, worin die Zeit des Schulbesuchs, der Fleiß und besonders das sittliche Betragen des Schülers, der die Schule verlassen will, zu bezeugen sind.
3) Ohne ein solches Zeugniß soll kein Lehrer einen Schüler, der von einer andern hierländischen gelehrten Schule kömmt, aufnehmen, sondern ihn in Ermangelung desselben zurückweisen. In besondern zweifelhaften Fällen, wo etwa Verweigerung des Zeugnisses oder andere Hindernisse vorgewendet werden möchten, hat der um Aufnahme ersuchte Lehrer deshalb an Uns zur Entscheidung zu berichten.

Nach obigen Bestimmungen — wodurch übrigens, wie von selbst einleuchtend ist, die völlig freie Wahl derjenigen Lehr-Anstalt, welche jeder für seine Verhältnisse am zweckmäßigsten findet, oder der Übergang von der einen zur andern nicht beschränkt werden soll, — haben sowohl die Lehrer an den hiesigen gelehrten Schulen, als auch die Schüler und deren Ältern oder Vormünder sich künftig in vorkommenden Fällen der Art genau zu achten.

Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii zu Hannover wegen der an die K. Bibliotheken zu Hannover und Göttingen abzuliefernden Exemplare von allen im Königreiche Hannover verlegt oder gedruckt werdenden Büchern, wie auch wegen Einsendung der Cataloge von den öffentlich meistbietend zu verkaufenden Büchern, Handschriften, Landcharten und Situations-Planen, vom 19ten März 1828. (I. 19.)

Da Wir erforderlich erachten, diejenigen Vorschriften zu erneuern und zur allgemeinen Nachachtung respective wieder bekannt zu machen und auf die neu acquirirten Landestheile auszudehnen, welche schon früher über die von allen in den hiesigen Landen verlegt und gedruckt werdenden Büchern an die K. Bibliotheken abzuliefernden Exemplare erlassen sind, denen aber in der letztern Zeit nicht immer gehörig nachgelebt wird: so geschiehet solches hiemit

Digitized by Google

und in der Maaße, daß, von der Publication dieser Bekanntmachung an,

1) ein jeder Buchhändler verbunden sein soll, von allen Büchern und Schriften, die er verlegt, zum Besten der Bibliotheken sowohl, wie der Wissenschaften überhaupt, deren Cultur durch wohlgeordnete, zu jedermanns Gebrauch offen stehende Bücher-Sammlungen wesentlich befördert wird, ein Exemplar an die hiesige K. Bibliothek, und eins an die Bibliothek der Universität Göttingen abzuliefern.

   Eben so muß

2) ein jeder Buchdrucker von allen Büchern, mit welchen er, als mit eigenem Selbst-Verlag, Handlung treibt, und in deren Betracht er mithin wie ein Buchhändler anzusehen ist, so wie von solchen Büchern, die von ihm für andere als inländische Verleger, z. B. für auswärtige Buchhandlungen, auf Kosten der Schriftsteller, auf Subscription, Pränumeration ꝛc. gedruckt werden, ebenfalls zwei Exemplare nach der vorstehenden Vorschrift abliefern.

3) Die in dieser Bekanntmachung enthaltene Vorschrift erstreckt sich nicht bloß auf Bücher, sondern auch auf Landcharten, oder was sonst in irgend eins der wissenschaftlichen Fächer einschlägt und für den Buchhändler oder Buchdrucker einen Gegenstand des Verlags und des Handels ausmacht.

   Die bloß einzeln herauskommenden Predigten, so wie Gelegenheits-Gedichte, Schul-Programme, Bücher-Verzeichnisse der Buchhändler, Kalender und Musikalien sind hievon allein ausgenommen.

4) Die Ablieferung dieser Bücher und Werke muß in jedem Jahre zweimal, nämlich 14 Tage vor Ostern und Michaelis jedesmal erfolgen, und solcher von den Buchhändlern und Buchdruckern ein Verzeichniß der eingesandten Bücher und Werke beigefügt werden.

5) Die Kosten des Transports und der Emballage dieser Zusendungen werden von den Bibliotheken vergütet.

Wer der Erfüllung der in dem Vorstehenden bestimmten Obliegenheiten sich zu entziehen versucht, soll, außer der Nachlieferung, mit einer Geldstrafe von 20 Rthlr., zum Besten der Bibliothek-Cassen, unabbittlich belegt werden.

Bei dem großen Nutzen, welchen es für die Bibliothekare hat, wenn sie alle zum öffentlichen Verkauf gebrachten Bücher, Handschriften, Landcharten und Situations-Plane kennen, wird in dieser Hinsicht zugleich von Uns festgesetzt, daß von den Catalogen solcher zum öffentlichen Verkauf gebracht werdenden Bücher und Handschriften, deren Censur derjenigen Behörde, welche solche bisher besorgte, auch noch ferner verbleibt, zwei Exemplare vor dem wirklichen Verkauf, und zwar bei Vermeidung einer den Armen des Orts bestimmten Geldstrafe von 10 Rthlr. für einen jeden Contraventions-Fall, an die beiden K. Bibliotheken eingesandt werden sollen.

Wir erwarten, daß diesen verschiedenen Vorschriften die ge-

Digitized by Google

bührende Folge geleistet, und dadurch die Veranlassung zu den angedroheten Ahndungen vermieden werden wird.

Verordnung über die Beförderung einer möglichst sorgfältigen Bildung der studirenden Inländer, und über die zur Erreichung dieses Zwecks einzuführenden Maturitäts-Prüfungen *). (I. 111.)

Georg der Vierte ꝛc. Da zu Unserer Kenntniß gekommen ist, daß die auf die Universität abgehenden jungen Leute nicht immer diejenigen wissenschaftlichen Vorkenntnisse besitzen, welche durchaus erforderlich sind, um die academischen Vorträge recht verstehen und zweckmäßig benutzen zu können; da ferner die Fälle immer häufiger werden, daß Jünglinge aus solchen Ständen, denen es zu einer für den Beruf eines Gelehrten nöthigen Ausbildung der Sitten und Kenntnisse ihrer Kinder an Gelegenheit und Mitteln fehlt, durch falsche Ansichten geleitet, dem gelehrten Stande gewidmet und dadurch anderen in ihrer Art nicht weniger achtungswerthen und ebenfalls Anlagen und Geschicklichkeit erfordernden Gewerbsarten zur Verminderung ihres eigenen wahren Lebensglückes entzogen werden: so finden Wir es nothwendig, den vielfachen Nachtheilen, welche hieraus, so wie aus dem überhand nehmenden Zudrängen zum Studiren entstehen, entgegen zu wirken, und verordnen Wir zu dem Ende Folgendes:

Vorprüfung. §. 1. Alle Schüler, welche sich den gelehrten Studien widmen wollen, müssen sich nach erfolgter Confirmation einer Fähigkeits-Prüfung unterwerfen, sie mögen sich bereits auf einer Schule befinden oder derselben übergeben werden. Junge Leute, welche vor ihrem Abgange zur Universität keiner gelehrten Schule übergeben werden, sondern nur Privat-Unterricht genießen, brauchen der Vorprüfung nicht unterzogen zu werden.

Der Zweck dieser Vorprüfung ist, zu erforschen, ob die Schüler für ihr Alter hinreichende Vorkenntnisse, Fähigkeiten und Talente zeigen, um erwarten zu dürfen, daß sie bei fernerer Ausbildung sich mit Nutzen und Erfolg den gelehrten Studien widmen werden.

Vorprüfungs-Commission. §. 2. Diese Vorprüfung wird an dem Orte des Gymnasii von einer mit weiterer Instruction zu versehenden Commission vorgenommen, welche aus sämmtlichen ordentlichen Lehrern des Gymnasii und aus einem dazu anzuordnenden Geistlichen besteht. Letzterer führt in dieser Commission den Vorsitz. Die Prüfung der Schüler geschieht von einigen dazu zu bestimmenden Lehrern.

Erfolg der angestellten Vorprüfung. §. 3. Über den Erfolg der angestellten Vorprüfung faßt die Commission nach sorgfältiger und

*) Die in Ostfriesland bis 1806 Statt gehabten Maturitäts-Prüfungen, waren daselbst schon durch das Consistorial-Ausschreiben vom 28. Nov. 1822 wieder eingeführt. Bek. vom 6. Sept. 1827. Bd. IV. pag. 145.

Digitized by Google

gewissenhafter Erwägung einen Beschluß. Fällt dieser dahin aus, daß der Geprüfte weder hinreichende Fähigkeiten, noch für sein Alter genügende Kenntnisse gezeigt habe und daß es überhaupt angemessen sei, denselben vom Studiren abzumahnen: so stellt die Commission ein schriftliches Zeugniß aus, worin sie den Erfolg der Prüfung darlegt, vom Studiren abräth, ihre Ansicht durch Gründe unterstützt und mit den sonst angemessen scheinenden Bemerkungen und Rathschlägen begleitet. Dieses Zeugniß wird von sämmtlichen Mitgliedern der Commission unterzeichnet, mit dem Schulsiegel versehen, und versiegelt den Ältern oder Vormündern der Geprüften zur gewissenhaften Erwägung übersandt. Die Ältern und Vormünder haben bei dem Empfang dieser Zeugnisse insbesondere die im §. 22. getroffene Bestimmung zu beachten. Eine Abschrift des Zeugnisses wird in ein bei den Acten der Commission aufzubewahrendes Prüfungsbuch eingetragen.

Maturitäts-Prüfung vor dem Abgange zur Universität.

§. 4. Jeder Jüngling, welcher sich einem Berufe widmen will, für welchen ein drei- oder mehrjähriger academischer Cursus vorgeschrieben ist, muß sich vor seinem Abgange zur Universität, er mag die Landes-Universität oder eine auswärtige besuchen, einer Maturitäts-Prüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterschied, ob er seine Vorbereitung auf einer öffentlichen einheimischen oder ausländischen Schule, oder durch Privatlehrer erhalten hat.

Der Hauptzweck dieser Prüfung besteht darin: überzeugende Beweise davon zu erlangen, ob und in wiefern der Abiturient sich diejenigen Kenntnisse, so wie diejenige Schärfe des Verstandes und der Beurtheilungskraft zu eigen gemacht habe, welche erforderlich erachtet werden, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium des gewählten wissenschaftlichen Faches widmen zu können.

Beibringung des Maturitäts-Zeugnisses bei allen Gesuchen um öffentliche Anstellung.

§. 5. Bei allen künftigen Gesuchen um Anstellung im Staatsdienste, oder um Verleihung der mit Studirten zu besetzenden Stellen in den Magistraten, zur Erlangung der Doctorwürde, oder um academischer Lehrer in einem der Facultätsfächer zu werden, ferner um Zulassung zur theologischen Candidatur, zur juristischen, ärztlichen und höheren chirurgischen Praxis, endlich um eine geistliche Stelle zu erhalten, oder um als Lehrer bei einer gelehrten Schule angestellt zu werden, muß neben dem testimonio triennii academici auch ein Maturitäts-Zeugniß beigebracht werden. Ohne ein solches wird das Gesuch unfehlbar zurückgewiesen.

Die Beibringung des Zeugnisses ist zur Aufnahme auf die Universität nicht erforderlich.

§. 6. Die Aufnahme auf die Landes-Universität wird zwar nicht von der Beibringung eines Maturitäts-Zeugnisses abhängig gemacht, sondern es soll die Zulassung, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Erfordernisse zur Immatriculirung, jedermann frei bleiben *).

Inzwischen sind die aus dem Königreiche gebürtigen oder daselbst domiciliirten Individuen, welche sich einem Berufe der obigen

*) Vergl. Bek. vom 14. Januar 1833.

Digitized by Google

Art widmen, bei der Immatriculirung nach dem Maturitäts-Zeugnisse zu fragen und diejenigen, welche dasselbe nicht besitzen, vor den nachtheiligen Folgen des Mangels desselben ausdrücklich zu warnen, ohne ihnen jedoch desfalls die Aufnahme zu verweigern.

Zeugniß der Sitten und des guten Betragens.

§. 7. Dagegen ist aber ein Zeugniß der Sitten und des guten Betragens, insofern es nicht mit dem Maturitäts-Zeugniß vereinigt ist, von jedem ohne Ausnahme beizubringen, und muß dasselbe, wenn der Schüler unmittelbar vor seinem Abgange zur Universität eine öffentliche gelehrte Schule besucht hat, von dem Director oder Vorsteher derselben, sonst aber von dem Lehrer, bei welchem er den letzten Haupt-Vorbereitungs-Unterricht genossen hat und von der Orts-Obrigkeit oder von der sonst vorgesetzten Behörde, in glaubhafter Form ausgestellt sein.

Bemerkung über das Zeugniß in dem Matrikelbuche und in dem Abgangs-Zeugnisse.

§. 8. In dem Matrikelbuche ist die Classe (vergl. §. 18.) des Maturitäts-Zeugnisses, welches der inländische Studirende erhalten und vorgezeigt hat, zu bemerken; oder aber anzuführen, daß von ihm kein Maturitäts-, sondern nur ein Sitten-Zeugniß beigebracht sei. — In dem academischen Abgangs-Zeugnisse ist darüber ebenfalls das Erforderliche zu bemerken.

Eintheilung der gelehrten Schulen in Gymnasien und Pro-Gymnasien.

§. 9. *) Die im Königreiche vorhandenen gelehrten Schulen sollen, nach vorgängiger sorgfältiger Untersuchung, von Unserm Cabinets-Ministerio in zwei Classen eingetheilt werden.

Zu den gelehrten Schulen der ersten Classe oder zu den Gymnasien gehören alle diejenigen, in welchen alle die Sprachen und Wissenschaften vollständig gelehrt werden, deren Besitz für die Erwerbung des Maturitäts-Zeugnisses erster Classe für erforderlich erachtet wird, so daß die Jünglinge gehörig vorbereitet unmittelbar von ihnen zur Universität abgehen können.

Diejenigen gelehrten Schulen, in welchen ihrer Einrichtung nach der Unterricht entweder nicht in allen erforderlichen Sprachen und Wissenschaften, oder nicht mit hinlänglicher Vollständigkeit ertheilt werden kann, gehören zu den gelehrten Schulen zweiter Classe — Pro-Gymnasien — und können die Schüler von ihnen nicht unmittelbar zur Universität entlassen werden. Vielmehr müssen solche Schüler, bevor sie zur Universität entlassen werden können, wenigstens die letzten zwei Jahre eine gelehrte Schule erster Classe besucht, oder innerhalb dieser Zeit auf sonstige Weise die zur Entlassung auf die Universität erforderliche Vorbereitung erhalten haben.

Wir autorisiren jedoch Unser Cabinets-Ministerium, ein Pro-Gymnasium oder eine gelehrte Schule zweiter Classe zu einem Gymnasio oder einer gelehrten Schule erster Classe zu erheben, wenn der Unterricht, soweit als hierzu erforderlich ist, vervollständigt und verbessert ist, auch sonstige Umstände diese Erhebung rathsam machen.

*) Vergl. unten Bek. vom 8. Dec. 1829.

Digitized by Google

Prüfungs-Commission.

§. 10. Für jede gelehrte Schule erster Classe wird eine Prüfungs-Commission angeordnet.

Sie wird zusammengesetzt: aus den Lehrern, die in den ersten Classen in den Wissenschaften und Sprachen unterrichten, welche einen Gegenstand der Prüfung ausmachen, ferner aus dem Ephor oder einem der Ephoren der Schule, oder, insofern ein solcher nicht vorhanden ist, aus einem andern zu der Theilnahme an den wissenschaftlichen Prüfungen besonders geeigneten Geistlichen; ferner den Umständen nach aus einem Mitgliede des Magistrats; endlich einem K. Commissarius, welcher in der Commission den Vorsitz führt.

Unserem Cabinets-Ministerio bleibt es überlassen, dieser oder jener Prüfungs-Commission nach Befinden der Umstände noch ein oder anderes qualificirtes Mitglied beizuordnen.

Die Mitglieder der Commission werden immer auf drei Jahre von Unserem Cabinets-Ministerio ernannt und können auch ferner als Mitglieder wieder bestellt werden.

Prüfungs-Commission zu Göttingen und Central-Prüfungs-Commission zu Hannover.

§. 11. Außer diesen Local-Prüfungs-Commissionen wird

1) eine Prüfungs-Commission auf Unserer Universität Göttingen angeordnet, und

2) die Prüfungs-Commission für das Lyceum zu Hannover zugleich mit den Functionen einer Central-Prüfungs-Commission beauftragt.

Ober-Schulcollegium.

§. 12. *) In Unserer Residenzstadt Hannover soll ein Ober-Schulcollegium angeordnet werden, welches unter der Direction Unseres Cabinets-Ministerii steht.

Unter der Ober-Aufsicht dieses Collegii stehen sämmtliche gelehrte Schulen erster und zweiter Classe im Königreiche.

Ein Mitglied desselben wird zum General-Inspector sämmtlicher gelehrten Schulen ernannt.

Derselbe hat von Zeit zu Zeit die gelehrten Schulen zu besuchen, deren Zustand zu untersuchen und darüber an Unser Cabinets-Ministerium Bericht zu erstatten. So weit es geschehen kann, wohnt derselbe den Maturitäts-Prüfungen bei.

Anmeldung zur Prüfung.

§. 13. Die Prüfungen der Jünglinge, welche eine Universität besuchen wollen, werden vor ihrem beabsichtigten Abgange in den mittleren Monaten des Schulsemesters vorgenommen, und wird der Anfang derselben nach getroffener Übereinkunft mit dem Ober-Schulcollegio von jeder Prüfungs-Commission zeitig bekannt gemacht.

Einen Monat vor dem Anfangs-Termin haben sich die Abiturienten, wenn sie ein einheimisches Gymnasium besuchen, bei der Direction desselben, in allen übrigen Fällen aber bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission schriftlich zur Prüfung zu melden.

Bedingung der Zulassung zur Prüfung.

§. 14. Diejenigen, welche eine einheimische gelehrte Schule erster Classe oder eine ausländische gelehrte Schul-Anstalt besucht haben, müssen durch

*) Vergl. Patent vom 2. Juni 1830.

Digitized by Google

ein Zeugniß der Direction derselben darthun, daß sie in der Regel wenigstens zwei Jahre *) in der obersten Gymnasial-Classe der Anstalt, wo solche Classen-Eintheilung Statt findet, zugebracht haben, und können sie ohne ein solches Zeugniß nicht zur Prüfung zugelassen werden.

Wenn ein Schüler schon ein Jahr lang auf einem einheimischen Gymnasio sich in der obersten Classe befunden und lobenswerthen Fleiß und gute Sitten gezeigt hat, und nun noch die erste Classe einer auswärtigen gelehrten Schule auf ein Jahr besucht: so sollen beide Jahre zusammengerechnet werden.

Competenz der Prüfungs-Commissionen.

§. 15. Die Prüfung geschieht von der Commission desjenigen einheimischen Gymnasii, welches der Examinand besucht hat.

Hat derselbe aber Privat-Unterricht genossen, oder auswärtige gelehrte Schulen besucht: so bleibt es der Wahl der Ältern oder Vormünder des Abiturienten überlassen, ob derselbe sich bei der Prüfungs-Commission desjenigen Gymnasii, welches dem Domicil der Ältern oder Vormünder am nächsten belegen ist, zu melden oder sich der Prüfung bei der Commission zu Göttingen zu unterwerfen haben solle.

Gegenstände der Prüfung.

§. 16. Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und Wissenschaften, theils durch zu verfertigende schriftliche Aufsätze, theils mündlich geprüft.

1) In Sprachen:

In der deutschen, lateinischen, griechischen und französischen Sprache.

Diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, haben sich auch einer Prüfung in der hebräischen Sprache zu unterwerfen.

2) In Wissenschaften:

In der Geschichte verbunden mit Geographie, der Litteratur-Geschichte, der Mathematik und der Naturwissenschaft.

Die nähere Art und Weise der Prüfung, das dabei zu beobachtende Verfahren, die Grade und der Umfang der Normal-Kenntnisse, welche von den Abiturienten nachgewiesen werden müssen, machen den Gegenstand einer von Unserem Cabinets-Ministerio zu erlassenden Instruction aus, deren Inhalt, soweit es erforderlich ist, zeitig zur Kenntniß der Schüler, ihrer Ältern oder Vormünder gebracht werden soll.

Urtheil über den Erfolg der Prüfung.

§. 17. Nach vollendeter Prüfung wird von der Commission, nach vorgängiger Berathung und auf den Grund eines aufzunehmenden genauen Prüfungs-Protocolles, der Grad der Tüchtigkeit jedes Geprüften nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Commission sorgfältig bestimmt.

Der K. Commissarius giebt, wenn die Commission sich nicht vereinigen kann, bei Gleichheit der Stimmen den Ausschlag.

Classen des Maturitäts-Zeugnisses.

§. 18. Die Prüfungs-Commission stellt alsdann mit Rücksicht theils auf die derselben vorgelegten Zeugnisse der Lehrer über die sittliche Aufführung und

*) Vergl. Patent vom 2. Juni 1830. §. 4.

Digitized by Google

über den bewiesenen Fleiß, theils auf die bei der Prüfung an den Tag gelegten Kenntnisse und bewiesene Geschicklichkeit, Zeugnisse der Reife des Geprüften aus, und sollen bei diesen Zeugnissen drei Abstufungen oder Classen Statt finden.

Fortsetzung. §. 19. Das Zeugniß erster Classe wird nur demjenigen ertheilt, welcher außer völlig unbescholtenen Sitten und untadelhafter Aufführung in den Fächern der Prüfung ausgezeichnet gute Kenntnisse und Geschicklichkeit beweiset und in vollem Sinne des Worts dem Genüge leistet, was nach dem Inhalte der zu ertheilenden Instruction zum Beweise der erlangten Normal-Reife und völlig genügender Kenntnisse verlangt wird.

Das Zeugniß zweiter Classe erhält derjenige, welcher außer unbescholtenen Sitten und untadelhafter Aufführung zwar nicht in allen Fächern die erforderlichen Normal-Kenntnisse nachweiset, sondern nur in drei oder wenigstens zwei derselben, in diesen jedoch völlig den Anforderungen genügt, in den übrigen aber geringere, jedoch noch immer diejenigen Kenntnisse zeigt, welche im Ganzen zu dem dritten Grade erfordert werden.

Die Kenntniß der deutschen und lateinischen Sprache muß aber unter allen Umständen unter denjenigen Fächern begriffen sein, welche der Abiturient vollständig, wie bei № 1., besitzen muß.

Endlich erlangt

das Zeugniß dritter Classe derjenige, gegen dessen Sitten und Aufführung zwar im Ganzen nichts Erhebliches zu erinnern war, der aber in allen Hauptfächern der Schulwissenschaften nur mittelmäßige Kenntnisse und Fähigkeiten nachweiset, inzwischen noch diejenigen Bedingungen genau und in allen Puncten erfüllt, welche in der zu erlassenden Instruction zu Erlangung wenigstens dieses letzten Zeugnisses verlangt werden.

Jünglingen, welche das Zeugniß dieser Classe erhalten, bleibt es frei gestellt oder wird angerathen, um sich vollständiger auszubilden und sich die Ehre eines besseren Zeugnisses zu verschaffen, noch ein halbes oder ein ganzes Jahr auf dem Gymnasio zu verweilen, und sich nach Verlauf desselben noch einmal prüfen zu lassen. Erlangen sie dann ein besseres Zeugniß, so hört die Wirkung des früheren für sie auf.

Verfahren gegen Untüchtige. §. 20. Über völlige Untüchtigkeit wird überhaupt kein Zeugniß ausgestellt. Daher wird denjenigen, welche entweder Unsittlichkeit und fehlervolles Betragen, Mangel an Selbstthätigkeit und Unfleiß zu erkennen gegeben, oder nicht einmal diejenigen Kenntnisse nachgewiesen haben, welche als Bedingung eines Zeugnisses dritter Classe verlangt werden, ein Maturitäts-Zeugniß verweigert.

Diesen Abgewiesenen wird direct, so wie auch durch eine Eröffnung an deren Ältern und Vormünder, nach Maßgabe der individuellen Umstände der ernstliche Rath ertheilt, entweder noch ein Jahr die Vorbereitung zum Studiren mit Eifer fortzusetzen, um durch Fleiß und Anstrengung das Versäumte nachzuholen und sich nach Ablauf dieses Zeitraums zu einer abermaligen und letzten Prüfung zu melden; oder besser vom Studiren ganz abzustehen und sich einem anderen Lebensberufe zu widmen.

Digitized by Google

Von der Entscheidung einer Prüfungs-Commission kann nie auf eine andere Commission provocirt werden.

Nachträgliche Prüfung durch die Central-Prüfungs-Commission.

§. 21. *) Diejenigen Individuen, welche bloß ihrer allgemeinen Ausbildung wegen die Universität beziehen, oder einem besonderen technischen Fache sich gewidmet haben, wozu eigentlich gelehrte Kenntnisse nicht gehören, sind nicht verpflichtet, sich einer Maturitäts-Prüfung zu unterziehen.

Aendern sie aber, nachdem sie bereits die Universität bezogen haben, ihren Plan, und wenden sich zu einem Berufe, welcher ein Maturitäts-Zeugniß als Bedingung erfordert: so müssen sie sich nachträglich einer Maturitäts-Prüfung unterziehen und das erforderliche Zeugniß beibringen.

Eben dieser Ausweg bleibt denjenigen offen, welche es gewagt haben, ohne Maturitäts-Zeugniß die Universität zu beziehen und dennoch einen Beruf wählen, welcher ohne Maturitäts-Zeugniß nicht erlangt werden kann.

Diese Examinanden haben sich entweder in der Zeit ihres Aufenthaltes auf der Universität, jedoch in keinem Falle früher als nach Verlauf eines vollen Jahres von ihrem Abgange zur Universität angerechnet, oder nach Ablauf ihrer academischen Studien, vier Wochen vor Ostern oder vier Wochen vor Michaelis, unter Beifügung eines vollgültigen Sitten-Zeugnisses, so wie der Zeugnisse über den genossenen Unterricht, mit einem schriftlichen Gesuche an die Central-Prüfungs-Commission zu Hannover zu wenden und um die Zulassung zur nachträglichen Maturitäts-Prüfung zu bitten.

Wird dem Gesuche Statt gegeben: so hat sich der Examinand bei der Central-Prüfungs-Commission zu stellen und die Prüfung zu bestehen. Jedoch hat sich derselbe darauf gefaßt zu machen, daß bei der Prüfung mit Strenge und ohne alle Nachsicht verfahren werde.

Zum Beweise, daß ein solcher ernstlich bemüht gewesen ist, das Versäumte nachzuholen, muß er als Erfolg der Prüfung wenigstens das Zeugniß zweiter Classe beibringen.

Der Erfolg dieser Prüfung ist entscheidend und findet eine Wiederholung derselben unter keiner Bedingung Statt.

Über die Ertheilung der Beneficien zum Studiren.

§. 22. Stipendien, Freitische und sonstige Beihülfen zum Studiren, sie mögen aus den K. Cassen erfolgen oder von den Städten, Stiftern, aus Kirchen-Registern ꝛc. verliehen werden, sollen künftig und von der Zeit der Einführung der Maturitäts-Prüfungen an nur denjenigen Jünglingen zu Theil werden, welche ein Entlassungs-Zeugniß der ersten oder der zweiten Classe erhalten haben.

In Collisionsfällen erhält derjenige, welcher ein Zeugniß erster Classe besitzt, den Vorzug vor demjenigen, der ein Zeugniß zweiter Classe erlangt hat.

Privat- oder Familien-Stiftungen werden aber durch vorstehende Bestimmungen nicht beschränkt.

*) Vergl. Bek. vom 14. Januar 1833.

Digitized by Google

Die den Studiosen und Candidaten der Theologie im Artikel 16 Unserer Militair-Verordnung vom 14ten Julius 1820 bewilligte, durch die Beibringung eines guten Zeugnisses ihrer Geschicklichkeit und ihres sittlichen Betragens bedingte Befreiung vom Militairdienst kann ihnen ferner nur dann zu Theil werden, wenn sie ein Maturitäts-Zeugniß der ersten oder der zweiten Classe beibringen.

Ausführung der Verordnung.

§. 23. Vorstehende Verordnung, welche nebst Auszügen aus den weiteren Instructionen jährlich zweimal, beim Anfange des halbjährigen Unterrichts-Cursus, auf allen Gymnasien und Pro-Gymnasien im Königreiche dem versammelten Kreise der Zöglinge vorgelesen werden muß, soll von dem 1sten Januar 1830 an im ganzen Königreiche in Ausübung gebracht werden; und ist dieselbe in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Windsor-Castle, den 11ten September des 1829sten Jahrs, Unseres Reichs im Zehnten.

George Rex.

E. Grf. von Münster.

Instruction zur Ausführung der K. Verordnung vom 11ten September 1829 über die Beförderung einer möglichst sorgfältigen Bildung der studirenden Inländer und über die zur Erreichung dieses Zwecks einzuführenden Maturitäts-Prüfungen. (III. 213.)

Der Zweck der K. Verordnung vom 11ten September 1829 ist in der Einleitung deutlich ausgedrückt, und kommt es hauptsächlich darauf an, daß einestheils die hin und wieder noch vorhandenen Mängel in Ansehung der Gegenstände des Unterrichts und der Lehrmethode auf einigen gelehrten Schulen beseitigt und verbessert werden, und daß anderntheils von allen auf die Prüfungen einwirkenden oder sie leitenden Behörden und Personen gewissenhaft stets dahin gestrebt werde, mit möglichster Übereinstimmung dabei zu verfahren, und alle Parteilichkeit oder unzeitige Milde und Nachsicht davon zu entfernen.

In der nachstehenden vorläufigen Instruction ist das zu beobachtende Verfahren weiter ausgeführt und entwickelt und behalten Wir Uns, wenn zuvor über den Erfolg der angeordneten Prüfungen mehrere Erfahrungen gesammelt sind, vor, die etwa erforderlichen Abänderungen oder neue und vollständigere Bestimmungen entweder unmittelbar zu treffen, oder durch das K. Ober-Schul-Collegium, wenn solches in Thätigkeit getreten sein wird, treffen zu lassen.

Vorprüfung.

§. 1. Dasjenige, was in dem ersten §. der K. Verordnung über die vorzunehmende Vorprüfung verordnet worden, ist für die älteren Provinzen des Königreichs nicht neu,

Digitized by Google

sondern im Wesentlichen bereits in einer K. Verordnung vom 25sten November 1722 *) vorgeschrieben, allein in späterer Zeit unbeachtet geblieben.

Es steht diese Vorprüfung derjenigen, welche sich den gelehrten Studien widmen wollen, mit der einige Jahre darauf folgenden Maturitäts-Prüfung in genauer Verbindung, und muß erstere daher mit Sorgfalt und Ernst vorgenommen werden.

Sollte in einzelnen Fällen die erfolgte Confirmation der Schüler nicht als Zeitpunct zur Fähigkeits-Prüfung angenommen werden können: so ist alsdann mit Zustimmung der Ältern oder der Vormünder der Schüler das vollendete 14te Jahr des Schülers als Zeitpunct der Fähigkeits-Prüfung anzunehmen.

Vorprüfungs-Commission und Anmeldung bei derselben.

§. 2. Für jedes Gymnasium und Pro-Gymnasium wird eine Vorprüfungs-Commission angeordnet, und findet die Vorprüfung jedes Jahr um Ostern und Michaelis Statt.

Jeder Director eines Gymnasii oder Pro-Gymnasii ist verpflichtet, diejenigen Schüler, welche das Gymnasium bereits besuchen und sich den gelehrten Studien widmen wollen, ein halbes Jahr nach ihrer Confirmation zur Fähigkeits-Prüfung zu veranlassen.

Diejenigen Schüler, welche bis dahin eine andere Schule besuchten oder Privat-Unterricht genossen, haben, wenn sie in ein Gymnasium oder Pro-Gymnasium aufgenommen zu werden wünschen, dem Director einen schriftlichen Vortrag zu überreichen, welcher ein kurzes in deutscher Sprache abgefaßtes curriculum vitae, ferner die Angabe der Gegenstände des bisher genossenen Unterrichts, wo und von wem derselbe ertheilt ist und welche Schulbücher dabei benutzt sind, enthalten muß. Diesem Gesuche müssen die Zeugnisse der Lehrer, welche den letzten Unterricht ertheilt haben, beigefügt werden.

Verfahren bei der Vorprüfung.

§. 3. Die Prüfungen werden an den dazu von der Prüfungs-Commission bekannt zu machenden Tagen nur in Gegenwart der Mitglieder der Commission von einigen Lehrern, welche dazu vom Vorsitzenden der Commission und vom Director der Anstalt bestimmt werden, vorgenommen, und muß alles dabei vermieden und entfernt werden, was die Schüler befangen machen und eine freie Darlegung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse hemmen könnte.

Zuvörderst sind den Schülern kurze schriftliche Arbeiten aufzugeben, und können diese in der Regel in einem deutschen Aufsatze über einen beliebigen, von der Commission zu wählenden Gegenstand, und in einer lateinischen Übersetzung aus dem Deutschen bestehen.

Diese Arbeiten sind einen oder zwei Tage vor der mündlichen Prüfung in dem Schul-Local unter der Aufsicht eines Lehrers zu verfertigen. Eine Vorbereitung dazu wird nicht gestattet, und wird nur ein Wörterbuch zur Hülfe gegeben.

---

*) C. C. Cal. T. I. pag. 875.

Digitized by Google

Die nachfolgende mündliche Prüfung befaßt die Hauptfächer, worin der Schüler bisher Unterricht genossen hat.

Der Hauptgesichtspunct, welchen die Commission als Ergebniß der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu beachten hat, besteht darin, daß der Examinand Anlagen zu einem richtigen und zusammenhängenden Denken und eine leichte Fassungskraft, welche gern, unverdrossen und mit Ausdauer alles Gute und Wissenswürdige ergreift, bei der Prüfung an den Tag legt und außerdem nachweiset, daß die von ihm erreichte Stufe der Kenntnisse der auf ihre Erreichung verwendeten Zeit angemessen ist.

Stumpfsinnige und Unbildsame, welche weder Geistesthätigkeit noch Fleiß darlegen, für das Wissenswürdige keine Empfänglichkeit zeigen, oder die sich als phlegmatische, träge, durch Verweichlichung geschwächte Knaben zu erkennen geben, sind als zum Studiren ungeeignet anzusehen.

Erfolg der Vorprüfung.

§. 4. Diejenigen Schüler, welche bei der Vorprüfung weder Beweise hinreichender Vorkenntnisse noch der erforderlichen Anlagen, um sich mit Nutzen den gelehrten Studien widmen zu können, liefern, und welche daher nach dem Urtheil der Prüfungs-Commission als unfähig zum Studiren sich darstellen, können zwar auf Verlangen der Ältern oder Vormünder ferner in der Anstalt bleiben, theils um sich für ein anderes etwa zu ergreifendes Fach noch mehr auszubilden, theils aber auch, um zu versuchen, ob sie sich etwa noch entwickeln und das Versäumte, wenn auch später, nachholen können. Allein desto genauer ist dahin zu sehen, daß solche unfähige Schüler, damit sie auch ihren Mitschülern in der weitern Ausbildung derselben nicht hinderlich werden, nur denjenigen Platz einnehmen und diejenige Classe besuchen, für welche sie sich durch ihre Kenntnisse eignen, und haben sich die Directoren und Lehrer hiebei ohne alle Neben-Rücksichten lediglich von ihrer gewissenhaften Überzeugung leiten zu lassen.

Auch machen Wir es sämmtlichen Vorstehern und Lehrern der gelehrten Schulen zur unverbrüchlichen Pflicht, die Söhne armer Aeltern zum Studiren nicht zu ermuntern, wenn sie nicht vorzügliche Fähigkeiten entwickeln.

Junge Leute, welche den Weg der gelehrten Bildung erst in oder nach dem 14ten Jahre betreten haben, müssen die Vorprüfung spätestens vor ihrem Übertritt aus der vierten in die dritte Classe bestehen. Wenn aber der Director und die Lehrer der Anstalt, welche sie besuchen, Gründe haben, sie früher vom Studiren abzumahnen, so können sie auch früher zur Vorprüfung gezogen werden.

§. 5. Nach angestellter Prüfung verfährt die Commission nach Anleitung des §. 3. der K. Verordnung vom 11ten September 1829, und nimmt bei ihrem Beschlusse über jeden einzelnen Schüler auch wesentliche Rücksicht auf das Urtheil der Lehrer, welche denselben bisher unterrichtet haben.

Ferneres Verfahren in dem Zeitraume bis zur Maturitäts-Prüfung.

§. 6. Auch in dem Zeitraume nach vollendeter Vorprüfung und bis zur Maturitäts-Prüfung haben die Directoren den Ältern und Vormündern derjenigen Schüler, welche den gerechten Erwartungen gar nicht oder nur wenig entsprechen, von Zeit zu Zeit und namentlich bei

Digitized by Google

Gelegenheit der auf allen Gymnasien einzuführenden Censuren das wohlerwogene Urtheil der Lehrer über die Anlagen des Schülers zu wissenschaftlichen Studien und über sein Benehmen bekannt zu machen, damit sie ihre Maßregeln darnach nehmen, und wenigstens den Abgang des Schülers zur Universität nicht übereilen.

Am wichtigsten ist der Übergang des Schülers aus der zweiten in die erste Classe und darf dieser, ohne daß der Schüler hinreichend dazu vorbereitet ist, nicht zugelassen werden.

Verläßt ein Schüler, selbst mit Zeugnissen der Reife für eine bestimmte Classe versehen, ein Pro-Gymnasium und beabsichtigt, zur weiteren Fortsetzung seiner Schulstudien ein Gymnasium zu besuchen: so hat er sich zuvor einer Prüfung von Seiten der Lehrer desjenigen Gymnasii, welches er besuchen will, zu unterwerfen, und wird ihm nach dem Erfolge der Prüfung diejenige Classe und derjenige Platz im Gymnasio angewiesen, welche ihm nach Maßgabe seiner Kenntnisse und Fähigkeiten gebühren.

Eben so wird es mit demjenigen gehalten, der bis dahin Privat-Unterricht genossen hat.

Maturitäts-Prüfung als Bedingung künftiger Anstellung.

§. 7. In der Verordnung ist verfügt worden, daß diejenigen, welche künftig zu bestimmten Stellen und zu akademischen Graden im Königreiche gelangen wollen, sich einer Maturitäts-Prüfung unterwerfen und ein Zeugniß darüber beibringen müssen.

Wenn demohngeachtet der Abgang zur Universität Jedermann, auch ohne Beibringung eines Maturitäts-Zeugnisses, insofern er nur ein Sittenzeugniß beibringt, freigelassen ist: so wird der Abgang eines Jünglings von der Schule zur Universität so angesehen, daß dieser dem Gewissen der Ältern und Vormünder des Jünglings, der ihrer Sorge anvertrauet ist, anheim gestellt bleibt. Ein anderer Gesichtspunct tritt aber dann ein, wenn ein von der Akademie Abgegangener eine Anstellung im Staatsdienste begehrt oder sich zu einem Geschäft meldet, wozu gewisse Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert werden. Dieser muß seine Fähigkeit und Würdigkeit erst auf die vom Gesetz vorgeschriebene Art und Weise darlegen. Und wenn ein solcher entweder aus Mangel hinreichender Kenntnisse oder aus Nachlässigkeit, ohne ein Maturitäts-Zeugniß erhalten zu haben, zur Universität abgeht: so hat er es sich selbst beizumessen, wenn von ihm nachher verlangt wird, daß er sich einer strengeren Prüfung unterwerfe und wenigstens das Zeugniß zweiter Classe beibringe. (Vergl. §. 21. der Verordnung.)

Hat ein Abiturient vor seinem Abgange zur Universität eine auswärtige gelehrte Schule besucht und dort einer Maturitäts-Prüfung sich unterziehen müssen: so befreiet das Zeugniß über diese bestandene Prüfung eben so wenig von der jetzt gesetzlich angeordneten einheimischen Maturitäts-Prüfung, als wie den auf einigen einheimischen gelehrten Schulen bereits Statt findenden Abgangs-Prüfungen die gesetzliche Wirkung der jetzigen Maturitäts-Prüfungen beigelegt werden kann, in sofern die Abiturienten nicht bereits vor dem 1sten Januar 1830 die Universität bezogen haben. Jünglinge, welche nach dem 1sten Januar 1830 zur Universität abgehen, müssen sich daher der gesetzlichen Maturitäts-

Digitized by Google

Prüfung unterziehen, sie mögen jene erwähnte Art von Prüfung bereits bestanden haben oder nicht.

Anmeldung zur Maturitäts-Prüfung.

§. 8. Die Abiturienten haben sich einen Monat vor der Prüfungszeit schriftlich zur Prüfung zu melden.

Dieses Gesuch muß von dem Bittsteller selbst unter der Aufsicht eines Lehrers ohne dessen oder fremde Hülfe (was der Lehrer bescheinigen muß) in lateinischer Sprache abgefaßt sein. Dasselbe enthält ein curriculum vitae, die Angabe der Gegenstände des bisher genossenen Unterrichts, wo und von wem derselbe ertheilt ist, die darauf verwandte Zeit und welche Schulbücher dabei benutzt sind, so wie eine kurze Angabe der sonst gelesenen und studirten classischen Werke, endlich die Anzeige von der getroffenen Wahl des gelehrten Studiums.

Dem Gesuche müssen die Censuren, so wie die wichtigsten im letzten Schuljahre verfertigten Aufsätze und Arbeiten in deutscher, lateinischer, griechischer und französischer Sprache im Original, mit den Correcturen und Bemerkungen der Lehrer versehen, beigefügt werden.

Dies geschieht in der Absicht, damit die Prüfungs-Commission sich einen vorläufigen Überblick von den Kenntnissen und Anstrengungen der Examinanden verschaffen und der Prüfung darnach die zweckmäßigste Richtung geben kann.

Auf die Ertheilung des Zeugnisses haben aber diese Arbeiten keinen unmittelbaren Einfluß.

Diejenigen, welche ein auswärtiges Gymnasium besucht haben, müssen außer den obigen Beilagen ein Abgangs-Zeugniß der Direction der Anstalt, sowohl über Fleiß, Kenntnisse und Sitten, als darüber, daß sie wenigstens 2 Jahre die oberste Gymnasial-Classe besucht haben, beibringen. Haben sie die oberste Classe bei verschiedenen Anstalten nach einander besucht: so haben sie auch dieses durch Abgangs-Zeugnisse zu belegen.

Meldet sich ein Schüler, welcher durch Privat-Unterricht seine Vorbereitung erhalten hat: so muß er die Zeugnisse derjenigen Lehrer, welche ihm in den Hauptsprachen und Wissenschaften während der letzten beiden Jahre Unterricht ertheilt haben, über den bewiesenen Fleiß und über die gezeigten Anlagen beifügen.

Kosten-Beitrag.

§. 9. Da die Maturitäts-Prüfungen mit Kosten verbunden sind, welche auf irgend eine Weise gedeckt werden müssen: so ist es angemessen, daß die Abiturienten, welche sich zur Prüfung melden, einen Geld-Beitrag dazu leisten.

Wir bestimmen daher vorläufig und mit Vorbehalt jeder beliebigen Abänderung, daß jeder Abiturient, in sofern er nicht durch eine obrigkeitliche Bescheinigung sein Zahlungs-Unvermögen nachweiset, bei der Anmeldung zur Prüfung einen Kosten-Beitrag von fünf Thalern Conventions-Münze dem Director des Gymnasii einhändige. Es fließen diese Gelder in eine Casse, welche bei jeder Prüfungs-Commission gebildet und vom Director des Gymnasii oder von einem der Lehrer geführt wird. Die Disposition über die Verwendung der Gelder zum Besten jeder einzelnen Schule wird dem K. Ober-Schulcollegio vorbehalten, und werden vom Cassenbestande

Digitized by Google

zunächst die Kosten der Anschaffung der Bücher, die Büreau- und andere nothwendigen Ausgaben der Prüfungs-Commission bestritten.

§. 10. Die zur Prüfung festgesetzten Tage und die Tageszeit sind von der Prüfungs-Commission jedem, welcher sich zur Prüfung schriftlich gemeldet hat, zeitig bekannt zu machen.

Im Fall ein Abiturient durch ernstliche Krankheit oder andere sehr wichtige und unvermeidliche Hindernisse abgehalten wird, sich zur rechten Zeit zum Maturitäts-Examen einzufinden, ist einem solchen gestattet, ein besonderes nachträgliches Examen bei der competenten Prüfungs-Commission, unter Beibringung der erforderlichen glaubhaften Bescheinigungen über das wirklich eingetretene erhebliche Hinderniß, nachzusuchen.

Die Prüfungen sind niemals öffentlich, und sind dabei nur diejenigen gegenwärtig, welche vom Gesetz oder von Uns dazu angewiesen sind.

Die zu den Prüfungen erforderlichen Schriftsteller werden in hinreichender Anzahl und in Ausgaben mit bloßem Texte von der Prüfungs-Commission angeschafft, damit jeder Vortheil von Anmerkungen entfernt werde.

Den Examinanden wird nur gestattet, griechische und vorerst auch lateinische, hebräische und französische Lexica mitzubringen und sich ihrer bei den schriftlichen Ausarbeitungen zu bedienen. Alle sonstigen Hülfsmittel fallen gänzlich weg.

Kein Unterschied bei der Prüfung.

§. 11. Weder bei der schriftlichen noch mündlichen Prüfung wird ein Unterschied desfalls gemacht, ob ein Abiturient sich diesem oder jenem gelehrten Fache widmen will. Bei allen muß die Prüfung und das dabei zu beobachtende Verfahren dasselbe sein. Nur die einzige Ausnahme ist im Gesetz gemacht, daß diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, sich auch einer Prüfung in der hebräischen Sprache zu unterziehen haben.

Übrigens ist auch denjenigen, welche sich zu tüchtigen Philologen und Schulmännern bilden wollen, das Studium der hebräischen Sprache zu empfehlen.

Schriftliche Prüfungs-Arbeiten und Vorsichts-Maßregeln.

§. 12. Mit der schriftlichen Prüfung wird der Anfang gemacht.

Die Themata zu den schriftlichen Arbeiten werden, in sofern sie nicht etwa vom K. Ober-Schulcollegio den Prüfungs-Commissionen übersandt werden, vom Director des Gymnasii nach genommener Rücksprache mit dem betreffenden Fachlehrer festgesetzt, und kann der K. Commissarius sich dieselben, wenn er es für nöthig hält, vorher vorlegen lassen. Sie werden so gewählt, daß die Bearbeitung des Stoffs zwar mit keinen großen Schwierigkeiten für den Examinanden verbunden ist, dennoch aber für den Zweck dieser Arbeiten vollkommen hinreicht.

Zu den Aufgaben dürfen nicht solche gewählt werden, welche schon früher in der Schule den Schülern aufgegeben und von ihnen bearbeitet sind.

Für die Haupt-Arbeiten, nämlich für den lateinischen und deutschen Aufsatz, für die Übersetzung und Interpretation einer Stelle aus einem classischen Schriftsteller und endlich für die mathe-

Digitized by Google

matischen Arbeiten wird zur Ausarbeitung und Vollendung einer jeden derselben ein Vormittag bestimmt, und darf dieser Zeitraum nicht überschritten werden.

Die Ausarbeitung und Vollendung einer jeden der übrigen Arbeiten darf nicht über vier Stunden dauern.

Allen Examinanden werden dieselben Aufgaben zu diesen Arbeiten gegeben und ihnen erst in dem Augenblicke, in welchem mit der Arbeit angefangen werden soll, bekannt gemacht.

Es gereicht zur Erleichterung der Durchsicht, wenn alle Arbeiten in gleichem Format und auf gleichem Papiere abgeschrieben werden.

Die Examinanden arbeiten in der Regel in einem Zimmer unter der ununterbrochenen Aufsicht eines Lehrers, welcher dafür verantwortlich ist, daß die ertheilten Vorschriften in allen Stücken genau befolgt werden, und der unter jeder Arbeit bescheinigen muß, daß dieses geschehen sei.

Jede Arbeit muß in der Regel unter der Aufsicht eines und desselben Lehrers, und zwar wo möglich desjenigen, der sie zur Kritik erhalten wird, angefertigt werden, und hat derselbe darauf zu achten, daß jede einzelne Arbeit ohne Unterbrechung vollendet, d. h. entworfen, abgeschrieben und seinen Händen überliefert werde.

Dieser Lehrer verhindert jede Störung bei den Arbeiten, so wie jede Art von Unterschleif. Es ist jede mündliche oder schriftliche Aushülfe des Lehrers, so wie der Schüler unter einander, strenge untersagt; und überhaupt die Anordnung zu treffen, daß jede fremde Hülfsleistung unmöglich werde.

Der aufsehende Lehrer überliefert die jeden Tag vollendeten Arbeiten, nachdem von ihm die Zeit ihrer Abgabe darauf bemerkt ist, dem Director und dieser hat sie den mit der Examination beauftragten Lehrern zu übergeben, welche sie genau durchcorrigiren, zur Seite die Fehler bezeichnen und unter jede Arbeit ihr motivirtes kritisches Urtheil über den innern Werth der Arbeit und über den daraus abzuleitenden Standpunct des Abiturienten zu den Forderungen des Gesetzes hinzufügen.

Der Director läßt diese Arbeiten bei allen Mitgliedern der Commission circuliren.

Leistungen der schriftlichen Prüfung.

§. 13. Die schriftliche Prüfung verlangt folgende Leistungen:

1) Einen lateinischen Aufsatz, wozu der Stoff am zweckmäßigsten aus vorzugsweise bekannten Theilen der Geschichte gewählt wird. Diese Arbeit muß sich nicht etwa mit einer bloß trockenen Aufzählung der Thatsachen beschäftigen, sondern eine beurtheilende Entwickelung ganzer Zustände oder gewisser Ereignisse in ihrem Zusammenhange enthalten.

Der Ausdruck muß ohne grammatikalische Fehler sein, und wenigstens eine gewisse Fertigkeit in den Wendungen und im Periodenbau, auch einen schon wirklich ausgebildeten Sinn für echte Latinität zu erkennen geben.

2) Eine Übersetzung nebst einer in lateinischer Sprache abgefaßten Interpretation einer Stelle aus einem der schwereren grie-

Digitized by Google

chischen oder lateinischen Schriftsteller, besonders einem Dichter, wobei theils richtige grammatische Analyse, theils genaue und verständige Darlegung des Sinnes und Zusammenhanges, theils Erörterung der zum genügenden Verständniß dienlichen Puncte aus den Alterthümern, der Mythologie und der Geschichte verlangt wird. Die Übersetzung kann, wenn ein griechischer Schriftsteller gewählt ist, in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein.

Durch diese Aufgabe soll erforscht werden, ob sich der Examinand die Fähigkeit, den Sinn eines classischen Schriftstellers genau zu fassen und klar zu durchschauen, zu eigen gemacht hat.

3) Einen deutschen Aufsatz. Das Thema, dessen Gegenstand nie ein bloß factischer sein darf, ist in der Art zu bestimmen, daß die Examinanden nach eigenem Gutdünken diese oder jene Form wählen können.

Eine gute Disposition, Richtigkeit der Sprache, Gewandtheit und Mannichfaltigkeit im Ausdrucke, Klarheit und logische Ordnung, Reichhaltigkeit der Gedanken, jedoch mit Vermeidung von Wiederholungen und überflüssigem Wortschwall, sind die Erfordernisse einer guten Arbeit.

4) Eine Übersetzung eines vorgelegten deutschen Aufsatzes in das Französische, wodurch wenigstens die grammatische Richtigkeit der Sprache dargethan werden soll.

5) Die Lösung von einigen mathematischen Aufgaben. Diese können aus der Arithmetik, Algebra, Geometrie oder Trigonometrie entnommen werden.

Auch sind da, wo der Unterricht in den Naturwissenschaften schon in der gehörigen Ausdehnung ertheilt wird, einige Aufgaben aus dem Gebiete der Physik hinzuzufügen.

Deutlichkeit, Klarheit der Begriffe und Combinations-Vermögen entscheiden hiebei.

6) Die schriftliche und ausführliche Beantwortung einer Anzahl von Fragen aus der ältern und neueren Geschichte und Geographie; ferner aus der Literatur-Geschichte der Classiker der Griechen und Römer, der Deutschen und Franzosen.

Endlich haben

7) die künftigen Theologen eine Übersetzung eines auf der Schule nicht gelesenen Stücks der hebräischen Bibel ins Deutsche oder Lateinische, begleitet von grammatischen Erläuterungen, zu liefern.

Mündliche Prüfung. §. 14. Nach Vollendung der schriftlichen Arbeiten muß den Lehrern und Mitgliedern der Prüfungs-Commission eine hinlängliche Zeit zur Kritik der Arbeiten und zur Circulation derselben verbleiben. Alsdann wird zur mündlichen Prüfung geschritten, welche, die Zahl der Examinanden mag groß oder gering sein, stets mit gleicher Gründlichkeit vorgenommen werden muß. Zu diesem Ende muß, wenn die Zahl derselben über zehn bis zwölf ist, eine Theilung vorgenommen werden.

Verfahren bei der mündlichen Prüfung. §. 15. Bei der Erforschung der Kenntnisse des Examinanden kommt es auf die rechte Methode der Prüfung sehr an. Bei der schriftlichen Prüfung ist das Augenmerk hauptsächlich auf das Talent des Abitu-

Digitized by Google

rienten, bei der mündlichen Prüfung mehr auf die positiven Kenntnisse desselben gerichtet.

Der K. Commissarius hat pflichtmäßig darauf zu achten, daß von den Prüfenden, besonders bei dem philologischen Theile der Prüfung, so wenig als möglich und nur da, wo der Abiturient nach einigem ihm gelassenen Nachdenken sich selbst nicht mehr zu helfen weiß, eingeholfen werde, damit die vorhandene oder fehlende Fertigkeit des Examinanden im Verständnisse des Schriftstellers und im Gebrauche der Sprache von der ganzen Prüfungs-Commission deutlich erkannt und beurtheilt werden könne.

Über die mündliche Prüfung wird ein genaues Protocoll geführt, womit der K. Commissarius einen der Lehrer oder eine andere qualificirte Person beauftragt. Dasselbe muß die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungs-Commission, und die Namen, Vornamen und den Geburtsort der Examinanden enthalten, und wird auf gebrochenen Bogen geschrieben. In demselben wird der Gang der Prüfung vollständig nachgewiesen, wer examinirt und worüber. Die vorgenommenen Stellen aus den Classikern, so wie die herausgehobenen Theile aus den verschiedenen Wissenschaften werden namentlich angegeben, und werden die Leistungen jedes einzelnen Abiturienten möglichst genau bezeichnet, damit das Protocoll nebst den schriftlichen Arbeiten als Rechtfertigung des Urtheils der Commission auch für denjenigen dienen kann, der bei der Prüfung nicht zugegen gewesen ist.

Gegenstände, welche in der mündlichen Prüfung behandelt werden.

§. 16. In der mündlichen Prüfung werden folgende Gegenstände behandelt:

1) Übersetzungen ausgewählter Stellen aus leichteren und schwereren griechischen und lateinischen Dichtern und Prosaikern. Nur bei den schwereren Schriftstellern kann vorerst und bis auf weitere Verfügung am Tage und im Local der Prüfung vor dem Anfange derselben eine kurze Präparation, jedoch nur mit Hülfe des Lexicons und unter der Aufsicht eines Lehrers, in der Weise gestattet werden, daß die Examinanden ohne sonstige Hülfsmittel die vorzulegenden Stellen überlesen.

Die zur mündlichen Prüfung zu wählenden Dichter und Prosaiker sind folgende:

Homer, Sophokles, Euripides, Herodot, Thucydides, Xenophon, Plato und Plutarch; Horaz, Virgil, Cicero, Livius und Tacitus.

Es reicht hin, wenn jeder Abiturient eine Stelle aus einem griechischen und lateinischen Prosaiker und einem Dichter erklärt, und werden in der Regel solche Dichter ausgewählt, welche schon vor längerer Zeit, wenigstens nicht im letzten Semester, auf der Schule erklärt sind. Dagegen werden in der Regel früher nicht gelesene Stücke aus den griechischen und lateinischen Prosaikern zur Interpretation vorgelegt.

Zur Erprobung der Fähigkeit der Examinanden im Lateinsprechen wird in der Regel die Prüfung über die alten Schriftsteller benutzt, und zwar so, daß mindestens bei einem Theile dieser Prüfung die als Einleitung zur Interpretation einer bestimmten Stelle vorauszuschickende Erörterung des Inhalts und Zusammenhanges, oder der

Digitized by Google

Lebens-Umstände und des Characters des Schriftstellers, oder anderer historischer, mythologischer und antiquarischer Umstände, und ferner die bei oder nach der Übersetzung verlangten Erklärungen in lateinischer Sprache gegeben werden. Doch soll es auch nicht verwehrt sein, wenn die Directoren und Lehrer mitunter eine eigene Disputir-Übung oder einen Theil der geschichtlichen Prüfung als Probe im Lateinsprechen der Abiturienten benutzen wollen.

Da jedoch manche Examinanden aus Mangel an Übung oder aus Befangenheit verhindert werden, sich auszusprechen: so soll bei der mündlichen Prüfung immer noch ein lateinisches Extemporale hinzukommen, d. h. es soll ein langsam dictirtes, kurzes und leichtes deutsches Stück sogleich von den Examinanden lateinisch niedergeschrieben und nach gestatteter Durchsicht abgeliefert werden. Dieses Stück kann zugleich zur Vergleichung mit den schriftlichen Arbeiten dienen.

Hinsichtlich beider Sprachen ist als Ziel der Leistung von den Examinanden Folgendes zu verlangen: daß

a. die Übersetzung richtig und fließend sei, und daß der Geprüfte, auch wenn er Schwierigkeiten findet und nicht sogleich den Sinn erkennt, doch die Fähigkeit dargelegt, sich selbst zurecht zu finden und die erworbenen Kenntnisse am rechten Flecke zu gebrauchen;
b. daß die zu gebende Übersicht den Sinn des Ganzen richtig und so kurz als möglich entwickele;
c. daß geschickt gezeigt werde, was mit den einzelnen Sätzen gesagt sei;
d. daß sich gute Kenntniß der Sprache und der höheren Grammatik, so wie der sich auf Geschichte, Geographie, Mythologie und Alterthumskunde beziehenden Gegenstände zeige, und
e. daß sich der Examinand bei Allem nicht ohne Fertigkeit und Richtigkeit Lateinisch auszudrücken wisse.

2) die Prüfung in der französischen Sprache geschieht durch Übersetzung vorgelegter Stücke aus classischen französischen Dichtern und Prosaikern, und hat der Examinator durch Fragen die Fähigkeit, sich richtig, leicht und gewandt auszudrücken, zu erproben, auch die Aussprache zu beachten. Daher müssen die Antworten und Erläuterungen der Examinanden in französischer Sprache gegeben werden.

3) Im Deutschen wird die allgemeine Sprachlehre, Lehre vom Styl und die Geschichte der deutschen Literatur zum Gegenstand der Prüfung bestimmt.

4) Im Hebräischen: Übersetzung und grammatische Analyse eines vor längerer Zeit gelesenen Stücks.

5) Zur Prüfung in der Geschichte, Geographie und Literatur-Geschichte werden den Examinanden Fragen aus den verschiedenen Theilen jener Schulfächer aus der ältern, mittleren und neueren Zeit zur Beantwortung vorgelegt; auch sind sie zur eigenen freien Erzählung merkwürdiger Begebenheiten zu veranlassen.

Bei dieser Prüfung ist Sicherheit

a. in der Kenntniß der Haupt-Epochen und Haupt-Begebenheiten, von denen die Rede ist;
b. in der Angabe der Namen und Jahrszahlen;

Digitized by Google

c. in der Beurtheilung der Charaktere der handelnden Personen, und
d. in der Bestimmung der Hauptquellen, aus denen für diesen und jenen Zeitraum dieses oder jenes Volkes zu schöpfen ist, zum Maßstabe der Beurtheilung zu machen.

6) In der Mathematik hat der Abiturient arithmetische, algebraische, geometrische und trigonometrische Aufgaben aus denjenigen Theilen der Wissenschaft, welche die schriftliche Prüfung nicht berührt hat, zu lösen.

Hierbei liegt vorzüglich daran, zu erfahren, ob die nöthigen Vorkenntnisse in der Arithmetik, Algebra, Geometrie und Trigonometrie vorhanden und gehörig begründet sind, und ob der Geprüfte sich mit Klarheit und Bestimmtheit der Begriffe auf diesem Gebiete bewegen kann.

7) In den Naturwissenschaften, und zwar in der Physik und in der Naturbeschreibung, ist die Kenntniß der Haupt-Grundsätze und Eintheilungen erforderlich.

Endlich ist

8) die Prüfung auch auf die Haupt-Grundlehren in der Religion und Moral, so wie auf die Religionsgeschichte zu richten.

Urtheil über den Erfolg der Prüfung.

§. 17. Am Tage nach dem Schlusse der Prüfung, oder unmittelbar nach derselben, versammelt sich die gesammte Prüfungs-Commission.

Maturitäts-Zeugniß.

Die von den Lehrern schon durchgesehenen und kritisirten schriftlichen Arbeiten und die sonst erforderlichen Papiere werden vorgelegt; die Beschaffenheit derselben wird mit den in dem aufgenommenen Protocoll enthaltenen Resultaten zusammengehalten und danach das Urtheil über den Grad der Reife eines jeden Abiturienten bestimmt.

Drei Hauptpuncte sind es, nach welchen das End-Resultat des Urtheils abgewogen wird, nämlich die Beschaffenheit der schriftlichen Arbeiten, der Erfolg der mündlichen Prüfung, und das abgegebene Zeugniß der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpuncte des Geprüften.

Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt und die Arbeiten kritisirt haben, geben zunächst, jeder in seinem Fache, ein bestimmtes Urtheil über die Kenntnisse des Geprüften in dem betreffenden Fache ab. Über dessen Annahme oder Modification wird alsdann berathen und votirt. Das jüngste Mitglied der Commission votirt zuerst, und der K. Commissarius zuletzt, damit die freimüthige Äußerung der Überzeugung nicht unterdrückt werde.

Wenn einzelne Mitglieder beim Votiren finden, daß eine andere Meinung besser begründet sei, als diejenige, welche sie selbst schon ausgesprochen haben, so können sie ihr Votum zurücknehmen und ein neues definitives abgeben.

Zugleich wird aus den eingelieferten Censuren ein allgemeines Urtheil über den Fleiß, über das sittliche Betragen und über die Character-Reife des Abiturienten abgefaßt, da dieses eine Stelle im Zeugniß einzunehmen hat.

Zur bessern Ordnung und Übersicht wird es gereichen, wenn die End-Urtheile sowohl über Sitten, Fleiß und Aufführung, als wie über die in einem jeden einzelnen Fache bewiesenen Kenntnisse

Digitized by Google

eines jeden Abiturienten mit kurzen aber charakteristischen Worten in ein Schema eingetragen werden, welches nach dem anliegenden Muster № 1. einzurichten ist. Dieses ausgefüllte Schema muß dem Prüfungs-Protocolle beigefügt werden.

Aus diesen zusammengestellten Urtheilen über die bewiesenen Kenntnisse in den einzelnen Fächern, verbunden mit dem Urtheil über Fleiß, Sitten und Charakter-Reife, wird endlich das Maturitäts-Zeugniß zusammengesetzt und die Classe der Reife von der Commission nach der Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder bestimmt.

Diejenigen französischen Sprachlehrer, so wie diejenigen Lehrer der Mathematik, welche nur als Hülfslehrer der Anstalt in diesem einzelnen Unterrichtszweige Aushülfe leisten, votiren nur über die von den Abiturienten in ihrem Fache bewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse; haben aber kein Votum, wenn darüber abgestimmt wird, ob und welche Zeugnisse der Reife ertheilt werden sollen.

Das Maturitäts-Zeugniß wird vom Director oder demjenigen der Lehrer, welchem er dieses Geschäft übertragen will, nach dem anliegenden Muster № 2. entworfen, sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission vorgelegt und von ihnen signirt, demnächst originalisirt, von dem K. Commissarius und dem Director der Schule unterzeichnet und mit dem Siegel des Gymnasii versehen.

Theilung der Gegenstände der Prüfung in Haupt- und Nebenfächer.

§. 18. Um die Classe der Reife genauer bestimmen zu können, werden die Gegenstände der Prüfung in Haupt- und Nebenfächer getheilt.

Zu den Hauptfächern gehört die deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, die Geschichte und Mathematik.

Zu den Nebenfächern gehört die hebräische Sprache und die Naturwissenschaft.

Erforderniße zur Erlangung eines Zeugnisses erster Classe.

§. 19. Zur Erlangung des Zeugnisses erster Classe werden außer dem vorzüglichen Sittenzeugniß folgende Normalkenntnisse erfordert:

1) Im Latein: ein im Ganzen richtiges und genaues Verständniß des Cicero, Livius und des Virgil ohne alle Vorbereitung; des Horaz und des Tacitus nach gestatteter Überlegungszeit (das Ziel der Leistung ist §. 16. 1. a. b. c. d. e. angegeben); ferner die Abfassung eines freien Aufsatzes, welcher grammatische Fehler nicht enthalten darf und der Fertigkeit in den Wendungen und im Periodenbau, so wie einen schon merklich ausgebildeten Sinn für echte Latinität zu erkennen giebt; endlich ziemliche Fertigkeit und Gewandtheit im mündlichen Ausdruck, prosodisch richtige Aussprache, so wie richtige Scansion der Dichter.

2) Im Griechischen: richtiges Verständniß des Homer und des Xenophon oder Herodot ohne vorhergegangene Präparation; des Sophokles und Euripides nach einiger Vorbereitung (vergl. ebenfalls §. 16. 1. a. b. c. d.). Das richtige Verständniß der letzteren Schriftsteller muß sich besonders auch bei schriftlich abgefaßten Interpretationen zeigen. Ferner richtige Scansion der Dichter, mit Ausnahme der Chorversmaaße.

3) Im Deutschen: die Fähigkeit, sich grammatisch richtig, deutlich und mit Gewandtheit schriftlich auszudrücken (vergl. §. 13. 3.);

Digitized by Google

auch zusammenhängend und ungezwungen zu reden, und die Haupt-Epochen der Deutschen Literatur anzugeben.

4) In der Geschichte: genauere Kenntniß der alten Geschichte, besonders Griechenlands und Roms in seinen blühendsten Zeiten; für die mittlere und neuere Geschichte die Kenntniß der Haupt-Epochen und der merkwürdigsten Regenten der wichtigsten Staaten; vorzüglich aber eine zusammenhängende Übersicht der Geschichte des deutschen Vaterlandes, welche der Examinand auch in ihrer innern Entwickelung einigermaßen kennen muß. Die geschichtlichen Kenntnisse müssen sich auf feste chronologische Data stützen und zugleich mit der geographischen Kenntniß der geschichtlich merkwürdigen Länder verbunden sein (vergl. §. 16. 5.).

5) In der Mathematik: Kenntniß der Rechnungen des gemeinen Lebens, welche einen wissenschaftlichen Gebrauch zulassen; der Buchstaben-Rechnung, der Lehren von den Potenzen und Wurzeln; der Gleichungen des 1sten und 2ten Grades; der Logarithmen, der Elementar-Geometrie und der Trigonometrie (vergl. §. 16. 6.).

6) In der französischen Sprache: richtiges und genaues Verständniß solcher Schriftsteller, bei denen keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten Statt finden; ferner schriftliche Übertragung eines deutschen Aufsatzes in ein von grammatischen Verstößen freies Französisch, richtiger mündlicher Ausdruck und Sprachfertigkeit, insofern letztere in der Schule hinlänglich geübt ist; endlich müssen einige Kenntnisse wenigstens der vornehmsten Dichter der Nation gezeigt werden.

7) Im Hebräischen müssen die angehenden Theologen einen Abschnitt aus einem der historischen Bücher der hebräischen Bibel übersetzen und grammatisch erklären können.

8) In den Naturwissenschaften und zwar in der Physik muß der Abiturient die Hauptgesetze der Phänomene der Körperwelt deutlich darstellen und erklären; und in der Naturbeschreibung die Classification der Natur-Producte und die Kenntniß der Grundsätze, nach welchen dieselben zu ordnen sind, nachweisen können.

Erforderniße zur Erlangung eines Zeugnisses zweiter Classe.

§. 20. Ein Zeugniß zweiter Classe ist denjenigen zu ertheilen, welche, ebenfalls außer unbescholtenen Sitten und untadelhafter Aufführung, nicht in allen vorstehend genannten Fächern der Prüfung, sondern, außer der wie bei № 1. stets erforderlichen Kenntniß der deutschen und lateinischen Sprache, nur noch in zwei der nachbenannten Fächer, nämlich in der griechischen oder in der französischen Sprache, in der Geschichte oder in der Mathematik, in diesen aber völlig den Aufforderungen zum Zeugniß № 1. genügen; in den übrigen Schulfächern, in welchen sie jenes Ziel nicht erreichen, zwar geringere, aber noch immer diejenigen Kenntnisse zeigen, welche im Ganzen zum Zeugniß dritter Classe verlangt werden.

Erforderniße zur Erlangung eines Zeugnisses dritter Classe.

§. 21. Das Zeugniß dritter Classe ist demjenigen zu ertheilen, gegen dessen Sitten und Aufführung zwar im Ganzen nichts Erhebliches zu erinnern war, der aber entweder nur in einem Hauptfache etwas Vorzügliches, in den andern aber weniger leistet, oder der in allen Hauptfächern nur mittelmäßige Kenntnisse und Fähigkeiten nachweiset,

Digitized by Google

inzwischen aber noch den nachstehenden Erfordernissen genau entspricht. Er muß

1) im Latein: den Cicero, Livius und Virgil, bei wirklichen Schwierigkeiten mit einiger Nachhülfe des Lehrers, richtig übersetzen, einen lateinischen Aufsatz ohne bedeutende und häufige Fehler gegen die Hauptregeln der Grammatik in klarer und zusammenhängender Sprache und Darstellung abfassen können.

2) Im Griechischen: den Homer und Xenophon oder Herodot, mit einiger Nachhülfe des Lehrers bei ungewöhnlicheren Worten und Constructionen, klar und verständlich übersetzen können; und bei der schriftlichen Interpretation eines Schriftstellers Kenntnisse der Hauptregeln der Grammatik darzulegen im Stande sein.

3) In der Muttersprache muß sich der Abiturient grammatisch richtig und deutlich ausdrücken können, auch in den Regeln der Grammatik und des Styls bewandert sein.

4) Im Französischen wird richtige Übersetzung des vorgelegten Schriftstellers, mit einiger Nachhülfe des Lehrers bei wirklichen Schwierigkeiten, und schriftliche Übertragung eines deutschen Aufsatzes in das Französische ohne bedeutende grammatische Fehler verlangt.

5) Im Hebräischen müssen die für № 1. bezeichneten Kenntnisse nachgewiesen werden. Jedoch wird bei der mündlichen Prüfung einige Aushülfe des Lehrers bei wirklichen Schwierigkeiten gestattet, und dürfen wenigstens häufige Verstöße gegen die Hauptregeln der Grammatik nicht vorkommen.

6) In der Geschichte sind die für № 1. bezeichneten Kenntnisse, mit Ausnahme der dort geforderten genaueren Kenntnisse der alten und der deutschen Geschichte, erforderlich.

Als ein nothwendiges Erforderniß ist die Angabe der Haupt-Epochen und der chronologischen Bestimmungen zu betrachten.

7) In der Mathematik sind die zu № 1. erforderlichen Kenntnisse, mit Ausnahme der Gleichungen und Logarithmen so wie der Trigonometrie, zu verlangen.

8) In den Naturwissenschaften: in denjenigen gelehrten Schulen, wo der Unterricht in diesem Fache schon in der gehörigen Ausdehnung ertheilt wird, sind zwar im Ganzen die für № 1. bezeichneten Kenntnisse zu verlangen; jedoch wird da, wo der Examinand nach einiger Überlegung sich nicht zu helfen weiß, einige Aushülfe des Lehrers verstattet.

Modificationen. §. 22. In Erwägung, daß mehrere der gelehrten Anstalten des Königreichs bisher noch nicht die vollständige Organisation ihres Lehrplans erlangt haben, welche zur Erreichung des in der gegenwärtigen Instruction aufgesteckten Ziels erforderlich ist: so werden vorläufig bis zur vollendeten Anordnung der Gymnasien folgende Modificationen gestattet:

1) Wenn gleich es als Regel gelten muß, daß die verlangte Kenntniß der griechischen Sprache nothwendig erforderlich ist, um ein Zeugniß erster Classe zu erlangen: so kann doch in einzelnen Fällen solchen Schülern, welche nach dem von ihnen gewählten künftigen Beruf andere Kenntnisse, z. B. in den neueren Sprachen, dringender bedürfen, und welche in den übrigen Normal-Kenntnissen

Digitized by Google

einen ganz vorzüglichen Grad von Vollkommenheit an den Tag legen, unter dieser Bedingung eine geringere Kenntniß in der griechischen Sprache nachgesehen werden, ohne ihnen deshalb das Zeugniß erster Classe zu versagen.

2) Als eine Ausnahme von der Regel können auch diejenigen Abiturienten ein Zeugniß erster Classe erhalten, welche zwar einige Mangelhaftigkeit in der Kenntniß der Mathematik zu erkennen geben, aber dennoch nach dem Zeugniß der Lehrer auf dieses Fach entschiedenen Fleiß verwendet haben.

In den übrigen Fächern müssen sie aber den Erfordernissen völlig entsprochen haben.

3) Das Maturitäts-Zeugniß dritter Classe darf auch demjenigen ertheilt werden, welcher entweder im Griechischen oder in der Mathematik nicht einmal die zu demselben im vorhergehenden §. angegebenen Forderungen erfüllt, dagegen aber in den andern Hauptfächern den zu № 3. nothwendigen Grad der Kenntnisse um eben so viel übersteigt; auch vorzügliche Kenntniß und Gewandtheit in der deutschen und französischen Sprache, oder in den Naturwissenschaften an den Tag legt. Auch wird

4) zur Erlangung des Zeugnisses dritter Classe die Kenntniß der französischen Sprache selbst in noch beschränkterer Maaße für genügend angenommen, und die der Naturwissenschaften, so wie für den angehenden Theologen die Kenntniß des Hebräischen nicht absolut verlangt. In Ermängelung dieser letzteren müssen aber diejenigen, welche sich der Theologie widmen wollen, in der griechischen Sprache die zu № 3. erforderlichen Kenntnisse noch überschreiten.

Zu einer größeren Nachsicht, als wie in dem Vorstehenden einstweilen nachgegeben ist, dürfen sich die Mitglieder der Prüfungs-Commission, insbesondere die daran Theil nehmenden Lehrer, durchaus nicht verleiten lassen, und hat der K. Commissarius mit Strenge darauf zu achten, daß die vorgesteckten Gränzlinien in einzelnen Fällen nicht durch unzeitige Milde überschritten werden.

Eröffnung über den Erfolg der Prüfung. Entlassung der Abiturienten.

§. 23. Hat sich die Prüfungs-Commission darüber vereinigt, oder durch die Majorität der stimmfähigen Mitglieder einen Beschluß darüber gefaßt, ob und welche Zeugnisse zu ertheilen sind, und sind die letzteren nach den gefaßten Beschlüssen entworfen und unterzeichnet: so wird der Beschluß einem jeden Abiturienten vom K. Commissarius schriftlich eröffnet.

Die Zeugnisse selbst aber werden in der Regel erst am Schlusse des Schul-Semesters bei der feierlichen Entlassung der Abiturienten ihnen ausgehändigt.

Denjenigen Abiturienten, welche bei der Prüfung zu einem Maturitäts-Zeugniß nicht reif befunden sind, wird gleich nach dem gefaßten Beschlusse das Resultat der Prüfung schriftlich zu ihrer Warnung und Nachachtung zugestellt.

Sollte aber einer der Geprüften in der Zeit von der Prüfung bis zur Entlassung, sich aller weiteren Verpflichtungen gegen das Gymnasium entbunden wähnend, manches Ungebührliche und manche Nachlässigkeit in Fleiß und Sitten sich zu Schulden kommen lassen:

Digitized by Google

so wird ein solcher von der feierlichen Entlassung ausgeschlossen, und die Ursache davon öffentlich genannt.

Bei denen aber, welche noch zuletzt gar eine grobe Schuld auf sich laden, wird dieses im Zeugniß bemerkt.

Einsendung der Resultate der Prüfung.

§. 24. Jede Prüfungs-Commission hat halbjährlich nach vollendeten Prüfungen die Prüfungs-Arbeiten und die Prüfungs-Protocolle im Orginal, die darauf ausgefertigten Maturitäts-Zeugnisse aber in beglaubigter Abschrift, dem K. Ober-Schul-Collegio einzusenden. Es ist dabei zu bemerken, welche Akademie die Abiturienten bezogen und welches Fach sie gewählt haben; ferner, welche derselben bei einem ungünstigen Erfolge der Prüfung noch auf der Schule zurückgeblieben sind, oder welche dieselbe verlassen und sich einem andern Berufe zugewandt haben.

Diese sämmtlichen Notizen sind in eine tabellarische Übersicht zu bringen.

Das K. Ober-Schul-Collegium berichtet über den Erfolg der Prüfungen an Uns, und legt seinem Berichte eine tabellarische Übersicht sämmtlicher Geprüften mit Angabe der Classe des ertheilten Zeugnisses bei.

Über die Ertheilung der Beneficien zum Studiren.

§. 25. Da nach der gesetzlichen Vorschrift Stipendien, Freitische und sonstige Beihülfen zum Studiren, welche aus den K. Cassen, von den Städten, Stiftern, aus Kirchen-Registern ꝛc. erfolgen, nur denjenigen Abiturienten zu Theil werden sollen, welche ein Entlassungs-Zeugniß der ersten oder der zweiten Classe erhalten haben: so muß die wirkliche Verleihung solcher Beneficien so lange verschoben werden, bis die Bewerber das dazu erforderliche Zeugniß erlangt haben und den Beweis darüber beibringen können.

Inzwischen sieht es ihnen frei, sich schon dann darum zu bewerben, wenn sie die Prüfung überstanden haben und über die erlangte erste oder zweite Classe des Maturitäts-Zeugnisses die vorläufige Eröffnung des K. Commissarius der Prüfungs-Commission beibringen. Das erlangte Zeugniß selbst müssen sie aber demnächst nachliefern.

Die Verleiher der bezeichneten Beneficien zum Studiren werden veranlaßt werden, jährlich ein vollständiges Verzeichniß derselben und ihrer Inhaber dem K. Ober-Schul-Collegio oder Uns einzusenden und dabei zu bemerken, ob die Inhaber das erforderliche Zeugniß und welcher Classe beigebracht haben.

§. 26. Der Inhalt der vorstehenden Instruction ist, so weit es erforderlich ist, zur Kenntniß der Schüler auf allen Gymnasien und Pro-Gymnasien zu bringen, und haben die Directoren der gelehrten Schulen die Einsicht derselben einem jeden, der bei dieser Anordnung ein Interesse hat, zu gestatten.

Hannover, den 30sten November 1829.

K. Gr.-Hann. z. Cab.-Minist. verordn. Gen.-Gouv. u. Geh.-R.
Aus dem geistlichen und Schul-Departement.
Stralenheim.

Digitized by Google

Anlage № 1.

			Abiturient N.	Abiturient M.	Abiturient X.	Abiturient A.
Aufführung	1	Gegen Mitschüler				
	2	Gegen Vorgesetzte				
	3	im Allgemeinen				
Fleiß	1	Schulbesuch				
	2	Aufmerksamkeit				
	3	Häuslicher Fleiß				
Deutsch	1	Grammatik und Styl				
	2	Litteratur				
	3	Aufsätze				
Latein	1	Übersetzen				
	2	Erklären Mythologie und Alterthumskunde				
	3	Schreiben				
	4	Sprechen				
Griechisch	1	Übersetzen				
	2	Erklären				
Hebräisch	1	Lesen und Übersetzen				
	2	Analysiren				
Französisch	1	Übersetzen				
	2	Schreiben				
	3	Sprechen				
	4	Litteratur				
Geschichte	1	ältere				
	2	mittlere				
	3	neuere				
	1	Geographie				
	2	Litteratur-Geschichte				
Mathematik	1	Arithmetik				
	2	Algebra				
	3	Geometrie				
	4	Trigonometrie				
Naturwissenschaft	1	Physik				
	2	Naturgeschichte				

Digitized by Google

Anlage № 2.

I.

Maturitäts-Zeugniß erster Classe.

1) Vollständiger Familien- und Vorname des Geprüften und dessen Geburtsort. Namen, Character oder Geschäft des Vaters desselben.
2) Zeit des Schulbesuchs
von bis
Davon hat der Abiturient Jahre in der obersten Classe zugebracht.
3) Sittliche Aufführung, mit Characterisirung des Benehmens
gegen Mitschüler
gegen Vorgesetzte und
im Allgemeinen.
4) Fleiß und zwar:
a. Schulbesuch,
b. Aufmerksamkeit,
c. häuslicher Fleiß.
5) Kenntnisse:
1) in den Hauptfächern,
a. in der deutschen Sprache,
b. in der lateinischen Sprache,
c. u. s. w.
2) in den Nebenfächern:
a. in der hebräischen Sprache,
b. u. s. w.

Anmerk. Sowohl in den Haupt- als Neben-Fächern sind die erlangten Kenntnisse in einem jeden einzelnen Fache kurz, aber bestimmt und characteristisch, anzugeben.

Nach vorgängiger sorgfältigen Prüfung und Berathung ist dieses Zeugniß erster Classe nach gewissenhafter Überzeugung beschlossen und ausgefertigt,

von der Prüfungs-Commission zu N.
den 183

Königlicher Commissarius N. Director N.

(Siegel des Gymnasii)

II.

Maturitäts-Zeugniß zweiter Classe.

Rubriken und Schluß wie bei № 1.

III.

Maturitäts-Zeugniß dritter Classe.

Rubriken und Schluß wie bei № 1.

Digitized by Google

Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii über Gymnasien und Pro-Gymnasien im Königreiche Hannover, vom 8ten December 1829. (I. 137.)

Im §. 9. der K. Verordnung vom 11ten September 1829 über die Beförderung einer möglichst sorgfältigen Bildung der studirenden Inländer ist verfügt worden, daß die im Königreiche vorhandenen gelehrten Schulen, nach vorgängiger sorgfältiger Untersuchung, von Uns in zwei Classen, in Gymnasien und Pro-Gymnasien, eingetheilt werden sollen. Da aber jene genaue örtliche Untersuchung vorerst noch nicht vorgenommen werden kann, mittlerweile aber die Prüfungs-Commissionen angeordnet und die Maturitäts-Prüfungen in den Gang gebracht werden müssen: so haben Wir folgende provisorische Einrichtung beliebt, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

§. 1. Nach den Uns vorliegenden Nachrichten über den Lehrplan und über den ganzen wissenschaftlichen Zustand der gelehrten Schulen im Königreiche werden Wir für folgende gelehrte Schulen Prüfungs-Commissionen anordnen:

1) für die Ritter-Academie zu Lüneburg,
2) für das Pädagogium zu Ilfeld,
3) für das Lyceum zu Hannover, welche drei gelehrte Schulen schon jetzt definitiv zu denen erster Classe gezählt werden;
4) für das Gymnasium zu Göttingen,
5) » » » Andreanum zu Hildesheim,
6) » » » Josephinum daselbst,
7) für das Johanneum zu Lüneburg,
8) für die hohe Schule zu Celle,
9) für die gelehrte Schule zu Stade,
10) für die Domschule zu Verden,
11) für das Gymnasium Carolinum zu Osnabrück,
12) für das Raths-Gymnasium daselbst,
13) für das Lyceum zu Aurich.

Jedoch bleibt die Bestimmung darüber, welche jener gelehrten Schulen von № 4. bis incl. 13. definitiv zu den gelehrten Schulen erster Classe oder zu den Gymnasien gerechnet werden sollen, bis dahin vorbehalten, daß die genaue örtliche Untersuchung vorgenommen und Uns der Erfolg derselben vorgelegt ist.

§. 2. Für folgende gelehrte oder lateinische Schulen werden für jetzt Prüfungs-Commissionen nicht angeordnet und bleibt die Bestimmung darüber, welche von ihnen künftig als Gymnasien oder Pro-Gymnasien oder als höhere Bürgerschulen angesehen und behandelt werden sollen, bis zur vollendeten örtlichen Untersuchung ausgesetzt:

1) die gelehrte Schule zu Lingen,
2) » » » » Meppen,
3) » » » » Emden,
4) » » » » Münden,
5) » » » » Osterode,
6) » » » » Northeim,
7) » » » » Clausthal.

Digitized by Google

Den Schülern, welche diese Schulen besuchen und sich dem gelehrten Stande widmen wollen, wird es, wenn sie wenigstens zwei Jahre in der obersten Classe der Anstalt zugebracht und wenn sie nach dem gewissenhaften Urtheil des Directors und der Lehrer die erforderlichen Normalkenntnisse zum Studiren erlangt haben, für jetzt und bis zu anderweiter Verfügung verstattet, sich entweder bei der Prüfungs-Commission des nächstgelegenen Gymnasii des Landdrostei-Bezirks oder bei der in Göttingen anzuordnenden Prüfungs-Commission schriftlich zur Maturitäts-Prüfung zu melden, und wird es vom Erfolge der Prüfung abhängen, ob und welche Classe des Maturitäts-Zeugnisses ihnen ertheilt werden kann.

§. 3. Endlich werden folgende lateinische oder höhere Schulen schon jetzt zur Classe der Pro-Gymnasien, mit Vorbehalt der Abänderung, wenn solche in der Folge der anzustellenden genauen Untersuchung und die Erwägung anderer Umstände für angemessen erachtet werden sollte, gerechnet, und können die Schüler von ihnen nicht unmittelbar zur Universität entlassen werden:

1) die lateinische Schule zu Burtehude,
2) » » » » Duderstadt,
3) die gelehrte Schule zu Einbeck,
4) die lateinische Schule zu Esens,
5) » » » » Goslar,
6) die Stadtschule zu Hameln,
7) die Schule zu Harburg,
8) die lateinische Schule zu Leer,
9) die Stadtschule zu Nienburg,
10) die lateinische Schule zu Norden,
11) die gelehrte Schule zu Otterndorf,
12) die Stadtschule zu Ülzen,
13) die lateinische Schule zu Wittmund.

Patent über die Anordnung des mit dem 4ten Junius 1830 in Wirksamkeit tretenden Ober-Schul-Collegii in Hannover. (II. 19.)

Georg der Vierte ꝛc. Nachdem Wir im §. 12. Unserer Verordnung vom 11ten September v. J. die Anordnung eines Ober-Schul-Collegii in Unserer Residenzstadt Hannover bestimmt und demselben unter der Direction Unsers Cabinets-Ministerii die Ober-Aufsicht über sämmtliche gelehrte Schulen erster und zweiter Classe im Königreiche gnädigst anvertrauet haben, diese Behörde auch nunmehr am 4ten d. M. in Wirksamkeit treten wird: so bringen Wir solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, und verfügen Wir zugleich wegen der Zusammensetzung, Stellung, Befugnisse und Wirksamkeit dieses Collegii Folgendes:

§. 1. Das Ober-Schul-Collegium besteht aus einem den Vorsitz in demselben führenden Ober-Schulrath, welcher zugleich General-Inspector sämmtlicher gelehrten Schulen ist, und ferner aus zwei stimmführenden Mitgliedern.

§. 2. Dasselbe bildet ein selbständiges Collegium, gleich anderen

Digitized by Google

Landes-Collegien, unmittelbar unter Unserem Cabinets-Ministerio, und legen Wir demselben alle diejenigen Befugnisse bei, welche der Zweck der obern Leitung aller höhern Unterrichts-Anstalten des Königreichs in sich schließt. Dahin gehört namentlich:

1) die Ausarbeitung, Prüfung und Vorlegung der Plane und einzelnen Anträge zur Verbesserung der gelehrten Schulen, um sie nach Erwägung aller Umstände auf den einer jeden einzelnen Anstalt angemessenen Standpunct zu bringen;
2) die Prüfung und Feststellung der Lehr-Plane und Schul-Ordnungen dieser Anstalten und überhaupt die obere Leitung ihrer innern Angelegenheiten nach Anleitung und in den Grenzen der bereits erlassenen und noch zu erlassenden organischen Verordnungen;
3) Die Bearbeitung der äußern, namentlich der ökonomischen Angelegenheiten jener Anstalten, und zwar bei denjenigen Anstalten, über welche Uns das Patronat zusteht, mit Zuziehung Unserer Provinzial- und Local-Behörden; bei denen aber, über welche Städte oder andere Behörden das Patronat ausüben, durch Communication mit den betreffenden städtischen oder anderen Behörden; beides unter Vorbehalt der Bestätigung und Bestimmung Unsers Cabinets-Ministerii;
4) die Aufsicht über die Ausführung der erforderlich erachteten einzelnen Maaßregeln durch die den Schul-Anstalten unmittelbar vorgesetzten Behörden innerhalb der Grenzen der festgestellten Einnahme- und Ausgabe-Etats und nach Anleitung der bestehenden Verwaltungs-Regeln;
5) die Besetzung der untern Lehrerstellen bis zur Quarta incl. bei den K. Anstalten, dagegen die Bestätigung derselben bei den übrigen gelehrten Schulen.

   Was die Besetzung der oberen Lehrer- so wie der Director-Stellen betrifft: so hat das Ober-Schul-Collegium für diejenigen Schulen, über welche Uns das Patronat zusteht, die geeigneten Personen Unserem Cabinets-Ministerio in Vorschlag zu bringen. Dagegen communicirt dasselbe über die Besetzung der oberen Lehrer- und Director-Stellen in den übrigen Schulen mit den diesen vorstehenden Patronen, und sind die Präsentationen derselben durch jenes Collegium Unserem Cabinets-Ministerio zur Bestätigung vorzulegen;
6) die Aufsicht über die Lehrmethode und über das Benehmen der bei den gelehrten Schulen angestellten Lehrer.

   Wenn endlich
7) zu bestimmen ist, ob eine Schul-Anstalt ein Progymnasium oder ein Gymnasium werden, oder ob eine gelehrte Schule als solche aufgehoben und etwa in eine höhere Bürgerschule verwandelt werden soll; so hat das Ober-Schul-Collegium die desfalls erforderliche genaue Untersuchung vorzunehmen und die Sache zur Entscheidung Unseres Cabinets-Ministerii vorzubereiten.

§. 3. Das Ober-Schul-Collegium ist den übrigen Landes-Collegien coordinirt, und haben sie sich gegenseitig die erforderliche Erläuterung und Geschäfts-Beförderung zu gewähren.

§. 4. Das Ober-Schul-Collegium hat die Aufsicht und Lei-

Digitized by Google

tung über alle Angelegenheiten, welche die durch Unsere Verordnung vom 11ten September v. J. vorgeschriebene Vorprüfung und Maturitäts-Prüfung, das dabei zu beobachtende gleichmäßige Verfahren und die Anforderungen an die Examinanden betreffen.

Die Prüfungs-Commissionen, so wie die Directoren und Lehrer der gelehrten Schulen haben sich nach den Instructionen desselben zu richten.

Dasselbe bezeichnet Unserm Cabinets-Ministerio diejenigen Lehrer, welche zu Mitgliedern der Prüfungs-Commissionen zu ernennen sind.

In einzelnen Fällen kann das Ober-Schul-Collegium beim Vorhandensein sehr erheblicher Gründe von der im §. 14. der Verordnung vorgeschriebenen Beobachtung des biennii dispensiren.

Wir befehlen allen, die es angeht, sich hiernach schuldigst zu achten und den von Unserm Ober-Schul-Collegio in Schulsachen nach Maßgabe des demselben anvertraueten Wirkungskreises weiter zu erlassenden Verfügungen und Anordnungen gebührende Folge zu leisten.

Es ist dieses Patent in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 2ten Junius 1830.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Meding. Stralenheim.

Buch.

Bekanntmachung des K. Ober-Schul-Collegii, betr. die Prüfung derjenigen, welche die Universität ohne vorhergegangene Maturitäts-Prüfung bezogen haben, vom 14ten Januar 1833. (L. 13.)

Nach den §§. 6. und 21. der K. Verordnung vom 11ten September 1829 über die Maturitäts-Prüfung der studirenden Inländer ist es denselben zwar gestattet worden, die Universität auch ohne vorher bestandene Maturitäts-Prüfung zu beziehen, und dieselbe späterhin bei der Central-Prüfungs-Commission in Hannover nachzuholen; allein dieser Fall ist im Gesetze mit Recht nur als seltene Ausnahme betrachtet und es ist vorausgesetzt, daß bei Weitem die meisten Studirenden den regelmäßigen Weg vorziehen werden, sich bei der von ihnen besuchten gelehrten Anstalt von ihren bisherigen Lehrern vor dem Abgange zur Universität prüfen zu lassen, indem ja gerade diese Abgangs-Prüfung ihnen selbst und ihren Angehörigen die Überzeugung geben soll, daß sie zum Besuche der Universität reif geworden sind. Und wenn auch vorausgesetzt werden mochte, daß in der ersten Zeit nach Erlassung der Verordnung die Ausnahmsfälle noch häufiger vorkommen würden, indem jedes neue Gesetz sich erst mit den Verhältnissen des Lebens ausgleichen muß; so war doch zu erwarten und zu wünschen, daß die Zahl derselben mit jedem Jahre abnehmen, und

Digitized by Google

daß die Regel, welche so ganz dem Wohle jedes Einzelnen entspricht, durchaus vorherrschen werde. In dieser Hoffnung sind auch die bisher vorgekommenen Fälle dieser Art von Uns mit möglichster Schonung behandelt, und diejenigen Studirenden, welche zur Erleichterung der nachzuholenden Prüfung, durch Zeit- und Kosten-Ersparniß, um die Erlaubniß eingekommen waren, dieselbe statt hier, bei der Maturitäts-Prüfungs-Commission in Göttingen abmachen zu dürfen, haben mit Genehmigung des hohen K. Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten diese Erlaubniß erhalten.

Gegenwärtig ist jedoch von mehreren Seiten bemerkt worden, daß die Zahl der Fälle, wo Studirende ihre academischen Studien beginnen, ohne die Maturitäts-Prüfung bestanden zu haben, eher zu- als abnehmen; daß Schüler, welche bei dem von ihnen besuchten Gymnasio die Prüfung nicht bestehen zu können glauben, oder die gesetzmäßige Zeit des Aufenthalts in der Prima nicht aushalten wollen, oder aus einem andern Grunde zu der Prüfung nicht zugelassen werden, die Schule verlassen, zur Universität gehen, und in dem Wahne, neben den Facultäts-Studien auch die Schulwissenschaften noch in so weit fortsetzen zu können, um demnächst die Maturitäts-Prüfung nachzuholen, wirklich ihre academischen Studien beginnen. Wie ein solches Verfahren nun offenbar nicht nur für die Betheiligten selbst, sondern auch besonders für die gute Ordnung der Schulen nachtheilig sein muß; so sehen Wir Uns verpflichtet, auf alle Weise demselben entgegenzuwirken und dasselbe auch dadurch zu erschweren, daß solche Examinanden wirklich zu der Stellung vor der Central-Prüfungs-Commission in Hannover herangezogen und nach der Strenge des Gesetzes zu der Erlangung des Zeugnisses № II. genöthigt werden.

Indem Wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern Wir zugleich alle Vorsteher der gelehrten Schulen des Königreichs auf, die Schüler der obern Classen mit dieser Bestimmung bekannt zu machen, so wie allen ihren Einfluß auf dieselben zu verwenden, sie von einem unzweckmäßigen, voreiligen Anfange ihrer academischen Studien, ohne die vorgängige Überzeugung von ihrer Reife zu denselben, abzuhalten.

Ferner fordern Wir diejenigen Studirenden, welche sich von nun an zu der nachträglichen Prüfung vor der Central-Prüfungs-Commission hieselbst melden wollen, auf, zur Untersuchung ihrer Zeugnisse und Einleitung ihrer Prüfung, jedesmal vor Ablauf der Monate Januar und Julius ihre Anmeldung nebst den erforderlichen Papieren bei Uns einzureichen.

Verordnung über die Prüfung der Schulamts-Candidaten, so wie der Lehrer des höhern Schulfachs, und über die Errichtung einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Göttingen. (I. 63.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Durch die Verordnung vom 11ten

September 1829 über die Beförderung einer möglichst sorgfältigen Bildung der studirenden Inländer, und das Patent vom 2ten Junius 1830 über die Anordnung des Ober-Schul-Collegii zu Hannover ist die ernstliche Absicht ausgesprochen, daß das gelehrte Schulwesen des Königreichs in eine dem Gedeihen der Wissenschaften förderliche Übereinstimmung dem Wesen und der Form nach gebracht werde. Zur Erreichung dieses Zwecks ist es wesentlich erforderlich, daß für die Ausbildung und Anstellung möglichst tüchtiger und für ihren wichtigen Beruf völlig geeigneter Lehrer bei den gelehrten Schulen gesorgt werde, und finden Wir Uns bewogen, in dieser Beziehung Nachfolgendes hiemit anzuordnen und festzusetzen.

Anordnung von Prüfungen für die Bewerber um Schulämter.

§ 1. Künftig dürfen bei allen Gymnasien und Progymnasien des Königreichs die Lehrerstellen im Erledigungsfalle nur mit solchen Individuen wieder besetzt werden, welche die Fähigkeit für den ihnen anzuweisenden Wirkungskreis durch eine mit ihnen vorzunehmende Prüfung hinreichend dargelegt haben.

Arten der Prüfung.

§. 2. Nach der Verschiedenheit des Zwecks sollen folgende Arten der Prüfungen Statt finden:

1) die allgemeine Prüfung für das höhere Schulfach oder das examen pro facultate docendi, und zwar für diejenigen, welche sich
   a. dem eigentlichen gelehrten Schulfache widmen;
   b. welche Fachlehrer der Mathematik und der Naturwissenschaften in dem ganzen Umfange des Gymnasial-Unterrichts, oder
   c. Lehrer in den neuern Sprachen werden, oder endlich
   d. für solche Hülfslehrer, die nur in einzelnen Fächern an den untern Classen einer höhern Anstalt Unterricht ertheilen wollen;
2) die Prüfung derjenigen katholischen Schulamts-Candidaten, welche den Unterricht in der Religion zu ertheilen haben;
3) die Oberlehrer-Prüfung für diejenigen, welche zu einer Lehrerstelle in den obern Classen künftig befördert zu werden wünschen, insofern sie bei ihrer ersten allgemeinen Prüfung nur das Zeugniß ihrer Befähigung für die untern oder mittlern Classen erhalten haben;
4) das Colloquium pro rectoratu vor der Beförderung zum Director eines Gymnasii oder zum Rector eines Progymnasii;
5) die Prüfung pro loco in solchen Fällen, wo ein schon im Amte stehender Lehrer nach dem Urtheile der obern Schulbehörde sich ganz vernachlässigen, seinen Beruf unfleißig und ungewissenhaft erfüllen und überhaupt seinem Standpuncte nicht mehr gewachsen sein sollte, und die Mittel der Erinnerung und Warnung bereits vergeblich an ihm versucht sind.

Wissenschaftliche Prüfungs-Commission in Göttingen.

§. 3. Für die unter 1. a. b. 3. und 5. bezeichneten Prüfungen soll eine aus einer hinreichenden Anzahl von Mitgliedern bestehende wissenschaftliche Prüfungs-Commission in Göttingen bestellt werden,

Digitized by Google

und ermächtigen Wir Unser Cabinets-Ministerium zu den dieserhalb erforderlichen Anordnungen.

Die Mitglieder dieser Commission werden vom Unserm Cabinets-Ministerio jedesmal für den Zeitraum von zwei Jahren ernannt. Nach Ablauf derselben können die früheren Mitglieder sämmtlich oder theilweise wieder bestätigt oder neue ernannt werden.

Einem der Mitglieder wird die Leitung der Geschäfte der Commission übertragen.

Die wissenschaftliche Prüfungs-Commission stellt über den Erfolg der Prüfung des Candidaten oder des Lehrers ein Zeugniß aus und erklärt darin, ob und in wie fern derselbe nach dem Umfange seiner Kenntnisse für fähig zu halten ist, nur in den untern, oder zugleich in den mittlern oder selbst in den obern Gymnasial-Classen eine Lehrerstelle zu bekleiden.

Prüfung der katholischen Schulamts-Candidaten in den Religionskenntnissen.

§. 4. Die katholischen Schulamts-Candidaten haben die Prüfung über ihre Religionskenntnisse bei einem von der katholischen geistlichen Oberbehörde zu bestimmenden Commissarius zu machen und dessen Zeugniß beizubringen, ob und für welchen Kreis der Schule sie fähig sind, Religions-Unterricht zu ertheilen.

Colloquium pro rectoratu und Probe-Lectionen.

§. 5. Das Colloquium pro rectoratu (§. 2. № 4.), so wie die Probe-Lectionen, welche in der Regel mit jeder allgemeinen Prüfung pro facultate docendi verbunden sind, werden vor dem Ober-Schul-Collegio abgehalten.

Prüfung der Lehrer in neuern Sprachen, und der Fachlehrer in den untern Classen.

§. 6. Zur Prüfung der Lehrer neuerer Sprachen und der Fachlehrer in den untern Classen wird Unser Ober-Schul-Collegium, welches übrigens den Umständen nach auch davon dispensiren kann, in jedem einzelnen Falle besondern Auftrag ertheilen.

Provisorische Anstellung als Probe.

§. 7. Derjenige Schulamts-Candidat, welcher durch seine Prüfung und Probe-Lection seine Brauchbarkeit als Lehrer, so viel es durch diese Proben geschehen konnte, dargethan hat, kann dennoch zu einer festen Anstellung erst dann gelangen, wenn er zuvor wenigstens ein Jahr lang durch practische Dienstleistungen bei einer höhern Lehranstalt seinen wirklichen Beruf zum Lehramte nachgewiesen und für seinen ernstlichen Willen, sich für dasselbe gründlich auszubilden, Gewähr geleistet hat. Für diese Probezeit geschieht daher in der Regel die Übertragung einer Lehrerstelle nur provisorisch, und kann der Candidat aus dieser provisorischen Anstellung ein Recht auf Beibehaltung nicht herleiten.

Prüfung pro loco und deren Folgen.

§. 8. So sehr es Unsere ernstliche Absicht ist, den höhern Lehrerstand in Unserm Königreiche sowohl durch die in gegenwärtiger Verordnung bestimmten Maaßregeln für seine tüchtige Ausbildung, als auch nach Maßgabe der Umstände durch Verbesserung seiner äußern Lage zu heben, und so sehr zugleich jeder fleißige und gewissenhafte Lehrer mit Zuversicht darauf rechnen kann, daß sein treuer Diensteifer nicht unbemerkt bleiben, sondern, so weit Zeit und Verhältnisse es gestatten, jederzeit gern thätig werde anerkannt werden; so nöthig und unvermeidlich ist es auch, daß, wenn sich wider Verhoffen unwürdige, oder träge und unfähige Lehrer

Digitized by Google

finden sollten, welche durch alle Mittel der Erinnerung und Warnung nicht zum innern Ernste in der Erfüllung ihrer Pflicht zu bringen wären, entweder auf einen Standpunct gestellt werden, wo sie minder nachtheilig wirken, oder endlich ganz vom Amte entfernt werden.

Solche unfähige ihren Beruf nicht erfüllende Lehrer, welche ihrem Standpuncte nicht mehr gewachsen sind, sollen sodann zu einer Prüfung pro loco gezogen werden, und hat das Ober-Schul-Collegium der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission die Puncte und Rücksichten, auf welche dasselbe die Prüfung gerichtet zu sehen wünscht, bestimmt anzugeben.

Fällt der Erfolg dieser Prüfung mehr oder weniger ungünstig für den Geprüften aus, so soll

1) das Ober-Schul-Collegium, nachdem dieses mit dem Patron der Schule darüber communicirt hat, zunächst die Befugniß haben, dem Lehrer einen niedrigern, seinen Kräften angemessenen Standpunct und Wirkungskreis im Unterrichts-Plane der Schule, an welcher er steht, anzuweisen.

2) Erscheint aber diese Maaßregel nicht als ausreichend, so kann ein solcher Lehrer, je nach den Umständen,
   a. an der bisherigen oder einer andern Anstalt auf eine auch im Gehalte geringere Stelle gesetzt werden, um einem andern der Aufgabe gewachsenen Lehrer Platz zu machen; oder
   b. genöthigt werden, einen Adjunctus anzunehmen und diesem einen solchen Theil seiner Einkünfte abzugeben, welcher durch die Behörden bestimmt werden wird; oder endlich
   c. vom Dienste entfernt werden, wobei es von den jedesmaligen Umständen abhängen wird, ob ihm eine Pension bewilligt werden könne oder nicht.

Sollen diese drei letzten Maaßregeln bei dem Lehrer einer gelehrten Schule in Anwendung gebracht werden, über welche einer nicht landesherrlichen Behörde das Patronatrecht zusteht, so hat das Ober-Schul-Collegium zunächst mit dieser Behörde über die zu nehmenden Maaßregeln zu communiciren. Jedoch kann nur Unser Cabinets-Ministerium die Ausführung jener drei Maaßregeln verfügen, und hat daher das Ober-Schul-Collegium in den Fällen, wo dasselbe auf eine derselben antragen zu müssen glaubt, diesen Antrag mit allen Verhandlungen und Beweismitteln Unserm Cabinets-Ministerio vorzulegen.

in Lehrer, dem die Prüfung pro loco zugemuthet wird, kann dieselbe auch dadurch vermeiden, daß er sich zu einer der obigen Veränderungen, wie das Ober-Schul-Collegium sie für nothwendig hält, willig finden läßt.

§. 9. Unser Cabinets-Ministerium hat das bei den von Uns verordneten Prüfungen zu beobachtende Verfahren zu bestimmen, und Unser Ober-Schul-Collegium auf die ordnungsmäßige Befolgung aller hierauf sich beziehenden Vorschriften ernstlich zu halten.

Vorstehende Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Digitized by Google

Gegeben St. James's, den 22sten April des 1831sten Jahrs, Unsers Reichs im Ersten.

William R.

L. Möller.

Instruction zur Ausführung der K. Verordnung vom 22sten April dieses Jahres über die Prüfung der Candidaten und Lehrer des höhern Schulfachs, und über die Errichtung einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Göttingen. (III. 109.)

Die K. Verordnung vom 22sten April d. J. hat das, bei der Prüfung von Schulamts-Candidaten des höhern Lehrfachs, und von schon angestellten Lehrern pro loco und bei dem Hinaufrücken in höhere Stellen, zu beobachtende Verfahren in seinen Grundzügen gesetzlich festgestellt.

Durch die gegenwärtige Instruction bringen Wir diejenigen Puncte, welche zufolge der K. Verordnung einer weitern Ausführung bedürfen und deren Kenntniß für die Betheiligten von Wichtigkeit ist, hiemit zur allgemeinen Kunde:

Bedingungen der allgemeinen Prüfung für das höhere Schulfach und der Oberlehrer-Prüfung.

§. 1. 1) Zu der allgemeinen Prüfung für das eigentliche gelehrte Schulfach (§. 2. 1. a. der K. Verordnung) wird nur derjenige zugelassen, der das Triennium academicum und den Besuch der seinem künftigen Berufe entsprechenden Vorlesungen nachzuweisen im Stande ist.

Eine Dispensation von obiger Forderung kann nur durch das Ober-Schul-Collegium ertheilt werden. Der sich zu dieser Prüfung Meldende hat seinem Gesuche, außer den seine academischen Studien bekundenden Zeugnissen und einem curriculum vitae, auch sein Maturitäts-Prüfungs-Zeugniß beizufügen.

2) Die Fachlehrer der Mathematik und der Naturwissenschaften (1. b.), die Lehrer der neuern Sprachen (1, c.), und die Fachlehrer an den untern Classen (1, d.), haben in dem ihrem Gesuche um Prüfung beizufügenden Lebenslaufe ausführlich den Gang ihrer Bildung zu schildern und dieser Schilderung diejenigen Zeugnisse beizugeben, welche für denselben am bezeichnendsten sind.

3) Diejenigen Classen- oder Fachlehrer, welche späterhin die Oberlehrer-Prüfung zu machen wünschen, haben ihr etwaiges früheres Prüfungs-Zeugniß und ein Zeugniß über ihre Amtsführung von der Direction der Anstalt, an welcher sie bis dahin unterrichtet haben, vorzulegen.

4) Die schriftlich einzusendenden Gesuche um Zulassung zu einer der genannten Prüfungen sind an das K. Ober-Schul-Collegium zu richten, welches darüber entscheiden und den Bittsteller im Genehmigungsfalle an die Prüfungsbehörde überweisen wird.

Digitized by Google

Prüfung vor der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission.

§. 2. Die Prüfung bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission besteht in der Verfertigung schriftlicher Prüfungs-Arbeiten und einer mündlichen Prüfung, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

a. Für das eigentliche gelehrte Schulfach.

Wer an einem Gymnasio oder Progymnasio als Classenlehrer angestellt werden will, kann sich der Prüfung über die deutsche, lateinische und griechische Sprache, die historischen Wissenschaften, und über seine philosophisch-pädagogische Bildung nicht entziehen.

Ebenfalls muß er mindestens so viel Kenntnisse der christlichen Religion darlegen, wie sie von einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer, welcher auch in religiöser Hinsicht der Jugend ein Vorbild und im Stande sein soll, bei vorkommender Gelegenheit über die Wahrheiten der Religion gründliche Auskunft zu geben, gefordert werden muß. Diese nothwendig erforderlichen Religions-Kenntnisse müssen mindestens so weit reichen, daß der Geprüfte, nach vorhergegangener Vorbereitung, den Religions-Unterricht in den untern Classen ertheilen könne. In den Elementen der Mathematik endlich muß er gleichfalls mindestens so weit erfahren sein, um, wenn es künftig erforderlich sein sollte, den Unterricht darin in den beiden untern Classen zu übernehmen.

Eine vorzügliche Brauchbarkeit wird derjenige darlegen, dessen theologische Kenntnisse ihn zugleich zum Religions-Unterrichte in den obern Classen befähigen und der auch die hebräische Sprache so gut versteht, daß er darin Unterricht ertheilen kann.

Hiernach bestehen die schriftlichen Arbeiten mindestens in einer deutschen und einer lateinischen Ausarbeitung über Aufgaben aus dem Gebiete der Pädagogik, Didaktik, Geschichte, Philologie oder der andern Unterrichtsfächer; und für diejenigen, die zugleich die Mathematik und die Naturwissenschaften zu Hauptgegenständen ihrer Studien gemacht haben, auch aus einer Anzahl von Aufgaben aus dem Kreise dieser Wissenschaften.

Die mündliche Prüfung umfaßt, je nach der Vorbildung und künftigen Bestimmung des Examinanden, das ganze im Obigen angedeutete Gebiet der Schulwissenschaften.

Wer sich auch in einer oder andern neuern Sprache prüfen zu lassen wünscht, kann auch darin auf die Prüfung antragen.

b. Für die Fachlehrer der Mathematik und der Naturwissenschaften.

Ein Candidat, der sich vorzugsweise für den mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht vorbereitet hat, braucht, um das Fähigkeits-Zeugniß für diese Wissenschaften, selbst für den ganzen Umfang eines vollständigen Gymnasii, zu erhalten, nicht auch nothwendig philologische, historische und theologische Kenntnisse zu besitzen, allein einen gewissen Grad philosophisch-pädagogischer Bildung, ohne welchen keine noch so gute Kenntniß eines einzelnen Faches nutzbar für den Schul-Unterricht werden kann, muß auch ein solcher nachweisen. Und in jedem Falle wird seine Brauchbarkeit für die Schule bedeutend erhöht werden, wenn er außer seinen Hauptfächern noch in

Digitized by Google

irgend einen oder andern Zweig des Schul-Unterrichts einzugreifen im Stande ist. Daher werden seine schriftlichen Prüfungs-Arbeiten zwar hauptsächlich aus einer Anzahl Aufgaben aus dem Kreise der von ihm vorzugsweise gewählten Wissenschaften, aber außerdem auch noch aus einer oder einigen Aufgaben über pädagogische und methodische Fragen bestehen, und die mündliche Prüfung sich auch über solche Fächer des Unterrichts erstrecken, zu welchen er die gehörige Vorbildung sich erworben zu haben glaubt.

Stufen des Zeugnisses der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission.

§. 3. Das Zeugniß der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission über die theoretische Ausbildung eines Candidaten wird sich nach §. 3. der K. Verordnung bestimmt darüber aussprechen, ob und inwiefern der Kreis seiner Kenntnisse sich nur über die untern Gymnasial-Classen, oder zugleich über die mittlern, oder endlich auch schon über die obern ausdehne.

Wer ein Zeugniß der letztern Art erhalten hat, ist dadurch zwar noch keineswegs berechtigt, seine erste Anstellung auch sogleich an den obern Classen zu erwarten, vielmehr wird es zu seiner tüchtigen practischen Ausbildung sehr nützlich, oft sogar unerläßlich sein, daß er den Kreis der untern und mittlern Classen ganz oder theilweise zuvor durchmache; allein er hat den Vortheil, daß er künftig, wenn sich Gelegenheit zu seinem Aufrücken in die obern Classen darbietet, und seine practische Brauchbarkeit sich bewährt hat, keine neue Prüfung für diesen Zweck zu bestehen braucht.

Probe-Lectionen vor dem Ober-Schul-Collegio zu Hannover.

§. 4. Damit die oberste Schul-Behörde Gelegenheit erhalte, sich mit den künftig anzustellenden Candidaten bekannt zu machen, so sollen die Probe-Lectionen in Hannover nach Anordnung und in Gegenwart des Ober-Schul-Collegii gehalten werden, nachdem die Prüfung über ihre theoretische Bildung von der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Göttingen vollendet ist.

Jeder Candidat hat sich daher, unter Vorlegung des Zeugnisses der eben genannten Commission, bei dem Ober-Schul-Collegio wegen Zulassung der zu den Probe-Lectionen zu melden; doch brauchen dieselben nicht sofort nach der eigentlichen Prüfung abgehalten, sondern können später von dem Candidaten nachgeholt werden, wenn derselbe inzwischen, etwa durch Privat-Unterricht, sich vorzuüben Gelegenheit findet.

Die Probe-Lectionen sind dazu bestimmt, die practische Anlage und etwaige Ausbildung des Examinanden, die Klarheit seiner Gedanken-Auffassung und Darlegung, die Gabe des Vortrages überhaupt, und endlich die Fähigkeit sich in den Ideengang des Schülers zu versetzen, denselben zu leiten, und aus den Antworten neue Fragen zu entwickeln, an den Tag zu legen.

Ob eine Lection über irgend einen Gegenstand ausreiche, oder ob mehrere gehalten werden sollen, hängt von der jedesmaligen Anordnung des Ober-Schul-Collegii ab. Dieses Collegium fügt sodann dem Zeugnisse der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission das fernere über die practische Fähigkeit des Geprüften hinzu, und erst durch dieses letztere Zeugniß erhält derselbe seinen Platz unter den Candidaten für das höhere Schulwesen des Königreichs.

Digitized by Google

Aufrücken eines Lehrers in die mittlern Classen.

§. 5. Wenn ein Lehrer bei seiner ersten Prüfung nur für die beiden untern Gymnasial-Classen fähig befunden ist, so bedarf es zu seinem Aufrücken in die mittlern Classen, falls er sich im Laufe seiner Amtsführung als tüchtig bewährt hat, in der Regel keiner neuen Prüfung, jedoch kann das Ober-Schul-Collegium nach Befund der Umstände eine solche anordnen.

Oberlehrer-Prüfung.

§. 6. Diejenigen Schulamts-Candidaten, welche bei ihrer ersten Prüfung nur ein Zeugniß für die untern oder mittlern Classen erhalten haben, müssen, um demnächst in die obern Classen aufrücken zu können, in der Regel eine neue Prüfung, die eigentliche Oberlehrer-Prüfung, bestehen. Die untern Classen bei einem, nach der gewöhnlichen Ordnung in 6 Classen von Sexta bis Prima getheilten, Gymnasio sind: Sexta und Quinta, die mittlern Quarta und Tertia, die obern Secunda und Prima.

Haben einige dieser Classen aber wieder Unter-Abtheilungen, oder ist die Gesammtzahl der Haupt-Classen größer oder kleiner, als sechs, so wird es von den jedesmaligen Verhältnissen abhängen, wo die Abtheilung zwischen der untern, mittlern und obern Unterrichtsstufe zu machen sei, und bleibt die Bestimmung darüber dem Ober-Schul-Collegio vorbehalten.

Die Oberlehrer-Prüfung unterscheidet sich von der ersten, oder allgemeinen Prüfung pro facultate docendi, hauptsächlich dadurch, daß ein größerer Umfang der Belesenheit in den alten Schriftstellern, auch den schwereren, ein schärferes Eindringen in den Sinn derselben, vollständigere Kenntniß der gesammten Alterthums-Wissenschaft, größere Fertigkeit im schriftlichen und besonders im mündlichen Gebrauche der lateinischen Sprache, ein reiferes Urtheil im Gebiete der Geschichte, Kenntniß der historischen Literatur und der vorzüglichsten Quellen-Schriftsteller für die griechische, römische und deutsche Geschichte, und endlich ein gereifter Sinn für Methode des Unterrichts und für pädagogisch richtige Behandlung der Schüler, gefordert werden.

Nur bei anerkannter, durch vollgültige Zeugnisse bewährter, theoretischer und practischer Tüchtigkeit eines Lehrers, die sich im Laufe seiner Amtsthätigkeit sichtbar entwickelt hat, kann das Ober-Schul-Collegium das Aufrücken desselben in die obern Classen ohne vorhergegangene neue Prüfung gestatten.

Die Oberlehrer-Prüfung hat denselben Umfang der Gegenstände, wie die Püfung pro facultate docendi, nur daß die Prüfung über die mathematisch-physikalischen Kenntnisse, und über die in der Religion, wenn der Examinand sie nicht ausdrücklich wünscht, wegfällt, indem er den Grad der Bildung in diesen Fächern, welcher nach §. 2. a. der gegenwärtigen Instruction von ihm gefordert wird, schon durch die Prüfung pro facultate docendi dargelegt haben muß.

Auch ist in der Regel keine Probe-Lection damit verbunden, wenn das Ober-Schul-Collegium dieselbe nicht ausdrücklich vorschreibt, weßhalb jedesmal bei demselben anzufragen ist.

Ein Fachlehrer der Mathematik und der Natur-Wissenschaften, welcher bei seiner ersten Prüfung noch nicht für den ganzen Kreis des Gymnasial-Unterrichts anerkannt sein sollte, kann ebenfalls späterhin sein tieferes und selbstständigeres Eindringen in diese Wissen-

Digitized by Google

schaften, welches ihn auch für den Unterricht der obersten Classen befähigt, durch eine neue Prüfung darthun.

Der Oberlehrer-Prüfung kann ein Lehrer zu jeder Zeit sich unterziehen, wenn er sich zu derselben befähigt zu haben glaubt, ohne daß gerade eine Gelegenheit zu seinem wirklichen Aufrücken in die obern Classen vorhanden zu sein braucht.

Colloquium pro rectoratu.

§. 7. Wenn ein bisheriger Lehrer der obern Classen zum Director eines Gymnasii oder Rector eines Progymnasii in Vorschlag gebracht wird, so hat das Ober-Schul-Collegium zu bestimmen, ob es denselben zuvor zu dem Colloquio pro rectoratu ziehen wolle. In diesem Colloquio werden alle in dem Kreise der gelehrten Schule vorkommenden Sprachen und Wissenschaften besprochen; es werden jedoch nicht so sehr die materiellen Kenntnisse des zum Colloquio Gezogenen in's Auge gefaßt, als vielmehr seine Einsicht in das Wesen der gelehrten Schule, in die Natur eines jeden Lehrfaches, in den innern Zusammenhang seiner Theile, in seinen Zusammenhang mit den übrigen Unterrichtsfächern und mit dem Zwecke des gelehrten Unterrichts überhaupt, in die Methode, in die disciplinarische Haltung einer ganzen Anstalt, und in den Geist des Verhältnisses zwischen dem Director und dem Lehrer-Collegio; endlich seine Kenntniß der Hülfsmittel des Unterrichts und der pädagogischen Literatur überhaupt, und was sonst für den wichtigen Standpunct des Vorstehers einer höhern Bildungs-Anstalt entscheidend ist. Daß der geübte, durch Unterricht auf den verschiedenen Stufen der gelehrten Schule, so wie durch den Verkehr mit Collegen und Schülern gebildete Mann vor Allem einen bedeutenden Grad von Reife der wissenschaftlichen, wie der sittlichen Ausbildung erlangt haben müsse, um zum Vorsteher des Ganzen fähig befunden zu werden, liegt in der Natur der Sache; eben so, daß an den Vorsteher der gelehrten Schule geringern Umfangs, welcher die oberste oder die beiden obersten Classen fehlen, auch geringere Forderungen gemacht werden, als an den des vollständigen Gymnasii.

Prüfung pro loco.

§. 8. Da bei der Wirksamkeit des Schulmannes die bloß äußere Gesetzmäßigkeit in Abhaltung der Stunden und Abwartung seiner übrigen Pflichten am wenigsten hinreicht, und ein unwürdiger oder unfähiger Lehrer, ohne gerade jene zu verletzen, doch zum größten Nachtheile einer ganzen Anstalt gereichen kann; so ist durch §. 8. der K. Verordnung vom 22sten April d. J. die Prüfung pro loco angeordnet worden, um zunächst zu ermitteln, ob ein solcher Lehrer auch in wissenschaftlicher Hinsicht seinem Standpuncte noch gewachsen sei oder nicht; und es sind an den ungünstigen Ausfall dieser Prüfung gesetzliche Folgen geknüpft, welche den großen Nachtheil, den eine Anstalt durch einen solchen Lehrer erfahren kann, abzuwenden oder doch zu vermindern im Stande sind. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist durch die K. Verordnung selbst hinlänglich auseinander gesetzt.

Die Schulmänner an den höhern Anstalten des Königreichs können sich übrigens überzeugt halten, daß diese durch die K. Verordnung ertheilte Befugniß zum ernsten Verfahren gegen einzelne Lehrer mit derjenigen Humanität und Schonung werde in Anwendung gebracht werden, welche das Verfahren jeder das Schulwesen leitenden Behörde überhaupt bezeichnen muß.

Digitized by Google

Prüfungs-Gebühren. §. 9. Sowohl bei der allgemeinen Prüfung pro facultate docendi, als bei der Oberlehrer-Prüfung werden an die Casse der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Göttingen 6 Rthlr. an Gebühren entrichtet.

Anstellung von Ausländern. §. 10. Wenn ein Lehrer aus dem Auslande berufen werden soll, welcher bereits an einer höhern Lehranstalt gearbeitet hat, so wird das Ober-Schul-Collegium die Bedingungen festzusetzen, welche derselbe noch zu erfüllen hat.

Hannover, den 17ten Mai 1831.

K. G. H. Cabinets-Ministerium.

Departement der geistlichen und Schulsachen.

Stralenheim.

Verordnung, die Erweiterung des auf der Academie zu Göttingen angeordneten theologischen Ephorats auf die aus dem Fürstenthum Hildesheim die Theologie studirenden Landes-Eingebornen betr. (948.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da Wir Uns gnädigst bewogen finden, die wegen des theologischen Ephorats auf Unserer Landes-Academie zu Göttingen und der vorläufigen Prüfung der jungen auf gedachter Unserer Landes-Academie gebildeten Theologen gleich nach ihrem Abgang von selbiger, von Unsers Herrn Vaters Majestät in einer allgemeinen Landesverordnung vom 21sten August 1800 getroffene Landesherrliche Anordnung, auch auf Unser Fürstenthum Hildesheim zu erstrecken;

So verordnen Wir deshalb, wie folget:

Es sollen nämlich:

I. alle auf unserer Landes-Academie zu Göttingen der Theologie sich widmende Eingeborne aus Unserm Fürstenthum Hildesheim, welche auf eine künftige Beförderung in selbigem, es sei zu Predigerstellen oder zu Schulämtern, sich Hoffnung machen wollen, der auf gedachter Unserer Landes-Academie angeordneten Ephorats-Aufsicht gleichfalls untergeben sein.

Was

1) diese Ephorats-Aufsicht im Allgemeinen in sich faßt, ergiebt die der vorangezogenen Landes-Verordnung vom 21sten August 1800 unter Litt. A. beigefügte und unter gleicher Bezeichnung hienebenabgedruckte Instruction, welche sowohl dem angeordneten Ephorus, als den seiner Ephorats-Aufsicht untergebenen Studirenden zur Vorschrift und Nachachtung dienet.

Damit

2) dem jedesmaligen Ephorus die nähere Kenntniß von allem demjenigen, was ihm in Absicht der seiner Leitung untergebenen jungen Theologie Studirenden aus Unserm Fürstenthum Hildesheim zu wissen nöthig ist, möglichst erleichtert und derselbe in den Stand gesetzt werde, ihre Anlagen und Fähigkeiten, ihre bisherige Bildung auf

Digitized by Google

Schulen und ihre übrigen persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse sofort bei ihrer Ankunft auf der Academie, näher und sicherer kennen lernen und beurtheilen zu können, sollen, in dem Fall, wenn der junge auf die Academie gehende Theologe eine inländische öffentliche Schule besuchet und auf derselben seine Vorbereitung zur Academie erhalten hat, die Directoren oder ersten Lehrer der Schulen, wenn aber derselbe durch Privat-Unterricht oder auf einer ausländischen Schule zur Academie wäre vorbereitet worden, derjenige Superintendent, in dessen Inspection der junge Mann seine Bildung erhalten, oder sich zuletzt aufgehalten, verpflichtet sein, dem Ephorus alle diejenigen Nachrichten, welche die bisherige Vorbereitung des angehenden Theologen, seine erworbenen Schulkenntnisse, sein sittliches Betragen und seine übrigen persönlichen Umstände betreffen, vier Wochen vor dessen Abgang von der Schule, oder aus seiner Heimath in der Maaße zugehen lassen, als die dieser Unserer Verordnung unter Litt. B. beigefügte Anweisung näher bestimmt; wobei es übrigens auch dem Ephorus unbenommen bleibt, von den Predigern und Orts-Obrigkeiten eine und die andere, nach eintretenden Umständen etwa erforderliche Nachricht noch besonders einzuziehen.

3) Die aus Unserm Fürstenthum Hildesheim zu Göttingen die Theologie studirenden Landeskinder werden hierdurch ausdrücklich angewiesen, an den Examinir-Übungen Theil zu nehmen, welche von den Lehrern der Theologie auf Unserer Landes-Academie zu Göttingen werden gehalten werden.

Wie es übrigens

4) Unsere Absicht nicht ist, daß mit der angeordneten Ephorats-Aufsicht über die Studien der jungen Theologen ein eigentlicher Zwang in Ansehung der Wahl der zu hörenden Collegien und der Befolgung anderer Rathgebungen des Ephorus verbunden sein soll, vielmehr der Zweck nur dahin gehet, den jungen Theologie Studirenden Gelegenheit zu verschaffen, den Rath und die Leitung eines einsichtsvollen Lehrers, deren sie alle mehr oder weniger bedürfen, während ihrer academischen Studien, sicher finden und benutzen zu können; so dürfen sie auch, soviel die übrigen Obliegenheiten des Ephorus, und das Verhältniß, worin sie in Absicht derselben gegen ihn stehen, betrifft, in ihm keinesweges einen lästigen Aufseher fürchten, sondern haben ihn als einen für ihr wahres künftiges Wohl sorgenden väterlichen Freund anzusehen und seine Rathschläge und wohlgemeinten Warnungen nur aus diesem Gesichtspunct zu betrachten.

II. Eine vorläufige Prüfung unmittelbar nach der Zurückkunft von der Academie ist hiernächst das Zweite, was Wir, wie es schon in andern Provinzen Unsers Königreichs Hannover mit Nutzen beobachtet wird, auch für die aus Unserm Fürstenthum Hildesheim die Theologie studirenden Landeskinder hiedurch gesetzlich anordnen.

Diese vorläufige Prüfung soll

1) als von den bisherigen gesetzmäßigen Prüfungen der Candidaten der Theologie verschieden, für sich bestehen und mehr Privat- als öffentliche Prüfung sein, mithin den in Unserm Fürstenthum Hildesheim bisher üblichen Candidaten-Prüfungen durch selbige nichts benommen werden.

Sie soll

Digitized by Google

2) sofort nach vollendeten academischen Studien, und zwar jedesmal in den ersten drei Wochen nach Ostern und Michaelis, von einer Deputation Unsers Hildesheimischen Consistorii A. C.*) geschehen.

Alle der Theologie sich gewidmet habende Eingeborne aus Unserm Fürstenthum Hildesheim, welche demnächst von Unserm Hildesheimschen Consistorio A. C. eine Beförderung zu Predigt- oder Schul-Ämtern zu hoffen haben wollen, sind

3) dieser vorläufigen Prüfung unterworfen, und haben sich zu selbiger zu gehöriger Zeit zu stellen.

Die vorläufige Prüfung soll

4) ihrem Wesen und Zweck nach, darin bestehen, daß Unser mehrgedachtes Consistorium eine möglichst baldige nähere Kenntniß von den angehenden Candidaten des Predigt- und Schulamts, ihren Fähigkeiten um auf der Academie in den ihnen nothwendigen Wissenschaften gemachten Fortschritten, erhalte und solchergestalt in den Stand gesetzt werde, ihren fernern Studien durch Erinnerungen und Rathschläge diejenige Leitung zu geben, deren es bei jedem einzelnen Subjecte etwa bedürfen möchte, um auf dem auf der Academie gelegten Grunde zweckmäßig fortzubauen und so ihre Vorbereitung auf den künftigen wichtigen Beruf eines Lehrers der Religion und Tugend mit gutem Erfolg zu vollenden.

Solchen Ausländern, die etwa

5) in Unserm Fürstenthum Hildesheim eine Beförderung zu Prediger- und Schulstellen demnächst suchen möchten, soll zwar

a. unbenommen sein, zu vorerwähnter vorläufiger Prüfung sich zu stellen, ohne jedoch aus ihrer Zulassung zu selbiger einen besonderen Anspruch auf eine wirkliche künftige Beförderung herleiten zu können.

Falls sie aber

b. von dieser ihnen gestatteten Erlaubniß keinen Gebrauch machen, mithin dem examini praevio sich von selbst nicht unterworfen haben sollten, so ist die künftige Hauptprüfung bei ihrer etwa erfolgenden Beförderung zu Prediger- oder Schulstellen in Unserm Fürstenthum Hildesheim von Unserm Hildesheimschen Consistorio A. C. desto genauer anzustellen, um dadurch desto sicherer zu verhüten, daß nicht unqualificirte Subjecte zu Predigt- und Schul-Ämtern gelangen.

Mit den obigen Anordnungen verbinden Wir

III. noch die gesetzliche Bestimmung, daß alle diejenigen Landes-Eingebornen Unterthanen Unsers Fürstenthums Hildesheim, welche zu Prediger- oder Schulstellen in gedachtem Unserm Fürstenthum künftig befördert zu werden wünschen, wenigstens die zwei letztern Jahre ihres academischen Studiums auf Unserer Landes-Academie zu Göttingen müssen zugebracht haben, und anderergestalt, ohne besondere aus bewegenden Gründen ihnen zu bewilligende Dispensation, zu deren Ertheilung aus bewegenden Gründen Wir Unser Hildesheimisches Consistorium A. C. hiedurch auctorisiren, auf eine Beförderung zu solchen Stellen sich überall keine Hoffnung sollen machen können.

Wir hegen zu allen, auf Unserer Landes-Academie zu Göttingen die Theologie studirenden Landes-Eingeborenen Unsers Fürstenthums

*) vereinigt mit dem zu Hannover. Pat. v. 17. Juli 1818. Bd. IV. p. 5.

Digitized by Google

Hildesheim das gnädigste Vertrauen, daß sie Unsere bei dieser von Uns getroffenen gesetzlichen Anordnung gehegte Landesväterliche Absicht und die wohlthätigen Folgen, welche davon für das Wohl des Ganzen sowohl, als für das wahre Beste jedes Einzelnen, zu hoffen stehen, nicht verkennen, mithin von der ihnen solchergestalt gegebenen Gelegenheit, sich zu ihrem künftigen wichtigen Beruf auf eine zweckmäßige und würdige Weise vorbereiten zu können, dankbar und folgsam Gebrauch machen werden, so lieb ihnen sein wird, denjenigen unangenehmen Folgen zu entgehen, die aus einer Vernachlässigung dieser ihnen dargebotenen Mittel zu ihrer bessern Vorbereitung für sie unausbleiblich entstehen werden.

Hannover, den 4ten December 1815.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

C. v. d. Decken. E. Graf v. Münster. v. Bremer.

A. Instruction

zur nähern Bestimmung des zu Göttingen angeordneten theologischen Ephorats, und der Obliegenheiten, Rechte und Verhältnisse des Ephori.

Der gedoppelte Zweck der Anstellung eines eigenen Ephorus auf der Universität zu Göttingen, welchem die besondere Aufsicht über die dem theologischen Studio daselbst obliegende, dem Dienst der Kirche sich widmende Landes-Eingeborne übertragen worden, hat zwar zunächst und vorzüglich das Beste der Kirche und die große Angelegenheit des Religions-Unterrichts zum Augenmerk; jedoch kann es auch von den Studirenden selbst schwerlich einem entgehen, daß zugleich die Beförderung ihres eigenen Vortheils eben so gewiß dabei abgezielt ist, als sie wirklich dadurch erreicht werden kann. Wenn nämlich die neue Einrichtung bloß deswegen getroffen worden ist, um einerseits ihnen selbst in der Person des angestellten Ephorus einen beständigen Rathgeber zuzuordnen, der ihre Studien leiten, und ihrem Fleiß die nützlichste, ihrer Bestimmung angemessenste Richtung geben kann, andererseits aber, um dem Consistorio zu Hannover durch die pflichtmäßigen Amtsberichte des Ephorus eine genauere Kenntniß derjenigen, denen einst das wichtige Amt des Religions-Unterrichts und der Seelsorge anvertrauet werden soll, nach dem verschiedenen Maaß ihrer Fähigkeiten und ihrer Brauchbarkeit möglich zu machen: so läßt sich auch zuversichtlich hoffen, daß sich mit der Zeit und unter dem Beistande Gottes der größte und erwünschteste Nutzen davon in der vermehrten Anzahl brauchbarer und würdiger Religionslehrer zeigen wird. Aber dabei muß es doch jedem einzelnen von denjenigen, für welche diese neue Einrichtung zunächst getroffen ist, zugleich sehr lebhaft in die Augen fallen, daß und wie dadurch auch ihr besonderer Nutzen sowohl für jetzt als für die Zukunft sehr beträchtlich befördert werden muß. Nach diesen Hinsichten ist denn auch für gut gefunden worden, sowohl die Obliegenheiten als die Befugnisse des neuen Ephorats, das immer einem der öffentlichen Lehrer der Theologie auf der

Digitized by Google

Universität zu Göttingen übertragen werden soll, auf eine solche Art zu bestimmen, welche zu der gewissern Erreichung dieses allgemeinen und besondern Zwecks am sichersten führen kann.

Die Obliegenheiten des jedesmaligen Ephorus sollen sich nämlich nur auf eine solche Aufsicht über die der Theologie beflissenen Eingebornen einschränken, welche ihn in den Stand setzen kann, sich in jedem seiner Verhältnisse wirksamer und wohlthätiger für sie und zu ihrem Besten zu verwenden. Wenn es ihm daher im Allgemeinen aufgetragen ist, auf jeden von der Zeit seiner ersten Ankunft in Göttingen an, durch seinen ganzen academischen Cursus hindurch, ein wachsames Auge zu haben, so ist es damit nur darauf abgesehen, daß er jedem durch seinen Rath, durch seine Leitung und durch seine Anweisungen nützlicher werden, und zugleich durch seine von Zeit zu Zeit — besonders aber bei ihrem Abgang von der Universität — an das Consistorium zu Hannover einzuschickenden Berichte von den Fähigkeiten und Fortschritten eines jeden, auch dieses in den Stand setzen soll, sie in den schicklichsten weitern Vorbereitungsgang zu ihrer künftigen Bestimmung einzuleiten, und diese künftige Bestimmung selbst dem Grad ihrer Brauchbarkeit besser anzupassen. Zu der gehörigen Erfüllung dieses Auftrages wird dann im Besondern nur dieß erfordert werden, daß er sich bemühen muß, von jedem einzelnen der jungen Studirenden schon in der ersten Zeit seines Aufenthalts in Göttingen eine solche Kenntniß zu erhalten, nach welcher er das Maaß seiner schon mitgebrachten Kenntnisse und Fähigkeiten einigermaßen beurtheilen und ihm die zweckmäßigste darnach berechnete Anweisung zu dem für ihn ausführbarsten Plane seiner Studien und seiner Arbeiten ertheilen kann, daß er sich hernach von Zeit zu Zeit auch von den Fortschritten eines jeden unterrichten, den Zurückbleibenden durch seine Aufmerksamkeit aufmuntern, dem sich zerstreuenden Fleiß eines andern die gehörige Richtung geben, besonders aber einem jeden gegen das Ende seiner academischen Laufbahn zu einer Revision seiner gesammelten Kenntnisse, zu einer ernsthaften Selbstprüfung über den Grad von Brauchbarkeit, die er sich für seine künftige Bestimmung erworben, und zu einer gründlichen Untersuchung über die Lücken Anlaß geben muß, die er jetzt, zunächst in Beziehung auf seine theoretischen und auf seine practische Kenntnisse, noch auszufüllen hat.

Bei der Erfüllung von jedem besondern Theil dieses Auftrages wird sich aber der jedesmalige Ephorus immer zuerst zu erinnern haben, daß er durch das Ansehen, welches ihm sein Amt und sein besonderes Ephorats-Verhältniß verleihet, niemals so gewiß und so sicher, als durch dasjenige, wirken kann, was ihm die freiwillige Achtung und das Zutrauen der Studirenden einräumen wird. Er wird also am angelegensten bemüht sein, sich dieses zu erwerben und zu erhalten, und zwar durch das einzig anständige und unfehlbare Mittel, nämlich durch die Überzeugung, die er ihnen von seiner Fähigkeit und von seiner Bereitwilligkeit, ihnen nützlich zu werden, geben kann. Er wird eben deswegen von ihrer Seite niemals auf eine andere als auf eine vernünftige Folgsamkeit rechnen, die sich auf eigene Einsicht von der Zweckmäßigkeit und Schicklichkeit seiner Anweisungen gründen muß. Er wird auch diese Anweisungen eben so wenig einem aufdrängen, als er dabei Verzichtleistung auf ihr eigenes Urtheil von ihnen fordern

Digitized by Google

wird. Bei jedem Rath, den er ihnen über die Einrichtung ihrer Studien, über die Anordnung ihrer Haupt-Arbeiten, oder über die Auswahl ihrer Nebenbeschäftigungen zu geben hat, wird er vielmehr nicht nur ihrem Urtheil, sondern selbst ihrer Neigung, so viel Freiheit lassen, als die höhere Rücksicht auf ihr eigenes Wohl und auf ihre künftige Bestimmung nur irgend zuläßt; und da er zugleich auch bei jeder andern Gelegenheit sich am liebsten in das Verhältniß des väterlichen Freundes gegen sie stellen wird, so kann auch für sie das Verhältniß, in das sie mit ihm kommen, niemals drückend werden, sondern es wird vielmehr, wie zu hoffen ist, das Wohlthätige der neuen Ephorats-Einrichtung durch ihre eigene Erfahrung sich in kurzer Zeit am besten erproben.

Bei dieser Bestimmung, welche dem jedesmaligen Ephorus angewiesen ist, versiehet man sich aber auch desto gewisser, daß es nicht nur keiner der Studirenden, über welche sich seine Aufsicht erstrecken soll, jemals an den allgemeinen Pflichten der Ehrerbietung und der Folgsamkeit, die er von ihm zu fordern befugt ist, ermangeln lassen, sondern daß sie sich auch insgesammt unweigerlich den folgenden besonderen Verfügungen unterziehen werden, die zum Behuf einer bessern in das Institut zu bringenden Ordnung noch zu machen nöthig gefunden worden.

Es hat nämlich

erstens, jeder Eingeborne, der sich auf der Universität zu Göttingen durch das Studium der Theologie zu dem Amt eines Religionslehrers vorbereiten will, sogleich nach seiner Ankunft bei dem jedesmaligen Ephorus sich zu melden, ihm seine mitgebrachten Testimonia vorzulegen, auch über deren Inhalt, so wie über seine Umstände überhaupt, die etwa erforderte weitere Auskunft zu ertheilen, und sich dann über den Plan und die Einrichtung seiner Studien mit ihm zu besprechen. Dieß erstreckt sich auch auf diejenigen, welche das theologische Studium schon auf einer auswärtigen Academie angefangen haben und von dieser nach Göttingen kommen, wobei sich von selbst versteht, daß sie auch ihre auf der auswärtigen Academie schon gemachten Fortschritte durch die Zeugnisse der Lehrer, deren Vorlesungen von ihnen benutzt wurden, zu beglaubigen haben.

Wie sich hernach der Ephorus von Zeit zu Zeit Gelegenheit machen wird, über den fernern Studien-Gang eines jeden nähere Kenntnisse einzuziehen, um ihnen durch zweckmäßigen weitern Rath noch nützlicher zu werden, so wird auch

zweitens, von allen und jeden erwartet, daß sie ihm dabei nicht nur mit anständiger Bereitwilligkeit entgegen kommen, sondern auch durch Zutrauen und Offenheit ihm das allein zu ihrem Besten abzielende Geschäft erleichtern werden. Daher versieht man sich

drittens, daß sich auch jeder unweigerlich den verschiedenen Prüfungs-Übungen unterziehen wird, die er zuweilen dem einen oder dem andern vorschlagen und vorzüglich denjenigen, die der Vollendung ihres theologischen Cursus am nächsten sind, anweisen möchte.

Deswegen hat endlich

viertens, in besonderer Hinsicht auf diese Classe der Studirenden, jeder von ihnen, wenigstens zwei Monate vor dem Schluß seiner academischen Laufbahn, dem Ephorus die Anzeige von seinem

Digitized by Google

bevorstehenden Abgang zu machen, ihm ein Verzeichniß aller seiner gehörten theologischen Collegien, mit den allenfalls von ihm verlangten Proben seines Fleißes und seiner Kenntnisse, zuzustellen, und ihn dadurch in den Stand zu setzen, die Zeugnisse seiner theologischen Lehrer einzufordern und mit seinem Berichte an das Consistorium einzuschicken, das hierauf wieder einem jeden durch den Ephorus das Nöthige wegen seiner Berufung zu dem praevio examine zukommen lassen wird.

B. Anweisung.*)

für die Directoren und ersten Lehrer der lateinischen Schulen, wie auch für die Superintendenten in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg und den Grafschaften Hoya und Diepholz, in Beziehung auf das auf der Universität Göttingen angeordnete theologische Ephorat und die demselben über die nach der Academie abgehenden, der Theologie sich widmenden Landes-Eingebornen zu ertheilenden Nachrichten

Da es zu gewisserer Erreichung der bei der Anordnung des neuen theologischen Ephorats zu Göttingen abgezielten Absichten nicht wenig beitragen muß, wie der jedesmalige Ephorus von denjenigen jungen Studirenden, über welche sich seine Aufsicht erstrecken soll, sogleich bei ihrem ersten Eintritt in die academische Laufbahn einige nähere Kenntnisse erhält, die ihm selbst bei dem Geschäft der ersten Leitung, deren sie bei dem Anfang ihrer Studien am meisten bedürfen, zur sichern Grundlage dienen können; so ist nöthig erachtet worden, über die Einrichtung der ihnen zu ertheilenden Zeugnisse, folgende Anweisung zu geben, nach welcher sich in Zukunft die Directoren und ersten Lehrer in den Gymnasien und lateinischen Schulen, auch, nach den Umständen, die Superintendenten, in den dem Consistorio zu Hannover in Geistlichen und Schulsachen untergebenen Provinzen, denen die Ausstellung der Testimonien zukömmt, zu richten haben.

Erstens, sollen in Zukunft die Directoren und ersten Lehrer dieser Institute von allen den jungen Leuten, welche sich dem Studio der Theologie widmen, bei ihrem Abgang von dem Gymnasio oder von der Schule, eigene Zeugnisse ausstellen, ohne sich bloß auf diejenigen einzuschränken, welche es selbst von ihnen verlangen dürften: denn es ist dabei

zweitens, die Meinung, daß diese Zeugnisse nicht mehr, wie bisher, den jungen Leuten selbst zugestellt, sondern entweder von den Directoren und Lehrern unmittelbar an den jedesmaligen Ephorus zu Göttingen noch einige Zeit vor der Ankunft der jungen Studirenden auf der Universität eingeschickt, oder doch ihnen selbst niemals anders als versiegelt und verschlossen mitgegeben werden sollen. Was aber

drittens, den Inhalt dieser Zeugnisse betrifft, so mögen sie von den persönlichen Umständen des jungen Studirenden, bloß seinen Namen, seinen Geburtsort, sein Alter, die Dauer seiner Schuljahre

*) Vergl. die Ver. v. 11. Sept. 1829 wegen der Maturitäts-Prüfungen.

und den Stand seiner noch lebenden oder verstorbenen Eltern — nach diesem nun ein allgemeines Urtheil über seine Talente, seine Anlagen und den von ihm bisher bewiesenen Fleiß — von seinen in der Schule gemachten Fortschritten aber im besondern wenigstens eine Anzeige enthalten, ob er es in seinen Sprachstudien bis zum Verständniß eines lateinischen, griechischen und hebräischen Schriftstellers gebracht hat. Da man nicht gemeinet ist, den Directoren und ersten Lehrern der Schulen eine beschwerliche Last damit aufzubürden, so bleibt ihnen unbenommen, sich in der möglichsten Kürze dabei zu fassen: Nur ist

viertens, noch nöthig, daß jedem Zeugniß auch eine Anzeige von den Vermögens-Umständen des Studirenden oder seiner Eltern, und von den Hülfsmitteln, auf die er allenfalls zu seiner Unterstützung auf der Universität rechnen kann, gleichfalls inseriret werde.

Außer diesem versiehet man sich endlich

fünftens, daß sich jeder von den Directoren und ersten Lehrern der Gymnasien und Schulen von selbst bereitwillig erzeigen wird, dem jedesmaligen Ephorus auch alle die weitern Notizen zukommen zu lassen, die er vielleicht durch besondere Umstände in Betreff des einen oder des andern ihrer ehemaligen Schüler noch einzuziehen veranlaßt werden könnte.

Bekanntmachung des K. Consistorii zu Aurich, die für die in Göttingen Studirenden aus dem Fürstenthum Ostfriesland gestifteten acht Freitische betr., vom 2ten April 1818. (III. 109.)

Nach einer dem Consistorio bekannt gemachten Verfügung des hohen K. Cabinets-Ministerii zu Hannover sind an die Stelle der vormaligen Stipendien acht Freitische für in Göttingen Studirende aus dem Fürstenthume Ostfriesland getreten, und können also diejenigen, welche sich zu Göttingen dem theologischen Studio widmen oder zu widmen gedenken, sich bei dem dortigen Ephorate deshalb melden und das Weitere gewärtigen.

Gesetze für die Studirenden auf der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen. *) (III. 49.)

Inhalt.

Gesetze.

Capitel I. Erwerbung und Verlust des akademischen Bürgerrechts. — Pflicht, die Matrikel zu suchen §. 1. — Erforderniße zur Immatriculirung §. 2. — Versprechen dabei §. 3. — Dauer des akademischen Bürgerrechts. Dessen Aufhören. Dessen Entziehung §. 4. — Fremde §. 5.

*) Landeskinder sind nicht behindert andere Universitäten zu besuchen. Ver. v. 22. Febr. 1825. Bd. III. pag. 840 und Ver. v. 4. Dec. 1815. Bd. IV. p. 423.

Digitized by Google

Capitel II. Verhältniß der Studirenden gegen die akademische Obrigkeit und die Professoren und Lehrer überhaupt. — Gehorsam gegen die akademische Obrigkeit §. 6. — Strafen des verletzten Respects gegen sie und die Universitäts-Lehrer §. 7. — Vorausbezahlung der Honorarien für Privat-Collegien §. 8. — Capitel III. Wohnung der Studirenden. Contracte über Zimmermiethe. Wohnungen in der Stadt. Auf Gärten §. 9. — Dauer der Mieth-Contracte. Kündigung §. 10. — Stillschweigende Relocation §. 11. — After-Vermiethungen §. 12. — Aufnahme von Fremden §. 13. — Capitel IV. Verbot der Ordens-Verbindungen, Landsmannschaften und Privat-Fechtgesellschaften. — Verbot der Orden und Landsmannschaften §. 14. — Verbot des Tragens von Abzeichen, welche sich darauf beziehen §. 15. — Verfahren gegen Verbächtige §. 16. — Allgemeine Verfügungen §. 17. — Verbot der Privat-Fechtgesellschaften §. 18. — Vorschrift wegen der stehenden Gesellschaften §. 19. — Capitel V. Fleiß, Sitten, Ehe-Verlöbnisse, Unzucht, schädlicher Aufwand, Schulden, Credit-Edict, Verbotenes Spiel. — Fleiß, Sitten §. 20. — Zeugnisse darüber §. 21. — Ehe-Verlöbnisse §. 22. — Unzucht §. 23. — Verfahren wider Unfleißige §. 24. — Schädlicher Aufwand. Eigene Bediente und Reitpferde §. 25. — Schulden §. 26. — Credit-Edict §. 27. — Verbotenes Spiel. Hazard-Spiele, gesellschaftliche Spiele. Spieler §. 28. — Capitel VI. Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten. Selbsthülfe. Verrufs-Erklärungen. Duelle. — Injurien, Strafe derselben. Wann sie zu schärfen §. 29. — Selbsthülfe §. 30. — Verrufs-Erklärungen §. 31. — Duelle §. 32. — Verhinderte Duelle §. 33. — Duelle auf Pistolen §. 34. — Allgemeine Bestimmung §. 35. — Hülfsleistung der Studirenden der Medicin und Chirurgie bei Duellen §. 36. — Verfahren bei Entdeckung eines beabsichtigten Duells §. 37. — Rappiren §. 38. — Capitel VII. Sonstige disciplinarische und Polizei-Verfügungen. — Aufstände oder Tumulte. Widersetzung dabei gegen die Unterbedienten. Solidarischer Schadens-Ersatz §. 39. — Beschädigungen befriedeter Sachen. Besondere Verfügung wegen des Schaden-Ersatzes §. 40. — Störung des öffentlichen Gottesdienstes. Öffentlicher Feierlichkeiten §. 41. — In den Hörsälen §. 42. — Verhalten gegen das Militair §. 43. — Gegen städtische und andere Obrigkeiten §. 44. — Abreißen öffentlicher Anschläge §. 45. — Anschläge der Studirenden §. 46. — Öffentliche Aufzüge, Schauspiele, Mummereien, Lärmen, Gastmähler mit Musik. Trink-Gesellschaften, Neujahrs-Nacht §. 47. — Feuergefährlicher Unfug §. 48. — Ausschütten. Rauchen. Unanständiges Kleiden. Schnelles Reiten und Fahren auf den Straßen §. 49. — Bade-Anstalten §. 50. — Verbot der ärztlichen Praxis §. 51. — Bettler §. 52. — Hunde §. 53. — Reiten an verbotenen Plätzen §. 54. — Jagd §. 55. — Capitel VIII. Beschaffenheit und Anwendung der akademischen Arreste und Strafen. — Arten der Arreste und Strafen §. 56. — Stadt-Arrest §. 57. — Vorladung am schwarzen Brette §. 58. — Zimmer-Arrest §. 59. — Verweis §. 60. — Geldbußen §. 61. — Carcer §. 62. — Unterschrift des Consilii abeundi §. 63. — Consilium abeundi §. 64. — Relegation, 1) einfache. 2) geschärfte §. 65. — Bloße Wegweisung von der Universität §. 66. — Schärfung durch öffentliche Bekanntmachung §. 67. — Vollstreckung des Consilii abeundi und der Relegation §. 68. — Aufhören derselben §. 69. — Allgemeine Gründe zur Milderung oder Schärfung der Strafen §. 70. — Capitel IX. Nähere disciplinarische Aufsicht über die Landeskinder und Beneficiaten. — Landeskinder und Beneficiaten überhaupt §. 71. — Freitische §. 72. — Capitel X. Benutzung der verschiedenen akademischen Institute. — Bibliothek. Botanischer Garten §. 73. — Hospitäler, Anatomie. Übrige Institute §. 74. — Preisschriften §. 75.

Digitized by Google

Anhänge.

I. Regulativ über den Gebrauch der K. Bibliothek zu Göttingen.
II. Regulativ über die Benutzung des botanischen Gartens daselbst.
III. Regulativ über Erlangung und Genuß eines Freitisches daselbst.
IV. Credit-Edict.
V. Verordnung wegen Satisfactions- und Alimentations-Klagen gegen Studirende.
VI. Regulativ wegen der den Studirenden auszustellenden Zeugnisse.
VII. Verordnung wegen der Brief- und Päckerei-Bestellung beim Post-Amte zu Göttingen.

Georg der Vierte ꝛc. Wir haben nöthig erachtet, eine Revision der zuletzt unter dem 7ten März 1818 für die Studirenden Unserer Georg-Augusts-Universität zu Göttingen ergangenen Gesetze vornehmen zu lassen. Statt derselben, welche Wir hiemit aufheben, lassen Wir nunmehr die nachstehende Redaction zur Befolgung bekannt machen.

Aber auch jetzt ist Unsere Absicht keineswegs auf ein vollständiges Gesetzbuch für alle rechtlichen Verhältnisse der Studirenden gerichtet. Vielmehr finden daneben die gesammten im Fürstenthum Göttingen sonst üblichen Rechte, so wie die besonders für die Universität erlassenen, nicht ausdrücklich aufgehobenen Verordnungen in allen Puncten volle Anwendung, worin nicht durch die gegenwärtigen Gesetze ein Anderes bestimmt ist.

Capitel I.

Erwerbung und Verlust des akademischen Bürgerrechts.

Pflicht die Matrikel zu suchen.

§. 1. Alle, welche auf der Universität studiren, oder eine mit derselben verbundene Anstalt benutzen wollen, desgleichen deren Hofmeister, Begleiter und Diener, sind gleich nach ihrer Ankunft in Göttingen der akademischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Sie müssen sich in den ersten Tagen, und zwar in den am schwarzen Brette bestimmte Stunden, zum zwecke der Inscription, bei dem mit derselben beauftragten Universitäts-Rathe, und sodann — soviel die Studirenden, deren Hofmeister und Begleiter selbst angeht — sich in den nächsten 24 Stunden, ebenfalls zu der am schwarzen Brette dazu bestimmten Zeit, bei dem Prorector melden. Wenn letzteres nicht zu der gedachten Zeit geschiehet, so werden die Inscriptions-Gebühren, welche bei dem Universitäts-Rathe zu berichtigen sind, noch einmal bezahlt. Unterbleibt die ganze Meldung länger als acht Tage, ohne daß gültige Ursachen des Verzuges angegeben sind: so müssen die Gebühren für die Matrikel doppelt, und nach längerer Zögerung drei- oder mehrfach, entrichtet werden; wogegen keine vorgebliche Unwissenheit zur Entschuldigung dient. Das Mehrbezahlte fließt in allen Fällen in den akademischen Armen-Fiscus. Leistet jemand der desfallsigen Aufforderung nicht sofort am nächsten Tage Folge: so kann ihm bloß

Digitized by Google

deshalb die Matrikel verweigert werden, und dieses muß geschehen, so oft sich bei dem Aufschube eine vorsätzliche unerlaubte Absicht bemerken läßt. Die Versagung der Matrikel zieht dann die unverzügliche Wegschaffung von der Universität nach sich.

Wer früher, als er die Universität bezieht, eine Matrikel erhalten hat, soll sich ebenfalls beim wirklichen Anfange seines Studirens auf die angegebene Art melden. Das Datum, wann solches geschehen, ist durch den Universitäts-Rath mit dessen Namens-Unterschrift auf der vorgewiesenen Matrikel zu bemerken, und wird sodann die Aufnahme von dem zeitigen Prorector abermals vollzogen.

Eben das ist in Ansehung derer zu beobachten, welche nach einer Abwesenheit von wenigstens einem halben Jahre auf die Universität zurückkehren, sei es um selbst noch die Vorlesungen und akademischen Anstalten zu benutzen, oder auch als Hofmeister oder Gesellschafter Anderer.

Wenn ein Studirender das bei der Immatriculation angegebene Studium verlassen, und sich zu einem andern wenden will: so muß er dieses dem mit der Inscription beauftragten Universitäts-Rathe anzeigen, welcher dann jene Veränderung auf der Matrikel, ohne daß deshalb Gebühren zu entrichten sind, bemerkt.

Die Bedienten der Studirenden haben sich zur Inscription bei dem Pedellen zu melden.

Erforderniße zur Immatriculirung*).

§. 2. Bei der Immatriculirung haben:

1) Alle, welche von Gymnasien oder anderen höheren öffentlichen Lehr-Anstalten kommen, ein Zeugniß über ihre Fortschritte in den Wissenschaften und ihre Aufführung vorzulegen.

2) Wer von einer andern Universität kommt, muß seine Matrikel und außerdem ein öffentliches Zeugniß seines dortigen Betragens vorzeigen.

3) Wer vorher eine Lehr-Anstalt nicht besucht hat, muß wenigstens von der Obrigkeit seines Wohnorts ein Zeugniß seines Wohlverhaltens beibringen.

In Hinsicht der im activen Dienste stehenden Hannoverschen Militair-Personen genügt ein Zeugniß des Stadt-Commandanten zu Göttingen, daß sie sich daselbst auf Urlaub befinden.

4) Wenn die erforderlichen Zeugnisse bei der Anmeldung zur Inscription nicht beigebracht worden, so wird, nach obrigkeitlichem Ermessen, entweder eine kurze Frist zu deren Beibringung gesetzt, oder von Amtswegen auf Kosten des zu Immatriculirenden, des Zeugnisses halber, an die Behörde geschrieben. Bis zu dessen Eingange wird nach Beschaffenheit der Umstände die Inscription provisorisch vorgenommen, oder die Entscheidung über die Aufnahme ausgesetzt.

5) Die durch Relegation oder Consilium abeundi von anderen Universitäten entfernten Studirenden dürfen nicht ohne besondere Genehmigung Unsers Universitäts-Curatorii zu Hannover

*) Vergl. Publication des Bundestags-Beschl. v. 13. November 1834, vom 3. December 1834; auch Ver. v. 11. Sept. 1829 wegen der Maturitäts-Prüfungen.

aufgenommen werden, und selbst zum Besuche sich nicht in Göttingen aufhalten.

Versprechen dabei. §. 3. Bei der Aufnahme muß sich jeder akademische Bürger, durch einen dem Prorector zu gebenden Handschlag, zur genauen Befolgung der akademischen Gesetze verpflichten, welche ihm zuzustellen sind.

Dauer des akademischen Bürgerrechts. §. 4. Durch die Matrikel wird das akademische Bürgerrecht längstens auf vier Jahre, von Zeit der zu Göttingen angefangenen Studien an, ertheilt.

Dasselbe giebt das Recht des Aufenthalts in Göttingen unter der akademischen Gerichtsbarkeit, die Freiheit von persönlichen bürgerlichen Lasten, das Recht die akademischen Vorlesungen und Anstalten auf die vorgeschriebene Art zu benutzen und diejenigen Vortheile zu genießen, welche sonst noch den Studirenden durch die Gesetze ausdrücklich bewilligt sind.

Dessen Aufhörung. Das akademische Bürgerrecht erlöscht:

1) von selbst, nach Ablauf dieser Frist. Doch kann es, aus zulässigen Gründen, ausdrücklich verlängert werden, welches jedesmal nur auf ein Jahr und unentgeltlich geschieht.

2) Durch jede ausdrückliche oder stillschweigende Aufgebung.

Dessen Entziehung. Die akademische Obrigkeit erklärt den Studirenden des Bürgerrechts für verlustig und benachrichtigt davon die Behörde, deren Gerichtsbarkeit derselbe nunmehr anheim fällt:

1) Wenn er keinen Koffer mitgebracht hat, oder in den ersten vier Wochen auf Credit zu leben anfängt; wo ihm dann die Matrikel wieder abgenommen wird. Die Hauswirthe sind bei Strafe angewiesen, jenes anzuzeigen.

2) Im Wege polizeilicher oder correctioneller Maaßregeln.

3) Zur Strafe, wegen der in diesen Gesetzen benannten Vergehungen.

Fremde Studirende. §. 5. Fremde, auch nur auf kurze Zeit nach Göttingen kommende Studirende sind den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit der Universität unterworfen.

Capitel II.

Verhältnisse der Studirenden gegen die akademische Obrigkeit und die Professoren und Lehrer überhaupt.

Gehorsam gegen die akademische Obrigkeit. §. 6. Die Studirenden sind der akademischen Obrigkeit, und insbesondere den Befehlen des Prorectors, in allen Stücken Gehorsam zu leisten schuldig.

Wer im Namen des Prorectors von den Pedellen oder von den Universitäts-Jägern dazu aufgefordert wird, muß, bei Strafe von zwei Tagen Carcer, sogleich seinen Namen und seine Wohnung angeben, auch nöthigenfalls sich nach seiner Wohnung oder nach dem Concilienhause führen lassen.

Bei geschehener falschen Angabe wird diese Strafe nach den Umständen geschärft.

Wer auf die im Namen des Prorectors an ihn ergangene Vorladung, es mag solche von dem Prorector selbst oder von einem

Digitized by Google

der Universitäts-Räthe herrühren — wobei auch die Ursache keineswegs zugleich angezeigt zu werden braucht — nicht persönlich erscheint, hat die etwanigen Kosten des Termins zu tragen, ist im Falle frevelhaften Ausbleibens mit Carcerstrafe zu belegen, außerdem aber jedenfalls zum zweiten Male sofort bei Carcerstrafe zu citiren. Auf einen zweiten Ungehorsam folgt, außer der Verurtheilung in die verwirkte Carcerstrafe und die Kosten, die Vorladung bei Vermeidung des Holens.

Strafe des verletzten Respectes gegen sie und die Universitäts-Lehrer.

§. 7. Jede Verletzung des der akademischen Obrigkeit gebührenden Respects, so wie der Achtung, welche deren Unterbedienten zukommt, besonders wenn sie in Verrichtungen ihres Amtes begriffen sind, wird nach Befinden mit Verweisen, Carcerstrafe, der Unterschrift des Consilii abeundi, dem Consilio abeundi, ja selbst der Relegation, geahndet.

Dieselben Strafen haben diejenigen zu erwarten, welche wider die Professoren oder sonstigen Lehrer der Universität sich ungebührlich betragen.

Vorausbezahlung der Honorarien für Privat-Collegien.

§. 8.*) Die Honorarien für die Privat-Collegien müssen beim Belegen der Plätze in den Hörsälen vorausbezahlt werden.

Das Universitäts-Gericht ist verbunden, von Amtswegen in der Mitte eines jeden Semesters, von allen akademischen Lehrern eine Liste derjenigen Studirenden einzufordern, welche die Honorarien nicht voraus bezahlt, oder nicht ganz oder theilweise erlassen erhalten haben und für deren Beitreibung zu sorgen. Die Lehrer sind verpflichtet, diese Listen vollständig einzureichen.

Capitel III.

Wohnung der Studirenden. Contracte über Zimmermiethe.

Wohnung in der Stadt. Auf Gärten.

§. 9. Jeder Studirende muß eine bestimmte Wohnung in der Stadt haben. Außerhalb derselben auf einem Garten zu wohnen, ist nur nach vorgängiger ausdrücklichen Erlaubniß des Prorectors gestattet, welche nicht anders ertheilt wird, als wenn der Gesundheitszustand der Studirenden sie erweislich nothwendig macht.

Dauer der Mieth-Contracte.

§. 10. Die Mieth-Contracte über Wohnungen zwischen Studirenden und Hauswirthen sind, nach dem Herkommen, jedesmal als nur auf Ein akademisches halbes Jahr geschlossen anzusehen, so oft nicht ein Anderes ausdrücklich beliebt ist; was aus der bloßen Erwähnung des jährlichen Betrages des Miethzinses nicht gefolgert werden soll.

Hat ein Studirender fünf Wochen nach Ostern und resp. nach Michaelis die gemiethete Wohnung nicht eingenommen, und auch wegen Bezahlung der Miethe keine hinlängliche Sicherheit geleistet: so hat der Hauswirth die Wahl, entweder auf die Erfüllung des Contracts zu dringen, oder die Wohnung anderweit zu

*) Vergl. Ausschr. vom 14. September 1829.

Digitized by Google

vermiethen. Geschieht das Letztere, so ist der vorige Miether ganz frei.

Sechs Wochen vor Ablauf des halben Jahrs, oder der vertragsmäßigen Miethzeit, steht jedem Theile die Kündigung frei.

Binnen acht Tagen nach resp. Ostern und Michaelis müssen die Ausziehenden ihre bisherigen Wohnungen räumen.

Stillschweigende Relocation.

§. 11. Ist die ebengedachte Kündigung zu gehöriger Zeit nicht geschehen: so wird die stillschweigende Erneuerung des Contracts auf ein halbes Jahr angenommen.

Sollte jedoch ein Studirender, nach einer solchen stillschweigenden Verlängerung seiner Miethe, noch vor dem Eintritte des neuen Semesters unerwartet von der Universität abgerufen werden, und dies auf eine von dem akademischen Gerichte zu beurtheilende, glaubhafte Art darthun: so ist er nur für ein Vierteljahr den Miethzins zu bezahlen schuldig, desgleichen das Aufwartegeld, wenn solches in den Mieth-Contract einbedungen war. — Hatten in dem gedachten Falle zwei Studirende ein Zimmer gemiethet: so steht dem Vermiether die Wahl frei, entweder vor Anfang des neuen Semesters den Mieth-Contract gänzlich aufzurufen, oder es sich gefallen zu lassen, daß für das zweite Quartal nur der zurückbleibende Inquilin seine Hälfte zahle.

After-Vermiethung.

§. 12. After-Vermiethungen gegen den Willen des ersten Vermiethers sind nicht erlaubt.

Aufnahme von Fremden.

§. 13. Wer einen Fremden beherbergt, muß dieses, bei 5 Rthlr. Strafe, der akademischen Obrigkeit oder wenigstens seinem Wirthe anzeigen.

Eine gleiche Strafe hat derjenige zu erlegen, welcher einen seiner hiesigen Commilitonen, der ohne eine eigene Wohnung zu haben, wirklich oder angeblich, nur auf einige Wochen — in ein anderes Semester übergeht, beherbergt, ohne die obige Anzeige zu machen.

Wer einen von Göttingen oder von einer andern Universität Verwiesenen aufnimmt und beherbergt, ohne es der akademischen Obrigkeit anzuzeigen, soll, außer der Polizeistrafe von 5 Rthlr., mit nachdrücklicher Carcer- oder noch härterer Strafe belegt werden.

Capitel IV.

Verbot der Ordens-Verbindungen, Landsmannschaften und Privat-Fecht-Gesellschaften*).

Verbot der Orden und Landsmannschaften.

§. 14. Alles Zusammentreten in Corporationen und alle Corporationen, mit oder ohne besondern Namen, sind den Studirenden untersagt.

Jeder gesellschaftliche Verein, welcher in offener oder geheimer Form eine Corporation bildet, oder den Character davon annimmt, sei es durch äußere Abzeichen, oder durch gegenseitige Verpflichtungen der Mitglieder zu andern als rein gesellschaftlichen Zwecken,

*) Vergl. Publication des Bundestags-Beschl. vom 13. November 1834, vom 3. December 1834.

Digitized by Google

oder durch Anmaßung gegen Nichtmitglieder, wird sofort aufgehoben, und nach den folgenden Bestimmungen bestraft.

1) Die Stifter, Senioren, Secretaire oder sonstigen Beamten einer solchen Verbindung, desgleichen alle die, welche, vielleicht ohne einmal selbst Mitglieder zu sein, dennoch Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht, mit Studirenden anderer Universitäten zur Beförderung, oder doch im Geiste verbotener Verbindungen, Briefe gewechselt, oder als Deputirte gesetzwidriger Gesellschaften der Art bei fremden Universitäten sich haben gebrauchen lassen, sollen nach Befinden mit dem Consilio abeundi oder mit der Relegation belegt, und diese nach den Umständen geschärft werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sind mit zehn- bis vierzehntägigem Carcer und der Unterschrift des Consilii abeundi, bei erwiesener vorzüglicher Thätigkeit aber mit dem Consilio abeundi selbst zu bestrafen.

3) Würden, auf Anlaß eines Zwistes unter verschiedenen Verbindungen, berüchtigte Schläger von fremden Universitäten in der Absicht herbeikommen, der Ehre der Einen Corporation durch ihr Gewicht aufzuhelfen: so sollen dieselben in das Criminal-Gefängniß gebracht und, wenn ihnen auch nichts weiter als jene Absicht zur Last fiele, als ehrlos relegirt werden.

Verbot des Tragens von Abzeichen, welche sich darauf beziehen.

§. 15. Das Tragen aller auf solche Verbindungen auch nur entfernt hindeutenden Abzeichen an Hüten, Kleidern, Tabackspfeifen u. s. w. ist bei Carcer-Strafe verboten, welche bei fortgesetztem Ungehorsam bis zum Consilio abeundi gesteigert werden kann.

Es versteht sich, daß das Tragen solcher militairischen oder Civil-Uniformen, wozu jemand vermöge seines Standes berechtigt ist, ihm unbenommen bleibt.

Verfahren gegen Verdächtige.

§. 16. Wer auf irgend eine Art den Verdacht auf sich ladet, Mitglied verbotener Gesellschaften zu sein, soll, nach Befinden der Universitäts-Deputation, vor dem akademischen Gerichte einen Eid dahin ableisten: »daß er gegenwärtig in keiner solchen Verbindung oder Orden stehe, in den letzten drei Monaten keinen Ordens-Verhandlungen beigewohnt habe; auch verspreche, so lange er sich auf der Universität noch künftig befinden werden, nie in eine solche Verbindung zu treten.«

Wer diese eidliche Versicherung verweigert, wird mit dem Consilio abeundi belegt.

Wer sie fälschlich leistet, oder in der Folge bricht, soll mit geschärfter Relegation bestraft, und dabei als Meineidiger kenntlich gemacht werden.

Studirende, welche von andern Universitäten mit dem Verdachte ankommen, Vorsteher oder besonders thätige Mitglieder verbotener Gesellschaften gewesen zu sein, werden entweder gar nicht, oder nur unter besonderer Warnung und Aufsicht, zugelassen, und beim geringsten Anscheine neuer Theilnahme sofort von der Universität entfernt.

Allgemeine Verfügungen.

§. 17. Bei allen in diesen Gesetzen erwähnten Vergehungen ist nachzuforschen, ob dazu eine ver-

Digitized by Google

botene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. So oft dies der Fall ist, soll die festgesetzte Strafe geschärft werden.

Namentlich werden die hiesigen Landeskinder vor aller Theilnahme an den verbotenen Verbindungen ernstlich gewarnt; weil darauf bei künftigen Beförderungen ganz vorzügliche Rücksicht genommen werden soll.

Verbot der Privat-Fecht-Gesellschaften.

§. 18. Fecht-Gesellschaften, welche nicht unter Aufsicht der bei der Universität angestellten Fechtmeister gehalten werden, sind verboten.

Die Theilnehmer werden mit einer nach den Umständen zu ermäßigenden Strafe belegt.

Vorschrift wegen der stehenden Gesellschaften.

§. 19. Alle übrigen stehenden Gesellschaften, sei es in öffentlichen Häusern, oder in einem sonstigen gemietheten Locale, sind der besondern Aufsicht der akademischen Obrigkeit und den desfalls erlassenen oder zu erlassenden Reglements unterworfen, und müssen, um Erlaubniß zu ihren Zusammenkünften zu erhalten, eine Anzeige von ihren Einrichtungen und Mitgliedern schriftlich dem Universitäts-Gerichte übergeben, worauf eine schriftliche Verfügung ergehen soll.

Sie sind demnächst schuldig von der etwanigen Vermehrung der Mitglieder schriftliche Anzeige zu machen. Auch sind insbesondere die Gastwirthe verpflichtet, keine solche Gesellschaft ohne Erlaubniß der akademischen Obrigkeit aufzunehmen.

Diejenigen Studirenden, welche gegen obige Verfügung handeln, haben die Vermuthung einer verbotenen Verbindung gegen sich, und werden nach den Umständen bestraft.

Capitel V.

Fleiß, Sitten. Eheverlöbnisse. Unzucht. Schädlicher Aufwand, Schulden, Credit-Edict. Verbotenes Spiel.

Fleiß, Sitten.

§. 20. Es ist Unser ernstlicher Wille, daß der vortheilhafte Ruf, worin Unsere Universität wegen des Fleißes und der guten Sitten der daselbst Studirenden von jeher gestanden hat, nachdrücklichst aufrecht erhalten werde.

Alle, auch nicht namentlich in diesen Gesetzen angeführten Vergehungen gegen die guten Sitten, wie z. B. Trunkenheit und dergleichen, werden daher verhältnißmäßig, besonders auch durch Entfernung von der Universität, bestraft.

Zeugnisse darüber.

§. 21. Die öffentlichen akademischen Zeugnisse, deren ein Studirender zu seinem weitern Fortkommen bedarf, werden nach den Vorschriften des wohl zu beobachtenden Anhangs VI. ausgestellt und niemals bloß auf den Fleiß und die erworbenen Kenntnisse, oder allein auf die Dauer des Aufenthalts, sondern immer zugleich mit auf das sittliche Verhalten gerichtet.

Eheverlöbnisse.

§. 22. Etwanige Eheverlöbnisse der Studirenden sind nach der Eheverlobungs-Constitution vom 16ten Januar 1733 *), als gemeinem Landrechte, zu beurtheilen.

Sie sind folglich, ohne Zustimmung der Ältern oder Vormünder, durchaus ungültig, und geben selbst dann kein Klagerecht, wenn Eid oder Beischlaf hinzugetreten wäre.

*) C. C. Cal. T. I. p. 940. und C. C. Lüneb. Cap. IV. p. 1136.

Digitized by Google

Unzucht. §. 23. Auch die Studirenden müssen, in vorkommendem Falle, die landesgesetzlichen Unzuchtsbrüche entrichten.

Wegen etwaniger Satisfactions- und Alimenten-Klagen geschwächter Personen wider die Studirenden bleibt es bei der desfallsigen Verordnung. (S. Anhang V.)

Verfahren wider Unfleißige. §. 24. Sobald Studirende den Zweck ihres akademischen Aufenthalts zu vergessen anfangen, und weder Collegien fleißig besuchen, noch irgend eines der Universitäts-Institute sorgfältig benutzen, soll die akademische Obrigkeit sie vorfordern, und wegen der Verwendung ihrer Zeit zur Rechenschaft ziehen. Den Unfleißigen soll sodann ein Verweis ertheilt, und nachdem von ihnen angegeben ist, wie sie sich nützlich beschäftigen wollen, ein Termin gesetzt werden, nach dessen Ablaufe sie den bewiesenen Fleiß zu bescheinigen haben. Vermögen sie das nicht, so ist ihnen das akademische Bürgerrecht aufzukündigen und, falls sie nicht Angehörige der Stadt sind, der Aufenthalt in Göttingen nicht weiter zu erlauben.

Auch Angehörige der Stadt haben eine Entfernung von Göttingen zu erwarten, wenn sie durch ihren Unfleiß und sonstiges Betragen den übrigen Studirenden gefährlich werden.

Schädlicher Aufwand. §. 25. Studirende, welche nicht unter der Aufsicht eines besondern Hofmeisters stehen, und keine Bediente oder Reitpferde von Hause mitgebracht haben, dürfen dieselben nicht anders anschaffen, als wenn sie bescheinigen, daß ihnen ein solcher Aufwand von ihren Ältern oder Vorgesetzten ausdrücklich verstattet sei.

Dies Verbot in Ansehung des Pferdehaltens darf dadurch nicht umgangen werden, daß ein dem Studirenden eigenthümliches Pferd von einem Pferde-Vermiether für das seinige ausgegeben werde, oder daß der Studirende ein bestimmtes Pferd auf Wochen oder Monate dergestalt in Miethe nehme, daß es inzwischen keinem Dritten zu vermiethen stehe. In beiden Fällen ist der Studirende mit verhältnißmäßiger Carcer-Strafe zu belegen; der Pferde-Vermiether aber verfällt in die Geldbußen der Verordnung vom 13ten October 1795 *), und hat kein Klagerecht wider den Studirenden wegen aller aus solchen unerlaubten Verabredungen entstandenen Ansprüche.

Schulden. §. 26. Wenn Studirende durch unverhältnißmäßigen Aufwand ein verderbliches Beispiel geben, oder gar wegen Schulden wiederholt verklagt werden: so soll die akademische Obrigkeit ihnen zuerst solches verweisen, sie nachdrücklich warnen, nach ihrem Fleiße und sonstigem Betragen sich erkundigen und, bei irgend vorhandenem Verdachte leichtsinniger Verschwendung oder bedeutender Zerrüttung der Wirthschaft, sofort den Ältern oder Vormündern Nachricht geben und diesen dabei Vorschläge wegen einer über einen solchen Studirenden zu führenden besondern Aufsicht mittheilen.

Bleiben diese Maaßregeln fruchtlos, oder wird von solchen Studirenden ihr Wechsel verheimlicht oder verschleudert, ohne daß

*) Ist das Pferd Eigenthum des Studirenden, so hat der Pferde-Vermiether 20 Rthlr., ist dies nicht der Fall 10 Rthlr. halb zum Besten des Denuncianten, halb zum Besten der Armen zu erlegen. Sp. S. Th. III. p. 791.

Digitized by Google

sie ihre Gläubiger befriedigen, und besonders die eingeklagten Schulden bezahlen: so sollen sie, auf Verlangen der Gläubiger, bis zur Liquidation rechtmäßiger Forderungen in das Carcer gesetzt, und dann des akademischen Bürgerrechts verlustig erklärt werden.

Credit-Edict. §. 27. Die Klagbarkeit der von den Studirenden gemachten Schulden bleibt ferner lediglich nach dem Credit-Edicte abzumessen, welches diesen Gesetzen in dem Anhange IV. beigefügt ist.

Verbotenes Spiel. Hazard-Spiele. §. 28. Diejenigen Studirenden, welche an Hazardspielen, die um Geld und Geldeswerth angestellt werden, sei es in- oder außerhalb der Stadt, Theil genommen haben, werden das erste Mal mit Verweis und dreitägiger, das zweite Mal mit sechstägiger Carcer-Strafe, das dritte Mal mit dem Consilio abeundi belegt. Überdieß müssen sie zu den Denuncianten-Gebühren beitragen, welche von der akademischen Obrigkeit nach den Umständen zu bestimmen, und zwar bei zahlreichen Gesellschaften auf fünf Louisd'or festgesetzt sind.

Wer Bank gehalten oder sein Zimmer zu Hazardspielen hergegeben hat, wird schon das erste Mal doppelt so stark als ein einzelner nicht besonders gravirter Mitspieler bestraft, im Wiederholungsfalle aber mit verhältnißmäßig härterer Strafe belegt.

Gesellschaftliche Spiele. Selbst andere an sich erlaubte gesellschaftliche Spiele dürfen nicht zu hoch, noch zum Nachtheile der Studien gespielt werden. Wer damit halbe oder ganze Nächte verschwendet, oder seine Collegien darüber versäumt, wird als Müssiggänger nach §. 20. behandelt.

Spieler. Spieler von Profession werden durch Consilium abeundi oder Relegation unverzüglich entfernt. Die Denuncianten eines solchen erhalten fünf Louisd'or Belohnung, welche von dem Spieler, oder dem von ihm zum Spiele Verleiteten, beizutreiben sind.

Capitel VI.

Beleidigung und Gewaltthätigkeiten. Selbsthülfe, Verrufs-Erklärungen, Duelle.

Injurien. Strafe derselben. §. 29. Alle Injurien und Beleidigungen, welche Studirende gegen einander oder sonstige Personen verüben möchten, werden, in Hinsicht der Bestrafung, nach den jedesmaligen Umständen, mit strenger Carcer-Strafe, dem Consilio abeundi oder Relegation belegt: erforderlichen Falls aber nach Vorschrift der gemeinen Rechte untersucht und gebüßt. Nach den letztern ist die Privat-Genugthuung immer zu beurtheilen. Diejenigen, welche sich bei solchen Beleidigungen als Zeugen gebrauchen lassen, werden nach Befinden der Umstände mit Carcer-Strafe oder dem Consilio abeundi belegt.

Wann sie zu schärfen. Die sonst der That angemessene Strafe ist zu schärfen, wenn Reisende und Fremde, oder neu angekommene Studirende wörtlich oder thätlich insultirt worden, oder die Injurien gegen die Hauswirthe oder Aufwärter der Beleidiger, die Käufer und Verkäufer auf Jahr-

Digitized by Google

märkten, oder bei Schützenhöfen, Tanz- und Hochzeits-Gesellschaften gegen die dazu gehörigen Personen begangen sind. Schon das bloße ungesittete Zudrängen zu den Zusammenkünften der drei letzten Arten zieht dreitägige Carcer-Strafe nach sich.

Selbsthülfe. §. 30. Alle Selbsthülfe ist verboten, mit alleiniger Ausnahme des Falles der gerechten und untadelhaften Nothwehr.

Wird Selbsthülfe ausgeübt und erfolgt solche nicht unmittelbar nach erlittener Beleidigung in der ersten Hitze, sondern nach einiger Zeit, und mit Thätlichkeiten, um sich dadurch in eingebildeten Vortheil zu setzen, und den Gegner zur Herausforderung zum Zweikampfe zu reizen: so ist der Thäter, nach den Umständen, mit dem Consilio abeundi oder der Relegation, diejenigen aber, welche ihn etwa als Zeugen der unerlaubten Handlung begleitet haben, sind mit angemessener Carcer-Strafe zu belegen.

Verrufs-Erklärungen. §. 31.*) Sollten Studirende es wagen, gegen irgend jemanden, es sei solcher ein Studirender oder ein Nicht-Studirender, eine sogenannte Verrufs-Erklärung, wodurch alles sittliche Gefühl verleugnet und die bürgerliche Ordnung in vorzüglichem Grade verletzt wird, vorzunehmen, oder vorsätzlich zu verbreiten, oder auch nur ihr Betragen gegen den Verleumdeten auf eine dessen Rechten zu nahe tretende Weise danach einzurichten: so sollen die Urheber und vorsätzlichen Verbreiter mit öffentlicher Relegation, die übrigen Injurianten aber nach Befinden mit dem Carcer oder dem Consilio abeundi oder auch der Relegation bestraft, und alle diese Strafen nach den Umständen geschärft werden.

Auch das bloße Drohen mit dem Verrufe ist, wenn es gleich ohne Folgen geblieben, mit angemessener Carcer- oder strengerer disciplinarischen Strafe zu belegen.

Duelle. §. 32. Duelle oder Zweikämpfe, sowohl in- als außerhalb Landes, desgleichen jede Mitwirkung dazu, sind den Studirenden ohne Ausnahme verboten.

Ist im Zweikampfe jemand entleibt oder tödtlich verwundet worden: so soll der Fall nicht bloß als disciplinarisch, sondern als peinlich angesehen, mithin nach den Criminal-Gesetzen untersucht und bestraft werden.

Hat dagegen der Zweikampf einen so traurigen Erfolg nicht gehabt: so soll

Auf den Hieb. I. bei Duellen auf den Hieb, so viel

1) die Thäter

betrifft,

a. derjenige, welcher den andern zum Duelle genöthigt hat, er sei Herausforderer oder Herausgeforderter, nach den Umständen, mit vierzehntägiger Carcer-Strafe oder mit dem Consilio abeundi, oder selbst mit der Relegation,

b. der genöthigte Gegner aber, nach Maaßgabe seines bisherigen Betragens, mit acht- bis zehntägiger Carcer-Strafe

*) Vergl. Publication des Bundestags-Beschl. vom 13. November 1834, vom 3. December 1834.

und nach den Umständen auch mit der Unterschrift des Consilii abeundi belegt werden.

Ohne Beachtung des vorhin geordneten Unterschiedes sind jedoch alle, welche sich ohne Secundanten geschlagen und welche es veranlaßt haben, daß das Duell unter ungewöhnlichen gefährdenden Bestimmungen vollzogen worden, mit dem Consilio abeundi zu strafen, so wie denjenigen, welcher seinen Gegner im Gesichte, oder auf solche Weise verwundet hat, daß daraus Lähmung eines Gliedes oder beständige Untergrabung der Gesundheit hervorgeht, eine härtere Strafe trifft, als ihm sonst bevorstehen würde. Daneben versteht es sich, daß bei erhellender gleicher Schuld beider Parteien auch die Strafe beide gleichmäßig treffen muß.

Von

3) den übrigen Mitschuldigen eines Zweikampfes sollen

a. die Anhetzer mit dem Consilio abeundi und nach Befinden mit Relegation,

b. die Cartellträger und die, welche ihr Zimmer oder die Waffen zum Duell hergegeben, mit acht- bis vierzehntägiger Carcer-Strafe, und im Fall eines wiederholten Vergehens, mit der Unterschrift des Consilii abeundi belegt, nicht minder diejenigen, welche in Bezug auf die Vollziehung des Duells Bestellungen gemacht haben, nach den Umständen bestraft, endlich

c. die Secundanten, die erbetenen Zeugen und die bloßen Zuschauer, so wie diejenigen, welche sich, wissend, daß irgendwo ein Duell sein werde, dahin begeben, mit Verweisen und dreitägiger Carcer-Strafe belegt werden, welche zu schärfen ist, wenn diese den Streit angefeuert, oder dessen gütliche Beilegung verhindert haben.

Verhinderte Duelle. §. 33. Ist ein Duell auf den Hieb verabredet aber verhindert worden, oder sonst durch eine äußere Ursache, welche ihren Grund nicht in einer vor dem Einschreiten der Gerichte Statt gefundenen Versöhnung hatte, unvollzogen geblieben: so sollen sowohl die Streitenden als auch die sonstigen Theilnehmer und unter diesen namentlich die Anhetzer, Cartellträger und sonstigen Übernehmer von Bestellungen, nach den Umständen mit Verweisen, Carcer-Strafe oder dem Consilio abeundi belegt werden.

Duelle auf Pistolen. §. 34. II. Bei einem Duelle auf Pistolen oder auf den Stich, soll

1) in jedem Falle derjenige, welcher die Wahl dieser Waffengattung veranlaßt hat, er sei der Ausfordernde oder der Ausgeforderte, auf immer mit öffentlicher Relegation bestraft, und es soll das Straf-Erkenntniß der Obrigkeit in seinem Vaterlande mitgetheilt werden.

Auch können die sonstigen im §. 66. dieser Gesetze enthaltenen Schärfungen Anwendung finden.

2) Derjenige, welcher das Duell auf Pistolen oder auf den Stich angenommen und vollzogen hat, wird mit dem Consilio abeundi belegt.

3) Diejenigen, welche zu einem Duelle auf Pistolen oder auf

Digitized by Google

den Stich rathen oder anhetzen, sollen gleich demjenigen, welcher die Wahl dieser Waffenart veranlaßt, (II. 1.) bestraft werden.

4) Die Cartellträger, Secundanten und die, so die Pistolen oder Degen wissentlich zu einem Duelle hergeben, haben eine vierzehntägige Carcer-Strafe zu erwarten, und das Consilium abeundi in der Maaße zu unterschreiben, daß diese Strafe bei jeder fernern Theilnahme an irgend einem Duelle sie trifft.

5) Zeugen und Zuschauer erhalten eine achttägige Carcer-Strafe.

Ist ein Duell auf Pistolen oder auf den Stich verabredet, aber verhindert, oder sonst durch eine äußere Ursache, welche ihren Grund nicht in einer vor dem Einschreiten der Gerichte Statt gefundenen Versöhnung hatte, unvollzogen geblieben: so wird

1) derjenige, der diese Waffenart in Antrag gebracht hat, mit dem Consilio abeundi,

2) der Gegner, welcher den Antrag angenommen, mit vierzehntägiger Carcer-Strafe und, den Umständen nach, mit unbedingter Unterschrift des Consilii abeundi,

3) Rathgeber und Anhetzer dagegen werden mit dem Consilio abeundi, auch nach Befinden mit der Relegation,

4) Cartellträger, Secundanten und die, so die Waffen wissentlich zu einem solchen Duell hergeliehen, mit achttägigem Carcer und Unterschrift des Consilii abeundi, endlich

5) diejenigen, welche sich, um Zeugen und Zuschauer bei einem solchen verabredeten Duelle zu sein an dem Orte, wo es hat gehalten werden sollen, eingefunden haben, mit sechstägigem Carcer bestraft werden.

Allgemeine Bestimmung.

§. 35. Überall enthält es einen Grund zur Milderung der gesetzlichen Strafe, wenn Mitschuldige eines Duells erweislich bemühet gewesen sind, dasselbe zu verhindern oder gütlich beizulegen.

Bei allen Duellen werden die dazu gebrauchten Waffen confiscirt. Wer sie zum Behuf des Zweikampfs hergegeben hat, wird nicht eher aus dem Carcer entlassen, als bis er sie eingeliefert.

Hülfsleistung der Studirenden der Medicin oder Chirurgie bei Duellen.

§. 36. Alle, welche ohne zur ärztlichen Praxis autorisirt zu sein, entweder um ärztliche Hülfe zu leisten, beim Duelle zugegen sind, oder nach erfolgter Verwundung hinzugerufen werden, müssen, wenn sie auch in dringenden Fällen den ersten Verband angelegt haben sollten, davon unverzüglich der akademischen, oder, falls es außer Göttingen wäre, der Orts-Obrigkeit Anzeige thun, und einen autorisirten Arzt herbeirufen. Das Versäumen dieser Pflicht wird, nach den Graden der Gefährlichkeit der Verwundung, mit Verweis und fünftägigem oder längerem Carcer, nach Befinden auch mit dem Consilio abeundi bestraft.

Verfahren bei Entdeckung eines beabsichtigten Duelles.

§. 37. Sobald der Prorector erfährt, daß Studirende einen Zweikampf vorhaben, kündigt er ihnen unverzüglich Zimmer-Arrest an.

In dem darauf folgenden Verhöre wird sodann die Veranlassung des Streites untersucht, das bis dahin vorgefallene Strafbare nach den obigen Bestimmungen verwiesen oder sonst bestraft, auch auf

die etwa erforderliche Privat-Genugthuung erkannt, und sowohl dem Herausgeforderten als dem Herausforderer die Vollziehung des Zweikampfs bei Strafe der Relegation verboten. Wer die erkannte Privat-Genugthuung zu leisten sich weigert, wird mit dem Consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft. Wer an den Streitigkeiten seiner Freunde in so fern Theil genommen, daß er ihre Widersacher oder deren Freunde herausgefordert oder an denselben Händel gesucht hat, ist schon deshalb mit dem Consilio abeundi, oder wer sich für andere wirklich schlägt, mit der Relegation zu bestrafen.

Rappiren. §. 38. Das Ausmachen eines Streites mit Rappiren ist gleichfalls verboten. Wer den Andern dabei verwundet, wird, nach der Beschaffenheit der Wunde, mit zwei bis vier Tagen Carcer gestraft.

Capitel VII.

Sonstige disciplinarische und Polizei-Verfügungen*).

Aufstände oder Tumulte. §. 39. Die Urheber vorsätzlicher Aufstände oder Tumulte werden mit der Relegation, und nach Beschaffenheit der Umstände mit noch härteren Strafen belegt. Die zuerkannte Strafe wird nach Befinden der Umstände der Regierung ihres Vaterlandes bekannt gemacht.

Die Theilnehmer werden, nach dem Grade ihrer Theilnahme und der jeden Einzelnen treffenden Schuld, mit angemessenem Carcer, auch nach Befinden mit dem Consilio abeundi oder der Relegation bestraft.

Wer den Ausruf: Bursche heraus! oder ähnliche Auffoderungen und Ausrufungen sich zu Schulden kommen läßt, hat eine Schärfung der im Übrigen verwirkten Strafe zu erwarten.

Wer sowohl bei vorsätzlichen Aufständen, als bei zufälligen und plötzlichen Aufläufen, sich dem lärmenden Haufen nähert, oder dabei stehen bleibt, wäre es auch nur auf der Fußbank der Gasse, wird als Theilnehmer angesehen und als solcher bestraft.

Wer sich, zur Zeit von Aufläufen, durch Verkleidung, Maskiren, oder sonst, unkenntlich zu machen sucht, wird als der öffentlichen Ruhe gefährlich mit härterer Strafe belegt.

Widersetzung dabei gegen die Unterbediente. Begiebt sich der tumultuirende Haufe, nach Aufforderung der Pedellen oder Commandirten der Jägerwache, nicht sofort ruhig nach Hause: so soll derselbe auseinandergetrieben werden. Wer sich den Unterbedienten sodann zu widersetzen, oder sie gar anzugreifen wagt, wird nach Befinden der Umstände mit Carcer, mit dem Consilio abeundi, und falls er Anführer war, mit der Relegation bestraft, auch der Name der Regierung seines Vaterlandes angezeigt.

Solidarischer Schadenersatz. Die Theilnehmer an Tumulten sind mit den wahren Urhebern solidarisch zum Ersatze des angerichteten Schadens verbunden.

*) Wegen Vollziehung der Strafen gegen studirende Militair-Personen s. Ver. v. 20. Juli 1821. §. 9. Bd. II. p. 436.

Digitized by Google

Beschädigungen befriedeter Sachen.

§. 40. Bei Beschädigungen von Laternen, Brunnen, oder andern zum gemeinen Besten vorhandenen, um deshalb vorzüglich befriedeten Sachen, haften die Thäter nicht nur solidarisch für den angerichteten Schaden, sondern sind auch mit verhältnißmäßiger Geld-, Carcer- oder nach den Umständen härterer Strafe zu belegen. Insbesondere wird auch das Einwerfen oder Einschlagen von Fenstern sehr strenge geahndet. Sind die eigentlichen Thäter nicht bekannt: so werden diejenigen, welche auch nur bei dem verübten Excesse sich aufgehalten haben, als wahre Theilnehmer betrachtet, und sind, als solche, der Verbindlichkeit zum Schadensersatze und der Bestrafung unterworfen.

Besondere Verfügungen wegen des Schadensersatzes.

Fallen solcher durch Studirende verübten Excesse mehrere bald hinter einander vor: so sind die Theilnehmer des zuletzt verübten Unfugs zur Erstattung des nicht lange zuvor angerichteten Schadens, dessen Urheber unentdeckt geblieben ist, anzuhalten.

Störung des öffentlichen Gottesdienstes.

§. 41. Jede Störung des öffentlichen Gottesdienstes, welche Religion auch er betreffe, wird ernstlich geahndet, nach Befinden selbst mit dem Consilio abeundi und der Relegation.

Öffentlicher Feierlichkeiten.

Störungen öffentlicher, namentlich akademischer Feierlichkeiten werden eben so behandelt.

In den Hörsälen.

§. 42. Alle Störungen der Ruhe, der Ordnung, des Anstandes in den Hörsälen werden nach Befinden der Umstände ernstlich geahndet.

Verhalten gegen das Militair.

§. 43. Gegen das K. Militair, insbesondere auch gegen die K. Landdragoner und etwa durchmarschirende fremde Truppen, haben die Studirenden sich bescheiden zu betragen. Das Jagen durch die Thorwachen, das Zudrängen zu den Paraden und dem Exerciren, wird die, welche sich dessen schuldig machen, den Militair-Gesetzen zufolge, nicht nur sofort unangenehmer Behandlung aussetzen, sondern auch von der akademischen Obrigkeit bestraft werden. Wer eine Schildwache insultirt oder sich in militairische Angelegenheiten mischt, soll, nach den Umständen, mit dem Consilio abeundi oder der Relegation belegt, auch nach Beschaffenheit des Vergehens mit Gefängnißstrafe außerhalb Göttingen angesehen werden.

Sollte dagegen ein Studirender sich über das von einem Posten, oder einer im Dienste handelnden Militair-Person, gegen ihn beobachtete Betragen beschweren zu können glauben: so hat sich derselbe zwar aller Selbsthülfe zu enthalten, jedoch den Vorgang der akademischen Obrigkeit anzuzeigen, welche, wenn sie die Klage gegründet findet, angewiesen wird, den Studirenden bei dem Garnison-Gericht zu vertreten.

Gegen städtische und andere Obrigkeiten.

§. 44. Alle Beleidigungen städtischer und anderer Obrigkeiten und ihrer Subalternen bei Ausübung ihres Amts, so wie die Störungen ihrer Amtsthätigkeit, werden mit Carcer und nach den Umständen mit härterer Strafe belegt.

Digitized by Google

Abreißen öffentlicher Anschläge.

§. 45. Der unanständige Tadel, das Abreißen oder Beschädigen der Anschläge am schwarzen Brette, oder anderer, welche unter öffentlicher Autorität gemacht sind, wird, nach Verhältniß der Umstände, mit dem Carcer, dem Consilio abeundi, oder der Relegation bestraft.

Anschläge der Studirenden.

§. 46. Kein Anschlag darf von Studirenden, ohne Erlaubniß der akademischen Obrigkeit geschehen. Sind dergleichen Anschläge unerlaubten Inhalts, so werden sie nachdrücklich bestraft.

Öffentliche Aufzüge.

§. 47. Öffentliche Aufzüge, mit oder ohne Musik, darf weder der Prorector noch die Deputation, sondern nur der akademische Senat, und selbst dieser nicht ohne erhebliche Veranlassung und lediglich in sehr eiligen Fällen, erlauben.

Schauspiele, Mummereien, Lärmen.

Gänzlich verboten sind: alle Comitate, das Aufführen theatralischer Vorstellungen, alle Mummereien, alles Schreien, Vivat- oder Pereat-Rufen, laute Singen und Lärmen, sowohl auf der Gasse, als in den Häusern, insoweit dies zur Beschwerde der Hausgenossen und Nachbaren gereicht.

Übertreter dieser Verbote erhalten Verweise, und werden nach Befinden mit Carcer, mit dem Consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft.

Gastmähler mit Musik.

In den Wirthshäusern darf in der Regel niemand länger als bis 10 Uhr Abends bleiben.

Wer nach geschehener Aufforderung dagegen handelt, muß 2 Rthlr. Strafe erlegen, welche dem Denuncianten zufallen.

Gesuche um Erlaubniß zu längeren Zusammenkünften, desgleichen zu Lustbarkeiten und Gastmählern mit Musik, sind schriftlich und zeitig vorher bei dem Prorector anzubringen. Die Entrepreneurs und förmliche Theilnehmer müssen sich nennen, und Erstere sich anheischig machen, auf gute Ordnung zu halten.

Trink-Gesellschaften.

Sind in Gesellschaften, namentlich bei sogenannten Commercen, Excesse vorgefallen: so werden vorzüglich die Unternehmer, oder die Besitzer der Zimmer, wo sie gehalten worden, zur Rechenschaft gezogen, und erhalten Verweise oder sonst angemessene Strafe.

Neujahrs-Nacht.

Alle Unordnungen, welche in später Nachtzeit und insbesondere diejenigen, welche in der Neujahrs-Nacht vorfallen, werden verhältnißmäßig härter als andere bestraft.

Wer sich so weit vergißt sich zu betrinken, wird das Erstemal mit nachdrücklichem Verweise, bei wiederholten Fällen aber, nach Beschaffenheit der Umstände mit strenger Carcer-Strafe belegt, oder von der Universität entfernt. Eine besonders strenge Carcer-Strafe haben diejenigen zu erwarten, welche Andere zum übermäßigen Trunke verleiten.

Feuer gefährlicher Unfug.

§. 48. Alles Schießen mit Schrot oder Hagel und Raketenwerfen auf öffentlichen Wegen und in deren Nähe, desgleichen in und zwischen den Gärten, so wie innerhalb 400 Schritte von dem Walle, oder irgend einem Gebäude, ferner das Schwärmerwerfen und sonstige Anzünden von Feuerwerken innerhalb 200 Schritte von dem Walle ist bei 10 Rthlr. Strafe untersagt.

Digitized by Google

Alles Kugelschießen in der Göttinger Feldmark, es wäre denn, daß solches an Sonn- und Montagen von Ostern bis Ende Julius auf dem Schützenhofe, aus gezogenen Büchsen, nach der Scheibe, und aus den dazu eingerichteten Schießständen geschähe, ist bei 10 Rthlr. Strafe verboten. Wenn Studirende an jenen Übungen Theil zu nehmen wünschen, so haben sie sich bei den auf dem Schützenhofe anwesenden Schaffnern zu melden und müssen sich alsdann den bestehenden Vorschriften und Gesetzen fügen.

Wer dergleichen in der Stadt verübt oder sonst feuergefährlichen Unfug treibt, wird mit einer vierzehntägigen Carcer-Strafe, und mit 10 bis 20 Rthlr. Geldbuße belegt. Bei eintretender besonderen Gefahr können diese Strafen geschärft werden.

Das Legen der Kanonenschläge wird immer mit der Relegation, und einer Geldbuße von 10 bis 20 Rthlr. bestraft; das Tragen einer brennenden Fackel ohne vorgängige Erlaubniß, mit einer Geldbuße von einem Ducaten. Letztere Strafe findet auch wegen eines nicht erlaubten Illuminirens statt.

Alle diese Geldbußen werden zur Hälfte dem akademischen Fiscus, zur Hälfte den Denuncianten zu Theil.

Ausschütten. §. 49. Ferner ist verboten:

das Ausschütten und Auswerfen auf die Straßen, bei Strafe von einem Gulden und nach Umständen bei Carcer-Strafe.

Rauchen. Das Rauchen, imgleichen das Führen der Tabackspfeife oder Cigarre im Munde, auch ohne zu Rauchen, so wie das Tragen der brennenden Pfeife oder Cigarre in der Hand, oder das Ausblasen derselben auf die Straße, in der Allee, auf dem Walle, den öffentlichen Plätzen der Stadt oder auch in den Hausthüren — bei Verweis und Strafe von 2 Rthlr.

Unanständiges Kleiden. Das Erscheinen im Schlafrocke, oder sonst in unschicklicher Kleidung auf den Gassen und öffentlichen Spaziergängen, bei gleicher Strafe.

Schnelles Reiten und Fahren auf den Straßen. Das Galloppiren, sonstige schnelle Reiten und Fahren in den Straßen der Stadt, ist bei Erlegung von 1 Rthlr. Strafe zum Besten des Denuncianten, auch nach Befinden der Umstände, bei Carcer-Strafe verboten.

Bade-Anstalt. §. 50. Zum Baden ist ein bestimmter Platz in der Leine vor dem Geismar-Thore zwischen der Steege- und Walkemühle für die Studirenden angewiesen und dabei ein Bademeister und ein Gehülfe angestellt, um im Schwimmen Unterricht zu ertheilen, und durch zu führende Aufsicht Unglücksfälle zu verhüten. Wer sich dieses Platzes zu bedienen Willens ist, kann sich, jedoch nur bis Sonnen-Untergang, daselbst einfinden. An allen andern Stellen der alten sowohl als der neuen Leine, außerhalb oder innerhalb der Stadt, ist bei 5 Rthlr. und im Wiederholungsfalle bei 10 Rthlr. Strafe alles Baden gänzlich verboten.

Verbot der ärztlichen Praxis. §. 51. Die Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe ist überhaupt Niemanden verstattet, welcher nicht dazu besonders legitimirt ist.

Es versteht sich, daß auch die Studirenden der Medicin und Chirurgie dieses Verbot zu beobachten haben; widrigenfalls werden sie mit 10 Rthlr. Geldbuße, und nach den Umständen härter bestraft.

Digitized by Google

Bettler. §. 52. Da nicht nur die Haus- und Straßenbettelei in der Stadt Göttingen untersagt ist, sondern auch für die Bedürfnisse der wirklichen Armen vollständig gesorgt wird: so werden die Studirenden erinnert, dieser Polizei-Verfügung durch unzeitiges Almosengeben nicht entgegen zu wirken, sondern ihre etwanigen milden Beiträge vielmehr der Armen-Anstalt einzuliefern.

Halbjährig findet deshalb eine Sammlung bei den Studirenden statt, wogegen das eigenmächtige Collectiren nicht erlaubt ist.

Hunde. §. 53. Studirende dürfen keine gefährliche und überhaupt keine große Hunde halten.

Wessen Hund Schaden zugefügt hat, muß nicht nur den Schaden ersetzen, sondern wird auch in eine Geldstrafe genommen, und angehalten, den Hund sogleich abzuschaffen.

Das Mitbringen der Hunde in die Collegien ist bei einem Thaler Strafe, — welcher dem Denuncianten anheim fällt — verboten. Für diese Strafe haftet der Eigenthümer des Hundes, in sofern kein Anderer, der den Hund mitgebracht, ausgemittelt werden kann. Herrenlose Hunde werden fortgeschafft. Außerdem hat jeder Lehrer das Recht, gegen das Mitbringen der Hunde beliebige Vorkehrungen zu treffen.

Reiten an verbotenen Plätzen. §. 54. Das Reiten über die in der städtischen Feldmark gelegenen Wiesen, so wie auf Wegen, wo solches durch Zeichen und Warnungspfähle verboten ist, wird mit Vorbehalt des Schadens-Ersatzes nach Umständen bestraft.

Jagd. §. 55. Den Studirenden wird die Jagdfreiheit unter folgenden Bestimmungen zugestanden:

1) Nur in den Feldmarken der Stadt Göttingen und ihrer sechs Dörfer, durchaus nicht in den dazu gehörigen Waldungen, in und bei welchen daher auch nicht auf den Anstand gegangen werden darf.
2) Nur mit Hühnerhunden, keinesweges aber mit irgend einer Art von Jagdhunden.

Wer eine dieser beiden Vorschriften übertritt, wird das erste Mal mit 20 Rthlr., das andere Mal mit 40 Rthlr. Geldbuße, das dritte Mal mit unverzüglicher Wegweisung von der Universität bestraft.

3) Nur vom 1sten October eines jeden Jahrs an, und bis zum 31sten Januar des folgenden ausschließlich.

Wer in der Zwischen- und Hegezeit mit der Flinte im Felde geht, oder auch ohne Flinte mit Hunden sucht, muß 10 Rthlr. Strafe erlegen.

Dieses gilt auch von der Ausübung der Jagd an denjenigen Stellen, wo sogenannte Koppel-Jagd hergebracht ist.

Alle Geldbußen dieses §. kommen den Denuncianten zu Gute.

Capitel VIII.

Beschaffenheit und Anwendung der akademischen Arreste und Strafen.

Arten der Arreste und Strafen. §. 56. Die akademische Obrigkeit kann Stadt- und Zimmer-Arreste als Vorsichts-Maaßregel verfügen. Die eigentlichen akademischen Strafen sind: Verweis, Geld-

Digitized by Google

bußen, Carcer, Unterschrift des Consilii abeundi, Consilium abeundi, Relegation. Daneben müssen die Untersuchungskosten, an welchen übrigens die Mitglieder des Gerichts durchaus keinen Theil haben, von den Schuldigen getragen werden.

Stadt-Arrest. §. 57. Jeder in eine Untersuchung verwickelte Studirende hat, auch ohne ausdrückliche Ankündigung, in sofern Stadt-Arrest, bis zu entschiedener Sache oder ausgestandener Strafe, daß er bei Carcerstrafe, ohne Erlaubniß der Prorectors, keine Nacht über abwesend sein darf.

Wer sich durch Entfernung von Göttingen der begonnenen Untersuchung oder der bereits erkannten Strafe zu entziehen sucht, wird unter Androhung der Relegation öffentlich vorgeladen und, falls er nicht erscheint, relegirt.

Vorladung am schwarzen Brette. §. 58. Wenn ein Studirender eines während seines Aufenthalts in Göttingen begangenen Vergehens verdächtig wird, so kann er, wenn er sich gleich vor angefangener Untersuchung von da entfernt hat, unter Androhung eines nach den Umständen zu bestimmenden Präjudizes, am schwarzen Brette citirt werden.

Zimmer-Arrest. §. 59. Wer den im Namen des Prorectors ihm angekündigten Zimmer-Arrest bricht, wird sogleich auf den Carcer gebracht.

Entfernt er sich, so wird er öffentlich citirt, im Falle des Nichterscheinens relegirt, und das Relegations-Patent seiner Landes-Regierung zugesandt.

Wenn in diesem Falle, oder im Falle des §. 58., der Vorgeladene erscheint, so wird das Brechen des Arrestes stets mit strenger Carcerstrafe, auch nach Umständen noch härter bestraft.

Verweise. §. 60. Die von dem Universitäts-Gerichte oder von der Universitäts-Gerichts-Deputation beschlossenen Verweise ertheilt der Prorector entweder privatim oder vor den genannten Behörden.

Geldbußen. §. 61. Wer eine Geldbuße nicht binnen drei Tagen entrichtet, hat zu gewärtigen, daß sie durch Execution beigetrieben werde. Ist letztere fruchtlos, so wird die Geldbuße in eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Carcerstrafe verwandelt.

Carcer. §. 62. Jeder, welchem eine Carcerstrafe zuerkannt ist, soll sie in der Regel, soweit es der Raum gestattet, und falls nicht der Prorector aus erheblichen Gründen einen Aufschub bewilligt, unmittelbar nach dem Verlassen der Gerichtsstube, oder doch noch an demselben Tage, antreten und ununterbrochen absitzen.

Wenn indessen eine Carcerstrafe auf länger als acht Tage erkannt wird, so werden die übrigen Tage in den nächsten gesetzlichen Ferien abgesessen. Wer sich zu der vom Prorector bestimmten Zeit nicht einstellt, oder sich auf dem Carcer nicht ruhig verhält, hat keine Milderung der Strafe zu hoffen, vielmehr deren Verlängerung zu erwarten.

Außer den täglichen gewöhnlichen Speisen und Getränken dürfen dem Incarcerirten keine andere gereicht werden; auch ist die Communication mehrerer Incarcerirten unter einander nicht zu gestatten. Für beides ist der Carcerwärter verantwortlich.

Digitized by Google

Bei einer Carcerstrafe wird keinem Studirenden erlaubt, den Incarcerirten zu besuchen, selbst nicht unter dem Vorwande, daß er einen gemeinschaftlichen Tisch mit dem Incarcerirten habe, oder mit ihm Collegien wiederhole.

Obige Vorschriften, wegen der Beköstigung, der Besuche und des ununterbrochenen Absitzens, leiden in Krankheitsfällen Einschränkung.

Auch ist denen Studirenden, welche bloß zur Sicherung ihrer Gläubiger auf den Carcer kommen, Gelegenheit zur Communication mit denselben zu verstatten.

Niemand wird vor Entrichtung aller schuldigen Gebühren und sonstigen etwanigen Entschädigungsgelder entlassen, welche auf dem vom Prorector zu visirenden Carcerzettel verzeichnet werden. Die Citations-Gebühren werden erhöht, so oft Jemand an das Antreten seiner Strafe zu erinnern gewesen ist. Die Verwandlung einer Carcerstrafe in eine Geldstrafe hat nur unter den dringendsten Umständen Statt.

Unterschrift des Consilii abeundi.

§. 63. Die Unterschrift des Consilii abeundi ist entweder allgemein, oder nur auf den Fall eines Vergehens derselben Art beschränkt. Ersteres bewirkt, daß ein damit Belegter bei dem nächsten, sonst nur Carcerstrafe nach sich ziehenden Vergehen irgend einer Art, Letzteres aber, daß er bei einem Vergehen der nämlichen Art unabbittlich von der Universität entfernt wird.

Consilium abeundi.

§. 64. Das Consilium abeundi ist eine nicht öffentliche, temporaire Verweisung von der Universität und einem Umkreise von vier Meilen Entfernung. Die Zeit ihrer Dauer, von wenigstens einem halben Jahre und höchstens zwei Jahren, wird jedesmal ausdrücklich dabei angegeben. Eine Anzeige des erkannten Consilii abeundi wird an diejenigen Universitäten gesandt, mit welchen deshalb Verabredungen bestehen.

Wer damit belegt ist, kann vor Ablauf der Strafzeit nur durch Unser Universitäts-Curatorium zu Hannover wieder aufgenommen, und zur neuen Immatriculirung zugelassen werden; eine Begnadigung, welche überhaupt nicht leicht gewährt werden wird, am wenigsten vor Ablauf des ersten halben Jahrs der Verweisung.

Relegation.

1. Einfache.

§. 65. Die Relegation geschieht öffentlich, vermittelst eines geschriebenen oder gedruckten Patents, welches an das schwarze Brett geschlagen und, falls es gedruckt ist, auch allen Universitäts-Lehrern, den gerichtlichen und Polizei-Behörden der Stadt und der inländischen Nachbarschaft, und den fremden Universitäten, mit welchen deshalb Vereinbarungen bestehen, zugeschickt wird.

Wenn das Relegations-Patent nur schriftlich ausgefertiget wird, so wird es zwar nicht verschickt, aber die Relegation dennoch gemeldet.

Die Relegation verweiset aus demselben Bezirke wie das Consilium abeundi.

Ihre Wirkung erstreckt sich auf vier Jahre, als die muthmaßliche längste Dauer des akademischen Lebens.

2. Geschärfte.

Die Relegation kann geschärft werden: durch vorgängige strenge Carcer- oder Gefängnißstrafe, durch

Digitized by Google

Bekanntmachung an die Obrigkeit des Relegirten oder in den Zeitungen, durch Ausdehnung ihrer Dauer über die gewöhnliche Zeit oder auf immer, durch Erklärung für ehrlos.

Kein Relegirter hat sich zur Wiederaufnahme Hoffnung zu machen.

Bloße Wegweisung von der Universität.

§. 66. So oft die fernere Gegenwart eines bisherigen akademischen Bürgers für ihn selbst, oder wohl gar für die Universität, aus irgend einer Ursache, wenn auch nicht wegen eines bestimmten einzelnen Vergehens, nachtheilig befunden wird: so kann er, entweder nach vorgängiger Warnung, und einer ihm zur Besserung gesetzten aber dazu nicht gehörig benutzten Frist, oder nach Maaßgabe der Umstände, sogleich, auf kürzere oder längere Zeit von Göttingen entfernt werden. Da die Wegweisung in diesem Falle eine polizeiliche Maaßregel und nicht eigentliche Strafe ist, so bedarf es dabei nicht nothwendig einer vorherigen förmlichen processualischen Untersuchung, noch eines eigentlichen rechtlichen Erkenntnisses. Ob und wenn dabei, unter Voraussetzung vollgültiger Zeugnisse, eine Wiederaufnahme Statt finden kann, hängt von den Umständen ab.

Schärfung durch öffentliche Bekanntmachung.

§. 67. Nicht nur die erkannten Wegweisungen, sondern auch alle sonstigen Strafen können, nach dem Ermessen der akademischen Obrigkeit, den Ältern oder Vorgesetzten und den Obrigkeiten der Bestraften gemeldet, auch mit oder ohne Benennung der Schuldigen am schwarzen Brette bekannt gemacht werden.

Vollstreckung des Consilii abeundi und der Relegation.

§. 68. Die mit dem Consilio abeundi oder der Relegation Belegten haben sich zu der ihnen von der Deputation bestimmten Zeit, ohne Begleitung und Geräusch, aus der Stadt zu begeben, widrigenfalls wird die Strafe geschärft. Läßt ein von der Universität Verwiesener, nach Ablauf der ihm zum Abgange bestimmten Zeit, sich in der Stadt betreten, so wird derselbe sofort zur Haft gebracht und darin so lange aufbewahrt, bis wegen dessen sicherer Fortschaffung das Nöthige erfolgen kann. Den Obrigkeiten um Göttingen wird zugleich aufgegeben, sämmtlichen Gastwirthen anzubefehlen, daß sie Verwiesene nicht mehrere Tage und Nächte hinter einander beherbergen und die Landdragoner sind angewiesen, deshalb fleißig zu invigiliren. Sollte ein Verwiesener in dem bestimmten Bezirke sich aufhalten, ohne daß man seiner habhaft werden könnte, so wird die gegen ihn bereits erkannte Strafe geschärft.

Aufhören derselben.

§. 69. Beide Arten der Verweisung hören auf, wenn der Verwiesene einen Staatsdienst oder ein Orts-Bürgerrecht in den hiesigen Landen erhält. Hiezu bedarf es jedoch in Hinsicht derjenigen, die in Göttingen ihren Wohnsitz nehmen wollen, einer bei Unserm Ministerio auszuwirkenden Dispensation.

Allgemeine Gründe zur Milderung oder Schärfung der Strafen.

§. 70. Bei Anwendung der akademischen Strafen wird durchaus keine Rücksicht auf Stand und Vermögen genommen, sondern allein auf den Fleiß und die vorherige Aufführung.

Offenes und reuiges Geständniß wird ferner als Milderungsgrund betrachtet; dagegen hat hartnäckiges Leugnen stets die genaue

Digitized by Google

Anwendung und nach den Umständen sogar Schärfung der gesetzlichen Strafe zur Folge.

Schon das bloße Angeben von Unwahrheiten, zumal wenn es im Complott geschieht, ist strafbar; auch bei dem, welcher sich selbst keines weitern Vergehens schuldig gemacht hat, sondern nur zum Besten eines Andern die Untersuchung irre zu leiten trachtet.

Wer sich, statt eines Andern, für den Thäter angiebt, wird gerade so gestraft, als ob er es wäre.

Überdies wird die Strafe derer noch geschärft, welche zu ihrem oder eines Andern Vortheile die falsche Angabe veranlaßt oder unterstützt haben.

Alle Vergehungen derer, welche nach erhaltenem Consilio abeundi wieder aufgenommen, oder nach verflossener Strafzeit des Consilii oder der Relegation zurückgekehrt sind, sollen mit keiner härtern Strafe belegt werden, als die Gesetze sonst vorschreiben.

Wiederholte, imgleichen fortgesetzte Vergehen werden nach Umständen mit schärferer Strafe belegt.

Capitel IX.

Nähere disciplinarische Aufsicht über die Landeskinder und Beneficiaten.

Landeskinder und Beneficiaten überhaupt.

§. 71. Wir haben das Recht, zu erwarten, daß die Studirenden aus den hiesigen Landen, so wie alle durch Freitische und Stipendien Unterstützten, sich im Betragen und Fleiße vorzüglich auszeichnen werden. Dem akademischen Gerichte und der Inspection der Freitische wird eine nähere Aufsicht über sie zur besondern Pflicht gemacht. Gröbere Excesse derselben, namentlich jeder Antheil an Duellen, sind Unserm Universitäts-Curatorio anzuzeigen, und sollen, außer der gewöhnlichen Strafe und der Berücksichtigung bei künftigen Beförderungen, für den Beneficiaten noch den Verlust der erhaltenen Wohlthat nach sich ziehen.

Freitische.

§. 72. Ein besonderes Regulativ im Anhange III. bestimmt, was zur Erlangung und beim Genusse eines Freitisches von den Studirenden zu beobachten ist.

Capitel X.

Benutzung der verschiedenen akademischen Institute.

Bibliothek. Botanischer Garten.

§. 73. Die besondern Gesetze über den Gebrauch der Bibliothek und des botanischen Gartens sind in den Anhängen I. und II. enthalten.

Hospitäler, Anatomie.

§. 74. Wer das akademische und das Accouchir-Hospital, das chirurgische Krankenhaus, oder das anatomische Theater*) besehen, oder dem in einer dieser Anstalten zu ertheilenden Unterrichte Besuchsweise beiwohnen will, hat zuvor die Erlaubniß des Directors gebührend nachzusuchen.

Übrige Institute.

Wer eines der übrigen akademischen Institute zu benutzen wünscht, meldet sich bei dem Director.

*) Wegen Ablieferung der Leichen zur Anatomie in Göttingen s. Ver. vom 9. März 1814.

Digitized by Google

Preisschriften. §. 75. Die Preise für die beste Beantwortung der von den vier Facultäten jährlich bekannt zu machenden Aufgaben werden am Geburtstage des Stifters, des hochseeligen Königs Georgs des Dritten Majestät, den 4ten Junius, zuerkannt. Zu dem Wettstreit darüber werden nur diejenigen zugelassen, welche an dem Tage, wo die Preisfragen bekannt gemacht werden, noch wirklich studiren, und noch nicht bei der Facultät, zu welcher sie gehören, examinirt sind, und dadurch zur Erlangung akademischer Würden Erlaubniß erhalten haben.

Jede Abhandlung muß, mit Ausnahme der Predigten, in lateinischer Sprache geschrieben, eine jede muß ferner mit einer Devise versehen sein, welche gleichfalls auf einen versiegelten, inwendig den Namen des Verfassers enthaltenden Zettel zu setzen ist, und vor dem 1sten April, jedoch ohne daß der Urheber dabei irgend sich kenntlich mache, einem Professor der Facultät eingeliefert werden.

Die gekrönte Abhandlung wird auf K. Kosten gedruckt; jedoch muß der Verfasser, in sofern sie über sechs Bogen im Drucke beträgt, die Kosten selbst stehen.

Wer ein Accessit bekommt, muß sich bald nach der Feierlichkeit als Verfasser melden, falls er wünscht, daß sein Name in dem erscheinenden Programme genannt werde *).

Hannover, den 31sten März 1823.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

W. Hoppenstedt.

Erster Anhang.

Regulativ

über den

Gebrauch der K. Bibliothek zu Göttingen.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten zwar zunächst nur für die Studirenden, jedoch sollen denselben in der Regel auch diejenigen unterworfen werden, welche promovirt sind, ohne veniam legendi zu haben, oder veniam legendi haben, ohne promovirt zu sein.

§. 1. Die K. Universitäts-Bibliothek zu Göttingen ist täglich, mit Ausnahme der Pfingstwoche und der Sonn- und Feiertage, dem allgemeinen Gebrauche geöffnet; und zwar: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1 bis 2 Uhr, Mittwochs und Sonnabends aber von 2 bis 4 Uhr.

§. 2. Keinem ohne Ausnahme, welcher die K. Bibliothek in gedachten öffentlichen Stunden besucht, ist gestattet, auf die Leitern

*) Heynii opuscula academica: Vol. III. pag. 224. Vol. IV. pag. 522. Vol. V. pag. 299. 318. Vol. VI. pag. 301.

Digitized by Google

zu steigen, oder Bücher aus den Fächern zu ziehen; vielmehr muß Jeder, welcher ein Buch, ein Kupferwerk u. s. w. einzusehen wünscht, dasselbe von einem der anwesenden Bibliotheks-Beamten sich erbitten.

Auch darf Niemand, welcher ein Buch u. s. w. zur Ansicht erhalten hat, dasselbe selbst wieder in das Fach stellen, sondern er hat es auf einen nahe stehenden Tisch zu legen.

§. 3. Bücher, welche zu allgemeinem Gebrauche immer auf der Bibliothek vorhanden sein müssen, z. B. Compendien, größere Wörterbücher, literärische Werke; ferner seltene, und eben so sonstige kostbare Werke werden nicht ausgeliehen, sondern können nur in den öffentlichen Stunden auf der Bibliothek eingesehen und nachgeschlagen werden.

§. 4. Sollte Jemand aus den von einem der Bibliotheks-Beamten ihm gegebenen Büchern auf der Bibliothek Auszüge zu machen, oder bei deren Lesung daselbst Bemerkungen sich aufzuzeichnen wünschen, so darf er dazu nicht der Tinte sondern bloß der Bleifeder sich bedienen.

§. 5. Andere als die in dem dritten §. angeführten Bücher können aus der Bibliothek verliehen und zu Hause benutzt werden.

§. 6. Wer ein Buch von der Bibliothek zu leihen wünscht, hat auf ein Octav-Blatt, und zwar nach der Länge des Blattes, seinen Namen oben und unter demselben den Titel des Buches zu schreiben. — Dieser Meldezettel wird in den öffentlichen Stunden auf dem Ausleihezimmer, oder auch, im Falle Studirende in Person auf die Bibliothek kommen, auf den Bibliotheks-Sälen an den daselbst befindlichen Bibliotheks-Beamten abgegeben, worauf denn an dem nächstfolgenden Tage das verlangte Buch gegen einen gehörig ausgestellten Empfangschein verabfolgt, oder aber der Schein sogleich zurückgegeben wird.

§. 7. Der Empfangschein, welcher nur auf ein Buch, wohl aber auf mehrere Theile eines und desselben Werkes, lauten darf, muß auf ein Octav-Blatt, und zwar nach der Länge desselben geschrieben, und bei dem unter dem Titel des Buches stehenden Namen des Empfängers auch die Wohnung desselben angegeben werden.

Da indeß den Bibliotheks-Beamten weder die Person, noch die Handschrift jedes Studirenden bekannt sein kann, so ist, um allen Irrungen vorzubeugen, jeder Studirende, mit Ausnahme derjenigen, welche zu dem fürstlichen oder zu dem gräflichen Stande gehören, verpflichtet, seine dem vorigen §. gemäß eingerichteten Scheine von einem Professor, dessen Vorlesungen er besucht, oder welchem er sonst persönlich bekannt ist, unterzeichnen zu lassen.

Durch die Unterschrift leistet der Professor Sicherheit für das ausgeliehene Buch für das laufende Semester.

Andere, welche nicht Professoren sind, können für die aus der Bibliothek zu erborgenden Bücher keine Sicherheit leisten.

Während eines halben Jahrs ist die Unterschrift der Bibliothek-Scheine für jeden einzelnen Studirenden nur bei einem und demselben Professor nachzusuchen.

§. 8. Jeder Empfangschein für ein Buch, welches man von der Bibliothek zu leihen wünscht, muß den nächsten Tag, nachdem man dasselbe durch einen Meldezettel (§. 6.) gefordert hat, in den

Digitized by Google

öffentlichen Stunden, und zwar in dem Ausleihezimmer der Bibliothek, eingereicht werden.

Gegen Abgabe desselben wird alsdann das verlangte Buch entweder sogleich ausgehändigt oder, wenn es nicht verabfolgt werden kann, der Schein sogleich zurückgegeben.

Wird das verlangte Buch am nächstfolgenden Tage nicht abgeholt, so wird es wieder auf das Fach gesetzt, und der eingereichte Meldezettel vernichtet.

Ein Buch unmittelbar aus den Bibliotheks-Sälen gegen einen Schein mitzunehmen, wird durchaus nicht gestattet.

§. 9. An Einem Tage dürfen von Einer Person nicht mehr als drei Meldezettel eingereicht werden, wovon nur in ganz besondern Fällen eine Ausnahme Statt findet.

§. 10. Studirende dürfen nie mehr als sechs Bücher zu gleicher Zeit von der Bibliothek im Hause haben.

§. 11. Jeder, welcher von der Bibliothek Bücher erborgt, hat für deren Erhaltung den höchsten Grad von Sorgfalt anzuwenden, und bleibt für jeden, auch durch bloßen Zufall entstandenen, Schaden verantwortlich.

Ein von der Bibliothek erborgtes Buch an einen Andern wieder zu verleihen, ist gänzlich verboten.

§. 12. Keiner darf in ein von der Bibliothek geliehenes Buch etwas schreiben, oder Anzeichnungen darin machen.

Sollte Jemand, wider Verhoffen, dieser Vorschrift zuwiderhandeln, so soll er das Buch durch ein anderes vollkommen gutes Exemplar ersetzen oder, wenn dieses nicht sogleich möglich ist, den von den Bibliothekaren zu bestimmenden Preis dafür bezahlen; mit Vorbehalt weiterer Ahndung.

§. 13. Die Dauer des Zeitraums, während dessen man ein von der Bibliothek geliehenes Buch zu Hause behalten darf, wird im Allgemeinen auf vier Wochen festgesetzt.

Denen, welche mit Ausarbeitung einer akademischen Probeschrift, oder mit sonst einer gelehrten Arbeit beschäftigt sind, und darüber das Zeugniß des Decans derjenigen Facultät, wozu sie gehören, beizubringen vermögen, kann der Gebrauch einzelner Bücher auf einen längern, nach dem Ermessen der Bibliothekare zu bestimmenden Zeitraum verstattet werden.

§. 14. Spätestens nach Ablauf des im §. 13. bestimmten Termins müssen die von der Bibliothek geliehenen Bücher auf dem Ausleihezimmer wieder abgeliefert und die darüber ausgestellten Scheine zurückgefordert werden.

Sollte Jemand nach Ablieferung eines Buches seinen Schein nicht zurückerhalten, so hat er, seiner eigenen Sicherheit wegen, davon unverzüglich einem der Bibliothekare Anzeige zu machen.

§. 15. Jeder, ohne Ausnahme, welcher auf mehrere Tage verreiset, muß vor seiner Abreise jedes Bibliotheksbuch, ohne Hinsicht auf die Zeit, seit welcher er dasselbe geliehen erhalten hat, an die Bibliothek zurückliefern.

§. 16. Vor dem Schlusse eines jeden halben Jahrs müssen alle von der Bibliothek geliehenen Bücher zurückgegeben werden.

Digitized by Google

Ein bloßer Erneuerungsschein vertritt nicht die Stelle der wirklichen Ablieferung, und darf daher von den Bibliothekaren nicht angenommen werden.

§. 17. Sollte Jemand den bisherigen Bestimmungen nicht nachkommen, oder überhaupt sich eines Mißbrauchs der Bibliothek, oder einer Verletzung der Achtung gegen den Ort, oder gegen die Beamten der Bibliothek schuldig machen: so kann wider denselben, unter Vorbehalt anderer Maaßregeln und Strafen, gänzliche oder temporaire Ausschließung von dem Gebrauch der Bibliothek erkannt werden.

Hannover, den 31sten März 1823.

K. Großbr.-Hannov. Universitäts-Curatorium.

Arnswaldt.

Zweiter Anhang.

Regulativ

über die

Benutzung des botanischen Gartens zu Göttingen.

Wir finden angemessen, die bei dem botanischen Garten, auf Antrag des zeitigen Directors, einstweilen eingeführt gewesenen zweckmäßigen Vorschriften zu bestätigen, und deshalb zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Der botanische Garten in Göttingen ist während des Sommers in den Abendstunden von 5 bis 7 Uhr jeden Tag, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, für jeden offen, und in dieser Zeit ist es den Studirenden und Freunden der Botanik gestattet, in sämmtliche Quartiere des vordern und hintern Gartens zu gehen, um auf diese Weise die wissenschaftliche Benutzung des Gartens möglichst zu erleichtern.

§. 2. Sollte Jemand, außer den im vorigen §. festgesetzten Stunden, den Garten in wissenschaftlicher Hinsicht zu besuchen wünschen, so hat er deshalb bei dem Professor der Botanik sich zu melden, worauf sodann um die angezeigte Stunde der Director selbst im Garten sich befinden, oder doch der Garten-Inspector oder Gartenmeister gegenwärtig sein muß.

§. 3. Zur Erleichterung des Studiums der Botanik ist die Einrichtung getroffen, daß außer den Pflanzen, welche sowohl in den besonderen Vorlesungen über die Botanik, als bei Gelegenheit der öffentlichen Demonstrationen, vertheilt werden, von dem Garten-Inspector noch Exemplare von solchen abgegeben werden können, wovon Vorrath vorhanden ist, und welche ohne Nachtheil des Gartens entbehrt werden können.

Studirende und Andere, welche den botanischen Garten besuchen, dürfen:

1) keine Pflanzen selbst abpflücken;
2) die Etiquetten nicht verschieben;

Digitized by Google

3) nicht über die Beete springen;
4) keine Hunde mit sich führen; und
5) nicht Taback im Garten rauchen.

§. 4. Die Bestimmungen des vorstehenden §. 3. gelten auch für den ökonomischen Garten.

§. 5. Übertretungen dieser Vorschriften werden, mit Vorbehalt weiterer Maaßregeln und Strafen, nach Umständen auch mit Ausschließung von dem Gebrauche der beiden Gärten bestraft.

Hannover, den 31sten März 1823.

K. Großbr.-Hannov. Universitäts-Curatorium.
Arnswaldt.

Dritter Anhang.

Regulativ
über
Erlangung und Genuß eines Freitisches auf der Universität Göttingen.

---

§. 1. Diejenigen bereits in Göttingen Studirenden, welche einen Freitisch zu erhalten wünschen, müssen sich deshalb mit einem Gesuche an die daselbst angeordnete Inspection der Freitische wenden; die Gesuche derjenigen aber, welche sich noch nicht in Göttingen aufhalten, können entweder direct an K. Ministerium und Curatorium oder an die Inspection gelangen.

§. 2. Die Supplicanten haben ihre Gesuche für das Sommer-Semester im Laufe des Januars, und für das Winter-Semester im Laufe des Julius, der Inspection zuzuschicken. Nach Ablauf dieser beiden Monate werden dergleichen nicht mehr angenommen.

§. 3. Die Vorschriften der beiden vorhergehenden Paragraphen finden auf die Gesuche um Verlängerung der bisher genossenen Freitische, über den den Beneficiaten bei ihrer Aufnahme bekannt zu machenden Termin hinaus, gleichfalls vollkommene Anwendung.

§. 4. Die der Inspection zuzuschickenden Gesuche um die Ertheilung eines K. Freitisches müssen folgende Puncte enthalten:

1) Vor- und Zunamen, wie auch Alter des Supplicanten;
2) Genaue Bezeichnung seiner Heimath;
3) Stand oder Gewerbe des Vaters, mit der Bemerkung, ob derselbe noch am Leben sei oder nicht;
4) Gewähltes Studium;
5) Zeit seines Aufenthalts auf der Universität, oder wann er auf dieselbe zu gehen gedenke;
6) Und ganz besonders bestimmte Gründe, daß er einer öffentlichen Unterstützung bedürftig sei.

Diesen Gesuchen müssen, wenn sie zum ersten Male eingereicht werden, angeschlossen sein:

Digitized by Google

a. Zeugnisse*) der Schullehrer des Supplicanten über dessen Talente, Fleiß und Aufführung und Reife zum akademischen Studium, wie auch, wenn derselbe sich schon eine Zeitlang auf der Universität aufhielt, die Zeugnisse seiner akademischen Lehrer über den von ihm bewiesenen Fleiß, über deren Herbeischaffung §. 10. die genaueren Vorschriften enthält.

b. Ein obrigkeitliches Zeugniß über den Vermögenszustand des Supplicanten.

Diejenigen, welche gedachte beiden Zeugnisse vorschriftsmäßig ihrem ersten Gesuche beigelegt haben, können in ihren nachfolgenden Gesuchen, falls die ersten nicht berücksichtigt werden könnten, auf die bereits geschehene Einreichung dieser Zeugnisse sich beziehen, und haben alsdann nur von ihren akademischen Lehrern aus dem letzten Semester Zeugnisse des Fleißes beizubringen. Aber in jedem, noch so oft erneuerten Gesuche um einen K. Freitisch müssen die obigen Puncte № 1—6. enthalten sein.

§. 5. Diejenigen in Göttingen Studirenden, welche sich von da aus, um einen andern nicht Königlichen aber doch inländischen, namentlich um einen landschaftlichen, städtischen oder stiftischen Freitisch bei den competenten Behörden bewerben möchten, haben ihre Gesuche ebenfalls nach der im §. 4. vorgeschriebenen Form einzurichten, und selbst diejenigen, welche um einen der für Göttingen fundirten ausländischen fürstlichen Tische, von Göttingen aus, anhalten wollen, werden wohlthun, wenn sie die in dem angezogenen §. 4. angegebenen Puncte auch in ihren bei den resp. Behörden einzureichenden Gesuchen gehörig berücksichtigen.

§. 6. Sobald im Anfange jedes Semesters die von den verleihenden Behörden getroffene Disposition über die inländischen Freitische, sei es durch Ertheilung oder Verlängerung derselben, den Inspectionen zugegangen sein wird, werden diese vermittelst Anschlags am schwarzen Brette die Stunde bestimmen, in welcher die Competenten über den Erfolg ihrer Gesuche Auskunft erhalten können.

Besondere Zufertigungen an diejenigen, deren Gesuche nicht berücksichtigt sind, finden nicht Statt.

§. 7. Den neuaufgenommenen Beneficiaten wird, der guten Ordnung wegen, für das erste Vierteljahr einer der mit Ausrichtung der akademischen Freitische beauftragten Speisewirthe von Seiten der Inspection angewiesen. Jedoch ist sowohl ihnen als den schon im Genuß stehenden vergönnt, ihren Tisch alle Vierteljahr zu wechseln; nur müssen nicht bloß diejenigen, welchen der Freitisch noch für das nächste Vierteljahr oder Semester zugesagt ist, sondern nicht minder auch diejenigen, welche um Verlängerung desselben nachgesucht haben, ohne noch den Erfolg ihres Gesuchs zu wissen, jedesmal resp. am 1sten März, 1sten Junius, 1sten September und 1sten December demjenigen Inspector, von welchem sie bis dahin die Ansetzung zum Freitische erhalten hatten, eine schriftliche Anzeige des akademischen Speisewirths, bei welchen sie im nächsten Vierteljahre ihren Tisch zu haben wünschen, und der Ursachen, warum sie

*) Stempelfreiheit solcher Zeugnisse und Bescheinigungen Ges. v. 21. Oct. 1834. §. 7.

Digitized by Google

den bisherigen verlassen möchten, zusenden, und am letzten Tage der erwähnten vier Monate, oder nach ihrer Rückkehr aus den Ferien den neuen Ansetzungszettel persönlich von demselben abholen.

Spätere Anzeigen jener Art dürfen auf keine Weise berücksichtigt werden.

§. 8. Die willkührliche Übertragung des Tisches auf Andere in dem Falle, wo der Beneficiat durch Abwesenheit oder andere Ursachen an dem eigenen Genusse verhindert wird, ist durchaus verboten.

§. 9. Wer eine ganze Woche oder länger seinen Tisch auszusetzen Willens ist, hat hiervon der Inspection persönlich oder schriftlich Anzeige zu machen, nicht weniger auch den Speisewirth davon in Kenntniß zu setzen. Bei einer kürzer dauernden Aussetzung ist zwar keine Anzeige bei der Inspection erforderlich, aber der Speisewirth muß davon gehörig benachrichtigt werden.

Die Unterlassung dieser Anzeigen wird mit zeitiger Suspension des Freitisches geahndet. — Nach einer längeren als achttägigen Aussetzung hat der Freitisch-Beneficiat bei der Inspection um eine neue Anweisung zur Fortsetzung seines Tisches nachzusuchen.

§. 10. Glaubt ein Freitisch-Beneficiat gegründete Klagen über seinen Speisewirth zu haben, so kann er ihm deshalb geziemende Vorstellung thun, falls jedoch dadurch keine Abänderung bewirkt werden sollte, so hat er sich mit seinen Beschwerden an die Inspection zu wenden, welche sodann, wenn sie gegründet befunden worden, deren Abstellung sich wird angelegen sein lassen.

§. 11. Wird ein Freitisch-Beneficiat krank, so hat er darüber von seinem Arzte eine Bescheinigung sich ausstellen und zugleich die Speisen, welche ihm nachtheilig sein dürften, bemerklich machen zu lassen.

Diese Bescheinigungen überschickt er der Inspection, damit dieselbe die Einrichtung treffe, daß der Speisewirth für die Zubereitung von Krankenspeisen möglichst Sorge trage.

Von der erfolgten Genesung ist der Inspection unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 12. Jeder Freitisch-Beneficiat, es möge ihm der Genuß des Freitisches für das nächste Semester zugesichert sein, oder er möge um Verlängerung desselben nachsuchen, so wie auch jeder Andere, welcher auf der Universität sich aufhält und um einen Freitisch sich erwerben will, ist verpflichtet, ein vollständiges Verzeichniß der in dem laufenden Semester von ihm besuchten Vorlesungen und Übungs-Anstalten unaufgefordert, in den letzten drei Tagen der Monate Januar und Julius, an den damit beauftragten Universitäts-Pedellen gelangen zu lassen. Jedoch mögen diejenigen, welche einen ausländischen Freitisch genießen, von dieser Verpflichtung zur halbjährigen Einlieferung solcher Verzeichnisse eximirt bleiben, sobald constatirt ist, daß sie ihren auswärtigen Verleihern halbjährig Zeugnisse des Fleißes einzuliefern gehalten sind.

Diese Verzeichnisse sind so einzurichten, daß die bei jedem Professor oder Privat-Docenten besuchten Lehrstunden auf gebrochene halbe Bogen, mit Benennung des Lehrers und der Anzeige, ob es öffentliche oder Privat-Vorlesungen waren, geschrieben werden. Meh-

Digitized by Google

rere Collegien bei einem und demselben Lehrer werden auf denselben halben Bogen gesetzt, so daß die Zahl dieser Blätter sich nach der der verschiedenen Lehrer richtet.

Anders eingerichtete und später eingelieferte Verzeichnisse dürfen vom Pedellen nicht angenommen werden, als welcher gehalten ist, sogleich mit dem 1sten Februar oder dem 1sten August, jedem Professor und Privat-Docenten die bis dahin eingegangenen Verzeichnisse, auf welchen er genannt worden ist, unter dem Ersuchen von Seiten der Inspection zu überbringen, theils über die Vollständigkeit der Angaben der bei ihm gehörten Vorlesungen, theils vorzüglich in dem darin bewiesenen Fleiß oder Unfleiß sein Zeugniß hinzuzufügen.

Die unterlassene Einreichung dieser Verzeichnisse in den bestimmten Fristen hat zur Folge, daß einerseits diejenigen, welche sonst noch im nächsten Semester im Genusse eines inländischen Freitisches verblieben sein würden, als auf diesen verzichtend betrachtet, und ihre Namen aus der dem Universitäts-Curatorio halbjährig einzureichenden Liste der im Genusse des Freitisches verbleibenden Beneficiaten weggelassen; und daß andererseits die von den neuen Competenten eingereichten Gesuche, sei es um Ertheilung oder Verlängerung des Freitisches, nicht mit in die ebenfalls halbjährig an die genannte Behörde abseiten der Inspectur abzusendenden Präsentations-Liste aufgenommen werden.

§. 13. Die Versäumung der Vorlesungen wird nach Maaßgabe ihrer vorsätzlichen und öfteren Wiederholung, und mit Rücksicht, ob sie nur in einem, oder mehreren, oder gar in allen auf dem Verzeichnisse bemerkten Collegien Statt gefunden hat, auch ob der Unfleißige deshalb bereits gewarnt worden, von Seiten der Inspection mit zeitwieriger Suspension des Freitisches, ja den Umständen nach, von Seiten der höheren Behörde, auch wohl mit gänzlichem Verluste desselben geahndet.

§. 14. Die Freitisch-Beneficiaten, und die an deren Stelle Substituirten, haben, wenn sie in den Oster- und in den Michaelis-Ferien in Göttingen verbleiben, am 1sten April und 1sten October, widrigenfalls gleich nach ihrer Rückkehr aus den Ferien, einen neuen Ansetzungszettel persönlich von demjenigen Inspector abzuholen, von dem sie die frühere Ansetzung erhalten. Bevor ein solcher Zettel in der Speiseküche abgegeben ist, darf durchaus kein Freitisch vom Speisewirth verabfolgt werden.

§. 15. Bei jeder Bestrafung eines Freitisch-Beneficiaten wird gerichtsseitig nach den Umständen erkannt, ob eine Anzeige der Bestrafung an die Freitisch-Inspection geschehen solle oder nicht. — Jede erste solche Anzeige zieht den von der Inspection zu erkennenden Verlust des Freitisches auf 14 Tage, die zweite den Verlust auf vier Wochen nach sich. — Wird eine fernere Anzeige wider einen Beneficiaten erkannt, so wird die Entscheidung des Universitäts-Curatorii über dessen längere oder gänzliche Ausschließung vom Freitische durch die Inspection eingeholt.

§. 16. Allen auf Vollziehung der vorstehenden Vorschriften abzweckenden Vorladungen und Anordnungen der Inspectoren, wie auch ihren etwa nöthig gefundenen Ermahnungen zum Fleiße, zur Sittlichkeit, zum ordentlichen und anständigen Betragen, und überhaupt

Digitized by Google

zur genauen Befolgung der akademischen Gesetze, sind die Beneficiaten pünctlichst Folge zu leisten schuldig.

§. 17. Wird von den Beneficiaten gegen dieses Regulativ gehandelt, so können sie von der Inspection mit Entziehung des Freitisches nach den Umständen, auf kürzere oder längere Zeit, selbst bis auf einen ganzen Monat, bestraft werden. Über eine nach dem Ermessen der Inspectoren verwirkte noch längere oder gänzliche Ausschließung vom Genusse des Freitisches behält sich das Universitäts-Curatorium, nach eingelangtem Berichte der Inspectoren, die Entscheidung vor.

§. 18. Wie die vier ersten Paragraphen dieses Regulativs nur diejenigen angehen, welche sich um einen K. Freitisch bewerben, und §. 5. nur diejenigen, welche einen andern in- oder ausländischen Freitisch zu erlangen suchen: so beziehen sich die in den übrigen Paragraphen enthaltenen Verfügungen, Vorschriften und Vergünstigungen auf alle im wirklichen Genusse stehenden Beneficiaten, jedoch mit gehöriger Berücksichtigung der näheren Bestimmungen und Unterscheidungen, welche hin und wieder für Inhaber inländischer und für Inhaber ausländischer Freitische hinzugefügt worden sind.

Hannover, den 31sten März 1823.

K. Großbr.-Hannov. Universitäts-Curatorium.

Arnswaldt.

Vierter Anhang.

Credit-Edict*).

Fünfter Anhang.

Verordnung,

die gegen die Studirenden zu Göttingen anzustellenden Satisfactions- und Alimentations-Klagen betreffend.

Georg der Vierte ꝛc. Demnach seit einiger Zeit mehrere Fälle sich ereignet, und zur Wissenschaft gekommen, daß einige auf Unserer Universität zu Göttingen Studirende, welche Weibspersonen zu Fall gebracht haben, um die der Geschwächten zustehende Satisfactions-Klage, womit sie von selbiger bedrohet worden, zu vermeiden, sich durch außerordentliche Vergleiche zur Bezahlung beträchtlicher Summen verstanden, und schlechte Weibspersonen die Abneigung der Studirenden für die gedachte Satisfactions-Klage zu ihrem merklichen Vortheile und offenbarer Benachtheiligung der Studirenden benutzt haben: so sind Wir hiedurch, aus Vorsorge für Unsere Universität und für die, so auf derselben studiren, und um letztere gegen

*) s. Credit-Edict v. 14. April 1830. p. 467.

Digitized by Google

dergleichen widerrechtliche Benachtheiligungen zu sichern, bewogen worden, für die Zukunft festzusetzen und zu bestimmen, daß:

I. bei den von geschwächten Personen gegen Studirende auf Unserer Universität zu Göttingen anzustellenden Satisfactions-Klagen, die Klägerin den Beweis einer wirklichen Verführung zu übernehmen schuldig sein soll, dergestalt daß selbige, wenn sie solchen nicht nach aller Strenge zu führen vermag, mit dieser Forderung abzuweisen sei; und ist Unser akademisches Gericht, bei Bestimmung des Betrages der im Falle einer erwiesenen Verführung für die Entehrung zu bezahlenden Gelder, nicht bloß an den in einigen Gerichten üblichen Maaßstab von dem, was eine solche Person als Brautschatz einzubringen vermögend war, gebunden; sondern vielmehr ermächtigt, solchen lediglich nach den persönlichen Umständen beider Theile und insonderheit nach dem Grade der angewandten Verführungskünste auszumitteln.

II. Sind alle Satisfactions- und Alimentations-Klagen dieser Art, imgleichen die Forderungen für die Wochenbetts- und Kindkaufkosten, nirgend als bei dem akademischen Gerichte und zwar, jedoch mit Ausnahme der Alimentations-Klagen, vor Ablauf von 8 Wochen nach geschehener Niederkunft der geschwächten Personen, anzustellen; auch kein anderer als ein von demselben genehmigter Vergleich darüber für gültig und verbindlich anzusehen, selbst auch alsdann nicht, wenn gleich der Studirende den außergerichtlich eingangenen Vergleich eidlich bekräftigt haben sollte. Sollten Geschwächte nach gerichtlich abgeschlossenem Vergleiche mit dem Vater ihres Kindes noch etwas von demselben zu erpressen, oder ihn irgend zu beunruhigen suchen: so sollen sie in jedem Contraventionsfalle mit achttägigem Gefängnisse, und von den Personen, welche ihnen dabei behülflich gewesen sind, die Advocaten und Notarien mit Verbot ihrer Praxis, die Copiisten und Briefschreiber aber mit viertägigem Gefängniß bestraft werden.

III. Erhellt schon aus dem Obigen, daß Klagen der gedachten Art gegen Studirende nicht in ihrem Vaterlande angebracht werden können und werden Unsere hohen und niedern Gerichte besonders hiedurch angewiesen, alle desfalls an sie gebrachten Klagen sogleich von sich ab, und an Unser Universitäts-Gericht zu verweisen.

IV. Gebieten Wir Unserm besagten Universitäts-Gerichte zu Göttingen alles Ernstes, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu halten; befehlen auch zugleich den in Göttingen sich aufhaltenden Advocaten und Notarien, bei Verbietung der Praxis und Verlust ihres Amtes, zu den durch diese Verordnung verbotenen außergerichtlichen Vergleichen über die gedachten Gegenstände nicht die Hand zu bieten, solche nicht zu vermitteln oder zu befördern, und wird daher denen sich jetzt in Göttingen aufhaltenden Advocaten und Notarien die Verordnung durch die Obrigkeit, unter der sie stehen, zu insinuiren sein.

Hannover, den 31sten März 1823.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Digitized by Google

Sechster Anhang.

Auszug

aus dem Regulativ in Hinsicht der Einrichtung der für die Studirenden auf der Universität Göttingen auszustellenden Zeugnisse über den Fleiß und die Sitten.

§. 1. Die akademischen Zeugnisse*) über den Fleiß und das Betragen der Studirenden sollen in der Folge nicht anders, als im Namen des Senats, mit Unterschrift des zeitigen Prorectors, der Contrasignatur des Secretairs und Hinzufügung des größeren Universitäts-Siegels ausgefertigt werden.

§. 2. Jeder Studirende, welcher ein Zeugniß zu haben wünscht, meldet sich deshalb zeitig und wenigstens 8 Tage vorher, ehe er das Zeugniß bedarf, bei dem Secretair der Universität.

Er übergiebt diesem, unter einstweiliger Überreichung seiner Matrikel, zugleich ein Verzeichniß der von ihm besuchten Vorlesungen, auf so viel verschiedenen gebrochenen Bogen, als er bei verschiedenen Lehrern Collegia gehört hat, und bezeichnet darauf den Namen des Lehrers, den Gegenstand der Vorlesungen und genau die Zeit, wann er Theil daran genommen hat, alles nach der Form, welche in dem 3ten Anhange der akademischen Gesetze §. 10. für die Freitisch-Beneficiaten vorgeschrieben ist. — Diese Bogen werden sodann bei den Lehrern zu Einholung der Zeugnisse von dem Secretair umher gesendet.

Privat-Zeugnisse der Docenten statt jener Verzeichnisse einzureichen ist unzulässig, und dürfen von dem Secretair nicht angenommen werden. Nur in den Fällen, wenn ein Lehrer bereits von der Universität abgegangen, oder auf längere Zeit verreiset wäre, ist es dem Secretair verstattet, auf früher ausgestellte Privat-Zeugnisse Rücksicht zu nehmen.

§. 3. Bei der Anmeldung sind zugleich die auf 1 Rthlr. 12 Ggr. Conventions-Münze bestimmten Gebühren zu entrichten.

§. 4. Ergiebt es sich, daß ein Studirender das Honorar für die von ihm besuchten Collegia noch nicht entrichtet hat: so kann ihm das Zeugniß nicht eher zugestellt werden, bis er die Berichtigung des Honorars glaubhaft bescheinigt hat.

§. 5. In den öffentlichen Zeugnissen werden sämmtliche Collegia, welche von den Studirenden gehört sind, namentlich aufgeführt.

§. 6. Das Zeugniß wird in Hinsicht des Fleißes, nach gesetzlich vorgeschriebenen Formen, in Gemäßheit der Atteſtate der Lehrer, in Hinsicht des Betragens aber nach dem Strafbuche und eingezogenen sicheren Erkundigungen abgefaßt.

Ist ein Studirender mit der Relegation oder dem Consilio abeundi bestraft: so wird dieses jedesmal, unter Anführung der Ursache der Strafe, in dem Zeugnisse angeführt. In Hinsicht der geringeren etwa Statt gefundenen Vergehungen und Strafen kann

*) Stempelfreiheit der Zeugnisse. Ges. v. 21. Oct. 1834. §. 7.

Digitized by Google

bei deren Erkennung verfügt werden, daß sie ebenfalls in das Zeugniß gerückt werden sollen, und in dem Falle eines solchen Beschlusses werden die Strafen namentlich benannt.

§. 7. Wer wegen begangener Vergehen ein Zeugniß einer niedrigern Classe erhalten würde, kann ein Zeugniß einer nächstvorhergehenden höhern bekommen, wenn er sich bei dem fernern Aufenthalte auf der Universität durchaus untadelhaft benommen hat.

§. 8. Auf den Fall, daß ein Studirender die Ausfertigung des Zeugnisses nicht selbst abwarten könnte, und vorher abreisen müßte, ist er schuldig, die Gebühren vorher zu entrichten, und einen Bevollmächtigten zu bestellen, welchem das Zeugniß zugestellt werden kann.

Siebenter Anhang.

Auszug

aus den über das Postwesen erlassenen Verfügungen.

§. 1. Die Distribution der Briefe, Brief-Packete und Adressen geschiehet durch die Briefträger, und sind denselben für einen Brief, ein Brief-Packet oder eine Adresse über ein Päckerei-Stück, zwei Pfennige; für jede Adresse zu Geldern, ohne Unterschied der Summe, vier Pfennige, nach Maaßgabe der unterm 19ten März 1814 publicirten Taxe zu entrichten.

§. 2. Jedem Orts-Einwohner ist es freigestellt, seine Briefe, sobald solches dem Postamte vorher bekannt gemacht ist, selbst abzuholen, in welchem Falle der Briefträgerlohn nicht zu vergüten ist. Da aber die Post-Officianten zum Sortiren und Taxiren der Briefe die nöthige Zeit haben müssen: so kann die Ausgabe der Briefe an die zur Abholung sich Meldenden erst nach Verlauf einer Stunde, nach Ankunft der Posten, Statt finden.

§. 3. Die Geldbriefe und Päckereien müssen von den Empfängern (falls sie deshalb mit den Briefträgern nicht eine andere Verabredung treffen) jedesmal im Posthause, und zwar gegen Aushändigung der quitirten Adresse abgeholt werden.

§. 4. Insofern aber größere, 8 Pfund und darüber wiegende Päckereien, nach dem bezeugten Wunsche der Empfänger, durch die Wagenmeister zugleich mit der Adresse in das Haus gebracht werden: so ist

a. für jedes tragbare Stück Ein Sgr.

b. für jedes mit dem Schiebkarren fortzubringende Stück Zwei Sgr. an Bestellungsgebühr zu vergüten.

§. 5. Diese nämliche Taxe findet ihre Anwendung, wenn die ankommenden und abreisenden Passagiere ihre Koffer und sonstigen Effecten nach den Wohn- und Wirthshäusern oder aus diesen nach dem Posthause durch die Wagenmeister sich bringen lassen.

Digitized by Google

Ausschreiben des K. Cabinets-Ministerii, betr. das über die Entrichtung der Honorare, deren Erlaß oder Creditirung auf der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen erlassene Regulativ, vom 14ten September 1829. (II. 47.)

Nachdem aus erheblichen Gründen beschlossen worden ist, die Voraussetzungen und Bedingungen näher festzustellen, unter welchen nur allein es künftig den Studirenden der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen gestattet sein soll, um Erlaß oder Creditirung der von ihnen an die akademischen Lehrer zu entrichtenden Honorare nachzusuchen: so übermitteln Wir im Nachstehenden den sämmtlichen Obrigkeiten des Königreichs einen Auszug aus dem solcherhalb von Seiten des K. Universitäts-Curatorii unterm 11ten dieses Monats erlassenen Regulative, und ertheilen denselben hierdurch die Anweisung, sich ihrer Seits danach in vorkommenden Fällen zu achten.

Dieses Ausschreiben ist der zweiten Abtheilung der Gesetzsammlung zu inseriren.

Auszug

aus dem Regulative, die Entrichtung der Honorare, deren Erlaß oder Creditirung betreffend,

de dato Hannover, den 11ten September 1829.

---

§. 2. Diejenigen, welche A. um gänzlichen oder halben Erlaß, oder Stundung mit Entrichtung der Honorare bis nach dem Abgange von der Universität, nachsuchen wollen, müssen Zeugnisse beibringen I. des Betragens, II. der Maturität für die von ihnen beabsichtigten academischen Studien, III. der Bedürftigkeit.

Der pflichtmäßigen Beurtheilung der Universitäts-Behörde bleibt es hiebei überlassen, nach der Verschiedenheit der Fälle, den Einfluß dieser Atteste auf die Gewährung der Gesuche zu bestimmen und dabei insbesondere so viel möglich die Talente der einzelnen Bittsteller zu erwägen, zugleich aber darauf Bedacht zu nehmen, in wie fern auf der einen Seite in der Beschränktheit der ihnen zu Gebote stehenden Mittel billige Gründe zu deren Unterstützung enthalten sind und ob auf der andern Seite diese Mittel auch von der Beschaffenheit sind, daß sie denselben einigermaßen die Aussicht auf eine angemessene Subsistenz gewähren.

In Ansehung der Ausstellung und Abfassung dieser Zeugnisse ist Folgendes genau zu beobachten.

§. 3. I. Die Sittenzeugnisse müssen vom Directorio der Schulanstalt, welche der Studirende besucht hat, ausgestellt sein, daneben muß, wenn derselbe sich nach dem Abgange von der Schule auf einer andern Universität oder sonst anderswo aufgehalten hätte, von der academischen und resp. Ortsbehörde ein Zeugniß in glaubhafter Form, welches das Betragen bis zur Abreise nach der Universität zu Göttingen bezeugt, beigebracht werden.

Digitized by Google

§. 4. II. Soviel die Maturitäts-Zeugnisse betrifft, so sind darunter diejenigen zu verstehen, welche nach Maßgabe der Verfassung des Landes, welchem der Studirende angehört, entweder von der Direction des Gymnasii, welches der Bittsteller zuletzt vor dem Abgange auf die Universität besuchte, oder von der öffentlich angeordneten Prüfungs-Commission, über den Grad der erlangten, für die academischen Studien nothwendigen Vorkenntnisse und Reife ertheilt werden. Es müssen jedoch in diesen Zeugnissen die sämmtlichen vorbereitenden Disciplinen mit Angabe der von den Betheiligten darin gemachten Fortschritte erwähnt sein.

Zeugnisse von anderen Behörden oder von einzelnen Personen können überall nicht berücksichtigt werden.

§. 5. III. In Ansehung der Zeugnisse der Bedürftigkeit ist Folgendes festgesetzt:

1) müssen sie von derjenigen Obrigkeit ausgestellt sein, in deren Gerichtsbarkeit die Ältern des Studirenden ansässig oder wohnhaft sind, oder, welche die obervormundschaftliche Aufsicht über letztern führt;

2) müssen in dem Zeugnisse folgende Puncte vollständig und genau enthalten sein:

a. Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
b. Stand und Wohnort der Ältern oder Vormünder;
c. Zahl der versorgten und unversorgten etwanigen übrigen Kinder, oder Bemerkung, daß keine derselben vorhanden seien;
d. Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten;
e. die von Ältern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe
   1) des Betrags an Gelde, oder
   2) an Victualien oder irgend einer Beihülfe anderer Art, welche dem Studirenden von Ältern oder Vormündern jährlich zugesichert werden;
f. Angabe der Gründe, weshalb ein Mehreres nicht geleistet werden kann;
g. Angabe der öffentlichen oder Privat-Unterstützungen, Freitische oder irgend anderer Beihülfen, welche dem Studirenden für die Gegenwart oder auf spätere Zeit zugesagt, oder von ihm zu erwarten sind, oder, falls von ihm oder seinen Ältern oder Vormündern angegeben worden, daß derselbe sich solcher Beihülfe nicht zu erfreuen hat, die desfallsige verneinende Erklärung;
h. alle diese Erklärungen des Studirenden, der Ältern und Vormünder müssen vor versammeltem Gericht abgegeben und von den genannten Personen, mittelst Handschlags und Versicherung an Eidesstatt, als wahr bestätigt werden, und muß, daß es so geschehen, in dem Zeugnisse bemerkt sein;
i. wenn die Angaben der Ältern und Vormünder nicht noch auf andere Art, zum Beispiel durch glaubhafte Bescheinigungen, dargethan werden können, oder die Obrigkeit nicht aus eigener Wissenschaft die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen vermag, so hat dieselbe in den Städten, z. B. die Stadt-Deputirten oder Districts-Vorsteher, auf dem Lande die Ortsvorsteher, oder überhaupt andere öffentlich verpflichtete, mit den häuslichen und Vermögens-Umständen der Angehörigen des Bitt-

Digitized by Google

stellers bekannte Personen bei ihrer Dienstpflicht über die Wahrheit der gedachten Angaben zu vernehmen, und, daß es geschehen, in dem Zeugnisse zu bemerken;

k. schließlich ist dann die Summe in Buchstaben bestimmt anzugeben, auf welche sich, nach sorgfältiger mit dem Studirenden, dessen Ältern oder Vormündern anzustellenden Berechnung, der Betrag aller in dem Vorstehenden angedeuteten Unterstützungen und Beihülfen zusammengenommen beläuft.

3) Das Zeugniß muß genau nach der vorher bemerkten Ordnung, unter Vorsetzung der die einzelnen Abtheilungen bezeichnenden Buchstaben, ausgestellt werden, damit sich die Vollständigkeit desto leichter übersehen läßt.

Es ist sodann in öffentlicher Form auszufertigen und mit der bei der ausstellenden Behörde gewöhnlichen Namens-Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Studirende, welcher von dem Zeugnisse Gebrauch machen will, hat dasselbe mit der Versicherung zu unterschreiben, daß er, seit dem Tage der Ausstellung bis zu dem, an welchem er es bei der Universität einreichte, außer den darin angegebenen Unterstützungen keine andere Art von Unterstützungen oder sonstiger Beihülfe erhalten oder für das nächste Semester zu erwarten habe.

Die Unterlassung der Befolgung dieser Vorschriften macht das Zeugniß wirkungslos.

Wenn Studirende, deren Ältern oder Vormünder sich hiebei wahrheitswidrige Angaben erlauben, oder einzelne der oben bemerklich gemachten Umstände verschweigen, so wird solches unnachsichtlich damit geahndet werden, daß die Vorzeiger solcher Zeugnisse, in welchen dergleichen Unrichtigkeiten sich finden, überall auf keine weitere Unterstützung sich Hoffnung machen dürfen, und daß dieser Handlungsweise nach Befinden der Umstände auch in dem demnächstigen academischen Zeugnisse Erwähnung geschehen wird.

Sollte aber darunter wider Erwarten der einen oder andern Obrigkeit ein Verschulden zur Last fallen, so ist darüber an das K. Cabinets-Ministerium von Seiten der academischen Behörde zu berichten.

§. 6. Wer an den Honoraren Erlaß zu haben wünscht, muß alle diese Zeugnisse zeitig, und wenigstens vier Wochen vor Anfang der Vorlesungen, unter der Adresse:

»An die K. Universität in Göttingen«

mit einem kurzen Gesuche portofrei einsenden, in welchem unter Angabe des Faches, welchem der Bittsteller sich zu widmen beabsichtigt, der Wunsch desselben auszusprechen ist. Es erfolgt dann eine kurze schriftliche Entscheidung über die Zulässigkeit des Gesuchs um Erlaß oder Stundung. Der Einsender kann bitten, ihm diese Entscheidung unter einer genau anzugebenden Adresse mit der Post zuzusenden, und es ist dies und das Abwarten der Entscheidung vor der Hinreise zur Universität sehr zu rathen; ist aber darum nicht nachgesucht, so bleibt solche bei dem Universitäts-Secretair aufbewahrt, wo sie der Einsender nach seiner Ankunft, jedoch vor seiner Anmeldung zur Inscription, abzufordern hat. Die Zeugnisse selbst bleiben bei der Universität aufbewahrt, bis der Studirende Göttingen

Digitized by Google

verläßt, wo sie ihm zurückgegeben werden. Die gedachte Entscheidung gilt immer nur für das laufende Semester; wünscht der Studirende für das nächste Semester wiederum Erlaß oder Stundung zu erhalten, so muß er unter das Zeugniß der Bedürftigkeit, welches der Universitäts-Secretair ihm, auf sein Ansuchen, zurückgeben wird, von der oben §. 5. gedachten Obrigkeit bezeugen lassen, daß in Ansehung des Inhalts keine Veränderung Statt gefunden und, wenn es der Fall gewesen, worin sie bestehe. Die Obrigkeit hat dabei zu bezeugen, daß dies neue Zeugniß nach vorgängiger an Eidesstatt gegebenen Erklärung der Ältern oder Vormünder über alle im §. 5. bemerkte Puncte ausgestellt ist, und der Studirende hat dasselbe mit der im §. 5. bemerkten Unterschrift von seiner Seite zu versehen. Diese erneuerten Zeugnisse sind, nebst Zeugnissen über den in den Vorlesungen bewiesenen Fleiß, wenigstens vierzehn Tage vor Anfang der Vorlesungen einzureichen, und es erfolgt dann eine neue Entscheidung der academischen Behörde über die Zulässigkeit des Gesuchs um Erlaß oder Stundung für das nächste Semester.

Der im vergangenen Semester ertheilte Erlaubnißschein muß zurückgeliefert werden. Diejenigen, welche bereits auf der Universität zu Göttingen studiren und durch eingetretene Unglücksfälle in die Lage versetzt werden, um Erleichterung wegen der Honorare nachsuchen zu müssen, haben dasselbe, wie die Neuankommenden (§. 2—6.) zu bescheinigen, müssen jedoch auch Zeugnisse über den daselbst bewiesenen Fleiß und ihr bisheriges sittliches Betragen beibringen.

§. 7. Alle und jede Gesuche um Erlaß oder Stundung der Honorare, welchen die vorbemerkten Zeugnisse nicht vollständig beigefügt sind, bleiben unberücksichtigt, so wie auch alle diejenigen Zeugnisse nicht angenommen werden, bei welchen in Ansehung des Inhalts oder der Form die vorstehenden Bestimmungen nicht beobachtet sind. Eben so wenig können Versprechungen einer Nachlieferung oder spätern Vervollständigung des einen oder andern Zeugnisses für das beginnende Semester berücksichtigt werden, jedoch steht es frei, die berichtigten Zeugnisse im nächsten Semester vorzulegen.

§. 8. Ohne mit der vorgedachten Entscheidung (§. 6.) versehen zu sein, darf kein Studirender ein Gesuch um Erlaß zuläßt, erhalten, so wird sie bei dem Anbringen der Bitte jedem Lehrer vorgezeigt, giebt aber durchaus kein Recht, Erlaß oder Stundung zu verlangen.

Es hängt vielmehr lediglich von dem Ermessen des Lehrers ab, ob und in wie weit er einen Erlaß bewilligen, und ob er das Honorar auf immer erlassen, oder Stundung über die Zeit der academischen Studienjahre hinaus bewilligen will; in dem letztern Falle hat der Studirende einen gedruckten von ihm auszufüllenden Schein zu unterschreiben.

Digitized by Google

Auch die Lehrer dürfen keinen Erlaß wegen Bedürftigkeit anders bewilligen, als wenn ihnen der gedachte Erlaubnißschein vorgezeigt wird, und auch nur in so weit, als darin das Gesuch auf das ganze oder halbe Honorar zugelassen ist, damit sie auf diese Weise unbefugte Freibittende vor den Strafen und Unannehmlichkeiten bewahren, welche dieselben bei Umgehung der Vorschrift unvermeidlich erleiden werden.

Credit-Edict für die Universität Göttingen. (III. 66.)

Georg der Vierte ꝛc. Die für das Wohl Unserer Universität, der Studirenden und der Bürgerschaft zu Göttingen so wichtigen, zuletzt unter dem 31sten März 1826 ergangenen Creditgesetze sind auf Unsern Befehl einer abermaligen Durchsicht und Prüfung unterzogen. Mit Aufhebung aller bisherigen Credit-Edicte, wollen und gebieten Wir daher wie folgt:

§. 1. Wir wünschen zwar sehr, daß den Studirenden die Sachen, deren sie bedürftig sind, nicht anders als gegen baare Bezahlung verabreicht, und in den Contracten, die sich nicht auf Kauf und Verkauf gründen, eine Vorauszahlung so viel als möglich eingeführt werden möge. Da aber das Creditiren in mehreren Puncten nicht wohl gänzlich abgestellt werden kann: so bestimmen und verordnen Wir, daß folgender Unterschied unter den Schulden der Studirenden Statt finden soll:

Dreifacher Unterschied der Schulden.

a. 1ste Classe. Schulden, bei welchen ein hinsichtlich der Summe unbestimmter Credit Statt findet.

b. 2te Classe. Schulden, wobei bis zu einer bestimmten Summe Credit zugelassen wird.

c. 3te Classe. Schulden, hinsichtlich welcher der Credit gänzlich zu versagen und keine gerichtliche Einforderung verstattet ist.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß Niemand verbunden ist, den Studirenden etwas auf Credit zu verabreichen.

Erste Classe.

§. 2. Zur ersten Classe gehören:

1) die Honoraria der Professoren und Privat-Docenten, in so weit sie gesetzmäßig creditirt oder gestundet sind;

2) die Forderungen der Ärzte und Wundärzte für ihre Hülfsleistungen, imgleichen der Apotheker für gelieferte wirkliche Arzneien*).

Wegen der den Zahnärzten gebührenden Belohnung werden die Studirenden auf die vorhandene Taxe verwiesen.

Zweite Classe. Allgemeine Bestimmungen.

§. 3.*) Wenn über eine zur zweiten Classe gehörende Forderung bei den Gerichten eine Rechnung eingereicht wird, die sich höher als die für jeden Artikel bestimmte Summe beläuft, so darf dem Gläubiger nur so viel zugesprochen werden, als die edictmäßige Summe beträgt.

In den nachfolgenden Bestimmungen sind die Summen nach Conventions-Münze zu berechnen.

---

*) s. Bek. v. 31. Aug. 1835.

Digitized by Google

Specielle Bestimmungen.

§. 4. In diese zweite Classe gehören folgende Forderungen:

1) die Forderungen der Sprach- und Exercitienmeister, wie auch der Kunstlehrer, die in Musik und Zeichnen Unterricht ertheilen, und ihr Honorarium monatlich bestimmen. Diese können auf den Betrag eines vierteljährigen Honorars Credit geben. Wenn sie jedoch ihre Honorarien nach Semestern bestimmt haben: so dürfen sie alsdann einen jährlichen Betrag creditiren.

§. 5. 2) Wegen der Miethe für Wohnung und Meubeln und des Aufwartungsgeldes, wenn solches zur Miethe gerechnet ist, wird nur auf den Betrag eines halben Jahrs der Credit gestattet.

§. 6. 3) An Miethe für musikalische Instrumente darf nur der Betrag eines halben Jahrs creditirt werden.

§. 7. 4) In Rücksicht der Tischgelder, insofern bei den polizeilich concessionirten Speisewirthen der Tisch monatlich, nicht auf einzelne Tage (§. 20.), bedungen worden, ist es verstattet, einen Credit auf drei Monate für den, vorher genau zu verabredenden, Betrag einer Portion zu ertheilen. Für die Bezahlung dieses Betrages haftet nur der Besteller, selbst in den Fällen, wenn Einer oder Mehrere die bestellte Portion mit genossen haben; es sei denn, daß bei der Bestellung die Namen der mehrern Theilnehmer ausdrücklich als Mitbesteller dem Speisewirthe genannt worden wären.

Da unter den Gläubigern der Studirenden Niemand eine nachdrücklichere Rechtshülfe verdient, als die Speisewirthe: so geben Wir dem akademischen Gerichte hiemit auf, die rechtmäßigen Forderungen der gedachten Wirthe mit der größten Schnelligkeit und Strenge einzutreiben, und den Schuldnern der Speisewirthe einen kurzen Termin von 14 Tagen bei unausbleiblicher Execution zu setzen. Unter diesem Artikel ist dasjenige, was bei den Tischen an Wein und andern Getränken verzehrt wird, keinesweges mitbegriffen, vielmehr treten dabei die Bestimmungen des §. 20. ein.

§. 8. 5) Für Wäsche wird ein Credit bis auf den Betrag eines halbjährigen Lohns gestattet.

§. 9. 6) Dasselbe gilt von den Bedienten, Aufwärtern und Aufwärterinnen in Hinsicht des Lohns, Kost- und Aufwartungsgeldes.

§. 10. 7) Desgleichen von Friseurs, Barbieren und Stiefelputzern.

§. 11. 8) Für Ellenwaaren und sonstige zur Kleidung dienende Waaren bei Kaufleuten kann bis auf 30 Rthlr.,

für Gewürzkrämer-Waaren bei Kaufleuten bis auf 10 Rthlr. creditirt werden.

Die Gewürzkrämer sind aber verpflichtet, mit den Studirenden Bücher zu halten, worin die Waare und deren Preis bei der Abholung jedesmal aufzuzeichnen ist.

§. 12. 9) Es darf ferner creditirt werden:

An Galanterie-Waaren für	5	Rthlr.
Für Bücher bei Buchhändlern und Antiquaren . .	40	»
An Druckkosten	20	»
Für Land-Charten und Musikalien	15	»
Für das Lesen von Zeitungen und Journalen . .	5	»

Digitized by Google

Für das Lesen aus Leihbibliotheken,
a. wenn deshalb ein Abonnement Statt gefunden, der Betrag eines halben Jahrs;
b. wenn Bücher einzeln geliefert sind, überhaupt 1 Rthlr.

Verliert oder verdirbt Jemand ein entlehntes Buch, Journal ꝛc.: so muß er den Werth desselben bezahlen, wenn dieser auch gleich über die edictmäßige Summe hinausgeht. — Erhält der Ausleiher ein Buch binnen 4 Wochen vom Tage des Ausleihens nicht zurück: so muß er sofort bei Verlust seines Anspruchs klagbar werden.

An Schreibmaterialien und Copialien bis auf . . . 5 Rthlr.
Für Brennholz, den Preis eines Klafters.
Für die kleinen Auslagen im Hause, als *):
a. für Milch, Bier und Frühstück . . . . . 5 »
b. für Abendessen . . . . . 8 »
c. für baare kleine Auslagen, als Postgeld und dergleichen . . . . . 2 »
d. für Bäckerwaaren . . . . . 5 »
welchen Betrag auch die Bäcker selbst creditiren dürfen.
Für Schneider-Arbeit, mit Inbegriff der sogenannten kleinen Zuthaten . . . . . 8 »
Für Schuster-, Hosen- und Handschuhmacher-Arbeit bis auf . . . . . 12 »
Für Buchbinder-, Sattler-, Hutmacher- und Kürschner-Arbeit bis auf . . . . . 5 »
Für Schwertfeger-, Knopfmacher- und Posamentirer-Arbeit bis auf . . . . . 3 »
Für Nähelohn, einschließlich der etwaigen Zuthaten, bis auf . . . . . 5 »
Für chirurgische und musikalische Instrumente bis auf 15 »
Für die Arbeiten aller bisher nicht genannten Handwerker, so wie für Lieferungen sonstiger Lebensbedürfnisse bis auf *) . . . . . 6 »

Allgemeine Bestimmungen.

§. 12a. Der in den vorhergehenden Bestimmungen zugelassene Credit ist bloß den dort genannten Gewerbetreibenden, nicht aber andern Personen gestattet.

In Hinsicht keiner der im §. 4. und folgenden bezeichneten Forderungen ist es, sobald einmal die edictmäßige Summe creditirt ist, gestattet, ferneren Credit zu geben, ehe und bevor die ältere Schuld getilgt ist.

In allen zur zweiten Classe gehörigen Fällen (§. 4. bis 12.) kann nur aus erheblichen Gründen durch ausdrückliche Genehmigung des Universitäts-Gerichts auf Antrag der Contrahenten verstattet werden, daß der Gläubiger bis zu einer höhern Summe creditiren darf. Eine solche Genehmigung muß aber vor dem Creditiren erwirkt werden.

Allgemeine Bestimmungen für die Forderungen der ersten und zweiten Classe.

§. 12b. Wenn gleich die Gläubiger nicht verpflichtet sein sollen, die Forderungen auf welche der Credit gestattet ist, bei Strafe des Verlustes

*) Vergl. Bekanntm. vom 31. August 1835.

innerhalb bestimmter kurzen Fristen einzuklagen: so fordert es doch ihr eigenes Interesse, vor dem Abgange des Schuldners von der Universität zeitig eine gerichtliche Liquidation und Bestimmung einer Zahlungsfrist zu erwirken, und wird in Hinsicht der Rechtshülfe Folgendes bestimmt:

a. In Ansehung aller edictmäßigen Forderungen an Studirende, welche vor dem Abgange von der Universität klagbar gemacht sind, findet die Rechtshängigkeit Statt; die Gläubiger können ihre Klagen auch nach dem Abgange der Studirenden in Göttingen fortsetzen, und das akademische Gericht erläßt die erforderlichen Verfügungen mittelst Requisitorialien an die Obrigkeit des Schuldners, insbesondere auch Vorschreiben an die Ältern und Vormünder. Da außerdem jeder, wenn er zur Zahlung verurtheilt ist, schon dadurch weiten Stadt-Arrest hat: so treffen solchen auch die mit Brechung desselben verknüpften Folgen.

b. Wer dagegen seine Klage vor dem Abgange der Studirenden nicht angebracht hat, kann solche bei dem Universitäts-Gerichte nicht weiter anstellen. Wenn jedoch der Studirende heimlich entwichen ist, so treten die Bestimmungen des §. 36. dieses Credit-Edicts ein.

Dritte Classe. Allgemeine Bestimmungen.

§. 13. Zur dritten Classe gehören alle in den beiden ersten Classen nicht benannte, besonders aber folgende Forderungen:

1) für Waaren zum Wiederverkaufe, (§. 14.)
2) baarer Geldvorschuß, (§. 15. 16.)
3) das Darleihen auf Pfänder, (§. 17. 18.)
4) Forderungen aus Bürgschaften der Studirenden, (§. 19.)
5) für Bier, Wein und andere geistige Getränke, für Conditor-Waaren, Caffee- und Billard-Geld, (§. 20.)
6) für Wagen-, Schlitten- und Pferde-Miethe, (§. 21.)
7) für Musik bei Gesellschaften und Aufzügen. (§. 22.)

Im Einzelnen 1. Waaren zum Wiederverkauf.

§. 14. Waaren, wovon man bei einer mäßigen Kenntniß der Verhältnisse des Studirenden voraussetzen kann, daß sie nur zum Wiederverkauf erhandelt werden, dürfen überall nicht auf Credit verkauft werden. Wenn eine solche Absicht aus der Beschaffenheit der Sache oder den Umständen wohl vermuthet werden mag, worüber das akademische Gericht zu ermäßigen hat: so verordnen Wir hiemit, daß der Verkäufer mit dem Verlust der Waare und des Kaufpreises bestraft werden, und derjenige, welcher solche Waare dem Studirenden abkauft, selbige unentgeltlich herausgeben, und die Erstattung dessen, was er dafür bezahlt hat, oder eine Entschädigung zu fordern, überall nicht berechtigt, die Waare oder deren Werth aber zu milden Zwecken verfallen sein soll. Dafern auch Jemand dieser Verordnung mehrere Male zuwider handeln, und, wenn er deshalb bestraft worden, sich dadurch von dergleichen Handel nicht abhalten lassen sollte: so ist er Unserm Ministerio anzuzeigen, welches ihn nach Befinden mit einer noch schärfern Strafe zu belegen oder auch wohl gar aus der Stadt zu schaffen hat. Der Studirende, welcher Waaren zum Wiederverkaufe erborgt und verkauft, soll dasjenige, was er dafür erhalten, als eine Strafe zu milden Zwecken erlegen, und ist mit einigen Tagen Carcer zu bestrafen. Sollte auch Jemand sich zum Wiederverkaufe solcher von den

Digitized by Google

Studirenden erborgten Waaren gebrauchen lassen: so ist derselbe mit 10 Rthlr. Geldstrafe oder achttägigem Gefängnisse zu belegen, auch, falls er sothanes Vergehen mehrere Male sich zu Schulden kommen lassen würde, bei Unserm Ministerio anzuzeigen, welches wegen dessen Bestrafung oder allenfallsiger Wegschaffung aus der Stadt die nöthige Verfügung ergehen lassen wird.

2. Baarer Geldvorschuß.

§. 15. Der Vorschuß von baarem Gelde an Studirende wird hiemit, jedoch mit der im §. 16. bemerkten Ausnahme, gänzlich verboten.

Es werden also hiemit alle Wechsel-Verschreibungen und Anweisungen, sie mögen eingerichtet sein, wie sie wollen, auch die Anweisungen von Studirenden an Studirende, und die den abgegangenen Studirenden abgedrungenen Verschreibungen auf edictwidrige, während des akademischen Aufenthalts gemachte Schulden für nichtig erklärt.

§. 16. Da jedoch Fälle eintreten können, wo Studirende, entweder durch das Ausbleiben ihrer Wechsel, oder durch unvorhergesehene Unfälle, in große Verlegenheit kommen: so können sie mit Genehmigung des akademischen Gerichts, oder eines Professors, der von den Ältern, den Vormündern oder der akademischen Obrigkeit die Vollmacht dazu erhalten hat, die festgesetzte Summe zu 5, höchstens 6 Procent aufnehmen. Solche Darlehen sollen als gültige Schulden anerkannt werden, so wie auch solche Schuld-Verschreibungen an andere Gläubiger, welche auf die eben angeführte Art ausgestellt worden sind. Wenn Jemand auf die ausdrückliche Anweisung der Ältern oder Vormünder einem Studirenden Geld vorstreckt: so sind in diesem Falle allein die Ältern oder Vormünder der Zahlung wegen zu belangen; und ist dabei nach den gemeinen Rechten zu verfahren.

Durch die Einwilligung der Hofmeister wird die Anwendung des Credit-Edicts nicht ausgeschlossen, indem die Hofmeister oftmals mit den ökonomischen Angelegenheiten der Studirenden nichts zu thun haben.

3. Darlehen auf Pfänder.

§. 17. Geld-Darlehen an Studirende auf Unterpfänder sind allen Privat-Personen auf das ernstlichste untersagt, und wenn dergleichen dennoch geschehen sollte, so soll das Pfand, es sei entweder noch in des Gläubigers Händen vorhanden, oder auch von ihm schon verkauft oder sonst an einen Dritten übertragen, ohne einiges Entgelt und Erstattung des darauf Geliehenen, dem Studirenden, der es versetzt hat, wieder zurückfallen, und die Obrigkeit ihm darunter auf das schleunigste behülflich sein.

Wir befehlen auch sowohl Unserm akademischen Gerichte, als der Polizei-Commission zu Göttingen, auf alle daselbst etwa vorhandenen Wucherer und Ausleiher auf Pfänder ein sorgfältiges Auge zu haben und, sobald der Fall vorgekommen, wo eine Privat-Person einem Studirenden auf ein Pfand ein Darlehn gegeben, solchen bei Unserm Ministerio zur Anzeige zu bringen, da dann nach Beschaffenheit der Umstände der Darleiher dafür angesehen und nöthigenfalls aus der Stadt weggewiesen werden soll.

§. 18. Sollten Studirende sich aus Noth gedrungen fühlen, entbehrliche Sachen zu verpfänden, so gestatten Wir ihnen selbiges, wenn solches in ihrem Namen auf dem öffentlichen Leihhause in

Digitized by Google

Göttingen geschieht. Hingegen dürfen Bücher und solche unverarbeitete Waaren, bei welchen der entfernteste Verdacht obwaltet, daß sie zum Versatz oder Wiederverkauf angeschafft worden, auf dem Leihhause von den Studirenden gar nicht angenommen werden. Überhaupt wird das heimliche Kaufen und Versetzen von Sachen, die Studirenden gehören, und noch mehr der Kauf oder die Veruntreuung der Scheine, die man auf dem Leihhause erhalten hat, auf das Strengste untersagt, und der Ankauf derselben hiedurch für ungültig erklärt: so daß dem Studirenden der Leihhausschein von demjenigen, welcher sich solchen anzukaufen unterfängt, unentgeltlich zurückzugeben ist. Personen, die sich dazu brauchen lassen, sollen nach Befinden der Umstände entweder mit einer beträchtlichen Geldstrafe belegt oder gar aus der Stadt gewiesen werden.

4. Forderungen aus Bürgschaften.

§. 19. Alle Forderungen, welche aus einer Bürgschaft eines Studirenden hergeleitet werden, für welche Art von Schulden sie auch geleistet ist, sind ungültig. Namentlich ist dahin zu rechnen, wenn von einem oder mehreren Studirenden die Zahlung dessen, was in einer Gesellschaft verzehrt wird, übernommen sein sollte.

Die Wirthe haben sich in solchen Fällen stets an jeden Einzelnen zu halten, und sind nur berechtigt, von den Entrepreneurs ein vollständiges Verzeichniß der Theilnehmer zu verlangen.

5. Für Bier, Wein u. s. w.

§. 20. Bei Forderungen für Bier, Wein oder andere geistige Getränke, für Conditor-Waaren, für das Essen nach einzelnen Portionen, desgleichen bei Forderungen der Caffee- und Billard-Wirthe, soll zwar überall kein Credit Statt finden; da es indessen möglich ist, daß, obgleich nicht creditirt worden, der Schuldner ohne Zahlung zu leisten sich von dem Orte, wo er die Schuld contrahirt hat, wegbegiebt: so bleibt es in einem solchen Falle dem Gläubiger verstattet, den Schuldner binnen acht Tagen in Anspruch zu nehmen, die Forderung darf aber den Betrag von 1 Rthlr. nicht übersteigen. Spätere Klagen werden nicht zugelassen.

Sollten Marken für einen monatlich bedungenen Tisch zur Bezahlung der hier bemerkten edictwidrigen Forderungen gemißbraucht werden, so finden die Bestimmungen dieses §. ihre Anwendung, und der Gläubiger wird in eine polizeiliche Strafe von 5 Rthlr. genommen, welche im Wiederholungsfalle erhöhet wird.

Nur in den Fällen, wenn von autorisirten Ärzten Wein verordnet ist, kann ein Credit, jedoch nur nach der von dem Arzte schriftlich zu gebenden, dem Gläubiger zuzustellenden und von diesem demnächst vorzuzeigenden Anordnung, Statt finden.

6. Für Wagen-, Schlitten- und Pferdemiethe.

§. 21. Für Wagen-, Schlitten- und Pferdemiethe findet überall kein Credit Statt.

Da indeß dem Miether nicht wohl zugemuthet werden kann, jedesmal vor beendigter Benutzung der gemietheten Sache die bedungene Zahlung zu leisten, auch oft die Benutzung wider Willen des Vermiethers verlängert wird: so bleibt es letzterem verstattet, den im Voraus bestimmt bedungenen Betrag einer Tour, jedoch nur für einen höchstens zweispännigen Wagen oder Schlitten, oder für ein Reitpferd, innerhalb acht Tagen nach Beendigung der

Digitized by Google

Benutzung klagbar zu machen. Spätere Klagen werden nicht angenommen.

Für Musik. §. 22. Die Forderung für Musik muß binnen acht Tagen eingeklagt werden.

Nicht benannte Forderungen. §. 23. Sollten Forderungen vorkommen, welche in den bisherigen Bestimmungen nicht genannt sind: so soll zwar kein Credit Statt finden, doch können sie binnen den nächsten acht Tagen nach der Verfallszeit, aber nicht später, eingeklagt werden.

Allgemeine Bestimmungen. §. 23a. Von den im §. 20 — 23. gedachten Schulden kann von ein und demselben Gläubiger, so lange eine ältere Schuld nicht bezahlt ist, eine neue überall nicht klagbar gemacht werden.

Vorladung. In allen Fällen, wo eine Verjährungszeit festgesetzt ist, muß vor deren Ablauf die Forderung bei Verlust derselben bei dem Pedellen zur Vorladung des Schuldners angemeldet werden, selbst wenn der Schuldner abgereiset oder sonst nicht zu treffen wäre. Sobald der Gläubiger die Rückkehr des Studirenden erfährt, muß er bei dem Pedellen die Ladung auf den nächsten Gerichtstag erinnern lassen.

Specificirung. Theilung. Jede Forderung, welche klagbar gemacht werden soll, muß ungetheilt auf Einmal angebracht und mit einer genau specificirten Rechnung belegt werden. Namentlich ist es unzulässig, Forderungen, in Hinsicht deren bis zu einer gewissen Summe creditirt werden darf, zu dem Zwecke zu theilen, um zunächst den edictmäßigen Theil derselben und später den Rest einzuklagen.

Schulden außerhalb Göttingen. §. 24. Auch in Hinsicht solcher Schulden, welche von den Studirenden außerhalb Göttingen gemacht werden, hat der Gläubiger sich obigen Verfügungen schlechterdings zu unterwerfen, mithin bei deren Vernachlässigung gar keine rechtliche Hülfe zu erwarten.

Vorzug der ältern Forderung. §. 25. Falls sich mehrere in Göttingen wohnende, zur zweiten Classe gehörende Gläubiger einer Art melden, sind die jüngern, wenn sie bei ihrem Creditgeben die bereits auf die edictmäßige Summe contrahirte Schuld gewußt haben, mit ihren Forderungen abzuweisen, und bleibt es dem akademischen Gerichte überlassen, nach den Umständen zu bestimmen, ob der Gläubiger den Beweis führen müsse, daß er nicht gewußt habe, wie der Studirende bereits einem Andern wegen ähnlicher Forderungen verhaftet gewesen, oder ob der Studirende zu beweisen habe, daß dem jüngern Gläubiger die ältere Schuld bekannt gewesen.

Sollte die Klage gegen den Studirenden nach seinem Abgange von der Universität in seinem nunmehrigen Gerichtsstande angestellt werden: so hat der angegangene Richter von den Umständen der Sache beim akademischen Gerichte Erkundigung einzuziehen, und darnach zu bestimmen, welcher von beiden Theilen den Beweis zu übernehmen schuldig sei.

In Ansehung der Bezahlung derjenigen edictmäßigen Schulden, welche Studirende bei auswärtigen Personen contrahiren, bestimmen Wir hiemit: daß die auswärtigen Gläubiger durchgehends den einhei-

Digitized by Google

mischen nachstehen, und ihnen nur alsdann zur Bezahlung ihrer edictmäßigen Forderungen verholfen werden solle, wenn die in Göttingen wohnenden Gläubiger mit ihren rechtmäßigen Ansprüchen befriedigt sind.

Edictwidrige Forderungen. Klagen. Zahlung. Rückforderung.

§. 26. Die Forderungen der zweiten Classe, in so weit sie die bestimmte Summe überschreiten, und alle Forderungen der dritten Classe sollen weder durch Klagen noch durch Einreden geltend gemacht werden können, und zwar so wenig gegen den Schuldner selbst, sei es im Universitäts-Gerichte oder vor seiner künftigen Obrigkeit, als gegen dessen Ältern oder Vormünder.

Wenn eine edictwidrige Schuld bezahlt ist, so findet die Zurückforderung des Gezahlten nicht Statt.

Wenn Jemand Forderungen hat, welche theils edictmäßig theils edictwidrig sind, so kann er eine abschlägliche, ohne weitere Bestimmung des Schuldners geleistete Zahlung zuerst auf die edictwidrige Forderung abrechnen.

Entsagung. Minderjährigkeit.

§. 27. Alle von den Schuldnern gegen die Bestimmung dieses Edicts ertheilte eidliche Zahlungs-Versprechungen oder eidliche Entsagungen der Rechtswohlthaten sind nichtig, und sollen diejenigen, welche dergleichen gesetzwidrige eidliche Versicherungen veranlassen, in eine Strafe von 50 Rthlr. genommen oder gar aus Göttingen weggewiesen werden.

Wider edictmäßige Schulden ist die Einrede der Minderjährigkeit unzulässig.

Credit der Aufwärter.

§. 28. Da vielfältig vorgekommen, daß den Aufwärtern und Aufwärterinnen auf ihren Credit Waaren für Studirende gegeben worden: so wird hiemit allen Einwohnern in Göttingen bei Strafe von 10 Rthlr. untersagt, den Aufwärtern oder Aufwärterinnen über die Summe von 2 Rthlr. zu creditiren. Auch findet wegen eines höhern Betrages keine Klage Statt.

Verleitung zum Ankauf u. s. w.

§. 29. Diejenigen Einwohner zu Göttingen, welche Studirende zum Ankaufe entbehrlicher Dinge und zu sonstigem nachtheiligen Verkehr durch den Borg verleiten, oder die sich von dem leichtsinnigen Aufwande der Studirenden nähren und dazu Vorschub thun, sind bei Unserm Ministerio namhaft anzuzeigen, und sollen nach Befinden der Umstände aus der Stadt gewiesen werden.

Anbieten auf Zimmern.

§. 30. Wenn christliche oder jüdische Handelsleute, um Waaren, Lotterie-Loose oder sonstige Dienste anzubieten, ungerufen zu einem Studirenden auf's Zimmer gehen: so sind sie in eine Strafe von 5 Rthlr. zum Besten der Denuncianten zu nehmen.

§. 31. Das in den beiden vorhergehenden Paragraphen Bestimmte ist auch in Ansehung der in der Nachbarschaft von Göttingen sich aufhaltenden Personen anzuwenden, die in allen ihren Verhandlungen mit den daselbst Studirenden dieser Verordnung unterworfen sein sollen.

Gerichtliches Verfahren.

§. 32. Da die Befolgung dieses Edicts keine processualische Weitläuftigkeit erfordert, so verordnen Wir: daß solche so viel nur immer möglich dabei vermieden

Digitized by Google

werden soll. Wir befehlen demnach dem akademischen Gerichte, bei Vermeidung Unserer Ungnade, darüber in allen Fällen auf das Genaueste zu halten; mithin, wenn der Studirende sich auch nicht darauf beruft, oder demselben sogar eidlich entsagt hätte, dennoch von Amtswegen in allen Stücken nach diesem Edicte zu sprechen und dahin zu sehen, daß keine Klagen wegen Schulden, die über die vergönnten edictmäßigen Schulden contrahirt sind, oder auch nicht in der gesetzmäßigen Frist eingereicht worden, angenommen werden.

Vorladung. §. 33. Um die rechtlichen Hülfsmittel gegen säumige und muthwillige Schuldner zu beschleunigen und zu schärfen, setzen Wir hiemit fest, daß auch in Schuldsachen die Bestimmungen über die Vorladungen im §. 6. der akademischen Gesetze Statt finden.

§. 34. Zur Verminderung der Termine und Gerichtskosten ist der Studirende, der auf die erste Citation nicht persönlich erscheint, das zweite Mal gleich bei Carcer-Strafe zu citiren und, wenn das erste Ausbleiben frevelhaft sein sollte, auch dieses nach Befinden mit Carcer-Strafe zu belegen. Bleibt Jemand auf die zweite Citation ungehorsam aus, so soll er ins Gericht geholt werden.

Der Gläubiger kann sich zwar durch einen Sachführer vertreten lassen, aber es können diesem nur dann Termins-Gebühren bewilligt werden, wenn der Klaggegenstand 5 Rthlr. oder darüber beträgt.

Zahlungsfrist. Arrest. §. 35. Ferner soll den Studirenden, welche rechtmäßige Schulden zu zahlen haben, zu deren Tilgung nur eine einzige Frist gestattet und zugleich den Gläubigern erlaubt werden, den nächsten Wechsel mit Arrest zu belegen, welches auch von Gerichtswegen ohne Antrag der Gläubiger geschehen kann.

Außerdem hat jeder Studirende, welcher zur Zahlung verurtheilt worden, oder die edictmäßige Schuld gerichtlich anerkannt hat, eben dadurch weiten Stadt-Arrest.

Nach Ermessen des Gerichts kann auf engen Stadt-Arrest erkannt, jedoch muß dieses den Studirenden ausdrücklich eröffnet werden. Desgleichen ist den Gläubigern erlaubt, auf die akademischen Zeugnisse, Diplome und Pässe, so wie auf sämmtliche Effecten der Schuldner Arrest auszuwirken. Ist die Ankunft des Wechsels zu entfernt oder zu ungewiß, so wird auf des Gläubigers Verlangen zur Execution durch Verkauf der dem Schuldner zustehenden Habe, wovon jedoch die nothwendigen Bücher und Kleidungsstücke auszunehmen sind, zu schreiten sein.

Wenn jedoch daraus die Bezahlung nicht gänzlich erfolgt, so darf der Gläubiger verlangen, daß das akademische Gericht ein Vorschreiben an die Ältern oder Vormünder des Schuldners, oder nöthigenfalls an die Obrigkeit in seinem Vaterlande ergehen lasse.

Auf Antrag der Gläubiger sollen die Namen der Schuldner dem Postamte zu Göttingen mitgetheilt werden, welches Wir hiemit anweisen, die für die angezeigten Schuldner angekommenen Wechsel dem zeitigen Prorector unverzüglich bekannt zu machen. Sollte auch der Wechsel nicht an den Studirenden selbst, sondern

Digitized by Google

an einen Andern adressirt sein: so hat das akademische Gericht, auf Anrufen der Gläubiger, oder allenfalls von Amtswegen, entweder unmittelbar oder durch Ersuchungs-Schreiben dasjenige schleunigst zu verfügen, was zur Sicherheit oder Befriedigung der Crediteren gereichen kann. Falls aber Studirende in der Absicht, den Empfang von Geldern ihren Gläubigern zu verheimlichen, ihre Wechsel an andere Studirende oder sonstige Einwohner von Göttingen adressiren lassen: so sind solche Täuschungen an dem Schuldner sowohl, als dem absichtlich colludirenden Studirenden mit Carcer-Strafe, an dem colludirenden dortigen Bürger aber mit einer Geldbuße von 50 Rthlr. oder einer verhältnißmäßigen Gefängniß-Strafe zu ahnden.

Wenn ausgeklagter Schulden halber auf die Sachen eines Studirenden Arrest gelegt wird, und derselbe binnen 3 Monaten, von dem Tage an, wo ihm die Arrest-Anlegung bekannt gemacht ist, oder wenn dieses wegen der Abwesenheit nicht geschehen konnte, binnen 6 Monaten, nach seinem Abgange von Göttingen anzurechnen, die Aufhebung des Arrestes durch Befriedigung seiner Gläubiger nicht bewirkt: so können die Sachen auf Antrag der Gläuger, welche ausgeklagte Forderungen haben, meistbietend öffentlich verkauft werden, ohne daß es noch einer besondern Vorladung des Schuldners bedarf.

Von den aufgekommenen Kaufgeldern werden, so weit sie reichen, die Gläubiger befriedigt. Sollte ein Überschuß bleiben: so wird davon dem Schuldner oder dessen Ältern oder Vormündern Anzeige gemacht, und der Überschuß ein Jahr lang gerichtlich aufbewahrt, nach Ablauf dieser Zeit aber, wenn sich Niemand gemeldet, der Armen-Casse zugetheilt.

Sollte ein Schuldner die Universität verlassen, ohne die ausgeklagten oder gerichtlich anerkannten Schulden bezahlt zu haben, sie auch nach der Abreise binnen der gesetzten etwa noch laufenden Frist nicht berichtigen: so soll derselbe, sobald solches zur Anzeige kommt, am schwarzen Brette aufgefordert werden, den Betrag seiner Schulden binnen einer zu bestimmenden Frist an das akademische Gericht einzusenden, und zwar unter dem Präjudiz, daß er, wenn der Auflage keine Folge geleistet wird, öffentlich religirt, auch dies auf Antrag der Gläubiger in den gelesensten Zeitungen bekannt gemacht werden soll.

Entfernung vor der Zahlung.

§. 36. *) Wenn ein Studirender mit Hinterlassung von Schulden sich heimlich, d. h. ohne mit seinen Gläubigern gerichtlich liquidirt zu haben und mit ihnen über eine Zahlungsfrist einig geworden zu sein, entfernt hat: so sollen die Gläubiger ihre Forderungen in den ersten Tagen darauf und spätestens binnen vier Wochen der akademischen Obrigkeit anzeigen, welche sich bei den Ältern oder Vormündern oder der vaterländischen Obrigkeit des Abwesenden für die Gläubiger zu verwenden hat. Hat der Gläubiger diese Frist versäumt: so ist die akademische Obrigkeit nicht verpflichtet, sich desselben weiter anzunehmen. Findet sich der Schuldner binnen 4 Wochen von Zeit seiner

*) Vergl. Bek. vom 31. August 1835.

Entfernung, oder, wenn diese in die Ferien gefallen wäre, binnen 4 Wochen nach dem gesetzlichen Anfange der Collegien in Göttingen nicht wieder ein und hat auch seine Gläubiger nicht befriedigt: so ist er am schwarzen Brette zur Zahlung aufzufordern, und zwar unter dem Präjudiz, daß wenn er in der gesetzten Frist seine Gläubiger nicht sämmtlich befriedigt hat, dann die gemeldeten als edictmäßig befundenen Forderungen für richtig angesehen, der Schuldner mit öffentlicher, durch Bekanntmachung an die Landes-Regierung geschärfter Relegation belegt, und diese Strafe auf Antrag der Gläubiger in den gelesensten Zeitungen bekannt gemacht werden soll. — Sollten sich Sachen des abwesenden Schuldners hieselbst befinden, so werden solche nach Ablauf obiger Frist meistbietend verkauft, und das Kaufgeld wird unter die Gläubiger vertheilt. In Ansehung eines etwaigen Überschusses findet die Bestimmung am Ende des §. 35. Statt.

Schuldner, welche böslicher Weise heimlich entwichen sind, können außerdem mit Vorwissen der akademischen Obrigkeit von ihren Gläubigern verfolgt, arretirt, und die, welche den Stadt-Arrest gebrochen haben, mit Wache nach Göttingen zurückgebracht werden.

Die Universität soll Keinem, welcher mit Hinterlassung rechtmäßiger Schulden sich heimlich entfernt hat, ein Zeugniß der guten Sitten oder des Fleißes ertheilen.

Im Falle der Wegweisung.

§. 37. Studirende, welche mit dem Consilium abeundi oder der Relegation belegt, oder in Gemäßheit des §. 66. der akademischen Gesetze oder des §. 18. des Anhangs II. weggewiesen sind, müssen sofort nach der Publication ein Verzeichniß ihrer Schulden bei dem Pedellen einreichen, und zu der ihnen bekannt zu machenden Zeit zum Zwecke der Liquidation vor dem akademischen Gerichte erscheinen. Entfernen sie sich, ohne dieses gethan, oder ohne ihre Schulden vollständig angegeben zu haben: so sollen sie wie böslich Entwichene angesehen, und es soll gegen sie nach Vorschrift des §. 36. verfahren werden. Nach geschehener Liquidation ist das akademische Gericht verpflichtet, sich für die Gläubiger bei den Ältern oder Vormündern oder den Orts-Obrigkeiten der Verwiesenen wegen der Bezahlung der rechtmäßigen Forderungen zu verwenden. Erfolgt die Zahlung innerhalb der gerichtlich festgesetzten Fristen nicht, so wird gegen den Schuldner nach Maßgabe des §. 35. am Schlusse verfahren.

Betrügliches Schuldenmachen.

§. 38. Da diejenigen Studirenden, welche Schulden halber von einer andern Universität sich entfernt haben, und in Göttingen auf Unkosten der Bürger zu leben anfangen; ferner solche, die unter betrüglichen Vorspiegelungen den Einwohnern Waaren abzulocken suchen; endlich diejenigen, die ein oder mehrere halbe Jahre ihre Wechsel verheimlichen, und dieselben, ohne ihre Gläubiger zu befriedigen, durchbringen, die ernstlichste Aufmerksamkeit und Ahndung verdienen: so setzen Wir hiemit Folgendes fest.

§. 39. Wenn es bekannt wird, daß Studirende anderswo Schulden halber entwichen sind: so haben deren Gläubiger das

Digitized by Google

Recht, sie so lange auf den Carcer setzen zu lassen, bis sie die in Göttingen rechtmäßig contrahirten Schulden bezahlt haben.

§. 40. Wenn Jemand sich durch betrügerische Künste Credit selbst über die edictmäßigen Summen verschafft, oder seine Gläubiger durch betrügliche Vorspiegelungen oder Drohungen von dem Einklagen ihrer gesetzmäßigen Forderungen abgehalten haben sollte: so darf ein solcher zum Schaden des hintergangenen Gläubigers sich nicht auf dieses Credit-Edict berufen, oder selbiges zu seinem Besten angewendet werden. Sowohl solche Schuldner, als diejenigen, welche ihre Wechsel verschleudern, ohne irgend einen ihrer rechtmäßigen Gläubiger zu befriedigen, besonders ohne ihre eingeklagten Schulden zu bezahlen, desgleichen die, welche von ihren Commilitonen Geld zur Ablieferung an deren Gläubiger empfangen, aber nicht abgeliefert haben, sollen, wenn die Gläubiger es verlangen, sogleich auf den Carcer gesetzt, und ihre Handlungsweise soll von Obrigkeitswegen den Ältern oder Vormündern gemeldet werden. Diesen ist dabei gleichzeitig zu eröffnen, daß ihren Söhnen und Pflegbefohlenen nur dann der fernere Aufenthalt hieselbst gestattet werden könne, wenn sie die vorhandenen edictmäßigen Schulden sofort berichtigen und auf eine völlig bündige Weise sich verpflichten, alle künftigen gesetzmäßigen Schulden ihrer Söhne und Pflegbefohlenen zu bezahlen.

Ausbleiben der Wechsel.

§. 41. Sollten Studirende, welche erweislich entweder durch die Schuld oder Nachlässigkeit ihrer Ältern oder Vormünder, oder auch durch unvermeidliche Unfälle ihre Wechsel ein oder mehrere Male nicht erhalten haben, dadurch gezwungen worden sein, auf Credit zu leben, so bleibt es dem Ermessen der akademischen Obrigkeit überlassen, ob und in wiefern dieses Credit-Edict anzuwenden ist.

Moderation der Rechnungen.

§. 42. Wenn Studirende oder deren Ältern und Vormünder glauben, daß die Rechnungen ihrer Gläubiger zu hoch seien: so können sie dieselben entweder von dem akademischen Gerichte, oder unter dessen Anordnung von erfahrnen und zuverlässigen Mitgliedern der Bürgerschaft ermäßigen lassen, und sollen die Gläubiger mit der einen oder der andern Schätzung zufrieden sein.

Einsendung der Wechsel.

§. 43. Aus Wohlmeinung gegen Ältern und Vormünder, die ihre Kinder und Pflegbefohlenen nach Unserer Universität zu Göttingen senden, machen Wir hiemit bekannt, daß sie wohl thun werden, die abzusendenden vierteljährlichen Wechsel ungleich, und um Ostern und Michaelis, wo der Studirende die stärksten nothwendigen Ausgaben zu bestreiten hat, größer als um Johannis und Weihnachten einzusenden.

Graduirte. Verheirathete.

§. 44. Die Bestimmungen dieses Credit-Edicts sind so wenig auf Graduirte, vom Tage der Promotion an, als auf solche verheirathete Studirende anwendbar, welche in Göttingen einen Familien-Haushalt führen.

Regreß gegen das Gericht.

§. 45. Sollte sich der Fall zutragen, daß durch die zu erweisende Nachlässigkeit des akademischen Gerichts in Nichtbefolgung der in diesem Edicte enthaltenen Vorschriften ein Schuldner nicht nach Maßgabe dieser Verordnung zur

Digitized by Google

Bezahlung der für rechtmäßig erkannten Forderungen angehalten würde, und dem Gläubiger daraus ein Verlust an seiner Forderung entstände: so wird dem Gläubiger hiemit verstattet, seinen Regreß gegen die sämmtlichen Mitglieder, die zur Zeit der begangenen Nachlässigkeit das akademische Gericht ausmachten, nehmen zu können, und werden nur diejenigen Mitglieder, die erweislich keine Schuld an der begangenen Nachlässigkeit gehabt, von der Bezahlung ihres Antheils am Ersatze frei zu sprechen sein.

§. 46. Diejenigen Schulden, welche noch vor der Publication des gegenwärtigen Credit-Edicts contrahirt worden, sollen nach dem alten Credit-Edicte beurtheilt werden.

Wir befehlen allen Unsern Gerichten, namentlich aber der Göttingenschen Universitäts- und Stadt-Obrigkeit, sich nach dieser Unserer Verordnung schuldigst genau zu achten; und soll dieselbe nicht nur den neu zu publicirenden akademischen Gesetzen hinzugefügt, sondern auch besonders durch den Druck und öffentlichen Anschlag bekannt gemacht, und überall, wo es zu besserer Wissenschaft nöthig ist, vertheilt werden.

Hannover, den 14ten April 1830.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Meding. Stralenheim.

Webemeyer.

Bekanntmachung des K. Universitäts-Gerichts zu Göttingen, das Credit-Edict für die dasige Universität betr., vom 31sten August 1835. (III. 74.)

Dem neuen Ausdrucke der Gesetze für die Studirenden auf der hiesigen Universität, welcher in Folge des Bundestags-Beschlusses vom 13ten November v. J. unterm 15ten April verfügt worden ist, findet sich auch das Credit-Edict für die Universität wiederum beigefügt. Dasselbe ist im Wesentlichen ein wörtlicher Abdruck des Credit-Edicts vom 14ten April 1830 und weicht von dem letztern, wenige, nicht erhebliche Änderungen in der Redaction abgerechnet, nur in den nachbemerkten Puncten ab:

1) Im §. 2. sind den Forderungen der Ärzte und Wundärzte, bei welchen ein hinsichtlich der Summe unbestimmter Credit Statt findet, die Forderungen der Krankenwärter hinzugesetzt worden.

2) Im §. 3. ist in Ansehung der Forderungen, bei welchen eine Beschränkung des Credits eintritt, in Folge des Münzgesetzes vom 8ten April v. J. für die Summen, statt der bisherigen Conventions-Münze, die jetzige Landes-Silber-Münze — Courant — als die Münzsorte bestimmt worden.

Digitized by Google

3) Im §. 12. sind die Credit-Summen für kleine Auslagen im Hause

von 5 Rthlr. für Milch, Bier und Frühstück,
von 8 » » Abendessen und
von 5 » » Bäckerwaaren

in den gemeinschaftlichen Satz von 18 Rthlr. zusammengezogen worden.

4) Die Schlußbestimmung des §. 12., wodurch für Lieferung von sonstigen Lebensbedürfnissen ein Credit von 6 Rthlr. gestattet wird, ist auf unentbehrliche Dienstleistungen ausgedehnt worden.

5) Der §. 36. hat eine zusätzliche Bestimmung dahin erhalten, daß die bei Entfernung der Schuldner von der Universität von der academischen Obrigkeit nach jenem §. zu verfügende öffentliche Ladung des Schuldners in dem Falle, daß die Gläubiger ihre Forderungen auf dem gewöhnlichen Proceßwege verfolgen, nicht eher erlassen werden kann, als bis sich ergiebt, daß der eingeschlagene Rechtsweg fruchtlos gewesen ist.

Wenn gleich nun durch Affigirung des neu abgedruckten Credit-Edicts am schwarzen Brette und durch die daneben verfügte Austheilung desselben die obigen Bestimmungen bereits zur Kenntniß des Publicums gekommen sind, so ist es doch nicht für überflüssig erachtet worden, auf dieselben hiedurch noch besonders aufmerksam zu machen.

Verordnung, das Verbot des Studirens auf der Universität Bern betr. (I. 215.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. In Folge eines von Seiten der deutschen Bundes-Versammlung zu Frankfurt am Main in der 33sten diesjährigen Sitzung am 11ten September d. J. behuf Verhinderung des Besuchs der Universität Bern gefaßten Beschlusses wird allen Unseren Unterthanen bis auf Weiteres hiemit untersagt, auf der Universität Bern zu studiren, und sollen diejenigen, welche diesem Verbote entgegen handeln, innerhalb Unseres Königreichs Hannover weder in einem öffentlichen Amte angestellt, noch zur Ausübung einer juristischen, ärztlichen oder wundärztlichen Praxis, noch zur Candidatur des Predigtamts zugelassen werden.

Wir befehlen Allen, welche es angeht, Vorstehendes zur Nachachtung sich dienen zu lassen.

Hannover, den 8ten November 1834.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Vollmacht.

Adolphus.

Alten.

Digitized by Google

Des K. Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Bekanntmachung, betr. das Verbot für sämmtliche Hannoveraner in Leipzig zu studiren, vom 26sten März 1838. (I. 99.)

Seine Majestät der König haben aus Allerhöchst-Ihrem Cabinet dem unterzeichneten Ministerio zu erkennen gegeben:

daß Allerhöchst-Dieselben sich veranlaßt finden, sämmtlichen Hannoveranern zu verbieten, in Leipzig zu studiren, und alle diejenigen Hannoveraner, welche sich zu diesem Zwecke daselbst befinden möchten, von dieser Universität abzuberufen, mit der Aufgabe, diesen Allerhöchsten Befehl unverzüglich zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Indem solches hiemit geschieht, werden alle diejenigen, welche dieser Allerhöchste Befehl angeht, aufgefordert, demselben die pflichtschuldige Folge zu leisten und dadurch diejenigen Nachtheile von sich abzuwenden, welche die Nichtbeachtung desselben für sie herbeiführen würde.

Die Directoren der Gymnasien und höheren Lehranstalten werden angewiesen, die Abiturienten von dem Inhalte dieser Bekanntmachung unverzüglich in Kenntniß zu setzen, damit dieselben zeitig ihre hiernach zu treffenden Maaßregeln ergreifen können.

Des K. Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Bekanntmachung, betr. das Verbot für die hiesigen Landes-Unterthanen die Universität Tübingen zu besuchen, vom den 30sten März 1839. (I. 103.)

Seine Majestät der König haben aus Allerhöchst-Ihrem Cabinet dem unterzeichneten Ministerio zu erkennen gegeben:

daß Allerhöchst-Dieselben Sich veranlaßt finden, bis auf weitere Verfügung den hiesigen Landes-Unterthanen den Besuch der Universität Tübingen zu untersagen,

mit der Aufgabe, diesen Allerhöchsten Befehl zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Indem solches hiemit geschieht, werden alle Diejenigen, welche dieser Allerhöchste Befehl angeht, aufgefordert, demselben die pflichtschuldige Folge zu leisten, und dadurch diejenigen Nachtheile von sich abzuwenden, welche die Nichtbeachtung desselben für sie herbeiführen würde.

Die Directoren der Gymnasien und höheren Lehr-Anstalten werden angewiesen, die Abiturienten von dem Inhalte dieser Bekanntmachung unverzüglich in Kenntniß zu setzen, damit dieselben zeitig ihre hiernach zu treffenden Maaßregeln ergreifen können.

Digitized by Google

Publication des Bundestags-Beschlusses vom 13ten November 1834, betr. gemeinsame Maaßregeln hinsichtlich der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands. (I. 285.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Die deutsche Bundes-Versammlung zu Frankfurt am Main hat in der 39sten diesjährigen Sitzung am 13ten November den nachfolgenden, gemeinsame Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands bezielenden Beschluß gefaßt:

Artikel I. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatriculation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatriculation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen des Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatriculation mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatriculirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatriculation angesetzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Artikel II. Ein Studirender, welcher um die Immatriculation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) wenn er das academische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden.

Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundes-Versammlung, in Kenntniß setzen.

2) wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens;

3) wenn er die academischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht Statt finden;

4) jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder

Digitized by Google

vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Ältern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

Diese Zeugnisse sind von der Immatriculations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Artikel III. In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sei oder nicht.

Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatriculation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Recurs an die Oberbehörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatriculation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatriculations-Commission, vorerst ohne Immatriculation auf die academischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Artikel IV. Die Immatriculation ist zu verweigern:

1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. I.);

2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens angerechnet, keine Antwort oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert, (Art. II. und III.) so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

Digitized by Google

3) wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Commissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Ältern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Artikel V. Jedem Studirenden werden vor der Immatriculation die Vorschriften der §§. 3. und 4. der Bundes-Beschlusses vom 20sten September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt:

»Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde,
2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit Anderen mich vereinigen werde.

Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Übertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.«

Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatriculation Statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Artikel VI. Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen, Statt finden. Alle anderen Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Digitized by Google

Artikel VII. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder nach Befinden mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi, oder dem consilio abeundi selbst, oder bei besonders erschwerenden Umständen mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

3) Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu sein, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen nach Befinden der Umstände nach obigen Straf-Abstufungen bestraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die academischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fonds-Cassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchen-Registern ꝛc. verliehen sein möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. IV. № 3.) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden.

Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen sein, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden sein würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7) Bei allen in den academischen Gesetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Dasein von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung nähern oder entferntern Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung Statt finden kann, (№ 6. oben) wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht

Digitized by Google

glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Artikel VIII. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehältlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer academischen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden.

Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Überzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Artikel IX. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hievon benachrichtigt werden.

Artikel X. Bei allen mit academischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

Artikel XI. Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen academischen Lehrer einen sogenannte Verrufs-Erklärung direct oder indirect unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen sein, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärung vorsetzlich befördern, werden nach den Umständen mit dem consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige Statt finden, was oben Art. VII. № 6. bestimmt ist.

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen.

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seien.

Artikel XII. Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen.

Digitized by Google

Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben.

Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Artikel XIII. Die academischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizei-Sachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt der einzelnen Landesregierungen überlassen.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinar-Gegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der academischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich academischer Strafen.

Artikel XIV. Die Bestimmungen der Artikel I. bis XII. sollen auch auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehältlich einer weitern Übereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Artikel XV. Die Artikel I. bis XII. sollen auch auf andere öffentliche sowohl, als Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich soweit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt und sonach die Vorschriften des §. 2. des Bundesbeschlusses vom 20sten September 1819 insbesondere auf die Privat-Institute ausgedehnt werden.

Wir lassen diesen Beschluß nach Maßgabe des zweiten Paragraphen des Grundgesetzes Unseres Königreichs Hannover hiedurch zur öffentlichen Kunde gelangen.

Hannover, den 3ten December 1834.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Vollmacht.

Adolphus.

Alten.

K. Verordnung, die in der Stadt Hildesheim bestehende Taubstummen-Anstalt betr. (I. 167.)

Ernst August ꝛc. Nachdem die Taubstummen-Anstalt zu Hildesheim theils durch Zuschüsse aus Unserer General-Casse, theils durch milde Beiträge einen so glücklichen Fortgang gehabt hat, daß dieselbe jetzt durch Veränderungen in ihrer bisherigen Einrichtung,

Digitized by Google

wenn auch nicht sofort sämmtlichen, doch den meisten bildungsfähigen Taubstummen des Landes Erziehung und Unterricht wird gewähren können, wenn denselben, da sie aus öffentlichen Mitteln nicht sämmtlich unterhalten werden können, die ihnen vielseitig bewährte mildthätige Theilnahme sich ferner zuwendet, und dann unter diesen Umständen rathsam befunden ist, über die allgemeinen rechtlichen Verhältnisse dieser Anstalt das Erforderliche zu erklären und zu bestimmen; so verordnen Wir hiemit:

§. 1. Die Taubstummen-Anstalt in der Stadt Hildesheim gehört zu den öffentlichen Anstalten des Landes und genießt die Rechte einer Anstalt, welche frommen Zwecken gewidmet ist.

§. 2. Die Anstalt wird in allen ihren Verhältnissen durch eine besondere Behörde, die Commission der Taubstummen-Anstalt, vertreten, welche aus wenigstens drei Mitgliedern besteht, deren Amt ein Ehrenamt ist.

§. 3. Die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Commission der Taubstummen-Anstalt ist Unsere Landdrostei in Hildesheim.

§. 4. Die bei der Taubstummen-Anstalt von Unserem Minister des Innern angestellten Lehrer gehören zu den öffentlichen Dienern.

§. 5. Der ordentliche Gerichtsstand der genannten Anstalt, wie der bei derselben angestellten Lehrer ist vor dem Stadtgerichte zu Hildesheim.

§. 6. Über die jetzige Einrichtung der Taubstummen-Anstalt soll das Nöthige durch ein besonderes Regulativ von Unserem Minister des Innern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Diese Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung einzurücken.

Hannover, den 9ten Julius 1839.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

Bekanntmachung des K. Ministerii des Innern, betreffend das Regulativ über die äußere Einrichtung der Taubstummen-Anstalt zu Hildesheim, vom 19ten August 1839. (I. 173.)

In Gemäßheit des §. 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 9ten Julius d. J., die in der Stadt Hildesheim bestehende Taubstummen-Anstalt betreffend, wird in der Anlage das Regulativ über die jetzige äußere Einrichtung dieser Anstalt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es haben alle diejenigen, welche taubstumme Kinder der Anstalt übergeben wollen, die im Regulative enthaltenen Vorschriften pünctlich zu befolgen, auch die Pfarrer, Physici und sonstigen Ärzte die vermöge des §. 10. im Regulative erforderlichen Zeugnisse auf eine, ihrem Zwecke entsprechende, möglichst vollständige Weise in vorkommenden Fällen abzugeben. Die Obrigkeiten

Digitized by Google

aber werden, unter Hinweisung auf die §§. 9. 10. des Regulativs, insonderheit angewiesen, der Gesuche um Aufnahme taubstummer Kinder sich anzunehmen, die desfallsigen Anträge mit den erforderlichen Bescheinigungen an die Commission der Taubstummen-Anstalt gelangen zu lassen, für die pünctliche Einsendung der Unterhaltungskosten taubstummer Kinder Sorge zu tragen und den Requisitionen der Commission der Taubstummen-Anstalt in Betreff Aufnahme, Einziehung und Einsendung der Unterhaltungskosten, Entlassung taubstummer Kinder u. s. w. Genüge zu leisten. Dabei werden die Obrigkeiten gern dahin wirken, daß in Fällen, wo die Kosten des Unterrichts und Unterhalts bei der Taubstummen-Anstalt aus dem Vermögen der Betheiligten überall nicht, oder nicht vollständig für die vorgeschriebene Unterrichtszeit erfolgen können, solche auf andere Weise thunlichst beschafft werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Regulativ
über
die äußere Einrichtung der Taubstummen-Anstalt in Hildesheim.

Bestandtheile der Anstalt.

§. 1. Die Taubstummen-Anstalt in der Stadt Hildesheim besteht aus einem Erziehungs-Institute und einer Schule für taubstumme Knaben und Mädchen aller Confessionen.

Direction der Anstalt.

§. 2. Der erste Lehrer der Anstalt ist zugleich Director des Instituts und der Schule. Die ganze Anstalt wird unmittelbar von der Commission der Taubstummen-Anstalt geleitet und beaufsichtigt.

Unterschied zwischen Institut und Schule.

§. 3. Das Institut bildet eine eigentliche Erziehungs-Anstalt, in welcher die Zöglinge auch Wohnung, Pflege, Kost und Kleidung empfangen.

Die neben dem Institute bestehende Schule verhält sich im Allgemeinen wie andere Elementar-Schulen, und gewährt sowohl denjenigen Taubstummen Unterricht, welche sich im Institute befinden, — Zöglinge — als solchen, welche außerhalb desselben in der Stadt entweder bei dem Director des Instituts, oder bei Familien in Aufsicht und Pflege gegeben sind, oder im Hause ihrer Angehörigen zubringen, — Schüler. —

Aufnahme von Zöglingen.

§. 4. In das Institut werden so viele Zöglinge, als der Raum gestattet, vorzugsweise aber solche Taubstumme aufgenommen, welche entweder wegen ausgezeichneter Anlagen vorzügliche Leistungen versprechen, oder nach ihren sonstigen persönlichen Verhältnissen einer besondern Erziehung bedürfen.

Im Übrigen ist die Wahl zwischen Institut und Schule nicht beschränkt.

Digitized by Google

Unterbringen der Schüler.

§. 5. Das Unterbringen der Schüler (§. 3.) beim Director des Instituts oder in Familien der Stadt wird nach Maßgabe der Familien- und Vermögens-Verhältnisse der Schüler von Seiten der Anstalt durch die Commission der Taubstummen-Anstalt (§. 2.) besorgt, welche die desfallsigen Contracte abschließt, und dabei übrigens die Billigung verdienenden besonderen Wünsche der Angehörigen und Pfleger möglichst berücksichtigt.

Versetzung von Zöglingen und Schülern.

§. 6. Unter höherer Genehmigung kann die Commission der Taubstummen-Anstalt verfügen, daß Zöglinge aus dem Institute bei Familien der Stadt untergebracht, oder Schüler in das Institut aufgenommen werden.

Unterhaltungskosten der Zöglinge und Schüler.

§. 7. Die Kosten des Unterhalts sowohl der Zöglinge als der Schüler erfolgen nur ausnahmsweise aus den Mitteln der Anstalt.

Bei dem Institute wie bei der Schule sind gegenwärtig nur aus öffentlichen Mitteln Freistellen gestiftet, welche bald zu voll, bald getheilt von dem unterzeichneten Ministerio verliehen werden.

Die Kosten des Unterrichts und Unterhalts, außer den zu beschaffenden Aussteuern (§. 9.), betragen zur Zeit jährlich: für Zöglinge (§. 3.) ohne Freistelle 52 Thaler, für Schüler (§. 3.) ohne Freistelle mindestens 40 Thaler für einen Knaben und 35 Thaler für ein Mädchen.

Der Zuschuß für Zöglinge und Schüler mit getheilter Freistelle beträgt so viel als nöthig ist, um den vollen Betrag der Unterhaltungskosten eines Zöglings oder Schülers ohne Freistelle zu ergänzen.

Aufnahme-Zeit.

§. 8. Die Aufnahme in das Institut, so wie die Zulassung zur Schule geschieht alljährlich, aber nur ein Mal, nämlich in der ersten Woche nach Ostern.

Aufnahme-Bedingungen.

§. 9. Es werden nur solche Zöglinge und Schüler auf- und angenommen, welche taub und in Folge davon stumm, über 7 und unter 14 Jahre alt, körperlich gesund und bildungsfähig sind.

In Ansehung des Alters können jedoch, unter besonderen Umständen, Ausnahmen Statt finden.

Die Unterrichtszeit dauert in der Regel sechs Jahre, und daher werden auf kürzere Zeit regelmäßig keine Zöglinge und Schüler angenommen.

Die Unterhaltskosten sowohl der Zöglinge als der Schüler (§. 7.) werden in halbjährigen Theilen vorausbezahlt, durch die Obrigkeiten an die Commission der Taubstummen-Anstalt kostenfrei eingesandt und in Säumnißfällen auf administrativem Wege eingezogen.

Jeder Zögling und Schüler, mit oder ohne Freistelle, muß eine Aussteuer von Kleidung und Leibwäsche, wie solche im beiliegenden Verzeichnisse angegeben ist, bei seiner Aufnahme mitbringen und außerdem zu seiner ersten Communion (§. 11.) nochmals besonders ausgestattet werden. Die etwa fehlenden oder unbrauchbaren

Digitized by Google

Stücke dieser Aussteuern werden auf Kosten derer ergänzt, welche die Unterhaltskosten des Zöglings oder Schülers bestreiten.

Diese, wie die Angehörigen des Zöglings oder in Pflege gegebenen Schülers (§. 3.) haben aller unmittelbaren einseitigen Einwirkung auf dessen Person und Erziehung während der vorhin bestimmten Unterrichtsdauer sich zu enthalten, vielmehr wegen ihrer desfallsigen Absichten und Wünsche mit dem Director der Anstalt sich zu benehmen und insbesondere ohne dessen, unter Vorwissen der Commission der Taubstummen-Anstalt, erfolgende Erlaubniß nicht zu veranlassen, daß der Zögling oder Schüler auf Besuch sich von der Anstalt entferne. Außer der Ferienzeit vom 1sten Sonntage vor bis 1sten Sonntage nach Ostern und vom 2ten Sonntage vor Michaelis bis 1sten October finden dergleichen Entfernungen ohne besonders dringende Gründe überall nicht Statt.

Aufnahme-Gesuche. §. 10. Alle Gesuche um Aufnahme in's Institut oder um Zulassung zur Schule, mit oder ohne Bitte um eine volle oder getheilte Freistelle (§. 7.), — Aufnahme-Gesuche — sind durch Vermittelung der Obrigkeiten bei der Commission der Taubstummen-Anstalt einzubringen, welche dieselben, falls darin zugleich Freistellen erbeten werden, nach vorgängiger Verhandlung mit der betreffenden K. Landdrostei, an das unterzeichnete Ministerium zur weitern Verfügung befördert.

Jedes Aufnahme-Gesuch, wenn solches für die nächste Aufnahme-Zeit (§. 8.) Folge haben soll, muß

I. zwischen Ostern und Weihnachten eingebracht und

II. mit folgenden Bescheinigungen hinsichtlich des Aufzunehmenden begleitet sein:

A. Pfarramtliches Zeugniß über

1) den Geburtsort, das Alter, den Vor- und Zunamen,
2) die geistigen Anlagen, die Gemüthsart und etwaigen besonderen Neigungen,
3) die bisherige häusliche Behandlung und Erziehung, den etwa angewandten Unterricht und dessen Erfolge;

B. Obrigkeitliches Zeugniß über

1) die Familien- und Vermögens-Verhältnisse,
2) die Kunde von etwaigen Vergehungen,
3) die Sicherheit, daß die Unterhaltskosten (§§. 7. 9.) für die ganze vorgeschriebene Unterrichtsdauer und pünctlich (§. 9.) erfolgen werden,
4) die nach persönlichen und örtlichen Verhältnissen wahrscheinlichste Weise, sich nach Entlassung aus der Anstalt am sichersten zu ernähren;

C. Ärztliches Zeugniß über

1) das Taub- und Stummsein,

Digitized by Google

2) die frühere und jetzige Beschaffenheit der Taubheit, (ob namentlich eine Spur von Gehör stets oder periodisch noch vorhanden ist und war?)
3) die Ursache der Taubheit, (ob sie angeboren, durch körperliche Krankheiten, psychische Eindrücke, z. B. Schreck, durch örtliche oder allgemeine Verletzungen ꝛc., und welche, entstanden ist?)
4) das Lebensalter, in welchem die Taubheit zuerst bemerkt worden,
5) die dagegen etwa schon angewandten Mittel;
ferner
6) den Gesundheitszustand sowohl des Aufzunehmenden, als der Ältern, Geschwister und, wenn thunlich, der Großältern und nächsten Verwandten väterlicher und mütterlicher Seite;
endlich
7) die Bildungsfähigkeit (insbesondere also die Fassungs-, Urtheils- und Gedächtnißkräfte, die Abwesenheit von Stumpfsinn und ähnlichen Zuständen).

Da diese Zeugnisse vor allem die Aufnahme-Bedingungen (§. 9.) bescheinigen, zugleich aber die Umstände an die Hand geben sollen, welche theils für die zu versuchende Heilung der Taubheit, theils dafür von Wichtigkeit sind, daß Erziehung und Unterricht der Zöglinge und Schüler leichter und sicherer geleitet, insbesondere bei der Wahl der Pflege-Ältern (§. 5.) eine solche Familie ausersehen werde, in welcher der Aufzunehmende die beste Gelegenheit findet, neben dem Schulunterrichte nach seinen Anlagen, Neigungen und denjenigen Verhältnissen beschäftigt zu werden, in welchen er künftig wahrscheinlicherweise leben und seinen Unterhalt suchen wird, so müssen die vorerwähnten Zeugnisse, wenn sie genügen sollen, ihre Aufgaben möglichst vollständig behandeln und nöthigenfalls theils nach eigends angestellten Beobachtungen und Prüfungen, theils nach besonders eingezogenen Nachrichten und Erkundigungen erst ausgestellt werden.

Entlassung der Zöglinge und Schüler.

§. 11. Die Zöglinge und Schüler werden am Schlusse der ordnungsmäßigen Unterrichtsdauer (§. 9.), nach bestandener Prüfung, durch Geistliche ihrer Confession zur ersten Communion geführt und sodann von der Anstalt entlassen.

In der Regel erfolgt die Communion in der ersten Woche vor Ostern, und die Entlassung in der nämlichen und nächstfolgenden Woche, beides an Tagen, welche zeitig vorher den Angehörigen oder Pflegern der zu entlassenden Zöglinge und Schüler, oder den Obrigkeiten derselben vom Director des Instituts angezeigt werden. Sind dieselben an dem bestimmten Tage und spätestens bis zum 2ten Sonntage nach Ostern der Anstalt nicht abgenommen, so steht es der Commission der Taubstummen-Anstalt frei, sie ohne Weiteres, auf Kosten ihrer Angehörigen oder Pfleger, unter sicherer Begleitung in ihre Heimath zu schicken.

Die Angehörigen und Pfleger können regelmäßig nicht verlangen, daß Zöglinge oder Schüler vor Ablauf der ordentlichen Unterrichtsdauer (§. 9.) von der Anstalt entlassen werden.

Digitized by Google

Die einmal erfolgte Aufnahme giebt aber kein Recht, daß der Zögling oder Schüler während der gedachten Unterrichtsdauer an der Anstalt verbleibe. Die Commission der Taubstummen-Anstalt ist vielmehr befugt, auf vorgängige höhere Genehmigung, die Entlassung von Zöglingen und Schülern auch vor der ordentlichen Zeit aus besonderen Gründen zu verfügen. Dies geschieht namentlich im Falle einer sich ausweisenden Bildungs-Unfähigkeit des recipirten Kindes. Mit einer solchen Entlassung endigt der Genuß einer etwa verliehenen Freistelle von selbst.

Kleidungs-Verzeichniß
für
die Zöglinge und Schüler der Taubstummen-Anstalt.

I. Für Knaben.

1) Ein Tuchrock von städtischem Schnitte für Sonn- und Festtage.
2) Eine Tuchjacke, oder ein Kittel für die Wochentage.
3) Zwei Tuchhosen (Beinkleider).
4) Zwei Westen.
5) Mindestens 4 gute Hemden.
6) Vier Paar Strümpfe.
7) Zwei Paar Schuhe oder Stiefel.
8) Zwei Halstücher.
9) Drei Taschentücher.
10) Eine Mütze (Kappe).

II. Für Mädchen.

1) Drei Kleider (1 Sonntags-, 2 Wochenkleider).
2) Drei Schürzen.
3) Drei Halstücher.
4) Mindestens 4 Hemden.
5) Vier Paar Strümpfe.
6) Zwei Paar Schuhe.
7) Drei Taschentücher.
8) Zwei Unterröcke mit Brusttüchern (Leibchen).
9) Zwei Nachtmützen.
10) Zwei Nachttücher.
11) Zwei Nachtjacken (wo thunlich).

Digitized by Google

Abtheilung IV.

Militair-Sachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Abtheilung IV.

Militair-Sachen.

Gültigkeit der Militair-Gesetze in den Dörfern Laubach, Mollenfelde und Pohle. Ges. v. 17. Juli 1834. Bd. III. pag. 19. — Wegen der Militair-Gerichte und der Militair-Rechtspflege. Vergl. Publication der Ver. v. 30. Juli 1821, das Gen.-Kriegs-Ger. betr., v. 21. Nov. 1821. Bd. II. pag. 250. Gen.-Ordre vom 16. Januar 1816. Bd. II. p. 289. Ver. v. 21. Oct. 1818. Bd. II. p. 424. Ver. v. 20. Juli 1821 Bd. II. p. 436. Gen.-Ordre v. 7. Juni 1817. Bd. II. p. 701. Gen.-Ordre v. 11. Nov. 1815. Bd. II. p. 771. Gen.-Ordre v. 1. Mai 1819. Bd. II. p. 777. — Befugnisse und Verpflichtungen der Ämter in Militairsachen. Amts-O. v. 18. April 1823. §§. 2.-18. 41. 64. 69. Bd. II. p. 198. — Befugnisse und Verpflichtungen der Landdrosteien in Militairsachen. Ver. v. 18. April 1823. §. 18. Bd. III. p. 788. — Berichte in Militairsachen. Ausschr. der L. D. zu Stade v. 27. Dec. 1823. Bd. III. p. 806. — Aufhebung der Kriegs-Canzlei. Ver. v. 5. und 21. Juli 1831. Bd. III. p. 774. — Militair-Angelegenheiten in der Grafschaft Bentheim. Ver. v. 18. April 1823. §. 71. fl. Bd. III. p. 106 — Desgl. im Herzogthum Aremberg. Ver. v. 9. Mai 1826. §. 70. fl. Bd. III. p. 121. — Stempelfreiheit in Militair-Angelegenheiten. Ges. vom 21. Oct. 1834. §. 7.

Erster Abschnitt.

Militairpflicht und darauf sich beziehende rechtliche Verhältnisse.

Vergl. Staats-Grundges. v. 26. Sept. 1833. §. 28. fl. Bd. III. p. 44. — Militairpflicht der in einem Vereins-Staate von einem andern angestellten Steuer-Officianten und deren Söhne. Patent v. 21. April 1835. Art. 19. Pat. v. 20. Juli 1836. Art. 19. Patent v. 19. Dec. 1837. Vertrag mit Schaumb.-Lippe. Art. 17. — Befreiung der Militairpersonen vom Mannthaler und den Häuslings-, Schutz- und Dienstgeldern. Cam.-Ausschr. vom 28. Dec. 1820. — Erfüllung der Militairpflicht durch den Dienst im Landdragoner-Corps. Regl. vom 30. Aug. 1822. §. 8. — Weggeldsfreiheit der Militairpersonen. Ges. v. 4. Dec. 1834. §. 5.

Verordnung über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienst und die dabei eintretenden rechtlichen Verhältnisse.*) (I. 81.)

Verordnung über die Verpflichtung zum Militairdienst und die dabei eintretenden Verhältnisse.

Georg der Vierte ꝛc. Nachdem Wir eine Revision der in Unserm Königreiche Hannover bislang bestandenen militairischen Verfassung für

*) Die in dieser Ver. den Prov.-Regierungen beigelegten Befugnisse stehen jetzt den Landdrosteien zu. Ver. v. 18. April 1823. §. 18. Bd. III. p. 788.

Digitized by Google

nothwendig erachtet haben, um eines Theils solche mit den Uns als Mitgliede des Deutschen Bundes obliegenden Verpflichtungen in Übereinstimmung zu bringen, andern Theils aber, um Unsern getreuen Unterthanen alle diejenigen Erleichterungen zu verschaffen, welche unbeschadet jener Verpflichtung zulässig erscheinen und mit der Würde und Sicherheit des Staats zu vereinigen stehen: so finden Wir, nach vorher gepflogener Communication mit den getreuen Ständen Unsers Königreichs, Uns veranlaßt, unter Aufhebung Unserer Landwehr-Verordnung vom 26sten November 1816, über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste und die dabei künftig eintretenden rechtlichen Verhältnisse Nachstehendes hiemit anzuordnen und festzusetzen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Aufhebung des Unterschiedes zwischen Feld- und Landwehr-Bataillonen.

Art. 1. Der bei der Infanterie zwischen den Feld- und Landwehr-Bataillonen bisher bestandene Unterschied wird aufgehoben und alle Bataillone eines jeden Regiments sollen hinfüro gleiche Rechte und gleiche Verpflichtungen haben.

Aufhebung der Annahme von Ausländern in den Dienst.

Art. 2. Die Infanterie, so wie die ganze Armee, soll, mit Ausnahme der schon im Dienst befindlichen Ausländer, künftig in der Regel lediglich aus Einländern gebildet und vollzählig erhalten werden, wobei Wir Uns jedoch vorbehalten, in das Officier-Corps nach Umständen auch verdiente Ausländer aufzunehmen.

Zugleich werden diejenigen Hannoberschen Unterthanen, welche sich eines entehrenden Verbrechens*) schuldig gemacht haben, für unwürdig erklärt in der Armee zu dienen, und Unsere Provinzial-Regierungen werden autorisirt, bei den einzustellenden Militairpflichtigen zu entscheiden, ob die von denselben begangenen Verbrechen deren Ausschließung von dem Eintritte in den Militairdienst zur Folge haben müssen, oder nicht. Nicht weniger sollen auch alle diejenigen, welche im Militair bereits gedient, jedoch eines solchen Vergehens sich schuldig gemacht haben, daß sie mit einem schimpflichen Abschiede aus demselben entlassen sind, bei keinem Corps wiederum angenommen werden.

Aufhebung der Werbung für Handgeld.

Art. 3. Eine Werbung für Handgeld soll bei der Infanterie überall nicht weiter Statt finden, vielmehr dieselbe lediglich, nach den in der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Vorschriften, durch die von den Districten zu liefernde Mannschaft completirt werden.

Zulassung der Freiwilligen.

Art. 4. Einem jeden seinem Alter und sonstigen Eigenschaften nach diensttüchtigen Einländer stehet jedoch der freiwillige Eintritt in den Militairdienst nach wie vor offen und ihm bei der Infanterie die Wahl zu, ob er es vorzieht bei der Garde, vorausgesetzt, daß selbige Mannschaftsbedürfniß hat und er dazu qualificirt ist, oder bei dem Bataillon seines Districts Dienste zu nehmen.

*) Vergl. Minist.-Reser. v. 7. März 1829. Juriſt. Zeit. 1829. H. 2. p. 129.

Alle diejenigen, welche über ihr bisheriges gutes Betragen keine vollgültigen Zeugnisse ihrer Obrigkeit beibringen können, dürfen als Freiwillige bei keinem Corps angenommen werden.

Eintheilung in Regiments- und Bataillons-Districte.

Art. 5. Die Eintheilung des Königreichs in Bataillons-Districte muß, bei der eintretenden Verminderung der Bataillone, eine Veränderung erleiden. Unser Cabinets-Ministerium hat, in Gemeinschaft mit Unserm General-Commando, die neue Eintheilung dergestalt zu verfügen, daß

a. die Garde keinen eigenen District erhält, indem solche aus dem ganzen Lande nach den von Uns unten näher zu bestimmenden Grundsätzen completirt werden soll, daß aber
b. für jedes Regiment ein eigener District und sodann wiederum in jedem Regiments-Districte für jedes Bataillon ein besonderer Bezirk angewiesen wird *).

Im Frieden wird jedes Bataillon in der Regel aus seinem Bezirke vollzählig erhalten, in Kriegszeiten hingegen kann die Ergänzung nach Maaßgabe der Umstände aus dem ganzen Regiments-Districte und bei außerordentlichen, das eine oder das andere Regiment treffenden Verlusten, selbst verhältnißmäßig aus andern Districten verfügt werden.

Die Bestimmung besonderer Compagnie-Bezirke findet nicht Statt.

II. Bestimmungen über die Militairpflichtigkeit der Unterthanen und die verschiedenen Classen der Dienstpflichtigen.

Bestimmung der Militairpflichtigkeit.

Art. 6. Militairpflichtig sind innerhalb des nachstehend bestimmten Alters alle waffenfähigen Einländer ohne Unterschied des Standes, jedoch mit Ausnahme der mediatisirten ehemaligen Reichsstände **), welche nach dem Art. 14. der Bundes-Acte für sich und ihre Familien von aller Militairpflichtigkeit befreit sind. Als Einländer ist zu betrachten

a. ein jeder, dessen Ältern zur Zeit seiner Geburt wirkliche Unterthanen in einer der zum Königreiche gehörenden Provinzen waren, und er seitdem weder durch sich selbst noch durch seine

---

*) Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, den Recrutirungs-Bezirk für das neu errichtete dritte leichte Bataillon betr., vom 9ten März 1838. (III. 60.)

Nachdem für das neu errichtete dritte leichte Bataillon ein Recrutirungs-Bezirk aus dem Verwaltungs-Bezirke der K. Berghauptmannschaft zu Clausthal, so wie der Stadt Osterode, den Ämtern Catlenburg-Lindau, Elbingerode, Gieboldehausen, Herzberg, Osterode, Scharzfels und Westerhof, der Grafschaft Hohnstein und den Gerichten Imbshausen und Oldershausen gebildet, auch für diesen Recrutirungs-District zum Districts-Commissair der Hauptmann a. D. von Hedemann zu Dorste, Amts Osterode, ernannt und von Uns beeidigt worden ist; so machen Wir solches zur Nachachtung derer, welche es angeht, hieburch bekannt.

**) Vergl. Verordnung vom 18. April 1823. Art. 17. Bd. III. p. 106. und Verordnung vom 9ten Mai 1826. Art. 8. Bd. III. p. 121.

Digitized by Google

Ältern in einem andern Staate erlaubter Weise einen wirklichen Wohnsitz erlangt hat: und

b. jeder, welcher, wenn gleich nicht im Königreiche geboren, jedoch zu der Zeit, wo er sich im dienstpflichtigen Alter befindet, durch sich selbst, oder durch seine Ältern seinen wirklichen Wohnsitz im Königreiche hat.

Insofern jedoch hierüber mit einzelnen Staaten besondere Verabredungen schon existiren, oder noch getroffen werden sollten, so ist nach diesen in Beziehung auf solche Staaten zu verfahren, so wie auch diejenigen Bestimmungen, welche hierüber auf dem Deutschen Bundestage im Allgemeinen etwa getroffen werden möchten, auch in Unsern Landen zur Vorschrift dienen müssen.

Bestimmung des militairpflichtigen Alters.

Art. 7. Das Alter, in welchem künftig für den Militairpflichtigen die Verbindlichkeit zum Eintritt in den Militairdienst unter den unten folgenden näheren Bestimmungen Statt hat, ist das zurückgelegte Zwanzigste bis zum vollendeten Sechs und Zwanzigsten Jahre; inzwischen bleibt allen jungen Männern vom vollendeten siebenzehnten Jahre an, welche die Dienstzeit zu anticipiren wünschen, unbenommen, vor dem Eintritte derselben freiwillig Dienste zu nehmen, und sollen dieselben, wenn sie die nöthigen körperlichen Kräfte besitzen, angenommen und um so viel früher aus der Dienstpflicht demnächst wieder entlassen werden.

Ausschreiben des K. Kriegs-Ministerii, betr. die zeitige Anmeldung von Seiten solcher Individuen, welche ihre Militairpflicht anticipiren wollen*), vom 11ten Februar 1832. (II. 1.)

»Da nach den bisherigen Erfahrungen diejenigen Individuen, welche die Absicht »haben, in Gemäßheit des Artikels 7. der »K. Verordnung vom 14ten Julius 1820 »über die Verpflichtung der Unterthanen »zum Militairdienste ꝛc., ihre Militairpflicht zu anticipiren, solche »hin und wieder erst kurz vor oder sogar erst in dem Einstellungs»Termine anzeigen, durch diese verspätete Anmeldung von Seiten »der Anticipanten aber die definitive Repartition der Militair»Contingente zum Nachtheile der Gesammtheit der militairpflich»tigen Landes-Unterthanen wesentlich erschwert und verzögert »wird; so sehen Wir Uns veranlaßt, zur Aufrechthaltung der Ord»nung in dem Militair-Einstellungswesen Folgendes zu bestimmen:

»Alle diejenigen Individuen, welche die Absicht haben, die »gesetzlich gestattete Anticipation der Militairpflicht für sich zu »benutzen, sollen von jetzt an gehalten sein, von dieser Absicht »zeitig und zwar spätestens vor Ablauf des dem Einstellungs»Termine vorangehenden vorletzten Monats, mithin in der »Regel vor Ablauf des Monats März (bei dem 8ten, 9ten und »10ten Regimente vor dem 15ten März) jeden Jahrs, dem »betreffenden Districts-Commissair Anzeige zu machen, widri»genfalls dieselben zu der Anticipation ihrer Militairpflicht für »das Mal nicht zugelassen, vielmehr von der Anrechnung auf »das zunächst einzustellende Contingent auszuschließen sind.

*) Wiederholt durch die Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade vom 7ten März 1832.

»Wir beauftragen die K. Landdrosteien und die sämmtlichen »Districts-Commissaire hiedurch, demgemäß zu verfahren, und soll »das gegenwärtige Ausschreiben in die zweite Abtheilung der Gesetz»sammlung aufgenommen werden.«

Die Mannschaft vor dem zurückgelegten zwanzigsten Jahre und die Mannschaft nach vollendetem sechs und zwanzigsten Jahre ist in Friedenszeiten zum Eintritt in den Militairdienst nicht pflichtig.

Zur Zeit des Krieges soll dagegen

a. auch die Mannschaft des zurückgelegten neunzehnten Jahres insofern militairpflichtig sein, daß deren Pflichtigkeit zunächst alsdann eintritt, wenn die dienstpflichtige Mannschaft vom zurückgelegten zwanzigsten bis zum vollendeten sechs und zwanzigsten Jahre nicht zureichen sollte, und

b. die noch nicht gedient habende Mannschaft vom vollendeten sechs und zwanzigsten Jahre an bis zum zurückgelegten dreißigsten Jahre, dergestalt, daß Unser Cabinets-Ministerium autorisirt wird, dieselbe in dem Falle zum wirklichen Dienste herbeizuziehen, da die gesammte, sowohl dienstpflichtige, als in die Reserve gesetzte Mannschaft vom neunzehnten bis zum sechs und zwanzigsten Jahre des betreffenden Bataillons-Districts gänzlich erschöpft sein wird.

Art. 8. Würde dagegen der außerordentliche Fall eintreten,

da zur unmittelbaren und augenblicklichen Vertheidigung des Vaterlandes schnell eine bedeutende Macht würde aufgestellt werden müssen:

so soll die schon gediente aber entlassene Mannschaft noch vier Jahre nach ihrer erfolgten Entlassung zum Eintritte in den activen Dienst in der Maaße verpflichtet sein, daß selbige dazu zunächst und vor der vorhandenen jüngern ungedienten Mannschaft einberufen werden kann.

Berechnung des militairpflichtigen Alters.

Art. 9. Der Aufruf zum Eintritt in den Militairdienst geschieht nach Jahren, das Jahr vom 1sten Januar bis zum 31sten December gerechnet, und es gehört ein jeder Militairpflichtige zu der Mannschaft desjenigen Jahrs, in welchem er am 1sten Januar das zwanzigste Jahr schon zurückgelegt hatte.

Classen der Militairpflichtigen.

Art. 10. Die militairpflichtige Mannschaft eines jeden Jahres zerfällt in folgende Classen:

1) die Classe der Dienstpflichtigen,
2) die erste Reserve,
3) die zweite Reserve,
4) die Classe der völlig Befreieten,
5) die Classe der Zurückgesetzten.

Classe der Dienstpflichtigen.

Art. 11. In die Classe der Dienstpflichtigen gehören alle diejenigen, welche vollkommen dienstüchtig sind und keine gesetzlichen Gründe haben, weshalb sie auf eine gänzliche oder vorläufige Befreiung Anspruch zu machen berechtigt sind.

Digitized by Google

Classe der ersten Reserve.

Art. 12. In die Classe der ersten Reserve sollen gesetzt werden.

1) der Bruder eines in der Armee schon im activen Dienste befindlichen, jedoch nicht als Stellvertreter oder als Officier dienenden Bruders, aber dergestalt, daß deshalb nur einem Bruder diese Vergünstigung zu Theil werden kann;

Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Aurich, enthaltend eine Declaration des Artikels 12. № 1. des Militair-Gesetzes vom 14ten Julius 1820, vom 30sten December 1820. (III. 188.)

»Nachdem über die Erklärung der im Militairgesetze vom 14ten Julius curr. Artikel 12. № 1. enthaltenen Bestimmung »eine Anfrage bei Uns eingesandt, und »darauf dem K. Cabinets-Ministerio zur »Entscheidung vorgelegt worden: so ist solche »von Hochdemselben dahin ertheilt, daß die gedachte Bestimmung »wörtlich zu verstehen, mithin nur demjenigen ein Anspruch »auf die Versetzung in die erste Reserve dadurch zugestanden sei, »dessen Bruder, unter den im Gesetze angegebenen Beschränkungen, sich persönlich bereits im Dienste befindet, nicht aber auf »diejenigen extendiret werden könne, deren Bruder sich hat vertreten lassen oder durch einen Nummerntausch vom persönlichen »Dienste sich befreiet hat.«

2) solche Arbeiter in Fabriken, Salz-, Kohlen-, Berg- und Hüttenwerken, ingleichen in Glashütten, welche eine gewisse Kunstkenntniß bereits erlangt haben, und durch Andere nicht sofort ersetzt werden können, auch zum Betriebe der Fabrik unentbehrlich sind. Selbige müssen wenigstens schon drei Jahre die nämliche Fabrik-Arbeit getrieben haben*).

Es bleibt jedoch den Regierungs-Behörden vorbehalten, in einzelnen dringenden Fällen dergleichen Arbeiter aus der ersten auch in die zweite Reserve zu setzen.

Würde solches indessen auf ganze Classen von Arbeitern sich erstrecken sollen, so kann selbiges nur mit Genehmigung Unseres Cabinets-Ministerii geschehen.

3) Postillons, insofern sie zum Postdienst unentbehrlich sind.

Es erstreckt sich diese Vergünstigung jedoch nur auf diejenigen Postillons, welche bei den Posthaltern selbst in Kost und Lohn sich befinden, auch bereits drei Jahre als Postillons gedient haben, nicht aber auf die Hülfsfuhrleute.

Auch kann diese vorläufige Befreiung nur dann Statt finden, wenn einer Poststation durch den Aufruf zum Militairdienst mehr als die Hälfte der vorhandenen Postillons entzogen wird, und für so viele, als nöthig ist, damit ihr die Hälfte bleibe. Sollten mehrere gleichzeitig zum Aufruf kommen, so entscheidet unter ihnen das Loos.

4) Jeder Seefahrer, mit Ausnahme jedoch der Küstenfahrer, welcher durch ein obrigkeitliches Attest bescheinigt, daß er fünf Jahre lang zur See gefahren**).

---

*) Vergl. Gesetz v. 19. Sept. 1836.

**) Auf 4 Jahre herabgesetzt. Vergl. Gesetz v. 29. Sept. 1834.

Digitized by Google

Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Aurich, enthaltend nähere Bestimmungen des Art. 12, № 4. und des Art. 13 № 4. der Militair-Verordnung, vom 16. December 1820. (III. 184.)

»Nachdem darüber Zweifel entstanden waren, wer nach der Bestimmung des Art. 12. № 4. der Militair-Verordnung als »Seefahrer anzusehen sei, so hat K. Cabinets-Ministerium Uns mittelst Rescripts »vom 6ten dieses Monats auf desfallsige »Anfrage zu eröffnen geruhet,

»daß nur diejenigen Individuen zu begünstigen sind, welche »sich während des vorgeschriebenen Zeitraums der Seefahrt »als ihrem Gewerbe widmen; und daß dagegen diejenigen, »welche gelegentlich eine Seereise gemacht haben, ohne daß »die Seefahrt ihr Hauptgewerbe ist, keinen Anspruch auf »die Versetzung in die Reserve machen können, wobei es »auf die Größe des Schiffs und die Entfernung der Reisen »nicht ankommt, insofern es nur nicht bloße Küstenfahrt ist.

»Da es, nach der Bestimmung des Gesetzes, zur Erlangung »der in Rede stehenden vorläufigen Befreiung vom Militairdienst »einer obrigkeitlichen Bescheinigung bedarf: so wollen Wir »die Obrigkeiten auffordern, dabei mit aller Genauigkeit zu verfahren, damit die Begünstigung keinem zu Theil werde, der »darauf nach dem Sinne des Gesetzes keinen Anspruch machen »könne.

»Gleichergestalt ist von hochgedachtem K. Cabinets-Ministerio die Bestimmung erlassen worden, daß der Art. 13. № 4. »des Militair-Gesetzes nur auf diejenigen Fälle bezogen werden »könne, wo die Wittwe Eigenthümerin des von ihr bewirthschafteten Hofes ist, nicht aber auf diejenigen, in welchen dieselbe »solchen nur gepachtet hat.

»Diese hohen Bestimmungen bringen Wir hiemit zur öffentlichen Wissenschaft.«

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Aurich an sämmtliche Obrigkeiten excl. der Magistrate zu Aurich und Esens, die von den Obrigkeiten in Militair-Angelegenheiten zu ertheilenden Bescheinigungen über fünfjährige Seefahrt betr., vom 27sten März 1832. (III. 69.)

»Da hin und wieder bemerkt worden ist, »daß die von den Obrigkeiten in Militair-Angelegenheiten ertheilten Atteste über fünfjährige Seefahrt nicht mit der erforderlichen Genauigkeit ausgestellt sind; so finden »Wir Uns veranlaßt, hiedurch darauf aufmerksam zu machen, daß die Seefahrt »während der dem Loosungsjahre vorangegangenen letzten fünf Jahre hintereinander ausgeübt »sein muß, um eine Versetzung in die erste Reserve zu begründen, und daß daher nur dann, wenn die obrigkeitlichen Bescheinigungen dies ausdrücklich bekunden, die gesetzliche Vergünstigung zugestanden werden kann.

»Die Obrigkeiten haben darnach genau sich zu achten, und »bei der Ertheilung der fraglichen Atteste zu verfahren.«

Classe der zweiten Reserve.

Art. 13. In die Classe der 2ten Reserve sollen gesetzt werden:

1) Seminaristen, welche auf Seminarien zum einländischen

Schuldienste ausgebildet werden, insofern solche vorzügliche Zeugnisse ihrer Geschicklichkeit und ihres guten Betragens beibringen.

2) Diejenigen, welche keine Väter haben und Eigenthümer eines Bauerhofes, auf welchem nach Verhältniß der zu dem Hofe gehörenden Länderei Spannwerk gehalten wird, oder einer größern Besitzung sind, oder nach der Einstellung zu deren Besitze durch Erbschaft gelangen, auch den Hof oder das Gut selbst bewirthschaften.

3) Der erwachsene Sohn eines Vaters, welcher Besitzer und Bewirthschafter eines Hofes ist, auf welchem nach Verhältniß der zu dem Hofe gehörenden Länderei Spannwerk gehalten wird, wenn der Vater — außerordentliche Fälle ausgenommen — 60 Jahre alt und außer Stande ist, seinem Hauswesen selbst vorzustehen, auch kein anderer Sohn vorhanden ist, welcher dem Hofe vorstehen und selbiger durch die Haltung eines Knechts nicht conservirt werden kann.

4) Der Sohn einer Wittwe, welcher den Hof derselben bewirthschaftet, wenn selbige außer Stande ist, die Aufsicht über denselben selbst zu führen, auch kein anderer Sohn vorhanden ist, welcher solche zu übernehmen vermag*).

Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Stade, nähere Bestimmungen über die Nummern 2 und 4 des Art. 13. der Militair-Verordnung vom 14. Julius 1820 enthaltend, vom 25. November 1820. (III. 170.)

»Da der Art. 13. № 2. der Militair-»Verordnung vom 14ten Julius 1820 in »verschiedenen vorgekommenen Fällen dahin »verstanden worden ist, daß der bloße eigen-»thümliche Besitz eines Bauerhofes oder »einer größern Besitzung, welcher von einem »Militairpflichtigen vor dessen Einstellung, »sei es durch Kauf, Erheirathung oder Erbschaft, erlangt sei, »denselben zur Versetzung in die zweite Reserve berechtige; und da »ferner die in der № 3. des gedachten Artikels — außer andern »Requisiten zur Versetzung in die zweite Reserve — auch ausdrück-»lich erforderliche Bedingung, daß der Hof des noch lebenden, »aber zur eigenen Betreibung seines Hauswesens unfähigen, »Vaters durch die Haltung eines Knechts nicht conservirt werden »könne, in der folgenden № 4. des Art. 13. in dem sonst glei-»chen Falle, worin dem militairpflichtigen Sohne einer Wittwe, »welcher den Hof derselben bewirthschaftet, unter den sonstigen »Requisiten die Versetzung in die zweite Reserve zugestanden wor-»den, nicht enthalten ist:

»So hat das K. Cabinets-Ministerium, auf desfallsige An-»fragen sich veranlaßt gefunden, hinsichtlich der Anwendung der »beiden erwähnten № 2. und 4. des Art. 13. Folgendes zu be-»stimmen, daß

»1) nur der eigenthümliche Besitz und die Bewirthschaftung »eines ererbten Hofes zur Versetzung in die zweite Reserve »berechtige, daß aber der Ankauf oder die Erheirathung eines »Hofes, selbige geschehe vor oder nach der Einstellung, dazu »keinen Anspruch gebe: und daß

»2) wenn die Wittwe eines militairpflichtigen Sohnes, die Be-»sitzerin eines Hofes ist, sich noch im Stande befinde, die

*) s. Bekanntm. der Prov.-Reg. zu Aurich v. 16. Dec. 1820. oben p. 357.

»Aufsicht zu führen und mit Hülfe eines Knechts den Hof »zu conserviren, alsdann der Zweck der, die Conservation der »Höfe beabsichtigenden, gesetzlichen Bestimmung des Art. 13. »№ 3. und 4. auch bei dem militairpflichtigen Sohne einer »Wittwe wegfalle, und demnach diese Bestimmung selbst »auch nicht in Anwendung gebracht werden könne;
»welches daher hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.«

5) Eigenthümer von Fabriken und sonstigen größeren Etablissements, welche denselben vorstehen, auch keine Väter mehr haben, von welchen die Fabrik auf sie gekommen ist.

6) Ein erwachsener Sohn einer Wittwe oder eines Vaters, oder von Großältern, wenn diese notorischer und bewiesener Maaßen außer Stande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu erwerben, insofern als selbige ihre Ernährung von ihrem Sohne oder Großsohne empfangen und dieses überzeugend bewiesen ist. Es müssen daher die Söhne ꝛc. sich auch in einer solchen Lage befinden, in welcher sie nach ihrer Einnahme und nach Bestreitung ihrer eigenen Bedürfnisse ihre Ältern oder Großältern wirklich zu ernähren im Stande sind. Geringere Unterstützungen, welche z. B. Knechte ihren Ältern zufließen lassen, sind kein hinreichender Grund zur Versetzung in die Reserve.

7) Der älteste Bruder mehrerer älternlosen kleinen Geschwister unter 18 Jahren, insofern derselbe deren wirklicher Ernährer und solches gehörig bewiesen ist.

8) Provisoren, welche einer Officin auf einer einländischen Apotheke vorstehen, insofern sie Zeugnisse ihrer Geschicklichkeit beibringen, bereits zwei Jahre in selbiger gedient haben und keine älteren Provisoren in derselben vorhanden sind.

9) Derjenige, welcher bereits einen Bruder in Unserm Kriegsdienste vor dem Feinde verloren hat, oder dessen Bruder wegen Verlusts eines Arms, einer Hand, eines Beins, des Gesichts, oder einer andern schweren, der vorstehenden gleich zu achtenden Verwundung aus dem Dienste entlassen worden, ebenfalls unter der Einschränkung, daß nur von einem Bruder diese einstweilige Befreiung deshalb in Anspruch genommen werden kann.

Dauer der vorläufigen Befreiung der in die Reserve gesetzten Individuen.

Art. 14. Die in die Reserve gesetzten Individuen verbleiben nur so lange, als der Grund existirt, in Hinsicht dessen sie in die Reserve gesetzt worden sind. Sobald derselbe wegfällt, treten sie nach ihrer Nummer in die Zahl der Dienstpflichtigen wieder ein; selbige müssen daher bei jeder jährlichen Untersuchung, so lange sie sich in den Jahren der Militairpflichtigkeit befinden, Bescheinigungen über die Fortdauer des Verhältnisses beibringen, welches deren Versetzung in die Reserve veranlaßt hat*).

Herbeiziehung der Reserve zum Dienst.

Art. 15. Die in die Reserve gesetzten Personen sind nur als vorläufig befreiet zu betrachten, so lange nämlich als die Classe der Dienstpflichtigen ihres Loosungs-Bezirks noch nicht völlig erschöpft ist. Ist aber dieses der Fall, so tritt zunächst die erste Reserve in die Dienstpflichtigkeit ein.

*) Vergl. Verordnung vom 31sten October 1823.

Classe der gänzlich Befreiten.

Art. 16. Gänzlich befreiet sind:

1) Alle dienstuntüchtigen, mit unheilbaren Fehlern behafteten Personen. Mangel an Größe ist allein kein Befreiungsgrund, sobald damit nicht die Unfähigkeit, die Waffen zu tragen und die Beschwerden des Krieges auszuhalten, verknüpft ist.

2) Alle ordinirten Geistlichen und alle unter Unserer Autorität von Unsern Collegien, wie auch von den städtischen Magistraten und sonstigen Patronatsherren wirklich angestellten Schullehrer.

3) Diejenigen im activen Staatsdienste stehenden beeidigten Officianten, welche nach ihren Verhältnissen zum Militairdienste nicht herbeigezogen werden können. — Dahin gehören

a. alle Räthe, Assessoren, Secretarien, Auditoren und wirklich angestellte Canzlisten bei sämmtlichen administrativen und Justiz-Collegien;
b. alle unter öffentlicher Autorität angestellten Casse-Bedienten bis auf die beeidigten Casseschreiber, selbige mit eingeschlossen;
c. alle obrigkeitlichen Personen, sowohl bei Unsern Ämtern bis auf die Auditoren incl., als bei den städtischen Magistraten bis zu den Auditoren incl., sofern solche wirklich angestellt und beeidigt sind;
d. alle Steuer-Officianten bis zu den Kreis-Controleurs, Kreis-Einnehmern und deren Gehülfen einschließlich;
e. alle Hof-, Forst-, Baubediente, auch sonstige Officianten, deren Verhältnisse den vorbemerkten gleich zu achten sind. Sollte in vorkommenden Fällen hierüber ein Zweifel entstehen, so hat Unser Cabinets-Ministerium darüber zu entscheiden.

4) Candidaten und Studiosen der Theologie, welche gute Zeugnisse ihrer Geschicklichkeit und ihres sittlichen Betragens beibringen, letztere jedoch nur in Friedenszeiten*).

5) Alle vormaligen Officiere, insofern solche 6 Jahre gedient oder einen Feldzug mitgemacht haben.

6) Jeder letzte noch übrig gebliebene Sohn einer Familie, wenn schon ein Sohn vor dem Feinde geblieben ist.

7) Jeder Sohn einer Familie, welche bereits 3 Söhne unter den Waffen verloren hat.

Classe der Zurückgesetzten.

Art. 17. Bis zur nächsten Untersuchung sind einstweilen zurückzusetzen,

a. alle diejenigen, welche bei der ersten Untersuchung zum Dienste noch zu schwach sind;
b. alle diejenigen, welche ohne Ältern sind und wegen ihrer langen Entfernung aus dem Königreiche und der gänzlichen Unbekanntschaft ihres Aufenthaltsorts als verschollen zu betrachten sind, auch im Königreiche kein Vermögen besitzen;
c. alle diejenigen, welche bereits im activen Militairdienste sich befinden**).

Zulassung der Reclamations-Gründe nach erfolgter Einstellung.

Art. 18. Alle Verhältnisse, welche nach den vorstehenden Artikeln 12, 13 und 16 vor der Einstellung einen Anspruch auf Versetzung in die Reserve

*) Vergl. Verordnung vom 11. Sept. 1829. §. 22. Bd. IV. p. 390.
**) Vergl. Verordnung vom 31. Oct. 1823.

Digitized by Google

oder auf Befreiung begründen, berechtigen dazu auch nach geschehener Einstellung, und zwar ohne Unterschied zwischen den freiwillig oder nach Ordnung des Looses eintretenden, jedoch nur dann, wenn diese Verhältnisse erst später entstanden sind. Die darauf gerichteten Gesuche sind nach wie vor bei Unserer Kriegs-Canzlei einzubringen und ist die letztere befugt, den Ersatz der dem neu Einzustellenden zu vergütenden kleinen Mondirung von denjenigen zu verlangen, welche auf ihr Ansuchen vor Ablauf ihrer Dienstverpflichtungszeit entlassen werden, vorausgesetzt, daß sie nach ihren Vermögensumständen dazu sich im Stande befinden.

Auch haben diejenigen, welche wegen Annahme eines Hofes (Art. 13. № 2.) um ihre Entlassung aus dem activen Dienste nachsuchen, denselben unfehlbar binnen sechs Wochen vom Tage der ihnen kund gemachten Entlassung anzunehmen, widrigenfalls sie in ihr Militairverhältniß zurücktreten.

Ausschreiben der K. Kriegs-Canzlei, den von in die Reserve versetzten und zur Stellvertretung zugelassenen Soldaten der Kriegscasse zu leistenden Schadenersatz betr., vom 17ten März 1821. (I. 87.)

»Der Art. 18. der Militair-Verordnung vom »14ten Julius 1820 bestimmt, daß die in »die Reserve versetzten oder sonst von fer»nerer Dienstpflicht befreieten Soldaten und »Unterofficiere verpflichtet sein sollen, die, »den für sie neu einzustellenden Militair»pflichtigen zu liefernde, kleine Mondirung der Kriegscasse zu »vergüten. Nicht minder schreibt der Artikel 46. dieser Verord»nung vor, daß die nach geschehener Einstellung zur Sistirung »eines Stellvertreters annoch zugelassenen Militairpflichtigen ver»bunden sein sollen, alle der Kriegscasse daraus erwachsenden »Kosten zu erstatten.

»Wir haben es nun erforderlich geachtet, genauer zu bestim»men, was nach dieser allgemein ausgelegten Verpflichtung des »Schadensersatzes, in den einzelnen Fällen der Versetzung in die »Reserve, Stellvertretung und sonstigen Befreiung aus Gründen »des 16ten Artikels der Militair-Verordnung der so begünstigte »Unterofficier oder Soldat zu erstatten haben werde, und bringen »die Grundsätze, welche hierüber in Vereinigung mit K. General»Commando und unter Genehmigung des K. Cabinets-Ministe»riums festgestellt sind, hiedurch zur Kenntniß der Districts-Com»missariate, Obrigkeiten und sämmtlichen Unterthanen.

»I. Ein jeder aus Gründen des Artikels 12, 13 und 16 »der Militair-Verordnung in die Reserve versetzte oder sonst befreite »Unterofficier und Soldat muß den Kostenbetrag der kleinen »Mondirung, wenn er nach seinen Vermögens-Umständen sich »dazu im Stande befindet, baar erlegen.

»Die Handschuhe, der Menage-Kessel und der Tornister »sind allein ausgenommen und bleiben, ohne daß der abgehende »Mann etwas dafür bezahlt, beim Regimente zurück. Hiernach »wird die zu bezahlende Entschädigungssumme nach dem jetzigen »Tarif der kleinen Mondirungsstücke in der Regel 7 Rthlr. 23 Sgr. »1 Pf. betragen.

»II. Im Falle der Stellvertretung ist der Soldat gehalten,

Digitized by Google

»a. die kleinen Modirungsstücke eben so wie der in die Reserve »versetzte zu bezahlen; ferner hat er zu vergüten

»b. die Kosten der vollen großen Mondirung, welche nach dem »jetzigen Tarif betragen *)

für einen	Garde-Jäger . .	13	Rthlr.	14	Ggr.	5 Pf.
» »	Garde-Grenadier .	14	»	3	»	5 »
» »	Soldaten des leichten Infanterie-Regiments	13	»	5	»	4 »
» »	Soldaten der Linien-Infanterie . . .	13	»	6	»	8 »

»Hiergegen verbleibt ihm die getragene Mondirung als »Eigenthum.

»c. die Kosten, welche dadurch entstehen, daß der sistirte Stell»vertreter Zwölf Monate zu seiner Ausbildung bei dem Re»gimente bleiben, mithin für die Zahl der Ausbildungs-Mo»nate, welche der Vertretene bereits gedient hat, als »außerordentlicher Dienstthuer beibehalten werden muß. »Hiernach hat der Vertretene, wenn er während seiner erst»jährigen Ausbildungszeit zur Stellvertretung zugelassen »wird, die Gage und Portionen für die Monate, in welchen »er bereits gedient und Löhnung empfangen hat, jedoch mit »Abrechnung des Exerciermonats, welcher etwa in dieser Zeit »des eigenen Dienstes mit begriffen sein sollte, zurückzube»zahlen; kommt er aber im zweiten oder einem spätern Dienst»jahre zur Stellvertretung, so sind von ihm die Unterhal»tungskosten seines Stellvertreters auf Zwölf Monate zu »vergüten.

»Diese Bestimmungen der von einem vertretenen Soldaten »zu leistenden Entschädigung erleiden jedoch eine Abänderung

»1) wenn der Stellvertreter ein schon ausgebildeter Soldat ist, »in welchem Falle der vorstehende Punct sub II. c. ganz »wegfällt; und

---

*) Bekanntmachung der K. Kriegs-Canzlei, den von Soldaten, welche zur Stellvertretung zugelassen sind, für die große Mondirung zu erlegenden Werth betr., vom 10ten Mai 1821. (I. 147.)

Da in dem Ausschreiben vom 17. März d. J. bestimmt ist, daß der Soldat, welcher zur Stellvertretung zugelassen wird, unter andern auch die Kosten der vollen großen Mondirung zu vergüten hat, und dabei zwar der jetzige Tarif derselben, jedoch nur, wie solcher nach Cassen-Münze früherhin berechnet worden, bekannt gemacht ist: so wird in Bezug auf diese Bestimmung des gedachten Ausschreibens erläuternd noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Kosten der großen Mondirung auf Conventions-Münze reducirt betragen,

für einen	Garde-Jäger	15	Rthlr.	3	Ggr.	9 Pf.
» »	Garde-Grenadier	15	»	17	»	2 »
» »	Soldaten des leichten Infanterie-Regiments	14	»	16	»	7 »
» »	Soldaten der Linien-Infanterie . .	14	»	18	»	1 »

und nach diesem Ansatze von den zur Stellvertretung zugelassenen Soldaten zu bezahlen sein werden.

Digitized by Google

»2) wenn ein Unterofficier oder Tambour zur Stellvertretung »zugelassen ist. Dieser liefert bei seinem Abgange die große »Mondirung ab, und hat daneben die Hälfte des tarif»mäßigen Werths einer Gemeinen-Mondirung zu erlegen.

»Übrigens findet bei der Stellvertretung, wie bei der Ver»setzung in die Reserve, die Entlassung nicht eher Statt, als bis »alle nach dem Vorstehenden zu leistenden Zahlungen baar er»folgt sind.

»Dieses Ausschreiben soll der ersten Abtheilung der Gesetz»sammlung inserirt werden.«

Ausschreiben der K. Kriegs-Canzlei an sämmtliche Obrigkeiten im Lande, betr. die für Militairpflichtige, in Fällen, wo sie die Kosten der kleinen Mondirung zu vergüten schuldig sind, auszustellenden Armuths-Bescheinigungen, vom 30sten Juli 1824. (II. 111.)

»Da bisher sehr häufig ein Mangel an Sorg»falt und Bestimmtheit bei Ausstellung der »obrigkeitlichen Bescheinigungen über die »Dürftigkeit solcher Militairpflichtigen wahr»genommen worden, welche nach dem Art. »18. und 95. der Militair-Verordnung vom »14ten Julius 1820 die kleine Mondirung »aus eigenen Mitteln zu vergüten schuldig »sind: so machen Wir hiedurch den sämmtlichen betreffenden »Obrigkeiten zur Pflicht, der Ausstellung jener Bescheinigungen »jederzeit die genaueste *eigene* Untersuchung der Vermögens»Umstände eines in dem fraglichen Verhältnisse sich befindenden »Militairpflichtigen vorangehen zu lassen und, daß solches gesche»hen sei, in den Bescheinigungen ausdrücklich zu bemerken, letztere »aber *nicht* in *allgemeinen* terminis abzufassen, sondern »darin jedesmal bestimmt anzuführen, ob der Militairpflichtige »*überall nicht* so viel eigenes Vermögen habe, um die kleinen »Mondirungsstücke *ganz* oder *theilweise* bezahlen zu können; »oder aber, ob derselbe nur zur Zeit, wo diese Bezahlung gefor»dert wird, noch keine eigene Mittel dazu besitze, jedoch dergleichen »künftig, auch wann und woher, zu erwarten habe?

»Dieses Ausschreiben soll in die zweite Abtheilung der Gesetz»sammlung eingerückt werden.«

III. Vorschriften bei der Aufnahme und Berichtigung der Listen, ingleichen bei der Untersuchung und Loosung *).

Jährliche Untersuchung der 20jährigen Mannschaft.

Art. 19. In einem jeden Jahre soll diejenige Mannschaft untersucht werden, welche im Laufe des vorhergegangenen Jahrs das 20ste Jahr zurückgelegt hat. Zugleich ist damit eine Revision in Ansehung derjenigen Individuen zu verbinden, welche bei den Untersuchungen der vorhergehenden Jahre in die Reserve oder einstweilen zurückgesetzt sind.

Diese Individuen bleiben jedoch in der Liste desjenigen Jahrs, zu welchem sie ursprünglich gehören, und müssen, wenn sie für dienstüchtig erklärt werden, oder die Ursache der geschehenen Versetzung in die Reserve nicht mehr fortdauert, in dem Fall, da sie nach der von ihnen gezogenen Loosungs-Nummer zum Eintritte

*) Vergl. Ausschr. des K. Cabinets-Ministerii vom 1. Aug. 1820.

Digitized by Google

in den activen Dienst verpflichtet sind, eingestellt und dagegen die, anstatt ihrer früherhin eingetretenen, mit den höchsten Loosungs-Nummern versehenen Individuen ihres Loosungsjahres und Loosungsbezirks wieder entlassen werden. Letztere bleiben jedoch pflichtig, und müssen, wenn sie nach ihrer Loosungsnummer von neuem zum Aufrufe kommen, wiederum eintreten *).

Zeit zur Aufnahme der Listen.

Art. 20. Die Aufnahme der Listen muß, wenn von Unserm Cabinets-Ministerio darunter in dem einen oder andern Jahre keine besondere Vorschriften ertheilt werden, spätestens im Anfange November des vorhergehenden Jahres geschehen, damit zwischen derselben und der nachherigen Untersuchung die nöthigen Zwischenräume beobachtet und zugleich die Entlassung der ausgehenden und die Einsetzung der wieder eintretenden Mannschaft zeitig verfügt werden kann.

Verordnung, die Verlegung der Militair-Untersuchungs- und Loosungs-Termine für einige Loosungsbezirke des 2ten Bataillons-Districts des 1sten Infanterie-Regiments in die letzte Hälfte des Monats October betr. (l. 67.)

»Georg der Vierte ꝛc. Nachdem die »Erfahrung ergeben hat, daß auf dem zum »2ten Bataillons-Districte des 1sten Infanterie-Regiments gehörenden Oberharze**) »und in einigen demselben zunächst belegenen obrigkeitlichen Bezirken der dortigen »Localität wegen die Abhaltung der Militair-Untersuchungs- und Loosungstermine zur Winterszeit »mit großen und fast unübersteiglichen Schwierigkeiten verbunden ist: so verordnen Wir zum Besten des Dienstes und der »dabei betheiligten Unterthanen hiedurch, wie folgt:

»§. 1. In den drei Loosungsbezirken des Oberharzes, »Clausthal, Zellerfeld und Andreasberg; ferner in »den Ämtern Herzberg, Scharzfels, Elbingerode, Osterode und Westerhof, in der Grafschaft Hohnstein, in der »Stadt Osterode und in den Patrimonial-Gerichten Olbershausen und Imshausen soll hinfüro die Untersuchung und »Loosung derjenigen Militairpflichtigen, welche nach Maaßgabe »des Artikels 9. Unserer Verordnung vom 14ten Julius 1820, »am 1sten Januar jeden Jahrs in das militairpflichtige Alter »treten, nebst der Revision der Listen früherer Jahrgänge, bereits im Spätherbste des vorhergehenden Jahres und zwar in »der letzten Hälfte des Monats October vorgenommen »werden.

»§. 2. Die Obrigkeiten der genannten Bezirke haben demnach die Aufnahme der Listen so zeitig zu vollenden, daß dieselben in der Mitte des Monats September an den Districts-Commissair gelangen können, und sollen die betreffenden Prediger »die von ihnen zu solchem Ende aus den Kirchenbüchern und »Confirmationslisten zu extrahirenden namentlichen Verzeichnisse »unfehlbar in der ersten Hälfte des Monats August den Obrigkeiten zustellen.

»§. 3. In den genannten Districten soll die Werbung von »Freiwilligen für die Artillerie und Cavallerie unter der Mann-

*) Vergl. Verordnung vom 31sten October 1823.

**) Vergl. Note zu pag. 499.

»schaft des Geburtsjahrs, aus welchem die nächste Contingents-»Einstellung geschiehet, während des Zeitraums vom 15ten Oc-»tober jeden Jahrs an bis nach der wirklich erfolgten Einstellung »des Contingentes cessiren.

»Wir befehlen und gebieten allen Unseren Militair- und »Civil-Behörden und allen Unsern getreuen Unterthanen, den »vorstehenden Bestimmungen auf das Genaueste nachzukommen; »und soll diese Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetz-»sammlung aufgenommen werden.

»Hannover, den 9ten Julius 1827.

»Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

»Bremer. Meding.

»Wedemeyer.«

Verfahren bei der Aufnahme der Listen.

Art. 21. Bei der Aufstellung der Listen ist folgendes Verfahren zu beobachten:

1) Die Prediger sind verpflichtet, aus den Kirchenbüchern und in zufälliger Ermangelung derselben aus den Confirmations-Listen eine namentliche Liste aller derjenigen männlichen Individuen, Ortschaftsweise und in alphabetischer Ordnung aufzustellen, welche in dem betreffenden Jahre das 20ste Jahr zurücklegen und also in das 21ste Jahr eintreten. Zugleich ist bei den einzelnen Individuen anzumerken, wenn solche etwa gestorben oder abwesend sein sollten. Diese Listen müssen die Prediger auch unaufgefordert, in der ersten Hälfte des Monats October, wenn nicht ein früherer Termin von Unserm Cabinets-Ministerio bestimmt werden sollte, den Obrigkeiten zustellen *).

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an alle in dessen Verwaltungs-Bezirke angestellten Prediger, die Listen der Militairpflichtigen betreffend, vom 9ten August 1836 **).

»In Folge des Uns von dem K. Kriegs-»Ministerio in einem Rescripte vom 4ten »d. M. erthrilten Auftrages wird allen »in Unserem Verwaltungsbezirke angestell-»ten Predigern Folgendes eröffnet:

»1) Die von denselben anzufertigenden »Listen der Militairpflichtigen sind von jetzt an und künftig regel-»mäßig vor Ablauf des Monats August eines jeden Jahrs den »betreffenden Obrigkeiten zuzustellen.

»2) Von dieser Anordnung sind jedoch diejenigen Bezirke »ausgeschlossen, in welchen jene Listen, der Vorschrift im §. 2. »der K. Verordnung vom 9ten Julius 1827 gemäß, bereits in »der ersten Hälfte des Monats August den Obrigkeiten zu

*) Auf diese Vorschrift sind die Prediger durch das Ausschreiben des K. Consistorii zu Aurich vom 8ten März 1821 besonders aufmerksam gemacht, desgl. durch das Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover vom 13ten Februar 1821.

**) Eine Bekanntmachung gleichen Inhalts ist von dem Consistorio zu Aurich am 11ten August 1836 erlassen, und von dem Consistorio zu Hannover am 9ten August 1836.

Digitized by Google

»übermitteln sind, hinsichtlich welcher das Erforderliche demnächst »wird bestimmt werden.

»3) Da es für die Prediger keine Schwierigkeit haben kann, »die ihnen gegebene Einlieferungsfrist solcher Listen gehörig inne »zu halten, eine hierunter eintretende Versäumniß aber künftig »den Obrigkeiten zur großen Inconvenienz gereichen würde, so »werden die Letzteren von Seiten der K. Landdrostei angewiesen »werden, diejenigen Prediger Uns zu weiterer geeigneten Verfü»gung sofort zur Anzeige zu bringen, von denen die aufzustellen»den Listen bis zum Ablaufe des Monats August jeden Jahrs »etwa nicht eingeliefert sein sollten.

4) »Es wird den Predigern zur Pflicht gemacht, bei Auf»stellung der Militairlisten aufs sorgfältigste zu verfahren, und »weder Militairpflichtige auszulassen, noch in ihre Listen solche »Individuen aufzunehmen, welche einer spätern, als der zum »Aufrufe stehenden Jahrsclasse angehören.

»Wir hegen zu allen Predigern das Vertrauen, daß sie diese »Vorschriften pünctlich befolgen und Uns nicht nöthigen werden, »unangenehme Verfügungen zu treffen.«

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an die General- und Special-Superintendenten, geistlichen Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster in dessen Verwaltungs-Bezirke, das den Predigern vom künftigen Jahre an von den Obrigkeiten zugestellt werdende Formular-Papier zu den aufzustellenden Listen der Militairpflichtigen betr., vom 15ten September 1836. (Ill. 96.)

»Wir eröffnen sämmtlichen Predigern Un»sers Verwaltungs-Bezirks zu ihrer Nach»richt und Nachachtung, daß in der Folge, »und zwar vom künftigen Jahre an, den»selben das Formular-Papier zu den von »ihnen in Gemäßheit der K. Militair-Ver»ordnung vom 14ten Julius 1820 Art. 21. »№ 1. aufzustellenden Listen von den ad»ministrativen Oberbehörden der verschiede»nen Landestheile durch die Obrigkeiten werde »zugestellt werden*), und geben denselben zu»gleich hiemit auf, den alljährlichen gewöhnlichen Bedarf an »Formular-Papier bei denjenigen Obrigkeiten, nämlich den be»treffenden Ämtern, Magistraten und Patrimonial-Gerichten, wel»che für die zu den Kirchspielen gehörigen Ortschaften die Mi»litair-Angelegenheiten wahrzunehmen haben, binnen Monats»frist gehörig zur Anzeige zu bringen, damit in Zukunft den »Predigern von den Obrigkeiten die erforderlichen äußeren und »inneren Formular-Bogen nach dem constatirten gewöhnlichen »Bedarfe vor der durch Unser Ausschreiben vom 9ten v. M. fest»gesetzten Einlieferungsfrist der Listen zeitig unaufgefordert zuge»stellt werden können.

»Übrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn ein Prediger »in dem einen oder andern Jahre besonderer Umstände wegen »eine größere, als die gewöhnliche Quantität Formular-Papier »bedarf, derselbe sich wegen Verabfolgung des Mehrbedarfs an »die betreffende Obrigkeit zu wenden habe.

*) Nach einem Ausschreiben des Consistorii zu Stade v. 23. October 1828 hatten die Prediger das Formular-Papier von den Superintendenten zu empfangen.

Digitized by Google

»Es haben die Superintendenten ꝛc. einem jeden Prediger ein »Exemplar dieses Ausschreibens zuzustellen, und das Duplicat, »mit den Unterschriften derselben versehen, baldigst anher einzu»senden.«

Ausschreiben des K. Consistorii zu Stade an alle in dessen Verwaltungs-Bezirke angestellte Prediger die Anfertigung der Militairlisten betreffend, vom 1. December 1836. (III. 123.)

»Nach der Bestimmung der K. Militair»Verordnung vom 14ten Julius 1820 im »21sten Artikel sind die Prediger verpflich»tet, aus den Kirchenbüchern und in zu»fälliger Ermangelung derselben »aus den Confirmations-Listen ein namentliches Verzeich»niß aller derjenigen männlichen Individuen, welche in dem be»treffenden Jahre das 20ste Lebensjahr zurücklegen und also in das »21ste Jahr eintreten, ortschaftsweise und in alphabetischer Ord»nung aufzustellen, und zugleich bei den einzelnen Individuen »anzumerken, wann solche etwa gestorben oder abwesend sein »sollten.

»So klar auch diese Bestimmung ist, so ist Uns doch von »Landesbehörden angezeigt worden, daß einige Prediger dieselbe »mißverstehen und viele Erkundigungen und Bemühungen dadurch »veranlassen, daß sie in den von ihnen entworfenen und über»reichten Militairlisten nicht nur Geborne und Gestorbene, sondern »auch Confirmirte, und unter diesen sogar solche aufführen, welche »in einer andern Parochie geboren sind.

»Da aber nach der gesetzlichen Vorschrift Verzeichnisse der »Confirmirten bei der Aufstellung der Militairlisten nur da, wo »keine Kirchenbücher vorhanden sind, zu Hülfe genommen werden »sollen, und deren Vergleichung in Unserer Landesprovinz weder »erforderlich, noch von Nutzen sein kann, weil entweder Kirchen»bücher oder, wo diese und Pfarr-Registraturen verbrannt sind, »beglaubte Abschriften der in jedem Jahre an Uns einzusendenden »und in Unserer Registratur befindlichen Verzeichnisse aller geist»lichen Amtsverrichtungen eine hinlängliche Auskunft über die »betreffenden Geburten und Todesfälle geben; so machen Wir »allen in Unserm Verwaltungsbezirke angestellten Predigern zur »Pflicht, in den von ihnen anzufertigenden Militairlisten nicht »Confirmirte, sondern nur Geborne zu verzeichnen und, falls einige »derselben gestorben oder abwesend sein sollten, dieses bei ihrem »Namen anzuzeigen.«

2) Die Ämter, Magistrate und Gerichte haben diese Listen der Prediger sodann zu revidiren und durch Hinzurechnung aller derjenigen, welche außerhalb des obrigkeitlichen Bezirks geboren, in demselben aber wohnhaft sind, und zwar ohne Rücksicht auf deren sonstigen etwanigen befreieten Gerichtsstand zu vervollständigen, und wenn solches geschehen, daraus eine neue vollständige Liste ebenfalls Ortschaftenweise und in jeder Ortschaft nach alphabetischer Ordnung zu entwerfen. In dieser Liste können zwar die Verstorbenen ausgelassen werden, dagegen sind alle Abwesenden und alle übrigen Personen ohne Rücksicht auf deren etwanige Befreiungsgründe in dieselbe mit aufzunehmen.

Digitized by Google

Um durch die Verpflichtung zum Militairdienst Unsere Unterthanen in ihren gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnissen so wenig als möglich zu beschränken, soll den Militairpflichtigen freistehen, in die Liste ihres wirklichen Wohnsitzes, ihres Geburts- oder ihres temporairen Aufenthaltsorts zu dem Zwecke, um daselbst zu loosen, sich eintragen zu lassen*). In dieser Hinsicht haben die Obrigkeiten über alle in ihrem Bezirk sich aufhaltenden militairpflichtigen Individuen eines fremden Geburtsorts Nebenlisten anzufertigen, aus welchen alle diejenigen, so daselbst zu loosen wünschen, zu extrahiren sind.

Die hierher gehörenden Individuen haben jedoch sogleich bei der Aufnahme der Listen oder doch innerhalb der nachbestimmten Zeit, da solche zur Einsicht öffentlich bereit liegen, darüber, wo sie zu loosen wünschen, sich zu erklären, widrigenfalls ein jeder zu der Liste desjenigen Orts gerechnet wird, wo derselbe seinen wirklichen Wohnsitz noch hat oder zuletzt gehabt hat, und wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz haben sollte, zu der Liste seines Geburtsorts. — Eine Transferirung aus der Liste eines Loosungs-Bezirks in die Liste eines andern, welche später noch nachgesucht wird, kann bis zur Loosung nur aus besondern dringenden, von Unsern Provinzial-Regierungen zu beurtheilenden Gründen, nach erfolgter Loosung aber nie bewilligt werden. — Die Obrigkeiten des wirklichen Wohnsitzes, des Geburts- und zeitigen Aufenthaltsorts müssen über solche Individuen unter einander in Communication treten und dafür sorgen, daß selbige in den Listen derjenigen Bezirke, in welchen sie nicht zur Loosung kommen, gestrichen werden. Auch liegt es den, die Aushebung dirigirenden Districts-Commissarien ob, bei der Untersuchung der Listen dahin zu sehen, daß diese Berichtigung der Listen in gehöriger Maaße Statt finde.

3) Die solchergestalt vollständig aufgestellten Listen eines jeden Orts müssen acht Tage lang öffentlich angeschlagen werden, oder wo solches passender sein sollte, in den Städten auf dem Rathhause, auf dem Lande aber bei dem Vorsteher oder Bauermeister des Orts zu jedermanns Einsicht bereit liegen, und daß solches der Fall sei, bekannt gemacht werden. Diese Frist soll dazu dienen, damit ein jeder in dem betreffenden militairpflichtigen Jahre befindliche Einwohner, welcher in der Liste etwa noch nicht sich befinden sollte, der ihm dazu hiemit aufgelegten Verpflichtung gemäß sich melde und nachgetragen werden könne.

4) Nach Verlauf dieser acht Tage sind die Listen wiederum an das Amt, Gericht oder den Magistrat zu nehmen, und von demselben in einem anzusetzenden, gehörig bekannt zu machenden geräumigen Termine, alle und jede zu dem Jahre gehörigen militairpflichtigen Mannschaften im Allgemeinen, und insofern sie in dem Gerichts-Bezirke wohnen, speciell vorzufordern, entweder persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen und anzugeben,

*) Vergl. Gesetz v. 19. Sept. 1836.

ob selbige Gründe haben, auf eine gänzliche oder vorläufige Befreiung Anspruch zu machen.

Die Obrigkeiten müssen zu diesem Zwecke die Militairpflichtigen mit den gesetzlichen Gründen dieser Art, imgleichen mit den erforderlichen Beweisen gehörig bekannt machen und sodann die gemachte Reclamation in der Liste bemerken.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die betreffenden Obrigkeiten und die Districts-Commissarien des Landdrostei-Bezirks, betreffend die Publication der in den Artikeln 21. und 24. des allgemeinen Militair-Aushebungs-Gesetzes vom 14. Julius 1820 vorgeschriebenen obrigkeitlichen Bekanntmachungen und Aufforderungen durch die öffentlichen Blätter, vom 15. August 1836. (Ill. 85.)

»In Gemäßheit einer Verfügung des K. »Kriegs-Ministerii sollen die zum Behuf der »Aufnahme und Berichtigung der Listen, »(Art. 21. № 3. und 4.) so wie der Un»tersuchung und Loosung (Art. 24.) vorge»schriebenen allgemeinen Bekanntmachungen »und Aufforderungen von den betreffenden »Unterbehörden künftig nur innerhalb des »einzelnen Loosungsbezirks erlas»sen werden; eine weitere Veröffentlichung »jener allgemeinen Aufforderungen durch »die amtlichen Blätter soll dagegen inskünftige von Seiten »der obern Verwaltungs-Behörde der Provinz erfolgen.

»Es ist die Absicht, derartige Bekanntmachungen zu gewis»sen Zeiten des Jahrs mittelst einer einzigen, jedoch zu wieder»holten Malen abzudruckenden und die sämmtlichen Loosungs»Bezirke desselben Bataillons-Recrutirungs-Districts berücksichti»genden Collectiv-Verfügung zu erlassen. Zu dem Ende wird es »erforderlich, daß die Besorgung der Militair-Einstellungssachen »an bestimmte Fristen gebunden, und insbesondere der Termin »zur Voruntersuchung, so wie zur Untersuchung und Loosung »in den verschiedenen Loosungsbezirken desselben Bataillons»Recrutirungs-Districts innerhalb eines bestimmten Zeitraumes »abgehalten werde.

»Es haben in dieser Hinsicht die mit Wahrnehmung der »Einstellungssachen beauftragten Obrigkeiten sich nach folgenden »Bestimmungen zu richten:

»1) Nachdem den Predigern die Anweisung ertheilt ist, die »in Gemäßheit des Artikels 21. der Militair-Verordnung bis »zur Mitte des Monats October einzuliefernden Parochial-Listen »künftig schon vor Ende des Monats August jeden »Jahrs den Obrigkeiten zuzustellen, haben letztere die hieraus zu »entwerfenden Ortschafts-Listen spätestens in der ersten Hälfte »des Monats October öffentlich auslegen zu lassen, und in der »zweiten Hälfte desselben Monats den Voruntersuchungs-Ter»min abzuhalten. Bis zum Ablaufe des Monats November »haben die Obrigkeiten die gehörig instruirten General-Listen den »Districts-Commissariaten einzusenden, und ist von letzteren im »Anfange des Monats December der zur Vornahme der im »Monate Januar jeden Jahrs zu beendigenden Untersuchungs»und Loosungs-Geschäfte festgesetzte Reiseplan, nachdem solcher »vorher die diesseitige Genehmigung erhalten, zur Kenntniß der »betreffenden Obrigkeiten zu bringen.

Digitized by Google

»2) Die von den Obrigkeiten innerhalb des Loosungs-Bezirks »zu erlassenden allgemeinen Aufforderungen (Art. 21. und 24. »des Militair-Aushebungs-Gesetzes) sind der Landdrostei in Ab»schrift einzusenden, und zwar

»a. die Bekanntmachung wegen öffentlicher Auslegung der »Ortschafts-Listen und Ansetzung des Voruntersuchungs»Termins unfehlbar bis zum 15ten September jeden »Jahrs,

»b. die allgemeine Vorladung zum Untersuchungs- und Loo»sungs-Termine unfehlbar bis zum 15ten December jeden »Jahrs.

»3) Die etwaige Versäumung der im Vorstehenden bestimm»ten Einlieferungsfristen hat unausbleiblich zur Folge, daß die »Kosten der nachträglichen Publication von der säumigen Obrig»keit eingezogen werden.

»Wird dagegen hinsichtlich der oben sub 1. erwähnten Zu»stellung der Parochial-Listen ein Mangel bemerkbar, so ist davon »der vorgesetzten zuständigen Behörde zu weiterer geeigneten Ver»fügung unverzüglich die erforderliche Anzeige zu machen.«

Einsendung der Listen.

Art. 22. Sobald diese Aufnahme und Berichtigung der Listen geschlossen ist, haben die Obrigkeiten aus den Ortschafts-Listen eine General-Liste in alphabetischer Ordnung zu formiren, und solche nebst den Neben-Listen an den Commissair ihres Districts und zwar spätestens binnen acht Tagen einzusenden.

Ansetzung und Bekanntmachung des Untersuchungs-Termins.

Art. 23. Mindestens vierzehn Tage nach dem Tage, an welchem die Einsendung der Listen von den Obrigkeiten geschehen, muß von dem die Aushebung dirigirenden Districts-Commissair zu der Untersuchung der Listen geschritten, auch der Tag, an welchem solche vorgenommen werden soll, zeitig vorher bekannt gemacht werden, damit ein jeder Militairpflichtige, welcher Reclamations-Gründe hat, sich mit den Beweisen derselben versehen kann.

Vorladung der Militair-Pflichtigen zum Untersuchungs-Termin.

Art. 24. *) Zu dem Untersuchungs-Termine sind alle Militairpflichtigen des betreffenden Jahrs im Allgemeinen und die bekannten Individuen speciell zu verabladen. In diesem Termine muß ein jeder im Loosungs-Bezirke oder in der Nähe desselben anwesende Militarpflichtige in Person erscheinen. Ist derselbe im Loosungsbezirke nicht anwesend, sondern außerhalb desselben über drei Meilen vom Loosungs-Orte entfernt, so können auch Ältern, Geschwister und sonstige nahe Verwandte, imgleichen Curatoren und andere Bevollmächtigte für ihn auftreten und loosen, jedoch nur insofern, als der Militairpflichtige nicht wegen seines Gesundheitszustandes eine einstweilige Zurücksetzung oder gänzliche Befreiung in Anspruch nehmen sollte. Wenn letzteres der Fall ist, so müssen die Reclamanten immer per-

*) Vergl. Gesetz vom 19. September 1836.

Digitized by Google

sönlich erscheinen, es sei denn, daß die Unmöglichkeit dazu wegen Krankheit durch vollgültige Zeugnisse bescheinigt, oder auch die Dienst-Untüchtigkeit notorisch und der Obrigkeit selbst bekannt, oder von den anwesenden Hauswirthen und den übrigen Militairpflichtigen bezeugt werden sollte. Zugleich wird denjenigen, welche sich auf der Landes-Universität aufhalten und ohne Unterbrechung ihrer Studien nicht wohl persönlich sich stellen können, verstattet, sich vor der Aushebungs-Commission in Göttingen zu sistiren und bei derselben ihre Reclamationen anzubringen, jedoch unbeschadet ihres eigentlichen, nach dem Art. 21. bestimmten Loosungsbezirks, welchem sie verbleiben.

Übrigens ist ein jeder Militairpflichtiger, welcher mit einem körperlichen Fehler behaftet ist, denselben in dem Untersuchungs-Termine anzugeben verpflichtet. Wer solches wissentlich verschweigt und demnächst wegen dieses Fehlers zum Dienste untüchtig befunden wird, soll von der Regiminal-Behörde in eine Strafe von 5 bis 10 Rthlr. zum Besten der Armen genommen, auch zur Erstattung der verursachten Kosten angehalten, im Fall des Unvermögens aber mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden *).

Aushebungs-Commission und deren Zusammensetzung.

Art. 25. Die Untersuchungen geschehen durch eine Commission, welche, gleichwie die bisherige Landwehr-Commission, aus dem Districts-Commissair, als Präsidenten, einem von Unserm General-Commando zu ernennenden Militair-Commissair und in der Regel dem ersten Beamten oder der ersten Magistrats-Person des betreffenden Gerichts-Bezirks besteht. Alle drei Mitglieder der Commission haben gleiches Votum, und es hat der Letztere oder ein anderes Mitglied des obrigkeitlichen Gerichts das Protocoll zu führen.

Zuziehung eines Arztes.

Art. 26. Außerdem ist zu den ärztlichen Untersuchungen in der Regel ein Militair-Arzt und zwar zunächst der Ober-Wundarzt des Regiments, bei dessen Behinderung aber ein anderer Ober-Wundarzt der Armee oder auch ein Assistenz-Wundarzt zuzuziehen. Nur bei gänzlicher Verhinderung der Militair-Ärzte sind Civil-Ärzte zu adhibiren, welche jedoch nicht in demselben Bataillons-Districte wohnhaft und in sofern sie nicht als Landphysici oder in anderer Eigenschaft bereits besonders verpflichtet sein sollten, auf die unpartheiische Untersuchung der ihnen vorzustellenden Militairpflichtigen förmlich beeidigt werden müssen.

Zuziehung der Amts-Unterbedienten und einiger rechtlichen Einwohner.

Art. 27. Bei den Untersuchungen müssen die Amts-Unterbedienten und Dorfs-Vorsteher ebenfalls gegenwärtig sein. Auch sind einige rechtliche und verständige Hauswirthe mit zuzuziehen, um über die persönlichen Verhältnisse der Militairpflichtigen Auskunft geben zu können. Dieselben dürfen ohne besondere Gründe solches nicht ablehnen, können jedoch, wenn sie dazu aufgefordert werden, für einen solchen Beweis des in sie gesetzten Vertrauens keine Vergütung begehren.

*) Vergl. Art. 95.

Digitized by Google

Öffentlichkeit der Untersuchung.

Art. 28. Die Untersuchungen müssen öffentlich geschehen und in so weit es der Raum gestattet, muß einem jeden der freie Zutritt gestattet werden.

Die ärztlichen Untersuchungen, insofern das Auskleiden der Militairpflichtigen dabei erforderlich ist, müssen zwar in einem besondern Zimmer, jedoch in Gegenwart wenigstens eines der Commissarien geschehen.

Reclamationen und deren Entscheidungen.

Art. 29. Die Commissarien haben jeden Militairpflichtigen zu fragen, ob derselbe Reclamations-Gründe habe und die Beweise darüber sich vorlegen zu lassen, solche zu prüfen und darüber zu entscheiden.

Die Entscheidung ist in der Liste zu bemerken und die dafür beigebrachten Documente sind als Anlage derselben beizufügen.

Beweis der Reclamation.

Art. 30. Ein jeder Reclamant ist schuldig, spätestens im Untersuchungs-Termine den Beweis seiner Reclamation zu führen. Wer solches versäumt, dessen Reclamation bleibt unbeachtet. Nur in dringenden Fällen bleibt der Aushebungs-Commission verstattet, dem Reclamanten noch eine kurze Frist zum Beweise der Reclamation zu bewilligen. Dieses kann nur dann geschehen, wenn derselbe nachweiset, daß er aller angewandten Mühe ungeachtet behindert gewesen, die Beweise früher herbeizuschaffen. Notorische Verhältnisse, als z. B. Staatsdienst, bedürfen jedoch keines besondern Beweises.

Nach dem Untersuchungs-Termine dürfen wegen neu eintretender Gründe Reclamationen noch angebracht werden.

Art. 31. Alle Reclamationen, welche nach dem Untersuchungs-Termine aus Gründen angebracht werden, welche schon früher existirten, bleiben in der Regel, und wenn nicht für die verspätete Anbringung ein vollgültiger, gehörig bewiesener Entschuldigungsgrund angegeben werden kann, oder aber die Verhältnisse des Reclamanten nicht notorisch sein sollten, gänzlich unberücksichtigt.

Sind die Gründe hingegen später entstanden: so sind solche nebst der gehörigen Bescheinigung der betreffenden Obrigkeit jederzeit unmittelbar bei dem Districts-Commissair zur Anzeige zu bringen; dieser sendet die Reclamation mit seinem Gutachten an die betreffende Regierungs-Behörde, wenn der Militairpflichtige nochnicht bei dem Batallon eingestellt und beendigt ist, und an Unsere Kriegs-Canzlei, wenn die Einstellung schon erfolgt ist.

Recurs gegen die Entscheidung der Aushebungs-Commission.

Art. 32. Sollten einzelne Reclamanten bei der Entscheidung der Aushebungs-Commission sich nicht beruhigen wollen, so müssen sie innerhalb der nächsten 8 Tage nach der erfolgten Entscheidung eine schriftliche Reclamation bei ihrer Obrigkeit einreichen und selbige mit den gehörigen Beweisen begleiten. Diese hat solche mit ihrem Gutachten dem Districts-Commissair mitzutheilen, und letzterer ist verpflichtet, solche bei Einsendung der Listen der Regierungs-Behörde mit seinem Gutachten originaliter vorzulegen. — Alle später als 8 Tage nach dem Untersuchungs-Termine eingehenden Reclamationen sind sofort abzuweisen. Damit indessen die Militairpflichtigen keine unnütze Kosten haben, so werden alle Verfasser von Schriften und

Digitized by Google

Aufsätzen gewarnt, keine nach den bestehenden Vorschriften vergebliche Reclamationen anzunehmen, widrigen Falls sie gehalten sein sollen, ihren Clienten alle empfangene Bezahlung zu restituiren, auch nach Befinden der Umstände zu erwarten haben, mit einer angemessenen Geldstrafe belegt zu werden.

Bescheinigungen in Militair-Aushebungs-Angelegenheiten.

Art. 33. Alle Bescheinigungen, welche zur Begründung einer Reclamation erforderlich sind, müssen von der competenten Obrigkeit, nach vorgängiger eigner Untersuchung und genauer Prüfung der in Frage kommenden Thatumstände *), ertheilt werden. Diese Bescheinigungen, so wie auch die Geburts- und Todtenscheine und andere Extracte, welche die Prediger zu ertheilen haben **), und überhaupt alle Ausfertigungen in Militairsachen, sind auf ungestempeltem Papiere ***) zu expediren, und müssen jeder Zeit und von jeglicher Behörde unentgeltlich, mithin ohne alle Sporteln und Schreibgebühren ausgestellt werden, jedoch sind solche nur in Militairsachen gültig und dürfen zu keinem andern Behufe von den Extrahenten gebraucht werden.

Notariats-Bescheinigungen werden hiebei überall nicht angenommen und sollen die Notarien, welche solche demungeachtet ausstellen, zur Erstattung der empfangenen Gebühren angehalten werden.

Ärztliche Bescheinigungen sind ohne ausdrückliche Aufforderungen von Seiten der Obrigkeit nur in solchen Fällen zulässig, wenn eine Krankheit oder ein nicht in die Augen fallendes Gebrechen in Frage ist, welches eine vorhergegangene fortgesetzte Beobachtung

---

*) Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten der Loosungsbezirke im Verwaltungs-Districte der Landdrostei, die Prüfung der Reclamationen auf Befreiung oder Versetzung in die Reserve vor dem Militair-Loosungs-Termine betr., vom 19ten März 1834. (III. 57.)

Da es sich als wünschenswerth darstellt, daß die in dem sogenannten Vor-Untersuchungs-Termine von Seiten einzelner Militairpflichtigen vorgebrachten Reclamationen auf gänzliche oder vorläufige Befreiung vom Militairdienste oder auf Versetzung in die Classen der Reserve vor der Loosung, so weit es in dem betreffenden Falle nöthig und thunlich erscheint, in facto möglichst aufgeklärt werden, indem hiedurch allein die Gründlichkeit der im Loosungs-Termine von Seiten der Aushebungs-Commission abzugebenden Entscheidungen gesichert, und zugleich eine wesentliche Vereinfachung der im Untersuchungs-Termine sich ohnehin sehr häufenden Geschäfte erreicht werden kann: so sehen Wir Uns veranlaßt, unter Bezugnahme auf die den Districts-Commissarien Unseres Verwaltungs-Bezirks bereits im Jahre 1825 dieserhalb ertheilte Instruction, woraus den betreffenden Obrigkeiten seiner Zeit das Nöthige eröffnet sein wird, wiederholt hiedurch zu bestimmen,

daß die betreffenden Obrigkeiten in allen den Fällen, wo die in dem s. g. Voruntersuchungs-Termine vorgebrachten Befreiungs- oder Reclamationsgründe eine weitere Aufklärung des Sachverhältnisses noch bedürfen, eine summarische Untersuchung dieserhalb vor dem Loosungs-Termine anzustellen, und solche, so weit es irgend thunlich, zu einem bestimmten Resultate zu fördern haben.

**) Für die Prediger wiederholt durch das Ausschr. des K. Consistorii zu Hannover vom 13. Februar 1821.

***) Vergl. Ges. vom 21. October 1834. §. 7.

Digitized by Google

erfordert. Ärzte, welche außer diesen Fällen Bescheinigungen ertheilen, sollen in eine Strafe genommen werden, welche nach Befinden der Umstände 2 bis 10 Rthlr. für jeden Contraventions-Fall betragen, von den Provinzial-Regierungen erkannt und der Hospital-Casse anheim fallen soll.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter solchem stehende General- und Special-Superintendenten und geistliche Ministeria in Städten, Stifter und Klöster, die unentgeltliche und stempelfreie Ertheilung von Geburts-, Copulations- und Todtenscheinen des Militairs betr., vom 2ten December 1828. (III. 228.)

»Nachdem verschiedentlich über die unentgeltliche und stempelfreie Ertheilung von »Geburts-, Copulations- und Todtenscheinen des Militairs Zweifel vorgekommen »sind: so wird nach Vorschrift des K. Cabinets-Ministerii darüber Folgendes bestimmt:

»Die im Art. 33. der K. Militair-Verordnung vom 14ten Julius 1820 vorgeschriebene Gebühren- und Stempelsteuer-Freiheit, beschränkt sich lediglich auf Militair-Aushebungssachen. Diese, nicht aber die Sachen einzelner Militairpersonen, haben durch den daselbst gebrauchten Ausdruck »Militairsachen« bezeichnet werden sollen.

»Daher sind alle zu sonstigen, mit der allgemeinen Militairpflicht der Extrahenten in keiner unmittelbaren Beziehung stehenden Zwecken erbeten werdenden Geburts-, Copulations- und Sterbescheine für respective noch dienende oder verabschiedete »Militairs und deren Witwen und Kinder, selbst dann, wenn sie zum Behufe einer Personal-Klage, in welchen den Betheiligten nach der K. Verordnung vom 20sten Julius 1821, §. 89. seq. die Sportelnfreiheit bei den Gerichten zusteht, erbeten würden, der Erlegung der Stolgebühren allerdings unterworfen, es sei denn, daß sie entweder den Bestimmungen des §. 29. des Militair-Pensions-Reglements vom 29sten April 1817 unterliegen, welche jedoch auf Pensionair-Invaliden der vormaligen Englischen Deutschen Legion als solche keine Anwendung finden, oder die Natur von Armen-Attesten annehmen, oder etwa kraft besonderer Local-Observanzen gebührenfrei ausgefertigt werden müssen.

»Eben so wenig aber können der Regel nach die gedachten »Individuen in dergleichen Fällen die Freiheit von der Stempelsteuer für sich in Anspruch nehmen, vielmehr ist in dieser Hinsicht bei ihnen, wie bei andern Unterthanen, jederzeit nach der »allgemeinen Stempelsteuer-Verordnung vom 22sten Julius 1817*), und besonders nach dem §. 4. derselben zu verfahren.

»Die sämmtliche Geistlichkeit hat sich nun nach dieser Declaration lediglich zu richten, und ist jedem Prediger ein Exemplar dieses Ausschreibens zuzustellen, auch das Duplicat mit den »Unterschriften derselben mittelst Berichts zu remittiren.«

*) Ges. von 1834.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade, die Form der auszustellenden Bescheinigungen in den Militair-Aushebungs-Angelegenheiten betr., vom 31sten December 1828. (Ill. 250.)

»Der oftmals ertheilten Vorschriften ohnerachtet werden die Bescheinigungen der »Prediger, Ärzte und Wundärzte, besonders »in den Militair-Aushebungs-Angelegenheiten, noch häufig in Ansehung der Form »mangelhaft ausgestellt.

»Wir finden Uns daher zur Abstellung der sowohl von Uns »als auch von verschiedenen Obrigkeiten wahrgenommenen Mängel »und Übelstände veranlaßt, anderweit hiedurch in Erinnerung zu »bringen und zu bestimmen, daß alle und jede Bescheinigungen, »die für gerichtliche Verhandlungen bestimmt sind,

»1) wenigstens auf halbe Folio-Bogen gewöhnlichen (nicht »Brief-) Papiers geschrieben sein müssen, wobei es in den »Militair-Aushebungs-Angelegenheiten der Adhibirung »des Stempelpapiers nicht bedarf;

»2) daß jede Bescheinigung nur ein Individuum oder einen »Gegenstand befassen darf; und

»3) daß die Bescheinigungen der Prediger aus den Kirchen»büchern jederzeit mit dem Kirchensiegel versehen sein »müssen.«

Loosung.

Art. 34. Mit der Untersuchung der Militairpflichtigen ist auch die Loosung sofort zu verbinden. Es sind so viele Loose zu machen, als in dem Loosungs-Districte sich Militairpflichtige befinden, ohne Rücksicht auf deren etwanige Befreiungs- oder sonstige Reclamations-Gründe. Diese Loose müssen bei der Eröffnung des Termins öffentlich in einen dazu eingerichteten Behälter eingezählt, und solcher, wenn etwa die Untersuchung eines Bezirks in einem Tage nicht beendigt werden könnte, am Schlusse der Sitzung öffentlich verschlossen und versiegelt, auch am folgenden Tage öffentlich wieder entsiegelt werden.

Art. 35. Ein jeder Militairpflichtige muß, so wie er aufgerufen wird, ein Loos ziehen, dessen Nummer sofort in die Liste eingetragen wird. Das Loos behält der Militairpflichtige. Looset ein Militairpflichtiger nicht persönlich, sondern looset ein anderer (Art. 24.) für ihn, so ist dieser schuldig, dem ersteren das gezogene Loos sofort anzuzeigen und den etwanigen Aufruf an ihn zu befördern. Für einen Militairpflichtigen, welcher sich nicht persönlich sistirt und für den auch kein Verwandter oder Bevollmächtigter zum Loosen erscheint, wird ex officio nicht gelooset. (Art. 86.)

Sofort, wenn ein jeder Militairpflichtige gelooset hat, werden die etwanigen Reclamations-Gründe desselben untersucht, nach deren Entscheidung derselbe unverzüglich wiederum zu entlassen ist.

Getrennte Loosung in denjenigen obrigkeitlichen Bezirken, welche zu mehreren Bataillonen Mannschaften stellen.

Art. 36. Wenn ein Amt oder Gericht zu mehreren Bataillons-Districten Mannschaften stellt: so ist für diejenigen Ortschaften, welche zu dem einen oder andern Districte gehören, eine besondere Loosung zu veranstalten. Nicht weniger bleibt Unsern Provinzial-Regierungen freigestellt, mehrere kleinere Gerichtsbezirke zu einem Loosungsbezirke zu vereinigen.

Digitized by Google

Aufzustellende Listen.

Art. 37. Nach beendigter Loosung und Untersuchung sind aus dem Protocolle und Loosungs-Listen von dem die Aushebung dirigirenden District-Commissair eine General-Liste und die erforderlichen Auszugs-Listen aufzustellen. Die Formulare zu diesen, so wie überhaupt zu allen erforderlichen Listen, wird Unser Cabinets-Ministerium vorschreiben und zur Ausfüllung mittheilen lassen.

Art. 38. Von diesen im vorstehenden Artikel vorgeschriebenen Listen muß der District-Commissair ein von der ganzen Aushebungs-Commission unterschriebenes Exemplar an die vorgesetzte Regierungs-Behörde binnen 14 Tagen einsenden, ein Exemplar der Obrigkeit lassen und die Original-Liste für sich behalten.

Entscheidung über die Listen von der competenten Regierungsbehörde.

Art. 39. Die aufgenommenen Protocolle sind der Regierungsbehörde mit einzusenden. Diese hat die Listen zu prüfen und solche nach den Umständen zu ratificiren, oder in Ansehung einzelner Fälle, in welchen dieselbe gegen die Angemessenheit der Entscheidung Bedenken hat, eine anderweite Untersuchung und Abänderung zu verfügen.

Ordnung des Aufrufs nach der Loosungs-Nummer.

Art. 40. Die gezogene Nummer bestimmt die Ordnung des künftigen Aufrufs, und zwar nicht bloß in der Classe der Dienstpflichtigen, sondern auch in der Classe der 1sten und 2ten Reserve, wenn der Aufruf an diese gelangen sollte. Es gilt hiebei die allgemeine Regel, daß der Aufruf immer von № 1. angerechnet geschehen muß und ein jeder Aufruf einer höhern Nummer so lange, als eine niedrigere desselben Jahrs und derselben Classe noch disponibel ist, gesetzlich ungültig ist.

Wenn jedoch unter den zunächst zur Einstellung stehenden Individuen einige, zum Beispiel wegen ihrer Abwesenheit und der Unbekanntschaft ihres Aufenthaltsorts, dem Bataillon nicht sofort überwiesen, auch dafür keine Stellvertreter sistirt werden können, so müssen zwar, um die Completirung nicht aufzuhalten, die nächstfolgenden Nummern einstweilen eingestellt, dagegen nach der Rückkehr und der sodann unverzüglich zu verfügenden Einstellung der ihnen vorgehenden zum Eintritte zunächst verpflichteten Nummern unverweilt vorerst wieder entlassen werden *).

IV. Von dem Nummerntausche und der Stellvertretung.

A. Nummerntausch unter den Militairpflichtigen desselben Loosungsbezirks und Loosungsjahrs.

Art. 41. Es steht einem jeden Militairpflichtigen frei, die von ihm gezogene Nummer mit der eines andern Militairpflichtigen desselben Loosungsbezirks und Loosungsjahrs zu vertauschen, ohne Unterschied, ob solcher zu der Classe der Dienstpflichtigen oder der Reserve gehört; jedoch ist nur derjenige zur Eintauschung einer niedrigern Nummer zuzulassen, welcher von der Aushebungs-Commission diensttüchtig befunden ist.

a. während des Untersuchungs-Termins.

Art. 42. Dieser Tausch kann sogleich während des Loosungs-Termins geschehen und muß solcher sodann sofort in der Loosungs-Liste bemerkt werden.

*) Vergl. Verordnung vom 31. October 1823.

Digitized by Google

In diesem Falle wird angenommen, als hätten die beiden Tauschenden jeder des Andern Nummer gezogen.

b. nach beendigter Untersuchung.

Art. 43. Dieser Nummerntausch kann aber auch nach schon beendigter Untersuchung und bis zu dem Tage geschehen, da die Militairpflichtigen nach der Bestimmung des Artikels 63. aus ihrem Loosungsbezirke aufbrechen, um sich in den Garnisonsort des Bataillons oder den ihnen sonst angewiesenen Versammlungsort zu begeben. In diesem Falle muß jedoch

a. der Nummerntausch bei der Obrigkeit angezeigt werden, um in der Liste denselben zu bemerken und dem Districts-Commissair davon Anzeige zu machen.

b. Wenn derjenige, welcher die Marschnummer übernommen hat, nachher bei der Einstellung für dienstuntüchtig erklärt und von dem Bataillone nicht angenommen wird, so muß derjenige, welcher diese Nummer wirklich gezogen hatte, wieder eintreten. Ist der erstere aber einmal angenommen und wird nachher als dienstuntüchtig vom Bataillon entlassen, so braucht darum der andere dennoch nicht eher einzutreten, als bis nach der von ihm eingetauschten Nummer die Reihe ihn trifft.

c. Desertirt derjenige, welcher die Marschnummer übernommen hat, binnen einem halben Jahre nach der Einstellung, so muß derjenige, welcher die Nummer eigentlich gezogen hat, für ihn eintreten.

d. Derjenige, welcher eine niedrigere Nummer als die ihm ursprünglich zu Theil gewordene eintauscht, hat keinen Anspruch auf eine gänzliche oder vorläufige Befreiung, es sei denn, daß der mit ihm getauscht habende bereits dienen, oder gleich starke Befreiungsgründe haben sollte.

B. Stellvertretung.

Art. 44. *) Außer diesem unter den Militairpflichtigen desselben Loosungsjahrs und Loosungsbezirks verstatteten Nummerntausche wird auch allen Militairpflichtigen die Befugniß, sich vertreten zu lassen, unter den in den nachstehenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen zugestanden. Nur in dem außerordentlichen Falle, wo zur unmittelbaren und augenblicklichen Vertheidigung des Vaterlandes schnell eine bedeutende Macht aufgestellt werden muß, ist jede Stellvertretung gänzlich ausgeschlossen.

Bestimmung der Frist, binnen welcher die Erklärung, sich vertreten lassen zu wollen, eingebracht werden muß.

Art. 45. Ein jeder Militairpflichtiger, welcher sich vertreten zu lassen die Absicht hat, muß solches im Untersuchungs-Termine bei der Aushebungs-Commission oder spätestens innerhalb der nächsten 8 Tage nach demselben bei der Obrigkeit seines Loosungsbezirks erklären und ist diese Erklärung sodann in den Listen zu bemerken. Nach Ablauf dieser Frist kann bis zur wirklichen Einstellung die Erklärung zur Sistirung eines Stellvertreters nur dann noch angenommen werden, wenn mit derselben zu gleicher Zeit die sofortige Präsentation eines vollkommen diensttüchtigen und gehörig qualificirten Stellvertreters verbunden ist.

*) Wegen der Stellvertretungs-Contracte für den feindlichen Kriegsdienst s. Ver. vom 18. Mai 1815. Bd. I. p. 106.

Digitized by Google

Zulassung der Stellvertretung nach schon geschehener Einstellung.

Art. 46. Nach wirklich erfolgter Einstellung ist dagegen die Stellvertretung nicht ferner allgemein zulässig, sondern soll nur aus solchen vorher nicht vorhanden gewesenen, sondern später erst eingetretenen Gründen zugelassen werden, welche zwar keinen Anspruch auf eine gänzliche oder vorläufige Befreiung geben, doch aber den Militairpflichtigen außer Stand setzen, ohne großen Nachtheil für sein Gewerbe, für seine wissenschaftliche Ausbildung oder für sein Fortkommen dem Militairdienste persönlich Genüge zu leisten. — Dahin ist insbesondere auch die Erheirathung eines Hofes zu rechnen, auf welchem nach Verhältniß der, zu dem Hofe gehörenden Länderei Spannwerk gehalten wird, vorausgesetzt, daß die Annahme des Hofes zu dessen Erhaltung erforderlich und der Militairpflichtige demselben vorzustehen im Stande ist.

Alle diese nach erfolgter Einstellung erst angebrachten Gesuche um Zulassung eines Stellvertreters sind bei der Obrigkeit des Loosungsbezirks einzureichen und mit deren Gutachten an den Districts-Commissair zu befördern, welcher darüber an Unsere Kriegs-Canzlei zur Abgabe einer Entscheidung zu berichten hat. Bei eintretenden Zweifeln über die Zulässigkeit ist darüber in letzter Instanz von Unserm Cabinets-Ministerio eine Bestimmung zu treffen.

Übrigens sind die, nach geschehener Einstellung zur Sistirung eines Stellvertreters annoch zugelassenen Militairpflichtigen verbunden, alle der Kriegscasse daraus erwachsenden Kosten zu erstatten.

Anschaffung der Stellvertreter.

Art. 47. Die bisher Versuchweise getroffene Einrichtung, nach welcher die Anschaffung der Stellvertreter, gegen eine von dem Vertretenen zu bezahlende, nach den Umständen zu ermäßigende Summe von Unserer Kriegs-Canzlei besorgt worden ist, wird, als mit der künftigen Einrichtung der Armee unvereinbar, hiemit aufgehoben, und einem jeden Militairpflichtigen, welchem die Annahme eines Stellvertreters überhaupt verstattet ist, überlassen, ein dazu qualificirtes Subject selbst herbeizuschaffen.

Personen, welche zu Stellvertretern genommen werden können.

Art. 48.*) Die Personen, welche zu Stellvertretern genommen werden können, müssen Hannoveraner, brauchen aber nicht aus demselben Loosungsbezirke oder Bataillons-Districte zu sein, zu welchem der zu vertretende Militairpflichtige gehört, vielmehr sollen immer je zwei und zwei Regiments-Districte von Unserm Cabinets-Ministerio zusammengelegt werden, um die Stellvertretungs-Districte zu bilden, aus welchen von den Militairpflichtigen, welche sich vertreten lassen wollen, die Stellvertreter ausschließlich genommen werden müssen.

In diesen aus zwei Regiments-Districten formirten Stellvertretungs-Districten kann die Annahme des Stellvertreters geschehen

1) aus der zum activen Dienst nicht aufgerufenen, wenn gleich dienstpflichtigen Mannschaft der ganzen Classe vom 20sten

*) Vergl. wegen der §§. 48, 49 u. 51. das Ges. v. 29. September 1834.

bis 26sten Jahre dergestalt, daß der Vertretene mit dem Vertreter den Platz wechselt, und der Vertretene erst alsdann einzutreten oder einen andern Stellvertreter anzuschaffen gehalten ist, wenn die eingetauschte Nummer seines Stellvertreters aufgerufen wird. Diese Anschaffung eines Stellvertreters vermittelst solchen erweiterten Nummerntausches muß den betreffenden Obrigkeiten, sowohl desjenigen Loosungsbezirks, zu welchem der Vertretene, als desjenigen, zu dem der Stellvertreter gehört, angezeigt werden, damit darüber in den Listen das Erforderliche bemerkt werden könne;

2) aus denjenigen Unterofficieren und Spielleuten, welche nach vollendeter Dienstzeit zur Entlassung stehen, aber fortzudienen geneigt sind; und endlich

3) aus der Mannschaft des vollendeten 26sten bis zum beendigten 28sten Jahre und in Hinsicht schon gedienter Soldaten, bis zum vollendeten 32sten Jahre.

Sollte nun ein als Stellvertreter angenommenes Individuum für seine Person zum Dienste aufgerufen werden, so erlöscht die Stellvertretung und der Vertretene muß selbst dienen oder einen andern Stellvertreter stellen; dagegen ist aber der Vertreter auch nur berechtigt, die stipulirte Vergütung nach Verhältniß des bereits zurückgelegten Theils seiner auf sechs Jahre überhaupt zu berechnenden Dienstzeit zu verlangen.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, betr. die Zulassung von Stellvertretern bis zum zurückgelegten 38sten Lebensjahre, vom 22. April 1832. (Ill. 82.)

»Nachdem in Beziehung auf den Art. 48. »№ 3. der K. Militair-Verordnung vom »14ten Julius 1820 höchsten Orts bestimmt »worden,

»daß aus den schon gedient haben»den Soldaten künftig Stellvertreter »auch nach vollendetem 32sten Lebensjahre an»genommen werden dürfen, insofern sie dergestalt auf eine »kürzere als sechsjährige Dienstzeit eintreten, daß diese »spätestens mit dem zurückgelegten 38sten Lebensjahre »beendigt wird;

»so wird solches hiedurch zur Kenntniß der betreffenden Obrig»keiten und des sonst dabei interessirten Publicums gebracht.«

Qualification der Stellvertreter.

Art. 49. Die Eigenschaften, welche ein jeder Stellvertreter außerdem haben muß, sind folgende:

1) er muß über sein untadelhaftes Betragen vollkommen gute Zeugnisse der Gerichts-Obrigkeit seines bisherigen Aufenthalts-Orts beibringen; diese Zeugnisse müssen mindestens den Zeitraum der drei letzten Jahre befassen;

2) er muß in aller Hinsicht dienstüchtig sein.

Wird der Stellvertreter vor der Aushebungs-Commission sistirt, so hat diese über dessen Dienstüchtigkeit zu entscheiden; nachher aber steht die Decision, unter Zuziehung des Arztes, dem Commandeur desjenigen Bataillons zu, in welchem der Stellvertreter dienen muß, jedoch im letzten Falle unter Vorbehalt des Recurses an Unser General-Commando.

Digitized by Google

Zeit, wann die Stellvertreter präsentirt werden müssen.

Art. 50. Der Stellvertreter muß bei dem Bataillon spätestens bis zu dem Tage, an welchem die Einstellung geschieht, präsentirt und angenommen sein, widrigenfalls der Militairpflichtige vorläufig und bis zur wirklichen Präsentirung und Annahme des Stellvertreters bei dem Bataillon persönlich einzutreten, auch die durch die verspätete Sistirung des Stellvertreters etwa veranlaßten Kosten vollständig zu erstatten verpflichtet ist; auch kann derselbe, falls es das Militair verlangt, sich nicht entziehen, wenigstens bis zur Beendigung der erstjährigen Exercierzeit im Dienste zu bleiben.

Verhältnisse des Vertreters und Vertretenen.

Art. 51. Bei der zugelassenen Stellvertretung muß

1) der Vertretene für den Vertreter auf den Fall der Desertion drei Jahre, und für dessen Dienstuchtigkeit drei Monate haften, dergestalt, daß wenn der Vertreter vor Ablauf dieser drei Jahre desertirt, oder vor Ende der drei ersten Monate nach der geschehenen Einstellung wegen Dienstuntüchtigkeit entlassen wird, der Vertretene verpflichtet ist, entweder persönlich einzutreten, oder einen andern Stellvertreter zu stellen, wozu ihm in Friedenszeiten eine Frist von vier Wochen, vom Tage der empfangenen Aufforderung anzurechnen, verstattet werden soll.

Würde der Vertreter jedoch in Gefolge des Militairdienstes dienstuntüchtig geworden, oder auch nach geschehener Einstellung verstorben sein, so fällt die obige Verpflichtung hinweg, gleichwie solche auch in Ansehung aller derjenigen schon gedienten Unterofficiere und Spielleute cessirt, welche von den Regimentern selbst zu Stellvertretern empfohlen und angeboten worden (Art. 48. № 2.), insofern der Stellvertretungs-Vertrag unter Vermittelung des Militairs abgeschlossen ist.

2) Kein Stellvertreter kann verlangen, als Dienstthuer über die gewöhnliche Zeit zurückbehalten zu werden, vielmehr tritt derselbe, so wie überhaupt, so namentlich auch in dieser Hinsicht ganz in die Lage des Vertretenen ein. Es ist solches in den Contracten ausdrücklich zu bemerken.

3) Die Stellvertretungs-Contracte müssen jederzeit dergestalt abgeschlossen werden, daß der Vertreter nie seine ganze Bezahlung sofort, sondern wenigstens die Hälfte erst nach sechsjähriger Dienstzeit erhält. Desertirt er während derselben aber nach Ablauf von drei Jahren, oder wird er nach Ablauf von drei Monaten als dienstuntüchtig entlassen, so ist der Rest des ihm gebührenden Geldes der Kriegs-Casse auszuzahlen, es wäre denn, daß er wegen unverschuldeter Krankheit oder in Folge des Militairdienstes entstandener Untüchtigkeit entlassen worden, in welchem Falle ihm selbst das Geld ausgezahlt werden soll. — Stirbt der Vertreter hingegen, so erhalten es dessen Erben.

4) Diese Contracte müssen vor der Obrigkeit im Loosungsbezirke des Vertretenen oder des Vertreters, bei Strafe der Nichtigkeit, geschlossen oder confirmirt und durch den Districts-Commissair in den, im Art. 45. bestimmten Fällen an die betreffende Provinzial-Regierung, in dem Falle des Art. 46. hingegen an Unsere Kriegs-Canzlei eingesandt werden.

Digitized by Google

V. Vorschriften über die Bestimmungen und Repartition des Contingents, die Dienstzeit und die Entlassung der zum Dienste ausgehobenen Mannschaft.

Bestimmung des jährlichen Contingents für jeden Bataillons-District.

Art. 52. Unser General-Commando hat mit Einverständniß Unseres Cabinets-Ministerii das Contingent zu bestimmen, welches von jedem Bataillons-Districte jährlich gestellt werden muß, und ist solches sodann den betreffenden Regierungs-Behörden zur weitern Mittheilung an die Districts-Commissarien bekannt zu machen.

Ergänzungs-Mannschaft.

Art. 53. Außer dem Contingent, welches zu dem activen Dienste gestellt werden muß, und, gleichwie die jährlich ausgehende Anzahl, außer den zufälligen Vacanzen, in der Regel ein Sechstheil, bei der Fußgarde aber $^1/_4$ der Mannschaft beträgt, muß eine, von Unserm General-Commando, gemeinschaftlich mit Unserm Cabinets-Ministerio zu bestimmende, ebenfalls gleichmäßig zu repartirende Mannschaftszahl ausgesetzt werden, um die Ergänzungs-Mannschaft zu bilden, welche bei jedem Bataillon vorhanden sein soll, um damit im Fall eines Krieges die ausmarschirten Bataillons sofort completiren und die Depots derselben formiren zu können. Es müssen solche daher immer vollzählig sein, wenn gleich selbige in Friedenszeiten weder exercirt noch montirt werden.

In Friedenszeiten werden jedoch im Laufe des Jahrs die zufällig entstehenden Vacanzen weder im Bataillon noch in der Ergänzungs-Mannschaft ersetzt.

Unveränderlichkeit der Bataillons-Districte, in Hinsicht auf die Stellung der Contingente.

Art. 54. Die Bataillons-Districte können in Hinsicht auf die Stellung der Contigente keiner jährlichen Veränderung unterworfen werden, sondern werden auf eine feste Weise bestimmt; jedoch bleibt es Unserm Cabinets-Ministerio freigestellt, in Communication mit Unserm General-Commando selbige abzuändern, sobald besondere Localverhältnisse solches erheischen. Immer muß aber der Umfang der verschiedenen Bataillons-Districte im Wesentlichen nach der Population sich richten.

Bestimmung des Contingents für die einzelnen Loosungs-Bezirke.

Art. 55. Das jährliche Contingent einer jeden Stadt, eines jeden Amts und Gerichts zu der von dem ganzen Districte zu stellenden Mannschaftszahl, wird nach der Zahl der in jedem obrigkeitlichen Bezirke vorhandenen Militairpflichtigen, aus welchen die Einstellung geschieht, jedoch nach Abzug der gänzlich Befreieten und der wegen längerer Abwesenheit und Unbekanntschaft des Aufenthalts-Orts als verschollen anzusehenden und in dieser Hinsicht zurückzusetzenden, von der betreffenden Regierungsbehörde jährlich bestimmt. Bei den größern Städten ist in Hinsicht der bei denselben eintretenden besondern Verhältnisse, bei Berechnung des Contingents, $^1/_3$ der Militairpflichtigen abzusetzen und von Unserm Cabinets-Ministerio zu bestimmen, welche Städte hieher zu rechnen sind.

Sollte für einzelne obrigkeitliche Districte bei der vorbestimmten Repartition eine zu große Belastung entstehen und deren Reserve angegriffen werden, während in andern Bezirken eine mehr

Digitized by Google

oder minder große Zahl von Dienstpflichtigen noch vorhanden ist: so wird Unserm Cabinets-Ministerio vorbehalten, das Contingent eines solchen Districts verhältnißmäßig zu vermindern und den Ausfall auf die übrigen Gerichtsbezirke zu vertheilen. Auch sind bei Bestimmung des Contingents, so lange die Reserve nicht in Frage kommt, in denjenigen Loosungsbezirken, in welchen sich große Fabriken befinden und aus diesem Grunde eine größere Anzahl sonst dienstpflichtiger Mannschaft vorläufig zu befreien ist, die dahin gehörigen Fabrik-Arbeiter ebenfalls abzusetzen.

Ordnung des Aufrufs, bei der Stellung des Contingents nach Jahren.

Art. 56. Die Stellung des erforderlichen Contingents nach Jahren muß in der Maaße geschehen, daß zuerst die gesammte, sofort dienstpflichtige Mannschaft des letzteren zur Untersuchung und Loosung gekommenen Jahrs, also die Mannschaft vom zurückgelegten 20sten bis 21sten Jahre und wenn diese erschöpft ist, die dienstpflichtige Mannschaft des vorhergehenden Jahrs vom 21sten bis 22sten Jahre, und in gleicher Ordnung immer das nächstvorhergehende Jahr zum Dienste aufgerufen wird.

Wenn die dienstpflichtige Mannschaft aller 6 Jahre, also zuletzt die 25 bis 26jährige nicht zureicht, um das Contingent zu stellen, ein Fall, welcher nur in Kriegszeiten eintreten kann: so kommt, insofern nicht Ausnahmsweise, der Bestimmung des Art. 8. zu Folge, zunächst auf die schon ausgediente Mannschaft recurrirt werden muß, zuförderst die dienstpflichtige Mannschaft des zurückgelegten 19ten Jahrs, wenn auch diese erschöpft ist, die erste Reserve, und zwar zuerst die vom 20sten bis 21sten Jahre und so weiter, zuletzt die vom 25sten bis 26sten Jahre, und sodann vom zurückgelegten 19ten Jahre zum Aufrufe; reicht auch diese nicht hin, so muß in gleicher Ordnung die zweite Reserve aufgefordert werden.

Kann auch damit das Contingent nicht gestellt werden: so muß die zweite Classe vom 27sten bis 30sten Jahre eintreten.

Ersatz einzelner Mannschaften.

Art. 57. *) Bei dem Ersatze einzelner schon eingestellter Mannschaften kommen folgende Grundsätze in Anwendung:

1) alle Mannschaften, welche erforderlich sind, um Desertirte, wegen häuslicher Verhältnisse in die Reserve gesetzte, worunter jedoch die im Art. 12. bemerkten Fabrik-Arbeiter nicht gehören, und als dienstuntüchtig von den Bataillonen Zurückgeschickte zu ersetzen, müssen von dem Loosungsbezirke ersetzt werden, von welchem sie gestellt worden sind.

Der Ersatz geschieht stets aus dem laufenden Loosungsjahre, und insofern die Mannschaft dieses Jahrs nicht zureicht, aus der Mannschaft der übrigen Jahre, nach der im vorstehenden Art. bestimmten Reihefolge. Jedoch soll in Friedenszeiten der Eintretende nicht länger dienen, als derjenige hätte dienen müssen, für den er eingetreten ist.

2) Alle diejenigen, welche vor dem Feinde bleiben oder sonst mit Tode abgehen, imgleichen diejenigen, welche zu Officieren und Unterofficieren befördert, imgleichen welche zu Spielleuten genommen

*) Vergl. Gesetz vom 29. September 1834 und Ver. vom 31. Oct. 1823.

werden, sind aus dem ganzen Districte nach der im Art. 56. enthaltenen Reihefolge zu ersetzen, und auf die verschiedenen Loosungsbezirke verhältnißmäßig zu vertheilen.

Einstellung nach der Ordnung des Looses, und Beeidigung der Eingestellten.

Art. 58. Alle Requisitionen, welche auf den Ersatz von Mannschaften gerichtet sind, müssen an die Districts-Commissarien gelangen, welche den Aufruf nach den vorstehenden Vorschriften und der Ordnung des Looses, wie solche im Art 40. bestimmt worden, verfügen.

Die einzustellenden Mannschaften müssen sofort bei der Einstellung von der Civil-Obrigkeit in Gegenwart eines Officiers beeidigt werden.

Den Commandeurs ist nicht erlaubt, eingestellte Militairpflichtige einseitig als dienstuntüchtig zurückzuschicken und deren Ersatz zu verlangen.

Art. 59. *) Es steht keinem Commandeur eines Bataillons oder sonstigem Officiere die Befugniß zu, einen von der Aushebungs-Commission bei der Untersuchung für diensttüchtig erklärten und als solchen angenommenen Militairpflichtigen von dem Bataillon unter dem Vorwande der Dienstuntüchtigkeit einseitig wieder zurückzuschicken und dessen Ersetzung zu verlangen.

Wenn der Commandeur demungeachtet der Meinung sein sollte, daß ein dem Bataillon überlieferter Militairpflichtiger dienstuntüchtig sei: so hat derselbe solchen mit einem Gutachten, welches die Ursachen der behaupteten Dienstunfähigkeit enthalten muß, an die Obrigkeit zur Beförderung dieses Gutachtens an den Districts-Commissair zuzusenden. Dieser hat sodann die Veranstaltung zu treffen, daß der solchergestalt zurückgeschickte Militairpflichtige sorgfältig beobachtet, auch daß nicht bloß dessen Gesundheitszustand ärztlich nochmals untersucht, sondern zugleich durch Vernehmung zuverlässiger, mit demselben bekannter Personen genau ausgemittelt werde, ob selbiger mit dem Fehler, weshalb er für dienstuntüchtig erklärt worden, wirklich behaftet und ob derselbe namentlich solche Arbeiten zu verrichten im Stande sei, welche voraussetzen lassen, daß er auch als Soldat zu dienen vermögend sein werde.

Ergiebt dann diese weitere Untersuchung die Richtigkeit der Behauptung der Militairbehörde, also die Dienstuntüchtigkeit des Militairpflichtigen; so ist derselbe durch einen andern Dienstpflichtigen zu ersetzen, andernfalls aber der auch bei der fernern Beobachtung gesund befundene dem Bataillon wiederum zu übergeben und bei demselben zu behalten.

Sollte aber der Commandeur, ungeachtet dieser zweiten Untersuchung, nachdem der Militairpflichtige wirklich Dienste geleistet, ferner behaupten und sich überzeugen, daß derselbe zum Dienste unfähig sei: so hat selbiger Unserm General-Commando davon Anzeige zu machen; dieses hat sodann über die Dienstunfähigkeit, unter Zuziehung des Districts-Commissairs, eine letzte Untersuchung anzuordnen und darüber zu entscheiden.

Wir erwarten übrigens, daß die Districts-Commissarien, imgleichen die Militair-Commissarien und die Ärzte, welche bei der Untersuchung zugezogen werden, es sich zur Pflicht machen werden,

*) Vergl. Verordnung vom 31. October 1823.

nur vollkommen gesunde Leute für diensttüchtig zu erklären und zum Dienste zu stellen, um auf diese Weise alle Differenzen mit dem Militair, alle unnöthige Belästigung der Unterthanen und überflüssige Kosten zu vermeiden.

Dienstzeit der Mannschaften.

Art. 60. Die Dienstzeit der in der Infanterie dienenden, durch das Loos in dieselbe berufenen Mannschaften, so wie auch der in dieselbe eingetretenen Freiwilligen, insofern mit den letzteren in der mit ihnen einzugehenden schriftlichen Capitulation eine längere Dienstzeit nicht ausdrücklich stipulirt worden, bleibt nach wie vor, auf sechs Jahre, von Zeit der wirklichen Einstellung angerechnet, bestimmt, und wird nur in Ansehung der in die Fußgarve eintretenden Individuen auf vier Jahre beschränkt. Es hat daher in Friedenszeiten ein jeder in dem Laufe des Jahrs, in welchem er diese resp. sechs- und vierjährige Dienstzeit beendigt hat, das Recht, seine Entlassung zu verlangen und es soll ihm solche nicht verweigert werden.

Verordnung, betr. die Dauer der Dienstzeit der in die Fußgarde einzustellenden Individuen. (I. 117.)

»Wilhelm der Vierte ꝛc. In Gemäßheit des allgemeinen Militair-Aushebungs-Gesetzes vom 14ten Julius 1820 »Art. 60. ist die Dauer der ordentlichen Dienstverpflichtung der »in die Fußgarde eintretenden Individuen in Friedenszeiten bis»her auf einen Zeitraum von vier Jahren eingeschränkt gewesen.

»Nachdem jedoch die Erfahrung ergeben hat, daß der bis»herige Unterschied von zwei Jahren zwischen der gesetzlichen »Dienstzeit in der Fußgarde und in der übrigen Infanterie das »eigentliche Ausgleichungsmaaß überschreite; so haben Wir in »Verbindung mit der eingeleiteten neuen Formation der gesamm»ten Infanterie Unserer Armee beschlossen, in der obigen Be»stimmung eine Abänderung eintreten zu lassen. Wir verordnen »daher nach vorgängiger Communication mit Unsern getreuen »Ständen des Königreichs hiedurch wie folgt:

»Alle in die Fußgarde einzustellenden Individuen, welchen »bis jetzt nur eine vierjährige Dienstverpflichtung obliegt, sollen »künftig zu einer fünfjährigen Dienstzeit verpflichtet sein, jedoch »während der Dauer des fünften Dienstjahrs der Regel nach »beurlaubt bleiben.

»Der gegenwärtigen Vorschrift sind die Militairpflichtigen »vom Geburtsjahre 1812, so wie die zur Anticipation ihrer Dienst»pflicht bei der Fußgarde eintretenden Freiwilligen des laufenden »Einstellungsjahrs zunächst unterworfen; und behält es im Übri»gen bei den bestehenden Militair-Aushebungs-Gesetzen sein »Bewenden.

»Wir befehlen und gebieten Unsern Civil- und Militair»Behörden, imgleichen allen Unsern getreuen Unterthanen sich »solches zur Direction dienen zu lassen.

»Hannover, den 20sten Mai 1833.

»Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Vollmacht.

»Adolphus.

»Stralenheim. Alten. Schulte.

»Wedemeyer.«

Zugleich ist es Unsere Absicht, die Dienstdauer der Militairpflichtigen nicht über das vollendete 26ste Jahr hinaus zu erstrecken, vielmehr eine regelmäßige Entlassung nach Jahren dergestalt eintreten zu lassen, daß ein jeder in dem Jahre, in welchem er sein 27jähriges Alter erreicht, auch dann seine Entlassung aus dem activen Dienste erhalten soll, wenn dessen Eintritt in Gefolge des gezogenen Looses und ohne seine Schuld nicht sogleich im ersten Jahre der Militairpflichtigkeit, sondern erst später erfolgt, mithin die 6jährige Dienstzeit noch nicht beendigt sein sollte. Da jedoch der Ausführung dieser Bestimmung in dem einen oder andern Jahre oder in einzelnen Fällen besondere Schwierigkeiten sich in den Weg legen können, so wird Unserer Kriegs-Canzlei vorbehalten, darüber nach den eintretenden Umständen zu entscheiden.

Immer bleiben aber hievon alle diejenigen ausgeschlossen, welche ausgetreten, oder sonst ihrer Militairverpflichtung nicht nachgekommen, und deshalb später erst eingestellt sein sollten, indem diese ohne Rücksicht auf ihr Alter die volle Dienstzeit stets auszuhalten verbunden sind.

In Kriegszeiten dagegen kann niemand, insofern er militairpflichtig und nicht auf Capitulation angenommen ist, aus dem Grunde, weil seine Dienstverpflichtungszeit beendigt ist, seine Entlassung begehren, vielmehr kann solche nicht eher als ein halbes Jahr nach Abschluß des Friedens verlangt und soll dann zunächst den aus der 2ten Classe der Militairpflichtigen vom 26sten bis 30sten Jahre eingestellten Individuen und sodann weiter baldthunlichst auch den übrigen dazu berechtigten bewilligt werden.

Jährliche Entlassung der ausgedienten Mannschaft.

Art. 61. Die jährliche Entlassung muß unter Communication mit den Districts-Commissarien und Obrigkeiten geschehen, und der Einstellung neuer Mannschaften vorangehen. Unserm General-Commando und Unserer Kriegs-Canzlei liegt die Verpflichtung ob, dafür zu sorgen, daß dabei die im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen gehörig zur Ausführung kommen.

Abschiede und Befreiungsscheine.

Art. 62. Den Entlassenen sollen von den Commandeurs, insofern sie noch keine 30 Jahre alt sind, Entlassungsscheine, sonst Abschiede gegeben werden.

Nicht minder sollen die gänzlich Befreieten und in die Reserve gesetzten, imgleichen die zur Annahme eines Stellvertreters zugelassenen Personen darüber Bescheinigungen erhalten, welche von dem Districts-Commissair und den Obrigkeiten ausgestellt werden müssen. Sie dürfen jedoch nicht eher den betreffenden Individuen behändigt werden, bis die Ratification und Entscheidung der obern Behörden über die Verhandlungen der Aushebungs-Commission und die nachgesuchte Stellvertretung erfolgt ist.

VI. Von der Exercierzeit und den Beurlaubungen.

Einstellung der neu eintretenden Recruten.

Art. 63. Die zum activen Dienst ausgesetzten Mannschaften müssen im ersten Dienstjahre einen Monat vor der allgemeinen Exercierzeit eingestellt und am ersten des der Exercierzeit vorhergehenden Monats in dem

Garnisons-Orte ihres Bataillons oder in dem ihnen sonst angewiesenen Bestimmungs-Orte angelangt sein, von welchem aus die aus ihnen für die Garde und eintretenden Falls auch für die Cavallerie auszuwählenden Recruten ihre weitere Direction erhalten.

Monatliche Exercice.

Art. 64. Die ganze im Dienst befindliche Mannschaft muß alle Jahr einen Monat lang exercieren.

Zu diesem Zwecke wird das ganze Regiment in der Regel, wenn nicht besondere Localschwierigkeiten eintreten, bei dem Regiments-Stabe zusammengezogen, und es fallen dagegen die Übungen in den Compagnie-Quartierständen hinführo gänzlich hinweg. Unserm General-Commando bleibt es jedoch freigestellt, mehrere Bataillone und Regimenter zu gemeinschaftlichen größern Übungen zusammenzuziehen.

Aufhebung der Sonntags-Exercice.

Art. 65. Die bisher gesetzlich vorgeschriebene nachmittägliche Sonntags-Exercice soll künftig cessiren und werden daher alle darauf sich beziehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Ausschließung der jährlich neu eingestellten Recruten von aller Beurlaubung.

Art. 66. Die in jedem Jahre neu eingestellten Recruten müssen in diesem ersten Dienstjahre beständig im Dienste bleiben *) und werden von der im Art. 67. bestimmten Beurlaubung ausgeschlossen, weil dieses erste Jahr dazu bestimmt ist, die Mannschaft gehörig einzuüben, an Disciplin zu gewöhnen und zum Felddienste tüchtig zu machen.

Allgemeine Beurlaubung in den folgenden Dienstjahren außer der Exercierzeit.

Art. 67. Nach Ablauf dieses ersten Dienstjahrs sind sämmtliche in der Infanterie dienende Mannschaften mit der im Art. 69. näher bestimmten Beschränkung, außer der gewöhnlichen Exercierzeit, also 11 Monate im Jahre, beurlaubt, und treten während dieser Zeit ganz in ihre gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnisse zurück.

Es wird denselben von ihren Compagnie-Chefs ein Urlaubs-Paß gegeben, welchen sie der Obrigkeit des Orts, wo sie während ihres Urlaubs sich aufhalten, binnen drei Tagen zur Visirung vorzulegen haben.

VII. Von den Dienstthuern und den Ansprüchen der Infanterie auf Equipirung, Gage, Portionen und Service.

Anspruch der eintretenden Militairpflichtigen auf freie Equipirung.

Art. 68. Jeder eingestellte Militairpflichtige hat bei seinem Eintritte in den Militairdienst einen unbeschränkten Anspruch auf vollkommen freie Equipirung rücksichtlich aller sowohl zur Bewaffnung als zum Gepäcke, so wie auch zum militairischen Anzuge, einschließlich der kleinen Mondirungsstücke, reglementsmäßig gehörigen Gegenstände und ist von demselben zu deren ersten Anschaffung unter keinem Vorwande ein Zuschuß zu leisten, jedoch ist derselbe die ihm reglementsmäßig gelieferten kleinen Mondirungsstücke während seiner Dienstzeit ohne

*) Deswegen sollen indeß die Dienstpflichtigen nicht von der Vollziehung der durch Civilgerichte gegen sie erkannten Freiheitsstrafen eximirt sein. Reser. des Gen. Kr. Gerichts v. 11. September 1828. Jurist. Zeit. 1829. H. I. p. 81.

Digitized by Google

weitere Vergütung im fortwährend guten Stande zu erhalten verpflichtet.

Auswahl der Dienstthuer.

Art. 69. Zu der Versehung des Garnison-Dienstes sind zunächst die nach dem Art. 66. jährlich eintretenden Mannschaften bestimmt, zugleich wird aber Unserm General-Commando verstattet, die ferner noch zum Dienste nothwendig erforderliche Mannschaft, nach Maaßgabe der von Uns festgesetzten Ordonnanz, aus den schon länger dienenden Leuten aufzurufen. Es sind dazu zuerst Freiwillige aufzufordern, in deren Entstehung aber die Fehlenden zu beordern.

Bei dieser Beorderung muß

a. ein Verhältniß zwischen den verschiedenen Regiments- und Bataillons-Districten in der Art beobachtet werden, daß in dem einen nicht eine ungleich größere Anzahl zum Garnison-Dienste gezwungen werde, als in einem andern;

b. die Beorderung selbst muß bei einem jeden Bataillon in einem angemessenen Turno geschehen und dabei der Grundsatz befolgt werden, daß die Mannschaft des zweiten Dienstjahrs vor der Mannschaft des dritten Dienstjahrs und überhaupt die Mannschaft, welche kürzere Zeit gedient, eher als die schon länger gediente aufgerufen und bei Vertheilung auf die Loosungbezirke das von denselben gestellte Contingent zum Grunde gelegt, unter den Mannschaften desselben Loosungsjahrs und Loosungsbezirks aber die Beorderung durch die von ihnen ursprünglich gezogene Loosungsnummer bestimmt werde.

Hievon darf zu Gunsten des einen oder andern Individui nur in dringenden Fällen, wenn bei solchem besondere häusliche Verhältnisse eintreten, und nicht anders als nach vorgängiger Communication mit dem Districts-Commissair abgewichen werden.

Einberufung einer größern Anzahl Dienstthuer als der gewöhnlichen.

Art. 70. Außer diesen, zur nothwendigen Versehung des Garnison-Dienstes erforderlichen Dienstthuern bleibt, wenn nicht besondere Gründe eintreten sollten, welche die extraordinaire Einberufung einer größern Anzahl von Mannschaften nothwendig machen möchten, die gesammte übrige Mannschaft, der Bestimmung des Art. 67. gemäß, nach Ablauf des ersten Dienstjahrs, mit Ausnahme der monatlichen Exercierzeit, von allem Dienste ganz befreiet, kann dagegen aber auch, ohne Unterschied zwischen Freiwilligen, Gelieferten und Stellvertretern, eine Zurückbehaltung unter den Dienstthuern nicht in Anspruch nehmen.

Eine jede extraordinaire Einberufung kann nur auf eine vorgängige Verfügung Unsers General-Commando's, nie aber eigenmächtig von dem Commandeur geschehen, außer in dem Falle einer keinen Aufschub gestattenden Requisition der Civil-Obrigkeit. Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Beurlaubte darunter jeder Zeit der Ordre seines Commandeurs, der dafür verantwortlich ist, Folge zu leisten hat.

Ansprüche der dienstthuenden Unteroffi-

Art. 71. *) Die dienstthuenden Unterofficiere, Spielleute und Mannschaften

*) Vergl. Gesetz vom 21. October 1834.

Diese, Spielleute und Soldaten, auf Gage, Portionen und Service, oder Natural-Quartier.

erhalten Gage und Portionen, letztere aus 1½ Pfund Brod in natura und dem bestimmten Fleischgelde bestehend, nach der von Uns festgesetzten Ordonnanz.

Alle diese erhalten auch Service*), für welchen sie, insofern die Verabreichung des Natural-Quartiers von den Eingesessenen des Garnison-Orts nicht vorgezogen werden sollte, in demselben ihr Quartier sich selbst anzuschaffen, oder welchen sie, wenn in einzelnen Orten nach besondern Local-Verhältnissen der Service dazu nicht hinreichen, oder die Einmiethung aus irgend einem andern Grunde nicht thunlich sein sollte, gegen Anweisung des Natural-Quartiers, an die Orts-Obrigkeit abzuliefern haben.

Die Recruten gehören hinsichtlich des Quartiers und der Verpflegung während der Exercierzeit für den ersten Monat zur Categorie der zur Exercice einberufenen Beurlaubten (Art. 75.), insofern sie nicht mit casernirt werden können.

Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii, daß nach Ablauf des Monats, in welchem die Einstellung des jährlichen Militair-Contingents geschehen ist, die Recruten sofort gleich den Dienstthuern für Quartier und Beköstigung selbst zu sorgen haben, vom 5ten Junius 1821. (l. 155.)

»Dem Art. 71. der K. Militair-Verordnung »vom 14ten Julius vorigen Jahrs zufolge, »sollen die Recruten hinsichtlich des Quar»tiers und der Verpflegung während der »Exercierzeit für den ersten Monat zur »Categorie der zur Exercice einberufenen »Beurlaubten (Art. 75.) gehören, insofern »sie nicht mit casernirt werden können. Da »nun Zweifel darüber entstanden ist, in welches Verhältniß die»selben mit dem zweiten Monate nach geschehener Einstel»lung (in der Regel dem allgemeinen Exercier-Monate) treten: »so sehen Wir Uns veranlaßt, hiedurch zu jedermanns Kenntniß »zu bringen, daß die Recruten während des zweiten, auf den »Monat der Contingents-Einstellung zunächst folgenden Monats »in gleicher Maaße wie die Diensthuer schuldig sind, »nicht nur für ihren Service sich selbst einzumiethen, sondern »auch für ihre Beköstigung selbst zu sorgen, in welcher letzteren »Hinsicht ihnen übrigens, mit Zustimmung der allgemeinen »Stände des Königreichs, auf die Dauer dieses zweiten Monats »ein außerordentlicher Zuschuß von täglich Einen Mariengroschen »zu ihrer Erleichterung angedeihen wird.«

Zu dem Natural-Quartiere gehört eine mit einem Bette, einem Tische und zwei Stühlen versehene gesunde Kammer, Platz beim Feuer und Licht des Wirths oder dessen Domestiquen, Verabreichung der erforderlichen Kochgeräthschaften und der sogenannte kleine Service, bestehend aus dem nöthigen Bedarf an Sauer, Pfeffer und Salz.

Wenn mehrere in ein Haus bequartiert werden, so müssen sie eine gemeinschaftliche Kammer, insofern solche hinreichenden Raum hat und je zwei und zwei eine gemeinschaftliche Lagerstatt annehmen.

*) Vergl. Ausschr. des Kriegs-Ministerii vom 8. December 1832.

Digitized by Google

Alle weiteren Forderungen werden strenge untersagt; namentlich liegt in den Garnison-Orten den Quartierwirthen überall nicht die Verbindlichkeit ob, die bei ihnen einquartierten Soldaten zu beköstigen.

Sollten einzelne Dienstthuer, welche ihre Quartiere sich selbst gemiethet haben, auf kurze Zeit (nicht über einen Monat) beurlaubt werden, so erhalten dieselben, wenn kein anderer Beurlaubter statt ihrer zum Dienste wieder einberufen werden sollte, Gage und Service fortwährend bezahlt; die Portionen hingegen fallen hinweg.

Verhältnisse der beurlaubten Unterofficiere, Spielleute und Soldaten in dieser Hinsicht.

Art. 72. Die beurlaubten Unteroffiziere und Spielleute beziehen während ihrer Urlaubszeit die Gage mit den für den Dienst bestimmten Abzügen, Portionen und Service aber nur dann, wenn die Urlaubszeit kürzer als einen Monat dauert.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Magistrate der servicepflichtigen Städte, betr. die Portionen und den Service der beurlaubten Infanterie-Unterofficiere, vom 18ten Julius 1825. (III. 123.)

»Bekanntlich ist in dem Artikel 72. der K. »Militair-Verordnung vom 14. Julius 1820 »vorgeschrieben worden, daß die beurlaubten »Unterofficiere und Spielleute nur dann »zu dem Fortgenusse von Portionen und »Service berechtigt sein sollen, wenn ihre »Urlaubszeit kürzer als einen Monat »dauert.

»Da sich aber ergeben hat, daß diese Vorschrift erhebliche »Nachtheile mit sich führt: so haben Seine K. Majestät in Folge »einer vom K. Cabinets-Ministerio mit den allgemeinen Ständen »des Königreichs zugelegten Communication die allergnädigste »Bestimmung zu treffen geruhet, daß hinfüro den Infanterie-»Unterofficieren bis einschließlich der Titulair-Corporale nicht »nur die Portionen, sondern auch der Service während des Ur»laubs, insofern er nicht über drei Monate dauert, »verbleiben sollen.

»Da nun diese Bestimmungen vom 1sten d. M. an in Kraft »treten sollen: so lassen Wir solches den betreffenden Obrigkeiten »zur Nachricht und Direction hiemit unverhalten sein.«

Die beurlaubten Soldaten erhalten weder Gage, Portionen, noch Service.

Sollten beurlaubte Mannschaften in besondern Fällen einberufen werden, so erhalten sie, wenn solches zu eigentlichen militairischen Dienstleistungen geschieht, den Dienstthuern gleich, Gage, Portionen und Service.

Geschieht die Einberufung hingegen auf Requisition der Civilbehörde, zu sonstigen nicht für das Militair eigentlich gehörigen Dienstleistungen, so erhalten sie keine Gage, keine Portionen und keinen Service, sondern die reglementsmäßigen, von der requirirenden Civilbehörde zu berichtigenden Diäten.

Verhältnisse der Officiere in dieser Beziehung.

Art. 73. Die Officiere beziehen ihre Gage, den Betrag ihrer Portionen und den Service das ganze Jahr hindurch, auch während ihrer Beurlaubung, sind dagegen aber auch verpflichtet, ihre Quartier jederzeit selbst zu miethen, und können nur dann auf Natural-Quartier,

Digitized by Google

jedoch immer ohne Verpflegung, Anspruch machen, wenn sie während der Exercierzeit, oder außer derselben auf kürzere Zeit als auf einen Monat, außerhalb ihres Garnison-Orts an einen andern Ort commandirt werden.

Bezahlung des Services aus der General-Steuer-Casse, nach Abzug des Beitrags der Garnison-Städte.

Art. 74. Der Service für die Officiere, Unterofficiere, Spielleute und Dienstthuer der gesammten Infanterie soll aus der General-Steuer-Casse erfolgen, jedoch derselben dasjenige darauf zu Gute gerechnet werden, was die verschiedenen Garnison-Städte *) Unsers Königreichs entweder hergebrachter Maaßen, oder nach der, von Unserm Cabinets-Ministerio, unter Communication mit Unserer Kriegs-Canzlei, nach vorgängiger Vernehmung der Städte darüber annoch zu treffenden Bestimmung, unter Berücksichtigung der genießenden Befreiung von der Cavallerie-Einquartierung, billiger Weise davon ausschließlich zu übernehmen haben.

Sollte ein Regiment oder Bataillon, oder eine Abtheilung desselben, außer seiner gewöhnlichen Garnison auf eine Zeitlang an einen andern Ort verlegt werden, so soll in dem Falle, da die Abwesenheit desselben, außer den zum Hin- und Hermarsche erforderlichen Tagen, länger als einen Monat dauert, und mit dem bisherigen Garnisons-Orte keine besondere Verabredung darüber besteht, für den letzteren nach Ablauf dieser Zeit jede Verbindlichkeit zur Service-Zahlung bis zur Rückkehr der Garnison oder eines Theils derselben cessiren. Dagegen muß für den ersten Monat der Abwesenheit, so wie auch bei jeder Abwesenheit von kürzerer Dauer, der Service von dem bisherigen Garnisons-Orte für alle diejenigen, welche die Quartiere selbst gemiethet haben, in der bisherigen Maaße fortgezahlt werden.

Würde nun der Ort, in welchen in einem solchen Falle das Regiment oder Bataillon, oder eine Abtheilung desselben verlegt wird, zu der Verabreichung des Services, nach Maaßgabe der in dem Anfange des gegenwärtigen Artikels enthaltenen Bestimmung, entweder überall nicht, oder doch nicht für eine so starke Garnison, verpflichtet sein oder dazu verpflichtet werden können: so muß der Service theils ganz, theils verhältnißmäßig aus der General-Steuer-Casse erfolgen.

Bequartierung während der monatlichen Exercierzeit.

Art. 75. **) Während der einmonatlichen Exercierzeit werden die Infanterie-Regimenter in der Regel in den Garnisons-Orten und deren Nachbarschaft zusammengezogen. In diesem Falle liegt den sämmtlichen Eingesessenen der Garnisons-Orte und deren Umgebungen, ohne einige Ausnahme, indem dann alle bei der gewöhnlichen Garnisons-Einquartierung etwa hergebrachten Exemtionen cessiren sollen, die Verpflichtung ob, die sodann einzuberufenden Beurlaubten mit Natural-Quartier, wie solches im Art. 71. bestimmt worden, zu versehen und zugleich, wenn es verlangt wird und eine Einrichtung wegen Beköstigung derselben außerhalb ihres Quartiers nicht getroffen werden kann, dieselben gegen Ablieferung der Portionen und die unten weiter bestimmte Entschädigung zu beköstigen, ohne jedoch zu

*) Vergl. Gesetz vom 21. Octbr. 1834. §. 11. — **) ibid. §. 13.

der Verabreichung des Getränks verbunden zu sein. Diese Verpflichtung erstreckt sich aber nicht auf diejenigen Unterofficiere, Spielleute und Dienstthuer, welche in ihrem gewöhnlichen Garnisons-Orte bleiben, da diese für den Service, welchen sie auch während der Exercierzeit erhalten, an ihrem Garnisons-Orte sich selbst mit Quartier zu versehen haben. Diese haben selbst dann, wenn sie nach Maaßgabe des Art. 70. gegen Ablieferung des Services Natural-Quartiere erhalten, während der Exercierzeit keinen Anspruch auf Beköstigung. Kann dagegen die Zusammenziehung der Regimenter nicht in deren gewöhnlichem Garnisons-Orte geschehen und muß solches daher an andern paßlichen Orten, nach der von Unserm Ministerio, in Einverständniß mit Unserm General-Commando zu treffenden Bestimmung verfügt werden, so haben auch sämmtliche Officiere, Unterofficiere, Spielleute und Dienstthuer, welche ihre gewöhnliche Garnison verlassen, neben dem Service, welchen sie in dem Falle, da sie ihre Quartiere gemiethet haben, auch von dem Garnisons-Orte fortbezahlt erhalten, das Recht, während der Exercierzeit und auf dem Marsche nach dem zur Exercice bestimmten Orte und von da zurück, die Verabreichung eines Natural-Quartiers, gleich den einberufenen Beurlaubten zu verlangen, die Officiere jedoch auch in diesem Falle ohne Verpflegung.

Muß nun die Beköstigung des Einquartierten von dem Quartierwirthe geschehen, so soll demselben dafür, neben den ihm in natura abzuliefernden Brotportionen und dem Fleischgelde, eine Vergütung gegeben werden, welche für jeden Unterofficier und Soldaten zu 2 Mgr. 4 Pf. Conv.-Münze täglich bestimmt wird. Jedoch hängt es von der Bestimmung des Commandeurs ab, ob das Brot dem Wirthe oder den Soldaten abgeliefert werden soll, in welchem letztern Falle indessen der Erstere überall kein Brot seinem Einquartierten zu verabreichen verpflichtet ist.

Wird dagegen die Beköstigung der Einquartierten abseiten der Quartierwirthe nicht verlangt, kann solche vielmehr ohne Concurrenz der letztern und außerhalb des Quartiers, es sei durch Anweisung eines zum Selbstkochen angemessenen Locals und durch Darreichung der erforderlichen Geräthschaften und Feuerung von Seiten der Obrigkeit, oder auf irgend eine sonstige Weise bewirkt werden, welches die Civil- und Militairbehörden nach Möglichkeit zu befördern haben: so ist der Wirth nur zu den im Art. 70. bestimmten Prästationen, jedoch mit Ausnahme der Lieferung der Kochgeräthschaften und des kleinen Services, verpflichtet, erhält dafür aber auch keine Entschädigung, dagegen soll in diesem Falle einem jeden Unterofficier und Soldaten, neben der Brotportion und dem Fleischgelde, eine baare Geldvergütung von 1 Mgr. Conventions-Münze verabreicht werden.

Bei Märschen der Truppen sollen vorstehende Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung kommen, mithin wenn der Wirth die Portionen ordonnanzmäßig (Art. 70.) erhält, eine baare Geldvergütung vom 2 Mgr. 4 Pf. Conventions-Münze außerdem erfolgen. Wenn aber die Lieferung der Portion nicht geschiehet: so soll der Wirth Alles in Allem 5 Mgr. Conventions-Münze auf den Mann täglich erhalten und denselben dafür beköstigen.

Digitized by Google

Die sämmtlichen vorbemerkten baaren Geldvergütungen, mit Ausschluß jedoch der ordonnanzmäßig Unserer Kriegs-Canzlei obliegenden Prästationen für Verpflegung, sollen nach Ablauf der Exercierzeit aus der General-Steuer-Casse geleistet werden.

Ausschreiben der K. Kriegs-Canzlei, die Liquidation der dem Quartierwirthe zugebilligten Geldvergütung von 2 Mgr. 4 Pf. für die Bequartierung und Verpflegung K. Hannoverscher Truppen auf dem Marsche betr., vom 16ten October 1820. (II. 59)

»Nach dem Artikel 75. der neuen Militair-»Verordnung vom 14ten Julius dieses Jahrs »soll bei Märschen der Truppen den Wirthen, welche selbige bequartieren und verpflegen, außer der ordonnanzmäßigen Portion, eine baare Geldvergütung von 2 Mgr. 4 Pf. Conventions-Münze täglich für den Mann bezahlt werden.

»Da nun, um den Obrigkeiten das Liquidations-Geschäft »zu erleichtern, nach vorgängiger Communication mit dem »K. Schatz-Collegio beliebt worden ist, diese auf die K. General-»Steuer-Casse angewiesene Geldvergütung zugleich mit dem ordonnanzmäßigen Geldbetrage für die Brot- und Fleisch-Portion »liquidiren und vorschußweise aus der K. Kriegs-Casse bezahlen »zu lassen: so wird solches sämmtlichen Obrigkeiten zur Nachricht »hiedurch eröffnet, und werden dieselben zugleich angewiesen, sich »dabei die nachfolgenden Bestimmungen zur Vorschrift dienen »zu lassen.

»1. Die Liquidation oder Berechnung der dem Quartierwirthe »zugebilligten Geldvergütung vom 2 Mgr. 4 Pf. für die Bequartierung und Verpflegung von Truppen auf dem Marsche, wird »nach beikommendem Formulare aufgestellt und zugleich mit der »Liquidation über die ordonnanzmäßigen Brot- und Fleisch-Portionen an die Kriegs-Casse eingesandt.

»2. Von den Quitungen, welche die Truppen auf dem »Marsche über die Brot- und Fleisch-Portionen ausstellen, muß »eine beglaubte Abschrift genommen und solche der Liquidation »über die Geldvergütung von 2 Mgr. 4 Pf. als Beleg beigefügt werden.

»3. In der Rubrik des Formulars

»»Benennung der Empfänger«

»muß das Bataillon und das Regiment, zu welchem die Empfänger »gehören, jedesmal genau angegeben werden, indem, wenn nicht »constirt, zu welchem Regimente der Empfänger gehört, die Geld-»vergütung für die Bequartierung und Verpflegung nicht bezahlt »werden kann.

»4. Die Geldvergütung von 2 Mgr. 4 Pf. Conventions-»Münze für Verpflegung und Bequartierung von Truppen auf »dem Marsche wird bloß für Infanterie bezahlt. Für Artillerie »und Cavallerie ist solche nicht bewilligt.

»5. Wenn die Liquidation über diese Geldvergütung nicht »zugleich mit der Mund-Portions-Liquidation eingereicht wird, »so kann selbige nachher nicht angenommen werden.

»Gegenwärtiges Ausschreiben ist der zweiten Abtheilung der »Gesetzsammlung zu inseriren.«

Digitized by Google

Formular. Amts (Gerichts, Stadt) N. N.

Liquidation

über die

Geldvergütung von 2 Mgr. 4 Pf. Conventions-Münze, welche den Quartierwirthen für Bequartierung und Verpflegung von K. Hannoverschen Truppen auf dem Marsche nach dem Art. 75. der Militair-Verordnung vom 14. Julius 1820 außer der ordonnanzmäßigen Portion zugesichert ist, vom Monat N. N. 1820.

№ der Belege.	Ort des Empfangs	Auf welche Tage.	Anzahl der Tage	Anzahl der Mannschaft	Benennung der Empfänger.	Anzahl der Verpflegungs-Tage.	Geld-Betrag dafür à 1 Mann 8 Sgr. Conv.-Münze für den Tag. Pf.	Mgr.	Sgr.
					Summa...				

Die Richtigkeit dieser Liquidation wird hiedurch bescheinigt und zugleich über den Empfang von
= Thaler Ggr. Pf. in Conventions-Münze
aus K. Kriegs-Casse hiemit quittirt.

Ort und Datum.

Unterschrift der Obrigkeit.

Digitized by Google

Bequartierung bei Zusammenziehung größerer Corps.

Art. 76. *) Die im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen auch dann zur Anwendung kommen, wenn bei einer eintretenden Zusammenziehung mehrerer Regimenter oder Bataillone der verschiedenen Waffen in größere Corps während der einmonatlichen Exercierzeit, die Truppen sowohl auf dem Marsche als an Ort und Stelle zu bequartieren und zu verpflegen sind.

VIII. Von den gerichtlichen, kirchlichen und bürgerlichen Verhältnissen des Militairs **).

Gerichtsstand, 1) in streitigen Civilfällen.

Art. 77. In allen streitigen Civilsachen stehet das gesammte Militair, ohne Unterschied des Grades und der Waffengattung, lediglich unter den gewöhnlichen bürgerlichen Gerichten. Jedoch sollen solche Rechtsstreitigkeiten zwischen Militairpersonen, die ihren wesentlichen Ursprung aus einem Dienstverhältnisse haben, und deshalb aus den besondern Dienst-Reglements beurtheilt werden müssen, ausschließend vor das General-Kriegsgericht gehören, selbst wenn sie auch erst nach Entlassung der betheiligten Militairpersonen anhängig gemacht werden möchten.

2) in Strafsachen, a. bei militairischen Vergehungen und Verbrechen.

Art. 78. Die Untersuchung und Bestrafung der von Militairpersonen begangenen militairischen Vergehungen und Verbrechen gehört in allen Fällen lediglich zur Competenz der Militairgerichte, ohne Unterschied, ob solche während der Zeit des activen Dienstes oder während der Urlaubszeit begangen sein sollten.

Zu denjenigen militairischen Verbrechen und Vergehungen, welche insbesondere als solche auch während der Urlaubszeit zu betrachten sind, gehören

1) Desertion.

2) Ungehorsam gegen die auf den Dienst sich beziehenden Befehle der militairischen Vorgesetzten, namentlich Nichtbefolgung der erhaltenen Ordre, sich zum Dienst zu stellen.

3) Entwendung und Veruntreuung der dem Staate gehörenden Militair-Effecten, namentlich der Mondirungs- und Armaturstücke. Auch soll es

4) jedesmal zu den militairischen Vergehungen gerechnet werden, wenn beurlaubte Soldaten sich wörtliche oder thätliche Beleidigungen gegen Officiere und Unterofficiere ihres Regiments, ingleichen gegen andere mit der Uniform bekleidete Officiere und Unterofficiere, oder auch gegen Wachen, Posten und Patrouillen erlauben.

b. bei gemeinen Vergehungen und Verbrechen.

Art. 79. Die Untersuchung und Bestrafung der gemeinen (nicht militairischen) Verbrechen und Vergehungen, welche von Militairpersonen begangen werden, gehört vorerst, unter Vorbehalt der darüber im Allgemeinen noch zu treffenden Bestimmungen, nach Maaßgabe des noch beste-

*) Vergl. Gesetz vom 21. Octbr. 1834. §. 14.

**) Vergl. Ver. vom 20. Juli 1821. Bd. II. p. 436. Milit.-Pens.-Regl. vom 29. April 1817. §. 29.

Digitized by Google

henden Militair-Justiz-Reglements Cap. 3. und der sonstigen bisherigen Vorschriften,

1) für die Militairgerichte

in Hinsicht der ganzen Cavallerie, Artillerie und des ganzen Officier-Corps, ferner aller Unterofficiere, Corporale, Spielleute und Diensthuer der Infanterie, ohne Rücksicht auf die Garnisondienst- oder Urlaubszeit.

2) für die bürgerlichen Gerichte

hingegen über alle und jede im Zustande des Urlaubs befindliche Mannschaften der Infanterie, wobei es nicht auf die Zeit ankommt, zu welcher das Verbrechen begangen worden ist, sondern vielmehr darauf, ob der Inculpat zu der Zeit, wo das bürgerliche Gericht die Untersuchung gegen denselben durch seine Citation oder Verhaftung eröffnet, im Zustande des Urlaubs sich befindet.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betr. die den Unterofficieren und Soldaten zu ertheilenden Urlaubspässe, vom 12ten Julius 1837 *). (Ill. 104.)

»Zufolge der den Obrigkeiten neben Unserem »Ausschreiben vom 26sten September 1834 »mitgetheilten General-Ordre an die Armee »vom 11ten Junius 1834 wird in den den »Unterofficieren und Soldaten zu ertheilenden Urlaubspässen jedesmal bemerkt, ob »der Inhaber des Passes mit oder ohne Sold beurlaubt sei.

»Es kann daher durch Einsicht des Passes stets in Gewißheit gesetzt »werden, ob wegen gemeiner (nicht militairischer) Vergehen, welche »der Beurlaubte sich zu Schulden kommen läßt, nach den Vor»schriften des Art. 79. der Verordnung vom 14ten Julius 1820, »des Art. 1. der Verordnung vom 20sten Julius 1821 und der »Verordnung vom 26sten Julius 1834 die Zuständigkeit der bür»gerlichen oder der Militairgerichte begründet sei.

»Da gleichwohl bei einigen Obrigkeiten hierüber Zweifel ein»getreten und daraus Anfragen hervorgegangen sind, so sehen »Wir Uns, um solchen für die Folge vorzubeugen, veranlaßt, auf »die angegebenen Bestimmungen hiedurch besonders aufmerksam »zu machen.«

Näherer Begriff beurlaubter Militairpersonen der Infanterie.

Art. 80. Als nicht im activen Dienste, sondern im Zustande des Urlaubs befindlich, sollen in der Regel alle Gemeine der Infanterie nach Vollendung des ersten Dienstjahrs, außer der vierwöchigen Exercierzeit, also in den 11 Urlaubs-Monaten betrachtet werden, es sei denn, daß solche nach Maaßgabe der Art. 68. und 69. als Diensthuer einberufen oder zurückbehalten werden, mithin im activen Dienste sich befinden sollten.

Militairstrafen.

Art. 81. Es werden zwar über die, gegen die Militairpersonen zu erkennenden Strafen besondere Bestimmungen demnächst annoch getroffen werden. Jedoch behält es bei nachstehenden schon früher festgesetzten Vorschriften auch künftig sein Bewenden, daß nämlich

*) Ein gleichlautendes Ausschreiben ist von der L. D. zu Stade am 2ten September 1837 erlassen.

1) der Gebrauch des Stockes in Friedenszeiten und die Strafe des Gassenlaufens bei dem Militair ganz hinwegfallen, und daß

2) jede von den Militairbehörden zu erkennende körperliche Strafe, welche einen 14tägigen Straf-Arrest übersteigt und insbesondere die Anwendung der nur bei groben Verbrechen zulässigen körperlichen Züchtigungen nie anders als auf das vorgängige Erkenntniß eines niedergesetzten Kriegsrechts eintreten dürfen.

Kirchliche Verhältnisse.

Art. 82. In kirchlicher Beziehung gehören die Officiere, Unterofficiere und Spielleute aller Waffengattungen, so wie die Gemeinen der Artillerie und Cavallerie während ihrer ganzen Dienstzeit für sich und ihre Familie zur Gemeinde ihres Garnison-Orts oder Standquartiers, und zwar, wenn daselbst eine besondere Garnison-Gemeinde ist, zu dieser, sonst aber zu derjenigen Gemeinde, worin sie ihre Wohnung haben. Hingegen die Soldaten der Infanterie gehören dahin nur während des ersten Dienstjahrs und während der Zeit, in welcher sie nach dessen Ablauf sich als zurückbehaltene oder wieder einberufene Dienstthuer im Garnisons-Ort aufhalten, diejenigen aber, welche nach Ablauf des ersten Dienstjahrs oder nachmals aus dem activen Dienst beurlaubt werden, und nur während der Exercierzeit wirklichen Dienst leisten, treten gleich andern Unterthanen in die Gemeinde ihres Wohnorts oder Aufenthaltsorts zurück, und bleiben derselben auch während ihrer Exercierzeit angehörig.

Übrigens bleibt denjenigen Militairpersonen, die einer andern Confession angehören, jederzeit unbenommen, sich zu einer Kirche ihrer Confession zu halten *).

Heirathen der Militairpflichtigen und Militairpersonen.

Art. 83. *) Soviel die Heirathsbefugniß der Militairpflichtigen und Militairpersonen betrifft, so können **)

1) Militairpflichtige, welche noch nicht wirklich zum Dienst eingestellt sind, folglich auch die, welche zur Ergänzungs-Mannschaft gehören, sich verheirathen, ohne daß es dazu irgend eines Militair-Consenses bedarf: jedoch wird ihre Dienstpflichtigkeit durch ihre Heirath nicht verändert, sondern sie müssen, sobald sie die Reihe trifft, gleich den ledigen Männern in den activen Dienst eintreten.

2) Wirklich schon eingestellte Soldaten bei der Infanterie können während der ersten Zeit ihres Dienstes, in welcher sie zum beständigen Garnisondienste verpflichtet sind, ohne den Consens des Commandeurs ihres Bataillons kein Verlöbniß oder Ehe eingehen. Diese Zeit dauert vom Tage ihrer Beeidigung an bis zu dem Zeitpuncte, wo sie zuerst wieder aus den wirklichen Dienstthuern entlassen werden, und in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurücktreten. Jedes Verlöbniß und jede Ehe, welche während dieser Zeit ohne diesen Consens eingegangen werden, sind null und nichtig, und im Falle der wirklich durch Trauung vollzogenen Ehe sollen sowohl der Soldat als auch die Frauensperson, welche wissentlich einen solchen Soldaten geheirathet hat, mit einer durch abwechselnde Speisung mit Wasser und

*) Für die Prediger wiederholt durch das Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover vom 13. Februar 1821.

**) Vergl. Ausschr. des Kriegs-Minist. vom 8. Decbr. 1832.

Digitized by Google

Brot geschärften Gefängnißstrafe belegt werden. Auch soll der Geistliche, welcher die Trauung vollzogen hat, ohne sich den Militair-Consens vorzeigen zu lassen, nach den desfalls bestehenden Gesetzen bestraft und, wo dergleichen Gesetze nicht vorhanden, mit harter Strafe belegt werden*).

3) Nach Ablauf der eben bemerkten Zeit können zwar in Friedenszeiten die Soldaten der Infanterie, wenn sie auch späterhin unter die wirklichen Dienstthuer wieder einberufen werden sollten, erlaubter und gültiger Weise ohne allen Militair-Consens heirathen; jedoch sollen sie, wenn sie ohne den vorgängigen Consens des Commandeurs ihres Bataillons geheirathet haben, für ihre Frauen auch in den sonst dazu geeigneten Fällen auf den Service und das Natural-Quartier keinen Anspruch haben.

4) In denjenigen Provinzen des Königreichs, wo nach deren Verfassung außer dem Proclamationsscheine noch ein besonderer Trauschein der bürgerlichen Obrigkeit erfordert wird, bleiben auch die Unterofficiere, Spielleute und Soldaten der Infanterie verpflichtet, neben dem etwanigen Militair-Consense, auch einen solchen Trauschein der competenten bürgerlichen Obrigkeit, so wie auch erforderlichen Falls den Consens der Gutsherrschaft in gleicher Maaße, wie andere Einwohner, zu erwirken, und es darf, vor der ordnungsmäßigen Beibringung desselben, die Trauung nicht vollzogen werden.

5) Wegen des Heirathens der Cavalleristen und Artilleristen, ingleichen der Unterofficiere und Spielleute der Infanterie behält es während ihrer ganzen Dienstzeit bei der Vorschrift des 114ten und 115ten Kriegs-Artikels, so wie wegen der Heirathen der Compagnie-Officiere bei dem 221sten Kriegs-Artikel sein Bewenden.

Ertheilung von Reisepässen an Militairpflichtige.

Art. 84.**) In Beziehung auf die Ertheilung von Reisepässen an militairpflichtige Personen sollen, da das bürgerliche Verkehr der Unterthanen durch die Militairpflichtigkeit so wenig als möglich beschränkt werden darf,

1) Reisepässe in andere Districte und Provinzen des Inlandes jedem Militairpflichtigen ohne Anstand ertheilt werden, wenn nicht etwa seine wirkliche Einstellung bereits entschieden ist und so nahe bevorsteht, daß seine Entfernung nicht mehr gestattet werden kann. Doch sind alle, denen die Loosung nahe bevorsteht, oder deren baldiger Aufruf zum wirklichen Dienst wahrscheinlich ist, bei Ertheilung des Passes auf die Nachtheile des Ausbleibens und der verspäteten Stellung aufmerksam zu machen.

2) Auch Reisepässe ins Ausland sollen den Militairpflichtigen, insofern deren wirkliche Einstellung nicht etwa schon entschieden oder doch nahe bevorstehen sollte, nicht verweigert werden, vor deren Ertheilung aber muß

a. derjenige, welcher zur Zahl der Ergänzungs-Mannschaft gehört (wenn er nicht etwa einen bereits wirklich engagirten Stellvertreter zurückläßt), der Obrigkeit seines Loosungsbezirks Bürgschaft

*) Durch das Ausschreiben des K. Consistorii zu Aurich vom 22. November 1821 wiederholt.

**) Vergl. Instruction des Cab.-Minist. für die Verwaltung der Paß- und Fremden-Polizei vom 30. Mai 1826. §. 8.

dafür stellen, daß er auf Erfordern jederzeit binnen der ihm zu bestimmenden angemessenen Frist zurückkommen wolle. Erfüllt er dieses Versprechen nicht, so tritt sofort für den oder die Bürgen die Verpflichtung ein, statt seiner einen gehörig qualificirten Stellvertreter anzuschaffen, und sind selbige dazu, auf Befehl der Provinzial-Regierung ihrer Provinz, ohne Gestattung eines processualischen Verfahrens, durch executivische Maaßregeln anzuhalten.

b. Wenn der Militairpflichtige zwar nicht zur Ergänzungs-Mannschaft gehört, aber doch schon gelooset hat, oder auch ihm die Loosung noch bevorsteht, so soll ihm der Paß auch ohne Bürgschaftsleistung ertheilt werden, er muß aber zuvor der Obrigkeit seines Loosungsbezirks einen Bevollmächtigten namhaft machen, an welchen die künftigen Citationen erlassen werden können und sich verpflichten, diesem Bevollmächtigten von seinem Aufenthalt jederzeit Kenntniß zu geben und den durch denselben an ihn gelangenden Ladungen pünctlich Folge zu leisten.

Übrigens müssen zwar die Obrigkeiten alle Militairpflichtigen, welche Reisepässe ins Ausland erhalten, mit den Nachtheilen und Strafen bekannt machen, welche die Austretenden treffen; jedoch kann die Versäumung dieser Vorschrift einem Ausgetretenen überall nicht zur Entschuldigung gereichen.

Ausschreiben des K. Cabinets-Ministerii, die Ertheilung von Reisepässen an beurlaubte Soldaten der Infanterie betr., vom 10. October 1828. (II. 37.)

»Es sind neuerdings verschiedene Fälle zu »Unserer Kenntniß gelangt, in welchen ein»zelne mit der Polizei-Verwaltung beauf»tragte Behörden dafür gehalten haben, daß »ihnen die Befugniß zur Ertheilung von »Reisepässen für beurlaubte Soldaten der Infanterie aus dem »Grunde zustehe, weil die Beurlaubten dieser Waffengattung nach »Maaßgabe des Art. 67. der K. Militair-Verordnung vom 14ten »Julius 1820 während der Urlaubszeit in ihre gewöhnlichen bür»gerlichen Verhältnisse zurücktreten sollen.

»Wenn gleichwohl der Artikel 84. der gedachten Verordnung »den Obrigkeiten die Ertheilung von Reisepässen an Militairpflich»tige nur so lange gestattet, als nicht deren Einstellung bereits »entschieden ist oder doch nahe bevorstehet, außerdem aber die sämmt»lichen Beurlaubten nach Artikel 70. zu jeder Zeit verpflichtet »sind, einer an sie ergehenden Einberufungs-Ordre ihres Com»mandeurs sofortige Folge zu leisten und daher den Aufenthalts»Ort, auf welchen der ihnen nach Artikel 67. ertheilte Urlaubs»paß lautet, nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Com»mandeurs auf längere Zeit oder auf weite Entfernung verlassen »dürfen: so haben die Polizei-Obrigkeiten des Königreichs der »Ertheilung von Reisepässen für Beurlaubte der Infanterie, eben »so wie für Beurlaubte anderer Truppengattungen, sich gänzlich »zu enthalten und solche lediglich den respectiven Regiments-Com»mandeurs, welche darüber höheren Orts mit behufiger Instruction »versehen worden sind, zu überlassen.

»Es soll dieses Ausschreiben der zweiten Abtheilung der »Gesetzsammlung inserirt werden.«

Digitized by Google

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an sämmtliche Polizei-Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Ertheilung der Militair-Reisepässe an beurlaubte Soldaten der Infanterie zu Reisen in das Ausland betr.*), vom 11ten Januar 1829. (Ill. 4.)

»In Beziehung auf das Ausschreiben des »K. Cabinets-Ministerii vom 10ten October »v. J., die Ertheilung von Reisepässen an »beurlaubte Soldaten der Infanterie betref»fend und auf desfallsige höhere Autorisa»tion werden die mit der Polizeiverwaltung »beauftragten Behörden des hiesigen Land»drostei-Bezirks hiedurch benachrichtiget, daß die zu einer Reise »in das Ausland beurlaubten Soldaten durch die Regimenter »angewiesen werden, die ihnen zu solchem Ende ertheilten Militair»Reisepässe noch von der Polizei-Obrigkeit ihres Wohnorts visi»ren zu lassen.

»Wir geben daher den gedachten Behörden hiedurch auf, die »zu Reisen in das Ausland an beurlaubte Soldaten ertheilten »Militair-Reisepässe auf geschehene Präsentation zuvor noch mit »ihrem Visa ordnungsmäßig zu versehen.«

IX. Strafen der Militairpflichtigen, welche sich dem Dienste zu entziehen suchen, und derer, die solches befördern. **) ***)

Art. 85. Wiewohl Wir zu der Vaterlandsliebe, dem bewährten Muthe und dem Ehrgefühl Unserer getreuen Unterthanen das gerechte

*) Ein gleichlautendes Ausschreiben ist von der K. Landdrostei zu Aurich unterm 16. Januar 1829, und von der K. Landdrostei zu Lüneburg unterm 17. Januar 1829 erlassen.

**) Durch das Ausschreiben der K. Prov.-Regierung zu Stade vom 4. November 1820 ist den Obrigkeiten bei persönlicher Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, gegen die ausgebliebenen und ausgetretenen Militairpflichtigen ohne Zeitverlust und nach aller Strenge zu verfahren.

***) Wegen der Untersuchungs-Acten gegen ausgetretene Militairpflichtige ist von der Justiz-Canzlei zu Stade folgendes Ausschreiben erlassen, womit p. 549. d. B. zu vergleichen ist:

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Stade an sämmtliche Ämter, Magistrate und Gerichte der Herzogthümer Bremen und Verden, wie auch des Landes Hadeln, die Vollständigkeit der zur Abgabe eines Urtheils wider ausgetretene Militairpflichtige erforderlichen Acten betr., vom 7. November 1826. (III. 268.)

Bei den zur Abgabe von Urtheilen wider ausgetretene Militairpflichtige eingesandten Acten haben Wir Uns bisher vielfach genöthigt gesehen, besondere die Vervollständigung der Untersuchungs-Acten bezweckende Rescripte zu erlassen, deren Befolgung sowohl als Erlassung Zeitverlust und gehäufte Geschäfte nach sich ziehen. Um diese Inconvenienzen möglichst zu vermeiden, und um unnöthiger Weitläuftigkeit der erforderlichen Acten sowohl, als auch dem etwanigen Mangel nothwendiger Erfordernisse vorzubeugen, finden Wir Uns bewogen, hiedurch alle Uns untergebene Ämter, Magistrate und Gerichte anzuweisen, bei Formirung der Acten für Registrirung folgender nothwendigen Erfordernisse derselben hauptsächlich Sorge zu tragen.

I. Muß in Beziehung auf jede wegen Austretens zur Untersuchung gezogene Person deren Militairpflichtigkeit aus den Acten erhellen. In dieser Hinsicht ist ein beglaubter Extract aus der in Gemäßheit des Art. 37. der Verordnung vom 14ten Julius 1820 aufgestellten und gehörigen Orts ratificirten General-Liste zu den Acten zu legen. Aus der gedachten General-Liste muß, außer den nöthigen Angaben über den Namen, das Alter, den Wohnort und dergleichen, noch besonders ersichtlich sein:

a. die über die Militairpflichtigkeit des Ausgetretenen durch die competente Behörde abgegebene Entscheidung,

b. ob derselbe persönlich gelooset oder nicht.

Digitized by Google

Vertrauen haben, daß nicht leicht einer derselben sich dem Dienste für das Vaterland feige entziehen, oder das Austreten Anderer strafbarer Weise befördern werde, so ist es dennoch nothwendig, Strafen zu bestimmen, welche alle diejenigen treffen sollen, die sich hierunter eines Vergehens schuldig machen möchten.

Verfahren gegen die im Untersuchungstermine Ausgebliebenen.

Art. 86. Jeder Militairpflichtige, welcher im Untersuchungs- und Loosungstermine zu erscheinen schuldig gewesen wäre, und daselbst weder in Person noch in der, Art. 24. gestatteten Maaße durch nahe Verwandte oder einen Bevollmächtigten erscheint, verliert ohne Weiteres das Recht zu loosen und alle Reclamations-Befugniß, und wird folglich sofort unter die Dienstpflichtigen obenan gestellt.

Wenn sich derselbe hierauf binnen den nächsten vier Wochen nach dem Untersuchungs- und Loosungstermine nicht freiwillig zur Erfüllung seiner Dienstpflicht stellt, so ist ihm unverweilt der Proceß zu machen. Zu diesem Ende muß er durch eine, sowohl in die öffentlichen Blätter einzurückende, als auch an der Gerichtsstelle anzuschlagende Ladung öffentlich citirt, und ihm eine Frist von sechs Monaten zur Rückkehr anberaumt werden.

Declaration, das Einrücken der an ausgebliebene Militairpflichtige zu erlassenden Ladungen in die öffentlichen Blätter betr. (J. 11.)

»Georg der Vierte ꝛc. In dem Artikel 86. Unserer Verordnung vom 14ten »Julius 1820 über die allgemeine Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste »ist bekanntlich vorgeschrieben worden, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche sich so wenig in dem betreffenden Militair-Untersuchungs- und Loosungstermine, als binnen der zunächst »darauf folgenden vier Wochen freiwillig zur Erfüllung ihrer »Militairpflicht stellen, durch eine an der Gerichtsstelle anzuschlagende und in die öffentlichen Blätter einzurückende Ladung öffentlich citirt werden sollen. Da nun neuerdings Zweifel »darüber entstanden sind, auf welche Weise mit der Einrückung »solcher Vorladungen in die öffentlichen Blätter zu

---

II. Muß die in Gemäßheit des Art. 24. der gedachten Verordnung erforderliche Ladung des Militairpflichtigen zum Untersuchungs- und Loosungstermine als geschehen ex actis constiren.

III. Muß der Grund des zum Eintritt in den activen Militairdienst geschehenen Aufrufs des Militairpflichtigen ad acta documentirt werden; nämlich ob derselbe, unter Berücksichtigung des zu stellenden Contingents, seiner Loosungsnummer nach gleich anfänglich oder erst später aus besonderen Gründen einzutreten schuldig gewesen.

IV. Sind in den Fällen, in welchen es der erwähnten Verordnung zufolge einer Special- oder öffentlichen Ladung des Militairpflichtigen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht bedarf, im ersteren Falle die nöthigen Documente der geschehenen Insinuation, im zweiten Falle die öffentlichen Blätter, in welchen der Militairpflichtige citirt worden, oder beglaubte Extracte, so wie die Documenta aff- et reflexionis der an der Gerichtsstelle angeschlagenen Ladung, ad acta zu legen.

V. Ist für jeden ausgetretenen Militairpflichtigen zwar ein besonderer Acten-Faßcikel zu bilden, jedoch können die von einem Geburtsjahre aufgenommenen Acten mit Einem Berichte gemeinschaftlich eingesandt werden.

Dieses Ausschreiben soll in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Digitized by Google

»verfahren sei: so declariren Wir hiedurch, daß dieselben stets »nur einmal, und zwar sämmtlich den Hannoverschen Anzeigen, »außerdem aber in den Landestheilen, wo besondere öffentliche Pro»vinzial-Blätter erscheinen, auch diesen inserirt werden sollen.

»Die mit der Untersuchung wider ausgetretene Militairpflich»tige beauftragten Obrigkeiten des Königreichs haben sich hinfüro »danach zu achten; und ist die gegenwärtige Declaration in die »erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

»Hannover, den 29sten Januar 1829.

»Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

»Adolphus Frederick.

»Bremer. Meding. Ompteda. Stralenheim.

»Wedemeyer.«

Wenn er auch binnen dieser Frist nicht erscheint, auch nicht nachweiset, daß er durch unüberwindliche Hindernisse ohne alle eigne Schuld zu erscheinen durchaus verhindert sei, so ist er nunmehr als Ausgetretener zu verurtheilen (Art. 91.), zu welchem Ende die Acten sofort an die Justiz-Canzlei der Provinz einzusenden sind.

Anschaffung eines Stellvertreters für dieselben.

Art. 87. Zugleich muß die Obrigkeit, wenn der Ausgebliebene hinreichendes Vermögen zur Anschaffung eines Stellvertreters besitzt, darüber sofort nach Ablauf der gedachten vier Wochen an die Provinzial-Regierung berichten und auf erfolgte Genehmigung derselben den Ältern, Vormündern oder sonstigen Vermögens-Administratoren des Ausgebliebenen bei einer namhaften Geld- oder Gefängnißstrafe unverzüglich aufgeben, binnen einer angemessenen Frist einen tüchtigen Stellvertreter aus dessen Vermögen anzuschaffen, damit wo möglich die einstweilige Einstellung einer höhern Nummer in den wirklichen Dienst vermieden werden möge.

Sollte der Ausgebliebene zwar jetzt noch kein Vermögen besitzen, allein künftig eine Abfindung aus einem Hofe oder sonst irgend ein Capital zu erwarten haben, welche zur Anschaffung eines Stellvertreters hinreichend sind, so hat die Obrigkeit sich zu bemühen, daß selbige, allenfalls gegen einen verhältnißmäßigen Abzug für die frühere Zahlung, sofort an die Ältern oder Vormünder des Ausgebliebenen zu dem gedachten Behuf ausbezahlt werden mögen.

Übrigens wird, wenn auch die Lieferung eines Stellvertreters wirklich erfolgt, der Ausgebliebene dadurch nicht frei, sondern das Verfahren gegen ihn behält seinen ungehinderten Fortgang.

Ausschreiben der K. Provinzial-Regierung zu Stade, an sämmtliche Obrigkeiten in den Herzogthümern Bremen und Verden und im Lande Hadeln, die Arrest-Anlegung auf das von den ausgetretenen Militairpflichtigen zu erwartende Vermögen betr., vom 25. Novbr. 1820. (III. 171.)

»In Gemäßheit einer ausdrücklichen Ver»fügung des K. Cabinets-Ministerii wird, »in Beziehung auf den Art. 87. der Mili»tair-Verordnung vom 14ten Julius 1820, »den sämmtlichen Obrigkeiten des hiesigen »Regierungsbezirks hiedurch zur genauen Be»folgung aufgegeben, in den Fällen, wenn »ein ausgetretener Militairpflichtige zwar noch »zur Zeit kein eigenes Vermögen besitzt, wohl aber eine Abfindung ꝛc.

Digitized by Google

»zu erwarten hat, solche einstweilen forderſamſt mit Arreſt zu »belegen, und die Auszahlung derſelben bei Strafe doppelter Zah»lung zu unterſagen, übrigens aber in ſolchen Fällen in den Unter»ſuchungs-Acten, den Beſtimmungen des Art. 92. № 4. der »gedachten Militair-Verordnung gemäß, das Nöthige darüber anzu»merken.«

Verfahren gegen die, welche ſich nach dem Looſungstermine entfernen.

§. 88. Gegen diejenigen Militairpflichtigen, welche im Looſungstermine perſönlich erſchienen ſind und ſich nachher entfernt haben, bedarf es der im Art. 86. vorgeſchriebenen öffentlichen Ladung nicht. Dieſe ſind vielmehr, ſobald die Zeit, wo ſie ihrer Looſungsnummer nach in den activen Dienſt hätten eintreten müſſen, verſtrichen iſt, wenn ſie nicht etwa die Art. 86. am Ende erwähnte Nachweiſung beigebracht haben, ohne weiteres als Ausgetretene zu verurtheilen (Art. 91.), zu welchem Ende an die Juſtiz-Canzlei der Provinz unter Einſendung der etwanigen Acten Bericht zu erſtatten iſt.

Jedoch muß denjenigen, die ſich entweder unter Beobachtung des Art. 84. mit einem Reiſepaſſe entfernt, oder auch einen bekannten Aufenthaltsort im Königreiche haben, ſobald der Aufruf ihrer Nummer zum activen Dienſt erfolgt, noch erſt durch eine, ihren Bürgen oder Bevollmächtigten oder ihnen ſelbſt zugefertigte ſchriftliche Ladung eine angemeſſene Friſt zur Rückkehr angeſetzt werden, vor deren Ablauf ſie nicht verurtheilt werden können.

Verfahren gegen Ausbleibende, die im Looſungstermine durch Andere erſchienen ſind.

Art. 89. Iſt jemand im Looſungstermine nicht perſönlich erſchienen, ſondern

1) durch einen Bevollmächtigten: ſo iſt gegen ihn eben ſo zu verfahren, wie nach Maaßgabe des vorigen Artikels gegen diejenigen verfahren wird, welche ſich nach dem Looſungstermine mit einem Paſſe entfernt haben.

2) Sind aber im Looſungstermine nur Ältern, Brüder oder ſonſtige nahe Verwandte oder Curatoren ohne wirkliche Vollmacht für ihn erſcheinen, ſo iſt, ſobald der Aufruf ſeiner Nummer zum activen Dienſt erfolgt,

a. wenn deſſen Aufenthalt mit Gewißheit bekannt iſt, in Gemäßheit der vorſtehenden № 1. zu verfahren, und die Ladung ſeinen gedachten Verwandten zuzuſtellen; wenn aber
b. dies nicht der Fall iſt, ſo muß, in Gemäßheit der Art. 86. und 87., mit Erlaſſung einer öffentlichen Ladung gegen ihn verfahren und zugleich für die vorläufige Anſchaffung eines Stellvertreters Sorge getragen werden.

Allgemeines Ausſchreiben der K. Juſtiz-Canzlei zu Göttingen an ſämmtliche derſelben untergebene Ämter, Patrimonial-Gerichte, Bergamt und Gerichte der Bergſtädte, die Führung der Unterſuchungen gegen ausgetretene Militairpflichtige betr., vom 4ten Februar 1823. (III. 17.)

»Da Wir aus den bisher eingeſandten, gegen »ausgetretene Militairpflichtige verhandelten »Unterſuchungs-Acten mehrfach wahrgenom»men haben, daß dasjenige, was hinſichtlich »des einzelnen Angeſchuldigten in dem ange»ſtandenen Unterſuchungs- und Looſungster»mine, wovon ſehr oft nicht einſt das datum »in actis bemerkt worden, Statt gefunden, »entweder gar nicht, oder nur höchſt mangelhaft ad acta conſta-

Digitized by Google

»tirt gewesen ist: so finden Wir Uns veranlaßt, die sämmtlichen »Uns untergebenen, nach Maaßgabe des Art. 104. der Verord»nung vom 14ten Julius 1820 zur Führung der in Frage stehen»den Untersuchungen verpflichteten Behörden, außer einer allge»meinen Hinweisung auf die im 9ten Abschnitte der gedachten »Verordnung enthaltenen Vorschriften, auf folgende Puncte auf»merksam und deren Beobachtung ihnen zur Pflicht zu machen:

»1) daß, da die Art. 86., 88. und 89. der angezogenen Verord»nung, nach der Verschiedenheit der Fälle, wo der Angeschul»digte in dem angestandenen Untersuchungs- und Loosungs»Termine entweder gar nicht, oder zwar nicht persönlich, aber »doch durch einen Bevollmächtigten oder Verwandten ohne »wirkliche Vollmacht, oder endlich zwar persönlich erschienen ist, »sich aber nachher entfernt hat, ein verschiedenes Verfahren vor»schreiben, ein beglaubter Extract aus dem im Untersuchungs»und Loosungstermine abgehaltenen Protocolle quoad passum »concernentem den Untersuchungs-Acten nothwendig beige»fügt werden muß, um die Beschaffenheit des vorliegenden »Falles, und in wie fern das von der instruirenden Behörde »eingeleitete Verfahren demselben gemäß sei, beurtheilen zu »können;

»2) daß die gehörig geschehene Vorladung der Militairpflichtigen »zum Untersuchungs- und Loosungstermine, so wie solche in »Art. 24. der Verordnung vom 14ten Julius 1820 vorgeschrie»ben worden, ex actis constiren muß;

»3) daß, dafern der Fall des Art. 88. oder 89. der mehrgedachten »Verordnung vorliegen sollte, der wirklich geschehene Aufruf »der Loosungsnummer zum activen Dienst bescheinigt sein muß.

»Schließlich erinnern Wir noch, daß die einzusendenden Unter»suchungs-Acten gehörig geheftet und mit einer ordnungsmäßigen »Designation versehen sein müssen; so wie, daß die etwa durch »die öffentlichen Blätter der Provinz geschehende Bekanntmachung »der abgegebenen Straf-Erkenntnisse dieselben nicht in extenso, »sondern nur Extractsweise zu enthalten braucht.«

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an sämmtliche mit den Militair-Aushebungs-Angelegenheiten beauftragten Obrigkeiten in dem Landdrostei-Bezirke, das Strafverfahren gegen ausgebliebene und ausgetretene Militairpflichtige betr., vom 23sten December 1830. (III. 305.)

»Da es dringend nothwendig ist, daß die »in den Art. 86. 87. 88. und 89. der K. »Militair-Verordnung vom 14. Julius 1820 »enthaltenen Vorschriften über das Verfahren »gegen die ausgebliebenen und ausgetretenen »Militairpflichtigen genau und schnell in »Ausführung gebracht, namentlich aber den»jenigen, welche

»1) im Untersuchungstermine weder selbst noch durch Bevollmäch»tigte erschienen und daher ohne Loos an die Spitze der Dienst»pflichtigen gestellt, und auch im Einstellungstermine nicht »erschienen sind, und

»2) denjenigen, welche im Loosungstermine zwar persönlich erschie»nen sind, aber sich nachher entfernt haben, und sich im Ein»stellungstermine nicht einfinden,

»schleunigst der Proceß gemacht werde, damit dieselben wo möglich

Digitized by Google

»noch während der beiden nächsten, mit den Einstellungsterminen »anhebenden Monate zu ihrer Schuldigkeit angehalten und noch »mit ihrer Jahrs-Classe eingestellt werden, und um möglichst zu »verhindern, daß nicht die einstweilen mit höheren Nummern für »die Ausgetretenen eingestellten Militairpflichtigen volle 6 Jahre »dienen müssen:

»So finden Wir es angemessen, Folgendes hiedurch zu bestimmen:

»1) Den betreffenden Individuen der beiden sub № 1. und 2. »benannten Classen der Ausgetretenen soll, und zwar den »sub № 1. benannten 4 Wochen nach dem Loosungs- und »Untersuchungstermine, den sub № 2. benannten aber so»gleich nach dem Einstellungstermine der Proceß gemacht »und in der kürzesten Zeitfrist sollen die Untersuchungs-Acten »an die K. Justiz-Canzlei zur Abgebung des Straf-Erkennt»nisses eingesandt werden.

»2) Die Angehörigen der Ausgetretenen sollen über den Aufent»haltsort derselben vernommen und ihnen eröffnet werden, »daß die Untersuchungs-Acten sogleich zur Abgebung des »Straf-Erkenntnisses eingesandt werden und dasselbe daher »bald zu erwarten sei, wobei die Angehörigen auf die Nach»theile, welche für die Ausgetretenen daraus entstehen, aufmerk»sam zu machen sind, um deren schleunige Rückkehr zu bewirken.

»3) Es soll zugleich auf alle thunliche Weise von den Obrigkeiten »versucht und dahin gewirkt werden, die Angehörigen zur »vorläufigen Anschaffung eines Stellvertreters zu vermögen.

»4) Die Obrigkeiten sollen bei Vermeidung einer von ihnen »einzuziehenden Strafe von 2 ℔ sogleich und innerhalb vier »Wochen nach den Einstellungsterminen nachweisen, daß und »wie sie diese Vorschriften in Ausführung gebracht haben, »oder anzeigen, daß Fälle dieser Art nicht vorgekommen sind.

»Diese Nachweisungen und Bescheinigungen sind durch die »Districts-Commissarien der hiesigen Landdrostei einzureichen.

»Wie übrigens von dem Eifer und der Thätigkeit sämmt»licher Obrigkeiten mit Zuverlässigkeit erwartet wird, daß sie die »Vorschriften der oben benannten §§. f der K. Militair-Verordnung »genau und aufs schleunigste in Aus ührung bringen werden, um »die ausgetretenen Militairpflichtigen so schnell als möglich »zur Erfüllung ihrer Militairpflicht, wo möglich mit ihrer Jahrs»Classe, sonst aber zur verdienten Strafe zu ziehen und den ein»gestellten höheren Nummern die ihnen gebührende Entschädigung »zu verschaffen, so behält es übrigens bei der Verfügung vom »22sten October 1825 *) wegen der vorschriftsmäßigen Einsendung »der gegen ausgetretene Militairpflichtige abgegebenen Straf-Er»kenntnisse, am Schlusse eines jeden Jahrs an die Districts-Com»missariate sein Verbleiben.«

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade, das Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige betr., vom 29sten Junius 1831. (III. 141.)

»Da Wir aus den eingegangenen Bescheinigungen der Obrigkeiten über die Ausführung der Vorschriften Unsers Ausschreibens vom 23sten December vorigen Jahrs, den obigen Gegenstand betreffend, ersehen,

*) Juriſt. Zeit. 1827. H. 2. p. 34.

»daß dasselbe hie und da irrig dahin verstanden worden, daß die »vier Wochen nach dem Einstellungstermine abzugebenden Nach»weisungen des eingeleiteten Strafverfahrens gegen die ausgetre»tenen Militairpflichtigen alle und jede Fälle der Art befassen »müßten; so finden Wir Uns veranlaßt, Unser gedachtes Aus»schreiben, obgleich dasselbe nur die beiden gleich zu benennenden »Classen von Ausgetretenen benennt, doch zur Verminderung fer»nerer Irrungen dahin zu declariren, daß in die vier Wochen »nach dem Einstellungstermine abzugebenden Nachweisungen, über »das eingeleitete Strafverfahren nur diejenigen Individuen na»mentlich aufzuführen sind, welche

»1) entweder im Untersuchungs- und Loosungstermine weder »selbst noch durch Bevollmächtigte erschienen, und daher an »die Spitze der Dienstpflichtigen gestellt und die auch im »Einstellungstermine nicht erschienen sind, und welche

»2) im Untersuchungs- und Loosungstermine zwar persönlich »erschienen sind, aber sich nachher entfernt haben und sich im »Einstellungstermine nicht einfinden.

»Das Strafverfahren gegen die übrigen Ausgetretenen, wel»chen nach Vorschrift der K. Militair-Verordnung vorgängig noch »eine sechsmonatliche Frist zur Rückkehr gesetzt werden muß, ist »zwar auch ohne Aufenthalt nach dem Einstellungstermine einzu»leiten, einer speciellen Nachweisung solcherhalb bedarf es jedoch »nicht, da in Gemäßheit Unsers Ausschreibens vom 24sten März »dieses Jahrs *) zur Einreichung der wirklich abgegebenen Straf»Erkenntnisse gegen sämmtliche ausgetretene Militairpflichtige »eine andere Frist vorgeschrieben ist.«

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betr. die Nachweisung des gegen ausgetretene Militairpflichtige angestellten und erledigten gerichtlichen Verfahrens, vom 21sten December 1839. (III. 139.)

»Da von mehreren Obrigkeiten des hiesigen »Verwaltungsbezirks die nach den bestehen»den Vorschriften von ihnen zu beschaffenden »Nachweisungen über das gegen ausgetre»tene Militairpflichtige angestellte und erle»digte gerichtliche Verfahren oder die Vacats»Bescheinigungen theils nur sehr mangelhaft »theils gar nicht bei den K. Districts-Commissariaten eingesandt »werden; so machen Wir dieselben theils zur Erhaltung der Ord»nung, theils zur Abwendung der sonst eintretenden Strafverfü»gungen hiedurch noch einmal darauf aufmerksam, daß die Obrig»keiten, welchen das Verfahren gegen ausgebliebene und ausge»tretene Militairpflichtige obliegt:

»1) nach Unserem Ausschreiben vom 22sten October 1825 und »der Declaration vom 24sten März 1831, die Verzeichnisse »der gegen ausgetretene Militairpflichtige ergangenen Straf»Erkenntnisse, für jene Jahrs-Classe besonders »aufgestellt, spätestens vor dem Ablaufe des Februar»Monats jeden Jahrs, außerdem aber

»2) in Gemäßheit Unseres Ausschreibens vom 23sten December »1830 die von jenen abgesonderte Nachweisung des angestellten »gerichtlichen Verfahrens gegen diejenigen Militairpflichtigen, »welche

*) Findet sich nicht in der Gesetzsammlung.

Digitized by Google

»a. im Untersuchungs- und Loosungstermine weder selbst, »noch durch Bevollmächtigte erschienen, und daher ohne »Loos an die Spitze der Dienstpflichtigen gestellt, und »auch im Einstellungstermine nicht erschienen sind, und

»b. im Untersuchungs- und Loosungstermine zwar persön- »lich erschienen sind, aber nachher sich entfernt haben »und im Einstellungstermine sich nicht einfinden,

»spätestens vor dem Ablaufe der nächsten vier Wochen, nach »dem betreffenden Einstellungstermine, oder Vacats-Bescheinigungen an das betreffende Districts-Commissariat einzusenden haben.

»Wir haben die Districts-Commissariate Unseres Verwaltungsbezirks aufgefordert, sofort nach Ablauf der vorbemerkten »Fristen diejenigen Obrigkeiten namhaft zu machen, welche mit »den bezeichneten Nachweisungen ꝛc. im Rückstande geblieben sind, »und haben die letzteren es sich selbst beizumessen, wenn auf die »eingehenden pflichtmäßigen Anzeigen die in den vorbemerkten »Ausschreiben wegen Versäumnisse der bezeichneten Art angedro- »hete Strafe von 2 Rthlr. für jede fehlende Nachweisung oder »Vacats-Bescheinigung ohne Weiteres eingezogen werden wird.«

Verfahren gegen Abwesende, die nur in die Ergänzungs-Mannschaft fallen.

Art. 90. Trifft einen Abwesenden, der im Loosungstermine persönlich oder durch Andere erschienen ist, aber einen Bevollmächtigten zurückzulassen versäumt hat, nur der Aufruf in die Ergänzungs-Mannschaft (Art. 53.), so soll an denselben, wenn sein Aufenthalt bekannt ist, eine, eine angemessene Frist enthaltende Special-Citation, wenn aber sein Aufenthalt unbekannt ist, eine, eine Frist von 6 Monaten enthaltende öffentliche Ladung erlassen werden, wodurch er aufgefordert wird,

1) einen im Loosungsbezirke wohnhaften Bevollmächtigten namhaft zu machen, und diesem von seinem Aufenthalte beständig genaue Nachricht zu ertheilen, und

2) sich schriftlich zu verpflichten, daß, sobald er zum activen Dienst aufgerufen werden sollte, er sich auf den deshalb an seinen Bevollmächtigten zu erlassenden Befehl unverzüglich einfinden wolle. Leistet er dieser, speciell oder öffentlich ergangenen Aufforderung keine Folge und es trifft ihn künftig der Aufruf zum activen Dienst wirklich, oder kehrt er demnächst auf den an seinen Bevollmächtigten erlassenen Befehl zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist nicht zurück: so ist er, in Ermangelung der Art. 88. a. E. erwähnten Nachweisung, ohne alle weitere Ladung sofort als Ausgetretener zu verurtheilen.

Strafe der Ausgetretenen.

Art. 91. Wer als Ausgetretener verurtheilt wird, soll in dem desfallsigen Erkenntniß jedesmal, außer der Erstattung der Proceßkosten, mit folgenden Strafen belegt werden:

1) Anschlagung seines Namens, sowohl an der Gerichtsstelle, als in dem Kirchdorfe, wozu er gehört, an die eigends hiezu bestimmten schwarzen Bretter, welche an dazu besonders zu setzende Pfähle befestiget werden müssen.

2) Verlust des etwa habenden Anrechts auf einen Hof oder anderes Gut.

Digitized by Google

3) Verlust der Fähigkeit, liegende Güter zu erwerben, für den ganzen Umfang des Königreichs.

4) Anschaffung eines Stellvertreters aus seinem Vermögen, falls solches dazu hinreicht und derselbe nicht etwa nach Art. 87. wirklich schon geliefert sein sollte; falls aber sein Vermögen dazu nicht hinreicht, Confiscation desselben, zur Entschädigung der für die Ausgetretenen einberufenen höhern Nummer, nach der unten im Art. 96. folgenden Vorschrift.

Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Hannover an sämmtliche derselben wegen des Strafverfahrens in Militair-Conscriptions-Sachen unterworfenen Ämter und Gerichte, die Anordnung und Leitung der Geschäfte, welche die Vollstreckung des gegen einen ausgetretenen Militairpflichtigen gesprochenen Erkenntnisses erfordert, betr., vom 31sten December 1827. (III. 245.)

»Demnach kraft Sr. K. Majestät allergnädigsten Special-Befehls K. Cabinets-Ministerium in Beziehung auf die Verordnung vom 14ten Julius 1820, die Verpflichtung hiesiger Landes-Unterthanen zum Militairdienste und die dabei eintretenden rechtlichen Verhältnisse betreffend, zu Beseitigung der Zweifel, welche über die Frage:

»ob die Anordnung und Leitung der Geschäfte, welche die Vollstreckung eines gegen einen ausgetretenen Militairpflichtigen gesprochenen Erkenntnisses erfordert, der Justiz-Canzlei, welche selbiges abgegeben hat, oder den administrirenden Behörden als solchen gebühre?

auf Seiten der oberen Justiz- und Verwaltungsbehörden entstanden sind, sich veranlaßt gefunden hat, unterm 18ten dieses Monats die in der Beilage enthaltenen näheren Bestimmungen zu treffen: so wird den Ämtern und Gerichten, welche der hiesigen Justiz-Canzlei unterworfen sind, die unmangelhafte Befolgung dieser allerhöchsten Bestimmungen zur Pflicht gemacht.«

Beilage.

»Was die Frage betrifft:

»ob die Anordnung und Leitung der Geschäfte, welche die Vollstreckung eines gegen einen Militairpflichtigen gesprochenen Erkenntnisses erfordert, Unserer Justiz-Canzlei, welche selbiges abgegeben hat, oder Unseren administrirenden Behörden als solchen gebühre?

»so haben bekanntlich nach Maaßgabe der gedachten Verordnung (vom 14ten Julius 1820) im Allgemeinen Unsere verwaltenden Behörden für die gehörige Herbeiziehung der Unterthanen zur Erfüllung ihrer Militairpflicht Sorge zu tragen und über die desfallsigen Verbindlichkeiten und Rechte der einzelnen zu entscheiden.

»Diese Befugnisse Unserer verwaltenden Behörden finden nun an sich auch auf die *austretenden* Militairpflichtigen ihre Anwendung, obschon die Entscheidung darüber, in wiefern solche die im Art. 91. speciell bestimmten Strafen verwirkt haben oder nicht, durch den Art. 184. als Ausnahme von der Regel Unseren

Digitized by Google

»Justiz-Canzleien übertragen worden ist. Daher setzt das Gesetz »gerade bei denjenigen jener Strafen, bei welchen nur allein von »einem eigentlichen Verfahren behuf ihrer Vollstreckung die »Rede sein kann, nämlich (Art. 91. № 4.):

»1) die Anschaffung eines Stellvertreters aus dem Vermögen »des Ausgetretenen, dafern es dazu hinreicht, oder

»2) im entgegengesetzten Falle die Confiscation des Vermögens »zur Entschädigung für andere,

»theils vor theils nach dem Erkenntnisse ein Einschreiten von »Seiten der verwaltenden Militair-Aushebungsbehörden voraus. »Denn die Anschaffung eines Stellvertreters soll zufolge des »Art. 87. von Administrationswegen schon vor der Abgabe eines »Erkenntnisses betrieben, und die Zulässigkeit der Aufnahme dieser »Strafe in das Erkenntniß davon bedingt werden, daß sie nicht »bereits unter der Leitung der Regiminal-Behörde vollzogen wor- »den ist. Eben so wird, ehe noch das Erkenntniß gesprochen, der »eventuellen Confiscation des Vermögens eine amtliche Unter- »suchung seines Bestandes, von welcher die den Umständen nach »nöthigen vorläufigen Sicherungs-Maaßregeln unzertrennlich sein »werden, vorangehen müssen, und das somit in beiden Fällen unter »Leitung der Regiminal-Behörde schon anhängige Verfahren nach »Abgabe des Erkenntnisses an die Justizbehörden um so weniger »annoch übergehen können, als eines Theils die dabei zu ergrei- »fenden außerordentlichen Maaßregeln (Art. 87. und 92. № 4.) »ihrer Natur nach den gerichtlichen Functionen nicht füglich bei- »zuzählen sind, und andern Theils die Disposition über das zu »confiscirende Vermögen, zum Besten dritter Personen, vermöge »des Art. 96. der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zusteht.

»In Ansehung der übrigen im Art. 91. vorgeschriebenen »Strafen, nämlich:

»3) die öffentliche Anschlagung des Namens des Verurtheilten »(Art. 91. № 1.),

»4) der Verlust des etwanigen Anrechts auf einen Hof oder »anderes Gut (Art. 91. № 2.),

»5) der Verlust der Fähigkeit, liegende Gründe innerhalb des »Königreichs zu erwerben (Art. 91. № 3.),

»enthält das Gesetz zwar keine ausdrückliche Bestimmung darüber, »welchen Unserer Oberbehörden die Obrigkeiten wegen deren Voll- »ziehung Rechenschaft zu geben haben. Während indessen die »Vollstreckung der dritten und vierten, auf einen sofort nach »der Publication des Erkenntnisses vorzunehmenden einfachen Act »(Art. 92. № 1. u. 2.) sich beschränkt, ohnehin aber die Dauer »der erkannten Anschlagung des Namens von der später auf Ver- »fügung der verwaltenden Behörden etwa erfolgenden Einstellung »des Verurtheilten abhängig ist, und die Mehrzahl der austreten- »den Militairpflichtigen kein Anrecht auf einen Hof oder sonstiges »Gut zu verlieren hat, findet bei der fünften, auf die ganze »Lebenszeit des Betheiligten sich erstreckenden und vorkommenden »Falls kraft des Art. 92. № 3. von jeder Behörde des König- »reichs zu beachtenden Strafe eine Execution des Erkenntnisses in »dem gewöhnlichen Sinne überall nicht Statt.

Digitized by Google

»Wenn demnach auch die austretenden Militairpflichtigen, mit »alleinigem Ausschlusse der oben erwähnten ersten Strafe, keiner »der übrigen zum Theil lebenslänglichen und ihrem Grade nach »einer Criminalstrafe gleich zu achtenden Strafen des Art. 91. »ohne vorgängiges richterliches Erkenntniß unterworfen werden »sollen, so erscheint es doch dem Geiste und der Absicht Unserer »Verordnung vom 14ten Julius 1820 und der Eigenthümlichkeit »des darin wider die austretenden Militairpflichtigen überhaupt »vorgeschriebenen Verfahrens entsprechend,

»daß die Vollstreckung der in den einzelnen Fällen einmal »erkannten gesetzlichen Strafen — als in das Militair-Aus»hebungswesen eingreifend und mit der nachträglichen Her»beiziehung der Verurtheilten zur Erfüllung ihrer Militair»pflicht in Verbindung stehend — der Oberaufsicht und obern »Leitung Unserer respectiven Landdrosteien in eben der Maaße »überlassen bleibe, wie es mit den sonstigen, die Austretenden »treffenden Strafen und Nachtheilen, welche eines vorgän»gigen Erkenntnisses nicht bedürfen (Art. 86. und 87.), der »Fall ist.

»Dagegen leidet es keinen Zweifel, daß Unseren Justiz-Canz»leien obliege, auf die außerdem erkannte Erstattung der Proceß»kosten, unabhängig von der Vollziehung des Erkenntnisses in den »übrigen durch den Art. 91. für alle Fälle unabänderlich festge»stellten Puncten, zu halten. Damit jedoch für die Folge dar»unter ein gleichmäßiges und möglichst abgekürztes Verfahren eintrete, »finden Wir angemessen, allenthalben im Königreiche die Einrich»tung treffen zu lassen, daß die untersuchende Obrigkeit bei jedes»maliger Einsendung der Acten die während der Untersuchung »aufgelaufenen Kosten liquidire, die erkennende Justiz-Canzlei »sodann den ganzen Kostenbetrag in dem Erkenntnisse selbst be»stimme, auch nach dessen Erlassung die Obrigkeit den Kosten»betrag aus des Verurtheilten Vermögen sofort einziehe, und binnen »einer zu bestimmenden Frist dasjenige, was davon der erkennen»den Justiz-Canzlei gebührt, an diese bei Anzeige der geschehenen »Publication des Erkenntnisses einsende, oder aber über die etwa»nige Unthunlichkeit der Einziehung der Kosten Bericht erstatte.«

Maaßregeln zur Vollziehung der vorstehenden Strafen*).

Art. 92. 1) Das wider einen Ausgetretenen gefällte Urtheil ist jedesmal durch öffentlichen Anschlag an der Gerichtsstelle des untersuchenden Gerichts, auch wohl daneben noch, nach Befinden der Umstände, durch Einrücken in die öffentlichen Blätter der Provinz zu publiciren.

2) Um die Vollziehung der unter № 2. im vorigen Artikel verhängten Strafe zu sichern, ist das Urtheil in dem Verleihungs- oder Meierbriefe oder in der Ehestiftung des zeitigen Besitzers des Hofes, woraus der Ausgetretene stammt, oder etwas zu erwarten hat, jederzeit zu notiren.

*) Den Justiz-Canzleien liegt die Sorge für die Vollstreckung der von ihnen erkannten Strafen nicht ob. Minist.-Resc. vom 12. Juni 1821. Juriſt. Zeit. 1827. H. 1. p. 33.

Digitized by Google

3) Damit aber auch die unter № 3. verhängte Strafe der Unfähigkeit zum Erwerb liegender Güter zur gehörigen Vollziehung komme, so soll künftig Niemanden, von dem es nicht ohnehin außer Zweifel ist, daß er von der Militairpflicht frei sei, oder sie erfüllt habe, die obrigkeitliche Bestätigung zum Erwerbe eines Grundstücks ertheilt werden, wenn er nicht ein Zeugniß beibringt, daß er seiner Militairpflicht entweder ganz, oder doch bis jetzt Genüge geleistet habe.

4) Damit die Justiz-Canzlei über die im vorigen Artikel sub № 4. bestimmte Strafe das Nöthige erkennen könne, muß jedesmal, wenn solches nicht schon früher geschehen, vor Absendung der Acten über das Vermögen des Ausgetretenen eine Untersuchung angestellt und deren Resultat zu den Acten verzeichnet werden. Zugleich ist denselben auch ein Bericht über den Erfolg der im Art. 87. wegen vorläufiger Herbeischaffung eines Stellvertreters angeordneten Maaßregeln beizufügen.

5) Wird auf Anschaffung eines Stellvertreters erkannt, so liegt solche den Ältern, Vormündern oder sonstigen Vermögens-Administratoren des Ausgetretenen ob, welche dazu durch ihnen anzudrohende namhafte Geld- oder Gefängnißstrafe anzuhalten sind. Die Confiscation des Vermögens aber muß von der Obrigkeit von Amtswegen betrieben werden, welche dabei bemühet sein muß, die etwa noch nicht fälligen Abfindungen oder sonstigen Forderungen der Ausgetretenen, ebenfalls gegen einen verhältnißmäßigen Abzug für die frühere Zahlung, sobald als möglich einzuziehen.

Bestrafung der Deserteure.

Art. 93. Unterofficiere, Spielleute und Gemeine, die nach erfolgter Einstellung und Beeidigung austreten, werden von den Militairgerichten nach den Kriegs-Artikeln als Deserteure bestraft.

Wenn aber selbige nicht wieder ergriffen werden und auch auf die erlassene öffentliche Ladung nicht erscheinen, so sollen sie sogleich nach Ablauf der darin bestimmten Frist, außer der in den Kriegs-Artikeln verordneten Anschlagung ihres Namens an den Galgen, auch noch mit den oben Art. 91. № 2 — 4. festgesetzten Strafen der Ausgetretenen belegt und darauf von den Militairgerichten erkannt werden.

Verfahren gegen Ausgebliebene, welche nachmals zurückkehren.

Art. 94.*) 1) Wenn ein im Untersuchungs- und Loosungstermine gänzlich ausgebliebener Militairpflichtiger sich nachmals noch vor Erlassung der öffentlichen Ladung (Art. 86.) freiwillig stellt, so behält es zwar, außer in dem unten № 4. erwähnten Falle, bei dessen Einstellung unter die Dienstpflichtigen, insofern er dienstüchtig ist, nach Maaßgabe des Art. 86. sein Bewenden; andere Nachtheile treffen denselben überall nicht.

2) Diejenigen Ausgebliebenen, die zwar noch vor Publication des Straf-Erkenntnisses, aber doch erst nach Erlassung der öffentlichen Ladung (Art. 86. Art. 89. № 2. Lit. b.), oder insofern es bei ihnen einer solchen nicht bedarf, erst nach dem Ablauf der ihnen

*) Wegen der Art. 94. 95. 96. vergl. Verord. vom 31. Oct. 1823.

Digitized by Google

zur Rückkehr gesetzten Frist (Art. 88. Art. 89. № 1. № 2. Lit. a. Art. 90.), oder endlich, wenn es auch dieser nicht bedarf, (Art. 88. und 90.) erst nach bereits erfolgtem Aufruf ihrer Nummer zum activen Dienst freiwillig zurückkehren, oder binnen dieser Zeit ergriffen werden, bleiben zwar mit den die Ausgetretenen treffenden Strafen verschont, werden aber, wenn sie dienstüchtig sind, sofort, wenn gleich auch schon ein Stellvertreter für sie geliefert sein sollte, eingestellt, und können die Ergriffenen — indem die freiwillig Zurückkehrenden hievon verschont bleiben sollen, — auch nach Ablauf des ersten Jahrs, nach Gutfinden der Militairbehörde, unter den Dienstthuern zurückbehalten werden. Außerdem müssen sie, wenn sie so viel Vermögen haben, die etwa verursachten Proceßkosten und die unten im Art. 95. bestimmte Geldbuße für die verspätete Einstellung bezahlen.

Übrigens muß bei ihrer Einstellung dagegen die etwa vorläufig für sie einberufene höchste Nummer desselben Bezirks und Jahrs wieder entlassen werden.

3) Ein Ausgetretener, der sich erst nach Publication des gegen ihn gefällten Straf-Erkenntnisses freiwillig stellt, oder ergriffen wird, kann, wenn er dienstüchtig ist, zu jeder Art des Dienstes auf volle sechs Jahre eingestellt werden, wobei denn die eben bemerkte Entlassung der höchsten Nummer gleichfalls eintritt.

Erfolgt seine Einstellung wirklich, so fällt die oben Art. 91. № 1. verordnete Anschlagung des Namens an das schwarze Brett hinweg, und wenn sie schon geschehen ist, muß der Name wieder abgenommen werden.

Die übrigen einmal erkannten Strafen sind dagegen auf jeden Fall ferner zu vollziehen, und nur eine von Unserm Cabinets-Ministerio aus besondern Gründen ertheilte Begnadigung kann solche ganz oder theilweise wieder aufheben.

4) Alle durch das frühere Ausbleiben eines Militairpflichtigen erwirkten Nachtheile müssen jedoch wieder aufgehoben werden, sobald derselbe nachmals den Beweis liefert, daß er durch unüberwindliche Hindernisse ohne alle eigene Schuld sich zur gehörigen Zeit zu stellen verhindert worden sei, und selbst das schon gefällte Straf-Erkenntniß ist in diesem Falle auf die eingebrachte Vertheidigung *) des Verurtheilten von Rechtswegen wieder aufzuheben.

Nach diesem Grundsatze muß daher auch derjenige, der im Untersuchungs- und Loosungs-Termine gänzlich ausgeblieben und deshalb unter die Dienstpflichtigen obenan gestellt worden ist, noch mit seinen etwanigen Reclamationen gehört und zur Nachloosung zugelassen werden. Dazu gehört aber noch insbesondere der Beweis, daß er schon vor der ersten Aufnahme der Listen seines Loosungsjahrs abwesend gewesen sei, und die ihm entgegenstehenden Hindernisse ihn auch von Bestellung eines Bevollmächtigten abgehalten haben.

Die Entscheidung über den beigebrachten Beweis der gänz-

*) Welches Gericht hat über eine solche Vertheidigung zu erkennen? Minist.-Resc. vom 26. Mai 1826. Jurist Zeit. 1827. H. 1. p. 65.

Digitized by Google

lichen Unschuld gebührt, wenn derselbe erst nach Einsendung der Acten an die Justiz-Canzlei eingebracht wird, dieser; wenn solcher aber vorher, zur Ablehnung der im Art. 86. und oben № 2. bestimmten Nachtheile und zur Sistirung des weitern Verfahrens einkömmt, der Provinzial-Regierung, an welche die Obrigkeit des Loosungs-Bezirks und der Districts-Commissair deshalb gutachtlich zu berichten haben. Mit der Beurtheilung dieses Beweises ist es aber jedesmal strenge zu nehmen.

Verbindlichkeit der Dienstpflichtigen, welche zu spät eintreten.

Art. 95. 1) Alle Dienstpflichtigen, welche durch eigenes Verschulden irgend einer Art erst so spät eingestellt werden, daß bereits eine höhere Nummer für sie hat eintreten müssen, sind verbunden, die anzuschaffende kleine Mondirung, so wie die etwanigen Kosten der Umänderung der ihnen zu verabfolgenden großen Mondirungsstücke, aus eigenen Mitteln zu stehen, so weit sie sich nicht dieserhalb mit dem an ihrer Statt wieder Austretenden abfinden *).

2) Auch sollen alle Dienstpflichtigen, die sich in dem eben gedachten Falle befinden, wenn sie etwas im Vermögen haben, so wie auch die Ausgetretenen, für welche aus ihrem Vermögen ein Stellvertreter angeschafft, dieser aber so spät geliefert ist, daß indessen eine höhere Nummer für sie hat eintreten müssen, schuldig sein, für jeden Monat, welchen sie oder ihr Stellvertreter zu spät eingetreten sind, eine Geldbuße von 2 bis höchstens 10 Rthlr. zu dem gleich zu bemerkenden Zwecke zu bezahlen. Den nähern Betrag derselben bestimmt die Provinzial-Regierung auf den Bericht der Obrigkeit des Loosungs-Bezirks und des Districts-Commissairs, mit Rücksicht auf das Vermögen und die sonstigen Verhältnisse des Ausgebliebenen, und die Obrigkeit des Loosungs-Bezirks muß solche, wenn jene Bestimmung der Provinzial-Regierung erfolgt, ohne weitern Aufenthalt beitreiben.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade an alle Obrigkeiten des Bezirks, die Nachweisung über die geschehene Vertheilung der von ausgetretenen oder ausgebliebenen Militairpflichtigen zu bezahlenden Entschädigungen betr., vom 20sten Sept. 1827. (Ill. 161.)

»Nach einer Uns gewordenen Anzeige haben mehrere Obrigkeiten die Vollziehung »der gegen ausgebliebene oder ausgetretene »Militairpflichtige erlassenen Verfügungen »hinsichtlich der den eingestellten höheren »Nummern nach dem Art. 95. der K. Militair-Verordnung vom 14ten Julius 1820 »zu leistenden Entschädigung, so wie in Ansehung der nach dem »Art. 24. zum Besten der Armen der betreffenden Loosungs-»Bezirke zu erlegenden Strafen, entweder gar nicht oder doch »nur mangelhaft nachgewiesen.

»Da es indessen die Gerechtigkeit und Billigkeit erfordert, daß »darunter von den Obrigkeiten nichts versäumt und die geschehe-»nen Verurtheilungen, soweit solches möglich ist, auch in Voll-»ziehung kommen: so verpflichten Wir sämmtliche Obrigkeiten »Unseres Verwaltungs-Bezirks hiedurch, die geschehene Ausfüh-»rung der in den beiden obigen Beziehungen von Uns erlassenen »Bestimmungen spätestens alljährlich bei Einsendung der General-

*) Vergl. Art. 18.

Digitized by Google

»Listen an die Districts-Commissariate, mittelst Verzeichnisse, und »zwar für jede Jahres-Classe besonders, nachzuweisen, »im Falle noch nicht geschehener Erledigung solcher Bestimmun»gen aber die Behinderungsgründe darin anzuzeigen.

»Über etwanige Zweifel in Ansehung der Vertheilung der ein»gezogenen Entschädigungs-Gelder ist mit den Districts-Commis»sariaten, zur möglichst schnellsten Beförderung dieser Angelegen»heit, zu communiciren.

»Wir erwarten die genaueste Befolgung dieser zum Besten der »durch fremde Schuld und zwar nach den neueren gesetzlichen »Bestimmungen auf die volle Dienstzeit von 6 Jahren »eingestellten höhern Nummern erlassenen Vorschrift, und werden »daher bei befundenen Mängeln, wiewohl ungern, zu unangeneh»men Maaßregeln gegen die säumigen Obrigkeiten Uns veranlaßt »sehen müssen.«

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an sämmtliche mit der Militair-Aushebung beauftragte Obrigkeiten und die Districts-Commissarien im Verwaltungs-Bezirke der Landdrostei, die Legitimation der nachträglich eingestellten Militairpflichtigen betr., vom 5ten Januar 1832. (Ill. 3.)

»Die sofortige Annahme der Militairpflich»tigen, welche zum Dienst aufgerufen, bei »der Einstellung des Contingents, welchem »sie angehören, wegen gesetzlicher Behinde»rungsgründe einstweilen zurückgelassen sind, »und nach dem Hinwegfallen jener Gründe »zum Dienst sich zu stellen beordert werden, »findet in den Fällen beim Regimente noth»wendig Schwierigkeiten, wo dieselben nicht mit den nöthigen »Legitimations-Papieren gleich bei ihrer Ankunft versehen sind.

»Zur Verhütung der dadurch für den Dienst, so wie für die »Einzelnen entstehenden Nachtheile werden deshalb die betreffenden »Obrigkeiten hiedurch angewiesen, solche Militairpflichtige mit »vollständigen Bescheinigungen (aus welchen neben allen dem»jenigen, was bei der gewöhnlichen Einstellung schon dem Re»giments- oder Bataillons-Commando mitzutheilen erforderlich »gewesen sein würde, auch der besondere Grund ihres spätern »Erscheinens zum Dienst hervorgehen muß) in gehörig glaubhafter »Form jedesmal zu versehen; worauf denn auch die Districts»Commissaire ihrerseits bei vorkommender Gelegenheit zu achten »haben.

»Zugleich aber sind die gedachten Militairpflichtigen zu erinnern, »daß sie die ihnen nach obiger Vorschrift ertheilt werdenden Be»scheinigungen beim Regimente gebührend einliefern, indem sie »die sonst daraus für sie entstehenden Weitläuftigkeiten nur sich »selbst beizumessen haben würden.«

Entschädigung der Dienstpflichtigen, die für Ausgebliebene und Deserteure haben eintreten müssen.

Art. 96. Damit nun diejenigen Individuen, welche zum Ersatze des durch die ausgetretenen, desertirten und zu spät eingetretenen Dienstpflichtigen ihres Loosungs-Bezirks und Jahrs entstandenen Ausfalles in den activen Dienst einberufen werden müssen, während sie, wenn jene ihre Schuldigkeit beobachtet hätten, frei geblieben wären, einige Entschädigung hiefür erhalten mögen, so soll jedesmal die von den Ausgetretenen, Deserteuren und zu spät Eingetretenen eines und desselben Loosungs-Bezirks

Digitized by Google

und Loosungs-Jahrs, durch die Artikel 91. und 93. verordnete Confiscation, und durch die im vorigen Artikel bestimmte Geldbuße zusammengebrachte Summe in eine gemeinschaftliche Masse geschlagen und unter sämmtliche ebengedachte Individuen eben dieses Loosungs-Bezirks und Loosungs-Jahrs zu ihrer Entschädigung vertheilt werden.

Diese Vertheilung ist von der Provinzial-Regierung auf den gutachtlichen Bericht der Obrigkeit und des Districts-Commissairs nach der Billigkeit zu treffen und dabei theils auf den mehreren oder minderen Nachtheil, der für die einzelnen mit ihrer Einstellung in den wirklichen Dienst verbunden gewesen ist, theils und hauptsächlich aber auf die Zeit, welche jeder Einzelne um jenes Ausfalls willen im Dienst hat zubringen müssen, Rücksicht zu nehmen.

Die Vertheilung ist jedoch bis ans Ende der Dienstzeit der für die ausgetretenen, desertirten und zu spät eingetretenen Dienstpflichtigen einberufenen Individuen auszusetzen.

Verfahren gegen diejenigen, welche durch Selbstverstümmlung dem Dienste sich zu entziehen suchen.

Art. 97. Wenn ein Militair- oder Dienstpflichtiger in der Absicht, um sich dem Dienste zu entziehen, sich selbst verwundet, ohne jedoch dadurch völlig dienstuntüchtig geworden zu sein, so soll derselbe auf keine Weise eine Befreiung vom persönlichen Militairdienste erwirken können; vielmehr auf seine Kosten im Lazareth geheilt und sodann sofort zu jeder Art des militairischen Dienstes, wozu er noch brauchbar ist, auf volle sechs Jahre eingestellt werden, ohne nach Ablauf des ersten Dienstjahrs eine Theilnahme an der im Art. 67. bestimmten 11monatlichen Beurlaubung in Anspruch nehmen, noch auch jemals im Militairdienste befördert werden zu können.

Bestrafung derjenigen, welche dadurch dem Dienste sich wirklich entziehen.

Art. 98. Wenn dagegen ein Militairpflichtiger so sehr sich verstümmeln sollte, daß er zum persönlichen Dienste ganz untauglich geworden: so soll er, wenn er Vermögen hat, einen Stellvertreter anzuschaffen gehalten sein und außerdem zu einer Karren- oder Zuchthausstrafe verurtheilt werden, deren Dauer nach Maaßgabe der Umstände auf ein bis drei Jahre zu bestimmen ist.

Strafen derjenigen, welche das Austreten befördern.

Art. 99. Derjenige, welcher wissentlich das Austreten eines Militairpflichtigen auf irgend eine Weise befördert oder auch einen Ausgetretenen in der Absicht, ihn dem Dienste zu entziehen, verheimlicht, soll nach dem Grade seiner Theilnahme und nach der Beschaffenheit seiner Vermögens-Umstände zu einer angemessenen Geldstrafe, oder aber zu einer Gefängniß-, Zuchthaus- oder Karrenstrafe bis zur Dauer von höchstens einem Jahre verurtheilt werden.

Außerdem aber soll derselbe, wenn der Ausgetretene, den er verheimlicht oder dessen Austreten er befördert hat, dem Militairdienste wirklich entzogen worden ist, und aus dem eigenen Vermögen des Ausgetretenen ein Stellvertreter nicht sistirt werden kann, zur Anschaffung eines Stellvertreters für den Ausgetretenen angehalten, oder, wenn er dieses nicht vermag, allein selbst noch dienstüchtig und noch nicht über dreißig Jahr alt ist, zum Ersatz für den Ausgetretenen selbst eingestellt werden. Im letztern Falle ist

Digitized by Google

jedoch dessen Strafe so zu ermäßigen, daß dadurch der Militairdienst nicht leide.

Strafe auf die Nichtanmeldung fremder unbekannter Personen.

Art. 100. Da auch zuweilen der Fall eintritt, daß Militairpflichtige, um sich ihrer Schuldigkeit zu entziehen, einen fremden Namen annehmen, so soll jeder Einwohner gehalten sein, keinen Fremden, von dem ihm nicht mit Gewißheit bekannt ist, daß ihm der Name, den er führt, wirklich zukomme, bei sich auf- oder in Dienst zu nehmen, ohne sofort und spätestens innerhalb acht Tagen der Stadt-Obrigkeit oder dem Ortsvorsteher (welcher solches weiter an die vorgesetzte Obrigkeit zu berichten hat) davon Anzeige zu machen. Wer solches versäumt, soll eine Geldstrafe von Zehn Rthlr. bezahlen, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.

Strafe derjenigen, die sich in Beziehung auf die Militairpflicht Bestechungen erlauben.

Art. 101. Militairpflichtige, welche in Beziehung auf ihre Dienstpflichtigkeit irgend Jemanden durch Bestechungen für sich zu gewinnen suchen, sollen, wenn auch der Versuch keinen Erfolg gehabt hat, nicht nur alle Reclamations-Befugniß und das Recht zu loosen (oder falls sie schon gelooset haben, das Vorrecht ihrer Nummer) verlieren und sogleich dienstpflichtig sein, sondern auch noch außerdem mit einer, dem vierfachen Betrage des angebotenen Geschenks oder Vortheils gleichkommenden Geldbuße, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß, so weit solches die Zeit bis zur wirklichen Einstellung erlaubt, bestraft werden.

Desgleichen sind auch die Verwandten und Freunde eines Militairpflichtigen, welche zu dessen Gunsten eine Bestechung unternehmen, mit einer, dem vierfachen Betrage des angebotenen Geschenks oder Vortheils gleichkommenden Geldbuße, und außerdem mit Gefängniß von zwei bis sechs Wochen zu bestrafen.

Bestrafung der Officianten, die sich in Beziehung auf die Militairpflicht bestechen lassen.

Art. 102. Officiere, obrigkeitliche Personen, Prediger, Ärzte und Wundärzte, welche sich in Aushebungssachen bestechen lassen, um durch Ausstellung falscher Zeugnisse oder auf irgend eine andere Weise jemanden dem schuldigen Militairdienste zu entziehen, oder sonst widerrechtlich zu begünstigen, sollen allemal mit Cassation, Entsetzung vom Amte und Suspension von der Praxis und nach Befinden der Umstände auch außerdem mit Gefängniß und selbst mit Festungs-Arrest oder dem Zuchthause bestraft werden.

Verbot und Bestrafung des Geschenknehmens in Aushebungs-Angelegenheiten.

Art. 103. *) Zugleich wird allen denjenigen, die in Aushebungs-Angelegenheiten von Amtswegen zu thun haben, hiedurch untersagt, von den Militairpflichtigen oder deren Verwandten, Angehörigen und Freunden irgend ein Geschenk oder Vortheil in Beziehung auf dieses ihr Geschäft (welche Beziehung in zweifelhaften Fällen vermuthet werden soll) anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Diejenigen, welche dawider handeln, sollen bloß deswegen, und wenn gleich ein dabei gehegter Zweck widerrechtlicher Begünstigung

*) Wiederholt durch das Ausschreiben des Consistorii zu Hannover vom 13. Februar 1821.

Digitized by Google

nicht erweislich wäre, das erste Mal mit einer angemessenen Arrest- oder dem zehnfachen Betrage des Geschenks oder Vortheils gleichkommenden Geldstrafe, im Wiederholungsfalle aber nach Vorschriften des vorigen Artikels bestraft werden.

Übrigens sollen im Falle dieses und der beiden vorigen Artikel die gegebenen oder angebotenen Geschenke und der Betrag der gegebenen oder angebotenen Vortheile jedesmal zum Besten der Hospital-Casse confiscirt werden. Auch sollen die in diesen und den vorstehenden Artikeln verordneten Geldstrafen ebenfalls der Hospital-Casse zufallen.

Bestimmung der Gerichte, denen die Untersuchung und das Urtheil gebührt.

Art. 104. In Ansehung aller in den gegenwärtigen Abschnitten erörterten Fälle, Vergehen und Verbrechen *), soll (außer wenn solche von einer den Militairgerichten unterworfenen Person begangen worden sind, und mit Ausnahme des im Art. 99. enthaltenen Falles) die Untersuchung von derjenigen Obrigkeit geführt werden, welche die Aufnahme der Listen, worin die betheiligte militairpflichtige Person aufgeführt ist, zu besorgen hat, wenn auch dieselbe sonst mit keiner Criminal-Gerichtsbarkeit versehen sein, oder auch dem Inculpaten ein privilegirter Gerichtsstand vor andern bürgerlichen Gerichten zustehen möchte. Diese hat aber die instruirten Acten, außer in den Fällen, wo die Entscheidung in den obigen Artikeln namentlich der Provinzial-Regierung übertragen ist, jedesmal an die Justiz-Canzlei ihrer Provinz zu Fällung des Erkenntnisses einzusenden, und dieses soll, vermöge Unsers besondern Auftrags, auch in Ansehung sämmtlicher Patrimonial-Gerichte bis dahin Statt finden, daß bei der demnächstigen allgemeinen Regulirung der Verhältnisse derselben auch über diesen Gegenstand eine definitive Bestimmung getroffen sein wird.

Zugleich wird sowohl den untersuchenden Obrigkeiten, als den erkennenden Justiz-Canzleien die möglichste Beschleunigung aller dieser Sachen hiedurch zur Pflicht gemacht: dagegen aber die Versendung der Acten an ein Spruch-Collegium in denselben gänzlich verboten.

X. Bestimmungen der Kosten in Militair-Aushebungs- und andern Militairsachen.

Die Kosten der Untersuchungen sind aus den Steuer-Cassen zu bestreiten.

Art. 105. Damit in Hinsicht der Kosten, welche die Untersuchung und Einstellung der Militairpflichtigen veranlaßt, keine Ungewißheit obwalte; so wollen Wir darüber Folgendes bestimmen:

Die Districts- und Militair-Commissarien und die zugezogenen Ärzte und Wundärzte werden aus der Staats-Casse und zwar aus den Steuer-Cassen bezahlt, und haben nicht das Recht, Quartier, Verpflegung und Vorspann von den Obrigkeiten und Communen zu verlangen.

---

*) Wegen jährlicher Einsendung der Verzeichnisse der ausgetretenen und ausgebliebenen Militairpflichtigen, s. Rescr. der K. D. zu Stade vom 22. Oct. 1825. Jurist. Zeit. 1827. H. 2. p. 34.

Digitized by Google

Die Besorgung der Militair-Verwaltungs-Angelegenheiten gehört zu den Official-Geschäften der Obrigkeiten.

Art. 106. Die Besorgung der Militair-Angelegenheiten gehört zu den Official-Geschäften der Obrigkeiten und deren nachgesetzten Bediente.

Kosten, durch das Verfahren wider Ausgetretene veranlaßt.

Art. 107. Alle baaren Auslagen *), welche das Verfahren wider Ausgetretene und die Wiederergreifung derselben veranlaßt, sollen, insofern solche nicht aus dem eigenen Vermögen des Ausgetretenen erfolgen

*) Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten des Bezirks, die Insertions-Gebühren der obrigkeitlichen Citationen ausgetretener Militairpflichtigen betr., vom 13ten Februar 1834 †). (III. 42.)

Nachdem von dem K. Ministerio des Innern beschlossen worden, daß die Insertionskosten für die obrigkeitlichen Citationen der ausgetretenen Militairpflichtigen, welche eben sowohl, wie alle übrigen Proceßkosten und baaren Auslagen nach Art. 91. und 107. der K. Militair-Verordnung vom 14ten Julius 1820, entweder aus dem Vermögen der Ausgetretenen, oder eventuell aus der Landes-Casse erfolgen müssen, künftig allgemein den betreffenden Obrigkeiten berechnet werden sollen:

So wird solches hiedurch zur Kenntniß sämmtlicher Obrigkeiten des hiesigen Landdrostei-Bezirks gebracht, und ist die Redaction des hiesigen Intelligenzblatts mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Übrigens kann der von den Obrigkeiten dieserhalb zu leistende Vorschuß solcher Insertions-Gebühren nach dem Reglement vom 18ten März 1828 wegen Berechnung der Gebühren §. 11. aus den bei den Ämtern eingehenden Gebühren einstweilen geleistet werden.

†) Gleiche Ausschreiben sind von den K. Landdrosteien in Osnabrück und Lüneburg am 18ten und 22sten Februar 1834 erlassen.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Magistrate, Ämter, Amts-Vögteien und geschlossenen Gerichte des Landdrostei-Bezirks, die Liquidation der Kosten wegen Ablieferung der einzustellenden Militairpflichtigen und wegen gerichtlicher Verfolgung und Bestrafung der ausgetretenen Militairpflichtigen betr., vom 22sten Februar 1837. (III. 38.)

Es sollen in Zukunft die Kosten

1) wegen Ablieferung der einzustellenden Militairpflichtigen, und
2) wegen gerichtlicher Verfolgung und Bestrafung der ausgetretenen Militairpflichtigen, soweit letztere Kosten aus der öffentlichen Casse zu berichtigen sind,

nach gehöriger Liquidation und Feststellung — gleich den Vergütungsgeldern für Bequartierung und Verpflegung der Cavallerie und für geleistete Krieger-fuhren ꝛc. — von hier aus auf die betreffenden Kreis-Cassen angewiesen werden, und wird sodann die jedesmalige Anweisung der liquidirenden Obrigkeit zur Erhebung und Auszahlung der Gelder an die Betheiligten brevi manu zugehen.

Zu dem Ende ist von den Obrigkeiten, bei denen derartige Kosten vorkommen, jedesmal ein specielles Verzeichniß derselben, eventuell unter Beifügung der besonderen Rechnungen, in der Regel ohne Bericht hier vorzulegen.

Rücksichtlich der ad 2. bezeichneten Kosten ist dabei allemal unter dem desfallsigen Verzeichnisse zu bescheinigen, daß solche von den ausgetretenen Militairpflichtigen oder von einem unter ihnen wegen Mangels an Vermögen nicht eingezogen werden können.

Digitized by Google

können, aus der Landes-Casse, nach vorgängiger Ermäßigung der competenten Regierungs-Behörde, ersetzt werden.

Mehrere Ausgetretene desselben Loosungs-Bezirks, gegen welche bei demselben Gerichte gleichzeitig eine Untersuchung angestellt wird, haften für diejenigen Kosten, welche dieselben gemeinschaftlich betreffen, Falls einer oder einige unter ihnen unvermögend sein sollten, in solidum.

Allgemeines Ausschreiben der K. Justiz-Canzlei zu Celle an die derselben untergeordneten Obrigkeiten, die Kosten in Untersuchungssachen ausgetretener Militairpflichtigen betr., vom 2ten Januar 1829. *) (III. 3.)

»In Gemäßheit eines auf Allerhöchsten »Special-Befehl vom K. Cabines-Ministerio an Uns erlassenen Rescripts vom »$\frac{18}{19}$. December vorigen Jahrs, die Vollstreckung der gegen ausgetretene Militair»pflichtige gesprochenen Erkenntnisse betref»fend, werden sämmtliche Obrigkeiten in dem Unserer Jurisdic»tion unterworfenen Bezirke hiedurch angewiesen:

»1) bei jedesmaliger Einsendung der die Untersuchung gegen »ausgetretene Militairpflichtige betreffenden Acten, die »während solcher Untersuchung aufgelaufenen Kosten, für »jeden Ausgetretenen besonders, gehörig zu liquidiren, »damit der ganze Betrag derselben in den von Uns ab»zugebenden Erkenntnissen bestimmt werden könne;

»2) nach erfolgtem und ihnen zugegangenem Erkenntnisse den »Kostenbetrag aus des Verurtheilten Vermögen sofort ein»zuziehen, und sodann

»3) binnen Monatsfrist das, was von diesen Kosten Uns als »erkennender Behörde gebührt, an Uns, bei Anzeige der »geschehenen Publication des Erkenntnisses, einzusenden, »oder

»4) über die etwanige Unthunlichkeit der Einziehung der Ko»sten Bericht zu erstatten.«

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten in den Herzogthümern Bremen und Verden und im Lande Hadeln, die Liquidation der nach dem Art. 107. der K. Militair-Verordnung vom 14ten Julius 1820 aus der Landes-Casse erfolgenden baaren Auslagen, welche durch das Verfahren wider Ausgetretene und die Wiederergreifung derselben veranlaßt werden, betr., vom 27sten März 1824. (III. 42.)

»Es ist zwar in dem Art. 107. der K. »Militair-Verordnung vom 14ten Julius »1820 schon deutlich enthalten, daß nur die »baaren Auslagen, welche das Verfahren »wider ausgetretene Militairpflichtige und »die Wiederergreifung derselben veranlaßt, »aus der Landes-Casse ersetzt werden, und »es sind auch die Obrigkeiten des hiesigen »Landdrostei-Bezirks ohnlängst durch die be»treffenden Districts-Commissariate von den »Grundsätzen in Kenntniß gesetzt, welche »bei den aufzustellenden Liquidationen sol-

*) Ein Ausschreiben gleichen Inhalts ist am 4. Januar 1828 von der K. Justiz-Canzlei in Stade, und am 8. Januar von der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück erlassen. Nur bestimmt jene statt der Monatsfrist unter № 3. eine dreimonatliche, diese gar keine ausdrückliche Frist.

Digitized by Google

»cher Kosten zu befolgen sind; da indessen von mehreren Obrig»keiten noch Kosten-Rechnungen eingesendet werden, worin außer »den baaren Auslagen auch Gebühren für die Unterbediente und »Pförtner liquidirt werden: so finden Wir Uns veranlaßt, zur »Direction für die Obrigkeiten, hiedurch wiederholt in Erinne»rung zu bringen, daß nur die Kosten der Atzung, der Feuerung, »des Lichts, des Lagerstrohes und des Transports, welche in»solvente ausgetretene Militairpflichtige veranlaßt haben, »und auch nur alsdann aus der Landes-Casse ersetzt werden, »wenn jene Kosten genau specificirt und mit Quitungen belegt »sind; wogegen es sich, nach dem Grundsatze, daß auch die den »Obrigkeiten nachgesetzten Bediente die Militair-Angelegenheiten »ex officio zu besorgen verpflichtet sind, als unzulässig darstellt, »die gleichzeitig für das Ein- und Ausschließen, so wie für Auf»wartung, liquidirten Gebühren aus gedachter Casse zu vergüten.«

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, betr. die Liquidation der Insertionskosten und anderer baaren Auslagen in den Untersuchungssachen gegen ausgetretene Militairpflichtige, vom 22sten Julius 1835. (Ill. 64.)

»In Beziehung auf Unsere Bekanntma»chung vom 13ten Februar 1834, (№ 15. »des hiesigen Intelligenzblatts vom Jahre »1834) die Insertions-Gebühren der obrig»keitlichen Citationen ausgetretener Mili»tairpflichtigen betreffend, bestimmen Wir »hiedurch ferner, daß die Liquidation dieser »und anderer Proceßkosten und baaren Auslagen in den Unter»suchungssachen wider ausgetretene Militairpflichtige, so weit »solche aus der Landes-Casse zu ersetzen sind, für die Zukunft in »der Maaße beschafft werden soll, daß

»1) diese Liquidationen nur einmal im Jahre, und zwar in der »ersten Hälfte des Monats Mai, spätestens am 15ten des »gedachten Monats, hier eintreffen, und

»2) daß sie mit den erforderlichen Belegen versehen sein »müssen,

»3) daß von den liquidirenden Obrigkeiten das Unvermögen »der betreffenden Militairpflichtigen in dem Begleitungs»Berichte zu bezeugen ist.

»Wir erwarten von den sämmtlichen Obrigkeiten Unseres Ver»waltungs-Bezirks, daß sie die obigen Bestimmungen sich zur »Direction dienen lassen werden, und bemerken noch, daß in »Gemäßheit einer allgemeinen Verfügung des K. Kriegs-Mini»sterii die Copialien in den Militair-Untersuchungssachen nur »gegen die betreffenden Ausgetretenen, sofern sie Vermögen be»sitzen, in dessen Ermangelung aber nicht gegen die Landes-Casse »liquidirt werden können.«

Kosten der Ablieferung des Contingents.

Art. 108. Die Ablieferung des Contingents oder einzelner Militairpflichtigen in den jederzeitigen Garnisons- oder sonst bestimmten Versammlungsort, insofern solcher innerhalb des Regiments-Districts belegen ist, muß ein jeder obrigkeitliche Bezirk selbst besorgen.

Übrigens muß die Ablieferung des Contingents durch einen

Digitized by Google

dasselbe begleitenden Unterbedienten geschehen, welcher eine Empfangs-Bescheinigung von dem Officier, an den die Ablieferung geschehen, wieder zurückzubringen hat.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die betreffenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betr. die Kosten der Ablieferung der einzustellenden Militairpflichtigen, vom 11ten April 1836. (Ill. 51.)

»Nachdem auf Antrag der allgemeinen »Ständeversammlung beschlossen ist, die Kosten der Ablieferung der einzustellenden »Militairpflichtigen, insoweit sie nach dem »Art. 108. des allgemeinen Militair-Aus»hebungs-Gesetzes vom 14ten Julius 1820 »von den obrigkeitlichen Districten zu tragen sind, für die Zukunft, und zwar zum ersten Male für das »laufende Einstellungsjahr auf die K. General-Casse zu übernehmen; so wird den Obrigkeiten über die dabei zu beobachtenden Grundsätze Nachstehendes hiedurch eröffnet:

»A. Die den Commünen ab und auf die K. General-Casse zu »übernehmenden Ausgaben bestehen:

»1) in den Kosten der Begleitung der Contingents-Mannschaft »nach dem Ablieferungs-Orte durch einen Unterbedienten,

»2) in den Kosten, welche durch die etwa erforderlich gewor»dene Herbeischaffung von Transportmitteln für auf der »Reise erkrankte Militairpflichtige erwachsen, und

»3) in dem Ersatze etwa aufzuwenden gewesener Wege-, Brü»cken- und Fährgelder.

»ad 1.

»a. Die Wahl des begleitenden Unterbedienten bleibt der »Obrigkeit des Loosungs-Bezirks überlassen, und ist von dieser »mit Rücksicht auf das Erforderniß zu bestimmen, daß der be»treffende Unterbediente auf der Reise die Einstellungs-Mann»schaft zu beaufsichtigen hat, und im Stande sein muß, der »Rekruten-Einstellungs-Commission so viel als thunlich etwa »gewünscht werdende Erläuterungen zu ertheilen, und von dem »Districts-Commissariate etwaige Aufträge entgegen zu nehmen.

»Die Ablieferung der Contingents-Mannschaft mehrerer zu »einem Loosungs-Bezirke combinirter obrigkeitlichen Districte, »oder mehrerer zu demselben obrigkeitlichen Districte gehörender »einzelnen Loosungs-Bezirke erfolgt, sofern nicht besondere »Gründe ein anderes erheischen sollten, durch einen Unter»bedienten.

»b. Die den Unterbedienten zu bewilligenden Vergütungen be»stehen in Zehrungs- und Transportkosten, und es soll vergütet »werden in Courant,

»an Zehrungskosten täglich einem Districts-Unterbedien»ten 1 Rthlr., einem Unterbedienten geringerer Classe (Un»tervoigte ꝛc.) 16 Sgr.;

»an Reisekosten aversionell täglich jedem Unterbedienten »ohne Unterschied des Ranges 1 Rthlr.

»Diese Vergütungssätze sind den Unterbedienten für jeden Tag »der nothwendigen Abwesenheit außerhalb ihres Districts, indes-

»sen Reisekosten nur denjenigen Unterbedienten zu bewilligen, »deren Wohnort von dem Orte der Contingents-Ablieferung »mindestens eine Meile entfernt ist.

»Für die Nachlieferung einzelner Militairpflichtigen werden »keine Begleitungskosten vorkommen.

»ad 2.

»Zum Behufe des Transports der Effecten der Contingents-»Mannschaft können auf die K. General-Casse Kosten überall »nicht übernommen werden. Dagegen soll es dem begleitenden »Unterbedienten gestattet sein, in den etwaigen Fällen der Er-»krankung oder völligen Ermüdung einzelner Militairpflichtigen »auf der Reise, zur Weiterbeförderung der Erkrankten oder völ-»lig Ermüdeten eine Kriegerfuhr zu requiriren, wofür die gesetz-»liche Vergütung von Seiten der Obrigkeit desjenigen Districts »ordnungsmäßig zu liquidiren ist, aus welchem die Fuhr geleistet »ist. Den Transport mittelst einer Miethfuhr beschaffen zu las-»sen, ist der Unterbediente nur ausnahmsweise während der Reise »im fremdherrlichen Gebiete ermächtigt.

»Bei der für diese Fälle dem begleitenden Unterbedienten zu »ertheilenden eventuellen Autorisation ist jedoch jedem möglichen »Mißbrauche, namentlich auch auf Seiten der Militairpflichtigen »mit Strenge vorzusehen, damit nicht etwa Erkrankungen ꝛc. »nur vorgeschützt werden.

»ad 3.

»Wege-, Brücken- und Fährgelder werden nur selten vor-»kommen, in den Fällen, wo sie nicht zu vermeiden sind, werden »dieselben von dem begleitenden Unterbedienten ohne Inconvenienz »vorschußweise berichtigt werden können.

»B. Die Liquidationen über die erwachsenen Kosten sind von »Seiten der Obrigkeiten innerhalb der nächsten drei Wochen nach »Statt gehabter Contingents-Ablieferung hieher berichtlich ein-»zusenden.«

Kosten für Wachthäuser.

Art. 109. Die Kosten der Miethe, Einrichtung, Feuerung und Erleuchtung der Wachen und Wachtstuben in den bequartierten Orten muß der Ort, in welchem solche sich befinden, in dem Falle stehen, da demselben die Unterhaltung der Wachen auch in früheren Zeiten oblag; wo solches aber nicht der Fall war, sondern Unsere Kriegs-Canzlei für die Unterhaltung der Wachen entweder zu sorgen hatte, oder gar keine Wachen vorhin existirt haben, da sollen diese Kosten aus Unserer Kriegs-Casse künftig gestanden werden.

XI. Über die Verhältnisse der Fußgarde, der Artillerie und der Cavallerie.

Von der Fußgarde.

Art. 110. Der Fußgarde ist kein besonderer District angewiesen, sondern dieselbe wird auf folgende Weise completirt:

Digitized by Google

a. durch Annahme von Freiwilligen. Diese müssen vollkommen qualificirt und wegen ihres untadelhaften Betragens und ihrer sonstigen Eigenschaften zum Dienst in der Garde geeignet sein;

b. durch Beorderung der fehlenden Mannschaft. Die hierzu nöthige Anzahl wird auf sämmtliche Bataillons-Districte zu gleichen Theilen repartirt und das auf jeden District kommende Contingent gemeinschaftlich mit der zur Completirung des eigenen Bataillons erforderlichen Anzahl unter den einzelnen Loosungs-Bezirken verhältnißmäßig vertheilt. Von dem dazu beorderten Officier werden sodann aus dem ganzen Contingente eines jeden Loosungs-Bezirks zu dem, von demselben in die Fußgarde zu stellenden Contingent die zum Dienste in derselben passenden Individuen ausgewählt.

Unter mehreren qualificirten Personen wird die Verpflichtung zum Eintritte in die Garde durch die ursprünglich gezogene niedrigere Loosungs-Nummer bestimmt.

Solche Individuen, welche eine so hohe Nummer gezogen haben, daß die Reihe des Aufrufs an dieselben überhaupt nicht gelangt, können, auch wenn sie übrigens zum Dienste in der Garde vorzüglich geeignet sein sollten, wider ihren Willen dazu nicht eingestellt werden.

Die Größe der Garden ist für die Grenadier-Garde auf 6 Fuß 1 Zoll und für die Jäger-Garde auf 5 Fuß 10 Zoll, ohne Schuhe, festgesetzt, jedoch können auch Mannschaften von geringerer Maaße, wenn sie sonst vorzüglich qualificirt sind, unter Zustimmung des Commandeurs zur Garde ausgesetzt werden.

Die Verhältnisse der Fußgarde sind von denen der übrigen Infanterie — bis auf die bei derselben bestimmte kürzere Dienstzeit, nicht verschieden.

Eine Abgabe aus der in andern Regimentern schon dienenden Mannschaft an die Garde findet ohne Genehmigung des General-Commando's nicht Statt.

Von der Artillerie. Art. 111.*) Die Artillerie hat das Recht, Leute aus allen Theilen des Landes freiwillig anzunehmen, jedoch sind schon eingestellte Soldaten ausgenommen, auch muß die Werbung unter der, im laufenden Jahre in die Militairpflichtigkeit eintretenden Mannschaft vom 1sten Januar an bis nach der wirklich erfolgten Einstellung des Contingents cessiren.

Die Annahme von Ausländern ist der Artillerie ebenfalls untersagt. Wenn daher bei einer schleunigen Vermehrung derselben, des zu ihr gehörenden Trains und der Handwerker-Compagnie selbige nicht durch freiwillige Werbung completirt werden können, so muß die dazu erforderliche Mannschaft aus den zu diesem Dienste tauglichen, nach ihrer Loosungs-Nummer zum activen Dienste überhaupt verpflichteten Individuen sämmtlicher Regiments-Districte geliefert werden und wird Unserm Cabinets-Ministerio vor-

*) Vergl. Verordn. vom 26. März 1831.

Digitized by Google

behalten, in einem solchen eintretenden Falle das Nähere deshalb zu verfügen.

Von der Cavallerie. Art. 112. *) Den Cavallerie-Regimentern wird verstattet, Freiwillige aus dem ganzen Lande, jedoch keine Ausländer, anzunehmen und es hat ein jeder Einwohner, welcher in die Cavallerie zu treten wünscht, die freie Wahl des Regiments, vorausgesetzt, daß er dazu persönlich vollkommen qualificirt ist und das Regiment von seinem Wunsche Gebrauch machen will. — Der Cavallerie stehet die Befugniß zu, auch aus den militairpflichtigen Unterthanen jedes Alters, jedoch unter Beobachtung der in dem vorstehenden Artikel rücksichtlich der Anwerbungs-Zeit enthaltenen Bestimmungen, Freiwillige anzunehmen. Selbige müssen aber in der Regel sogleich eingestellt werden, indem eine vorläufige Anwerbung zum Cavallerie-Dienste die betreffenden Individuen nur dann von dem Eintritte in den Infanterie-Dienst befreien kann, wenn sie vor dem Aufrufe zum Infanterie-Dienste bei der Cavallerie wirklich eingestellt und beeidigt sind.

Die Verhältnisse der freiwillig angeworbenen werden nach der mit ihnen eingegangenen Capitulation beurtheilt.

Fortsetzung. Art. 113. Wenn bei der Cavallerie das eine oder andere Regiment nicht durch freiwillige Werbung vollständig completirt werden kann: so muß die fehlende Mannschaft, jedoch nicht aus dem ganzen Lande, sondern aus den zu dem Quartierstande eines jeden Regiments gehörigen Districten beordert werden. Zu diesem Zwecke muß das zur Cavallerie zu stellende Contingent zu dem Infanterie-Contingent hinzugerechnet und mit demselben gemeinschaftlich auf die Districte und Bezirke vertheilt und, wenn eine bei der Untersuchung an die Militairpflichtigen zu erlassende Aufforderung zum freiwilligen Eintritt in die Cavallerie ohne Erfolg sein sollte, unter der, ihrer Loosungs-Nummer nach, zum activen Dienste überhaupt verpflichteten Mannschaft von dem dazu zu commandirenden Cavallerie-Officier im Beisein des Districts-Commissairs die Auswahl getroffen werden. Es ist hiebei zunächst auf die im nachfolgenden Artikel 114. bestimmte Qualification zum Cavallerie-Dienste zu sehen; unter mehreren gleich qualificirten Individuen wird hingegen die Verpflichtung zum Eintritt in den Cavalleriedienst durch die ursprünglich gezogene niedrigste Loosungs-Nummer bestimmt. Eben so soll aber auch unter mehreren, nach dem Urtheile des auswählenden Officiers gleich qualificirten Freiwilligen, wenn solche nicht alle angenommen werden können, die niedriegere Nummer vor der höheren den Vorzug haben.

Bei einer in einem Loosungs-Bezirke gleichzeitig eintretenden Beorderung für die Cavallerie und für die Fußgarde stehet der Cavallerie die erste Auswahl zu.

Fortsetzung. Art. 114. Die freiwillig Eintretenden können zwar auf eine längere, mit ihnen zu verabredende Capitulations-

*) Vergl. Verordn. vom 26. März 1834.

zeit angenommen werden, dagegen sind die Beorderten zu keiner längeren Dienstzeit in der Cavallerie, als wie in der Infanterie, im Allgemeinen verpflichtet und können außerdem aus denselben Gründen, als wie die, in die Infanterie Eingestellten unter vorkommenden Umständen ihre Entlassung reclamiren. — Nicht weniger treten auch diejenigen, welche vor Beendigung ihrer 6jährigen Dienstzeit aus der Cavallerie verabschiedet werden sollten, für den Rest derselben in die allgemeine Dienstpflichtigkeit zurück.

Übrigens müssen die in die Cavallerie eintretenden Individuen mit Pferden umzugehen verstehen und sind daher, bei einer Statt findenden Beorderung, vorzugsweise aus den Landgemeinden zu nehmen und letztere dafür zur Infanterie in verhältnißmäßig geringerer Anzahl herbeizuziehen.

Die Größe der für die Cuirassier-Regimenter anzunehmenden Mannschaften wird auf 6 Fuß Calenbergisch bestimmt.

Anrechnung der in die Artillerie, Cavallerie und Infanterie freiwillig Eintretenden auf das Contingent.

Art. 115. Alle diejenigen, welche bei der Artillerie, Cavallerie und der Infanterie sich freiwillig annehmen lassen, werden bei der Bestimmung des Contingents ihres Loosungs-Jahrs den obrigkeitlichen Bezirken, in deren Listen sie nach Maaßgabe des Art. 21. gehören, also zunächst der Liste ihres wirklichen Wohnorts und in Ermangelung desselben, ihres Geburtsorts zu Gute gerechnet. — Damit diese Ausgleichung auch um so weniger Schwierigkeit finde, so haben alle diejenigen, welche sich freiwillig annehmen lassen, solches jederzeit ihrer Obrigkeit vorher anzuzeigen, welche über diese derselben geschehene Anzeige einen Schein auszustellen hat. Ohne einen solchen Schein darf kein Regiment oder Bataillon einen Recruten annehmen und ist darauf um so genauer zu halten, damit keine schlechte Subjecte angenommen oder falsche Namen und Wohnorte angegeben werden.

Außerdem müssen die Regiments- und Bataillons-Chefs aller Truppen-Gattungen dem betreffenden District-Commissair halbjährig, nämlich den 1sten Januar und 1sten Julius eines jeden Jahres, ein Verzeichniß der aus dessen Regiments- oder Bataillons-Districte freiwillig angenommenen Individuen zustellen.

Ausschreiben des K. Cabinets-Ministerii, betr. die den Individuen, welche sich bei einer der verschiedenen Truppen-Gattungen freiwillig annehmen lassen wollen, zu ertheilenden obrigkeitlichen Bescheinigungen, vom 27sten November 1822. (II. 31.)

»Zufolge des Artikels 115. der K. Verordnung vom 24sten Julius 1820 müssen alle »diejenigen, welche sich bei der Artillerie, »Cavallerie oder Infanterie freiwillig annehmen lassen wollen, zunächst ihrer Obrigkeit »Anzeige davon machen und, daß solches »geschehen sei, durch eine Bescheinigung »derselben nachgewiesen haben, bevor sie von Seiten des Militairs »angenommen werden dürfen. Da sich nun ergeben hat, daß »bisher mit Ausstellung dieser obrigkeitlichen Bescheinigungen nicht »allenthalben zweckmäßig und gleichförmig verfahren worden ist: »so sehen Wir Uns veranlaßt, solcherhalb folgende nähere Bestimmungen zu treffen.

»1) Damit in Zukunft bei der Annahme eines Recruten nie»mals über dessen Lebensalter und Militair-Loosungsjahr ein er-

Digitized by Google

»heblicher Zweifel übrig bleibe, hat die betreffende Obrigkeit jeder »Zeit in der auszustellenden Bescheinigung das Jahr und wo »möglich auch das Datum seiner Geburt ausdrücklich anzuführen, »und denselben daher, wenn ihr darüber nicht bereits glaubhafte »Nachrichten vorliegen, ohne alle Rücksicht auf seine eigenen des»fallsigen Angaben, zur vorgängigen Beibringung seines Geburts»scheins, oder, falls er dazu etwa nicht im Stande sein sollte, »zur Beibringung eines das Jahr seiner Confirmation ergebenden »Extracts aus den Confirmations-Listen anzuhalten.

»2) In einer jeden derartigen Bescheinigung der Obrigkeit muß »ferner sowohl über den bisherigen Lebenswandel, als über die »Vermögens-Umstände des Betheiligten vollständige Auskunft »gegeben werden; auch ist, dafern sich derselbe in der Cavallerie »annehmen lassen will, zugleich bemerklich zu machen, ob er »überhaupt mit Pferden umzugehen verstehe, und ob es nach »seinen Verhältnissen thunlich sein werde, ihn demnächst mit dem »Pferde einen Theil des Jahrs in seine Heimath auf Urlaub zu »schicken.

»3) Niemanden, der als Freiwilliger zu dienen wünscht, darf die »zu dem Ende erforderliche obrigkeitliche Bescheinigung aus dem »Grunde verweigert werden, weil noch zur Zeit nicht constirt, »ob er seinen Wunsch wirklich erreichen werde, oder nicht. Da»gegen aber hat, zur Vermeidung von Mängeln und Irrthü»mern bei Aufnahme und Fortführung der Listen der Militair»pflichtigen, das K. General-Commando den Regimentern die »Anweisung ertheilt, nicht nur von der Annahme, sondern auch »von der Entlassung eines Freiwilligen die Obrigkeit seines Loo»sungs-Bezirks sofort in Kenntniß zu setzen.

»Wir befehlen den sämmtlichen Obrigkeiten des Königreichs, »sich die vorstehenden Bestimmungen in künftig vorkommenden »Fällen zur Direction dienen zu lassen; und soll das gegenwärtige »Ausschreiben der zweiten Abtheilung der Gesetzsammlung in»serirt werden.«

Besorgung der militairischen Angelegenheiten durch die Districts-Commissarien.

Art. 116. Sämmtliche auf die Completirung der Armee aus den militairpflichtigen Unterthanen des Königreichs, so wie auch auf die Entlassung derselben bei eintretenden gesetzlichen Reclamations-Gründen sich beziehenden Angelegenheiten sollen, wie bisher, von den Landwehr-Commissarien, künftig von den Districts-Commissarien oder den mit deren Geschäften beauftragten Personen, unter Direction Unserer Kriegs-Canzlei und Unserer Provinzial-Regierungen, insoweit es nach der vorstehenden Verordnung eine jede dieser Behörden angehet, besorgt werden und haben sich daher die Commandeurs der Regimenter und Bataillone in vorkommenden Fällen jederzeit an selbige zu wenden, auch ihnen alle diejenigen Nachrichten mitzutheilen, welche dieselben in solcher Beziehung von ihnen verlangen möchten.

Schluß.

Wir befehlen und gebieten allen Unsern höhern und niedern Militair- und Civil-Behörden, ingleichen allen Unsern getreuen Unterthanen, den vorstehenden Vorschriften und Bestimmungen auf das genaueste nachzukommen und wollen, daß gegen-

Digitized by Google

wärtiges Gesetz durch die Aufnahme in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur allgemeinen Publication gebracht werde.

Gegeben Carlton-House, den 14ten Julius 1820.

George R.

E. Grf. v. Münster.

Übersicht des Inhalts der Militair-Verordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Aufhebung des Unterschiedes zwischen Feld- und Landwehr-Bataillonen. Art. 2. Aufhebung der Annahme von Ausländern in den Dienst. Art. 3. Aufhebung der Werbung für Handgeld. Art. 4. Zulassung der Freiwilligen. Art. 5. Eintheilung in Regiments- und Bataillons-Districte.

II. Bestimmungen über die Militairpflichtigkeit der Unterthanen und die verschiedenen Classen der Dienstpflichtigen.

Art. 6. Bestimmung der Militairpflichtigkeit. Art. 7. und 8. Bestimmung des militairpflichtigen Alters. Art. 9. Berechnung des militairpflichtigen Alters. Art. 10. Classen der Militairpflichtigen. Art. 11. Classe der Dienstpflichtigen. Art. 12. Classe der ersten Reserve. Art. 13. Classe der zweiten Reserve. Art. 14. Dauer der vorläufigen Befreiung der in die Reserve gesetzten Individuen. Art. 15. Herbeiziehung der Reserve zum Dienst. Art. 16. Classe der gänzlich Befreieten. Art. 17. Classe der Zurückgesetzten. Art. 18. Zulassung der Befreiungs-Gründe nach erfolgter Einstellung.

III. Vorschriften bei der Aufnahme und Berichtigung der Listen, ingleichen bei der Untersuchung und Loosung.

Art. 19. Jährliche Untersuchung der 20jährigen Mannschaft. Art. 20. Zeit der Aufnahme der Listen. Art. 21. Verfahren bei der Aufnahme der Listen. Art. 22. Einsendung der Listen. Art. 23. Ansetzung und Bekanntmachung des Untersuchungs-Termins. Art. 24. Vorladung der Militairpflichtigen zum Untersuchungs-Termine. Art. 25. Aushebungs-Commission und deren Zusammensetzung. Art. 26. Zuziehung eines Arztes. Art. 27. Zuziehung der Amts-Unterbedienten und einiger rechtlichen Einwohner. Art. 28. Öffentlichkeit der Untersuchungen. Art. 29. Reclamationen und deren Entscheidung. Art. 30. Beweis der Reclamationen. Art. 31. Nach dem Untersuchungs-Termine dürfen nur wegen neu eintretender Gründe Reclamationen noch angebracht werden. Art. 32. Recurs gegen die Entscheidung der Aushebungs-Commission. Art. 33. Bescheinigungen in Militair-Aushebungs-Angelegenheiten. Art. 34. und 35. Loosung. Art. 36. Getrennte Loosung in denjenigen obrigkeitlichen Bezirken, welche zu mehreren Bataillonen Mannschaften stellen. Art. 37. und 38. Aufzustellende Listen. Art. 39. Entscheidung über die Listen von der competenten Regierungs-Behörde. Art. 40. Ordnung des Aufrufs nach der Loosungs-Nummer.

IV. Von dem Nummern-Tausche und der Stellvertretung.

Art. 41. A. Nummern-Tausch unter den Militairpflichtigen desselben Loosungs-Bezirks und Loosungs-Jahres. Art. 42. a. während des Untersuchungs-Termins; Art. 43. b. nach beendigter Untersuchung. Art. 44. B. Stellvertretung. Art. 45. Bestimmung der Frist, binnen welcher die Erklärung, sich vertreten lassen zu wollen, eingebracht werden muß. Art. 46. Zulassung der Stellvertretung nach schon geschehener Einstellung. Art. 47. Anschaffung der Stellvertreter. Art. 48. Personen, welche zu Stellvertretern genommen werden können. Art. 49. Qualification der Stellvertreter. Art. 50.

Digitized by Google

Zeit, wann die Stellvertreter präsentirt werden müssen. Art. 51. Verhältnisse des Vertreters und Vertretenen.

V. Vorschriften über die Bestimmung und Repartition des Contingents, die Dienstzeit und die Entlassung der zum Dienste ausgehobenen Mannschaft.

Art. 52. Bestimmung des jährlichen Contingents für jeden Bataillons-District. Art. 53. Ergänzungs-Mannschaft. Art. 54. Unveränderlichkeit der Bataillons-Districte in Hinsicht auf die Stellung der Contingente. Art. 55. Bestimmung des Contingents für die einzelnen Loosungs-Bezirke. Art. 56. Ordnung des Aufrufs bei der Stellung des Contingents nach Jahren. Art. 57. Ersatz einzelner Mannschaften. Art. 58. Einstellung nach der Ordnung des Looses und Beeidigung der Eingestellten. Art. 59. Den Commandeurs ist nicht erlaubt, eingestellte Militairpflichtige einseitig als dienstuntüchtig zurückzuschicken und deren Ersatz zu verlangen. Art. 60. Dienstzeit der Mannschaften. Art. 61. Jährliche Entlassung der ausgedienten Mannschaft. Art. 62. Abschiede und Befreiungs-Scheine.

VI. Von der Exercierzeit und den Beurlaubungen.

Art. 63. Einstellung der neu eintretendrn Recruten. Art. 64. Monatliche Exercice. Art. 65. Aufhebung der Sonntags-Exercice. Art. 66. Ausschließung der jährlich neu eingestellten Recruten von aller Beurlaubung. Art. 67. Allgemeine Beurlaubung in den folgenden Dienstjahren außer der Exercierzeit.

VII. Von den Dienstthuern und den Ansprüchen der Infanterie auf Equipirung, Gage, Portionen und Service.

Art. 68. Anspruch der eintretenden Militairpflichtigen auf freie Equipirung. Art. 69. Auswahl der Dienstthuer. Art. 70. Einberufung einer größern Anzahl Dienstthuer als der gewöhnlichen. Art. 71. Ansprüche der dienstthuenden Unterofficiere, Spielleute und Soldaten auf Gage, Portionen und Service oder Natural-Quartier. Art. 72. Verhältnisse der beurlaubten Unterofficiere, Spielleute und Soldaten in dieser Hinsicht. Art. 73. Verhältnisse der Officiere in dieser Beziehung. Art. 74. Bezahlung des Services aus der General-Steuer-Casse nach Abzug des Beitrags der Garnison-Städte. Art. 75. Bequartierung während der monatlichen Exercierzeit. Art. 76. Bequartierung bei Zusammenziehung größerer Corps.

VIII. Von den gerichtlichen, kirchlichen und bürgerlichen Verhältnissen des Militairs.

Art. 77. Gerichtsstand. 1) in streitigen Civil-Fällen. Art. 78. 2) in Strafsachen a. bei militairischen Vergehungen und Verbrechen. Art. 79. b. bei gemeinen Vergehungen und Verbrechen. Art. 80. Näherer Begriff beurlaubter Militairpersonen der Infanterie. Art. 81. Militair-Strafen. Art. 82. Kirchliche Verhältnisse. Art. 83. Heirathen der Militairpflichtigen und Militairpersonen. Art. 84. Ertheilung von Reise-Pässen an Militairpflichtige.

IX. Strafen der Militairpflichtigen, welche sich dem Dienste zu entziehen suchen, und derer, welche solches befördern.

Art. 85. Allgemeine Bestimmung. Art. 86. Verfahren gegen die im Untersuchungs-Termine Ausgebliebenen. Art. 87. Anschaffung eines Stellvertreters für dieselben. Art. 88. Verfahren gegen die, welche sich nach dem Loosungs-Termine entfernen. Art. 89. Verfahren gegen Ausbleibende, die im Loosungs-Termine durch andere erschienen sind. Art. 90. Verfahren gegen Abwesende, die nur in die Ergänzungs-Mannschaft fallen. Art. 91. Strafe der Ausgetretenen. Art. 92. Maaßregeln zur Vollziehung der vorstehenden Strafen. Art. 93. Bestrafung der Deserteure. Art. 94. Verfahren gegen Ausgebliebene, welche nachmals zurückkehren. Art. 95. Verbindlichkeit der Dienstpflichtigen, welche zu spät eintreten. Art. 96. Entschädigung der Dienstpflichtigen, die für Ausgebliebene und Deserteure haben

Digitized by Google

mit der gehörigen Ordnung und Gleichförmigkeit verfahren werde, so finden Wir Uns veranlaßt, den Districts-Commissarien und Obrigkeiten darüber folgende Vorschriften zu ertheilen.

1. Die Revision der Listen über die im Jahre 1799 geborne Mannschaft ist unverzüglich vorzunehmen und zwar dergestalt, daß die Einstellung des Contingents unfehlbar am 1sten October dieses Jahrs Statt finden kann; dennoch aber den einzelnen Militairpflichtigen, welche von der ihnen verstatteten Erlaubniß, sich vertreten zu lassen, Gebrauch machen wollen, dazu keine zu kurze Frist gelassen werde. Die Districts-Commissarien haben demnach, nach vorgängiger Rücksprache mit den Militair-Commissarien, dazu sofort die erforderlichen Termine für die verschiedenen Loosungs-Bezirke anzuberaumen und selbige den betreffenden Obrigkeiten bekannt zu machen, um solche den Eingesessenen ihres Gerichts-Bezirks zur Kenntniß zu bringen.

2. Zu dieser Revision — so wie überhaupt zu der im Art. 20. vorgeschriebenen Revision der Listen der frühern Jahre — ist eine specielle Vorladung und das persönliche Erscheinen sämmtlicher Militairpflichtigen nicht erforderlich, vielmehr brauchen

a. die für gänzlich befreiet erklärten überall nicht von neuem vorgeladen zu werden;
b. aus der Classe der Dienstpflichtigen haben nur diejenigen in dem Revisions-Termine sich zu stellen, welche aus neuen nach der ersten Untersuchung entstandenen Ursachen die Versetzung in eine andere Classe in Anspruch nehmen;
c. die in die 1ste und 2te Reserve gesetzten sind nur dann vorzuladen, wenn die Fortdauer der bei ihnen eintretenden Verhältnisse den Obrigkeiten nicht ohnehin schon hinlänglich bekannt sein sollte; dagegen müssen
d. die wegen temporairer Schwäche zurückgesetzten jederzeit von neuem persönlich sich stellen und es finden in Hinsicht ihrer alle diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche bei denjenigen, die wegen ihrer Gesundheit reclamiren, in der Militair-Verordnung, namentlich im Art. 24. überhaupt vorgeschrieben sind.

Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Aurich, die Zusammenberufung der im Revisions-Termine auf eine illegale Weise ausgebliebenen zurückgesetzten Militairpflichtigen aus allen Loosungs-Bezirken, zu einer besondern Untersuchung nach dem Hauptorte des Districts betr., vom 15ten Januar 1821. (Ill. 2.)

»Durch das Ausschreiben des K. Cabinets-»Ministerii vom 1sten August 1820, §. 2. »lit. d., ist vorgeschrieben worden, daß die »wegen temporairer Schwäche Zurückgesetz»ten jederzeit von neuem sich in den, mit »der jährlichen Untersuchung nach §. 19. »des Militairgesetzes zu verbindenden Revi»sions-Terminen zur Untersuchung stellen »müssen.

»Mit Bezug auf diese Vorschrift ist von hochgedachter Behörde »mittelst Rescripts vom 5ten dieses Monats die Bestimmung er»lassen worden:

»daß die etwa im Revisions-Termine auf eine illegale Weise »ausgebliebenen Zurückgesetzten nochmals zu einer besondern »Untersuchung, kurz vor der Einstellung, aus allen Loosungs»Bezirken nach dem Hauptorte des Districts zusammenberufen

»werden, und zwar bei Vermeidung der Abholung durch Land»dragoner.

»Diese hohe Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen »Kenntniß gebracht.«

3. Die Resultate der Revision müssen von den Districts-Commissarien in die dazu vorgeschriebenen Revisions-Listen, wozu ihnen die Formulare zur Ausfüllung von den Provinzial-Regierungen zugehen werden, eingetragen und solche sodann, sammt einer die Classification sämmtlicher Militairpflichtigen des ganzen Bataillons-Districts enthaltenden General-Übersicht, zur Bestätigung an die K. Provinzial-Regierung eingesandt, demnächst aber auch den Obrigkeiten der betreffenden Loosungs-Bezirke mitgetheilt werden, damit diese die General-Liste darnach berichtigen können.

Den Districts-Commissarien und Obrigkeiten wird im Allgemeinen zur Pflicht gemacht, dahin zu sehen, daß die Listen, insbesondere die alphabetische General-Liste und die daraus nach der Ordnung des Looses zu extrahirende Liste der Dienstpflichtigen, nicht nur in Ansehung der Mannschaft des letzten zur Untersuchung gekommenen Jahrs, sondern auch der früheren noch militairpflichtigen Jahre, jederzeit in der genauesten Ordnung sich befinden, damit bei dem Aufrufe nie eine Unregelmäßigkeit eintreten könne.

4. In dem nächsten Jahre 1821 tritt nach den Bestimmungen der Militair-Verordnung vom 14ten v. M. die im Jahre 1800 geborne Mannschaft in das Alter der Pflichtigkeit ein.

Es muß daher mit Aufstellung der Geburts-Listen von den Predigern nach Vorschrift des Art. 21. im October dieses Jahrs der Anfang gemacht und sodann von den Obrigkeiten und Districts-Commissarien darunter dergestalt weiter verfahren werden, wie solches der Artikel 21. und die folgenden Artikel näher bestimmen. Die Untersuchung durch die Districts-Commissarien muß im Monat Februar geschehen, damit zwischen derselben und der Einstellung der Recruten, welche bei denjenigen Regimentern, die im Junius exerciren, der 1ste Mai ist, ein gehöriger Zwischenraum bleibe.

5. Wenn bei der Untersuchung oder bei der Revision der Listen ein Fall eintreten sollte, in welchem die Bestimmung in dem 2ten Absatze des Art. 2. des Militairgesetzes zur Anwendung kommt, so ist das zur Anzeige gekommene Verbrechen, so wie auch die Ursache einer schon früher eingetretenen schimpflichen Verabschiedung, welche aus den Abschieden künftighin jederzeit zu ersehen sein wird, in der Liste genau zu bemerken.

6. Nicht minder müssen die Gründe der sonstigen Entscheidungen der Aushebungs-Commission, es mag nun ein Militairpflichtiger in die Reserve, oder zurückgesetzt, oder auch ganz befreiet sein, stets vollständig in der Liste bemerkt, oder wenn solches bei besonders verwickelten Fällen der Raum nicht gestattet, auch etwa eine Verschiedenheit der Meinungen unter den Mitgliedern der Aushebungs-Commission eintritt, in den Protocollen weiter ausgeführt werden. Wo dieses verabsäumt ist, haben die K. Provinzial-Regierungen solches zu rügen und auf die Vervollständigung zu bestehen, zugleich aber dahin zu sehen, daß bei diesen Entscheidungen die Vor-

Digitized by Google

schriften der Militair-Verordnung jederzeit auf das genaueste befolgt werden.

7. Die Protocolle, welche bei der Untersuchung und Loosung geführt werden, müssen den Gang und die Legalität des Verfahrens beurkunden. Sie müssen daher die Namen der bei der Untersuchung gegenwärtig gewesenen Personen, die Anzeige über die gehörig geschehene Einzählung der Loose nebst der Erläuterung über die, nach beendigter Loosung, etwa übrig gebliebenen Nummern, und die Gründe, wodurch solches veranlaßt worden, ingleichen die Bescheinigung enthalten, daß in allen Puncten den Vorschriften der Militair-Verordnung Folge geleistet worden, daß insbesondere auch die Militairpflichtigen in Hinsicht auf ihren Gesundheits-Zustand gehörig untersucht und über die etwanigen Reclamations-Gründe ordnungsmäßig befragt seien. — Bei der Revision der Listen der früheren Jahre ist die Aufnahme besonderer Protocolle nicht erforderlich.

8. Die Formulare zu den Listen werden durch die K. Provinzial-Regierungen den Districts-Commissarien und Obrigkeiten, den Predigern aber durch die K. Consistorien mitgetheilt werden.

Für die General-Liste, welche die Obrigkeiten über sämmtliche Militairpflichtige des ganzen Loosungs-Bezirks in alphabetischer Form aufzustellen und den Districts-Commissarien nach der Vorschrift des Art. 22. einzusenden haben, und für die, nach beendigter Untersuchung von der Aushebungs-Commission zu formirende General-Liste (Art. 37. und 38.) ist zu Vereinfachung des Geschäfts ein gleichlautendes Formular dergestalt vorgeschrieben, daß die drei letzten Columnen, welche die Obrigkeiten unausgefüllt zu lassen haben, von der Aushebungs-Commission nach geschehener Untersuchung auszufüllen, auch von letzterer die Resultate der Untersuchung und die geschehene Classification auf dem Titelblatte zu bemerken sind.

Diese General-Listen sind nebst einer die Classification aller Militairpflichtigen des ganzen Bataillons-Districts enthaltenden General-Übersicht und einem Vorschlage wegen Vertheilung des Contingents von der Aushebungs-Commission binnen der im Art. 38. vorgeschriebenen Frist an die vorgesetzte K. Provinzial-Regierung zur Bestätigung einzusenden und erst, wenn diese Bestätigung erfolgt ist, hat der Districts-Commissair eine Auszugs-Liste der Dienstpflichtigen nach dem ihm mitzutheilenden Formular aufzustellen und diese sowohl der Provinzial-Regierung als den Obrigkeiten mitzutheilen.

Dagegen braucht in Ansehung der Befreieten keine besondere Liste extrahirt zu werden; in Ansehung der in die Reserve und Zurückgesetzten ist solches nur zur Erleichterung der künftigen Revision bei größern Loosungs-Bezirken erforderlich, in der Regel und ohne eine besondere Anweisung es aber nicht nothwendig, daß solche den Provinzial-Regierungen mitgetheilt werden.

9. Da die Stellvertretung nach der Militair-Verordnung vom 14ten v. M. allen Militairpflichtigen verstattet ist, die Anschaffung eines Stellvertreters einem jeden Einzelnen aber selbst obliegt: so

Digitized by Google

sind die Militairpflichtigen auf die in dieser Beziehung vorgeschriebenen Bestimmungen aufmerksam zu machen. — Insbesondere ist auch von den Districts-Commissarien in dem Untersuchungs-Termine das von den Commandeurs der betreffenden Bataillone denselben mitzutheilende Verzeichniß derjenigen Unterofficiere und Spielleute, welche als Stellvertreter sich engagiren zu lassen geneigt sind, etwa durch Anschlag in dem Zimmer, wo die Untersuchung geschiehet, oder auf eine sonstige angemessene Weise, zur allgemeinen Kenntniß der Militairpflichtigen zu bringen.

10. Bei der Einstellung des Contingents ist genau nach den Vorschriften der Militair-Verordnung zu verfahren und namentlich die in Gemäßheit der Art. 55. und 115. auf jeden Loosungs-Bezirk von den K. Regierungen zu repartirende Mannschafts-Zahl in der Maaße aufzurufen, als solches im Art. 40. näher bestimmt worden ist.

Da übrigens, in Gefolge der neuen Eintheilung der Districte, der Fall eintreten wird, daß verschiedene obrigkeitliche Bezirke, welche bisher in mehrere Loosungs-Bezirke getrennt waren, künftig nur zu einem Bataillons-Districte gehören werden und umgekehrt hie und da auch einzelne Ämter, welche bisher zu einem Bataillons-Districte gehört, mithin einen einzigen Loosungs-Bezirk gebildet haben, künftig verschiedenen Bataillons-Districten haben beigelegt werden müssen: so muß bei der bevorstehenden Einstellung aus der Mannschaft des Geburtsjahrs 1799, so wie auch in allen sonstigen Fällen, wo eine Einstellung aus den frühern Jahren etwa noch Statt finden möchte, der Aufruf nach der durch die schon erfolgte Loosung bestimmten Ordnung dergestalt geschehen, daß auf diejenigen Districte, welche bisher einen besondern Loosungs-Bezirk formirten, auch ein besonderes Contingent zu repartiren ist, in denjenigen Districten aber, welche erst jetzt getrennt werden, bei dem Aufrufe die durch die frühere Loosung bestimmte Reihefolge in der Maaße zu beobachten ist, daß diejenigen, welche in Verhältniß zu den übrigen Dienstpflichtigen des jetzigen Loosungs-Bezirks die niedrigsten Nummern haben, zur Einstellung kommen müssen.

Für die Zukunft muß aber in den bisher getrennt gewesenen und hinführo wieder vereinigten Bezirken desselben obrigkeitlichen Districts nur eine gemeinschaftliche Loosung und Vertheilung des Contingents Statt finden, insofern nicht etwa wegen der zu großen Ausdehnung einzelner obrigkeitlichen Districte eine Loosung nach Vogteien oder Kirchspielen von der vorgesetzten K. Provinzial-Regierung für angemessen erachtet werden möchte.

Damit auch die K. Provinzial-Regierungen sich um so mehr im Stande befinden, die Richtigkeit des geschehenen Aufrufs zu beurtheilen, so sind denselben von den Districts-Commissarien die namentlichen Verzeichnisse der einberufenen Militairpflichtigen einzusenden und in denselben jederzeit, wenn mit Übergehung einer niedrigern Nummer einer höhere aufgerufen sein sollte, die Gründe, welche diese Übergehung nothwendig gemacht haben, zu bemerken. Die Formulare zu diesen Verzeichnissen werden den Districts-Commissarien von den K. Provinzial-Regierungen mitgetheilt werden.

Digitized by Google

11. Auch die den Befreieten, in die Reserve gesetzten und zur Stellvertretung zugelassenen Individuen nach dem Art. 62. auszustellenden Bescheinigungen müssen auf eine gleichförmige Weise ausgefertigt werden. Es sollen daher den Districts-Commissarien die Formulare dazu mitgetheilt werden, welche von denselben nach erfolgter Bestätigung der Untersuchungs- oder Revisions-Listen auszufüllen und zur gleichmäßigen Unterschrift und nachherigen weiteren Beförderung an die betreffenden Individuen den Obrigkeiten zuzustellen sind.

12. Das gegen die Militairpflichtigen, welche sich dem Dienste zu entziehen suchen, zu beobachtende Verfahren ist in der Militair-Verordnung Art. 86. seq. genau vorgeschrieben. Es haben demnach die Obrigkeiten diesen Vorschriften auf das pünctlichste nachzukommen und insbesondere auch dafür zu sorgen, daß die im Art. 87. bestimmte Anschaffung eines Stellvertreters aus dem Vermögen des Ausgetretenen, in allen Fällen, wo solches vorhanden ist, so zeitig geschehe, daß die Einstellung der nachfolgenden höheren Nummer nicht nothwendig werde.

Zugleich sind über die gegen die Ausgetretenen eines jeden Loosungs-Jahrs abgegebenen Erkenntnisse und über die Vollziehung derselben von den Obrigkeiten vollständige Verzeichnisse aufzustellen und durch die Districts-Commissarien an die K. Provinzial-Regierungen einzusenden.

Diese Instruction soll durch die zweite Abtheilung der Gesetz-Sammlung publicirt werden.

Verordnung, die Abänderung verschiedener in der K. Militair-Verordnung vom 14ten Julius 1820 enthaltenen Vorschriften betr. (I. 281.)

Georg der Vierte ꝛc. Da die Erfahrung ergeben hat, daß die von Uns über die Verpflichtung der Unterthanen Unsers Königreichs Hannover zum Militairdienste und über die dabei eintretenden rechtlichen Verhältnisse unterm 14ten Julius 1820 erlassene Verordnung in einigen Puncten einer Abänderung bedarf: so finden Wir Uns, nach vorgängiger Berathung mit den getreuen Ständen Unsers Königreichs, bewogen, hiedurch Folgendes zu verordnen und festzusetzen.

I. Zum Artikel 14, 17 und 19.

Wird in dem jährlichen Untersuchungs-Termine bei Revision der Listen älterer Jahrgänge ein früherhin in die Reserve oder einstweilen zurückgesetzter Militairpflichtiger für dienstpflichtig erklärt: so soll er, dafern er eine niedrigere Nummer hat, als die höchste dienende seines Loosungs-Jahrs, zwar zum activen Dienste verpflichtet sein, jedoch hinführo nicht, wie im Artikel 19. vorgeschrieben worden, die höchste dienende Nummer seines Loosungs-Jahrs dagegen wieder zur Entlassung kommen, sondern vielmehr der in Folge der Revision für dienstpflichtig Erklärte, unter Anrechnung der Zeit, welche er in der Reserve oder in der Classe der Zurück-

Digitized by Google

gesetzten gestanden hat, dem nächsten aus dem laufenden Loosungs-Jahre einzustellenden Contingente des betreffenden Loosungs-Bezirks überwiesen, folglich mit selbigem zugleich und zwar zunächst nach den Militairpflichtigen ohne Loosungs-Nummer eingestellt werden. Gehört er indessen zu den nach Artikel 17. lit. b. wegen langjähriger Abwesenheit zurückgesetzten Individuen: so soll er an der Loosung des laufenden Jahrganges, aus welchem jenes nächste Contingent einzustellen ist, Theil nehmen, und nur der gezogenen Nummer nach zum Aufruf kommen. In dem einen wie in dem andern Falle soll gleichwohl durch diese Überweisung an ein späteres Contingent keineswegs Unsrer im Artikel 60. ausgesprochenen Absicht präjudicirt werden, daß in der Regel alle Militairpflichtigen in dem Jahre, in welchem sie ihr 27jähriges Alter erreichen, zur Entlassung kommen sollen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden übrigens nur Anwendung auf solche Militairpflichtige, welche erst nach dem Schlusse des Jahrs 1802 geboren sind.

Verordnung, betr. die nachträgliche Einstellung der in Folge der alljährlichen Revisionen der älteren Jahrgänge der Militairpflichtigen für dienstpflichtig erklärten Individuen. (l. 23.)

»Wilhelm der Vierte ꝛc. In Gemäßheit des allgemeinen Militair-Aushebungs-Gesetzes vom 14ten Julius 1820 »Artikel 14. und 19., und der sich darauf »beziehenden Verordnung vom 31sten October 1823 № 1., haben bisher alle Militair»pflichtigen, die nicht gleich zu Anfang ihres militairpflichtigen »Alters, sondern erst späterhin in Folge der alljährlich Statt fin»denden Revisionen der Listen älterer Jahrgänge für dienstpflichtig »erklärt worden sind, jederzeit auf die noch übrige Dauer ihrer »Militairpflichtigkeit nachträglich eingestellt werden müssen, in so»fern sie eine niedrigere Nummer hatten, als die höchste dienende »ihres Loosungs-Jahres.

»Nachdem jedoch die Erfahrung ergeben hat, daß mit dieser »gesetzlichen Bestimmung nicht nur für den Dienst und die öf»fentlichen Cassen, sondern auch hauptsächlich für die Gesammt»heit Unserer militairpflichtigen Unterthanen erhebliche Nachtheile »verbunden sind; so haben Wir beschlossen, solcherhalb, so weit es »zweckmäßig und rathsam erscheint, eine Abänderung eintreten zu »lassen. Wir verordnen daher nach vorgängiger Communication »mit Unsern getreuen Ständen des Königreichs hiedurch wie folgt:

»Alle bei der ersten Untersuchung in die Classe der Zurückgesetz»ten oder in eine der Reserven gestellten, in Folge der nachheri»gen Revisionen aber für dienstpflichtig erklärten Individuen, »welche niedrigere Loosungs-Nummern haben, als die höchste die»nende ihres Loosungs-Jahres, sollen künftig in Friedenszeiten »nur behuf des Ersatzes zufälliger Vacanzen, und nur insofern sie »mindestens noch auf drei Jahre pflichtig sind, zum activen Dienste »herbeigezogen werden, und zwar dergestalt, daß der Aufruf im»mer zunächst an die in dem angegebenen Falle sich befindenden »Dienstpflichtigen des jüngsten Revisions-Jahres gelangt.

»Wir befehlen und gebieten allen Unsern Civil- und Militair»Behörden, imgleichen allen Unsern getreuen Unterthanen, sich

Digitized by Google

»solches zur Direction dienen zu lassen, und behält es im Übrigen »bei den bestehenden Militair-Aushebungs-Gesetzen sein Bewenden.

»Gegeben St. James's, den 22sten Februar 1831.

»William R.

»v. Münchhausen.«

II. Zum Artikel 40, 94, 95 und 96.

Die in dem Artikel 40. vorgeschriebene Wieder-Entlassung der zur Completirung des Contingents eingestellten höheren Nummern soll in Ansehung aller erst nach dem Schlusse des Jahrs 1802 gebornen Militairpflichtigen ausschließlich nur dann Statt finden,

1) wenn die Hindernisse, welche der sofortigen Einstellung der mit niedrigeren Nummern versehenen Dienstpflichtigen, an deren Stelle jene höheren Nummern eingestellt sind, entgegenstehen, noch vor Ablauf der auf den Tag der letzten Contingents-Ablieferung zunächst folgenden zwei Monate hinwegfallen, oder

2) in soweit die abwesenden, ohne Loosungs-Nummer an die Spitze der Dienstpflichtigen gestellten Individuen binnen dieser Frist zurückkehren oder ergriffen werden, und wirklich dienstfähig sind, so daß sie persönlich eingestellt werden können, oder

3) binnen der nämlichen Frist für die abwesenden Dienstpflichtigen ein Stellvertreter sistirt wird.

Tritt keiner dieser drei Fälle ein, so bleiben die, aus einem spätern Jahrgange als das Geburtsjahr 1802 einmal eingestellten, höheren Nummern im Dienste. Vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung angerechnet werden dagegen die Ausgebliebenen, zu welchem Jahrgange sie auch gehören mögen, dem nach ihrer Rückkehr und resp. nach dem Hinwegfallen der vorher sub № 1. erwähnten Hindernisse zunächst einzustellenden, oder doch noch keine zwei Monate im Dienst befindlichen Contingente ihres Loosungs-Bezirks und zwar dergestalt überwiesen, daß sie allen Individuen des treffenden jüngeren Loosungs-Jahrs ohne Ausnahme vorgehen. Sind sie noch nicht als Ausgetretene verurtheilt, so werden sie zwar sofort zur Beeidigung auf verordnungsmäßige Weise an das Regiment gesandt, jedoch erst mit letzterem Contingente eingestellt und, dafern sie nicht den vollständigen Beweis des unverschuldeten Ausbleibens führen, in Rücksicht der Zeit ihrer Dienstverpflichtung ganz so behandelt, als gehörten sie ihrer Geburt nach zu selbigem. Ist aber bereits ein wider sie abgegebenes Straf-Erkenntniß publicirt: so sollen sie jederzeit sofort eingestellt und, wenn ihre Anrechnung auf das so eben bezeichnete Contingent nicht sogleich geschehen kann, bis dahin einstweilen als Straf-Dienstthuer beim Bataillon zurückbehalten werden, ohne daß ihnen solches auf ihre gesetzliche Dienstzeit zu Gute kommt.

Die Artikel 94., 95. und 96. bleiben zwar, in soweit sie nicht durch gegenwärtige Verordnung eine Abänderung erleiden, in bisheriger Maaße bestehen, jedoch wird die im Artikel 95. № 2. enthaltene Bestimmung der Strafe von 2 bis 10 Rthlr. für jeden

Digitized by Google

Monat, welchen die Ausgebliebenen oder ihre Stellvertreter zu spät eingetreten, dahin verändert, daß diese Strafe zu erlegen ist für jeden Monat bis zu ihrer eidlichen Verpflichtung; so wie denn auch in Folge der gegenwärtigen Bestimmung die am Schlusse des Artikels 96. auf das Ende der Dienstzeit bestimmte Vertheilung der etwa eingezahlten Strafgelder künftig zur Zeit der eidlichen Verpflichtung der Ausgebliebenen vorzunehmen ist.

III. Zum Artikel 57.

Die unter № 1. dieses Artikels enthaltene Vorschrift,

daß in Friedenszeiten der zum Ersatze einer zufälligen Vacanz Eintretende nicht länger dienen solle, als derjenige hätte dienen müssen, für den er eingetreten ist,

wird in Ansehung aller erst nach dem Schlusse des Jahrs 1802 gebornen Militairpflichtigen hiermit aufgehoben. Es sollen jedoch dadurch die aus einem späteren Geburtsjahre eingestellt werdenden Ersatz-Mannschaften die ihnen nach Artikel 67. zustehenden Ansprüche auf den allgemeinen Urlaub keineswegs verlieren, wenn gleich dieselben mit dem Tage, wo das Loosungs-Jahr derjenigen, für welche sie eingetreten sind, zur Entlassung kommt, auf das sodann von Neuem einzustellende Contingent ihres Loosungs-Bezirks in Absatz gebracht werden müssen.

Sollte solches in dem einen oder andern Jahre eine zu große Verminderung der in den Garnisonen erforderlichen Dienstthuer veranlassen, so ist nach Artikel 69. zu verfahren.

IV. Zum Artikel 59.

Die den Militair-Behörden gestattete Zurücksendung eines eingestellten Militairpflichtigen wegen anscheinender Dienstunfähigkeit soll künftig in Friedenszeiten nur dann die sofortige Ersetzung desselben zur Folge haben, wenn

1) die behauptete Dienstunfähigkeit, ohne offenbar erst nach der Einstellung entstanden zu sein, noch vor Ablauf der auf den Tag der Contingents-Einstellung zunächstfolgenden zwei Monate constatirt wird, und
2) der Bataillons-Chef gleich im Ablieferungs-Termine die Dienstfähigkeit des nachher Zurückgesandten bezweifelt, auch solches mit Angabe der Gründe dem District's-Commissair erklärt hat, in welchem Falle der letztere die Obrigkeit des Loosungs-Bezirks ungesäumt davon in Kenntniß setzen muß, damit diese der folgenden höheren Nummer die Wahrscheinlichkeit einer sie annoch treffenden Einstellung eröffne.

Dagegen sollen

3) alle diejenigen Militairpflichtigen, welche nicht nur von der Aushebungs-Commission für dienstfähig erklärt, sondern auch von dem Bataillons-Chef in dem Ablieferungs-Termine als dienstüchtig anerkannt und angenommen worden sind, wenn sie nachher dienstuntüchtig befunden werden, gleich den zufälligen Vacanzen erst bei der nächsten Contingents-Einstellung ersetzt werden.

Wir befehlen und gebieten allen Unsern Civil- und Militair-Behörden, imgleichen allen Unsern getreuen Unterthanen, sich die

Digitized by Google

obigen Bestimmungen und daneben den Inhalt Unsrer Eingangs gedachten Verordnung vom 14ten Julius 1820, in soweit derselbe durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeändert ist, zur Direction dienen zu lassen.

Gegeben Carlton-House, den 31sten October des 1823sten Jahrs, Unsers Reichs im Vierten.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

Ausschreiben des K. Kriegs-Ministeriums, die Ertheilung der Militair-Consense an Soldaten, und die Berechtigung verheiratheter Soldaten auf Frauen- und Kinder-Service betr., vom 8ten December 1832. (II. 15.)

Nachdem vom K. General-Commando, nach vorgängiger Communication mit Uns, die nachstehende General-Ordre erlassen ist:

Hannover, den 29sten November 1832.

General-Ordre an die Infanterie.

Auf Befehl Sr. K. Hoheit des commandirenden Herrn Feldmarschalls werden folgende Vorschriften, die Ertheilung der Militair-Consense an Soldaten betreffend, den Infanterie-Regimentern bekannt gemacht:

1) Kein Soldat erhält den Militair-Heiraths-Consens weder im ersten Dienstjahre, noch während der Beurlaubung. Den Beurlaubten bleibt es jedoch nach wie vor unbenommen, ohne den Militair-Consens sich zu verehelichen.

2) Kein Soldat, er sei Militairpflichtiger oder Stellvertreter, ist demnach berechtigt, auf den Frauen- und Kinder-Service Anspruch zu machen, und die Regimenter und Bataillone haben auf das Strengste darauf zu achten, daß keinem solchen unberechtigten Soldaten der Frauen- und Kinder-Service auf Kosten der Garnisonstädte zugewendet werde.

3) Weder den Militairpflichtigen, welche sich vor der Einstellung, noch den Soldaten, die während der Beurlaubung sich verehelicht haben, und eben so wenig den verheiratheten Stellvertretern, welche — ohne Unterofficiere, Corporale und Spielleute zu sein — für Militairpflichtige eingestellt sind, ist es zu verstatten, ihre Ehefrauen, in so weit diese nicht ohnehin ihren gesetzlichen Wohnort in der betreffenden Garnison haben, in diese mitzubringen. Wird diese Bestimmung dennoch übertreten, so ist ein solcher Soldat anzuhalten, seine Familie nach deren Domicils-Orte zurückzuschicken, und wird die betreffende Obrigkeit von dem Verhältnisse sofort in Kenntniß gesetzt. Erhält jedoch die Familie eines solchen Soldaten die Erlaubniß von der competenten Civil-Obrigkeit der Garnisonstadt,

Digitized by Google

sich daselbst aufhalten zu dürfen, so kann von Seiten des Militairs deren Zurücksendung nach dem eigentlichen Domicils-Orte nicht verfügt werden. Der betreffenden Civil-Behörde ist jedoch sofort anzuzeigen, daß kein Frauen- und Kinder-Service für die Familie vergütet wird, und der Soldat die Miethe für Wohnung aus eigenen Mitteln zu bestreiten hat.

4) Jeder ohne Militair-Consens verheiratheter, zur Classe der Dienstthuer gehörender Soldat wird da, wo die dienstthuende Mannschaft casernirt ist, in die Caserne verlegt, auch selbst dann, wenn dessen Frau ihren Wohnort, oder Erlaubniß zum Aufenthalte in der Garnison hätte. Können Ausnahmen von dieser Bestimmung durch besondere Verhältnisse motivirt werden, so haben die Regimenter und Bataillone darüber zu berichten und die höhere Entscheidung einzuholen.

5) Für die zur Classe der Soldaten gehörenden Musici, welche permanent zum Dienst bei den Regimentern und Bataillonen sich befinden, darf allein und ausschließlich der Militair-Heiraths-Consens nachgesucht werden, wobei von den Regimentern und Bataillonen die im Cap. XXI. §. 10. des Dienst-Reglements gegebenen Vorschriften streng zu beachten sind.

C. von Witzleben,
Oberstlieutenant und Flügel-Adjudant.

so wird solche sämmtlichen Obrigkeiten zur Berücksichtigung in vorkommenden Fällen hiedurch bekannt gemacht, mit der Bemerkung, daß im gleichmäßigen Einverständnisse zwischen dem K. General-Commando und Uns bestimmt ist, daß die Vorschriften der General-Ordre für die jetzt im Dienste befindlichen Soldaten, welche den Frauen- und Kinder-Service bisher bereits bezogen haben, noch nicht zur Anwendung kommen, sondern diese im Genusse dieses Dienst-Emoluments verbleiben sollen.

Verordnung, die Einstellung von Militairpflichtigen in das Ingenieur-Corps, die Artillerie und die Cavallerie betr. (I. 21.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Da die bei der Statt gehabten anderweiten Feststellung der Landes-Ausgaben zum Behufe des Militair-Etats bezweckten Ersparungen, so wie die neue Organisation, welche in Übereinstimmung damit der Armee von Uns gegeben worden ist, wesentlich darauf mit begründet sind, daß außer der Infanterie in Zukunft auch das Ingenieur-Corps, die Artillerie und die Cavallerie zu einem Theile durch einzustellende Militairpflichtige recrutirt werden; so verordnen Wir dieserhalb unter verfassungsmäßiger Zustimmung Unserer getreuen allgemeinen Stände hiedurch wie folgt:

Die in den Artikeln 111. und 112. des allgemeinen Militair-Aushebungs-Gesetzes vom 14ten Julius 1820 der Artillerie und dem Ingenieur-Corps, so wie der Cavallerie beigelegte Befugniß, Freiwillige aus dem ganzen Lande anzunehmen, soll diesen Waffen-

Digitized by Google

gattungen auch ferner verbleiben, daneben aber von dem für sie überhaupt Statt findenden Mannschafts-Bedarfe derjenige Theil, welcher nach der einer jeden der erwähnten Truppen-Abtheilungen von Uns gegebenen neuen Organisation aus Militairpflichtigen bestehen soll, von jetzt an, und zwar nunmehr ordentlicher Weise durch Contingents-Einstellungen gebildet und ergänzt werden.

Dem Ingenieur-Corps, der Artillerie und der Cavallerie werden keine besondere Recrutirungs-Districte angewiesen, sondern es sind die für sie erforderlichen Contingents-Mannschaften in eben dem Maaße auf alle Bataillons-Districte des Königreichs zu vertheilen, wie es in Gemäßheit Artikels 110. der Militair-Verordnung für die Fußgarde geschieht.

Die Auswahl der Mannschaften für die verschiedenen Truppen-Abtheilungen wird durch hiezu anzuordnende Commissionen vorgenommen werden, und jeder zum Aufrufe gekommene Militairpflichtige ist zum Dienste in derjenigen Waffengattung der Armee verpflichtet, für welche er seinen körperlichen Eigenschaften und seinen Verhältnissen nach sich eignet.

Die Dauer der Dienstverpflichtung der eingestellten Militairpflichtigen beträgt in Friedenszeiten sechs Jahre; während dieser sechsjährigen Dienstpflicht werden der Regel nach:

1) die in dem Ingenieur-Corps und in der Artillerie Eingestellten in den ersten 13 Monaten nach dem Tage ihrer Einstellung im activen Dienste beibehalten und dann gleich den Soldaten der Infanterie, außer der jährlichen einmonatlichen Exercierzeit, unbesoldet beurlaubt, im sechsten Dienstjahre aber auch nicht zur Exercice einberufen, —
2) die Eingestellten der Cavallerie in den ersten drei Jahren nach dem Tage ihrer wirklichen Einstellung fortwährend besoldet, dann aber für die ganze noch übrige Dienstzeit unberitten und unbesoldet beurlaubt, so daß sie nur für den Fall des außerordentlichen Erfordernisses zu gewärtigen haben, zum Dienste einberufen zu werden.

Übrigens treten die ohne Sold beurlaubten Gemeinen des Ingenieur-Corps, der Artillerie und der Cavallerie während jener allgemeinen Urlaubszeit ganz in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurück und sind daher in dieser Hinsicht den ohne Sold beurlaubten Soldaten der Infanterie völlig gleich zu achten.

Wir befehlen und gebieten Unseren Civil- und Militair-Behörden, imgleichen allen Unseren getreuen Unterthanen, sich solches zur Direction dienen zu lassen.

Hannover, den 26sten März 1834.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Vollmacht.

Adolphus.

Alten.

Digitized by Google

Gesetz, die Abänderung und Ergänzung verschiedener in dem allgemeinen Militairgesetze vom 14ten Julius 1820 enthaltenen Vorschriften betr. (I. 145.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Nachdem die Erfahrung ergeben hat, daß das von Uns unterm 14ten Julius 1820 erlassene allgemeine Militair-Aushebungs-Gesetz in einigen Puncten behuf besserer Erreichung der dadurch beabsichtigten Zwecke einer Ergänzung bedarf, in Ansehung anderer darin enthaltenen Vorschriften aber im Interesse der Gesammtheit Unserer militairpflichtigen Unterthanen eine Abänderung in sofern zweckmäßig erscheint, als die Gründe, worauf jene Vorschriften ursprünglich beruhen, in früherem Maaße gegenwärtig nicht mehr obwalten; so finden Wir Uns bewogen, nach vorgängiger Berathung und erfolgter verfassungsmäßigen Zustimmung Unserer getreuen Stände des Königreichs, hiemit Folgendes gesetzlich zu bestimmen.

I. Zum IVten Abschnitte, von dem Nummerntausche und der Stellvertretung — Artikel 48., 49. und 51.

1) Die bisherige Einschränkung der Stellvertretungen auf gewisse Districte wird bis auf Weiteres hiemit aufgehoben, und die Befugniß als Stellvertreter sich verbindlich zu machen, jedem zum Dienste tüchtigen und zum Stellvertreter übrigens sich eignenden Unterthan, ohne Rücksicht auf seine besonderen Heimaths-Verhältnisse, zugestanden.

2) Damit den bei einem andern Bataillone als demjenigen ihres Districts eintretenden Stellvertretern erforderlichen Falls die Mittel gegeben werden können, bei Beurlaubungen die Kosten der Reisen zu bestreiten, sind diejenigen Militairpflichtigen, welche solchergestalt sich vertreten zu lassen die Absicht haben, verpflichtet, zu jenem Zwecke sofort bei der Präsentation des Stellvertreters von der ersten Hälfte der überhaupt bedungenen Vergütungssumme, nach Maaßgabe der Entfernung des Wohnorts des Vertreters von dem Garnisonorte des Bataillons, den Betrag von 10 bis 20 Rthlr. bei dem Bataillone niederzulegen. Wofern jedoch, nach erfolgter Berichtigung der ersten Hälfte der Vergütungssumme, die zweite, erst nach Ablauf der ganzen Dienstzeit dem Stellvertreter auszubezahlende Hälfte der Stellvertretungs-Gelder in den Verwahrsam des Bataillons abgeliefert worden wäre, so können von dieser die erforderlichen Reisekosten entnommen werden, und soll es alsdann der ersten Art der Sicherheitsleistung nicht bedürfen.

3) Die von jedem Stellvertreter beizubringenden Zeugnisse über sein untadelhaftes Betragen müssen mindestens den Zeitraum der drei letzten Jahre befassen und es hat der Stellvertreter nur dann zu erwarten, daß solche als »vollkommen gut« werden angesehen werden, wenn diese Zeugnisse die moralische Unbescholtenheit des Inhabers auf den Grund der dieserhalb vorgängig angestellten Erkundigung ausdrücklich bescheinigen *).

*) Vergl. Ausschr. der Landdrostei zu Lüneburg vom 8. Dec. 1834.

Digitized by Google

4) Den im activen Militairdienste sich bereits befindenden Militairpflichtigen ist in den gesetzlich überhaupt zulässigen Fällen zwar ebenfalls gestattet, durch gehörig geeignete Individuen aus dem ganzen Königreiche sich vertreten zu lassen, indeß sind die unter den obigen Voraussetzungen zum Dienste im Ingenieur-Corps, in der Artillerie oder der Cavallerie ausersehenen Stellvertreter nur dann für geeignet zu erachten, wenn sie bereits in der betreffenden Waffengattung gedient haben, und entweder als frühere Capitulanten noch nicht drei Jahre verabschiedet sind, oder als vormals eingestellte Militairpflichtige ihr 27stes Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5) Die bisherige Art der Stellvertretung mittelst eines erweiterten Nummerntausches ist den Militairpflichtigen auch ferner gestattet, jedoch wird deren Zulässigkeit dahin eingeschränkt, daß in diesem Falle sowohl der Vertreter als der Vertretene wenigstens dem Recrutirungs-Districte desselben Bataillons angehören müssen.

Damit übrigens die Ausführung der im Artikel 51. sub 3. enthaltenen Vorschriften zur Schadloshaltung der Kriegs-Casse künftig um so weniger Anstand finde, so soll

6) der Vertretene verpflichtet sein, wenigstens die Hälfte der bedungenen Vergütungssumme dem Stellvertreter erst nach vollendeter Dienstzeit zu bezahlen, bei Strafe der eventuellen nochmaligen Leistung jener Hälfte an die Kriegs-Casse; und es sollen ferner Cessionen der vertragsmäßigen Forderungen auf die gesetzlich noch nicht fälligen Stellvertretungs-Gelder, wie auch eine Arrest-Anlage auf diese Gelder während der Dienstzeit des Vertreters die Ansprüche der Kriegs-Casse überall nicht beeinträchtigen.

II. Zum Vten Abschnitte, von der Repartition des Contingents ꝛc. — Artikel 57.

Der nach Artikel 57. sub 1. und 2. hinsichtlich der Verbindlichkeit zum Ersatze einzelner schon eingestellter Mannschaften Statt findende Unterschied zwischen den von einzelnen Loosungs-Bezirken als solchen, und den von dem ganzen Districte zu ersetzenden Vacanzen wird hiemit aufgehoben. Statt dessen soll von jetzt an für alle Fälle des erforderlichen Ersatzes einzelner schon eingestellter Mannschaften der Bataillons-Recrutirungs-District ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden, dergestalt, daß sämmtliche zufällige Vacanzen aus diesem zu ersetzen und auf die verschiedenen Loosungs-Bezirke verhältnißmäßig zu vertheilen sind.

III. Zum IIten Abschnitte, von der Militairpflichtigkeit der Unterthanen ꝛc. — Artikel 12.

Die nach Artikel 12. sub 4. jedem Seefahrer, welcher fünf Jahre die hohe See befahren hat, zustehende Begünstigung der Versetzung in die Classe der ersten Reserve soll auch schon wegen vierjähriger Seefahrt Statt finden, wenn der Betheiligte durch glaubwürdige Zeugnisse nachweiset, daß er auf einer öffentlichen Navigationsschule einen Lehrcursus gemacht, und durch eine ebenfalls bei einer öffentlichen Navigationsschule bestandene Prüfung den Besitz der für einen tüchtigen Steuermann erforderlichen theoretischen

Digitized by Google

Kenntnisse dargethan habe. — Lootsen und Lehrlootsen, welche nicht bloß Flußlootsen sind, soll auf die zum Behufe der Versetzung in die Classe der ersten Reserve erforderliche Dauer der Seefahrt die Zeit angerechnet werden, während welcher sie in gehörig unter öffentlicher Autorität organisirten Lootsen-Gesellschaften als Lehrlootsen gedient haben.

Die obigen Bestimmungen treten sofort in Kraft, und sollen durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Hannover, den 29sten September 1834.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Vollmacht.

Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

J. F. A. F. Wedemeyer.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Bezirks, die von den Stellvertretern beizubringenden Zeugnisse betr. *), vom 8ten December 1834. (III. 236.)

Um den nachtheiligen Wirkungen thunlichst zu begegnen, welche von der durch das Gesetz vom 29sten September d. J. bestimmten Aufhebung der Stellvertretungs-Districte möglicherweise zu besorgen sind, werden in Beziehung auf die Ausführung der Vorschrift sub I. 3. des ebengedachten Gesetzes nachstehende Anordnungen hiedurch zur Kenntniß der Obrigkeiten gebracht:

1) Die im Gesetze erforderte causae cognitio soll mittelst Einziehung eines Zeugnisses beschafft werden, welches von dem Prediger des Bezirks, dem Ortsvorsteher und von zwei glaubwürdigen Einwohnern gemeinschaftlich auszustellen ist, und mindestens den Zeitraum der drei letzten Jahre befassend, über die bisherige Lebens- und Erwerbsart des designirten Stellvertreters speciell lauten, auch dessen sittliche Unbescholtenheit ausdrücklich beurkunden muß.

2) Auf den Grund eines den obigen Erfordernissen entsprechenden Zeugnisses ist in Ermangelung anderweiter Bedenken dem designirten Stellvertreter von Seiten der Obrigkeit des letzten ordentlichen Aufenthaltsorts des Extrahenten ein Zeugniß der sittlichen

---

*) Ein gleichlautendes Ausschreiben ist von der Landdrostei in Stade am 10. Dec. 1834 erlassen. In diesem ist außerdem noch auf Art. 49. des allgem. Militair-Gesetzes hingewiesen und folgender veränderter Schluß hinzugefügt:

Indem Wir die obigen Vorschriften zur Kenntniß und Nachachtung der dabei Betheiligten hiedurch bringen, machen Wir zugleich diejenigen Militairpflichtigen, welche sich durch andere als sogenannte disponible Unterofficiere vertreten zu lassen beabsichtigen, darauf aufmerksam, daß es ebenfalls ihr Interesse erheischt, sich zeitig von der Untadelhaftigkeit der nach den obigen Vorschriften von ihren Stellvertretern beizubringenden Zeugnisse zu vergewissern, indem sie widrigenfalls den bestehenden Vorschriften gemäß persönlich einzutreten verpflichtet sind.

Digitized by Google

Tüchtigkeit zum Stellvertreter zu ertheilen, in diesem in glaubhafter Form auszufertigenden Zeugnisse aber ausdrücklich zu bemerken, daß solches in Übereinstimmung mit dem sub 1. erwähnten und in seinen verschiedenen Theilen näher anzugebenden Zeugnisse des Predigers ꝛc. ausgestellt werde.

3) Ein solches Zeugniß der Obrigkeit des letzten ordentlichen Aufenthaltsorts haben auch diejenigen Individuen beizubringen, welche als Stellvertreter in dem Bataillone ihres Districts zu dienen beabsichtigen; den obrigkeitlichen Zeugnissen für designirte Stellvertreter, welche in ein anderes Bataillon als dasjenige ihres Districts einzutreten beabsichtigen, ist außerdem ein genaues Signalement des Extrahenten hinzuzufügen.

4) Hat der designirte Stellvertreter während der letzten drei Jahre seinen ordentlichen Aufenthaltsort gewechselt, so ist das sub 1. erwähnte vorläufige Zeugniß bis auf den Zeitraum von mindestens drei Jahren aus den verschiedenen Bezirken zu ergänzen, jedoch dasjenige Zeugniß, gegen dessen Einlieferung der Betheiligte seine Annahme zum Dienste zu erwarten hat, in allen Fällen von der Obrigkeit seines letzten ordentlichen Aufenthaltsorts auszustellen.

5) Bei designirten Stellvertretern, welche während eines Theils der letzten drei Jahre sich annoch im activen Militairdienste befunden haben, erstreckt sich die erforderliche nähere Untersuchung über die sittliche Unbescholtenheit des Betheiligten auf die active Dienstzeit nicht, und es ist ferner in der fraglichen Beziehung eine Mitwirkung der bürgerlichen Obrigkeiten bei Vertretungen durch sogenannte disponible Unterofficiere ꝛc. überall nicht erforderlich; bei Vertretungen aber durch bereits gedient habende Soldaten, in so fern diese noch nicht über sechs Monate entlassen sind, soll es auf Seiten dieser letzteren eines obrigkeitlichen Zeugnisses für den betreffenden Zeitraum zwar ebenfalls bedürfen, jedoch soll die Zulänglichkeit dieses Zeugnisses von der Beobachtung der sub 1. und 2. bemerkten Förmlichkeiten nicht abhangen.

6) Zu Stellvertretern präsentirte Individuen, deren Zeugnisse den obigen Erfordernissen nicht genügen, werden von Seiten der Aushebungs-Commissionen und späterhin von Seiten der betreffenden Truppen-Commandeurs jederzeit zurückgewiesen werden.

Indem Wir die Obrigkeiten hiemit veranlassen, den obigen Bestimmungen gemäß zu verfahren, beauftragen Wir dieselben zugleich, die in Absicht der Form der Zeugnisse getroffenen Anordnungen, so wie die nothwendigen Folgen einer etwaigen Nichtbeachtung derselben zur Kenntniß der dabei betheiligten Unterthanen gelangen zu lassen, und machen Wir schließlich in Beziehung auf die Vorschriften sub I. 2. des Gesetzes vom 29sten September d. J. annoch besonders bemerklich, wie bei Stellvertretungen außerhalb des ordentlichen Bataillons-Districts von der vorgängigen Erledigung jener gesetzlichen Erfordernisse hinsichtlich eines Reisekosten-Fonds, die Zulässigkeit der Annahme eines Stellvertreters mit abhängt.

Digitized by Google

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betr. die von den Stellvertretern beizubringenden Zeugnisse *), vom 6ten Januar 1835. (III. 2.)

Eine, in Beziehung auf die Ausführung der im Gesetze vom 29sten September v. J. sub I. 3. enthaltenen Vorschrift, an die Armee erlassene General-Ordre vom 18ten December v. J. enthält unter andern die Bestimmung,

daß zu Stellvertretern designirte Individuen, welche bereits in der Armee gedient haben, neben dem obrigkeitlichen Zeugnisse jederzeit auch ihren Abschied oder Entlassungsschein, mithin auch dann zu produciren haben, wenn sie schon länger als drei Jahre aus dem activen Dienste entlassen sind.

Da diese Bestimmung eine zeitige Berücksichtigung auf Seiten der Betheiligten erheischt, so werden die Obrigkeiten dafür Sorge tragen, daß solche den letzteren bei Eingehung des Stellvertretungs-Contracts zur Kenntniß gelange.

Damit übrigens einer etwaigen Verheimlichung von nicht empfehlenden militairischen Dienstzeugnissen um so sicherer vorgebeugt werde, sehen Wir Uns veranlaßt, die in Unserem Ausschreiben vom 8ten December v. J. enthaltenen Bestimmungen in der fraglichen Hinsicht hiedurch dahin zu ergänzen,

daß die von Seiten der Obrigkeiten anzustellende causae cognitio, namentlich auch auf die Constatirung des Umstandes, ob der designirte Stellvertreter bereits in der Armee gedient habe, sich mit erstrecken, und eine hierauf sich beziehende Bemerkung in das Qualifications-Zeugniß aufgenommen werden soll.

Ausschreiben des K. Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministeria in Städten, Stifter und Klöster, die von den Stellvertretern beizubringenden Zeugnisse betr., vom 11ten December 1834. (III. 241.)

Nachdem hohes K. Cabinets-Ministerium die Anordnung getroffen hat, daß dasjenige Zeugniß, welches ein für einen Militairpflichtigen eintretender Stellvertreter in Gemäßheit der K. Verordnung vom 29sten September 1834, betreffend die Abänderung und Ergänzung verschiedener in dem allgemeinen Militairgesetze vom 14ten Julius 1820 enthaltenen Vorschriften, über seine moralische Unbescholtenheit beizubringen hat, von dem Prediger des betreffenden Bezirks, dem Ortsvorsteher und von zwei glaubwürdigen Einwohnern gemein-

*) Eine gleichlautende Bekanntmachung ist von der Landdrostei zu Stade am 7. Januar 1835 erlassen.

Digitized by Google

schaftlich ausgestellt sein, mindestens den Zeitraum der drei letzten Jahre befassen, über die bisherige Lebens- und Erwerbsart des designirten Stellvertreters speciell lauten und dessen sittliche Unbescholtenheit ausdrücklich bekunden muß, wenn ein solches Zeugniß als zu dem fraglichen Zwecke genügend angesehen werden soll; so geben Wir in Folge einer fernerweiten Verfügung des K. Cabinets-Ministerii den sämmtlichen Predigern des hiesigen Consistorial-Bezirks hiedurch auf, wenn sie zur Ausstellung von Zeugnissen requirirt werden, die zu dem beregten Zwecke dienen sollen, bei deren Ertheilung nach der oben erwähnten Vorschrift sich auf das Genaueste zu achten.

Wir beauftragen die Superintendenten, einem jeden Prediger der ihnen anvertraueten Inspection ein Exempler dieses Ausschreibens mitzutheilen, und erwarten das Duplicat, mit den Praesentatis der Prediger versehen, anhero zurück.

Bekanntmachung des K. Consistorii zu Aurich, die Mitwirkung der Prediger bei Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse für Stellvertreter im Militairdienste betr., vom 8ten Januar 1835. (III. 3.)

Da durch das Gesetz vom 29sten September v. J. eine Abänderung und Ergänzung verschiedener Vorschriften des Militairgesetzes vom 14ten Julius 1820, namentlich hinsichtlich der Stellvertretung im Militairdienste angeordnet ist, und durch bezügliche Verfügungen des K. Cabinets-Ministerii nähere Bestimmungen über die Ausstellung der für Stellvertreter künftig erforderlichen Zeugnisse festgesetzt sind, wobei auch die Mitwirkung der betreffenden Prediger in Anspruch genommen wird; so finden Wir Uns dadurch veranlaßt, sämmtlichen evangelischen Predigern dieser Provinz hierüber Folgendes zur Nachricht und Nachachtung bekannt zu machen.

Es soll Niemand als Stellvertreter angenommen werden, der nicht ein vollkommen genügendes Zeugniß seiner sittlichen Tüchtigkeit und seines bisherigen untadelhaften Betragens beizubringen im Stande ist. Bei Ausstellung dieser Zeugnisse soll von jetzt an mit besonderer Sorgfalt verfahren, und namentlich bloß negative Zeugnisse, welche nur im Allgemeinen besagen, »daß von dem Producenten nichts Nachtheiliges bekannt sei,« ferner nicht als zulänglich betrachtet, vielmehr in dem vorschriftsmäßigen obrigkeitlichen Zeugnisse die moralische Unbescholtenheit des designirten Stellvertreters auf den Grund der dieserhalb eingezogenen näheren Nachrichten ausdrücklich bekundet werden.

Die desfalls erforderliche Untersuchung soll von der betreffenden Behörde mittelst Einziehung eines oder mehrerer Zeugnisse beschafft werden, welche mindestens den Zeitraum der drei letzten Jahre befassen, und von dem Prediger des Bezirks, dem Ortsvorsteher und zweien glaubwürdigen Einwohnern gemeinschaftlich auszustellen sind.

Digitized by Google

Diese Zeugnisse müssen über die bisherige Lebens- und Erwerbsart des designirten Stellvertreters speciell lauten und dessen sittliche Unbescholtenheit bekunden.

Nach obigen Bestimmungen wird daher jeder Prediger, so oft seine Mitwirkung in dieser Angelegenheit erfordert wird, sich näher zu achten haben.

Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des allgemeinen Militair-Aushebungs-Gesetzes vom 14ten Julius 1820 betr. (I. 139.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Nachdem für rathsam und angemessen erachtet worden, die Bestimmungen des allgemeinen Militair-Aushebungs-Gesetzes vom 14ten Julius 1820 fernerweit in einigen Puncten abzuändern; so verordnen Wir nach vorgängiger Berathung und erfolgter verfassungsmäßigen Zustimmung Unserer getreuen Stände des Königreichs hiedurch wie folgt:

I. Die im Artikel 12. № 2. den Fabrik-Arbeitern ꝛc. zugestandene Begünstigung der Versetzung in die erste Reserve soll künftig nur

solchen Arbeitern in Fabriken, Salz-, Kohlen-, Berg- und Hüttenwerken, imgleichen in Glashütten angedeihen, welche eine derartige Kunstfertigkeit erworben haben, daß ihr Abgang für den Betrieb der Fabrik ꝛc. einen erheblichen Nachtheil dauernd herbeiführt; in sofern dieselben wenigstens schon drei Jahre die nämliche Fabrik-Arbeit getrieben haben.

II. Wenn im Artikel 21. № 2. den militairpflichtigen Unterthanen gestattet worden, nach ihrer Wahl auch bei der Obrigkeit ihres temporairen Aufenthaltsorts zu loosen, so behält es dabei im Allgemeinen zwar sein Bewenden. In Ansehung derjenigen Militairpflichtigen, welche ihren temporairen Aufenthalt in einem städtischen Loosungs-Bezirke haben, soll jedoch Unserem Ministerio die Befugniß zustehen, unter Umständen jenes Wahlrecht einstweilen in dem Maaße einzuschränken,

daß die städtische Obrigkeit ermächtigt und angewiesen wird, alle diejenigen Auswärtigen von der Aufnahme in ihre Listen auszuschließen, welche vermöge ihres temporairen Aufenthalts im städtischen Loosungs-Bezirke hier zu loosen den Wunsch bezeugen sollten, sofern der Amtssitz der Loosungs-Obrigkeit ihres wirklichen Wohnsitzes nicht über drei Meilen entfernt ist, es wäre denn, daß sie ihren temporairen Aufenthalt im städtischen Loosungs-Bezirke mindestens schon seit zwei Jahren gehabt hätten.

Die auf der Landes-Universität Studirenden sollen aber als solche, wie bisher, durch ihren temporairen Aufenthalt daselbst niemals berechtigt sein, ihre Aufnahme in die dortigen Listen in Anspruch zu nehmen. (Art. 24.)

Digitized by Google

III. Die in den Artikeln 21. und 24. zum Behuf der Aufnahme und Berichtigung der Listen, so wie der Untersuchung und Loosung vorgeschriebenen allgemeinen Bekanntmachungen und Aufforderungen innerhalb des einzelnen Loosungs-Bezirks, imgleichen alle besonderen Ladungen an bekannte Militairpflichtige sind auch ferner von den betreffenden Unter-Behörden zu erlassen; dagegen soll eine weitere Veröffentlichung jener allgemeinen Bekanntmachungen und Aufforderungen von Seiten der vorgesetzten obern Verwaltungs-Behörde der Provinz in Form von ihr selbst ausgehender Verfügungen durch die amtlichen Blätter erfolgen, und haben daher die Obrigkeiten solche zeitig an die vorgesetzte obere Verwaltungs-Behörde der Provinz in Abschrift einzusenden.

Wir befehlen und gebieten Unseren Civil- und Militair-Behörden, imgleichen allen Unseren getreuen Unterthanen, sich die obigen Bestimmungen zur Direction dienen zu lassen.

Hannover, den 19ten September 1836.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Vollmacht.

Ompteda. Stralenheim. Alten. Schulte.
J. C. v. d. Wisch.

Wedemeyer.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die betreffenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betr. die Publication der in dem Artikel 24. des allgemeinen Militair-Aushebungs-Gesetzes vom 14ten Julius 1820 vorgeschriebenen Bekanntmachung der Obrigkeiten behuf der Untersuchung und Loosung der Militairpflichtigen, vom 17ten August 1837. (III. 108.)

Die zufolge gesetzlicher Bestimmung aus den verschiedenen Publicandis der Obrigkeiten zusammenzustellende, von Seiten der Landdrostei durch die öffentlichen Blätter zu publicirende Collectiv-Aufforderung an die Militairpflichtigen zum Untersuchungs- und Loosungs-Termine hat im vorigen Jahre erst so spät erlassen werden können, daß das zweite Inserat derselben mit den Zeitpuncten der angesetzten Loosungs-Termine fast zusammen getroffen ist.

Um diesem Übelstande abzuhelfen, haben Wir im Einverständnisse mit den benachbarten K. Landdrosteien beschlossen, den in Unserem Ausschreiben vom 15ten August v. J. vorgeschriebenen Termin wegen Einlieferung der von den Obrigkeiten zu erlassenden Vorladungen zum Untersuchungs- und Loosungs-Termine dergestalt früher festzusetzen, daß die Obrigkeiten künftig bis zum 1sten December jeden Jahrs die vorschriftsmäßige Abschrift der fraglichen Bekanntmachung hieher einzusenden haben.

Indem Wir den Obrigkeiten die genaue Beachtung dieser veränderten Einlieferungsfrist unter dem bisherigen Präjudiz hiedurch zur Pflicht machen, bemerken Wir zugleich, daß auch die Districts-

Commissarien im hiesigen Verwaltungs-Bezirke angewiesen sind, den Obrigkeiten die nöthigen Mittheilungen aus dem zur Vornahme des Untersuchungs- und Loosungs-Geschäfts festgestellten Reiseplane zeitiger, wie bisher vorgeschrieben war, und zwar spätestens bis zum 15ten November jeden Jahrs zukommen zu lassen.

Zweiter Abschnitt.

Militair-Verpflegung und Bequartirung.

Freiheit des Fürsten von Bentheim von der Militair-Einquartirung. Ver. vom 18. April 1823. Art. 58. 64. Bd. III. p. 106. Desgl. des Herzogs von Aremberg Ver. vom 9. Mai 1826. Art. 51. 64. Bd. III. p. 121.

Gesetz, die anderweite Regulirung des Militair-Einquartirungs- und Verpflegungs-Wesens betr. (I. 161.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. In Gefolge der im §. 28. des Staats-Grundgesetzes Unseres Königreichs Hannover enthaltenen Bestimmungen über die künftige Unterhaltung des Heeres haben Wir die danach erforderliche anderweite Regulirung des gesammten Militair-Einquartirungs- und Verpflegungs-Wesens, so wie insbesondere die Frage, auf welche Weise und in welchem Umfange die vorzunehmende Umwandlung der ordinairen Truppen-Bequartirung und Verpflegung in eine allgemeine Staatslast zur Ausführung zu bringen sei, einer sorgfältigen Untersuchung und Erörterung unterziehen lassen, und finden nach reiflicher Erwägung des Ergebnisses derselben Uns bewogen, unter Beirath und verfassungsmäßig erfolgter Zustimmung Unserer getreuen Stände des Königreichs hiemit folgende gesetzliche Bestimmungen zu treffen:

I. In Ansehung der ordinairen Bequartirung und Verpflegung der Truppen.

A. Artillerie und Cavallerie.

§. 1. Da der Einführung einer in Beziehung auf die bisherigen Quartierstands-Prästationen behuf der Cavallerie und eines Theils der Artillerie nach Maaßgabe des §. 28. des Grundgesetzes zu treffenden definitiven Einrichtung noch zur Zeit Hindernisse entgegenstehen, so bleibt dieselbe einstweilen ausgesetzt; es soll jedoch darüber nach vorgängiger näherer Aufklärung der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse die erforderliche fernerweite Berathung mit Unseren getreuen Ständen vor dem 1sten Julius 1837 Statt finden.

§. 2. Bis zu einer definitiven Einrichtung sollen in den alten Provinzen die ordinaire Natural-Bequartirung und Verpflegung auf die bisher Quartierpflichtigen beschränkt bleiben, in den neuen Provinzen aber die bisherigen solcherhalb bestehenden

Digitized by Google

Einrichtungen beibehalten werden, soweit sie nicht in Ansehung der Kosten durch das gegenwärtige Gesetz eine Abänderung erleiden.

Es wird jedoch Unserem Kriegs-Ministerio vorbehalten, etwaigen Anträgen solcher Landestheile, welche die ordinaire Natural-Bequartirung und Verpflegung ihrem Interesse nicht entsprechend halten sollten, dadurch entgegen zu kommen, daß die betreffenden Truppen-Abtheilungen durch freiwillige Übereinkunft, wobei den bisherigen Quartierpflichtigen jeden Falls der Vorzug zu lassen ist, anderweit untergebracht werden, in so fern dies ohne eine größere Belästigung der General-Casse geschehen kann, und nicht überwiegende militairische Rücksichten dawider eintreten.

§. 3. Für die Natural-Bequartirung und Beköstigung der Unterofficiere und Mannschaft, so wie für Stallung, Streustroh und Rationen der K. Pferde erhalten die Quartierwirthe eine Vergütung, und zwar:

1) für das Quartier des Mannes täglich = 8 ₰;

2) für die Beköstigung desselben täglich = 30 ₰;

3) für Stallung eines K. Pferdes und das Streustroh zu täglich mindestens 3 ℔, neben Überweisung des Düngers täglich = 2 ₰; und

4) für die mit täglich 8 ℔ Hafer, 10 ℔ Heu und 5 ℔ Stroh in guter gesunder Qualität zu verabfolgende Ration diejenigen Marktpreise, welche Unsere Landdrosteien für jede Provinz, oder nach ihrem Ermessen für kleinere Bezirke auf den Grund der von den einzelnen Marktplätzen darüber einzufordernden Preistabellen monatlich festsetzen werden.

Sollte indessen von Seiten Unseres Kriegs-Ministerii auf etwaigen Antrag der Quartierwirthe eines obrigkeitlichen Bezirks für stattnehmig, oder aus militairdienstlichen Rücksichten für nothwendig befunden werden, die Lieferung der Rationen durch Annahme von Lieferanten beschaffen zu lassen, so erhalten diese die mit ihnen verabredeten Contractspreise.

§. 4. In so fern ein im activen Dienste sich befindender Unterofficier oder Reuter die fraglichen Natural-Leistungen nicht vom Quartierstande beziehet, sondern sich solche selbst verschafft, hat er statt des Quartierwirths die desfallsigen Vergütungen zu empfangen. Für die Unterofficiere und Leute, welche in den an Regiments- und Divisions-Staabs-Quartierorten vorhandenen K. Casernen zum Dienste anwesend sind, wird, außer den Beköstigungs- und Rations-Geldern, auf Quartier und Stallung nichts vergütet, für Unterofficiere und Mannschaft, welche in sonstigen Casernen liegen, bleiben aber auch die Vergütungen für Quartier und Stallung zahlbar.

Dagegen hören ausschließlich bei eintretenden Vacanzen oder Beurlaubungen für deren Dauer die im §. 3. bezeichneten Vergütungen sämmtlich auf, und treten die im §. 9. vorgeschriebenen Reluitionsgelder ein.

§. 5. Die Ordonnanz-Hausgelder, die Unterofficier-Quartiergelder und die Grasgelder werden den

Digitized by Google

betreffenden Truppen-Abtheilungen unabänderlich bezahlt, und beläuft sich deren fixirter Betrag auf jährlich:

	für die Artillerie-Brigade:	für ein Cavallerie-Regiment:
an Ordonnanz-Hausgeldern	133 ℔ 8 ß — ₰	533 ℔ 8 ß — ₰
» Unterofficier-Quartiergeldern	253 » 4 » — »	612 » 12 » — »
» Grasgeldern	839 » 7 » 9 »	1864 » 19 » 9 »
	= 1225 ℔ 19 ß 9 ₰	3010 ℔ 15 ß 9 ₰

§. 6. Der Service für die Officiere der Artillerie und Cavallerie ist das ganze Jahr hindurch auch während der Beurlaubung, jedoch immer nur nach dem effectiven Bestande zahlbar, und beträgt jährlich:

für den Oberstlieutenant und Major . . . . . 120 ℔
» » Capitain oder Rittmeister 1ster Classe und den Oberwundarzt . . . . . 96 »
» » Officier und die Ärzte geringern Grades . . . . 72 »

In Sterbe- oder Abgangsfällen cessirt derselbe mit dem Schlusse des Sterbe- oder Abgangs-Monats der Empfänger für die Dauer der Vacanz, und im Falle des Ausrückens oder der etwaigen Versetzung ohne Avancement aus dem Regiments-Quartierstande gebührt jedem Betheiligten der Service auf drei volle Calender-Monate nach demjenigen des Ausmarsches neben dem Service im neuen Quartierstande, wogegen die Umrückungen innerhalb des Quartierstandes bei der Servicezahlung nicht berücksichtigt werden.

§. 7. Die Portionen und Rationen der Officiere werden ihnen nach den festen Sätzen von jährlich resp. 27 ℔ und 40 ℔ vergütet, neben welchen sie die bei der Kriegs-Casse ordonnancirten Hartfuttergelder mit jährlich 40 ℔ per Ration beziehen.

Diese Portions- und Rations-Vergütungen erlöschen nur in Sterbe- oder Abgangsfällen, und zwar mit dem Schlusse des Sterbe- oder Abgangs-Monats.

§. 8. Für die reglementsmäßig zulässigen Frauen von Unterofficieren und geworbenen Leuten wird ein Service- und Quartiergeld von monatlich 2 ℔ 2 ß vergütet, dagegen soll aber künftig kein Verheiratheter befugt sein, seine Frau und Kinder in das ihm angewiesene Natural-Quartier mitzubringen.

§. 9. Die wegen eintretender Vacanzen oder wegen Beurlaubungen (ausschließlich des allgemeinen Urlaubs der eingestellten Militairpflichtigen) disponibel bleibenden Portions- und Rations-Vergütungen für Unterofficiere und Mannschaft werden zu Gunsten der betreffenden Truppen-Abtheilungen reluirt, und betragen die desfallsigen Reluitionsgelder:

für den Mann monatlich	— ℔ 15 ß	oder täglich . . 6 ₰
» das Pferd »	1 » 11 »	» » . . 14 »
	= 2 ℔ 2 ß	= 20 ₰

Digitized by Google

Sie werden für jeden vollen Calender-Monat gleichmäßig zu dem monatlichen Betrage, bei Stück-Monaten unter 30 (im Februar unter 28) Tagen aber nach den täglichen Sätzen bezahlt.

In gleichem Maaße ist jede Officier-Vacanz mit monatlich = 2 ℔ 2 ℳ zu reluiren.

B. der Infanterie.

§. 10. Da für die dienstthuende Infanterie in der Regel von Seiten der Garnisonsorte so wenig Natural-Quartier, als Verpflegung geleistet wird, so behält es dabei auch für die Folge sein Bewenden. In den Fällen jedoch, wo ausnahmsweise nach Artikel 71. Unserer Militair-Verordnung vom 14ten Julius 1820 Natural-Quartier ohne Verpflegung gegeben werden müßte, soll dem Quartierwirthe dafür statt des Services eine Vergütung von täglich 8 ß angedeihen.

§. 11. Die nach Artikel 74. der gedachten Militair-Verordnung den Garnisonsorten obliegende Servicepflichtigkeit soll dergestalt aufgehoben werden, daß dieselben künftig nicht nur von der Entrichtung des ordinairen Infanterie-Service-Zuschusses, sondern auch des gesammten übrigen Militair-Services mit Einschluß des Frauen- und Kinder-Services befreiet bleiben, wogegen diese sämmtlichen Zahlungen hinfüro eine allgemeine Staatslast bilden.

Alle sonstigen den Garnisonsorten nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse obliegenden Nebenleistungen, behuf der Casernements, Hospitäler, Garnisonkirchen, Commandanturen, Wachlocale und anderer militairischer Bauwerke und Etablissements werden vorläufig beibehalten.

II. In Ansehung der extraordinairen Bequartirung und Verpflegung der Truppen.

A. Während der alljährlichen allgemeinen Exercierzeit.

§. 12. *) Hinsichtlich der Bequartirung und Verpflegung

*) Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Bezirks, betr. die den Officieren der reitenden Artillerie und der Cavallerie bei Concentrirungen angewiesenen Natural-Quartiere, vom 29sten Junius 1835. (III. 60.)

Nachdem vom K. Kriegs-Ministerium bestimmt worden,

„daß die im Gesetze vom 21sten October v. J. bewilligte Vergütung für die den Officieren der reitenden Artillerie und der Cavallerie bei Concentrirungen angewiesenen Natural-Quartiere, auf gleiche Weise wie die sonstigen, den Unterthanen gebührenden Vergütungen für die Bequartirung und Verpflegung der Artillerie und Cavallerie, durch die Obrigkeiten der Quartierwirthe auf den Grund von Bons zu liquidiren sei, welche die betreffenden Officiere unter genauer Angabe der Tage, an welchen sie bei den Unterthanen bequartiert sind, auszustellen haben, — daß eine Beglaubigung dieser Bons von Seiten der Compagnie- und Schwadrons-Commandanten jedoch nicht erforderlich sei; — und daß den Officieren, welche während der Concentrirungen sich selbst ausmiethen, ein Anspruch auf die obige Vergütung von täglich 4 Ggr. nicht zustehe; "

so setzen Wir die betreffenden Obrigkeiten davon zur Nachricht und Direction hieburch in Kenntniß.

*) Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an alle Obrigkeiten in den Herzogthümern Bremen und Verden und dem Lande Hadeln, mit Ausnahme der

Digitized by Google

der reitenden Artillerie und der Cavallerie kommen dieselben Entschädigungs-Grundsätze zur Anwendung, welche oben §. 3. und 4. wegen ihrer ordinairen Bequartirung und Verpflegung vorgeschrieben sind. Außerdem aber haben bei den alljährigen Concentrirungen die Quartierwirthe in den Concentrirungs-Districten denjenigen Officieren, welche es verlangen und nicht etwa ohnehin ihr Standquartier daselbst haben, ein Natural-Quartier, jedoch ohne Beköstigung zu geben, und sollen dafür eine Entschädigung von täglich 4 ggr erhalten.

§. 13. Die im Artikel 75. Unserer Militair-Verordnung enthaltenen Vorschriften wegen Natural-Bequartierung und Verpflegung Unserer Infanterie sollen im Allgemeinen zwar bestehen bleiben. Inmittelst werden die daselbst getroffenen Bestimmungen über die Entschädigung der Quartierwirthe dahin abgeändert, daß für das Natural-Quartier der einberufenen Beurlaubten, in so weit dasselbe verlangt und nicht von Seiten Unseres Kriegs-Ministerii für die Unterbringung dieser Mannschaft, gegen Berechnung des Services, anderweit gesorgt wird, dem Quartierwirthe eine Vergütung von täglich = 10 ₰, für die von ihm nach dem obigen Artikel beschaffte Beköstigung aber eine Vergütung von täglich = 30 ₰ — unter Vorbehalt eines Absatzes von resp. 8 ₰ und 12 ₰, dafern dem Quartierwirthe Brot und Fleisch in natura geliefert werden, — zu Theil werden soll.

§. 14. Im Falle der Zusammenziehung größerer Übungs-Corps finden nach Maßgabe des Artikels 76. Unserer Militair-Verordnung wegen der Natural-Bequartierung und Verpflegung dieselben Entschädigungs-Principien Statt, welche in den vorstehenden §§. 12. und 13. für die alljährliche Exercice der einzelnen Truppen-Abtheilungen festgesetzt sind. Übrigens werden bei derenartigen Zusammenziehungen größerer Corps denjenigen Officieren der verschiedenen Waffengattungen, welche sich außerhalb ihres Quartierstandes befinden, erforderlichen Falls Natural-Quartiere ohne Beköstigung angewiesen, und sollen die betreffenden Quartierwirthe dafür gleichfalls eine Vergütung von täglich 4 ggr erhalten.

B. Außer der alljährlichen allgemeinen Exercierzeit.

§. 15. In Friedenszeiten sollen die Entschädigungs-

Magistrate der Städte, die Vergütung für die den Officieren der reitenden Artillerie und der Cavallerie bei Concentrirungen angewiesenen Natural-Quartiere betr., vom 2ten Julius 1835. (III. 61.)

Nachdem von dem K. Kriegs-Ministerio bestimmt worden ist, daß die im Gesetze vom 21sten October 1834 bewilligte Vergütung für die den Officieren der reitenden Artillerie und der Cavallerie bei Concentrirungen angewiesenen Natural-Quartiere auf gleiche Weise wie die sonstigen den Unterthanen gebührenden Vergütungen für die Bequartirung und Verpflegung der Artillerie und Cavallerie durch die Obrigkeiten der Quartierwirthe, auf den Grund der von den betreffenden Officieren auszustellenden Bons, liquidirt werden solle;

so wird solches den Obrigkeiten zur Nachricht und Direction hierdurch eröffnet.

Digitized by Google

Sätze, welche nach dem Obigen für die Exercierzeit gelten, auch bei außerhalb der letztern vorfallender, außerordentlicher Bequartirung und Verpflegung der Truppen angewendet werden, namentlich aber

1) wenn, sei es behuf des militairischen Dienstes oder zu Zwecken der Civil-Verwaltung, kleine, aus keiner geschlossenen Schwadron oder Compagnie bestehende Commandos von ihren Standquartieren und Garnisons auf unbestimmte Zeit nach einem andern Orte zu detaschiren sind, und daselbst entweder gar nicht in Standquartier- oder Garnisons-Verhältnisse treten, oder wenigstens vorerst mit außerordentlichem Quartier und Verpflegung versehen werden müssen, und

2) bei Dislocation ganzer Truppen-Abtheilungen, so wie bei außerordentlicher Einberufung der Militairpflichtigen des Ingenieur-Corps, der Artillerie und der Infanterie oder derjenigen der Cavallerie, welche sich auf dreijährigem Urlaub befinden.

Alle in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Zahlungen erfolgen vom 1sten Julius d. J. angerechnet in Landesmünze, und zwar diejenigen, welche nach §. 3. bis 11. zu beschaffen sind, mit alleinigem Ausschluß der vorläufig beibehaltenen Nebenleistungen der Garnisonsorte, sämmtlich aus der Generalcasse, die in den §§. 12. bis 14. bezeichneten aber nur in so weit, als dieselben nicht bereits durch die Artikel 75. und 76. Unserer mehrgedachten Militair-Verordnung vorgeschrieben und bei endlicher Feststellung der Kosten Unseres Militair-Etats auf Unsere Kriegscasse übernommen sind, welche letztere denn auch die im §. 15. festgesetzten Entschädigungen nach Verschiedenheit der Fälle entweder aus den dafür ordonnancirten und resp. besonders zu überweisenden Fonds, oder gegen Erstattung von Seiten der requirirenden Civil-Behörden zu leisten hat.

Unser Kriegs-Ministerium hat wegen Ausführung dieses Gesetzes die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu publiciren.

Gegeben Windsor-Castle, den 21sten October 1834.

William R.

L. v. Ompteda. Alten.

Ausschreiben des K. Kriegs-Ministerii, die Liquidation der aus K. General-Casse behuf der Artillerie und Cavallerie zu leistenden Vergütungen betr., vom 11ten Januar 1835. (I. 3.)

Nachdem die Frage, wie die Vergütungen, welche nach dem Gesetze vom 21sten October v. J. behuf der Artillerie und Cavallerie aus

der K. Generalcasse zu leisten sind, am angemessensten zu liquidiren sein, einer reiflichen Erwägung unterzogen worden; so sehen Wir Uns gegenwärtig veranlaßt, über das vom 1sten künftigen Monats an zu beobachtende Liquidations-Verfahren folgende Bestimmungen zur Nachricht und Nachachtung für alle, welche es angeht, hiemit zu treffen:

§. 1. Die Compagnie-Chefs der reitenden Artillerie und die Schwadrons-Chefs der Cavallerie haben mit Ablauf eines jeden Monats Bons über Quartiere und Beköstigung, so wie über Stallung und Fourage, welche für Unterofficiere und Mannschaft und für K. Pferde von den Unterthanen prästirt und verabreicht sind, nach den anliegenden Formularen № 1. und 2. Bauerschafts- oder Ortschaftsweise auszustellen, und diese Bons demjenigen auszuhändigen, welcher in den betreffenden Bauerschaften oder Ortschaften die Vertheilung des Natural-Quartiers zu besorgen hat.

§. 2. Die Empfänger der Bons stellen monatlich, mit Bezugnahme auf letztere, nach den Formularen № 3. und 4. namentliche Verzeichnisse der Quartierwirthe auf, welche für Quartier und Beköstigung, so wie für Stallung und Fourage Vergütung zu empfangen haben, und überreichen diese Listen nebst den Bons der für den fraglichen Ort die Militair-Angelegenheiten wahrnehmenden Obrigkeit.

§. 3. Die Obrigkeiten bilden aus diesen Listen ihre Liquidationen nach den Formularen № 5. und 6, und senden solche mit den Bons an die ihnen vorgesetzte K. Landdrostei.

§. 4. Die K. Landdrosteien lassen die Liquidationen der Obrigkeiten revidiren und die Ansätze mit den Bons sorgfältig vergleichen, und machen hierauf, nach Maßgabe der vom K. Finanz-Ministerio zu ertheilenden weitern Instruction, die liquidirten oder in Folge der Revision berichtigten Beträge für die einzelnen Obrigkeiten gegen deren Quittung zahlbar.

§. 5. Den Obrigkeiten liegt es ob, für die richtige und möglichst schleunige Auszahlung der Vergütungs-Gelder an die darauf Berechtigten Sorge zu tragen, und bleibt es denselben überlassen, deshalb die geeigneten Anordnungen zu treffen. Insbesondere haben sie dahin zu sehen, daß etwaige Differenzen, welche unter den Quartierwirthen über die Beträge der den Einzelnen zukommenden Vergütungs-Gelder entstehen möchten, vor Auszahlung der Gelder auf angemessene Weise beseitigt, und daß die behuf des Auszahlungs-Geschäfts einstweilen zurückzugebenden Special-Liquidationen (§. 2.) binnen einer bestimmten Frist mit den Quittungen der einzelnen Quartierwirthe wieder eingereicht werden.

§. 6. Alle Vergütungen, welche nach dem Gesetze vom 21sten October v. J. in die militairischen Cassen oder an einzelne Individuen der Artillerie und Cavallerie zu leisten sind, werden von den Commandos der Artillerie-Brigade und der Cavallerie-Regimenter, und zwar ohne Unterschied bei derjenigen K. Landdrostei, in deren Geschäfts-Bezirke der Stab der reitenden Artillerie oder des betreffenden Regiments sich befindet, nach den darüber besonders ertheilten Vorschriften liquidirt.

Digitized by Google

§. 7. Nach den vorstehenden Bestimmungen sind die Liquidationen über die vom 1sten künftigen Monats an zu leistenden Vergütungen aufzustellen.

Desgleichen sind die Vergütungen, welche den Unterthanen aus der Zeit seit dem 1sten Julius v. J. bis zu jenem Tage für die Bequartirung und Verpflegung der Artillerie und Cavallerie zukommen, nach Anleitung der obigen Bestimmungen und der beigefügten Formulare in monatlichen Listen zu liquidiren, und die Berechnungen an die K. Landdrosteien zur Feststellung der Vergütungs-Summen einzusenden.

Gegenwärtiges Ausschreiben soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Amt (Gericht) N. N. (№ 1.) Quartierstand des . . . Rgts. Dragoner.

Bon Litt. . . . .

Im Monate ..... 183.. ist in der Ortschaft N. N. für Unterofficiere und Mannschaft der .... Schwadron des .... Regiments N. N. prästirt und verabreicht:

Quartier auf (mit Buchstaben) Tage und
Beköstigung auf » Tage
N. N. den ten 183..
N. N.

= .... Tage Quartier
= .... Tage Beköstigung

Die Richtigkeit attestirt
N. N.
Rittmeister.

Bemerkung.
Dieses Formular ist gleich den folgenden № 2 bis 6. zunächst nur in Beziehung auf die Dragoner-Regimenter entworfen. Zum Gebrauche für die reitende Artillerie und die Garde du Corps sind die Formulare hinsichtlich der Bezeichnung des Quartierstandes und der Truppen-Abtheilungen zu modificiren.

Amt (Gericht) N. N. (№ 2.) Quartierstand des . . . Rgts. Dragoner.

Bon Litt. . . . .

Im Monate ....,.... 183.. ist in der Ortschaft ..... für Königliche Pferde der .... Schwadron des .... Regiments N. N. prästirt und verabreicht:

Digitized by Google

Stallung nebst dem erforderlichen Streustroh zu täglich mindestens 3 Pfund auf (mit Buchstaben) Tage, und Fourage mit täglich
= 8 Pfund Hafer auf » Tage,
= 10 » Heu » » Tage,
= 5 » Stroh » » Tage.

N. N. den ten 183..

N. N.

= .... Tage Stallung
= .... Rationen

Die Richtigkeit attestirt
N. N.
Rittmeister.

Amt (Gericht) N. N. (№ 3.) Quartierstand des ... Regts. Dragoner.

Liquidation

des

N. N. zu N. N. über die laut anliegender Bons zu leistenden Quartier- und Beköstigungs-Vergütungen für Unterofficiere und Mannschaft der .... Schwadron des .... Regiments N. N.

vom Monate ..... 183 ...

№	Namen der Quartierwirthe.	Zahl der Mannschaft.	Zahl der Quartier-Tage zu 8 Ngr.	Zahl der Beköstigungs-Tage zu 30 Ngr.	Summa der Vergütung. Thlr. Sgr. Pf.	Quittung über empfangene Zahlung.
	I. N. N.					
1	N. N.					
2						
3						
	II.					
4						
5						

Digitized by Google

Amt (Gericht) N. N. (№ 4.) Quartierstand des ... Regts. Dragoner.

Liquidation

des

N. N. zu N. N. über die laut anliegender Bons zu leistenden Stall- und Fourage-Gelder für Königliche Pferde der .... Schwadron des .... Regiments N. N.

vom Monate ..... 183 ...

№	Namen der Quartierwirthe.	Zahl der Königl. Pferde.	Zahl der Stallungs-Tage zu 2 Ø	Zahl der Rationen zu täglich .. M .. Ø	Summa der Vergütung. ℔ M Ø	Quittung über empfangene Zahlung.
	I. N. N.					
1	N. N.					
2						
3						
	II.					
4						
5						

Bemerkung.

Der für die tägliche Ration zu leistende Vergütungs-Betrag wird von den K. Landdrosteien nach den Marktpreisen monatlich festgesetzt.

Digitized by Google

Landdrostei-Bezirk N. N. (№ 5.) Quartierstand des ... Regts. Dragoner.

Liquidation

des

Amts (des Gerichts — der Amtsvoigtei) N. N. über Quartier- und Beköstigungs-Vergütungen, welche für bequartirte und verpflegte Unterofficiere und Mannschaft der .... Schwadron des .... Regiments N. N. aus Königlicher General-Casse zu leisten sind,

vom Monate ..... 183 ...

Lit. der Bons.	Namen der Ortschaften im Bezirke des Amts (Gerichts) N. N., in welchen laut anliegender Bons auf die hieneben bemerkte Anzahl Tage Quartier und Beköstigung prästirt ist.	Zahl der Quartier-Tage zu 8 Ggr.	Zahl der Beköstigungs-Tage zu 30 Ggr.	Summa der Vergütung. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Voigtei (Kirchspiel) N. N.					
A.	1) N. N.					
B.	2)					
C.	3)					
	II.					
D.	4)					
E.	5)					

Digitized by Google

Landdrostei-Bezirk N. N. (№ 6.) Quartierstand des ... Regts. Dragoner.

Liquidation

des

Amts (des Gerichts — der Amtsvoigtei) N. N. über Stall- und Fourage-Gelder, welche für Königliche Pferde der .... Schwadron des .... Regiments N. N. aus Königlicher General-Casse zu leisten sind,

vom Monate ..... 183 ...

Litt. der Bons.	Namen der Ortschaften im Bezirke des Amts (Gerichts) N. N., in welchen laut anliegender Bons auf die hieneben bemerkte Anzahl Tage Stallung und Fourage prästirt ist.	Zahl der Stallungs-Tage zu 2 ₰.	Zahl der Rationen zu täglich —ℳ —₰	Summa der Vergütung. ℛ	ℳ	₰
	I. Voigtei (Kirchspiel) N. N.					
A.	1) N. N.					
B.	2)					
C.	3)					
	II.					
D.	4)					
E.	5)					

Digitized by Google

Ausschreiben des K. Cabinets-Ministerii, die Bequartirung und Verpflegung der reitenden Artillerie und der Cavallerie betr., vom 22sten Junius 1835. (I. 241.)

Wenngleich zeither Mißhelligkeiten zwischen den quartierpflichtigen Unterthanen und der bei ihnen einquartierten Artillerie und Cavallerie nur höchst selten vorgekommen sind, und zu erwarten steht, daß das bisherige gute Einverständniß auch künftig in ungestörter Maaße fortdauern werde; so erscheint es gleichwohl rathsam, über die Leistungen der Quartierwirthe einige allgemeine Vorschriften, den jetzigen durch das Gesetz vom 21sten October v. J. veränderten Verhältnissen und den darin festgesetzten Vergütungen entsprechend, zu erlassen, damit solche als Anhaltspuncte dienen können, um etwa entstehende Differenzen zu schlichten. Wir setzen daher unter Zugrundelegung des Ministerial-Ausschreibens vom 28sten December 1815, zur Nachachtung für alle, welche es angeht, für eintretende Zweifelsfälle hiemit Folgendes fest:

1) Die Wohnung, welche der quartierpflichtige Unterthan dem bei ihm einquartierten Artilleristen oder Cavalleristen zu geben hat, muß bestehen aus einer gesunden, reinlichen, verschließbaren Kammer und aus einem Platze in dem Wohnzimmer des Wirths, nebst Theilnahme an dessen Feuer und Licht.

Wenn der Quartierwirth getrennt von seiner übrigen Hausgenossenschaft mit seiner Familie ein besonderes Zimmer bewohnt, und den Aufenthalt in diesem Zimmer dem Einquartierten nicht gestatten will, so darf letzterer darauf zwar keinen Anspruch machen; es ist der Wirth alsdann jedoch schuldig, dem Einquartierten ein anderes angemessenes Local anzuweisen.

Wird dem Einquartierten ein eigenes Wohnzimmer angewiesen, so kann derselbe daneben eine besondere Schlafkammer nicht verlangen.

Die Kammer oder das etwa angewiesene besondere Wohnzimmer muß versehen sein mit einem reinlichen Bette, einem Tische, zwei Stühlen und einem Hakenbört, auch einer Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges, falls sich solche nicht schon im Stallraume befindet. Außerdem hat der Wirth dem Einquartierten wöchentlich ein reines Handtuch zum Gebrauche zu überweisen.

2) Der Quartierwirth hat dem Einquartierten zureichende gesunde und nahrhafte Hausmannskost, und insbesondere des Morgens außer Butter und Brot eine warme Speise — Milch, Caffee oder eine Suppe — zu verabreichen.

Der Einquartierte ist verpflichtet, sich mit dieser Hausmannskost zu begnügen, und kann ein Mehreres nicht verlangen. Namentlich darf derselbe die Verabreichung von Bier und Branntewein nicht in Anspruch nehmen. Wenn jedoch ein s. g. Haustrunk, Hausbier oder Covent im Hause des Wirths getrunken wird, ist auch dem Einquartierten davon nach Bedarf zu verabfolgen.

Der Einquartierte kann, abgesehen von den Fällen, wo während der Exercierzeit oder sonst der Dienst die Beköstigung zu einer andern Zeit erheischt, solche nur zu den Tageszeiten verlangen, zu

Digitized by Google

welchen sie im Hause des Wirths gebräuchlich ist, so wie er sich denn überhaupt nach der Ordnung des Hauses zu richten hat.

3) Der für das Pferd des Einquartierten anzuweisende Stall muß gesund, wohl verwahrt und so beschaffen sein, daß das Pferd, ohne sich zu beschädigen, ein- und ausgeführt werden kann. Ist die Anweisung eines abgesonderten Stalles unthunlich, so muß mindestens ein durch eine Bretterverschalung oder Latierbäume abgesonderter Platz, nebst getrennter Krippe und Raufe für das Reuter-Pferd eingerichtet werden.

Der Stall muß mit einer Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges versehen sein, insofern sich solche nicht im Quartiere des Mannes befindet.

Auch hat der Wirth zur Aufbewahrung der rauhen Fourage für das Reuterpferd, falls diese durch einen für Rechnung der K. Generalcasse angenommenen Lieferanten herbeigeschaft wird, einen angemessenen Raum anzuweisen. Die glatte Fourage wird von dem Einquartierten in seiner Kammer aufbewahrt.

4) Dem Einquartierten sind an Fourage für sein Pferd nach dem bisherigen Gewichte täglich acht Pfund Hafer, zehn Pfund Heu und fünf Pfund Stroh in guter gesunder Qualität, insofern kein Lieferant angenommen ist, vom Quartierwirthe zu liefern. Die Fourage sich selbst zu nehmen, ist der Einquartierte nicht befugt. Außerdem liefert der Quartierwirth das Streustroh zu täglich mindestens drei Pfund, wogegen ihm der Dünger verbleibt.

5) Differenzen, welche zwischen den Unterthanen und den bei ihnen einquartierten Artilleristen und Cavalleristen wegen des Quartiers und der Beköstigung, so wie wegen der Stallung und der Fourage entstehen, sind durch die Ortsvorgesetzten unter Zuziehung des nächsten militairischen Vorgesetzten des Einquartierten auszugleichen. Sollte jedoch auf solche Weise eine genügende Ausgleichung nicht zu erreichen stehen, so haben sich die Betheiligten resp. an die betreffende Obrigkeit und den commandirenden Officier zu wenden, damit von diesen sodann nach vorgängiger Rücksprache gemeinschaftlich eine Entscheidung abgegeben werde.

Gegenwärtiges Ausschreiben soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bekanntmachung des K. Kriegs-Ministerii, die künftige Verabfolgung und Berechnung der Rationen für die K. Pferde der Artillerie und Cavallerie nach dem neuen Landes-Gewichte betr., vom 10ten December 1835. (I. 303.)

Nachdem durch die Verordnung vom 14ten September d. J. das Cöllnische Gewicht allgemein als Landesgewicht eingeführt worden, so sind auch die Rationen für die K. Pferde der Artillerie und

Cavallerie nach diesem Gewichte künftig zu verabfolgen. Da es indessen in der Ausführung mit überwiegenden Schwierigkeiten verbunden sein würde, wenn die einzelnen Lothe, um welche die verschiedenen Bestandtheile der Ration nach dem neuen Landes-Gewichte, in Vergleich mit dem bisherigen schwerern, sich erhöhen, bei jedem Theile der Ration verabfolgt und der K. Generalcasse berechnet werden sollten; so ist für angemessen erachtet worden, bei der Umrechnung der Rations-Sätze zugleich eine Abrundung dergestalt eintreten zu lassen, daß der nach dem neuen Gewichte sich ergebende Mehrbetrag an Heu und Stroh nach Verhältniß des Werthes auf den Hafersatz mit in Anrechnung kommt, und werden somit die nachfolgenden Bestimmungen zur Nachricht und Nachachtung für alle, welche es angeht, hiedurch bekannt gemacht:

1) Die nach dem bisherigen Gewichte aus acht Pfund Hafer, zehn Pfund Heu und fünf Pfund Stroh bestehende tägliche Ration beträgt künftig nach dem neuen Landes-Gewichte acht und fünf Achtel Pfund Hafer, zehn Pfund Heu und fünf Pfund Stroh;
2) Vom ersten Januar 1836 an haben die Quartierwirthe nach diesen Sätzen die Fourage für die bei ihnen einquartierten K. Pferde zu verabfolgen;
3) Auch sind diese Sätze den monatlichen Berechnungen der Rations-Vergütungen, welche die K. Generalcasse nach den Durchschnitts-Marktpreisen zu leisten hat, vom 1sten Januar 1836 an zum Grunde zu legen;
4) Übrigens behält es, was die zur Zeit abgeschlossenen Fourage-Lieferungs-Contracte anlangt, bei der darin bedungenen Verabfolgung der Rationen nach dem bisherigen Gewichte, insofern nicht etwa eine andere Vereinbarung getroffen wird, auf die Dauer der Contracte sein Bewenden.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die betreffenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betr. die Regulirung des Cavallerie-Bequartirungs- und Verpflegungs-Wesens, vom 28sten Januar 1835. (III. 9.)

Da in dem Ausschreiben des K. Kriegs-Ministeriums vom 17ten d. M. *) bestimmte Vorschriften darüber ertheilt sind, wie es mit der Liquidation der aus K. Generalcasse für die Bequartirung und Verpflegung der Cavallerie zu leistenden Vergütung gehalten werden soll, so finden die desfallsigen vorläufigen Bestimmungen sub 3 und 4 Unseres Ausschreibens vom 13ten December v. J. damit ihre Beseitigung.

*) pag. 599. oben.

Digitized by Google

Wir machen sodann noch bemerklich, daß die in Gemäßheit des §. 3. der K. Verordnung vom 21sten October v. J. von hieraus monatlich festzustellenden Vergütungspreise für die mit täglich 8 ℔ Hafer, 10 ℔ Heu und 5 ℔ Stroh in guter gesunder Qualität zu verabfolgende Ration allemal vor dem Ablauf des nächsten betreffenden Monats durch die Lüneburgschen Anzeigen zur Kenntniß der Obrigkeiten werden gebracht werden, und haben letztere es sich angelegen sein zu lassen, die nach dieser Preis-Bestimmung einzurichtenden monatlichen Liquidationen wegen der Fouragegelder (Formular № 6.) so zeitig aufzustellen, daß solche spätestens innerhalb 4 Wochen nach dem Datum der hiesigen Preis-Bekanntmachung hier zur Revision vorliegen.

Was namentlich die Vergütung anlangt, welche den Unterthanen aus der Zeit seit dem 1sten Julius v. J. bis zum 1sten Februar d. J. für die Bequartirung und Verpflegung der Cavallerie zukommt, so ist die Bekanntmachung der Rationspreise für jeden der betreffenden 7 Monate vor Ablauf des nächsten Monats zu gewärtigen.

Damit übrigens künftig den einquartierten Dragonern die vorgeschriebene tägliche Ration in guter gesunder Qualität durch die Quartierwirthe überall prästirt werden könne, wird den Obrigkeiten hiemit empfohlen, bei Zeiten die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß die jedesmal zu belegenden Quartierwirthe sich, in so fern es ihnen daran fehlt, mit der nöthigen Fourage zu versehen haben.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die betreffenden Obrigkeiten des Bezirks, die für die Verpflegung der K. Pferde der Cavallerie zu vergütenden Rationspreise betr., vom 2ten März 1835. (III. 21.)

Wir sehen Uns veranlaßt, den Obrigkeiten in Beziehung auf Unser Ausschreiben vom 28sten Januar d. J. hiemit zu eröffnen,

daß zur Vermeidung der Verzögerungen, welche aus einer vorgängigen Benachrichtigung der Obrigkeiten von den hier monatlich festzustellenden Rationspreisen entstehen würden, die Einrichtung getroffen ist, daß der jedesmalige Rationspreis in die von den Obrigkeiten nach der Vorschrift des Ministerial-Ausschreibens vom 17ten Januar d. J. hieher einzusendende monatliche Liquidation über Stall- und Fouragegelder (Formular № 6.) bei der hiesigen Revision erst eingetragen, und der sich danach ergebende Total-Geldbetrag berechnet werden wird.

Es wird demnach eine Bekanntmachung der Rationspreise künftig nicht erst zu erwarten sein, und die hiesige Eintragung der Rationspreise auch schon bei der Liquidation Statt finden, welche für die verflossenen sieben Monate vom 1sten Julius 1834 bis Ende Januar d. J. hinsichtlich der von den Unterthanen behuf

Digitized by Google

der Cavallerie präſtirten Fourage unfehlbar bis zum Ablaufe dieſes Monats hieher gelangt ſein muß.

Ausſchreiben der K. Landdroſtei zu Lüneburg an die betreffenden Obrigkeiten des Bezirks, die monatlichen Liquidationen der für die Bequartirung und Verpflegung der Cavallerie aus K. General-Caſſe zu leiſtenden Vergütungen betr., vom 9ten April 1835. (III. 34.)

Da Inhalts Unſeres Ausſchreibens vom 2ten v. M. die den Quartierwirthen zu leiſtende Vergütung für die Verpflegung der K. Cavallerie-Pferde hier berechnet wird, und es zu Aufſtellung der desfallſigen Liquidationen nicht erſt einer vorgängigen Bekanntmachung der jedesmaligen Rationspreiſe bedarf, ſo werden die Obrigkeiten im Stande ſein, die in Gemäßheit des Miniſterial-Ausſchreibens vom 17ten Januar d. J. monatlich aufzuſtellenden Liquidationen in kürzerer Zeit, als ſolches durch Unſer Ausſchreiben vom 28ſten Januar d. J. anfänglich beſtimmt worden, hieher gelangen zu laſſen.

Wir ſehen Uns demnach veranlaßt, allgemein hiedurch anzuordnen,

daß künftig die Liquidationen der für die Bequartirung und Verpflegung der Cavallerie zu leiſtenden Vergütung eines jeden Monats allemal ſpäteſtens vor dem Ablaufe des nächſtfolgenden Monats hieher einzuſenden ſind.

Hiernach werden die Liquidationen vom Monate März d. J. ſchon vor dem Ende des laufenden Monats hier erwartet, und werden bei dieſer Gelegenheit die Obrigkeiten, welche ſich noch mit den Liquidationen vom Monate Februar d. J. und von der Zeit vom 1ſten Julius 1834 bis ult. Januar d. J. in Rückſtand befinden, angewieſen, ſich dieſes Rückſtandes unfehlbar vor Ablauf der nächſten 8 Tage zu entledigen.

Schließlich wird hiemit beſtimmt,

daß jede hieher gehörige Obrigkeit auch für ſolche Monate, in welchen eine Belegung ihres Bezirks mit Cavallerie nicht Statt gefunden hat, ſtatt der vorſchriftsmäßigen Liquidationen beſondere Vacat-Verzeichniſſe binnen der obigen Friſt hier einzureichen hat.

Ausſchreiben der K. Landdroſtei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Bezirks, die Liquidation der den Unterthanen wegen der Cavallerie-Verpflegung zu leiſtenden Vergütungen betr., vom 22ſten Julius 1835. (III. 63.)

Nachdem nunmehr höhern Orts genehmigt iſt, daß zu den durch das Ausſchreiben des K. Kriegs-Miniſteriums vom 17ten Januar d. J. unter den Nummern 3, 4, 5 und 6 vorgeſchriebenen Liquidationen der den Unterthanen wegen der Cavallerie-Verpflegung

Digitized by Google

gebührenden Vergütungen Formulare auf öffentliche Kosten gedruckt und den Obrigkeiten mitgetheilt werden; so wird letzteren davon mit einer der nächsten Posten eine Quantität vorläufig zugehen, indem Wir von einer jeden Obrigkeit noch eine Anzeige über den Bedarf für das ganze Rechnungsjahr, namentlich von den Formularen № 3 und 4 erwarten.

Da das Liquidations-Geschäft durch die Mittheilung der Formulare erleichtert wird, so finden Wir Uns veranlaßt, den äußersten Termin, bis zu welchem die von den Obrigkeiten aufzustellenden monatlichen Liquidationen (№ 5 und 6) hier eingegangen sein müssen, auf den 20sten desjenigen Monats, welcher auf den Monat, für welchen die Vergütungen zu leisten sind, folgt, hiemit festzusetzen, indem Wir jedoch vertrauen, daß die Obrigkeiten diesen Termin möglichst zu anticipiren suchen werden.

Zugleich sind Einrichtungen getroffen, nach welchen für die Folge Vacats-Anzeigen der während eines Monats mit Cavallerie nicht belegt gewesenen Obrigkeiten nicht mehr erforderlich sind.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an alle Obrigkeiten in den Herzogthümern Bremen und Verden, mit Ausnahme der Magistrate der Städte, imgleichen an die Stände des Landes Hadeln, die Cavallerie-Verpflegung betr., vom 10ten März 1835. (III. 24.)

Wir ersehen aus den Uns bislang zugegangenen Liquidationen über die den Quartierwirthen für die Bequartirung der Cavallerie zu leistende Vergütung, daß für die K. Pferde der bei den Unterthanen bequartierten Reuter noch nicht die vollen Rationen, sondern nur die rauhe Fourage von den Einwohnern prästirt wird. Es hat der neue Verpflegungs-Modus nun aber bereits vom 1sten Februar d. J. an ins Leben treten sollen, und beauftragen Wir daher die betreffenden Obrigkeiten, den Quartierwirthen deshalb das Behufige zu eröffnen und dieselben anzuweisen, daß sie die vollen Rationen gegen die gesetzliche Vergütung zu liefern haben.

Sollten die Quartierwirthe in einem oder dem andern Districte die glatte Fourage und hin und wieder auch selbst das Heu in der erforderlichen Qualität nicht selber dem Einquartierten zu liefern im Stande sein, so wird solchenfalls, um augenblicklichen Verlegenheiten abzuhelfen, sofort wegen der Übernahme der Lieferung durch zuverlässige Lieferanten das Erforderliche obrigkeitlich, unter Zuziehung der Districts-Vorsteher, einzuleiten und zu veranstalten sein.

Wir sehen jedoch solchenfalls über derartige Anträge der Quartierwirthe und über die desfalls im Einverständniß mit den Schwadrons-Chefs getroffenen Einrichtungen unverzüglich dem Berichte der Obrigkeiten behuf der zu erbittenden Genehmigung des K. Kriegs-Ministerii entgegen. Dabei sind besonders die mit den Lieferanten salva ratificatione zu verabredenden Contracts-Preise

Digitized by Google

in dem Falle speciell anzugeben, wenn die Lieferung nicht sollte gegen den monatlich festzustellenden durchschnittlichen Marktpreis ausverdungen werden können.

Übrigens ist in so weit seit dem 1sten Februar d. J. wie früher nur die rauhe Fourage von den Unterthanen prästirt worden, auch nur für diese eine Vergütung zu liquidiren.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an alle Obrigkeiten in den Herzogthümern Bremen und Verden und dem Lande Hadeln, mit Ausnahme der Magistrate der Städte, die Vergütung für die Verpflegung der Cavallerie, besonders die Einsendung der von den Quartierwirthen zu quittirenden Special-Liquidationen № 3 und 4. betr., vom 1sten September 1835. (III. 77.)

Nach der Instruction des K. Kriegs-Ministerii über die Liquidation der Vergütung behuf der Artillerie und Cavallerie müssen nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs von den Landdrosteien die sämmtlichen Liquidationen mit den dazu gehörenden Quittungen und Belegen behuf Anordnung einer nachträglichen Revision dem K. Kriegs-Ministerio eingesandt werden.

Wir beauftragen demnach die Obrigkeiten, die nach Vorschrift des Ausschreibens des K. Kriegs-Ministerii vom 17ten Januar 1835 *) von den Quartierwirthen zu quittirenden Special-Liquidationen, Formulare № 3 und 4., und zwar in Ansehung der bislang seit dem 1sten Julius 1834 angewiesenen und ausgezahlten Vergütungs-Gelder sofort und spätestens vor dem Ablauf dieses Monats, wegen der von jetzt an und ferner angewiesen werdenden Vergütungs-Gelder aber gleich nach geschehener Auszahlung derselben an die Quartierwirthe allhier einzusenden.

Diese Einsendung kann übrigens bloß unter Couvert und ohne weitere besondere Berichte geschehen, in sofern letztere wegen etwa bei der Auszahlung eingetretener Differenzen oder wegen sonstiger, den Obrigkeiten nöthig scheinender Bemerkungen nicht erforderlich werden.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betr. die Auszahlung der für die Verpflegung der Cavallerie bestimmten Vergütungs-Gelder, vom 5ten Januar 1836. (III. 3.)

Damit hier übersehen werden kann, ob die den Obrigkeiten zur Auszahlung an die Betheiligten überwiesenen Cavallerie-Verpflegungs-Gelder ordnungsmäßig verwandt werden und Versäumnisse

*) oben pag. 599.

Digitized by Google

hierunter nicht Statt finden, ertheilen Wir den betreffenden Obrigkeiten Unseres Bezirks hiemit die Anweisung, künftig zweimal im Jahre, und zwar im Monate Januar und Julius jeden Jahrs Uns berichtlich anzuzeigen:

für welche Monate und an welchen Tagen die durch das Ausschreiben des K. Kriegs-Ministerii vom 17ten Januar v. J. näher angeordnete Auszahlung der Cavallerie-Verpflegungs-Gelder Statt gefunden hat, und ob und welche Rückstände darunter etwa verblieben sind,

unter Anführung der Gründe, welche eine Auszahlung irgendwo verzögert haben.

In Ansehung der seit dem 1sten Julius 1834 angewiesenen und ausgezahlten Vergütungs-Gelder sehen Wir einer solchen berichtlichen Anzeige sofort, und spätestens vor dem Ablaufe dieses Monats entgegen.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an alle Obrigkeiten in den Herzogthümern Bremen und Verden und dem Lande Hadeln, mit Ausnahme der Magistrate der Städte, die Vergütung für Quartier und Verpflegung der Civil-Pferdewärter der Cavallerie-Officiere betr., vom 4ten Mai 1836. (III. 64.)

Das K. Kriegs-Ministerium hat beschlossen, die erlaubten Civil-Pferdewärter der Cavallerie-Officiere auf den Märschen behuf der Brigade-Concentrirungen und während derselben, in sofern die Officiere es wünschen, von den Unterthanen mit Quartier und Verpflegung gegen Innebehaltung der für sie ordonnancirten Portions-Vergütungen versehen, und nach diesem Grundsatze bereits bei den bevorstehenden Brigade-Concentrirungen verfahren zu lassen.

Wir setzen davon die Obrigkeiten des hiesigen Landdrostei-Bezirks hiedurch in Kenntniß, und weisen dieselben zugleich an, über die Vergütungen, welche den Unterthanen für die Bequartirung und Verpflegung der Civil-Pferdewärter zu leisten sind, besondere Liquidationen aufzustellen und unmittelbar an die K. Kriegs-Casse zu Hannover einzusenden.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Ämter, Amtsvoigteien und geschlossenen Gerichte des Landdrostei-Bezirks, die mit dem 1sten Januar 1838 eingetretene veränderte Formation der Cavallerie betr., vom 17ten Januar 1838. (III. 14.)

Demnach in Folge der am 1sten d. M. bereits zur Ausführung gekommenen neuen Formation der Cavallerie aus der bisherigen 1sten Division des 3ten Regiments Herzog von Cambridge Dragoner das jetzige 3te Regiment Herzog von Cambridge Dragoner,

Digitized by Google

und aus der bisherigen 2ten Division des 3ten Regiments Herzog von Cambridge Dragoner das jetzige 4te Regiment Kronprinz Dragoner gebildet sind, so haben die betreffenden Obrigkeiten bei den Liquidationen über Bequartirung und Verpflegung, welche für die gedachten Regimenter vom 1sten d. M. an prästirt worden, und bei den desfallsigen Verhandlungen solches gebührend zu berücksichtigen.

Es werden übrigens die behuf der Cavallerie aus K. General-Casse zu leistenden Vergütungen bis auf weitere Verfügung nach den bisherigen Vorschriften liquidirt, und es leiden auch die den bisherigen Regiments-Divisionen angewiesenen Quartierstände, so wie die zur Concentrirung bestimmten Districte — in sofern nicht neuerlich in Betreff des jetzigen dritten Dragoner-Regiments besondere Verfügung erlassen ist, — im Allgemeinen durch die gegenwärtige neue Organisation keine Veränderung.

Dritter Abschnitt.

Kriegerfuhren.

Weggeldsfreiheit der Kriegerfuhren Ges. v. 4. Dec. 1834 §. 5.

Ausschreiben der Regierungs-Commission zu Stade, die Bezahlung des Fährgeldes von Kriegerfuhren und Kriegerboten betr., vom 14ten Januar 1814. (56.)

Aus mehreren Districten ist von den mit Kriegerfuhren gegenwärtig so stark belästigten Einwohnern darüber Beschwerde geführt, daß an einigen Fährstellen, längs des Osteflusses, auch von Kriegerfuhren das volle Fährgeld verlangt werde, ungeachtet in vorigen Zeiten von Kriegerfuhren ein Mehreres nicht, als höchstens die Hälfte des ordentlichen Fährgeldes, hat bezahlt werden dürfen.

Da es nach allen Umständen für nöthig und billig erachtet ist, eine solche Modification in Hinsicht des Fährgeldes für alle Fuhren und Boten zu Fuß und zu Pferde, welche in Kriegerreise oder in sonstigen Dienstsachen unentgeltlich zu fahren oder zu reisen verpflichtet sind, eintreten zu lassen; so wird allen Fähr-Inhabern und Pächtern an der Oste hiemit bei 10 Rthlr. Strafe anbefohlen, von allen Kriegerfuhren, und von den in Kriegerreise abgesandten Boten, ein Mehreres nicht wie die Hälfte des Fährgeldes zu erheben, welches andere Reisende nach der vorgeschriebenen Taxe zu erlegen schuldig sind; im übrigen aber sich an diese Taxe gegen all' und jede Reisende genau zu binden, und keine Übersetzung der Reisenden auf eine oder die andere Weise zu Schulden kommen zu lassen.

Die Obrigkeiten haben solcherhalb den Inhabern oder Pächtern der Fähren die nöthige Anweisung zu geben, auch durch Anschläge an den Fährstellen dies zu allgemeiner Wissenschaft zu bringen, und mit allem Nachdruck darüber zu wachen, daß diese Vorschrift gehörig befolgt werde.

Digitized by Google

General-Ordre, betr. die dem einheimischen Militair zu bewilligenden Kriegerfuhren, Diäten und Reisegelder, vom 2ten December 1814. (1063.)

Um das für die Unterthanen so drückende Kriegerfuhrwesen möglichst zu beschränken, und das Schwankende, welches bei der Bewilligung der Fuhren bisher Statt gefunden hat, aus dem Wege zu räumen, befehlen Se. K. Hoheit, daß folgendes allgemeines Regulativ für das einheimische Militair sämmtlichen Truppen und Platz-Commandanten bekannt gemacht werde.

Man hat bisher den Grundsatz befolgt, jeden Officier und oft jede Militairperson, welche in Dienstgeschäften verschickt wurde, mit einer Kriegerfuhre zu versehen. Dieser Gebrauch war nicht allein sehr lästig für die Unterthanen, sondern bot auch natürlich manchem Mißbrauche die Hand. Se. K. Hoheit haben daher beschlossen, in den mehrsten dieser Fälle statt der Kriegerfuhren in natura Diäten und Reisekosten zu bewilligen.

Es werden daher in der Folge nachstehende drei Fälle genau von einander zu unterscheiden sein.

1) Diejenigen, in welchen fernerhin Kriegerfuhren bewilliget werden dürfen.

2) Diejenigen, in welchen statt der Kriegerfuhren, Diäten und Reisekosten zu bewilligen sind.

3) Diejenigen, in welchen die Reisenden weder auf Kriegerfuhren noch auf Diäten und Reisegelder Anspruch machen können.

I. Die Fälle, in welchen auch künftig noch Kriegerfuhren bewilligt werden müssen, sind folgende:

1) bei Märschen ganzer Corps, einzelner Regimenter, Bataillons, Detachements und Recruten-Transporte.

2) bei dem Transport von Artillerie, Munition, Montirungs-Bedürfnissen und übrigen Militair-Effecten.

3) wenn Officiere Krankheitshalber mit ihren Bataillons nicht haben nach den Niederlanden abgehen können, oder von hier zu den dortigen Corps versetzt werden — insofern selbige keine Fourage-Rationen zur Haltung eigener Pferde empfangen.

4) für solche Militairpersonen, welche aus den Hospitälern entlassen, aber noch zu schwach sind, um zu marschiren, wenn dieses nämlich von den Hospital-Ärzten gehörig bescheinigt wird.

5) für solche Militairpersonen, welche von den Armee-Corps in den Niederlanden in Dienstgeschäften zurückkommen und mit einer gehörigen, auf die Verabfolgung von Vorspann mit gerichteten Marschroute versehen sind. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß lediglich die unter Autorität des commandirenden Generals in den Niederlanden ausgestellten Marschrouten respectirt werden dürfen, indem den Chefs der Regimenter und Bataillons dieses Recht durchaus nicht zusteht.

Dieses sind nun die Fälle, in welchen die Bewilligung der Kriegerfuhren fernerhin zu gestatten ist; jedoch behält sich K. General-Commando mit Ausnahme sehr eiliger und dringender Fälle

Digitized by Google

die Ausfertigung derselben vor, und haben daher die Herren Chefs und Commandanten sich dieserhalb an dasselbe zu wenden. Sollte aber durch die daraus entstehende Verzögerung der Dienst offenbar leiden, so steht den Herren Commandanten das Recht zu, die nöthigen Fuhren zu bewilligen. Jedoch müssen sie dem General-Commando baldmöglichst eine Anzeige davon machen. Auch müssen sie die Empfänger der Fuhrbefehle anweisen, dieselben sogleich bei den verschiedenen Obrigkeiten, welche die Herbeischaffung der Fuhren besorgen, vorzeigen, damit diese die gehörige Zeit haben, ihre Dispositionen zu machen.

6) in Ansehung der reitenden Boten ist zu bemerken, daß deren Gebrauch zur Beförderung eiliger und wichtiger Depeschen nur dem General-Commando und den Commandanten auf den beiden Hauptstraßen nach den Niederlanden frei steht. Allen übrigen ist er gänzlich untersagt, indem ohnehin, da wo keine reitende Boten in Reserve gehalten werden, dieses Beförderungsmittel wenig zweckmäßig ist. Diese werden daher in solchen Fällen, wo der gewöhnliche Gang der Posten zu langsam sein würde, Estafetten abzusenden haben.

II. Unter die Rubrik derjenigen, welche in der Folge keine Kriegerfuhren, sondern statt derselben Diäten und Reisegelder erhalten werden, gehören folgende:

1) Militairpersonen, welche zur Abholung von Militair-Effecten commandirt sind.

2) Officiere der Infanterie, auf Recrutirung geschickt.

3) Officiere der Feld-Bataillons, welche zu Landwehr-Bataillons im Lande commandirt werden.

4) Militairpersonen, die zur Annahme von Pferden, Untersuchung von Munition ꝛc. versandt werden.

Im Allgemeinen sind hierher alle die Reisen einzelner Militairpersonen zu rechnen, welche in Dienstgeschäften verschickt werden, ohne daß ihnen nach Obigem Kriegerfuhren zukommen.

Die in diesen Fällen zu bewilligenden Diäten sind nach den bestehenden Reglements zu bestimmen und die Reisegelder nach der Posttaxe zu vergüten. In Ansehung der Art des Transports ist von Königlicher Kriegs-Canzlei Folgendes festgesetzt worden:

a. Die Compagnie-Officiere müssen, wenn ihnen nicht der Eile wegen das Reisen mit Extrapost ausdrücklich vorgeschrieben worden, in der Regel sich der ordinairen Post bedienen.

b. Die Capitains haben sich auf zwei Extra-Postpferde und die Staabs-Officiere bis zum Obristen inclusive auf drei Pferde zu beschränken.

Da diese Reisen, wenn sie nicht von K. Kriegs-Canzlei autorisirt sind, niemals ohne Vorwissen oder Befehl des General-Commando's Statt haben können, so muß zur Verificirung der Diäten und Reisekosten, den Rechnungen über dieselben, jedesmal eine Bescheinigung des General-Commando's beigefügt werden.

III. Endlich bleiben noch diejenigen Fälle zu bemerken übrig, wo die Militairpersonen auf ihren Reisen, weder auf Fuhren

Digitized by Google

in natura, noch auf Diäten und Reisekosten Anspruch zu machen haben.

Dahin gehören im Allgemeinen alle und jede Reisen, welche in Privatgeschäften geschehen, namentlich auch diejenigen, welche in Gefolge eines Avancements Statt haben.

Hannover, den 2ten December 1814.

F. v. d. Decken,
General-Lieutenant.

Ausschreiben des K. Cabinets-Ministerii, die für Kriegerfuhren zu leistende Vergütung betr., vom 7ten Januar 1835. (I. 1.)

Nachdem Se. K. Majestät auf Antrag und mit Zustimmung der Stände des Königreichs allergnädigst zu genehmigen geruhet haben, daß vorerst und bis zu einer für jetzt noch nicht thunlich erachteten anderweiten Regulirung des gesammten Kriegerfuhr-Wesens für die Stellung von Kriegerfuhren und Vorspann-Pferden eine angemessene Vergütung aus allgemeinen Landesmitteln geleistet werden soll; so sehen Wir Uns veranlaßt, auf den Grund der solcherhalb Statt gehabten Verhandlungen hiemit folgende Bestimmungen zu treffen:

I. Es sollen den einzelnen Kriegerfuhr-Pflichtigen, welche behuf der Armee und der Kriegsverwaltung seit dem 1sten Julius v. J. zu der fraglichen Last herbeigezogen worden sind, und welche künftig in Friedenszeiten dazu herbeigezogen werden, für den Wagen vier Gutegroschen und für jedes Pferd vier Gutegroschen für jede Postmeile, von dem Abgangsorte, wohin die Kriegerfuhren oder Vorspannpferde gestellt worden, angerechnet bis zum Bestimmungsorte, aus der K. General-Casse entrichtet werden. Für den Rückweg wird keine besondere Vergütung geleistet.

II. Die einzelnen Obrigkeiten haben für die seit dem 1sten Julius v. J. verflossene Zeit sofort, und hiernächst monatlich Listen von den aus ihrem Bezirke gestellten Kriegerfuhren und Vorspann-Pferden anzufertigen und an die ihnen vorgesetzte K. Landdrostei zu senden. Die Kriegerfuhr-Befehle und Requisitionen, so wie die Bescheinigungen über die geschehene Stellung der Kriegerfuhren und Vorspannpferde sind den Listen als Belege beizufügen.

III. Die K. Landdrosteien werden sodann ihrer Seits die Listen nachsehen und mit den Belegen sorgfältig vergleichen lassen, und die berechneten Vergütungs-Beträge, wenn solche richtig befunden worden, den Obrigkeiten zur Aushändigung an die Betheiligten unverzüglich übermitteln.

IV. Nachdem dies geschehen, sind die Listen mit sämmtlichen Belegen dem K. Kriegs-Ministerio zu übersenden, welches eine fernerweite Prüfung der Listen in Beziehung auf die Frage, ob bei den Requisitionen ordnungsmäßig verfahren worden, verfügen wird.

Digitized by Google

V. Alle, welche es angeht, haben die Bestimmungen dieses in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung einzurückenden Ausschreibens sich zur Nachricht und Nachachtung dienen zu lassen.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, wegen desselben Gegenstandes, vom 27sten Januar 1835. (III. 9.)

In Veranlassung des Ausschreibens des K. Cabinets-Ministerii vom 7ten d. M., den vorstehenden Gegenstand betr., fordern Wir die sämmtlichen Obrigkeiten Unseres Verwaltungs-Bezirks, aus deren Bezirken seit dem 1sten Julius v. J. Kriegerfuhren geleistet sind oder künftig geleistet werden, hiedurch auf, die desfallsigen vorschriftsmäßigen Verzeichnisse und Liquidationen jederzeit vor dem 15ten des auf den Monat, worin die Kriegerfuhren geleistet sind, zunächst folgenden Monats an Uns einzusenden.

Es wird angenommen werden, daß von denjenigen Obrigkeiten, welche bis zu dem obigen Zeitpuncte keine Liquidationen eingesandt haben, dergleichen nicht aufzustellen und also auch nicht zu erwarten sind. Die Liquidationen für den Zeitraum vom 1sten Julius bis 31sten December v. J. sind ebenfalls spätestens bis 15ten des nächsten Monats Februar einzusenden, und findet dabei die gleiche Voraussetzung Statt.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Bezirks, wegen desselben Gegenstandes, vom 13ten Februar 1835. (III. 18.)

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben des K. Cabinets-Ministerii vom 7ten v. M. ertheilen Wir den Obrigkeiten, in deren Bezirken seit dem 1sten Julius v. J. Kriegerfuhren geleistet sind, oder künftig geleistet werden, hiedurch die Anweisung, die desfallsigen vorschriftsmäßigen Verzeichnisse und Liquidationen jederzeit vor dem Ablauf des auf den Monat, worin die Kriegerfuhren gestellt sind, zunächst folgenden Monats hieher gelangen zu lassen, und sind die Liquidationen für den Zeitraum vom 1sten Julius bis ult. December v. J. ebenfalls spätestens bis zum Ablauf dieses Monats einzusenden.

Wir machen dabei noch insbesondere bemerklich:

1. Gegenstand der Liquidation sind sowohl diejenigen Fuhren, welche von den einzelnen Kriegerfuhrpflichtigen in natura geleistet sind, als auch die auf Rechnung der Kriegerfuhrpflichtigen gestellten Lohnfuhren. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die in natura geleisteten Fuhren etwa in einem aus mehreren obrigkeitlichen Bezirken zusammengesetzten Fuhrdistricte unter sämmtlichen Fuhr-

Digitized by Google

pflichtigen zur Ausgleichung gebracht, oder ob sie den einzelnen Fuhrpflichtigen angerechnet werden. Was insbesondere die Lohnfuhren anlangt, so sind diese allemal von der Obrigkeit zu liquidiren, welche deren Ableistung anordnet und deren Verrechnung besorgt.

2. Ausgeschlossen von der Liquidation sind alle Fuhren, welche nicht behuf der Armee und der Kriegsverwaltung geleistet sind, mag deren Vertheilung und Berechnung auch hin und wieder auf gleiche Weise wie bei den eigentlichen Kriegerfuhren regulirt sein.

3. Es wird angenommen werden, daß von den Obrigkeiten, welche innerhalb der oben bezeichneten Frist keine Liquidationen eingesandt haben, dergleichen nicht aufzustellen und also auch nicht zu erwarten sind.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Bezirks, wegen desselben Gegenstandes, vom 24sten Februar 1835. (III. 20.)

Im Verfolg des Ausschreibens vom 13ten d. M. und nach den Bemerkungen, wozu die bis jetzt hier eingegangenen Listen der gestellten Kriegerfuhren Veranlassung gegeben haben, wird den Obrigkeiten zur künftigen Nachachtung hiemit eröffnet:

1. Zufolge ausdrücklicher Vorschrift des Ministerial-Ausschreibens vom 7ten v. M. sollen den Listen die Kriegerfuhrbefehle und Requisitionen, so wie die Bescheinigungen über die geschehene Stellung der Kriegerfuhren und Vorspannpferde als Belege beigefügt werden. Liquidationen ohne diese vollständigen Belege sind daher unzulässig, und wenn Kriegerfuhrbefehle oder Requisitionen irgendwo im Originale nicht zurückbehalten und der Liste beigefügt werden können, so müssen davon jederzeit gehörig beglaubigte Abschriften genommen und diese den hier einzugebenden Listen dann beigelegt werden. —

Auch die von hier ertheilten Anweisungen zur Stellung von Fuhren oder Pferden sind den Listen immer im Originale oder in beglaubigter Abschrift als Belege beizufügen, und reicht auch in Hinsicht dieser eine bloße Bezugnahme auf deren Ertheilung nicht hin.

2. Die Listen der gestellten Kriegerfuhren und Vorspannpferde sind von der Obrigkeit und nicht von einem Unterbedienten aufzustellen und zu unterschreiben, und sind die Obrigkeiten vorzüglich auch für die genaue Angabe der Entfernung nach Postmeilen, so wie dieselbe in der Liste sich vermerkt findet, verantwortlich.

Digitized by Google

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die betreffenden Obrigkeiten des Bezirks, die Führung der Kriegerfuhr-Rechnungen betr., vom 10ten März 1835. (III. 23.)

Da nach dem Ausschreiben des K. Cabinets-Ministerii vom 7ten Januar d. J. für die Stellung der behuf der Armee und der Kriegsverwaltung erforderlichen Kriegerfuhren und Vorspannpferde eine bestimmte Vergütung bereits vom 1sten Julius 1834 angerechnet aus den allgemeinen Landesmitteln gezahlt werden wird, so beauftragen Wir die Obrigkeiten, die bisher in einem andern Termine geführten Fuhr-Rechnungen überall mit ult. Junius 1834 abzuschließen, und dieselben vom 1sten Julius vorigen Jahrs an gleichmäßig für den Zeitraum vom 1sten Julius bis letzten Junius jeden Jahrs in bisheriger Art zu führen und aufzustellen.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Bezirks, wegen der für Kriegerfuhren zu leistenden Vergütung, vom 4ten Junius 1835. (III. 49.)

Indem Wir den Obrigkeiten hiermit eröffnen, daß die Kriegerfuhr-Vergütungsbeträge für die Zeit vom 1sten Julius bis ult. December 1834 und für die Monate Januar, Februar und März d. J. nach den eingegangenen Liquidationen hier festgestellt sind und wegen deren Zahlbarmachung das Behufige eingeleitet ist, machen Wir in Beziehung auf die demnächstige Vertheilung der aus der K. Generalcasse erfolgenden und an die betreffenden Obrigkeiten zu versendenden Vergütungsgelder bemerklich:

daß letztere in den Fällen, wo auf Rechnung der Fuhrpflichtigen durch einen Fuhrunternehmer die Kriegerfuhren und Vorspannpferde gestellt sind, der betreffenden Fuhrdistrictscasse zu überweisen, sonst aber, wenn die Kriegerfuhr in natura von den einzelnen Pflichtigen prästirt ist, an diese, mögen sie einem Fuhrdistricte angehören oder nicht, auszuzahlen sind.

Bei dieser Gelegenheit sehen Wir Uns veranlaßt, den Obrigkeiten, von welchen alljährlich eine Districts-Lohnfuhrrechnung geführt wird, hiedurch die Anweisung zu ertheilen:

daß sie mit den monatlich einzusendenden Liquidationen der gesetzlichen Kriegerfuhr-Vergütungsbeträge, — deren Belege von hier an das K. Kriegs-Ministerium weiter gesandt werden, — eine Specification der dem Districts-Lohnfuhrmann für die von ihm in jedem Monate gestellten Lohnfuhren contractsmäßig zukommenden Vergütung einzusenden haben, damit solche jedesmal allhier festgestellt werde, und die an die betreffende Obrigkeit zurückgehende Specification der jährlich abzuschließenden Districts-Lohnfuhrrechnung demnächst als Beleg beigefügt werden könne.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Pension und Unterstützungen.

Anspruch der Landgendarmen auf Pension. Regl. v. 30. Aug. 1822. §. 30. Die Strafen der Ärzte, welche ohne Befugnisse Bescheinigungen über Militairpflichtige ausstellen u. s. w. fließen in die Hospital-Casse. Ver. v. 14. Juli 1820. Art. 33. 103. Bd. IV. p. 519.

Ausschreiben des K. Cabinets-Ministerii, betr. den verbotenen Verkauf des den Invaliden bewilligten sogenannten Gnaden-Rockens, vom 8ten December 1814. (999.)

Nachdem von Seiten der K. Kriegs-Canzlei denjenigen Invaliden, welche für Rechnung der Hospital-Casse neben ihrer Pension monatlich einen Himten Rocken zu ihrer Unterstützung erhalten, bei Verlust desselben untersagt ist, diesen Rocken zu verkaufen, indem dadurch der Zweck der geschehenen Bewilligung vereitelt werden würde; so wird auch der Ankauf dieses sogenannten Gnaden-Rockens von den damit begnadigten Invaliden allen Unterthanen bei Strafe der Confiscation und der Erlegung des vierfachen Kaufwerths, wovon die eine Hälfte dem Denuncianten, und die andere der Hospital-Casse zufallen soll, hiemit gänzlich verboten.

Sämmtliche Obrigkeiten werden angewiesen, dieses Verbot in ihrem Gerichtsbezirke bekannt zu machen, und auf dessen Befolgung zu halten, auch in vorkommenden Contraventionsfällen die obige Strafe unabbittlich zur Vollziehung zu bringen, und an K. Kriegs-Canzlei darüber zu berichten.

Verordnung, den verbotenen Ankauf der Pensionen von Unteroffizieren und Soldaten der deutschen Legion betr., vom 15ten Februar 1816. (126.)

Wir vernehmen mißfälligst, daß einzelne Einwohner es zu einem Gegenstande der Speculation machen, den pensionirten Unteroffizieren und Soldaten der K. deutschen Legion ihre Pension unter der Hand abzukaufen, indem sie dieselben durch Anbietung einer sofort auszuzahlenden Geldsumme verleiten, ihre ganzen Pensionsansprüche ihnen in der Maaße zu überlassen, daß die Pensionen fortwährend auf den Namen der Pensionairs erhoben werden.

Da hiedurch der Zweck der bewilligten Pensionen völlig verfehlt wird; so wird das Ankaufen der vorerwähnten Pensionen hiemit gänzlich untersagt und ein jeder Kauf dieser Art dergestalt für ungültig erklärt, daß darauf überall keine Klage abseiten der Käufer gegen den Pensionair zugelassen werden soll, den sämmtlichen Obrigkeiten aber aufgegeben solches in ihrem Gerichtsbezirke gehörig be-

Digitized by Google

kannt zu machen und auf die Befolgung des obigen Verbots mit Nachdruck zu halten.

Hannover, den 15ten Februar 1816.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

C. v. d. Decken. v. Bremer.

Hoppenstedt.

Militair-Pensions-Reglement. (I. 173.)

Wir Georg, Prinz-Regent ꝛc. Haben bei dem in den neueren Zeiten gänzlich veränderten Militairsystem eine Modification des bisher bestandenen Militair-Pensions-Reglements auf den Vortrag Unserer Kriegs-Canzlei für nothwendig erachtet, und verordnen demnach, wie folgt:

Aufnahme zur Pension. a. der Officiere.

§. 1. Die Entscheidung über die Qualification und Aufnahme der außer Dienst tretenden Officiere zur Pension behalten Wir, wie bisher, Unserer unmittelbaren Verfügung, auf den desfallsigen Antrag Unseres General-Commandos, und auf dessen Zeugniß über die nicht fernere Dienstfähigkeit und das bisherige Wohlverhalten des Abgehenden, vor.

Ist in den darüber an Unsere Kriegs-Canzlei gelangenden Verfügungen der Anfangstermin der Pensionen nicht besonders bestimmt, so entscheidet das Datum des Eingangs bei dieser dergestalt, daß, wenn eine solche Pensions-Bewilligung bis zum 15ten inclusive im Monate einläuft, die Zahlung von dem 1sten desselben Monats, wenn aber erst nach dem 15ten, von dem 1sten des nächstfolgenden Monats anhebt, dagegen der Officier, insofern er nicht schon früher seine Entlassung aus dem Militair erhalten hat, bis zu gleichem Termine im Genuß seiner Militairgage bleibt. Stirbt der Officier vor diesem Termin, so tritt die Bewilligung außer aller Kraft.

b. der Unterofficiere und Gemeinen.

§. 2. Was dagegen die Pensionirung der Unterofficiere und Gemeinen anbetrifft, so bleibt solche der Beurtheilung und Entscheidung Unserer Kriegs-Canzlei, jedoch den nachfolgenden Bestimmungen gemäß, überlassen.

Qualification der Unterofficiere und Gemeinen zur Pension.

§. 3. Die Bewilligung einer Pension kann keiner als ein Recht fordern, es ist solche vielmehr auch fernerhin immer nur als eine Gnade anzusehen. Es wird solche aber als billig denjenigen Unterofficieren und Gemeinen zuerkannt:

»welche durch eine vor dem Feinde erhaltene Verwundung, oder durch einen sonstigen in ihrem Dienstberufe an der Gesundheit sich zugezogenen Schaden, nicht nur zu ferneren Militairdiensten untüchtig geworden, sondern auch zum Erwerbe ihres Unterhaltes außer Stand gesetzt sind.«

Unterofficieren und Gemeinen, bei welchen dieses Erforderniß nicht

Digitized by Google

eintritt, darf eine Pension nicht beigelegt werden, in keinem Falle mithin allein auf den Grund einer langen Dienstzeit.

Zeitpunct, wann über deren Qualification zur Pension entschieden wird.

§. 4. Über die Qualification und Aufnahme zur Pension wird gleich bei Verabschiedung des Mannes entschieden. Unsere Kriegs-Canzlei wird wegen der dabei von Seiten der Regimenter oder Bataillons zu beobachtenden Förmlichkeiten unverzüglich eine besondere Instruction erlassen.

Pensions-Reclamationen, welche erst längere Zeit nach dem erhaltenen Abschiede vorgebtacht werden, sind nicht mehr zulässig.

Der Termin, von welchem an die Pensionen laufen, ist in den Bewilligungen Unserer Kriegs-Canzlei jedesmal auszudrücken, und hebt in der Regel mit dem 1sten desjenigen Monats an, welcher auf denjenigen folgt, in welchem der Invalide seinen Abschied erhalten und seine letzte Löhnung empfangen hat. Stirbt er vor diesem Termine, so bleibt die Bewilligung in jedem Falle ohne alle Kraft.

Deren ärztliche Untersuchung.

§. 5. Ein jeder Unterofficier und Gemeiner, welcher auf Pension Anspruch macht, muß zuvor sich einer Untersuchung vor einer mit diesem Geschäfte von Unserer Kriegs-Canzlei beauftragten ärztlichen Behörde unterwerfen. Diese stellt ein schriftliches Gutachten über den Zustand des Mannes aus, auf dessen Grund sodann die Kriegs-Canzlei über die Pensions-Reclamation entscheidet.

Auch diese ärztliche Behörde wird eine besondere Instruction über das bei solchen Untersuchungen zu beobachtende Verfahren von Unserer Kriegs-Canzlei empfangen.

Wie es mit den für eine Zeitlang invalide gewordenen, jedoch einer Besserung unterworfenen Unterofficieren und Gemeinen zu halten.

§. 6. Da es öfters der Fall sein kann, daß Militairs durch erhaltene Verwundungen, oder durch sonstige im Dienste sich zugezogene Gebrechen zwar auf eine Zeitlang untüchtig werden, späterhin jedoch den Gebrauch ihrer Glieder oder sonst ihre Gesundheit wieder erlangen: so steht es Unserer Kriegs-Canzlei auch frei, Pensionen nur auf eine Zeitlang, unter Verpflichtung zur demnächstigen anderweitigen Stellung zu weiterer Untersuchung, zu bewilligen.

Würde der Pensionair bei dieser anderweiten Untersuchung wieder fähig zum Militairdienst erachtet, so ist selbiger verpflichtet, in solchen auf Verlangen Unserer Kriegs-Canzlei, welche dieserhalb Unserm General-Commando sodann die erforderliche Mittheilung macht, wieder einzutreten, und verliert derselbe im Weigerungsfalle allen ferneren Anspruch auf Pension. War ein solcher zu einer bestimmten Reihe von Dienstjahren verpflichtet, so wird die Zeit, welche er in der Invalidität zugebracht hat, ihm darauf angerechnet.

In dem Falle aber, daß bei einer solchen anderweitigen Untersuchung ein Militair, welchem wegen eines bisherigen stärkeren Grades von Invalidität eine höhere, als die gewöhnliche, Pension zugebilliget war, zwar nicht für völlig dienstüchtig, jedoch wieder für fähiger zum eigenen Miterwerbe seines Unterhaltes erachtet

Digitized by Google

werden sollte, bleibt es auch Unserer Kriegs-Canzlei überlassen, auf das desfallsige Gutachten der untersuchenden ärztlichen Behörde die Pension bis auf den gewöhnlichen, dem gehabten Dienstgrade des Invaliden entsprechenden, Betrag herabzusetzen.

Die Militair-Pensionairs bleiben fortdauernd verpflichtet.

§. 7. Alle Pensionair-Unterofficiere und Gemeine, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche gleich bei der ersten Untersuchung bestimmt auf Zeitlebens für unfähig zu jedem ferneren Militairdienst erachtet werden, welches sodann inskünftige in ihren Pensionsbüchern bemerkt werden soll, bleiben verpflichtet, jederzeit auf Erfordern Unserer Kriegs-Canzlei zu einer anderweitigen Untersuchung sich zu stellen, und im Fall sie für dienstüchtig wieder erkannt werden, in dem früher gehabten Grade in ihr voriges Corps, oder falls der Dienst es nothwendig machen sollte, in dasjenige andere wieder einzutreten, welches ihnen angewiesen werden wird. Gegen diejenigen, welche den ferneren Militairdienst sodann verweigern, oder auch der ergangenen Aufforderung zur Untersuchung sich zu stellen, überall zur gehörigen Zeit kein Genüge leisten würden, sollen zwar auf den Grund ihrer bisherigen Eigenschaft als Pensionairs keine Zwangsmaaßregeln Statt finden, es verlieren selbige aber augenblicklich allen ferneren Anspruch auf Pension.

Auch die Pensionair-Officiere bleiben zum Dienst verpflichtet und sind bei Verlust ihrer Pension verbunden, auf die an sie ergehende Aufforderung zu demjenigen Militairdienste sich jederzeit wieder zu stellen, zu welchem sie noch für fähig erachtet werden möchten.

Diejenigen Militairs, welche auf solche Weise in activen Dienst wieder eingestellt worden sind, treten nach ihrer Wiederverabschiedung, insofern solche nur aus jedem andern Grunde, als auf alleiniges eigenes Ansuchen, oder wegen schlechter Aufführung erfolgt, wenigstens in den Genuß ihrer früher bezogenen Pension zurück.

Die Pensionszahlung hört auf bei dem Wiedereintritt des Pensionairs in activen Dienst.

§. 8. Tritt ein Pensionair wieder in activen Militairdienst, gleichviel, ob in Folge einer solchen Statt gehabten Untersuchung und erhaltenen Aufforderung, oder freiwillig; so hört, so lange er Gage genießt, die Pensionszahlung auf.

Der Unterofficier und Gemeine ist alsdann gehalten, sein Pensionsbuch an die Hospital-Casse abzuliefern, wogegen ihm von dieser ein Schein dahin auszuhändigen ist, daß, sobald er aus einem andern Grunde, als auf eignes Ansuchen, oder wegen einer sonstigen lediglich ihm zur Last fallenden Ursache wieder verabschiedet werden sollte, er in den Genuß seiner gehabten Pension wieder eintrete.

Würde aber ein Pensionair-Unterofficier und Gemeiner mit Verschweigung seiner anderweitigen Diensinehmung die Pension neben seiner Gage heben und erschleichen, so soll selbiger mit dem Festungsbau oder mit sonstiger Zwangsarbeit auf so viele Monate, als er die Pension erschlichen, bestraft werden, überdies aber allen fernern Anspruch auf Pension verlieren.

Betrag der Pensionen.

§. 9. Der Betrag der zuzubilligenden Pensionen ist verschieden nach dem Grade der invalide gewordenen Miliairs, und bis auf weiteres auf die zum Theil bislang

Digitized by Google

üblich gewesenen, zum Theil früher schon ausdrücklich verordneten, in einem Unserer Kriegs-Canzlei zugefertigten Tarif zusammengefaßten, Sätze bestimmt.

Dessen Bestimmung. a. für Officiere.

§. 10. In welches Grades Pension die in Pension versetzten Officiere eintreten sollen, wird in Unseren darüber an die Kriegs-Canzlei gelangenden jedesmaligen Allerhöchsten Bewilligungen besonders ausgedrückt sein.

b. für Unterofficiere und Gemeine.

§. 11. Hinsichtlich der invaliden Unterofficieren und Gemeinen beizulegenden Pension ist folgende Regel zu beobachten:

a. Denjenigen unter ihnen, welche wegen einer vor dem Feinde erhaltenen Verwundung oder sonst in ihrem Dienstberufe sich zugezogenen, augenblicklich zu fernern Militairdiensten außer Stand setzenden, Beschädigung in Pension gesetzt werden, gebührt die Pension desjenigen wirklichen Grades, welchen sie zur Zeit des sie betreffenden Schadens bekleideten, und für welchen sie Gage bezogen;

b. Diejenigen aber, welche in Folge langsam sich erzeugender, und nach und nach zunehmender Übel invalide und in Pension versetzt werden, erhalten die Pension des wirklichen Grades, welchen sie wenigstens schon volle zwei Jahre bekleidet und für welchen sie Gage bezogen haben, insofern sie überhaupt schon eine solche Zeit wenigstens im Militairdienst stehen. Ist letzteres nicht der Fall, so gebührt ihnen der Pensionsbetrag desjenigen wirklichen Dienstgrades, in welchem sie bei ihrem ersten Eintritt eingestellt worden sind, und für welchen sie Gage empfangen haben.

Schwer verwundeten oder sonst in hohem Grade invaliden Unterofficieren und Gemeinen, kann eine höhere als die gewöhnliche Pension ihres Grades, oder auch neben der gewöhnlichen Gnaden-Rocken beigelegt werden.

§. 12. In der Regel ist nur der Betrag der Pensionen der Unterofficiere und Gemeinen nach den Graden der Invaliden, dem im §. 9. erwähnten Tarif gemäß, und mit Beobachtung der in dem vorigen §. 11. enthaltenen specielleren Vorschriften, zu bestimmen.

In solchen Fällen aber, wo der Invalide durch die erhaltene Verwundung, oder nach langen Dienstjahren in Folge der, durch sein hohes Alter herbeigeführten, größeren Gebrechlichkeit, zu dem für seine Subsistenz erforderlichen Miterwerbe unfähig, mithin in einem besonders hülfsbedürftigen Zustande sich befindet, kann selbigem außer der gewöhnlichen Pension seines Grades noch ein monatlicher Himten Gnaden-Rocken auf Kosten der Hospital-Casse zugelegt, oder auch anstatt der gewöhnlichen, die neu angeordnete Georg-Ludwigs-, oder die sogenannte Cellesche St. Wilhelms-Pension bewilligt werden. Die Zubewilligung eines Himten Gnaden-Rockens zu diesen letztern beiden Pensionen ist nur in ganz außerordentlichen Fällen, wo der Invalide zu jedem eigenen Erwerbe sich gänzlich außer Stand findet, und selbst dann in der Regel nur bei Unterofficieren, zulässig.

Höchste Zahl derjenigen, welche sich zugleich im Genuß solcher erhöheten Pensionen befinden dürfen.

§. 13. Als höchste Zahl derjenigen Invaliden, welche neben ihrer Geld-Pension einen monatlichen Himten Gnaden-Rocken beziehen dürfen, ist vorläufig 400 festgesetzt. Diese Zahl darf nie ohne Unsere besondere Allerhöchste Bewilligung überschritten

Digitized by Google

werden. Im Genuß der Georg-Ludwigs-Pension dürfen nie mehr als 28, und in dem der Celleschen St. Wilhelms-Pension nicht über 60 Invaliden, ohne Unsere specielle Erlaubniß zu gleicher Zeit sich befinden.

Cassen, aus welchen die Pensionen erfolgen.

§. 14. Die Pensionen der Officiere erfolgen aus einer, unter dem Namen Militair-Pensions-Casse, neuerlich errichteten besondern Casse. Sie erhält die erforderlichen Einflüsse lediglich aus der Kriegs-Casse.

Die Pensionen der Unterofficiere und Gemeinen dagegen erfolgen aus der Hospitalcasse.

Verwaltung dieser Cassen.

§. 15. Die Verwaltung und Rechnungsführung beider Cassen wird von Unserm Hospital-Commissair besorgt, welcher unter Aufsicht Unserer Kriegs-Canzlei steht, und von dieser seine weiteren Befehle und Anweisungen zu empfangen hat, auch alljährlich an diese seine Rechnungen ablegt. Ihm liegt die Einforderung und Erhebung der angewiesenen Einnahmen, und die Correspondenz mit den, für Rechnung beider Cassen die Special-Zahlungen leistenden, Rechnungs-Beamten, so wie die Annahme und Nachsicht ihrer Rechnungen, um solche darnach in seine General-Rechnung aufzunehmen, ob.

Wann die Pensionen fällig und zahlbar sind.

§. 16. Die Pensionen, sowohl der Officiere als auch der Unterofficiere und Gemeinen, sind monatlich fällig, werden jedoch in der Regel nur vierteljährlich und zwar jedesmal für das abgelaufene Quartal, ausbezahlt. Jedoch werden die auszahlenden Rechnungs-Beamten in Fällen, wo der Pensionair des Geldes gerade besonders bedürfen sollte, auch für einzeln abgelaufene Monate die Zahlung nicht verweigern.

Erhebung der Officiers-Pensionen.

§. 17. Die Officiere heben ihre Pensionen gegen ihre Quitung. Diese können sie auch durch einen Dritten dem auszahlenden Rechnungs-Beamten einliefern lassen, welcher mit Sicherheit darauf Zahlung leisten darf, ohne von dem Pensionair in irgend einem Falle wegen solchergestalt an dritte Personen gezahlter Summen noch einmal in Anspruch genommen werden zu können, insofern nur die Quitungen, auf welche er Zahlung geleistet hat, unbezweifelt von dem Pensionair ausgestellt sind.

Hat der auszahlende Rechnungs-Beamte keine hinlängliche Gewißheit von dem Leben eines Pensionair-Officiers, so ist letzterer verbunden, so oft jener es erforderlich erachtet, bei der jedesmaligen Hebung seiner Pension ein Lebens-Certificat entweder von seiner Obrigkeit, oder dem nächsten Regiments-Chef oder Garnison-Auditeur beizubringen. Zahlungen, welche in Folge einer Vernachlässigung dieser Vorsicht unrichtig und zu viel geschehen sollten, laufen auf die Gefahr des Auszahlenden.

Strafen, welche auf die Ausstellung doppelter Quitungen stehen.

§. 18. Nach Inhalt des §. 16. sind die Pensionen immer nur für den jedesmal ablaufenden Monat fällig. Es werden daher Unsere Unterthanen gewarnt, gegen Einhändigung der Quitungen keine Vorschüsse darauf zu leisten, und diese an sich zu kaufen, indem die Zahlung darauf niemals früher, als nach Ablauf des Monats, auf welchen die Quitung lautet, und nur unter der Bedingung, daß die Pension für denselben Monat noch nicht abgefordert ist, geschehen darf.

Digitized by Google

Sollte nun wider Verhoffen ein Pensionair-Officier auf dieselbe Monats-Pension doppelte Quitung ausstellen, sei es nun, daß er solche selbst dem auszahlenden Rechnungs-Beamten übergeben habe, um Zahlung darauf zu empfangen, oder durch dritte Personen habe übergeben lassen, so soll derselbe, sobald er dessen überführt oder geständig ist, es mag darauf nun wirklich gehoben und jemand in Schaden gekommen sein, oder nicht, das erste Mal mit zweimonatlichem Verlust der Pension für jeden doppelt quitirten Monat bestraft und solche der Hospital-Casse zuerkannt, im Wiederholungsfalle aber er der Pension gänzlich verlustig erklärt, und in dieser Maaße bei dergleichen vorkommenden Fällen auf Anzeige Unserer Kriegs-Canzlei von Unserem General-Kriegsgerichte erkannt werden.

Auszahlung der Pensionen der Unterofficiere und Gemeinen.

§. 19. Den Pensionair-Unterofficieren und Gemeinen wird bei ihrer Aufnahme in Pension von der Hospital-Casse ein Pensionsbuch zugestellt, in welchem ihnen die Casse angewiesen wird, bei welcher sie ihre Pensionen zu empfangen haben. Diesem Pensionsbuche werden die Hauptbestimmungen dieses Reglements, in so weit solche die Pensionair-Invaliden rücksichtlich der Hebung ihrer Pensionen interessiren, vorgedruckt. Auf dieses Pensionsbuch werden die fälligen Pensionen verabfolgt, auch die jedesmaligen Zahlungen darin sofort eingetragen. Es darf aber nur die darin bezeichnete Casse Zahlung leisten. Die aus andern, dazu nicht angewiesenen Cassen darauf geschehenen Zahlungen laufen auf eigene Gefahr der Zahlenden.

Der durch Versäumniß der sofortigen Eintragung der gezahlten Pension in das Pensionsbuch, im Fall der doppelten Forderung von Seiten des Invaliden, etwa für die Casse entstehende Verlust fällt dem zahlenden Rechnungs-Beamten zur Last, welcher die gehörige Eintragung versäumt hat.

Dagegen findet gegen die in das Pensionsbuch als empfangen eingetragenen Summen späterhin von Seiten des Invaliden überall keine Einrede mehr Statt. Glaubt ein solcher den eingetragenen Betrag nicht erhalten zu haben, so hat er solches sofort bei der Empfangnahme dem zahlenden Rechnungs-Beamten, und in Ermangelung gütlicher Vereinbarung ohne Verzug die erforderliche Anzeige der gerichtlichen Local-Behörde behuf deren richterlicher Ausmittelung und Entscheidung zu machen. Indessen ist auch bei dieser die Anbringung einer solchen Reclamation nur spätestens bis zum dritten Tage, mit Einschluß des Tages, an welchem die Zahlung empfangen worden, zulässig.

Deren Aushändigung an dritte Personen.

§. 20. Auch die Pension eines Unterofficiers und Gemeinen kann an einen Dritten auf das von ihm producirte Pensionsbuch gezahlt werden. Jedoch muß der Invalide wenigstens alle halbe Jahr zur Empfangnahme sich persönlich stellen. Nur im Fall der physischen Behinderung ist er von dieser Verpflichtung frei, muß aber alsdann alle halbe Jahr eine Bescheinigung seiner Obrigkeit dahin, daß er noch am Leben sei, wegen hohen Alters oder sonstiger körperlicher Gebrechen aber am persönlichen Erscheinen behindert werde, beibringen, widrigenfalls sein Pensionsbuch bis dahin, daß er dieser Verbindlichkeit ein Genüge leistet, oder in Person sich einstellt, bei der Casse in Verwahrung genommen und die Pensionszahlung suspendirt wird.

Digitized by Google

Eine wirkliche Versetzung des Pensionsbuchs ist unerlaubt und ungültig. Würde eine solche dennoch geschehen sein, so werden die in deren Folge an dritte Personen gegen Vorzeigung des Pensionsbuchs geleisteten, und in dieses eingetragenen, Pensionszahlungen dem versetzenden Invaliden angerechnet, so wie auch diesem die Zahlungen zur Last fallen, welche auf ein verlorenes Pensionsbuch ein Dritter würde zu erlangen gewußt haben, vorbehältlich jedoch des Regresses gegen diesen Dritten.

Verabreichung des Gnaden-Rockens.

§. 21. Was den Gnaden-Rocken anbetrifft, welcher nach Inhalt des §. 12. besonders bedürftiger Invaliden, außer der gewöhnlichen Pension, beigelegt werden kann, so hat Unsere Kriegs-Canzlei die behuf dessen Verabreichung ihr für das Interesse der Invaliden und der Hospital-Casse am zweckmäßigsten scheinenden Verfügungen zu treffen.

Da indessen solcher für den täglichen Brodbedarf bestimmt ist, so soll in jedem Fall dessen Verabreichung für den jedesmal ablaufenden Monat Statt haben. Er wird auf ein, dem Invaliden zu diesem Ende von der Hospital-Casse eingehändigtes, besonderes Quitungsbuch, in welches jeder zugemessene Himten Rocken sofort eingetragen wird, und gegen Vorzeigung des Pensionsbuches, aus welchem erhellen muß, daß der Invalide seine Geld-Pension noch für das letztabgelaufene Quartal wirklich empfangen hat, verabfolgt.

Jeder Versatz dieses Rocken-Quitungsbuches sowohl, als auch überhaupt der Verkauf des empfangenen Gnaden-Rockens ist verboten. Sollte dennoch wider Verhoffen einer Unserer Unterthanen wissentlich einem Invaliden den für Rechnung der Hospital-Casse im verabreichten Rocken abhandeln und er dessen überführt werden, so soll er schuldig erkannt werden, daß auf diese Weise erhandelte Korn, oder doch eine gleiche Quantität, unentgeltlich zum Besten der Armen zurückzugeben. Unserer Kriegs-Canzlei aber soll das Recht zustehen, den verkaufenden Invaliden auf eine Zeitlang oder für immer des Genusses des Gnaden-Rockens zu entsetzen.

Den im Auslande wohnenden Invaliden darf kein Gnaden-Rocken verabreicht werden. Daher ist selbst eine zur Beziehung der Pension im Auslande ertheilte Dispensation auf den Gnaden-Rocken nicht mit ausdehnbar.

Verfall der fälligen aber nicht abgeforderten Pensionen.

§. 22. Da die in der Rechnungsführung nothwendige Ordnung es nicht gestattet, daß die Pensionen auf unbestimmt lange Zeit unabgefordert stehen bleiben, so setzen Wir hiemit Folgendes in dieser Hinsicht fest:

a. Pensionair-Officieren soll die nicht abgeforderte Pension nicht länger als ein volles Jahr aufbehalten bleiben. Hat ein solcher Officier wegen Empfangnahme der schon für ein volles Jahr fälligen Pension sich nicht gemeldet, so ist selbige der Militair-Pensions-Casse verfallen. Meldet er sich später wieder, so kann er nur durch eine besondere Verfügung Unserer Kriegs-Canzlei in den Genuß der gehabten Pension, mit ausdrücklicher Bemerkung des Termins, von welchem selbige ihren Wiederanfang nehmen soll, wieder eintreten. Eine solche Bewilligung darf von Unserer Kriegs-Canzlei nur in dem Falle ertheilt werden, wenn der Officier wegen der länger unterlassenen Meldung

Digitized by Google

hinlängliche Entschuldigungsgründe nachgewiesen hat, widrigenfalls zuvor darüber an Uns berichtet und Unsere Allerhöchste Willensmeinung eingeholt werden muß.

b. Die Pension invalider Unterofficiere und Gemeinen aber ist der Hospital-Casse verfallen, und sollen selbige in den Invaliden-Listen gestrichen werden, wenn die fällige Pension für sechs auf einander folgende volle Monate nicht gehoben, oder auch nur die Pension für den oder die letzten Monate des zuletzt abgewichenen Jahres bis Ablauf des nächstfolgenden März-Monats unabgefordert geblieben ist. Der Invalide, welcher sich in einem solchen Falle befindet, kann nur durch eine besondere Verfügung Unserer Kriegs-Canzlei wieder in den Genuß der gehabten Pension gesetzt werden.

Mit Verfall des nicht abgeforderten Gnaden-Rockens verhält es sich ganz so, wie mit dem der Geldpension.

Militair-Pensionairs dürfen ohne specielle Dispensation der Kriegs-Canzlei ihre Pensionen nicht im Auslande beziehen.

§. 23. An Militair-Pensionairs, sowohl Officiere als auch Unterofficiere und Gemeine, welche ihren Wohnsitz im Auslande nehmen, darf die Pension nicht weiter gezahlt werden, es sei denn, daß sie von Unserer Kriegs-Canzlei eine besondere Dispensation zu dem Behuf zuvor erbeten und erhalten auch respective die Militairpensions- oder Hospital-Casse von dieser die zu dem Behufe erforderliche Anweisung empfangen hätten. So lange dieses nicht geschehen sein, oder der Pensionair durch eine glaubhafte Bescheinigung einer Unserer Orts-Obrigkeiten hinlänglich dargethan haben wird, daß er seinen Wohnsitz wieder in Unseren deutschen Landen genommen habe, sollen die Pensions-Zahlungen suspendirt, auch die Pensionsbücher der Unterofficiere und Gemeinen von der Hospital-Casse eingezogen werden, demnächst aber wegen Aufbehaltung und Verfall der Pensionen die im vorstehenden 22sten §. enthaltenen Bestimmungen gelten.

Arrest-Anlegung auf Militair-Pensionen.

§. 24. Die Pensionen sind eigentlich bestimmt, dem Pensionair seine nothdürftige tägliche Subsistenz zu sichern. In dieser Rücksicht darf in der Regel kein Arrest auf die Pension angelegt, kein Abzug davon verfügt werden.

Da indessen Pensionairs durch die gänzliche Unangreifbarkeit ihrer Pensionen um so leichter sich verleiten lassen könnten, leichtsinnige und übermäßige Schulden zu contrahiren, und solchergestalt Unsere Unterthanen um das Ihrige zu bringen, so verordnen Wir hiemit, daß in dergleichen vorkommenden Fällen, bei Ermangelung anderer Zahlungsmittel, die Execution wegen ausgeklagter Schulden auch in die Pension Statt finden, mithin daran zu allmähliger Befriedigung der Gläubiger ein gewisser monatlicher Abzug, nach Verhältniß der Schulden und der Pension selbst, verfügt werden solle, dergestalt jedoch, daß dem Pensionair das zu seinem nothdürftigen Unterhalt erforderliche Benefiz der Competenz gelassen werde.

Das Erkenntniß auf dergleichen Pensions-Abzüge steht den ordentlichen competenten Gerichten, die Ermäßigung des Quantums des Abzuges aber Unserer Kriegs-Canzlei zu.

Digitized by Google

Fälle, in welchen die Pension erlöscht.

§. 25. Die Pension erlöscht sofort ipso jure:

a. wenn ein Pensionair in eines andern Landesherrn Militair- oder Civil-Dienste treten sollte, in welchem Falle dessen Namen in den Pensions-Listen sofort gestrichen wird;

b. wenn er von einem fremden Landesherrn ohne eine von Unserer Kriegs-Canzlei erwirkte besondere Dispensation, einen Character annehmen würde, wenn gleich er nicht eigentlich in dessen Dienste tritt;

c. wenn er im Lande irgend eine öffentliche Anstellung angenommen, und zu Beibehaltung der völligen Pension oder eines Theiles davon keine Dispensation von Unserer Kriegs-Canzlei erbeten und erhalten haben würde.

So wie nun Unseres erhabenen Vorfahren, des Herrn Churfürsten Georg Ludwig Durchlaucht, in dem Edicte vom 13ten December 1709 Ihren Allerhöchsten Willen dahin zu erkennen gegeben haben, daß zur Erleichterung der Cassen bei der Besetzung paßlicher Stellen möglichst auf etwa vorhandene dazu brauchbare Invaliden Rücksicht genommen werde, und dieses hinsichtlich derjenigen Militair-Pensionairs, welche die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und sonstigen Eigenschaften besitzen, auch fortdauernd Unsere Allergnädigste Absicht ist, so hat Unsere Kriegs-Canzlei dahin zu sehen, daß, soweit auf solche Weise einen Militair-Pensionair eine anderweitige hinreichende Versorgung gegeben werden sollte, dessen Pension zum Vortheil der Casse wieder eingezogen werde.

Damit aber auch Unsere Kriegs-Canzlei von dergleichen Fällen die erforderliche Kenntniß erhalte, so hat jederzeit diejenige Behörde, von welcher die Anstellung eines, als solcher ihr bekannten, Militair-Pensionairs geschieht, derselben Anzeige davon zu machen, so wie die mit Auszahlung der Pensionen beauftragten Rechnungs-Beamte an die mit Bedienungen begnadigten Pensionairs bei Vermeidung eigener Erstattung nicht anders weitere Zahlung zu leisten haben, als auf erhaltene Anweisung von Seiten der respectiven Militair-Pensions- oder Hospital-Casse über die von dem Pensionair erwirkte Dispensation, welches den zur Pensions-Empfangnahme sich einstellenden, in solchem Falle sich befindenden Invaliden zu eröffnen ist. Eine solche von Unserer Kriegs-Canzlei ertheilte Dispensation faßt sodann aber zugleich eine Befreiung von der Verpflichtung zu ferneren Militairdiensten für die Dauer der Anstellung in sich.

In Privatdienste zu treten, bleibt dagegen einem jeden Pensionair, unbeschadet dem ferneren Fortgenusse seiner Pension, frei, da er solche im Fall der Aufforderung zu Unseren Diensten jederzeit wieder verlassen kann.

Fortsetzung.

§. 26. Die Pension erlöscht ferner ipso jure:

d. durch den Tod des Pensionairs, dergestalt jedoch, daß für den Monat, in welchem er mit Tode abgeht, die Pension immer noch voll und ungetheilt verabfolgt wird. Hinterläßt derselbe bei seinem Absterben eine Wittwe oder eheliche Kinder, so wird auf das darüber an die Casse beförderte obrigkeitliche Zeugniß, und nach Beibringung des obrigkeitlich beglaubigten Sterbescheines, außer dem Sterbe-Monate

Digitized by Google

1) bei Unterofficiren und Gemeinen immer ohne weiteres noch der Betrag der Pension für den nächstfolgenden als Gnaden-Monat und dazu 1 Rthlr. 12 Mgr. für das Sarg verabreicht.

Sollten aber Wittwe oder Kinder eines solchen Invaliden dessen Absterben verschweigen, und die Pension noch auf einen oder mehrere Monate erschleichen, so sollen selbige nicht nur zu der Erstattung des ungebührlich erhobenen angehalten, sondern auch dafür von der Obrigkeit mit angemessener Gefängnißstrafe belegt werden, und außerdem des Gnaden-Monats und Sarggeldes verlustig sein.

2) Bei Officieren aber soll auf desfallsiges Ansuchen noch ein Gnaden-Monat von Unserer Kriegs-Canzlei bewilliget werden. Sterben Wittwe und Kinder dieser letzteren vor der Einbringung ihres desfallsigen Gesuches, oder auch nur vor der geschehenen Bewilligung, so findet der Gnaden-Monat nicht mehr Statt.

Hinterläßt aber ein Pensionair, gleichviel ob Officier, Unterofficier oder Gemeiner, weder eine Wittwe noch eheliche Kinder bei seinem Ableben, so können dessen Erben auf etwas Mehreres, als den vollen Sterbe-Monat, in keinem Falle Anspruch machen.

Fälle, in welchen die Zahlung der Pension suspendirt wird.

§. 27. Die Bezahlung der Pension wird suspendirt:

a. in den oben §. 8. 20. und 23. bezeichneten Fällen und in der dort bestimmten Maaße;

b. ipso jure durch jede einem Invaliden zuerkannte Zuchthaus- oder Festungsbau-Strafe, während deren Dauer, insofern nicht auf einen länger währenden, oder gar beständigen, Verlust zugleich mit ausdrücklich erkannt ist. Es haben daher die Gerichte Unserer Kriegs-Canzlei von jedem Erkenntnisse der Art sofort Nachricht zu geben, damit diese wegen Einbehaltung der Pension die erforderliche Verfügung treffen könne*).

Fälle, in welchen der Verlust der Pension Statt findet.

§. 28. Wie Wir aber die Pensionen nur als eine Belohnung treu geleisteter Dienste angesehen wissen wollen, so sind diese selbst nach geschehener Beilegung wieder einzuziehen, wenn der Pensionair durch große Undankbarkeit, schlechte Aufführung und Verbrechen nachdem sich solcher wieder unwürdig machen sollte, und verordnen Wir zu diesem Ende wie folgt:

Außer den in den oben §. 7. 8. und 18. bestimmten Fällen findet der Verlust der Pension noch Statt:

a. bei denjenigen Officieren, Unterofficieren und Gemeinen, welche nach erhaltener Pensions-Bewilligung wieder in activen Militairdienst getreten sind, solchen aber unerlaubter Weise ohne ehrlichen Abschied wieder verlassen haben;

b. bei denen, welche sich mit unerlaubter Werbung befassen, Unseren Soldaten Desertions-Anträge thun, oder auch nur zur Desertion auf irgend eine Weise wissentlich behülflich sein,

*) Diese Bestimmung ist in dem Ausschreiben der vormaligen Kriegs-Canzlei vom 1. October 1827 wiederholt.

Digitized by Google

oder sonst gegen die Uns und demjenigen Stande, in dessen Rücksicht ihnen die Pension verliehen ist, schuldige Treue handeln möchten;

c. bei denen, welche wegen eines begangenen sonstigen schweren Verbrechens eine mehr als sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsbau-Strafe verwirkt haben würden.

In allen den vorbezeichneten Fällen ist von den Gerichten, außer der verdienten sonstigen Strafe, welche sodann nach Umständen und richterlichem Ermessen in etwas gemildert werden mag, zugleich auf den Verlust der Pension zu erkennen. Hätte aber ein Invalide eine geringere als sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsbau-Strafe verwirkt, so soll er nach ausgestandener Strafe in den Genuß der gehabten Pension wieder eintreten. Jedoch überlassen Wir auch hier es dem Ermessen des Richters, nach Befinden der Umstände auf den Verlust der Pension für immer oder für eine Zeitlang allein, oder auch neben der sonstigen Strafe zu erkennen.

Es soll das Erkenntniß in den im §. 7., 8. und 18. so wie im gegenwärtigen §. sub a. bezeichneten Fällen Unserem General-Kriegs-Gerichte, in den übrigen sub b. und c. aber Unseren Justiz-Canzleien, und anderen mit der peinlichen Gerichtsbarkeit versehenen Gerichten zustehen, und bei zeitlicher oder lebenslänglicher Aberkennung der Pension eine declaratorische Sentenz vorangehen.

Vorrechte und Befreiungen der invaliden Militairs.

§. 29. Den mit Pension begnadigten Officieren, Unterofficieren und Gemeinen sind außerdem noch folgende Vorrechte und Befreiungen beigelegt:

a. Diejenigen, welche in Städten Unserer deutschen Lande sich aufhalten, wo besondere Garnison-Prediger angestellt sind, haben freie Wahl, jegliche kirchliche Handlungen nach Belieben durch den Garnison- oder Stadt-Prediger verrichten zu lassen, insofern sie keine bürgerlichen Häuser eigenthümlich besitzen, oder bürgerliche Nahrung treiben. Ist dieses letztere aber der Fall, so behalten sie zwar in Ansehung des Beichtstuhls freie Wahl, in Rücksicht der übrigen priesterlichen Handlungen aber haben sie sich an denjenigen Prediger zu halten, in dessen Kirchspiel sie wohnen.

Gleiche Rechte mit den Pensionairs in Hinsicht des hier sub a. bezeichneten Privilegiums haben die in Unseren Kriegsdiensten gestandenen, in Gnaden entlassenen Officiere, welche auch keine Pension beziehen, so wie die mit Schutzbriefen versehenen Unterofficieren und Gemeinen.

b. Die Pensionair-Officiere genießen einen befreieten Gerichtsstand in allen persönlichen, nicht dingliche Rechte betreffenden, Rechtssachen. Sie sind der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Obergerichte ihres Wohnorts unterworfen *).

c. Die Pensionair-Unterofficiere und Gemeinen, welche keine eigene Häuser, Höfe, oder sonstiges Grundeigenthum besitzen, sondern als Häuslinge bei Anverwandten oder anderen wohnen, auch kein Gewerbe treiben, von welchem öffentliche Abgaben bezahlt

*) Vergl. Ver. v. 14. Juli 1820. Art. 77. fl. oben p. 540. u. Ver. vom 20. Juli 1821. §. 5. fl. Bd. II. p. 436.

Digitized by Google

werden müssen, sind von Entrichtung des Schutz- und Dienstgeldes frei *); **)

d. genießen selbige, wenn sie keine pflichtigen Häuser und Grundstücke besitzen, die Befreiung von dem, an einigen Orten hergebrachten Pfarr-Accidenz eines jährlich zu liefernden Himtens Rocken, wie auch von den Leichen-Gebühren, wenn sie auf Soldaten-Manier von ihren Cameraden in der Stille begraben werden, nach Maaßgabe des Ausschreibens Unsers Consistorii vom 23sten Februar 1734***); auch werden die Concessionen zu ihrer, ihrer Frauen und Kinder stillen Beerdigung unentgeltlich ertheilt.

e. Die behuf Erhebung der Pension ihnen etwa nothwendigen Lebens-Bescheinigungen sind ihnen von den Obrigkeiten unentgeltlich zu ertheilen, so wie auch von den Predigern die Sterbescheine der Invaliden unentgeltlich auszustellen sind, in so fern die Erben desselben kein Grundeigenthum besitzen oder auch kein bestimmtes Gewerbe treiben, sondern nur von Taglohn leben, in welchen ausgenommenen Fällen jedoch auch nicht mehr als drei Mariengroschen für jeden Sterbeschein gefordert werden darf.

f. Endlich sind sie von Entrichtung des Mahl-Licents, oder sonstiger an dessen Stelle etwa tretender Consumtions-Abgaben von dem für Rechnung der Hospital-Casse ihnen verabreichten Gnaden-Rocken frei, so wie überhaupt den Militair-Pensionairs alle sonstige wohlhergebrachte bisher genossene Vorrechte und Befreiungen, insoweit selbige mit den gegenwärtigen und etwaigen demnächstigen weiteren Bestimmungen und Verordnungen verträglich sind, auch fernerhin angedeihen sollen.

§. 30. Die in dem vorstehenden Reglement erhaltenen Vorschriften sind auf alle nicht eigentlich mit unter Gewehr und Waffen stehende, jedoch zu dem Etat der Armee gehörige, Militairpersonen

*) Vergl. Camm.-Ausschr. vom 28. December 1820.

**) Bekanntmachung des K. General-Commandos, die Abgaben der Militairpersonen betr., vom 24. Februar 1817. (I. 42.)

Um den vielen Beschwerden und Anfragen von pensionirten und ohne Pension entlassenen Unterofficieren und Leuten der K. Deutschen Legion, über zu entrichtende Abgaben, zu begegnen, verfehlt das K. General-Commando nicht, ihnen bekannt zu machen, daß alle Militairpersonen und Pensionaire bis zum Staabs-Officier von der Personen-Steuer befreiet sind — und daß rücksichtlich der übrigen Abgaben ein Ausschreiben K. Cammer vom 24sten November 1816 besagt: Se. K. Hoheit der Prinz-Regent haben zu beschließen geruhet, daß:

a. diejenigen, welche von dem englischen Gouvernement eine Pension bezögen, in Hinsicht der Schutz- und Dienstgelder eben so behandelt werden sollten, wie die Hannoverschen Invaliden, welche aus der hiesigen Invaliden-Casse eine Pension erhielten, und daß

b. den ohne Pension verabschiedeten Soldaten der K. Deutschen Legion eine sechsjährige Befreiung von dem, an die Ämter zu entrichtenden, Häuslings-, Schutz- und Dienstgelde zugestanden werde.

Die Obrigkeiten und Prediger, bei denen sich Unterofficiere und Leute der vormaligen K. Deutschen Legion über diesen Gegenstand Raths erholen, werden geziemend ersucht, ihnen die hier bekannt gemachten Bestimmungen gefälligst mittheilen zu wollen.

***) C. C. Cal. T. I. p. 822.

Digitized by Google

in der Maaße mit anwendbar, daß sie hinsichtlich der Aufnahme zur Pension und Bestimmung des Pensions-Betrages, insofern darüber keine andere specielle Bestimmungen in dem Unserer Kriegs-Canzlei zugefertigten Tarif vorhanden sind, oder demnächst noch erfolgen möchten, demjenigen Dienstgrade gleich geachtet werden, von welchem der Rang vermöge ihres Dienstes ihnen wirklich zusteht, und für welchen sie Gage empfangen haben.

Es sind nun durch gegenwärtiges alle früheren, diesem zuwider laufenden, Vorschriften und Verordnungen, namentlich das Reglement vom 24sten April 1770 aufgehoben, und befehlen Wir allen Unseren Civil- und Militair-Gerichten, auch sonstigen Civil- und Militair-Behörden, nicht minder den Militair-Pensionairs selbst, Allergnädigst, daß sie sich nach obigem allen gebührend achten, so wie Unsere Kriegs-Canzlei insbesondere mit der Sorge für die Aufrechterhaltung des vorstehenden Reglements beauftragt ist.

Gegeben Carlton-House, den 29sten April des 1817ten Jahrs, Seiner Majestät Regierung im Sieben und Funfzigsten.

(L. S.) George P. R.

Geo. Best.

Cammer-Ausschreiben, die ex jure detractus et Albinagii und aus Duodecimalgeldern erfolgenden Einnahmen betr., vom 24sten November 1814. (992.)

Es sind in Begründung des allgemeinen Cammer-Ausschreibens vom 23sten Julius 1731 *) die bei den K. Ämtern eingehenden Gelder von Erbschaften und Anfällen ex jure detractus et Albinagii, so wie auch die Duodecimalgelder von neu angesetzten oder in der Einnahme verbesserten K. Bedienten vorhin von den Ämtern unmittelbar an die Hospital-Casse eingesandt oder, wenn dergleichen Einnahmen während eines Rechnungsjahrs nicht vorgekommen, hat am Schlusse desselben der K. Kriegs-Canzlei von den Ämtern davon Anzeige geschehen müssen.

Da, wie Wir von der K. Kriegs-Canzlei benachrichtiget sind, diesem für das abgelaufene Rechnungsjahr bis 1sten Mai 1814 nicht genüget ist; so bringen Wir die desfalls ertheilten früheren Vorschriften zur unabweichlichen Befolgung in Anerinnerung.

Publicandum der provisorischen Regierungs-Commission zu Stade, die Erlassung des Abzugs von der Monatsgage im Civildienst angestellter Unterofficiere und Soldaten, vom 20. October 1815. (884.)

Um bei der Aufstellung der Duodecimal-Berechnungen Irrungen zu vermeiden, wird das Ausschreiben der K. Kriegs-Canzlei vom 2ten October 1772, nach welchem diejenigen Unterofficiers und

*) Corp. C. Cal. Tom. III. Cap. III. p. 187.

Digitized by Google

Gemeinen, so entweder annoch in wirklichen Diensten stehen, oder in Gnadengehalt schon wirklich aufgenommen sind, wann selbige andere Bedienungen erhalten sollten, den Betrag der ersten Monatsgage oder das Surplus von der etwa erhaltenen Zulage erlassen werden soll, durch dessen nachfolgenden anderweiten Abdruck hiemit in Erinnerung gebracht.

Nachdemmahlen bereits unterm 14ten August 1737 resolviret worden, denenjenigen Unterofficiers und Gemeinen, so entweder annoch in wirklichen Diensten stehen, oder in Gnadengehalt schon wirklich aufgenommen sind, wann selbige bei der Licent-Erhebung oder andern Bedienungen employirt werden sollten, in Zukunft den Betrag der ersten Monatsgage oder das Surplus von der etwan erhaltenen Zulage in dem Betrachte zu erlassen, daß selbige während der Dienstjahre von ihren Gagen den gewöhnlichen Abzug für die Hospital-Casse haben stehen lassen: und dann der Nothdurft erachtet worden, diese Unsere Willensmeinung zu wiederholen und zu erneuern:

So wird obiges zur Direction bei Einforderung der ersten Monatsgagen, oder des Surplus, und der Berechnung dieser Gefälle zur Hospital-Casse, hiemit anderweit zur Erinnerung gebracht.

Ausschreiben der K. Provinzial-Regierung zu Stade, an alle Obrigkeiten in den Herzogthümern Bremen und Verden, betr. die bei der veränderten Steuer- und Cassen-Verwaltung alljährlich von Mai zu Mai unmittelbar an die K. Hospital-Casse in Hannover einzusendenden Duodecimal-, auch Anfalls- und Abzugs-Gelder, oder die desfalls vorgeschriebenen Vacat-Atteste, vom 19. Mai 1818. (III. 129.)

Da der an die K. Hospital-Casse zu Hannover, nach Vorschrift der Verordnung vom 13ten December 1709 *) (pag. 1291 der hiesigen Polizei-Ordnung) zu entrichtende Einmonatliche Besoldungsbetrag von allen neu angestellten und in öffentlichen Dienst stehenden Beamten, deren Besoldung mag aus herrschaftlichen Cassen oder aus irgend einem andern Fonds erfolgen, oder vom Lande aufgebracht werden, welcher vorhin an die hiesige General-Receptur zu weiterer Berechnung mit der K. Hospital-Casse abgeliefert wurde, nach den in der hiesigen Steuer- und Cassen-Einrichtung seit dem 1sten November 1817 eingetretenen Veränderungen, unmittelbar an die K. Hospital-Casse in Hannover, gleich den übrigen Einflüssen der Invaliden-Casse, einzusenden ist: so wird solches den sämmtlichen Obrigkeiten in hiesiger Provinz und im Lande Hadeln hiedurch bekannt gemacht, und werden selbige zugleich angewiesen, fernerhin dergleichen, der K. Hospital-Casse gebührende

*) Corp. C. Cal. Tom. III. Cap. III. p. 181.

Digitized by Google

Duodecimal-Gelder, mittelst jährlich von Mai zu Mai laufender Berechnungen, oder aber, wenn dergleichen Einnahmen im Rechnungsjahre nicht vorgekommen sind, das vorschriftmäßige Vacat-Attestat, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres, und zum ersten Male noch vor Ablauf dieses Mai-Monats, unmittelbar an die Hospital-Casse einzusenden.

In Ansehung der Anfalls- und Abzugs-Gelder ist es völlig auf gleiche Weise zu halten, und mit Einsendung der deshalb Statt gefundenen Einnahmen, oder der vorschriftsmäßigen Vacat-Attestate für das Rechnungsjahr von Mai 1817 bis dahin 1818, vor Ablauf dieses Monats der Anfang zu machen.

Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii, den der Militair-Hospital- und Invaliden-Casse gebührenden einmonatlichen Betrag von den angewiesenen Besoldungen betr., vom 1. August 1822. (I. 217.)

Nachdem Se. K. Majestät geruhet haben, daß der, mehrfach ergangenen Verordnungen zufolge, der Militair-Hospital- und Invaliden-Casse gebührende einmonatliche Betrag von jeder angewiesenen Besoldung und Besoldungszulage nicht mehr, wie bisher, von dem angestellt werdenden oder mit Gehaltszulage versehenen Staatsdiener bei solcher Gelegenheit eingezogen werden soll, sondern daß vielmehr dieser Besoldungsbetrag des ersten Monats bei derjenigen Casse, auf welche die Besoldung oder Zulage angewiesen worden ist, innebehalten und von dem Cassenbedienten an die obgedachte Militair-Hospital- und Invaliden-Casse eingesandt werden soll: so wird solches nicht allein zur allgemeinen Kenntniß hiemit gebracht, sondern es werden zugleich sämmtliche Cassenbediente und Rechnungsführer kraft dieses angewiesen, die duodecima oder den Betrag des ersten Monats von jeder auf die ihnen anvertraueten Cassen neu angewiesenen Besoldung oder Besoldungs-Zulage dem Empfänger bei dem ersten Zahlungstermine zu kürzen und denselben der Militair-Hospital- und Invaliden-Casse gegen Quitung einzusenden.

Ausschreiben der K. Domainen-Cammer an sämmtliche Renteien, die Einziehung und Einsendung der Duodecimal-Gelder an die Hospital-Casse betr., vom 5ten November 1824. (II. 115.)

Da in Folge der bei mehreren Beamten bereits eingetretenen Bestimmungen fester Besoldungen statt der vorhin genossenen Sporteln und Accidenzien verschiedene Anfragen über die Verpflichtung einzelner Beamten zur Bezahlung der Duodecimal-Gelder eingegangen sind: so sind Wir, zur Beseitigung der dabei eintretenden Differenzen und zur näheren Erläuterung des Cammer-Ausschreibens vom 26sten August 1822, von dem K. Cabinets-Ministerio angewiesen,

Digitized by Google

den Renteien zu ihrer desfallsigen Direction und Nachachtung in vorkommenden Fällen zu eröffnen, daß

1) die Duodecimal-Gelder nur von der wirklichen Besoldung zu berichtigen sind, nicht aber von der Entschädigung, welche einige Beamte anstatt der freien Wohnung für Hausmiethe erhalten, und eben so wenig von der Vergütung, welche für die Schreibstube bewilligt zu werden pflegt; daß aber

2) von der wirklichen Besoldung oder einer erhaltenen Besoldungs-Vermehrung die Duodecimal-Gelder entrichtet werden müssen

a. sowohl von denjenigen supernumerairen Amts-Assessoren, welche zu einer wirklichen Amts-Assessor-Stelle gelangen, als auch

b. von wirklichen Beamten, welche von einer Stelle, auf welcher ein Theil ihrer Einnahme in Sporteln und anderen Emolumenten bestand, auf eine andere versetzt werden, mit welcher eine feste Besoldung verknüpft ist, selbst wenn der Betrag der ersteren dem Betrage der letzteren ungefähr gleich kommen sollte; imgleichen von solchen, welche in ihrer bisherigen Stelle durch Verwandlung der Sporteln und Accidenzien in ein fixum eine Verbesserung in ihrer Einnahme erhalten.

In diesen beiden Fällen müssen die Duodecimal-Gelder von derjenigen Summe entrichtet werden, um welche die neu angewiesene feste Besoldung das früher schon gehabte fixum übersteigt.

Sobald dagegen aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes bei einem Beamten, welcher einen Theil seiner Einnahme aus Sporteln und Emolumenten bezogen, eine Verwandlung derselben in ein fixum ohne sonstige Veränderung seines bisherigen Dienst-Verhältnisses verfügt werden sollte: so ist derselbe in diesem Falle zu der Entrichtung der Duodecimal-Gelder von dem erhöheten Betrage des fixi nicht herbei zu ziehen.

Wie nun die Renteien in vorkommenden Fällen nach diesen Bestimmungen zu verfahren haben: so soll diese Verfügung auch der zweiten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden.

Declaration über die Anwendung der in dem Edicte vom 13ten December 1709 in Betreff der Anfälle ex jure albinagii und detractus enthaltenen Bestimmungen in den neuen Provinzen. (I. 217.)

Georg der Vierte ꝛc. Es ist Uns vorgetragen, daß es zweifelhaft befunden sei, ob die Vorschrift des Edicts vom 13ten December 1709 *), nach welcher diejenigen Erbschaften und Anfälle der Hospital- und Invaliden-Casse zufließen, deren Unser Fiscus jure albinagii und detractus sich anzumaßen hat, oder welche demselben sonst heimfallen **), auch in den neuen Provinzen ihre Anwendung finde.

*) Corp. C. Cal. Tom. III. Cap. III. p. 181.

**) Dahin gehören auch herrenlose gerichtliche Deposita. Minist.-Resc. vom 7. December 1826. Jurist. Zeit. 1827. H. 2. p. 1.

Digitized by Google

Da es nun aber Unsere Absicht nicht ist, solche Anfälle, insofern sie noch in Anwendung kommen, in irgend einem Theile Unserer Deutschen Staaten der obigen wohlthätigen Bestimmung zu entziehen: so erklären Wir hierdurch ausdrücklich, daß die erwähnte Vorschrift des Edicts vom 13ten December 1709 auch in Unseren neu erworbenen Provinzen und in allen Theilen Unseres Königreichs Hannover, in welchen selbige in Form eines Gesetzes bislang nicht publicirt ist, ihre völlige Anwendung finden soll.

Wir gebieten allen, welche es angeht, hiernach sich gebührend zu achten.

Hannover, den 15ten December 1825.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Ompteda.

C. W. Jacobi.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an sämmtliche Ämter und Amtsvoigteien des dasigen Verwaltungsbezirks, die Nachweisungen über die in die Hospital-Casse fließenden Duodecimal-Gelder betr., vom 25sten November 1825. (III. 290.)

Da nach einer Verfügung des K. Cabinets-Ministerii die Nachweisungen über die in die K. Hospital-Casse fließenden Duodecimal-Gelder, vom 1sten Julius d. J. an, der gedachten Casse unmittelbar von den betreffenden Oberbehörden werden zugesandt werden: so setzen Wir die K. Ämter und Amtsvoigteien hievon in Kenntniß, mit dem Hinzufügen,

daß die bisher von dem K. Ämtern und Amtsvoigteien an die gedachte Casse geschehene Einsendung der fraglichen Nachweisungen oder Vacat-Atteste, von dem bemerkten Zeitpuncte an, unterbleiben könne.

Fünfter Abschnitt.

Verträge mit fremden Staaten.

Bekanntmachung des Cabinets Seiner Majestät des Königs, die mit der Königlich Preußischen Regierung abgeschlossene erneuerte Durchmarsch- und Etappen-Convention betr., vom 16. Juni 1838. (I. 171.)

Nachdem die zwischen der K. Hannoverschen und der K. Preußischen Regierung am 6ten December 1816 abgeschlossene und im

Jahre 1827 verlängerte Durchmarsch- und Etappen-Convention mit dem 1sten Januar v. J. abgelaufen ist, und seitdem nur stillschweigend fortgedauert hat; eine Erneuerung und respective Modification derselben jedoch von den beiderseitigen Gouvernements für nothwendig und angemessen erachtet, und demnach für den Zeitraum vom 1sten Julius 1838 bis zum 1sten Julius 1848 die nachstehende, durch Auswechselung der darüber ausgefertigten Ministerial-Erklärungen in Kraft und Wirksamkeit getretene Übereinkunft mit dem Vorbehalte verabredet worden ist, daß für den Fall eines in jener Periode eintretenden Krieges den Umständen nach die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Übereinkunft regulirt werden sollen:

§. 1. Die Militairstraßen, welche die beiderseitigen Allerhöchsten Gouvernements für die durchmarschirenden Truppen festgesetzt haben, begreifen folgende Linien:

A. Für die K. Preußischen Truppen:

1) Von Wolfenbüttel über Gr. Lafferde nach Hildesheim und von da

a. nach Alfeld auf Eschershausen,

b. nach Coppenbrügge auf Oldendorf.

2) Von Heiligenstadt über Nörten, Einbeck und Alfeld nach Coppenbrügge auf Oldendorf.

Gegen Einräumung der Straßen von Hildesheim über Alfeld fällt die bisherige Straße über Hameln weg, und gegen Einräumung der unter № 2. bezeichneten Straße ist von dem K. Preußischen Gouvernement diejenige Militairstraße, welche nach den unterm 29sten Mai 1815 zu Wien abgeschlossenen Tractaten über Gifhorn, Celle u. s. w. führen sollte, für die Zeit des Friedens völlig aufgegeben, und wird nur für den Fall eines Krieges und der hiedurch sich verändernden Truppen-Directionen vorbehalten.

B. Für die K. Hannoverschen Truppen.

Von Osnabrück über Ibbenbühren nach Rheine auf Bentheim.

§. 2. Die Etappen-Hauptorte, deren Entfernung von einander und die ihnen beigelegten Rayons sind folgende:

1) Auf der Straße von Wolfenbüttel nach Eschershausen oder Oldendorf;

von Wolfenbüttel nach Gr. Lafferde,

mit Kl. Lafferde — Gadenstedt — Lengede — Münstedt — Oberg — Gr. Ilsede — Adenstedt — Steinbrück — Söhlde — Gr. Himstedt — Kl. Himstedt — Bettrum — Feldbergen — Bödelum — Möllme — Garmsen — Garbolzum — Hoheneggelsen 3 Meilen;

von Gr. Lafferde nach Hildesheim,

mit Steuerwald — Himmelsthür — Sorsum — Emmerke — Groß-Escherde — Klein-Escherde — Gr. Giesen — Kl. Giesen — Bettmar — Drispenstedt — Bavenstedt — Einum — Dinklar — Kemme — Achtum — Uppen — Schelverten — Moritzberg — Ochtersum — Harsum — Hönnersum — Borsum — Hasede — Afel — Machtsum . . . . . 3 Meilen;

von Hildesheim nach Alfeld,
mit Sack — Langenholzen — Gerzen — Imsen — Limmer — Förste . . . . . 3½ Meilen;
von Alfeld nach Eschershausen . . . . . 3 Meilen;
von Hildesheim nach Coppenbrügge,
mit Brünnighausen — Brullsen — Neustadt — Hohnsen — Herkensen — Bentorf — Dörpe — Marienau und Volldagsen — Hemmendorf — Salzhemmendorf — Lauenstein — Bessingen — Didessen — Behrensen — Oldendorf — Bensdorf — Örsum — Bisperode . . . . . 4 Meilen;
von Coppenbrügge nach Oldendorf . . . . . 4 Meilen;

2) Auf der Straße von Heiligenstadt nach Oldendorf (Siehe §. 3.);
von Heiligenstadt nach Nörten . . . . . 5 Meilen;
von Nörten nach Einbeck . . . . . 3¾ Meilen;
von Einbeck nach Alfeld . . . . . 3½ Meilen;
von Alfeld nach Coppenbrügge . . . . . 4 Meilen;

3) Auf der Straße von Osnabrück nach Bentheim;
von Osnabrück nach Ibbenbühren,
mit Lehen — Kloster Gravenhorst — Pusselbühren — Langenbeck — Westcappeln nebst Dependenz — Lotte — Mettingen — Bevergen . . . . . 3½ Meilen;
von Ibbenbühren nach Rheine,
mit dem Kirchspiele Rheine und Dependenz — Mesum nebst Dependenz — Neuenkirchen nebst Dependenz . . . . . 3 Meilen;
von Rheine nach Bentheim . . . . . 3 Meilen.

§. 3. Die durchmarschirenden Truppen [mit Ausnahme von kleinen Detachements bis 50 Mann, welche in die Baracken (Ordonnanzhäuser) kommen, sobald dieselben eingerichtet sein werden] sind gehalten, nach jedem als zum Bezirke gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappen-Behörde angewiesen wird; es sei denn, daß dieselben Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen. Diesen Transporten nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstraße liegen. Andere Ortschaften, als die oben erwähnten, dürfen den Truppen nicht angewiesen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armee-Corps in starken Echelons marschiren. In solchen Fällen werden sich die mit der Dislocation beauftragten Officiere mit den Etappen-Behörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

In so fern den K. Preußischen Truppen bei ihrem Durchmarsche auf der Straße von Wolfenbüttel nach Eschershausen oder Oldendorf ein Ruhetag zu geben ist, soll solches auf der Etappe Hildesheim geschehen.

Die Straße von Heiligenstadt nach Oldendorf darf nur selten, und nur zum Marsche von kleineren Truppen-Abtheilungen zu höchstens 1 bis 2 Bataillons oder Escadrons benutzt werden. Es sind daher den dortigen Etappen-Orten keine dauernde Rayons beigelegt worden, jedoch bleibt der K. Hannoverschen Regierung vorbehalten, solche in einzelnen Fällen, wo es nöthig sein sollte,

Digitized by Google

zu bestimmen, und soll dieselbe von etwa beabsichtigten Truppen-Durchmärschen auf dieser Straße (kleine Detachements unter 20 Mann ausgenommen) jedes Mal drei Wochen vorher benachrichtigt werden.

§. 4. Sämmtliche respective durch die K. Hannoverschen und K. Preußischen Lande marschirenden Truppen müssen auf einer der betreffenden Militairstraßen mit genauer Berücksichtigung der festgestellten Etappen-Hauptorte instradirt sein, indem sie sonst weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anspruch machen können.

§. 5. Was die Einrichtung der Marschrouten betrifft, so werden die Marschrouten für die K. Preußischen Truppen, welche durch die K. Hannoverschen Lande marschiren, von dem K. Preußischen Kriegs-Ministerium und dem General-Commando in Sachsen oder Westphalen; dagegen für die durch die K. Preußischen Staaten marschirenden K. Hannoverschen Truppen die Marschrouten von der K. Hannoverschen General-Adjudantur oder dem Chef des General-Stabes ertheilt werden.

In den auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Officiere, Unterofficiere, Soldaten, Frauen, Kinder und Privatbediente der Officiere) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu bestimmen.

§. 6. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden.

Den Detachements von 20 bis 50 Mann ist Tages zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Etappen-Behörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detachements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Escadron müssen die Etappen-Behörden wenigstens 3 Tage zuvor benachrichtigt werden. Wenn ganze Bataillons, Escadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marschiren, so müssen nicht allein die Etappen-Behörden, sondern auch die gegenseitigen Landes-Regierungen wenigstens 8 Tage zuvor benachrichtigt werden.

Außerdem soll, wenn ein oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarschiren, dem Corps ein commandirter Officier wenigstens 3 Tage vorausgehen, um wegen der Dislocation, Verpflegung der Truppen, Gestellung der Transportmittel ꝛc. ꝛc. mit der die Direction über die betreffende Militairstraße führenden Behörde gemeinschaftlich die nöthigen Vorbereitungen auf sämmtlichen Etappen-Hauptorten für das ganze Corps zu treffen.

Dieser commandirte Officier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft ꝛc. ꝛc. genau instruirt sein.

Auch kleine Detachements unter 20 Mann sollen nie ohne einen Vorgesetzten marschiren.

§. 7. Einzelne Beurlaubte und sonst nicht im Dienste befindliche Militairpersonen haben weder auf Quartiere noch Verpflegung Anspruch, wenn sie sich nicht durch Marschrouten als dazu berechtigt ausweisen; diejenigen Truppen aber, welche zu Quartier und Verpflegung berechtigt sind, erhalten solche entweder bei dem Einwohner

Digitized by Google

oder in den Baracken (Ordonnanzhäusern), deren Anlage der betreffenden Regierung überlassen bleibt.

Die Utensilien in den Baracken (Ordonnanzhäusern) bestehen für den Unterofficier und Soldaten in Lagerstroh, 1 Hakenbrette, Stühlen oder hinreichenden Bänken. Jeder Unterofficier und Soldat ist gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Baracken (Ordonnanzhäusern) zufrieden zu sein, sobald er dasjenige erhält, was er conventionsmäßig zu fordern berechtigt ist.

§. 8. Die durchmarschirenden Truppen, welche der Marschroute gemäß bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten auf die Anweisung der Etappen-Behörden und gegen auszustellende Quittung der Commandirenden die Natural-Verpflegung vom Quartierwirthe, indem niemand ohne Verpflegung einquartiert werden soll. Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgesetzt, daß der Officier sowohl wie der Soldat mit dem Tische seines Wirthes zufrieden sein muß. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirthes, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unterofficier und Soldat, so wie jede zum Militair gehörende Person, welche nicht den Rang eines Officiers hat, kann in jedem Nachtquartiere, sei es bei dem Einwohner oder in Baracken (Ordonnanzhäusern), verlangen: 2 ℔ gut ausgebackenes Rockenbrot, ½ ℔ Fleisch und Zugemüse, so viel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört. Ein Mehreres können Unterofficiere, Soldaten ꝛc. überall nicht fordern, namentlich nicht die Verabreichung von Frühstück, Bier, Branntewein und Caffee; dagegen sollen die Ortsobrigkeiten dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntewein in jedem Orte verkäuflich ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

Die Subaltern-Officiere, bis zum Capitain exclusive, erhalten außer Quartier, Heitzung und Licht, das nöthige Brot, Suppe, Gemüse und ½ ℔ Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrauet wird, Morgens zum Frühstück Caffee, Butterbrot und ⅛ Quartier Branntewein.

Der Capitain kann außer der eben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen.

§. 9. Für Quartier und Verpflegung der hierauf angewiesenen Militairpersonen werden nach Verschiedenheit der Grade die folgenden Vergütungssätze bezahlt:

für den Soldaten und eine jede in diesem Grade stehende Militairperson, auch jeden Officier-Bedienten . . .	4 ggr	Gold
für den Unterofficier	4 =	=
für die Frau aus diesen beiden Classen	4 =	=
für jedes Kind	2 =	=
für den Subalternen-Officier	12 =	=
für den Capitain	16 =	=

Stabs-Officiere und Generäle beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern, in Orten, wo dieses nicht thunlich sein sollte, bezahlt:

Digitized by Google

ein General oder Oberst . . . . . 1 ℛ 12 ℊℊ Gold
jeder andere Stabs-Officier . . . . . 1 " — " "

wogegen der Quartierträger für anständige und reichliche Kost sorgen muß.

§. 10. Den Frauen und Kindern von Unterofficieren, Soldaten ꝛc. gebührt nur dann Quartier und Verpflegung, wenn sie in den Marschrouten besonders aufgeführt sind, dagegen haben Frauen und Kinder von Officieren auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch.

§. 11. Sollten durchmarschirende Unterofficiere und Soldaten ꝛc. dergestalt erkranken, daß sie nicht füglich gleich weiter transportirt werden könnten, so sollen dieselben auf Kosten ihres Gouvernements in einem geeigneten Locale, die K. Preußischen Truppen wo möglich in dem Militair-Hospitale zu Hildesheim, untergebracht, verpflegt und ärztlich behandelt werden.

Wofern jedoch gegen die bisher gestattete Mitbenutzung des Militair-Hospitals in Hildesheim für erkrankte K. Preußische Militairs auf Seiten der K. Hannoverschen Regierung künftig Bedenken eintreten sollten, ist die K. Preußische Regierung nur berechtigt, daselbst die unentgeltliche Einräumung eines Locals zu dem einzurichtenden besondern Etappen-Hospitale zu verlangen, und hat sodann für die Anschaffung der nöthigen Effecten, so wie für alle sonstigen Erfordernisse auf eigne Kosten zu sorgen.

Führen die durchmaschirenden Truppen Arrestaten mit sich, deren Unterbringung in einem Arrestlocale erforderlich ist, so wird außer den gewöhnlichen Vergütungssätzen der Quartierwirthe bezahlt auf jeden Arrestaten, für Lagerstroh 1 ℊℊ, für Aufwartung 1 ℊℊ und daneben in den Wintermonaten vom 1sten October bis ultimo März für Heitzung und Licht im Arrestlocale 4 ℊℊ, alles in Courant.

§. 12. Die Etappen-Behörden und Ortsobrigkeiten müssen gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute reinliche Stallung angewiesen wird.

Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Orts-Obrigkeit vorzubringen, dagegen ist es durchaus unzulässig und bei nachdrücklicher Strafe zu untersagen, daß von den Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle heraus und ihre Pferde hineingebracht werden.

Die Fourage-Rationen werden auf Anweisung der Etappen-Behörden gegen Quittung des Empfängers aus einem in jedem Etappen-Hauptorte zu etablirenden Magazine in Empfang genommen, und die dabei etwa entstehenden Streitigkeiten werden von der Etappen-Behörde sofort regulirt.

Wollen die Gemeinden die Fourage selbst ausgeben, welches ihnen jeder Zeit frei steht, so hat ein Commandirter des Detachements die Fourage zur weitern Distribution von der Ortsobrigkeit in Empfang zu nehmen.

Von den Quartierwirthen selbst darf in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage gefordert werden. Ist auf dem Marsche ein

Pferd dergestalt erkrankt, daß es vorerst nicht weiter zu bringen ist, so wird auf die Dauer der Krankheit für den Mann und das Pferd dieselbe Vergütung geleistet, welche für einen auf dem Marsche befindlichen Mann und dessen Pferd gewährt wird.

§. 13. Die Lieferung der Rationen soll von der mit der Direction über die betreffende Militairstraße beauftragten Behörde jährlich öffentlich licitirt und dem Mindestfordernden übertragen werden.

Der K. Preußische Etappen-Inspector muß zu dieser Licitation eingeladen werden, und kann darauf antragen, daß ein weiterer Licitations-Termin anberaumt werde, wenn ihm die Preise zu hoch scheinen, welches die K. Hannoversche Behörde nicht verweigern kann.

In denjenigen Fällen, wo die Fourage nicht aus dem Magazine genommen, sondern von der Gemeinde geliefert ist, erhält diese denselben Preis, welchen der Lieferant erhalten haben würde, wenn aus dem Magazine fouragirt wäre.

§. 14. Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen auf Anweisung der Etappen-Behörden und gegen Quittung nur in so-fern verabreicht, als deshalb in den Marschrouten das Nöthige bemerkt worden. Nur diejenigen Militairpersonen, welche unterwegs erkrankt sind, können außerdem und zwar gegen Quittung, und nachdem die Unfähigkeit zum Marschiren durch das Attest eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, auf Transportmittel zur Fortschaffung in das nächste Etappen-Hospital Anspruch machen.

In den Fällen, wo kein Arzt sich an Ort und Stelle befindet, um die nöthigen Atteste auszustellen, oder wegen Entfernung vom Haupt-Etappenorte nicht leicht darum angegangen werden kann, soll die Bescheinigung des Detachementsführers allein genügen, um die Nothwendigkeit der zu gewährenden Krankenfuhren zu constatiren.

Übrigens sind die Kosten, welche die ärztlichen Untersuchungen und Atteste in Fällen der Leistung von Krankenfuhren veranlassen, von dem betreffenden Gouvernement zu vergüten.

§. 15. Wenn bei Durchmärschen starker Armee-Corps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht bestimmt angegeben worden, so ist der Commandeur der in einem Orte bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren; dieses muß aber durch eine schriftliche, an die Obrigkeit des Orts gerichtete Requisition geschehen, welche für die Leistung der Fuhren, gegen die bei der Stellung sogleich zu ertheilende Quittung, sorgen wird. Die Quartier machenden Commandirten dürfen auf keine Weise Wagen oder Reitpferde für sich requiriren, es sei denn, daß sie sich durch eine schriftliche Ordre des Regiments-Commandeurs als dazu berechtigt legitimiren können.

§. 16. Die Transportmittel werden von einem Nachtquartiere bis zum andern, d. h. von einem Etappen-Bezirke bis zum nächsten gestellt, und die Art der Stellung bleibt den Landesbehörden überlassen. Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, die

Digitized by Google

Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartiere sofort zu entlassen, dagegen muß von den Obrigkeiten dafür gesorgt werden, daß es an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle, und solche zur gehörigen Zeit eintreffen.

§. 17. Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisende Militairpersonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tages zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten sich fortschaffen.

§. 18. Den betreffenden Officieren wird es bei eigner Verantwortung zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Fuhren unterweges nicht durch Personen erschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgesetzt sind.

§. 19. Als Vergütung für den Vorspann wird von dem respectiven Gouvernement für jede Meile und für jedes Pferd, inclusive des Wagens, wenn ein solcher erforderlich ist, die Summe von 6 ggr Gold bezahlt.

§. 20. Die Entfernung von einem Nachtquartiere in das andere wird der Entferung des Etappen-Hauptorts bis zum andern gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weitern oder nähern Weg zurückgelegt haben. Der Weg des Fuhrpflichtigen bis zum Anspannungsorte wird nicht mit in Anrechnung gebracht.

§. 21. Die Fußboten und Wegweiser dürfen vom Militair nicht eigenmächtig genommen, viel weniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren und die Requirenten haben darüber sofort zu quittiren. Als Botenlohn werden für jede Meile 4 ggr Gold vergütet, wobei der Rückweg nicht gerechnet wird.

§. 22. Die Commandirenden haben über die von den Quartierwirthen prästirte Natural-Verpflegung und über die sonstigen Leistungen ordnungsmäßige, deutliche, und hinreichend specielle Bescheinigungen zu ertheilen, in welche auch alle verpflegten Officiere jeder Zeit mit aufzunehmen sind; diese Bescheinigungen sind an die Ortsbehörden abzugeben. Sollten die Bescheinigungen nicht gehörig ausgestellt oder ganz verweigert worden sein, so soll die von der Etappen-Behörde pflichtmäßig geschehene Attestation der nach der Marschroute beschafften Leistungen aller Art bei der Liquidation als gültige Quittung angenommen werden.

§. 23. Die wegen Vergütung der verabreichten Beköstigung, des gestellten Vorspanns und der Boten oder Wegweiser bisher Statt gehabte Quartals-Liquidation soll nur für die einzeln durchmarschirenden Soldaten und kleine ohne Officiere marschirenden Detachements fortdauern; dagegen sollen bei Durchmärschen größerer unter Führung von Officieren marschirender Detachements und ganzer Truppen-Abtheilungen die vorerwähnten Leistungen nach den bestimmten Sätzen in der Regel unmittelbar und sofort von den Commandirenden der

Digitized by Google

in jeder einzelnen Ortschaft einquartierten Mannschaft an die Orts-Obrigkeit gegen deren Quittung bezahlt werden.

Sollte diese unmittelbare sofortige Bezahlung in seltenen Ausnahme-Fällen durch die Truppen selbst nicht haben bewirkt werden können, so tritt das Liquidations-Verfahren ein, jedoch nicht erst am Schlusse des Quartals, sondern in jedem einzelnen Falle sogleich, und soll dasselbe so viel als thunlich beschleunigt werden, damit die Befriedigung der Berechtigten in den möglichst kürzesten Fristen erfolge. Im Übrigen behält es bei den bisherigen Quartals-Liquidationen sein Bewenden.

§. 24. In allen den Fällen, wo nach dem vorstehenden §. eine sofortige Bezahlung der Beköstigung, des Vorspanns und der Boten erfolgt, ist die Bezahlung der im §. 9. normirten Vergütungssätze nach folgender Reduction baar in grobem Courant mit gänzlichem Ausschlusse aller ausländischen Scheidemünze zu leisten:

	für den Vergütungssatz
von 2 ℳ Gold	2 ℳ 3 ß Courant,
» 4 » »	4 » 6 » »
» 6 » »	6 » 9 » »
» 12 » »	13 » 7 » »
» 16 » »	18 » 2 » »
vom 1 ℔ Gold	1 ℔ 3 » 2 » »
von 1 ℔ 12 ℳ Gold .	1 » 16 » 9 » »

Die sofortige Bezahlung des Botenlohns ist nach den von der Ortsobrigkeit dem Commandirenden zu attestirenden Entfernungen zu leisten.

Übrigens haben die Commandirenden auch bei sofortiger Bezahlung der Beköstigung, des Vorspanns und der Boten über den Natural-Empfang dieser Leistungen die im §. 22. vorgeschriebenen Bescheinigungen, jedoch mit der Bemerkung zu ertheilen, daß ihrerseits die conventionsmäßige Vergütung dafür bezahlt worden sei.

§. 25. Um die gute Ordnung auf den Etappen aufrecht zu erhalten, ist in Hildesheim ein K. Preußischer Etappen-Inspector angestellt worden, dessen Bestimmung auch dahin geht, für die Richtigkeit der Liquidationen Sorge zu tragen, und etwaigen Beschwerden, so viel wie möglich, abzuhelfen, er hat aber überall keine Autorität über die K. Hannoverschen Unterthanen.

Dem Etappen-Inspector wird die Portofreiheit bei Dienstsiegel und Contrasignatur der Militairbriefe zugestanden, er soll ein angemessenes Quartier ohne Verpflegung gegen eine billige Vergütung in Hildesheim zu erhalten.

§. 26. Sollten hin und wieder Differenzen zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen, so werden dieselben von der betreffenden Etappen-Behörde und den commandirenden Officieren, wie auch von dem oben erwähnten Etappen-Inspector gemeinschaftlich beseitigt. Die Etappen-Behörde ist berechtigt, jeden Unterofficier oder Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirthes oder eines andern Unterthanen erlaubt, zu arretiren, und an den Commandirenden zur weitern Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

Digitized by Google

§. 27. Den gegenseitigen Etappen-Behörden wird es noch zur besondern Pflicht gemacht, ihre stete Sorgsamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben mit Recht und Billigkeit verlangen können, worüber der Etappen-Inspector gleichfalls zu wachen hat, und bei den Landesbehörden Beschwerde führen kann.

Die commandirenden Officiere sowohl, wie die Etappen-Behörden sind anzuweisen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Quartierwirthen und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner in Beziehung auf ihre deutschen Brüder willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können. Die resp. K. Hannoverschen und K. Preußischen Truppen, welche auf eine der genannten Militairstraßen instradirt werden, sollen jedes Mal von dem Inhalte dieser Convention, so weit es nöthig ist, vollständig unterrichtet werden, so wie die erforderlichen Auszüge aus derselben auf allen Etappen zur Nachricht bekannt gemacht und affigirt werden sollen.

So wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 16ten Junius 1838.

Cabinet Seiner Majestät des Königs.

Der Staats- und Cabinets-Minister
G. v. Schele.

Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii zu Hannover, das zwischen Hannover und Mecklenburg abgeschlossene Cartel betr., vom 17. Mai 1815. (444.)

Nachdem mit dem Herzogl. Mecklenburgischen Ministerio zu Schwerin die gegenseitige Vereinbarung dahin getroffen worden, daß alle Deserteurs, sowohl von den hiesigen Königlichen, als den Herzoglich-Mecklenburgischen Truppen, imgleichen alle landwehrpflichtigen Unterthanen aus den beiderseitigen Staaten und Landen, welche in dem einen oder andern Lande eine kürzere Zeit als drei Jahre sich aufgehalten haben und daselbst nicht domiciliirt sind, an die Obrigkeit ihrer Heimath gegenseitig ausgeliefert werden sollen; so wird solches allen Obrigkeiten zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht und denselben aufgegeben, alle und jede Deserteurs und Landwehrpflichtige der Herzoglich-Mecklenburgischen Truppen und Lande, welche sich in den obigen Verhältnissen befinden, auf Requisition der competenten Obrigkeiten jederzeit unweigerlich auszuliefern und dagegen auch wegen Auslieferung der in den Mecklenburgischen Landen sich aufhaltenden diesseitigen Deserteurs und Landwehrpflichtigen die dortige Behörden unmittelbar zu requiriren.

Digitized by Google

Verordnung des K. Cabinets-Mieisterii zu Hannover, das mit dem Gouvernement des Königreichs der Niederlande getroffene Cartel betr., vom 24sten Mai 1815. (460.)

Nachdem mit dem Gouvernement des Königreichs der vereinigten Niederlande die Übereinkunft getroffen worden, daß alle diejenigen militair- und landwehrpflichtigen Unterthanen der vereinigten Niederlande, so wie auch diejenigen von der Armee desertirenden Soldaten, welche, um dem Militairdienste sich zu entziehen, in die hiesigen Lande sich begeben, und umgekehrt, alle diejenigen landwehrpflichtigen diesseitigen Unterthanen und von der K. Hannoverschen Armee desertirenden Soldaten und Landwehrmänner, welche sich in das Gebiet des Königreichs der vereinigten Niederlande zu gleichem Zwecke verfügen, gegenseitig angehalten und ausgeliefert werden sollen; so wird solches den Obrigkeiten der hiesigen Lande zu ihrer Nachachtung hiemit eröffnet und denselben aufgegeben, keine aus dem Königreiche der vereinigten Niederlande ausgetretene Militairpflichtige oder Deserteurs in ihren Gerichtsbezirken zu dulden, vielmehr selbige anzuhalten und insofern solche nur keine Hannoversche Unterthanen sind, an die nächste Holländische Behörde gegen eine Bescheinigung abzuliefern, zugleich aber auch in allen Fällen, da hiesige militair- und landwehrpflichtige Unterthanen, ingleichen Deserteurs der hiesigen K. Armee in das Gebiet der vereinigten Niederlande flüchten sollten, deren Auslieferung von den dasigen Behörden zu gewärtigen und eintretenden Falls zu requiriren.

Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii zu Hannover, das zwischen Hannover und Schleswig-Holstein abgeschlossene Cartel betr., vom 23sten Junius 1815 *). (542.)

Es ist mit dem K. Obergerichte des Herzogthums Holstein zu Glückstadt, wegen gegenseitiger Auslieferung der aus dem Königreiche Hannover und aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein ausgetretenen Deserteure und militair- oder landwehrpflichtigen Unterthanen, folgende Verabredung getroffen:

1) Alle nicht nur bei den diesseitigen K. Truppen und bei der Landwehr in wirklichen Militairdiensten stehenden Unterofficiere, Spielleute und Gemeine, welche von ihren Regimentern, Bataillons oder Corps desertiren, sondern auch alle noch nicht eingestellte militair- und landwehrpflichtige Unterthanen des Königreichs Hannover, welche, um sich ihrer Dienstpflicht zu entziehen, entweichen und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betroffen werden sollten, ohne mit einem gültigen Passe oder Erlaubnißscheine, das Land zu verlassen, von einer diesseitigen Obrigkeit versehen zu sein, sollen

*) Vergl. Convention vom 26. September 1817.

Digitized by Google

sogleich nach erfolgter Requisition oder Anzeige daselbst angehalten und ausgeliefert werden.

Auf gleiche Weise sollen auch alle die, aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein desertirende Unterofficiere, Spielleute und Gemeine, vorausgesetzt, daß selbige keine Hannoversche Unterthanen sind, ingleichen alle austretenden militairpflichtigen Mannschaften, wenn solche im Königreiche Hannover sich betreffen lassen, angehalten und ausgeliefert werden. Es werden jedoch von beiden Seiten diejenigen militair- und landwehrpflichtigen Unterthanen von der Auslieferung ausgenommen, welche, nach ihrer Einwanderung in das eine oder andere Land, daselbst noch im verflossenen Jahre beweislich angesessen geworden sind und sich verheirathet oder das Bürgerrecht vor dem Anfange des laufenden Jahrs gewonnen haben.

2) Die Auslieferung soll an dem dazu am bequemsten belegenen Gränzorte nach jedesmaliger näherer Verabredung zwischen den beiderseitigen betreffenden Localbehörden und gegen Erstattung der auf die Anhaltung, den Transport und die Verpflegung der Ausgelieferten verwandten billigen Kosten geschehen.

3) Die von den Deserteurs mit sich geführten Mondirungsstücke, Armatur und Pferde, welche bei denselben bei ihrer Anhaltung gefunden werden, sollen, ohne einige dafür zu leistende Bezahlung oder Erstattung, mit zurückgeliefert werden.

4) Die verabredete Auslieferung soll auch in Absicht aller bereits seit dem 1. Januar 1814 aus dem Königreiche Hannover in die Herzogthümer Schleswig und Holstein oder aus diesen in jenes ausgetretenen Deserteurs und militair- oder landwehrpflichtigen Mannschaften, welche daselbst nach deren nähern Angabe und Requisition zu betreffen sein möchten, ins Werk gesetzt werden und diese ganze Übereinkunft auf dieselben ihre volle Anwendung finden; jedoch ist ausdrücklich verabredet und festgesetzt, daß alle seit dem 1sten Januar 1814 und vor der Bekanntmachung dieser Übereinkunft ausgetretenen Deserteurs und Landwehrpflichtige bei ihrer jetzt erfolgenden Rückkehr und Auslieferung in sofern straflos bleiben sollen, als solche innerhalb zwei Monaten a dato in ihr Vaterland zurückkehren und ihrer Militairpflicht Genüge leisten werden, dagegen alle diejenigen, deren Auslieferung später erfolgt, sich der gesetzlichen Bestrafung in ihrer Heimath zu unterwerfen haben.

Wie nun zugleich mit dem K. Holsteinschen Obergerichte zu Glückstadt verabredet ist, daß die beiderseitigen Obrigkeiten angewiesen werden sollen, sich nach Möglichkeit zu bemühen, um die aus den resp. jenseitigen Landen entwichenen Deserteurs oder Militair- und Landwehrpflichtigen zu entdecken und aufzufinden, und auf erlassene Requisitionen die wirksamsten Maaßregeln zur Anhaltung derselben zu ergreifen, so wird solches sämmtlichen Obrigkeiten der hiesigen Lande hiemit ernstlich zur Pflicht gemacht und denselben zugleich aufgegeben, die am Schlusse des §. 4. enthaltene Bestimmung in ihrem Gerichtsbezirke zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auch alle und jede vorbemerkte Bestimmungen sich zur genauesten Vorschrift dienen zu lassen und auf das pünctlichste zur Ausführung zu bringen.

Digitized by Google

Ausschreiben des K. Cabinets-Ministerii zu Hannover, betr. die mit Churhessen eingegangene Übereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und austretenden Militair- und Landwehrpflichtigen, vom 27. September 1815. (810.)

Zufolge einer mit dem Churhessischen Ministerio zu Cassel getroffenen Verabredung ist zwischen der K. Kriegs-Canzlei hieselbst und dem Churfürstlichen Kriegs-Collegio zu Cassel eine Cartel-Convention folgenden Inhalts abgeschlossen worden:

1. Alle und jede Unterofficiere, Spielleute und Gemeine, auch Trainsoldaten oder Knechte der beiderseitigen Truppen und Landwehr, welche künftig von ihren Corps desertiren, und in Ansehung der K. Hannoverschen Truppen sich in die Churhessischen Lande und umgekehrt von den Churhessischen Truppen in das Königreich Hannover begeben, sollen gegenseitig angehalten, und dem Commandanten der nächsten Garnison davon Nachricht gegeben, selbige auch der betreffenden Behörde sofort ausgeliefert werden. Die Auslieferung fällt jedoch weg in Ansehung derjenigen Deserteurs der K. Hannoverschen Truppen, welche Churhessischen Unterthanen sind, und derjenigen Deserteurs der Churhessischen Truppen, welche K. Hannoversche Unterthanen sind, und sich in ihre Heimath zurückbegaben.

2. Nicht weniger sollen auch alle und jede noch nicht eingestellte Militair- und Landwehrpflichtige Unterthanen, welche, um sich der Militair-Dienstpflicht zu entziehen, ohne einen gültigen Paß, oder eine Bescheinigung ihrer Dienstpflicht Genüge geleistet zu haben, in die beiderseitigen Lande sich begeben möchten, da, wo sie betroffen werden, angehalten und ausgeliefert werden.

3. Diese Auslieferung findet auf gleiche Weise gegenseitig bei allen denjenigen Unterthanen des einen oder andern Landes Statt, welche sich in dem andern eine kürzere Zeit als drei Jahre bis zum 1sten Januar 1814 aufgehalten haben, ohne daselbst ansässig zu sein, sich verheirathet oder ein sonst gesetzliches Domicilium erworben zu haben. Ist dagegen Letzteres der Fall, oder hat der Aufenthalt länger als 3 Jahre vor dem 1sten Januar 1814, schon gedauert; so werden die dahin gehörigen Personen an dem Orte ihres jetzigen Aufenthalts zur Militair-Dienstpflicht herbeigezogen.

4. Denjenigen beiderseitigen Unterthanen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen zur Auslieferung sich zwar qualificiren, aber schon gegenwärtig (vom 16ten Juni d. J. an) in dem Militair-Dienste der einen oder andern Macht sich befinden, und in ihrem jetzigen Dienste zu bleiben wünschen, soll dazu die Erlaubniß auf eine bei ihrer Obrigkeit beizubringende Bescheinigung ihrer jetzigen Verhältnisse ertheilt werden. Künftig sollen jedoch keine Militair- oder Landwehrpflichtige des einen Landes in den Militair-Dienst des andern ohne besondere Erlaubniß aufgenommen werden.

5. Die Auslieferung geschiehet jederzeit an die nächste gegenseitige Gränzbehörde. Die durch die Anhaltung, Verpflegung und Transport des ausgelieferten Deserteurs und ausgetretenen Landwehrpflichtigen verursachten baaren Ausgaben werden von der

Digitized by Google

Behörde, an welche die Auslieferung geschiehet, nach billigen Sätzen vergütet.

6. Die bei den Deserteurs gefundenen Waffen, Pferde und Mondirungsstücke werden ohne alle Bezahlung jederzeit ausgeliefert. In Gefolge dieser Übereinkunft wird daher nicht nur der Ankauf von solchen Pferden und Armatur- und Mondirungsstücken, welche Deserteurs in die jenseitigen Lande bringen, bei Vermeidung unentgeldlicher Abnahme Jedermann hiemit untersagt, sondern auch dem Commandanten eines jeden Orts, wo Besatzung liegt, imgleichen den Beamten und Ortsobrigkeiten hiedurch zur Pflicht gemacht, sowohl auf alle ankommende und durchgehende Soldaten des andern Landesherrn genau Acht zu geben, und sie zu examiniren, in Ermangelung richtiger Pässe aber zu arretiren, als auch denselben sogleich bei der Ankunft die bei sich habenden Pferde und andere Sachen der obigen Art abzunehmen, und solche hiernächst, und zwar die Pferde nur gegen Erstattung des Futtergeldes, an die jenseitige Behörde zurückzugeben.

Es werden daher sämmtliche Militair- und Civil-Behörden hiedurch angewiesen, sich nach allen diesen Vorschriften pünctlich zu achten, und auf deren genaue Befolgung nachdrücklich zu halten.

Bekanntmachung, betr. die für die Anzeige von Deserteurs ausgelobte Belohnung, vom 13. November 1815. (926.)

Auf Requisition des Churhessischen Geheimen Staatsministerii zu Cassel wird das nachfolgende Ausschreiben des Churhessischen Kriegs-Collegii zu Cassel vom 30sten September d. J. die für die Anzeige von Deserteurs ausgesetzte Belohnung von 5 Rthlr. betr., hiermit öffentlich bekannt macht.

Aus K. Cabinets-Ministerio.

Unter Beziehung auf die von hier mit der K. Großbritannisch Hannöverschen Kriegs-Canzlei abgeschlossene, und am 29sten August d. J. bekannt gemachte Cartel-Convention, wird Allerhöchster Verordnung zu Folge, ferner noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, gleichwie K. Hannöv. Seits, einer nachherigen weitern Bestimmung gemäß, denjenigen auswärtigen Unterthanen, welche in das Ausland geflüchtete Hannöv. Deserteurs dergestalt angeben, daß sie zur Haft gebracht werden können, eine Belohnung von 5 Rthlr. aus der K. Kriegs-Casse bezahlt werden soll, gleichermaßen diesseits auch die Hannöverschen Unterthanen eine Belohnung von 5 Rthlr. aus hiesiger Kriegs-Casse erhalten sollen, wenn sie Churhessische, in das jenseitige Gebiet ausgetretene Deserteurs auf gedachte Weise anzeigen. Übrigens soll der Ersatz dieser Gelder aus dem Vermögen des Deserteurs, in sofern er dessen besitzt, geleistet werden. Sämmtliche Beamte haben dieses in ihren Amtsbezirken bekannt zu machen und ihre Untergebenen zur sorgfältigsten Aufmerksamkeit auf alle Fremden, welche die Ortschaften passiren, anzuweisen.

Cassel, den 30sten September 1815.

Churhessisches Kriegs-Collegium, erstes Departement.

v. Urf. Engelhard.

Digitized by Google

Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Stade, die mit der Stadt Bremen getroffene Übereinkunft wegen Auslieferung der Militairpflichtigen betr., vom 12ten October 1816. (512.)

Da die zwischen dem K. Cabinets-Ministerio zu Hannover und dem Magistrate der freien Hansestadt Bremen, wegen Auslieferung der austretenden militairpflichtigen Unterthanen und Deserteurs eingegangene gegenseitige Übereinkunft, welche von der vormaligen hiesigen Regierungs-Commission unterm 17ten August 1815 den Landwehr-Commissarien zur Beachtung in vorkommenden Fällen und zur weitern Benachrichtigung der Obrigkeiten mitgetheilt worden, nicht allgemein zur Kenntniß der letzteren gekommen zu sein scheint, so wird selbige und die dabei näher verabredeten Bedingungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden dabei die Obrigkeiten angewiesen, auf die genaue Befolgung derselben zu halten.

1) Alle K. Hannoversche Unterthanen, welche sich gegenwärtig im Militairdienste der Stadt Bremen befinden, zu dem Landwehrdienste verpflichtet sind, und dazu aufgefordert worden, sollen Bremischer Seits, und umgekehrt von Hannoverscher Seite alle Unterthanen der Stadt Bremen entlassen werden, welche sich im K. Hannoverschen Militairdienste befinden und zu dem Bremischen Landwehrdienste verpflichtet sind, oder dazu aufgefordert werden. Diese Entlassung soll jedoch in Ansehung der mit den beiderseitigen Truppen bereits ausmarschirten Unterofficiere und Soldaten in so fern nicht eintreten, als selbige keine Deserteurs sein sollten.

2) Künftig soll kein Unterthan des einen oder andern Gebiets dort oder hier in Militairdienste genommen werden, wenn solcher nicht eine Bescheinigung seiner Obrigkeit darüber beibringt, daß er zum Landwehrdienste nicht mehr verpflichtet sei. — Auch diejenigen Landwehrpflichtigen, welche noch nicht aufgerufen sind, dürfen nicht in den Militairdienst des einen oder andern Staats aufgenommen werden.

3) Alle und jede Deserteurs, welche aus dem K. Hannoverschen Militairdienste in das Stadt Bremer Gebiet entweichen, sollen, in so fern sie keine Stadt Bremer Unterthanen sind, künftig jederzeit unweigerlich ausgeliefert werden; eine gleiche Auslieferung findet auch in Hinsicht der Deserteurs Statt, welche aus dem Stadt Bremer Militairdienste in die hiesigen Lande entweichen, vorausgesetzt, daß selbige keine Hannoversche Unterthanen sind.

4) Auch alle noch nicht eingestellte militair- und landwehrpflichtige Unterthanen, welche, ohne mit einem gültigen Passe versehen zu sein, in das eine oder andere Gebiet sich begeben, um sich der Militairverpflichtung zu entziehen, sollen gegenseitig ausgeliefert werden, und diese Auslieferung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche sich in dem einen oder andern Gebiete eine kürzere Zeit als 3 Jahre, vom 1sten Januar 1815 angerechnet, aufgehalten haben. Jedoch sind davon diejenigen ausgenommen, welche in den hiesigen Landen oder dem Stadt Bremer Gebiete vor dem 1sten Januar 1815

Digitized by Google

Bürger geworden, sich verheirathet oder sonst hier oder dort ein legales Domicilium sich erworben haben.

5) Die Auslieferung geschiehet nicht nur auf Requisition der betreffenden Behörden, sondern auch ohne dieselben werden alle diejenigen, welche sich nicht legitimiren können, ihrer Militairpflicht in ihrer Heimath Genüge geleistet zu haben, resp. in ihre Heimath verwiesen, oder wenn sie der Flucht verdächtig sind, an die nächste gegenseitige Behörde abgeliefert, ohne daß jedoch hiedurch die Verpflichtung übernommen wird, eine Nachsuchung nach allen, in den hiesigen Landen etwa vorhandenen Deserteurs und ausgetretenen Landwehrpflichtigen zu veranstalten, vielmehr genügt es, wenn in vorkommenden Fällen, wo die Behörden Kunde davon erhalten, auch ohne eine besondere Requisition diejenigen resp. ausgeliefert oder in ihre Heimath verwiesen werden, welche sich nicht legitimiren können, ihrer Militairpflicht ein Genüge geleistet zu haben.

6) Die bei den Deserteurs gefundenen Waffen, Pferde oder Mondirungsstücke werden unentgeltlich ausgeliefert. Sonstige auf die Anhaltung, den Transport und die Verpflegung der Deserteurs verwandte baare Auslagen, werden nach billigen Sätzen vergütet.

Convention, die Auslieferung der Deserteure aus dem Dänischen Antheile des Herzogthums Lauenburg betr., vom 26sten September 1817. (II. 392.)

Nachdem mit dem K. Holstein-Lauenburgschen Obergerichte zu Glückstadt die Übereinkunft getroffen ist, daß die mit demselben wegen gegenseitiger Auslieferung der aus dem Königreiche Hannover und aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein ausgetretenen Deserteure und militair- oder landwehrpflichtigen Unterthanen geschlossene, vermittelst Ausschreibens vom 23sten Junius 1815*) öffentlich bekannt gemachte Convention unter folgenden Modificationen auch auf den K. Dänischen Antheil des Herzogthums Lauenburg extendirt werden solle, daß nämlich

1) die Auslieferung rücksichtlich der früherhin schon ausgetretenen Individuen nur in Ansehung derjenigen Statt finden solle, welche nach dem 27sten Julius 1816 aus dem hiesigen Königreiche in den K. Dänischen Antheil des Herzogthums Lauenburg, und umgekehrt aus dem K. Dänischen Antheil des Herzogthums Lauenburg in die hiesigen Lande desertirt, oder, um sich der Militair- oder Landwehrpflicht zu entziehen, ausgetreten sind, daß indessen alle von da bis zur Publication dieser Convention Ausgetretene, wenn sie binnen zwei Monaten zurückkehren, straflos bleiben sollen, und
2) daß diejenigen, welche im Jahre 1816 erweislich ansässig gewesen, oder vor dem Anfange des gegenwärtigen Jahrs 1817 das Bürgerrecht gewonnen haben, von der Auslieferung gänzlich eximirt bleiben sollen.

*) pag. 648. oben.

Digitized by Google

So wird solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Obrigkeiten aufgegeben, die vorstehenden Bestimmungen in ihrem Gerichtsbezirke öffentlich bekannt zu machen, und auf deren Befolgung zu achten.

Hannover, den 26sten September 1817.

K. G. H. zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem Militair-Departement.

Bremer.

Verordnung, die mit dem K. Preußischen Gouvernement abgeschlossene Cartel-Convention betr. (I. 71.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Nachdem mit dem K. Preußischen Gouvernement eine Convention über die gegenseitige Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs und sonst austretenden militair- und landwehrpflichtigen Einwohner abgeschlossen worden ist, welche von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

Art. 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention angerechnet, von den Armeen der beiden hohen contrahirenden Theile, unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirenden Militairpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres, oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören, und denselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungsverträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der hohen pacisicirenden Souverains zu denen eines Dritten, und von diesem wiederum in die Lande des andern pacisicirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber, wird er dem pacisicirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a. wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt

Digitized by Google

sind, gebürtig ist; und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b. wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern.

Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten, entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet sei oder nicht. Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staat, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungs-Stücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide hohe contrahirenden Theile wegen bestimmter an ihren Grenzen belegenen gegenseitigen Ablieferungsorte, (wozu solche Städte gewählt werden sollen, in welchen sich Garnison befindet,) übereinkommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangsnahme der Deserteurs und sofortiger Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 11. und 12. stipulirten Kosten beauftragt sein wird.

Art. 7. Die Auslieferung geschiehet in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bei sich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protocolls, an die jenseitige Behörde, im nächsten Ablieferungs-Orte, gegen Bescheinigung übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staats, in welchen er übergetreten ist, entgangen sein, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staats angestellt zu werden.

Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 9. Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen K. Hannoverscher Seits an die nächste Provinzial-Regierung oder an das General-Commando der Preußischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben, und K. Preußischer Seits an das K. General-Commando zu Hannover, oder aber an die Provinzial-Regierung der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Digitized by Google

Von den Militairbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen sein sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Art. 10. Sollten zwischen Seiner Majestät dem Könige von Hannover und andern Deutschen Bundesstaaten, welche durch die K. Preußischen Staaten von dem Hannoverschen Gebiete getrennt sind, Cartel-Conventionen bestehen, oder noch geschlossen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Hannoverscher Deserteurs vorkommen; so sind die K. Preußischen Behörden verpflichtet, dergleichen Deserteurs von solchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen, und den weitern Transport nach den in Gemäßheit des Artikels 6. zu bestimmenden Hannoverschen Ablieferungs-Orten in eben der Art zu veranstalten, als ob solche Deserteurs innerhalb der K. Preußischen Staaten selbst zuerst ergriffen worden wären.

Eine gleiche Verpflichtung findet auf Seiten der K. Hannoverschen Behörden Statt, wenn in ähnlichen Fällen auf dem Grunde zwischen der K. Preußischen Regierung und andern Deutschen Bundesstaaten bestehender Cartel-Conventionen K. Preußische Deserteurs das K. Hannoversche Gebiet passiren müssen, um ihre Auslieferung zu bewirken.

Art. 11. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drei Gutegroschen Preußisch-Courant; für ein Pferd aber täglich Sechs Pfund Hafer, Acht Pfund Heu und Drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Centner zu Einhundert und zehn Pfund, gut gethan. Die Berechnung der Futterkosten geschiehet nach den Marktpreisen des Orts, oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 12. Außer diesen Kosten, und der im nachfolgenden Artikel 13. bemerkten Belohnung kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 13. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von Fünf Thaler Preußisch-Courant für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thaler Preußisch-Courant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem auslieferndem Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretenen Militairpflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartel-Geld weg.

Art. 14. Über den Empfang der, Artikel 11. und 13. gedachten, Kosten- und Gratifications-Erstattung hat die auslieferndе Behörde zu quitiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

Digitized by Google

Art. 15. Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeigen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sei, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 16. Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind, jedoch nur auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartel-Geld nicht entrichtet.

Art. 17. Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militairpflichtigen Alter sind, und bei Überschreitung der gegenseitigen Grenzen, ohne einen obrigkeitlichen Paß oder eine sonstige hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militairpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Art. 18. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Art. 19. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 20. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen contrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungs-Stücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Übertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas an sich gebracht oder gekauft hat.

Art. 21. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist,

Digitized by Google

wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des letztern streng untersagt, und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Art. 22. Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Orts-Obrigkeit die Desertion zu melden. Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Cartel-Geld bezahlt. Der Commandirte darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 21. zu behandeln ist.

Art. 23. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder, von seinem Vaterlande aus, auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 24. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der einen der hohen contrahirenden Mächte desertirt sind, und entweder bei der Armee des andern Souverains Militairdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 25. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienst des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre nach Publication gegenwärtiger Convention diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 26. Es versteht sich, und wird hierdurch noch ausdrücklich erklärt, daß durch keine der vorstehenden Bestimmungen den künftigen etwanigen Beschlüssen des Bundestags über einen allgemeinen Termin der Militairpflichtigkeit vorgegriffen, oder die bundesmäßige Auswanderungs-Freiheit der Unterthanen beschränkt werden soll.

Art. 27. Gegenwärtige Convention wird beiderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile Ein Jahr voraus freisteht:

Digitized by Google

Und dann diese Convention in allen Puncten von Uns genehmigt worden; so befehlen Wir sämmtlichen obrigkeitlichen Behörden und allen Unterthanen Unsers Königreichs Hannover, den darin enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen in eintretenden Fällen auf das Genaueste nachzukommen.

Gegenwärtige Verordnung soll der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden.

Hannover, den 1sten August 1818.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

Decken. Bremer.

G. Hoppenstedt.

Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii, betr. die mit dem K. Preußischen Gouvernement anderweit verabredeten Ablieferungs-Orte der Deserteurs und reclamirten Militairpflichtigen, vom 22sten März 1822. (I. 93.)

In Folge einer mit dem K. Preußischen Gouvernement, nach Maaßgabe des Artikels 6. der unterm 1sten August 1818 publicirten Cartel-Convention, neuerdings getroffenen Übereinkunft bringen Wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, um die gegenseitige Auslieferung von Deserteurs und reclamirten Militairpflichtigen zu erleichtern,

K. Hannoverscher Seits

die Städte Osnabrück, Nienburg, Hameln, Göttingen, Hildesheim und Lüneburg,

K. Preußischer Seits aber

die Städte Münster, Bielefeld, Minden, Heiligenstadt, Halberstadt und Lenzen,

zu conventionsmäßigen Ablieferungs-Orten anderweit bestimmt, auch die dortigen Commandanten oder ältesten commandirenden Officiere, in sofern es nicht früherhin bereits geschehen, beauftragt worden sind, die dahin transportirten Deserteurs und reclamirten Militairpflichtigen in Empfang zu nehmen, und die desfalls in der Cartel-Convention, Artikel 11., 13. und 16., stipulirten Kosten zu berichtigen.

Verordnung, die mit dem Herzogthum Braunschweig-Lüneburg abgeschlossene Cartel-Convention betr.*) (I. 13.)

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Demnach zwischen Unserm Cabinets-Ministerio und dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Geheimen Raths-Collegio über die gegenseitige Auslieferung der Deserteurs und sonst austretenden Militair- und Landwehrpflichtigen Ein-

*) Außer dieser und den vorstehenden Cartel-Conventionen bestehen nach der Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii vom 9. Januar 1827 ähnliche Verabredungen mit Hamburg und Lübeck und mit dem Fürstenthum Lippe-Schaumburg, und sollen die Obrigkeiten behuf deren Befolgung sich eintretenden Falls an die vorgesetzte Landdrostei wenden, wenn sie keine nähere Instruction darüber haben.

Digitized by Google

wohner eine Convention abgeschlossen ist, welche von Wort zu Wort lautet wie folgt:

Art. 1. Alle in Zukunft und zwar vom 1sten Mai, als dem Tage der Publication gegenwärtiger Convention angerechnet, von den Armeen der beiden hohen contrahirenden Theile, unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirenden Militairpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und denselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre: so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der hohen paciscirenden Souverains zu denen eines dritten, und von diesem wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains oder sonst zu dessen Truppen desertirt: so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a. wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b. wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern.

Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten, entweder im Original oder Auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet sei oder nicht. Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungs-Stücke, welche von dem Deserteur etwa mitgenommen, und bei seiner Verhaftung bei ihm gefunden werden, oder auch nach der nähern Bestimmung des Art. 20. in den Händen dritter Personen sich befinden sollten. Dies tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst,

Digitized by Google

nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, ist die Übereinkunft getroffen, daß die Ablieferung jederzeit an die nächst befindliche jenseitige Obrigkeit geschehen und von derselben, bei der Empfangnahme des Deserteurs, auch die sofortige Bezahlung der in den nachfolgenden Artikeln 11. und 12. stipulirten Kosten verfügt werden soll.

Art. 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bei sich habenden Effecten, Pferden, Waffen, und sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protocolls, an die jenseitige Behörde, im nächsten Ablieferungs-Orte, gegen Bescheinigung übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staats, in welchen er übergetreten ist, entgangen sein: so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staats angestellt zu werden.

Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 9. Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen K. Hannoverscher Seits an das Herzoglich Braunschweigische Geheime-Raths-Collegium, und Herzoglich-Braunschweigischer Seits an das K. General-Commando zu Hannover, oder an die Provinzial-Regierung der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Von den Militairbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen sein sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies nicht der Fall ist, ausgeliefert.

Art. 10. Sollten zwischen Seiner Majestät dem Könige von Hannover und andern Deutschen Bundesstaaten, welche durch den Herzoglich-Braunschweigischen Staat von dem Hannoverschen Gebiete getrennt sind, Cartel-Conventionen bestehen oder noch geschlossen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Hannoverscher Deserteurs vorkommen: so sind die Herzoglich-Braunschweigischen Behörden verpflichtet, dergleichen Deserteurs von solchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen und den weitern Transport nach den in Gemäßheit des Artikels 6. zu bestimmenden Hannoverschen Ablieferungs-Orten in eben der Art zu veranstalten, als ob solche Deserteurs innerhalb des Herzoglich-Braunschweigischen Staats selbst zuerst ergriffen worden wären.

Eine gleiche Verpflichtung findet auf Seiten der K. Hannoverschen Behörden Statt, wenn in ähnlichen Fällen, auf dem Grunde zwischen der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung und andern Deutschen Bundesstaaten bestehender Cartel-Conventionen, Herzoglich

Digitized by Google

Braunschweigische Deserteurs das K. Hannoversche Gebiet passiren müssen, um ihre Auslieferung zu bewirken.

Art. 11. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für jeden Tag Drei Gutegroschen Conventions-Münze, für ein Pferd aber täglich Sechs Pfund Hafer, Acht Pfund Heu und Drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Centner zu Einhundert und Zehn Pfund, gut gethan. Die Berechnung der Futterkosten geschiehet nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 12. Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel 13. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 13. Dem Unterthanen, welcher einen Deserteur einliefert, imgleichen den Polizei- und obrigkeitlichen Unterbedienten, so wie auch den Landdragonern, von welchen, ohne vorgängigen Auftrag, ein Deserteur angehalten und abgeliefert wird, soll eine Gratification von Fünf Thaler Conventions-Münze für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thalern Conventions-Münze für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden.

In Ansehung anderer ausgetretenen Militairpflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartel-Geld weg.

Art. 14. Über den Empfang der Artikel 11. und 13. gedachten Kosten- und Gratifications-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quitiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrags der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

Art. 15. Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeigen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sei, sogleich ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 16. Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich, von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind, jedoch nur auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so

Digitized by Google

gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist. Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartel-Geld nicht entrichtet.

Art. 17. Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militairpflichtigen Alter sind, und bei Überschreitung der gegenseitigen Grenzen, ohne einen obrigkeitlichen Paß oder eine sonstige hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militairpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt, noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Art. 18. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs, oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Art. 19. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 20. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen contrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Übertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas an sich gebracht oder gekauft hat.

Art. 21. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des letzteren streng untersagt, und sorgfältig vermieden werden.

Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Art. 22. Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Orts-Obrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Cartel-Geld bezahlt.

Der Commandirte darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Art. 21. zu behandeln ist.

Digitized by Google

Art. 23. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen, in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 24. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der hohen contrahirenden Mächte desertirt sind und entweder bei der Armee des andern Souverains Militairdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 25. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienste des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre nach Publication gegenwärtiger Convention diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 26. Es versteht sich, und wird hierdurch noch ausdrücklich erklärt, daß durch keine der vorstehenden Bestimmungen den künftigen Beschlüssen des Bundestages über einen allgemeinen Termin der Militairpflichtigkeit vorgegriffen, oder die bundesmäßige Auswanderungs-Freiheit der Unterthanen beschränkt werden soll.

Art. 27. Gegenwärtige Convention wird beiderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile Ein Jahr voraus freisteht: —

Und dann diese Convention in allen Puncten von Uns genehmigt worden; so befehlen Wir sämmtlichen Militair- und Civil-Behörden, und allen Unterthanen Unseres Königreichs Hannover vermittelst der gegenwärtigen Verordnung, welche der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden soll, den vorstehenden Bestimmungen und Vorschriften auf das pünctlichste nachzukommen.

Hannover, den 5ten April 1819.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Decken. Bremer. Arnswaldt.

G. Hoppenstedt.

Verordnung, die von der deutschen Bundesversammlung am 10ten Februar 1831 abgeschlossene allgemeine Cartel-Convention betr. (I. 43.)

Wilhelm der Vierte ꝛc. Die deutsche Bundesversammlung zu Frankfurt am Main hat in ihrer vierten diesjährigen Sitzung am 10ten Februar d. J. eine allgemeine Cartel-Convention für alle Bundesstaaten abgeschlossen, welche von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenar-Versammlung vom 9ten April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes eine allgemeine Cartel-Convention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Art. 1. Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militairpersonen werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiete gehörige Provinzen der Bundesstaaten entwichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2. Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres, oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates gehört und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Officiere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. 3. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen sein, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartel besteht.

Art. 4. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a. wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militairdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;
b. wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, soweit es thunlich ist, unter Mittheilung des Straf-Urtheils, jedoch ohne Anspruch

Digitized by Google

auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten Statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Mondirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel 4. nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. 6. Die Auslieferung geschieht an dem nächsten Gränzorte, wo sich entweder eine Militairbehörde oder ein Gensd'armerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat gränzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militairbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaates, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. 7. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen sein, so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfallsige Requisition, auch wenn er in die Militairdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militairbehörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Art. 8. Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin, in jedem Bundesstaate, wie einheimische auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jeder Zeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf den Transportzettel quittirt, und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. 9. Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd . .	8	Gulden	Conv.-Münze.
für einen Deserteur mit Pferd . . .	16	»	» »
für jedes Pferd ohne Mann	8	»	» »

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Digitized by Google

Art. 10. Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungskosten, gefordert werden.

Art. 11. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. 12. Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten Reserve-, Landwehr- und überhaupt militairpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet sein oder nicht, einberufen sein oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst, zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militairpflichtige, welche ihre Militairbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. 15. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Mondirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückgegeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwandt wären.

Art. 16. Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militairpflichtigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Orts-Obrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. 17. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion, oder zum Austreten von Militairpflichtigen ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Digitized by Google

Art. 18. Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartel-Convention Desertirten oder Ausgetretenen, in den Artikeln 1. 2. 3. und 12. bezeichneten Individuen wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militairdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahrs erklären, frei und unangefochten jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militairdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in so fern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist.

Art. 19. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besondere Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartels im Widerspruch stehen.

Art. 20. Vorstehende Cartel-Convention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.

Frankfurt am Main, den 10ten Februar 1831.

Indem Wir nun diese Cartel-Convention hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen, befehlen Wir allen obrigkeitlichen Behörden und allen Unterthanen Unsers Königreichs Hannover den in vorstehender Convention enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen in eintretenden Fällen auf das genaueste nachzukommen.

Gegenwärtige Verordnung soll der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden.

Hannover, den 25sten April 1831.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Adolphus.

Bremer. Meding. Stralenheim.

Webemeyer.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Aurich an sämmtliche Obrigkeiten und an die Districts-Commissarien, die in der von der deutschen Bundesversammlung abgeschlossenen allgemeinen Cartel-Convention enthaltenen Amnestie-Bestimmungen betr., vom 9ten October 1832. (III. 187.)

Aus verschiedenen Reclamationen militairpflichtiger Landes-Unterthanen, welche seit Publication der von der deutschen Bundesversammlung am 10ten Februar 1831 abgeschlossenen allgemeinen Cartel-Convention zur Kenntniß des K. Kriegs-Ministerii gelangt sind, hat Hochdasselbe die Überzeugung gewonnen, daß die im Art. 18. der Convention enthaltenen Amnestie-Bestimmungen bisher nicht immer

Digitized by Google

gleichmäßig zur Anwendung gebracht, hin und wieder auch gänzlich unberücksichtigt gelassen sind.

Nun sind zwar über den Sinn und die Anwendung jener Bestimmungen von verschiedenen deutschen Bundesstaaten annoch mehrfache Zweifel erhoben, deren Erledigung im Wege der authentischen Interpretation von Seiten der Bundesversammlung zu erwarten steht. Damit jedoch auch bis dahin den dabei betheiligten Unterthanen die ihnen conventionsmäßig zugedachte Begünstigung nicht vorenthalten und zugleich von Seiten der diesseitigen Behörden möglichst übereinstimmend darunter verfahren werde, hat das K. Kriegs-Ministerium sich veranlaßt gefunden, bis auf Weiteres Folgendes zu bestimmen:

Zuvörderst wird

1) im Allgemeinen bemerkt, daß die im Art. 18. des Bundes-Cartels zugesicherte Amnestie nur eine partielle ist, und daher auf solche Individuen allein Anwendung findet, welche in das Gebiet eines andern Bundesgliedes desertirt oder ausgetreten sind, jedoch in Ansehung der Gebietstheile in der Ausdehnung, welche der Art. 12. festsetzt.

2) Die Amnestie erstreckt sich auf alle vor Abschluß der Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1. 2. 3. und 12. bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes ohne obrigkeitliche Erlaubniß übergetreten, oder daselbst der ihnen in ihrem Vaterlande obliegenden Verbindlichkeit zum Militairdienste ausgewichen sein.

3) Die im Art. 18. vorbehaltene Erklärung, »binnen Jahresfrist,« welche durch den Bundestags-Beschluß vom 5ten April d. J. bis zum 5ten October a. c. verlängert worden ist, bezieht sich nur auf solche Individuen, welche in einem andern Bundesstaate Militairdienste genommen haben, und aus der Unterlassung jener Erklärung innerhalb der peremtorischen Frist geht für die Betheiligten nur allein die Folge hervor, daß sie alsdann verpflichtet bleiben, ihre Capitulationszeit im fremden Militairdienste auszuhalten.

Auf die demnächstige Erlaubniß zur Rückkehr und die ertheilte Amnestie an sich hat dagegen jene etwaige Versäumniß keinen Einfluß.

4) Da die Bedeutung der fernern Vorschrift des Art. 18., wonach die in der allgemeinen Amnestie begriffenen Individuen bei ihrer Rückkehr in die Heimath in diejenige Verbindlichkeit zum Militairdienste wieder eintreten, welche daselbst gesetzlich für sie annoch fortbesteht, insbesondere mehrfachen Zweifeln unterliegt und von den diesseitigen Behörden bisher verschiedenartig ausgelegt worden ist; so hat das K. Kriegs-Ministerium in dieser Beziehung zu folgenden näheren Bestimmungen sich veranlaßt gesehen:

a. die eben näher bezeichneten Individuen, in so fern sie nicht in dem hiesigen Militairdienste bereits eingestellt gewesen, vielmehr der Dienstverpflichtung durch ihren Aufenthalt im Auslande nur ausgewichen sind, sollen hinfüro bei ihrer Rückkehr in das hiesige Königreich zu der diesseitigen allgemeinen Militairpflichtigkeit nur in so weit und allein für die Dauer

der Zeit herbeigezogen werden, als sie ihrem Alter nach der Militairpflicht ordentlicher Weise überhaupt annoch unterworfen sind.

b. Da die in Folge ihrer frühern Ausweichung von ihnen verwirkten Nachtheile durch die zugesicherte Amnestie unter den im Art. 18. des Cartels enthaltenen Restrictionen aufgehoben sind, so können dieselben paßlich denjenigen Militairpflichtigen gleich erachtet werden, welche nach Anleitung des Art. 94. der Militair-Verordnung den förmlichen Beweis ihres unverschuldeten Ausbleibens geführt und dadurch die Wiederaufhebung des wider sie abgegebenen Straf-Erkenntnisses im Wege Rechtens erwirkt haben. Die Befugniß zum Nachloosen, zum Vorbringen von Reclamationen gegen die Dienstpflichtigkeit und zur Stellung eines Stellvertreters soll daher den fraglichen Individuen in eben dem Maaße angedeihen, wie solche den von Rechtswegen Freigesprochenen gesetzlich zusteht.

c. Werden dieselben für dienstpflichtig erkannt, so ist ihre Verpflichtung zum Eintritt in den activen Militairdienst ebenfalls von der Existenz der gesetzlichen Voraussetzungen mit abhängig, welche die Verordnung vom 22sten Februar 1831 vorschreibt.

5) Unter den Amnestie-Bestimmungen des Bundes-Cartels mitbegriffene Individuen, deren Einstellung abweichend von den vorstehenden Anordnungen immittelst bereits verfügt sein sollte, sollen zwar der Regel nach jetzt nicht wieder entlassen werden, indeß ohne Verbindlichkeit zum Strafdienste bleiben, und mithin ordentlicher Weise nicht über die Dauer ihres vollendeten 26sten Lebensjahrs im Dienste behalten werden.

Indem Wir von diesen Bestimmungen hiemit den sämmtlichen Obrigkeiten des hiesigen Landdrostei-Bezirks, so wie den Herren Districts-Commissarien Kenntniß geben, wollen Wir erwarten, daß denselben genau nachgegangen werde.

Sechster Abschnitt.

Verschiedene Bestimmungen.

Übernahme von Vormundschaften durch Militairpersonen. Bek. der Justiz-Canzlei zu Stade v. 26. März 1827 u. 9. Juli 1827. Bd. I p. 89. — Entschädigung für die Benutzung von Gemeinheiten zu Exercier-Plätzen, Ver. v. 24. Mai 1829. Bd. I. p. 913.

Verordnung, die fremden, nicht autorisirten Werbungen betr. (65.)

Es ist zur Anzeige gekommen, daß hin und wieder in den hiesigen K. Landen fremde Werbungen, ohne dazu erhaltene Autorisationen, getrieben werden.

Digitized by Google

Wie nun solches durch längst bekannte und oft erneuerte Verordnungen aufs nachdrücklichste untersagt ist;

Also werden die sämmtlichen Obrigkeiten in Sr. K. Majestät deutschen Landen hiedurch gemessenst angewiesen und erinnert, über sothane Verordnungen mit größter Aufmerksamkeit zu halten, und, falls eine solche nicht autorisirte Werbung in ihren Gerichtsbezirken sich bereits etablirt haben, oder noch etabliren sollte, darüber sofort den schleunigsten Bericht zu weiterer Verfügung zu erstatten.

Hannover, den 15ten Januar 1814.

Aus K. Churfürstl. Ministerio.

Verordnung, die Belohnung für die Ertappung der Deserteurs betr. (628.)

Es ist bereits in dem allgemeinen Dienst-Reglement vom 25sten August 1786 Cap. XIII. §. 15. bestimmt, daß:

wer, ohne commandirt zu sein, einen Deserteur ertappet, oder solchergestalt angiebt, daß er zur Haft gebracht werden kann, dafür eine Belohnung von 5 Rthlr. aus der K. Kriegs-Casse erhalten solle, es mag derselbe vom Militair- oder Civilstande sein.

Indem nun diese Versicherung nach vorgängiger Communication mit K. Kriegs-Canzlei hiemit erneuert wird, wird zugleich bemerklich gemacht, daß diese Belohnung auch an Ausländer, welche die diesseitigen Deserteurs, die sich in ein auswärtiges Gebiet geflüchtet haben, dergestalt angeben, daß sie zur Haft gebracht werden können, ausgezahlt, ingleichen, daß solche in denjenigen Fällen, da der Deserteur einiges Vermögen besitzt, aus demselben wieder ersetzt und beigetrieben werden solle.

Den sämmtlichen Obrigkeiten der hiesigen Lande wird aufgegeben, diese Verfügung in ihrem Gerichtsbezirke zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Hannover, den 24sten August 1815.

K. G. H., zum Cabinets-Ministerio verordnete Geheime-Räthe.

C. v. d. Decken.

Verordnung, die Anzeige von dem Absterben österreichischer Militairpersonen betr. (I. 23.)

Da Wir von dem K. K. Österreichischen Gouvernement ersucht worden sind, Demselben von den im hiesigen Königreiche von Zeit zu Zeit sich etwa ergebenden Sterbefällen K. K. Österreichischer, entweder noch im Dienst befindlicher, oder mit oder ohne Pension abgegangener Militairpersonen aller Grade, imgleichen Österreichischer Militair-Wittwen und Waisen jedesmal eine Benachrichtigung zugehen zu lassen;

So ertheilen Wir, um diesem Ersuchen nachzukommen, den sämmtlichen Obrigkeiten des Königreichs hiedurch die Anweisung,

Digitized by Google

von jedem solchen in ihrem obrigkeitlichen Bezirk sich ereignenden Sterbefall zu dem obigen Zweck Uns eine berichtliche Anzeige zu erstatten.

Hannover, den 13ten Februar 1817.

K. G. H. zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Adolphus Frederick.

Ausschreiben der K. Provinzial-Regierung zu Stade an die sämmtlichen Obrigkeiten in den Herzogthümern Bremen und Verden und im Lande Hadeln, die Auslieferung ausgetretener diesseitiger Militairpflichtigen von dem Senat der freien Hansestadt Hamburg betr., vom 16ten März 1822. (III. 33.)

In Gemäßheit einer Verfügung des K. Cabinets-Ministerii zu Hannover weisen Wir die Obrigkeiten in dem hiesigen Regierungsbezirke hiedurch an, in künftig vorkommenden Fällen, wegen Auslieferung der in das Hamburgische Gebiet ausgetretenen Hannoverschen Militairpflichtigen, nicht ferner unmittelbar mit der Hamburgischen Behörde in Communication zu treten, sondern statt dessen die Sache — mit etwaniger Ausnahme dringend eiliger Fälle — der hiesigen K. Regierung, und zwar in der Regel durch das betreffende Districts-Commissariat, welches sodann forderſamst gutachtlich darüber berichten wird, zu weiteren Verfügungen anzuzeigen.

Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Stade, die von den Unterbedienten der Ämter, Gerichte und Städte zu machenden Anzeigen von der Wiederherstellung erkrankter Militairpflichtigen betr., vom 18ten August 1822. (III. 118.)

Es ist häufig der Fall, daß sonst dienſttüchtig erklärte Militairpflichtige gerade zur Zeit der Einstellung in den activen Dienst wegen temporairer nach der Untersuchung und Loosung eingetretenen Krankheiten nicht erscheinen können, und daß dann einstweilen höhere Nummern für sie eingestellt werden müssen.

Da diese Individuen aber zur Classe der Dienstpflichtigen gehören, und sie daher schon aus diesem Grunde, besonders aber auch um deswillen, damit die nur einstweilen, um die Completirung der Contingente nicht nach ihrer Wiedergenesung aufzuhalten, für sie eingestellten höheren Nummern baldmöglichst wieder entlassen werden mögen, sogleich, nachdem der Behinderungsgrund ihrer Einstellung aufgehört hat, eingestellt werden müssen; eine solche temporaire Behinderung ihrer Einstellung aber leicht dazu benutzt werden kann, um sich während eines ganzen Jahrs dem activen Dienst

Digitized by Google

widerrechtlich zu entziehen, und den Obrigkeiten selbst, besonders in den größeren Districten, die Wiedergenesung solcher einstweilen übergangenen Individuen leicht entgehen oder verborgen bleiben kann: so finden Wir Uns veranlaßt, den Unterbedienten der Ämter, Gerichte und Städte es hiedurch zur besondern Pflicht zu machen und sie dazu anzuweisen, daß sie die zur Zeit der Einstellung in den activen Militairdienst erkrankten und einstweilen übergangenen Dienstpflichtigen ihres Bezirks beobachten, und sobald dieselben von ihrer Krankheit wieder hergestellt oder etwanige sonstige Behinderungen ihrer Einstellung gehoben sind, davon ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige machen, welche sodann die ungesäumte Überweisung derselben an das betreffende Bataillon, und dagegen die Entlassung der, für solche Individuen einstweilen eingestellten, höheren Nummern verfügen wird.

Zu desto sicherer Befolgung dieser Vorschrift haben die Obrigkeiten ihre Unterbediente auf dieses Publicandum ausdrücklich zu Protocoll zu verweisen.

Ausschreiben des K. Cabinets-Ministerii an sämmtliche Obrigkeiten, betr. die den Regimentern von den Todesfällen beurlaubter Unterofficiere, Corporale ꝛc. zu machende Anzeige, vom 31sten Januar 1823. (II. 1.)

Da es in mehrfacher Hinsicht erforderlich ist, daß die durch den Tod beurlaubter Unterofficiere, Corporale ꝛc. entstehenden zufälligen Vacanzen sofort zur Kenntniß des Regiments gelangen, bei welchem die Verstorbenen zuletzt gedient haben: so ertheilen Wir den sämmtlichen Obrigkeiten hiedurch die Anweisung, hinfüro das innerhalb ihres Bezirks etwa erfolgende Ableben eines auf Urlaub befindlichen Unterofficiers, Corporals, oder Gemeinen ungesäumt dem betreffenden Regiments-Commando anzuzeigen und, damit solches jederzeit gehörig geschehen könne, die Ortsvorgesetzten mit behufiger Instruction zu versehen.

Ausschreiben der K. Kriegs-Canzlei an sämmtliche Ämter und Gerichte des Königreichs, den Transport der während der Dauer ihres Urlaubs erkrankten Beurlaubten der Artillerie und Cavallerie nach dem zunächst belegenen Garnison-Hospital betr., vom 2ten Februar 1825. (II. 7.)

Da der Fall öfters eintritt, daß Beurlaubte der Artillerie und Cavallerie während der Dauer ihres Urlaubs erkranken und nach dem zunächst belegenen Garnison-Hospitale transportirt werden müssen, ohne daß bei Uns die dazu erforderlichen Fuhrbefehle vorher nachgesucht werden können: so erhalten die Ämter und Gerichte, in deren Bezirke solche Mannschaften erkranken, hierdurch die Anweisung, auf Requisition des Cavallerie-Officiers, unter dessen Aufsicht der

Kranke steht, zu dessen Transport nach dem nächsten Garnison-Hospitale, vorausgesetzt, daß der Transport in einem halben Tage mit den nämlichen Pferden geschehen kann, eine zweispännige Kriegerfuhr anzuweisen, und Uns hiernächst davon eine berichtliche Anzeige zu machen.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die portofreie Versendung der Correspondenz der Obrigkeiten unter einander in Militair-Angelegenheiten betr., vom 21sten April 1826 *). (III. 100.)

In Gemäßheit einer höheren Verfügung benachrichtigen Wir hierdurch die sämmtlichen Obrigkeiten des hiesigen Landdrostei-Bezirks, daß, nach einer bereits im Jahre 1821 getroffenen, jedoch nicht zur allgemeinen Kenntniß gelangten Einrichtung, die Correspondenz der Ämter, Magistrate und Gerichte unter einander in Militair-Angelegenheiten, wenn sie als solche auf dem Couverte mit Beifügung des Namens des Signirenden bezeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen ist, portofrei versendet werden, und diese Franchise sich nicht bloß auf Briefe und Versendungen in Brief-Format, sondern auch auf Acten erstrecken soll.

Die respectiven Obrigkeiten haben sich solches zur Nachricht und Nachachtung dienen zu lassen.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die betreffenden Districts-Commissariate und die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Gesuche beurlaubter Soldaten um Dispensation von der jährlichen Exercice betr., vom 8ten September 1835. (III. 78.)

Nachdem seit dem Eintritt der neuen Organisation der Armee der Exercier-Etat der Infanterie eingeschränkt worden ist, können die bisher vielfach nachgesuchten Dispensationen von der jährlichen Exercice nur noch in einzelnen dringenden Fällen ertheilt werden, die von Seiten des K. General-Commando's in einer an das Ingenieur-Corps, die Artillerie-Brigade und die Infanterie zu seiner Zeit erlassenen General-Ordre folgendermaßen näher bestimmt sind.

Nach Maaßgabe jener General-Ordre sind nämlich:

1) Gesuche ohne Sold beurlaubter Soldaten um Befreiung vom Einkommen zu der jährlichen Exercice überall nur in den zwei Fällen zulässig,
   a. wenn der beurlaubte Soldat auf eine Versetzung in die Reserve angetragen hat, und dann eine Bescheinigung des Districts-Commissairs eingeliefert, dahin, daß der Antrag

*) Eine gleichlautende Bekanntmachung ist von der K. Landdrostei zu Lüneburg unterm 21sten April, und von der zu Stade unterm 22sten April erlassen worden.

Digitized by Google

Berücksichtigung verdiene, eine Entscheidung darauf jedoch noch nicht erfolgt sei;

b. wenn der beurlaubte Soldat der Infanterie sich in seinem letzten Dienstjahre (bei der Fußgarde im 4ten) befindet, und seine häuslichen Verhältnisse eine Dispensation von der Exercice für ihn sehr wünschenswerth machen.

2) In beiden Fällen hat der beurlaubte Soldat das Dispensations-Gesuch an seinen Compagnie-Chef zu richten; und in dem sub b. erwähnten Falle muß dasselbe spätestens 3 Monate vor dem Anfange der Exercierzeit eingereicht werden, damit diejenigen beurlaubten Infanteristen, welche zur Exercice nicht einkommen sollen, zwei Monate vorher davon benachrichtigt werden können.

3) Dispensations-Gesuche, welche dem Obigen nach unzulässig, oder nicht in dem bemerkten Dienstwege eingereicht sind, bleiben gänzlich unberücksichtigt, selbst dann, wenn sie durch die Obrigkeit des Beurlaubten eingesandt würden.

Es ist zugleich

4) die Anordnung getroffen, daß künftig kein Soldat auf Urlaub ohne Sold eher entlassen werden soll, bevor er nicht mit den vorstehenden Bestimmungen gehörig bekannt gemacht worden ist.

Wir setzen die Districts-Commissariate und Obrigkeiten des Bezirks von den vorstehenden Bestimmungen hiedurch in Kenntniß, damit dieselben solche in vorkommenden Fällen beachten, auch dahin wirken, daß den Beurlaubten durch Einreichung unzulässiger Dispensations-Gesuche nicht etwa unnütze Kosten erwachsen.

Digitized by Google

Ergänzungen

zum ersten Bande.

(Zu pag. 200.)

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Bestrafung des Colligirens für ausländische Lotterien betr. *), vom 3. Januar 1840. (III. 49.)

Nachdem Zweifel entstanden sind, ob das Colligiren für ausländische Privat-Lotterien, namentlich für die Hamburger Waaren-Lotterie, nach dem Art. II. oder nach dem Art. XI. der Lotterie-Ordnung zu bestrafen sei, und von dem K. Ministerio des Innern, in Übereinstimmung mit dem K. Justiz-Ministerio, entschieden ist, wie, da der Art. II. (vorbehältlich der hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme) ein allgemeines Verbot alles Colligirens für auswärtige Lotterien enthalte, ohne zwischen Geld- und Waaren-Lotterien, Privat-Lotterien und öffentlichen Lotterien zu unterscheiden; das Colligiren für ausländische Lotterien ohne Unterschied, folglich auch das Colligiren für die Hamburger Waaren-Lotterie nach der Strafbestimmung des Art. II. der Lotterie-Ordnung zu bestrafen sei, wogegen der Art. XI. nur auf solche Privat-Lotterien Anwendung finde, welche im Inlande vorgenommen würden.

(Zu pag. 206.)

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Osnabrück an sämmtliche Obrigkeiten des dasigen Verwaltungs-Bezirks, betreffend die competenten Behörden bei Übertretungen der Strafbestimmungen der Lotterie-Verordnung vom 19ten April 1819, vom 31sten December 1839 **). (III. 141.)

Wir setzen das K. Amt ꝛc. davon in Kenntniß, daß nach einer Declaration des K. Ministerii des Innern zu der Verordnung vom 19ten April 1819, das Lotteriewesen betreffend, für die Folge danach zu verfahren ist, daß

*) Ein Ausschr. gleichen Inhalts ist von der L. D. zu Lüneburg am 10ten Januar 1840 erlassen.

**) Ein gleiches Ausschr. ist von der L. D. zu Hannover am 3ten Januar 1840 erlassen, von der zu Lüneburg am 10ten Januar 1840, von der zu Stade am 14ten Januar.

Digitized by Google

da Übertretungen der Strafbestimmungen gedachter Verordnung an sich polizeilicher Natur sind, und der Art. X. derselben nur rücksichtlich der Vergehungen, welche den Collecteurs für die Landes-Lotterien zur Last gelegt werden, von diesem Grundsatze eine Ausnahme macht, diese Vergehungen zwar vor die Gerichte gehören, die Übertretung der sonstigen Strafbestimmungen der Lotterie-Ordnung aber durch die Polizei-Behörden im polizeilichen oder wrogenmäßigen Verfahren, nach den darüber bestehenden Grundsätzen, zu bestrafen sind.

(Zu pag. 207.)

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten in dem Bezirke besagter Landdrostei, das Ausschießen oder das Ausspielen geringer Gegenstände betr., vom 23sten December 1839. (III. 139.)

Da hin und wieder Zweifel darüber entstanden sind, ob das Ausschießen oder das Ausspielen geringer Gegenstände, z. B. von Gewehren, Hunden ꝛc., verboten sei, so bemerken Wir, daß, nach einer Entscheidung des K. Ministerii des Innern, jenes Ausschießen oder das Ausspielen in andern als Glückspielen, als verboten nicht anzusehen ist.

Daß das Ausschießen nur an solchen Plätzen geschehen darf, woselbst das Schießen überhaupt verstattet ist, wird einer besondern Bemerkung kaum bedürfen.

(Zu pag. 352.)

Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern wegen der Gebühren für Bescheinigungen über Versicherungen bei Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten, vom 29sten Januar 1840. (II. 1.)

Nachdem durch den Art. 1. der K. Verordnung vom 3ten Junius 1839, die Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten betreffend, bestimmt worden, daß alle Verlängerungen abgelaufener Feuer-Versicherungen, auch wenn letztere unverändert bleiben, zur Erwirkung der erforderlichen Bescheinigung anzumelden sein; so wird, unter Bezugnahme auf das Ministerial-Ausschreiben vom 7ten Februar 1828, die Gebühr für die obrigkeitliche Bescheinigung und Eintragung rücksichtlich der unveränderten Verlängerung abgelaufener Versicherung auf 3 Ggr. hiemit festgesetzt.

Dagegen bleibt rücksichtlich neuer oder abgeänderter Versicherungen, die Gebühr von 6 Ggr. bestehen.

Zugleich wird den Obrigkeiten die sorgfältige Führung des in jenem Ausschreiben gedachten Registers zur Pflicht gemacht.

Dieses Ausschreiben ist in die 2te Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Digitized by Google

(Zu pag. 906.)

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Kostenrechnungen der Obrigkeiten und obrigkeitlichen Commissarien in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Sachen betr., vom 22sten Februar 1840. (III. 91.)

Zur Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Aufstellung und Anweisung der von den Obrigkeiten und obrigkeilichen Commissarien in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Sachen bei Uns einzureichenden Kostenrechnungen finden Wir Uns veranlaßt, die dieserhalb bereits bestehenden Vorschriften im Nachfolgenden zusammenzufassen und zu ergänzen.

1) Die Bearbeitung der Gemeinheitstheilungen ꝛc. bis dahin, daß über den Theilungs-Antrag erkannt ist, (das Informations- und Instructions-Verfahren) gehört zu den Official-Geschäften der Obrigkeiten, für welche zwar die Erstattung der nach der Extrapost-Taxe zu berechnenden Reisekosten und der sonstigen Auslagen, einschließlich der Copialien, bewilligt wird, eine sonstige Vergütung aber — abgesehen von besonderen, dazu etwa geeigneten Ausnahmsfällen — in der Regel überall nicht Statt hat.

2) Dagegen haben die Obrigkeiten und die betreffenden einzelnen Mitglieder derselben, sobald über den Theilungs-Antrag von Uns erkannt ist und sie zu Mitgliedern der bestellten Theilungs-Commission ernannt sind, für die ihnen bei weiterer Bearbeitung der Sache anheimfallenden commissarischen Geschäfte eine angemessene Belohnung zu erwarten (§. 6. lit. b. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung).

Diese wird nach folgenden Grundsätzen von Uns zugebilligt:

a. die Reisekosten und sonstigen Auslagen werden erstattet wie ad 1.;

b. für abgehaltene Termine sind die in Verwaltungssachen, bei commissarischer Bearbeitung derselben, überhaupt zulässigen Diäten zu berechnen, mithin von Seiten der Beamte diejenigen Diätensätze, welche in der Verordnung vom 20sten August 1830 für derartige, respective am Amtssitze und außerhalb des Amtssitzes abgehaltene Termine ausgeworfen worden sind;

c. für die sonstigen etwaigen Bemühungen wird eine nach den Umständen zu ermäßigende Vergütung von Uns bewilligt, ohne daß es eines desfallsigen Gebühren-Ansatzes in den einzureichenden Rechnungen, welcher keine bindende Norm für die erfolgende Bewilligung enthält, bedarf.

Hiernach und nach näherer Anleitung des hieneben angeschlossenen Formulars sind die gedachten Kostenrechnungen künftig aufzustellen und in duplo an Uns einzusenden, deren Duplicat, nach geschehener Feststellung der Rechnungen, zurückgeht.

Übrigens sind von den obigen, bei Bearbeitung der Gemeinheitstheilungs- ꝛc. Sachen den Obrigkeiten ꝛc. anheimfallenden Geschäften die nur in Veranlassung einer Gemeinheitstheilung (in Folge einer Requisition der Theilungs-Commission oder auf

Digitized by Google

Antrag der Betheiligten) vorkommenden obrigkeitlichen Geschäfte jederzeit zu unterscheiden, welche dem ordentlichen richterlichen Verfahren angehören. (§. 6. lit. a. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung.)

Die für derartige Geschäfte zu erhebenden und der betreffenden Sporteln-Casse oder dem zum Sporteingenuß Berechtigten zufallenden Gebühren sind nach der bestehenden Taxe anzusetzen und gehörigen Orts wahrzunehmen, entweder von den Betheiligten selbst, z. B. bei Syndicatsbestellungen, oder von der requirirenden Theilungs-Commission zu weiterer Berechnung der desfallsigen Auslage, in so fern nicht im letztern und dazu geeigneten Falle die directe Einsendung einer dieserhalb aufzustellenden besondern Kostenrechnung an Uns, zur weiterer Anweisung auf die Theilungs-Casse, vorgezogen wird.

Wir beauftragen die Obrigkeiten, sich die vorstehenden Vorschriften für die Folge zur Nachachtung dienen zu lassen.

Kostenrechnung

des Amts ... (des Amtmanns ... ꝛc.) in der Generaltheilungs- (in der Specialtheilungs- und Verkoppelungs- ꝛc.) Sache von .....

Datum. 1840.	Gegenstand der Kosten.	Diäten für Termine ℳ	ßl.	₰	Gebühren ℳ	ßl.	₰	Auslagen ℳ	ßl.	₰
30. Januar	Citation zum Termine am 14. Februar, Copialien.	—	—	—	—	—	—	—	2	—
eod.	Schreiben an den Landes-Oeconomie-Comissair . ., Copialien. .	—	—	—	—	—	—	—	2	—
14. Februar	Termin zu	2	6	10	—	—	—	—	—	—
	Reisekosten von . . . . bis . . . . 2 Meilen	—	—	—	—	—	—	2	12	—
	Rückreise	—	—	—	—	—	—	1	6	—
16. »	Termin am Amte . . .	—	12	—	—	—	—	—	—	—
17. »	Desgleichen	—	16	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	3	10	10	—	—	—	3	22	—
		=			Thlr.			Ggr.		Pf.

Ergänzungen

zum zweiten Bande.

(Zu pag. 71.).

Verordnung, die Errichtung eines Amts in der Stadt Northeim betr. (I. 15.)

Ernst August ꝛc. Wir haben beschlossen, ein Amt in der Stadt Northeim errichten zu lassen, und verordnen darüber Folgendes:

Digitized by Google

1. Das Amt Northeim wird, vorbehältlich weiterer Bestimmung, gebildet:

1) aus der Stadt Northeim und deren Gebiete, so weit daselbst bisher der Stadt die Gerichtsbarkeit zugestanden hat, mit Einschluß des Hammenstedter Gerichts; vorbehältlich jedoch der dem Magistrate der Stadt verbleibenden Befugnisse, über welche die Verfassungs-Urkunde für die Stadt Northeim *) vom heutigen Tage das Nähere enthält;

2) aus dem Amte Brunstein.

2. Unser Ministerium des Innern hat den Tag zu bestimmen, von welchem an das Amt Northeim in Wirksamkeit treten soll.

Diese Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 31sten Januar 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

(Zu pag. 218.)

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks, die von den Amts-Unterbedienten zu führenden Siegel betr., vom 5ten December 1839. (III. 136.)

Damit die Amts-Unterbedienten, welche hin und wieder irrig die Stellung einer eigenen Behörde angenommen haben, darauf zurückgeführt werden, daß sie lediglich als Angestellte zu betrachten sind, die den Ämtern zur Hülfe gegeben sind, und alle ihre Befugnisse nur von diesen abzuleiten haben, und damit nicht länger der oft für die Betheiligten gefährliche Irrthum entstehe, als ob dieselben das Recht hätten, amtliche Zeugnisse auszustellen, ist höhern Orts bestimmt worden, daß die Amts-Unterbedienten keine eigentliche Dienstsiegel mehr führen, und diejenigen, welche sie jetzt im Besitz haben, herausgeben sollen.

Da dieselben jedoch die erforderlichen Mittel haben müssen, um die ihnen vom Amte aufgetragenen oder sonst nach der Amts-Ordnung, der Untergerichts-Ordnung und der Hausir-Ordnung obliegenden Versiegelungen vorzunehmen, und in den Fällen, wo ihnen die Paßpolizei übertragen ist, die nöthigen Urkunden in gehöriger Form auszustellen, so soll jedem Amts-Unterbedienten erster Classe ein Siegel ertheilt werden, welches die Inschrift führt: »Versiegelt von dem Amtsvoigte (Obervoigte, Gohgräfen ꝛc.) zu N. N.« und diejenigen Amts-Unterbedienten, welchen die Paßpolizei aufgetragen ist, sollen Siegel mit der Aufschrift haben: »Paßpolizei zu N. N., Amts N. N.«

---

*) s. unten p. 689.

Digitized by Google

Es werden daher die bereits angefertigten Siegel der erstern Art den sämmtlichen K. Ämtern und Amtsvoigteien mit einer der nächsten Posten von hieraus zugesandt werden. Dieselben sind an die betreffenden Amts-Unterbedienten auszuhändigen, und sind dagegen diejenigen Dienstsiegel, welche sich bei dem einen oder andern Amts-Unterbedienten noch etwa vorfinden sollten, forderſamſt von denſelben einzuziehen und an Uns einzuliefern. Sollten die neuen Siegel einem Amte in den nächsten 14 Tagen nicht vollständig zugegangen sein, so hat Uns daſſelbe davon Anzeige zu machen. Neue Paßsiegel werden den wenigen mit der Paßpolizei beauftragten Amts-Unterbedienten des hiesigen Bezirks für jetzt nicht zugehen, da die für dieſelben seinerzeit angeſchafften, welche ihnen zu belaſſen sind, noch ferner genügen werden.

Wenn nun auch verſchiedentlich bemerkt worden, daß die Amts-Unterbedienten erster Claſſe bei ihren Berichts-Erſtattungen und Erlaſſen ſich der Bezeichnung: Voigtei oder Amtsvoigtei, bedienen, aber auch dieſes der Beſtimmung, wonach ſie lediglich Hülfsperſonen der Ämter und als eine beſondere Behörde niemals zu betrachten sind, nicht entſpricht, ſo wird zugleich hiemit die allgemeine Vorſchrift ertheilt, daß dergleichen Bezeichnungen ſowohl von Seiten der Amts-Unterbedienten ſelbſt, als von Seiten der Ämter bei Erlaſſen an dieſelben, unterbleiben ſollen. Die K. Ämter und Amtsvoigteien werden daher hiedurch angewieſen, das hievon abweichende Verfahren, in ſo weit es Statt gefunden, abzuſtellen und darauf zu halten, daß die erwähnte Vorſchrift beobachtet werde.

(Zu pag. 311. und 320.)

Declaration für Oſtfriesland und Lingen über die Beſitztitel-Berichtigung auf den Grund von Verſteigerungs-Protocollen der Auctionatoren. (III. 51.)

Ernſt Auguſt ꝛc. In Bezug auf den Art. 15. der Verſteigerungs-Ordnung für Oſtfriesland vom 16ten December 1834, und auf den Art. 18. der Verſteigerungs-Ordnung für den Landdroſtei-Bezirk Osnabrück vom 14ten Julius 1838, erklären Wir zur Beſeitigung vorgekommener Zweifel hiemit:

daß auf den Grund von Auszügen aus den Verſteigerungs-Protocollen der zu Immobiliar-Verſteigerungen befugten Auctionatoren, welche unter ihrer Unterſchrift und ihrem Siegel ertheilt werden, die Berichtigung des Beſitztitels für die Käufer in den Hypothekenbüchern erfolgen kann.

Gegenwärtige Erklärung iſt in Oſtfriesland und Lingen zu verkündigen, auch in die dritte Abtheilung der Geſetzſammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 10ten Januar des 1840ſten Jahrs, Unſerer Regierung im Dritten.

Ernſt Auguſt.

G. Frh. v. Schele.

Digitized by Google

(Zu pag. 328.)

K. Erklärung, die unmangelhafte Befolgung der Gesetze und Verordnungen betr. *) (I. 3.)

Ernst August ꝛc. Wir haben vernommen, daß Zweifel darüber entstanden sind, ob den Landesgerichten die Pflicht obliegt, die von dem Landesherrn oder dessen nachgesetzten Behörden verkündigten Gesetze, Verordnungen und Erlasse unmangelhaft zu befolgen, oder ob dieselben befugt erscheinen können, die verfassungsmäßige Entstehung jener Gesetze ꝛc. in den Kreis ihrer Prüfung und Entscheidung zu ziehen?

Je weniger den Gerichten der hiesigen Lande jemals eine Entscheidung darüber eingeräumt worden ist, ob die gesetzgebende Gewalt vom Landesherrn gebührend ausgeübt worden sei, eine Entscheidung, welche augenfällig nur geeignet sein würde, alle Gewalten im Staate zu verwirren, den Richter über den Gesetzgeber zu stellen und einen anarchischen Zustand hervorzurufen, und je weniger Wir gemeint sind, unerlaubte Übergriffe der richterlichen Gewalt zu dulden, desto mehr sehen Wir Uns zur Vermeidung jedes Zweifels veranlaßt — nach Anhörung Unseres Staatsraths — hiemit zu erklären:

»daß die verfassungsmäßige Entstehung der Gesetze, Verordnungen und Erlasse der Prüfung und Entscheidung der Landesgerichte niemals anheim fallen könne, sondern daß alle Richter und öffentliche Diener, so wie die sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreichs lediglich durch die von Uns oder in Unserem Auftrage von Unseren nachgesetzten Behörden ausgehende Verkündigung jener Gesetze und Verordnungen zu deren unmangelhaften Befolgung verpflichtet werden.«

Wie hienach niemals von Uns zugegeben werden kann, daß ein Landesgericht eine Entscheidung über die Gültigkeit des von Uns unter dem 1sten November 1837 erlassenen, das vormalige Staats-Grundgesetz vom 26sten September 1833 für erloschen erklärenden Patents sich anmaße, so erklären und befehlen Wir hiemit ausdrücklich, daß in so fern, wider Erwarten, dennoch Richter oder andere öffentliche Diener auf die derzeitige Rechtsgültigkeit des vormaligen Staats-Grundgesetzes erkennen, mithin gegen die rechtlich bestehende Landesverfassung sich auflehnen würden, derartige Übertretungen im Justiz- oder administrativen Wege gebührend geahndet werden sollen.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Hannover, den 17ten Januar 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

*) Vergl. Bekanntm. vom 3. März 1840 unten p. 684.

Digitized by Google

(Zu pag. 464.)

Gemeiner Bescheid der K. Justiz-Canzlei zu Hildesheim, die Berechnung der Fristen betr., vom 28sten Februar 1840. (III. 94.)

Mit Genehmigung des K. Justiz-Ministerii wird folgende Erläuterung der im §. 13. Unseres Gemeinen-Bescheides vom 7ten August 1816 enthaltenen Bestimmung über die Berechnung der Monatsfristen, zur Nachachtung in künftigen Fällen vom 1sten April d. J. angerechnet, hiedurch bekannt gemacht:

Wird ein Fatale prorogirt, so schließt sich der Anfangspunct der hinzugefügten Frist stets an den Endpunct der ablaufenden, und werden von diesem Momente an genau die Tage berechnet, welche in der neuen Frist enthalten sind.

Endigt also eine Frist im letzten Augenblicke des 2ten Januar, so beginnt die neue Monatsfrist im ersten Momente des 3ten Januar und endet im letzten Augenblicke des 2ten Februar; und die zweite, anfangend mit dem ersten Momente des 3ten Februar, läuft mit dem letzten Momente des 2ten März ab, oder bis zum ersten Momente des 3ten März. — An dem mit dem Ersten Tage der Frist gleichlautenden Tage des folgenden Monats kann also nicht mehr gehandelt werden.

Geht aber die erste Frist am Schlusse des 29sten Januar zu Ende, so hebt die neue im ersten Augenblicke des 30sten Januar an und schließt eben so gut mit dem letzten Momente des 28sten (oder 29sten) Februar, als wenn die Frist am 31sten Januar oder 1sten Februar begonnen hätte.

Wird jenen Fristen eine — kürzere, etwa — 14tägige nachgefügt, so würde im letztgedachten Falle, am 15ten März bereits Desertion eingetreten sein.

(Zu pag. 974.)

Bekanntmachung mehrerer Präjudicien des Ober-Appellations-Gericht. (I. 83.)

Ernst August ꝛc. Die von Unserem Ober-Appellations-Gerichte vorgelegten und Landesherrlich von Uns genehmigten nachstehenden Präjudicien sind mittelst der Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und, nach Maßgabe des Art. 3. des Gesetzes vom 7ten September 1838, die verbindliche Kraft der Präjudicien Unseres Ober-Appellations-Gerichts betreffend, von den Gerichten zu befolgen.

I. Gegen den Willen des Verpächters sind bei ausgebrochenem Concurse über das Vermögen des Pächters, dessen Creditoren nicht befugt, die Pacht bis zum Ablaufe des bestehenden Contracts fortzusetzen.

II. Ein Erbvertrag kann auf rechtsbeständige Art und Weise auch mündlich abgeschlossen werden.

III. Nach der für das Fürstenthum Hildesheim erlassenen Verordnung vom 17ten December 1700 kann die Freiheit vom Zehnt-

Digitized by Google

Rechte an Brachfrüchten durch unvordenkliche Verjährung nicht begründet werden.

IV. In der Grafschaft Bentheim besteht die rechtsverbindliche Gewohnheit, daß bei freien Bauergütern den Söhnen vorzugsweise vor den in derselben Ehe erzeugten, wenn gleich älteren Töchtern des Wehrfesters, das Anerben-Recht an das Gut oder Erbe gebührt, und daß Unmündigkeit dieses Erblings oder Anerben für sich allein nicht genügt, um den Vater zu berechtigen, denselben von der Auffolge in das Erbe auszuschließen.

V. Dem Richter ist nicht die Befugniß beigelegt, bei der Prüfung der Frage: ob ein Gesetz oder eine Verordnung als gültige Rechtsnorm anzuwenden sei, die Zweckmäßigkeit oder die verfassungsmäßige Entstehung desselben zu untersuchen und zu beurtheilen, derselbe hat vielmehr sein Augenmerk lediglich darauf zu richten, ob die Gesetze erlassen und in authentischer Form promulgirt worden sind.

VI. Gegen Bescheide der Mittelgerichte, mittelst welcher Beweis-Artikel oder Zeugen unter dem Vorbehalte der Einreden, gegen die Erheblichkeit der Artikel und die Zulässigkeit oder Glaubwürdigkeit der Zeugen zugelassen worden sind, findet weder eine Appellation noch eine Nichtigkeits-Querel Statt.

Hannover, den 3ten März 1840.

Ernst August.

Stralenheim.

Ergänzungen
zum dritten Bande.

(Zu pag. 642.)

Verfassungs-Urkunde für den Flecken Bederkesa. (III. 43.)

Ernst August ꝛc. Nachdem beschlossen worden, eine Verfassungs-Urkunde für den Flecken Bederkesa zu erlassen, so verordnen Wir Folgendes:

I. Von dem Fleckens-Magistrate und den Unterbedienten.

§. 1. Der Magistrat des Fleckens Bederkesa besteht aus einem Bürgermeister und zwei Rathmännern.

§. 2. Die Wahl dieser Personen wird von den vorhandenen Mitgliedern des Magistrats und den Bürgervorstehern (§. 8.) vorgenommen.

§. 3. Die so gebildete Wahlversammlung hat, wenn ein Bürgermeister zu ernennen ist, zwei, und zu der Stelle eines Rathmannes eine, zu den Geschäften des Amts vollkommen befähigte Person mittelst verschlossener Stimmenzettel durch Stimmenzahl von mehr als der Hälfte zu erwählen und vorzuschlagen.

Digitized by Google

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos, wer von den Gewählten ausgeschlossen werden soll, und ist sodann die Abstimmung zu wiederholen.

Ist bei der ersten Abstimmung für keinen der auf die Wahl gebrachten Candidaten die nöthige Stimmenmehrheit vorhanden, so ist derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hat, auszuschließen und die Abstimmung auf diese Weise so oft zu wiederholen, bis die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht ist.

Hinsichtlich der Wählbarkeit und der Ablehnungsgründe gelten dieselben Bestimmungen, welche für die Bürgervorsteher (§. 9.) vorgeschrieben sind.

Außerdem sind Väter, Söhne, Brüder, Schwiegerväter, Schwiegersöhne und Schwäger eines Magistrats-Mitgliedes oder eines Bürgervorstehers nicht wählbar, so weit dieses Verhältniß zur Zeit der Wahl Statt findet.

Die Landdrostei bestätigt, wenn die Bürgermeisterstelle erledigt ist, einen von den beiden zu dieser Stelle Vorgeschlagenen, bei einer erledigten Rathmannsstelle hingegen erfolgt die Bestätigung des Gewählten vom Amte Bederkesa, wenn es ihn tauglich befindet.

Würden im erstern Falle beide Vorgeschlagene nicht annehmlich befunden, so ist eine neue Wahl anzuordnen.

Der Ernannte wird von dem Amte verpflichtet.

§. 4. Die Dauer der Dienstzeit eines gewählten und bestätigten Bürgermeisters ist auf vier Jahre beschränkt, nach deren Ablauf zu einer neuen Wahl geschritten wird.

Der abgegangene Bürgermeister ist wieder wählbar.

§. 5. Der Gehalt des Bürgermeisters wird auf 25 ℛ jährlich festgestellt. Außerdem hat derselbe die hergebrachte Befreiung von den Gemeindelasten zu genießen.

Die beiden Rathmänner dagegen genießen nur die Befreiung von den Gemeinde-, Hand- und Spanndiensten.

Beides vorbehältlich künftig etwa nöthig erscheinender Abänderungen.

Die Berufung zu einer jeden Magistratsstelle kann nicht anders, als auf Nachweise triftiger Entschuldigungsgründe, worüber die Landdrostei zu entscheiden hat, abgelehnt werden. Jedoch steht es einem Rathmanne frei, nach sechsjähriger Dienstzeit auf seine Entlassung anzutragen.

§. 6. Sollte für die gesammte Fleckens-Einnahme oder für einzelne Zweige derselben die Anstellung eines besondern Rechnungsführers erforderlich erachtet werden; so wird die Wahl von dem Fleckens-Magistrate gemeinschaftlich mit den Vorstehern nach der Vorschrift des §. 2. 3. vorgenommen und bedarf keiner höhern Bestätigung.

§. 7. Die Annahme des Gemeindedieners, jedoch nur auf halbjährige Kündigung, ist dem Magistrate allein überlassen.

II. Von den Bürgervorstehern.

§. 8. Die Vertretung der Bürgerschaft geschieht durch vier gewählte Bürgervorsteher.

Digitized by Google

§. 9. Die Wahl dieser Vertreter wird unter Leitung des Bürgermeisters von sämmtlichen im Genusse des vollen Bürgerrechts befindlichen Fleckens-Einwohnern mittelst verschlossener Stimmzettel, nach einfacher Stimmenmehrheit vorgenommen.

Jedes der vier Quartiere, in welche die Bürgerschaft getheilt ist, hat einen Vorsteher zu wählen; ist jedoch bei der Wahl nicht auf die Bewohner des Quartiers beschränkt.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Von der Ausübung des Stimmrechts sind ausgeschlossen:

Frauenzimmer, Minderjährige oder sonst unter Curatel Stehende, so wie diejenigen, welche eine Criminalstrafe erlitten haben, oder deshalb in Untersuchung sind, oder nur ab instantia entbunden sind.

Nicht wählbar sind die ebengedachten von dem Stimmrechte ausgeschlossenen Personen, imgleichen die Mitglieder des Magistrats, die Magistrats-Unterbediente und in Concurs Befangene.

Die Übernahme des Bürgervorsteher-Amts können ablehnen: Staatsdiener, Militairpersonen, Ärzte, Wundärzte, Geistliche und Schullehrer, so wie Männer über 60 Jahre und solche, deren Gesundheitszustand sie zur Ausübung des Vorsteher-Amts unfähig macht; imgleichen solche vormalige Bürgervorsteher, hinsichtlich deren noch nicht 4 Jahre seit ihrem Austritte verstrichen sind.

§. 10. Das Amt eines Bürgervorstehers dauert vier Jahre. Es wird daher alljährlich ein neuer Vorsteher gewählt; die nächsten 3 Jahre entscheidet das Loos den Austritt, sodann aber die 4jährige Dauer des Amts.

Wenn durch Zufall, namentlich durch den Tod und die deshalb vor Ablauf der Dienstzeit nöthig gewordene Ersetzung eines Vorstehers, eine außerordentliche Wahl vorgenommen werden muß, so dauert die Dienstzeit des Gewählten nur so lange, als sein Vorgänger noch im Amte hätte verbleiben müssen.

§. 11. Das Amt eines Vorstehers ist ein Ehrenamt und giebt keinen Anspruch auf eine Vergütung.

Jedoch sind baare Auslagen in Gemeindesachen aus der Fleckens-Casse zu erstatten.

III. Von dem Geschäftskreise des Fleckens-Magistrats.

§. 12. Der Fleckens-Magistrat steht zunächst unter dem Amte Bederkesa und hat unter Aufsicht desselben alle inneren Angelegenheiten des Fleckens ausschließlich zu besorgen und dessen Bestes wahrzunehmen.

§. 13. Der Bürgermeister hat die Leitung aller vorkommenden Geschäfte und bei eintretender Stimmengleichheit unter den Mitgliedern des Magistrats eine entscheidende Stimme.

Auch hat er den beiden Rathmännern die von ihnen zu besorgenden Geschäfte zuzutheilen, und ist allein befugt, Versammlungen des Magistrats anzusetzen.

Verfügungen, welche von dem Magistrate erlassen werden, ergehen unter seiner Unterschrift.

§. 14. Außer der Verwaltung der Gemeindesachen hat der Magistrat auch die Besorgung derjenigen Landes-Angelegenheiten,

Digitized by Google

welche bisher dem Fleckens-Magistrate obgelegen haben, und hinsichtlich deren nicht etwa eine andere Einrichtung beliebt wird. Doch ist der Magistrat auch in dieser Hinsicht zunächst dem Amte untergeben, welches die betreffenden Verfügungen unmittelbar an ihn zu richten hat.

§. 15. Im Allgemeinen liegt dem Fleckens-Magistrate die Sorge für die Beobachtung der bestehenden Gesetze und Polizei-Vorschriften, so wie die Aufrechthaltung der guten Ordnung im Flecken ob; namentlich hat er die Aufsicht über die Wege und Brücken, die Feuer-Polizei, das Bauwesen, die Beaufsichtigung der Wirthshäuser, das Gewerbewesen, die Armen-Polizei und die zu gemeinnützigen Zwecken errichteten oder noch zu errichtenden öffentlichen Anstalten.

§. 16. Die dem Magistrate zuständige Befugniß in Polizei-Strafsachen richtet sich nach dem Herkommen und den bestehenden Gesetzen.

§. 17. Zu den ausschließlich inneren Angelegenheiten des Fleckens, deren Besorgung dem Magistrate obliegt, gehört namentlich die Aufnahme neuer Bürger, das Rechnungswesen des Fleckens und Alles, was die Erhaltung und Anwendung des Gemeinde-Vermögens, die zweckmäßige Verwaltung desselben, die Aufbringung und Vertheilung der Abgaben ꝛc. betrifft.

§. 18. Was insbesondere das Rechnungswesen betrifft, so hat der Bürgermeister die Rechnungsführung und das Cassenwesen zu besorgen, und in dem ersten Monate jeden Jahrs seine abgeschlossene Rechnung den Rathmännern und den Bürgervorstehern zur Prüfung und Monitur vorzulegen. In einer gemeinschaftlichen Sitzung giebt sodann der Rechnungsführer die nöthige Erläuterung zur Erledigung der gestellten Erinnerungen. Diejenigen monita, welche auf solche Weise nicht beseitigt sind, werden hiernächst dem Amte zur Entscheidung vorgelegt. Ein Auszug der abgenommenen Rechnung wird der Bürgerschaft magistratsseitig bekannt gemacht, weniger nicht dem Amte eingeliefert, welches den Umständen nach auch die Vorlegung der vollständigen Rechnung mit Belegen verfügen kann.

Vor Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs ist magistratsseitig mit den Bürgervorstehern ein Haushaltsplan über die muthmaßliche Einnahme und Ausgabe des nächsten Rechnungsjahrs zu berathen, welcher sodann dem Rechnungsführer zur Nachachtung dient.

Eine Abschrift desselben ist dem Amte einzureichen.

§. 19. Die Aufsicht des Amts bei diesem Zweige der Gemeinde-Verwaltung ist besonders darauf gerichtet, daß das Gemeinde-Vermögen erhalten, die Einkünfte der Bestimmung gemäß verwandt und bei Anordnung und Vertheilung der Gemeinde-Abgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Landes-Einwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt werden. Auch hat das Amt Beschwerden über die Gemeinde-Verwaltung zu entscheiden, oder zu landdrosteilicher Entscheidung vorzubereiten.

§. 20. Gemeinschaftliche Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahmen bedürfen der höhern Genehmigung nicht.

Digitized by Google

§. 21. Beschlüsse des Magistrats und der Vertreter, welche die Veränderung der Gemeinde-Verfassung, die Feststellung neuer Verwaltungs-Grundsätze, die Bestimmung der Verhältnisse der Bürger, ihrer Abgabenpflichtigkeit und Befreiungen davon im Allgemeinen betreffen, ferner bei der Vermögens-Verwaltung, Beschlüsse über Veräußerungen, Verpfändung oder sonstige Belastung des Gemeinde-Vermögens an Grundstücken, Häusern oder Grund-Gerechtigkeiten, sofern der Stamm des Gemeinde-Vermögens dadurch vermindert oder geschmälert wird, über neue Grundsätze der Lastenvertheilung bei Veränderung oder Einführung der Abgaben, über dauernde wirthschaftliche Veränderungen in der Benutzung des Fleckens-Grundbesitzes (mit Ausnahme der gesetzlichen Bestimmungen bei Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen), über allgemeine, die Interessen benachbarter Gemeinden berührende Einrichtungen bedürfen der landdrosteilichen Bestätigung.

Die vorgängige Zustimmung des Amts ist erforderlich bei Vertauschung von Grundstücken, Häusern und Gerechtigkeiten, ohne Verminderung des Stammes des Gemeinde-Vermögens, bei neuen Anleihen, welche nicht bloß zur Abtragung älterer Schulden bestimmt sind, bei Einrichtung neuer Dienststellen, Bewilligung von Besoldungen und Pensionen, bei Verpachtungen über 14 Jahre und Feststellung von Forstwirthschafts-Plänen.

IV. Von dem Geschäftskreise der Bürgervorsteher.

§. 22. Die Bürgervorsteher vertreten in allen vorkommenden Fällen die gesammte Flecken-Gemeinde. Sie fassen ihre Beschlüsse ohne Vollmacht oder Anweisung der Bürgerschaft lediglich dem geleisteten Eide gemäß nach bester Einsicht, und sind der Bürgerschaft dafür nicht verantwortlich.

§. 23. Ihre Zuziehung durch den Magistrat ist in folgenden Fällen erforderlich:

a. wenn Gemeindegüter erworben, veräußert oder mit dinglichen Rechten beschwert werden sollen;
b. bei Beschwerungen des Fleckens mit Schulden oder neuen Gemeindelasten;
c. bei der Anlegung und Vertheilung neuer Abgaben;
d. bei Processen, Vergleichen, Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen, bei denen der Flecken als solcher betheiligt ist;
e. bei der Rechnungs-Ablage und Aufstellung des Haushalts-Planes;
f. bei wichtigeren, den ganzen Flecken betreffenden Einrichtungen.

Über das Ergebniß solcher Berathungen ist ein Protocoll aufzunehmen.

§. 24. In allen diesen Fällen bilden die Bürgervorsteher eine berathende Versammlung mit dem Flecken-Magistrate. In der Versammlung trägt der Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand vor; hierauf äußert jeder einzelne Vorsteher seine Meinung nebst Gründen. Wenn sodann die etwaigen Gegenbemerkungen des Magistrats vorgetragen sind, stimmen die Bürgervorsteher ab, wobei jede Meinung bestimmt für oder wider abgegeben werden muß. Sodann stimmt der Magistrat unter sich. Fällt die Mehrheit der

Digitized by Google

Stimmen des Magistrats anders aus, als die der Mehrheit der Vorsteher, so ist der Gegenstand zur Entscheidung des Amts oder der Landdrostei (nach Maaßgabe des im §. 21. aufgestellten Unterschiedes) erwachsen.

§. 25. Bei der Geschäfts-Verwaltung darf der Flecken-Magistrat sich in allen Fällen des Beistandes der Bürgervorsteher bedienen, welche den desfalls an sie ergehenden Aufforderungen Folge zu leisten verpflichtet sind.

§. 26. Die Bürgervorsteher dürfen sich auch allein unter sich, jedoch nicht anders versammeln, als wenn sie dazu vorgängig die Erlaubniß des Magistrats erwirkt und demselben die Gegenstände der Berathung zuvor angezeigt haben. Wollen dieselben jedoch wegen der ihnen abgeschlagenen Versammlung die Berufung an das Amt ergreifen, so kann ihnen eine Versammlung, um hierüber zu berathen, niemals verweigert werden.

§. 27. Die nach künftig gemachten Erfahrungen nöthig erscheinenden Abänderungen dieser Verfassungs-Urkunde bleiben vorbehalten.

Hannover, den 26sten September 1839.

(L. S.)

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

(Zu pag. 642.)

Verfassungs-Urkunde für die Stadt Northeim. (III. 58.)

Ernst August ꝛc. Über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Northeim, vom Tage der Errichtung des Amts Northeim an, verordnen Wir hiedurch Folgendes:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Stadt Northeim, deren Gebiet und die Bewohner derselben, so weit darüber bisher der Stadt die Gerichtsbarkeit zugestanden hat, mit Einschluß des Stadtdorfs Hammenstedt und der Feldmark desselben, sind der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit des Amts Northeim in erster Instanz unterworfen.

§. 2. Das Amt Northeim hat daselbst ferner die gesammte öffentliche Verwaltung, einschließlich der Polizei, insbesondere auch die Hoheitssachen wahrzunehmen, so weit solche nicht dem Magistrate der Stadt durch diese Verfassungs-Urkunde ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 3. Dem Magistrate der Stadt dagegen steht zu:

I. die Leitung und Ausführung aller städtischen Gemeinde-Angelegenheiten, namentlich

1) die Verwaltung des städtischen (Cämmerei-) Vermögens (vergl. §. 63. und folg.);

2) die Veranlagung und Vertheilung städtischer Abgaben und Lasten, wohin auch die Vertheilung der bei Einquartierungen auf

Digitized by Google

die Stadt fallenden Mannschaft und sonstigen Leistungen gerechnet werden soll;

3) die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Anstalten, Gebäude, Anlagen und sonstigen Bauwerke, so wie der zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmten Privat-Anstalten;

4) die Aufnahme neuer Bürger.

Die Theilnahme der Bürger durch ihre Vorsteher an diesen Angelegenheiten ist in dem III. und IV. Abschnitte bestimmt.

§. 4. Der Magistrat hat

II. innerhalb der Stadt (d. h. des gegenwärtig von den Stadtmauern umschlossenen Bezirks, mit Ausnahme des Bezirks des dortigen Stifts-Amts), so wie auf dem s. g. Rücking, der Rhume-Mühle und dem Schützenplatze während des Freischießens die Verwaltung der niedern Polizei, welche bis auf weitere und nöthigen Falls nähere Bestimmung des Ministerii des Innern folgende Zweige umfassen soll:

1) die Feuerpolizei, mit Ausnahme der Feuerversicherungs-Angelegenheiten. Die Wahrnehmung der Feuerpolizei in Bezug auf die canzleisässigen Gebäude und Güter in der Stadt, mit Ausnahme der Geschäftsräume des Amts, wird dem Magistrate hiedurch besonders aufgetragen;

2) die Baupolizei;

3) die Straßenpolizei hinsichtlich der Pflasterung, Reinigung, Erleuchtung der Straßen und dergl.;

4) die Handwerks- und Gewerbepolizei;

5) die Untersuchung und Bestrafung aller Polizeivergehen, welche nach jetzigen und künftigen ausdrücklichen Vorschriften oder in deren Ermangelung nach dem Ermessen des Magistrats mit keiner höhern Strafe als einen Thaler Geldbuße oder 24 Stunden Gefängniß zu ahnden sind, vorausgesetzt, daß ein Mitglied des Magistrats der Rechte kundig ist, indem widrigen Falls, wenn das Ministerium des Innern es angemessen findet, auch diese beschränkte Polizei-Strafgewalt einstweilen von dem Amte ausgeübt wird.

§. 5. Dem Magistrate liegen

III. die Geschäfte ob, welche durch die Verordnung vom 6ten Julius 1827 und durch andere Verordnungen oder allgemeine Vorschriften, die Bestimmung des Wohnorts in polizeilicher Hinsicht betreffend, den Obrigkeiten überwiesen sind, oder durch die künftig etwa an deren Stelle tretenden Vorschriften werden überwiesen werden.

Desgleichen steht demselben die Ertheilung der Trauscheine zu.

§. 6. Ihm liegt ferner ob:

IV. die Beschreibung der persönlichen directen Steuern, im Falle solche ihm vom Finanz-Ministerio übertragen wird.

§. 7. Der Magistrat ist befugt:

V. in allen seiner Verwaltung unterliegenden Angelegenheiten, um seinen Anforderungen Folge zu verschaffen, innerhalb der Grenzen der durch §. 4. ihm beigelegten Polizei-Strafgewalt die nöthigen Strafen anzudrohen und, wenn sie verwirkt werden, vollziehen zu lassen.

Digitized by Google

§. 8. VI. Alle im Klaren beruhenden Beiträge zu den städtischen Cassen und der Armencasse, so wie deren Gefälle anmahnen und im Wege der Verwaltung beitreiben zu lassen.

Wenn aber Einreden gegen die Schuld selbst oder die Art ihrer Beitreibung vorgebracht werden, so ist mit der letzten inne zu halten und die Entscheidung der zuständigen gerichtlichen Behörde zu überlassen.

§. 9. Der Magistrat hat das Recht, aber nicht die Pflicht:

VII. auf Ansuchen Betheiligter Verträge aufzunehmen. Die Bestätigung derselben steht ihm jedoch nicht zu.

§. 10. Soweit die Zuständigkeit des Magistrats in den ihm überwiesenen Angelegenheiten nicht ausdrücklich auf die Stadt beschränkt ist (s. §. 4.), erstreckt sich dieselbe auch auf den Bezirk der städtischen Feldmark.

§. 11. Der Magistrat ist in den ihm überwiesenen Verwaltungs-Angelegenheiten zunächst der Landdrostei zu Hildesheim unmittelbar untergeordnet.

§. 12. Das Armenwesen wird vorerst ferner durch ein besonderes Armen-Collegium verwaltet, über dessen Zusammensetzung und Einrichtung erforderlichen Falls weitere Bestimmungen von der Landdrostei zu Hildesheim getroffen werden sollen.

§. 13. Die kirchlichen und Schulverhältnisse der Stadt werden durch gegenwärtige Verfassungs-Urkunde nicht berührt.

II. Von Einrichtung und Besetzung des Magistrats.

§. 14. Der Magistrat der Stadt Northeim soll bestehen aus einem Bürgermeister und drei Senatoren.

§. 15. Dem Magistrate wird ein Cämmerer behuf des städtischen Rechnungs- und Cassenwesens, und ein Förster nebst der erforderlichen Zahl von Forstaufsehern behuf der Forstverwaltung untergeordnet.

§. 16. Über die Anzahl der sonstigen Dienstuntergebenen bleibt die Bestimmung nach Bedürfniß vorbehalten.

§. 17. Der Bürgermeister hat die allgemeine Leitung aller Geschäfte des Magistrats und führt den Vorsitz in dessen Versammlungen.

Im Falle seiner Behinderung tritt der im Dienste älteste Senator an seine Stelle.

§. 18. Auch liegt demselben, so fern er der Rechte kundig, die Führung der städtischen Processe ohne besondere Vergütung aus der Cämmerei-Casse ob.

Ausnahmsweise kann der Magistrat, nach vorgängiger Berathung mit den Bürgervorstehern, einen besondern Sachführer zu einzelnen Rechtsstreiten bestellen.

§. 19. Die allgemeine Vertheilung der regelmäßigen Geschäfte soll, wenn die Mitglieder des Magistrats sich nicht darüber einigen können, von der Landdrostei festgesetzt werden.

Die Senatoren sind außerdem verpflichtet, die ihnen vom Bürgermeister aufgetragenen einzelnen Angelegenheiten zu besorgen.

§. 20. Die Beschlüsse des Magistrats werden nach Stimmen-

Digitized by Google

mehrheit gefaßt. — Im Falle der Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Bürgermeisters.

Findet sich bei Berichtserstattungen eine Meinungsverschiedenheit, so bleibt dem Überstimmten unbenommen, seine Ansicht in einem dem Berichte beizufügenden besondern Aufsatze auszuführen.

§. 21. Sämmtliche Reinschriften, so wohl die der Berichte an die Oberbehörden, als die der sonstigen Ausfertigungen werden vom Bürgermeister allein unterschrieben, die Concepte dagegen sind auch von den Senatoren zu signiren.

§. 22. Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht und nicht länger als 24 Stunden ohne Vorwissen des Magistrats, und nicht länger als 3 Tage ohne Genehmigung der Landdrostei, die Senatoren aber dürfen sich nicht über Nacht und nicht länger als 24 Stunden ohne Vorwissen des Bürgermeisters aus der Stadt entfernen. Den Senatoren kann letzterer auf 8 Tage, der Magistrat auf drei Wochen Urlaub ertheilen; ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Landdrostei.

§. 23. Die Wiederbesetzung der erledigten Stellen im Magistrate, so wie des Cämmerers, des Stadtförsters und der Forstaufseher geschieht durch Wahl und nach Stimmenmehrheit von Seiten der vorhandenen Magistrats-Mitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern. Bei eintretender Stimmengleichheit wird unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten.

§. 24. Der Wahltermin wird von dem Amte angesetzt und das Wahlgeschäft von einem der Beamten, den die Landdrostei zu bestimmen, welcher aber an der Wahl selbst keinen Antheil hat, geleitet.

§. 25. Zu der Stelle des Bürgermeisters sind in jedem Erledigungsfalle drei geeignete Personen zu wählen und der Landdrostei anzuzeigen, welche die erforderlichen weiteren Schritte zur Ernennung und Bestätigung einer derselben zu thun hat. Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 26. Zu den Stellen der Senatoren wird nur eine Person erwählt; die höhere Bestätigung ist indeß auch bei diesen Wahlen erforderlich und auf die im vorigen §. angegebene Weise zu erwirken.

§. 27. Die Wahl des Cämmerers, des Försters und der Forstaufseher bedarf der höhern Bestätigung nicht.

§. 28. Die übrigen Diensluntergebenen ernennt der Magistrat. Der Vorbehalt einer vierteljährigen Dienstkündigung ist bei ihrer Anstellung stillschweigende Bedingung.

§. 29. Die Ernennung der Untergebenen (§. 27. und 28.) ist der Landdrostei anzuzeigen.

§. 30. Die Mitglieder des Magistrats, so wie der Cämmerer dürfen im ersten und zweiten Grade mit einander weder verwandt noch verschwägert sein.

Eine späterhin eingetretene Verschwägerung schließt zwar nicht unbedingt aus, sie muß indessen vorkommenden Falls der Landdrostei angezeigt werden.

§. 31. Es ist den Magistrats-Mitgliedern nicht gestattet, Cämmereigüter in Pacht zu nehmen.

Digitized by Google

§. 32. Von den Senatoren muß der eine vorzugsweise aus der Classe der Handel- und Gewerbetreibenden sein.

§. 33. Das Amt der Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entschädigung anzusehen.

§. 34. Eine beliebige Niederlegung der Senatorenstellen wird nicht gestattet, jedoch soll nach einer 4jährigen Dienstzeit die etwa erbetene Entlassung nicht versagt werden.

§. 35. Die Mitglieder des Magistrats und dessen Untergebene stehen für ihre Person, so wohl in bürgerlichen als peinlichen Rechtssachen, in erster Instanz unter dem Amte Northeim.

III. Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 36. Die Bürgerschaft wird durch 6 Bürgervorsteher vertreten, welche von den sämmtlichen stimmfähigen Mitgliedern der Bürgerschaft gewählt werden.

§. 37. Den Bürgervorstehern werden 2 auf gleiche Weise zu wählende Stellvertreter beigegeben.

§. 38. Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähigen Bürger geladen werden, und mit Einschluß der schriftlich abgegebenen Stimmen (cf. §. 40.) wenigstens $^2/_3$ derselben ihre Stimmen abgeben. Die Zusammenberufung zu diesem Zwecke geschieht vom Bürgermeister, der auch das Wahlgeschäft zu leiten hat.

Sollten im Wahltermine nicht $^2/_3$ der stimmfähigen Bürger ihre Stimmen persönlich oder schriftlich abgegeben haben, so werden die abgegebenen Stimmzettel einstweilen versiegelt aufbewahrt, die ausgebliebenen Bürger aber zu einem fernern Wahltermine bei einer in die Armencasse fließenden Geldbuße bis zu 2 ℛ von neuem vorgeladen. Dies Verfahren wird fortgesetzt, bis von wenigstens $^2/_3$ der stimmfähigen Bürger die Wahlstimmen abgegeben sind, worauf die Stimmzettel eröffnet werden. Wenn jedoch selbst im 3ten Termine eine hinreichende Zahl von Stimmen nicht abgegeben wird, so kann, falls dies bei der Ladung angedrohet worden ist, das Wahlgeschäft auf längstens 1 Jahr mit Genehmigung der Landdrostei ausgesetzt werden.

§. 39. Diejenigen Bürger, auf welche die mehrsten Wahlstimmen fallen, sind Bürgervorsteher.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 40. Stimmfähig ist jeder Bürger, welcher Eigenthümer eines städtischen Reihehauses ist, mit Ausnahme derjenigen, welche in peinlicher Untersuchung befangen sind, oder gewesen und nicht völlig freigesprochen sind. Frauenzimmer, K. Diener, Ärzte und Wundärzte können schriftlich, und für Minderjährige deren Vormünder die Stimme abgeben.

§. 41. Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers oder Stellvertreters ist jeder volljährige stimmfähige Bürger, welcher ein schuldenfreies, zur Hälfte aus liegenden Gründen bestehendes Vermögen von 2000 ℛ besitzt.

Ausgeschlossen sind jedoch Frauenzimmer und alle im Dienste der Stadt angestellten Personen.

Geräth ein Bürgervorsteher in Criminal-Untersuchung, so tritt für ihn ein Stellvertreter ein. Erfolgt während der Zeit, für

Digitized by Google

welche er gewählt ist, die Beendigung der Criminal-Untersuchung und wird er nicht völlig freigesprochen, so ist er seines Amts verlustig.

Wird gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Concurs erkannt, so ist er seines Amts ebenfalls verlustig.

Der erwählte Bürgervorsteher muß innerhalb der Stadt oder des Stadtgebietes wohnen.

§. 42. Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zu diesem Amte anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

1) K. Diener;
2) Militairpersonen;
3) Geistliche und Schullehrer;
4) Ärzte und Wundärzte;
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

§. 43. Die Bürgervorsteher und Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt.

§. 44. Alle 3 Jahre tritt die Hälfte der Bürgervorsteher und einer der Stellvertreter, das erste Mal nach dem Loose, nachher nach dem Dienstalter, aus.

Die künftige regelmäßige Ergänzung soll im Monate December Statt finden, der Dienstantritt aber mit dem ersten Januar beginnen.

§. 45. Wenn ein Bürgervorsteher sein Amt wahrzunehmen behindert ist oder vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt ist, ausfällt, so tritt Einer der Stellvertreter (s. §. 37.), und zwar zunächst der älteste im Dienste für ihn ein. Wenn aber mehr als 2 Bürgervorsteher ganz ausfallen, so muß zum Ersatze für dieselben bis zur regelmäßigen Ergänzung (s. §. 44.) eine neue Wahl nach den Bestimmungen der §§. 38. bis 42. vorgenommen werden.

§. 46. Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher erwählt werden, ist aber nur dann schuldig, die Wahl wieder anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte 6 Jahre verflossen sind.

§. 47. Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird.

Nur nothwendige baare Auslagen werden den Bürgervorstehern aus der Cämmerei-Casse vergütet.

§. 48. Die Bürgervorsteher vertreten die gesammte Bürgerschaft, ohne dazu jemals einer besondern Vollmacht der Bürgerschaft zu bedürfen, deren Bestes sie nach eigener Überzeugung wahrzunehmen haben.

Sie haben jedoch ihre, die städtischen Angelegenheiten betreffenden Anträge und Vorstellungen stets an den Magistrat zu richten, außer wenn sie sich über diesen beschweren zu können glauben. Der Magistrat ist schuldig, ihre Anträge und Vorstellungen sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 49. Dieselben werden vom Magistrate dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs-Urkunde ihnen obliegen-

Digitized by Google

den Pflichten eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen. Ihre Namen sind der Landdrostei anzuzeigen.

§. 50. Die Bürgervorsteher können theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate (s. §§. 51—56. einschließlich), theils für sich (s. §§. 57—59. einschließlich) handeln. Es steht jedoch sowohl ihnen die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie nach Vorschrift des §. 51. vom Magistrate zugezogen werden müssen, unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 57., außerdem in Versammlungen unter sich zu berathen, wie dem Magistrate, sie ebenfalls bei anderen, als bei den im §. 51. genannten Angelegenheiten zuzuziehen. Auch hat der Magistrat das Recht, anzuordnen, daß eine Angelegenheit, bei welcher er die Bürgervorsteher zuziehen muß oder will, zunächst von den Bürgervorstehern in einer Versammlung unter sich berathen werde.

§. 51. I. Vom Magistrate werden sie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei Änderungen der Verfassung der Stadt;

2) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und die Summe von 25 ℛ übersteigenden Remunerationen und dergleichen für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats;

3) wenn Grundstücke oder Gerechtigkeiten der Stadt erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;

4) bei Theilungen oder Benutzungs-Angelegenheiten von Gemeinheiten, bei denen die Stadt als solche betheiligt ist;

5) bei Geldanleihen für die Stadt;

6) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 100 ℛ beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird;

7) bei Neubauten und baulichen Besserungen städtischer Gebäude, wenn der Werth bei demselben Gegenstande in demselben Jahre die Summe von 50 ℛ übersteigt.

8) bei Remissions-Ertheilungen von Cämmerei-Rückständen;

9) bei der Revision und Abnahme der Rechnungen wegen des Stadtvermögens, und dem Entwurfe des jährlichen Haushaltsplanes;

10) bei Anordnung und Vertheilung der bürgerlichen Lasten und Abgaben;

11) bei Prüfung der Sicherheitsbestellung des Rechnungsführers der Stadtcasse;

12) bei Rechtsstreiten der Stadt;

13) bei den Wahlen der Magistrats-Mitglieder, des Försters und der Forstaufseher, so wie

14) bei der Wahl des Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung.

§. 52. Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher, oder geeigneten Falls die Stellvertreter (s. §. 45.), vom Bürgermeister in der Regel spätestens 24 Stunden vor dem Termine schriftlich und, wenn nicht besondere Gründe Bedenken dagegen erregen, unter Angabe des Berathungsgegenstandes eingeladen.

Digitized by Google

§. 53. Dieselben sind verpflichtet, dieser Einladung Folge zu leisten. Bleiben drei oder mehrere aus, so ist eine zweite Ladung, unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 2 ₰, zu erlassen; wenn aber auch auf diese nicht wenigstens vier erscheinen, so sind die Ausgebliebenen unter der Verwarnung vorzuladen, daß im Falle ihres Ausbleibens, die Verhandlung mit den Erscheinenden ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen Fällen sind die mit weniger als 4 Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für die Stadt verpflichtend, als wenn sie mit Zuziehung von 4 Bürgervorstehern gefaßt wären. Dasselbe gilt auch dann, wenn die Wahl von Bürgervorstehern überhaupt oder in genügender Zahl nicht zu Stande gekommen ist. (s. §. 38.)

§. 54. In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Bürgermeister die Verhandlungen und führt das Protocoll, welches von sämmtlichen Anwesenden nach geschehener Verlesung zu unterzeichnen ist.

§. 55. Der Vorsitzende in der Versammlung oder, nach dessen Bestimmung, der Referent in der Angelegenheit hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern. Hierauf kann sofort abgestimmt oder auf Anordnung des Vorsitzenden noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats, wie auch der Bürgervorsteher eintreten.

Bei der Abstimmung geben zunächst die Bürgervorsteher und hierauf der Magistrat die Erklärung über den Berathungsgegenstand ab.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von demjenigen der Bürgervorsteher und eine Vereinigung auch durch weitere Erörterung nicht zu erreichen; so ist die Angelegenheit nebst den darüber Statt gehabten Verhandlungen der Landdrostei zur Entscheidung vorzulegen.

§. 56. Unziemliches Betragen der Bürgervorsteher in der Versammlung kann sofort vom Magistrate durch Verweise oder Geldstrafen bis zu 5 ₰ zum Besten der Armen, oder durch Wegweisung aus der Versammlung bestraft werden.

§. 57. II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher eine Versammlung nur dann abhalten, wenn sie vorher dem Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand und den Tag der Berathung angezeigt, so wie die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben. Besteht aber deren Zweck in der Berathung über die Ergreifung eines Recurses wegen abgeschlagener Erlaubniß zu einer Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 58. Dieselben wählen alle 3 Jahre beim Antritte neuer Bürgervorsteher (s. §. 41.) unter sich einen Wortführer.

§. 59. Zu einem gültigen Beschlusse müssen wenigstens 4 Bürgervorsteher versammelt sein.

§. 60. Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit tritt der dem Dienst-

Digitized by Google

alter nach älteste Stellvertreter zur Berathung und Beschlußnahme hinzu.

§. 61. Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die Einsicht der auf die Verwaltung des städtischen Vermögens Bezug habenden Acten zu gestatten und sonstige desfallsige Auskunft zu ertheilen.

§. 62. Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter Leitung des letztern zu besorgen.

IV. Von der Verwaltung des städtischen Vermögens.

§. 63. Die Verwaltung des städtischen Vermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet sein, und es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Abtragung der Schulden der Stadt nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 64. Wegen Verwaltung der städtischen Forsten bleiben die durch die Bekanntmachung vom 14ten April 1830 getroffenen Bestimmungen bis auf weitere Verfügung bestehen.

§. 65. Im Anfange des letzen Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und, wenn solches geschehen ist, sowohl dem Cämmerer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen, eine Abschrift des Planes aber noch vor Ablauf des Vierteljahrs an die Landdrostei einzusenden, damit diese das ihr zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne. (s. §. 69.)

Der Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift.

§. 66. Wegen Herabsetzung, Erlasses oder Niederschlagung städtischer Gefälle und Abgaben ist in dazu anzusetzenden besonderen Terminen vom Magistrate unter Zuziehung der Bürgervorsteher zu berathen und zu beschließen.

§. 67. Die Rechnungsführung des Stadtvermögens wird unter Leitung des Magistrats von dem Cämmerer besorgt, welcher deshalb eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§. 68. Die fortgehende Aufsicht auf die Rechnungs- und Cassenführung liegt sowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeister, vorzüglich aber dem letztern ob.

Beide sind im Falle einer ihnen hierbei anzurechnenden Nachlässigkeit verantwortlich, und steht ihnen daher jederzeit frei, sich von der Richtigkeit der Casse und sämmtlicher Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 69. Die Oberaufsicht über die Verwaltung des städtischen Vermögens steht der Landdrostei zu, deren Genehmigung erforderlich ist:

1) wenn städtische Grundstücke und Gerechtsame erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer oder Abänderung schon bestehender Gemeinde-Abgaben und Lasten oder ihres Vertheilungsfußes;

Digitized by Google

3) bei Aufnahme von Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Neubauten und baulichen Besserungen, so fern die Ausgabe bei demselben Gegenstande und in demselben Jahre den Betrag von 300 ℛ übersteigt;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und die Summe von 50 ℛ übersteigenden Remunerationen u. dergl. für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats.

Gemeinschaftliche Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über Verwendung der laufenden Einnahmen bedürfen der landdrostlichen Bestätigung nicht.

§. 70. Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Cämmerer eine Übersicht des Cassenbestandes, und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen übersichtlichen Rechnungs-Auszug dem Magistrate vorzulegen.

§. 71. Der Bürgermeister muß in jedem Monate mit Zuziehung des im §. 68. erwähnten Senators die Casse vollständig prüfen und darüber ein Protocoll, woraus der Befund zu ersehen ist, aufnehmen.

§. 72. Binnen drei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Cämmerer die Rechnung abzuschließen und nebst Belegen dem Magistrate einzuliefern, von welchem solche geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürgervorstehern eine, den Umständen nach zu bestimmende, angemessene Zeit hindurch die Einsicht der Rechnung nebst Belegen und den sämmtlichen Verhandlungen zu gestatten, damit sie dieselben prüfen und, wenn sie es nöthig finden, Erinnerungen dazu machen können.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Cämmerer beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist, so hat der Magistrat über sämmtliche Erinnerungen und deren Beantwortung zu entscheiden, den Bürgervorstehern von diesen Entscheidungen Kenntniß zu geben und schließlich dem Rechnungsführer Decharge über die abgelegte Jahrs-Rechnung zu ertheilen.

§. 73. Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und vom Magistrate abgenommenen Rechnungen, nebst den etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 14 Tagen der Bürgerschaft bekannt zu machen und innerhalb gleicher Frist auch der Landdrostei einzusenden, welche die Vorlegung der vollständigen Rechnungen verfügen und eine Nachweisung über die Erledigung der zu denselben gemachten Erinnerungen fordern kann.

Auch hat auf Antrag des Magistrats oder der Bürgervorsteher die Landdrostei eine Superrevision der Rechnungen vorzunehmen. Über die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat unter Zuziehung der Bürgervorsteher mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; so weit sie aber hiedurch nicht erledigt werden, hat die Landdrostei darüber zu entscheiden.

Digitized by Google

Schluß.

Alle, sowohl in der Verfassungs-Urkunde der Stadt Northeim vom 31sten October 1827 als sonst über die Verfassung und Verwaltung derselben erlassenen Bestimmungen, werden, soweit sie nicht durch die gegenwärtige Verfassungs-Urkunde ausdrücklich aufrecht erhalten sind, hiedurch aufgehoben; zugleich aber behalten Wir Uns die Befugniß vor, vorstehende Verfassungs-Urkunde nach den sich ergebenden Erfahrungen abzuändern.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Hannover, den 31sten Januar des 1840sten Jahrs, Unserer Regierung im Dritten.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

(Zu pag. 697.)

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Ämter in dem Landdrostei-Bezirke, die Anschaffung von sogenannten Bauerladen und die Verbesserung der vorhandenen betr., vom 29sten Januar 1840. (III. 57.)

Zu der gehörigen Aufbewahrung der für die Gemeinden wichtigen Papiere, z. B. ihrer Gemeinde-Rechnungen, Obligationen u. s. w., imgleichen der Gesetzsammlung, ist es erforderlich, daß da, wo sogenannte Bauerladen noch nicht vorhanden sind, diese angeschafft werden. Die Einrichtung dieser Bauerladen, welche nicht zu klein sein dürfen, wird so zu machen sein, daß sie nur mit zwei Schlüsseln geöffnet werden können, von denen den einen der Bauermeister, den andern der Vorsteher besitzt. Die Aufbewahrung der Lade ist dem Bauermeister anzuvertrauen.

Wir fordern die K. Ämter auf, den Zustand der bereits vorhandenen Bauerladen zu untersuchen und für dessen Verbesserung da, wo es erforderlich scheint, zu sorgen, in den Gemeinden aber, wo solche noch nicht vorhanden, deren Einführung anzuordnen.

(Zu pag. 763.)

K. Erlaß, die Wiederberufung der allgemeinen Stände des Königreichs betr. (I. 11.)

Ernst August ꝛc. Wir finden Uns in Gnaden bewogen, Unseren getreuen und vielgeliebten Unterthanen Folgendes zu eröffnen:

Nachdem Wir die Überzeugung gewonnen hatten, daß diejenigen Bestimmungen über die öffentlichen Verhältnisse Unseres Königreichs, welche das Patent vom 7ten December 1819 aufstellt, zu keiner Zeit auf rechtmäßige Weise beseitigt worden und nur eine factische Unterbrechung eines Theils derselben durch das vormalige

Digitized by Google

Staats-Grundgesetz vom 26sten September 1833 herbeigeführt war, mußte es Uns als heiligste Pflicht erscheinen, jenen rechtmäßigen Zustand für niemals rechtlich erloschen und daher für vollkommen geltend zu erklären.

Nach reiflicher Erwägung aller Begebenheiten nach dem Jahre 1819 konnte Uns nur der Wunsch Unserer getreuen Unterthanen, eine im Wege des Vertrages festzustellende Verfassungs-Urkunde in Unserem Königreiche zu besitzen, bewegen, den Entwurf einer Verfassungs-Urkunde ausarbeiten zu lassen, und Wir legten ihn so bald als thunlich der unterm 7ten Januar 1838 wiederberufenen allgemeinen Stände-Versammlung, wie sie sich nach dem Patente vom 7ten December 1819 herausgebildet hatte und zu berufen möglich war, zur freien Berathung vor.

Während Wir eine gerechte Anerkennung Unserer landesväterlichen Absichten erwarteten, mußten Wir Uns aus den in Unserem Schreiben vom 15ten Februar v. J. angegebenen Gründen zu Unserem großen Bedauern veranlaßt finden, diesen Entwurf der fernern Berathung zu entziehen.

Inzwischen vernahmen Wir bald nach dieser Verfügung, daß von Unseren getreuen Unterthanen in allen Landestheilen Unsere frühere auf eine vertragsmäßige Feststellung einer Verfassungs-Urkunde gerichtete Absicht fortwährend dem Besten des Landes entsprechend gehalten werde, und daß auf deren Ausführung der allseitige Wunsch gerichtet sei.

Wir fanden Uns dadurch nochmals bewogen, in Unserer unterm 3ten Mai v. J. erlassenen Aufforderung darauf zurückzukommen.

Die allgemeine Ständeversammlung Unseres Königreichs hat Uns hierauf unterm 15ten Junius v. J. versichert, daß nicht allein bei Unseren getreuen Unterthanen, sondern auch in der allgemeinen Ständeversammlung der ernstliche Wunsch herrsche, daß durch eine besonnene ordnungsmäßige Berathung die erwünschte Vereinbarung zum Heil Unseres Landes zu Stande komme.

Wir haben dieser Erklärung Unser landesväterliches Vertrauen gern geschenkt. Demzufolge ist von Uns eine Commission berufen, welcher es zur Pflicht gemacht wurde, eine Verfassungs-Urkunde zu entwerfen, und dabei nicht allein Unsere Rechte, sondern eben so gewissenhaft die Rechte der Stände des Königreichs zu beachten.

Bald nach Berufung dieser Commission hatten Wir die Genugthuung, Unseren getreuen Unterthanen durch die Proclamation vom 10ten September v. J. denjenigen Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung zur Kenntniß bringen zu können *), welchen dieselbe in Beziehung auf die Verfassungs-Angelegenheit Unseres Königreichs in der 19ten Sitzung des vorigen Jahrs gefaßt hat, indem die deutsche Bundesversammlung darin Unsere Wünsche, daß baldmöglichst mit den dermaligen Ständen über das Verfassungswerk eine den Rechten der Krone und der Stände entsprechende Vereinbarung getroffen werden möge, ihrer vertrauensvollen Erwartung vollkommen entsprechend erkennt.

*) Vergl. Note zu pag. 71. des 3ten Bds.

Digitized by Google

Wir sind zwar der festen Überzeugung, daß in dem Umstande, daß die in dem Patente vom 7ten December 1819 begründete landständische Verfassung niemals rechtsverbindlich und zu keiner Zeit auf eine bundesgesetzmäßige Weise beseitigt ist, die vollkommenste Sicherheit liegt, daß der Schutz des deutschen Bundes für diese landständische Verfassung — wenn es je darauf ankommen konnte — jederzeit zu gewärtigen war; gleichwohl ist die durch den Beschluß vom 5ten September v. J. erfolgte Zurückweisung der gegen die bundesgesetzliche Rechtmäßigkeit Unseres Verfahrens erhobenen Anträge und Bedenken in sofern von Wichtigkeit, als jeder Versuch, unrichtigen Ansichten hierüber Eingang zu verschaffen, damit auf das Bestimmteste beseitigt, und namentlich der hin und wieder erhobene Einwand der Incompetenz der dermaligen Ständeversammlung für immer ausgeschlossen ist.

Es ergeben nämlich die unverkennbar richtigen Sätze, daß in Unserem Königreiche nur eine allgemeine landständische Verfassung, nur eine allgemeine Ständeversammlung rechtlich bestehen könne, und daß nur rechtlich bestehende allgemeine Stände zu rechtsgültigen Handlungen befugt sein können, so wie die Thatsache, daß von Uns nur mit der nach dem Patente vom 7ten December 1819 berufenen allgemeinen Ständeversammlung verhandelt worden ist, die völlige Gewißheit der Rechtsgültigkeit dieser landständischen Verfassung, indem von der deutschen Bundesversammlung ausdrücklich die dermaligen Stände des Königreichs als diejenigen bezeichnet sind, mit denen die hochwichtige Vereinbarung insbesondere über die Rechte selbst von Uns zu treffen ist.

Daneben entspricht es Unseren Ansichten vollkommen, daß auch von dem deutschen Bunde in eben und demselben Beschlusse die Verfassungs-Angelegenheit in Unserem Königreiche als eine innere Landes-Angelegenheit anerkannt ist.

Nachdem nunmehr die Arbeiten der Commission gleich den ferneren Vorarbeiten erledigt sind, wollen Wir Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung den Entwurf einer Verfassungs-Urkunde für Unser Königreich zur freien Berathung vorlegen lassen. Dieser Entwurf wird den Beweis liefern, daß Wir gern bemüht gewesen sind, auch solchen zu Unserer Kenntniß gelangten Wünschen entgegenzukommen, welche von dem Inhalte des im Jahre 1838 vorgelegten Entwurfs einer Verfassungs-Urkunde abweichen, in so fern Wir deren Erfüllung mit dem wahren und dauernden Wohle des Landes verträglich halten konnten. —

Indem Wir hiemit bestimmen, daß die am 20sten Junius v. J. von Uns vertagte allgemeine Ständeversammlung auf den 19ten künftigen Monats wiederum berufen werde, gewärtigen Wir von sämmtlichen Mitgliedern beider Cammern, daß sie sich zeitig in Unserer Residenzstadt einfinden.

Zugleich finden Wir Uns veranlaßt Folgendes zu eröffnen. Es ist bekannt, daß, obgleich fast sämmtliche nach dem Patente vom 7ten December 1819 zur Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung berechtigten und berufenen Personen, Corporationen und Districte Unserer Aufforderung vom 7ten Januar 1838 Folge

Digitized by Google

leisteten, doch später im Laufe des Landtags mehrere Wahlberechtigte ihr Wahlrecht nicht ausübten.

Die Vorschriften, welche sich auf die Wahl ständischer Deputirter und deren Verpflichtungen beziehen, sind so mangelhaft, daß sie nicht allein die Wirksamkeit der allgemeinen landständischen Verfassung nicht sichern, sondern daß sogar factische Unterbrechungen dieser Wirksamkeit von der Willkühr einzelner Personen abhängen. Es fehlt zwar nicht an Mitteln, solche Fehler zu beseitigen und zur Aufrechthaltung der bundesgesetzlich nothwendigen ständischen Verfassung die geeigneten Schritte zu thun, inzwischen wollen Wir — jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Wahlberechtigten nunmehr ihre Pflicht erfüllen — davon einstweilen abstehen.

Dagegen haben Wir zum Schutz Unserer getreuen Unterthanen gegen die Zudringlichkeiten, womit unbefugte Personen sich zu dem Zweck der Verhinderung von Wahlen die verschiedensten Umtriebe erlaubt haben, die geeigneten Maaßregeln getroffen.

Wenn nun auf der andern Seite die allgemeine Ständeversammlung in ihrer Adresse vom 15ten Junius v. J. diese Lücken nicht übersehen und sich dahin geäußert hat, daß ein großer Theil der Wahlberechtigten mit der Wahl neuer Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung deshalb zurückgeblieben sei, weil er einer aus der Wahlhandlung selbst zu folgernden Anerkennung der Verfassung von 1819 zu entgehen suche, und wenn Stände ferner den Wunsch ausgesprochen haben, daß die hochwichtige Berathung über die Verfassung des Landes unter Mitwirkung eines möglichst großen Theils der Wahlberechtigten vorgenommen werde, da hiedurch die Verfassungs-Angelegenheit auf eine um so mehr Vertrauen und Anerkennung findende Weise werde geordnet werden, und wenn Stände endlich gebeten haben, diesen Anstand zu beseitigen, so können Wir es zwar nur tadeln und beklagen, daß jene Wahlberechtigten sich einer von jenem Rechte unzertrennlichen Pflicht entzogen haben.

Wir erklären indessen, obgleich es dahin gestellt bleiben mag, in wie weit dieser Unterlassung wirklich der von der allgemeinen Ständeversammlung vorausgesetzte Beweggrund oder ein anderer Einfluß untergelegen habe, zur Beseitigung etwa bestehender Irrthümer das Folgende:

In Unserem Rescripte vom 15ten Februar 1839 haben Wir zwar allerdings die Thatsachen hervorgehoben, daß die von Uns unterm 7ten Januar 1838 nach dem K. Patente vom 7ten December 1819 berufenen allgemeinen Stände des Königreichs in solcher Anzahl erschienen sind, daß der Eröffnung des Landtages kein Hinderniß entgegen getreten ist, daß die nach dem Reglement vom 14ten December 1819 vorgeschriebene Beeidigung der für legitimirt von Uns erkannten persönlich und amtlich Berechtigten, so wie der Deputirten keinen Anstand gefunden hat, so wie daß die Constituirung beider Cammern nach dem obgedachten K. Patente ordnungsmäßig eingetreten ist.

Nicht minder führten Wir die Thatsache an, daß die allgemeine Ständeversammlung Uns am 9ten März 1838 als Organ des gesammten Landes eine Adresse überreichte.

Digitized by Google

Endlich geschah auch des Umstandes Erwähnung, daß die allgemeine Ständeversammlung sich derjenigen Thätigkeit, zu der sie berufen ist, ihren reglementsmäßigen Berathungen, Beschlußnahmen und Vorträgen unterzogen hat.

Dies sind Thatsachen, welche über jedem Zweifel erhaben sind, und welchen in ihrem Zusammenhange eben so wenig eine Wichtigkeit abzusprechen ist; niemals aber ist diese dahin auszudehnen, daß angenommen werden könne, als verdanke das Bestehen der landständischen Verfassung nach dem Patente vom 7ten December 1819 diesen Thatsachen sein Dasein, oder hänge dieses von ihnen ab.

Es hat dies niemals Unsere Meinung sein können, vielmehr ist das rechtliche Bestehen dieser Verfassung, ganz abgesehen von allen jenen Thatsachen, außer Zweifel.

Wir nehmen demnach keinen Anstand, dem Uns von Unseren getreuen Ständen zu erkennen gegebenen Wunsche gemäß, Uns dahin auszusprechen, daß es einer besondern ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung der gedachten Verfassung durch Ausübung der landständischen Wahlrechte nicht bedarf, noch jemals hat bedürfen können, daß vielmehr den Wahlhandlungen ein wesentlicher Einfluß auf den Rechtsbestand der Verfassung nicht beigemessen werden darf, und werden Wir hienach verfügen, daß die bisher in ordnungsmäßiger Ausübung ihres Wahlrechts rückständigen Corporationen und Districte zur Besetzung der erledigten Deputirtenstellen in der allgemeinen Ständeversammlung aufgefordert werden.

So gern Wir der Versicherung Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung in ihrer Adresse vom 15ten Junius v. J. volles Vertrauen schenken, daß sie bei ihren Verhandlungen die Pflichten gewissenhaft erfüllen, welche ihnen obliegen, eben so gewiß erwarten Wir in dem Bewußtsein Unserer wohlwollenden Gesinnungen, womit Wir die dauernde Wohlfahrt aller Classen Unserer getreuen Unterthanen zu begründen streben, daß von allen Seiten zu demselben Ziele kräftigst mitgewirkt werde, damit Wir endlich in den Stand gesetzt werden, Unsere Regierungs-Thätigkeit anderen für die Wohlfahrt gleichfalls wichtigen Gegenständen in der Maaße zuzuwenden, als es Unseren Wünschen entsprechen würde.

Der gegenwärtige Erlaß soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Hannover, den 10ten Februar 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

Druckfehler.

3ter Band.

pag. 698	Zeile 9	von	unten	lies	statt „Mundatarien"	Mandatarien
„ 734	„ 2	„	„	„	„ „1828"	1838
„ 805	„ 1	„	„	im Texte lies	statt „entwänigen"	etwanigen

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Werner.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google